J. germ.
218a

Waitz

14

J. germ. 218a

Deutsche Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

2. Band.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Kiel.
Ernst Homann.
1870.

Beer

Von demselben Verfasser erschien in meinem Verlage:

Deutsche Verfassungsgeschichte.

Erster Band. 2. Aufl. 1865. Gr. 8. XIV. u. 496 S. Geh. 3 Thlr. 10 Sgr.

Dritter Band. 1860. Gr. 8. X u. 564 S. Geh. 3 Thlr.

Vierter Band. 1861. Gr. 8. VIII. u. 619 S. Geh. 3 Thlr. 18 Sgr.

Das alte Recht der Salischen Franken.

Eine Beilage

zur deutschen Verfassungsgeschichte.

1846. Gr. 8. X u. 304 S. Geh. 1 Thlr. 25 Sgr.

Grundzüge der Politik.

1862. Gr. 8. VI. u. 247 S. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Kurze Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte.

1864. Gr. 8. VII u. 203 S. Geh. 1 Thlr.

Ferner erschien in meinem Verlage:

Brinkmann, Rudolf, Dr. Oberappellationsrath. **Aus dem deutschen Rechtsleben.** Schilderung des deutschen Rechtsganges und des Kulturzustandes der letzten drei Jahrhunderte auf Grund von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Akten des kaiserlichen Kammergerichts. 1862. Gr. 8. VIII u. 379 S. Geh. 2 Thlr.

Handelmann, Heinrich, Dr., Die letzten Zeiten Hansischer Uebermacht im Skandinavischen Norden. 1853. Gr. 8. XII u. 284 S. Geh. Herabgesetzter Preis 24 Sgr.

— —, Geschichte der vereinigten Staaten. Erster Theil. Die historische Entwickelung des Landes, des Volkes und der Verfassung. 1860. Gr. 8. XVI u. 688 S. Geh. Herabgesetzter Preis 1 Thlr.

— —, Geschichte der Insel Hayti. 1860. Gr. 8. VIII u. 192 S. Geh. Herabgesetzter Preis 10 Sgr.

— —, Die historische Entwickelung in Europa seit den Wiener Verträgen. 1863. Gr. 8. 17 S. Geh. 4 Sgr.

Hansen, C. P., Der Sylter Friese. Geschichtliche Notizen, chronologisch geordnet und benutzt zu Schilderungen der Sitten, Rechte, Kämpfe und Leiden, Niederlagen und Erhebungen des Sylter Volks im 17. und 18. Jahrhundert. 1860. 8. 236 S. Geh. 24 Sgr.

Deutsche

Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

2. Band.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1870.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Die Deutsche Verfassung im Fränkischen Reich.

I. Die Merovingische Zeit.

Seite

1. Die Wanderungen und Eroberungen der Deutschen, die Begründung des Fränkischen Reichs 1—96

Neue Wanderungen der Deutschen 3 ff., besonders des Gothisch-Vandalischen Stamms 4 ff. Reich des Ermanarich 5. Einbruch der Hunen 6. Veränderungen im Westen: neue Stammesnamen 7—9. Charakter der Bewegung 10—13. Verluste im Osten 14. Ausbreitung im Westen 15. Verschiedenheit der Verhältnisse bei den verschiedenen Stämmen 16. Allgemeiner Uebergang in neue Ordnungen 16. Annahme des Christenthums 17. Germanisierung Römischer Lande 17. 18. Besondere Bedeutung der Franken und ihrer Reichsgründung 18. 19. — Die Salischen Franken 20 ff. Vereinigung mit den Sigambern 22—24. Verhältnis zu den Römern 25—26. 43 ff. 47. Weitere Ausbreitung 25. Königsherrschaft 27. Eroberung Chlodios 27—39. Beziehung zu Römern und Kelten 29. 30. Lex Salica 30 ff. Was sie von dem Leben, 31—34, dem Recht und der Verfassung, 34—38, berichtet; besonders über das Königthum 39—45. Das Geschlecht der Merovinger 45. K. Childerich 47. — Die Ripuarischen Franken 49—51. — Eroberung Galliens durch Chlodovech 51—55. 58. 59. Vereinigung der Fränkischen Völkerschaften 62—64. Unterwerfung der Alamannen und Thoringer 65—69. Annahme des Christenthums 56 ff. Bedeutung seiner Eroberung und Herrschaft 51 ff. 60 ff. 70. Chlodovechs Söhne 71. Ausdehnung der Fränkischen Herr-

Seite

schaft in Deutschland 71—77. Trennung des Deutschen Frankenlandes, Austrasiens, von den Romanischen Gegenden, Neustrien und Burgund 77 - 79. — Folgen der Verbindung von Deutschen und Römern 80 ff. Verfall der Sitte und Ordnung 81. 82. Elemente neuen Lebens 82. Annahme und Einfluss des Christenthums 83 —87. Rechtsleben 87 ff. (persönliche Rechte 87. 88). Volksrechte und Gesetze 89—95.

2. Das Königthum 97—164

Das Königthum und Königreich der Franken überhaupt 97—100. Erblichkeit im Merovingischen Geschlecht 100 - 103. Theilungen 103 ff. Gegensatz von Austrasien zu Neustrien und Burgund 111. 112; aber zugleich eine gewisse Einheit des Reichs 112—116. Erbfolge 116—119. Einfluss des Königs auf die Nachfolge 109. 118. 124. Die langen Locken als Zeichen des Geschlechts 120—122. Wahlrecht des Volks zurückgetreten 122. 123 (Schilderhebung 123). Mitwirkung der Grossen 124—126. Vormundschaft für den unmündigen König 127. 128. Termin der Mündigkeit 128. Antritt der Regierung 128. 129. Eigenschaften 130. Ehrenzeichen 130—134. Residenzen und Pfalzen 105. 107. 135 - 137. Der Schatz 137. 138. — Die Ehen und die Stellung der Königin 138—141. — Römische Titel 141 - 143. — Das Recht und die Gewalt des Königs 143 ff. Strafgewalt 148. Majestätsverbrechen 149. Einfluss auf die Geistlichkeit 150. 151. Willkür und Härte 151—153. Sorge des Königs für Recht und Frieden 154. 155. Einfluss des Christenthums 155, und der Römischen Verhältnisse 156; aber Wahrung des Deutschen Charakters 157 ff. Huldigung und Treueid 157—160 (Unterthanenverband 160). Eid des Königs 161 162. Schutzgewalt 162. Bedeutung des persönlichen Elements 163. Der König das Haupt des Volkes 164.

3. Das Volk 165—304

Grosse Verschiedenheit desselben 165. 166. — Knechte 167 ff., ihre Zahl 168. Hausdiener 169. Landsässige und deren Abgaben 170—173. Knechte der Kirche und des Königs 174—176. Kriegsgefangene 176. — Freigelassene 176—182. — Liten 182. 183. Aldionen 184. Tributales 184. Barscalke 185. Colonen 186—189. — Herabsinken der Freien 189 ff. Landsässigkeit 192. 193. Schutzverhältnisse 194 — 200. Vassen 200. 201. Uebergänge 202. 203. Einfluss auf das Recht 204. Die geringen Leute 204—206. Die Mittelfreien 205. Verschiedenheit des

Seite

Wergeldes 205—207. — Römer 207—209. Bewohner der Städte 209. Kaufleute 209. Juden 210. Aerzte 210. Handwerker 210. 211. Arme 211. — Volksnamen für die Freien 211. 212. Die freien Grundbesitzer 212—214. — Verhältnisse des Grundbesitzes 214 ff. Die Hufen und das Wergeld 215. 216. Grosse Güter 217. 218. Grundbesitz der Kirchen 219. 238. — Hofland 220. 221. Stammland und erworbenes Gut 221—223. Eigenthum und übertragenes Land 223 ff. Keine alte Landtheilung 223. — Verleihungen zu Niessbrauch nach Römischer Weise 225—226. Ausbildung bei den Deutschen: Precarien und Beneficien 226—238. — Landverleihnugen durch den König 239—258. — Commendation 258—262. Verschiedenheit von der Gefolgschaft 262. — Antrustionen 263—267. Edelknechte 268. — Beamte und Geistliche 268. 269. Die Getreuen des Königs 271. 272. Leudes 273—282. Höhere Titel 283. 284. Die Vornehmen überhaupt 284—289. Kein Adel bei den Franken 289—291. 296. Ueberbleibsel des alten Adels bei den andern Deutschen Stämmen 292—295. Bildung einer Aristokratie, Anfänge eines neuen Adels 297—301. — Uebersicht der ständischen Entwickelung überhaupt 301—304.

4. Die Gemeinden und Landschaften . . . 305—344

Einfluss der Wanderungen und Eroberungen auf die Gemeinde- und Volksverbindungen 305—309. Die Dorfschaften 309. 310. Verbindung der Dorfgenossen 310—314. Rechte der Hörigen 314. 315. Die Dorfgebiete oder Marken 316. — Die Hunderten 317—322. Die Gaue und Stadtgebiete 322—328. Verhältnis beider zu einander 329. Einrichtungen der Könige in den Hunderten 329. 330. — Die Städte 330—333. — Die Besitzungen der geistlichen und weltlichen Grossen 334—339. Stammgebiete und Herzogthümer 339—342. Die verschiedenen Reiche 342. — Das Deutsche Land besonders 343. 344.

5. Die Beamten und der Hof des Königs . . 345—457

Gemeindevorsteher und königliche Beamte im allgemeinen 345—347. — Vorsteher der Dorfschaften, Tribuni oder Schultheissen 347—355. — Die Centenarien oder Hunnen 355—360. Herrschaftliche Beamte 361. 362. — Die Grafen 362—380. Stellvertreter, Vicarien 380—383. — Patricier 383. 384. — Herzoge 384—388. — Die Bischöfe 389—396. Aebte und niedere Geistliche 396. 397. Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalten 397. 398. — Der Hof des Königs 399. Hofbeamte 400. Der Seniscbalk 401. Der Stall-

Seite

graf 402. Der Schatzmeister oder Kämmerer 402. 403. Der Schenk 403. Untergeordnete Hofdiener 404. — Der Pfalzgraf 405—408. Der Referendarius 409—411. — Die Domestici 411—414. Der Majordomus 415—428. — Hofdiener der Königin 428. — Andere Hofleute 429. Optimates oder Antrustionen 429. 430. Geistliche am Hof 430. Räthe des Königs 431. 432. Der Erste beim König 432. 433. Der Erzieher des Königs 434. Uebergang ihrer Geschäfte auf den Majordomus 435. — Der Hof als Schule für den Dienst 436—438. Der Hofdienst allgemein 439—442. — Die Missi des Königs 443. Die Gesandten 444. — Die Beamten überhaupt 445. Römische Namen 445—447. Aber Deutscher Charakter der Aemter 447 ff. — Recht und Ehre der Beamten 450. Verpflichtung gegen den König 451. Störungen der Ordnung 451—454. — Einheit der Regierung, aber Uebergewicht der persönlichen Verhältnisse 455. 456.

Anmerkung: Ueber die Ableitung des Majordomus aus Römischen Verhältnissen 456. 477.

6. **Die Gerichts- Heer- und Reichsversammlungen** 458—552

Theilnahme des Volks an dem politischen Leben überhaupt 458—460. — Gerichtliche Versammlungen in den Hunderten 460 ff. Theilnahme der Römer 465. Bildung des Urtheils 467 ff. Der Judex bei den Alamannen und Baiern 467—478. Stellung des Grafen und Centenar bei den Franken 479—484. Sacebaronen 484. Rachineburgen 485. Aeussere Einrichtung der Versammlung 486. — Versammlungen in den Immunitäten 487. — Geistliche Gerichte 487. 488. — Das gerichtliche Verfahren 489—494. —Keine allgemeinen Gauversammlungen 494—496. Versammlungen in den Deutschen Landschaften 497—501. — Allgemeine Versammlungen für das Reich 501 ff. Das königliche Gericht 501—512 (Thätigkeit des Pfalzgrafen 508—510). Versammlungen zur Beilegung von Streitigkeiten der Fürsten oder zu Urtheilen über Mitglieder der königlichen Familie 512—516. Theilnahme der Bischöfe 516. — Synoden 517—520. — Die Heerversammlungen 520. Märzfeld 521. Recht des Aufgebots beim König 521—526. Grundbesitz Bedingung der Theilnahme 526. 527. Ausrüstung 528. Beschaffenheit und Recht der Heerversammlung 529. 530. Spätere Veränderungen 531—533. Bewaffnete Diener 533—535. Die Getreuen und Grossen 536—538. Aufhören des Märzfeldes in Gallien 539. Beibehaltung, aber veränderter Charakter desselben in Austrasien 540—542. — Steigende Macht der Grossen 542. Versammlungen derselben 543. Ausbil-

Seite

dung einer aristokratischen Reichsversammlung 543 – 546. Keine bestimmte Reichsstandschaft 547—549. — Das Unbefriedigende dieser Einrichtungen, keine hinreichende Betheiligung der freien Volksgenossen am Staat 550—552.

7. Die Leistungen des Volks und die Einkünfte des Königs 553—645

Verschiedenheit der Verhältnisse 553. Geschenke an den König 554—556. Leistungen besiegter Völker 557. Inferenda 558. Stuofa oder Steuer 560. 561. Königszins 562—564. — Fortdauer Römischer Steuern 564. Grund- und Personensteuer 565—572. Art der Ausschreibung 573—575. Veränderung der Römischen Einrichtungen 575—577. Versuche die Kopfsteuer auf freie Franken auszudehnen 578. 579. Anwendung der Grundsteuer auf die Franken 579—583. — Ackergeld, Weidegeld und Schweinezehnten 583—586. — Zehnten 586. 587. — Erbschaftszehnte 588. — Schutzgelder 588. Friedensgeld 589. Bannbusse 590. 591. Heerbann 591. Strafgelder 592. Confiscationen 593—596. — Kriegsbeute 596. 597. Zahlungen fremder Staaten 597. — Verpflegung des Königs 598, und seiner Beamten 598—600. Leistungen an das Heer 601. — Zölle 601—604. Hafen- Wege- und Marktgelder 604—606. — Ausübung des Münzrechts 606—614. — Bergwerke und Forsten 614—616. — Königliche Güter 616—618. — Der Fiscus 618. 619. Der Schatz 620—622. — Finanzverwaltung 622—626. — Verwendung der königlichen Einkünfte 626 ff. Ueberlassung derselben an die Beamten und Herzoge 628—629. Verleihung königlicher Güter 629—631. Schenkungen von Einkünften an die Königin 631, an geistliche Stifter und andere 632. 633. — Immunität 634 ff. Weitere Folgen derselben 641 - 643. Einfluss auf die Zustände des Reichs 644. 645.

8. Charakter und Umbildung der Verfassung 645—715

Das Königthum als Mittelpunkt des Staats 646 ff. Bedeutung der königlichen Gewalt 648. 649. Stellung zum Volk 650—652. Oeffentliche Einrichtungen 652—654. Königliche Erlasse und Gesetze 654—657. — Veränderungen des alten Rechts durch das Königthum und Christenthum 657—661. — Die Volksfreiheit in den Gemeinden 662. Selbständigkeit der Gaue unter den Grafen 662, grössere der Landschaften und Stämme unter den Herzogen 664—670. — Der privatrechtliche Charakter der königlichen Gewalt 671 - 673. 677. — Einfluss der Immunitäten 674—676. — Die Macht der

Seite

Grossen 683, besonders in Austrasien 679. Versicherungen der Rechte durch die Könige 681. 682, besonders durch K. Chlothachar II. 683—690. Wachsende Macht der Majoresdomus 691 ff. Streit mit den Grossen 694—696. 705. Verschiedene Verhältnisse Austrasiens 698 ff. Erhebung bestimmter Geschlechter 699 ff. Unabhängigkeit der Deutschen Stämme 706—709. Drohende Auflösung des Reichs 706. 710. Herstellung der Verbindung Neustriens und Austrasiens durch Pippin 711—714 Weitere Aufgaben 714. 715.

Nachträge 716

Wortregister 717—737

Anmerkung.

Ueber die benutzten Ausgaben der Quellen ist kurz das Folgende zu bemerken. Bei den Geschichtschreibern habe ich mich an Bouquet gehalten, für einzelne zweifelhafte Stellen über die handschriftliche Lesart Auskunft aus den Vorarbeiten für die Monumenta Germ. historica erhalten; für die Vitae sind vorzüglich Mabillons Acta benutzt, bei denen welche im zweiten Bande stehen dieses nicht besonders angeführt; bei der Vita Eligii ist Dacherys, bei der des Desiderius Caturcensis Labbes Ausgabe, bei einzelnen anderen die der Acta SS. zu Rathe gezogen. — Die Gesetze sind, soweit sie in den Leges der Mon. G. h., erschienen, nach diesen, die Lex Salica noch meiner Ausgabe und Merkel, einzelnes nach Pardessus angeführt, die anderen Leges nach Walter. Die Formeln nach Rozière, doch immer mit Rücksicht auf die Sammlungen denen die einzelnen angehören, ein paar, die ich dort nicht finden konnte, nach den für die frühere Ausgabe mir zugänglich gewesenen Sammlungen der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde. — Bei den Urkunden liegt die neue Ausgabe der Diplomata et chartae von Bréquigny und Dutheil welche Pardessus besorgt hat (citiert: Dipl.) zu Grunde, doch sind die Nachträge von Bordier und die bessern Texte von Tardif berücksichtigt, die Traditionen Deutscher Klöster nach den besonderen Ausgaben benutzt, der Weissenburger von Zeuss, der Sangaller im Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen von Wartmann, die Salzburger nach der neuen Ausgabe von Keinz. Ich glaube dass kein Citat unberichtigt geblieben ist, wenn seit der ersten Auflage ein neuer Text erschienen. Und wie gern hätte ich auch für die Geschichtschreiber einen solchen angeführt!

Die Deutsche Verfassung

im

Fränkischen Reich.

I. Die Merovingische Zeit.

I. Die Wanderungen und Eroberungen der Deutschen, die Begründung des Fränkischen Reichs.

Die Gebiete, in welchen wir zuerst die Deutschen kennen lernen, sind ihnen im Lauf der Zeiten nicht unverändert geblieben. Wie sie gleich zu Anfang unserer geschichtlichen Kunde in vordringender Bewegung vom Osten und Norden gegen Süden und Westen begriffen sind, ihre Nachbarn, die Kelten, bedrängen und weiterschieben und dann nur von der Macht der Römer eine Zeit lang aufgehalten und, wenn auch nicht unterworfen, doch in bestimmte Grenzen eingeschlossen werden: so erheben sie sich nach fast zwei Jahrhunderten zu neuen Angriffen gegen die nun Römischen Provinzen am Rhein und an der Donau.

Waren es dort im Westen zunächst nur vereinzelte kriegerische Unternehmungen, um die es sich handelt, Versuche mitunter einzelner Scharen, mitunter vielleicht ganzer Völkerschaften, neue Sitze zu erlangen, wenn es galt in offenem Kampf mit den mächtigen Römern, unter Umständen aber auch in friedlichem Anschluss an dieselben, selbst in einer gewissen Unterordnung und mit Verpflichtung zum Dienst: so zeigt sich im Osten gegen die

Donau ein Andrängen auch solcher Stämme, welche bisher im Innern sesshaft waren, die jetzt aber, gemischt mit den alten Anwohnern der Donaugrenze, diese zu überschreiten oder wenigstens die Lande, welche Rom auch jenseits des Flusses in seine Provinz verwandelt hatte, einzunehmen suchten.

Es sind die Angehörigen des Gothisch-Vandalischen Stammes, welche hier zuerst in die Geschichte eingreifen. Den anderen Germanischen Stämmen an geistiger Anlage und Empfänglichkeit fast überlegen, durch manche Eigenthümlichkeit ausgezeichnet, sind sie bisher mit der Culturwelt Europas in keine Verbindung gekommen, haben von den Römern keinerlei Einwirkung, weder feindliche noch friedliche, erfahren, sind aber auch noch nicht zu ganz stätigen Verhältnissen, zu festen Sitzen gelangt. Hier hat die Germanische Wanderung am wenigsten einen Abschluss erreicht: ein innerer Trieb zur Gewinnung neuer günstigerer Wohnsitze und der Andrang fremder feindlicher Völker in ihrem Rücken mögen zusammengewirkt haben, um die Gothen aus den Landen an der Ostsee, Oder und Weichsel, wo wir sie zuerst kennen lernen, wegzuführen. Was so als Anfang einer neuen Bewegung erscheint, ist vielleicht aber nur die Fortsetzung der Wanderung, welche die Deutschen zuerst in diese Gegenden führte und die eine Zeit lang aufgehalten war, doch nie ganz stillgestanden, und dann nur neue Impulse, sei es von äusseren Einwirkungen, sei es durch innere Erschütterungen, erhalten hat[1]. Ein Theil des Herminonischen Stammes

[1] Vgl. was ich Gött. G. A. 1864 St. 26 in Beziehung auf die Ansichten v. Wietersheims und Pallmanns in ihren Werken über die Geschichte der Völkerwanderung bemerkt habe.

wird mit in diese Bewegung hineingezogen. Und auch die Völkerschaften im Westen bleiben von ihr nicht unberührt. Aber die bedeutendste Veränderung findet im Osten statt.

Da werden die alten Sitze aufgegeben, fremden Völkern überlassen: bis an die Elbe, die Saale und den Main und im Norden bis über die Mitte der einst Cimbrischen Halbinsel weicht die Deutsche Bevölkerung zurück: Slaven und Dänen ziehen ein und drücken dem Lande das Gepräge ihrer Nationalität auf.

Dafür findet der Gothische Stamm nach dem Südosten hin eine neue Ausbreitung: da er weder die Reihe der Deutschen Völker im Westen durchbrechen kann — nur die Burgunden bahnen sich einen Weg durch sie hindurch — noch die Römer an der Donau bewältigen — nur Dacien wird geräumt, wie im Westen die Besitzungen diesseit des Rheins und der Donau —: so machen sie sich Bahn gegen den Osten und besetzen hier die Lande am Pontus ostwärts bis an den Don.

Eine grosse Herrschaft ist da begründet worden: über die Flachebenen des östlichen Europa hin erstreckte sich die Gewalt des Ermanarich, der nach der Mitte des vierten Jahrhunderts herrschte. Sie vereinigte Völker verschiedenen Stammes, wie sie hier seit lange sesshaft oder neuerdings eingewandert waren [1]. Aber der König und

[1] Ammian XXXI, 3, 1. Jordanis c. 23. Vgl. besonders Köpke, Die Anfänge des Königthums bei den Gothen S. 104 ff.; Dahn, Könige II, S. 56. Die Zweifel v. Sybels, Entstehung des D. Königthums S. 155, und Pallmanns, Völkerwanderung I, S. 47, kann ich nicht für begründet halten, wenn auch die spätere Erzählung manches hinzugethan haben mag. Ebensowohl die Stellung, welche Ermanarich in der Sage einnimmt (vgl. darüber Uhland, Schriften VI, S. 183), wie die Worte des Ammian zeugen von der Bedeutung seiner Person und seiner Herrschaft.

das herrschende Volk waren Deutsch. Hier, fernab von dem Römischen Reich, in Gebieten die dieses den Deutschen streitig zu machen am wenigsten gewillt sein konnten, in einem gewissen friedlichen Verkehr mit demselben, ist ein Reich aufgerichtet, das, wenn es Bestand hatte, für den Fortgang Deutscher Geschichte die grösste Bedeutung haben musste. Eben damals gaben die westlichen Gothen, welche nördlich der Donau Sitze eingenommen hatten, bereits den Lehren des Christenthums Eingang: ein Eingeborner des Stammes, Ulfila, benutzte die erworbene classische Bildung, um den Volksgenossen die Mittel einer höheren Cultur zuzutragen. Welche Aussichten, wenn die Entwickelung auf diesen Wegen fortgehen konnte!

Aber es blieb eine vorübergehende Erscheinung. Nur zu bald erlag die Gothische Herrschaft dem Angriff feindlicher Horden, die sich von dem Osten Asiens her nach dem Abendland wälzten, die Germanische und die Römische Welt gleichmässig bedrohten, und wenn sie auch nicht im Stande waren sie zu überwältigen und dauernd eine Herrschaft auf Europäischem Boden zu gründen, doch den Anstoss zu neuen gewaltigen Veränderungen gaben.

Durch den Einbruch der Hunen sind die Gothen genöthigt die Gebiete am Pontus und an der Donau zu verlassen, neue Sitze zu suchen, die sie nun innerhalb der Grenzen des Römischen Reiches finden. Andere stammverwandte Völker, besonders Vandalen, sind ihnen gefolgt. Wenn sie da eine Oberhoheit der Römischen Gewalten anerkannten, in den Verband des Römischen Staates als Verbündete (foederati) eintraten, so haben sie doch auch so nur an der Auflösung und Zertrümmerung des Reiches gearbeitet, ja dazu mehr beigetragen, als die Stammge-

nossen, welche in alter Weise feindliche Angriffe gegen die Grenzen machten und lange nur einzelne kleinere Gebiete den Römern abzugewinnen vermochten, denen erst der Weg in das Innere des Reichs gebahnt wurde, als der Westgothe Alarich auf dem Boden Italiens erschien, Rom in seinem Mittelpunkt bedrohte, am Ende die Hauptstadt mit Sturm einnahm.

Inzwischen haben Alamannen die Gebiete zwischen dem obern Lauf des Rheins und der Donau besetzt; Franken sind am Mittelrhein und an der Mosel vorgedrungen, während andere desselben Namens von den Mündungen des Rheins und der Batavischen Insel her nach dem Süden ziehen; hinter ihnen erscheinen die Sachsen und machen gleichzeitig Angriffe zur See an den Gallischen und Brittannischen Küsten.

Es sind neue Namen, doch nicht neue Völker [1]. Von einer Einwanderung derselben jetzt erst in die Gebiete, in denen sie auftreten, weiss kein historisches Zeugnis, nur späte Sage zu berichten. Auch eine eigentliche Wanderung, wie dort im Osten, hat nicht stattgefunden [2].

Die Sachsen und die ihnen verbunden waren, Friesen

[1] Im wesentlichen stimmen hiermit die Untersuchungen J. Grimms, in der Geschichte der Deutschen Sprache, zusammen; nur dass er auch die Namen wohl für erheblich älter hält als die Zeit, da sie uns bezeugt werden. Die Bedeutung der Namen bleibt trotz aller Versuche sie zu erklären mehr oder weniger dunkel.

[2] Zeuss lässt im allgemeinen die Deutschen Völker viel zu sehr wandern: sowie verschiedene Angaben der Geographen nicht zusammenstimmen, soll eine solche Wanderung stattgefunden haben. Dagegen ist Ledeburs Bestreben anzuerkennen, die Sitze der einzelnen Völkerschaften, namentlich im nordwestlichen Deutschland, fest zu bestimmen. Vgl. Pallmann I, S. 4, der dem Widerspruch gegen die Ansicht von Zeuss u. a. einen etwas starken Ausdruck gegeben hat.

auf der einen, Angeln auf der andern Seite, haben wohl einen Theil der früheren Sitze auf der Cimbrischen Halbinsel aufgegeben, dafür wenigstens jene eine Ausbreitung nach dem Süden hin gewonnen. Doch gehört dies, soviel wir sehen, späterer Zeit an. In der Hauptsache sind es die alten Ingävonischen Völkerschaften, welche unter einem Namen auftreten, der ursprünglich nur von einem einzelnen Theile galt [1], dann aber weitere Verbreitung erhielt, eine Zeit lang auch die Friesen umfasste, die doch in Recht und Sprache noch mannigfache Verschiedenheiten zeigen.

Mit dem Namen der Franken werden die Völkerschaften des alten Istävonischen Stammes bezeichnet: soweit die Sitze dieser reichen vom Main bis abwärts zu den Mündungen des Rheins, werden seit dem dritten Jahrhundert Franken genannt [2]: Chatten, Attuarier, Ampsivarier, Chamaven, Sigambern sind unter diesem Namen vereinigt [3];

[1] Dabei nehme ich an, dass die Ἄξονες, welche Ptolemaeus auf der Cimbrischen Halbinsel nennt, wirklich die Sachsen sind. Die Ansichten Neuerer, welche von einer Eroberung der Lande und Unterwerfung der Völker südlich der Elbe durch die Nordalbingischen Sachsen sprechen, halte ich für ganz unhistorisch. Vgl. Bolze, Die Sachsen vor Karl d. Gr. S. 9 ff.; Hockenbeck, De Saxonum origine (Monast. 1868) S. 17 ff.

[2] Die Stellen Zeuss S. 326.

[3] In der Peutingerschen Tafel steht: Chamavi qui el (et) Franci; Ammian XX, 10, 12 sagt: Rheno exinde transmisso, regionem subito percussit Francorum quos Attuarios vocant. Müllenhoff will auch Franci Chattuari (statt Gallovari) in dem Anhang zu dem Verzeichnis der Römischen Provinzen vom J. 297 lesen, Abh. d. Berl. Akad. 1862 S. 492. Besonders wichtig ist die Stelle des Sulpitius Alexander, bei Gregor II, 9: Arbogastes Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum gentilibus odiis insectans, Agripinam . . . petiit, ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos urendosque . . . Collecto ergo exercitu transgressus Rhenum, Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamani (Chamavi) incolunt depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Ampsuariis et Chattis Marco-

aber ursprünglich und lange Zeit hindurch ohne politische Verbindung mit einander, ohne Gemeinsamkeit in ihrem Handeln, einige auf dem linken Rheinufer unter Römischer Hoheit seit Alters sesshaft oder später mehr friedlich angesiedelt, andere rechts des Flusses nach zeitweiser Unterwerfung[1] wieder in voller Unabhängigkeit und geneigt nun ihrer seits die Angriffe auf die reicheren Gebiete Galliens wieder aufzunehmen.

Südlich des Mains breiten Angehörige des Herminonischen Stammes sich aus und setzen sich in den Landen fest, wo einst schon die Sueben aufgetreten, dann aber vor den Römern zurückgewichen waren. Alamannen heissen sie, denen Juthungen, vielleicht alte Semnonen, sich anschliessen, die auch wohl als Theil derselben bezeichnet werden. In allmählichem Vordringen, unter steten Kämpfen, gewinnen sie das Land, das ihnen eine neue Heimat wird, erst bis an den Rhein, dann an die Vogesen, südlich in die Gebirge Rätiens hinein.

Es sind nicht ganz gleichartige Verhältnisse, die in dem einen und dem andern Fall uns entgegentreten,

mere duce in ulterioribus collium jugis apparuere. Von den Sigambern s. u. — Die richtige Ansicht von der Entstehung der Franken findet sich schon bei J. Pontanus, Originum Francicarum libri VI, S. 103 — 113 (vgl. S. 153 über ähnliche Ansichten früherer Autoren). Durch die Arbeiten der letzten Zeit ist die Sache nicht eben gefördert. Ganz unbrauchbar sind die Französischen von Beauvois (1867) und Moet de la Forte Maison (1868). Von den Bonner Dissertationen von Mosler und Weissmann (De primordiis Francorum 1857 und 1868) führt die erstere die hier gegebene Ansicht so aus, dass die Chatten als Grundstamm der Istävonischen Völkerschaften und damit der Franken bezeichnet werden, die andere berührt die Frage nach dem Ursprung nur ganz kurz und stellt die Nachrichten der Alten von Kämpfen der Franken und Römer bis Childerich fleissig zusammen.

[1] Zuletzt noch ein Theil in der Zeit vor Gallien, nach dem S. 8 N. 3 angeführten Verzeichnis; vgl. Müllenhoff a. a. O. S. 531.

und nicht auf Einen Antrieb lässt die grosse Umwandelung sich zurückführen, welche in der Germanischen Welt damals sich vollzog.

Am wenigsten ist von grossen Völkerbünden zu sprechen[1], die geschlossen seien zum Kampf gegen Römische Herrschaft, deren Theilnehmer gewechselt je nach Umständen und freiem Belieben. Nie hat offenbar ein solcher Bund zwischen den Franken am Unterrhein und am Mittelrhein bestanden; nirgends ist hier von gemeinsamem Handeln die Rede. Auch nicht bei den Alamannen, die in näherer Nachbarschaft leben und wiederholt in grösserer Gemeinschaft den Römern entgegentreten, ist eine dauernde, alle umfassende, wirklich politische Verbindung nachzuweisen[2].

Oft sind es in der That nur einzelne Scharen, die die Heimat verlassen, auf Beute oder Gewinn neuen Landes ausziehen, dann wohl dieses Ziel erreichen, wenn auch manchmal so, dass sie dafür ihre Selbständigkeit aufgeben und sich zum Dienst gegen Rom verpflichten. Aber nicht um blosse Gefolgschaften handelt es sich dabei, und keineswegs ist auf diese zurückzuführen, was die Jahrhunderte der Völkerwanderung an mannichfachen Erscheinungen, Umsturz des Alten und neuen zukunftsreichen Gründungen aufzuweisen haben[3]. Wir sind auch nicht berechtigt, um zu erklären was damals geschah, unfertige, unentwickelte Lebenszustände bei den alten Deutschen

[1] Vgl. I, S. 343.

[2] Was in der Beziehung Albrecht beibringt, Quaestionum Alamannicarum specimen (Lips. 1867) S. 4, ist sehr unsicher und jedenfalls so unbedeutend, dass man es schwerlich als wirkliche Bundesverfassung gelten lassen kann.

[3] Vgl. I, S. 361.

anzunehmen, die es möglich gemacht, ja gewissermassen genöthigt hätten, einen Uebergang, wie in neue Ordnungen, so in neue Gebiete zu suchen. In keiner wahren staatlichen Gemeinschaft, sagt man, hätten die Deutschen gelebt, nur in losen Geschlechtsverbindungen gestanden, die nicht fest mit dem Boden verwachsen waren, sich leicht von demselben ablösen und andershin zu neuer besserer Ansiedelung treiben konnten[1]. Aber weder von solcher Geschlechtsverfassung noch von einem Mangel an stätigen Verhältnissen, fester Ansiedelung und bestimmten Ordnungen des staatlichen Lebens kann die Rede sein: das hat die Darstellung der ältesten Zeit ausführlich zu zeigen gesucht.

Aber was bestand war keine Hinderung für Bewegungen und Veränderungen, wie sie nun eingetreten sind: es hat ihnen in gewissem Masse selbst Vorschub geleistet. Die festen Ordnungen des Grundbesitzes erschwerten der heranwachsenden Jugend den Verbleib in der Heimat: die Hufe in der Hand des Vaters oder älteren Bruders nährte und beschäftigte nicht die nachgebornen Söhne; zum Anbau neuer Aecker, zur Anlage neuer Dörfer war nicht immer Gelegenheit. Auch der angeborne kriegerische Sinn trieb die junge Mannschaft wie zum Dienst im Gefolge der Fürsten daheim, so zu Zügen in die Ferne: was bei den Normannen noch in späterer Zeit sich findet, neben

[1] Das ist die Ansicht, welche Sybel in dem angeführten Buche durchführt; so sagt er S. 116 von den Gothen, dass Hundertschaft nach Hundertschaft sich von dem Stamm ablöste und in Bewegung setzte. Aber ich weiss weder, dass es hier geschehen, noch was die Geschlechtsverfassung dabei erklärt. Die Ditmarschen, welche später wirklich Geschlechtsverfassung kannten, neben einer bäuerlichen Meent- und politischen Gemeindeverfassung, haben niemals Neigung gezeigt zu wandern.

festen Ordnungen eines geschlossenen, in hohem Ansehn stehenden Grundbesitzes doch die Neigung und Fähigkeit Scharen kräftiger Männer hinaus zu senden zur Heerfahrt oder zur Niederlassung auf fremden Küsten, das ist so auch bei den Deutschen der älteren Zeit gewesen. Und auch noch viel später sind sie zahlreich nach dem Osten gewandert und haben da weite Gebiete mit Deutscher Bevölkerung und Cultur erfüllt, wie sie in unseren Tagen über das Meer ziehen und einem andern Welttheil, sich anschliessend an Stammgenossen, die von der Brittischen Insel kamen, die Elemente Deutscher Entwickelung zutragen.

Aber nicht immer ist die Ausbreitung der Deutschen in solcher Weise erfolgt. Auch wirkliche Eroberungen haben sie gemacht. Die Völkerschaften wuchsen und suchten ihre Gebiete zu erweitern: so sind die Alamannen nach Süden und Westen gezogen, die Franken über den Rhein, die Mosel aufwärts. Einzelne Abtheilungen einer Völkerschaft sonderten sich ab, wie schon in früher Zeit die Bataven von den Chatten, und begründeten auf neuem Boden eine neue staatliche Gemeinschaft. Die grossen Erschütterungen und Aenderungen im Osten erstreckten ihren Einfluss auch auf die Stämme im Westen. Die Burgunden suchten sich einen Weg zwischen Alamannen und Franken hindurch und trugen so ohne Zweifel dazu bei, dass jene weiter nach dem Süden zogen. Von grossen Kämpfen um Aecker zum Anbau unter den Deutschen Völkern ist wiederholt die Rede[2]; und gewiss nur wenig

[1] Vgl. Bd. I, S. 101.

[2] Mamertini paneg. II, 17: Gothi Burgundios penitus exscindunt. Rursum pro victis armantur Alamani, itemque Tervingi, pars alia Gothorum,

von dem was geschah ist überliefert: anderes liegt für uns im Dunkel. Da nach dem Einbruch der Hunen Sueben, Vandalen, Alanen in grossen Massen sich nach dem Westen wälzten, den Rhein überschritten, erst Gallien mit Verwüstung erfüllten, dann über die Pyrenäen nach Spanien gingen, war auch den westlichen Stämmen der Weg zu neuen Eroberungen gebahnt. Immer mehr füllen sich die Provinzen des Römischen Westreichs mit Deutscher Bevölkerung, und grosse Veränderungen müssen gleichzeitig in der Heimat vor sich gegangen sein.

Am wenigsten wurden wohl die Gebiete zwischen Weser und Rhein und südwärts bis an den Main davon betroffen. Hier, wo zuerst die Versuche zur Begründung Römischer Herrschaft am eingreifendsten gewesen waren, erhalten sich jetzt die Völkerschaften meist in den Sitzen, die sie bisher eingenommen haben. Auch die Nachkommen der Hermunduren, die schon früh ein grösseres Reich begründet, behaupten eine Herrschaft auf beiden Seiten des Waldgebirges, das den veränderten Namen des Volkes, Thüringer, trägt[1].

adjuncta manu Thaifalorum, adversum Vandalos Gepidesque concurrunt. Burgundiones Alamanorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamani terras amisere sed repetunt. Vgl. Ammian XVIII, 2, 15 über die terminales lapides Alamannorum et Burgundionum am Palas, dem alten Römischen Grenzwall. Andere Kämpfe der Gothen mit Gepiden und Vandalen erwähnt Jordanis c. 17. 22. Der Gepide verlangt dort vom Gothenkönig, ut bellum sibi aut locorum suorum spatia praepararet.

[1] Die Ansicht Brückners, Neue Beitr. z. G. D. Alterth. (vom Henneberger hist. Verein) H. 3, dass die Thüringer sich niemals über das Gebirge südlich ausgebreitet, der sogenannte Rennsteig auf demselben vonjeher Völkergrenze gewesen, scheint mir doch noch erhebliche Bedenken gegen sich zu haben, wenn man wohl auch zugeben mag, dass die nördlichen Thüringer sich in manchem von ihren südlichen Nachbarn unterscheiden; die angebliche Verschiedenheit der Ortsnamen ist nur theilweise begrün-

Haben aber die Thüringer schon im Osten an der Saale Slavische Nachbarn und sind selbst einzelne Niederlassungen dieser westlich bis an die Werra und den mittleren Lauf des Mains gekommen[1], so ist auch im Süden und Südosten die Ausbreitung der Deutschen nicht von Bestand gewesen. Nachdem die Gothen und Vandalen ihre Sitze in Dacien und Pannonien aufgegeben, reiben Gepiden, Heruler und später aus dem Norden an die Donau herabgezogene Langobarden sich gegenseitig auf, und diese, welche Sieger geblieben, ziehen zuletzt nach Italien, um hier ein zweites Mal eine Deutsche Herrschaft zu begründen, die dauernder war als die der Ostgothen und von mächtigem Einfluss auf die spätere Entwickelung des Landes, die aber zunächst dem Deutschen Boden aufs neue Kräfte entzog und zu einer weiteren Schmälerung der Grenzen führte: feindliche Avaren besetzten die Gebiete bis an die Enns, während südlich Karantanische Slaven sich bis zu den Höhen der Alpen verbreiteten. Andere Zweige aber des grossen Slavischen Stammes gelangen im Norden bis an und über die Elbe, ziehen zu-

det und die Abweichung in den Formen späteren Ursprungs; s. Ausland 1869 S. 163. Eine Herrschaft ihrer Könige über das Mainland nimmt auch Brückner an. Wer aber war dann hier sesshaft? Doch keine Franken, die man gewiss in älterer Zeit nicht hier suchen darf. Nicht allein die Thüringische Herrschaft, auch der Thüringer Namen scheinen eine Zeit lang in weiterer Ausdehnung gegolten zu haben: nur dass man sich vor solchen Phantasien zu hüten hat, wie sie Ledebur in seiner Schrift über die alten Thüringer kundgegeben. Vgl. dagegen N. Jen. L. Z. 1843 Nr. 270 ff. Die Anknüpfung der Thüringer an die Gothischen Thervinger, die neuerdings wieder Goel versucht, De antiquis Thuringis (Hal. 1862), halte ich für ganz unglücklich.

1 Nur dass man sie nicht so weit ausdehnen darf, wie es Landau u. a. gethan.

letzt an der Küste bis zum Meerbusen, der jetzt von Kiel seinen Namen empfängt.

Dieser Beschränkung Deutscher Nationalität und Herrschaft im Osten steht eine Ausbreitung nach dem Westen und Süden gegenüber: weite Gebiete hier sind mit Deutscher Bevölkerung erfüllt, haben die Elemente Germanischer Bildung und damit die Mittel neuen kräftigen Lebens empfangen. Aber nur ein Theil des in die Ferne gezogenen Volkes hat sein Deutsches Wesen bewahrt, und die es am meisten gethan, die Sachsen und Angeln auf der Brittischen Insel, sind, räumlich von den Stammgenossen getrennt und ohne alle politische Verbindung mit denselben, selbständige Wege der Entwickelung gegangen. Andere Stämme, die sich innerhalb der Grenzen des Römischen Reiches niederliessen, haben wohl ihr altes Recht, ihre politischen Institutionen, manches auch in Lebensart und Sitte bewahrt oder doch auf Deutscher Grundlage neu gestaltet; aber die heimische Sprache haben sie aufgegeben und in der Mischung mit Romanischer Bevölkerung so viel des Fremden bei sich aufgenommen, dass von Deutscher Nationalität nicht mehr die Rede sein kann. Das gilt von den Gothen in Spanien, den Burgunden in Gallien, den Langobarden in Italien, die zunächst hier in Betracht kommen, während andere mehr nur vorübergehend eine Herrschaft gewannen, bald in den Kämpfen, die folgten, ihren Untergang fanden, Vandalen, Ostgothen, die Spanischen Sueben.

Gewiss ist es nicht blos die Verschiedenheit äusserer Ereignisse und Einwirkungen, die hierauf Einfluss hat, auch die verschiedene Anlage und Beschaffenheit der Stämme ist in Anschlag zu bringen. Die Gothischen Völ-

kerschaften, obschon später in Berührung mit der Culturwelt des Alterthums gekommen als die Deutschen am Rhein und an der Weser, zeigen sich fremder Bildung in hohem Grade zugänglich; früh von dem heimischen Boden getrennt und zum Theil in weite Fernen, in ganz neue Lebensverhältnisse geführt, geben sie der Einwirkung dieser bereitwillig Raum, einzelne ihrer Fürsten streben wohl mit Bewusstsein, Römischer Bildung und Sitte, die sie anzieht, Eingang zu verschaffen. Was die Welt des Alterthums zuletzt in dem weiten Römerreich Grosses geschaffen, es imponierte den Deutschen, und nicht das Vorgefundene zu zerstören oder anderes an die Stelle zu setzen, vielmehr für sich darin Aufnahme zu erhalten, war oft ihr Streben und Verlangen. Wohl waren die Umstände dann mächtiger als der Wille der Einzelnen: auch die welche nur Glieder des Römischen Staats zu werden trachteten, haben selbständige Reiche gegründet, und unter der Hülle Römischen Gewandes, die man annahm, blieb ein Kern Deutschen Wesens. In viel höherem Masse aber war das bei Alamannen, Franken und Sachsen der Fall. Von allen Deutschen am meisten halten die Sachsen an dem Angestammten fest, namentlich auch im politischen Leben, während Alamannen und Franken wenigstens in neue Bahnen staatlicher Entwickelung hinübergeführt werden.

Ein solcher Uebergang aber zu neuen Ordnungen war nothwendig geworden. Die kleinen beschränkteren staatlichen Vereinigungen genügten nicht, wenn das Deutsche Volk aus seiner Abgeschlossenheit hinaustreten, die Erbschaft der alten Welt übernehmen, selbst zu höheren Stufen politischer Entwickelung hinansteigen und in den Gang der allgemeinen Geschichte eingreifen, diese in neue Bahnen

hinüberführen sollte. In dem alten Königthum war dafür die Form gegeben, die sich zu weiterer Ausdehnung und mannigfacher Ausbildung in hohem Grade fähig gezeigt hat. Schon früher sind einzelne Versuche auf dieser Grundlage gemacht, in dem Reiche Marobods und Ermanarichs; aber die Ereignisse der folgenden Zeit haben dazu dienen müssen, den Boden weiter dafür zu bereiten.

Und auch dem Christenthum, das, in Verbindung mit dem was an geistiger Bildung aus dem Alterthum erhalten war, den Deutschen noch ein neues Leben erschliessen sollte, ist so der Eingang in die Germanische Welt bereitet. Während die in der Heimat gebliebenen Jahrhunderte lang auf die heilsame Botschaft haben warten müssen und auch dann noch oft hartnäckigen Widerstand ihr entgegenstellten, sind die Völkerschaften, welche in neue Sitze und neue Verhältnisse übergegangen waren, leicht auch für das christliche Bekenntnis gewonnen, wie es damals die Welt des Römerreichs beherrschte. Auch hier sind die Gothischen Völkerschaften vorangegangen. Doch hat was hier geschah für die andern Stämme, für die Deutsch gebliebenen oder wahrhaft Deutsch gewordenen Gegenden keine unmittelbare Bedeutung gehabt; und noch andere Wege mussten betreten werden, um diese für das Christenthum zu gewinnen.

Nur schwache Reste des Gothischen Volkes sind auf dem Boden der Heimat geblieben, die aber wenigstens zur Bildung eines neuen Stammes mitgewirkt haben, des Bairischen, der südlich der Donau sich ausbreitend, hier zu einer bedeutenden und dauernden Erweiterung Deutschen Landes führte. Im Westen schliessen sich ihm Sueben an, die zum Theil den alten Namen bewahren, andere als

Alamannen die Gebiete bis an die Vogesen und zu den Höhen der Alpen in Deutsches Land verwandeln. Wenigstens das Gebiet um die Aar hat von den Burgunden Deutschen Charakter empfangen. Nordwärts aber von den Alamannen sind es Angehörige des Fränkischen Stammes, zum Theil solche die schon früher über den Rhein gegangen oder durch die Römer hierhingeführt waren, dazu andere, welche die zunehmende Schwäche des Reiches nutzten und jetzt erobernd vordrangen, die den Nordosten des alten Galliens, das Land bis an die Ardennen und an die Schelde, vollständig zu einem Theil Deutschlands gemacht haben.

Aber noch Grösseres hat der Stamm der Franken vollbracht. Von der neuen Heimat aus hat ein Theil desselben die grösste, folgenreichste Eroberung gemacht, ein Reich aufgerichtet, das unter den Germanischen Herrschaften wie an Umfang so an innerer Kraft und geschichtlichem Leben weitaus den ersten Platz einnimmt, an das die Geschicke des Deutschen Volkes auf lange Zeit hin gebunden sind. Auf fremdem Boden begründet, greift es zurück nach der alten Heimat und weiss, zum Theil wenigstens mit den Mitteln und Kräften die es dort gewonnen, die Völkerschaften des alten Germaniens, eine nach der andern, in allmählicher, auch zeitweise noch unterbrochener Arbeit, sich zu verbinden, den Ordnungen eines grösseren Staatsverbandes einzufügen und mit den Elementen christlicher Bildung zu erfüllen. Erst damit ist wahrhaft der Uebergang in eine neue Periode der Geschichte, namentlich der Verfassungsgeschichte gemacht.

Wie mächtig auch die Ereignisse der letzten Jahrhunderte auf die Verhältnisse der Deutschen Völkerschaften

eingewirkt haben, indem sie zu einer Verbindung kleinerer Gemeinden, zu der Ausbildung grösserer Herrschaften führten, doch war bei den Stämmen in der Heimat die Umwandelung bisher keine so durchgreifende, dass damit eine wesentlich neue Entwickelung der Verfassung begründet wäre. Am wenigsten war an eine Vereinigung der verschiedenen Stämme zu politischer Einheit auf den bisherigen Wegen zu denken. Wenn die Einen in der Ferne selbständige Reiche aufrichteten, zeigten andere die Neigung, sei es in den alten politischen Zuständen unter gewählten Fürsten, sei es unter einem Königthum, das sich wenigstens nicht weit von den alten Ordnungen entfernte, selbständig fortzuleben: dass sie von selbst und aus innerem Triebe sich zusammenfinden konnten, war in keiner Weise zu erwarten.

Dass es geschah, war das Werk der Franken, insonderheit das seiner Könige. Die Wanderungen und Umwandelungen, welche stattgefunden, haben ihnen vorgearbeitet; sie selbst haben ihre Einwirkung in hohem Masse erfahren. Aber Grosses war zu thun übrig, das sie ausgeführt haben. Wie der Fortgang der Deutschen Geschichte überhaupt sich an die der Franken knüpft: so hat vor allem das staatliche Leben des Deutschen Volks sich auf dem weiter entwickelt was das Fränkische Reich war und begründete.

Zunächst auf die erste Bildung und die ursprünglichen Ordnungen desselben kommt es an.

Gewiss lag die Kraft des Fränkischen Stammes später auf dem rechten Ufer des Rheins und in den Gegenden welche von hier aus nach Westen und nach Osten

hin erobert worden sind. Doch die Gründung des Fränkischen Reichs hat einen andern Ausgangspunkt gehabt.

Eine Völkerschaft, die schon seit längerer Zeit auf dem linken Rheinufer sesshaft war, verstärkt wie es scheint durch andere stammverwandte Einwanderer, breitet sich in den Zeiten der sinkenden Römermacht weiter gegen den Süden aus, theils gelockt von den fruchtbaren aber wenig bevölkerten Landen, theils gedrängt von anderen Deutschen, die hinter ihnen wohnten oder von der Meeresküste her Ansiedelungen zu erlangen suchten. Das sind die Salier oder Salischen Franken, welche zuerst Ammian mit diesem Namen nennt[1], welche dann aber solchen Ruhm sich erwarben, dass man später, wenn von Franken die Rede war, zunächst nur an sie dachte, und wenn man die Ursprünge des Volks untersuchte, nur von ihnen, den Gründern des Fränkischen Reiches in Gallien und den Herrschern auch über die verwandten Völker, handelte.

Wir lassen die Sagen und Erzählungen zur Seite, die über ihre Herkunft später ausgebildet sind[2]. Der Geschichtschreiber des Volkes, Gregor von Tours, der am Ende des sechsten Jahrhunderts zusammenstellte was ihm bekannte ältere Autoren verzeichnet oder mündliche Ueberlieferungen aufbewahrt hatten, erfuhr, dass die Franken, von denen er berichtet — und das sind zunächst eben die Salischen Franken — einst die Ufer des Rheins be-

[1] Ammian XVII, 8, 3: petit primos omnium Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit.

[2] Vgl. was ich darüber in der Einleitung zu der Schrift des Jordanus über das Römische Reich S. 13 ff. gesagt habe. Was seitdem Wormstall, Die Herkunft der Franken von Troja (1869), beigebracht, um der Nachricht eine historische Bedeutung zu vindicieren, ruht auf unkritischer Behandlung der Ueberlieferung.

wohnten[1]; und damit stimmt es überein, dass nach anderen Nachrichten sie einst die Batavische Insel innehatten, wie es heisst von den Sachsen aus anderen Gebieten verdrängt[2]. Man hat diese ostwärts an der Yssel, die früher Isala hiess, gesucht: von dem Flusse sei dem Volke der unterscheidende Name zutheil geworden, an den hier noch später der pagus Salon oder das Salland erinnerte[3]. Und gewiss konnte von hier aus der Uebergang auf die Batavische Insel und an die Ufer der Waal, wo unter Constantius diese Franken sich zeigen[4], leicht vollbracht werden. Von den nördlichen Meeresgestaden, sagen andere Berichte, seien sie hergekommen[5], von denen aus sie schon vorher die Küsten des Römischen Reichs heim-

[1] Gregor II, 9: et primum quidem litora Rheni amnis incoluisse, dehinc transacto Rheno etc. Er weiss ausserdem von einer Ableitung aus Pannonien. Den Namen 'Salier' oder 'Salisch' hat er nicht. Die Zweifel aber von Rein, Die Namen Salier und Salische Franken (1847), dass es nicht wirklich der Name einer Völkerschaft gewesen, halte ich für ganz unbegründet.

[2] Zosimus III, 6: τὸ Σαλίων ἔθνος, Φράγκων ἀπόμοιρον, ἐκ τῆς οἰκείας χώρας ὑπὸ Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας, ἐξέβαλον· αὕτη δὲ ἡ νῆσος οὖσα πρότερον πᾶσα Ῥωμαίων, τότε ὑπὸ Σαλίων κατείχετο.

[3] Ledebur, Land und Volk der Bructerer S. 77 ff. Vgl. Zeuss S. 329; Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 528.

[4] Paneg. incerti auctoris c. 4 (Bouquet I, S. 714): Multa ... Francorum millia, qui Bataviam aliasque cis Rhenum terras invaserant; Eumenius paneg. in Constantinum c. 5: terram Bataviam . . . a diversis Francorum gentibus occupatam; Ej paneg. in Constantium c. 8: illa regio . . . quam obliquis meatibus Vahalis interfluit quamque divortio sui Rhenus amplecitur.

[5] Eumenius paneg. in Constantinum c. 6: intimas Franciae nationes . . . a propriis ex origine suis sedibus atque ab ultimis barbariae litoribus avulsas. Ebenso sagt Procop de b. G. I, 12: Ῥῆνος δὲ ἐς τὸν ὠκεανὸν τὰς ἐκβολὰς ποιεῖται. λίμναι τε ἐνταῦθα, οὗ δὴ Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκηντο . . . οἳ νῦν Φράγγοι καλοῦνται.

gesucht hatten [1]. Sie wurden besiegt, doch nicht aus den eingenommenen Landen entfernt, nur der Römischen Herrschaft unterworfen, unter Römischer Hoheit angesiedelt [2]. Zwischen Rhein und Maas, vielleicht schon südwestlich von der Maas, werden wir ihre neuen Sitze zu suchen haben.

Fast drei Jahrhunderte früher war ein Theil der Sigambern von den Römern aus den Landschaften am rechten Ufer des Rheines fortgeführt und hatte neue Sitze in Gallien erhalten [3]. Der Name wird in den folgenden Zeiten hier nicht wieder genannt [4], bis er später neben und unter den Saliern oder Franken begegnet [5]. Mitglieder

[1] Eutrop IX, 13. Nazarius paneg. in Constantium c. 17. Nach ihrer Besiegung, ad perpetuam quietem maria purgata sunt, Eumenius c. 17.

[2] Es heisst in der ersten S. 21 N. 4 angeführten Stelle: interfecit, depulit, cepit, abduxit, in der dritten: neque illae fraudes locorum nec quae plura inerant perfugia silvarum barbaros tegere potuerunt, quominus ditioni tuae divinitatis omnes sese dedere cogerentur et cum conjugiis ac liberis ceteroque examine necessitudinum ac rerum suarum ad loca olim deserta transirent, ut, quae fortasse ipsi quondam depraedando vastaverunt, culta redderent serviendo; in der zweiten: omni hoste purgavit, nec contentus vicisse, ipsas in Romanas transtulit nationes, ut non solum arma sed etiam feritatem ponere cogerentur.

[3] Sueton, Augustus c. 21: Sygambros dedentes se traduxit in Galliam atque in proximis Rheno agris collocavit; Tiberius c. 9: quadraginta millia dedititiorum trajecit in Galliam juxtaque ripam Rheni sedibus assignatis collocavit. Vgl. Huschberg, Geschichte der Allemannen und Franken S. 16 ff. Auf sie eine Stelle des Strabo VII, 2, in der die Sigambern und Cimbern als die namhaftesten unter den Deutschen zwischen den Mündungen des Rheins und der Elbe genannt werden, zu beziehen und sie so geradezu zu den Stammvätern den Salischen Franken zu machen, wie Leo, Malbergische Glosse I, S. 40, Vorlesungen über die Geschichte des Deutschen Volks I, S. 216, will, scheint mir bedenklich.

[4] Ob die Gugerni, wie Zeuss S. 85 meint, Leo bestreitet, die alten Sigambern sind, lasse ich dahingestellt.

[5] Claudian, de laude Stilichonis I, 222:

Ut Salius jam rura colat flexosque Sicambri

des Volks und besonders des Königshauses werden mit dem alten Namen benannt, mitunter in einer Weise, dass es als ehrende Bezeichnung erscheint, aber doch so oft und so allgemein [1], dass man nicht zweifeln kann, es be-

In falcem curvent gladios.

Vgl. de quarto consulatu Honorii v. 446:

Ante ducem nostrum flavam sparsere Sicambri
Caesariem, pavidoque orantes murmure Franci
Procubuere solo;

de bello Getico v. 419:

Agmina quin etiam flavis objecta Sicambris
Quaeque domant Cattos.

In den letzten beiden Stellen sind vielleicht die Franken auf dem rechten Rheinufer gemeint. — Dagegen nennt Sidonius Apoll. die Sigambern als alte Anwohner der Waal, carm. 13 (Bouquet I, S. 812):

Sic ripae duplicis tumore fracto
Detonsus Vachalim bibat Sicamber;

7, 42: et flavis in pocula fracte Sicambris
Rhene tumens;

7, 114: quo formidata Sicambris
Agrippina fuit;

23, 243: Tu Tuncrum et Vachalim, Visurgin, Albin,
Francorum et penitissimas paludes
Intrares, venerantibus Sicambris;

Vgl. epist. VIII, 3: cum barbaris ad Vachalim trementibus; epist. IV, 1: ad paludicolas Sicambros. — Dass die Sicambern später Franken hiessen, sagt Lydus, de magist. III, 56, S. 250. — Auch die Nachricht der Gesta Franc. c. 1, dass die Franken einst eine Stadt Sicambria bewohnten, gehört hierher. Späte Nachrichten, die sie nach Ungarn setzen, Grimm S. 523, haben keinen Werth und sind auf Gregors Nachricht von dem Wohnen in Pannonien zurückzuführen.

[1] Die Stellen sind manchmal angeführt (Phillips D. G. I, S. 291 ff.; Zeuss S. 327), doch niemals vollständig. Ich stelle sie deshalb hier zusammen: Gregor II, 31: Mitis depone colla Sicamber (daraus Vita Medardi, Bouq. III, S. 452: mitis Sicamber); Venant. Fortunat VI, 4, S. 196, an König Charibert: Cum sis progenitus clara de gente Sygamber; V. Sigismundi, Bouq. III, S. 402: In ipsis temporibus cum Sicambrorum gens; V. Arnulfi c. 16: ut in Sicambrorum natione rex nullus illi similis fuisse narraretur; Jonas V. Columbani praef.: veteres Sicambrorum errores evangelico mucrone coercet; V. Salabergae c. 9: et ipse ex Sicambrorum prosapia spe-

ruhe auf alter Ueberlieferung und es bestehe ein historischer Zusammenhang zwischen den Sigambern und den späteren Salischen Franken [1]. Entweder es waren jene die sich der Römischen Herrschaft zu entledigen suchten und welche den Angriff auf Batavien machten; dann bliebe es freilich dunkel, wie sie auf das rechte Ufer des Rheins zurück und nordwärts bis an die Yssel und das Meer gekommen waren; oder, und das ist wahrscheinlicher, die eindringenden Salier haben neben den alten Sigambern Sitze gefunden, und nahe verwandt wie dieselben waren, sind sie leicht zu Einem Volk verschmolzen [2]. Mit denen die lange unter Römischer Hoheit sesshaft aber auch so ihrer Nationalität nicht ganz entfremdet waren verband sich die frische Kraft neu einziehender Stammgenossen, die, wenn sie gleich auch ihrer seits der noch mächtigen Römischen Herrschaft sich fügten, doch vollständig ihr heimisches Wesen bewahrten.

Wie die alten Bataven innerhalb des Römischen Reichs sich nicht blos der Freiheit ihrer Person und ihres Eigenthums erfreuten, sondern auch unter eigenen Fürsten, frei von Abgaben, nach altem Rechte lebten, so wird es im wesentlichen auch hier der Fall gewesen sein [3]. Sie dien-

ctabili ortus, c. 17: Nam inter ceteras nobilium Sicambrorum filias; Bobolenus V. Germani Grand. c. 7: vir egregius ex genere Sicambrorum. Vgl. Hariulfi chron. Centul., Bouq. III, S. 349: intermisso Sicambrorum vocabulo Merovingi dicti sunt.

[1] Das nehmen auch die Neueren fast alle an, Ledebur S. 78; Huschberg S. 21; Zeuss S. 329; Ukert, Germanien S. 354 N. 39; Grimm I, S. 520 ff. Vgl. Das alte Recht der Salischen Franken S. 46.

[2] Rückert, Culturgesch. I, S. 284 ff., hält ohne Grund die Salier nur für einen Theil der alten Sigambern.

[3] Sybel, in den Jahrbüchern des Vereins im Rheinlande IV, S. 19. 35, unterscheidet die Lage der Batavi, welche foederati waren, und der Gu-

ten unter ihren Fürsten in besonderen Cohorten im Römischen Heer. Vielleicht dass sie ausserdem einen Tribut, Kopfsteuer oder die gewöhnliche Grundsteuer, zahlten [1]. Aber alles nur, solange sie mussten. Sie erhoben sich auch gegen die fremden Herren, versuchten, wo die Gelegenheit sich bot, weitere Gebiete einzunehmen.

Zu Julians Zeiten hatten sie die Landschaft Toxandrien besetzt [2], die wenig südlich von den Gegenden lag die ihnen zuletzt eingeräumt waren [3]. Wohl zog der Römische Feldherr gegen sie aus, doch liess er ihnen die eingenommenen Sitze; auch die Batavischen Gegenden wurden von ihm noch einmal zur Unterwerfung gebracht, behielten aber gleichfalls ihre Deutsche Bevölkerung [4]; nur davon ist die Rede, dass die besiegten Völker die Oberhoheit der Römer anerkannten und in das Römische Heer eintraten [5]. Dass an weitere Abhängigkeit in rechtlichen

gerni, die er für die übersiedelten Sigambern hält, und denen er die Salier in späterer Zeit gleichstellt. Doch finde ich keinen bestimmten Grund dazu.

[1] So Sybel, ohne jedoch rechte Beweise zu bringen; die S. 12 N. 4 mitgetheilten Stellen über die neuen Ansiedelungen lassen kaum darauf schliessen. Eine Erinnerung an alte Steuerpflichtigkeit der Franken zeigt sich aber vielleicht in der sagenhaften Geschichte der Gesta Franc. c. 2 (Valesius I, S. 51 u. a. verwerfen sie ganz), nach der Valentinian den Franken erst zehn Jahre lang allen Tribut erliess; da die Römer ihn dann forderten, widersetzten sich jene mit den Waffen in der Hand. Man vgl. auch die Geschichte vom Aegidius (s. unten S. 48).

[2] Ammian XVII, 8, 3: ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere. Man könnte fast geneigt sein, das 'olim' auf die erste Ansiedelung am linken Rheinufer zu beziehen, die gar nicht so entfernt gewesen sein kann. Nur dass sie seitdem wieder feindlich geworden.

[3] Das alte Recht der Salischen Franken S. 47.

[4] Ammian a. a. O. Libanius epitaph., ed. Reiske I, S. 546. Brief des Julian, ed. Spanheim S. 280. Zosimus III, 6—8. Ausführlich handelt von allen diesen Begebenheiten Müller, Lex Salica S. 86 ff. Vgl. Weissmann, De primordiis Francorum S. 20 ff.

[5] Ammian: dedentes se cum opibus liberisque suscepit; Libanius

und politischen Verhältnissen nicht zu denken sei, geht aus den Umständen deutlich genug hervor[1]. Funfzig Jahre später, da von keinem neuen Kriege etwas verlautet und die Salische Jugend noch im Heere der Römer dient, wird ihr Gebiet nicht mehr zu dem Römischen Reich gerechnet[2].

Vielleicht haben sie sich schon damals westlich bis an die Schelde und über den Fluss verbreitet. Als Stilicho die Legionen aus Gallien abrief[3], stand ihnen kein Heer gegenüber, und ohne dass die Geschichte von Feindseligkeiten und Kämpfen etwas zu berichten wüsste, sind in den ersten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts die Striche auf beiden Seiten der Schelde mit Fränkisch-Salischer Bevölkerung und ihren Niederlassungen erfüllt[4]. Eben damals scheint es dass sich nordwärts an der

ἔθνος ὅλον οὕτως ἐξέπληξεν, ὥστ' ἠξίουν μετοικεῖν καὶ μέρος εἶναι τῆς ἐκείνου βασιλείας, τῆς οἰκείας τὸ ζῆν ὑπ' ἐκείνῳ κρίνοντες ἥδιον, καὶ γῆν ᾔτουν καὶ ἐλάμβανον; Zosimus: Σαλίους τε καὶ Κουάδων μοῖραν καὶ τῶν ἐν τῇ Βαταβίᾳ νήσῳ τινὰς τάγμασιν ἐγκατέλεξεν, ἃ καὶ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἔτι δοκεῖ περισώζεσθαι. — In der Notitia dignitatum occidentis finden sich Salii seniores und juniores, ausserdem Salii unter den auxilia palatina, ed. Böcking S. 35*. 37*. 19*. 24*.

[1] Sybel, der die Ansicht bestreitet, als seien die Salier Colonen oder Läten geworden, nimmt auch hier eine Art von Abhängigkeit an, die sich mit keinem bestimmten Namen bezeichnen lässt und die schwerlich jemals so wie er meint vorhanden gewesen ist. Wenn es im Prolog zur Lex Salica heisst: Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnandum, so wird sich dies auf das Aufhören der Römischen Oberhoheit und des Dienens im Römischen Heer beziehen. Höchstens wäre auch hier noch an eine Tributzahlung zu denken.

[2] Denn eben nach der Notitia dignitatum lag die Römische Grenzbesatzung bei Tongern und westlich in Arras und Famars; ed. Böcking S. 120*.

[3] Sind die Sigambri des Claudian immer die Salier, so bezieht sich darauf die S. 22 N. 5 angeführte Stelle.

[4] Vgl. Das alte Recht der Salischen Franken S. 53 ff.

Waal Deutsche anderen Stammes ansiedelten, welche später Thoringi genannt werden [1], und es mag dies dazu beigetragen haben die Salier gegen den Südwesten vorwärts zu drängen.

Schon in dieser Zeit und der nächstfolgenden werden uns Könige bei den Salischen Franken genannt [2], während die Franken am rechten Rheinufer länger in einem Zustand geblieben sind, der sich von den alten Verfassungsverhältnissen nicht wesentlich entfernt hatte [3]. Vielleicht dass bei den Saliern, wie es ähnlich bei andern Völkerschaften geschah, der Uebergang in neue Verhältnisse auch zur Ausbildung der Königsherrschaft Anlass gab. Doch mag man daran erinnern, dass auch schon bei den Bataven Könige genannt werden [4]. Desselben Stammes und nun in denselben Gebieten sesshaft sind die Salier. Auch bei ihnen treten anfangs mehrere Könige entgegen. Gregor sagt, dass sie in den einzelnen Hunderten und Landschaften gewählt wurden [5]; er stellt dies der späteren Vereinigung unter Einem Herrscher gegenüber.

Der erste von dem wir geschichtliche Kunde haben ist Chlodio [6] oder Chlogio, der um die Mitte des fünften

[1] Ebendaselbst S. 48 ff. Den Irrthum, den ich mit Mulbuysen getheilt, dass auch ein pagus Thuringasnes (Thuringawes) auf das linke Rheinufer zu setzen, habe ich schon G. G. A. 1850 S. 339 berichtigt.

[2] Libanius a. a. O. S. 347: *ἦκον αὐτοὺς ἄγοντες ἱκέτας τοὺς βασιλεῖς*; Zosimus III, 6: *οἱ Σάλιοι οἱ μὲν ἀπο τῆς νήσου μετὰ τοῦ σφῶν βασιλέως εἰς τὴν ὑπὸ Ῥωμαίους ἐπεραιοῦντο γῆν.*

[3] Auf sie beziehen sich die Nachrichten des Sulpitius Alexander die Gregor aufbewahrt hat; Bd. I, S. 284 N. 4.

[4] Ammian XVI, 12, 44: Batavi cum regibus.

[5] Gregor II, 9: ibi juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia. Vgl. über diese Stelle I, S. 284.

[6] Für diese Form erklärt sich Rückert I, S. 288 N. Aber Gregor

Jahrhunderts zu weiteren Eroberungen auszog, welche zu einem unglücklichen Kampf mit dem Römer Aetius führten [1], die ihn aber am Ende zu dem Herrn von Cambrai und des Landstrichs bis zur Somme machten [2]. Doch drang die Fränkiche Ansiedelung nicht ganz so weit gegen den Süden, sondern hielt sich nördlich des Cancheflusses und der Lys [3]. Da ist bis tief in das Mittelalter die

schreibt Chlogio. Die alte Geneal. regum Francorum, SS. II, S. 307, macht ihn zum Ahnherrn des späteren Königsgeschlechts. Es ist eine ganz unbegründete Combination, wenn Fredegar und die Gesta Franc. die Könige und Fürsten, welche Gregor aus verschiedenen Quellen bei Fränkischen Völkerschaften kennt, zu Vorgängern des Chlogio machen. Vgl. Sybel S. 176 und Rospatt, Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte der Franken S. 15. Ueber Zöpfls Ansicht habe ich, Das alte Recht der Salischen Franken S. 81, gesprochen. Werthlos ist was Bornhak, Geschichte der Franken I, zusammengestellt hat; s. G. G. A. 1864 S. 9 ff.

[1] Sidonius Apoll., paneg. in Majorianum v. 211 (Bouq. I, S. 802):

Post tempore parvo
Pugnastis pariter, Francus qua Clojo patentes
Atrebatum terras pervaserat.

[2] Gregor II, 9: Chlogio autem missis exploratoribus ad urbem Camaracum, perlustrata omnia, ipse secutus, Romanos proterit, civitatem adprehendit; in qua paucum tempus residens, usque Suminam fluvium occupavit.

[3] Ich muss fortwährend an der Ansicht festhalten, die ich früher entwickelt (Das alte Recht S. 55 ff.), dass unter dem Ligeris in Titel XLVII der Lex Salica die Lys (Leye) zu verstehen sei. Damit stimmen auch Jul. Grimm, De historia legis Salicae (1848), Stobbe, Rechtsquellen I, S. 52 ff. u. a. überein. Doch fehlt es auch nicht an abweichenden Ansichten. Nur wenig verschieden in den Resultaten, aber ohne specielle Begründung ist, was auf dem Congrès scientifique von 1853 Dumortier entwickelt hat (Athenaeum franc. 1853 S. 990): c'était un cours d'eau qui divisait l'ile des Bataves, dont les Francs . . . n'occupaient que la partie méridionale. Ainsi la Campine, le Brabant, les Flandres, la cité de Tournay, dont dependaient Lille et Sédan, voila ce qui formait le royaume de Clovis. Dagegen kehrt Duvivier (Revue d'histoire et d'archéologie III. 1861 S. 19, und Recherches sur le Hainaut ancien I, S. 24 N.) zu der ganz verkehrten Ansicht Baluzes zurück, die Liser östlich von Trier sei gemeint; Bonnell aber, Die Anfänge des Karol. Hauses S. 196, denkt, wohl ebenso unglücklich, an das Flüsschen Leyre südlich der Garonne und bezieht die Grenzbestimmung auf

Grenze zwischen Romanischer und Deutscher Bevölkerung gewesen und erst im Laufe der Zeit weiter gegen den Norden zurückgewichen. Tournay an dem obern Lauf der Schelde war später der Sitz eines Fränkischen Königs [1].

Allerdings war es altkeltischer Boden und lange ein Theil des Römischen Reiches, wo nun die Salischen Franken sesshaft waren. Doch haben sie eben dies Land zu einem Deutschen gemacht. Die Römer, welche unter ihnen lebten, haben in keiner Weise ein Uebergewicht ausgeübt. Sie hatten freien Grundbesitz; sie waren nicht ausgeschlossen von den Ehren und Würden die die Verbindung mit dem König gab [2]; ihre Sprache erlangte ein gewisses Ansehn, und wo schriftliche Aufzeichnung Bedürfnis war, bediente man sich ihrer. Aber ihre Zahl kann nicht gross gewesen sein [3]; auf Recht und Verfassung haben sie keinen Einfluss gehabt. Noch weniger ist daran zu denken,

die Zeit nach Chlodovechs Westgothischem Krieg. Dann mag man noch eher, wie Laferrière, Hist. du droit III, S. 87, v. Daniels I, S. 188, an der ältern Ansicht festhalten und den Ligeris in der gewöhnlichen Bedeutung als Loire nehmen, also die Angaben der Lex als eine Aenderung nach den ersten grossen Eroberungen Chlodovechs betrachten. Dann müsste aber, und ebenso nach der Ansicht Bonnells, die silva Carbonaria als Nord- oder Ostgrenze des Salischen Landes angesehen werden, was sehr erhebliche Bedenken gegen sich hat; s. unten.

[1] Die Vita Eligii II, 2, Bouq. III, S. 557, sagt: quae quondam regalis extitit civitas. Hier ist K. Childerichs Grab gefunden; s. J. J. Chifflet Anastasis Childerici regis (1655) S. 37 ff.; Cochet, Le tombeau de Childeric I. (Par. 1851). Und es ist kein Grund mit Valesius an einen anderen des Namens als den Vater Chlodovechs zu denken. Bei Gregor X, 27 kommen die Tornacenses Franci vor; vgl. Chiflet S. 311 ff.; H. Müller S. 59. Die Eroberung der Stadt schreiben die Gesta Franc. c. 5 dem Chlogio zu: Carbonariam silvam ingressus, Tornacensem urbem obtinuit. — Rorico, Bouq. III, S. 5, lässt Clodio und Merovicus ihren Sitz zu Amiens haben.

[2] L. Salica XLI, 5. 6.

[3] Das schliesst mit Recht Roth, Beneficialwesen S. 65 ff., daraus, dass in diesen Gegenden das Christenthum fast ganz geschwunden ist; vgl. S. 80.

dass Keltische Einwirkungen stattgefunden, dass, wie man gemeint, Reste Keltischer Bevölkerung dort in Belgien sich erhalten, ihr heimisches Recht bewahrt, dies den einwandernden Deutschen mitgetheilt haben. Nur eine irrige oder einseitige Auffassung der Verhältnisse, welche vorliegen, hat zu solchen Ansichten führen können[1]. Mit allen historischen Nachrichten und mit dem lebendigen Zeugnis der Geschichte selbst sind sie in Widerstreit.

Schon in dieser Zeit liegen die Verhältnisse der Salischen Franken uns deutlich genug vor Augen, um zu erkennen, dass in der neuen Heimat die Grundlagen des altgermanischen Rechts- und Staatslebens festgehalten sind, die aber das Volk so fortzubilden wusste, dass sie für die neuen Zustände, in die es eingetreten war, und für die Gründung einer grossen Herrschaft ausreichend waren.

Uns ist die Aufzeichnung des Salischen Rechts erhalten aus einer Zeit, da die Salischen Franken dort in dem alten Belgien ihre Herrschaft begründet hatten. Kurz vor oder gleich nach den Eroberungen Chlogios muss sie vorgenommen sein, ehe Chlodovech das Volk in neue Bahnen führte[2]. Wie eine alte Vorrede meldet, waren es aus den Vorstehern oder Fürsten auserwählte Männer, welche die Arbeit besorgten: sie zeichneten auf was als Recht im Volke lebte, bestimmten die Bussen, gaben Vorschriften namentlich auch für das gerichtliche Verfahren, be-

[1] Nach der Ausführung von J. Grimm in der Vorrede zu Merkels Lex Salica ist auf die von Leo in seinen Schriften über die Malbergsche Glosse ausgesprochenen Ansichten keine Rücksicht weiter zu nehmen. Er hat sie auch selbst in den Vorlesungen nicht wiederholt, dagegen hier die Auffassung Sybels, der alles Gewicht auf Römische Einwirkungen legt, sich angeeignet.

[2] Laferrière a. a. O. setzt die Lex wohl in die erste Zeit Chlodovechs, doch auch in das altsalische Land. Noch später v. Daniels I, S. 189 ff.

rücksichtigten dabei die Verhältnisse zu den Römern soweit es nothwendig war, ohne aber aus ihrem Recht etwas für die heimischen Verhältnisse zu entlehnen. Von Bekanntschaft mit dem Christenthum zeigt sich keine Spur. So giebt die Lex Salica ein Bild von den Zuständen und von der Verfassung des Volks in dieser Periode [1].

Vieles entspricht dem was wir bei den Deutschen in älterer Zeit kennen gelernt haben. Wie damals wohnte das Volk regelmässig in Dörfern zusammen [2]. Diese werden mit dem Worte Heim bezeichnet, das besonders in den Namen der Ortschaften als Endsilbe begegnet. Bis zum heutigen Tage sind dieselben in den altsalischen Gegenden erhalten, und geben ein sicheres Zeugnis, wie hier die Ansiedelung der einwandernden Deutschen überwog und durch sie dem Lande ein neues Gepräge aufgedrückt ward. Hie und da scheint ein Reicherer einen grösseren zusammenliegenden Grundbesitz in Händen gehabt zu haben, den er dann mit seinen Knechten bewirthschaftete; das Wort villa wird bald von dem Dorf, bald von einem solchen Hof [3] gebraucht. Und manche Dorfnamen, welche aus Personennamen gebildet sind, deuten darauf hin, dass um solche Wohnsitze einzelner sich im

[1] Ich beziehe mich auf das wiederholt angeführte Buch, Das alte Recht der Salischen Franken (1846). Manche Ergänzungen und Berichtigungen, in der Hauptsache aber eine erfreuliche Bestätigung meiner Auffassung hat die Arbeit von R. Sohm, Der Process der Lex Salica, gebracht. Einiges ist auch durch die Erklärungen der Glosse gewonnen, wo mir aber J. Grimms Arbeit der neuen von Kern (Haag 1869) weit voran zu stehen scheint. — Schon Fauriel im 2ten Bande seiner Histoire de la Gaule méridionale S. 6 ff. hat den Charakter des Gesetzes im allgemeinen gut aufgefasst.

[2] Tit. XLV. Vgl. Das alte Recht S. 124. 53.

[3] XIV, 6. XLII, 5: villa aliena.

Lauf der Zeit grössere Ortschaften gebildet haben. Dabei kann nur von wirklichem Eigenthum des Besitzers an Grund und Boden die Rede sein. Aber auch bei den Dorfbewohnern findet offenbar dasselbe statt. Nicht blos die Häuser, Zäune und Ernten gehören dem Einzelnen [1], auch die Wiesen und Felder [2], mitunter auch der Wald [3]. In anderen Fällen aber ist dieser gemeinschaftlich [4]. Dass es auch weiteres Gemeinland giebt, schliessen wir aus einer Stelle, welche von der Genossenschaft der Dorfgenossen handelt und welche ausspricht, dass ohne Zustimmung aller sich niemand in dem Dorfe niederlassen und Land in Anbau nehmen soll [5]: nur jähriger Besitz konnte gegen ihren Einspruch schützen. Es giebt keine Nachricht, welche sich ausdrücklich auf Feldgemeinschaft beziehen lässt, doch ist auch nichts damit in Widerspruch, einzelnes weist darauf hin, dass sie bestand [6].

[1] Häuser I, 2. XI. XII. XVI. XXVII, 11. XXXIV, 4. XLII. L, 3. LII. LVIII. — Zäune XVI, 4. XXXIV, 1. — messis sua oder aliena IX, 1. 4. 7. XXVII, 5. 15. XXXIV, 2. 3.

[2] pratum alienum XXVII, 10; campus alienus XXVII, 8. 24. 25.

[3] XXVII, 18.

[4] XXVII, 19. Hier ist die Rede davon, dass jemand einen Baum, der über ein Jahr lang von jemandem zum Schlagen bezeichnet war, straflos für sich nehmen darf. Dies setzt voraus, dass an sich beide ein Recht an dem Holz haben.

[5] XLV. Vgl. Das alte Recht S. 124 ff.; Bd. I, S. 126. Der hier gegebenen Erklärung haben sich neuerdings auch Sohm S 15; Beseler, Der Neubruch S. 14; Bethmann-Hollweg, Germ. rom. Process I, S. 469, angeschlossen.

[6] Ueber die Stelle eines späteren Gesetzes s. a. a. O. S. 130 ff. Bethmann-Hollweg S. 488 schliesst daraus, dass in der Lex Salica ein Rechtsstreit über Grundeigenthum gar nicht vorkommt, dass die Einzelnen nur ein beschränktes Recht am Grund und Boden hatten, die Verhältnisse dieses fest geordnet und gebunden waren. Beachtungswerth ist besonders, dass eine Execution nur das bewegliche Gut, nicht den Grundbesitz betraf; eb. S. 318.

Viehzucht und Ackerbau waren die Hauptmittel des Unterhalts. Zahlreiche Heerden weideten auf den Feldern und in den Waldungen des Landes: Pferde, Rinder, Kühe mit dem dazu gehörigen Stier, Schafe, Ziegen und besonders Schweine[1]; man zog Gänse[2] und Bienen[3]. Auch den Ertrag der Jagd und des Fischfangs wusste man zu schätzen[4], Falken, selbst Hirsche zur Jagd abzurichten[5]. Es führt das Bild eines ruhigen Landlebens weiter aus, wenn wir von den Ställen und Scheuern[6], von dem Austreiben des Viehs und von Hirten lesen[7]. Auf den Wiesen ward Heu gewonnen[8]. Doch vor allem Getreide gebaut, das man auf Mühlen verarbeitete. Und wir erfahren, dass der Müller auch fremdes Korn zu mahlen bekam, also nicht blos als Knecht für seinen Herrn, sondern selbständig auch für andere arbeitete[9]. Auch Rüben, Bohnen, Erbsen und Linsen[10] wurden gebaut, dazu Flachs zur Anfertigung der Kleider[11]. Es fehlt weder an Gartencultur noch an Weinbau[12], den man in der neuen Heimat kennen gelernt.

In Eisen und Gold wissen geschicktere Knechte zu arbeiten[13]. Und es versteht sich von selbst, dass man al-

[1] II—VI. XXXVI. XXXVIII. [2] VII, 4. [3] VIII.

[4] XXVII, 20. 21. [5] VII, 1—3. XXXIII, 2. 3.

[6] XVI, 2: spicario aut machalum cum annona; 3: sutem cum porcis aut scuria cum animalibus.

[7] IX, 4. XXXV, 6. Vgl. XXVII, 1. 2. 3. 4 [8] XXVII, 11.

[9] XXII: Si quis in molino annona aliena furaverit etc.

[10] XXVII, 7: Si quis in napina, in favaria, pissaria vel in lenticlaria in furtum ingressus fuerit etc.

[11] XXVII, 8. 9.

[12] XXVII, 6: Si quis in orto alieno etc. XXVII, 13: Si quis vinea aliena etc.

[13] XXXV, 6: fabrum ferrarium vel aurifice.

les Geräth hatte, welches zur Feld- und Haus-Arbeit erforderlich war, namentlich Pflug und Egge[1]. Auch Wagen werden gebraucht, und auf den Flüssen Kähne oder Schiffe[2]. Das Haus war wahrscheinlich aus Holz gebaut; es gab in demselben verschlossene Räume, die zur Aufbewahrung von mancherlei Dingen, auch zum Aufenthalt der Frauen dienten[3].

So erscheint das Leben fortwährend als das einfacher Landbauer. Vielleicht dass einiges durch die Bekanntschaft mit Römischer Cultur besser und bequemer geworden; doch viel ist auch davon nicht wahrzunehmen. Dass man Römische Münzen kannte und nach ihnen rechnete, erscheint als die bedeutendste Anlehnung an fremde Verhältnisse.

Auch anderes entspricht den Zuständen wie wir sie früher kennen lernten.

Wichtig sind die verwandtschaftlichen Verbindungen, welche innerhalb der einzelnen Gemeinden und über sie hinaus die freien Volksgenossen verbinden. Darauf beruht das Recht zu erben und für den erschlagenen Verwandten das Wergeld zu empfangen, und ebenso die Pflicht unter gewissen Voraussetzungen dem Verwandten Unterstützung zur Zahlung dessen was er schuldig ist zu leisten, womit es zusammenhängt, dass man ihn auch vor Gericht zu vertreten und zu vertheidigen hat[4]. Aber die-

[1] XXXIV, 2.

[2] XXVII, 8. XXXIV, 2. XXXVIII, 1. — XXI.

[3] Das ist die screuna, über welche Müllenhoff, Das alte Recht S 292, zu vergleichen ist. Vgl. XIII, 5: Si vero puella ipsa de intro clavem aut de screuna etc.; XI, 5: Si vero clavem effrigerit aut adulteraverit etc.

[4] Davon ist nach Anleitung der Lex Salica schon im ersten Bande die Rede gewesen.

ser Zusammenhang der Blutsverwandten unter einander hat nichts mit Ordnungen der Gemeinde und des staatlichen Lebens zu thun. Sie bilden keine Gemeinden für sich, sie sind auch nicht einmal die Grundlagen, auf welchen diese beruhen. Geschlechter ohne Rücksicht auf Abstammung und Verwandtschaft künstlich gebildet hat es, wie überhaupt nicht bei den alten Deutschen, so auch nicht bei den Salischen Franken gegeben [1].

In der Gemeinde ist der Grundbesitz, verbunden mit voller Freiheit und Fränkischer Abstammung, die Grundlage allen Rechtes.

Die Römer welche ihren Grundbesitz behalten haben stehen im Wergeld nur den Leten oder Liten gleich, die einen Theil des Volkes ausmachen, aber wie des freien Eigenthums auch des vollen Rechts der Freiheit entbehren.

Der Grundbesitz gebührt dem Manne. Wenn in manchen Beziehungen weibliche Verwandtschaft in eigenthümlicher Weise bevorzugt erscheint [2], so heisst es dagegen unbedingt: Von Land ist am Weibe kein Erbe [3]. Und der Grundsatz scheint sich weiter zu erstrecken als auf einen Vorzug der Männer im gleichen Grade. Dagegen ist eine Theilung des Landes unter gleichberechtigten Erben zulässig gewesen [4]. Also konnten die jüngeren Glieder der Familie auch ohne neue Ansiedelung ansässig werden.

Aber da die Mündigkeit früh, mit dem zehnten, spä-

[1] Das alte Recht S. 127 ff. Vgl. Bd. I, S. 81 ff.

[2] Das alte Recht S. 110 ff. Vgl. Bd. I, S. 65.

[3] De terra vero nulla in muliere hereditas est, LIX, 5. Ueber die Deutung der folgenden Worte s. a. a. O. S. 113 N.

[4] Die Worte LIX, 2. 5: ipsi in hereditatem succedant, und: ad virilem sexum qui fratres fuerint, scheinen darauf hinzuweisen.

ter mit dem zwölften Jahre, eintrat[1], während Grundbesitz daheim nicht leicht vor dem Tode des Vaters erworben werden konnte, da also solange dieser lebte der Sohn doch kein berechtigtes Mitglied der Gemeinde ward[2], so musste es eine zahlreiche wehrhafte Jugend geben, welche geneigt war ausser dem väterlichen Hause ihr Glück zu versuchen. Diese hat wohl in den Heeren der Römer gedient[3] oder ist den Königen auf Zügen in die Ferne gefolgt. Berichtet die Geschichte besonders von solchen kriegerischen Unternehmungen, so zeigt das Gesetz, dass dem unruhigen Treiben ausziehender Scharen die stätigen auf dem Grundbesitz beruhenden Verhältnisse der Heimat gegenüberstanden.

Das Volk ist nach Hunderten gegliedert, welche ihre Versammlungen hielten, ihre Vorsteher hatten. Regelmässig alle acht Tage finden jene statt; hier auf dem Mallus kommen die Rechtsstreite zur Entscheidung durch den Ausspruch der versammelten Gemeindegenossen, welche in dieser ihrer Thätigkeit Rachineburgen heissen. Ausserordentliche Versammlungen werden berufen, zunächst um manche feierliche Handlungen und Geschäfte vorzunehmen. Immer hat der Vorsteher der Hunderte, oder wie er auch genannt wird, der Thunginus[4], den das Volk wählt, den Vorsitz, leitet die regelmässige, beruft und leitet die ausserordentliche Versammlung, hat auch sonst ohne Zweifel gemeinsame Angelegenheiten zu besorgen.

[1] Das alte Recht S. 116.

[2] Von den Weibern war kein Land zu erben. Daher scheint es sich auch zu erklären, dass bei der Beerbung des Sohnes vom Vater nicht die Rede ist, a. a. O. S. 108.

[3] So sagt Ammian XXXI, 10, 17, dass bei den Alamanni Lentienses die valida juventus den Römern diente.

[4] Das alte Recht S. 135. Vgl. Bd, I, S. 248; Sohm S. 28 N. 21

Ob er auch an der Spitze seiner Hunderte in den Krieg zieht, ist nicht deutlich, muss aber wahrscheinlich dünken.

Alle Geschäfte, mochten sie auf der öffentlichen Versammlung vorkommen oder sonst für das Recht von Wichtigkeit sein, vollzog man in eigenthümlich feierlicher Weise. Symbolische Handlungen von sinnlich lebendiger Kraft wurden vorgenommen, um das was geschah zu befestigen und dem Gedächtnis der Menschen zu übergeben. Man springt, im Hemd, unbeschuht, einen Stock in der Hand, über den Zaun des Hofes, wenn man sich seines Eigenthums entäussern will [1]. Den Besitz desselben und die daran haftende Verpflichtung überträgt man auf die nächsten Verwandten dadurch, dass man Erde aus den vier Ecken des Hauses nimmt und auf der Schwelle stehend über die Schulter auf dieselben hinwirft. Andere Uebertragungen finden statt, indem jemand einen Halm dem andern in den Schos wirft. Um sich als Besitzer von Haus und Land zu bethätigen, muss der Empfänger drei Gäste bei sich aufnehmen und sie mit Brei bewirthen [2]. Die Verlobung der Wittwe, und in ähnlicher Weise wahrscheinlich die der Jungfrau, fand durch einen Scheinkauf statt [3]. Die Frau, welche zur zweiten Ehe schritt, musste sich auch in besonderer Weise mit den Verwandten des ersten Mannes abfinden [4]. Wer dagegen aus der Familie der er angehörte ausscheiden wollte, zerbrach Erlenzweige über dem Kopf und sagte sich feierlich von allen Verpflichtungen und Rechten los [5]. Es gab für diese und andere Erklärungen, besonders auch für alle gerichtlichen Vorgänge, bestimmte Formeln, deren manche im

[1] LVIII, 1. [2] XLVI, 1. 2. [3] XLIV, 1.
[4] Cap. add. 7. [5] LX, 1.

Gesetz selbst, andere vielleicht in der alten sogenannten Malbergschen Glosse[1] aufbewahrt sind.

Eine besonders reiche in sich wohl zusammenhängende Ausbildung hat das gerichtliche Verfahren erhalten: verschiedene Fälle sind genau unterschieden, überall die Verfolgung des Rechts sichergestellt, dabei der Thätigkeit der Einzelnen, der individuellen Freiheit ein weiter Raum gelassen. An dem durchaus Deutschen Charakter kann hier nirgends ein Zweifel sein. Wenn sich manches eigenthümlich entwickelt hat, so sind die Grundzüge doch dieselben, die überall bei allen Deutschen Stämmen hervortreten.

Eigenthümlich ist, wie die Bussen für die einzelnen Verbrechen festgestellt, namentlich die verschiedenen Fälle des Diebstahls und der Gewaltthätigkeit genau unterschieden werden[2]. Die Verwilderung des kriegerischen Lebens hat dazu wohl den Anlass gegeben, und noch mehr spricht sich diese in Bestimmungen aus über Raub und Ueberfall, welche durch die sogenannten Contubernien verübt wurden: darunter scheinen kleinere Abtheilungen kriegerischer Mannschaft verstanden zu sein, für welche die Eintheilung der Römischen Heere in Contubernien von je zehn Mann beibehalten war[3]. Dies ist aber auch alles was in den Einrichtungen auf Römischen Ursprung zurückgeführt werden kann.

Tief eingreifend hat dagegen die Ausbildung königli-

[1] Das ist mir fortwährend die wahrscheinlichste Erklärung derselben; vgl. G. G. A. 1851 S. 160.

[2] Vgl. Wilda, Strafrecht S. 86. Diesen Theil der Lex Salica für fremd zu halten, ist aber kein Grund. Wir sehen aus den späteren Zusätzen, wie man im Lauf der Zeit im Specialisieren noch weiter ging.

[3] Bd. I, S. 463 ff.

cher Gewalt gewirkt. Und je weniger wir von dem Königthum der ältesten Zeit bei den Deutschen erfahren [1], um desto wichtiger ist es, dass uns hier aus der Zeit des Uebergangs, da die Salier wohl schon auf fremdem Boden sich angesiedelt hatten und in neue Verhältnisse eingetreten waren, aber noch nicht jene grosse Reichsgründung vollbracht, die dann zu der Ausbildung noch wesentlich anderer Zustände führte, ein Staatswesen entgegentritt, in dem das Königthum einen eigenthümlich bedeutenden Platz einnimmt, und das uns zeigt, wie dieses auch da, wo es erst später entstanden, nicht von Alters her mit dem Volke erwachsen ist, sich an die alten Ordnungen des Germanischen Lebens anzuschliessen vermag.

Kein Artikel des Gesetzes freilich handelt ausdrücklich von dem Recht des Königs, von dem Umfang seiner Gewalt, dem Wesen seiner Würde. Dies stand ausserhalb der Grenzen, in denen sich die Aufzeichnung des Rechts bewegte. Aber oft genug griff der König in dasselbe ein, um Anlass zu geben, verschiedene Seiten seiner Berechtigung hervortreten zu lassen.

Der König, der als der Nachfolger der alten Fürsten erscheint, aber sein Recht nicht überall persönlich ausüben kann, überträgt dasselbe auf andere, die seine Stellvertreter, seine Beamte sind, die Grafen: er erscheint dazu berechtigt, weil seine eigene Gewalt nicht mehr blos eine vom Volk gegebene, sondern ihm und seinem Geschlecht erblich zustehende ist [2]. Ausserdem ernennt er andere Beamte, die den Namen Sacebaronen führen und in ge-

[1] Vgl. Bd. I, S. 277 ff.

[2] Das alte Recht S. 204. Die dort gegebenen Erörterungen liegen auch dem Folgenden zu Grunde. Vgl. Bd. I, S. 308.

richtlichen Geschäften thätig sind [1]. Die Entscheidung der Rechtsstreite welche in der Hunderte nicht ihre Erledigung finden geschieht in dem Gericht das der König hält. Er schliesst auch von der Gemeinschaft des Volkes aus, wie es früher nur die Landesversammlung zu thun das Recht hatte: wem er seinen Schutz entzieht, der ist des Friedens verlustig. Eben damit ist die Schirmung des Friedens und des Rechts dem König übertragen. Darum erhebt er auch das Friedensgeld durch seine Beamten, die Grafen. Das Urtheilen ist beim Volk, die Leitung der urtheilenden Gemeinde bei dem vom Volk gewählten Vorsteher; die zwingende, den Einzelnen zum Recht heranziehende, den Widerspenstigen dem Recht unterwerfende Gewalt hat der König, und er übt sie entweder durch seine Beamten aus, oder wenn jedes andere Mittel unzureichend ist, dadurch dass er denjenigen seines Schutzes beraubt, der sich nicht dem Recht fügen, keine Sühne leisten will [2]. Im Volke lebt das Recht, aber dass es aufrecht erhalten und geschützt werde, ist die Aufgabe der königlichen Gewalt.

[1] Unter den verschiedenen Ansichten über ihre Stellung, die von der früher (Das alte Recht S. 140; vgl. Bd. I, S. 335) geäusserten abweichen, fordert besonders die von Sohm, S. 231 ff., Beachtung: dass es Männer waren zur Eintreibung bestimmter Bussen im Interesse des Königs, den wittiscalci der Burgunden zu vergleichen; nicht so sehr verschieden früher v. Daniels I, S. 563, nur dass dieser sie ganz ohne Grund zu Kriegsgefährten der Grafen macht. Bethmann-Hollweg I, S. 433 verbindet jenes mit der Pflicht über das Gesetz zu wachen und es auszulegen. Ganz verkehrt erklärt dagegen Kern S. 79: denuntiatores, Ankläger, Instructionsrichter.

[2] Gfrörer, Volksrechte II, S. 48, macht wahrscheinlich, dass das Wort 'aspellis' in den Cap. add. c. 5, 1, LL. II, S. 3, den extra sermonem positus bezeichne; zu vergleichen ist aber der taurus trespillius III, 6, so dass jenes Wort vielleicht eher als 'aus dem Dorf, aus der Gemeinde ausgeschlossen' zu fassen ist.

Alle die von dem König mit einem Amte begabt werden sind durch höheres Wergeld vor den gemeinen Freien ausgezeichnet. Es ist verdreifacht. Und desselben Vorzugs erfreuen sich, die in das Gefolge, die trustis, des Königs eingetreten sind. Verschiedenheit des Wergeldes ist bei den alten Deutschen das Kennzeichen ständischer Sonderung; das höhere erscheint als ein Vorrecht des Adels. Hier finden wir zuerst, dass die Verbindung mit dem König, mag sie persönlich oder amtlich sein, ein solches Recht verleiht. Und alle die in dieser Lage sind stehen nicht blos dem alten Adel gleich, sondern sie haben ganz und gar die Stelle desselben eingenommen. Das Gesetz kennt keinen Adel, die ältere Geschichte der Salischen Franken nur den Adel der auf Verwandtschaft mit dem königlichen Geschlecht beruht[1]. Eben die Ausbildung des Königthums scheint hier, und in einem gewissen Grade, doch nicht so vollständig, auch bei anderen Deutschen Stämmen[2], dahin geführt zu haben, dass der alte Adel den bestimmten Vorzug verlor, den er historischen Verhältnissen und der Anerkennung des Volks verdankte. Nicht die Volksfreiheit, sondern das Königthum stellt sich dem Adel entgegen. Der König belohnt nur den Dienst der ihm geleistet wird, und das Recht des Volks selbst erkennt die höhere Ehre an welche dafür dem Einzelnen zutheil wird.

Der Einfluss des Königs zeigt sich auch darin, dass er Mitglieder des Volks, welche den freien Franken nicht

[1] Vgl. K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels S. 100.

[2] z. B. bei den Westgothen, Maurer S. 71. Vgl. denselben S. 107 ff. 209, wo er dies ausgeführt hat. Kurz habe ich diese Ansicht zuerst angedeutet, Das alte Recht S. 104. 105. 207. Vgl. Bd. I, S. 307.

gleichstehen, höher zu heben vermag, den Römer dadurch dass er ihn zum Tischgenossen macht, was als Aufnahme ins Gefolge gilt; andere die in besonderer Abhängigkeit vom König sich befinden, vielleicht der Freiheit entbehren (Knaben oder Knappen des Königs, pueri regis) durch Erhebung zum Sacebaro oder Grafen. Sonst stehen diese den Leten gleich; aber hierdurch erhalten auch sie das dreifache Wergeld. Und dasselbe ward sogar dem Leten zutheil, sowie er Aufnahme ins Gefolge fand; wie es wenigstens später geschehen ist. Freilassung fand vor und durch den König, wie früher wohl vor dem Volke [1], statt; ob sie aber die volle Freiheit gegeben oder ein solches Abhängigkeitsverhältnis begründet hat, ist nicht ganz deutlich. Ausserdem kam der Schutz des Königs für Weiber, für alle welche keine Verwandte hatten oder sich von ihrer Verwandtschaft lossagten in Betracht. Im weiteren Sinn erstreckte er sich auf alle Mitglieder des Volks, die in ihm die Sicherung des Rechts und des Friedens fanden.

Dafür griff der König aber auch in manche Verhältnisse auf eine Weise ein die fast Befremden erregt. Ein königlicher Auftrag entschuldigte nicht blos den Grafen, wenn er der ihm obliegenden Verpflichtung, den Mitgliedern der Volksgemeinde in gewissen Fällen seine amtliche Hülfe zu leisten, keine Folge gab, sondern sie machte auch die gerichtliche Ladung unkräftig und stand der ehhaften Noth gleich. Jedes Mitglied einer Dorfgemeinde konnte gegen die Ansiedelung eines Fremden Widerspruch erheben, und der Graf war verpflichtet ihm zur Austreibung

[1] Vgl. Bd. I, S. 331 N. 4 über das 'ana theada' der Glosse. Kern S. 36 sieht darin eine Bezeichnung des Königs, dem Gothischen thiudans entsprechend.

dessen der nicht weichen wollte die Hand zu bieten; aber der königliche Wille konnte ihn schützen: wer einen Befehl des Königs vorzuzeigen hatte, musste geduldet werden [1].

Eine allgemeine Versammlung des Volks, die dem König zur Seite gestanden hätte, wird nicht erwähnt. Fand sie, wie später, einmal im Jahre statt, so kann ihr Einfluss auf die politischen Angelegenheiten kein bedeutender gewesen sein. Selbst die Annahme des neuen Rechtsbuches erfolgte nicht hier, sondern in den gewöhnlichen Gerichtsversammlungen der Hunderten, heisst es, sind die beauftragten Vorsteher des Volks thätig gewesen. Was an wichtigen Geschäften vorkam, wird sonst regelmässig der König mit dem Rath der ihn umgebenden Männer erledigt haben. War das Volk zum Heerzug versammelt, so genoss jeder das Recht, welches sonst den Beamten und Gefolgsgenossen des Königs zustand [2]: gewissermassen ein erhöhter Königsschutz, wie vor Alters ein höherer Frieden, aber zugleich auch eine grössere Abhängigkeit von dem König hat im Heere gegolten [3].

So steht der Salische König da, im Besitz selbständiger Macht, eines wohl ausgebildeten Rechts. Es sind nicht andersher erborgte Befugnisse, welche er sich beigelegt hat, nicht die Rechte eines Römischen Befehlshabers, die er gegen seine Volksgenossen übt; alles ist vielmehr aus Deutschen Verhältnissen hervorgewachsen,

[1] XIV, 4. Vgl. G. G. A. 1851 S. 964 gegen J. Grimms Auffassung der Stelle; Bethmann-Hollweg S. 469 ff.

[2] Uebrigens zeigt diese Bestimmung des Titels LXIII auch, dass das Gefolge nicht blos und nicht vorzugsweise auf kriegerische Verhältnisse berechnet war. Denn auch denen die in truste sich befanden wurde während sie in hoste waren ihr dreifach höheres Wergeld nochmals verdreifacht.

[3] Bd. I, S. 313. 363. 383.

hat auch in dem was sich anderswo unter Königsherrschaft gestaltet hat ausreichende Analogien [1]. Hat der König wohl manchmal allein, ohne Mitwirkung des Volks, über Krieg und Frieden entschieden, so mag es darauf von Einfluss gewesen sein, dass längere Zeit hindurch die Salier den Römern dienten und da den Anordnungen, die sie durch ihren Führer und Herrscher empfingen, Folge zu leisten hatten [2]. In allem Uebrigen erinnert an fremden Ursprung nur der Name des königlichen Fiscus [3]. In diesen floss der Ertrag der königlichen Güter, was an Friedensgeldern, Bussen, erblosem Gut oder dergleichen [4] dem König zufallen mochte [5], und was alljährlich das Volk in alter Weise als freiwillige Gabe darbrachte. Und regelmässig wird das sonst in Deutscher Weise als der Schatz des Königs bezeichnet.

So sind nirgends die alten Grundlagen des rechtlichen und politischen Lebens verlassen, sie sind nur in anderer Weise verbunden, eine einzelne Seite in eigenthümlicher Weise ausgebildet, und damit die Möglichkeit weiterer Entwickelung gegeben. Aus Deutschen Wurzeln, mit eigenen Kräften ist eine Gewalt erwachsen, die eben dadurch, dass sie sich in den Mittelpunkt des Staates stellte und die Elemente desselben sich dienstbar zu machen wusste, zugleich die Fähigkeit gewann, über die en-

[1] Vgl. was Bd. I in der Beziehung zusammengestellt ist.

[2] So viel, aber auch nicht mehr, kann ich von dem zugeben was Sybel über die Wichtigkeit der Verbindung Deutscher Fürsten und Häuptlinge mit dem Römischen Staate, über das Recht welches sie als Römische Feldherren gegen ihre Unterthanen empfingen, ausführt, S. 160 ff.

[3] Das alte Recht S. 213 N.

[4] Auch der reipus, wenn keine berechtigten Verwandten da waren. Ich bemerke hier nochmals, dass ich den porcus votivus nicht mit Leo für ein Abgabeschwein an den König halten kann.

geren Kreise, an die sie gebunden war, hinauszugreifen und in grösseren Verhältnissen sich zu bewähren.

In der Bildung eines Königthums, wie es hier entgegentritt, liegt eben die Möglichkeit zu der Gründung eines grossen Reiches und einer Weiterbildung aller politischen Verhältnisse. Das Königthum ist so auch selber wieder gehoben und fortgeschritten; aber es ist nicht dadurch begründet; es hat vielmehr selbst in die weitere Entwickelung eingegriffen, ja es hat dieselbe grossentheils bestimmt, zum Theil geradezu veranlasst.

Dass zur Zeit des Salischen Gesetzes nur Ein König den ganzen Stamm beherrschte, ist allerdings nicht mit voller Sicherheit aus den Worten der Urkunde zu entnehmen. Doch ist es wahrscheinlich, und was wir von Chlogios Zeit und Geschichte wissen, bestätigt eine solche Annahme. Das Geschlecht der Merovinger wird als dasjenige genannt welches das Recht zur königlichen Würde hatte. Die alte Ueberlieferung führt dasselbe auf einen König Merovech zurück, den sie später als Chlogio setzt[1], dessen Ursprung sie aber in sagenhafter Weise erzählt. Dem später so mächtigen Königshaus soll ein übermenschlicher Ursprung beigelegt werden, und da man zu den Göttern nicht mehr hinansteigen kann, so greift die Sage nach dem Wunderbaren: ein Meerungeheuer habe sich der Gattin Chlogios verbunden, da sie an der Küste des Meeres sass, und aus dieser Umarmung sei Merovech ent-

[1] Die gewöhnliche Ueberlieferung macht ihn zu einem Sohn desselben; Gregor II, 9 sagt aber blos: De hujus stirpe quidam Merovechum regem fuisse adserunt. Die Genealogie, SS. II, S. 307, nennt ihn Sohn des Chlodobad, Enkel des Chlojo, eine andere übergeht ihn ganz. Vgl. Gebhardi, Reges Franc. Merov. S. 19; Sybel S. 179.

sprungen [1]. Vielleicht forderte der Name selbst zu einer solchen Erzählung auf; vielleicht ist eine Erinnerung an das Wohnen der alten Franken an den Meeresküsten des Niederlandes darin enthalten. Doch weist die patronymische Form in dem Namen der Merovinger [2] auf einen bestimmten Ahnherrn des Geschlechtes hin [3], der einer fernen sagenhaften Urzeit angehören und aus ihr in die späteren historischen Zeiten herabgerückt sein mag. Von seinem Leben oder seinen Thaten weiss niemand zu berichten [4]. Ebensowenig lässt sich eine sichere Reihe von Königen auch nur von Chlogio abwärts verfolgen. Doch ist das kein Beweis, dass das Königthum selbst nicht in bestimmter Ordnung fortgedauert habe; es lässt nur darauf schliessen, dass in diesen Zeiten nicht neue Eroberungen von dem Volke vollbracht sind, welche die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen erregten oder in der Ueberlieferung der Nachkommen fortlebten, dass ausserdem viel-

[1] Hist. epit. c. 9. G. Franc. c. 6.

[2] A quo reges Francorum postea Merovingii vocantur, Hist. epit.; celebre nomen reges Francorum Merovinchi nuncupati sunt, G. Franc. Ebenso Jonas, Vita Columbani c. 57: Merovingum in regno sublimatum. Dagegen regnum Mervungorum in der Ueberschrift zu Tit. I der Lex Bajuvariorum, LL. III, S. 269. — Später kommt Merovingia als Name des Landes vor, Mirac. S. Agili c. 3: Rodberto apud Merovingiam, quae alio nomine dicitur Francia, tenente jus regium; Merovingi heisst das Volk: s. S. 24 N.; Rorico, Bouq. III, S. 4: a quo Franci et prius Merovinci vocati sunt.

[3] Andere Ableitungen von der Merwe (Leo, in Rosenkranz Zeitschrift für die Geschichte der German. Völker I, Vorlesungen I, S. 296), von den Nerviern (H. Müller S. 81) werden nicht in Betracht kommen. Dass der Name Meroveus oder Merovechus noch in historischer Zeit in dem Königsgeschlecht vorkommt (Söhne Chilperich I, Chlotachar II, Theuderich II, Theudebert II), spricht dafür, dass jener Stammvater des Geschlechts wirkliche Existenz hat.

[4] Erst die Vita Lupi aus dem 9ten Jahrh. nennt den König der Franken, der mit Aetius gegen die Hunen focht, Gregor II, 7, Meroveus.

leicht die Herrschaft mehrerer Könige neben einander die Reihe verwirrte.

Es scheint, dass in dem eroberten Cambrai ein anderer König seinen Sitz aufschlug als in den früheren Salischen Landen[1]. Theilten Chlogios Söhne[2], oder herrschte sein Geschlecht dort, während hier ein anderes oder ein anderer Zweig desselben die Königswürde innehatte? Wir wissen es nicht. Nur dass es später mehr als Einen König gab und alle als Verwandte galten. Als der angesehendste aber erscheint derjenige welcher seinen Wohnsitz zu Tournay hatte.

Das war in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts Childerich. Auch seine Schicksale sind noch mit Sagen umkleidet[3]; doch gehört sein Wirken der beglaubigten Geschichte an. Die Franken stehen auch jetzt mit den Römern in mannigfacher Verbindung[4]. Wie sie un-

[1] Denn zu Cambrai wohnte der Zeitgenosse der Chlodovech, Ragnacharius, Gregor II, 42.

[2] Die Nachricht des Priscus, dass Attila durch den Streit zwischen zwei Söhnen eines Fränkischen Königs zum Angriff auf Gallien bewogen sei, kann man nicht mit irgend welcher Sicherheit auf Söhne des Chlogio beziehen, so oft es auch geschehen ist.

[3] Dahin gehört die Geschichte von seiner Vertreibung, seinem Aufenthalt bei dem König der Thoringer Basinus und seiner Vermählung mit der Frau seines Gastfreundes Basina, und wie aus dieser Verbindung der grosse Chlodovech entsprungen. Däs ist gewiss aus alten Liedern geflossen. Vgl. Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale I, S. 273 ff.; Löbell S. 534 (2. A. S. 430) ff., besonders aber Junghans, Die Geschichte der Fränkischen Könige Childerich und Chlodovech S. 3 ff. Dass auch Frühere schon an Lieder gedacht, sehe ich aus Türk, Forschungen III, S. 82.

[4] Vgl. besonders Pétigny, Etudes II, S. 169 ff., und über die weiteren Thaten Childerichs S. 225 ff., der sich mit Recht gegen die Ansicht einer eigentlichen Herrschaft des Frankenkönigs im nördlichen Gallien ausgesprochen hat, aber alles nur zu pragmatisch und natürlich darstellen will, und dem man auch nicht beistimmen kann, wenn er Childerich förmlich zum

ter Aetius für Rom gegen die Hunen gestritten und ihres theils dazu beigetragen haben die abendländische Cultur gegen die drohende Barbarei des rohen Volkes zu schützen, so kämpfen sie nachher mit den Römern gegen die Westgothen, welche sich in dem Süden Galliens festgesetzt hatten. Schon greift die Fränkische Macht weit gegen den Süden: bei Angers und Orleans sind sich die Feinde begegnet. Mit einem Häuptling der Sachsen, die sich an der Westküste Galliens niedergelassen hatten, vereinigte sich Childerich gegen die Alamannen, welche, heisst es, Italien bedrohten [1]. Eine andere freilich unhistorische Ueberlieferung berichtet, dass Aegidius, der die sinkende Römermacht in Gallien vertrat, und mit dem Childerich dort verbunden war, acht Jahre lang über die Salischen Franken geherrscht habe und erst dann vertrieben sei, als er durch Forderung von Steuern die Freiheit des Volks verletzte [2]. Das alte Band, welches die Franken an die Römer knüpfte, ist noch nicht ganz gelöst; es ist vielleicht gerade in diesen Jahren noch einmal fester angezogen worden [3]: eine Erinnerung daran mag sich auch in der Erzählung von der Herrschaft des Römers bei den Franken erhalten haben. Aber auch dies hat nur dazu beigetragen den Franken den Weg zur Eroberung Galliens zu zeigen; und dass es auf die inneren Verhältnisse des Volks,

Römischen magister militum im nördlichen Gallien ernannt sein lässt, eine Ansicht, die schon Dubos aufgestellt, Montesquieu (XXX, 21) und Mably (Observ. ed. 1788. I, S. 232) bekämpft haben.

1 Gregor II, 18. 19. Vgl. Junghans S. 13 ff.

2 Gregor II, 12. Hist. epit. c. 11. — Als ganz unhistorisch hat die Erzählung Junghans S. 11 erwiesen.

3 Doch kann man nicht mit Roth, Beneficialwesen S. 80, sagen, dass die Salier erst nach der Eroberung des Landes bis zur Somme in ein freundliches Verhältnis zu den Römern eingetreten.

sonderheit auf die Stellung des Königs einen bestimmten Einfluss gehabt, lässt sich nicht darthun[1].

Der Nachfolger des Königs Childerich war sein Sohn Chlodovech[2], der, soviel sich ermitteln lässt, im Jahr 481 die Herrschaft empfing: eine der mächtigen Persönlichkeiten, welche das Grosse zu vollbringen vermögen, was wohl vorbereitet ist, aber noch des Mannes wartet der es glücklich hinauszuführen versteht.

Die Römermacht war nicht blos erschüttert; schon hatte der letzte Kaiser des Westens dem Deutschen König Odovakar in Italien Platz gemacht, und in allen Provinzen des Westreichs hatten sich Deutsche Völker oder Abtheilungen Deutscher Heere niedergelassen. Auch andere Fränkische Völkerschaften haben daran theilgenommen. Am linken Rheinufer breiteten sie sich aus[3]; Köln war der Hauptsitz eines Stammes, welcher von den Wohnungen hier an dem Ufer des Flusses den Namen der Riparii oder Ripuarii erhalten hat[4]; westwärts bis zur Maas scheinen diese sich ausgedehnt zu haben[5]. Auch das

[1] Alles was Sybel S. 180 ausführt, ist in dieser Beziehung ohne Wichtigkeit. Aus der späten Vita Genovefae möchten sich am wenigsten solche Schlüsse ableiten lassen, wie sie hier gemacht werden.

[2] Für seine Geschichte giebt das angeführte Buch von Junghans eine sichere Grundlage, an der nur weniges durch spätere Arbeiten verändert ist

[3] Aetius hat diese Gebiete noch für Römische Herrschaft behauptet, doch schwerlich die Deutschen aus dem Lande vertrieben; Prosper 428: Pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant, Aetii comitis armis recepta; Idatius 432: Superatis per Aetium in certamine Francis et in pace susceptis etc. Vgl. im allgemeinen Huschberg S. 395. 415. 429. 439.

[4] Zuerst werden sie von Jordanis c. 36 genannt. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I, S. 527, hält den Namen für gleichbedeutend mit dem der Ubier. Dass die Gesta Franc. c. 8 Köln erst unter Aegidius in den dauernden Besitz der Franken übergehen lassen, kommt wenig in Betracht.

[5] Vgl. über den Umfang Ripuariens Chr. J. Kremer, in Acta Palatina

Moselland ward von den Franken eingenommen [1], wo früher schon Stammgenossen angesiedelt waren [2]: wiederholt ist Trier erobert [3]; nach der Mitte des Jahrhunderts blieb es in den Händen der Sieger. Sie besetzten auch weitere Striche gegen Süden [4], bis sie den Alamannen und Burgunden begegneten. Soweit die Lande um Maas und

IV, S. 178, der wohl mit Recht die Ripuarische Provinz und das Ripuarische Reich unterscheidet; über jene Eckertz, in den Ann. d. hist. Ver. für den Niederrhein I, S. 19 ff., der Ripuarien auf den Strich von Breisig südlich der Aar bis unterhalb Neuss beschränkt, und ebenso Becker, De Sigiberto primo Francorum rege (Monast. 1869) S. 16 N. Der Gau der Attuarii wird besonders aufgeführt in der Divisio imperii, LL. I, S. 359. Und nach Prudentii Ann. 837, SS. I, S. 431 (vgl. 839 S. 435), gehören die comitatus Moilla, Batua, Hammelant, Mosegau nicht zu Ripuarien. Dagegen steht das Wort im weitern Sinn für alles Land bis zur Maas Ann. Fuld. 881, SS. I, S. 394. — Was Digot beibringt, Hist. du royaume d'Austrasie I, S. 73, fördert die Sache nicht, die Angabe dass die Ripuarier mit Zustimmung des Kaisers sich hier niedergelassen, ist ohne allen Beweis.

1 Dass diese Franken von den Ripuarischen ganz verschieden waren, behaupten Zeuss S. 345 und Sybel S. 181. Doch gehen sie, dünkt mich, zu weit. Niemals bilden die Franken an der Mosel eine Herrschaft für sich, Trier ist nicht der Sitz eines eigenen Königs, sondern eines Grafen (Arbogastis; Hontheim, Hist. Trev. I, S. 18 ff.). Später stehen die Mosel- und Rheinlande in der engsten Verbindung mit einander, und wenn auch der Name Ripuarien sich ursprünglich nicht so weit erstreckte, so wird er doch später für ganz Lothringen gebraucht, Ann. Xant. 842. 860. 869.

2 Eumenius, Paneg. in Constantium c. 21: Sicut postea tuo, Maximiane auguste, nutu Nerviorum et Treverorum arva jacentia Laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit.

3 Salvian, De gubern. Dei VI, S. 227: Denique expugnata est quater urbs Gallorum Trever opulentissima; vgl. S. 211. 234 ed. Rittersh. Dass Trier noch um 470 eine Römische Organisation erhalten, wie Sybel S. 181 sagt, folgt nicht aus der von Zeuss S. 345 beigebrachten Stelle, auf die er sich bezieht.

4 Der Blesigau, Sarrachgau, Nitagau und Albegau (s. die Divisio imperii 870, LL. I, S. 517) waren Fränkisch. Nur von hier aus können sich die Franken Langres genähert haben, Gregor II, 23. Diese waren vielleicht schon damals katholisch.

Mosel und Saar Deutsch geworden sind, ist es durch Fränkische Bevölkerung geschehen.

Nur in dem nördlichsten Gebiet der Maas berührten sich diese Rheinfränkischen Ansiedelungen und die Salischen [1], welche von hier aus gegen den Westen sich erstreckten.

Als Chlodovech zur Herrschaft kam, bestand noch keine Verbindung zwischen seinen Franken und den östlichen Stammgenossen. Selbst das Cambraier Gebiet stand unter einem andern König, und noch ein dritter wird erwähnt [2]. Aber Chlodovech hat unternommen und glücklich ausgeführt, was ihn nicht blos zu dem mächtigsten aller Fränkischen Fürsten machte, sondern ihm auch den Weg bahnte zur Vereinigung aller Franken, ja zur Unterwerfung anderer Deutscher Stämme unter seine und seines Hauses Herrschaft.

Es ist eine Eroberung, die von dem König ausgeht: ihm unterwerfen sich die Völker, die Lande. Wir wissen nicht, wie das Heer, das er führte, gebildet und zusammengesetzt war. Aber so viel ist klar, dass es sich nicht blos um Gefolgsgenossen handelt, die der König um sich gesammelt hatte, dass er ebensowenig als Söldnerführer im Römischen Dienst seine Züge unternahm. Die Macht des Volkes, das unter ihm stand, bot er auf, um zu erreichen was er vorhatte [3]. Er erhielt auch Hülfe

[1] Das alte Recht S. 63.

[2] Chararich, Gregor II, 41. Vgl. Junghans S 21.

[3] Dass auch Chlodovech Römischer magister militum gewesen, nimmt mit Dubos auch Pétigny an, S. 362 ff., und beruft sich besonders auf den Brief des Remigius, Bouq. IV, S. 51, wo es heisst: Rumor ad nos pervenit, administrationem vos secundum (?) rei bellicae suscepisse. Non est novum ut coeperis esse, sicut parentes tui semper fuerunt. Während die Meisten

von anderen Königen des Stamms. Nicht von einzelnen Scharen die ihm Zuzug leisten ist die Rede; sondern es sind die Könige selbst, auf die es ankommt, welche sich dem mächtigen Genossen anschliessen und in gewissem Masse unterordnen, bis sie zuletzt der Macht erliegen, die zu befestigen sie selbst geholfen haben.

Der Grund zu dem neuen Reiche ward gelegt, da Chlodovech die Reste Römischer Herrschaft, das Land von der Somme und Maas bis zur Seine und Loire, sich unterwarf. Einige Jahre hatten die Franken geruht[1], nun wandte sich ihr König gegen den Siagrius, des Aegidius Sohn, den Gregor einen König der Römer nennt; er siegte, und das Land, welches bis dahin noch wie ein Theil des Römischen Reichs gewesen war, trat unter die Hoheit des Fränkischen Königs. Aber nicht auf einmal scheint

den Brief kurz vor den Gothischen Krieg setzen, nimmt er an, Remigius habe ihn geschrieben, da Chlodovech seinem Vater gefolgt war und noch nicht als König, sondern eben nur als Römischer Beamter in Gallien herrschte. Allein damit ist nicht zu vereinigen, wenn es heisst: et sacerdotibus tuis honorem debebis deferre, worunter, wie Pétigny selbst ausführt, Bischöfe gemeint sind, welche doch nie 'tui' des heidnischeu Königs heissen konnten. Ebensowenig dürfte die Stelle, wo er dem König gerechtes Urtheilen empfiehlt und von dem praetorium desselben spricht, auf einen Römischen Militärbeamten passen, der keine Jurisdiction anders als über Mitglieder seines Heeres hatte; Walter §. 705; Klimrath, Histoire du droit §. 48. Es bleibt aber schwierig Zeit und Anlass des Schreibens zu bestimmen. Junghans S. 142 denkt deshalb an einen der Söhne Chlodovechs. Lecoy de la Marche, Bibl. de l'école des chartes 6. Ser. II, S. 59 ff., der sich auch gegen die Auslegung von Dubos und Pétigny wendet, vertheidigt das J. 486; und ähnlich Fehr, Staat und Kirche im Fränk. Reich S. 7 N.; Friedrich, Kirchengesch. Deutschlands II, S. 88 N.

[1] Hierauf dürfen wir die Aeusserung in dem späteren Briefe Theoderichs an Chlodovech (Cassiodor Var. IV, 2) beziehen: gratulamur, quod gentem Francorum prisca aetate residem feliciter in nova praelia concitasti. Vgl. Pétigny S. 352.

die Unterwerfung vollbracht zu sein; eine Ueberlieferung sagt, dass zuerst das Land bis zur Seine, dann das Gebiet zwischen Seine und Loire dem Chlodovech unterthan ward [1], und was wir sonst von den Verhältnissen Galliens in dieser Zeit erfahren, bestätigt die Richtigkeit dieser Darstellung [2]. Auch von einzelnen Kämpfen gegen die Romanen ist die Rede [3]. Einen heftigen Widerstand haben sie aber kaum entgegengestellt [4], vielmehr durch einen feierlichen Act den Fränkischen König förmlich auch als ihren Herrn anerkannt und dabei zugleich eine Sicherung gewisser Rechte erlangt [5]. Das Verhältnis welches begründet ward erläutert eine Stelle Procops [6]. Die Fran-

[1] Gesta Franc. c. 14: Eo tempore dilatavit Chlodovechus amplificans regnum suum usque Sequanam. Sequente tempore usque Ligure fluvio occupavit. Die Urkunde, Dipl. I, S. 31, wo es heisst: primo nostro susceptae christianitatis atque subjugationis Gallorum anno, ist offenbar falsch.

[2] Die Herrschaft des Siagrius umfasste wahrscheinlich nur das Land nördlich der Seine. Vgl. Junghans S. 23.

[3] So die V. Genovefae, Bouq. III, S. 370, von einer 10 (oder 5) jährigen Belagerung von Paris; Gregor de gl. mart. I, 60 von einer Belagerung der Stadt Nantes. Doch kann ich auf jene Erzählung kein grosses Gewicht legen; ob diese Stelle hierhin gehört, bleibt zweifelhaft.

[4] Schon vor Chlodovechs Zeiten sagt Gregor II, 23: Interea cum jam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cuperent regnare.

[5] Das darf den Worten Gregors II, 27: regnoque ejus accepto, die ebenso gebraucht werden da Chlodovech die Herrschaft bei den Ripuariern und im Reich des Ragnachar erlangte, II, 40. 42, entnommen werden; Junghans S. 35. Wenn Pétigny in dem ganzen Ereignis überhaupt keine Eroberung sehen will (S. 615 und sonst), so verkennt er das Wesen der Sache. Alles was Chlodovech that war erobern; ob ihm dabei einzelne im Lande die Hand boten, ändert die Sache nicht. Richtiger Lehuerou, Hist. des institutions Mérov. S. 224. 236, nur dass er später, S. 262, auch zu viel Gewicht auf die Verbindung mit der katholischen Geistlichkeit legt.

[6] De b. Goth. I, 12: An den Sümpfen der Rheinmündung war es wo *Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκηντο, βάρβαρον ἔθνος, οὐ πολλοῦ λόγου τὸ κατ' ἀρχὰς ἄξιον, οἳ νῦν Φράγγοι καλοῦνται. τούτων ἐχόμενοι*

ken, weil sie mit den Waffen nicht durchdringen konnten, sagt er, schlossen ein friedliches Abkommen mit den Gallischen Provinzialen, die er Arborycher nennt, und beide verschmolzen zu einem mächtigen Volk; auch die Römischen Krieger welche dort standen ergaben sich, bewahrten jedoch die alte Sitte und übertrugen sie auf die Nachkommen. Es scheint mir unzweifelhaft, dass es sich hier nicht um eine bestimmte Begebenheit handelt, sondern nur die eingetretene allgemeine Veränderung als ein einzelnes Ereignis aufgefasst ist. Was der Schriftsteller wusste und überlieferte war, dass Franken und Gallier und die Reste der Römer sich vereinigten, unter die Herrschaft desselben Königs traten, gemeinschaftlich Ein Reich, Einen Staat bildeten [1].

Aber die Salischen Franken haben nicht die Sitze nördlich an der Schelde aufgegeben; keine allgemeine

Ἀρβόρυχοι ᾤκουν. ἐτύγχανον δὲ Ἀρβόρυχοι τότε Ῥωμαίων στρατιῶται γεγενημένοι· οὓς δὴ Γερμανοὶ κατηκόους σφίσιν ἐθέλοντες, ἅτε ὁμόρους ὄντας καὶ πολιτείαν ἣν εἶχον πάλαι καταβαλόντας, ποιήσασθαι ἐληίζοντό τε καὶ πανδημεὶ πολεμησείοντες ἐπ᾽ αὐτοὺς ᾔεσαν. Ἀρβόρυχοι δὲ ἀρετήν τε καὶ εὔνοιαν ἐς Ῥωμαίους ἐνδειξάμενοι ἄνδρες ἀγαθοὶ ἐν τῷδε τῷ πολέμῳ ἐγένοντο, καὶ ἐπεὶ βιάζεσθαι αὐτοὺς Γερμανοὶ οὐχ οἷοί τε ἦσαν, ἑταιρίζεσθαι τε ἠξίουν καὶ ἀλλήλοις κηδεσταὶ γίγνεσθαι· ἃ δὴ Ἀρβόρυχοι οὔτι ἀκούσιοι ἐνεδέχοντο. Χριστιανοὶ γὰρ ἀμφότεροι ὄντες ἐτύγχανον· οὕτω τε εἰς ἕνα λαὸν ξυνελθόντες δυνάμεως ἐπὶ μέγα ἐχώρησαν. Auch einige Römische Truppen hätten sich angeschlossen. — Die *Ἀρβόρυχοι* sind die Bewohner des tractus Armoricanus zwischen Loire und Seine; Not. dignit. Occidentis ed. Böcking S. 106*. Eine neuere Schrift von Morin, L'Armorique au 5e siècle, habe ich nicht einsehen können.

[1] Wie Löbell S. 124 (2. A. S. 94) und Pétigny S. 340, hat auch Junghans S 32 ff. die Nachricht nicht ganz in diesem allgemeinen Sinne gefasst, bezieht sie wenigstens zunächst nur auf das Land zwischen Seine und Loire. Viel zu grosses Gewicht legt Digot, I, S. 175, auf die Römischen Truppen, die so in den Dienst Chlodovechs gekommen sein sollen.

Wanderung oder weitere Ausbreitung gegen den Süden hat stattgefunden [1]. Nur der König und die ihm folgten haben auf dem eroberten Boden sich niedergelassen. So war auch zu einer Landtheilung, wie andere Germanische Stämme in den besetzten Gebieten sie vorgenommen, kein Anlass gegeben [2]. Aber was an öffentlichem und herrenlosem Land sich fand — und es musste das einen bedeutenden Umfang haben — wird dem König und seinen Begleitern anheimgefallen sein [3].

So bewahrten die Römer ihre Freiheit, ihren Grundbesitz [4], dazu ihr privates Recht. Aber den politischen Einrichtungen, die nun getroffen wurden, sind auch sie unterworfen [5]; ihre Abhängigkeit war in mancher Beziehung selbst eine stärkere als die der Franken; an persönlicher Würde sind sie fortwährend nicht den Freien, nur den Liten gleichgestellt [6]. Nicht wie Theoderich in Italien hat Chlodovech gestrebt Römer und Deutsche vollständig zu Einem Volk zu verbinden, am wenigsten Römisches Wesen zu allgemeiner Herrschaft zu bringen.

[1] Dies hat schon Pétigny S. 576 mit Recht geltend gemacht.

[2] Dies haben anerkannt Mably S. 237; Savigny I, S. 310; Pardessus S. 534; Guérard, Irminon I, S. 503; Pétigny S. 577; Roth S. 67. Auch Gaupp, Die Germanischen Ansiedelungen S. 421, hat wohl eingesehen, dass die Verhältnisse hier anders waren als in den Landen welche sonst unter Deutsche Herrschaft kamen, doch kann er sich von der Idee einer stattgefundenen Theilung nicht losmachen. Was Gfrörer, Volksrechte I, S. 68 ff., aus L. Sal. XLV folgern will, ist ganz ungeheuerlich.

[3] Roth, Beneficialwesen S. 81 ff.

[4] S. darüber ausführlich Roth S. 69 ff.

[5] Vgl. im allgemeinen Schäffner, Rechtsverfassung Frankreichs I, S. 100; Roth S. 97.

[6] Dass in dem geringeren Wergeld gar keine Herabsetzung der Romanen liege, können Roths Ausführungen S. 94 ff. nicht darthun.

Und erst im Lauf der Zeit hat dasselbe einen grösseren Einfluss gewonnen.

Dafür war es dann von hoher Bedeutung, dass Chlodovech nun das Christenthum annahm.

Schon vorher hat er mit der katholischen Geistlichkeit in gutem Vernehmen gestanden [1]; die Gemahlin Chrotechildis aus Burgundischem Königsgeschlecht war im Christenthum erzogen und liess es an Mahnungen nicht fehlen sich zu dem wahren Glauben zu bekehren. Als Herrscher über eine christliche Bevölkerung, inmitten eines christlichen Landes, da auch die Nachbarstämme zum Theil schon lange vorangegangen, konnte Chlodovech nicht in dem alten Heidenthum beharren. Er duldete erst, dass die Kinder welche ihm geboren waren die Taufe empfingen; dann, wie wenigstens Gregor berichtet, da er in dem Namen Jesu Christi, dessen Beistand er angerufen, einen Sieg über die Alamannen davongetragen und das Volk, das er befragt, sich bereit erklärt die alten Götter zu verlassen, ward er feierlich am Weihnachtsfeste 496 in Gegenwart zahlreicher Bischöfe durch den Remigius von Reims in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. Ein Theil des Volks — von dreitausend ist die Rede — liess sich mit dem König taufen [2]. Wohl beharrten die Salier

[1] Mit dem Remigius von Reims, Gregor II, 27. Vgl. die V. Genovefae, Bouq. III, S. 370, die hierfür wird angeführt werden dürfen. Wäre der Brief des Remigius (s. S. 43 N. 1) vor der Taufe geschrieben, so wäre er allerdings das entscheidendste Zeugnis. Eine Schwester war vorher für das Arrianische Bekenntnis gewonnen, Gregor I, 31, vielleicht durch den Einfluss einer andern, die dem Ostgothen Theoderich vermählt war, III, 31. Ueber angebliche Sympathien Childerichs für das Christenthum s. Friedrich, Kircheng. Deutschlands II, S. 36.

[2] Gregor II, 29-31 verglichen mit der V. Remigii, die einiges hin-

in ihren Sitzen an der Schelde noch längere Zeit im Heidenthum [1]. Aber hier war nicht mehr der Mittelpunkt der Fränkischen Herrschaft. Diese war hinfort christlich, in allen öffentlichen Verhältnissen machte sie diesen Charakter geltend [2]. Und es war das Bekenntnis der Römischen Bevölkerung Galliens, das auch der Frankenkönig und sein Volk angenommen hatten. Während andere Deutsche der Lehre des Arrius anhingen, die zuerst durch Ulfila den Gothen verkündet und in den folgenden Jahrhunderten unter den Stammgenossen verbreitet war, und eben damit in oft schroffen Gegensatz zu den Romanen traten: hat Chlodovech hier jede Schranke zwischen den Angehörigen seines Reichs entfernt, hat so auch die Geistlichkeit des Landes für sich gewonnen, die nun in ihm den Schirmer und Vertheidiger ihrer Rechte erblickte: der Römische Bischof begrüsste ihn alsbald als Streiter für die Sache Gottes [3].

zugefügt hat. Vgl. Rettberg, Kircheng. Deutschlands I, S. 273 ff.; Junghans S. 55 ff.; Friedrich II, S. 63 ff.

[1] Dies ergiebt sich aus der späteren Wirksamkeit des Lambert von Tongern u. a. in diesen Gegenden. Doch entstanden wohl schon unter Chlodovech die Bisthümer zu Arras, Tournay und im Lande der Morini; s. die Vitae des Vedastus (Act. SS. Febr. I, S. 792) und Eleutherius (ebend. III, S. 187) und vgl. Pétigny S. 564. Was Hincmar, V. Remigii, Bouq. III, S. 377, erzählt: Multi denique de Francorum exercitu necdum ad fidem conversi, cum regis parente Raganario ultra Sumnam fluvium aliquamdiu degerunt, donec etc., scheint mir nur eine falsche Auffassung von Gregors Erzählung vom Ragnachar zu sein.

[2] Vgl. den Brief Chlodovechs an die Gallische Geistlichkeit nach dem Gothischen Siege, Bouq. IV, S. 34; auch die Urkunde des Königs für Euspicius und Maximinus, Dipl. I, S. 57, die eigenthümlich interessant ist: Tibi, venerabilis senex Euspicii, tuoque Maximino, ut possitis et hi qui vobis in sancto proposito succedent pro nostra dilectaeque conjugis et filiorum sospitate divinam misericordiam precibus vestris impetrare, Miciacum concedimus etc. Anderes stellt Pétigny S. 647—661 zusammen.

[3] S. den Brief des Papstes Anastasius bei Bouq. IV, S. 51, wo es

So haben die Bischöfe des südlichen Galliens wohl dem Chlodovech die Hand geboten zur Unterwerfung des Landes jenseits der Loire, wo die Arrianischen Westgothen die Herrschaft hatten[1]. Ich dulde es ungern, lässt Gregor den König sagen, dass diese Arrianer einen Theil Galliens innehaben; lasst uns gehen mit Gottes Hülfe und das Land unserer Gewalt unterwerfen[2]. Man erzählte von Wundern, die geschehen seien um dem Franken den Sieg zu verschaffen[3]. Eine grosse Schlacht bei Voullon[4] unweit Poitiers entschied für die Franken, und bis zur Garonne und weiter ward ihre Herrschaft ausgedehnt[5]. Nur die südwestlichen Provinzen rettete der Ostgothe Theoderich: die Provence nahm er für sich in Besitz.

am Schlusse heisst: Deus . . . det tibi in circuitu de inimicis suis victoriam. Damit ist die Stelle des Gregor zu vergleichen II, 40: Prosternebat enim quotidie Deus hostes ejus sub manu ipsius et augebat regnum ejus etc. Vgl. auch den Brief des Avitus, Bouq. IV, S. 49.

[1] Gregor X, 31, 7. 8. V. Patrum c. 4. Vgl. II, 36: Multi jam tunc ex Galliis Francos dominos summo desiderio cupiebant, und weiter über den Bischof Quintianus. Von der weiteren Eroberung des südlichen Galliens heisst es in der V. Dalmatii, Bouq. III, S. 420: posteaquam pia atque inclyta et christianae religionis cultrix Francorum ditio Rutenam urbem, conjurante sibi populi ejus favore, subjecit. Vgl. Pétigny S. 436. 490; Laurent, Les barbares et le catholicisme (Etudes V) S. 130; Junghans S. 80.

[2] Gregor II, 37: Valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum. Eamus cum Dei adjutorio, et superatis redigamus terram in ditionem nostram.

[3] Fortunat, Mir. S. Hilarii c. 7, Op. ed. Lucchi II, S. 22 (daraus die falsche Urkunde, Dipl. I, S. 61).

[4] So, nicht Vouglé, oder Vouillé, wie Giesebrecht, Ueb. S. 102, schreibt, nach Jacobs, Géogr. de Grégoire de Tours, 2. A. S. 168 (der einer Abhandlung Beauregards in den Mémoires des antiquaires de l'Onest 1836 folgt).

[5] Vgl. im allgemeinen Fauriel II, S. 51 ff., über die Grenzen des eroberten Landes im Süden S. 72; Junghans S. 106; Bonnell, Die Anfänge des Karol. Hauses S. 196.

Die Burgunden, schon vorher von Chlodovech besiegt[1], haben hier den Franken Hülfe geleistet. Auch bei ihnen hatte die katholische Geistlichkeit ihrer Sympathien für den Fränkischen König kein Hehl[2]. An zwei Seiten von seiner Herrschaft begrenzt war das Reich Gundobads nicht im Stande dieser auf die Länge zu widerstehen.

In Gallien und nördlich der Alpen waren die Franken in vollem Uebergewicht. Da sandte der Kaiser aus dem fernen Byzanz dem siegreichen König die consularischen Ehren[3]: so dachte das Römerreich die Deutsche Herrschaft sich einfügen, den Zusammenhang und den Begriff der Einheit bewahren zu können. Und nicht ungern hat Chlodovech die fremde Würde angenommen: er schmückte sich mit ihren Insignien und zeigte sich so den neuen Unterthanen.

[1] Marius chron. 500. Gregor II, 32. 33. Vgl. Junghans S. 65 ff.; Binding, Das Burgundisch-Romanische Königreich I, S. 154 ff.

[2] Avitus sagt in dem S. 58 N. angeführten Brief: apud dominum meum, suae quidem gentis regem, sed militem vestrum. Vgl. Binding S. 142.

[3] Gregor II, 38: Igitur Chlodovechus ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit et in basilica beati Martini tunica blatea indutus est et chlamyde, imponens vertici diadema. Tunc asscenso equite aurum argentumque . . . populis manu propria spargens, voluntate benignissima erogavit, et ab ea die tamquam consul aut (oder: et) augustus est vocitatus. Das 'tamquam' ist nicht zu übersehen; an die Annahme des Titels augustus oder imperator, wie Le Cointe, Ann. eccl. I, S. 254, meint, keinenfalls zu denken und danach auch das 'consul' zweifelhaft; schon Valesius I, S. 302 erklärt deshalb 'angeredet'. Treffend hat Sybel, Jahrbücher IV, S. 86, darauf hingewiesen, dass Chlodovech im Prolog der Lex Salica proconsul genannt wird. Nur ist kein Grund bei Gregor eine Verwechslung anzunehmen. Nicht von der Ernennung zum wirklichen Consul, sondern von der Uebersendung des consularischen Titels ist bestimmt die Rede. Ob auch die von Gregor genannten Insignien, aus denen Rückert, Culturg. I, S. 345 N., mit Valesius S. 300, schliessen will, dass es sich um die Würde des Patriciats gehandelt, mit geschickt sind, ist nicht ausdrücklich gesagt. Vgl. über die Bedeutung der Sache S. 61 N. 2.

Wohl hat das Romanische Element nun eine grosse Bedeutung in dem Fränkischen Reich. Auf Römischen Boden, nach Paris, hat Chlodovech seinen Sitz verlegt [1]. Hier und noch mehr im Süden, wo die Gothen aus dem Lande wichen, die Franken nicht zahlreich einwanderten, überwog die Gallisch-Römische Bevölkerung. Sie und ihre Bildung, ihre Zustände erlangten Einfluss auf die Regierung des Königs; dieser trat in Verhältnisse ein, die wohl dem Absterben und endlichem Untergang verfallen waren, die aber immer noch die Kraft hatten, auf die Gemüther der roheren Franken einen starken Eindruck zu üben und eine Umbildung ihres Lebens zu fördern.

Aus dem König einer kleinen Deutschen Völkerschaft ist Chlodovech der Herr eines weiten grossentheils Romanischen Reiches geworden; eben dadurch und durch die Annahme des Christenthums ist er in Verbindung mit allen bestehenden Gewalten Europas getreten, wie mit dem Byzantinischen Kaiser so mit dem Bischof von Rom [2]. Ein Zusammenhang mit der alten Welt war angeknüpft, eben in dem Augenblick da eine neue sich zu bilden begann, gerade von Chlodovech selbst gebildet ward [3].

Denn das Fränkische Reich war doch alles eher als

[1] Gregor II, 38: Parisios venit ibique cathedram regni constituit. Dass er vorher in Soissons residiert, wie Hincmar, V. Remigii, Bouq. III, S. 377, sagt, scheint mir zweifelhaft: es ist vielleicht nur daraus entnommen, dass nach Gregor II, 27 Siagrius dort herrschte. Gregor II, 40 wird noch das Gebiet an der Schelde als Chlodovechs gewöhnlicher Aufenthalt angenommen; s. Junghans S. 112 N. 2.

[2] Wie ihm der Papst Anastasius schrieb, so soll ihm der Papst Ormisda eine goldene Krone geschickt haben; Hincmar, V. Remigii, Bouq. III, S. 379.

[3] Vgl. Ozanam, Etudes germaniques 3. A. II, S. 62, der nur einseitig das Erste hervorhebt.

eine Fortsetzung Römischer Herrschaft, Römischer Zustände. Sehen wir auf die Thatsachen selbst, so bedeuten jene Römischen Titel und Würden wenig; sie bedingten keine Abhängigkeit [1], sie gaben auch kein neues Recht [2]. Chlodovechs Macht ist gewachsen, er hat seinen Romanischen Unterthanen gegenüber Rechte ausgeübt, die einem Deutschen König unter seinem Volke nicht zukamen [3], von Römischen Institutionen bestehen lassen was ihm Vortheil brachte oder mit seinen Interessen nicht in Widerspruch war, namentlich die vorgefundenen kirchlichen Einrichtungen vollständig erhalten, er hat auch seinen Thron mit Ehren und Pomp umkleidet, wie sie bis dahin unbekannt gewesen, manche fremde Gewohnheit angenommen, dem Einfluss neuer Lebensverhältnisse Raum gegeben; aber das eigentliche Wesen der Dinge hat das nicht berührt. Das Fränkische Reich blieb völlig selbständig nach

[1] Recht gut heisst es bei Jonas, Mir. S. Johannis (Mab. 1) c. 4: tempore quo Franci, postposita republica sublatoque imperii jure, propria dominabantur potestate, und vorher Vita c. 2: Franci cum Chlodoveo rege, postposita republica, militari manu terminos Romanorum irrumpentes, Galliam invaserunt. Jene erste Stelle ist abgeschrieben in der Vita Treverii, Bouq. III, S. 411. Wenn es aber da vorher heisst: Erat enim eo tempore quo Gallia sub imperii jure Justini consulis extitit, so erscheint dies in der That als leere Einbildung des späten Schriftstellers. Die Nachricht des Procop III, 33: *οὐ γάρ ποτε ᾤοντο Γαλλίας ξὺν τῷ ἀσφαλεῖ κεκτῆσθαι Φράγγοι, μὴ τοῦ αὐτοκράτορος τὸ ἔργον ἐπισφραγίσαντος τοῦτό γε*, bezieht sich nur auf die spätere Abtretung der Provence durch die Ostgothen.

[2] Gegen die Ansichten von Dubos, die Pètigny und neuerdings Digot wiederholt (ähnlich auch Daniels I, S. 453), dass Chlodovech so ein Recht zur Herrschaft in Gallien empfangen, s. schon Hallam, View of the state of Europe during the middle ages I (10. ed.), S. 106 ff, auch Lenormant, Revue numism. 1853 S. 130. Nur als eine Anerkennung ihrer Herrschaft haben die Franken wohl jene Würde bereitwillig angenommen; vgl. Lehuerou S. 229.

[3] Vgl. Daniels I, S. 452, der dies mit Recht geltend macht, aber zu weit geht, wenn er dauernd ein verschiedenes Rechtsverhältnis annimmt.

aussen; das Recht und die Ordnungen des Germanischen Staats sind beibehalten und auf das eroberte Land übertragen.

Dafür aber dass es also blieb ist es von der grössten Bedeutung gewesen, dass Chlodovech, während er weit hin über Romanisches Land seine Herrschaft erstreckte, zugleich auch Deutsche Gebiete von nicht geringerem Umfang sich unterwürfig machte. Kaum hat er dort die ersten Siege davongetragen, so trieb ihn die Lust an Kampf und Eroberung auch über den Rhein. Deutsche Lande werden gewonnen, denen er und sein Volk schon fast entfremdet waren, mit denen sie jetzt aber wieder in Verbindung traten, eben da sie in Romanische Verhältnisse übergehen zu wollen schienen. Empfängt das Fränkische Volk hier die Elemente neuer Bildung, so gewinnt es dort eine Stärkung der alten nationalen Kraft und entgeht damit der Gefahr, zu sehr von jener fortgerissen zu werden und in ihr unterzugehen, wie es den Gothen und anderen Stämmen geschah.

Folgen wir Gregors Erzählung[1], so hat Chlodovech seine Laufbahn damit beschlossen, dass er alle besonderen Reiche bei den Franken, den Salischen wie den Rheinischen, vernichtete und den ganzen Stamm unter seiner Herrschaft vereinigte. Erst haben die Fürsten ihm Hülfe geleistet[2]; dann machen sie ihm Platz. Roh und gewaltsam ist was von den Mitteln berichtet wird die er anwendet; Mord und Verrath haben dienen müssen, um das an-

[1] Auch hier ist wohl die Sage, ja die Dichtung thätig gewesen; s. Junghans S. 116; Lecoy de la Marche, Revue des questions historiques I (1866).

[2] Ragnacharius gegen Syagrius, Gregor II, 27. Sigiberts Sohn gegen die Westgothen, II, 37.

gestrebte Ziel zu erreichen. Den König Chararich lässt Chlodovech sammt seinem Sohn erst gefangen nehmen, zum Geistlichen scheeren, dann tödten. Gegen Ragnachar, der zu Cambrai seinen Sitz hat, gewinnt er die Leute; da er gefangen und gebunden herbeigeführt wird, erschlägt er ihn, und ebenso einen Bruder, mit eigener Hand. Der Ripuarische Herrscher Sigibert ward auf Chlodovechs Anstiften von dem eignen Sohn ermordet, der Sohn fiel durch die Hand eines Abgesandten des Salischen Königs; da beide todt waren, versammelte dieser das Volk und forderte es auf sich seiner Herrschaft zu unterwerfen, und mit lautem Zuruf und Waffengetös gab dasselbe seine Zustimmung, erhob Chlodovech auf den Schild und machte ihn so auch zu seinem König [1].

Es ist ein Unterschied: die Könige aus Salischem Stamm fallen, und ihre Gebiete werden ohne weiteres von Chlodovech in Besitz genommen; um aber die Herrschaft bei den Rheinischen Franken zu erlangen, bedarf es der Wahl und Anerkennung als König; dort mochte er als nächster Erbe die Nachfolge in Anspruch nehmen, hier empfing er sein Recht durch das Volk, welches ihn und sein Geschlecht an die Stelle des alten Königshauses setzte.

Man wüsste gerne, welchen Umfang die Herrschaft hatte, welche Chlodovech über Fränkische Lande besass. Von den Gegenden am obern Lauf der Mosel unterliegt es keinem Zweifel, dass sie vorher dem König unterworfen waren [2]; sie sind Romanisch geblieben und soviel wir

[1] Gregor II, 40: plaudentes tam parmis quam vocibus, eum clypeo evectum super se regem constituunt. Das Uebrige Gregor II, 41. 42.

[2] Auf dem Rückwege vom Krieg gegen die Alamannen, den Gregor

sehen dem Schicksal des westlichen Galliens gefolgt. Ob aber die Deutsch-gewordenen Gaue an der Mosel und Saar schon früher unter Chlodovech standen, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden [1]. Jedenfalls die Gebiete zwischen Maas und Rhein wurden nun erst wieder mit den westlichen Provinzen verbunden. Dazu kam das Land auf dem rechten Ufer des Flusses, soweit es eben damals Fränkische Bevölkerung hatte. Aber es hat die grössten Schwierigkeiten gerade hier die Grenzen zu bestimmen. Die Berichte der Zeit ergeben nur, dass zwischen Friesen und Sachsen im Norden, Thüringern im Osten, Alamannen im Süden die Franken sesshaft waren [2]. Mit den Thüringern hatten sie in alten Zeiten gekämpft [3]; König Sigibert selbst hat zu Zülpich gegen die Alamannen gestritten [4]; als er von seinem Sohn erschlagen ward, durchzog er die Bu-

vor die Unterwerfung des Rheinfränkischen Landes setzt, war der König in Toul, V. Vedasti, Bouq. III, S. 372, und beim Arnulf zu Juviniacum (Joine), V. Arnulfi, ebend. S. 583. Verdun stand unter Chlodovech, empörte sich und wurde wieder unterworfen, und dies wird nicht nach der Ermordung des Königs Sigibert, sondern in den Anfang von Chlodovechs Regierung gesetzt: cum auspicia ejus regni multimodis urgerentur incursibus, V. Maximini (Mab. I) c. 5.

[1] Man möchte es deshalb vermuthen, weil der König nur durch diese Gebiete mit den Alamannen zusammenstossen konnte.

[2] Hieronymus, V. Hilarionis, Bouq. I, S. 743, sagt: Inter Saxones et Alemanos gens est non tam lata quam valida nunc Francia vocatur. Unbestimmt sind die Nachrichten des Geographus Ravennas IV, 24—26 über die Francia Rhinensis, welche er an Thüringen und Alamannien grenzen lässt. Er rechnet dazu das Gebiet von den Rheinmündungen bis Mainz, von Coblenz bis Toul, zählt dann aber auch die Städte des nördlichen Galliens auf, so dass es das ganze Frankenland zu umfassen scheint.

[3] Gregor III, 7: recolite Thuringos quondam super parentes nostros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala.

[4] Gregor II, 37: Ilic Sigibertus pugnans contra Alamannos apud Tulbiacense opidum percussus in geniculo claudicabat.

chonia [1], in dem alten Lande der Chatten. Es ist von keiner anderen Herrschaft, von keiner späteren Eroberung der Fränkischen Könige in diesen Gegenden die Rede, und wir haben allen Grund zu der Annahme, dass eben jetzt Chlodovech als Sigiberts Nachfolger Herr auch dieser Lande geworden ist.

Schon vorher aber sind die Alamannen unterworfen: ein grosser Deutscher Stamm, der weite Gebiete eingenommen, lange glücklich mit den Römern gekämpft und eine bedeutende Ausdehnung des Deutschen Landes veranlasst hatte, erlag dem Chlodovech. Der König — nicht einmal sein Name wird genannt, noch wissen wir, wann und wie die Herrschaft mehrerer Könige, die sich früher findet, auf Einen beschränkt worden ist — fällt in der Schlacht: damit endet der Kampf; das Volk unterwirft sich der Herrschaft Chlodovechs [2]. Eine bedeutende Erweiterung des Reiches, zugleich eine Verstärkung der

[1] Gregor II, 40: Cumque ille egressus de Colonia civitate, transacto Rheno, per Buconiam silvam ambulare disponeret. Da der Name Buchonia später eine ganz bestimmte Bedeutung hatte, werden wir die auch hier festhalten dürfen und haben keinen Grund mit Zeuss S. 344 es auf die Waldhöhen vor Köln zu beziehen oder mit Leo, Vorlesungen I, S. 349, an Wälder an der Werra zu denken.

[2] Gregor II, 30: Cumque regem suum cernerent interemtum, Chlodovechi se ditionibus subdunt, dicentes: Ne amplius, quaesumus, pereat populus; jam tui sumus. Anders freilich die Hist. epit. c. 21; s. S 68 N. 1. Vgl. Junghans S. 38 ff. und über den Ort der Schlacht Jahrbücher des Vereins im Rheinlande III, S. 31—42. Ich stimme Sybel bei, dass die Schlacht nicht mit der II, 37 (S. 53 N. 4) erwähnten bei Zülpich identisch sein könne und bin auch nicht durch das was später wieder Düntzer, Jahrb. XV, S. 50; Rudhart, M. Gel. Anz. 1849 Nr. 54 ff.; de Smet, Recueil de Mémoires II, S. 490, dagegen bemerkt haben, anderer Ansicht geworden. Eine Abhandlung von Ravenez, Mémoire sur la bataille dite de Tolbiac (Reims 1837), kenne ich nicht.

Deutschen Elemente in demselben ist dadurch erreicht, zugleich der Anfang gemacht zu der Vereinigung der Deutschen Stämme überhaupt unter der Herrschaft Fränkischer Könige.

Eine Frage ist hier zu berühren, welche erhebliche Schwierigkeiten macht. Gebiete welche früher Alamannisch waren sind später Fränkisch geworden, andere haben unter Fränkischer Herrschaft ihre besondere Volksthümlichkeit bewahrt[1]. Der Unterschied kann nur auf einer verschiedenen Behandlung oder einer verschiedenen Zeit der Eroberung beruhen. Hat Chlodovech den Alamannen die nördlichen Gegenden um den Main und Neckar entzogen und Fränkisch gemacht[2], oder ist es früher oder später geschehen[3]? Die jenes annehmen, führen an, dass damals ein Theil der Alamannen Schutz beim Ostgothenkönig Theoderich suchte und fand[4]: das ganze

[1] Der Geographus Ravennas weiss die Grenzen der Alamannen und Franken nicht sicher zu scheiden, IV, 24. 26.

[2] Das ist die gewöhnliche Ansicht, Kremer, Rhein. Franzien S. 29; Wenck, Hess. Landesg. II, S. 152; Lang, Gaue S. 27; Huschberg S. 642; Stälin S. 150; Merkel, De rep. Alam. S. 5. Ludens Annahme, III, S. 70, die Düntzer, Jahrb. XV, S. 46 N., u. a. theilen, dass blos die Alamannischen Gegenden auf dem linken Rheinufer unterworfen worden, ist ohne allen Grund.

[3] Für eine frühere Zeit ist Zeuss S. 323, für eine spätere Schöpflin, Alsatia illustrata I, S. 753 N.

[4] Cassiodor Var. II, 41. Theodorich wünscht dem Luduin (Chlodovech) Glück, quod gentem Francorum prisca aetate residem feliciter in nova praelia concitastis et Alamannicos populos causis fortioribus inclinatos victrici dextera subdidistis. Dann ermahnt er ihn: motus vestros in fessas reliquias temperate, quia jure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse. Estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti Sufficiat, illum regem cum gentis suae superbia cecidisse. Sufficiat, innumerabilem nationem partim ferro partim servitio subjugatam. Düntzer hat, a. a. O. III, S. 34 und XV, S. 35, mit Recht bemerkt,

spätere Alamannien oder Schwaben, meinen einige, sei auf diese Weise der Eroberung Chlodovechs entzogen. Doch entspricht das nicht den Nachrichten die wir haben: nicht von einer Ausdehnung der Gothischen Herrschaft über das Alamannische Land, sondern davon dass Alamannen eine Zuflucht innerhalb der Grenzen Italiens fanden, ist die Rede, und nur an eine Aufnahme in die benachbarten zu Italien und dem Reiche Theoderichs gehörigen Gebiete Raetiens ist zu denken [1]. Gregors Erzählung lässt weder die Deutung zu, dass es nur eine Abtheilung des Volkes war, die sich dem Fränkischen König unterwarf, noch dass Chlodovech über die welche ihn als König annahmen eine Behandlung verhängte, die sie und ihr Land Fränkisch machen konnte. Ein späterer sagenhafter Bericht, dass die Alamannen aus ihrem Lande vertrieben neun Jahre umhergeirrt und dann erst, da sie nirgends Hülfe fanden, sich dem Chlodovech unterworfen, wird auch

dass dieser Brief später sei als die Schlacht, von der Gregor erzählt; allein daraus folgt nicht, dass die Unterwerfung der Alamannen selbst in eine spätere Zeit gehöre. Die Siege Chlodovechs können früher stattgefunden haben, jetzt will Theoderich ihn abhalten, die Reste des Volks anzugreifen, was der König später beabsichtigt zu haben scheint. — Ennodius c. 15: Quid, quod a te Alemanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est; cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse. Facta est Latiaris custos imperii . . . cui feliciter cessit fugisse patriam suam; nam sic adepta est soli nostri opulentiam.

[1] Theoderich schreibt: qui nostris finibus celantur exterriti; und ebenso sagt Ennodius, das Volk sei geflohen, habe Zuflucht in Italien gefunden; und der Ausdruck 'Alemanniae generalitas' kann nur als rhetorische Uebertreibung angesehen werden. Und wenn Agathias I, 6 allgemein erzählt, Theoderich habe das Volk unterworfen: *τούτους δὲ πρότερον Θευδέριχος ὁ τῶν Γότθων βασιλεὺς . . . ἐς φόρου ἀπαγωγὴν παραστησάμενος, κατήκοον εἶχε τὸ φῦλον*, so muss dies bei dem entfernten Schriftsteller auf Verwechslung beruhen. So schon Valesius I, S. 238. Vgl. Junghans S. 41, auch Burckhard im Archiv für Schw. Gesch. IV, S. 49.

nicht so gedeutet werden dürfen, dass der grössere Theil des Volkes erst später, unter günstigeren Bedingungen, mit Bewahrung seines Rechts und seiner Stammeseigenthümlichkeit, unter die Hoheit des Fränkischen Königs trat [1]. Die Frage kehrt später bei der Unterwerfung der Thüringer wieder, indem auch ein Theil ihres Landes in Fränkisches verwandelt, anderes nur Fränkischer Herrschaft unterworfen, aber im Besitz seiner eigenthümlichen Verhältnisse geblieben ist. Vielleicht ist an das alte Verfahren Deutscher Eroberer zu erinnern, die einem besiegten Volk wohl ein Drittel seines Landes nahmen [2]. Wäre dies auch hier geschehen, so würde es erklären, wie ein Theil des Landes die alte Nationalität und das alte Recht behielt, ein anderer später als Fränkisches Gebiet betrachtet ward [3].

Chlodovech hat ausserdem, schon in der ersten Zeit seiner Regierung, die Thoringer besiegt und seiner Herrschaft unterworfen [4]. An die Thüringer des inneren Deutsch-

[1] Hist. epit. c. 21 (nach der ältesten Handschrift, Merkel S. 32): Alamanni terga vertentes in fuga lapsi sunt. Cumque regem suum cernerent interemptum, novem annis exoli a sedibus eorum nec ullam potuerunt gentem conperire, qui ei(s) contra Francos auxiliaret, tandem se dicionem Chlodoviae subdunt. Gegen Merkels Auslegung s. Gött. G. A. 1850 S. 397.

[2] Gaupp, Ansiedelungen S. 55, der das Beispiel des Ariovist und der aus Italien heimkehrenden Sachsen (Gregor V, 15) anführt. So verspricht auch der Burgunde Godegiselus dem Chlodovech einen Theil des Reiches, Gregor II, 32; Hermenfred lässt dem Theuderich sagen, wenn er seinen Bruder tödte: regionem hanc pari sorte dividemus, III, 4. Vgl. G. Franc. c. 18, wo Gundobad sagt: Quid restat aliud, nisi ut omne regnum meum cum Chlodoveo dividam.

[3] Auch die eigenthümliche Zinspflichtigkeit, welche in diesen Gegenden bestand (s. unten), ist so am leichtesten zu erklären.

[4] Gregor II, 27: decimo regni sui anno Thoringis bellum intulit eosdemque suis ditionibus subjugavit. Die Gesta Franc. c. 11, welche nicht

lands ist schwerlich zu denken. Wir wissen, dass sie damals unter Hermenfred sich voller Unabhängigkeit erfreuten [1] und erst später von den Franken besiegt worden sind; auch war Chlodovech zu jener Zeit noch weit von ihren Grenzen entfernt, und man sieht keine Möglichkeit, wie er plötzlich an der Unstrut oder am Main hätte kämpfen sollen. Gregor [2] nennt an anderer Stelle ein Thogien am linken Ufer des Rheins, das eine Zeit lang auch den Franken angehörte, von dem aus Chlogio einst weiter nach dem Süden zog: da mögen sich Angehörige des Herminonischen Stammes niedergelassen und dem Lande den Namen gegeben haben; sie unterlagen aber nun der Gewalt des Fränkischen Königs, der so die Sitze seiner Ahnen wiedergewann.

Aber weit hinaus über diese erstreckte sich nun die Herrschaft Chlodovechs, gleicherweise über Deutsche und Romanische Lande. Noch bestanden die Reiche der Burgunden und Gothen, noch gab es unabhängige Gebiete

begriffen, wie damals die Thüringer, die sie allein kannten, unterworfen werden konnten, sagen: sub tributo servire fecit.

[1] Dies zeigt namentlich sein Verhältnis zum Ostgothenkönig Theoderich und der Brief desselben. Vgl. Rospatt S. 23; Huschberg S. 622.

[2] Gregor II, 9: dehinc transacto Rheno Thoringiam transmeasse; Chlogionem . . ., qui apud Dispargum castrum habitabat, quod est in termino Thoringorum, d. h. im Gebiet, nicht 'an der Grenze' der Thoringer. Vgl. Das alte Recht S. 48 ff. und vorher S. 27. Was Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 416, einwendet, kann die Bedeutung der Nachrichten Gregors nicht beseitigen. Die Sage oder das Gedicht von Childerich, II, 12, mochte dies Thoringien (auf das die von der Bisina erwähnten 'transmarinae partes' hinweisen) und das später unterworfene Thüringen, dem nach Venantius Fortunatus, Vita Radegundis, Op. II, S. 69, der König Basinus angehörte, zusammenwerfen; vgl Gloel, Forschungen II, S. 207. 233 ff Gegen eine Beziehung auf die Tungri hat sich schon Valesius erklärt I, S. 129, freilich um sich für die Deutschen Thüringer zu entscheiden und I, S. 247 die Nachricht von ihrer Unterwerfung zu bezweifeln.

und Völker in Deutschland. Aber das Fränkische Reich überragte sie alle.

Mit ängstlichen Blicken verfolgte der Ostgothe Theoderich die steigende Macht seines Zeitgenossen; er versuchte die Deutschen Fürsten wider sie zu vereinigen[1]; es gelang ihm einige Gebiete im Süden Galliens derselben zu entziehen; er überlebte am Ende den Chlodovech mehr als zehn Jahre. Aber während dann sein Werk zerstört ward, ohne dass die Absichten des Gründers erreicht und ohne dass weder der sinkenden Macht des Römerreichs noch der neu sich bildenden Germanischen Welt aus ihr ein Vortheil erwachsen wäre, so hat Chlodovech begründet was Jahrhunderte lang Bestand und Dauer hatte. Er erscheint, wie Gregor es sagt[2], als ein Werkzeug Gottes, in dessen waltendem Rathe bestimmt war, dass, wie der Römischen Welt durch die Germanen ein neues Leben eingehaucht, so dem Deutschen Volk von dort her die Elemente weiterer Entwickelung zugetragen werden sollten. In verschiedener Weise haben die einzelnen Stämme und Reiche daran theilgenommen; aber keines vergleicht sich dem was Chlodovech vollbracht. Von einem Trieb grossartiger Gründung geleitet hat er ausgeführt was der Geschichte des Deutschen Volkes man kann sagen für alle Zukunft ihre Wege gewiesen, ihren bestimmten Charakter gegeben hat.

[1] Cassiodor Var. III, 3. Theoderich schreibt den Königen der Heruver, Warner und Thüringer, sie sollen mit ihm und dem Burgundenkönig gemeinsam Gesandte an Chlodovech schicken, zunächst um ihn von weiteren Angriffen auf die Westgothen abzuhalten: Nam si tanto regno aliquid praevaluerit, vos aggredi sine dubitatione praesumet. Vgl. Junghans S. 75.

[2] Gregor II, 40 oben S. 58 N. Vgl. über diese Stelle Löbell S. 265 (2. A. S. 215); H. Müller, Die Lex Salica S. 194 N. Aehnlich die etwas spätere V. Maximini c. 1, Mabillon I, S. 582.

In die Fusstapfen des Vaters — er starb im Jahre 511 — sind die Söhne eingetreten, und der Enkel hat das Begonnene glänzend weiter geführt. Allerdings ward das Reich getheilt, doch blieben die Deutschen Lande, wohl mit Einschluss der alten Salischen Gaue, unter dem ältesten Sohn Theuderich verbunden, und dieser empfing auch seinen Theil von den eroberten Provinzen [1]. So blieb die Vereinigung Deutscher und Romanischer Gebiete, und wenn der König hier, wahrscheinlich zu Reims, residierte, so lag doch die Kraft seiner Herrschaft entschieden in den östlichen Deutschen Landen. Während seine Brüder den schon von Chlodovech begonnenen Kampf gegen die Burgundische Herrschaft wieder aufnahmen und am Ende das ganze Reich sich unterwarfen [2] und so ein weiteres Glied dem Körper der Fränkischen Monarchie einfügten, das in den rechtlichen und politischen Verhältnissen einen eigenthümlich Germanischen Charakter an sich trug, ohne dass doch das schon überwiegend Römische Wesen der Bevölkerung hätte verwischt werden können: während dieser Zeit wandte Theuderich sich gegen den Osten und vollbrachte hier eine Eroberung von noch grösserer Wichtigkeit. Das Thüringische Reich im Herzen Deutschlands, das viele Stürme glücklich überstanden hatte, fiel jetzt ebenfalls den Franken anheim. Streitigkeiten des Königs Hermenfred mit seinen Brüdern sollen dem Theuderich

[1] Von den Theilungen wird im zweiten Abschnitt die Rede sein.

[2] Marius chron. 534: Reges Francorum Childebertus Chlotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt et, fugato Godemare rege, regnum ipsius diviserunt. Nach Gregor III, 12 haben nur Chlothachar und Childebert an der Eroberung theil, nachdem Chlodemer früher gefallen war, Theuderich die Theilnahme abgelehnt hatte. Binding S. 269 ff. setzt deshalb die Unterwerfung 532, 534 nur die Theilung.

den Anlass geboten haben einzugreifen, jenen der Herrschaft, der er sich allein bemächtigt hätte, zu berauben[1]. Ein Theil des Thüringischen Landes, wird erzählt, sei den Sachsen überlassen, die als Verbündete der Franken in diesem Kriege genannt werden[2]; ein anderer, das Land um den Main, ist wenigstens später in Fränkisches Land verwandelt worden[3]. Der alte Name und die besondere Volksthümlichkeit hafteten an dem Mittellande von der Unstrut bis zum Waldgebirg im Süden.

Es ist noch immer nicht hinreichend aufgeklärt, wie so leicht und fast ohne Widerstand zu leisten, meistens nur in Einer Schlacht besiegt, die grossen Deutschen Stämme der Fränkischen Hoheit sich unterwerfen[4]. Allerdings bleibt vieles nur deshalb dunkel, weil uns die genaueren Nachrichten abgehen; aber wenn auch von einigen Kämpfen mehr berichtet würde, den eigentlichen Zu-

[1] Gregor III, 4. 7. Widukind I, 9. Bei beiden ist die Erzählung sagenhaft ausgeschmückt. Aus Gloels Kritik, Forschungen IV, S. 197 ff., ergiebt sich nur, dass alles Einzelne unsicher ist. Aber die Theilnahme der Sachsen ganz in Abrede zu stellen, wie Bolze, Die Sachsen vor Karl d. Gr. S. 10, will, scheint mir zu weit zu gehen.

[2] Widukind I, 9. Ann. Quedlinb., SS. III, S. 32. Vgl. Wersebe, Ueber die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken, in Hesses Beiträgen I. Der Nordthuringogau ist später entschieden Sächsich; vgl. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 400 ff.

[3] Eckhart, Francia orientalis I, S. 60 ff. Kremer, Rhein. Franzien S. 393. v. Lang, Gaue S. 28. Zeuss hat eine frühere Einnahme der Maingegenden durch die Franken wahrscheinlich gefunden, dagegen nehmen die Meisten an, dass dieselben erst später, im achten Jahrhundert, sich von dem nördlichen Thüringen getrennt und Fränkischen Namen und Charakter angenommen haben; während neuerdings überhaupt der früher Thüringische Charakter des Landes südlich vom Thüringer Wald in Abrede gestellt ist; s. oben S. 13 N. 1.

[4] Vgl. im allgemeinen Luden III, S. 183 ff., der auf die Bedeutung dieser Verhältnisse besonders aufmerksam macht, aber freilich mit seinen Vermuthungen die Sache nicht fördert.

sammenhang der Dinge würden wir gleichwohl schwerlich erkennen. Offenbar waren die alten Zustände gebrochen und ohne Kraft sich aus sich selbst heraus zu einer festeren Einheit zu gestalten. Hie und da waren grössere Herrschaften, geordnete Königreiche entstanden, wie eben bei den Thüringern und den Alamannen. Diese widerstehen wenigstens, solange der König aushält; mit ihm fallen sie, und das Volk gehorcht dem Fränkischen Herrscher wie früher dem einheimischen Fürsten. Anderswo aber ist es gar nicht zu neuen Bildungen gekommen: kleinere Völkerschaften beharren entweder in der alten Volksverfassung oder befinden sich in einem Zustand des Uebergangs, der unhaltbar erscheint. Ueber diese alle verbreitet sich die Herrschaft der Fränkischen Könige mit fast reissender Schnelligkeit. Eine Zeit lang hat der Ostgothenkönig Theoderich auf diese Deutschen Völker und ihre Fürsten einen gewissen Einfluss ausgeübt; als Beherrscher Italiens, als mächtiger Fürst, durch Familienverbindungen die er einging, gewann er ein weitreichendes Ansehn und mochte versuchen der wachsenden Macht der Franken ein Gegengewicht zu halten. Nun war er gestorben; sein Reich ist bald darauf vor den Angriffen der noch einmal sich erhebenden Römischen Macht gefallen. Damit war den Fränkischen Königen jedes Hindernis weiterer Ausbreitung ihrer Herrschaft entfernt. Wie ihnen jetzt in Gallien wieder ein Theil der Westgothischen Besitzungen und die Provence anheimfielen, wie sie die Alpen überschritten und Italische Provinzen besetzten [1], so ward auch alles Deutsche Land bis zu den östlichsten

[1] Gregor III, 10. Procop I, 13. II, 25. III, 33. IV, 24. Jordanis c. 59. Marius chron. 539.

Grenzen und südwärts bis zu den Höhen der Alpen ihnen unterthan. Nur wenig erfahren wir von den Vorgängen die dazu führten: nur dass Theudebert, der Sohn und Nachfolger Theuderichs, die Alamannen gänzlich und dazu andere benachbarte Völker unterwarf[1], dass derselbe (oder sein Sohn Theudebald[2]) in einem Brief an den Kaiser Justinian rühmt[3], nach Besiegung der Thüringer hätten die Norsavi sich freiwillig unterworfen, wären Sachsen und Euthen unter seine Herrschaft getreten, die von der Donau und den Grenzen Pannoniens bis zu den Küsten des Oceans reiche. Hier im Osten, zunächst südlich der Donau, werden um diese Zeit die Baiern genannt[4]: reichte die Gothische Herrschaft auch hier bis über die Alpen

[1] Agathias I, c. 4: *Παραλαβὼν δὲ τὴν πατρῴαν ἀρχὴν ὁ Θευδίβερτος τούς τε Ἀλαμανοὺς κατεστρέψατο καὶ ἄλλα ἄττα πρόσοικα ἔθνη.* Vgl. c. 6.

[2] Für Theuderich erklärt sich Rückert, De commercio regum Francorum cum imperatoribus S. 10 N., weil die Burgunden nicht genannt werden.

[3] Bei Bouq. IV, S. 59: Id vero quod dignamini esse solliciti, in quibus provinciis habitemus aut quae gentes nostrae sint Deo adjutore ditioni subjectae: Dei nostri misericordia feliciter subactis Thuringis et eorum provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tunc temporis regibus, Norsavorum gentis nobis placata majestas colla subdidit cum Saxonibus Euciis, qui se nobis voluntate propria tradiderunt, per Danubium et limitem Pannoniae, usque in oceani litoribus, custodiente Deo, dominatio nostra porrigitur. Die Norsavi sucht man in den späteren Nordschwaben (Zeuss S. 363) oder in den Bewohnern des Nordgaus (s. Lang, Gaue S. 116), die Eucii halten Zeuss S. 501 und Müllenhoff, Nordalb. Studien I, p. 132, für Jüten, doch sucht jener sie im innern Deutschland neben Angeln und Warnen, dieser mit mehr Wahrscheinlichkeit an den Rheinmündungen, am Ocean. Euthio Saxo stehen auch bei Fortunat IV, 1, S. 304 zusammen neben dem Danus.

[4] Zuerst wohl in der alten Völkertafel, in welcher Burgundiones Thoringus Langobardus Bajoarius zusammenstehen, und die Müllenhoff, Abh. d. Berl. Akad. 1862 S. 537, mit Wahrscheinlichkeit um 520 setzt; da erscheinen sie dann selbständig neben Franken und Gothen. Dann Jordanis c. 55, der sie als östliche Nachbarn der Suabi nennt.

hinaus, so ist jetzt die Fränkische an ihre Stelle getreten; wirklicher Selbständigkeit hat jener Stamm, seit er aus der Vereinigung verschiedener Völkerschaften erwachsen ist, sich jedenfalls nur kurze Zeit erfreut. Theudebert hat ausserdem die östlichen Alpenländer und einen Theil Venetiens besetzt; unter seinem Sohn standen Fränkische Besatzungen am Etsch; jener konnte dem Kaiser mit einem Angriff auf seine Hauptstadt Constantinopel drohen [1].

Zu der grossartigsten Stellung haben sich diese Fränkischen Könige erhoben: sie sind die mächtigsten Fürsten Europas; sie vereinigen den grössten Theil der Deutschen Völker und stellen sich mit ihnen den Versuchen der Oströmer zur Wiederherstellung Römischer Herrschaft auch im Westen auf das kräftigste entgegen; sie führen zugleich eine neue Wendung in den Verhältnissen des Deutschen Landes herbei, das nun in immer weiterem Umfang in die Entwickelung des Fränkischen Reichs hineingezogen ward.

Dass die entfernten Eroberungen im nördlichen Italien verloren gehen [2], ist nur als ein Vortheil für die festere Begründung des Reichs zu betrachten; dass die östliche Herrschaft nach Theudebalds Tode 554 unter Chlothachar I, dem Sohne Chlodovechs, wieder in unmittelbare Verbindung mit dem Romanischen Westen trat, hat nur dazu beitragen können die begonnene Entwickelung zu erhalten und fortzuführen. Damals hatte das Fränkische Reich einen Umfang erhalten, den es bis zu den Zeiten Karl des Grossen nicht wesentlich überschritten hat. Die Ver-

[1] Procop III, 33. IV, 24. Agathias I, 4 ff. Hierauf scheint sich ein Brief von Bischöfen der Erzdiöcese Aquileja an Kaiser Mauritius, Mansi X, S. 466, zu beziehen.

[3] Marius 556. Vgl. Gregor IV, 9.

pflichtung einiger Sächsischer Gegenden zu Tribut[1], die Ansiedelung der Nordschwaben unter Fränkischer Hoheit[2], einige glückliche Kämpfe gegen die Friesen[3], die völlige Unterwerfung der Warnen[4], was in die Zeit Chlothachars und seiner Nachfolger fällt, ändert nicht wesentlich die Verhältnisse der Deutschen Lande, deren eine Hälfte nun unter der Herrschaft Fränkischer Könige vereinigt ist und theilhat an der Verfassung und der weite-

[1] Nach Gregor IV, 14 fand diese schon früher statt; denn Chlothachar I. hörte, effervescere Saxones sibique esse rebelles, et quod tributa quae annis singulis consueverant ministrare contemnerent reddere. Der König wird dann freilich besiegt, aber er soll ihnen doch wieder einen Tribut von 500 Kühen auferlegt haben, Fred. c. 74; cont. c. 117. Ueber diese und die folgenden Kämpfe handeln mehrere neuere Schriften, Natorp, Comm. hist. de rebus quae inter Francos ac Saxones a Chlodovaei aetate usque ad Pippinum mortuum intercesserunt (1857); Bolze, Die Sachsen vor Karl d. Gr. (1861); Hockenbeck, De Saxonum origine et rebus . . . gestis (1868) S. 35 ff.

[2] Gregor V, 15: Chlothacharius et Sigibertus Suavos et alias gentes in loco illo posuerunt. Sie behaupten sich gegen die Sachsen, deren Sitze sie erhalten haben.

[3] Fortunat IX, 1 S. 304:

Terror et extremis Frisonibus atque Suebis,
Qui neque bella parant, sed tua frena rogant.

Das Gedicht ist an König Chilperich, und es sind offenbar die Sueben westlich von der Schelde, die südlichen Nachbarn der Friesen, gemeint; s. Das alte Recht S. 56 und besonders die hier angeführte Stelle der Vita Eligii II, 3, wo die Frisiones et Suevi zusammenstehen. Vgl. Fortunat VII, 7 S. 232:

Quam tibi sis firmus cum prosperitate superna,
Saxonis et Dani gens cito victa probat,
Bordaa qua fluvius sinuoso gurgite currit.

Die Bordaa gehört ohne Zweifel nach Friesland; s. de Geer, De strijd der Friezen en Franken S. 11. Anzuführen ist auch die Stelle der Lex Ribuaria XXXVI, 4, welche den advena Fresio und Saxo nennt.

[4] Fred. chron. c. 15: Anno 3. Childeberti . . . exercitus Childeberti cum Warnis, qui rebellare conati fuerant, fortiter dimicavit, et ita Warni trucidati victi sunt, ut parum ex eis remansisset. Das sind vielleicht die Thoringer am linken Rheinufer.

ren Ausbildung ihres Reichs, während die andere noch Jahrhunderte lang in der alten Volksverfassung und im Heidenthum verharrt und eben deshalb auch in den Erörterungen die uns hier zunächst beschäftigen zur Seite bleibt.

Dort findet nach Chlothachar I. Tode eine neue Theilung statt, die den Deutschen Osten von den westlichen Romanisch-Fränkischen und Romanisch-Burgundischen Landen scheidet. Freilich werden zunächst noch die Grundsätze der frühern Auseinandersetzung unter den vier Brüdern befolgt und keine scharfe und vollständige, am wenigsten eine wirklich nationale Trennung findet statt; doch treten in nächster Zeit jene drei Gebiete in einer gewissen Selbständigkeit hervor. Man gewöhnt sich die Völker und Lande, welche den Stamm des Fränkischen Reichs bildeten, nach ihrer Lage als Austrasii und Neustrasii, Auster und Neuster, Austrasia und Neustrasia zu bezeichnen [1]; allmählich erhalten diese Namen auch eine

[1] Zuerst Gregor V, 14 Austrasii, neben Campanenses, also nicht für alle Angehörige des Ostreichs, wohl vorzugsweise auf die Deutschen zu beziehen; Neustrasii (da die Urkunde vom J. 568, Dipl. I, S. 117, falsch ist; Quicherat, in der Bibl. de l'école des chartes 6 Ser. I, S. 513) erst Fred. chron. c. 56 und Jonas V. Columbani 48: Neustrasiis Francis regnabat extrema Gallia ad oceanum positis; Neptrasii, Fred. c. 62. Später finden sich auch die Namen Austrenses, V. Desiderati, Bouq. III, S. 445; Austri, V. Balthildis c. 5; und superiores Franci, G. Franc. c. 27. 36. 41. V. Theodulfi (Mab. I) c. 10. (Vgl. über diesen Ausdruck Digot I, S. 374). — Die Namen der Länder haben Gregor, De mir. S. Mart. IV, 29: Austria; Fredegar: Auster hist. ep. c. 58; chron. c. 16. 38. 40 ff.; Neuster chron. c. 48. 55; Austrasia chron. c. 19; Neustrasiae h. ep. c. 71; Neptricum chron. c. 42. 57. 58. Geogr. Rav. V, 28 (ed. Parthey S. 417): patriam quae dicitur Nistricus. Ein Diplom Chilperich I. vom J. 585, Dipl. I, S. 149, wo es heisst: regni nostri Niuster, gilt freilich für echt; doch habe ich grosse Bedenken dabei; entschieden falsch ist das Testament des Remigius, Dipl. I, S.

politische Bedeutung und bezeichnen die beiden Hauptreiche des Westens und Ostens, denen Burgund als das dritte hinzugefügt wird[1]; und auch das nationale Element kommt insofern in Betracht, als in Austrasien die Deutsche Bevölkerung überwog, in Burgund ein besonderer Stamm sich niedergelassen und eigenthümliche Verhältnisse begründet hatte. Aquitanien und die Provence, das Land welches den Westgothen entrissen ist, bleiben besondere, gewöhnlich unter den mehreren Königen getheilte Provinzen[2]. Wir werden auf einige Verhältnisse die hiermit zusammenhängen noch später zurückkommen müssen; wir werden dann auch zu berücksichtigen haben, inwiefern die Gebiete der anderen Deutschen Stämme, die dem Frankenreich einverleibt waren, eine selbständige Bedeutung hatten: zunächst stehen sie in Abhängigkeit von den Königen Austrasiens.

Es ist das Geschlecht Sigiberts, des Sohnes König Chlothachar I, welches hier bis zu dem Jahre 613 die

86. 90, mit Austria und Neustria. Vgl. Valesius, Notitia Galliae S. 372 ff. Die Ansicht Le-Beufs u. a. (Arnd, Geschichte des Ursprungs und der Entwickelung des Franz. Volks I, S. 266; Digot I, S. 225), es liege der Gegensatz der Salier und Ripuarier zu Grunde, ist schwerlich zu begründen; ganz abenteuerlich aber die Deutung der Namen, die jener vorgebracht hat und Digot I, S. 225 wiederholt (Neustrien Hauptreich, bestes Reich). Neustrien erklärt als Westland, wie schon Pontanus, Orr. Franc. S. 381, u. a., Zeuss S. 349, als Neu- oder Jung-(Franken)land Bonnell S. 223.

[1] Austrasia, Neustria oder Neptricum und Burgundia stehen neben einander Fred. c. 48. 76; ebenso in einer Urkunde Theoderich III, Dipl. II, S. 188: per rigna . . . nostra tam in Niuttreco quam Austrea vel in Burgundia. Vgl. V. Balthildis c. 5: Austri, Burgundiones et Franci. Franci steht auch für die Bewohner des Neustrischen Landes; s. unten.

[2] Ihre Theile werden dann den andern Reichen zugezählt. Fred. c. 63: Chlothachar II. gab seinem Sohn Dagobert Austrasien mit Ausnahme dessen quod citra Ligerem vel in Provinciae partibus situm erat; was Eichhorn §. 82 N. unrichtig auf Neustrien bezieht; vgl. Bonnell S. 97.

Herrschaft führt. Dann tritt zum zweiten Mal unter Chlothachar II. eine Vereinigung aller Fränkischen Herrschaften ein, doch so dass die Verschiedenheit der drei Reiche auch in der Verbindung fortdauert und dass namentlich der Deutsche Osten bald das entschiedene Streben zeigt unter eigenen Königen zu stehen. Mehrmals übergiebt der Vater dem Sohn die Regierung hier in Austrasien, Chlothachar dem Dagobert[1], dieser später dem Sigibert. Gleichzeitig aber machen sich Verhältnisse geltend, die zu manchen Veränderungen in den alten Zuständen führen und uns in anderem Zusammenhang beschäftigen müssen. Damals hat die von Chlodovech begonnene Bewegung ihr Ziel so weit erreicht, wie es unter seinem Geschlechte geschehen sollte; ist sie in einigen Beziehungen vielleicht noch vorwärts gegangen, im allgemeinen zeigte sich ein Abnehmen der alten Kraft, ein Stillstand der bisherigen Entwickelung, eine Gefährdung der bis dahin herrschenden Principien: es bedurfte neuer Anläufe, zum Theil neuer Kräfte, um das begonnene Werk reichlich ein Jahrhundert später zum vollen Abschluss zu bringen.

Wir halten an dieser Stelle inne; wir betrachten in den folgenden Abschnitten im einzelnen, wie die Verhältnisse, zunächst die staatlichen Verhältnisse des Fränkischen Reichs in der Zeit seiner ersten Blüthe unter den Merovingischen Königen sich entwickelt haben.

Nicht alles was uns da entgegentritt trägt einen erfreulichen Charakter an sich. Der Process der Neubildung, der sich vollzog, ist von vielen widerwärtigen, oft wahrhaft abschreckenden Erscheinungen begleitet, er hat selbst Zustände der Auflösung und Verderbnis hervorge-

[1] Vgl. die vorige Note.

rufen, die wohl alles eher denn die Anfänge eines neuen Lebens scheinen mögen.

Gewaltsam und roh zeigen sich die Franken. Das Harte und Rauhe in dem Deutschen Wesen hat in der Zeit kriegerischer Unruhe, in dem Uebergang aus den alten Ordnungen zu neuen Lebensverhältnissen sich oft nur gesteigert; die Bande der Sitte und Zucht sind gelöst, und ein wildes wüstes Treiben hat das Uebergewicht erhalten. So erscheinen sie den Romanen in ungünstigem Licht: mit dem Ausdruck Barbaren, der auf die Franken in ihrem eignen Reich [1] angewandt wird und der zunächst wohl nur das Fremde der Sprache und Volksthümlichkeit überhaupt ausdrücken soll, verbindet sich der Begriff roher Sitten [2], heidnischen Lebens [3], feindseligen Gegensatzes gegen Christenthum und Bildung, während umgekehrt die Franken im stolzen Bewusstsein der Kraft die ihnen einwohnt mit Verachtung auf die Römer blicken [4].

[1] Gregor III, 15. IV, 35. VII, 29. VIII, 31. Fortunat, Epist. ad Gregorium S. 2. Carm. II, 12 S. 53. IV, 26. VI, 4. VII, 8. V. Leobini c. 5. Dipl. I, S. 212. V. Desiderii Cat. c. 16, Labbe I, S. 709. — Besonders werden die Deutschen vom rechten Rheinufer barbari genannt; so heisst die Radegundis natione barbara, Fortunat, V. Radeg. c. 1; von ihrer Tracht wird c. 9 gesagt: more de barbaro. Deutsche Truppen in Gallien führen den Namen, V. Retharii, Bouq. III, S. 490. Mirac. Austregiseli c. 4.

[2] Barbarorum cruda rusticitas, sagt Gregor, Mir. Juliani c. 39, von den Kriegern Theuderich I; vgl. c. 43. Andere Stellen Roth S. 102 N. 209.

[3] V. Arnulfi c. 11, wo am Hofe König Dagoberts der barbarus eben ein Heide ist. So nennt Gregor IV, 50 die Deutschen im Heere König Sigiberts gentes, gentiles.

[4] Vgl. Roth S. 102. Merkwürdig ist namentlich eine Stelle aus den Mir. S. Goaris c. 7, die sich auf das Ende des 8. Jahrh. bezieht: Tanta ejus animum innata ex feritate barbarica stoliditas apprehenderat, ut ne in transitu quidem Romanae linguae vel gentis homines . . . libenter aspicere posset. Vorher ist von gentilitio odio gegen die Römer die Rede.

Diese sind verweichlicht, entnervt, mit allen Gebrechen einer verfeinerten, aber absterbenden Cultur behaftet, wohl noch die Bewahrer dessen was an geistiger Bildung überhaupt vorhanden, aber ohne Fähigkeit sie weiter zu leiten, ohne sittlichen Halt.

Aus der Verbindung aber beider, Deutscher Rohheit und Römischer Weichlichkeit, entstand jene tiefe Depravation, welche die Geschichte der Merovingischen Zeit so dunkel zeichnet. Nicht die Franken allein darf man anklagen [1], ihnen zur Last legen, was an roher Gewaltsamkeit, Tücke, Hinterlist, Grausamkeit, blutiger Geldgier und schamloser Ueppigkeit die Blätter der Geschichte füllt [2]. Wenigstens mit gleichem Recht könnte man sagen, dass die faul gewordene Römische Welt die einziehenden Germanen mit ihrer Corruption angesteckt hat. Man wird

[1] So insonderheit die Franzosen, und unter ihnen fast am meisten Guérard, der einige Seiten seines gelehrten Commentars zum Irminon mit einer beredten Schilderung des Elends, das die Deutschen über Gallien gebracht haben sollen, anfüllt, I, S. 199 ff. Auch Aug. Thierry ist wesentlich derselben Ansicht, die neuerdings in Littré noch einmal einen Vertreter gefunden hat, Etudes sur les barbares et le moyen age (1868), gegen die aber bereits Chateaubriand Einspruch erhoben hat, und von der sich Guizot, Fauriel, Lehuerou u. a. frei halten. Vgl. besonders Gérard, La barbarie franke et la civilisation romaine (Brux. 1845); auch Arnd, Geschichte des Ursprungs und der Entwickelung des Franz. Volks I, S. 195. 208. 297 ff.

[2] Wohl zu beachten ist, dass Agathias nur eine günstige Schilderung von den Franken macht, I, 2: *εἰσὶ γὰρ οἱ Φράγγοι οὐ νομάδες, ὥσπερ ἀμέλει ἔνιοι τῶν βαρβάρων, ἀλλὰ καὶ πολιτείᾳ ὡς τὰ πολλὰ χρῶνται Ῥωμαϊκῇ καὶ νόμοις τοῖς αὐτοῖς . . . καὶ ὡς ἐν βαρβάρῳ γένει, ἔμοιγε δοκοῦσι σφόδρα εἶναι κόσμιοί τε καὶ αστειότατοι καὶ οὐδέν τι ἔχειν τὸ διαλλάττον, ἢ μόνον τὸ βαρβαρικὸν τῆς στολῆς καὶ τὸ τῆς φωνῆς ἰδιάζον. ἄγαμαι γὰρ αὐτοὺς ἐς τὰ μάλιστα ἔγωγε τῶν τε ἄλλων ὧν ἔχουσιν ἀγαθῶν καὶ τῆς ἐς ἀλλήλους δικαιοσύνης τε καὶ ὁμονοίας.* — Auch Gregor hält die Welt in der er lebt und deren Gräuelthaten er schildert nicht für so arg, wie sie uns jetzt erscheinen muss.

am unbefangensten urtheilen, wenn man in der Verbindung beider, der überströmenden Kraft und Rauhheit der Deutschen und der Entsittlichung und Lasterhaftigkeit der Romanen, den Grund zu der eingerissenen Verderbnis sieht.

Sie ist auch nicht blos auf das private Leben beschränkt gewesen; auch das politische ist davon abhängig. Das Walten der Könige, das Verhalten der Beamten, die Handhabung des Rechts und Friedens, in gewissem Masse alle Einrichtungen des öffentlichen Lebens sind davon berührt. Auch hier hat es oft nur zu sehr an fester Ordnung gefehlt, und Willkür und Zügellosigkeit haben sich an ihre Stelle gesetzt.

Und auch da hat man wohl die Deutschen anklagen wollen, hat sie, und nicht am wenigsten die Franken, beschuldigt, dass sie nur zerstört und zu Grunde gerichtet was bestand, die grossartige Organisation des Römischen Reiches vernichtet, an die Stelle reich ausgebildeter Verwaltung eine mangelhafte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gesetzt, überhaupt das staatliche Leben zu rohen und unvollkommenen Zuständen zurückgeführt hätten.

Die aber so urtheilen verkennen, wie die Römische Welt gerade hier vor allem erstarrt und abgestorben war: ein todter Mechanismus bestand; Gewalt und Willkür der Herrscher, Rechtlosigkeit und harter Bedruck des Volkes standen sich gegenüber. Hier vor allem bedurfte es neuer Kräfte, frischen Lebens, freier Bewegung. Und diese haben die Deutschen der Welt des Alterthums zugetragen.

So bietet diese Zeit auch für Gallien noch andere Seiten dar als die welche uns zuerst abstossend entgegentreten: in dem Untergang der alten Welt ist der Durchbruch einer neuen besseren Zukunft zu erkennen.

Aber noch eine andere Bedeutung hat sie für die Deutschen Lande. Wir erkennen, wie hier die vorhandenen Keime reicherer Entwickelung, berührt von dem befruchtenden Samen höherer Bildung und religiöser Erkenntnis, treiben und wachsen. Einen Theil des Alten hat man aufgeben müssen; manches Fremde hat Eingang gefunden, in Lebensweise und Sitte; von der eingerissenen Verderbnis ist auch Austrasien, das Deutsche Land, nicht frei geblieben. Doch sind die Zustände hier mannigfach anders, besser als auf Römischem Boden. Und die Umbildung welche statthatte ist im grossen und ganzen als ein Fortschritt auf den Bahnen des rechtlichen und politischen Lebens zu betrachten.

Darauf hat vor allem die Annahme des Christenthums Einfluss gehabt.

Der Uebergang der Deutschen zum christlichen Glauben ist, wir bemerkten es schon, das wichtigste Resultat jener grossen Wanderungen und Bewegungen des dritten bis sechsten Jahrhunderts; kein anderes hat so weitreichende Folgen gehabt. Für die Stämme aber die in der Heimat blieben und den Deutschen Charakter bewahrten ist dies durch Chlodovech angebahnt worden[1]; den Charakter, welchen seine Herrschaft in ihrem Mittelpunkt empfing, musste sie bestrebt sein auf alle Theile des weiten wachsenden Reiches zu übertragen. Freilich ist es langsam und allmählich geschehen, und in dieser Periode nicht zur völligen Durchführung gekommen. Doch der Grund zu allem Folgenden ist gelegt.

[1] Vgl. Ozanam in seiner Darstellung der Begründung des Christenthums in Deutschland, Etudes germaniques II, S. 60 ff.

In den Mosel- und Rheingegenden haben sich aus alter Römischer Zeit kirchliche Einrichtungen erhalten, Bisthumssitze in Köln, Trier, Metz, Toul und Tungern, wenigstens einzelne Kirchen in Mainz, Worms, Speier und Strasburg, andere in den Gegenden südlich der Donau im alten Rätien zu Windisch und Cur[1]. Sie sind in dem ersten Sturm der Eroberung hie und da zerstört worden, anderswo aber ist die Succession der Bischöfe und Geistlichen niemals ganz unterbrochen, und nicht blos die alten Bewohner, so viele ihrer blieben, auch die Deutschen Einwanderer haben hier Bekanntschaft mit dem Christenthum gemacht. Vollständiger sind wohl die alten Gründungen kirchlicher Art in Noricum und den untern Donaugegenden vernichtet, wo es Bischöfe zu Laureacum, Tiburnum und Aemona, Kirchen zu Juvavum und anderswo gegeben hatte. Doch auch hier ist nicht jede Erinnerung an die Herrschaft des Christenthums unter den Fusstritten der einziehenden Baiern verschwunden[2]. Ihr herzogliches Geschlecht ist von Anbeginn an dem Christenthum ergeben[3]. Selbst das alte Königshaus der Thüringer hat ihm vielleicht schon Eingang gewährt[4]. Ueberall muss dann die Unterwerfung unter die Franken fördernd ein-

[1] Das Einzelne ist so vollständig von Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I, gesammelt, dass man darauf verweisen kann. Nachträge, nur oft nicht kritisch sichere, giebt das spätere Buch von Friedrich Bd. I. II, 1.

[2] Besonders Fortunat V. Martini, ed. Lucchi S. 470, bezeugt das Vorhandensein christlicher Kirchen und Einrichtungen am Lech und Inn. Dazu kommt der Brief der Synode zu Aquileja, oben S. 75 N. 1.

[3] S. darüber Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1869 Nr. 8.

[4] Die Vermählung von Theoderichs Schwester mit dem König Hermenfred und das Leben der frommen Radegundis, die eine Tochter des Badurieus, des Bruders von Hermenfred war, müssen dies wahrscheinlich machen.

gewirkt haben. Die Beamten, welche die Könige in die eroberten Lande sandten, waren gewiss regelmässig christlicher Herkunft; von den Kriegern, mit denen die Eroberungen selbst vollbracht wurden, blieb mancher im Lande und bewahrte und verbreitete hier seinen Glauben. Eine eigentlich missionarische Thätigkeit bei den Deutschen auf dem rechten Rheinufer lässt sich freilich in der ersten Zeit nach der Begründung Fränkischer Herrschaft vermissen. Die Gallisch-Fränkische Geistlichkeit war zu sehr mit anderen Interessen beschäftigt, um hierauf ihre Thätigkeit zu wenden. Als später grösserer Eifer zur Bekehrung der Heiden erwachte, fand er noch hinreichende Beschäftigung in näher liegenden Gegenden, besonders bei den alten Salischen Franken und ihren Nachbarn in Belgien [1], die jetzt erst, im sechsten und siebenten Jahrhundert, für das Christenthum gewonnen wurden. Um dieselbe Zeit machten sich aber Irische Mönche auf und begannen in den Landen der Alamannen und Thüringer, andere nach ihnen auch bei den entfernteren Baiern das Christenthum zu verbreiten und zu befestigen. Ihre klösterlichen Gründungen wurden die Mittelpunkte eines frommen und zugleich thätigen wirkungsreichen Lebens [2].

[1] Heiden im Gau Vinomacus südlich der Somme, V. Lupi Senon., Bouq. III, S. 491; an der Somme, V. Walarici c. 21. 41; in dem Bisthum Noyon, V. Eligii II, 2; zu Arras, V. Vedasti §. 5. 6. 7, Acta SS. Febr. I, S. 793; in der Gegend von Terouanne, V. Audomari c. 4; V. Silvini c. 4 (Mab. III, 1); in Brabant, V. Livini c. 23 ff.; in Gent, V. Amandi c. 11. 13. V. Bavonis c. 4; in Toxandrien, V. Lantberti c. 8. — Andere Stellen, die von Heiden unter den Franken in Gallien sprechen, sind V. Radegundis II, 2. Conc. Aurel. II c. 20. C. Aurel. V. c. 15. 16. C. Rem. c. 16. C. Roth. c. 4 etc.

[2] Columbanus, Gallus, Kyllena; dann Eustasius, Agilus, Emmerammus. Die Zweifel Büdingers, Zur Kritik Altbair. Geschichte S. 7 ff., gegen die

Auch die Könige der späteren Zeit nahmen einen regeren Antheil an diesen Bestrebungen, als es die ersten Gründer der Fränkischen Herrschaft gethan. Wenn schon Childebert I. in seinem Reiche, das heisst freilich für Romanische Lande, befohlen hatte alle Götzenbilder zu zerstören [1], so erlangte später der Bischof Aicharius von Noyon von Dagobert das Gebot, dass jedermann sich taufen lassen solle [2]. Und mehr noch als solche Edicte mussten die Stiftungen von Kirchen und Klöstern wirken, wie sie unter Dagobert und seinem Sohne Sigibert zu stände kamen [3]. Am Anfang des siebenten Jahrhunderts sind einige der Rheinischen Bischofssitze hergestellt oder neu begründet, andere an passendere Stätten verlegt [4]. Auch damals freilich ist das Volk nicht vollständig für

Wirksamkeit des Eustasius und Agilus bei den Baiern halte ich für nicht begründet.

[1] LL. I, S. 1: praecipientes, ut quicumque admoniti de agro suo, ubicumque fuerint simulacra constructa vel idola daemonibus dedicata ab hominibus, facto non statim abjecerint, vel sacerdotibus haec destruentibus prohibuerint, datis fidejussoribus non aliter discedant, nisi in nostris obtutibus praesententur.

[2] Baudemundus, V. Amandi c. 11: (Amandus) Aicharium episcopum . . . adiit eundemque humiliter postulavit, ut ad regem Dagobertum quantocius pergeret epistolasque ex jussu illius acciperet, ut, si quis se non sponte per baptismi lavacrum regenerare voluisset, coactus a rege sacro ablueretur baptismate. Quod ita factum est.

[3] Vgl. Rettberg I, S. 300, der nur das Einzelne nicht genug zusammenfasst.

[4] In den Unterschriften des Concils zu Paris 614, Friedrich, Drei unedirte Concilien S. 14, erscheinen Bischöfe von Köln (dieser auch 626 zu Clichy), Cur, Strasburg, Worms, Speier, Mastricht; die von Trier und Köln stehen zu Anfang unter den Metropolitanen. Windisch wurde um diese Zeit nach Constanz verlegt. — Vgl. Ozanam, der S. 142 nicht ohne Grund bemerkt, dass damals von der Kirche nur die Grenze wiedergewonnen sei, welche sie in der letzten Zeit des Römischen Reichs eingenommen hatte. Aber innerhalb dieser Grenze wohnten nun Deutsche.

das Christenthum gewonnen, am wenigsten ist überall schon heidnische Sitte und Gewohnheit überwunden worden; aber der christliche Charakter des Reichs hat sich doch auch in den Deutschen Theilen desselben durchgesetzt, die Verfassung und das Recht sind von ihm getragen, und eine gewisse Gleichförmigkeit ist eben dadurch auch hier zu wege gebracht.

Im Fränkischen Reiche galt der Grundsatz, dass jeder Stamm sein eigenes Recht habe und behalte, und dass jeder Angehörige des Stammes nach demselben lebe und beurtheilt werde, wo er auch sich aufhalten möge [1]. Die Bewohner des Einen Reiches verschmolzen nicht zu Einem Volk, und wenn Deutsche und Römer sich in rechtlicher und sonstiger Verschiedenheit gegenüberstanden [2], so be-

[1] Vgl. mit Savigny I, S. 117 ff. Gaupp, Ansiedelungen S. 218 ff. Diesem kann ich nicht beistimmen, wenn er wieder gegen Savigny ausführt, dass der Grundsatz der sogenannten persönlichen Rechte auch vorher bei den Deutschen gegolten habe. Allerdings waren manchmal mehrere Stämme unter Einer Herrschaft verbunden, und dass jeder in seinem Lande sein Recht behielt, bezweifle ich nicht. Allein dass jeder Angehörige eines Stammes in jedem Theile des Reichs zu dem er gehörte nach seinem Recht lebte und gerichtet ward, ist gewiss erst im Fränkischen Reich der Fall gewesen. Auch liessen später andere Deutsche unterworfenen Völkern nicht ohne weiteres ihr besonderes Recht. Den Sachsen, die mit den Langobarden gezogen, verweigerten diese es geradezu, Paulus III, 6: neque eis a Langobardis permissum est in proprio jure subsistere. Das Edict. Roth. 367 bestimmt, dass Fremde legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi si aliam legem ad pietatem nostram meruerint. So lebten auch nach LL. Salica XLI, 1 andere barbari nach Salischem Recht; was man nur nicht mit Mably, Obs. I, S. 249, so verstehen darf, als hätten damals schon die Gallier einfach das Salische Recht annehmen und alle Vortheile, auch das höhere Wergeld, erhalten können. Für das Fortbestehen des Suevischen Rechts im Westgothischen Reich giebt es keinen Beleg; vgl. Gaupp S. 223.

[2] Chlothachar sagt in seiner Constitutio, LL. I, S. 2: Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari. Dies Gesetz wird den Grundsatz, dass die Römer überall nach eigenem Recht leben soll-

haupteten auch die einzelnen Stämme der Deutschen innerhalb des Reiches auf dem Gebiete des Rechts ihre besondere Eigenthümlichkeit. Das Recht wie die Sprache behielten provinziellen Charakter, der sich trotz der bestehenden Einheit geltend machte. So viel war aber damit erreicht, dass die Mitglieder verschiedener Volksgemeinden sich nun nicht rechtlos wie Fremde zu einander verhielten [1]. Ebensowohl die politische Verbindung wie die Einwirkung christlicher Ansichten musste dazu führen, und ein Fortschritt gegen die frühere Zersplitterung und Isolierung der einzelnen Völkerschaften ist allerdings schon dadurch gewonnen.

Aber auch eine grössere Gleichförmigkeit des Rechts-

ten, nicht erst eingeführt haben; doch zeigt es, dass die Sache sich auch nicht so ganz von selbst verstand. Eben dies aber scheint dazu beigetragen zu haben, dass auch die Deutschen Stämme auf die angegebene Weise immer ihr besonderes Recht behielten. Geschah es in andern Germanischen Staaten nicht, wie Bethmann-Hollweg I, S. 455 N. hervorhebt (vgl. S. 87. N. 1), so liegt der Grund wohl darin, dass hier nur einzelne, nicht ganze Stämme aufgenommen waren. — Hierhin gehören wohl auch die Worte derselben Constitutio, wo es heisst, alle möchten nec quidquam aliud agere aut judicare, quam ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem continet vel sexus quarundam gentium justa antiquae juris constitutionem olim vixisse dinoscitur, sub aliqua temeritate praesumant. Die Worte: vel sexus etc. scheinen mir keiner Emendation zu bedürfen; sie heissen: oder das Geschlecht gewisser Völker nach des alten Rechts Bestimmung früher gelebt hat. — Vgl. L. Rib. XXXI, 3: Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacumque natione commoratus fuerit, in judicio interpellatus, sicut lex loci continet ubi natus fuerit, sic respondeat; Marc. I, 8 (Rozière 7): ut ... omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones vel reliquas nationes sub tuo regimini et gubernatione decant (für degant) et moderatione et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas

[1] Vgl. Rogge, Gerichtswesen S. 398; Grimm R. A. S. 54. Auf die Frage, wie es bei einem Rechtsstreit von Angehörigen verschiedener Nationalität gehalten, gehe ich hier nicht näher ein; zuletzt hat Bethmann-Hollweg I, S. 458 dieselbe behandelt.

zustandes wurde herbeigeführt, da nun das Recht der einzelnen Stämme unter dem Einfluss der Fränkischen Könige und unter wesentlicher Berücksichtigung des Christenthums zur Aufzeichnung kam. Weder das Eine noch das Andere ist bei der Abfassung der alten Lex Salica der Fall gewesen. Später hat sie dann freilich Zusätze erhalten, die bestimmt einzelnen Königen beigelegt werden, und die auch das Gepräge der späteren Zeit an sich tragen [1], ohne aber doch wesentlich von dem Geist und Ton des alten Gesetzes abzuweichen. Fast bedeutender sind die Veränderungen und Erweiterungen, welche die Lex Salica innerhalb des alten Textes empfangen hat, und welche Rücksicht nehmen auf die eingetretenen Umwandelungen durch Christenthum, andere Lebensverhältnisse und neue staatliche Einrichtungen [2]. Die wichtigste Umgestaltung aber erfuhr die Lex in den Romanischen Theilen des Frankenreichs, im südwestlichen Neustrien, in der Gegend von Tours und Orleans wie es scheint, wo in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts eine mehr systematische Bearbeitung des Rechtsbuchs unternommen ist (in 99 Titeln), die, ohne den überlieferten Stoff selbst wesentlich zu verändern, durch andere Anordnung die Anwendung zu erleichtern, auch das Gültige von dem Veralteten zu unterscheiden suchte [3].

[1] Vgl. Das alte Recht S. 91.

[2] Auch davon ist im allgemeinen in der Schrift über das Salische Recht gehandelt, wenn gleich nicht so ausführlich wie es wohl möglich gewesen wäre. Das dankenswerthe Buch von Stobbe ist auf diese Seite der Aufgabe nicht eingegangen, überhaupt eine innere Geschichte der Volksrechte noch nicht geschrieben.

[3] S. darüber Hubé in seiner Ausgabe der Warschauer Handschrift (1867). Der veraltete Titel de chrenechruda ist ans Ende gesetzt, der Aus-

Für manches weitere sorgten die besonderen Gesetze, Edicte oder Decrete der Könige, die bald für das eine oder andere der verschiedenen Reiche, bald auch für alle zusammen erlassen sind, doch immer mit besonderer Rücksicht auf die eigentlich Fränkischen Lande [1]. Sie sind noch nicht zahlreich, doch immer bedeutend genug, um aus ihnen das Bild der eintretenden politischen Veränderung zu vervollständigen und schärfer hervortreten zu lassen. Alle beruhen sie zudem auf der vollständigen Herrschaft des Christenthums.

Es haben die sogenannten Leges der anderen Deutschen Stämme mit diesen königlichen Gesetzen mehr Verwandtschaft, als man häufig anzunehmen geneigt ist. Die Lex Burgundionum, welche in der Zeit selbständiger Herrschaft zu stande kam und nun ihre Geltung unter den Franken behielt, sich aber in manchen Beziehungen von den Grundsätzen des alten Deutschen Rechts entfernte, besteht zum Theil aus besonderen Gesetzen, welche die Könige zur Ordnung der neuen Verhältnisse zu erlassen zweckmässig fanden [2]. Aber auch die Leges der Deutschen

druck terra salica hier zuerst zur nähern Bezeichnung des Grundbesitzes, von dem die Lex spricht, gebraucht.

[1] Sie stehen ausser in den Sammlungen der Capitularien mit manchen schätzenswerthen Erläuterungen auch bei Pardessus in der neuen Ausgabe der Diplomata und Chartae.

[2] Neben Bluhmes Ausgabe (LL. III) ist die Abhandlung von Hubé zu vergleichen in der Revue du droit historique und daraus besonders abgedruckt (Par. 1867), deren Resultate mir durchaus überzeugend erscheinen. Noch Genaueres haben wir in dem 2. Band von Bindings Werk über das Burgundische Reich zu erwarten. — Weil diese Lex aber für das eigentliche Deutschland so gut wie keine Bedeutung hat und auf Verhältnissen beruht die von denen des Fränkischen Reichs noch wesentlich verschieden waren, so habe ich regelmässig keine Rücksicht auf ihre Bestimmungen genommen.

Völker, welche erst unter Fränkischer Herrschaft entstanden, sind unter königlicher Autorität abgefasst und bekannt gemacht; sie nehmen nicht selten in einzelnen Abschnitten oder in der ganzen Fassung die Form eines neuen gebotenen Rechtes, eines königlichen Erlasses an [1]; auch sie beruhen ganz und gar auf dem Vorherrschen christlicher Anschauungen, und wenn sie auf der einen Seite als ein Zeugnis angesehen werden können, dass diese bei den Rheinischen Franken, den Alamannen und Baiern zur Herrschaft gelangt waren, so müssen sie anderer seits eben auch als Mittel betrachtet werden, deren man sich zur weiteren Befestigung der christlichen und kirchlichen Ordnungen bediente. Das alte Volksrecht von seinen heidnischen Elementen zu reinigen und dafür christlichen Vorstellungen Eingang zu verschaffen, wird geradezu als Zweck dieser Arbeiten bezeichnet [2]. In einzelnen Punkten ist eine Einwirkung Römischer Rechtsgrund-

[1] So heisst es in der Lex Ribuaria: constituimus XXXI, 3. LVIII, 19. LIX, 7. LXXIV; jubemus LVIII, 1. LXXXVIII; jussimus LVIII, 7; vgl. auch LVIII, 2. LIX, 9. LXXII, 9. LVII, 4. (LVII—LXII hält Sohm, s. unten S. 94 N., für ein ursprünglich selbständiges königliches Gesetz). Am häufigsten sind solche Wendungen in der Lex Bajuvariorum: hoc edictum I, 10. III, 2; legum nostrarum statuta II, 17 (vielleicht aus dem älteren Text der Lex Wisig.); reges antecessores nostri concesserunt eis III, 1; judicaverunt antecessores nostri VIII, 2; Hoc autem volumus inter Bajuvarios in perpetuum custodire IX, 17; sic enim debes judicare et sic conponere IV, 11; discordant nostri judices XVII, 5. Alle diese Stellen kann ich nur auf den König beziehen; nicht auf den Herzog, wie Roth bei denen will die er dem älteren Theil der Lex vindiciert; ein paar andere (VIII, 1. X, 5) lassen eine verschiedene Auffassung zu. Vgl. Merkel, in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. 225, der sich auch für Abfassung und Bestätigung der Lex durch den König entscheidet.

[2] So heisst es in der gemeinschaftlichen Vorrede zu den Leges Ribuar. Alam. und Bajuvar. (LL. IV, S. 259): et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum etc.

sätze wahrzunehmen[1], die jedoch meist auch durch die Kirche vermittelt worden ist, deren Diener nach Römischem Rechte lebten[2]. Anderswo hat eine Benutzung älterer Rechtsaufzeichnungen verwandter Stämme stattgefunden.

Dies besonders in der Lex Ribuaria, dem Rechtsbuch der Rheinischen Franken, wie es jetzt vorliegt. Es ist zunächst für das eigentliche Stammland dieser Abtheilung des Fränkischen Volks bestimmt[3], doch hat es wahrscheinlich auch in weiterer Ausdehnung bei allen Franken gegolten die nicht zu dem Salischen Zweige gehörten. Wenigstens gab es nur diese beiden Leges für die Gesammtheit der Franken[4]. Ein Theil der Lex, derjenige welcher wesentlich nur Bussen für verschiedene Verbrechen enthält, zeigt sich noch frei von dem Einfluss des älteren Gesetzes und ist wahrscheinlich die Grundlage gewesen, an die anderes angeschlossen ward: wenn man aber hier in vielen Fällen die Bestimmungen und selbst die Worte des Salischen Rechtsbuches beibehielt[5], so wird

[1] Savigny II, S. 84 ff.

[2] L. Rib. LVIII, 1: secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit.

[3] Es wird gesprochen vom pagus Ripuarius XXXI, 3, von der provincia Ripuaria XXXI, 5. LIX. LXXXIX, von dem ducatus in dem die Lex gilt XXX, 2. XXXIII, 1. LXII, 1. An den beiden letzten Stellen findet sich zugleich der Gegensatz des regnum.

[4] Einhard V. Karoli c. 29: nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas. Vgl. Gaupp, Das Gesetz der Thüringer S. 232. Die von Gaupp sogenannte Lex Chamavorum ist eine spätere Aufzeichnung des Rechts eines einzelnen Gaus. Aus der Heimat der Handschriften etwas über das Gebiet der L. Rib. zu ermitteln, ist schon deshalb nicht möglich, weil sie sich fast immer mit andern Leges verbunden findet, in 28 Handschriften 24mal mit der Lex Salica; Pertz, Archiv VII, S. 752.

[5] Rogge hat zuerst die nahe Verwandtschaft der Lex Ribuar. und Salica dargethan, Observationes de peculiari leges Ripuariae cum Salica nexu. Regiom. 1823. Jetzt ist die Sache genau und scharfsinnig untersucht von Sohm, Ueber die Entstehung der Lex Ribuaria, Z. f. Rechtsw. V, S. 380 ff.

das nicht als eine Einführung neuen Rechts angesehen werden dürfen, sondern sich wenigstens zum Theil aus ursprünglicher Gleichheit der geltenden Rechtsgrundsätze erklären. — Auch schon in dem ersten Theil ist aber der Charakter einer späteren Zeit bestimmt genug zum Ausdruck gekommen[1]. Man kann deshalb einiges Bedenken tragen, die Abfassung, wie eine spätere Aufzeichnung sagt, bis in Theuderichs Zeit zurückzuschieben. Dieselbe Nachricht will von Zusätzen und Aenderungen Childeberts, Chlothachars und Dagoberts wissen, und bezieht das alles zugleich auf die Leges der Alamannen und Baiern[2], welche doch nicht als ganz gleichzeitig angesehen werden können. Und dass alle diese Könige an den verschiedenen Gesetzen thätig waren, ist nicht wahrscheinlich. Wenigstens den grösseren Theil der Lex Ribuaria mag man mit einiger Sicherheit in die Zeit Childebert II. setzen[3].

(und besonders abgedruckt), dessen Resultate man wenigstens im allgemeinen wird gelten lassen müssen. Am sichersten erscheint mir die Annahme eines älteren Theils Tit. I—XXXI.

[1] Ich hebe nur hervor die wiederholte Berücksichtigung des homo regius und ecclesiasticus sowie die oben S. 87 N. angeführte Stelle über das Recht der verschiedenen im Fränkischen Reich vereinigten Stämme.

[2] LL. IV, S. 259: Theodericus rex Francorum cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajoariorum unicuique genti quae in ejus potestate erant secundum consuetudinem suam, addidit quae addenda erant, et inprovisa et inconposita resecavit et (s. S. 91 N. 1). Et quicquid Theodericus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildebertus rex inchoavit, sed Lotharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo renovavit, et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.

[3] Zu einem ähnlichen Resultat kommt auch Sohm, der nur den ersten

Vielleicht noch höher hinauf reicht die älteste Aufzeichnung Alamannischen Rechts[1], die uns in Bruchstücken erhalten ist: sie lässt noch keinen bestimmten Einfluss Fränkischer Herrschaft erkennen, setzt aber die Geltung des Christenthums voraus und zeigt in den ständischen und andern Verhältnissen eine Abweichung von den älteren Zuständen Germanischen Lebens. Dann aber hat König Chlothachar (II.), wie eine alte Nachricht bezeugt[2], die Redaction der Lex vornehmen lassen, wie sie in zahlreichen Handschriften vorliegt und später im Gebrauch blieb[3]. Ist auch von einer Erneuerung durch den Herzog Lantfried die Rede[4], so ist doch keineswegs eine neue Recension oder auch nur eine wirklich neue Ausgabe veranstaltet worden: nur einzelne Zusätze sind allmählich der Aufzeichnung zugefügt.

Theil für älter hält, in die erste Hälfte des 6. Jahrh., den zweiten XXXII—LXIV in das Ende desselben setzt, und von diesem LVII—LXII für ein Gesetz Childeberts hält. Auf den Zusammenhang der Lex Rib. LXXIX mit Decr. Childeberti c. 7 hat schon Eichhorn §. 38 N. i aufmerksam gemacht. Dagegen ist Bethmann-Hollweg geneigt, I, S. 451, die Benutzung der Lex Salica in die Zeit Chlothachar II. zu setzen.

[1] Wie der Titel lautet: pactus lex Alamannorum. Vgl. Merkel LL. III, S. 13; De republica Alamannorum S. 46, wo er an die Zeit Theudebalds und Chlothachar I. (546—561) denkt; Stobbe I, S. 144, der die Stelle des Agathias I, 7: *Νόμιμα αὐτοῖς εἰσιν μέν που καὶ πάτρια* auf geschriebene Gesetze bezieht, und es also wenigstens vor 580 setzt.

[2] LL. III, S. 45: Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Chlothario rege una cum proceribus suis, id sunt 33 episcopi et 34 duces et 65 comites, vel cetero populo adunatu; und ähnlich andere Handschriften.

[3] Der von Merkel gegebene Text kann aber nicht für den ursprünglichen gelten; s. darüber und über das Verhältnis der Lex Chlotharii zu der angeblichen späteren Revision durch den Herzog Lantfried Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1869 Nr. 14. Hiermit stimmt überein Boretius, bei Sybel, Hist. Z. XXII, S. 152.

[4] LL. III, S. 84: Incipit textus lex Alamannorum, qui temporibus Lan(t)frido filio Godofrido renovata est.

Möglich dass auch der Lex Bajuvariorum eine ältere Fassung zu Grunde liegt, die uns nicht erhalten ist und deren Beschaffenheit sich auch nicht mit irgend welcher Sicherheit erkennen lässt. Wie sie vorliegt, zeigt sie eine Benutzung wie des Alamannischen auch des Westgothischen Rechts: sei es dass eine Erinnerung an alten Zusammenhang der Baiern mit dem Gothischen Stamm und eine darauf beruhende Verwandtschaft auch des Rechts hierzu den Anlass gab, oder dass die Männer, welche unter Fränkischem Einfluss die Aufzeichnung vornahmen, hier nur wie aus einer Quelle genauerer Rechtsbestimmung schöpften. Nicht später als Dagobert darf man die Abfassung setzen [1].

Beide, das Alamannische und Bairische Rechtsbuch, gehen recht eigentlich darauf aus, unter Wahrung des privaten Rechts der beiden Stämme und mancher Eigenthümlichkeit in gerichtlichen und anderen, auch öffentlichen Verhältnissen, christliche Anschauungen und Grundsätze sowie das Ansehn des Fränkischen Königs zur Geltung zu bringen und zu sichern. Sie sind so besonders wichtige Denkmäler für die Erkenntnis dessen was die Fränkische Herrschaft auch bei den Deutschen Stämmen durchzuführen suchte.

So führt die Betrachtung dieser Rechtsdenkmäler hin-

[1] Die abweichenden Ansichten von Gfrörer und Daniels, die jener beide Leges in die Zeit Karl Martells, dieser und noch dazu als Privatarbeiten in die Pippins setzen, darf ich hier ganz unberücksichtigt lassen; gegen die welche Roth, Ueber Entstehung der Lex Bajuv. (1848) und neuerdings: Zur Geschichte des Bayrischen Volksrechts (1869), vertreten und im wesentlichen Merkel, Stobbe, Quitzmann, angenommen, dass namentlich die beiden ersten Titel der Lex Baj. erst im 8. Jahrh. hinzugefügt seien, s. die Erörterung in den Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1869 Nr. 8 und 14.

über zu der Erörterung der politischen Verhältnisse, wie sie sich im Fränkischen Reich gebildet haben.

Immer werden wir ausgehen müssen von dem Mittelpunkt des Reichs, wir haben zu verfolgen, wie von da aus die neuen Einrichtungen und Ordnungen über alle Theile und namentlich über die Deutschen Lande desselben getragen wurden. Dabei kommt es vor allem auf das Königthum an. Von ihm ist die Gründung des Reiches ausgegangen, auf ihm beruht die Verbindung der Stämme zu staatlicher Gemeinschaft.

2. Das Königthum.

Seit Chlodovech gab es ein Fränkisches Reich. Das Königthum war älter; es bestand schon, da die Salischen Franken in den Gebieten an der Schelde wohnten, über die nicht einmal immer die Gewalt eines und desselben Königs sich erstreckte. Damals war der Deutsche König das erbliche Haupt einer Völkerschaft oder einer Abtheilung derselben, und seine Herrschaft bezog sich mehr auf die Menschen, die unter ihm standen und mit denen er auch ausziehen, die Wohnsitze ändern konnte, als auf ein bestimmtes Territorium. Er war eben ein König des Volkes.

Auch bei den Eroberungen Chlodovechs zeigt sich dasselbe. Die Völker unterwerfen sich ihm dem König[1], erkennen ihn als ihren Herrn an. Man könnte sagen, dass das Land den Bewohnern folgt, während anderswo die Völker wohl die Schicksale des eroberten Landes über sich ergehen lassen müssen.

Die Gesammtheit der Völkerschaften und Stämme, welche auf solche Weise vereinigt werden, bildet an sich noch keine staatliche Einheit; ohne den König würden sie

[1] So lässt Gregor II, 30 die Alamannen sagen: Jam tui sumus etc. Dagegen heisst es von den Franken, welche zu Theudebert II. Reich gehört hatten, da sie unter König Theuderich traten: Nos et terra nostra jam tui sumus, G. Franc. c. 38.

nicht zusammengehören, sondern er allein ist es der sie verbindet. So viele ihm unterworfen, gehören zu seinem Reich [1].

Aber auch das Verhältnis zu dem Lande das sie bewohnen tritt jetzt hervor [2]: wer innerhalb des eingenommenen Gebietes sesshaft, ist dem König unterthan. Mit der Unterwerfung der Romanen in Gallien und der Deutschen Stämme jenseits des Rheins hat das Reich seine bestimmten Grenzen gewonnen, die wohl erweitert oder verkleinert, aber nicht durch eine Wanderung verrückt werden können. Vorher war es ein Volk mit einem König an der Spitze, nun ist es ein König, der ein Gebiet, ein Reich unter sich hat.

Doch gilt er immer zunächst als König desjenigen Stammes, mit dem er die Eroberung vollbracht hat und als dessen Repräsentant er auch später fortwährend erscheint. Chlodovech und seine Nachfolger sind und heissen alle Könige der Franken [3], und weder von den Romanischen Landen noch von den unterworfenen Deutschen Stämmen nehmen sie einen Titel an. Auch das Reich selbst ist ein Fränkisches Reich, ein regnum Francorum, und wird als solches auch dann aufgefasst, als die Bestandtheile immer mannigfacher geworden sind und auch

[1] Hier stimme ich ganz mit Sybel S. 160 überein, während ich in allem Folgenden sehr bestimmt von ihm abweiche. Er scheint mir von dieser richtigen Grundlage aus zu falschen Folgerungen gelangt zu sein.

[2] Sybel S. 189: 'Damit war die Territorialität des Fränkischen Königthums ausgesprochen und vollendet'.

[3] Rex Francorum ist in den Urkunden und öffentlichen Acten die gewöhnliche Bezeichnung; s. Bréquigny in der Einleitung zu den Diplomata, 2. Aufl. I, S. 190. Nur in den Schriftstellern machen sich später die Namen von den einzelnen Theilen des Fränkischen Reiches geltend, rex Austrasiorum etc. Ganz ungewöhnlich ist die Bezeichnung rex Francorum et populi Romani princeps in der Vita Martini Vertav., Mabillon I, S. 376.

wieder Theilungen stattgefunden haben. Die Deutschen Völker und Lande werden eben in das Fränkische Reich hineingezogen, sie gehören zu demselben und haben theil an seiner Geschichte und Verfassung. Es bildet sich der Name Francia, um das Land, das Reich der Franken im territorialen Sinn zu bezeichnen[1].

Schon diese Umstände können als Zeugnis dienen, dass das Königthum Chlodovechs und seiner Nachfolger seinen Fränkisch-Deutschen Ursprung niemals aufgegeben oder zurückgestellt hat. Das Gebiet, die Bevölkerung waren zum grossen Theil Romanisch; aber das Königshaus und das Königthum waren und blieben wesentlich Deutsch. Sie traten zu den neuen Unterthanen und Landen in Verhältnisse und Rechte ein, wie sie bis dahin im Römischen Staate sich ausgebildet hatten und von den Imperatoren geübt waren. Allein ihre Herrschaft wurde weder von ihnen noch von andern als eine Fortsetzung jener kaiserlichen Regierung angesehen, auch kam das Recht welches sie dort gewannen nicht als ein ganz neues und verschiedenes zu dem alten Königsrecht hinzu, sondern es wurde nur in dieses aufgenommen und mit ihm verbunden. Bedeutender Entwickelung und Erweiterung fähig wie das Deutsche Königthum war, erhielt es hierdurch manchen Zuwachs, ohne doch seinen ursprünglichen Charakter zu verlieren. Es ordnete sich wohl manchmal dem Kaiserthum unter, strebte in den eroberten Provinzen nach Anerkennung durch die alten berechtigten Gewalten, die es nicht eigentlich zu vernichten gedachte, sondern die es nur factisch mehr und mehr ausschloss; es überkam auch Rechte derselben, die ihm als dem Nachfolger

[1] S. unten S. 112 N. über die Bedeutung des Wortes.

des Kaiserthums in den einzelnen Landen zufielen; allein nicht darauf beruhte das Wesen der königlichen Herrschaft in den Reichen, welche die Deutschen auf Romanischem Boden begründet haben. Und weniger als bei andern Stämmen war es bei den Franken der Fall. Diese machten ihre grosse Eroberung erst dann, als das Römische Reich in Wahrheit nicht mehr bestand, und was sie aus demselben empfingen war vollends nur eine äussere Verstärkung der schon vorhandenen Gewalt. Erst im Laufe der Zeit hat auch ihr Königthum fremden Einflüssen mehr Eingang gewährt, ohne doch jemals sein ursprüngliches Wesen zu verändern; und später ist es nur wieder zu den alten Grundlagen zurückgekehrt.

Das Königthum ist gebunden an ein bestimmtes Geschlecht. Dies gehört zum Begriff desselben seit der ältesten Zeit und unterscheidet es von jeder andern herrschaftlichen oder fürstlichen Gewalt, die eben dadurch in eine königliche übergehen kann, dass sie regelmässig einem und demselben Geschlecht verbleibt. Chlodovech gehörte einer solchen königlichen Familie an [1], und das Reich welches er gründete erwarb er zugleich für dieses sein Haus. Wie die Wahl eines Königs immer nicht blos der Person sondern dem ganzen Geschlecht die königliche Würde übertrug, so hat auch die Eroberung welche Chlo-

[1] Das Geschlecht der Könige heisst genus Gregor II, 42; generatio II, 10. VI, 22. VII, 38. VIII, 2; gens II, 48. VIII, 24. X, 28; auch stirps VIII, 9. de glor. conf. 106; vgl. Dipl. II, S. 37: rege Dagoberto et ejus nobilissima stirpe tam praeterita quam futura. In einem Text der Gesta Franc. c. 40 steht: genealogiam regalem. Vgl. Fortunat VI, 4, S. 195:

Nam quoscumque velim veterum memorare parentum,
Stirpis honorificae regius ordo fuit.

VI, 2, S. 188: Qui genus a proavis longo tenet ordine regum.

dovech vollbrachte und die Anerkennung welche er von den verschiedenen Stämmen empfing seinem Haus ein Recht auf die Herrschaft gegeben. Es war kein Zweifel, dass die Söhne ihm folgten; weder konnten die Romanischen Lande es wagen nach alter Gewohnheit einen Herrscher durch den anderen zu stürzen [1] und willkürlich die höchste Gewalt auf irgend einen Mächtigen zu übertragen, noch war es den Alamannen oder den einzelnen Abtheilungen der Franken freigelassen nun wieder einen eingebornen König aufzustellen. Das Merovingische Geschlecht war das zur Herrschaft berufene in allen Landen, die Chlodovech oder später die Söhne und Enkel sich unterworfen haben. Solange es stark und kräftig war, ist auch nicht einmal daran gedacht es zu verdrängen und ein anderes Haus oder eine andere Form der Herrschaft an seine Stelle zu setzen [2]; es galt für einen Frevel, dessen sich niemand schuldig machen sollte [3]. Ein Versuch, der später gemacht ist, mislang [4]; und selbst da das Geschlecht in seinen Gliedern verdorrt war, so dass sie frühzeitig und ruhmlos starben und nur den Schein der Herrschaft bewahrten, blieb ihm noch lange das Recht dem Reiche

[1] Wie sehr dies mit den Zuständen des Fränkischen Reichs in Widerspruch war, zeigt die Stelle Gregors von den Westgothen III, 30: Sumserant enim Gothi hanc detestabilem consuetudinem, ut, si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent, et qui libuisset animo, hunc sibi statuerent regem.

[2] Vgl. Löbell, Gregor von Tours S. 229 (2. A. S. 183).

[3] Gregor VII, 27: sitque omnibus exemplum, ne quis extraneorum Francorum regnum audeat violare; VII, 2: super gentem tuam non debueras inducere pestem extraneam.

[4] Da der Majordomus Grimoald seinen Sohn erheben wollte, G. Franc. c. 43: Franci itaque commoti atque vehementer indignati . . ., ut erat morte dignus, propter scelus, quod in dominum exercuit, morte vitam finivit.

den rechtmässigen König zu geben. Die königliche Gewalt ging in andere Hände über, das Königthum aber verblieb dem alten Stamm. Es findet sich, dass man ohne König lebt, lieber als dass man einen anderen dazu erhebt. Und erst als das Reich die bedeutendsten Umbildungen erfahren hat, gewissermassen ein zweites Mal begründet worden, ist es dahin gekommen, dass man den letzten Merovinger entfernt und dem Inhaber der höchsten Gewalt, dem Träger einer neuen Ordnung die königliche Würde überträgt.

In heidnischer Zeit wird das Königsgeschlecht auf göttlichen Ursprung zurückgeführt sein; Erzählungen von einer übernatürlichen Herkunft haben sich auch in den christlichen Schriftstellern erhalten [1]. Immer gilt es für edel, hehr, vor allen ausgezeichnet; es ist der grösste Vorwurf der den Merovinger treffen kann, dass er sein Geschlecht erniedrigt habe [2]. Man sah mit Trauer, wenn es weniger zahlreich blühte oder gar zu erlöschen drohte [3], und man erhielt ihm selbst in seiner letzten unglücklichen Zeit die Verehrung, welche ihm um seines Ursprungs willen gebührte.

Mit dem Recht des Geschlechts zur königlichen Würde ist eine gewisse Erblichkeit derselben gegeben. Diese ist aber bei den Franken fester begründet und weiter ausge-

[1] S. oben S. 45.

[2] Gregor II, 42: Cur humiliasti genus nostrum, ut te vincire permitteres. Melius enim tibi fuerat mori. Vgl. X, 28: Non est enim humilitas genti nostrae, si hic a me excipiatur.

[3] Das wird in mehreren Stellen Gregors hervorgehoben. So sagt Gundovald, der sich für Chlothachars Sohn ausgiebt, VII, 36: cognovi generationem nostram valde adtenuatam, nec superesse de stirpe nostra; Guntchram VIII, 4: fortasse spes erit, gentem nostram, quae valde exinanita est, posse consurgere.

bildet als bei andern Deutschen Stämmen[1]. Die Nachfolge der Söhne ist unbestritten, und ist nur einer da, so weiss er dass ihm das ganze Erbe des Vaters zufällt[2]. Hat dieser aber mehrere hinterlassen, so schliesst der ältere nicht die Brüder aus, sondern eine Theilung findet statt. Das ist vielleicht das stärkste Zeugnis von der vollen Erblichkeit der königlichen Gewalt.

Auch anderswo bei den Deutschen ist ähnliches geschehen. Die Geschichte der Alamannen in älterer Zeit, der Burgunden und Thüringer in diesen Jahren liefert hinreichende Belege, dass mehrere Brüder die Herrschaft theilten oder doch in einer gewissen Gemeinschaft die königliche Würde innehatten[3]; und die Erzählung des Priscus[4] von dem Streit unter den Söhnen eines Fränkischen Königs lässt erkennen, dass hier dasselbe Princip bekannt, wenn auch nicht immer angewandt war. Ob die mehreren Herrschaften unter den Salischen Franken, denen Chlodovech ein Ende machte, auf solche Weise entstanden sind, ist jetzt nicht mehr zu ermitteln. Aber gewiss folgten

[1] Das heben besonders fremde Schriftsteller hervor. Gregorii M. homilia 10: In Persarum Francorumque terra reges ex genere prodeunt; Agathias I, 3: *παῖδες ἐκ πατέρων τὴν βασιλείαν διαδεχόμενοι;* Theophanis chronogr., ed. Classen S. 619: *ἔθος γὰρ ἦν αὐτοῖς τὸν κύριον αὐτῶν, ἤτοι τὸν ῥῆγα, κατὰ γένος ἄρχειν.* Ebenso noch Fulco von Reims bei Flodoard, Hist. Rem. IV, 5: quod in omnibus pene gentibus notum fuerit, gentem Francorum reges ex successione habere consuevisse. Vgl. Lezardière III, p. 297, wo nur zu sehr alles auf ein bestimmtes Gesetz oder Vertrag zurückgeführt wird.

[2] So rühmt sich Chlodoveus, Chilperichs Sohn, nach dem Tode seines Vaters, Gregor V, 40: Ecce mortuis fratribus meis ad me restitit omne regnum, mihi universae Galliae subicientur imperiumque universum mihi fata largita sunt. Die übrigen Könige hatten damals keine Erben.

[3] Bd. I, S. 300.

[4] Excerpta c. 8, ed. Niebuhr S. 152. Vgl. oben S. 47 N. 2.

seine Söhne, wenn sie das väterliche Reich theilten, nur Grundsätzen, die wenigstens mit den Gewohnheiten und Anschauungen ihres Volks nicht in Widerspruch standen. Die Einheit des Reichs hatte nur auf der Person des Gründers beruht. Weder der Begriff einer wahren staatlichen Verbindung noch die Einigung der Völker waren so stark, dass sie sich einer solchen Zertheilung entgegenstellen konnten, wie eins oder beides bei den Gothen und Vandalen, später bei den Langobarden und in den Angelsächsischen Reichen der Fall war. Die Art wie die Eroberung vollbracht, wesentlich durch den König, dem die einzelnen Völker sich unterwerfen, konnte einer solchen Auffassung nur Vorschub leisten: namentlich das so gewonnene Romanische Land mochte wie ein Erbgut erscheinen, das auf dieselbe Weise zerlegt werden konnte wie eine andere Hinterlassenschaft.

Man hat gesagt, es sei nicht das Land sondern nur die königliche Würde getheilt, so dass eigentlich die Brüder in Gemeinschaft ohne bestimmte Gebiete die Herrschaft führten [1]. Andere haben gemeint, dass es nicht eine Theilung der Regierungsgewalt war, die man vornahm, sondern der Einkünfte, der Güter, alles dessen was unmittelbar dem Einzelnen Vortheil und Macht versprach [2]. Aber daran ist in der That nicht zu denken: den Nachrichten die wir haben entspricht das keineswegs. Vielmehr in den wesentlichsten Beziehungen als selbständige Reiche erscheinen die Herrschaften, welche gebildet wurden.

Auch sind die Gebiete, welche durch die Theilung

[1] Luden III, S. 107. Vgl. dagegen Cauer, De Karolo Martello S. 48 N.

[2] Thierry, Lettres sur l'histoire de France X. Recits des temps Mérovingiens I, S. 325.

entstanden, soweit sie sich mit einiger Sicherheit ermitteln lassen, nicht so unzusammenhängend gewesen, wie man früher wohl angenommen hat; und wenigstens gewisse Principien, die man befolgte, scheinen sich erkennen zu lassen[1].

An dem Lande zwischen Somme und Loire, das Chlodovech zuerst seiner Herrschaft unterworfen und wo er selbst später gewohnt hatte, das überhaupt als Mittelpunkt des Fränkischen Reiches erschien, erhielt jeder der Brüder einen Antheil: hier lagen die Städte benachbart, in denen sie ihren Sitz nahmen, drei rechts von der Seine: Reims, Soissons, Paris, nur die vierte etwas entfernter: Orleans[2].

Dazu[3] empfing der eine, der älteste, Theuderich, die Deutschen Lande im Osten, was zum Reich der Ripuarischen Franken gehört, unter Chlodovech aber durch die Unterwerfung der Alamannen eine bedeutende Vergrösserung empfangen hatte, ausserdem wahrscheinlich das Salfränkische Land in dem Umfang den es vor der Erobe-

[1] Die Ansicht von Dubos V, 5, III, S. 70 ff., die andere wiederholen, dass auf die Zahl der Franken in jedem Antheil Rücksicht genommen sei, ist ganz unbegründet; s. Digot I, S. 219. Dagegen hat Fauriel II, S. 92, zuerst darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Eroberungen besonders behandelt wurden. — Agathias I, 3 sagt: *διενείμαντο τέτραρχα τὴν βασιλείαν, κατά τε πόλεις καί ἔθνη ἐς ὅσον οἶμαι τῶν ἴσων ἑκάστῳ μετεῖναι.*

[2] Gregor IV, 22 von der Theilung unter Chlothachar I. Söhnen: deditque sors Chariberto regnum Childeberti sedemque habere Parisius, Guntchramno vero regnum Chlodomeris ac tenere sedem Aurelianensem, Chilperico vero regnum Chlothacharii patris ejus cathedramque Suessionas habere, Sigiberto quoque regnum Theuderici sedemque habere Remensem (so alle alten Handschriften). Vielleicht bezieht es sich hierauf, wenn es in einem alten geographischen Gedicht, dessen wichtigsten Theil Guérard, Irminon I, S. 939, hat drucken lassen, heisst:

Gallia Belgica dicta super ripas Sequane,
Ubi sunt villae regales et venusti principes.

[3] Vgl. über die Theilungen Roth, Beneficialwesen S. 57 ff., und besonders Bonnell, in der sehr genauen Erörterung, Excurs zu den Anfängen des Kar. Hauses S. 197.

rung Chlogios gehabt: der Kohlenwald, der sich von der Sambre an die Schelde zieht, wird die Grenze gebildet haben [1]. Was südlich lag und hier spätere Eroberung dem Salfränkischen Reich hinzugefügt hatte, kam an Chlothachar, der in Soissons residierte. Für die Herrschaft der beiden übrigen Brüder scheint das Gebiet der alten Armoriker und was früher südlich der Loire den Westgothen gehörte [2] als Grundlage bestimmt zu sein. Doch erhielt an dem letzteren auch Theuderich einen bedeutenden Antheil, so dass wenigstens ihm von jeder der gro-

[1] Roth a. a. O. und S. 78 N. und Bonnell rechnen das ganze Salfränkische Land, auch die ältern Besitzungen in Flandern und Brabant zu dem Reiche Chlothachars und später Chilperichs. Allein die angeführten Stellen zeigen nur, dass Vermandois, Cambrai, Arras, Terouanne und Tournay dahin gehören; und auch Tournay wird ausdrücklich zu der späteren Eroberung Chlogios gerechnet (oben S. 29 N. 1), ist erst seit Childerich als Sitz der Fränkischen Könige nachzuweisen. Es lag an der Schelde, jenseits des Kohlenwaldes, der die Grenze des altsalischen Landes (L. Sal. XLVII), wie später die Grenze von Austrasien und Neustrien bildete (Ann. Mett. 690, SS. I, S. 318: ad Carbonariam silvam, qui terminus utraque regna diviserat; vgl. eb. S. 316; Vita Evermari, Bouq. III, S. 637). Ueber die Lage des Kohlenwaldes s. Das alte Recht S. 59 ff. und Duvivier, La forêt Charbonnière (Revue d'histoire et d'archéologie III, 1861 S. 1—26; wiederholt in den Recherches sur l'Hainaut ancien I, S. 11 ff.), nach dem er wohl den grössern Theil Hennegaus erfüllen soll, vorzugsweise aber auch zwischen Sambre und Schelde gefunden wird (Thimium, wie er unrichtig statt Thunium liest, wird statt auf Thuin, irrthümlich auf Thiméon bezogen). Darnach kann er nicht die Nord- oder Ostgrenze des Salischen Landes gewesen sein, wie wieder Jul. Grimm, Hist. legis Salicae S. 7 ff, und Bonnell S. 197 wollen, am wenigsten Brabant, das nördlich liegt, und Ostflandern zu Neustrien gehört haben. Es erscheint vielmehr am wahrscheinlichsten, dass die altsalischen Lande, die wirklich Deutsch geworden, zu Theuderichs Reich und später zu Austrasien gehörten. Dagegen kann auch nicht sprechen, dass diese Gebiete später zu dem Bisthümern Tournay und Cambrai gehörten; bei der ersten Theilung waren sie noch nicht christlich, und wohl erst in Karolingischer Zeit ist bei Theilungen auf kirchliche Verhältnisse Rücksicht genommen.

[2] Was über die Herrschaft Chlodomers in Aquitanien angenommen wird, beruht freilich meist nur auf Vermuthung.

ssen Eroberungen des Vaters ein Stück zugefallen ist [1]. Auch die späteren Erwerbungen in Gallien, Burgund und die Provence, sind unter den Brüdern, die damals lebten, besonders zur Theilung gekommen [2], während was Theuderich und seine Nachfolger auf Deutschem Boden gewannen ihnen allein verblieben ist.

Da das unter Chlothachar I. vereinigte Reich [3] aufs neue zur Theilung kam, war sein Umfang bedeutend grösser als bei Chlodovechs Tod, und manche Verschiedenheiten waren schon dadurch bei der Auseinandersetzung geboten. Doch in wichtigen Punkten hielt man an dem Früheren fest [4]. An denselben Orten wo die Söhne Chlodovechs gewohnt erhielten die vier Brüder, um die es auch jetzt sich handelte, ihre Residenzen, und dazu wenigstens die Gebiete welche schon der Lage nach als unmittelbar dazu gehörig erschienen [5]. Auch behielt Sigibert die östlichen Deutschen Lande alle, während Chilperich, der

1 Bonnell will seine Herrschaft in Aquitanien daraus erklären, dass er persönlich unter dem Vater die ihm übertragenen Lande unterworfen. Ob Childebert einen Theil Armoricas erhalten, hängt davon ab, ob man dies auch auf das rechte Ufer der Seine ausdehnt; s. Bonnell S. 200. Nach dem was von der ersten Eroberung Chlodovechs berichtet wird, betraf diese aber das ganze Land bis zur Seine.

2 Von Burgund s. Marii chron. 539 (oben S. 71 N. 2); ebenso die Provence, Procop I, 13: *Φράγγων δὲ τότε ἡγεμόνες ἦσαν Ἰλδίβερός τε καὶ Θευδίβερτος καὶ Κλοαδάριος, οἳ Γαλλίας τε καὶ τὰ χρήματα παραλαβόντες διενείμαντο μὲν κατὰ λόγον τῆς ἑκάστου ἀρχῆς.*

3 Ueber die Wechsel des Besitzes, die in der Zwischenzeit eingetreten, s. Bonnell S. 203 ff.

4 Das erkennt Bonnell S. 205 an, während Roth S. 57 die Nachricht Gregors (S. 105 N. 2) ganz verwerfen will. Dagegen schliesst er aus einer Stelle in den Vitae patrum desselben c. 17, 3, Ruinart S. 1236, dass die Theilung schon bei Lebzeiten des Vaters festgestellt war: advenit legatus Sigiberti regis cum litteris, nuntians regem Chlotharium esse defunctum seque regnum debitum cum episcopi (Nicetius von Trier) caritate debere percipere.

5 Vgl. Bonnell S. 206. 212. 214.

jüngste der Brüder und von einer andern Mutter als diese, die Salfränkischen Eroberungen südlich vom Kohlenwald, ausserdem den grösseren Theil Armoricas empfing. Mit Paris aber ist unter Charibert, dem ältesten der Brüder, das ganze Aquitanien, mit Orleans unter Guntchram das früher Burgundische Reich verbunden.

Dann haben Streitigkeiten unter den Brüdern, auch neue Theilungen nach dem erblosen Tode Chariberts neue Veränderungen herbeigeführt. Eine Zeit lang sind einzelne Städte oder Provinzen in gemeinschaftlichem Besitz mehrerer Könige gewesen [1]. Durch förmliche Verträge suchte man die Verhältnisse zu ordnen, über streitig gewordene Grenzen oder Besitzungen sich zu vereinigen [2].

Nach Gregors Bericht hätte bei der Theilung unter Chlothachars Söhnen das Loos den Einzelnen die bestimmten Herrschaften überwiesen [3]. Doch kann man zweifeln, ob das wörtlich zu nehmen, jedenfalls ob es so auch bei Chlodovechs Söhnen zur Anwendung gekommen ist: die

[1] Paris Gregor VII, 6. IX, 20. Massilia VI, 33. Silvanectum IX, 20. Auch im Rossontinse gab es drei Theile IX, 20. Vgl. Bonnell S. 211, der dies wohl mit Recht mit den Verhältnissen nach Chariberts Tod in Verbindung bringt.

[2] Bei Gregor IV, 46 heisst es: quae per pactum in partem venerant. Durch eine pactio war Chariberts Reich getheilt, und diese Theilung ward durch den Vertrag zu Andelot weiter bestätigt, IX, 20.

[3] Gregor sagt IV, 22: divisionem legitimam faciunt, und dann weiter: deditque sors etc. S 105 N. 2. Dagegen von der ersten Theilung unter Chlodovechs Söhnen heisst es III, 1: regnum ejus accipiunt et inter se aequa lance dividunt. Der Ausdruck 'sors' für den Antheil des Einzelnen ist häufiger: IV, 50: per tuam sortem; V, 3: qui a sorte Sigiberti se ad Chilpericum transtulerat (gleichbedeutend gleich nachher: de regno Sigiberti); V, 49: cum in Sigiberti sortem civitas illa venisset; Brief der Bischöfe an König Theudebert, s. S. 115 N. 2. Doch ist das Wort 'sors' in dieser Zeit allgemein üblich für Theil, besonders Erbtheil, wovon später zu sprechen ist, und an ein eigentliches Loosen braucht deshalb keineswegs gedacht zu werden.

Art wie Theuderich der älteste der Brüder bedacht, vor den Brüdern bevorzugt ist, kann nicht auf einen Zufall der Entscheidung zurückgeführt werden. Vielleicht das Gegentheil hat bei dem jüngsten der Söhne Chlothachars stattgefunden, und dann ist schon deshalb auch hier nicht an wirkliches Loosen zu denken. Eine andere Nachricht weist darauf hin, dass von dem Vater noch den Söhnen ihre Antheile zugewiesen sind [1].

Zu einer weiteren Zerlegung der vier Theilreiche zu Gunsten wieder mehrerer Söhne des einen oder andern der Könige ist es nicht gekommen. Vielmehr fand jedesmal durch frühen Tod einzelner der Brüder eine Beschränkung der Herrschaften auf drei oder zwei, mehrmals eine Wiedervereinigung des Ganzen unter Einer Herrschaft statt. Da Childebert II., Sigiberts Sohn, zu der väterlichen Herrschaft auch die Guntchrams in Burgund erhalten, theilten seine Söhne Theudebert II. und Theuderich II. in der Weise, dass dieser mit Burgund auch einen Theil des Alamannischen Landes, den Elsass, empfing [2]. Auch dies wird auf den Willen des Vaters zurückgeführt, der also den Söhnen die Antheile bestimmt haben muss [3]. Als Chlothachar II. die Herrschaft in allen Theilen des Reichs erhalten, überliess er dem Sohne Dagobert zu selbständiger Regierung den Deutschen Osten und trennte

[1] S. 107 N. 4.

[2] Fred. c. 16: Anno 4. postquam Childebertus regnum acceperat Guntchramni, defunctus est, regnumque ejus filii sui Theudebertus et Theudericus accipiunt. Theudebertus sortitus est Auster, sedem habens Mettensem, Theudericus accepit regnum Guntchramni in Burgundia, sedem habens Aurelianis.

[3] Ebend. c. 37: cum (Theudericus) Alesaciones, ubi fuerat enutritus, praecepto patris seu Childeberti tenebat. Ich weiss nicht, warum Stäiin I, S. 175 wahrscheinlich findet, dass er ganz Alamannien erhalten.

davon das Romanische Land, das bisher mit demselben verbunden gewesen war [1]; aber wenigstens der Theil nördlich der Loire ist später nach einem Schiedsspruch Fränkischer Grossen wieder hinzugefügt worden [2]. Als der Vater gestorben, bemächtigte sich Dagobert des ganzen Reichs und überliess einem jüngern Bruder von anderer Mutter nur einzelne Besitzungen mit beschränktem Recht [3]. Noch bei Lebzeiten Dagoberts erhielt sein Sohn Sigibert III. die östlichen Lande in gleicher Weise wie der Vater sie besessen [4]; da aber diesem ein zweiter Sohn aus anderer Ehe, Chlodoveus II., geboren ward, ist ihm mit Einwilligung des Bruders und Zustimmung der Grossen die Nachfolge im Westen gesichert [5], wenn auch mit Ausnahme der Landschaften, die früher mit Austrasien verbunden waren und jetzt noch einmal, aber nur auf kurze Zeit, ihm zu-

[1] Fred. c. 47: Dagobertum filium suum consortem regni facit, eumque super Austrasios regem instituit, retinens sibi quod Ardenna et Vosagus versus Neuster et Burgundiam excludebat.

[2] Ebend. c. 53.

[3] Eb. c. 57: misericordia motus, consilio sapientium usus, citra Ligerem et limitem Spaniae . . . pagos et civitates, quod fratri suo Chariberto ad transigendum ad instar privato habitu ad vivendum potuisset sufficere, noscitur concessisse . . . hoc tantum Chariberto regendum concessit, quod et per pactionis vinculum strinxit, ut amplius Charibertus nullo tempore adversus Dagobertum de regno patris repetere praesumeret. Charibertus sedem Tolosae eligens, regnat in parte provinciae Aquitanicae.

[4] Eb. c. 75.

[5] Eb. c. 76: firmaverunt, ut Neptricum et Burgundia solidato ordine ad regnum Chlodovei post Dagoberti discessum aspicerent; Auster vero idemque ordine solidato, eo quod et de populo et de spatio terrae esset coaequans, ad regnum Sigiberti idemque in integritate deberet adspicere; et quicquid ad regnum Austrasiorum jam olim pertinuerat, hoc Sigibertus rex suae ditioni gerendum reciperet et perpetuo dominandum haberet, excepto ducatu Dentelini Quod postea temporibus Sigiberti et Chlodovei regum conservatum fuisse constat. Vgl. über die Bedeutung der Stelle Bonnell S. 103 ff. S. 221; über die Abtrennung der Romanischen Provinzen S. 121.

rückgegeben wurden. Die Unterscheidung der drei Haupttheile des Frankenreichs, des Ostlandes, Auster oder Austrasien, Neustriens und Burgunds, von der schon die Rede war [1], hatte jetzt, auch in Zusammenhang mit diesen politischen Verhältnissen, sich bestimmter ausgebildet. Seit Chlothachar II. bleiben aber wenigstens Neustrien und Burgund verbunden [2]; beiden steht Austrasien gegenüber, ihnen ungefähr gleich an Grösse und Bevölkerung, diese überwiegend Deutsch, nur in den westlichen Strichen, die jener ersten grossen Eroberung Chlodovechs angehören und den Zusammenhang mit den andern Theilen des Reichs vermitteln, Romanisch, wogegen Neustrien in seinem Antheil an dem Salischen Land wenigstens auch ein Deutsches Element bewahrt hat.

Nicht also rein nationale Verhältnisse sind bei der Bildung der verschiedenen Fränkischen Herrschaften entscheidend gewesen [3]. Die Forderungen erblichen Rechtes und die Zahl der so Berechtigten, dazu wenigstens in manchen Fällen der Wille des zuletzt regierenden Königs [4], später die Einwirkung der Grossen bestimmen über

[1] S. oben S. 77.

[2] Diese Verbindung kann man auch nicht eine blosse Personalunion nennen, wie Roth will S. 57, wenn die Reiche auch gewisse selbständige Staatsinstitutionen behalten; das ist bei Realunion ja sogar Regel, aber auch in einem Einheitsstaat nicht ausgeschlossen, wie der Karl d. Gr. zeigt.

[3] So hoch ich das nationale Element in der Staatsentwickelung anschlage, so scheint mir doch Roth zu viel Gewicht darauf zu legen, wenn er dies der Scheidung Neustriens, Austrasiens und Burgunds zu Grunde legt (ihm folgt Nädelin, Die erste Periode der Entwickelungsgesch. der D. Centralgewalt. Stuttg. 1865. S. 13); namentlich in Neustrien war die Fränkische (Salfränkische) Bevölkerung zu schwach, als dass man sie als den Träger der besonderen Staatsbildung hier betrachten könnte. Ist die oben S. 106 gegebene Ausführung begründet, so sind dagegen alle wirklich Deutschen Lande zusammengeblieben.

[4] Vgl. S. 109. Eine Stelle in der Vita Clodoaldi, Bouq. III, S. 422:

die Theile die gemacht werden, jedoch so dass historische und geographische Verhältnisse, eine nähere Zusammengehörigkeit schon in älterer Zeit und eine Nachbarschaft der Gebiete, stets auch Berücksichtigung finden.

So ist es gekommen, dass gleich anfangs die Deutschen Lande am Rhein und jenseits des Rheins zusammenblieben, und in allem Wechsel der Besitzverhältnisse, welcher später statthatte, ist daran festgehalten: da einmal eine Ausnahme gemacht war, ist dies, wie es Anlass gab zu Unzufriedenheit und Kampf auch zwischen Brüdern, nur von kurzer Dauer gewesen. Andere Umstände, die Verschiedenheit und der Gegensatz der Stämme haben hier später einen trennenden Einfluss geltend gemacht. Aber das Band das sie vereinigte ist nicht ganz zerrissen: Austrasien entwickelte sich als ein in manchem eigenthümliches, staatliches Ganzes, das wesentlich auf Deutschen Grundlagen ruhte.

Dabei galt dasselbe aber immer als ein Theil des Fränkischen Reiches. Steht der Name Austrasien auch später manchmal im Gegensatz zu Francien[1], als dem

reliquit in regno conjugem . . . cum tribus filiis . . . quibus dispositis portionibus divisit monarchiam sui principatus, hat dagegen bei dem späten Ursprung der Vita keinen Werth; am wenigsten darf man mit Digot I, S. 230 die conjux zum Subject machen.

[1] Es werden sich entgegengesetzt Austrasii und Franci, Ursinus V. Leodegarii c. 7; V. Rigomeri, Bouq. III, S 426; regnum Francorum und Austrasiorum regnum, V. Desiderii Caturc. c. 19; rex Francorum et Austrasiorum, V. Audoeni, Bouq. III, S. 612. Franci sind die Angehörigen Neustriens G. Franc. c. 36. 37. 40. Vielleicht gehört schon eine Stelle Gregors hierher, de mir. S. Martini I, 26: in sylvis Franciae, wo es im Gegensatz gegen das Land südlich der Loire zu stehen scheint; ebenso de glor. conf. c. 41: tribunus ex Arverno de Francia . . . revertens, und Fortunat V. Radegundis c. 27. Bei Gregor IV, 14 wird es aber von dem östlichen Frankenlande gebraucht: post mortem Theodobaldi cum regnum Franciae sus-

Lande das erst durch die Fränkische Eroberung seinen Charakter und Namen erhalten hat, so bezeichnen dieses Wort oder andere ihm entsprechende Ausdrücke doch auch die Gesammtheit der Gebiete die unter der Herrschaft Fränkischer Könige verbunden waren [1], ohne Rücksicht sei es auf die alte Verschiedenheit der Bevölkerung und andere historische Verhältnisse, sei es auf die Theilungen und Scheidungen welche später eingetreten sind. Fortwährend hat dabei der Begriff eines einigen Fränkischen Reichs sich erhalten [2], als dessen Theile die Herrschaften der einzelnen Könige erscheinen [3]. Allerdings heisst das Gebiet das jeder empfangen hat auch sein Reich [4]; allein

cepisset, eine Stelle die sich nicht auf das ganze Frankenland beziehen kann. Vgl. Bourquelot, Sens des mots France et Neustrie sous le regime Mérovingien, Bibl. de l'école des chartes 6. serie I, S. 567, wo aber nicht eben Neues gegeben wird; Digot I, S. 371 ff., der mit Unrecht Francia zunächst auf das Ripuarische Land oder Austrasien beziehen will.

[1] Ursinus, V. Leodeg. c. 12: in tota Francia; Hist. epit. c. 59: Tanta mala . . . a Brunichildis consilio in Francia facta sunt. Häufig ist diese Bedeutung des Wortes nicht (eine Stelle in Marii appendix: divisa in tribus olim regnis Francia in uno a praefato rege Francorum regnum conjungitur gehört nach Brosien, Krit. Untersuchung der Quellen d. G. Dagoberts S. 1 N. frühestens dem 8. Jahrhundert an). Sonst steht in diesem Sinn wohl regio Francorum, Pact. Andel. bei Gregor IX, 20. Fred. cont. c. 109; auch terra Francorum, Fred. chron. c. 72; per Francorum terras, Ursinus V. Leodeg. c. 8. Besonders wird von Gregor regnum Francorum in diesem Sinn gebraucht, VI, 24. VII, 27. VIII, 37; vgl. IX, 9: reliquum regni. S. auch Urk. K. Childerich II., Dipl. II, S. 138: pro statu regni Franchorum Dei misericordiam attentius exorare.

[2] Vgl. Digot I, S. 217, der freilich zu weit geht, namentlich wenn er dem Ostreich eine Art Vorzug oder Oberhoheit vindicieren will.

[3] Hierhin gehören die Ausdrücke sors und pars, welche S. 96 N. 1 angeführt sind. Wenn ein König alle Theile vereinigt hat, so heisst es, dass er omne oder totum regnum Francorum beherrsche, Fred. c. 42; Testament des Bertramnus, Dipl. I, S. 209; Ursinus V. Leodeg. c. 4. Vgl. Marc. I, 4 (Roz. 20): per omne regnum Francorum.

[4] So heisst es häufig regnum Sigiberti, Childeberti u. s. w. (Gre-

anderswo wird es als Landschaft bezeichnet[1] und damit schon auf die Zugehörigkeit zu einem grösseren Ganzen hingewiesen.

Die verschiedenen Reichen angehören fühlen sich nicht als vollständig von einander geschieden. Man beklagt es, wenn die Streitigkeiten der Könige das Volk trennen[2]. Nicht blos zu dem eignen König, zu dem ganzen Königshaus hat dies gewisse Beziehungen[3]. Freier Verkehr der Angehörigen wird ausdrücklich zugesichert[4]. Bischöfe sollen durch die Theilungen nicht verhindert sein die Synoden der Provinz zu besuchen zu welcher

gor V, 3 etc.), von einem alternum, utrumque regnum ist die Rede (Gregor V, 50. IX, 9. IX, 15. IX, 20); in alia regna, Childeberti decretio c. 3, LL. I, S. 9; seu in uno regno seu in uno alio positus, Conc. Aurel. V. c. 14, Mansi IX, S. 132.

[1] in regione nostra, Chilperici edict. c. 1, LL. II, S. 10. Vgl. das Urtheil der Bischöfe bei Gregor X, 16: principibus quibus concessa est regio; regiones et regna neben einander, Dipl. II, S. 3. Der Ausdruck provincia für das Land des Königs Chlodovech ist in der Epistola Remigii (s. oben S. 51 N. 3) vom Römischen Standpunkt aus gebraucht. Später kommt er in der Weise nicht vor; vgl. aber Chlothacharii decret. c. 8, LL. I, S. 13: inter communes provincias.

[2] Vgl. Gregors Prolog zu Buch V: bellorum civilium diversitates, quae Francorum gentem et regnum valde proterunt Cavete bella civilia, quae vos populumque vestrum expugnant; V. Radegundis II, 11: die Königin, quia totos diligebat reges, habe für alle gebetet und sie gebeten: ut inter se non bella nec arma tractarent, sed pacem firmarent, ne patria periret.

[3] So sagt Gregor IX, 24 von den Fränkischen Königen überhaupt: detrahentes regibus nostris. Die Mönche eines Klosters sollen beten: pro peccatis meis et regum et totius populi, Dipl. II, S. 160. Es war aber nicht erlaubt von einem König zum andern überzugehen, Roth S. 136. Das Gegentheil hat aber auch Löbell S. 226 (181) nicht behauptet.

[4] Pact. Andel., Greg. IX, 20: convenit, ut in utroque regno utriusque fidelibus tam pro causis publicis quam privatis quicumque voluerit ambulare pervium nullis temporibus denegetur. Es ist freilich doch geschehen, Gregor IX, 32.

sie nach alter Ordnung gehören[1]; das Recht auch in einem andern Reiche Grundbesitz zu haben suchen sie zu schützen[2]. Einzeln werden gemeinschaftliche Versammlungen der Grossen aus verschiedenen Reichen gehalten[3]. Das verwandtschaftliche Band, welches die Könige an einander knüpft, giebt wohl Anlass, dem einen Einfluss auf die Angelegenheiten eines andern zu geben[4].

Namentlich aber in Beziehungen zu abhängigen Völkern oder auswärtigen Staaten macht sich diese Gemeinschaft geltend[5]. Die Bewohner der Bretagne bekennen sich als den Söhnen Chlothachars unterworfen und angehörig[6]; Sachsen, die besiegt sind, müssen Unterwerfung unter die Könige und Hülfe den Franken überhaupt geloben[7]. Gemeinschaftlich fordern und erhalten die Kö-

[1] Conc. Aurel. a. 538 c. 1, Mansi IX, S. 12: Qui tamen et hanc excusationem sibi noverint esse sublatam, si absentiam suam divisione sortis crediderint excusandam.

[2] In einem Brief an den K. Theudebert, Bouq. IV, S. 59, bitten die Bischöfe: dum unius regis quisque potestati ac dominio subjacet, in alterius sorte positam . . . non amitteret facultatem; ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino, in cujus sortem possessio sua pervenit.

[3] Davon unten im Abschnitt 6. Ob die Synode die über Brunichild urtheilen soll, Gregor IX, 32, hierhin gehört, wie Roth S. 132 meint, scheint mir nicht mit Sicherheit daraus zu folgern, dass multi de extremis partibus Galliarum episcopi zu derselben reisten.

[4] So bestand ein besonders nahes Verhältnis zwischen K. Childebert II. und Guntchram. In Folge davon verwies jener Sachen zur Entscheidung an seinen Oheim, Gregor IX, 8; er sagt: Promissum enim habemus de majoribus causis nihil sine ejus consilio gerere, IX, 16. Vgl. IX, 20.

[5] Das hat mit Recht Roth S. 132 hervorgehoben, aber ohne genügenden Grund die Gemeinschaft der Könige und Reiche nur auf diese auswärtigen Verhältnisse beschränkt.

[6] Gregor IX, 18: Scimus et nos, civitates istas Chlothacharii regis filiis redhiberi et nos ipsis debere esse subjectos.

[7] Gregor IV, 43: jurantes prius, quod ad subjectionem regum solatiumque Francorum redire deberent in Gallias.

nige Childebert, Chlothachar und Theudebert Busse von dem Ostgothen Theodat, der ihre Nichte Amalasuintha hatte tödten lassen [1]. Das Unternehmen des Gundovald sich der Herrschaft in der Provence zu bemächtigen, das auf eine Verbindung mit dem Byzantinischen Hof zurückgeführt ward, galt als ein Angriff auf das Fränkische Reich überhaupt [2]. Gegen die Westgothen führten die Söhne Chlodovechs zusammen Krieg [3], ebenso wie sie den Kampf gegen die Burgunden aufgenommen haben, Theuderich wenigstens von einem der Brüder Hülfe auch gegen die Thüringer empfing.

Hiermit hängt es zusammen, dass auch das Erbrecht der einzelnen Glieder des Königshauses sich auf den ganzen Umfang des Reichs erstreckte. Der Wechsel in dem Bestand der einzelnen Herrschaften, die Wiedervereinigungen mehrerer Theile oder des ganzen Reichs verhinderten, dass nicht eine Sonderung eintrat, die einzelne Linien des Königsgeschlechts dauernd auf bestimmte Provinzen beschränkte, von der Nachfolge in den übrigen Reichen ausschloss.

Dies Recht ward im allgemeinen durch die Art der Verwandtschaft bestimmt. Doch sind hier keine festen Grundsätze herrschend geworden [4], und die Willkür und

[1] Gregor III, 31.

[2] Gregor VI, 24: einem Anhänger wird vorgeworfen, cur hominem extraneum intromisisset in Gallias voluissetque Francorum regnum imperialibus per haec subdere ditionibus; VII, 27: sitque omnibus exemplum, ne quis extraneorum Francorum regnum audeat violare.

[3] Gregor III, 21.

[4] Vgl. Rospatt, De legitima in regno Merovingorum succedendi ratione (Monast. 1851), der sich mit Recht gegen die Ansicht von Phillips erklärt, dass immer der nächste waffenfähige Verwandte gewählt sei, nur zu sehr bis zuletzt ein unbedingtes Erbrecht behauptet.

Herrschsucht der Einzelnen hat manchmal in die bestehende Ordnung eingegriffen. Regelmässig folgten die Söhne dem Vater. Hatte dieser Brüder die früher mit ihm getheilt hatten, so erhoben sie wohl Ansprüche auf sein Gebiet und suchten die Kinder, die er hinterliess, namentlich wenn sie minderjährig waren, von der Herrschaft auszuschliessen [1]. Doch war es gegen das Recht [2], geschah oder gelang nicht immer; mitunter haben die Grossen des Landes sich der jungen Prinzen angenommen und ihnen die Nachfolge gesichert [3]. Aber auch wenn das Recht des Sohnes für den Augenblick der Uebermacht erliegt, geht es keineswegs verloren, sondern es tritt wieder ein, sobald die Herrschaft des Vaters durch weiteren Todesfall aufs neue erledigt wird [4]. — Sind mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden, so bestimmt, wie wir sahen, mitunter derjenige welchem sie nachfolgen sol-

[1] So bei Chlodomers Tod, Gregor III, 18: die beiden Brüder von derselben Mutter regnum Chlodomeris inter se aequa lance diviserunt. Bei Theuderichs Tod ist Gefahr für seinen Sohn Theudebert, ne a patruis suis excluderetur, III, 23.

[2] So sagt Agathias ausdrücklich I, 4: Theudebald sei noch sehr jung gewesen; ἀλλ' ἐκάλει γε αὐτὸν εἰς τὴν ἡγεμονίαν ὁ πάτριος νόμος. Vgl. Lehuerou, Jnst. Carol. S. 104.

[3] So Gregor III, 23. Nach dem Tode K. Sigiberts ist es der dux Gundobaldus, der adprehensum Childebertum filium ejus parvulum furtim abstulit, ereptumque ab imminenti morte collectisque gentibus, super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit, Gregor V, 1. Ebenso nach dem Tode Chilperichs: Priores quoque de regno Chilperici . . . ad filium ejus, qui erat . . . quatuor mensium, se collegerunt, quem Chlotharium vocitaverunt, Gregor VII, 7.

[4] Ich beziehe mich hier auf die Stelle im Testament des Bischofs Bertramnus von Lemans, der es rechtfertigt, dass er nach dem Tode Guntchrams dem Chlothachar II. gehuldigt: propter eo quod civitas Cenomanis legitimo ordine post transitum domni Guntranni ex hereditate genitoris sui b. r. Chilperici quondam regis debuit provenire, Dipl. I, S. 201.

len, die Theile der Einzelnen, und es werden hier auch Bestimmungen getroffen die gegen die gewöhnliche Ordnung anlaufen: das Recht des Herrschers geht so weit, dass ihm gestattet wird gewissermassen testamentarisch über das Land das er hat zu verfügen [1]. Dasselbe ist besonders dann geschehen, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters einen Theil der Herrschaft empfing, wie es seit dem siebenten Jahrhundert häufig der Fall war [2]. — In der Regel war der Neffe der rechte Erbe des kinderlosen Oheims [3], doch konnte dieser durch Adoption einen unter mehreren vorziehen, oder er hielt es für nöthig auf solche Weise die Succession des Berechtigten zu sichern [4]. — In entfernterer Verwandtschaft entschied selten das strenge Recht, sondern wer die Macht in Händen hatte oder die Umstände zu benutzen wusste, gelangte zur Nachfolge.

Das Erbrecht aber wohnte an sich dem ganzen Geschlecht bei, und auch derjenige mochte unter Umständen Ansprüche erheben dessen Vater nicht selbst die Krone getragen hatte, und er trat wohl damit auf, selbst wenn das ganze Reich unter andere Herrscher vertheilt war [5].

[1] S. vorher S. 109 ff.

[2] a. a. O.

[3] So sagt Chilperich: nec mihi nunc alius superest heres nisi fratris mei Sigiberti filius, Gregor VI, 3; Guntchram: Nihil enim, facientibus peccatis, de stirpe mea remansit, nisi tu tantum, qui mei fratris es filius. Tu enim heres in omni regno meo succede, ceteris exheredibus factis, Gregor VII, 33.

[4] S. Gregor V, 18. VII, 33. IX, 20. An der letzten Stelle bestätigt Guntchram das Recht des Childebert, sagt aber: Dabo autem Chlothario, si eum nepotem meum esse cognovero, aut duas aut tres in parte aliqna civitates, ut nec hic videatur exheredari de regno meo.

[5] Gregor III, 14: Mundericus igitur, qui se parentem regum adserebat, elatus superbia ait: Quid mihi et Theoderico regi? Sic enim mihi solium regni debetur ut illi; VII, 27: Gundovald sagt: Ego regis Chlothacharii

Um solche Versuche abzuwehren, soll Chlodovech alle Glieder des königlichen Hauses vertilgt haben [1], und eben deshalb wütheten auch nachher die Verwandten mit Mord und anderer Gewaltthat gegen einander. Die Nachricht, dass irgend ein unbekanntes Mitglied des Hauses lebe, erfüllte den König mit Schrecken; einen solchen Prinzen erzogen zu haben galt für ein Verbrechen [2]. Auf diese Weise ist die Zahl der Erbberechtigten frühe zusammengeschmolzen und zu grossen Theilungen gewehrt. Doch an Unruhen und Kämpfen hat es hier so wenig gefehlt wie später in Norwegen, wo auch jedes Mitglied des königlichen Geschlechtes sich für berechtigt hielt einen Theil der Herrschaft zu fordern und wo eben deshalb immer neue Prätendenten gegen den regierenden König auftraten. Es ist am Ende seltener im Fränkischen Reich geschehen, als man hätte erwarten sollen. Mitunter haben es andere versucht, die ihre Usurpation aber eben damit anfingen, dass sie sich für Mitglieder des Merovingischen Geschlechtes ausgaben [1].

sum filius et partem regni de praesenti sum percepturus. Dass auch Königssöhne welche keine Herrschaft hatten mit dem königlichen Namen bezeichnet wurden, behauptet Bréquigny Dipl. I, S. 163 N., mit Nouv. Traité de dipl. IV, S. 535; die hier angeführten Stellen Gregor III, 22. IV, 13 beziehen sich wenigstens nur auf solche Prinzen, Chramnus und Theudebald, die eine eigene, wenn auch nicht selbständige Herrschaft empfangen hatten (vgl. S. 124 N. 2); Marc. I, 39 (Roz. 79) kommt gar nicht in Betracht.

[1] Gregor II, 42: Interfectisque et aliis multis regibus vel parentibus suis primis, de quibus zelum habebat ne ei regnum auferrent.

[2] Die Aebtissin Rusticola wurde beschuldigt, quod illa occulte regem nutriret; dafür hatte sie beim K. Chlothachar viel zu leiden. V. Rusticolae c. 17 ff.

[3] So Gundovald, Gregor VII, 27; Rauchincus IX, 9. Vgl. Löbell S. 227 (182) ff. Vielleicht muss man es darauf beziehen, dass nach der spä-

Später, da die königliche Macht in anderen Händen lag, hat auch alle bestimmte Ordnung in der Folge der Könige ein Ende gehabt: es hing nun allein von der Willkür des Gebietenden ab, wen er auf den Thron erheben wollte, nur dass er ein Merovinger sein oder dafür gelten musste.

Die Könige welche zusammen regieren nennen sich Brüder, auch da, wie es scheint, wo ein solches verwandtschaftliches Verhältnis nicht bestand[1].

Ein Ehrenzeichen aller Merovinger war das lang herabfallende Haar, welches jedes Mitglied des Königshauses trug, während das übrige Volk bei den Franken es kurz zu schneiden pflegte[2]. Schon die älteste Sagengeschichte nennt die Salischen Könige die gelockten (criniti)[3], und wiederholt wird die Sitte von einheimischen und fremden Schriftstellern hervorgehoben[4]; auch alte

teren Vita Sigiberti (vom Siegebert) c. 5 §. 15, der König den Sohn des Grimoald zum Erben ernannt, als er aber selbst Erben empfangen, das Testament vernichtet haben soll. Man wollte es erklären, wie Grimoald daran habe denken können seinen Sohn zum König zu erheben.

[1] Marc I, 9 (Roz. 696). So ist auch der Ausdruck germanitas in Chlothacharii decret. c. 8, LL. I, S. 13, zu erklären. Die Vorgänger werden regelmässig als parentes bezeichnet; Marc I, 17. 31. 35 (Roz. 152. 151. 158); Chlothacharii edict. c. 15.

[2] Claudian in Eutropium I, 383:

Militet ut nostris detonsa Sicambria signis.

Sidonius Apollin. epist. VIII, 9:

Hic tonso occipiti senex Sicamber;

carm. V: rutili quibus arce cerebri
Ad frontem coma tracta jacet, nudataque cervix
Setarum per damna nitet.

[3] Gregor II, 9: reges crinitos super se creavisse; Fred. hist. ep. c. 9: regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes; V. Faronis c. 25: a primo rege Francorum crinito nomine Faramundo.

[4] Vgl. Grimm R. A. S. 239, der zugleich anführt was sich ähnliches bei anderen Deutschen Völkern findet. Unter den fremden Autoren sind es

Denkmäler bestätigen den Gebrauch[1]. An den vollen um das Haupt wallenden Locken erkennt man schon beim ersten Anblick[2] den König oder das Mitglied des Königshauses. Jemand wird aus demselben gewissermassen ausgestossen, seines Rechtes beraubt, wenn ihm die Haare abgeschnitten werden[3]; wogegen Prätendenten auf den Thron nichts eiligeres zu thun haben, als durch ihren Haarwuchs ihr Recht, ihr Geblüt würden wir sagen, zu bethätigen[4]. Solange die Merovinger herrschten, haben

Claudian de laude Stilichonis I, 203: crinigero flaventes vertice reges (ähnlich V. Eusicii, Bouq. III, S. 429: crinigeram cervicem); Priscus c. 8, S. 152 von einem Fränkischen Prinzen: *ξανθὸν τὴν κόμην τοῖς αὐτοῦ περικεχυμένην διὰ μέλεθος ὤμοις;* Agathias I. 3: *θεμιτὸν γὰρ τοῖς βασιλεῦσι τῶν Φράγγων οὔπώποτε κείρεσθαι, ἀλλ' ἀκειρεκόμαι τέ εἰσιν ἐκ παίδων ἀεὶ, καὶ παρῃώρηνται αὐτοῖς ἅπαντες εὖ μάλα ἐπὶ τῶν ὤμων οἱ πλόκαμοι· ἐπεὶ καὶ οἱ ἐμπρόσθιοι ἐκ τοῦ μετώπου σχιζόμενοι. ἐφ' ἑκάτερα φέρονται . . . τοῦτο δὲ ὥσπερ τι γνώρισμα καὶ γέρας ἐξαίρετον τῷ βασιλείῳ γένει ἀνεῖσθαι νενόμισται· ἐπεὶ τό γε ὑπήκοον περίτροχα κείρονται, καὶ κομᾷν αὐτοῖς περαιτέρω οὐ μάλα ἐφεῖται.*

1 S. über den Siegelring des Childerich und andere alte Siegel Cochet, Le tombeau de Childeric I. S. 370 ff.

2 Gregor VIII, 10: a caesarie prolixa cognovi Chlodoveum esse; G. Franc. c. 41: Rex . . . crines cum canitie variatos obvolvit. Cumque discopertus a galea apparuisset caput regis, cognovit B. esse regem.

3 Gregor III, 18: utrum incisa caesarie ut reliqua plebs habeantur . . . utrum incisis crinibus eos vivere habeas. Die Unterthanen des Theuderich III. verliessen ihren König, crinem sui domini temeritatis ausu jusserunt amputare; dann wird er ins Kloster gesteckt, donec crinem quem amputaverunt enutriret, V. Leodegarii c. 3.

4 Gregor IV, 24 von Gundovald: ut regum istorum mos est, crinium flagellis per terga demissis Quo viso, Chlothacharius jussit tonderi comam capitis ejus, dicens: Hunc ego non generavi Quem Sigibertus accersitum, iterum amputavit comam capitis ejus Ille quoque delapsus, dimissis iterum capillis etc. — Von dem abgesetzten König Chararicus und seinem Sohn heisst es II, 21: quod scilicet minarentur sibi caesariem ad crescendum laxare ipsumque interficere. Vgl. Fred. cont. c. 106: Danihelem quondam clericum, caesarie capitis crescente, in regnum stabiliunt.

sie diese Sitte beibehalten, und als schon alle wahre Macht entschwunden war, erkannte man sie noch an diesem Vorzug, der sie von allen im Volk, selbst den mächtigsten Grossen, unterschied [1].

Den allgemeinen Grundsätzen des Deutschen Königthums entspricht es nicht, dass dem Erbrecht des Geschlechts kein Wahlrecht des Volks zur Seite steht. Beides ist bei den Germanen regelmässig verbunden, so dass wohl jedes Mitglied des Geschlechts den Anspruch auf die Herrschaft hat, diese aber erst durch die Wahl oder Anerkennung des Volkes erhält [2]. Es ist nicht denkbar, dass bei den Franken das Verhältnis ursprünglich ein anderes war [3]. Aber seit Childerich und Chlodovech ist davon nicht mehr die Rede; besonders die Eroberungen des letzteren müssen dem erblichen Recht ein starkes Uebergewicht verliehen haben. Wir sehen nicht, dass es einer Zustimmung des Volks zu den ersten Theilungen bedurft

[1] Einhard, V. Karoli M. c. 1.

[2] Bd. I, S. 298 ff.

[3] Auch deuten darauf die Ausdrücke der Historiker hin. Gregor sagt in der oft angeführten Stelle II, 9, ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia; was sich nicht blos auf die erste Einführung des Königthums bezieht, sondern auf den Zustand überhaupt in dieser ältesten, halb sagenhaften Zeit. Die Hist. ep. c. 5 hat den Ausdruck 'de prima' misverstanden, wenn sie sagt: Dehinc extinctis ducibus in Francis, denuo reges creantur ex eadem stirpe qua prius fuerant. Was sie c. 9 hinzufügt: Franci electum a se regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes diligenter ex genere Priami, Frigi et Francionis, super se creant, nomine Theudemerem, filium Richimeris, ist keine alte Sage, sondern falsche Combination des Chronisten, doch zeigt es die Ansicht welche später herrschend war. Gregor sagt vom Aegidius II, 12: unanimiter regem adsciscunt, weil er ein Fremder war und kein Recht hatte, aber weder bei Childerich noch bei Chlodovech ist von einer Wahl die Rede. Dagegen bei den Ripuarischen Franken wird dieser gewählt.

hätte; und selbst von einer öffentlichen Anerkennung des neuen Königs findet sich in der nächsten Zeit keine Spur [1]. Die feierliche Schilderhebung findet nur dann statt, wenn einmal ein König zur Herrschaft berufen wird wo sie ihm nach Erbrecht nicht gebührte: da ist es, als wenn man einen Fürsten wählt der noch keinem königlichen Geschlecht angehörte [2]. Aber dass auf solche Weise das Volk eine Entscheidung ausübt, den König dem es zugetheilt ist verlässt, um sich einem andern zu unterwerfen, ist Ausnahme und hat mit dem regelmässigen Wahlrecht nichts zu thun. Solange das Merovingische Haus sich in Kraft und Ansehn erhielt, tritt ein solches nirgends hervor. Die Mitwirkung des Volks oder der Grossen bei der Erhebung des Königs zeigt sich höchstens da wo es gilt einen berechtigten Erben gegen habsüchtige Verwandte zu schützen [3].

[1] Die Stellen welche Phillips, D. G. I, S. 240, anführt, um das Wahlrecht des Fränkischen Volks zu beweisen, beziehen sich auf die frühste sagenhafte Geschichte oder auf die spätere Zeit, da das Königthum wieder ganz in den Händen der Grossen lag. Was Schäffner I, S. 151 von dem Recht der Gefolgschaft zu wählen sagt, ist ohne alle Begründung; er folgt Lehuerou S. 350. Richtiger hat die Sache Guizot dargestellt, Essais S. 298, vielleicht immer noch mit zu viel Neigung dem Recht der Franken ein Zugeständnis zu machen.

[2] Ueber die Schilderhebung bei den alten Deutschen s. Bd. I, S. 251. 299. Nie heisst ein Fränkischer König bei Gregor levatus oder electus; das letzte Wort wird nur VII, 34 von dem Gundovald gebraucht, der als angeblicher Abkömmling des Merovingischen Hauses von einem Theil des Volks zum König erhoben ward, wie Gregor VII, 10 erzählt: ibique parmae superpositus rex est levatus. Sed cum tertio cum eodem gyrarent etc.

[3] S. solche Stellen oben S. 117 N. 3. — Von den Söhnen des Chlodomer heisst es, der Oheim Childebert fürchtete sich, ne favente regina (ihrer Grossmutter) admitterentur in regnum; was allenfalls auf eine Erhebung durchs Volk bezogen werden könnte. Dann aber vereinigt er sich mit seinem Bruder, und nun sind sie es die sich stellen, quasi parvulos illos ele-

Erst im Laufe der Zeit, da die Stellung der Könige überhaupt eine andere ward, sind auch hier wieder Veränderungen eingetreten. Da zeigen zunächst einzelne Landestheile das Verlangen einen besonderen König für sich zu haben, der bei ihnen wohne, ihre Angelegenheiten besorge, sie gegen Feinde schütze [1]. Vornehmlich Austrasien widerstrebt einer dauernden Verbindung mit den westlichen Landen und wünscht einen eigenen König zu erhalten. Den wählt es zwar nicht frei aus dem Geschlecht, sondern empfängt ihn aus der Hand des herrschenden Königs. Dieser verfügt hier bei seinen Lebzeiten zu Gunsten eines Sohnes über einen Theil der Herrschaft wie sonst für den Fall des Todes [2]. Allein das Volk oder seine Grossen geben ihre Zustimmung [3], machen viel-

vaturos in regno; sie bitten ihnen die Knaben zu schicken, ut sublimentur in regno. Da sie statt dessen getödtet werden, regt sich deshalb niemand im Volke.

[1] Das erste Beispiel ist Gregor IX, 36: wo die Bewohner von Soissons und Meaux von Childebert II. fordern: Da nobis unum de filiis tuis, ut serviamus ei, scilicet ut de progenie tua pignus retinentes nobiscum facilius resistentes inimicis, terminos urbis tuae defensare studeamus. Der König willfahrt der Bitte, suscepitque eum populus gaudens. Er heisst im folgenden Capitel rex; vgl. S. 119 N.

[2] S. vorher S. 118. Es bleibt daher auch eine gewisse Abhängigkeit gegen diesen bestehen. So wendet sich jemand der von Dagobert bedroht ist an seinen Vater Chlothachar, Fred. c. 52; nachher kommt er jussu patris nach Clippiaco, c. 53. Da ein Vater dem Sohn die Herrschaft abtritt, wird der Treueid beiden geleistet; Marc. I, 40 (s. die folgende Note und unten). Vgl. Lezardière III, S. 49. 331, wo aber wohl zu weit gegangen wird, wenn es von den so ernannten Fürsten heisst, dass sie nur eine Gewalt besessen absolument subordonnée à la puissance des rois régnants. Aber auch eine vollständige Selbständigkeit der von dem Vater eingesetzten Könige kann man nicht behaupten.

[3] Die Autoren weichen in ihren Relationen von einander ab. Fredegar sagt hier c. 47: (Chlotharius) Dagobertum filium suum consortem regni facit eumque super Austrasios regem instituit; dagegen die G. Franc. c. 41

leicht den Antrag. Chlothachar II. ist von den Grossen Austrasiens und Burgunds nach dem Sturz der bisherigen Regierung zur Herrschaft in ihren Reichen berufen worden [1]. Sein Sohn Dagobert hat einen Bruder von der Herrschaft ausgeschlossen, indem er die Grossen für sich gewann [2]. Damit ist der Anfang gemacht der Aristokratie ein Recht einzuräumen, das sie dann bei jeder Gelegenheit geltend zu machen suchte [3].

Da Dagobert sich später mit dem Bruder abfand, dann dem Sohn die Herrschaft in Austrasien übertrug, zuletzt eine allgemeine Bestimmung über die Nachfolge im Reiche traf, geschah es nach dem Rath und unter Mitwirkung der Grossen [4]. Nach dem Tode Chlodoveus II.,

Austrasii vero Franci superiores congregati in unum Dagobertum super se regem statuunt. Diese, die einer späteren Zeit angehören, sprechen, wie schon Hallam I, S. 156 N. bemerkt, seit Chlothachar II. von einem Wählen der Könige; c. 40: Burgundiones et Austrasii, cum Francis pace facta, Chlotarium regem in totis tribus regnis in monarcham super se stabiliverunt; c. 43: Chlodoveum . . . Franci super se regem statuunt. Vgl. Fred. c. 75: cum consilio pontificum seu et procerum omnibusque primatibus regni sui consentientibus Sigibertum filium suum in Austro regem sublimavit. Auf diese Zeit bezieht sich auch der Erlass des Königs bei Marc. I, 40 (Roz. 1): Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare praecepimus etc.

[1] Fred. c. 40: Chlotharius factione Arnulfi et Pippini vel ceterorum procerum Auster ingreditur; c. 41: Burgundiae farones vero tam episcopi quam ceteri leudes . . . tractabant, ut . . . regnum Chlotharii expeterent.

[2] Fred. c. 75: missos in Burgundia et Auster direxit, ut suum deberent regimen eligere . . . omnes pontifices et leudes de regno Burgundiae inibi se tradidisse noscuntur. Sed et Neustrasii pontifices et proceres plurima pars regnum Dagoberti visi sunt expetisse.

[3] Vgl. Lezardière III, S. 40. 303 ff., wo die folgenden Erhebungen von Königen unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

[4] Fred. c. 57, oben S. 110 N. 3; c. 75, S. 124 N. 3; c. 76: consilio Neustrasiorum eorumque admonitione, schloss er den Vertrag mit Sigibert, nach dem Austrasiorum omnes primates, pontifices ceterique leudes firmaverunt etc.

der zuletzt wieder das ganze Reich vereinigt hatte, entschieden jene sich für Chlothachar III., den älteren von drei Söhnen, und erst später kam ein zweiter zur Herrschaft in Austrasien [1].

Die Grossen auf die es ankam hielten nun wohl Versammlungen, wo die Wahl oder feierliche Anerkennung des neuen Königs erfolgte [2]. In der Verwirrung aber die einbrach ist es bald dahin gekommen, dass wiederholt einzelne mächtige Männer am Hofe über den Thron verfügten [3], während andere vielleicht einen Gegenkönig aufzustellen suchten [4]: so ward das Reich durch Zwietracht zerrüttet und das Erbrecht des Geschlechts und das Wahlrecht des Volks gleich sehr mit Füssen getreten; bis zuletzt Ein Mann im Reich auch über den Thron mit unbeschränkter Machtvollkommenheit verfügte.

Zuerst in den Romanischen Landen macht eine neue Gewohnheit sich geltend: nicht sowohl in bestimmten Anknüpfungen an frühere Zustände wie in den historischen Ereignissen selbst hat sie ihren Grund. Man ahmt nicht

[1] G. Franc. c. 44: Franci Chlotharium seniorem puerum ex tribus sibi regem statuerunt.

[2] So sind zur Anerkennung Dagoberts in Burgund und Neustrien die Grossen, die sich für ihn erklärten, nach Soissons gekommen; Fred. c. 56; vgl. c. 79: Post Dagoberti discessum filius suus Chlodoveus sub tenera aetate regnum patris adscivit, omnesque leudes de Neuster et Burgundia eum Massolaco villa sublimant in regnum. Andere Stellen V. Leodegarii c. 8; Ursinus c. 4; Fred. cont. c. 101; G. Franc. c. 45.

[3] V. Leodegarii c. 3: Nach Chlothar III. Tod, cum Hebroinus ejus fratrem germanum, nomine Theodericum, convocatis optimatibus sollemniter, ut mos est, debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu eos noluit deinde convocare.

[4] Ebroin will den Theuderich zum König, weil ihn aber die Franken fürchten, Hildericum in toto sublimaverunt regno Francorum, Ursinus V. Leodegarii c. 4.

nach was man bei den besiegten Völkern gefunden, aber man gelangt zu Zuständen welche die Aufrechthaltung des alten Rechts unmöglich machen. Treuer hat das Deutsche Austrasien der alten Sitte angehangen und die Achtung vor dem berechtigten Geschlecht und zugleich die Betheiligung des Volks bei der Erhebung des Königs bewahrt[1]. Auch hier entzieht man sich dem Einfluss einer veränderten Auffassung der Verhältnisse nicht ganz; aber das alte Recht ist nicht völlig vergessen, es erhält wieder Bedeutung, dient weiteren Theilungen zu wehren, den Bestand Austrasiens als selbständigen Reiches zu sichern. Man schreitet dann durch eine Reihe von Umwälzungen hindurch, die am Ende das alte Königthum zerstören, aber nur um es neu entstehen zu lassen, mit frischerer Kraft und mit festerer Anlehung an den Deutschen Boden als früher.

Gelangt ein König minderjährig zur Herrschaft[2], so nimmt ihn mitunter der nächste Verwandte in seinen Schutz[3]; oder es wird die Königin Mutter als Regentin anerkannt[4]. Schon früh aber haben in solchen Fällen die Grossen des Reichs sich der Leitung der Dinge be-

[1] In Austrasien schützen die Grossen die Nachfolge des Theudebert, Gregor III, 23: a leudibus suis defensatus est et in regno stabilitus; sie werden berufen, um der Erhebung Childebert II. beizuwohnen, Gregor V, 1: collectisque gentibus super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit; sie widersetzen sich auch dem Vorhaben des Grimoald den eignen Sohn auf den Thron zu erheben.

[2] Vgl. S. 117.

[3] So Guntchram seine Neffen Childebert, Sigiberts Sohn, und Chlothachar II., Chilperichs Sohn. S. besonders Gregor VII, 8 und VII, 13: hunc esse nunc patrem super duos filios, Sigiberti scilicet et Chilperici, qui ei fuerant adoptati, et sic tenere regni principatum, ut quondam rex Chlothacharius fecerat; d. h. er hat die höchste Gewalt im ganzen Reich. Die eigentliche Regierung in Austrasien führt er freilich nicht; s. S. 128 N. 1.

[4] S. unten.

mächtigt[1], und dann ist von ihnen wohl ein besonderer Erzieher eingesetzt; bis zuletzt der Majordomus alle Gewalt in seine Hand nahm[2]. In einzelnen Fällen scheint ein unmündiger König aber auch in eigenem Namen Regierungshandlungen ausgeübt zu haben[3].

War ein solcher volljährig geworden, so trat er förmlich in die Herrschaft ein[4]. Es ist nicht deutlich, welches Jahr im Merovingischen Haus die Mündigkeit gab, das zwölfte, welches allgemein bei den Salischen Franken galt, oder das fünfzehnte, für das ein einzelner Fall zu sprechen scheint[5]. Vielleicht dass wenigstens dann erst die

[1] Gregor IV, 6: Rex parvulus est . . ., cum proceribus et primis regni Theodobaldi regis agemus; V, 18: Proceres vero Childeberti similiter pro eodem polliciti sunt. Vgl. VI, 24, wo ein Bischof sich auf einen Befehl der Grossen während Childeberts Minderjährigkeit beruft; VI, 4, wo die Grossen zur Brunichild sagen: Nunc autem filius tuus regnat, regnumque ejus non tua sed nostra tuitione salvatur. Vgl. Lezardière III, S. 341.

[2] Vgl. darüber den Abschnitt 5.

[3] Es giebt über die Gültigkeit der von einem unmündigen König vorgenommenen Acte eine merkwürdige, aber nicht ganz deutliche Stelle in einer Urk. König Sigiberts, Dipl. II, S. 94: Quod fiat, ut, si ante superiores annos, dummodo sub tenera adhuc videbamur aetate subsistere, aliquis quodlibet ex hujus cessione instrumenti accepit, nullus mancipetur effectus, sed vacuum et inane permaneat, dum et aliter compluribus fidelibus nostris noscitur esse conventum, ut, dum auxiliante Domino in regnum ad legitimam pervenimus aetatem, cessiones illius, quae ex originario fisco nostro aliquid serenitas nostra concesserat, deinceps in antea, hoc est (de) anno 14. regni nostri, debeant in Dei nomine stabiles esse.

[4] Vgl. die Urk. Theuderich III., Dipl. II, S. 203: Dum et nobis divina pietas ad legitima etate fecit pervenire et in solium rigni parentum nostrorum succidire, oportit etc.

[5] Bréquigny, Dipl. I, Prol. S. 201, hat angenommen, erst mit dem 21. Jahre seien die Fränkischen Könige mündig geworden. Doch hat Pardessus in einer Note zu dieser Stelle und Loi Salique S. 453 gezeigt, dass der Beweis dafür nicht geführt ist. Er selbst ist der Meinung, dass das allgemeine Recht auch hier gegolten habe und dass bei den Salischen Franken das 12te, bei den Ripuarischen das 15te Jahr der Termin für die Mündigkeit der Könige gewesen sei. Allein lebten die Austrasischen Könige nach

Bekleidung mit den Waffen und damit die Fähigkeit zur selbständigen Führung der Herrschaft gegeben ward. Da König Childebert II. dies Alter erreicht hatte, stellte ihn sein Oheim Guntchram, unter dessen Obhut er bis dahin gestanden hatte, den versammelten Franken vor, dem ganzen Heer, wie Gregor sich ausdrückt, und sprach zu ihnen: 'Seht ihr Männer, mein Sohn Childebert ist bereits ein Mann geworden. Seht es und hütet euch ihn für einen Knaben zu halten. Lasset ab von den Verkehrtheiten und Anmassungen die ihr bisher geübt habt; denn er ist der König, dem ihr nun dienen sollt'. Mit festlichen Schmäussen und reichen Geschenken ward die Einführung beschlossen [1].

Zunächst auf körperliche Rüstigkeit kam es bei dem König an. Darauf bezieht sich der Ausdruck wacker

Ripuarischem Recht? Ist es denkbar, dass in demselben Königshaus verschiedene Grundsätze galten? Deshalb erklärt sich Kraut, Vormundschaft III, S. 114, allgemein für das 12. Jahr. Aber K. Childebert erhielt erst da er 15 Jahr alt war die Herrschaft, Gregor VII, 33. Und da später im Hennegau und überhaupt nach Französischem Lehnrecht der Termin von 15 Jahren galt (Kraut I, S. 133), kann man geneigt sein anzunehmen, dass dieser Grundsatz überhaupt im Merovingischen Haus gegolten hat: die privatrechtliche Mündigkeit und die Fähigkeit, die Waffen zu tragen, in dem Königsgeschlecht, die Herrschaft zu führen, brauchen wohl nicht zusammenzufallen.

[1] Gregor VII, 33: Deinde cum ad convivium convenissent, cohortabatur Guntchramnus rex omnem exercitum, dicens: Videte, o viri, quia filius meus Childebertus jam vir magnus effectus est. Videte, et cavete ne eum pro parvulo habeatis. Relinquite nunc perversitates atque praesumtiones quas exercetis, quia rex est, cui vos nunc deservire debetis. Haec et similia locutus, per triduum epulantes atque jocundantes multisque muneribus locupletantes, cum pace discesserunt. Tunc ei reddidit rex Guntchramnus omnia quae pater ejus Sigibertus habuerat. Die letzten Worte hat Bréquigny übersehen, wenn er behauptet, es sei hier nicht von der Uebertragung der Regierung die Rede Es fand ein Doppeltes statt, einmal die Anerkennung Childeberts als Erben, dann die Uebertragung der Herrschaft in dem väterlichen Reich; vgl. S. 130 N. 4.

(utilis), dessen man sich öfter bedient, um den Herrscher zu bezeichnen der die Eigenschaften hat welche für den Führer des Volkes nothwendig sind [1].

Als ein Zeichen der königlichen Gewalt erscheint die Lanze: so findet sie sich auf dem Ring des Childerich [2], auf einer Münze des Theudebert [3]. Da der König Guntchram seinem Neffen die Nachfolge in seinem Reich übertragen wollte, geschah es, indem er diesem die Lanze in die Hand gab [4]. Ob aber, wenn der Sohn in regelmässiger Folge die väterliche Herrschaft übernahm, eine solche Einführung in das Königthum statthatte, muss zweifelhaft erscheinen.

Ganz unbekannt ist eine feierliche Krönung oder priesterliche Salbung gewesen [6]. Chlodovech schmückte sein

[1] Gregor II, 9: Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse; die Basina sagt zum Childerich: Novi utilitatem tuam quod sis valde strenuus, II, 12. Die utilitas des Samo machte ihn zum König der Slaven, Fred. c. 48. Vgl. die Bestimmungen der L. Bajuv. II, 9 über die Eigenschaften die der Herzog haben soll: er darf auch nicht blind oder taub sein. Und so ist es nach der V. Theoderici (Mab. 1) c. 14 ein Schimpf für das Reich, wenn der König das Auge verliert; es bedroht das seine Herrschaft.

[2] Chiflet, Anastasis Childerici S. 106; Cochet S. 369. Auch das Stück einer Lanze selbst hat sich gefunden, abgebildet Cochet S. 141.

[3] Lelewel, Numismatique du moyen age, Pl. 1.

[4] Es heisst an der S. 129 N. 1 angeführten Stelle vorher: Post haec rex Guntchramnus, data in manu regis Childeberti hasta, ait: Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradidi. Ex hoc nunc vade et omnes civitates meas tamquam tuas proprias sub tui juris dominationem subice. Hier ist die Lanze zunächst als Zeichen der Einführung in das fremde Reich zu betrachten.

[5] Bei den Langobarden war dies Sitte, Paulus Diac. VI, 55: dum contum, sicut moris est, traderent.

[6] Mit Unrecht hat man später die Erzählung von der Taufe Chlodovechs so gedeutet, als sei dabei auch von einer Salbung zum König die Rede gewesen; so in der Urkunde Ludwig d. Fr., die Flodoard mittheilt,

Haupt mit dem Diadem, da er die consularischen Insignien aus Constantinopel empfangen [1]. Sonst ist in gleichzeitigen Denkmälern von der Krone nicht die Rede [2]; wogegen Gräber und alte Bildwerke, die man glaubt auf Merovingische Könige beziehen zu dürfen, auch einen Hauptschmuck zeigen, der vielleicht als Zeichen königlicher Würde betrachtet werden kann [3].

Bouq. VI, S. 510, die ich für zweifelhaft halte, Roth, Feudalität S. 93, und Sickel, Acta Kar. II, S. 330, vertheidigen. Vgl. Weizsäcker, Z. f. hist Theol. 1858 S. 417 über Hincmars Erdichtungen. — Die Behauptung in dem falschen Testament des Remigius, Dipl. I, S. 90, er habe das königliche Geschlecht zur Herrschaft gewählt und seine Nachfolger sollten das Recht haben es unter gewissen Umständen zu entsetzen, ist reine Erfindung. Dagegen droht allerdings Papst Gregor der Grosse dem König, der seine Urkunden nicht hält, mit Absetzung, Dipl. I, S. 165. 188. 189. 190. Vgl. jedoch Bréquigny, in der Einleitung S. 204.

[1] Gregor II, 38, unten S. 133 N. 3. Hincmar V. Remigii, Bouq. III, S. 379, versteht die Stelle des Gregor so, als habe der Kaiser Anastasius dem Chlodovech die Krone geschickt: Cum quibus codicellis etiam illi Anastasius coronam auream cum gemmis et tunicam blatteam misit; worauf Hallam I, S. 107 mit Unrecht Gewicht legt.

[2] G. Dagob. c. 59: Cumque, ut Francorum regibus moris erat, super solium aureum coronatus resideret; c. 51: regio stemmate ex more comptus. Nach der V. Galli, SS. II, S. 13, trägt auch die Königin eine Krone: jussit adferre vestem regalem et coronam quae ei praeparata fuerat. Andere Nachrichten in späteren Heiligenleben haben noch weniger Werth.

[3] Vgl. Montfaucon, Monumens de la monarchie Francoise I, Introd. S. XXX, der eine ganze Reihe von Kronen aus Merovingischer Zeit aufzuführen und abzubilden (Tafel II) weiss, die aber alle Denkmälern zweifelhaften Alters entlehnt sind. Vgl. über das angeblich sehr alte Bild Chlodovechs und anderer Könige (mit Chlamys, Diadem und Consularstab) Ruinart in der Ausgabe des Gregor S. 1372; Montfaucon S. 29; über ein Mosaikbild der Fredegunde S. 160. In dem Grabe Childerich II. und der Bilichild soll ein diademähnlicher Schmuck gewesen sein, ist aber nicht erhalten; S. 174. — Andere Kronen sind zu Euzen bei Zülpich und zu Verdun in Gräbern gefunden; s. Jahrb. des Ver. im Rheinland XXV, S. 122 ff.; Schöpflini Museum I, S. 143. — Die merkwürdigen Kronen Westgothischer Könige (de Lasteyrie, Description du tresor de Guarrazar 1860; de los Rios, El arte latino-byzantino in España y los coronas visigodas de

Eines Scepters oder Throns wird von Schriftstellern der Zeit nicht gedacht[1], und es muss dahingestellt bleiben, ob die Fränkischen Könige sich solcher Ehrenzeichen bedienten. Der Ring, der mit des Königs Bilde geschmückt gebraucht ward um Urkunden zu besiegeln[2], ist wenigstens später wohl nicht von dem König selber getragen.

Jedenfalls weniger Gewicht als bei den Gothen[3] ist hier auf das gelegt was man als Auszeichnung der Herrscher dem Volke gegenüber kannte. Diese empfanden es als schweren Verlust, da sie im Kriege gegen die Oströmer die königlichen Insignien verloren hatten: wenn auch wieder ein König gewählt werde, so fehle ihm doch die Ehre vor dem Volk, und er könne nur wie ein Gemeiner im gewöhnlichen Kriegsmantel einhergehen[4]. Und auch in anderen Beziehungen scheinen sich die Gothischen Könige schärfer von dem Volk getrennt zu haben; der Fränkische Geschichtschreiber[5] hebt hervor, dass sie beim Abend-

Guarrazar. Madrid 1861) sind wohl nie getragen, nur Weihgeschenke gewesen; s. Hübner, in Jahrb. f. Phil. LXXXV und LXXXVI, S. 569 ff.

[1] Der Thron nur in den G. Dagob., S. 131 N. 2; per sceptrum regale, V. Mauri c. 53: die Vita ist aber später überarbeitet. Chiflet S. 106 hält mit Unrecht Scepter und Lanze für gleichbedeutend. Vgl. was Bd. III über die Karolingische Zeit gesagt ist. — Einen angeblichen Scepter und Thron Dagoberts bildet ab Montfaucon I, Tafel III.

[2] S. die genaue Beschreibung des im Original nicht mehr vorhandenen von K. Childerich bei Cochet S. 361 ff.; die beste Abbildung ist S. 369 gegeben; die Umschrift lautet: CHILDIRICI REGIS.

[3] Vgl. über sie Bd. I, S. 303 N.

[4] Agathias I, 20: *τοῦ τε πλούτου παντὸς ὑπὸ Ῥωμαίων κατεχομένου, καὶ αὐτῶν γε δὴ τῶν παρασήμων τῆς Γοτθικῆς ἡγεμονίας ὡς εἴ γε καί τις τολοιπὸν βασιλεὺς τῶν Γότθων ἀναδειχθείη, μὴ ἔχειν ὅτῳ ἀρίδηλος εἴη καὶ ἐπίτιμος, ἀλλ' ἀμφιέννυσθαι μόνον στρατιωτικὴν ἐφεστρίδα, καὶ ἰδιωτεύειν τῷ σχήματι.*

[5] Gregor III, 31.

mahl sich eines andern Kelches als die Gemeinen bedienten; bei den Franken muss solche Sitte unbekannt gewesen sein.

Die Haartracht theilte der Fränkische König mit anderen seines Geschlechtes, und bessere Waffen, Gewänder oder sonstiger Schmuck waren ihm wohl auch nicht ausschliesslich eigen [1]. Doch wird königlicher Gewänder, ja kaiserlichen Schmucks an manchen Stellen gedacht [2]; Chlodovech legte nach Römischer Sitte das Purpurgewand und den Mantel an, da er die Würde des Consulats empfing [3]. Auch die Königinnen trugen purpurne Gewänder und Zierrat aus Gold Perlen und kostbaren Steinen [4]. Das Grab des Childerich enthielt kleine goldene Schmuckstücke in bedeutender Zahl [5], deren Zweck nicht deutlich ist.

Wenigstens in den letzten Zeiten des Merovingischen

[1] Gregor III, 24: Nam de rebus bonis tam de armis quam de vestibus vel reliquis ornamentis, quae regem habere decet, terna ei paria condonavit, similiter et de equitibus et de catinis. Ein goldener Panzer fand sich in dem Grab zu Euzen, S. 131 N. 3.

[2] Fred. c. 38 nennt einen gefangenen König exutum vestibus regalibus; G. Franc. c. 35: indutum eum vestibus regalibus . . . sepelierunt; Gregor V, 35 ist von lapidibus pretiosis monilibus vel reliquis imperialibus ornamentis im Schatz eines Königs die Rede. Auch im Grabe des Childerich fand man Ueberbleibsel goldgewirkter Gewänder, Chiflet S. 94; Cochet S. 173 ff.

[3] Gregor II, 38: et in basilica beati Martini tunica blatea indutus est et chlamyde, imponens vertici diadema. Tunc asscenso equite etc.

[4] Fortunat V. Radegundis c. 13: Mox indumentum nobile, quo celeberrima die solebat pompa comitante regina procedere, exuta, ponit in altare blattas gemmataque ornamenta; vgl. II, 4: Adhuc de regali secum habens ornamento felte fusum ex auro et gemmis vel margaritis factum, habentem in se auri solidos mille; Audoenus V. Eligii II, 39: insignia auri gemmarumque ornamenta, quibus adhuc in cultu utebatur (Balthildis).

[5] Chiflet S. 164; Cochet S. 177 ff., der alle Ansichten früherer Autoren über diese sogenannten Bienen aufzählt, selbst sie für einen Schmuck des Mantels hält.

Reiches fuhren die Könige auf rinderbespannten Wagen zur jährlichen Versammlung und zurück in ihren Palast [1], was daran erinnert, dass auch die Wagen Deutscher Götter von heiligen Rindern oder Kühen gezogen wurden [2], und auf alter Sitte beruhen wird. Sonst bestiegen sie das Ross, das bei ihnen wie bei den alten Deutschen überhaupt in hohen Ehren stand [3]. So Chlodovech, da er im Römischen Ornat seinem Volk sich zeigte [4]: goldene und silberne Münzen ausstreuend ritt er durch die Strassen von Tours.

Zog der König durch das Land, so wurden ihm mitunter festliche Ehren bereitet. Dem König Guntchram ging man zu Tours mit Fahnen und lautem Gesang entgegen; die Römer, die Juden, die Syrer wetteiferten ihm ihre Ehrfurcht zu bezeugen [5]. Von den Franken aber wird hier nicht gesprochen. Die standen dem König näher, luden ihn zu sich ein, gaben und empfingen Geschenke [6].

[1] Einhard V. Karoli c. 1: Quocumque eundum erat, carpento ibat, quod bubus junctis et bubulco rustico more agente trahebatur; sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum ... ire, sic domum redire solebat.

[2] Grimm R. A. S. 262; Mythologie S. 630. Roth, M. G. A. 1848, Nr. 147 S. 139, denkt an Keltische Sitte, weil sich in Gallien Beispiele finden, dass auch Private (Frauen) auf ochsenbespannten Wagen fuhren, Gregor III, 26; Dipl. II, S. 256.

[3] Vgl. die Erzählung, wie Chlodovech dem h. Martin sein bestes Ross (equum suum carissimum quem rex amabat plurimum) verspricht und dasselbe nachher wieder auslöst, G. Franc. c. 17, auch die S. 133 N. 1 angeführte Stelle, dann Gregor IV, 50; Fred. c. 38 (equosque ejus cum stratura regia) 87 und sonst.

[4] S. vorher S. 133 N. 3.

[5] Gregor VIII, 1.

[6] Vgl. die V. Vedasti §. 7. Aber auch zu angesehenen Römern ging der König, Gregor VIII, 1: magnum se tunc civibus praebens. Nam per domos eorum invitatus adibat et prandia data libabat; multum ab his muneratus muneraque ipsis proflua benignitate largitus est.

Die Könige hatten bestimmte Residenzen, wo sie einen grossen Theil des Jahres sich aufzuhalten pflegten. Chlodovech hat später Paris zur Hauptstadt des Reiches bestimmt[1]; hier hat er Kirchen gebaut, einen Palast eingerichtet. Bei den Theilungen wurden auch andere Städte zu Königssitzen erhoben; doch behauptete Paris lange einen Vorzug vor den andern[2]. Chlodovech selbst und die meisten seiner Nachfolger sind hier begraben[3]. Bei der Theilung unter Chlothachar I. Söhnen ward die Stadt dem ältesten Charibert zutheil, und als dieser gestorben war, erhielt jeder der Brüder einen Antheil, und es ward festgesetzt, dass keiner ohne der andern Wissen und Zustimmung die Stadt betreten solle[4]; gewiss damit er nicht durch den Besitz dieser Hauptstadt als der höhere, der Oberherr, erscheinen möge. Da ein Prätendent die Herrschaft zu gewinnen trachtete, rühmte er sich, er werde nach Paris ziehen und da den Sitz seiner Herrschaft nehmen[5]. Neben Paris erscheint Soissons, wo einst Siagrius

[1] Gregor II, 38: Parisius venit ibique cathedram regni constituit; vgl oben S. 60.

[2] Chlodovechs Wittwe hielt sich manchmal dort auf, Gregor II, 43. III, 18. Nach Chlothachar I. Tode suchte sich Chilperich zuerst dieser Stadt zu bemächtigen, IV, 22. Vgl. Fortunat VI, 4: celsa Parisius arce, und G. Dagob. c. 2: Siquidem in ea urbe reges Francorum maxime sceptra tractare consueverant.

[3] Gregor II, 43: apud Parisius obiit, sepultusque in basilica sanctorum apostolorum, quam cum Chrothechilde regina ipse construxerat. Ebendort die Kinder des Chlodomer, III, 18; die Königin Chrothechildis, IV, 1. In der Kirche des h. Vincenz Chilperich I., IV, 20; Chilperich II., VI, 46; Chlothachar II., Fred. c. 56. In der Kirche des h. Dionys zuerst Dagobert, Fred. c. 79.

[4] Gregor VI, 27. VII, 3. IX, 20.

[5] Gregor VII, 27: usque Parisius velociter accedam et ibi sedem regni statuam.

herrschte[1], als angesehener Königssitz. Nach späterer Nachricht hat Chlodovech selbst eine Zeit lang hier gewohnt[2]. Dann wird es Residenz eines seiner Söhne. Sigibert entriss sie seinem Bruder, vollendete den von dem Vater begonnenen Bau einer Kirche, in der er auch begraben ward[3]. Guntchram, der Burgund als sein Hauptland betrachtete, hielt sich regelmässig zu Chalon an der Saone auf[4]. Der Sitz der Austrasischen Könige war anfangs Reims[5], später Metz innerhalb der Deutschen Bevölkerung.

Häufig aber verweilten die Könige auf den Höfen und Villen, die sie rings in allen Theilen des Reichs besassen, wo ihre Paläste oder Pfalzen lagen[6], wo sie mit

[1] Gregor II, 27.

[2] Hincmar V. Remigii, Bouq. III, S. 377.

[3] Gregor IV, 19. 23. 52.

[4] Gregor VII, 21. VIII, 1. 11. IX, 3. 13 ff.

[5] Gregor IV, 22 oben S. 105 N. 2. In der Hist. epit. c. 30. 55 steht hier schon Metz (dagegen G. Franc. c. 29 Reims) statt Reims, und auch einige Handschriften Gregors sind so interpoliert; vgl. Ruinarts Note. Es ist ein alter Streit, ob Reims oder Metz die Residenz gewesen, über den ausführlich Digot I, S. 231 berichtet, indem er sich selbst für Metz entscheidet. Hier hält Theudebald ein Concil, Gregor IV, 7; Sigibert und Childebert II. sind öfter dort, Gregor IV, 35. VIII, 36, wo ein palatium erwähnt wird, IX, 20. X, 19; Fortunat X, 9. Doch kann es das Zeugnis Gregors nicht entkräften, für das auch eine Stelle in Fortunats Vita Germani, Bouq. III, S. 443, spricht; besonders aber Vita S. Quinidii, Acta SS. Febr. II, S. 830: regna Gallorum, Remis denique cum suis Germanicis populis, Pyrenaea juga non eam (famam) texerunt. Für die spätere Zeit unterliegt es keinem Zweifel, dass Metz gewählt ist; Fred. c. 16: Theudebertus (II.) sortitus est Auster sedem habens Mettensem; c. 75: Dagobertus Mettis urbem veniens . . . Sigibertum filium suum in Austeris regem sublimavit, sedemque Mettis civitatem habere permisit.

[6] Der Ausdruck palatium wird in den älteren Documenten abwechselnd mit villa oder fiscus gebraucht. Dipl. II, S. 160 ist im Text vom fisco Arelauno die Rede, in der Unterschrift heisst es: Arlauno palatio; vgl. S. 179: ad nostro palacio Marlaco villa; S. 202: Carisiaco villa in palatio nostro; G. Franc. 29: Compendium villa, quae est palatium regale. In der

ihren Getreuen lebten, nicht selten auch die Versammlungen der Grossen und der Bischöfe hielten [1]. Es galt für eine Ehre hier eingeladen zu werden und an den Schmäussen und Festlichkeiten die statthatten theilzunehmen [2].

An den Sitzen des Königs ward der Schatz bewahrt, der, wie bei den alten Deutschen überhaupt [3], in geschichtlichen Ueberlieferungen und in Liedern, so besonders bei den Franken fortwährend eine grosse Rolle spielt. Fast nicht weniger als das Reich selber gilt er: immer wird hervorgehoben, dass das eine mit dem andern erworben, vererbt, erobert worden sei [4]. Wird eine Theilung des Landes vorgenommen, so empfängt jeder auch einen Theil des Schatzes [5]. Dieser giebt Einfluss und Macht, auf ihn

villa Bracariacum war eine regia aula, Fred. c. 36. Ein nur nicht hinlänglich kritisches Verzeichnis der Pfalzen Austrasischer Könige giebt Digot II, S. 336 ff.

[1] Vgl. Thierry, Recits, zu Anfang der ersten Erzählung.

[2] Gregor VII, 16. VIII, 2. 3. 14. IX, 20.

[3] Vgl. Bd. I, S. 309.

[4] Gregor II, 40: thesauros cum regno ejus penes me habeo; . . . regnumque Sigiberti acceptum cum thesauris; II, 41: regnum eorum cum thesauris et populo adquisivit; II, 42: omne regnum eorum et thesauros Chl. accepit; IV, 20: Cujus regnum et thesauros Chl. rex accepit; VII, 6: omne regnum Chariberti cum thesauris ejus; VIII, 3: satis sit de thesauris, quos ei pater reliquit; Fred. c. 42: omne regnum Francorum . . . cum cunctis thesauris ditioni Chlotharii junioris subicitur; c. 56: Cumque regnum Chlotharii . . . a Dagoberto fuisset praeoccupatum, captis thesauris et suae ditioni redactis; c. 67: omne regnum Chariberti . . . suae ditioni redigit; thesauros quoque Ch. etc.; G. Franc. c. 38: Quare negligis et non requiris thesauros patris tui ac regnum ejus. — Noch von Pippin heisst es, Fred. cont. c. 100: Theodericum regem accipiens cum thesauris, und von Karl Martell c. 107: Chilpericum regem secum cum thesauris sublatum evexit.

[5] Da Dagobert gestorben, verlangt Chlodoveus von seinem Bruder Antheil an dem Schatz, und es wird zu dem Ende eine Zusammenkunft gehalten, Fred. c. 85: ibique thesaurus Dagoberti . . . praesentatur et aequa lance dividitur; tertiam tamen partem de quod Nantechildis adquisierat Nantechildis regina percepit. Vorher da Dagobert den Sigibert zum König er-

nicht zum wenigsten stützt sich das Ansehn des Königs[1]. Es waren geprägtes Gold, Geschmeide und Schmuck mancherlei Art, Ringe und Ketten, kostbare Gefässe, ausserdem reiche Gewänder und Stoffe[2]. Aber auch sonst alles was mit den Einkünften und Rechten des Königs zusammenhing fand hier seinen Platz. — Die Königin hatte ihren eigenen Schatz[3], auch die Kinder[4]; wie denn auch in privaten Verhältnissen der Ausdruck gebraucht wird[5].

Es ist hervorzuheben, dass die Könige aus Chlodovechs Geschlecht bemüht waren ebenbürtige Ehen zu schliessen: nur Königstöchter waren ihrer würdig, es scheint fast dass nur sie als rechtmässige Frauen angesehen wurden[6]. Als Chlodovech sich um die Burgundische Prinzessin Chrothechildis bewarb, kam diese Rücksicht mit in Betracht[7]. Der Vater verlobte dem Theudebert die Königstochter Wisigarde, und da dieser inzwischen ein anderes Weib sich beilegte, nöthigten ihn die Franken der rechtmässig verlobten und ebenbürtigen Frau

hob, Fred. c. 75: Thesaurum quod sufficeret filio tradens, condigne ut decuit eum hujus culmine sublimavit.

1 Gregor IV, 22: Chilpericus vero post patris funera thesauros, qui in villa Brinnaco erant congregati, accepit, et ad Francos utiliores petiit ipsosque muneribus mollitos sibi subdidit.

2 Gregor V. 35: Numquid non erant thesauri referti auro, argento, lapidibus pretiosis, monilibus vel reliquis imperialibus ornamentis. Als Schmuck der Königin nennt Fortunat, V. Radegundis c. 13: cingulum auri ponderatum . . . stapionem, camisas, manicas, cofeas, fibulas, cuncta auro, quaedam gemmis exornata.

3 Gregor IV, 28. V, 1. VI, 45. VII, 4. G. Franc 13.

4 Gregor VI, 35: thesauros pueruli.

5 Gregor VII, 40. IX, 9. Fred. c. 4. Vgl. form. Bal. 13.

6 Vgl. Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit I, S. 23. 141.

7 Gregor II, 28: Qui cum eam vidissent elegantem atque sapientem et cognovissent quod de regio esset genere.

sich zu vermählen[1]. Dann wichen spätere Könige freilich häufig von dem Grundsatz ab; aber die Frauen, die sie aus dem eignen Volke nahmen, wurden als ihrer unwürdig und erniedrigend für das königliche Geschlecht betrachtet[2]. Und da Sigibert wieder um eine Spanische Prinzessin gefreit, denkt auch der Bruder sich einer seiner würdigen Gemahlin, einer Königstochter, zu vermählen[3]. Aus einer merkwürdigen Stelle Gregors sehen wir, dass früher die herrschende Ansicht war, nur der welcher aus gleicher Ehe geboren erlange das Recht des Vaters, den Anspruch auf die Thronfolge[4]. Zu seiner Zeit war es freilich anders geworden. Ungestraft lebten die Könige mit niedrig geborenen Weibern auch in doppelten Ehen oder im Concubinat, und selbst wenn die Mütter unfrei geboren waren, sollten die Kinder für rechtmässig und erbfähig gelten. Doch machte sich die strenge Ansicht auch später noch mehr als einmal geltend, und besonders die Geistlichkeit war bemüht sie aufrecht zu erhalten. Columban wollte die Kinder welche Theudebert II. in ungleichen Verbindungen erzeugt hatte nicht als erbfähig anerkennen, und ermahnte den König eine rechtmässige

[1] Gregor III, 20. 21. 27.

[2] Gregor IV, 27: Sigibertus rex cum videret, quod fratres ejus indignas sibimet uxores acciperent et per vilitatem suam etiam ancillas in matrimonium sociarent etc.

[3] Gregor IV, 28: Quod videns Chilpericus rex, cum jam plures haberet uxores, . . . promittens per legatos se alias relicturum, tantum condignam sibi regisque prolem mereretur accipere.

[4] Gregor V, 21: Ein Bischof declamare plurima de rege coepit et dicere, quod filii ejus regnum capere non possent, eo quod mater eorum ex familia Magnacharii quondam adscita regis thorum adiisset; ignorans, quod, praetermissis nunc generibus feminarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerint procreati. S. Göhrum S. 147.

Heirat mit einer seiner würdigen Königin zu schliessen [1]. Was so als Grundsatz galt hängt offenbar mit alten Anschauungen des Deutschen Volkes zusammen [2]: auch die Könige anderer Stämme im fünften und sechsten Jahrhundert, vor allem die Ostgothen, haben ihn befolgt. Wie das Königsgeschlecht besonderer Würde und Heiligkeit theilhaftig war, so sollte es auch nur durch Verbindungen mit Frauen gleichen Rechtes fortgepflanzt werden.

Mehr als einmal haben die Königinnen einen bedeutenden Einfluss auf die politischen Verhältnisse geübt. Man braucht nur die Namen der Brunichild und Fredegunde zu nennen, um grosse aber freilich auch düstere Erinnerungen zu wecken [3]. Brunichild, die Gemahlin Sigiberts des Austrasischen Königs, hat nach dem Tod des Gatten unter ihrem Sohn und Enkel und Enkelssohn mit blutbefleckter Hand die Zügel der Herrschaft zu führen gesucht. Aber feindlich standen die Grossen des Landes ihr gegenüber, und zum anerkannten [4] Besitz der Herrschaft,

[1] Fred. c. 36 (aus dem Jonas V. Columbani c. 31 geschöpft hat). Er sagt zur Brunichild: Nequaquam istos regalia sceptra suscepturos scias; den König ermahnt er, legitimi conjugii solaminibus frueretur, ut regalis proles ex honorabili regina procederet. Hier liegt allerdings das Hauptgewicht, doch nicht das ganze, auf der Rechtmässigkeit der Ehe, auch auf die Würdigkeit der Frau kommt es an. Die Kinder von Concubinen, wie sie wenigstens die Kirche ansah, waren auch vorher von der Succession nicht völlig ausgeschlossen. Vgl. Lezardière III, S. 299; Lehuerou, Inst. Carol. S. 128.

[2] Vgl. I, S. 213.

[3] Von der Fredegunde sagt aber Fortunat IX, 1, S. 305:

Qua pariter tecum moderante palatia crescunt,
Cujus et auxilio floret honore domus.

[4] Gregor VI, 4 lässt den Ursio sagen: Sufficiat tibi sub viro tenuisse regnum; nunc autem filius tuus regnat, regnumque ejus non tua sed nostra tuitione salvetur. Eine Urkunde Papst Gregor I., Dipl. I, S. 163, in der es heisst: regum Brunichildis ac nepotis ejus Theodorici, ist zweifelhaft. Vgl. Lezardière III, S. 341.

da die Söhne minderjährig waren, ist sie nicht gelangt. Dagegen hat später Balthildis, die Gemahlin Chlodoveus II., obschon unfrei geboren, mit ihrem Sohn die Regierung getheilt [1], und zu dem Ruhm einer geschickten Regentin hat die Kirche die Ehren einer Seligen gefügt. Schon vorher hat Nantechildis, die Mutter Chlodoveus II., mit dem Sohn gemeinsam die Urkunden unterschrieben [2]. Und ähnliches kommt in der späteren Zeit auch sonst einzeln vor [3].

Einen Einfluss der Bekanntschaft mit Römischen Verhältnissen erkennen wir in den Titeln und ehrenden Namen welche die Fränkischen Könige sich selbst beilegten oder von anderen empfingen. Die Römische Bezeichnung des vornehmen Beamten 'vir inluster' wurde regelmässig dem königlichen Titel hinzugefügt [4]. Chlodovech ist einmal 'proconsul' genannt worden [5]; nach Gregor wäre ihm

[1] V. Leodeg. c. 1: Baltildis, quae cum Chlothario filio Francorum regebat palatium; G. Franc. 44: regem statuerunt cum ipsa regina regnaturum; V. Eligii II, 30: relicta regina cum parvulis, paucis annis regnum obtinens; V. Bertilae c. 4: Baltechildis regina cum parvulo filio rege Chlothario inreprehensibiliter regnum gubernabat . . . cum magno igitur vigore animi viriliter gubernabat palatium. Auch die Vita Balthildis, die mehr ihre frommen Werke hervorhebt, braucht den Ausdruck c. 11: cum adhuc publicum regeret palatium. Sie unterschreibt mit dem Sohn die Urkunden, Dipl. II, S. 106. 115. 116. 123. Bordier, Du recueil S. 52.

[2] Dipl. II, S. 60. 63.

[3] Dipl. II, S. 118 heisst es am Anfang einer Urkunde: Childericus rex Fr. et Chinechildis regina; wo wohl eine Corruption des Namens vorliegt; ebend. S. 145: Hildricus rex Fr. Emnechildis et Bilechildis gratia Dei reginae, wo beide auch unterschreiben, aber schon wegen 'gratia Dei', das in dieser Zeit nicht vorkommt, wenigstens eine Interpolation angenommen werden muss.

[4] Und zwar in dieser Form, nicht 'inluster vir'. Vgl. Bréquigny in den Prolegg. zu Dipl. I, S. 193 und Lehuerou, Inst. Mérov. S. 229 N.; Sickel, Acta Kar. I, S. 175 N. O rex Francorum inluster heisst es in der Exhortatio bei Mai, Nova coll. I. ed. 2 P. IV, S. VII (Digot III, S. 352).

[5] Prolog zur Lex Salica; s. oben S. 59 N. 5.

auch der Name 'augustus' beigelegt [1]. Doch hat sich weder ein Fränkischer König [2] noch irgend ein Denkmal der Zeit [3] dieses oder eines andern Ausdrucks, der auf kaiserliche Würde hinwiese, bedient. Häufig dagegen wird der König als 'princeps' bezeichnet [4], was auf Römischem Sprachgebrauch beruhen wird; während 'dominus' [5],

[1] Gregor II, 38 oben S. 59 N. 3, wo schon von der verschiedenen Erklärung der Worte 'tanquam consul et augustus est vocitatus' gesprochen ist. Was Ozanam II, S. 232 ff beibringt, ist ganz ohne Bedeutung.

[2] Die Worte 'Victoria augg.' auf den Fränkischen Münzen, die einfach von den nachgeahmten Römischen beibehalten sind, Soetbeer, Forschungen I, S. 602, können dafür nicht angeführt werden. Vgl. Bréquigny, Dipl. II, S. 60 N.

[3] Erst die V. Carileffi vom Sivardus aus dem 8. Jahrh. sagt, Bouq. III, S. 440: Childebertus augustus.

[4] L. Rib. LXXIII. LXXIX. Chlothacharii constit. c. 5. 12 (hier auch zu Anfang: clementia principalis). Marc. I, 2. 4 (Roz. 575. 20) etc. princeps et rex, Dipl. II, S. 138 von einem Vorgänger. Die Könige stellen sich damit allerdings dem Kaiser gleich; das Wort bezeichnet am wenigsten, wie Digot II, S. 180 will, den Stellvertreter des Kaisers.

[5] Die officielle Betitelung ist: Piissimo ac praecellentissimo domno . . . regi, Marc. I, 7. 34 (Roz. 515. 412) etc. Regelmässig steht dominicus für regius, Das alte Recht S. 155 N. 2. Auch später z. B. ex ordinacione dominica, Dipl. II, S. 10; dominica foreste eb. S. 146 (zweif.). — Entschieden zu viel Gewicht auf diesen Titel legt Gierke, Rechtsgesch. der Genossenschaft S. 110; er findet sich auch bei andern Personen, namentlich Bischöfen. Geradezu Herr des Volkes wird der König nicht genannt, senior in diesem Sinn gar nicht oder ganz vereinzelt gebraucht. Gregor IV, 52 und VII, 15 bezeichnet Childebertus senior den älteren König dieses Namens Childebert I. Ausserdem findet sich nur Marc. I, 7 (Roz. 515, II, S. 616) in dem Brief einer Stadt wegen Bestätigung eines Bischofs: domno illo regi vel seniorem commune illo. Die letzten Worte fehlen in einer Handschrift ganz, es ist auch zweifelhaft, ob sie auf den König gehen (wie Roth, Beneficialwesen S. 371, annimmt), da 'vel' in den Formeln in der Regel einen zweiten Fall anreiht, hier also den senior des commune neben dem König hinstellen würde. Doch nimmt freilich der weitere Verlauf des Textes nur auf den König Rücksicht; und ist deshalb nur an ihn zu denken, so wird er in Beziehung auf das commune, nicht im Verhältnis überhaupt zu den Unterthanen, als senior, d. h. als der Erste, Angesehenste (s. unten) bezeichnet.

das sonst gebraucht wird, einem heimischen Ausdruck entsprechen mag. Andere ehrende Bezeichnungen werden den Königen von fremden Fürsten oder von den Unterthanen, besonders den Römisch gebildeten, gegeben[4], und sie fanden dann auch Aufnahme in ihre eigenen Urkunden[5].

Wir haben bisher die äusseren Verhältnisse des Fränkischen Königthums ins Auge gefasst, was mit der Würde, ihrer Erscheinung und Uebertragung zusammenhängt. Ein gewisser Einfluss der veränderten Lage, der Bekanntschaft mit einer neuen Welt, neuen Formen der Herrschaft und herrschaftlicher Ehre ist da nicht zu verkennen gewesen; aber wesentlich ist es doch das alte Königthum geblieben, das sich seiner Eigenthümlichkeiten nicht begeben hat. Wir fragen nun nach dem Inhalt und der Bedeutung königlicher Macht, und wesentlich dasselbe werden wir hier finden. Auch hier ist der alte Zustand keineswegs unverändert geblieben, manches ist geradezu entlehnt, nach fremdem Vorbild umgestaltet, anderes hat sich unmittelbar in Folge der grossen Machterweiterung neu gebildet; aber der Begriff der königlicheu Gewalt ist noch immer

[1] excellentia vestra, virtus vestra, schon in König Theoderichs Briefen, Cass. II, 41. III, 4; serenitas tua, Brief des Anastasius bei Bouq. IV, S. 50; principalitatis vestrae circumspecta clementia, Marc. I, 7 (R. 515); excellentia tua, nobillime, piissime rex auch die Exhortatio, bei Mai a. a. O. S. IV ff. — Den Ausdruck majestas habe ich mir nicht aus älteren Denkmälern bemerkt. Schäffner I, S. 144 führt eine Stelle aus der V. Goaris, Bouq. III, S. 541, an, die aber nicht gleichzeitig ist. Auch divus findet sich nicht, wie Ozanam II, S. 336 behauptet, nur einmal in der V. Praejecti, Bouq. III, S. 593, der Ausdruck: sub diva memoria Hilderici regis.

[2] celsitudo nostra, Marc. I, 16 (R. 154); serenitas nostra, I, 19 (R. 550); clementia regni nostri I, 4. 16. 17. 21 (R. 20. 154. 152. 392); clementia principatus nostri, Dipl. II, S. 3; praecelso filio nostro, Marc. I, 40 (R 1) und dgl.

derselbe wie wir ihn bereits im Gesetz der Salischen Franken und in anderen Denkmälern rein Germanischen Ursprungs erkennen.

Dies wird sich erst dann vollständig herausstellen, wenn wir allen Seiten des politischen Lebens eine genauere Betrachtung zugewandt haben; wissen wir, wie sich hier jedesmal die königliche Gewalt verhielt, so wird sie in ihrer wahren Bedeutung gewürdigt werden können. Aber die allgemeine Stellung des Königs und der Charakter seiner Herrschaft müssen doch schon hier hervorgehoben werden.

Freilich waren sie zu verschiedenen Zeiten keineswegs dieselben. Chlodovech und seine ersten Nachfolger haben sich von den alten Zuständen nicht eben weit entfernt: ihre Geschichte giebt Belege genug, wie sie ihre Gewalt auch in den neu eroberten Landen nur nach dem Masse des alten Rechtes messen konnten. Entschiedener und rücksichtsloser dagegen treten die späteren Könige auf, nicht ausgestattet mit neuen Rechten und Befugnissen, aber gemeint die Gewalt welche sie haben so weit zu benutzen, als es irgend gelingen mag, und keine andere Schranke ihres Willens anzuerkennen als den stärkeren Widerstand und die überlegene Gewalt. Dem setzt sich dann im Lauf der Zeit die wachsende Macht der Grossen entgegen; sie beginnt den Kampf mehr gegen die königliche Willkür als gegen das königliche Recht, aber er endet damit, das Königthum aller Kraft und Stärke, aller Bedeutung und Würde zu berauben. Nicht auf diese späteren Verhältnisse ist hier Rücksicht zu nehmen. Dagegen haben wir wohl darauf hinzuweisen, wie gewaltig die Söhne Chlothachar I. und ihre nächsten Nachfolger ge-

boten. Besonders aber verweilen wir bei den älteren Zeiten, wo Chlodovech und seine Söhne ihre Königsherrschaft in althergebrachter Weise führten und sie gleichwohl zu dem höchsten Ansehn brachten.

Die Kraft des Fränkischen Volks erscheint in dieser Zeit noch ungebrochen, unverdorben, und die Könige zeigen sich werth an der Spitze desselben zu stehen. Das Volk ehrt die Könige, nimmt theil an ihren Thaten, kämpft für ihren Ruhm und Vortheil, aber es beugt sich nicht willenlos ihrem Befehl. Nur mit Zustimmung seines Volks empfängt Chlodovech die Taufe, viele folgen seinem Beispiel, die es nicht wollen mögen ungestört im alten Glauben leben [1]. Nirgends verlassen die Franken den sieggekrönten Führer; aber er ehrt auch ihr Recht: er verkündet dem versammelten Heer den Entschluss gegen die Westgothen zu ziehen und sucht seinen Eifer für das gottgefällige ruhmwürdige Werk zu entzünden [2]. König und Volksgenossen sind einig; diese folgen dem Antrieb den er ihnen giebt, aber er weiss auch, dass er ohne sie nichts vermag; es ist deutlich, dass er nur mit ihrer Hülfe die Feinde zu besiegen, seine Eroberungen zu vollbringen, sein grosses Werk zu vollenden im Stande ist. — Nicht anders verfährt Theuderich, da er gegen die Thüringer zu ziehen gedenkt. Er fordert die Franken auf, den Schimpf zu rächen, den er, ihr König, erfahren, den Frevel, den einst ihre Vorfahren durch die treulosen Feinde erlitten haben; und so werden sie einmüthig begeistert zum Kampf für ihre Ehre und für die ihres Königs [3].

[1] Gregor II, 31; vgl. oben S. 56.
[2] Gregor II, 37; oben S. 58.
[3] Gregor III, 7: Convocatis igitur Francis, dicit ad eos etc.

Dieselben Franken wollen ihren Herrn später nöthigen an dem Zuge seiner Brüder gegen Burgund theilzunehmen; sie drohen, ihn zu verlassen und den Brüdern — sie waren desselben Geschlechts und konnten auch als zur Herrschaft berechtigt erscheinen — zu folgen. Nicht durch Zwang und Gewalt, nur durch Bitten und wiederholte Versprechungen kann der König sie bewegen, statt dessen einen andern Kriegszug zu unternehmen [1]. — Geringer noch war das Ansehn König Chlothachars in seinem Heer. Er wollte die Bedingungen annehmen welche ihm die feindlichen Sachsen stellten; er beschwor das Heer, welches den Kampf und die Vernichtung der Feinde forderte, abzustehen und nicht Gottes Zorn auf sich herabzurufen, er weigerte sich selbst zu folgen, wenn sie dennoch kämpfen wollten. Aber das Heer erhob sich gewaltsam, stürmte das Zelt des Königs, überschüttete ihn mit Vorwürfen, zog ihn mit Gewalt fort, drohte ihn zu tödten, wenn er nicht nachgab. Und gezwungen musste der König den unglücklichen Kampf bestehen [2]. — Aehnliches erfuhr König Sigibert, als er ein Heer aus seinen Deutschen Landen jenseit des Rheins nach Gallien gerufen hatte; die Krieger murrten, dass er sie nicht zum Kampfe führte, sie liessen sich in ihrer wilden Beute- und Zerstörungslust nicht aufhalten. Eine Zeit lang sah der König dem ruhig zu, dann versuchte er durch milde Worte sie zu besänftigen; hinterher aber wusste er auch

[1] Gregor III, 11.

[2] Gregor IV, 14: Quibus ait Chlothacharius rex: Desistite, quaeso, desistite ab hac intentione . . . Tamen si eo ire volueritis, spontanea voluntate ego non sequar. Tunc illi ira commoti contra Chlothacharium regem, super eum inruunt, et scindentes tentorium ejus, ipsum quoque conviciis exasperantes, interficere voluerunt, si cum illis abire differret. Haec videns Chlothacharius, invitus fuit cum eis.

zu strafen, und mancher musste den trotzigen Widerstand den er geleistet mit dem Tode büssen [1]. So hatte es schon Chlodovech gemacht, als ein Franke ihm den erbetenen Vorzug bei der Theilung der Beute verweigerte.

So war nun die Sache überhaupt. Dem ganzen Volke, dem versammelten Heere Deutscher Männer gegenüber vermochte der König nicht viel [2]; bei anderer Gelegenheit aber erholte er sich auch einer Demüthigung die ihm zugefügt worden.

In den folgenden Zeiten mehrten sich der Ungehorsam und die Unordnung im Reich [3]; man wechselte den Herrn und gelobte abwechselnd dem einen und anderen der Könige Treue; man folgte kühnen Abenteurern, die sich für königliche Prinzen ausgaben; die Herrschaft des rechtmässigen Königs war gefährdet, dieser selbst in der Mitte seiner Getreuen des Lebens nicht sicher [4]. Da spricht König Guntchram zum Volke, das mit ihm in der Kirche versammelt ist: ‘Ich beschwöre euch, ihr Männer und Frauen die ihr zugegen seid, dass ihr mir unverbrüch-

[1] Gregor IV, 50.

[2] Vgl. Gregor IV, 52: Quod ne faceret, a suis prohibitus est.

[3] Gregor VIII, 30 sagt der König zu den Herzogen: si vos regalia jussa contemnitis et ea quae praecipio implere differtis, jam debet securis capiti vestro submergi. Sie entschuldigen sich: Quid faciemus, quod populus omnis in vitium est delapsus omnemque hominem agere quae sunt iniqua delectat? Nullus regem metuit, nullus ducem, nullus comitem reveretur; et si fortassis alicui ista displicent et ea . . . emendare conatur, statim seditio in populo, statim tumultus exoritur, et in tantum unusquisque contra seniorem saeva intentione grassatur, ut vix se credat evadere, si tandem silere nequiverit.

[4] Gregor VII, 18: De his rex metuens armis se valde munivit. Nec penitus ad loca sancta vel alio nisi vallatus armatis atque custodibus procedebat; IX, 3: quia cognovit rex multorum in se odia adgregata, et suspectus ne percutiatur, omnino se a suis vallari praecepit; nec reperitur aditus, qualiter ad eum cum gladiis possit accedere nisi in ecclesia.

liche Treue bewahrt und mich nicht tödtet, wie ihr es jüngst mit meinen Brüdern gemacht habt' [1].

Solcher Gefahr gegenüber hatte oder übte aber auch der König eine ganz andere Macht als früher, keine geregelte, gesetzliche, aber eine nur um so durchgreifendere, gewaltsamere, der man mit den Waffen widerstehen oder sich beugen musste. Oft genug müssen einzelne sie empfinden. Den Romanen wagt man viel zu bieten, die Franken aber stehen in Gallien mehr isoliert und sind deshalb hier auch weniger geschützt als in den Deutschen Landen. Nicht allein dass der König in die Verhältnisse des Lebens oft gewaltsam eingreift, manches befiehlt und fordert weil er es will, wenn es auch mit den öffentlichen Angelegenheiten wenig zusammenhängt [2]; er straft auch strenge jeden Ungehorsam, jede Widersetzlichkeit [3].

Ueberhaupt hat der König sich eine starke Strafgewalt beigelegt; wer ihm verhasst und verdächtig, wird gefangen gesetzt [4], gefoltert, in die Verbannung geschickt, erschlagen, oft ohne Urtheil und Recht [5]. Dabei bedient

[1] Gregor VII, 8: Adjuro vos, o viri cum mulieribus qui adestis, ut mihi fidem inviolatam servare dignemini, nec me, ut fratres meos nuper fecistis, interimatis.

[2] Solche königliche Befehle werden oft erwähnt, z. B. Gregor VI, 32: cum praecepto regio, ut uxorem reciperet ibique commoraretur; VI, 16: regalibusque munitus praeceptionibus timere parentum distulit minas; IX, 27: praeceptionem tribui jussit, ut in verbo suo posita a nullo umquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur. Befehle des Königs, den oder die zu heiraten, kommen häufiger in den Lebensbeschreibungen vor.

[3] Gregor VIII, 30: Si quis legem mandatumque nostrum respuit, jam pereat.

[4] Statt der vielen Beispiele die Gregor darbietet ein anderes: Fortunat V. Albini c. 12: Cum illustris femina Etheria nomine, jussione regia persequente, in Dullacense villa militum custodia teneretur obsessa.

[5] Gregor VIII, 11: jussit Boantum, qui sibi semper fuerat infidelis, gladio percuti; X, 22: Cumque rex, auditis ejus improbitatibus, jussisset eum

sich der König der angesehensten Männer als seiner Werkzeuge [1]. Nur durch Strenge glaubten sich die Könige behaupten zu können. Jener Guntchram, der so demüthig zu seinem Volke sprach und der für milde und gnädig galt, befahl, es solle das Haus eines Empörers bis in die neunte Generation vertilgt werden, damit der scheusslichen Sitte die Könige zu morden ein Ende werde [2].

In dieser Zeit fand der Begriff des Majestätsverbrechens Aufnahme und weite Anwendung im Fränkischen Reich. Von einem Wergeld des Königs ist bei den Franken überhaupt nicht die Rede [3]. Aber es geht weiter, wenn in den Gesetzen ausgesprochen wird: wer untreu gegen den König sei, solle mit dem Leben büssen [4]. Das steht von

interfici; Fred. c. 29: Vulfus patricius . . . jubente Theuderico interficitur; c. 52, wo einer aus dem edeln Geschlecht der Agilolfinger auf Geheiss des jungen K. Dagobert erschlagen wird; G. Franc. c. 45: unum Francum . . . ad stipitem tensum caedi valde sine lege praecepit. In dem letzten Fall erfolgte freilich eine Empörung des Volks; sonst liess es dies meist ruhig geschehen. Vgl. Gregor V, 26. VI, 17. VIII, 26. Fred. c. 44. 58. — Beispiele allgemeiner schwerer Strafen, Gregor V, 29: unde multum molestus rex . . . immensis damnis populum afflixit suppliciisque conterruit, morte multavit. Ferunt etiam tunc abbates atque presbyteros ad stipites extensos diversis subjacuisse tormentis, calumniantibus regalibus missis, quod in seditione populi . . . satellites adfuissent; V. Desiderii Caturc. c. 5: siquidem vehementer ira regis commota terribilia valde promulgavit praecepta, adeo ut alii ob id truncati, alii interempti, alii exilio damnati, alii etiam perpetua ob hoc servitute addicti sint, sic quoque ut numquam in sempiternum ad libertatis statum meruerint pervenire.

[1] Fred. c. 58: Dagobertus Brodulfum avunculum fratris Chariberti interficere jussit, qui ab Amalgario et Arneberto ducibus et Willibado patricio interfectus est.

[2] Gregor VII, 21: Tunc rex juravit . . ., quod non modo ipsum verum etiam progeniem ejus in nonam generationem deleret, ut per horum necem consuetudo auferretur iniqua, ne reges amplius interficerentur.

[3] Dass die welche den König getödtet das Leben verwirkt, deutet schon Gregor II, 42 an.

[4] L. Rib. LXIX, 1: Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita con-

dem Römischen Grundsatz der verletzten Majestät nicht weit ab, und oft genug ist geradezu auf dieses Verbrechen angeklagt und erkannt oder auch ohne Erkenntnis die Strafe verhängt[1]. Auch bei dem Herzog der Alamannen und Baiern ist Todtschlag oder Nachstellung nach dem Leben mit Todesstrafe bedroht[2].

Besonders gross ist der Einfluss des Königs auf die Geistlichkeit. Sie hat ihn gehoben, sie ist auch wieder mit Rechten und Ehren ausgestattet worden; aber sie ist auch in hohem Masse von ihm abhängig[3]: die Bischöfe

ponat et omnes res ejus fisco censeantur. Dem entspricht die Formel Marc. I, 32 (Roz. 42), die einzelne Fälle der Rebellion aufzählt: Igitur cum et ille . . ., faciente revello, illum interfecit, aut quaslibet alias causas contra rege ammisit (commisit), vel de regno nostro se transtullit, quod nobis satis fuit molestum . . ., si se non distullisset, non solum res perdere, sed pro tale revello in vita ordinaveramus insequere.

[1] Löbell S. 206 (2. A. 166) bezweifelt, dass der Begriff des Majestätsverbrechens den Franken bekannt geworden sei, und meint, Gregor habe nur den ihm geläufigen Ausdruck auch da angewandt wo von anderen Verbrechen und Strafen die Rede sei. Allein derselbe findet sich so regelmässig, dass man in der That nicht an seiner bestimmten Bedeutung und unmittelbaren Anwendung bei den Franken zweifeln kann, V, 26: ob crimen majestatis laesae judicio mortis suscepto; V, 28: quod essent rei majestatis et patriae proditores; VI, 37: cum nihil de crimine majestatis conscius esset inventus; IX, 13: quem pro crimine majestatis superius vinctum diximus; IX, 14: cum . . . de illo crimine majestatis . . . suspectus haberetur; X, 19: ob crimen majestatis reum esse mortis. Ueber verschiedenartige Verbrechen gegen den König oder Mitglieder der königlichen Familie die mit dem Tode bestraft werden s. Roth, Benef. S. 131. Dieser bemerkt übrigens mit Recht, S. 129, dass nicht immer, wo Gregor von einem gerichtlichen Urtheil schweigt, ein solches gefehlt haben wird.

[2] L. Alam. XXIV. L. Bajuv. II, 1. 2. Vgl. was über das Verhältnis dieser Strafe zu dem Wergeld bemerkt ist in den Nachrichten v. d. G. A. Univ. 1869. Nr. 8 S. 124 ff.

[3] Sehr merkwürdig scheint mir die Bestimmung des unter Chlodovech gehaltenen Conc. Aurelian. c. 4, Mansi VIII, S. 352: nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur, nisi aut cum regis jussione aut cum judicis voluntate.

werden für jede Verletzung ihrer Pflicht, oft wegen ganz ungerechten Verdachtes, zur Verantwortung gezogen und aufs härteste bestraft [1]. Ein Bischof wagt nicht jemandem seine Gunst zuzuwenden, ehe derselbe mit dem König ausgesöhnt sei [2].

Wenn aber der König so gegen die geehrtesten und angesehensten Männer verfährt, so wird er sich anderswo noch weniger Beschränkungen auferlegt haben, es sei denn gegen die mächtigsten unter den Grossen, und auch da nur so lange, bis sich eine Gelegenheit darbot dem Neid oder der Habgier Folge zu geben.

So erscheint in manchen Beziehungen der Fränkische König jetzt einem Byzantinischen Kaiser oder einem Herrscher des Orients ähnlich. Es hat nichts mit dem Deutschen Königthum zu schaffen, wenn Chilperich plötzlich befiehlt die Juden zu taufen [3], oder wenn er ein Gebot erlässt, dass die Trinität nicht nach der Verschiedenheit der Personen sondern einfach Gott benannt werden solle [4], wenn er den Versuch macht neue Buchstaben dem Alphabet hinzuzufügen und ihre Aufnahme fordert. — Es ist wider das Recht, wenn der König nicht blos Knechte und Hörige, sondern auch Freigeborene nöthigt seine Tochter nach Spanien zu begleiten: wer widerstrebt wird seiner Freiheit beraubt und gewaltsam zum Mitziehen ge-

[1] Vgl. Gregor V, 21. VIII, 12; der Process gegen Praetextatus V, 19 ff., gegen Gregor V, 50.

[2] Gregor V, 19: quia regis gratiam non habes, ideoque nec nostra caritate uti poteris, priusquam regis indulgentiam merearis. Vgl. X, 19.

[3] Gregor VI, 17. Denselben Befehl giebt später Dagobert, wie es heisst, auf Wunsch des Kaisers Heraclius, Fred. c. 61.

[4] Gregor V, 45: Per idem tempus Chilpericus rex scripsit indiculum, ut sancta trinitas non in personarum distinctione sed tantum deus nominaretur.

nöthigt; als ihren Tod sahen sie den Abzug an und thaten was sie konnten um dem Verhängnis zu entgehen; allein sie mussten dem Willen des Königs folgen. Auf dem Wege wurden Bedrückungen mancherlei Art verübt. Die Einwohner der Gegenden durch die man kam sollten die Kosten tragen, und nicht zufrieden das Nöthige von ihnen zu fordern, beraubte man sie, verwüstete ihre Häuser, Höfe und Weinberge[1]. Gregor nennt den König den Nero seiner Zeit; er schildert ihn, wie er hart und grausam in allen seinen Werken verfuhr, die Armen verachtete, die Reichen verfolgte, die Bischöfe verhöhnte, die Schenkungen an die Kirchen ungescheut cassierte, die Urkunden auch seines Vaters vernichtete, viele ungerecht bestrafte um sich ihres Guts zu bemächtigen, sein eigenes Land verödete. Seine Befehle, so willkürlich sie waren, sollten unbedingt befolgt werden: 'wer sie nicht beachtet, schrieb er seinen Beamten, werde mit dem Verlust der Augen bestraft'[2]. So viel wagte ein Fränkischer König im sechsten Jahrhundert. Keiner wird sagen, dass es sein Recht war welches er brauchte oder auch misbrauchte; es war eben Gewalt, die keine Grenze kannte als andere Gewalt. Niemanden liebte er, von keinem wurde er geliebt. Da er starb, verliessen ihn alle die um ihn gewesen waren. Aber solange er lebte, herrschte und gebot er ungehindert — nicht weniger als 23 Jahre lang —, und er fiel nicht durch den Zorn des mishandelten Volkes, sondern durch meuchelmörderische Hand, welche nicht weniger den tüchtigen und gerechten König bedrohte.

[1] Gregor VI, 45.

[2] Gregor VI, 46: Et in praeceptionibus, quas ad judices pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat: Si quis praecepta nostra contemserit, oculorum avulsione multetur.

In diesen Zeiten hiess es von dem Volk, es diene dem König [1]. Die Unterthanen nannten sich in ihren Eingaben und Briefen seine Knechte und Diener [2]. Und es waren das nicht wie heutzutage Formeln, die ihre Bedeutung verloren hatten, sondern die erst anfingen eine Bedeutung zu erlangen und auf die Auffassung des Volkes einzuwirken [3].

Es war eine harte Zeit, und frei und schrankenlos herrschte rohe Gewalt und launenvolle Willkür. Von Recht kann wenig die Rede sein. Das Volk ward an rücksichtslose Behandlung gewöhnt und verlor das Bewusstsein der alten Freiheit.

Aber nicht lange, so war die Lage der Dinge eine andere: der König ebenso kraftlos und ohnmächtig in den Händen stolzer Grossen wie kurz vorher übermüthig und unbeschränkt gebietend.

Weder die eine noch die andere Zeit gewährt uns ein Bild von dem was das Königthum sein sollte, was es aber in den Kämpfen dieser Periode fast nie gewesen ist. Die historischen Verhältnisse, welche die alten Ordnungen über den Haufen warfen und zu jener Depravation auf allen Gebieten des Lebens führten, sind auch hier thätig

[1] Gregor VII, 33: rex est, cui vos nunc deservire debetis; IX, 36: ut serviamus ei. Vgl. Fortunat VI, 4 an K. Charibert: Devotis populis est tua vita seges, und: Plebs placeat famulans, rex pietate rogat. Vgl. Maurer, Fronhöfe I, S. 412 ff., der aber mit Unrecht auch Gregor III, 15, wo von solchen die Rede ist die ad servitium publicum sunt addicti, hierauf bezieht: da ist Knechtschaft gemeint; der Königsdienst gilt auch nicht, wie er sagt, als Beschränkung der Freiheit.

[2] servi vestri, servientes vestri, Marc. I, 7. 34 (Roz. 515. 412). Vgl. Gregor V, 21, wo die familiares regis sich servi nennen; Brief des Florianus, Bouq. IV, S. 67: Romanis servis ejus (des Königs).

[3] Vgl. die allgemeinen Bemerkungen von Gierke, R. G. der D. Genossenschaft S. 101 ff.

gewesen und haben die Völker und die Könige aus den Schranken des Rechtes hinausgeführt und in eine Lage gebracht, wo jeder zu thun und zu vollbringen suchte was ihm für den Augenblick beliebte. Wohl mögen wir glauben, dass die Sache in den Deutschen Landen anders, besser war als in Gallien; nicht gerade am Hof der Austrasischen Könige, dem jene Brunichild angehörte, aber in dem Verhältnis der Herrscher zu ihren Deutschen Völkern, welche solche Willkür zu üben oder zu leiden nicht gewohnt waren. Aber eine Steigerung der königlichen Gewalt ist auch hier eingetreten.

Diese zeigt sich auch auf anderen Gebieten, und auf eine Weise, die zu der Behauptung berechtigt, es habe die Königsherrschaft auch noch eine andere Seite gehabt, und nicht alles in dem Bilde derselben zeige so düstere Schatten. Der Bericht der Historiker verweilt meist bei dem Auffallenden; sie lieben es mehr die Gewaltthaten als die stillen Werke des Friedens oder die regelmässigen Zustände eines geordneten Staates zu schildern. Wir finden diese in den Gesetzen, Urkunden und öffentlichen Acten, die freilich auch nicht die volle Wahrheit des Lebens geben, aber doch als eine wesentliche Aeusserung desselben angesehen werden müssen.

Der König hat für das Volk zu sorgen [1] und zu wachen, das Recht zu handhaben [2], den Frieden zu wahren,

[1] Vgl. Fortunat VI, 3, S. 193 an König Sigibert:

Cunctorum causas intra tua pectora condis,
Pro populi requie te pia cura tenet.

Im allgemeinen freilich ist nicht viel auf die lobenden und ehrenden Worte des Fortunat zu geben.

[2] Marc. I, 25 (Roz. 442): Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportet.

selbst oder durch gewissenhafte Richter die er einsetzt[1]. Er unterdrückt Uebelthaten und Gewalt[2]; er belohnt geleistete Dienste und erhört die Bitten derer die ihm treu gewesen[3]; er beschützt die Werke seiner Vorgänger und thut auch selber Gutes; er entschädigt für Verluste im Kriege[4] und gewährt allen Hülfe und Schutz, besonders auch den Kirchen und geistlichen Stiftungen. Wir befinden uns hier zugleich auf Deutschem und auf christlichem Boden.

Die Kirche beginnt auf den Deutschen König, der auch ihr Herr und Gebieter ist, die Vorstellungen der heiligen Schriften von der Obrigkeit zu übertragen, und die Könige selbst bezeichnen ihre Herrschaft als eine von Gott gegebene, ihnen übertragene, welche eben deshalb auch Ehre und Gehorsam zu fordern hat[5]. Aber auch die Pflichten des Königs, die Guten zu schützen und die Uebelthäter zu strafen, das Recht zu handhaben, der Gerechtigkeit zu dienen, für das Wohl des Landes zu sorgen wurden von der Kirche hervorgehoben, und auf das Vorbild der Söhne Chlodovechs glaubte ein Geistlicher sich berufen zu dürfen, der mit eindringlichen Worten

[1] Marc. I, 8 (R. 7): Praespicue regalis in hoc perfecte conlaudatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requiratur personarum, nec facile cuilibet judiciaria convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu strenuetas videatur esse probata.

[2] Marc. I, 36 (R. 393): Malorum necesse est tergiversationem regale cohercere censura.

[3] Marc. I, 14. 31. 17 (R 138. 139. 151. 152).

[4] Marc. I, 33 (R. 413): A regale necesse est releventur clementia qui damnietate ab hostibus vel passi sunt violentia.

[5] Ganz ohne Grund aber lässt Gengler, Ueber den Einfluss des Christenthums auf das altgerm. Rechtsleben S. 14, die Könige so auch ein Recht der Gesetzgebung erlangen.

einem der spätern Herrscher den heiligen Beruf des Königthums vor die Augen stellte[1].

Auf die Rechte des Königs hat auch das Eintreten in die Herrschaft der Römischen Kaiser einen Einfluss gehabt, der keineswegs gering angeschlagen werden darf, nur dass er nicht zu ganz neuen Festsetzungen auf dem Gebiet der Verfassung geführt, sondern sich den bestehenden Ordnungen eingefügt und innerhalb derselben seine Bedeutung geltend gemacht hat. In der Vorstellung der

[1] S. die merkwürdige Exhortatio ad Francorum regem, die zuerst Mai, Nova coll. I. ed. 2 P. IV, S. III ff. (aus cod. Vat. reg. Chr. Nr. 407; s. Reifferscheidt in d. Sitzb. d. W. Akad. LIX, S. 87) herausgegeben, wiederholt bei Digot III, S. 349 ff. Chlodovech heisst atavus, Chlothachar I. avus, gemeint ist also Chlodoveus II. oder Sigibert III.: für den letzteren erklärt sich Digot. Ohne Grund ändert Ozanam II, S. 74 und denkt an einen Enkel Chlodovechs. Es heisst unter anderm S. VII (S. 353): Ministrum te Dei esse scias ad hoc constitutum ab ipso, ut quicumque bona faciunt te habeant misericordem adjutorem, vindicem fortem te cognoscant hi qui faciunt mala, ut, antequam faciant, te timeant. Pleno cordis timore cogita sollicite, qualiter in omni vita tua a Deo guberneris, ut diu et feliciter tu alios regas. Ante omnia et post omnia cave pravorum consilia et personarum acceptiones . . . clamores populi moderate compesce, judices pravos corrige viriliter. Sic te Domino adjuvante tempera in omnibus, ut qui mali sunt in omni gradu regalem timeant auctoritatem, legem et rationem, boni vero ament fidem et misericordiam, singuli judicent justum judicium; und vorher S. V (S. 350): si fueris mensuratus in verbis, firmus in dictis, foederator (?) in animo, in caritate locuples, in bonitate subtilis, in salutatione receptaculum habens, in dispensatione sensatus, in judicio rectus, in vindicta pius, in pauperibus misericors, Dominus augebit annos tuos longaevos, sicut fecit antecessoribus tuis regibus, qui in hoc saeculo nobiliter regnaverunt. Tu quidem, domine, si in ista juvenili aetate perfectus fueris, omnes gentes tibi adversantes de tuo recto et justo judicio pavebunt, omnes fideles tui tecum gaudebunt, universi te timebunt et audient et diligent; cuncti gratias agent divino rectori domino nostro Jesu Christo, eo quod talem super se meruerunt habere regem. Cum inter ipsos in consilium veneris, semper sereno vultu eorum verbis aurem praebe; sollicitus considera, quomodo singuli circa te loquantur, pro stabilitate patriae, pro causis emendandis, pro tua salute, pro iis quae ordinanda et tractanda sunt in regio palatio.

Menschen ist es viel gewesen, für das Wesen des Rechts hat es nicht so grosses ausgemacht. Am meisten vielleicht was die Abgaben und Leistungen betrifft, und auch da sind die Römischen Grundsätze keineswegs vollständig und tief in die Deutschen Zustände eingedrungen.

Einer unmittelbaren Entlehnung fremder Befugnisse bedurfte es auch nicht. Das Deutsche Königthum war in sich stark genug für die Aufgaben die ihm jetzt gestellt wurden [1]. Die Elemente wahrer Staatsgewalt waren in ihm enthalten, und es bedurfte nur der rechten Anwendung und weiterer Ausbildung, wie sie nun unter Einfluss der eingetretenen Veränderungen stattgefunden hat [2].

Es war Deutsche Gewohnheit, dass ein neuer König sein Reich durchzog, um sich als Herrscher zu zeigen und von allem Volk die Huldigung einzunehmen [3]. Dies ist nun nicht immer geschehen; doch haben sich Erinnerungen an die alte Sitte erhalten [4]. Soweit einer der die Herr-

[1] Wer daran zweifelt, vergleiche z. B. das Langobardische Königthum, das in seinem rein Germanischen Charakter besonders Hegel, Städteverfassung I, S. 447 ff., treffend geschildert hat.

[2] Schon Löbell hat die gewöhnlichen Ansichten der Franzosen von dem Königthum der Merovinger gewürdigt S. 219 N. (2. A. S. 176); vgl. S. 206 (166) ff. Seitdem hat besonders Roth den staatlichen Charakter des Fränkischen Königthums auf Grundlage Deutscher Verhältnisse dargelegt, in näherer Ausführung und Begründung dessen was die erste Bearbeitung der V. G. enthielt, aber auch mit manchen sehr wesentlichen Abweichungen in der Auffassung des Einzelnen. Ohne davon Notiz zu nehmen hat Digot die Sache ausführlich, aber ganz unkritisch behandelt; er unterscheidet viel zu schroff le principatus, c'est-à-dire l'autorité exercée sur les Gallo-Romains en vertu de la délégation impériale, et le regnum ou le pouvoir qui appartenait aux rois Francs sur leur propre nation.

[3] Grimm R. A. S. 254.

[4] Gregor IV, 14: Igitur Chlothacharius post mortem Theodobaldi cum regnum Franciae suscepisset atque illud circumiret; VII, 10: Da Gundovald zum König erhoben, deinde ibat per civitates in circuitu positas. — Dago-

schaft in Anspruch nahm das Land durchzogen hatte, heisst es einmal, war es ihm verpflichtet[1]. Dabei ward dem König von allem Volk ein Eid der Treue geleistet[2]. Sonst aber sind ausserordentliche Abgeordnete in die Provinzen geschickt, um die Eide zu empfangen, und die königlichen Beamten, die Grafen, riefen die Angehörigen ihres Districts zusammen, damit sie auf heiligen Reliquien Treue schwuren[3]. Der Eid wird auch nicht blos gefordert, wenn ein neuer König die Regierung antritt[4]; auch wenn ein König sich eines Gebietes bemächtigt das früher ei-

beit nach seiner Erhebung zum König auch in Burgund durchzieht das Land und hält aller Orten Gericht, Fred. c. 58.

1 Gregor IV, 16: Chramnus . . . illud per quod prius ambulaverat in regno patris sui in sua dominatione redegit. Da er aufgefordert wird das widerrechtlich besetzte Land aufzugeben, antwortet er: Omne quod circuivi laxare non potero, sed sub mea hoc potestate . . . cupio retinere.

2 Diesen allgemeinen Treueid, auf den schon die erste Auflage aufmerksam machte und über den später Roth ausführlich gehandelt, bestreitet ohne Grund Daniels I, S. 424, gegen den sich speciell wendet Braumann, De leudibus S. 36 ff.

3 Marc. I, 40 (Roz. 1): Der König hat seinen Sohn zum König in einem Theil des Reichs ernannt: ideo jubemus, ut omnis pagensis vestros tam Francos Romanos vel reliqua natione degentibus bannire et locis congruis per civitates vicos et castella congregare faciatis, quatenus praesente misso nostro . . ., quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem praecelso filio nostro vel nobis et leode et samio (so eine Handschrift, zwei andere leudesamio) per loca sanctorum vel pignora quae illuc per eodem direximus, debeant promittere et conjurare.

4 Gregor IX, 30: Post mortem vero Chlothacharii regis Chariberto regi populus hic sacramentum dedit; VII, 7: exigentes sacramenta per civitates quae ad Chilpericum prius adspexerant, ut scilicet fideles esse debeant Guntchramno regi (als Vormund des jungen Königs) ac nepoti suo Chlothario; III, 14 Munderich, der sich für einen Verwandten des Königs ausgiebt, sagt: Egrediar et colligam populum meum, atque exigam sacramentum ab eis, ut sciat Theudericus, quia rex sum sicut et ille. Vgl. das Testamentum Bertramni, Dipl, I, S. 201: qualiter ego post transitum Guntranni quondam regis sacramentum insolubile domno meo Clotario regi dedi.

nem andern zugehörte, oder wenn ein Land erobert wird das bis dahin keinen Theil des Fränkischen Reiches bildete[1], und es geschieht selbst dann wenn die Eroberung zu keiner dauernden Vereinigung mit demselben führt[2]. Die Form des Eides kennen wir nicht[3]; er ging wohl nur allgemein auf Treue, enthielt keine weiteren, besonderen Verpflichtungen[4]. Mit der alten Gefolgschaft hat er nichts

[1] Gregor IV, 30: ingressique urbem Arelatensem, sacramenta pro parte Sigiberti regis exegerunt; IV, 46: Qui Turonis veniens ... exactis a populo ad partem regis Sigiberti sacramentis . . . et sic Pictavis accedens, sacramenta exegit; VI, 12: Petrogoricum pervadit, exactoque sacramento, Aginnum pergit; VI, 31: accedentes usque ad civitatem, sacramenta fidelitatis exigile de nomine nostro; VII, 12: ut exigentes sacramenta suis eas ditionibus subjugarent; VII, 26: In civitatibus enim quae Sigiberti regis fuerant ex nomine regis Childeberti (Gundovaldus) sacramenta suscipiebat, in reliquis vero . . . nomine suo quod fidem servarent jurabant. Andere Beispiele Gregor V, 19. VII, 13. 24.

[2] In Septimanien Gregor IX, 31; in Italien X, 3.

[3] Der Ausdruck in der S. 158 N. 3 angeführten Formel 'et leode et samio' oder 'leudesamio', in der Ueberschrift: 'ut leudesamio permittantur regi', ist sehr dunkel, schon die Lesart zweifelhaft, wahrscheinlich 'leudesamio' vorzuziehen. Am wenigsten kann man mit Daniels I, S. 426 annehmen, 'leode' beziehe sich auf 'promittere', 'samio' auf 'conjurare' und es sei an einen Gesammteid durch Zuruf zu denken; vgl. dagegen Braumann, De leudibus S. 31 ff. Grimm (Einl. zu Merkels Lex Sal. S. XI) denkt an den Grafen als Sammler des Volks, und allerdings scheint in der Glosse zu L. Sal. LIV, 1 leodo samitem 'leodo' wie sonst das Wergeld, 'samitem' den Grafen zu bezeichnen, wie leude sacce muther LIV, 3 sich auf das Wergeld des sacebaro bezieht. Doch kann in der Formel wohl nicht gut etwas anderes als der Inhalt des Eides gemeint sein, und man mag dann mit Zöpfl, Ewa Chamav. S. 89, übersetzen: Mannschaft. Während aber dieser, R. G. S. 287, und Daniels den Eid auf einzelne beschränken wollen, folgerte Eichhorn §. 26, dass alle Freie als leudes, d. h. als in einem besondern Verhältnis zum König stehend, behandelt werden. Ich bemerkte früher, man werde höchstens sagen können, dass der Eid des ganzen Volkes dem der königlichen Getreuen nachgebildet sei. Auch das bestreitet Roth S. 113. 278 ff., während Gierke, R. G. d. D. Genossenschaft S. 111, hierauf zurückgekommen ist.

[4] Verschieden ist wohl, wenn einzelne, ein Sohn Chilperichs dem Sigibert, der ihn aus der Gefangenschaft entlässt, ein Brittischer Fürst, be-

zu thun. Auch von den Römern ist er nicht entlehnt[1]. Wie er in den verschiedenen Germanischen Reichen nach der Wanderung sich findet, bei Angelsachsen, Ostgothen und Langobarden, trägt er einen eigenthümlich Deutschen Charakter an sich, ist vielleicht ein ursprüngliches Recht des Deutschen Königthums gewesen[2]. Und nun hat er gleichmässig auf Römer und Franken und die Angehörigen anderer Stämme Anwendung gefunden: zu dem König stehen sie zunächst alle in dem gleichen Verhältnis[3]. Heisst es mitunter dass die Aeltesten und Angesehensten den Eid geleistet haben[4], so beruht das keineswegs auf allgemeiner Sitte.

stimmt geloben müssen: ne umquam contra eum agere deberet; se numquam contra utilitatem Guntchramni regis esse venturum, Gregor IV, 23. X, 19. Doch wird das, wie Roth S. 128 bemerkt, auch als Treueid bezeichnet, IV, 48. V, 27. Roth handelt in grosser Ausführlichkeit von dem was unter den Begriff der Untreue fiel. Vgl. S. 158 N. 5.

[1] Dies hat Roth S. 111 mit Recht gegen die Annahme der ersten Auflage geltend gemacht und auf das gleiche Verfahren bei andern Stämmen hingewiesen. Vgl. I, S. 312.

[2] Dies bezweifelt Gierke a. a. O., der dann eine spätere gleichmässige Umbildung annehmen muss.

[3] Das habe ich früher schon den allgemeinen Unterthanenverband genannt und als Grundlage des Fränkischen Staats angenommen, Roth dann besonders betont. Es schliesst aber nicht aus, wie dieser meint, dass daneben besondere persönliche Verbindungen auch zum König bestanden und im Lauf der Zeit weiteren Umfang erhielten. Und das Unterthanenverhältnis selbst hatte einen persönlichen Charakter, wie mit Recht Gierke S. 110, vielleicht nur etwas zu stark, hervorhebt. — Dass der Treueid ursprünglich nur für den Heerdienst Bedeutung hatte, speciell die Banngewalt der Könige begründete, sind unerwiesene Behauptungen Gemeiners S. 137. 186 ff.

[4] G. Franc. c. 38: Cumque ei ipsi Franci seniores sacramenta jurarent in basilica etc.; im andern Text: Cumque sacramenta ab ipsis Francorum sublimibus accepisset. Die Erklärung Roths S. 114 N., dass es sich hier nur um persönliche Abnahme des Eides durch den König gehandelt habe, andere durch den Missus vereidigt seien, scheint mir bedenklich. Der Missus fungierte offenbar nur wo der König nicht persönlich anwesend

Nur einmal in früherer Zeit wird uns berichtet, dass auch der König seinem Volk einen Eid leistete, keine neuen Rechte und Gewohnheiten demselben aufzulegen, sondern dasselbe in dem Zustand zu lassen wie es unter seinen Vorfahren gelebt[1]. Von den Einwohnern von Tours ist hier die Rede, und es ist möglich, dass zunächst das Verhältnis zu den Römischen Unterthanen auf diese Weise festgesetzt worden ist[2]. Eben bei ihnen ist auch an anderer Stelle von gegebenen Eiden, die gehalten werden mögen, die Rede[3]. Doch widerstreitet es nicht der Deutschen Auffassung, dass zwischen König und Volk überhaupt eine solche gegenseitige Verpflichtung bestand, die eidlich ausgesprochen und anerkannt wurde. Wir finden wenigstens in der Zeit der sinkenden Königsmacht, dass ein Herrscher denen welche auf seine Erhebung den entscheidenden Einfluss hatten mannigfache Versprechungen machen musste, und solche die nicht blos den Vortheil der Einzelnen, auch die Rechte der Lande und Völker betrafen[4].

war. Hierhin gehört dann wohl auch der Eid der leudes von dem der Vertrag von Andelot spricht, Gregor IX, 20; s. unten.

[1] Diese merkwürdige Stelle ist Gregor IX, 30. Nachdem er erzählt, wie das Volk dem König Charibert den Eid leistete (s. S. 158 N. 4), heisst es weiter: similiter etiam et ille cum juramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo quo quondam sub patris dominatione statu vixerant, in ipso hoc eos deinceps retineret, neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos quod pertineret ad spolium spopondit.

[2] So Löbell S. 197 (2. A. S. 160).

[3] Brief des Florian an den Nicetius von Trier, Bouq. IV, S. 57: Illud autem suppliciter quaeso, ut domino . . . regi Theodebaldo insulam Lariensem . . . plurimum commendetis, ut Romanis servis ejus sacramenta quae data sunt omnimodis conserventur, ut regnum ipsius Deus augeat et defendat. Ueber servi s. oben S. 152 N. 2; Roth S. 110 N.

[4] V. Leodeg. c. 4: Interea Hilderico expetunt universi, ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel

Vielleicht lehnte man sich dabei nur an ältere Verhältnisse an. — Eine merkwürdige Stelle scheint zu sagen, dass die Königin, wie sie gleichfalls Eide empfing, auch ihrer seits solche leistete [1]; was sich doch nur dann erklären lässt, wenn die Sitte von dem König dasselbe forderte.

Was der König aber allen gewährte war sein Schutz, der schon bei den Salischen Franken die Bedeutung des alten Friedens hatte, der das gesammte Volk umfasste und in rechtlicher Ordnung zusammenhielt [2]. 'Wendet Euch zu mir, lässt Gregor den Chlodovech zu den Ripuarischen Franken sagen [3], auf dass ihr unter meinem Schutze stehet'; und darauf erhoben sie ihn zu ihrem König.

Dieser Schutz konnte einzelnen Personen besonders verliehen werden und gab dann gewisse eigenthümliche Rechte; es geschah bei solchen die aus irgend einem Grunde besonderer Sicherung zu bedürfen schienen, vor allem Frauen und Geistlichen [4]. Wie es neben dem allgemeinen Frieden einen höheren und heiligeren gab für besondere Zeiten und Stätten, so erhielt auch die allgemeine Schutzgewalt des Königs in Anwendung auf einzelne Per-

consuetudinem observaret, sicut antiqui judices conservavere, et ne de una provincia rectores in aliam introirent etc.

[1] Fortunat VI, 5, S. 207 von der Gelesuinta:

Utque fidelis ei sit gens armata per arma
Jurat, jure suo se quoque lege ligat.

Nach dieser Erklärung ist im letzten Satz die Königin Subject. Ob diese Eidesleistung an die Königin allgemein war, ist nicht zu sagen; aber auch nicht was in diesem besonderen Fall dazu Anlass gegeben hätte.

[2] S. oben S. 42. Vgl. Zöpfl S. 408, der dies gut hervorhebt, auch Walter §. 58. 59.

[3] Gregor II, 40: Sed quia haec evenerint, consilium vobis praebeo, si videtur acceptum: convertimini ad me, ut sub mea sitis defensione.

[4] S. darüber im folgenden Abschnitt.

sonen eine erhöhte Bedeutung, begründete zugleich eine nähere persönliche Verbindung.

Ueberhaupt ist das persönliche Element das vorwaltende in allen Verhältnissen auch des öffentlichen Lebens[1]. Auf der Person des Königs beruht die staatliche Verbindung; was er beherrscht, sei es in Folge kriegerischer Eroberung oder friedlicher Auseinandersetzung mit Brüdern und andern Mitgliedern der Familie, bildet sein Reich, dessen Umfang deshalb fortwährend wechseln kann und erst allmählich sich mehr consolidiert. Die Angehörigen desselben, die Völker und Stämme sind ihm zur Treue verpflichtet, und sein Schutz hinwiederum bindet alle zusammen und giebt die Grundlage rechtlicher Gemeinschaft. Wer ihm dient und seine Befehle ausführt soll sich besonderer Sicherheit erfreuen[2], selbst der Gang der Gerechtigkeit kann zu seinen Gunsten aufgehalten werden[3]. Aber alle unterliegen seiner Aufsicht und Gewalt: nie-

[1] Vgl. Gierke, R. G. der D. Genossenschaft S. 110, der dies treffend hervorhebt. Wenn Roth dies persönliche Element in einer an sich berechtigten Reaction gegen früher herrschende Ansichten zu wenig beachtet, so hat aber Gierke den Gegensatz der späteren und älteren Auffassung etwas zu scharf betont, zu viel auf den Kampf zwischen genossenschaftlicher und herrschaftlicher Verbindung zurückgeführt, S. 89. 100. 136 ff. Nicht beistimmen kann ich ihm, wenn er das ältere und spätere Königthum in einen scharfen Gegensatz zu einander setzt, und ganz Unrecht scheint er mir darin zu haben, dass er weder die eine noch die andere jener Verbindungen als wahrhaft staatlich, weder bei den alten Deutschen noch bei den Franken einen Staatsverband anerkennen will, S. 29. 35. 45 f. 110. 149. Das ist doch eine willkürliche durch nichts begründete Beschränkung des Staatsbegriffs.

[2] Marc. I, 32 (Roz. 42): Qui regiam obtemperant jussionem, experire malum in posterum a quemlibet non debent; Urk. Chlodovechs, Dipl. I, S. 58: neque enim nocendi sunt quos regalis effectus prosequitur.

[3] Die Sachen eines im königlichen Auftrag Reisenden ruhen. Schon nach der Lex Salica macht die Beschäftigung für den König jede Ladung unmöglich.

mand darf auch nur ohne seine oder seines Beamten Zustimmung in den geistlichen Stand treten [1]. Seinen Nutzen zu fördern ist die Pflicht derer die unter seiner Herrschaft stehen [2].

Nicht freilich als Herr des ganzen Volks, am wenigsten in einem privatrechtlichen Sinn, wird der König bezeichnet und betrachtet [3]. Aber er war das Haupt [4] des Volkes, der welcher es zu staatlicher Gemeinschaft verband. Auf Anordnung, Verleihung Gottes wird wohl das Recht zur Herrschaft über dasselbe zurückgeführt [5].

Wie aber die Verhältnisse des Volks im Fränkischen Reich von Anfang an verschiedene waren, so auch seine Beziehungen zum König; und im Laufe der Zeit sind hier weitere Unterscheidungen ausgebildet, die für das politische Leben Bedeutung hatten. Fragen wir daher zunächst, was war das Volk.

[1] S. S. 150 N 3. Spätere Concilien beschränken es auf die welche einem publicus census unterliegen; s. Abschnitt 7.

[2] S. unten.

[3] S. oben S. 142 N. 5.

[4] So sagt der Bischof Avitus zum König von Burgund, Gregor II, 34: Tu enim es caput populi, non populus caput tuum. Vgl. Fortunat X, 9: Qui caput es capitum.

[5] Vgl. Guizot, Essais S. 310 ff. Sehr oft sind solche Vorstellungen allerdings im Fränkischen Reich nicht ausgesprochen worden, und meist erst in etwas späterer Zeit. Vgl. Brief der Radegundis, Gregor IX, 42: principes quos Deus pro gubernatione populi . . . superesse praeceperit; Guntchramni edict., LL. I, S. 4: nos quibus facultatem regnandi superni regis commisit auctoritas; Brief des Sigibert, Bouq. IV, S. 45: gentes patriae nobis a Deo concessae; Brief des Dagobert, Dipl. II, S. 3: dum nobis in potestate ad regendum largiente Domino noscuntur esse donatae . . . quibus regiones et regna a Deo sunt commissa (beide zweifelhafter Echtheit); Urk. Chlothachar III., Dipl. II, S. 121: Dum et nobis Dominus in solio parentum nostrorum fecit sedere; S. 134: solium regni nostri, quod ipse nobis ad regendum commisit.

~~2.~~ 3. Das Volk.

Das Volk, über welches die Fränkischen Könige herrschten, war eine sehr ungleichartige Masse. Man würde genauer sagen: die Völker; denn ganz verschiedener Nationalität angehörig waren, die jetzt zu einem staatlichen Körper verbunden worden. Und auch hierauf haben wir Rücksicht zu nehmen, wenn auch, wie unsere Aufgabe gestellt ist, hauptsächlich bei denen Deutschen Stammes zu verweilen. Wir werden ausserdem wohl besonders von den Ständen zu handeln haben. Aber auch noch andere Unterscheidungen kommen in Betracht, die wenigstens nicht geradezu einen ständischen Charakter an sich tragen. Wir bezeichnen mit dem umfassenden Worte Volk alle die in dem Fränkischen Reich unter der Herrschaft des Königs lebten, mochten sie Deutscher oder Romanischer Herkunft sein, im Besitz freien Eigenthums und darauf beruhender Rechte sich befinden, oder durch besondere Umstände zu höherem Ansehn gelangt sein, oder auch mit minderer Freiheit oder gar völlig unfrei auf fremdem Grund und Boden leben.

Die grösste Mannigfaltigkeit tritt uns da entgegen, eine Reihe von Abstufungen der Freiheit und des Rechts, welche bald rein persönlicher Art sind, bald mit den Ver-

hältnissen des Besitzes zusammenhängen, und welche auch die Stellung des Einzelnen zum Staat bedingen. Die Ereignisse welche zu der Gründung des Fränkischen Reichs geführt haben und die Verhältnisse welche sich in demselben entwickelten sind von dem grössten Einfluss auf die Vervielfältigung solcher Verschiedenheiten gewesen, indem theils die unter den einzelnen Nationen vorhandenen Zustände durch einander geworfen, theils aber auch ganz neue Abstufungen und Uebergänge entstanden sind.

Es ist die Lage der Dinge so, dass man auch nicht eine scharfe Scheidung zwischen Berechtigten und Unberechtigten, Freien und Unfreien vornehmen kann [1]; denn weder entsprechen sich Recht und Freiheit, wie es in älterer Zeit der Fall war, noch lassen sich alle mit Bestimmtheit in die eine oder andere Classe setzen, da vielfach Freie zugleich in Abhängigkeit stehen, Minderfreie und selbst Unfreie zu höherem Ansehn gelangen. Nicht den Standpunkt des Privatrechts haben wir hier einzunehmen, und können uns deshalb auch mancher Fragen entschlagen welche auf diesem von Wichtigkeit sein müssen, um dafür wieder anderes hervorzuheben, was minder das

[1] Der Satz mit dem Grimm, R. A. S. 226, die Behandlung der Standesverhältnisse beginnt: 'Alle Menschen sind entweder frei oder unfrei' (ähnlich sagt schon ein Capit. a. 803, LL. I, S. 121: quia non est amplius nisi liber et servus), reicht vielleicht für die rechtliche, aber nicht für die politische Betrachtung aus, und thut es besonders dann nicht, wenn nicht blos die persönlichen Verhältnisse sondern auch die des Grundbesitzes berücksichtigt werden. Vgl. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I, S. 1 ff., und Guérard, Irminon S. 199, der mit freilich starken Worten, aber in der Hauptsache richtig, den Zustand bezeichnet: Rien de plus divers, rien de plus discordant, de plus hetérogène que les populations, les états, les intérêts, les institutions que la société présentait en France pendant les quatre prémiers siècles de la monarchie.

Recht der Einzelnen als die allgemeinen Verhältnisse des Staates betrifft[1].

Einen bedeutenden Bestandtheil des Volkes, den Begriff des Wortes im weitesten Sinn genommen, bilden die unfreien Knechte[2]. Gerade sie würden bei einer Erwägung blos der rechtlichen Verhältnisse wenig oder gar nicht in Betracht kommen; denn sie hatten kein wahres Recht, sie waren ohne Schutz der Persönlichkeit und standen so völlig im Eigenthum des Herrn, dass sie häufig jeder Sache oder dem Vieh gleichgestellt wurden[3]. Wer könnte aber verkennen, dass sie ein wesentliches Element der Bevölkerung bildeten und dass ihre historische Bedeutung in aller Beziehung eine viel grössere war als die

[1] Die ausführlichste Darstellung der Verhältnisse welche hier in Betracht kommen giebt Naudet, De l'état des personnes en France sous les rois de la première raçe, in Mémoires de l'institut, Académie des inscriptions et belles lettres T. VIII. (1827) S. 401—597, wo besonders zu loben, dass nur die Denkmäler dieser Periode benutzt sind. Später hat besonders Roth viele der hier einschlagenden Fragen behandelt, und ist zu mannigfach andern Resultaten gekommen, als ich auch jetzt annehmen kann. Er geht von einer zu einseitig juristischen Auffassung der Verhältnisse aus, will nichts gelten lassen, was nicht gesetzlich anerkannt ist, verkennt, dass die Zustände des Volks, der Gesellschaft, wie man sich jetzt wohl ausdrückt, in einem Process der Umbildung begriffen waren.

[2] Sehr reiche Materialien über die Verhältnisse und das Recht derselben geben Lezardière I, S. 93 ff. 403 ff., Guérard, zum Irminon S. 277—420; auch Gfrörer im 2. Band des Buchs Zur Geschichte Deutscher Volksrechte.

[3] L. Sal. X, 1: Si quis servum aut ancillam, caballum vel jumentum furaverit; XLVII: Si quis servum aut ancillam, caballum vel bovem aut qualibet rem; L. Alam. XC: Si quis res suas . . . quidquid sit, aut mancipia aut pecus aut aurum etc.; Lex Bajuv. XV, 1: Si quis vendiderit res alienas . . . aut servum aut ancillam aut qualemcumque rem; ebenso L. Fris. II, 11 (add.): Si quis servum aut ancillam, caballum, bovem, ovem vel cujuscumque generis animal; Add. VII: Si servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal.

welche das Recht ihnen einräumte. Im Hause des Herrn als Diener, in seiner Umgebung als geschickte Arbeiter oder Verwalter, auf seinen Besitzungen als Landbauer nahmen sie eine Stellung ein, die sie werthvoll ja unentbehrlich machte, und die ihnen nicht blos eine schonende Behandlung, sondern auch eine in gewissem Sinn unabhängigere Lage verschaffte. Freilich lag ihre Persönlichkeit, Gut und Leben in der Hand des Herrn [1], und die Gesetze liessen in jedem Fall strafbarer Vergehung die härteste Behandlung nicht blos zu, sondern forderten sie ausdrücklich; allein die Geschichte giebt gleichwohl den Deutschen das Zeugnis, dass sie nicht rücksichtslose Willkür und grausame Strenge gegen ihre Untergebenen walten liessen, sondern in einer Weise mit ihnen lebten, die die weite Kluft, welche sie nach rechtlichen Grundsätzen trennte, weniger bemerken liess.

In der Heimat kann die Zahl der Knechte nicht sehr gross gewesen sein: weder das Bedürfnis des häuslichen Lebens noch die Vertheilung des Grundbesitzes gab dazu den Anlass [2]. Erst durch die Eroberungen wurden die Deutschen mit den Bequemlichkeiten einer reicheren Cultur bekannt, und bedurften dann einer grösseren Anzahl unfreier Diener, die von den niedrigsten Arbeiten bis zu denen eines verfeinerten Luxus hinauf mannigfache Beschäftigung fanden [3]; eben damals bildete sich auch die

[1] Nur die Kirche trat beschränkend ein; Conc. Epaonense c. 34, Mansi VIII, S. 563: Si quis servum proprium sine conscientia judicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit. Vgl. L. Wisig. VI, 5, 12. 13.

[2] Vgl. Bd. I, S. 184.

[3] Die alte Lex Sal. kennt ausser den Knechten, die mit dem Landbau und Hauswesen zu thun haben (porcarius, vinitor; stratarius, carpentarius;

Vereinigung grösseren Grundbesitzes in Einer Hand, welche wir hauptsächlich in den von den Römern verlassenen Gegenden westlich vom Rhein, südlich der Donau finden, und welche regelmässig zu einer Austheilung an unfreie Knechte oder hörige Ackerbauer führte [1].

Die grössere Kunstfertigkeit geschickter Knechte gab ihnen einen höheren Werth, und wenn das auch den rechtlichen Zustand nicht änderte, so bestimmte es doch in vielen Fällen die persönliche Lage [2]. Vielleicht noch höher an Ansehn und Gunst standen die eigentlichen Diener [3], welche an die Person ihrer Herren geknüpft waren oder im Hause derselben die mannigfachen Geschäfte zu besorgen hatten. Sie werden auch ministeriales [4], mit einem

vassus ad ministerium), nur den faber ferrarius und aurifex, XXXV, 6; vgl. X, 26. Die Lex Angl. et Werinorum, die, wenn auch späteren Ursprungs, doch einen alterthümlichen Standpunkt vertritt, nennt V, 20 den aurifex, harpator und die feminae fresum facientes. Eine weitere Ausbildung zeigt sich erst in dem zweiten Theil der Lex Alam. LXXXI. CI, 2. 3 und in den Zusätzen der späteren Texte der Lex Sal., besonders Herold XI, 6. 7 (Merkel, Nov. 106. 218).

1 Dass die ausgedehnte Knechtschaft im Fränkischen Reich Römischen Ursprungs war, sagt auch Lezardière I, S. 100.

2 Vgl. Fürth, Ministerialen S. 13 ff.

3 Der allgemeine Ausdruck für sie ist famuli, Gregor III, 15. V, 3. VIII, 24; famuli et ancillae IX, 33 (wie sonst servi et ancillae). — Auch pueri wird oft gebraucht, z. B. Gregor V, 14. 19. VIII, 41. IX, 27. Dipl. I, S. 24. 83. — Den Ausdruck familiaris, von familia, der Gesammtheit der Knechte, abgeleitet, finde ich nur Gregor V, 21. VII, 41. — Trad. Sang. ed Wartmann 12 (v. J. 744) steht: mancipiis domesticis neben servis et ancillis peculiaribus. Vgl. Gfrörer II, S. 133 ff.

4 L. Burg. X, 1. Recap. L. Sal. 11. 15. 21. 22: servus ministerialis; vgl. Merkel S. 97 §. 13: hominem mi(ni)sterialem; 17: hominem de ministerio. Dipl. I, S. 117. 208: ex omnibus servientibus sanctae ecclesiae qui ministeriales esse noscuntur. Das Wort ministerium bedeutet eben den Dienst und besonders den im Hause, L. Sal. XXXV, 6. Fred. c. 58. Dipl. I, S. 213. Doch leisten den nicht blos Unfreie, und namentlich die

wahrscheinlich Keltischen Worte vassi und vassalli genannt[1], Bezeichnungen, die später auf höher stehende Personen übertragen wurden, aber dann zugleich ein Zeugnis geben, wie nahe mit dem Kreise solcher unfreier Diener sich andere Verhältnisse berührten[2].

Den Knechten Land zu geben, welches sie auf eigene Hand gegen Zins und Dienste bewirtschafteten, war altgermanische Sitte[3], und sie findet sich bei allen Stämmen, überall wohin die Deutschen kamen: in Gallien ist eben dadurch, dass dies jetzt auch hier geschah, die Lage der

feminae in ministerio ducis, L. Alam. XXXIII, können es nicht sein; wie das Wort auf andere Verhältnisse übertragen ist, werden wir unten sehen. — Aber auch auf Landbesitzungen werden seit dem 8. Jahrh. ministeriales genannt, Dipl. II; S. 356. 371. Form. Sirm. 37 (Roz. 270). Es ist deshalb nicht richtig, wenn Lambert, Städte-Verfassungen I, S. 138, immer die Bedeutung eines persönlichen ehrenvollen Dienstes mit dem Worte verbunden finden will.

[1] L. Sal. XXXV, 6: vassus ad ministerium; Marc. II, 17 (R. 129): ad vassos vestros vel benemeritis nostris; L. Alam. LXXXI, 3: Si quis alicujus seniscalcus, si servus est et dominus ejus 12 vassos infra domum habet; Tr. Sang. 21: vassi mei; Tr. Weiss. 17 S. 25 (159 S. 148): vasalles meos et puellas meas, quod ego de intus sala mea habeo; 52 S. 54: vasallum, puellas, quas infra domo mea; Dipl. II, S. 284 für Epternach: vassallos 6 cum 3 puellis. Noch in den Capit. Remedii c. 3 wird ein vasallus domnicus als servus dem ingenuus entgegengestellt. Vgl. Roth S. 367 ff. Stellen anderer Bedeutung s. unten. — Auf die verschiedenen Etymologien des Wortes lasse ich mich um so weniger ein, da sie auf diese ursprüngliche Bedeutung meistens keine Rücksicht nehmen. Deutsch wird es mit 'kneht' glossiert; Graff IV, S. 577; Altd. Gespr. hera. v. W. Grimm S. 5. — Die Erklärung welche Grimm, Merkel Lex Sal. S. XXXIII, für das Deutsche Wort horogavo, horogao, das nach der Lex Sal. dem vassus entspricht, giebt (mit der Reinigung des Hauses beauftragt), befriedigt wenig. — Der gasindus, Marc. II, 36 (R. 161) kann nimmermehr, wie Roth S. 368 will, ein Unfreier sein; s. unten.

[2] Dafür zeugen auch die Namen seniscalcus und marscalcus, welche L. Alam. LXXXI nennt.

[3] S. Bd. I, S. 183.

Sklaven eine wesentlich bessere geworden[1]. Der allgemeine Name für diese angesiedelten Knechte in den Lateinischen Denkmälern ist servi casati, casati[2]; seltener ist der Ausdruck mansuarii oder mansionarii[3] (später hobarii[4]), von der Hufe welche sie empfangen hatten. Es ist nicht ganz deutlich, ob der casatus regelmässig eine ganze Hufe erhalten hat oder nur einen kleineren Theil von dem Lande des Herrn, der vielleicht durch Rodung gewonnen war oder sonst ausserhalb der gewöhnlichen Ackerfluren lag[5]; während dem Knecht welcher Hufner

[1] Es ist der Uebergang aus der 'esclavage' in die 'servage'. Vgl. besonders Leymarie, Hist. des paysans en France T. 1 (1849) S. 109 ff. — Yanoski, De l'abolition de l'esclavage au moyen âge et de sa transformation en servitute de la glèbe (1860), schlägt dagegen diesen günstigen Einfluss zu gering an.

[2] Der Ausdruck ist in Deutschland in den Urkunden, die wir seit dem 8. Jahrh. haben, ziemlich allgemein: Tr. Sang. 7. 14. Form. Alam. 6. Tr. Laur. 449 etc. Tr. Fuld. 113. 122 etc. Dipl. II, S. 332 für Epternach. Möser kennt ihn in Sachsen, Werke VI, S. 73.

[3] Marc. I, 22 (R. 57). Dipl. II, S. 11. Ausserdem gehört hierhin die an sich freilich sehr allgemeine Bezeichnung manentes, commanentes; Dipl. I, S. 117: mansis, comanentis; II, S. 153: cum servis manentibus et ancillas; S. 159; S. 165: mancipiis ibidem commanentibus; S. 289: cum manentibus ibidem aspicientibus; Tr. Ratisb. I, S. 81: nomina manentium cum reliquis mancipiis; 10 S. 87: manentem unum nomine Otbertum; Br. not. don. Salzb. II, 4 (ed. Keinz): villam . . . cum servis ibi manentibus in coloniis suis 30; Tr. Fuld. 167: homines manentes. Doch sind die servi super ipsam terram commanentes, Tr. Weiss. 93, wohl blosse Wirtschaftsknechte, denn auf zwei Hufen finden sich sieben. Dipl. II, S. 201 werden sich entgegengesetzt: mancipiis ibidem commanentibus, colonibus ibidem aspicientibus. Und so ist allerdings die Bedeutung dieses oft vorkommenden Wortes, oder wenn es blos heisst: ubi . . . manet, nicht ganz feststehend. — Manentes ist auch gleichbedeutend mit mansi; s. Altd. Hufe S. 12.

[4] Die Beispiele, welche Ducange III, S. 723 anführt, sind aus späterer Zeit, und mir keine älteren bekannt.

[5] Doch steht Tr. Laur. I, S. 30: hubas 2 et casadum unum ibidem manentem; eb. Nr. 449: 1 casado . . . cum . . . manso 1; Dipl. II, S. 263: 7 hobas et 7 casatas. Es ist zu bemerken, dass casata oder casatus

war gewöhnlich eine von den mehreren Hufen des Herrn ganz übertragen zu sein scheint [1]. Dies war besonders dann der Fall, wenn in späterer Zeit nicht einer aus dem Kreise der gemeinen Freien Land an Knechte austhat, sondern ein vornehmerer und reicherer Mann oder die Kirche oder der König selbst, welche alle bedeutenden und oft weit zerstreuten Grundbesitz hatten, den sie selber zu bewirtschaften nicht im Stande waren. Der Anbau des Landes auf Rechnung des Herrn durch Verwalter, welche die Aufsicht über die arbeitenden Knechte führten, war wenig üblich; nur der König scheint auf solche Weise den grössern Theil seiner weiten Besitzungen benutzt zu haben [2]; während die Kirche es vorzog ihren Knechten gegen einen bestimmten Zins und Dienst [3] das Land zum

auch den Besitz (die Hufe?) des Knechtes bedeutet; Ducange II, S. 214. Altd. Hufe S. 13. 43; und so sind vielleicht einige der S. 171 N. 2 angeführten Stellen zu verstehen.

[1] Knechte mit ihren Hufen werden oft genannt; z. B. Tr. Sang. 13: illa hopa quae V. habet et P. cum hopa sua; 18: servum . . . cum oba sua et cum omnia quo vestiti sunt, et alium servum meum . . . cum oba sua et cum omnia quo vestitus est; Tr. Weiss. 228: mancipia id est dua . . . cum hobas eorum casa ubi ipse manere videntur; Tr. Laur. 659: servum cum hoba sua. Ueber die Form hobunna, hobonia, die in späteren Urkunden für Hufen der Knechte vorkommt, s. Altd. Hufe S. 43. Andere Bezeichnungen sind scoposa (eb. S. 32 N. 42 N.); auch colonia wird in weiterem Sinn wohl hierfür gebraucht, in Deutschen Glossen mit hreiti (reiti)-huoba erklärt; s. eb. S. 43. Statt 'paratam' in einer Sangaller Urkunde, das Neugart I, S. 203 N. und Maurer, Fronhöfe I, S. 257, als Zinshufe erklären, ist in der neuen Ausgabe, Wartmann I, S. 305, 'pratam' (pratum) gelesen.

[2] Dies zeigt besonders das Capitulare de villis Karl des Grossen. Beispiele, wo ein König Land mit Knechten schenkt oder Knechte mit ihren Hufen, sind sehr selten.

[3] Die Leistung des Knechtes kommt später unter sehr verschiedenen Namen in den Quellen vor. Tr. Weiss. 15: servum meum . . . cum hoba sua . . . cum censilia ipsius; Tr. Sang. 375: censum solvant, id est unius servi debitum absque diebus; 385: unius servi redibitionem, und: unius servi debitum; 408: servi unius geldum (vgl. Tr. Werthin., Lacombl. I,

Niessbrauch zu überlassen, darin aber auch wohl nur dem Beispiel folgte, das ihr von grösseren Grundbesitzern unter den Weltlichen gegeben war.

Das Alamannische Gesetz nennt als üblichen Zins 15 Eimer Bier, 1 Schwein, 2 Malter Brot, 5 Hühner, 20 Eier[1]; es sagt ausserdem, dass die Knechte drei Tage der Woche für den Herrn, ebenso viele für sich arbeiten sollen, eine Bestimmung welche sich auch auf die Mägde im Hause erstreckte[2]. Auf ähnliche Weise wird auch

31: geldis dimidium); 509: unius servi frehtam, absque diebus et femine operibus singulis annis persolvant. (In anderer Bedeutung steht 'frehta' in der Form. Salom. 36; vgl. Dümmler S. 133). In den Urkunden von St. Bertin, ed. Guérard S. 61. 66, heisst es: servum . . . cum omni etnekae (ethnike) et peculiari suo (eorum), offenbar ein Deutsches Wort, von atni, Jahr, welches annuarium, jährlichen Zins, zu bedeuten scheint.

[1] L. Alam. XXII, 1: Servi enim ecclesiae tributa sua legitime reddant, quindecim siclas de cervisa, porco valente tremisse uno, pane modia dua, pullos quinque, ova viginti; vgl. dazu Merkels Noten. Andere Leistungen führt die L. Baj. I, 13 auf, deren Zusammenhang mit Römischen Einrichtungen schon Birnbaum, Zehnten S. 123, bemerkt hat; vgl. Merkel in den Anmerkungen S. 278 ff.

[2] L. Alam. XXII, 3: Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in domnico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi et tres in domnico. L. Baj. I, 13: Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa. Opera vero tres dies in ebdomada in dominico operetur, tres vero sibi faciant. Dem entsprechend heisst es Tr. Weiss. 63: illa mancipia que super ipsa terra commanere videntur illorum opera 3 dies in ebdomada, et si necessitas fuerit ad majora opera, quatuordecim noctes veniant ad ipsa opera; Tr. Sang. 385: ita dumtaxat ut ipsa mancipia non cogantur in ebdomada tres dies operare sed tantum duos; 228: hoc est ut servi vel ancillae conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant, excepto aratura, puellae vero infra salam manentes tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies, et hoc quod Alamanni chwiltiwerch dicunt non faciant, wo man das letzte Wort freilich nicht mit Gfrörer II, S. 129 als Unzucht erklären darf, vgl. Graff IV, S. 654; Tr. Laur. 868: quae sibimet 3 dies in ebdoma proficiant, 3 dies Sancto Nazario serviant; Tr. Sang. 373: Et volumus, ut postea illi servi sua tributa non magis sicut et

sonst die Leistung des Knechtes bestimmt gewesen sein [1], und zwar so dass ihm und den Seinen das Nöthige zum einfachen Leben nicht abging. Der angesiedelte Knecht hat nicht selten wieder unfreie Diener zu seinem Gebrauch im Hause oder auf dem Felde [2]. In einzelnen Fällen hat er sogar freies Eigenthum erworben [3].

Es ist klar, dass besonders die Knechte der Kirche ihre Unfreiheit weniger empfinden konnten und nicht eben anders als Hörige lebten; weshalb sie später auch höher an Ansehn standen und sich selbst eines bessern Rechts erfreuten [4]. Aus anderem Grunde ist dasselbe mit den Knechten des Königs der Fall [5]; der Vorzug, welchen

antecessoribus nostris reddant, et kernmaldrum non solvant, ancillae foris domo non magis nisi duas pisas, sive in lana sive in lino sit, operentur. Diese Stellen sind aus Karolingischer Zeit. Vgl. Maurer, Fronhöfe 1, S. 379. Die hier erwähnten Hufen, quae in dominicum fructificant, sind offenbar solche welche für den Herrenhof bewirtschaftet werden.

[1] Vgl. Eichhorn §. 49.

[2] In den Tr. Fuld. heissen die angesiedelten Knechte meistens servi; diese haben wieder mancipia unter sich. L. Alam. LXXXI, 1. 5 wird der Knecht des Unfreien junior genannt.

[3] Guérard S. 304 ff.

[4] Das bessere Recht ist zunächst der höhere Werth, der ihnen als Sache der Kirche (und des Königs) zukam; L. Alam. VIII, 4: Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat; sicut solet (so ist offenbar auch in dem Text A zu lesen) servus regis, ita solvatur, id est 45 sol. Vgl. L. Baj. I, 5. Doch verband sich damit bald anderes, z. B. L. Rib. LVIII, 20: Servi autem regis vel ecclesiarum non per actores, sed ipsi pro semet ipsis in judicio respondeant. Vgl. Fürth S. 10 ff.; Guérard S. 349—357. Der homo ecclesiasticus in der L. Rib. LVIII und sonst ist dagegen kein Unfreier, wie Fürth S. 76 und Guérard S. 352 annehmen, sondern ebenso wie der homo regius ein Freigelassener; Pardessus S. 351; Roth, Feudalität S. 241; Sohm, Z. f. R. G. V, S. 433.

[5] Die Knechte auf den königlichen Gütern heissen servi fisci (Childeberti decret. c. 13, LL. I, S. 10) oder servi fiscales (L. Alam. XXXIX, 3. L. Baj. VII, 3); der Ausdruck fiscalinus ist dieser Zeit noch fremd; servus fiscalinus nur in einem Zusatz zur L. Baj. LL. III, S. 450.

jede Verbindung mit dem Haupte des Volkes gab, erstreckte sich selbst bis in diese niederen Kreise hinab.

Bei den Burgunden ward der Königsknecht, wenn er Deutscher Herkunft war, den Freien gleichgestellt, sein Tod mit Lebensstrafe bedroht[1]. Ist der puer regis des Fränkischen Rechts nicht ein Freigelassener, sondern ein Unfreier im Dienst des Königs[2], so wird er doch dem Leten gleichgestellt; es wird an die Möglichkeit gedacht, dass er in das Gefolge aufgenommen[3], zu dem Amt eines Sacebaro[4], ja zu der Würde eines Grafen erhoben werde[5]; wie bei den Burgunden amtliche Functionen, besonders die Eintreibung von Bussen, den Königsknechten,

[1] L. Burg. II, 1: Si quis hominem ingenuum ex populo nostro cujuslibet nationis aut servum regis natione duntaxat barbarum occidere . . . praesumpserit etc. Bluhme hält sie für dieselben welche der König XLIX, 4. LXXVI, 1. 4 als pueri nostri bezeichnet.

[2] Das Erste habe ich von dem puer regis, der L. Sal. XIII, 7 neben dem letus genannt und XLII, 4 in der Handschrift I den Romani und leti in Beziehung auf das Wergeld gleichgestellt wird, angenommen, Das alte Recht S. 100; doch schon darauf aufmerksam gemacht, dass der Sprachgebrauch Gregors (V, 50: regales pueri, vgl. S. 169 N. 3, besonders Gregor VIII, 41) eine andere Erklärung empfehle. Diese scheint mir jetzt durch die Lex Burg. entschieden bestätigt zu werden. Dann muss natürlich auch der regius puer L. Rib. LIII, 2 ein Unfreier sein, während der Freigelassene hier als homo regius bezeichnet wird (IX. LVIII, 16), und so fasst Roth, Benef. S. 153, die Sache. — Daniels I, S. 489 und Maurer, Fronhöfe I, S. 152, denken dagegen an die jungen, oft vornehmen Männer am Hofe des Königs (s. unten); doch wird sich keine Stelle nachweisen lassen, wo diese als pueri regii, regales, bezeichnet werden; Gregor III, 15. V, 49. IX, 9. X, 18 können wenigstens sehr wohl Unfreie gemeint sein.

[3] Recapitulatio §. 33, Merkel S. 97: antrus(t)ionem quo(i) puer regis est.

[4] L. Sal. LIV, 2.

[5] L. Rib. LIII, 2: Quod si regius puer vel ex tabulario ad illum gradum (des Grafen) ascenderit; vgl. den Zusatz zweier Handschriften zu LIV, 2 und die Recapitulatio §. 30: graphionem qui puer regis est.

den Wittiscalken, wie sie dann heissen, übertragen sind [1]. Die spätere Geschichte zeigt Beispiele, dass einzelne zu Einfluss ja zu Ehren und Würden emporzusteigen vermochten, wie sie eben unter dem Königthum selbst dem Niedrigsten zugänglich werden [2].

Aber auch bei den weltlichen Grossen ist etwas Aehnliches der Fall. Sie umgaben sich mit unfreien Knechten, die Waffen trugen, ihre Begleitung bildeten, zu manchen wichtigen Geschäften gebraucht wurden, und wenn auch an sich kein besseres Recht empfingen, doch oft eine bedeutende Rolle im Leben spielten [3].

Römische Gewohnheiten haben auf die Verhältnisse der Unfreien bei den Deutschen keinen wesentlichen Einfluss geübt; diese haben mehr die Römische Sklaverei gemildert, als dass ihre Knechtschaft durch die neuen Lebensverhältnisse einen andern und günstigeren Charakter angenommen hätte. Freilich ward nicht mehr jeder im Kriege Unterworfene zum Knecht des Siegers; doch Kriegsgefangene verfielen auch jetzt der Unfreiheit [4],

[1] L. Burg. LXXVI: De wittiscalcis; im Text: pueros nostros, qui judicia exsequuntur quibusque multam jubemus exigere.

[2] Gregor V, 49 erzählt die Geschichte des Grafen Leudastes: a fiscalis vinitoris servo . . . nascitur. Exinde ad servitium accersitus, culinae regiae deputatur etc.

[3] Gregor V, 14. VI, 33. 35. VII, 29. de mir. S. Martini I, 10. — Ausführlich Roth S. 154 ff.

[4] Kriegsgefangene kommen in den Geschichtschreibern oft genug als Knechte vor; Gregor III, 11. Mir. S. Juliani c. 7. 13. V. Eptadii, Bouq. III, S. 381. V. Eusicii, eb. S. 429. Remigius ermahnt den Chlodovech Kriegsgefangene freizulassen, Bouq. IV, S. 51; vgl. den Brief des Königs an die Bischöfe S. 54. Es gab aber Knechte Römischer und Deutscher Herkunft, Dipl. I, S. 212: famulos meos qui mihi deservire videntur tam de natione Romana quam et barbara; II, S. 253: peculii promiscuo utriusque generis nationum, von allen Nationalitäten; V. Germani c. 74: Unde sunt contiguae gentes in

und weder den Deutschen noch den Römern gewährte es Anstoss, wenn man die unfrei gewordenen öffentlich zu Kauf stellte. Nur die Geistlichkeit wirkte dagegen [1], und wenn die Kirche auch die Knechtschaft nicht aufheben konnte und auf ihren eigenen Besitzungen keineswegs aufhob, so beförderte sie doch die Freilassung soviel sie konnte [2].

Wenn bei den alten Deutschen die Freilassung regelmässig nur die mindere blos persönliche Freiheit ertheilte, die ihn dem Hörigen oder Liten gleichstellte [3], so ist das auch später noch vielfach der Fall [4].

Daneben haben Formen der Freilassung, wie sie im Römischen Reich und unter dem Einfluss der christlichen Kirche zur Ausbildung gekommen, Eingang gefunden. Sie sollten die Freiheit des Römers gewähren [5]. Aber von

testimonium, Hispanus, Scottus, Britto, Wasco, Saxo, Burgundio . . . undeque liberandi jugo servitii; auch V. Eligii c. 10. — Vgl. Lezardière I, S. 382.

[1] Vgl. das Conc. Cabillon. c 9, Mansi X, S. 1191, welches den Verkauf von Sklaven verbietet extra fines vel terminos qui ad regnum domini Clodovei regis pertinent. Ebenso bestimmt die L. Alam. XXXVII, 1: ut mancipia foris provincia nemo vendatur nec in paganos nec in christianos, und Tassilos decr. Niuhing. c. 1, LL. III, S. 464. — Die Kirche erklärte sich auch gegen das Recht der Herren den Knecht zu tödten, Gfrörer II, S. 22.

[2] S. darüber Gfrörer II, S. 18 ff.

[3] Bd. I, S. 175.

[4] L. Rib. LXII, 1 erwähnt den Fall, wenn einer servum suum tributarium aut litum fecerit, und giebt diesem nur ein Wergeld von 36 Sol. Bei den Baiern wird V, 9 40 Sol. als Wergeld des Freigelassenen angegeben, ein Viertel des Freien, was man nicht mit Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 182, aus einem kleineren Wergeld der letzteren erklären kann. Es wird hier und VIII, 10. 11 des Herrn gerade wie VIII, 12. 13 beim Sklaven erwähnt. Vgl. Cap. add. ad. L. Sal. 14, LL. II, S. 13. In der L. Baj. findet sich auch der Deutsche Name frilaz, frilaza Vgl. Walter §. 411, der die verschiedenen Fälle gut unterscheidet.

[5] L. Rib. LVIII. LXI und zahlreiche Formeln, Roz. 62 ff.

der alten Anschauung, dass der Freigelassene in einer gewissen Abhängigkeit zu dem früheren Herrn oder einem andern, der an seine Stelle trat, verbleibe, haben die Deutschen nicht lassen können; und auch die Kirche ist dem entgegengekommen und hat ihrer seits wenigstens eine Schutzgewalt über alle diejenigen in Anspruch genommen welche unter ihrer Mitwirkung die Freiheit erlangten [1]. In andern Fällen ist es der König welcher sie übt [2], jedenfalls dann wenn er selber der Freilasser war. Aber auch einem andern Herrn oder seinen Erben ist ein solches Recht vorbehalten [3]; mitunter der Freigelassene dem Schutz einer Kirche empfohlen oder demselben überlassen, wenn er eines solchen bedürfen solle, ihn frei zu wählen [4].

[1] L. Rib. LVIII, 1: et tam ipse quam et omnis procreatio ejus liberi permaneant et sub tuitione ecclesiae consistant . . . et non aliubi nisi ad ecclesiam ubi relaxati sunt mallum teneant. Vgl. über diese Stelle besonders Sohm, Z. f. R. G. V, S. 433.

[2] L. Rib. LVIII, 12. 13.

[3] Marc. II, 17 (Roz. 129) wird bei testamentarischer Freilassung obsequium gegen die Söhne vorbehalten, II, 34 (R. 93) freie Wahl der defensio unter den Erben gegeben. Vgl Dipl. I, S. 139: liberos nostros et liberas nostras, quas nobis b. m. genitor noster I. per testamentum suum commendavit, similiter et illos quos . . . liberos fecimus . . . tibi, s. Martine, defensandos commendamus. Et si quis ex eis amplius praeter hoc quod eis injunctum est etc.

[4] Marc. II, 32 (Roz. 83): Si tibi necessitas ad tua ingenuitate tuenda contingerit . . . defensionem ecclesiae aut cujuscumque te elegere placuerit licentiam habeas. Aehnlich Roz. 64 (Bal 5). 65 (Sirm. 12). 82 (Lind 95). 86 (Bal. 6). 87. Von gar keinem Schutz oder dergleichen ist Roz. 62 die Rede, und ebensowenig L. Rib. LXI. L. Cham. 13 heisst es: Qui per chartam ingenuus est, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci; c. 12 wird es aber als etwas Besonderes bei diesem und dem per hantradam Freigelassenen erwähnt, wenn der Herr 'de foris de eo miserit', d. h. wohl ihn aller Gewalt enthob. Und L. Rib. LXI, 3 wird der dominus eines Freigelassenen erwähnt. Doch gehen Roth und Sohm zu weit, wenn sie auch in solchen Fällen eine wahre, etwa gar erbliche Abhängigkeit als Regel ansehen.

Genauer als anderswo sind in dem Rechtsbuch der Ripuarischen Franken diese Verhältnisse geordnet. Es unterscheidet drei Klassen: Königsleute, Kirchenleute und Römische Leute [1].

Alle hatten sie das Wergeld der Römer [2], galten aber den Vollfreien nicht für ebenbürtig [3]; wenigstens die Kirchenleute waren gewissen Diensten und Abgaben unterworfen [4].

[1] L. Rib. LVIII: De tabulariis; LXI: De libertis secundum legem Romanam; vgl. IX. X. XI, 3. XIV, 1. XVIII, 3. XXII. XXIV, 2. LXV, 2. 3. LXXXVII. Schon de Gourcy, Quel fut l'état des personnes en France S. 109, hat erkannt, dass die tabularii, welche in der Kirche freigelassen werden, identisch sind mit dem homines ecclesiastici, was Roth, Feudalität S. 291 ff., näher begründet hat; vgl. Sohm Z. f. R. G. a. a. O. (das 'seu' LVIII, 2: tabularium seu ecclesiaticum hominem steht also erklärend; die Lesart 'hominem regium tabularium' LVIII, 12 ist zweifelhaft). Dem ecclesiasticus wird der Romanus und regius homo gleichgestellt; Romani sind, wie Sohm wohl mit Recht bemerkt, die nach LXI freigelassenen, wie man annehmen muss durch Urkunde, Brief oder Testament, wie es die Formeln Roz. 79 ff. enthalten, die später epistolarii (zweifelh. Urk. f. Gorze, Dipl. II, S. 398) oder chartarii genannt werden, ausserdem können aber auch Römische Colonen unter dem Namen begriffen sein. Bei den h. regii ist nicht ganz deutlich, ob es nur Knechte des Königs sind die dieser freigelassen, wie Roth will, oder auch andere die durch den König, und dann nicht per denarium, ihre Freiheit erhalten haben. Für das Letzte spräche die Analogie der h. ecclesiastici, die ja nicht blos frühere Knechte der Kirche waren, und der h. Romani, die auch nach der Art der Freilassung benannt sind, für die erste Annahme, dass wir bei den Ripuariern keine andere Form der Freilassung vor oder durch den König als die per denarium kennen, welche ein besseres Recht gab. — An freie Römer, die sich in den Schutz des Königs oder der Kirche begeben, wie Gaupp, Lex Chamav. S. 44, meint, ist in keiner Weise zu denken; ebensowenig an Knechte des Königs und der Kirchen. Vgl. Walter §. 422.

[2] L. Rib. IX. X.

[3] Ebend. LVIII, 11.

[4] Ebend. LVIII, 1: omnem reditum status aut servitium tabularii eorum ecclesiae reddant. Vgl. Marc. II, 28 (Roz. 107): Kinder eines Knechtes und einer Freien sollen frei bleiben et sub integra ingenuitate super terre nostra aut filiorum nostrorum . . . commanere debeant et redditus de terra,

Aehnliche Verhältnisse finden sich aber auch anderswo im Fränkischen Reich. Die Freigelassenen waren nicht selten zu bestimmten Leistungen verpflichtet, die eine Anerkennung des Schutzrechts, das über sie geübt ward, enthielten[1]. Sie sind auch, und nicht blos für ihre Person, sondern sammt ihrer Nachkommenschaft, an das Land gebunden, das sie bei der Freilassung empfangen oder behalten hatten[2].

Aber auch das volle Recht des freien Franken konnte verliehen werden, durch einen symbolischen Act eigenthümlicher Art (per denarium), der vor dem König vollzogen ward[3], der ursprünglich nur Fränkisch war, aber auch

ut mos est pro ingenuis, annis (so ist zu lesen) singulis desolvant et semper in integra ingenuitate permaneant tam ipse quam et posteritas illorum.

[1] Beispiele S. 178 N. 3. In älterer Zeit findet sich meist nur, was Marc. II, 17 (Roz. 129) enthält: oblata vel luminaria juxta quod ipsas epistolas continent ad sepulchra nostra tam ipsi quam proles eorum implere studeant. So in dem Testament der Erminetrudis, Dipl. II, S. 257; des Bertramnus I, S. 214; II, S. 212 und sonst. Ein Pfund Wachs als Zins kommt in der Urk. der Irmina, Dipl. II, S. 251, vor, woher später der Name cerarii. Andere Abgaben und Leistungen, das sogenannte litimonium, libertinatis aut patrocinatus obsequium, werden meist ausgeschlossen; Roz. 62 ff.; s. nachher S. 183 N. 1 und Roth S. 299.

[2] Beispiele s. Roth S. 297; namentlich das Testament des Wideradus, Dipl. II, S. 325: Volumus etiam, utingenuos eos (l. quos) fecimus aut inantea fecerimus, quanticumque in ipsa loca manent . . ., inspectas eorum libertates, super ipsas terras pro ingenuis commaneant et aliubi commanendi nullam habeant potestatem, sed ad ipsa loca sancta debeant sperare; vgl. form. Bal. 28 (R. 128).

[3] L. Sal. XXVI. L. Rib. LVII, 1, wo es heisst: sicut reliqui Ribuarii liber permaneat. (Aehnlich die spätere L. Cham. 13 von dem qui per chartam ingenuus est, und da auch der per denarium Entlassene eine charta erhielt, könnte man mit Gaupp S. 67 an diesen denken; doch scheint dem c. 12 entgegenzustehen; s. S. 178 N. 4). Marc. I, 22 (Roz. 57), und andere Roz. 55. 56. 58–61. — Die Freilassung 'per hantradam' der Lex Cham. c. 11. 12 ist nicht mit Pertz, Xantener Gaurecht S. 418, und Maurer, Fronhöfe I, S. 60, dieser gleichzustellen; Gaupp S. 65.

Eingang bei anderen Stämmen erhalten hat[1]; und wenigstens bei den Baiern ist später auch der Herzog an die Stelle des Königs getreten[2].

Wenn der König auch gegen einen solchen Rechte am Erbe, Wergeld u. s. w. hatte, so sind sie nur daraus zu erklären, dass dem neuen Bürger mit der Freiheit nicht auch eine Familie gegeben werden konnte und der König in ihr Recht eintrat[3].

Dass diese Unterschiede nicht unbedeutend waren, erhellt vornehmlich daraus, dass es dem Minderfreien möglich war durch eine weitere Freilassung das bessere Recht zu erlangen[4]. Wir sollten es dann eine Freimachung nennen; da nicht der Knecht aus seiner Knechtschaft entlassen, sondern der Minderfreie zum Vollfreien gemacht wird.

Hatte der Freigelassene, wie es Regel war, schon früher Land zum Anbau erhalten, so trat in dieser Bezie-

[1] Das scheint die Aufnahme der Formel in Sammlungen für andere Reichstheile zu zeigen; regelmässig aber wird 'secundum legem Salicam' hinzugefügt.

[2] Tassil. decret. Niuh. c. 9 (popul. leges): Ut hi qui ducali manu liberi dimissi sunt etc., wie man diese Stelle mit Maurer, Fronhöfe I, S. 16, deuten darf (aber nicht L. Baj. die Ueberschrift: per manum dimissi sunt liberi; vgl. Grimm R. A. S. 331). Vgl. Quitzmann S. 47, der auf die Bezeichnung 'scazwurf' für Freilassung, Freigelassene, auch in Bairischen Glossen aufmerksam macht (Graff I, S. 1042).

[3] Anders Maurer, Fronhöfe I, S. 16. In der Urk., Dipl. II, S. 11, wo Freigelassene in den Schutz einer Kirche gegeben werden, ist, wie Maurer selbst bemerkt, das 'per denarium' nur eine Conjectur Mabillons; Marc. I, 22 das 'sicut et reliqui mansuarii' auf den Zustand vor, nicht nach der Freilassung zu beziehen.

[4] L. Sal. XXVI. L. Rib. LVII, 1. LXI, 3; vgl. Guérard S. 375. Wer aber als tabularius in Abhängigkeit von der Kirche stand, sollte nicht fähig sein diese Fränkische Freiheit zu empfangen; L. Rib. LVIII, 1.

hung keine Veränderung ein[1]; sonst ist eben mit der Freilassung wohl auch die Anweisung von Land verbunden gewesen[2]. Man überliess die neuen Mitglieder der Gemeinde nicht ihrem Schicksal, sondern knüpfte sie an festen Grundbesitz, der ihnen dann freilich in der Regel nicht eigenthümlich gehörte, sondern sie an sich schon in Abhängigkeit zu einem Herrn setzte.

Waren sie nur Hörige oder, wie die meisten Deutschen sagten, Leten oder Liten geworden, so lag das schon in dem Begriff ihres neuen Standes: sie bebauen fremdes Land und sind damit dem Eigenthümer als Herrn unterworfen[3]. Sie können mit dem Lande veräussert werden[4], und zah-

[1] Das scheint aus den Worten des praeceptum denariale, Marc. I, 22, zu folgen: ut sicut et reliqui mansuarii, qui per talem titulum a jugo servitutis in praesentia principum noscuntur esse relaxati ingenui etc. Deutlicher erhellt es aus dem Testament des Bertramnus, Dipl. I, S. 214: Von jeder villa sollen die 'qui nitidiores esse noscuntur' und treu gedient haben freigelassen werden, aber: perpetuo debent cum integra diligentia deservire, et ingenuitatis status illorum sub defensione ipsius abbatis debet perpetualiter perdurare. Vgl. die Stellen S. 180 N. 1. 2; dann Dipl. II, S. 375: et ipsas colonicas sub nomine libertinitatis habeat, et ad heredem meam, sicut liberti nostri aspiciunt, ita et ipse sic facere debeat. — Liberti als Zugehörige eines Guts Dipl. I, S. 70. 117 etc. Tr. Weiss. 14 S. 22. Tr. Fris. 26 S. 43. 28 S. 44 etc. Ueber ingenui s. unten.

[2] Das Conc. Agath. a. 506 c. 7, Mansi VIII, S. 325, bestimmt, dass Freilassungen gelten sollen cum hoc quod eis manumissor in libertate contulerit, quod tamen jubemus 20 sol. numerum et modum in terrula, vineola vel hospitiolo tenere; Dipl. II, S. 325: et illas cessiones quas ad libertos nostros . . . ad eorum ingenuitates confirmandas . . . fecimus, quando eos . . . ingenuos dimissimus, ut dum advivunt hoc teneant; andere Stellen nachher. Vgl. Pardessus S. 530; Gfrörer II, S. 112 ff., dessen Preisberechnung aber ganz verkehrt ist. Dies erledigt die Bedenken von Wirth, D. G. I, S. 110 ff., was aus den Freigelassenen hätte werden sollen.

[3] Vgl. Bd. I, S. 177. Ihr Wergeld halb so gross wie das des Freien wird von späteren Gesetzen bestätigt, Cap. add. ad L. Sal. 2, LL. II, S. 9, Childeberti et Chlothacharii pactum c. 8, LL. I, S. 8. — Bei den Alamannen ist dagegen das Verhältnis der Bussen 3 : 2 und 3 : 1, s. d. Stellen S. 183 N. 3.

[4] Dipl. II, S. 273: mancipiis, litis; S. 325: cum ipso homine qui

len regelmässig eine Abgabe, die an ihren Stand erinnerte, das litimonium[1]. Sonst ist ihre Lage unter den Salischen Franken eine günstige: sie stehen im Wergeld den Römern gleich und können im Heer und im Dienst des Königs zu Ansehn gelangen[2].

Auch bei den süddeutschen Stämmen hat diese wichtige Classe landbauender Einwohner nicht gefehlt[3]. Bei

supra commanet n. S. et uxore sua leda nostra; S. 334: accolabus, luitis (l.: litis), mancipiis; aus späterer Zeit: Tr. Laur. I, S. 3: litis, libertis, conlibertis, mancipiis; Tr. Werth., bei Lacomblet 4 S. 3: terram illam quam L. litus meus incolebat et proserviebat; 8 S. 6: hova una quam proserviunt liti mei; 65 S. 31: litus noster n. W. habet mansum etc. Besonders häufig in den Tr. Corbej. 248. 250. 258 etc. ed. Wigand. Andere Beispiele Guérard S. 271 N. 3; der selbst aber das Verhältnis der Liten zu sehr als ein blos persönliches ansieht. Allerdings bildeten sie früher einen bestimmten Stand (was später in Flandern anders war, Warnkönig III, S. 45); aber höriger Besitz gehört zu dem Wesen desselben. Ganz unrichtig hält Lomenie I, S. 162 den Liten für identisch mit dem homo ecclesiasticus.

1 Irmino S. 21: Iste sunt lide . . . Iste solvunt denarios 4 de litmonio. Die Befreiung von dieser Abgabe wird nicht selten bei Freilassungen ausgesprochen, Dipl. II, S. 325. Roz. 62. 64 (Bal. 5). 86 (Bal. 6). 128 (Lind. 72).

2 Recapitulatio Legis Sal. c. 27. 30, Merkel S. 99. Vgl. III Text XXVI, 1: Si quis litum alienum qui apud dominum in hoste fuerit etc. — Die Cap. add. Chlodovechi nennen auch militunias, die sie den Frauen der Leten und Römer gleichstellen, 7, 2: De puellas militunias vel litas haec lex medietate servetur; 11, 9: Haec lex de militunias vel letas sive Romanas in medietatem convenit observare. Das Wort findet sich wohl auch Cap. add. 1, LL. II, S. 8, das den Romanum ingenuum vel tributarium aut militem gleichstellt. Doch ist schwerlich irgendwo an milites zu denken; vgl. Pardessus, Dipl. I, S. 19 N. 2.

3 L. Alam. (III) XCVIII, 4, steht der baro dem servus gegenüber wie vorher die lesa (lida) der ancilla; und in einer Urk. v. 744 bei Neugart I, S. 19 heisst es: mancipios tres et parones quattuor, was Maurer, Fronhöfe I, S. 18, wohl richtig aus dieser Stelle erklärt. Vielleicht soll 'homines' Tr. Sang. 7 eine Uebersetzung sein. Dagegen bezeichnet L. Alam. Pactus II, 33. 37 baro allgemein den Mann, und II, 28. 48. 54. 56 wird auch litus oder letus neben der leta gebraucht, 48 litus bestimmt von dem Freigelassenen. Vgl. Bd. I, S. 175 N. 2. Ueber die minoflidi s. nachher.

den Alamannen wird mitunter das Wort baro, das sonst allgemein den Mann bezeichnet, in diesem Sinn gebraucht. Die Baiern bedienen sich des Namens Aldionen, der sich sonst nur bei den Langobarden findet und wenigstens ein Verhältnis ähnlicher Abhängigkeit bezeichnet[1].

Eigenthümliche Verhältnisse scheinen sich gerade hier, besonders in dem südöstlichen Theil des Landes[2], ausgebildet zu haben. Ein Theil der alten Römischen Bevölkerung ist geblieben, vielleicht derjenige welcher schon früher nicht eigenes Land bebaute sondern fremden Boden bewohnte, oder er ist durch die Eroberung herabgesunken in ein Verhältnis welches der Hörigkeit oder dem alten Stande der Liten gleichkam. Sie werden tributales oder tributarii genannt, und ebenso heissen ihre Aecker[3]; den unfreien Knechten sind sie wiederholt entge-

[1] Tr. Fris. 26 S. 43: servientibus, cum libertis et aldionibus; vgl. 28 S. 44; 40 S. 52: colones, altiones; 43 S. 54: serviantes et altiones; 45 S. 55: famulos, altones, etc. Vgl. über die Langobardischen Aldien oder Aldionen Hegel, Geschichte der Städteverf. I, S. 398 ff. Nach ihm sind es die besiegten Römer; ich möchte lieber sagen, diese sind hier den Langobardischen Hörigen gleichgestellt wie die Gallischen Römer den Fränkischen Liten, doch mit dem Unterschied dass die letzteren auch freies Eigenthum behielten. Ebenso Walter §. 415; Maurer, Fronhöfe S. 18. Dagegen versteht auch Bluhme, LL. IV, S. 672 (der die Form haldii einzelner Handschriften vorzieht und gewiss ganz ohne Grund, wie auch schon Lit. Centralbl. 1869 S 1425 bemerkt ist, an einen Zusammenhang mit dem Deutschen 'halten' denkt in dem Sinn von 'tenentes') die 'veteres Italiae possessores'.

[2] Dass es besonders die östlichen Striche Baierns sind in denen Römer sich finden, bemerkt Chabert, Oesterr. R. G. (Denkschriften d. W. Akad.) III, S. 82.

[3] Beispiele Tr. Fris. 49 S. 56. 70 S. 66. Tr. Patav. 22 S. 20. 45 S. 41. Mon. B. IX, S. 365. 366. 367 etc. XI, S. 14; besonders häufig in den Salzburger Traditionsbüchern. Da finden wir tributarios Romanos, Ind. Arn. VII, 8; Romanos tributales (colonos), Br. not. II, 8. IV, 7; Romanos cum mansos tributales, Ind. V, 3; Romanos et eorum mansos tributales, Ind. I, 5. VII, 11. 12; oder wie es Br. not. II, 6 von derselben

gengesetzt[1], aber unterscheiden sich nicht weniger von den wirklich freien Volksgenossen. Nicht immer ist der Römische Ursprung ausdrücklich angegeben, doch scheint er die Regel zu bilden, und man hat den Namen vielleicht nur ausnahmsweise auf andere Leute ähnlichen Rechtes übertragen. Der Ausdruck Barscalk oder Parscalk, der ebenfalls in Bairischen Quellen sich findet und wahrscheinlich den freien Knecht bedeutet[2], bezieht sich ohne Zweifel auf dieselbe Classe von Menschen[3], die sich im allgemeinen den Römischen Colonen vergleichen, wie sie denn geradezu auch mit diesem Namen bezeichnet werden[4].

Schenkung wie VII, 11 heisst: de Romanis tributales homines . . . cum coloniis suis; vgl. Ind. VII, 14: tributarios 4 cum mansis eorum; Br. not. I, 4: tributales manentes in coloniis; und ähnlich II, 3. VII, 4. — Zu vergleichen ist was Paulus D. II, 32 von den Römern sagt: tributarii efficiuntur.

[1] mansis 60 inter servos et tributales necnon et exercitales homines, Br. Not. IV, 8; servos manentes in coloniis quatuor et alios tributales manentes in coloniis 10, Cod. S. Petri, Keinz S. 63.

[2] Grimm R. A. S. 310. Davoud-Oghlou I, S. 230 hält sie mit Unrecht für Freigelassene. Zwei Handschriften der L. Baj. brauchen es I, 13 statt coloni, LL. IV, S. 359 N. In den Tr. Fris. 120 und 481 heissen sie frei. Viele Stellen sammeln Schmeller, Bair. Wörterbuch I, 2. A. S. 254, Merkel zur Ausg. a. a. O. Die ältesten die ich kenne sind M. Boic. XI, S. 16 N. und Ind. Arnonis II, 7 vom Herzog Theodbert. Bemerkenswerth ist die Bezeichnung in den Trad. Ebersb. 95, Oefele II, S. 29: Duo Romani proseliti (d. h. Fremde, Ducange V, S. 485), quos nos parscalcos nominamus.

[3] So heisst es in Regensburger Urkunden (Schmeller l. l.): cum parschalchis vel tributariis qui inde tributa persolvunt; im Ind. Arn. VII, 7 steht: inter exercitales et barscalcos, wo in den Br. not. IV, 8 von tributales et exercitales die Rede ist.

[4] So in der Stelle N. 1. M. B. IX, S. 365 steht: colonos seu tributales; Tr. Fris. 49 S. 56 colonos 4 atque tributales. Vgl. Br. not. IV, 7; hier heissen I, 3. II, 3. 4. IV, 9 die Güter der tributales coloniae. Schon der Römische colonus heisst tributarius, Savigny, Verm. Schr. II, S. 33. Das Wort findet auch auf die welche aus andern Gründen Kopfsteuer zahlten Anwendung; doch ist das keineswegs die einzige Bedeutung, wie Ebeling, Die staatlichen Gewalten im Frankenreiche S. 8, meint.

Ueberhaupt ist es von Bedeutung, dass die Verhältnisse des Römischen Colonats, wie er sich in den eroberten Provinzen ausgebildet hatte, auf die Zustände der von den Deutschen eingenommenen Gegenden und selbst auf die des eigentlichen Deutschlands Einfluss erlangten. Auch hier ist persönliche Freiheit mit abhängigem Grundbesitz verbunden [1]; und die Deutschen haben wo sie solche Colonen vorfanden dieselben regelmässig weder des einen noch des andern beraubt. In den meisten Fällen werden die Colonen nur ihre Herren gewechselt haben. Mitunter sind sie angesehen wie andere Volksgenossen: waren sie Römischer Herkunft, wie diese, wenn sie Deutschen Stämmen angehörten, wie die anderen Freien ihres Volks [2]. Dagegen gab das Salische Recht dem Romanus tributarius, unter dem wahrscheinlich der Colone verstanden werden muss [3], ein Wergeld von nur $62^1/_2$ Solidi, fünf Achtel dessen was der Römer sonst empfing [4]: der Römische Hörige stand hier hinter dem Freien in ähnlicher Weise zurück wie der Lete hinter dem freien Franken. Das Ripuarische Recht dagegen hat entweder überhaupt keine Rücksicht auf die Colonen genommen [5] oder doch

[1] Ausser Savignys Abhandlung mit dem Nachtrag, Verm. Schriften II, vgl. besonders Guérard S. 225 ff.; auch Lomenie I, S 17 ff., der zu zeigen sucht, dass das Eigenthümliche des Römischen Colonats unter den Franken untergegangen, in die allgemeine 'servage' aufgegangen sei.

[2] L. Alam. VIII B: Si quis autem liber ecclesiae quae colonus vocant si occisi fuerint, sicut alii Alemanni ita conponantur.

[3] Diese Ansicht, die schon früher Guérard S. 239, Pardessus S. 510 u. a. vertreten, gegen die sich aber Savigny, Verm. Schriften II, S. 119 ff., und Das alte Recht S. 101 erklärten, hat Roth, Benef. S. 83, überzeugend begründet. Zöpfl S. 308 will beides vereinigen.

[4] L. Sal. XLI, 7. In einem Zusatz zu XXXIX, 2 erhält der Römer überhaupt eine Busse von $62^1/_2$ Sol., wo der Franke 200.

[5] Vielleicht ist unter dem Romanus homo nicht blos der Freigelassene

keine Unterscheidung in Beziehung auf das Wergeld gemacht. Einige andere Bestimmungen enthalten, wie das Burgundische[1], auch das Alamannische und Bairische Recht. Nach jenem war die Ehe der freien Frau mit einem Colonen keine ebenbürtige[2]; dieses handelt von den Leistungen die er zu machen hatte[3]. Die Abgabe, zu der die Colonen allgemein verpflichtet waren, wird colonitium genannt[4]. Mit dem Gut das sie bebauten konnten sie veräussert werden, durften es nicht willkürlich verlassen[5], während der Herr sie von einem auf ein anderes versetzen konnte[6]. Im allgemeinen behaupteten sie einen Vorzug vor den Liten[7]. Zumeist finden sie sich auf den Gü-

sondern auch der diesem dann gleichgestellte colonus zu verstehen; s. oben S. 184 N. 1.

[1] Hier kommt auch der Römische (Savigny S. 5) Name originarii vor, VII. XVII, 5. XXI, 1.

[2] L. Alam. LVII, 1: una nupserit sibi coaequalem liberum, alia autem nupserit aut colonum regis aut colonum ecclesiae, . . . qui illum colonum nupsit . . . sibi coaequalem non nupsit.

[3] L. Baj. I, 13 in Gemeinschaft mit den Leistungen der Knechte.

[4] Marc. App. 2. 4. 5 (Roz. 479. 458. 480); colonaticum eb. 32 (459) scheint dagegen den Stand der Colonen zu bezeichnen. — colonorum tributa sagt die epistola Remigii, Bouq. IV, S. 53. Vgl. Guérard S. 245 und über die Römischen Verhältnisse Savigny S. 22. — Das colonitium schuldet er 'de capud suum' nach den angeführten Formeln 2 und 5, der Gegensatz ist Marc. I, 19 (R. 550): de capud suum bene ingenuus esse videtur. An eine Beziehung von caput auf das abgabenpflichtige Land, wie es bei der Staatssteuer gebraucht wird (Savigny S. 70. 205), ist nicht zu denken. Vgl. Roth, Benef. S. 91 N.

[5] Wer es that, konnte durch ein Urtheil wieder in das alte Verhältnis zurückgeführt werden; Marc App. 1. 4. 32 (Roz. 498. 458. 459). Vgl. über die Römischen Verhältnisse Savigny S. 15.

[6] Guérard S. 236; vgl. Savigny S. 18.

[7] Dies hat Guérard dargethan. Wenn Eichhorn §. 49 S. 216 meint, dass in den Volksrechten coloni für Liten stehe, so ist das nicht zu begründen. Eher mögen in den Urkunden die Namen und manchmal auch die Begriffe verwechselt sein.

tern der Kirche[1], die vielleicht ein besonderes Interesse hatte solche persönlich besser gestellte Leute als Landbauer auf ihren Besitzungen zu haben. Der Ausdruck colonia, colonica, ist aber manchmal auch von dem Besitz eines Knechtes oder Hörigen gebraucht[2]. Eben die Knechte welche Land besassen sind selber als Colonen angesehen worden[3], so dass man zwischen freien und unfreien unterscheiden konnte. Vielleicht ist es nur auf solche Fälle zu beziehen, wenn man von der Freilassung eines Colonen spricht[4]. Doch hat man auch sonst den Colonen

[1] Die L. Alam. VIII und L. Bajuv. I, 13 sprechen nur von Colonen der Kirchen. Doch kommen sie auch sonst in Urkunden vor, Tr. Sang. 3: et de colonis meis etc. Häufiger in Bairischen Urkunden etwas späterer Zeit, wo sie von den Freien und Aldionen unterschieden werden; Tr. Fris. 12 S. 31. 14 S. 33: tam liberos quam colonos; 40 S. 52: colones, altiones. Ob da immer die tributales zu verstehen sind (S. 184 N. 3), oder ob man unterscheiden muss zwischen solchen die schon unter den Römern Colonen waren und anderen die erst den Deutschen tributbar wurden, bleibt wohl dunkel.

[2] Tr. Fris. 142: colonia vestita cum mancipiis; Br. not. don. Salzb. IX, 4: Irmharium servum cum colonia sua; XII, 3: manentes servos 3 cum coloniis suis. Die Form colonica steht schon L. Burg. XXXVIII, 7. LXVII.

[3] Dipl. I, S. 139 heisst es: mancipia quae colonaria appellantur et nobis tributaria esse perhibentur. Es ist aber unrichtig, wenn Naudet S. 573. 580 ff. alle Colonen für Unfreie erklärt; vgl. S. 580 ff., oder Roth, Feud. S. 282, sagt: die Colonen hätten im Frankenreich zweifellos als Unfreie gegolten, wobei er freilich (S. 315) Alamannien und Baiern ausnimmt. Richtiger schon de Gourcy S. 116; neuerdings Digot II, S. 263 ff. coloni und servi werden regelmässig unterschieden; Dipl. I, S. 81. 200 etc. Lomenie I, S. 159 ff. trennt sie als serfs du premier et second degré.

[4] So heisst es in dem zweifelhaften Testament des Remigius, Dipl. I, S. 83: colonum liberum esse praecipio. Vgl. Conc. Aurel. III c. 26, Mansi IX, S. 18: ut nullus servilibus colonariisque conditionibus obligatus . . . nisi prius . . . legitime constiterit absolutum. Das ist nicht Römisch, Savigny S. 30.

mitunter nicht viel besser als einen Unfreien behandelt[1], was sich leicht aus der abhängigen Lage erklärt in der er sich dem Landeigenthümer gegenüber befand.

Später unterscheidet man knechtische, hörige und freie Hufen, mansi serviles, lidiles[2], ingenuiles, oder serviles und tributales[3]. Nicht der Stand des jedesmaligen Inhabers, aber die ursprüngliche Bestimmung für einen Knecht oder Liten oder Freien, sei es Colonen oder einen andern Freien der abhängiges Land übernahm, hat dazu den Anlass gegeben, und da wenigstens bei jenen eine Verschiedenheit der Abgaben und Dienste damit zusammenhing und bestehen blieb, auch wenn ein anderer die Stelle empfing, so hatten die Namen fortdauernd Bedeutung[4].

Dass Freigeborne sich in ein solches Verhältnis dinglicher Abhängigkeit begaben, ist, soviel wir sehen, den

[1] So kann nach L. Burg. XXXVIII, 7. 10. XXXIX, 3 ein colonus körperlich gestraft werden. Ebenso schon nach Römischem Recht, Savigny S. 14.

[2] Auch lazeshubae findet sich später, Tr. Laur. III, S. 195. 196. Eine Urk., Martene II, S. 26, nennt sedilia neben mansi ingenuiles et serviles, eine andere, Quix Aachen S. 66, mansi sediles und serviles, so dass jenes Wort nicht, wie Altd. Hufe S. 43 angenommen, den Besitz des Knechtes bezeichnen kann; nach Ducange VI, S. 158 entspricht es dem Deutschen 'hofstat'.

[3] mansos serviles et tributales nennt der Ind. Arn. VI, 2.

[4] Hiervon hat ausführlich Guérard gehandelt S. 582, und dargethan, dass nicht der Stand des jedesmaligen Inhabers den Charakter des Gutes entschied, sondern dass es eine dauernde Qualität war. Doch hängt diese mit der ursprünglichen Bestimmung desselben gewiss zusammen. Noch im 9. Jahrhundert hatten die Colonen von St. Germain regelmässig mansi ingenuiles. Vgl. Naudet S. 586. Lomenie I, S. 167 ff. sucht zu zeigen, dass die m. ingenuiles und lidiles nicht verschieden gewesen, aber was er beibringt ergiebt doch nur, dass der Besitz und die Leistungen hier wesentlich gleich waren; er hat aber wohl Recht, wenn er annimmt, dass später auch der Charakter des Landes den des Inhabers bestimmte.

Deutschen in älterer Zeit durchaus fremd gewesen; doch haben wir keinen Grund, wo es nun später vorkommt allein an freie Römer zu denken, sondern es ist offenbar gleichmässig von Deutschen und Römern geschehen[1]. Für jene aber lag ein Uebergang dazu in der Annahme Lätischer Aecker, zu der sich in der späteren Zeit des Römerreichs nicht wenige ihrer Landsleute gerade in Gallien verstanden hatten; hier bebauten sie Land das dem Staate gehörte gegen die Verpflichtung zu Kriegsdienst, die ihnen persönlich oblag[2]. Es war allerdings noch ein grosser Unterschied, ob sie Colonen eines andern Grundbesitzers oder auch einer Kirche wurden. Allein die wechselnden Schicksale des Lebens haben, wenn sie den einen reich und mächtig machten, für andere Armuth und Noth herbeigeführt, und die Armuth hat Abhängigkeit entstehen lassen.

Wer nicht das Vermögen besass um sich aus Schulden und Verschuldung zu lösen, hat nach der Strenge des alten Rechts bei den Deutschen sein Leben oder seine Freiheit verloren[3]. Oder es geschah, dass einer sich in Knechtschaft ergab, weil eine Schuld für ihn bezahlt ward[4].

[1] Das zeigt besonders die S. 186 N. 2 angeführte Stelle der Lex Alam.

[2] Vgl. Sybel, Jahrbücher IV, S. 42 ff. Was Roth, Benef. S. 50, einwendet, scheint mir nicht zutreffend. Worauf es ankommt ist, dass hier Deutsche Land empfingen welches nicht freies Eigenthum war ohne Nachtheil für ihre persönliche Freiheit.

[3] Vgl. Das alte Recht S. 178. Wer eine Composition nicht zahlen konnte, verfiel nach Bairischem Recht in Knechtschaft, I, 10. II, 2 (usque habet substantiam, conponat secundum legem; si vero non habet, ipse in in servitio deprimat). IX, 4. 19. Tassil. decr. Niuh. c. 9 (in secura libertate permaneant; nisi forte ipsi sibi insolubile damnum inferat, quod conponere minime quiverit). Vgl. Form. And 2 (R. 48).

[4] Marc. II, 28 (R. 82). And. 3 (R. 49). Bal. min. 7 (R. 51). Bign.

Und ähnliches ist in den Romanischen Landen vorgekommen[1]. Auch schwere Zeiten, Hungersnoth oder persönliche Bedrängnis gaben dazu den Anlass[2].

Wie hier aber die Freiheit regelmässig nicht für immer aufgegeben ward[3], so in andern Fällen nicht die volle Freiheit[4]. Bei den Friesen ist es vorgekommen, dass einer, sei es aus Noth sei es aus einem andern Grunde, sich einem Herrn zum Liten ergab[5]. Geistlichen Stiftern nicht blos sein Gut, sondern auch seine Person zu Abhängigkeit und Dienst zu übertragen, galt als ein gottgefälliges Werk[6]: dabei ist dann offenbar nicht an wahre Knechtschaft, sondern eine Abhängigkeit anderer Art zu denken. Andere übernahmen aus Dankbarkeit für Wohlthaten die

26 (R. 464); vgl. Dipl. I, S. 83: quem ne occideretur 14 solidis comparavi. Aehnlich ist auch der Fall, wenn einer aus der Kriegsgefangenschaft frei gekauft ist und für den Preis dient, Dipl. I, S. 214: Illi vero quos de captivitate redemi et ante ingenui fuerunt et modo pro pretio servire videntur.

[1] Vgl. c. 13 eines alten Gallischen Concils, Mansi X, S. 548: De ingenuis, qui se pro pecunia aut alia re vendiderint vel oppigneraverint, placuit, ut, quandoquidem pretium, quantum pro ipsis datum est, invenire potuerint, absque dilatione ad statum suae conditionis reddito pretio reformentur etc.

[2] Gregor VI, 45: bei einer Hungersnoth subdebant se pauperes servitio. Form. And. 19 (Roz. 45). Marc. App. 16 (R. 47). Ohne Grund anzugeben Sirm. 10 (R. 44). And. 15 (R. 46).

[3] Form. Bign. 26 (R. 464).

[4] Form. And. 26 (R. 371): verpfändet statum meum medietatem, während einer sonst wohl 'integrum statum' für seine Schuld hingiebt.

[5] L. Fris. XI, 1: Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit.

[6] Tr. Sang. 43: schenkt einen servus cum hoba sua, et me ipsum Teotfridum ad ipsum monasterium in servitium trado usque ad diem mortis; Tr. Fris. 42 S. 53: non tantum opes sed etiam proprium corpus hujus ecclesiae servituti subjugavi. Die Beispiele sind aus dem 8. Jahrhundert, aber nicht zu bezweifeln dass dasselbe auch früher vorkam.

sie empfangen eine Abgabe an die Kirche eines Heiligen zu zahlen und brachten sich dadurch in eine gewisse Unterordnung oder Zugehörigkeit zu derselben [1]. Auch einem Privaten gegenüber geschieht es in wirklicher Noth, dass einer sich auf Lebenszeit zu Dienst verpflichtet, aber unter ausdrücklicher Wahrung persönlicher Freiheit [2].

In einem ähnlichen Verhältnis aber zu dem König stand, wer zu einer persönlichen Abgabe verpflichtet war: auch was ursprünglich eine staatliche Leistung sein sollte, ist von den Deutschen wie ein privater Zins betrachtet, der freilich nicht die Freiheit aufhob, aber zu einer Minderung derselben führte [3]. Solche Abgaben und über-

[1] Gregor, De gl. conf. c. 103: qui cum sanitatem recipiunt, statim se tributarios loco illi faciunt ac recurrente circulo anni pro reddita sanitatis gratia tributa dissolvunt. Vgl. was das spätere Chron. S. Benigni, Bouq. III, S. 469, von dieser Zeit erzählt: homines liberi ibidem commanentes se et sua commiserunt patrocinio hujus sancti Benigni annisque singulis persolvebant ad ejus altare censum a semet constitutum.

[2] Form. Sirm. 44 (Roz. 43): Einer ist aus Noth bewogen, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; quod ita et feci: eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento, juxta quod vobis servire et promereri potuero, adjuvare vel consolare debeas, et, dum ego in capud advixero, ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium inpendere debeam, et de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Zu vergleichen ist eine Stelle in der alten Vita Caesarii Arelat. I, c. 13, Mabillon I, S. 662: studuit custodire, ut sive de servis sive de ingenuis obsequentibus sibi numquam extra legitimam disciplinam, id est triginta novem, quisquis peccans acciperet. Dagegen gehört das Testament Chrodegangs, Dipl. II, S. 398: laicorum bonorum, qui ibidem in servitio S. Stephani esse videntur, anderer Zeit an und hat ganz andere Verhältnisse im Auge. Mit der alten Gefolgschaft, wie Gemeiner, Centenen S. 149, will, darf man die Stelle am wenigsten zusammenbringen.

[3] Gregor VII, 15: multos de Francis qui tempore Childeberti regis senioris ingenui fuerant publico tributo subegit; Marc. I, 19 (R. 550): ut si memoratus ille de capud suum bene ingenuus esse videtur et in puletico

haupt öffentliche Leistungen konnte der König auch an andere übertragen: namentlich zu Gunsten geistlicher Stifter ist es geschehen[1] und damit für die Pflichtigen auch ein Verhältnis der Abhängigkeit zu diesen begründet. Es ist ein ähnlicher Fall, als wenn jemand Freie unter sich hatte die ihm zu solchen Leistungen verpflichtet waren und diese an ein Kloster vergabte[2].

Freie auf den Gütern der Kirchen[3] und Privaten werden in allen Urkunden die uns zu Gebote stehen vielfach genannt[4]: dabei ist häufig an Freigelassene oder alte

publico censitus non est. Conc. Rem. c. 7, bei Flodoard Hist. Rem. II, 5: Hi vero quos publicus census spectat sine permissu principis vel judicis se ad religionem sociare non audeant. Hier ist nicht mit Pardessus S. 524 an Sklaven zu denken.

[1] Dipl. II, 159 von Childerich II. (673): homines illos qui conmanunt in M. et O. quamtumcunque ipsi ad parti fisco nostro retebant, tam freda quam reliquas funciones, V. abbate . . . visi fuimus concessisse. Der König Pippin schenkte dem Kloster Sangallen aliquos liberos homines in pago Brisichava, . . . eo scilicet modo ut idem liberi homines et posteritas eorum censum, quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent, Urk. Ludwig d. F., Tr. Sang. 312.

[2] Tr. Weiss. 12: convenit de hominibus nostris qui conmanent in B. et in G. — es werden neun namhaft gemacht — et nobis de ipsos censos quod nos pro lege retdiderunt ad ipso monasterio retdant. Der Vater des Herzog Liutfried Adalbert hat die Verleihung gemacht.

[3] Marc. I, 2. 3. 4 (R. 574. 575. 16. 20). Dipl. I, S. 137. 140. 165 u. s. w. Es heisst: de eorum hominibus, aut de ingenuis aut de servientibus in eorum agris commanentibus, oder ähnlich.

[4] Form. Bign. 19. 20 (R. 342); Dipl. II, S. 240: locella cum . . . hominibus tam ingenuis quam servis; Tr. Sang. 16: quod ibi maniant aut ingenui aut servi quod maniat quod mihi per lege debeat redere; 42: ingenui tuo cummanent terram illam, et si volunt (so ist wohl zu lesen für 'vultu') manire post obitum meum, qualem servicium mihi fecerunt talem faciant vobis; Tr. Lunael. 13 schenkt ein Freier ein Gut das er von Tassilo empfangen, und servos vel ancillas seu liberos ad ipsum locum detentos; vgl. 27, wo einer schenkt unum servum . . . et aliis liberi 4; Mon. B. X, S. 8: tam liberis quam colonis et servibus; vgl. Tr. Pat. 3 S. 6.

Colonen zu denken; doch waren das nicht die einzigen um die es sich handelte. Auch die über welche ein Stift[1] oder ein Privater in der einen oder andern Weise Rechte erlangt kommen hier in Betracht; vornehmlich solche die ihr Land hingegeben aber zum Anbau und Niesbrauch behalten oder fremdes Land auf diese Weise in einer Art Pachtverhältnis nach Römischem Brauch übernommen haben[2]; was unter den Deutschen eine besondere Ausbildung erhielt und zu ganz neuen Lebensverhältnissen führte, von denen später ausführlich zu sprechen ist.

Für alles warum es hier sich handelt ist es von besonderer Wichtigkeit, dass eine eigenthümliche Art der Verbindung zwischen Freien, namentlich höher gestellten auf der einen, geringeren, besitzlosen, auf der andern Seite bei den Franken wie bei andern Deutschen Stämmen sich findet.

Sie besteht darin, dass einer sich in den Schutz eines andern begiebt, damit einen Theil seiner Selbständigkeit, doch nicht seine persönliche Freiheit und alles private

Wenn die Beispiele zum Theil erst aus dem 8. Jahrhundert, so ist zu bedenken, wie wenig Privaturkunden älterer Zeit wir besitzen.

[1] Dipl. II, S. 314: quicumque juste et racionabyliter cum omne substantia sua ad ipso monasterio se tradederit et res suas per ligidema instromenta ibidem delegaverit vel firmaverit. Hier ist doch gewiss nicht, wie Roth, Feud. S. 313, sagt, von Aufgeben der Freiheitsrechte die Rede.

[2] Ich führe hier nur Marc. II, 41 (R. 325) an. Einer hat Land von einem dominus illuster ad existendum erhalten, und stellt dafür eine precaria aus: er verpflichtet sich: quicquid reliqui acolani vestris faciunt, nos reddere spondimus; er nennt den Verleiher 'proprio domno', ist aber offenbar ein Freier; die Strafe, wenn er seine Verpflichtung nicht hält, ist nur Verlust des Gutes. — accolae wird manchmal in dem allgemeinen Sinn von zinspflichtigen Landbauern gebraucht; Chart. S. Bertini ed. Guérard S. 54: accolabus tam ingenuis quam servientibus; vgl. Guérard, Irminon S. 425; bezeichnet aber wohl vorzugsweise Freie; Tr. Sang. 10: acolabis neben mancipiis servis ancillis, 15: mancipiis accolanus.

Recht, das auf dieser beruhte, aufgiebt, dabei auch wohl gewisse Verpflichtungen übernimmt, aber auch hinwiederum mitunter Mittel des Unterhalts, mitunter Land, in andern Fällen Hülfe zur Wahrung seiner Rechte, Sicherheit gegen willkürliche Bedrückung, überhaupt eine Stütze und einen Halt in unruhigen Zeitläuften und mannigfach drohenden Gefahren gegenüber erhält. In der späteren Zeit Römischer Herrschaft hat ein Bedürfnis solcher Verbindungen der geringeren Classen, kleinerer Grundbesitzer oder landloser Leute, mit angeseheneren, mächtigen Herren sich mannigfach geltend gemacht[1]. Und nicht geringer ist es in den Germanischen Reichen, die der Römischen Herrschaft nachfolgten, gewesen. Vielleicht dass in Gallien auch Erinnerungen an altkeltische Gewohnheiten, an ein eigenthümliches Clientelverhältnis, das hier bestanden, sich erhalten hatten.

Man sagte in Römischem Ausdruck 'se commendare' von dem Eintritt in ein solches Verhältnis[2], das als patrocinium[3] oder ähnlich bezeichnet wird; die Verpflichtung heisst obsequium[4].

[1] So sagt Salvian V, S. 178 ed. Rittersh.: Nam cum plerique eorum agellos ac tabernacula sua deserant . . . tradunt se ad tuendum protegendumque majoribus et deditios se divitum faciunt et quasi in jus eorum ditionemque transcendunt . . . omnes enim hi qui defendi videntur defensoribus suis omnem fere substantiam suam priusquam defendantur addicunt. Vgl. Roth, Feud. S. 286.

[2] S. vorher S. 192 N. 2 und nachher.

[3] Conc. Cabill. c. 15, Mansi X, S. 1192: befiehlt den Geistlichen, patrocinio saeculari penitus non utantur; C. Burdig c. 2, Dipl. II, S. 130: Kein Geistlicher soll sein seculari mundeburdo, ut familiare est, nisi cum convenientia episcopi (v. J. 662). Hier ist sicher nicht nur von einer geschäftlichen Verbindung mit Laien, wie Roth, Feud. S 314, sagt, die Rede; wann wäre dafür ein Ausdruck wie mundeburdis gebraucht?

[4] S. 192 N. 2; bei Freigelassenen Dipl. II, S. 375 (o. et impensionem);

Das Ripuarische Gesetz gedenkt des Falles, da ein Salier der in ‘obsequium’ eines Herrn steht angeklagt wird, und legt diesem ähnliche Verpflichtungen auf wie er sie sonst bei Knechten hat[1]: von einem allgemeinen, die ganze Stellung bestimmenden, wenn auch nicht gerade dauernden Verhältnis, in dem der Freie zu einem andern steht dem er sich ergeben hatte, ist hier die Rede[2]. — Das Bairische Gesetz erwähnt[3], dass jemand der keine Verwandte besass sich dem Herzog oder sonst einem commendierte: eben als Ersatz auch für den mangelnden Schutz der Familie wird der eines andern nachgesucht[4].

Form. And. 20. 23 (Roz. 90. 98). Wenn in der V. Landeberti, Bouq. III, S. 597, steht: et erant ei possessiones multae et in obsequio ejus pueri multi, so scheint mir wenigstens zweifelhaft, ob mit Roth, Benef. S. 655 N., unfreie Knechte zu verstehen sind.

[1] L. Rib. XXXI, 1: Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit in praesentia judicis similiter sicut superius comprehensum est (XXX, 2 vom Knechte) repraesentare studeat aut in rem respondere. 2. Quod si eum non repraesentaverit, tale damnum incurrat, quale ille sustinere debuerat, qui in ejus obsequio est inculpatus.

[2] Nicht von einer Verpflichtung deshalb, weil jemand an dem Verbrechen theilgenommen, den andern nur als Gehülfen gehabt oder ihn zu dem Verbrechen angestiftet. Wie Roth, Benef. S. 167, Feud. S. 314, die Worte so erklären, und mit Lex Sal. XXVIII de elocationibus in Verbindung bringen kann, ist mir ganz unbegreiflich. Worte und Sachen haben auch nicht das Mindeste mit einander gemein, ebensowenig der Zusatz des zweiten Textes der L. Baj. XXVII (LL. III, S. 350), den Roth anführt.

[3] L. Baj. IV, 28: Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet; si autem non habet, solvat duci vel cui commendatus fuit dum vixit. Auf Freie, qui alieni juris erant, bezieht das auch Merkel und führt Beispiele aus Bairischen Urkunden an, wo einer über solche Freie verfügt. Aber gewiss zu weit geht er, wenn er, Z. f. R. G. I, S. 162 N, annimmt, alle Gemeinfreien seien hier in der Weise einem Herrn, dem Herzog oder einem andern, unterworfen gewesen.

[4] Was Roth, Feud. S. 314, als das anführt was sich nur aus dieser Stelle ergebe, ist gerade das worauf es ankommt.

Denn recht eigentlich als eine Anwendung der Familiengewalt haben die Deutschen diesen Schutz angesehen: als mundium, mundeburdis, wie jene da hiess wo sie an die Stelle der väterlichen Gewalt trat, für diese einen Ersatz zu geben hatte [1], wird auch das Recht des Herrn gefasst über die welche sich seiner Gewalt ergeben [2].

In verschiedener Anwendung kommt es vor. Vor allem auch bei dem König, dessen Schutz eine besondere Bedeutung hatte, eigenthümliche Vortheile brachte. Ausserdem bei vornehmen Weltlichen, die eine einflussreiche Stellung am Hofe einnahmen und in deren Umgebung, Schutz und Dienst, einzutreten Nutzen gewähren musste. Von beidem ist später zu sprechen. Aber noch mannigfach andere Verhältnisse kommen in Betracht. Bei Freigelassenen die in dem Schutz einer Kirche oder eines Privaten standen, bei dem der aus Noth eine Dienstbarkeit übernahm, unter Wahrung persönlicher Freiheit, vielleicht auch wenn man mit seinem Lande sich einem andern ergab [3], handelt es sich um ein solches Verhältnis. Als mundeboro wird der Herr [4], mit verschiedenen Namen die sich hierauf beziehen (munboratus, mundilio, mundalius), später der Schützling bezeichnet [5]. Dasselbe bedeutet

[1] Bd. I, S. 55.

[2] mundeburdis in der L. Rib. XXXV, 3 (vorher 'in verbo regis') von einer puella; LVIII, 12. 13 (von dem homo regius und ecclesiasticus); in dem Concil von Bordeaux, S. 195 N. 3, ganz gleichbedeutend mit patrocinium anderer Stellen; und in königlichen Urkunden (s. unten). Roz. 419 steht defensare et munburire zusammen.

[3] Vgl. unten. In einer zweif. Urk., Dipl. II, S. 195, ist die Rede von ingenuis qui in mundeburde monasterii.

[4] Dipl. II, S. 431: einer, um dessen Besitz es sich handelt, ist weder selbst vor Gericht erschienen, nec ipso mundeborone suo inlustri viro E. . . . nullatinus praesentassit. Oefter in Glossen, Graff III, S. 157. 159.

[5] Die Stellen freilich erst aus der Karolingischen Zeit mögen hier zu-

buccellarius bei den Westgothen, wo wenigstens sehr ähnliche Verhältnisse sich ausgebildet haben.

Aber auch andere Bezeichnungen finden sich, die nur von Freien in Abhängigkeit eines andern[1] verstanden werden können[2]. Sie stammen zum Theil aus Römischer Zeit: man sagt suscepti (Aufgenommene)[3], amici (Freunde)[4], um Verhältnisse einer Clientel von Freien zu

sammengestellt werden: munboratus, Irmino ed. Guérard S. 124. 126; mundiliones in einer (unechten) Urk. für Gorze, Calmet ed. 2. II, S. 106. 107; Reg. Prum., Beyer S. 165; mundalii, Ann. S Germani Aut. 861, ed. Sickel S. 6. Noch später sind mundiling und mundman, Graff II, S. 814. 815.

[1] Dass es solche, die man zusammen auch eine Dienstmannschaft nennen kann, gab, läugne ich durchaus nicht, wie Maurer sagt, Fronhöfe I, S. 167, behaupte es vielmehr entschieden mit ihm gegen Roth; aber ich stelle in Abrede, dass es mit der alten Gefolgschaft zusammenhängt, ebensowenig wie das bei der königlichen Vassallität der Fall ist.

[2] Meist stehen mehrere Ausdrücke zusammen. So bei geistlichen Stiftern Marc. I, 24 (Roz. 9): cum omnibus [rebus] vel hominibus [suis] aut gasindis vel amicis; dem entsprechend Dipl. I, S. 110: cum omnibus rebus vel omnibus (l.: hominibus) suis, gasindis, amicis, susceptis vel qui per ipsum monasterium sperare videntur; ähnlich S. 124 und sonst; bei Weltlichen Marc. I, 23 (R. 455): suisque amicis aut gasindis; . . . amicorum suorum, tam illorum qui cum ipso pergent quam qui ad proprias eorum resedent; I, 32 (R. 42): pares aut gasindi . . . pares, gasindi vel amici eorum. — Zu dem Ausdruck 'sperare' vgl. Gregor VII, 29: in eum (b. Martinum) sperantibus.

[3] susceptus wird als cliens in alten Glossarien erklärt, Ducange VI, S. 461; vgl. die hier angeführten Stellen des Salvian (De gub. V: Ecce quae sunt auxilia ac patrocinia majorum, nihil susceptis tribuunt), Caesarius u. s. w. Susceptulus in der Vita S. Lupicini.

[4] Ueber amici handelt ausführlich Roth, Benef. S. 157 ff.; das Wort steht natürlich öfter in allgemeiner Bedeutung, doch auch ähnlich wie in den angeführten Stellen für freier gestellte Clienten. Besonders lehrreich ist das Testament des Bertramnus, Dipl. I, S. 212: quanticunque amici mei vel fideles servientes fuerint etc., und vorher: fidelissimo amico meo M. . . . quia . . . fideliter in ministeriis sanctae ecclesiae et jugiter deservivit . . .; andere semper amici ecclesiae persistunt; in diesem Sinn ist Gregor V, 50 von amicus noster neben einem archidiaconus die Rede; Vita Caesarii I, c. 36, Mabillon I, S. 669: Sed ne parentum amicorum sive clientum de hoc allo-

bezeichnen, wie sie früher bestanden haben und jetzt in verschiedenartiger Ausbildung fortdauern. Einige befinden sich in der Umgebung des Herrn, bilden neben unfreien Dienern seine Begleitung, tragen Waffen, werden zu mancherlei Aufträgen und Geschäften gebraucht; andere bewohnen Land, das sie empfangen und von dem sie gewisse Leistungen zu machen haben[1]. In einem ähnlichen Sinn, aber seltener, wird pares (Genossen) gebraucht[2]. Man spricht auch allgemein von homines

quio nostro tantummodo credas animas esse pascendas, testor te . . . reus eris salutis mancipiorum tuorum quorumlibet infirmorum, si non aeque illis ut amicis vel parentibus . . . quod praedicavimus ingesseris. (Wie hier stehen auch sonst parentes et amici zusammen, Roth S. 157 N., wo wohl nicht immer Verwandte gemeint sind). Vgl. Ducange I, S. 228; Naudet S. 448; Sickel, Beiträge III, S. 12 und die folgende Note; über amici des Kaisers in der späteren Römischen Zeit Friedländer, Sittengesch. I. 2. A. S. 111 ff., und Mommsen im Hermes 1869. — clientes, das die Vita Caesarii neben amici stellt, kommt nur ganz einzeln vor, Roth S. 160 N., und ist offenbar kein technischer Ausdruck.

[1] Marc. I, 23; die Worte S. 198 N. 2 werfen allein die ganze Ansicht Roths, dass es keine abhängigen Freien gegeben habe, über den Haufen. Auch I, 32 sind die pares aut gasindi, pares, gasindi vel amici solche die mit inlustres viri zusammen eine vom König befohlene Confiscation vollzogen haben: sie sollen gegen calumnia aut repetitio des Verurtheilten und seiner Erben geschützt sein, sind also natürlich Freie. Amici erscheinen als Begleiter Gregor VI, 26. VII, 47, werden geschickt IV, 35. V, 26, wo wenigstens meist nicht einfach an Freunde zu denken ist. Und wenn es heisst Vita S. Leodeg. c. 8, Bouq. II, S. 616: cum ipse tam amicorum quam famulorum constiparetur subito comitatu, so sind freie und unfreie Begleiter gemeint. Ueber satellites s. unten.

[2] Ausser in der form. Marc. finde ich pares nur Dipl. II, S. 305: misse (d. i. missi) ipsius basilice domni Dionisii . . . cum paris suos, wo ich nicht mit Sickel, Beiträge III, S. 11, gleichstehende Genossen verstehen kann, (II, S. 336 in einer zw. Urk. ist wohl statt 'pares ecclesiae suae' zu lesen 'pars e. s.' wie in der entsprechenden S. 295). Anders L. Alam. XLV, 1: et illi pares secuntur, 2: mittit in vicinio, congregat pares (wo aber nicht mit Merkel, LL. III, S. 76 N., an einen Zusammenhang mit fara zu denken,

(Leuten) eines andern und versteht darunter besonders abhängige Freie[1]. Das Deutsche Wort aber welches hier Anwendung findet ist Gesinde (gasindius), bei den Angelsachsen und Langobarden von höheren Verhältnissen, der Verbindung der Gefolgsgenossen mit dem König, wofür die Franken eine andere Bezeichnung haben, hier aber in den Kreisen des privaten Lebens für solche die in persönlicher Verbindung mit einem andern stehen gebraucht[2].

Und daran reiht sich der Ausdruck vassus, der ursprünglich den Unfreien bezeichnete[3], aber jetzt auch in anderen Verhältnissen gebraucht ward. Zuerst bei den Alamannen und Baiern[4]: dort ist von Vassen der Her-

sondern wohl allgemein Genossen zu verstehen sind, wie es XCVI die Genossen im Heere sind.

[1] z. B. Dipl. II, S. 266: cum hominibus et mancipiis. Das Wort findet sich aber auch in allgemeinerer Bedeutung. — Hominium als Bezeichnung für die erlassene Leistung eines Freigelassenen steht in der ältern Ausgabe von Marc. App. 48; Roz. 100 giebt für das Wort eine Lücke.

[2] Es ist in der That gar nicht daran zu denken, dass die gasindi, wie Roth will, Benef. S. 368, Unfreie sind. Dagegen spricht die Zusammenstellung mit amici, suscepti in den angeführten Stellen; ebenso form. Bal. 38 (R. 573): rebus . . . majus (l.: magis) per gasindus quam per sacerdotes disperga[n]tur. Marc. II, 36 (R. 161) aber, wo in der Ueberschrift steht: Si aliquis servo suo gasindo suo aliquid concedere voluerit, ist der gasindus eben dem servus entgegengesetzt, wie es in anderer Handschrift heisst: servo vel gasindo; der Inhalt nimmt aber entschieden auf einen Freien Bezug, der Beschenkte heisst ‘fidelis’, die Schenkung wird ihm und seinen Erben zu vollem Eigenthum gegeben. Was Roth einwendet beruht auf unrichtigen Prämissen: der gasindus soll kein Freier sein, weil er in Verhältnissen vorkommt, die er bei Freien, aber ohne Grund, bestreitet.

[3] S. oben S. 170 N. 1.

[4] L. Alam. XXXVI, 4: Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire . . . qualiscunque persona sit aut vassus ducis aut comitis aut qualis persona, nemo neglegat ad ipsum placitum venire; L. Baj. II, 14: et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum

zoge oder Grafen, hier des Königs die Rede: ausdrücklich werden sie als Freie bezeichnet. Der spätere Sprachgebrauch, der das Wort nur da verwendet wo eine Commendation stattfand [1], lässt darauf schliessen, dass ein solches Verhältnis auch hier anzunehmen ist.

In einem wunderlichen Denkmal der Literatur, der Erdbeschreibung des sogenannte Ethicus [2], die mit Wahrscheinlichkeit in die spätere Merovingische Zeit gesetzt wird, jedenfalls nicht jünger sein kann, werden Francus und Vassus als Abkömmlinge königlichen Geschlechts, in einer andern nahe verwandten Erzählung geradezu als Brüder genannt: sie kämpfen mit dem Romulus, sie ziehen nach Germanien, bauen die Stadt Sicambria, erscheinen so als die Gründer des Fränkischen Staats: das Volk, die beiden in späterer Zeit besonders hervortretenden Classen desselben, die Vollfreien und die Vassen, d. h. Freie in Abhängigkeit, aber doch von bedeutendem Ansehn, sind in ihnen den Römern gegenüber repräsentiert.

Wohl sind es unter sich verschiedenartige Verhält-

manent, sive regis vassus sive ducis, omnes ad placitum veniant. Wenn Roth früher, Benef. S. 360 N., die Stellen nicht sonderlich anschlagen wollte, ehe die neuen Ausgaben vorlägen, so sucht er sie jetzt, Feud. S. 315, damit zu beseitigen, dass 'vassus' hier im Sinn von Beamter gebraucht sei, was gerade so unmöglich ist wie die oben (S. 196 N. 2. 195 N. 3) angeführten Erklärungen von obsequium, patrocinium, die beseitigen sollen was in sein System nicht passt.

1 Ueber den Ursprung der Vassallität S. 52.

2 Ethicus ed. Wuttke c. 102: Romulus . . . cum Franco et Vasso, qui ex regia prosapia remanserant, certando dimicavit; c. 103: Francus enim et Vassus . . . moventes exercitum contra Romulum ad invia et deserta Germaniae pervenerunt . . . urbem constituunt Sichambriam barbarica sua lingua nuncupant. Zu vergleichen ist die Origo gentis Francorum, Rhein. Museum für Jurispr. I, S. 162: Frigius (genuit) Francum et Bassum, unde et Franci appellati sunt . . . in Germaniam tendunt. Ibidem morati civitatem construxerant, quam Sicambriam a Sicambre filio Franci vocaverunt.

nisse um die es hier sich handelt. Das Gemeinsame ist, dass Freie sich in eine persönliche Verbindung zu einem andern begeben, sich zu einem gewissen, bald grösseren, bald geringeren Dienst verpflichten, dafür Schutz erhalten, regelmässig wohl nach Deutscher Weise förmlich in das Mundium aufgenommen werden, sich so eines Theils ihrer Selbständigkeit entäussern, ohne dass es doch dem Standesrecht der Freiheit Abbruch thut.

Kein Gesetz hat diese Verhältnisse begründet oder geregelt: das Leben hat sie hervorgerufen; was man auf Römischem Boden vorgefunden, ist Deutschen Begriffen angepasst und eingefügt worden; und was anfangs nur mehr vereinzelt vorkam, hat allmählich allgemeinere Verbreitung erhalten. Manches tritt erst in späteren Zeugnissen entgegen, dessen Ursprünge im Dunkeln liegen, weil die Mittel der Erkenntnis gerade solcher Zustände in älterer Zeit mangelhaft sind oder ganz fehlen [1]. Doch genügt was vorliegt, um die Bedeutung der Sache um die es sich handelt zu erkennen. Es ist eine Umgestaltung der alten Deutschen Zustände, die nicht plötzlich und auf einmal, sondern allmählich und unter dem Zusammenwirken verschiedenartiger Umstände eintritt. Nur wer meint, dass alles im Leben der Völker durch Gesetz oder bewusste Anordnung gemacht werden muss, kann die grosse

[1] Das gilt namentlich von den Urkunden. Da diese in älterer Zeit mit Ausnahme von ganz wenigen Königsurkunden fehlen, wird man in der That nicht mehr und ältere Zeugnisse erwarten als hier beigebracht sind, sie aber auch nicht künstlich umdeuten, um zu dem Resultat zu gelangen, 'dass nicht nachzuweisen sei, dass im 6. und 7. Jahrhundert eine Unterwerfung mit Erhaltung der Freiheitsrechte zulässig gewesen sei' (Roth, Feud. S. 313). In der That, dass sie damals nicht zulässig, nicht vorgekommen, musste erwiesen werden, wenn man daran zweifeln wollte.

Revolution verkennen, die während der Merovingischen Zeit in den Lebensverhältnissen des Volkes, auch des Deutschen Volkes, vor sich gegangen ist.

Knechte tragen Waffen und steigen bei dem König oder vornehmen Herren zu Ansehn und Einfluss empor. Die Zahl der Freigelassenen vermehrt sich: sie werden ein bedeutendes Element in der Bevölkerung. Ein Theil bleibt in Abhängigkeit von dem alten Herrn oder geistlichen Stiftern. Aber auch andere Wege stehen ihnen offen, im Dienst des Königs oder der Kirche. Das Römische Colonat und andere Arten der Uebertragung fremden Landes an Freie erhalten Eingang und Verbreitung bei den Deutschen. Auch Freigeborne treten in Abhängigkeit und Dienst zu anderen, leben in ihrem Haus [1], empfangen von ihnen Land. Dem gegenüber bildet sich eine Classe reicher, mächtiger Herren, die sich eben dadurch aus der Reihe der gewöhnlichen Freien hervorheben, dass sie solche abhängige Leute unter sich haben. Auch mit dem König werden persönliche Verbindungen eingegangen, die einzelne von ihren Standesgenossen trennen, die Regelmässigkeit der alten Zustände durchbrechen.

Hiervon und von manchem anderen, das mit diesen Veränderungen in Verbindung stand, ist nachher weiter zu handeln. Hier kam es zunächst darauf an zu zeigen, wie die alte strenge Scheidung der Freien und Unfreien vermischt ist, wie eigenthümliche Uebergänge und Zwischenstufen sich gebildet haben, die für das Leben des Volks nicht ohne Bedeutung sein konnten.

[1] Ob man das Privatgefolgschaften nennen will, ist am Ende ziemlich gleichgültig. Ich habe den Ausdruck vermieden, weil er leicht zu irrthümlichen Ansichten führt. Eine Gefolgschaft im technischen Sinn gab es in diesen Kreisen nicht; die spätere Vassallität ist etwas von dieser verschiedenes.

Auch im Privatrecht zeigt sich ein gewisser Einfluss davon. Waren von je her nicht blos Freie und Knechte, auch Freie und Liten standesmässig so geschieden, dass eine Ehe zu vollem Recht unter ihnen nicht möglich war, so hat nach Ripuarischem Recht das auch auf Freigelassene im Schutz des Königs und der Kirchen Anwendung erhalten. Haftete der Herr für das Unrecht welches der Knecht that, so in einem gewissen Umfang auch für den abhängigen Freien. Dagegen konnte er Erbe und Wergeld dessen empfangen der in seinen Schutz getreten war [1]. — Für Personen die als geringere bezeichnet werden [2] sind in den Gesetzen bei mehr als einer Gelegenheit besondere Bestimmungen getroffen. Wo andere ihr Vermögen verlieren, sollen sie der Freiheit beraubt, in andern Fällen können sie willkürlich bestraft werden [3]. Nach einem Gesetz König Childeberts kann ein solcher ohne weiteres Todesstrafe empfangen [4], während bei dem freien Franken der König sich die Entscheidung vorbehält. Auch im gerichtlichen Verfahren sind ähnliche Unterscheidungen gemacht: Leute geringeren Ge-

[1] S. vorher S. 196.

[2] Auch in den Geschichtschreibern: minor populus, minores populi, Gregor II, 33. IV, 12. VI, 32. VII, 35. Mir. S. Juliani 23; inferiores et pauperes, X, 9; de pauperibus et junioribus ecclesiae, V, 27. Vgl. Naudet S. 472; Gaupp S. 160 ff.; Wilda, bei Richter Krit. Zeitschrift 1867 S. 337; besonders aber K Maurer, der die Unterscheidung bei fast allen Germanischen Stämmen nachweist, Adel S. 35. 49. 63. 223.

[3] L. Alam. XXXIX, 3. L. Baj. VII, 3: Si minoris personae sunt . . . careant libertate. Vgl. II, 3: minor populus, qui eum secuti sunt et liberi sunt; II, 4: De minoribus autem hominibus . . . in ducis sit potestate quale poena sustineant. L. Alam. XXXVI, 3 nennt die pauperes.

[4] Childeberti decret. c. 8, LL. I, S. 10: si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur.

schlechts, minoflidi, wie sie heissen, unter den Mitgliedern einer Dorfschaft werden anders behandelt als die besseren oder angeseheneren, die man ihnen gegenüberstellt[1].

Vor allem aber kommt in Betracht, dass auch das Wergeld, das als Masstab persönlicher Würdigung bei den Deutschen dient, von der eingetretenen Veränderung berührt worden ist. Bei den Alamannen werden in der einen Aufzeichnung des Rechts[2] die geringeren, die mittleren und die ersten oder besten unter den Freien unterschieden: ist bei den letzteren an Mitglieder alter Adelsgeschlechter zu denken, so erscheinen die beiden andern Classen als eine Abstufung der Freien, und zwar so dass die einen das ursprüngliche Wergeld des Stammes — 160 Solidi — behalten, die anderen zu dem höheren der Franken — 200 Solidi — emporgestiegen sind. Man kann nicht umhin in diesen die freien Grundbesitzer zu erkennen, welche als solche höher, den Vollfreien der Franken gleich gestellt sind[3], während für andere, die nicht mehr

[1] Zusätze zur Lex Sal., Chlodovechi cap. add. 9, LL. II, S. 1: qui meliores sunt cum 65 juratoris se exuant . . . Minoflidis vero vicini 15 juratores donent singuli. Ueber flid in der Bedeutung Geschlecht s. Merkel LL. III, S. 36 N. Unrichtig theilt Daniels I, S. 435 minof-lidi.

[2] Pactus II, 37—39 stellt den minoflidus mit 160 (dass so statt 170 zu lesen, haben Baluze, Merkel, Grimm R. A. S. 273 u. a. bemerkt), den medianus mit 200 und den primus mit 240 Sol. zusammen. (Vgl. III, 25—27, wo meliorissimus statt primus steht, und deren Bestimmungen corrumpiert in die sog. Lex Lantfridi XCVII, 3 übergegangen sind). Die Lex Chlotharii LXIX, 1. 4 hat statt dessen den liber mit 160 und den medius mit 200 Sol. Vgl. über diese Verhältnisse was ich gegen Merkels Combinationen ausgeführt habe G. G. A. 1850 S. 406 ff. Damit übereinstimmend Walter §. 438.

[3] Anderer Ansicht ist K. Maurer, Adel S. 225; er meint, die Geringeren seien herabgesunken; was aber mit den Zeugnissen die wir haben in Widerspruch steht.

auf gleichem Boden standen, aber doch die persönliche Freiheit bewahrt hatten, das frühere Verhältnis blieb, das sie gegen jene als herabgesetzt erscheinen liess. Und auch im Gebiet der Lex Angliorum et Werinorum scheint eine ähnliche Veränderung durchgeführt zu sein[1]. Unabhängig aber von Fränkischem Einfluss ist bei den Burgunden die gleiche Abstufung zur Geltung gekommen. Der geringere Freie hat das halbe Wergeld des Optimaten oder Adlichen (150 : 300), während zwischen beiden der Mittelfreie mit der gleichen Summme steht die für den freien Franken gilt (200)[2]. Jener wird auch leudis oder leudus genannt, ein Wort das wohl eher ein-

[1] Grimm S. 289. Vgl. Gaupp S. 249; Wilda S. 420; Sachsse S. 381, welche die Sache anders zu deuten suchen. — K. Maurer, S. 78, hat gemeint, dass früher schon ein ähnlicher Wechsel bei den Salischen Franken selbst stattgefunden habe, so dass ein niedrigeres Wergeld von 125 Solidi, von dem sich einzelne Spuren finden, von dem späteren verdrängt ward, dann aber bei den ärmeren des Grundbesitzes beraubten Leuten zur Anwendung kam. Doch kann ich dem nicht beistimmen (vgl. Das alte Recht S. 18), da so der Unterschied der beiden Classen von Freien älter sein müsste als die Lex Salica, ja in dieser bereits völlig aufgehoben; was gewiss undenkbar und mit den sonstigen Ausführungen des Verfassers selbst im Widerspruch ist. — Auch Naudet S. 472 meint, dass es Franken mit einem geringeren Wergeld von nur 100 Sol. gegeben habe; doch die Stellen welche er anführt beweisen das nicht.

[2] L. Burg. II, 2: si optimatem nobilem occiderit in medietatem pretii 150 solidos, si aliquem in populo mediocrem 100 sol., pro minore persona 75 solidos praecipimus numerare; vgl. XXVI, 1—3: optimati Burgundioni vel Romano nobili; mediocribus personis ingenuis tam Burgundionibus quam Romanis; inferioribus personis; CI, 1. 2: optimatis vel mediocris, leudis. — mediocris auch Conc. Aurel. V. c. 16, Mansi IX, S. 132: aut majorum aut mediocrium personarum; Gregor X, 28: non mediocribus regionis suae ortus parentibus, sed valde ingenuus; V. Desiderii Cat. c. 16, Labbe I, S. 709: multos quidem nobiles, multos attraxit mediocres; Anso V. Erminonis (Mab. III, 1) c. 4: ex mediocri gente Francorum (derselbe heisst nachher nobilis); Br. not. don. Salzb. XIV: fidelium virorum et nobilium et mediocrium

fach den Mann, den persönlich Freien, als den abhängigen Mann, wie man versucht sein könnte zu erklären, bedeutet[1]. Ist die bessere Stellung des Mittelfreien ohne Zweifel nur in der Verschiedenheit des Grundbesitzes, ob einer freies Eigen in bestimmtem Umfang besass, zu suchen[2] — dafür spricht namentlich die Analogie der Verhältnisse bei andern Germanischen Stämmen, namentlich den Angelsachsen[3] —, so ist es zugleich ein Beweis dafür, wie früh und weitgreifend die eingetretene Veränderung gewesen ist: grosse Theile des Volks, eben die welche wohl die Masse der Freien ausmachten, waren in eine Lage gekommen, dass man sie den vollberechtigten freien Grundbesitzern gegenüber als geringer ansah, sie freilich nicht des alten Rechts beraubte, aber jene eines Vorzugs theilhaftig werden liess, der die eingetretene Verschiedenheit deutlich genug machte.

Bei den Franken selbst ist dazu vielleicht weniger Anlass gewesen, weil in dem grösseren Theil des Reichs es gutentheils Römer sein mussten, welche die Classe geringerer Freien ausmachten und als solche schon nur

[1] So Wackernagel, bei Binding S. 393, der die Form leudus vorzieht. Bethmann-Hollweg, Civilprocess I, S. 150, denkt wohl ohne Grund an Fränkischen Einfluss. Secretan, Le premier royaume de Bourgogne (Mém. de la soc. d'histoire de la Suisse Romande XXIV, S. 125), versteht den freien aber abhängigen Mann.

[2] Gaupp, Ansiedlungen S. 134 ff., meint, unter den minores seien nur Römer zu verstehen, weil die Lex nur bei den beiden andern Classen beider Stämme gedenke. Dagegen scheint mir besonders die Anwendung des Deutschen Wortes leudis auf diese Classe zu sprechen, vgl. Roth, Benef. S. 95 N. — Bluntschli, Münch. G. A. 1850 II, Nr. 49 S. 453 (vgl. St. u. R. G. v. Zürich I, S. 29), Bethmann-Hollweg, Civilprocess I, S. 150, u. a. wollen den mediocris für mehr als den gewöhnlichen Grundbesitzer halten, soviel ich sehe auch ohne ausreichenden Grund.

[3] Vgl. darüber K. Maurer, in der Krit. Ueberschau II, S. 60 ff.

das halbe Wergeld des freien Franken hatten, weil namentlich die Mehrzahl der Freigelassenen nach diesem Recht lebte.

Hat das Salische Gesetz ausdrücklich auf Römische Grundbesitzer Rücksicht genommen, so ist das in dem der Ripuarischen Franken nicht geschehen: die Römer, welche öfter genannt werden, sind eben Freigelassene oder andere abhängige Leute [1]. Ausserdem wird des Römers als Fremden [2] neben Franken, d. h. Franken andern Stammes, Burgunden, Alamannen, Baiern, Friesen und Sachsen gedacht [2]. Von sesshaften Römern ist in den Deutsch gewordenen Gegenden am Rhein fast gar nicht die Rede [3]. Häufiger finden sie sich in den südlichsten Theilen des Alamannischen, den südöstlichen des Bairischen Gebiets; aber hier fast immer zinspflichtig, im Verhältnis von Colonen [4]; nur in einem Theil des alten Rätiens, wo die Deutsche Bevölkerung sparsam oder gar nicht eingewandert ist und das Romanische Element bis zum heutigen Tage überwiegt, auch als freie Grundbesitzer [5].

[1] S. oben S. 179 N. 1.

[2] L. Rib. XXXVI, 2: Si quis Ripuarius advenam Romanum interfecerit, wie 1: advenam Francum, 3: advenam Burgundionem, 4: advenam Alamannum seu Frisionem vel Bajuvarium aut Saxonem.

[3] In der V. Rigoberti Rem. c. 1, Bouq. III, S. 657, wird der Vater des Rigobertus in pago Ribuariorum Constantinus genannt; seine Mutter heisst eine Francigena, also war jener ein Römer. — In den Urkunden von Epternach, Werden, Lorsch, Fulda und Weissenburg finde ich nirgends Römer; nur die Tr. Laur. N. 1603 genannten Maximus und Albinus kann man wohl der Namen wegen dafür halten.

[4] So besonders in den Salzburger Urkunden; s. oben S. 184. Römer im pagus Arbonensis, V. Galli, SS. II, S. 19.

[5] S. besonders die Sangallischen Urkunden welche sich auf die Besitzungen bei Vinnona beziehen (über dessen Lage Zellweger im Schweiz. Geschichtsforscher IV, S. 229 ff.), z. B. 415: nec ad Romanos nec ad

Man wird geneigt sein zu glauben, dass wie in Gallien auch in den Deutsch gewordenen Gebieten hauptsächlich in den Städten Römer wohnhaft geblieben sind. Doch auch davon finden sich nur geringe Spuren. Liebten die Deutschen den Aufenthalt in ummauerten Orten nicht, so haben sie doch allmählich in den alten Städten am Rhein und an der Donau, die als Bischofssitze und als Hauptorte der Gaue etwas von der alten Bedeutung behaupteten [1], ihren Wohnsitz aufgeschlagen, dann aber die heimischen Lebensgewohnheiten auch auf sie übertragen: sie wohnten hier auf Höfen von Gärten und Weinbergen umgeben und bestellten die Aecker, die in dem Stadtgebiet wie anderswo in der Dorfmark lagen [2].

Daneben finden sich andere die nur Handel und Handwerk trieben [3], mitunter auch eignen Grundbesitz hatten, sonst aber das Haus das sie bewohnten sammt Zubehör von einem Herrn empfingen, der hier begütert war [4].

Alamannos. Auch die folgende Stelle geht über die Grenzen des Deutschen Landes hinaus, Aribo V. Corbiniani c. 35: quidam nobilis Romanus nomine Dominicus Breonensium plebis civis. Nach dem Sprachgebrauch der Zeit ist es ein freier Römischer Grundbesitzer.

[1] Dass diese Städte aber nicht ganz unbedeutend waren, zeigt besonders die Schilderung von Regensburg in der Vita Emmerammi c. 4. 5. Hier begegnet im 9. Jahrhundert ein Römer Ratheri: Traditio Ratharii cujusdam Romani; worauf Gemeiner, Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg, wo die Urkunde S. 67 abgedruckt ist, ein gar grosses Gewicht legt. Vgl. Maurer, Städteverfassung I, S. 406, der bei den Römern in der Stadt an später eingewanderte Kaufleute aus Italien denkt.

[2] Das zeigen besonders bei Mainz und Worms die Traditionen von Fulda und Lorsch.

[3] Vgl. im allgemeinen Levasseur, Hist. des classes ouvrières en France (T. 1. 1859), der aber wenig für diese Periode bietet.

[4] Dipl. I, S. 202 wird bei einem Hause in Paris der Miethzins (locarius) erwähnt. Die Trad. Fuldenses zeigen, dass viele Deutsche Grundbesitzer Häuser in Mainz hatten, doch erwähnen sie nicht, dass dieselben sich

Kaufmännische Geschäfte betrieben besonders auch Juden, die im Fränkischen Reich nicht selten waren und wohl einer gewissen Gunst bei den Königen sich erfreuten, die sie und ihr Geld zu nutzen wussten [1]. Die Kirche aber eiferte dagegen dass sie Aemter irgend welcher Art bekleideten [2]. Sie verbot ihnen auch christliche Knechte zu halten [3]. Kein Recht über Mitglieder der christlichen Gemeinde sollte ihnen eingeräumt werden. Dass sie als Freie galten, ist nicht zu bezweifeln; doch ist von einem Wergeld nirgends die Rede, und in den Gesetzen wird keine Rücksicht auf sie genommen. Vielleicht dass sie zu den Römern gerechnet wurden [4].

In besonderem Ansehn stand die Heilkunst, und auch Männer freien Standes haben sich ihr gewidmet und sie gegen Lohn geübt: nicht wenig kam auf die Aussage von solchen auch bei der Schätzung von Wunden für die gerichtlichen Bussen an [5].

Einzeln sind auch Handwerke von Freien betrieben

in der Hand von Hörigen befanden. Aber es ist das wahrscheinlich, und nothwendig bei denen anzunehmen welche nun den Klöstern geschenkt wurden.

[1] Gregor VII, 23. VI, 5 etc. Vgl. Naudet S. 510 und im allgemeinen Grätz, Geschichte der Juden V; Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 4; Fehr, Kirche und Staat im Fränk. Reich S. 511 ff.

[2] Conc. Arvern. c. 9, Mansi IX, S. 861. C. Matisc. I. c. 13, S. 934. C. Paris. V. c. 15, X, S. 541. C. Rem. c. 13, Flod. II, 5. Chlothachar II. edict. c. 10. Eben diese wiederholten Verbote der Concilien, dass Juden nicht judices sein, nicht öffentliche Aemter auch nicht als Zöllner bekleiden sollten, zeigen, dass es öfter geschah; es liegt ihnen auch wohl noch etwas anderes zu Grunde als der Wunsch Eingeborne zu Beamten zu haben, womit es Fehr S. 527 vergleicht.

[3] Conc. Matisc. I. c. 16, Mansi IX, S. 935. Andere Bestimmungen im C. Rem. c. 13.

[4] Vgl. Klimrath S. 405, der die Juden als Fremde, Schutzbefohlene ansieht.

[5] Vgl. Gfrörer II, S. 153 ff.

worden[1]. Mühle und Schmiede werden bei den Baiern als öffentliche Gebäude betrachtet, der Kirche und dem Haus des Herzogs gleichgestellt; sie sollten wie diese allezeit jedermann zugänglich sein[2]. Regelmässig aber sind es Knechte und Hörige, die wohl mit Genehmigung ihres Herrn, und vielleicht gegen Abgaben anderer Art als die Landbauer zahlten, auch für Fremde arbeiteten[3].

In den Städten fehlte es nicht an einer armen hülfsbedürftigen Bevölkerung[4].

Für Freie Deutscher Herkunft ist mit Vorliebe der Name des Stammes dem sie angehören gebraucht[5]; mit-

[1] Gregor Mir. S. Martini II, 58: puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere . . . erat enim ingenuus genere.

[2] L. Baj. IX, 2: si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica (s. dazu Merkels Anm.) vel in molino aliquid furaverit . . . quia istas quattuor domus casas publice sunt et semper patentes. Ob man mit Gfrörer II, S. 140 anzunehmen hat, dass sie von einem Knecht der Gemeinde betrieben wurden, scheint mir zweifelhaft; vielmehr glaube ich ist an Freie zu denken, die für die Gesammtheit arbeiteten.

[3] Solche Handwerker erwähnen L. Alam. LXXXI, 7: Faber, aurifex aut spatarius qui publice probati sunt etc.; L. Burg. XXI, 2: Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publicum adtributum artificium exercere permiserit etc. Gfrörer II, S. 143 schliesst aber zu viel aus diesen Stellen.

[4] Für die Gallischen Städte findet sich die Bestimmung, dass jede derselben ihre Armen selbst verpflegen solle, Conc. Turon. II. c. 5, Mansi IX, S. 793.

[5] In den Volksrechten ist Salicus u. s. w. regelmässig die Bezeichnung des freien Volksgenossen, und das Wort bezeichnet am wenigsten einen Adel; Pardessus S. 463. Ebenso Capit. add. 5, 3, LL. II, S. 7, wo der Salicus dem antrustio; Childeberti decret. c. 14, I, S. 10, wo er dem Romanus entgegengesetzt wird. In einer etwas späteren Formel (Roz. 481) steht: bene ingenuus sive Salicus. Die Lex Rib. nennt den Ribuarius und ingenuus Ribuarius, VII. XV. XVI. In beiden Gesetzen wird abwechselnd Francus gebraucht; L. Sal. XIV, 3. XLI, 1. L. Rib. XVIII, 3. XIX, 3. XXII (homini Franco aut Ribuario). LVIII, 1 (qualiscumque Francus Ribuarius). — Auch die Lex Alam. braucht öfter den Volksnamen, doch gewöhnlich mit

unter scheint es als wenn derselbe, namentlich Francus, auch noch in einem höheren Sinn für freie Grundbesitzer gesetzt werde[1]; doch ist der Sprachgebrauch nicht allgemein; und später werden auch Franci als abhängige Leute auf fremdem Grund und Boden genannt[2]. Und die nach Deutschem Recht von dem König Freigelassenen sollten den wahren Volksgenossen gleichstehen[3].

Auch sonst werden solche Freigelassene als Wohl- oder Völlig-Freie bezeichnet[4]. Dem gegenüber wird dann Gewicht auf Geburt von Freien gelegt[5].

Eine Hauptsache ist aber nach Deutscher Auffassung fortwährend der freie selbständige Grundbesitz. Nur wer

näherer Bestimmung: liberi Alamanni, X; libera Alamanna, XVIII, 2; medius Alamannus, LXVIII, 4; vgl. Pactus II, 38. Der Ausdruck liber Bajuvarius findet sich nur einmal, L. Baj. II, 1; libera Bajoaria, Zusatz zu Tassilos leges populares c. 10, LL. III, S. 466.

[1] In der decretio Childeb. c. 8, LL I, S. 10, steht der Francus den debeliores personae gegenüber; Willebrord in seinem Testament sagt, Dipl. II, S. 349: quae mihi ingenui Franci . . . tradiderunt (Dipl. I, S. 97, wo es heisst: ab aliis etiam nobilibus et Francis personis, ist falsch). Es sind die Formeln Marc. App. 2. 3. Lind. 169 (Roz. 479. 472. 483), in denen Franci als Eideshelfer und Zeugen, App. 46 (R. 409) Francae personae als Urtheller genannt werden; vgl. App. 5 (R. 480): apud 12 homines bene Francos Salicos . . . hoc conjurare debeat; ähnlich Urkunden des 9. Jahrh., Tardif. S. 108. 119. Wenn die Septem causas VII, 7 (Pardessus S. 354, Merkel S. 97) dem Francus ein Wergeld von 600 Sol. geben, so ist wohl der Antrustio zu verstehen; s. unten. Ueber die ähnliche Bestimmung der Lex Cham. s. Bd. IV.

[2] S. Bd. IV.

[3] S. die Stelle der Lex Rib. oben S. 180 N. 3, und S. 211 N. 5.

[4] Marc. I, 22 (Roz. 57): bene ingenuus; vgl. Bign. 8. 10 (R. 469. die 481), freilich späterer Zeit angehören. Es wird damit gewöhnlich schon eine höhere Stufe angedeutet, V. Eptadii, Bouq. III, S. 380: secundum saeculi dignitatem non minimis sed bene ingenuis. Vgl. Marc. App. 5 (R. 480): bene Francos Salicos. Gregor X, 28 sagt: valde ingenuus.

[5] Es heisst: bene ingenui generatione, Gregor X, 4; ingenua genere et de bonis orta parentibus, VI, 36.

diesen hat erscheint als vollberechtigt in der Gemeinde; er unterscheidet sich von allen denen die wohl der allgemeinen Freiheitsrechte theilhaftig sind, aber auf fremdem Lande sitzen, oder, wenn das vorkommen konnte, ohne Land unter den Genossen lebten, etwa durch Handwerk oder andere Beschäftigung sich nährten.

Als gute Männer, boni homines, werden diejenigen bezeichnet welche dergestalt sich unter den Standesgenossen hervorheben; denn schon ist eine Auszeichnung darin enthalten. Eben diese sind es welche über Land verfügen[1], welche Zeugnis leisten[2], zu den verschiedenen gerichtlichen Geschäften berufen werden: in dieser Eigenschaft heissen sie bei den Franken fortwährend Rachineburgen, wie man später von Schöffenbar-Freien sprach[3].

In gleichem Sinn werden anderswo die pagenses, die Gaugenossen, genannt[4]; oder man sagt nach der al-

[1] Sehr häufig heisst es in den Urkunden, dass die Schenkungen gemacht seien a bonis et Deum timentibus oder a Deum timentibus et bonis hominibus; Dipl. I, S. 101 ff. — Savigny I, S. 220 N. und Guérard S. 422 N. mögen Recht haben, dass das Wort manchmal in ganz allgemeinem Sinn gebraucht worden ist; hier glaube ich aber ist doch an die Bedeutung zu denken in der das Wort regelmässig steht.

[2] Marc. I, 33. 34 (Roz. 413. 412). Auch als Mitglieder eines Gerichts werden sie genannt, form. Bign. 12 (R. 502). Tr. Sang. 49.

[3] Unzählige Male kommen sie in den Urkunden Merovingischer und Karolingischer Zeit als Zeugen vor oder als diejenigen in deren Versammlung, vor denen etwas vorgenommen wird; Marc. I, 33. App. 19. 21. Sirm. 46. Bign. 20. And. 12. 18. 31. 32. 41. 43. 52. Lind. 18. 50. 78. 151. Bal. 28. Dipl. II, S. 71. 283 (multorum conventu bonorum hominum). 429. Tr. Sang. 199 (coram plebe et bonis hominibus) etc. Tr. Fris. 13 S. 33. 24 S. 42 etc. Tr. Pat. 15 S. 14. Nicht selten sind sie die Vermittler, Marc. II, 16. 29. 41. Dipl. I, S. 136. Tr. Weiss. 48 197 (tunc adsteterunt nobis boni homines in auxilio atque in opitulatione). 257. 258. Anderswo die Urtheiler; s. unten. Vor ihnen findet eine Ehescheidung statt, And. 56.

[4] Marc. App. 13. 18 (Roz. 84. 105).

ten Einheit von Heer und Volk, exercitales, die Heergenossen[1]. Nur sie und die ihnen angehören verdienen im politischen Sinn den Namen der Freien. Und auch andere ehrende Namen, viri magnifici, viri venerabiles, werden gebraucht, namentlich in den Romanischen Provinzen des Reichs, um die Vollfreien zu bezeichnen[2], d. h. die welche als Grundbesitzer im Dorf, in der Hunderte, im Staat sich im Genuss des vollen Rechts befinden.

In den Deutschen Landen sind aber die alten Verhältnisse des Grundbesitzes selbst, soweit wir sehen, noch keineswegs wesentlich umgestaltet worden, und vielfach sind sie auch auf die Gegenden übertragen wo die Ansiedelungen der Deutschen zahlreich und zugleich mit einer gewissen Regelmässigkeit stattgefunden haben.

Hier sind Dörfer angelegt, das Land nach Hufen ausgetheilt, Ackerland und Land das als Wald und Weide in näherer Gemeinschaft blieb gesondert: die Zustände, welche in Alamannien und Baiern, theilweise auch am linken Rheinufer, ja einzeln selbst in den mehr Romanischen

[1] Ich finde diesen Langobardischen Ausdruck, der dem Worte arimannus entspricht (s. Hegel 1, S. 429), nur in Salzburger Urkunden, Ind. Arn. VII, 2. 7. Br. not. IV, 2. 8. Anderswo steht dafür liberi. Vgl. Bd. 1, S. 149 N. 4. — milites kommt in der Bedeutung von Freien nicht vor; in der Stelle welche Naudet S. 468 anführt, Gregor V, 49, sind es nur bewaffnete Leute eines Grafen (s. unten). Vgl. Roth, Benef. S. 294 N. Wenn es dagegen heisst V. Desiderii Vienn., Bouq. III, S. 484: Alloquitur nobiles et ignobiles, plebejos et militares, so scheinen höherstehende Freie gemeint zu sein; am wenigsten ist an einen Gegensatz von Beamten und Untergebenen zu denken, wie Roth meint; ob die Vita aber alt, mag wohl bezweifelt werden. Ueber milituniae s. vorher S. 183 N. 2.

[2] bonis viris magnificis Dipl. II, S. 450. viri magnifici, And. 32 (magnifici rei puplici viri). Marc. App. 3 (Roz. 472); viri venerabiles von den Rachineburgen, App. 6 (R. 477); beide Ausdrücke verbunden And. 10. 32 (R. 482. 407), wo vielleicht Geistliche und Weltliche gemeint sind.

Gegenden sich später finden, geben dafür hinreichenden Beleg[3].

Es scheint dass ein Zusammenhang zwischen der Grösse der Hufe und der des Wergeldes bestand. Häufig wird später der Preis eines Landbesitzes nach Wergeldern gerechnet, namentlich wenn es gilt die Summe anzugeben für die der Rückkauf eines geschenkten Gutes geschehen könne[1]; anderswo findet sich der Ausdruck 'Hufe des Wergeldes'[2], der keine andere Deutung zuzulassen scheint. Noch in viel späterer Zeit ward gerade ein Landbesitz von der Grösse einer Hufe gefordert, damit einer als 'gewerter Mann' gelte[3]. Da man 30 oder 40 Morgen Ackerland auf die Hufe rechnete, so würde es darauf an-

[1] Vgl. Bd. I, S. 130 ff. und die Abhandlung über die altdeutsche Hufe.

[2] Tr. Sang. 135: der Schenker darf sein Gut zurückkaufen mit 80 Sol., der Sohn cum uno weregeldo; 142: der Schenker und sein Sohn mit 10 Sol., die parentes cum una weraceldo; 228: der Sohn cum ejus weregeldo redemere licentiam habeat und einen anderen Theil cum alio weregeldo redimat; 375: der Bruder cum dimidio weregeldo redimendi licentiam habeat, ein anderer cum uno weregeldo redimat; vgl. 108 S. 102: liceat mihi eas redemere cum weregeldos tres; 385: cum duobus weregoldis redimant; Tr. Fuld. 84 S. 42: liceat ei redimere cum duobus weragеldis.

[3] Tr. Sang. 400 II, S. 21: unam hobam compositionis meae (vom J. 846). — Anzuführen ist auch: Tr. Fris. 303 S. 161: territorium quam tradidit in manus K. per wergeldum Kr. presbyteri; Br. not. Salzb. XIV, 51: Saxo quidam debuit unum weregildum solvere . . . comparavit . . . colon. 1 in H. deditque ibidem; 55: aliudque placitum de weregildo Wichelmi fratre. Tertium placitum qualiter dedit S. territorium ejus . . . pro anima Wichelmi. Wenigstens in den beiden ersten Fällen wird Land für ein Wergeld gegeben; der dritte ist nicht ganz deutlich. — Auch die Const. Hludow. II, LL. I, S. 504: Quicumque de mobilibus widrigild suum habere potest, pergat in hoste, kann man hierher ziehen. Vgl. damit Tr. Pat. 70 S. 57: et hoc omnibus notum sit, quod pretium meum aut in caballis vel in vestimentis aut in aliis utensilibus meis.

[4] Löw, Markgenossenschaften S. 26: wir wissen me dass ein iglicher gewerter man, der gewert wil sin, der sal han 32 morgen wesen und eckir, eine hobestad etc.

kommen den Werth eines Morgens in älterer Zeit zu kennen; allerdings scheint 5—6 Solidi ein hoher Preis, der bei Verkäufen an Kirchen und Geistliche wenigstens nicht gezahlt worden ist [1]. Vergleichen wir aber andere Werthbestimmungen [2], die Kuh 1, der Ochs 1—2, der Stier 3, das Ross 6—10, der Hengst 12, der Knecht 12—25 Solidi, so wird das Verhältnis nicht ganz ungleichmässig erscheinen. Möglich wäre, dass man die Hufe mit allem Zubehör an Geräth, Vieh und Knechten dem Wergelde gleichschätzte. Dass sie noch geringer galt, ist auf keine Weise zu denken; baares Geld war nicht häufig, und die gemeinen Freien hätten nichts gehabt, um die Bussen zu zahlen zu denen sie verurtheilt werden konnten.

Allerdings kommen grosse Heerden vor, die wohl den Reichthum manches Freien ausmachten; doch setzen sie auch grösseren Landbesitz voraus, da an dem Gemeinland kein unbeschränktes Nutzungsrecht gelten konnte. In den

[1] Die hier vorkommenden Preise bestimmen oft nicht den wahren Werth, noch weniger thun es die Rückkaufssummen, die für den Schenker festgesetzt werden und die oft weit unter dem Werth bleiben. Ausserdem sind die meisten Urkunden welche bestimmte Preise für bestimmte Morgen enthalten jünger als die Münzveränderungen unter Pippin und Karl dem Gr. Ich bemerke aus dem Chartul. S. Bertini ed. Guérard S. 60. 61 den Preis von 200 Sol. für ein Gut, S. 62 dagegen 100 Sol, anderswo S. 39. 40. 50 aber 1500 Sol. Dagegen haben die Tr. Weiss. 170 für 2 Hufen nur einen Preis von 60 Sol., 190 für 20 Morgen 30 Sol., während sie doch öfter einen Rückkauf zu 200 Sol. ansetzen, 17. 52. 63. Vgl. Soetbeer, Forschungen II, S. 312, über Preisbestimmungen aus Merovingischer, VI, S. 96 ff. aus Karolingischer Zeit: auch ihm ist nicht gelungen zu festen Werthbestimmungen des Landes auf diesem Wege zu gelangen.

[2] L Rib. XXXVI, 11 (vgl. Soetbeer II, S. 318). L. Alam. LXX ff. L. Burg. IV, 1. 3. Den Werth pro quolibet bono mancipio bestimmt zu 12 Sol. das Conc. Matisc. I. c. 16, Mansi IX, S. 935.

Deutschen Gegenden ist ein solches aber auch in dieser und der späteren Zeit keineswegs so allgemein gewesen, als man manchmal annimmt[1]. Noch im achten und neunten Jahrhundert finden wir auf Deutschem Boden überall die Feldmark eines Dorfes unter zahlreiche Besitzer vertheilt[2], und nur den Klöstern und Kirchen gelang es wohl durch fortgehende Erwerbungen das Land einer ganzen Dorfschaft zusammenzubringen. Die Fälle wo ein Privater ganze Villen besitzt und über sie verfügt sind verhältnismässig selten.

Häufiger geschieht es auf Romanischem Boden[3]. Hier und ebenso in den Deutschen Grenzlanden sind einzelne allerdings zu einem sehr ausgedehnten Grundbesitz gelangt, der oft durch mehrere Gaue zerstreut lag. Nicht

[1] Besonders Wirth hat davon ganz übertriebene Vorstellungen, die aber vor den Zeugnissen der Urkunden nicht Stich halten.

[2] Davon ergeben sich die sichersten Belege, wenn man die Urkunden vergleicht, durch welche nach und nach einem Kloster der Besitz der einzelnen Hufen eines Dorfes gegeben ist. Der Cod. tradd. Lauresh. giebt sowohl wegen der Lage der Besitzungen als auch wegen der geographischen Anordnung der Urkunden dazu die beste Gelegenheit. Hier beziehen sich gleich anfangs 11 Schenkungen auf Birstat, 35 auf Basinsheim, viel mehr auf Hantscuhesheim. Es sind mitunter einzelne Morgen die geschenkt werden; aber man wird hier und anderswo immer eine Zahl von einzelnen Hufen finden, welche der in grössern Dörfern bei uns gleichkommt, ja sie übertrifft. — 30 Hufen in einer Mark nennt Tr. Fuld. 64 S. 34.

[3] In den Westfränkischen Urkunden kommen Verfügungen über ganze Villen oft genug vor, ziemlich häufig in den Traditionen von Weissenburg, seltener in den Urkunden für Sangallen, in denen von Fulda, Lorsch und Werden fast gar nicht. Werden ganze Höfe geschenkt, so sind es Grafen, Herzoge oder sonst besonders reiche Leute die es thun; z. B. der Herzog Heden, Dipl. II, S. 263; der Herzog Liutfrid, Tr. Weiss. 11 S. 19; der Herzog Godfried, Tr. Sang. 1; besonders häufig die Bairischen Herzoge, die meist ganze Dörfer von hörigen Römern verschenken. Umgekehrt finden sich in den Deutschen Traditionen Belege genug, dass einer nicht blos wenig schenkt, sondern auch wenig hat.

zu den angesehensten Geschlechtern gehörte der Bischof Bertramnus von Lemans; aber der Reichthum den er besass war überaus bedeutend: vieles hatte er durch Verleihung der Könige erhalten, 10—12 Villen aber waren ihm und seinen Brüdern von den Vorfahren hinterlassen, andere hatte er gekauft, deren Werth von 300 bis 1000 Solidi angegeben wird [1]. Von einem Herzog wird erzählt, dass er 27 Villen hatte, die einzeln aufgeführt werden [2]. Von Chrodinus sagt Gregor [3]: er war ein freigebiger Mann; er gründete Villen, legte Weinberge an, baute Häuser; dann lud er die Bischöfe ein und schenkte ihnen jene Anlagen, sammt Silber, Geräth, Dienern und Anbauern. Schenkungen eines Mannes an mehr als zwanzig Orten [4], Dotalurkunden welche ein sehr bedeutendes Vermögen betreffen [5], geben uns Zeugnis, dass ähnliche Verhältnisse auch auf Deutschem Boden nicht unbekannt waren. Aber die sich in solcher Lage befanden sind nicht gewöhnliche Freie und bilden nicht den Kern oder die Masse der Bevölkerung, sondern es sind entweder die Mitglieder alter adelicher Geschlechter, oder Männer die

[1] S. sein für die Verhältnisse des Lebens in Gallien höchst interessantes Testament Dipl. I, S. 208. — Vgl. die Urkunden II, S. 208. 370, besonders das Testament des Abbo, der Besitzungen rings in Gallien und Italien hat.

[2] Gesta Dag. c. 35.

[3] Gregor VI, 20.

[4] Tr. Weiss. 52 an 28 Orten, 53 an 23 Orten; ebenso Tr. Fuld. 63 S. 33; an 27 Orten eb. 83 S. 42, und sonst öfter.

[5] Vgl. Marc. II, 15. 16; aus späterer Zeit App. 37. Lind. 75; Roz. 221. 225. 235 ff. bes. 240 aus einer Rheinauer Handschrift: der Mann giebt eine villa, 30 männliche und ebenso viele weibliche Sklaven, ein Ross, 12 equae cum admissario, in vaccaritia capita 12 cum tauro et armentario, 60 Schafe mit Hund und Hirt, 100 Ziegen mit Hirt und Hund, 90 Schweine mit dem Hirten etc.

durch ihr Amt und ihre ganze Stellung zu solchem Reichthum gelangt sind und die sich auch in andern Beziehungen noch über die Mehrzahl der Grundbesitzer, der Guten Leute oder wie sie heissen mögen, hervorheben; wovon nachher die Rede sein soll.

Von besonderer Bedeutung ist der Grundbesitz, den die Stifter, Bisthümer, Klöster und einzelne Kirchen erwarben. Auch das ist wohl vorzugsweise in Gallien geschehen und hat erst später Nachahmung in Deutschland gefunden. Doch erleichterten die Gesetze [1] auch hier Schenkungen von Land, und es war der Anfang zum Uebergang eines bedeutenden Theils des Grundbesitzes in die todte Hand gemacht. In Gallien aber handelte es sich schon um tausende von Hufen, die in den Händen der Geistlichkeit dem Verkehr und dem Besitz zu freiem Eigenthum entzogen waren [2]; sie haben zu der Begründung mannigfacher und ausgedehnter Abhängigkeitsverhältnisse Anlass gegeben, haben aber auch dazu gedient eine grössere Zahl kleiner Ackerbauer in materiell nicht ungünstiger Lage über das Land zu verbreiten, wo früher die grossen Latifundien von Knechten ohne alle Selbständigkeit und eignes Recht für in der Ferne lebende, den Ertrag verzehrende Herren bestellt wurden [3].

Der Grundbesitz den der Freigeborne hat kann aber

1 L. Alam. I. II. L. Baj. I, 1.

2 Vgl. Roth, Benef. S. 250, dessen Angaben freilich aus Karolingischer Zeit stammen, der aber mit Recht bemerkt, dass der Grund zu diesen Verhältnissen früher gelegt sein muss. Seine Rechnung, dass zu Ende des 7. Jahrhunderts ein Drittheil allen Grundeigenthums Kirchengut war, ist nicht speciell zu belegen, mag aber ganz wahrscheinlich sein.

3 Diese günstige Veränderung in den Zuständen des Landbaus hat besonders Lomenie I, S. 198 hervorgehoben.

auch verschiedener Art und Beschaffenheit sein, und es übt dies einen gewissen Einfluss auf die Verhältnisse in denen er lebt. Schon das kann einen Unterschied machen, ob es eine Hufe in einem alten Dorfe ist, oder neuangebautes, ausgerodetes Land, dessen Besitz nicht dieselben Rechte in der Dorfmark gewährt. Eben solches ist häufig den Knechten oder Hörigen übertragen. In anderen Fällen aber sind es die verschiedenen Hufen die einer in demselben Dorfe oder in mehreren hat, welche der Knecht und Lite empfängt. Es ergiebt sich so ein Gegensatz zwischen der Hufe des Herrn und denen welche an andere ausgethan sind. Das Land welches jener von seinem Hause (sala)[1] aus bewirtschaftet wird terra salica (salaritia), selland, die Hufe welche er selber bewohnt und bebaut hoba salica, curtis salica, selihova[2], ge-

[1] L. Alam. LXXXIII, 1: domus . . . vel sala; andere Stellen Ueber die altd. Hufe S. 16, auch Mohr, Cod. dipl. Cur. S. 12: salam cum solario subter caminata etc. . . . sala muricia etc.

[2] S. Ueber die altdeutsche Hufe S. 48 ff. Die früher schon als besonders beweisend angeführten Stellen sind Tr. Sang. 38: dono sala mea cum curtile circumcinctum cum omnibus edificiis qui ibidem esse videntur et terram salicam et (que ad?) ipsam salam colitur; 143: hobas 5 excepto ea que in usus proprios colere videtur, quod dicitur hoba siliga. Ich trage hier nach: curtem salaricium ... de terris salariciis quicquid ad eundem constat curtem . . . curtem salaricium cum casa salaricia . . . de terris salariciis jugera 60, Beyer I, S. 125; — duos selilant et alias colonias 6, Tr. Fris. 464 S. 244; de selilant jugeres 120, eb. 562 S. 294; dimidietatem territorii sui quod dicitur sellant, Br. not. don. Salzb. XXI, 5; ad curtem dominicalem suum seliland, Güterverz. v. Werden, Lacomblet, Archiv II, 2, S. 217; — selehuba, Tr. Laur. 2257 und öfter; ad dominicatos mansos quod vulgo dicitur selehova, Lacomblet I, Nr. 211 S. 137; — selehof curtis, in Glossen, Graff IV, S. 829; — Hoc est selguth in B. ad quatuor aratra et novem jugera curiae, Tr. Laur. III, S. 228. — Anderes sammelt Maurer, Fronhöfe I, S. 114. 256. II, S. 120. 422. Unrichtig hält Mone, Zeitschr. XI, S. 177, an der Bedeutung 'erbliches Grundeigenthum' fest; ganz in die Irre führend

nannt. Gleichbedeutend steht mansus, curtis, terra, dominicus, dominicatus, indominicatus, der Herrenhof, Fronhof, das Herrenland, in späterer Zeit bei grösseren Grundbesitzern, Kirchen und Klöstern der Hof, dem eine Anzahl höriger Hufen untergelegt sind, um hier die Zinse zu zahlen, die Dienste zu leisten, welche ihnen obliegen [1].

Von wesentlich anderer Art ist der Gegensatz von Stammland und alle dem was man später durch Kauf oder auf andere Weise, auch durch neuen Anbau und dergleichen, erworben hat [2]. Das von den Vätern ererbte Land, welches einer, wie die alten Denkmäler sagen, 'ex' oder 'de alode parentum' besitzt, geniesst besonderes Ansehn; auf ihm beruht die Ehre und das Recht der Familie. Hier besonders sind die Weiber vom Erbe ausgeschlossen [3]. Doch ist durch die Einwirkung Römischer

sind aber die Ansichten von Landau in seiner Schrift, Das Salgut (1862); vgl. Bd. I, S. 129.

[1] Ueber die altdeutsche Hufe S. 47. In Frankreich findet sich auch der Ausdruck 'caputmansus, capmansus', den ich in Deutschland nicht gefunden habe; vgl. Deloche, Chart. de Beaulieu S. CX, der aber mit Unrecht bestreitet, dass auch m. dominicus schon den 'manse dominant', wie er sagt, bezeichnet habe. — Das Deutsche Fronhof, das Maurer besonders zur Geltung gebracht hat, findet sich zuerst in Glossen für 'fiscus', Graff IV, S. 829, wie dominicus auch sonst für königlich steht. Spätere Stellen Landau S. 19.

[2] Ich habe eine bedeutende Anzahl von Stellen angeführt Das alte Recht S. 122. Sie lassen sich aus anderen Denkmälern leicht vermehren. So finden sich Belege in fast allen echten Urkunden, Dipl. II, S. 15. 152. 200. 237. 300. 324 etc. S. 363 heisst es: quem ex alode in portione contra germano meo L. duce accipimus ('de alodo' steht öfter, aber wohl fehlerhaft statt des richtigen 'de alode'); II, S. 311 findet sich der Ausdruck: quod contra allodiones meos accepi, d. s. die Miterben. Rein unmöglich ist die Erklärung von Daniels I, S. 507, aus dem Lateinischen adlaudare, durch rechtliches Zugelöbnis erworbenes Gut; und auch was über den Gegensatz von 'comparatum, adtractus' bemerkt wird, ist ganz unbefriedigend.

[3] Bd. I, S. 59 N.

Ansichten und durch Begünstigung freier Veräusserung an die Kirche der alten Strenge frühzeitig Abbruch geschehen, so dass Verfügungen zu Gunsten der Töchter[1] und ebenso Veräusserungen an Fremde möglich wurden, auch ohne dass dazu die Erlaubnis der Blutsverwandten eingeholt ward[2].

Der Gebrauch des Wortes alodis oder anderer abgeleiteter Formen für das Erbgut und besonders Erbland findet sich erst in der späteren Merovingischen Zeit in unzweifelhaften Documenten[3]. Ob damit der Name aloa-

[1] Eine solche findet sich in der Formel Marc. II, 12 (Roz. 136) gegen die daselbst angerufene Rechtsregel; Marc. II, 10 (Roz. 132) ist mit Beziehung auf die lex Romana die Rede von dem Successionsrecht der Töchter. Die Urkunden bieten zahlreiche Belege, dass die Töchter mit den Brüdern erben, theilen u. s. w., Dipl. I, S. 135. 198. 210. 227 etc. Doch will Lehuerou, Inst. Carol. S. 91, dies selbst bei erworbenem Land nur für Ausnahme gelten lassen, die erst durch besondere Willenserklärung des Erblassers eintrat.

[2] Dass in dieser Zeit kein unbedingtes Widerspruchsrecht der Verwandten gegen Veräusserungen stattfand, ergiebt sich aus den Urkunden unwiderleglich. Eben die Formeln welche die Töchter den Söhnen gleichstellen, oder Enkel den Kindern, Marc. II, 10 (R. 132), oder einen Sohn vor dem andern bevorzugen, Marc. II, 11. App. 35 (R. 167. 169), sprechen nie von Zustimmung der Betheiligten; wir müssen jedenfalls annehmen, dass man innerhalb der Familie frei über das Eigenthum verfügen konnte. Allein auch Vergabungen und Verkäufe haben keineswegs immer ausdrücklich die Billigung der Verwandten erhalten. Vgl. die Bd. I, S. 60 angeführten Schriften.

[3] Eine Stelle in einer Urk. des J. 587, Dipl. I, S. 157, ist undeutlich, wahrscheinlich falsch gelesen: curtiliis et terra et illius ex omnibus quidquid in (?) advenit totum ad integrum et de ipsas ecclesias et ipsas villas et alodiis quod in ipsa charta conscriptum. Das erste Beispiel einer Fränkischen Urkunde, das sicher scheint, ist die Urk. Theoderich IV., Dipl. II, S. 351: in alodo fidele nostro Eberhardo comite; vgl. Tr. Sang. 14: Ebo et conjugis mea Odalsinda et alodoes aliquas de rebus suos adfirmaverunt, wo Wartmann Alodoes gewiss unrichtig als Eigennamen gefasst hat (vgl. II, S. 431; schon die Unterschrift zeigt, dass nur Ebo und Odalsinda Schenker sind). Andere Stellen sind unecht, Dipl. I, S. 61: de meo regali alodo; S. 228: de allodiis nostris (des Königs); II, S. 103. 268. 276.

rii, der später zweimal begegnet[1], zusammenhängt und die Grundeigenthümer bedeutet, muss dahingestellt bleiben. Ganz und gar aber ist 'alodis' eine Bedeutung fremd, wonach es das wahre Grundeigenthum im Gegensatz eines blos übertragenen Besitzes fremden Gutes bezeichnen soll.

Ein solcher Gegensatz ist allerdings vorhanden und hat im Lauf der Zeit eine immer grössere Wichtigkeit erlangt; doch ist er weder so ursprünglich noch in älterer Zeit so allgemein, wie man häufig sich vorgestellt hat.

Mit einer Vertheilung des Landes nach der Eroberung hängt er gar nicht zusammen. Weder in den Fränkisch gewordenen Gegenden am Rhein noch im eigentlichen Gallien hat eine Landtheilung stattgefunden, wie sie von anderen Deutschen Stämmen in den eroberten Römischen Provinzen vorgenommen worden ist[2]. Der Aus-

Dagegen wird schon in der Lex Baj. II, 1 alodis für Erbgut überhaupt gebraucht: ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat, und so steht in der sog. Lantfridschen Recension der Lex Alam. LIII: in auro aut in argento aut mancipia aut qualecumque habet alodo, wo der ältere Text: habet ad dandum. Und auch in den Decreta Tassilos (Niuh.) 14, LL. III, S. 469: a propria alode alienus efficiatur, bedeutet es allgemein das Gut, wie 17 steht: a proprio alienatur patrimonio. Dem entsprechen die Urkunden Tr. Fris. 36 S. 49: rem propriam atque alodem, quam genitor meus H. in hereditatem mihi reliquerat, neben 32 S. 47: propriam hereditatem, quam genitor meus E. in alodem mihi reliquit; 39 S. 51: eadem alodem quae . . . Cunzo nobis pariter et b. Martino tradebat . . . haec alodes; 46 S. 55: suum alodem . . . praenotatos alodes; 50 S. 57: proprium alodem; 57 S. 60: rem propriam vel alodem nostram; dann auch 61 S. 62: ecclesiam . . . in alode nostro constructa; 63 S. 64: in propria alode oratorium construxit. — Dieser allgemeine und zum Theil eigenthümliche Gebrauch scheint mir dafür zu sprechen, dass das Wort nicht erst von den Franken zu den Baiern gebracht, also auch nicht Gallischen Ursprungs ist.

[1] Marc. App. 29. 33 (Roz. 492. 485), wonach jemand schwören soll mit tres aloarii und 12 conlaudantes. Vgl. Ducange I, S. 201.

[2] S. oben S. 55. Ich widerspreche hier besonders der Ausführung von Guizot, Essais (1832) S. 92 ff.

druck sors, welcher anderswo für den hierdurch gebildeten Grundbesitz gebraucht wird [1], hat in den Denkmälern des Fränkischen Reichs regelmässig nur auf Erbtheilungen Bezug [2]; hie und da bezeichnet er den Antheil den jemand in einem Dorfe innehat und steht fast gleichbedeutend mit Hufe oder mansus [3]. Mit alodis hängt er nur insofern zusammen [4], als dasjenige was einer 'ex alode',

[1] Vgl. Gaupp, Ansiedelungen S. 346.

[2] Das Wort sors bezeichnet schon bei den Römern das bestimmte Landstück, das der Einzelne durch Erbe und Theilung empfangen hat; vgl. Gaupp a. a. O.; Mone, Bad. Urgesch. II, S. 58. Der Ausdruck wechselt mit portio, Tr. Weiss. 200 etc. Tr. Pat. 62 S. 51 steht: quod mihi sorte accedit erga fratres meos. Tr. Sang. 360 heisst es: contra filios meos in portionem et in meam swascaram accepi, nachher nur: sicut ad meam swascaram accepi. Graff VI, S. 529 hat nur privilegium als Erklärung, was hier nicht passt; vielleicht ist ein bevorzugter Theil gemeint. — Consortes sind meist die Miterben, Marc. I, 20 (Roz. 127). Dipl. II, S. 9. Tr. Sang. 155: quicquid in praedicto pago D. genitor meus H. a consortibus suis in partem visus fuit accepisse et ille postea suis dividenda reliquit heredibus. Vielleicht bedeutet es mitunter die Miteigenthümer einer Feldmark. — Dass bei Erbschaften die portiones oft blos ideelle Antheile bezeichnen, ohne dass eine wirkliche Theilung stattfand, bemerkt Hegel I, S. 490 N.

[3] Solche Stellen sind Tr. Laur. 441: cum manso et sorte; 537: servum 1 n. H. cum manso et sorte sua ad ipsum mansum attingente; 812: servum 1 . . . et mansum in quo ipse manet cum sorte sua etc. Mansus bedeutet hier die Hofstätte, den Hof, sors das dazu gehörige Land, die Hufe im engern Sinn, wie es in unzähligen anderen Stellen heisst: mansum cum hoba etc. Ebenso erklären sich Tr. Laur. 697: quae terra habet minus plus tribus sortibus servilibus; Tr. Weiss. 200 S. 191: inter ipsas fenes sortes 4; 262 S. 252: dono sorte una campo et silva simul; Tr. Werth., bei Lacomblet I, Nr. 65 S. 31: in pago Kinhem in villa Obinghem sortes 30; sortes ingenuiles, Beyer I, S. 141; sortes serviles neben sortem ingenuilem bei Roth, Benef. S. 64 N. — So erklären sich auch die Stellen L. Rib. LX, 5: in sortem alterius, und Cap. add. L. Sal. 11, LL. II, S. 12: in ipsam mansionem aut sortem. Das 'alag', das Kern S. 121 bei den Salischen Franken für Hof nachweisen will, und das ursprünglich Loos bedeute, scheint mir sehr zweifelhaft. Die Baiern sagen 'hluz'; vgl. Altd. Hufe S. 11.

[4] Dass alodis nicht von einem Wort welches Loos bedeutet abgeleitet werden könne, liegt glaube ich nun deutlich zu Tage.

aus der Erbmasse empfängt, seine sors, sein Erbtheil, genannt zu werden pflegt. Beide Worte haben mit einer allgemeinen Landtheilung gar nichts zu thun[1].

Auch steht nicht blos das Erbgut, sondern alles was einer eigenthümlich hat, mag der Erwerb beruhen auf welchem Titel er wolle, dem übertragenen Besitz gegenüber, zu dessen Bezeichnung man sich des allgemeinen Ausdrucks beneficium bedient. Die Quellen sagen 'ex beneficio, in beneficio, per beneficium', haben, besitzen, benutzen, und ein solcher Besitz 'ex beneficio' kann allerdings dem Eigenthum 'ex alode' wohl entgegengestellt werden, nur dass damit nicht die Gesammtheit von Hab und Gut erschöpft ist. Auch ist das Eine ein wesentlich Deutscher Begriff, das Andere lehnt sich an Römische Verhältnisse an.

Die Verleihung von Land an einen anderen begründete bei den alten Deutschen jederzeit eine Abhängigkeit des Empfängers; sie fand ursprünglich nur bei geringeren Leuten statt, und war später, wenn ein Freigeborner sich dazu verstand, mit einer Minderung seiner Freiheitsrechte verbunden. Das Römische Recht aber kannte eine Uebertragung von Grundbesitz, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Gebers und Empfängers keinerlei Einfluss hatte. Sie gewährte diesem den Genuss der Früchte, den Ususfructus, auf eine bestimmte Zeit, gegen eine bestimmte Abgabe, ohne dass damit die Begründung irgend welcher weiteren besonderen Verpflichtung gegen den Eigenthümer verbunden gewesen wäre[2]. In andern Fällen

[1] Nur insofern können sie auf eine Landtheilung, freilich in ganz anderem Sinn bezogen werden, als sie eben auch den Antheil bedeuten, den der Einzelne in der Feldmark empfangen hat.

[2] Vgl. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 356 sqq.; Guérard S. 505, welche auch auf die wesentlichen Unterschiede aufmerksam machen.

ist der Besitz ohne jeden Entgelt übertragen, aber auch das Recht vorbehalten ihn beliebig zurücknehmen zu dürfen: das ward technisch precarium genannt [1]. Später ist aber beides mit einander vermischt [2], auch das Letztere als eine Uebertragung des Ususfructus angesehen, der Name precaria [3], wie man regelmässig schrieb, und das entsprechende praestaria für die Verleihung [4], für alle solche Verhältnisse gebraucht.

Diese aber erhalten die weiteste Ausdehnung besonders durch die Sitte der Kirche, den Grundbesitz den sie hatte oder empfing auf solche Weise benutzen zu lassen. Nach einer Verfügung des Kaisers Leo durfte es geschehen, wenn nach Ablauf der bedungenen Zeit der Kirche ein ebenso grosses Gut geschenkt und so für den Genuss

[1] Vgl. darüber Dig. XLIV, 26 De precario.

[2] Roth, Feud. S. 145, unterscheidet precarium und precaria, nur insofern richtig, wenn er unter jenem das Römische, unter diesem das mittelalterliche Institut versteht; denn die Fälle, wo er jenes noch später in Anwendung findet, wurden offenbar den übrigen Precarien ganz gleich gestellt; es fand nicht blos, wie er sagt, S. 147, in den Ausdrücken eine völlige Vermengung mit dem Ususfructus statt; sondern man betrachtete beides als dasselbe Institut, und hob, wenn ausnahmsweise die Bedingung des alten Precariums, die jederzeitige Widerruflichkeit, eintreten sollte, dies besonders hervor, Marc. II, 41. 9. Sirm. 7 (Roz. 325. 337. 319).

[3] Auch die Form precaturia oder precatoria findet sich; Conc. Rem. c. 1, Flod. II, 5; Conc. Clipp. c. 2, Friedrich, Drei uned. Conc. S. 63, einer Stelle des Conc. Tolet. entsprechend, die Ducange V, S. 425 mittheilt. In einer andern Stelle die hier angeführt wird aus dem Testament des Bertramnus liest Dipl. I, S. 210 'precatu'. Dagegen steht es Marc. II, 5 (R. 345) und Sirm. 7 (R. 319) mit der Variante precaria; auch Beyer I, S. 7.

[4] Der Gebrauch von precaria für die Urkunde des Bittenden, praestaria des Verleihenden ist später nicht ganz constant; Roz. 346 (Lind. 20) hat eine Handschrift precaria für praestaria; 331 dieselbe prestaria für precaria; 330. 347. 348. 350. 352. 359. 361. 365. 367 steht nur precaria für die Verleihung. Für praestaria wird auch commendatitiae gebraucht; s. unten.

den sie entbehrte später der doppelte Besitz gegeben ward [1]. Aber auch ohne solchen Entgelt zu empfangen haben nicht wenige an geistliche Stifter ihr Gut übertragen und nur für sich oder gewisse Erben den Niessbrauch vorbehalten: es galt für ein Gott wohlgefälliges Werk; es gewährte auch Schutz in drangvollen Zeiten: und der Kirche konnte es nur erwünscht sein ihren Besitz in solcher Weise zu vermehren [2]. Sie hat sich aber auch willig finden lassen oder ist genöthigt worden, ohne dass ihr eine entsprechende Entschädigung gleich oder später zutheil ward, Land, statt an Knechte oder Hörige, auf diese Weise an Freie zu geben [3].

Gerade im Fränkischen Reich haben diese Verhältnisse eine besondere Ausbildung erhalten, noch abweichend von dem was sich in anderen früher Römischen Landen, namentlich in Italien, entwickelt hat [4]. Sind die ältesten der erhaltenen Zeugnisse auch erst aus dem siebenten Jahrhun-

[1] L. 14 Cod. de sacrosanctis ecclesiis (I, 2) §. 5. — Die Vergabung des eignen Gutes wird wohl als eine Verpfändung (obligatio, obnoxiatio) bezeichnet Sirm. 6. 38. Marc. II, 9 (Roz. 332. 327. 337).

[2] Wie allgemein es war, zeigt L. Alam. II, 1. 2.

[3] Roth, Feud. S. 147 ff., behandelt die verschiedenen Fälle ausführlich und unterscheidet sie als remuneratoriae, oblatae, datae, bemerkt aber selbst, S. 168, dass sie sich nur vom Standpunkt des kirchlichen Administrationsrechts unterscheiden, ihrer juristischen Natur nach völlig identisch sind. So kommt hier wenig darauf an. Früher ist besonders von Lezardière II, S. 320 gesammelt was auf das Recht der Kirche zu solchen Verleihungen Bezug hat.

[4] In Italien unter den Langobarden sind es besonders die wohl ähnlichen, aber doch in manchem verschiedenen Libellarverträge die vorkommen; einzeln auch Landübertragungen mit Vorbehalt des Ususfructus, die aber nicht so bezeichnet werden wie bei den Franken und nicht diese Folgen gehabt haben; Vassallität S. 67; Schupfer, Degli ordini sociali et del possesso fondiario appo i Longobardi S. 119 ff. Mehr Verwandtschaft zeigen die Verhältnisse bei den Westgothen; vgl. S. 237.

dert[1], doch offenbar nicht erst damals ist die Sache aufgekommen: sie zeigt sich schon in mannigfacher Anwendung, hat auch bei Weltlichen Eingang gefunden[2]. Für die Zeit vorher fehlt es überhaupt fast ganz an Urkunden oder anderen Nachrichten über solche Verhältnisse[3]. Wohl am spätesten mag es geschehen sein, dass die Kirche oder ein Privater eigenes Land auf diese Weise hergab[4]. Vielleicht dass es einzeln als Belohnung für besondere Dienste geschah. Sonst ward hier wohl regelmässig ein bestimmter Zins oder Dienst bedungen[5], und

[1] Dieser Zeit gehören jedenfalls die Formeln an; Urkunden haben wir ausser Dipl. II, S. 175, deren Echtheit nicht ganz sicher, erst aus dem 8. Jahrh. In einigen der ältesten ist es ein blosser Vorbehalt des Besitzes auf Lebenszeit bei der Schenkung, Tr. Weiss. 203. 242. 192.

[2] Marc. II, 41 (R. 325); auch II, 9 (R. 337), wo ein Vater von seinen Söhnen ihr mütterliches Erbe 'ad usum beneficii tenere et excolere' empfängt, gehört hierhin. Vgl. V. Aribonis c. 21: Fausta dividens cum filiabus possessionem, portionem suam Grimoaldo eo pacto tradidit, ut usque dum illa viveret eam tueretur et custodiret, et post ejus discessum eam sibi haberet propriam.

[3] S. über die zweifelhafte Stelle des Conc. Aurel. v. 511 S. 231 N. 2. Verleihungen von Kirchengut an Clerici werden im 6. Jahrhundert häufiger erwähnt, Roth S. 160 ff.; auf solche an Weltliche bezieht sich Conc. Agath. 506 c. 7 (aus Westgoth. Zeit), Mansi VIII, S. 325, wo der Ausdruck: in usum praestari permittimus; C. Aurel. IV. v. 541 c. 25, Mansi IX, S. 117: si quis clericus aut laicus sub potentum nomine atque patrocinio res ad jus ecclesiae pertinentes contempto pontifice petere seu possidere praesumpserit; und c. 24: Quisquis agellum ecclesiae in diem vitae suae . . . a sacerdote cui potestas est acceperit possidendum.

[4] Marculf hat dafür keine Formel; doch bezieht sich II, 41 wohl hierauf, ebenso findet es sich Sirm. 7 (R. 319), beide Male mit dem Recht steter Widerruflichkeit; ohne dies And. 7 (R. 322); auch Bignon 19. 20. 21 (R. 342), wo einer ein verkauftes Gut so wiedererhält, gehören hierhin: dem letzten entspricht Tr. Weiss. 226.

[5] So Dipl. II, S. 368: Et censuimus nos ad vos pro hac re in luminaribus partibus monasterii vestri annis singulis octavo die ante diem natalem Domini cera libras 5 reddere debeam. Doch wird Tr. Pat. 49. 51

es war dann nur ein Pachtverhältnis, das in dieser Form begründet ward. In anderen Fällen aber, namentlich wenn es sich um geschenktes Land handelte oder wenn zu dem ursprünglichen Kirchenland eigenes hinzukam, fand ein Zins gar nicht statt [1], oder derselbe war so gering, dass er nicht als wirklicher Entgelt für den Genuss, sondern nur als Anerkennung des Rechts des Verleihers angesehen werden kann [2]. Darum sprach man hier von einer Wohlthat (beneficium) die erwiesen ward: ein Ausdruck der schon in Römischer Zeit üblich war [3], aber jetzt all-

Land ohne vorhergehende Schenkung auch ohne Zins verliehen. Und dahin gehört auch Tr. Weiss. 226, wo verkauftes Land ohne Zins gegeben wird.

[1] Die meisten Formeln und Urkunden älterer Zeit wissen nichts von Zins, Marc. II, 3. 5. 6. 29. 40. App. 41. 42 Tr. Weiss. 192. 195. 202. 203. 221. 226. 229. 233. 241. 242. 257. Tr. Pat. 6. 14. 16. 30. 32. 38. 48. 65. 71. — In den Tr. Fris. 31 S. 47 heisst es ausdrücklich: et nos ad finem vitae nostrae praestaria vice usitamur in beneficium . . . sine censum. Vgl. Häberlin, System. Bearbeitung der . . . Urkundensammlung S. 25. — Dagegen nimmt es die Lex Alam. II, 1 als Regel an: Si quis liber, qui res suas ad ecclesiam dederit et per cartam firmitatem fecerit . . . et post haec ad pastorem ecclesiae ad beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquerendam diebus vitae suae, et quod spondit persolvat ad ecclesiam censum de illa terra, et hoc per epistulam firmitatis fiat. Den Zins erwähnen auch Marc. II, 41. Sirm. 7. Marc. App. 28 (R. 325. 319. 340).

[2] Sehr häufig sind es später 4 Den. (1 tremissis), Tr. Sang. 117. 145 etc. Tr. Weiss. 99. 101. 102. 136. Tr. Fuld. 180 S. 86. 220; mitunter nur 2 Den., Tr. Sang. 292. Tr. Fuld. 245; oder 6 Den. ($^1/_2$ Sol.), Tr. Sang. 283. 294. Mon. B. X, S. 12. Tr. Fris. 68 S. 66. 114 S. 87. 274 S. 150. Lacomblet 21 S. 12. Tr. Fuld. 159; oder 1 Sol., Tr. Sang. 19. 22. 50. 84. 127 etc. Tr. Weiss. 49. 83. Tr. Pat. 5 S. 7. 70 S. 57; auch 1 saica, Tr. Sang. 54. 119. — Tr. Laur. I, S. 60. 71 wird geradezu gesagt, der Zins werde ob recordationem gegeben.

[3] Schon L. 14 Dig. de precario heisst es: magis enim ad donationes et beneficii causam quam ad negotii contracti spectat precarii conditio. In der S. 227 N. 1 angeführten L. 14 Cod. de sacrosanctis ecclesiis (I, 2) §. 5: Si quando . . . vir religiosus oeconomus . . . ecclesiae prospexerit expedire, ut desideranti cuiquam certarum possessionum atque praediorum . . . tempo-

gemeinere Anwendung fand. Auf Bitten, aus Wohlthat, zum Niessbrauch, ward das Gut gegeben. In den Urkunden und anderen Denkmälern die davon sprechen werden bald alle drei Bezeichnungen verbunden, bald wenigstens zwei zusammen gebraucht [1], seltener ein anderer Ausdruck

ralis ususfructus possessio pro ipsius petitione praestetur, tunc ejus temporis quod inter utrosque convenerit, sive in diem vitae suae ab eo qui desiderat postuletur, pacta cum eo qui hoc elegerit ineat oeconomus atque conscribat, per quae et tempus intra quod hoc praestari placuerit statuatur, et manifestum sit, quod quisque acceperit ad invicem hujusmodi beneficii gratia, praestando quidem ecclesiastici praedii pro tempore usumfructum etc. Roth S. 148 nimmt wohl mit Recht an, dass der spätere Sprachgebrauch sich besonders nach dieser Stelle gebildet hat, dazu ist aber die Bezeichnung precarium oder precaria aus dem anderen Rechtsgeschäft genommen, das man hiermit in Verbindung brachte. — Auf etwas verschiedene Verhältnisse beziehen sich einige andere Stellen Römischer Zeit, Lampridius, Hist. Alexandri Severi c. 46: dabat autem haec in beneficiis; Hyginus, De limitibus const. ed. Goesius S. 193: Si qua beneficio concessa aut assignata coloniae fuerint . . . in libro beneficiorum adscribemus. — Ueber den Ausdruck primiscrinium beneficiorum in der Not. dign. Or. S. 44 s. Böcking S. 260.

[1] In den Formeln heisst es Marc. I, 13 (R. 216) und II, 3 (215): sub usu beneficio possidere: II, 5 (345): ad beneficium usufructuario ordine excolendum tenere, die Urkunde heisst precaria; II, 6 (213): sub usu beneficio . . . excolere; II, 9 (337): ad usum beneficii tenere et excolere . . . per vestro beneficio excolere; II, 39 (328): ad beneficium ... excolere ... usufructuario ordine possedere; II, 40: per nostro beneficio excolere, die Urk. prestaria. Die ältesten Stellen in Urkunden die ich mir notiert habe sind Dipl. II, S. 70 (v. J. 642): per meum beneficium tenere visus fuit, und: per nostrum beneficium habere tenetur (wenn die Urkunde echt; falsch sind jedenfalls I, S. 90. 130; auch II, S. 44. 56); S. 175: beneficium ad usufructuarium. Vgl. Epist. Palladii, Bouq. IV, S 48: per beneficium precariae manere videtur. Später finden sie sich aus allen Theilen des Reichs: Urk. für Autun, Dipl. II, S. 238: sub usu et beneficio hoc debeat tenere; Chart. S. Bertini S. 54: usualiter pro beneficio ipsius monasterii mihi liceat possidere; S. 66: res mihi usualiter appresto beneficio vestro parare promisistis; — Urk. für Stavelot, Dipl. II, S. 316: Charta precaria, qualiter ipsas villas . . . pro beneficio . . . tenuisset . . . ut . . . ipsas villas usufructuario ordine dum advivebat teneri debuisset; Tr. Werth., Lacombl. 14 S. 9: res

gewählt der dasselbe bedeutet [1]. Mehr und mehr aber ist das Wort beneficium technisch geworden [2]: es bezeich-

istas in beneficio ejusdem ecclesiae sub usufructifero habere valeamus; 21 S. 12: in beneficium accipere deberet diebus vite sue et filii sui sub usu fructifero; — Tr. Laur. I, S. 32: ut sub usu beneficii vestri . . . tenere et uti debeam; Tr. Fuld. 21 S. 11: ut dum advixero sub usu et beneficio tantum absque ullo prejudicio vel dominatione aliqua rem . . . excolere debeam; vgl. 63 S. 33: ut ad vitam meam predicta bona omnia habeam per vestram beneficentiam usufructuario; — Urk. für Murbach, Dipl. II, S. 368: ut michi in usum beneficii . . . concedere deberetis . . . ut dum advivo ... ad usum fructuarium ordine tenere debeam; Tr. Weiss. 195: in beneficium prestaretis sub usu fructuario: 267: mihi in benefitium prestetis, ut, dum aduc advixero, usufructuario debemus excollere; 257: que mihi in benefitium constitisti, ut ego usu fru(c)tuario debeam excolere diebus vite mee; 9: quicquid W. ibidem pro beneficio nostro visus est habere . . . res sub usu beneficio . . . possidemus; Tr. Sang. 10: per eorum benefecia . . . ut mihi in prestitum illas res concedant; 17: ut mihi usum beneficerem . . . ut usum fructuarium ordinem pro ita redere debeo; 32: per beneficium per cartulam istam precariam represtare deberemus; — Tr. Pat. 39 S. 36: ut nobis eam in beneficium concedere deberet usu fructuario excolere . . . et ipsum prestitum dixit nobis esse concessum; Tr. Fris. 19 S. 36: quam traditionem in beneficium a praedicto episcopo accepi; 21 S. 37: quam in beneficio utendi . . . suscepi; Ind. Arn. VIII, 6: ad usum fructuarium prestaretur . . . fuit hoc in beneficio (vgl. Br. not. III, 12: daretur res in beneficium).

[1] So in den Weissenburger Urkunden, wo es heisst 203: tenere, 242: possidere, 229: ad commanendum licentiam dedisti, aber zugleich epistola precaturia; doch wird in andern das 'usufructuario ordine' hinzugefügt 192. 233. 202; dann auch 'ad beneficium'; s. vorige Note. In einer Urk. Dipl II, S. 450 steht: ad usum ementium prestare; was Pardessus emendiert: ad usum meritum.

[2] Das zeigt schon die S. 229 N. 1 angeführte Stelle der Lex Alam., noch mehr L. Baj. I, 1: nisi defensor ecclesiae ipsius beneficium praestare voluerit. Conc. Aurel. 511 c. 7, Mansi VIII, S. 353, wo Geistlichen verboten wird ohne Erlaubnis der Bischöfe sich an die Könige (ad domnos) zu wenden pro petendis beneficiis, ist die Bedeutung nicht ganz sicher. In einer andern Stelle Conc. Aurel. III. c. 27, IX, S. 18: pro praestitis beneficiis, ist von Gelddarlehen die Rede, auf die der Ausdruck ad beneficium praestare etc. auch angewandt wird, Marc. II, 25. 27. 35. App. 36. Sirm. 45. And. 18. 22. 37. 57. Eine Schenkung heisst beneficium Dipl. II, S. 263.

net die Verleihung, später das verliehene Land [1], und von ihm sind andere Ausdrücke abgeleitet, die sich auf die Vornahme des Geschäfts oder die Theilnehmer beziehen [2].

Ein Unterschied zwischen Verleihungen zu Beneficium und Precarien ist nicht zu machen [3]. Für Precarien gilt wohl die Vorschrift [4] fünfjähriger Erneuerung; doch wird nicht allein häufig diese ausdrücklich als unnöthig bezeichnet [5], oft genug gleich der Besitz auf Lebenszeit [6]

[1] Das älteste Beispiel wäre, wenn die Urkunde wirklich dem 7. Jahrh. angehörte, Tr. Pat. 44 S. 40: simul cum beneficio S. Stephani mihi concesso . . . et beneficium quod nunc possideo. Zweifelhafter Echtheit ist wohl das Testament des Bischofs Berarius, Dipl. II, S. 477, wo es heisst: beneficia quae de ratione S. Gervasii in beneficio habeamus, und nachher öfter beneficia, auch: beneficialia ecclesiastica. Unbestimmter Zeit die Vita Desiderii Cat., wo c. 16 steht: multaque beneficia effluenter tribuentes. Andere Stellen sind erst aus Karolingischer Zeit.

[2] Das Wort 'beneficiare' 'inbeneficiare' für ein solches Landertheilen findet sich wohl zuerst in der Urk. für Murbach, Dipl. II, S. 357: quod A. in beneficiatum habuimus — ad vassos nostros beneficiatum habui; vgl. Tr. Laurish. I, S. 35: sub usufructuario beneficiare; form. Sirm. 38 (R. 327): beneficiare usufructuario ordine etc.; Perard S. 10.

[3] So Guérard S. 507, der schon weitläuftig, aber nicht erschöpfend über den Gegenstand gehandelt hat. Was Roth, Feud. S. 144, ausführt bezieht sich auf die Karolingische Zeit, wo sich wohl eine gewisse, aber keineswegs, wie jener meint, constante Unterscheidung ausgebildet hat.

[4] Ihr Ursprung ist unbekannt, die Zurückführung auf eine Bestimmung des Nicaeischen Concils in einer von Baluze angeführten Stelle (Roth S. 170) sagenhaft.

[5] So Marc. II, 5. 9. Sirm. 7 (R. 345. 337. 319): die zwei ersten Verleihungen sind gemacht ad beneficium, ad usum beneficii, die dritte usufructuario ordine.

[6] So Marc. II, 3. 39 (R. 215. 328; die Worte hier: absque ulla alia renovata ut, mos est in ceteris precaria, können nach der Stelle die sie einnehmen sich nicht, wie Roth meint S. 171, auf Ausschluss der 5jährigen Erneuerung beziehen, sondern wollen sagen, dass post nostrum amborum discessum keine Erneuerung zu Gunsten der Erben eintreten soll; vgl. Roz. 324). Sirm. 6. 38 (R. 332. 327). Marc App. 27. 41 (R. 340. 339). Dipl. II, S. 175. Tr. Weiss. 256. 226. 194. 195. Dass, wenn nichts

oder selbst für gewisse Erben bewilligt [1], nur einzeln, wie bemerkt, alles von dem Belieben des Gebers abhängig gemacht. Widerrechtliche Aneignung des Gutes, unter Umständen Schädigung desselben, der Strenge nach wohl auch Nichtzahlung bedungenen Zinses konnte den Verlust zur Folge haben [2]; doch ist, wenigstens später, für den letzten Fall regelmässig das Gegentheil bedungen [3]. Ein Wechsel in der Person des Eigenthümers hat, soviel wir sehen, auf den Bestand und die Dauer des Verhältnisses keinen Einfluss geübt [4].

Nach Römischer Auffassung war, wie bemerkt, der Empfang von Land unter Bedingungen der angegebenen Art ein Rechtsgeschäft ohne Einfluss auf die sonstigen Verhältnisse der Betheiligten: wer Land zum Niessbrauch auch gegen Zins empfing, trat damit in keine Abhängig-

gesagt, wirklich eine Erneuerung alle 5 Jahr eingetreten, scheint mir sehr zweifelhaft und aus Capit. Sparnac. 846 c. 22, LL. I, S. 390, nicht zu folgern, ebensowenig wie die vorhergehenden Vorschriften über sie beobachtet sind; die Kirche strebte damals ihr Besitzthum gegen Eingriffe der Weltlichen zu schützen und wird deshalb wohl auch die S. 232 N. 4 erwähnte Erzählung aufgebracht haben. Lind. 26 (R. 320) giebt eine Formel, die auf eine Verleihung auf 5, 10, 15 Jahre oder auf Lebenszeit Rücksicht nimmt.

1 Tr. Weiss. 136. Tr. Sang. 3 (für Söhne und Enkel, d. h. wohl für die Erben überhaupt). 17. 18. 19 etc. Das Letzte ist Roz. 354 der Fall, oder der Sohn tritt später an die Stelle des Vaters, Tr. Weiss. 257. Dagegen suchte sich dann wohl die Kirche zu schützen. Das Conc. Rem. c. 1, Flod. II, 5, sagt: de his quae per precatoriam impetrantur ab ecclesia ne diuturnitate temporis ab aliquibus in jus proprium usurpentur et ecclesiae defraudentur.

2 Marc. II, 41. App. 42 (R. 38. 339) Roz. 324. — Lind. 25. 26 (R. 341. 320). Sind die letzten beiden Formeln Karolingisch, so zeigen sie, dass dies nichts Unterscheidendes für Beneficien im Gegensatz von Precarien war.

3 Roz. 326. 329. 331. 342 (Bign. 20).

4 Vgl. Roth, Feud. S. 184, dem ich für diese Zeit ganz beistimme. In der Verleihungsurkunde werden wohl die Nachfolger gleich mit erwähnt, Marc. II, 40 (R. 339).

keit zu dem Verleiher; seine persönliche Stellung, sein sonstiges Recht wurden davon nicht berührt.

Auch bei den Deutschen, die diese Verhältnisse in den eroberten Landen und mit den kirchlichen Einrichtungen überkamen, sollte es ursprünglich gewiss nicht anders sein. Es musste als ein Vortheil erscheinen, dass man dergestalt fremdes Land besitzen und benutzen konnte, ohne eine Minderung seiner Freiheit zu erfahren. Auch angesehene Männer haben wohl nicht ungern ihren Besitz auf solche Weise vermehrt, Kirchengut so sich nutzbar gemacht [1]. Wenigstens in der späteren Merovingischen Zeit kommt es vor, dass ein Graf das Gut eines Klosters gegen Zins innehatte [2].

Ein solcher Zins wird aber doch auch als ein Dienst betrachtet [3]. Die Land zu Beneficium bekommen haben gehören zu denjenigen die als Freie auf fremdem Grund und Boden sitzen: sie werden zu den accolae gerechnet [4]. Namentlich wer keinen eigenen Grundbesitz hatte, nur

[1] So hat der Diaconus Grimo, dessen Testament von seinem Reichthum Zeugnis giebt, auch Weinberge und eine Villa, die letzte von seiner Schwester geschenkt, von der Kirche S. Maximin zu Trier und Verdun zum Ususfruct: sub usufructuario per precatoria possedi, Beyer I, S. 7 (v. 636).

[2] Tr. Weiss. 267. Der Zins besteht in argenti libra una und angarias 2. Die Urkunde ist vom Jahr 719.

[3] Der Ausdruck servitium, servire, findet sich selbst bei geschenktem Gut. So heisst es Tr. Sang. 17 S. 21: Et si filii fili mei ipsas res proservire voluerint, in ipsum censum maneant; 18: pro istas res proservire volo; ebenso 19 und nachher: in epso servitio permaneat . . . proserviat ipsum servitium; 40: cum ipso servio ad S. G.; Tr. Fris. 269 S. 148: in beneficium praestare dignetur, quamdiu hoc contra domum sancte Marie et rectorem ipsius ecclesie cum tali censu proserviret, sicut ipsa familia decrevisset; 230 S. 135: et ad eum locum querat defensionem et cum justo famulatu proserviat.

[4] Marc. II, 41 (R. 339): quicquid reliqui acolani vestri faciunt. Die Urkunde wird ausdrücklich als precaria bezeichnet.

fremdes Land gegen Zins bebaute, musste nach Deutscher Auffassung als in seiner Lebensstellung verrückt erscheinen: er hatte Verpflichtungen gegen den Grundherrn, der nun wohl auch als sein Herr betrachtet ward[1], die auf seine Beziehungen zur Gemeinde und zum Staat nicht ohne Einfluss sein konnten.

Wir besitzen eine merkwürdige Urkunde, die freilich erst dem Anfang der Karolingischen Zeit angehört, die aber auch zur Erläuterung älterer Zustände dienen kann[2]. Vier Brüder erklären auf der Versammlung des Gaus, dass ihr Vater alle seine Güter dem Kloster des h. Gallus geschenkt habe und dass sie dadurch allen väterlichen Besitzes beraubt seien. Da sind sie aber durch einen Abgeordneten der Mönche drei Tage und drei Nächte hindurch revestiert und sind durch das Beneficium der Mönche wieder in Besitz getreten[3]; und einem Vertrage gemäss haben sie dann mit Zustimmung des Grafen und der Gaugenossen ihr ganzes Gut und väterliches Erbe mit gemeinschaftlicher Hand dem Kloster übergeben, unter der Bedingung dass sie, so wie sie dem König und dem Grafen dienen sollten, so nun das Land gegen das

[1] Die Urkunde Marc. II, 41 (R. 325) ist ausgestellt: Domno inlustris illo et mihi proprio domno illi. Dass es sich um einen Freien handelt, ergiebt sich schon daraus, dass er das Land 'ad proprietate sacire' wollte und deshalb es verloren hatte, nun aufs neue durch precaria erhielt. — Dagegen ist eine Urkunde, wo eine förmliche Verpflichtung übernommen wird, Dipl. I, S. 130, entschieden falsch; es heisst hier: et insuper debitam subjectionem et (ei?) semper faciat et fidelis in omnibus existat.

[2] Tr. Sang. 49.

[3] Es heisst: nos post haec exuti de omni re paterna nostra, revestivimus Wolframmum monachum et missum ipsorum monachorum per tribus diebus et per tribus noctibus, et per beneficium ipsorum monachorum reintravimus. Das kann aber unmöglich bedeuten, sie hätten den Mönch revestiert, sondern sie sind durch ihn erst wieder in Besitz gesetzt.

Kloster fortdienen und es durch das Beneficium der Mönche durch eine Precaria-Urkunde an sich nehmen[1]; und wenn ihre Söhne und deren Agnaten dasselbe thun wollen, so sollen sie dieses Gut fortdienen und im Beneficium der Mönche besitzen. Sie versprechen dann zugleich den Zins, soviel sie können, in wilden Thieren zu leisten, und soviel sie nicht auf diese Weise können, wollen sie das dem Kloster thun was die übrigen Gaugenossen dem König und dem Grafen thun.

Hier tritt der welcher das Beneficium hat offenbar aus der bisherigen Verbindung mit dem Staat heraus, und begründet ein ganz besonderes Verhältnis zur Kirche, das freilich seine Freiheit nicht mindert, aber seine Stellung ändert. Es ergeben sich so ähnliche Verhältnisse wie da wo Freie mit ihren Abgaben an eine Kirche gewiesen und damit in eine Abhängigkeit von dieser gesetzt werden: wie es schon in der Merovingischen Zeit vorkommt[2].

Nach verschiedenen Seiten hin haben dergestalt Verleihungen zu Beneficium eine Ausbildung erhalten. Einzelne Hufen und grosse Besitzungen, auch kirchliche Stifter mit ihrem Zubehör, Land das der Empfänger selbst bebaute und das an andere ausgethan, auch wieder zu Beneficium gegeben war, können Gegenstand der Verleihung sein[3]. Man bedient sich ihrer auf der einen Seite bei

[1] Et in ea ratione tradimus, ut sicut debuemus regi et comite servire ita ipsam terram ad ipsum monasterium proserviam(us) et per beneficium ipsorum monachorum per cartulam precariam post nos receperemus.

[2] S. oben S. 193.

[3] Namentlich die Weissenburger Urkunden sind hierfür lehrreich: wie manches ist erst durch sie bekannt geworden, und wie viel kennen wir nur nicht, weil die Zeugnisse fehlen. Einer erhält vom Kloster zu Beneficium

Unfreien [1] — wo das Wesen der Sache dann darin bestehen muss, dass diese das Gut zu besserem Recht empfingen, ohne solche Dienstbarkeit, wie sie sonst bei Uebergabe von Land an Knechte Regel war —, auf der anderen bei hochgestellten Männern [2], die hier ein Mittel fanden ohne Minderung ihrer Ehre auch fremdes Land, namentlich Kirchenland, sich zur Nutzung zu verschaffen.

In Alamannischen Urkunden werden die welche auf solche Weise Gut empfangen haben mitunter vassi genannt [3]: bezeichnet das Wort ursprünglich die Knechte im Dienste des Hauses, so sind hier wohl ebenso wie im Alamannischen und Bairischen Gesetz [4] Freie gemeint die in einer Abhängigkeit von einem andern, dem König oder einem hohen Beamten oder auch von einem angeseheneren und reicheren Freien, standen.

Bei den Westgothen wird erwähnt, dass namentlich die welche in den Schutz eines andern traten auch Land von ihm empfingen: bei Kirchen und bei Privaten kommt es vor [5].

Es hat eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass auch

was ein anderer von ihm so gehabt hat und er schenkt, Nr. 9. Einer erhält eine von ihm erbaute und dem Kloster St. Bertin geschenkte cella mit Zubehör zum Beneficium, Chart. S. Bertini S. 53 (Dipl. II, S. 474).

[1] Dipl. II, S. 357: quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere; S. 375: Opilonicus usque nunc in beneficium habuit . . . volo ut ipse . . . libertus fiat et ipsas colonicas sub nomine libertinitatis habeat; vgl. den weiteren Verlauf der Urkunde. Vgl. Tr. Weiss. 58. 102.

[2] S. die Beispiele vorher S. 234.

[3] Urk. des Grafen Eberhard, Dipl. II, S. 357: vel ad vassos nostros beneficiatum habui (v. 728); vgl. Tr. Sang. 21: et vassi mei nomine A. et W. in ben(e)ficio nostro ibidem tenuerunt (v. 757).

[4] S. oben S. 200.

[5] L. Wisig. V, 3, 4. V, 1, 4; vgl. Vassallität S. 64.

bei den Franken früh schon ähnliches vorgekommen ist, dass wer sein Land der Kirche schenkte und nur zum Niessbrauch wieder erhielt damit auch den Schutz derselben erlangte, dass anderer seits um Land zu bekommen mancher sich dem Schutz des Mächtigen ergab. Doch sind bestimmte Zeugnisse für diese Zeit nicht nachzuweisen. Und die Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen solche Landverleihungen zu Niessbrauch und Beneficium sich finden, namentlich der Personen welche als Inhaber erscheinen, wird allerdings auch in dieser Beziehung zu verschiedener Behandlung Anlass gegeben haben.

Im allgemeinen befinden wir uns noch auf dem Boden bäuerlicher Verhältnisse. Doch einzelnes greift auch schon darüber hinaus, betrifft und bestimmt höhere Kreise des Lebens.

Es sind die Anfänge einer neuen, im Lauf der Zeit weiter greifenden und folgenreichen Entwickelung, mit denen wir es hier zu thun haben. Zu dem was auch sonst schon dahin führte die alte Unterscheidung freier Eigenthümer und höriger oder unfreier Landbauer zu verwischen und neue Abstufungen im Leben des Volks zu begründen kam dies hinzu: eine zahlreiche Klasse von Leuten bildete sich, die Land in Pacht — günstiger Zeitpacht oder einer Art Erbpacht — hatten, die aber damit zugleich in eine nähere Verbindung, in eine zunächst factische, später aber auch rechtlich anerkannte und bestimmte Abhängigkeit von andern traten. Es war so zugleich ein Mittel gegeben, um mehr noch als früher Grundbesitz in Einer, besonders auch in der todten Hand der geistlichen Stifter zu vereinigen. Und diese und die Weltlichen, welche, wenn auch in beschränkterem Masse, ebenfalls grösseren

Landbesitz und auf dem Lande auch freie Hintersassen hatten, gewannen eben damit eine bedeutendere Stellung. Waren es hohe Beamte, so gab es der Macht die sie hatten einen nicht unerheblichen Zuwachs; andere mochten dadurch allein zu Ansehn und grösserem Einfluss gelangen.

Noch andere Verhältnisse aber entstanden dadurch dass auch der König über das Land das er besass und über Rechte die ihm zustanden zu Gunsten anderer verfügte. Das musste früh und oft geschehen, und konnte eigenthümliche Folgen nach sich ziehen, je nachdem die Art der Verleihung war und den Empfängern Rechte gab, Pflichten auferlegte, die sich in anderen Fällen nicht fanden.

Bei den Angelsachsen ist ein grosser Theil des Grund und Bodens als ein Gesammtbesitz des Staats oder eigentlich des Volks — es hiess folcland — angesehen worden, und nur zeitweise ward solches einzelnen gegen Abgaben und Leistungen verschiedener Art überlassen; und zwar geschah dies wenigstens in späterer Zeit durch den König unter Mitwirkung der allgemeinen Versammlung des Reiches [1]. Die Langobarden in Italien kennen einen Grundbesitz welcher öffentlich ist, dem Staate gehört [2], über den aber der König zu verfügen hat. Bei den Vandalen erhielten der König und sein Haus bei der Landtheilung, welche vorgenommen ward, einen besonderen, aber hervorragenden Antheil [3]. Anderswo sind wenigstens die alten Staatsländereien der Römer und dazu

[1] S. besonders K. Maurer, Krit. Ueberschau I, S. 102 ff.

[2] Das Land wird publicum, aber auch der Besitzer wird so genannt; vgl. Hegel I, S. 484.

[3] Papencordt, Gesch. d. Vandalischen Herrschaft S. 181; besonders Dahn, Könige I, S. 204, der die gewöhnliche Annahme von der Uebertragung ganzer Provinzen an das königliche Haus etwas modificiert.

anderes, besonders herrenloses Land, durch die Eroberung dem Deutschen König anheimgefallen, ohne dass weiter zwischen seinem Gut und öffentlichem oder Staats-Gut unterschieden wäre. Und das ist bei den Franken der Fall.

Der König konnte das Land dann auf seine Rechnung bewirtschaften lassen, er konnte es auch an Knechte oder Hörige verleihen; davon ist nun hier nicht mehr die Rede. Aber er hat auch noch in anderer Weise darüber verfügt. Freilich nicht, wie man früher wohl angenommen hat, in der Weise dass er, sei es gleich nach der Eroberung oder später, allen Getreuen oder den besonderen Gefolgsgenossen zum Lohn für ihre Hülfe und mit der Verpflichtung zu weiterer Treue bestimmte Güter überwies; dass vielleicht in Gallien ihm an allem Grund und Boden das Eigenthum zugefallen und dann von ihm erst den Volksgenossen der Besitz übertragen [1], oder eine Sitte des Römischen Staats beibehalten ward, Aecker gegen die Verpflichtung von Kriegsdienst auszutheilen [2]. Er hat auch wenigstens nicht allgemein oder häufig seine Besitzungen wie die Kirche durch besondere Verträge zu Niessbrauch ausgegeben. Halten wir uns an die Nachrichten wie sie vorliegen, so kann weder in dem einen noch in dem andern Sinn von Landverleihungen oder von Beneficien des Königs die Rede sein. Wohl aber entwickeln sich Verhältnisse die eine gewisse Verwandtschaft mit diesen haben.

Die Vergabungen von Land durch den Fränkischen König, von denen wir erfahren, haben zunächst den Cha-

[1] So Eichhorn §. 26.

[2] Darauf haben besonders Französische und Englische Schriftsteller wohl das spätere Beneficialwesen zurückführen wollen, schon Tillemont, Gibbon, dann besonders Palgrave, The rise and progress of the English commonwealth I, S. 351 ff. 495.

rakter von Schenkungen, die er denen macht welche ihm treu gedient oder sich um sein Seelenheil Verdienst erworben haben. Von ihnen heisst es häufig, mit einem Ausdruck der auch schon Römisch ist[1], sie hätten durch königliche Schenkung oder durch Schenkung des Fiscus oder blos aus dem Fiscus dies oder jenes Gut verdient, erhalten, empfangen[2]. Munus oder munificentia und largitas sind die gewöhnlichen Ausdrücke, und das letzte Wort wird, ebenso wie später beneficium, auch für das verliehene Land selbst gebraucht[3].

Doch ist dies weder die einzige Art der Verleihung die möglich war und vorgekommen ist, noch hat selbst eine solche Schenkung für immer und vollständig jede Beziehung des Königs zu dem Gute aufgehoben, namentlich die Art der Verleihung nicht ausgeschlossen, dass der Empfänger mit derselben gewisse Verpflichtungen überkam.

[1] S. Cod. Theod. XI, 20, wo in den verschiedenen Gesetzen ganz ähnliche Wendungen wie später vorkommen.

[2] Gregor VIII, 21: res . . . de fisci munere promeruerat; VIII, 22: Quaecumque de fisco meruit; IX, 38: rebus quas a fisco meruerant; X, 19: possessionum fiscalium praedia meruisti; villas . . . per istius regis chartas emerui; Dipl. II, S. 105: de fisco pariter promeruerunt; Marc. I, 31 (R. 151): quod regio munere ipse vel parentes sui promeruerunt; — V. Maximini (Mab. I) c. 12, §. 26: praedium quod regali munere ei . . . datum fuerat; V. Eligii I, 17: domum suam quam . . . ex munere regis perceperat; Dipl. II, S. 11: agrum qui mihi ex munificentia gl. et p. domini Dagoberti regis obvenit; S. 133: quae mihi a Deo vel ex munificentia regum . . . fuerunt collata; Chlothacharii const. c. 12, LL. I, S. 3: Quaecumque . . . munificentiae largitate conlata sunt. Vgl. Gregor V, 3: villas quas ei rex a fisco indulserat; X, 31, 11: cui aliquid de fisci ditionibus est largitus. S. auch die folgenden Noten.

[3] Dipl. II, S. 34: super nostra est, ut diximus, largitate constructum; vorher steht fiscus; s. S. 248 N. 1. Sogar das Wort testamentum, d. h. königliche Urkunde, wird als Bezeichnung des Landes gebraucht; L. Rib. LX, 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit etc. In anderer Bedeutung steht das Wort §. 6. 7.

Wohl ist behauptet, dass in der Merovingischen Zeit seitens der Könige keine anderen Landübertragungen als reine Schenkungen mit der vollen Kraft und Wirkung solcher vorgekommen seien [1]. Aber nur eine gewaltsame oder künstliche Erklärung bestimmter Zeugnisse verbunden mit einer Geringschätzung der Bedeutung thatsächlicher Verhältnisse hat dazu führen können. Eine Reihe verschiedenartiger Nachrichten, die hier in Betracht kommen, sind etwas näher ins Auge zu fassen, und sowohl der Charakter der einzelnen Fälle von denen sie Zeugnis geben festzustellen wie die allgemeine Lage der Verhältnisse die sich in ihnen ausspricht klar zu machen.

Nach einer alten Formel ist es vorgekommen, dass jemand sein Gut dem König übertrug und es zum Niessbrauch auf Lebenszeit wieder empfing, und das wird mit Ausdrücken bezeichnet wie sie sonst bei den Verleihungen zu Beneficium üblich waren [2]. Der Fall, von dem

[1] Roth hat dreimal den Gegenstand behandelt, in der Schrift Die Kronguts-Verleihungen unter den Merovingern 1848, Geschichte des Beneficialwesens S. 203—208, Feudalität und Unterthanenverband S. 50 ff., ohne mich überzeugen zu können. Ich habe früher schon wirkliche Verleihungen zu Niessbrauch, die aber nur einzeln bezeugt, und Schenkungen die wohl Eigenthum gaben aber nicht jedes Recht des Königs aufhoben angenommen und halte daran im wesentlichen fest. Auch Laband, Lit. Centralbl. 1863 Nr. 46, behauptet gegen Roth, dass Krongutsverleihungen zu Eigenthum und zu Beneficium cumulativ (und in bestimmter Unterscheidung) vorgekommen sind; was von meiner Ansicht nur insoweit abweicht, als ich auch bei den Verleihungen zu Eigenthum eine freilich mehr factische als rechtliche Beschränkung statuiere.

[2] Marc. I, 13 (Roz. 216): villas . . . sua spontanea voluntate nobis per fistuca visus est . . . condonasse, in ea ratione, si ita convenit, ut, dum vixerit, eas ('ex nostro permisso' fügt eine Handschrift hinzu) sub uso beneficio debeat possidere. Nachher heisst es: et nos praedicto viro illo ex nostro munere largitatis, sicut ipsius illius decrevit voluntas, concessimus . . . dum advixerit . . . usufructuario ordine debeat possidere.

die Rede ist, hat das Besondere, dass die Bedeutung des Actes war, eine Verfügung für den Fall des Todes vorzunehmen, welche durch die Autorität des Königs geschützt und zur Ausführung gebracht werden sollte [1]. Aber was in diesem Anlass geschah, muss auch sonst möglich und üblich gewesen sein: man wäre sicher nicht darauf gekommen diesen Weg für ein solches Geschäft einzuschlagen, wenn nicht auch sonst von demselben Gebrauch gemacht, gerade eine solche Auftragung von Land an den König so gut wie an Kirchen oder Private und Rückgabe desselben zu Niessbrauch häufig zur Anwendung gekommen wäre. Und dabei ist zu bemerken, dass diese Verleihung auf Lebenszeit zu Niessbrauch ganz mit demselben Ausdruck (ex munere largitatis) bezeichnet wird dessen sich anderswo der König bei Schenkungen bedient: derselbe war also von unbestimmter Bedeutung und konnte auf Uebertragungen zu verschiedenem Recht Anwendung finden [2].

Nach einer andern Formel bestätigt der König einem Getreuen Land, das sein Vorgänger ihm geschenkt, er selbst oder ein anderer vor der Schenkung in Besitz gehabt hatte. Nur von einem Besitz zu Niessbrauch oder Beneficium kann hier die Rede sein [3]. Und auch andere

[1] Dieser soll volles Eigenthum, nicht auch wieder nur Niessbrauch haben.

[2] Roth, der dies bestreitet, übergeht diese Stelle, Säcul. S. 9. 28. Benef. S. 213. 231. Eichhorn §. 26 N. e hat sich nur auf Marc. I, 31 berufen, aus der es allerdings nicht folgt. Vgl. in Karolingischer Zeit: beneficiario munere possidere, Bouq. V, S. 767.

[3] Marc. I, 17 (Roz. 152): rex parens noster villa aliqua . . ., quam antea ad fisco suo aspexerat et ille tenuerat, pro fidei sui respectu, ejus meritis compellentibus . . . per sua preceptionem . . . in integra emunitate . . . eidem concessisset. Nur eine Interpretation die vor nichts zurückschreckt kann hier 'ille' auf den König oder Fiscus beziehen (Roth, Benef.

S. 214; Feud. S 61). 'ille' steht in den Formeln stets für den Namen, nicht so als Rückbeziehung auf ein vorhergehendes Substantiv; von dem Fiscus wäre ganz unpassend zweimal dasselbe, oder wenn es nicht dasselbe, ein ganz überflüssiges (dass er das Land auch factisch besessen) gesagt (Die von Roth angeführte Urk. Dipl. II, S. 243 bietet keineswegs eine Analogie; es heisst: quicquid ibidem a longo tempore fiscus fuit aut in giro tinuit vel forestariae nostri usque nunc defensarunt). Dagegen ist es richtig, dass unter dem 'ille' an sich ebenso gut ja eher ein Dritter als der nun Beschenkte verstanden werden kann; nur hat dann das Folgende 'pro fidei sui respectu ejus meritis conpellentibus' und 'eidem concessisset' eine sehr entfernte Beziehung zu dem 'inlustris vir ille' zu Anfang. Keineswegs ist es eine willkürliche Annahme oder grundlose Auslegung, dass 'tenere' bedeute 'zum Genuss oder zu minderem Recht besitzen'; Marc. II, 41 (R. 325) bei einer reinen Precaria im Gegensatz gegen die unrechtmässige Aneignung zu Eigenthum heisst es gerade: ut eam teneamus; vgl. Tr. Weiss. 203: ut dum advixero rem tenere debeam. Der Ausdruck ist ein allgemeiner, der von Eigenthum und Besitz gebraucht wird; Conc. Aurel. III. c. 12, Mansi IX, 15: qui rem ecclesiasticam tenet; und darum kann auch Marc. I, 15. 30 (R. 148. 298): quam usque nunc fiscus noster aut ille tenuit; quodcumque ille vel fiscus noster in ipsa loca tenuisse noscitur, eine verschiedene Art des Besitzes mit dem Einen Wort ausgedrückt sein. Ebenso steht I, 14 (R. 147): sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa; nostra possessio bezeichnet II, 39 (R. 328) den Beneficialbesitz, während sonst wohl zu beiden Worten 'usufructuario ordine', 'sub nostro beneficio', 'ad excolendum' oder ähnliches hinzugefügt wird; I, 12. II, 3. 5. 9; Dipl. II, S. 316. Am wenigsten kann durch jene Worte der frühere Eigenthümer eines Guts angegeben werden, wie Roth meint: Ist das die Meinung wie in der als Beispiel angeführten Urk. K. Dagoberts (Dipl. II, S. 45; Tardif, Monum. histor. S. 6), so steht der Eigenthümer voran und ist der Ausdruck ein ganz anderer, villas qui fuit L. et G. . . . qualiter ab ipsis . . . [dominetur vel] ab [fisco nostro praes]ente [nunc] tempore in Dei nomine possedetur. Vgl. die Stellen Benef. S. 237. Dass Marc. I, 17 eine Bestätigung von I, 14 sei, ist auch durch nichts zu erweisen (Vass. S. 72 N. habe ich mit Grund hervorgehoben, dass I, 16 als Bestätigung hinter I, 15 stehe, aber aus Versehen Worte aus I, 17 auf jene bezogen). Die hier gegebene und wie ich glaube einzig mögliche Erklärung findet endlich noch eine Bestätigung in der Lesart der Münchener Formelsammlung, die Marc. I, 17 aufgenommen, aber zur Verdeutlichung zu dem 'et ille tenuerat' hinzugefügt hat: in nostrum beneficium, ein Ausdruck der in einer Königsurkunde wohl erst späterer Zeit entspricht, aber ganz richtig bezeichnet was gemeint ist. Vgl. Sickel, Beiträge zur Diplom. IV, S.

der König verfügt, besessen habe, müssen so verstanden werden.

Wenn es an wirklichen Urkunden fehlt die diesen Formeln entsprechen, so ist zu erinnern, dass sich solche für Private überhaupt nicht erhalten haben; bei Schenkungen an Kirchen war es aber jedenfalls ein Zufall, wenn sie sich auf Land bezogen das früher in jener Weise an einen Weltlichen gegeben war.

Die Geschichtschreiber bedienen sich, wo sie von königlichen Verleihungen sprechen, mehr unbestimmter Ausdrücke, die auf Schenkungen wie auf Uebertragungen zu Niessbrauch bezogen werden können. Doch braucht wenigstens Gregor einmal ein Wort (commendare), das später recht eigentlich bei Precarien oder Beneficien üblich ist und auch bei ihm von einer Verleihung aus dem Fiscus und nicht zu vollem Eigenthum verstanden werden kann [1].

16 N., der dies schon bemerkt hat; auch Daniels I, S. 501 N. 9, der diese Formel im wesentlichen richtig erklärt.

[1] Gregor VII, 22: Quod vero commendatum habuit publicatum est. Die Erklärung mit 'deponere', die Roth, Benef. S. 215, Feud. S. 56, giebt, ist in dem Zusammenhang ganz unmöglich; vorher heisst es: res ipsius Eberulfi diversis conceduntur, aurum argentumque vel alias meliores species, quas secum retinebat, in medio expositae sunt; dann die angeführten Worte, und weiter: greges etiam equorum, porcorum, jumentorum diripiuntur. Domus vero inframuranea . . . adplene spoliata est. Wie kann da von Depositen die Rede sein? Der Gegensatz ist Eigengut, das vertheilt, Fiscalgut das eingezogen, bewegliches Gut das der Plünderung überlassen wird. Und wie hätte sollen anderes Gut als vom König verliehenes, wie Roth meint etwa von Privaten gegebenes, für den Fiscus genommen sein? Ganz entsprechend sind die S. 247 N. 2 angeführten Stellen. — commenditia, commandatia, für prestaria, steht Bign. 21 (Roz. 342). R. 343. 349. Auch L. Sal. Herold. LXXII (Merkel, Nov. 216): Si quis alteri avicam terram suam commendaverit et ei noluerit reddere, ist die Bedeutung wenigstens nicht ganz deutlich; Land kann man wohl nicht zum Depositum geben, ohne den Niessbrauch

Mehrere Zeugnisse sind vorhanden, dass ein König über Land verfügt das früher in den Händen eines andern, eines hohen Beamten oder wer es sei, gewesen, und mit dessen Tod an den Fiscus gefallen war. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, unter welchem Titel jener es besass; aber am nächsten liegt es gewiss, an lebenslängliche Verleihung, sei es zugleich mit einem Amt oder unabhängig davon, zu denken [1]. Ebenso ist es, wenn ohne weiteren Grund angegeben wird, dass nach dem Tode eines der Güter vom Fiscus empfangen hatte diese von demselben zurückgenommen wurden [2], oder wenn es umgekehrt Hervorhebung findet, dass der Sohn oder sonst ein Verwandter von dem König das erhielt was der Vater gehabt [3].

mitzugeben: es scheint ein jederzeit widerrufliches Precarium hier gemeint. Auch in dem Lindenbrogschen Text: Si quis terram alienam condempnaverit, wird doch nur 'commendaverit' zu lesen und an den Fall zu denken sein, da einer fremdes Land zu Niessbrauch weiter gab.

[1] Die Stelle der Gesta Dagoberti c. 26: Landegiselus dum viveret per praeceptum regale eandem villulam promeruerat, wird man bei dem Charakter dieser Darstellung von Dagoberts Leben (Brosien S. 45) nicht anführen dürfen. Aber wohl Urkunden wie Dipl. II, S. 205: villa qui fuit inl. v. Ebroino Warattune et Ghislemaro quondam majores domos nostros et post discessum ipsius Warattune in fisco nostro fuerat revocata; S. 231: eine villa de fisco inlustri viro Pannichio fuit concessum et post discessum predicto P. ad parti fisci nostri fuit revocatum; . . . vel hoc moriens dereliquid et ad fisco nostro fuit revocatum. Es ist leicht mit Roth S. 234 ff. zu sagen, man wisse nicht, welche besondere Gründe in diesen Fällen zur Einziehung geführt: so wird man überhaupt darauf verzichten müssen aus geschichtlichen Ereignissen und Zeugnissen etwas für geltendes Recht und Gewohnheit zu entnehmen.

[2] Gregor VIII, 22: Wandelinus nutritor Childeberti obiit . . . Quaecumque de fisco meruit, fisci juribus sunt relata. Obiit his diebus Bodegiselus dux . . ., sed nihil de facultate ejus filiis minutum est. Uebertragungen mit Erblichkeit nur im Mannsstamm nimmt Roth, Benef. S. 236, selber an.

[3] Gregor IX, 35: filius ejus (des Majordomus Waddo, der ermordet) ad regem abiit resque ejus obtinuit. Wohl ohne Zweifel späteren Ursprungs (Roth S. 438 ff.) ist eine Stellle in der V. Mauri (Mab. I) §. 53: Der Kö-

Hieraus ergiebt sich, dass vom König verliehenes Land nicht ohne weiteres, oder wenigstens nicht in allen Fällen, so vererbt ward wie anderer Grundbesitz [1].

Wer die Treue verletzt, sich gegen den König vergeht, verliert das Gut das er von diesem empfangen. Es wird dabei unterschieden, ob einer nur das Fiscalgut oder ob er sein ganzes Eigenthum, auch altes Erbgut, hergeben muss [2].

Es ist nicht nothwendig hier nur an Verleihungen auf Zeit oder Lebenszeit zu denken: auch solche die ohne Beschränkung gegeben waren mochte der König zurücknehmen, wo er Erb- und anderes Eigengut schonte; dass er aber überhaupt den Unterschied machte, ergiebt, dass er an jenem noch ein näheres Recht zu haben glaubte.

Auch anderes kann dafür angeführt werden: dass man durch königliche Verleihung empfangenes Gut von Erb- oder auf andere Weise erworbenem Gut unterschied [3]:

nig, als Florus ins Kloster ging, vocans ad se nepotem ipsius Flori nomine Randramnum, dedit ei per sceptrum regale quod manu gestabat quaecunque Florus patruus ejus ex regali possederat dono. Die Frage ist aber doch, ob es nicht aus einer älteren Aufzeichnung entnommen; von dieser Form der Uebertragung wissen wir wenigstens nichts im 9. Jahrhundert.

[1] Geschieht es in anderen Fällen, die Roth, Feud. S. 64, anführt, so kann der König seine Einwilligung gegeben haben direct oder indirect.

[2] S. ausser Gregor VII, 22 (S. 245 N. 1) VIII, 21: ablataeque sunt ei deinceps omnes res quas in Arverno de fisci munere promeruerat; IX, 38: privati a rebus quas a fisco meruerant; V, 3: villas vero quas ei rex a fisco in territorio Suessionico indulserat, abstulit et basilicae contulit b. Medardi (vorher: multis ab eo muneribus locupletatus est; die Deutung, welche Daniels I, S. 503 der Stelle giebt, ist nicht richtig).

[3] Marc. I, 12 (Roz. 253): villas . . . quas aut munere regis aut de alode parentum aut undecumque . . . tenere videtur; I, 33 (R. 413): quam pro quod regio munere perciperat quam et quod per vindicionis, donationis, cessionis, commutationis titulum vel de alode parentum . . . possidebat; vgl. I, 31. 34 (R. 151. 412) und die folgende Note.

man bezeichnete es als Fiscus auch da es in den Händen eines Privaten sich befand[1]; dass zu Verfügungen über königliches Gut die Genehmigung des Königs oder eine nachträgliche Bestätigung eingeholt[2], für die empfangene Verleihung auf die Bestätigung des Nachfolgers Gewicht gelegt ward[3]: geschieht dasselbe auch in andern Fällen, so wohl entweder in Zusammenhang mit jenem[4] oder aus besonderem Anlass.

Gewiss ist bei der Verleihung häufig die Absicht ge-

[1] Vgl. S. 247 N. 2; Dipl. II, S. 145: fiscum Floriacum ... sicut acto tempore ad fiscum fuit possessum vel ad nos pervenit; V. Wandregiseli c. 13: in fisco, quem assumpsit regali munere, ibi monasterium fundavit. Dass die Stellen nicht zahlreicher sind, thut ihrem Gewicht keinen Abbruch. Am wenigsten bezeichnet fiscus eine besondere Art von Gütern, Güter von grösserem Umfang, wie Roth meint. Allerdings konnte ein solcher Fiscus sich in Privateigenthum befinden; aber dass man sich auch dann des ursprünglichen Charakters erinnerte, zeigt, wie die ursprüngliche Auffassung war.

[2] Dipl. II, S. 12: Et quia . . . munuscula ipsa ex largitate . . . Dagoberti regis videor habere et possidere, ideo ut perpetuum in Dei nomine ipsa cessionis meae epistola sortiatur effectum, praefato principi obtuli confirmandum. Vgl. II, S. 33, wo Dagobert die Gründung eines Klosters super fiscum nostrum bestätigt, quod ex nostra etiam largitate meruerunt, entsprechend Marc. I, 2, wo die Fälle unterschieden: aut super proprietate aut super fisco. In derselben Weise giebt der Herzog Tassilo Erlaubnis über seine Beneficien zu verfügen; Tr. Fris. 27 S. 43 etc. Ind. Arn. VI.

[3] Marc. I, 16. 17, wo die Bestätigungen an Geistliche und Weltliche sich ebenso entsprechen wie die Schenkungen in I, 15. 14 (s. oben S. 243 N. 3). Vgl. V. Geremari c. 12: Geremar, der erst den Dagobert gebeten, als er in den geistlichen Stand trat, seinem Sohn alle Besitzungen zu geben (cuncta quae sui juris erant traderet, c. 10), wandte sich dann, als Chlodoveus gefolgt, an diesen, petiitque ut filio suo quod pater ejus concessit concederet. Die Vita ist nicht gleichzeitig und ohne Fehler, benutzt aber offenbar gute Nachrichten. Hier bestätigt sie nur was andere Zeugnisse ergeben. Eine allgemeine Bestätigung eines neuen Königs ist L. Burg. I, 3: ut si quis de populo nostro a parentibus nostris munificentiae causa aliquid percepisse dinoscitur, id quod ei conlatum est etiam ex nostra largitate, ut filiis suis relinquat, praesenti constitutione praestamus; vgl. c. 4.

[4] So in der Erlaubnis für Bertramnus, S. 249 N. 1.

wesen, volles Eigenthum, das Recht zu selbständiger freier Verfügung zu übertragen, und dies auch ausgesprochen [1]. Aber offenbar ist das nicht immer geschehen, und zwischen den Fällen da es geschah und anderen kein scharfer Unterschied gemacht. Nur einzeln mag im Gegensatz zu jenen ausdrücklich von Niessbrauch gesprochen sein [2]. In der Regel sollte mehr, für die Dauer des Besitzes ein wahres Eigenthum, aber ein Eigenthum auf Zeit oder Lebenszeit oder geknüpft an bestimmte Voraussetzungen gegeben sein [3].

Es ist dabei wohl in Anschlag zu bringen, dass die Deutschen überall nicht strenge zwischen Eigenthum und Besitz geschieden, beides unter Einem Begriff zusammengefasst haben [4].

[1] Gregor X, 31, 11: deditque ei potestatem faciendi de his rebus quae voluisset; Bertramni test., Dipl. I, S. 198: et quia inclitus atque praecelsus domnus Clotarius rex . . . suum praeceptum manus suae jure firmatum mihi dedit, ut de propria facultate, quod ex parentum successione habeo seu quod munere suo consecutus sum aut aliunde comparavi . . . delegare voluero, liberum utendi tribuit arbitrium; vgl. S. 200, wonach ihm der König erlaubt hatte, was er per suam munificentiam contulit seiner Kirche zu hinterlassen; 209. 211; Marc. I, 14 (Roz. 147): ita ut eam jure proprietario . . . habeat teneat atque possideat et suis posteris . . . ex nostra largitate aut cui voluerit ad possedendum relinquat, vel quidquid exinde facere voluerit ex nostro permisso liberam in omnibus habeat potestatem; vgl. I, 15 (R. 148); Dipl. I, S. 115 etc.

[2] Man kann in dieser Zeit daher gar nicht im allgemeinen sagen, ob die Verleihungen erblich, lebenslänglich oder frei widerruflich waren: sie waren in gewissem Sinn bald das Eine bald das Andere, wie Guizot, Essais S. 129 ff., ausführt, aber vielleicht keins unbedingt. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 372, unterscheidet unrichtig erbliche Beneficien mit der Verpflichtung zu Kriegsdienst als Römisch, lebenslängliche, die mit persönlicher Ergebenheit und Treue zusammenhingen, als Deutsch.

[3] Daher kommen später die ausdrücklichen Verleihungen zu Eigenthum auf Lebenszeit vor, die in den älteren Verhältnissen ihre Anknüpfung haben müssen.

[4] Vgl. Bethmann-Hollweg, Germ. Röm. Civilprocess I, S. 14. Daher

Und darum ist auch nicht zu verwundern, dass man nicht bestimmte Ausdrücke für die Verhältnisse hatte. Das Wort beneficium wird hier in dieser Zeit nicht gebraucht; dagegen sind die Könige gewohnt jede Gunst die sie ertheilen, mag sie bestimmte Güterschenkungen oder sonstige Privilegien betreffen, mit diesem Ausdruck zu bezeichnen, welcher hier dann seiner ursprünglichen Bedeutung noch näher steht, zugleich aber in so verschiedener Weise gesetzt wird, dass man Bedenken tragen muss es für eine technische Bezeichnung zu halten [2].

erklärt sich auch, dass 'tenere, possidere' in den Formeln für beides gebraucht wird, oben S. 243 N. 3; selbst dominare (dominatio), das regelmässig recht eigentlich das Recht des Eigenthümers bezeichnen soll (Marc. I, 31. 32. 35. II, 1. 3. 4. 6. 9. 10), wird mit 'usufructuario ordine' verbunden, II, 6.

[1] Solche Stellen sind hier einige anzuführen: Dipl. I, S. 115, von Childebert II., aber nicht in allen Texten: Maximum nobis permanere praemium ad aeternae retributionis beatitudinem confidimus, si ad loca sanctorum opportuna beneficia concedimus; II, S. 109, von Chlodoveus II.: cui nos hunc beneficium (die Bestätigung seiner Rechte) sicut unicuique justa unicuique justa petentibus . . .; S. 177, von Theoderich III.: Merito beneficia quae possident amittere videntur qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt; S. 215, von Chlodoveus III.: Si illa beneficia quae parentes nostri ad loca sanctorum prestiterunt vel concesserunt; S. 267, von Childebert III.: Et tale beneficium b. m. avus noster Chlodoveus et genitor noster Theodericus quondam reges per eorum auctoritatem ad ipsum monasterium . . . concesserunt . . . praecipimus enim, ut, sicut . . . ipsum beneficium usque nunc . . . legaliter fuit conservatum, ita deinceps teneatur; S. 306, von Chilperich II.: quod pro eorum conservanda beneficia pertenit . . . et sicut ipse beneficius ad ipsa baseleca ab ipsis principebus fuit concessus vel indultus. Vgl. auch Marc. I, 3. 4 (Roz. 16. 20). Die Bedeutung welche sich hier feststellt ist die einer königlichen Verleihung, aber mehr mit Rücksicht auf besondere Rechte, vornehmlich Emunität, als auf ertheilten Grundbesitz. Dies ist vielleicht am meisten in der Urk. S. 177 der Fall, womit zu vergleichen ist Conc. Aurel. c. 7, Mansi VIII, S. 353: abbatibus . . . pro petendis beneficiis ad domnos (oder: principem) venire non liceat. Dagegen gehören die Worte im Pactum Andel. (Gregor IX, 20): omnia beneficia tam repromissa quam in praesente conlata amittat, gar nicht hierher;

Bestimmte Verpflichtungen waren mit dem Empfang königlichen Gutes nicht verbunden [1]. Dass der König Land zu Zins gab, wird nur in niederen Verhältnissen, bei abhängigen Leuten, vorgekommen sein, die hier nicht in Frage kommen.

Dagegen galt alle Zeit bei den Deutschen, dass, wer Gunst und Geschenke empfangen, dafür die Pflicht dankbarer Ergebenheit hatte [2]. Als Belohnung für Treue und Dienste wird die Wohlthat gegeben, aber auch vorausgesetzt, dass wer sie empfängt dabei verharre, das Verhältnis um deretwillen sie ertheilt war fortdauere. Wird das bei den Burgunden, bei den Baiern auch in den Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben [3], bei den Franken kann es nicht anders gewesen sein: es verstand sich von selbst, und die Geschichte zeigt, dass man darnach handelte [4].

es ist von dem König die Rede. Vgl. Löbell S. 191 N. (2. A. 145 N.) und besonders Guérard S. 508 ff.

[1] Was frühere Schriftsteller in der Beziehung, namentlich über Verpflichtung zu Kriegsdienst gesagt haben, ist als gänzlich unbegründet zu betrachten.

[2] Vgl. im allgemeinen K. Maurer, Island I, S. 73, der dies mit Recht schon gegen Roths rein juristische Auffassung geltend gemacht hat. Dies betont auch besonders Faugeron, in seiner Schrift Les bénéfices et la vassallité au IXe siècle (1868), die für diese Zeit sonst nicht in Betracht kommt; vgl. G. G. A. 1868 St. 34.

[3] Tassilos Decret. c. 8, LL. III, S. 460: De eo quod parentes principis quodcumque praestatum fuisset nobilibus intra Bajuvarios hoc constituit, ut permaneret et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi; L. Burg. I, 4: Superest, ut posteritas eorum ea devotione et fide deserviat, ut augeri sibi et servari circa se parentum nostrorum munera cognoscat.

[4] Auf den Dienst, das Verdienen legen die S. 241 N. 2 angeführten Stellen Gewicht. Pro fidei suae respectu, wird eine königliche Bestätigung ertheilt, Marc. I, 17 (Roz. 152); die verlieren ihre Güter, qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt, verum etiam infideles eis esse comprobantur, Dipl. II, S. 177. Vgl. Guizot, Essais S. 147 ff.

Die Streitigkeiten und Kriege der Könige unter einander haben hier auch ihren Einfluss geltend gemacht. Auf der einen Seite vermehrten sich die Schenkungen: die Könige belohnten so ihre Anhänger und suchten neue zu gewinnen. Aber es kamen auch Unsicherheit und Wechsel in die Verhältnisse. Die Grossen, welche von dem einen Herrscher zum andern übergingen, empfingen bald, bald verloren sie solche königliche Güter. Strenges Recht ist da am wenigsten beobachtet worden. Während die Könige sich willkürliche Eingriffe erlauben, sich nicht scheuen auch ohne bestimmten Rechtstitel die Verleihungen ihrer Vorgänger oder die sie selbst gegeben rückgängig zu machen, während sie auch über Kirchengut wohl zu Gunsten anderer verfügen [1], suchen die geistlichen und weltlichen Grossen sich gegen solche Eingriffe zu schützen, eine weitere Sicherung ihres Besitzes zu erlangen.

Wiederholt haben seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts [2] die Könige sich dazu verstehen müssen, die Verleihungen, welche früher gemacht waren, anzuerkennen und zu bestätigen, zu versprechen, dass sie nicht verletzt oder angefochten werden sollten [3].

[1] Dass dies geschah, zeigen Conc. Arvern. c. 5, Mansi VIII, S. 860: Qui reiculam ecclesiae petunt a regibus etc.; cf. IX, S. 146 c. 14: Nulli liceat rem ecclesiae a principe donatam accipere; C. Paris. III, c. 1, Mansi IX, S. 744: qui facultates ecclesiae sub specie largitatis regiae improba subreptione pervaserint. Accidit etiam, ut temporibus discordiae sub permissione b. m. domni Chlodovei regis res ecclesiarum aliqui competissent; c. 2: Perpetuo enim anathemate feriatur qui res ecclesiae confiscare aut competere aut pervadere . . . praesumpserit. Vgl. auch Lezardière II, S. 387.

[2] Dass auch die Constitutio Chlothacharii nicht Chlothachar I., sondern dem zweiten König dieses Namens, also erst der Mitte des 7. Jahrh. angehört, ist unten näher nachgewiesen.

[3] S. besonders die Bestimmungen des Vertrags zu Andelot (Gregor

Die Bedeutung der Ausdrücke deren sie sich bedienen, der Acte überhaupt um die es sich handelt, ist verschieden aufgefasst worden. Während ältere Schriftsteller namentlich in den Bestimmungen des Vertrages zu Andelot wohl die Anerkennung oder doch Einführung der Erblichkeit königlicher Beneficien, wie man diese Verleihungen mit dem späteren Ausdruck nannte, sehen wollten [1], ist neuerdings behauptet [2], dass hier nur von erblichen Uebertragungen zu vollem Eigenthum die Rede sei, und dass die Art wie ihrer hier Erwähnung geschehe es unmöglich mache anzunehmen, dass überhaupt andere in dieser Zeit vorgekommen seien. Allein weder das Eine noch das Andere ist richtig. Von erblichem Recht ist gar nicht die Rede,

IX, 20, LL. I, S. 6): Similiter quicquid antefati reges ecclesiis aut fidelibus suis contulerunt aut adhuc conferre cum justitia Deo propitiante voluerint, stabiliter conservetur. Et quicquid unicuique fidelium in utriusque regno per legem justitiam redhibetur, nullum praejudicium patiatur, sed liceat res debitas possidere atque recipere. Et si aliquid cuicumque per interregno sine culpa tultum est, audientia habita restauretur. Et de id quod per munificentiam praecedentium regum unusquisque usque ad transitum gl. m. domni Chlothacharii regis possedit, cum securitate possideat. Et quod exinde fidelibus personis ablatum est, de praesenti recipiat. Vgl. Chlothacharii II. const. c. 12, LL. I, S. 3: Quaecumque ecclesiae vel clericis aut quibuslibet personis a gl. m. praefatis principibus munificentiae largitate conlata sunt, omni firmitate perdurent; Chlothacharii II. edict. c. 16, S. 15: Quicquid parentes nostri anteriores principes vel nos per justitiae visi sumus concessisse et confirmasse, in omnibus debeat confirmari. Die Frage, ob der König willkürlich die verliehenen Güter entziehen könne (s. z. B. Pardessus, Loi Salique S. 491 ff.), lässt sich so historisch eigentlich nicht stellen.

[1] So Montesquieu, Mably u. a. die ihnen folgten. Dagegen haben sich besonders Naudet S. 11 und Pardessus S. 492 erklärt.

[2] Roth, Säcul. S. 22, Benef. S. 224 ff., Feud. S. 50 ff. Er erklärt hier wiederholt, dass das das positive Fundament seiner Ansicht sei; jedenfalls ein so schwaches, dass es kaum ausdrücklicher Widerlegung zu bedürfen schien, als ich, Vassallität S. 67 ff., gegen die früheren Ausführungen sprach.

wo in der Urkunde des Vertrages solches bezeichnet werden soll, geschieht es in anderer Weise [1]. Die Ausdrücke sind so allgemein, dass sie an sich auf verschiedene Arten der Verleihung Anwendung zulassen; werden geistliche Stifter und Weltliche zusammen genannt, so folgt nicht, dass ihr Recht an den Gütern das gleiche war [2], dass nicht bei diesen auch persönliche Verleihungen vorkommen konnten, wie sie bei jenen durch die Natur der Sache ausgeschlossen waren. Die Meinung der Urkunden ist offenbar nur, dass die Verleihungen Bestand haben sollen in der Weise und mit dem Recht wie sie gemacht sind, geschützt gegen willkürliche Entziehung [3].

[1] In dem Vertrage zu Andelot heisst es von dem was die Könige geschenkt: stabiliter conservetur . . . cum securitate possideat. Das soll erbliches Eigenthum bedeuten, weil in derselben Weise von Verfügungen der Chlothildis, der Brunichild u. s. w. über ihnen überlassenes Fiscalgut die Rede sei und diese gewiss nur hätten Eigenthum geben wollen und können. Allein hier heisst es: in perpetuo . . . conservetur, neque a quocumque ullo umquam tempore convellatur; fixa stabilitate im perpetuo conservetur, nec a quibuscumque voluntas eorum ullo tempore convellatur. Waren hier solche genaue und alle Zweifel ausschliessende Ausdrücke nothwendig, wie hätte man sie bei den viel wichtigeren Königsverleihungen zufällig weglassen sollen? Darf Roth sagen, dass 'eine eigenthümliche Interpretationskunst dazu gehöre, um demselben Ausdruck in demselben Dokument zwei ganz verschiedene Bedeutungen unterzulegen', wenn das eine Mal gerade die entscheidenden Bezeichnungen fehlen, und er vielmehr in die Worte hineinträgt was sie gar nicht enthalten? Nicht weiter geht das 'omni firmitate perdurent' der Const. Chlothacharii, während das Edictum ganz unbestimmt lautet; 'stabiliter conservetur' und 'omni firmitate perdurent' schliesst in der That, wie schon Pardessus bemerkt S. 496, nur willkürliche Entziehung aus. Soll erblicher Besitz gegeben werden, drückt man das sehr bestimmt aus, wie in der Stelle der Lex Burg. I, 3, vorher S. 248 N. 3; Marc. I, 14. 17. 30.

[2] Wie auch das 'tenere' in verschiedenem Sinn gebraucht wird; s. S. 259 N. 4.

[3] Natürlich ist auch nicht von förmlichen Beneficien im spätern Sinn oder gar allein von diesen die Rede. Das Argument von Roth, Benef. S.

Heben sie dabei mehr das Recht der Empfänger als des Gebers hervor, so ist zu berücksichtigen, dass die Könige hier einem Misbrauch ihres Rechts entgegentreten wollen, dass die Urkunden wesentlich unter dem Einfluss und im Interesse der Grossen zu stande gekommen sind.

Die Bedeutung aber welche diese darauf legen zeigt am besten, dass die Sache eine erhebliche Ausdehnung erhalten hat, dass es sich nicht um untergeordnete, nur für den Einzelnen in Betracht kommende Dinge handelte, sondern um tief in das Leben des Volks und die Beziehungen des Königs zu den höher gestellten Classen desselben eingreifende Verhältnisse, durch welche die allgemeinen staatlichen Interessen wesentlich berührt, ja bestimmt worden sind.

Wenn es gleichwohl zu keiner eigentlich gesetzlichen Regelung der Sache gekommen ist, so liegt das in dem Charakter der Zeit. Gerade über allgemeine staatliche Einrichtungen ward am wenigsten etwas festgesetzt. Hier entwickelten sich die Dinge in dem Gegensatz und Kampf verschiedener Interessen.

Suchten aber die Grossen was sie von den Königen erhalten unter allen Umständen als erblichen Besitz zu bewahren, so mussten diese oder die für sie die Regierung führten eine Aufforderung haben, statt dessen be-

226, das jene, als vom Thronfall abhängig, nie auf einen frühern, stets nur auf den zeitweiligen König zurückgeführt werden könnten, wie es überhaupt etwas spitzfindig erscheint, da doch auch bei wirklichen Beneficien immer die erste Verleihung materiell ein Haupttitel war, kommt so gar nicht in Betracht. Zu vergleichen sind übrigens die Bestätigungen des Burgundischen Königs und des Baiern Tassilos für die Verleihungen ihrer Vorgänger (S. 251 N. 3), wo wenigstens bei diesem sicher nur an Beneficien zu denken ist; s. Merkels Note LL. III, S. 460, was auch Roth, Benef. S. 244, anzuerkennen scheint; vgl. nachher S. 257.

stimmter, als es wohl früher geschehen war, die Verleihungen als bedingte, an Zeit und Erfüllung bestimmter Pflichten geknüpfte zu behandeln.

Eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dem was einer 'ex munere regis' und 'ex beneficio' eines Bischofs oder hohen Weltlichen besass, war doch immer vorhanden [1]. Wenn dies häufiger auf länger als Lebenszeit gegeben, bei jenem mehr an solche Bedingungen gedacht ward, so musste mehr und mehr die Verschiedenheit zurücktreten, das Gemeinsame sich geltend machen. Es lag nahe, die Grundsätze welche dort galten auf die königlichen Verleihungen zu übertragen, diese als Beneficien zu bezeichnen und zu behandeln und, was sich dann von selbst ergab, von wirklichen Eigenthumsübertragungen bestimmt zu unterscheiden.

Dass es unter den Merovingischen Königen dazu gekommen, lässt sich freilich nicht nachweisen. Bestimmte Beispiele sind erst aus der Zeit der Austrasischen Fürsten vorhanden: doch führen einzelne Nachrichten wenigstens in den Anfang des achten Jahrhunderts hinauf [2].

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass eben die Fürsten jenes Hauses, die mit kräftiger Hand die Rechte des Königthums herzustellen und neu zu begründen unternahmen, darin ein Mittel erblickten, den mächtigen Grossen

[1] Auch in den Ausdrücken: Wie die königlichen Verleihungen ex munere, munificentia oder largitate gemacht werden und diese Ausdrücke etwas technisches an sich haben (s. oben S. 241 N. 2), so heisst es auch Conc. Aurel. III. c. 17, Mansi IX, S. 16: De munificentiis vero sacerdotum id observandum, ut, si quid praesenti tempore a clericis de decedentium munificentiis habetur vel possidetur, deinceps a successoribus nullatenus auferatur, ita ut qui decessorum largitatibus gaudent etc. Vgl. C. Lugdun. II. c. 5. Auch diese Verleihungen an Geistliche betreffen nur den Ususfructus.

[2] Vassallität S. 67.

gegenüber ihre Autorität zu handhaben, sie in Abhängigkeit zu halten, sich das Recht an den verliehenen Gütern zu sichern. Und nicht zu bezweifeln ist, dass einen besonderen Einfluss darauf der Umstand übte, dass eben sie veranlasst waren, auch das Gut der Kirchen für ihre Zwecke zu verwenden, denen die ihnen dienten Land zu übertragen in der Weise und zu dem Recht wie es bisher schon von den Geistlichen selbst auch an angesehene Weltliche gegeben war.

Es ist nicht eine vollständige Neuerung die so zur Einführung kam, ein ganz neues Recht das begründet ward: es ist nur die Ausbildung und Vollendung von Verhältnissen die sich allmählich entwickelt hatten und die wir, wie alle grossen Umbildungen im Leben der Völker, nicht Schritt für Schritt begleiten, aber doch in ihrem allgemeinen Charakter wohl erkennen können.

Dafür ist von Wichtigkeit die Vergleichung der Bairischen Verhältnisse, wie sie um die Mitte des achten Jahrhunderts sich ausgebildet zeigen [1]. Auch da Verleihungen der Herzoge an angesehene Männer, die als Uebertragungen zu Eigenthum gelten, die den Erben verbleiben sollen, die aber doch einer Bestätigung des Nachfolgers bedürfen, über die nur mit Zustimmung des Herzogs verfügt werden kann [2], die an die Treue und den Dienst der Em-

[1] Roth, Benef. S. 243. 244, hat die vorhandenen Nachrichten gesammelt. Das Resultat zu dem er kommt ist wesentlich dasselbe was Eichhorn §. 26e für die Fränkischen Verhältnisse bezeichnete: 'Eigenthum, über welches aber der Besitzer nur mit Zustimmung des Königs verfügen kann'. Das heisst aber eben hier Beneficium, wird den Uebertragungen zu Niessbrauch an die Seite gestellt, ohne dass genaue Grenzbestimmungen weder nach dieser noch nach der andern Seite (des Eigenguts) getroffen waren.

[2] Vgl. vorher S. 248 N. 2. Darum heisst es im Ind. Arnonis VI, 1: et de illis potestatem habentes non de se; vgl. 4: non potestatem habenti-

pfänger gebunden sind, und die geradezu als Beneficien bezeichnet werden. Auf denselben Grundlagen, wie bei den Franken und in ganz entsprechender Weise, aber soviel wir sehen ohne directe Einwirkung der hier zur Geltung gekommenen Grundsätze, haben sich diese Verhältnisse entwickelt.

Wurden so durch die Landverleihungen des Königs zwischen ihm und Angehörigen des Reichs besondere Verbindungen begründet, die freilich nicht die rechtliche Stellung dieser änderten, aber wohl im Leben ihren Einfluss zeigten, so gab es ausserdem andere Verhältnisse, durch die einzelne persönlich an den König geknüpft und von dem König geehrt und ausgezeichnet werden konnten.

Das Eine ist die Ergebung (Commendation) in den Schutz des Königs.

Der Königsschutz kommt in verschiedener Anwendung bei den Franken vor. Es wird so angesehen, dass er das ganze Volk umfasst, die ganze Rechtsordnung auf ihm beruht; aber er wird auch besonders ertheilt, wer es wünscht und wem der König die Gunst ertheilen will besonders in denselben aufgenommen. Der Schutz den der König gewährt und die Treue zu welcher das Volk verpflichtet ist entsprechen sich gegenseitig. Auch diese soll eine allgemeine sein, wird von allen gelobt; aber in besonderer Weise sind doch einzelne zu ihr verbunden, auf sie verpflichtet. Und so kann auch der Schutz des Königs ausdrücklich ertheilt, dadurch mit eigenthümlichen Vortheilen verbunden werden.

Zunächst sind es Frauen, bei denen des Königsschu-

bus. Im Gegensatz dazu heissen die Vollfreien, welche eigenen Grundbesitz haben, potestativi viri, Br. not. VII, 2 XIV, 2. 4. 14. 40. 42. 48. 50.

tzes Erwähnung geschieht [1]. Dann haben Geistliche ihn für ihre Person erlangt [2]. Von besonderer Bedeutung aber ist die Anwendung die der Sache bei geistlichen Stiftern gegeben wird [3]: solche die schon bei ihrer Gründung oder durch förmliche Schenkung in den Besitz des Königs übergegangen oder ihm eben zu diesem Behuf übertragen (commendiert) wurden [4], standen in seinem Schutz. Dieser sollte nicht blos Sicherung gegen Gewalt und Verunrechtung geben; er gewährte auch, dass Rechtssachen welche den Schützling betrafen, wenn es sein Interesse forderte, unmittelbar zur Entscheidung des Königs und seines Hofgerichts gebracht wurden [5]. Die Handhabung

[1] L. Sal. XXII, 6: Si vero puella . . . in verbum regis fuerit; L. Rib. XXXV, 3: mulierem quae in verbo regis est. Wenn eine Wittwe, die zur zweiten Ehe schreiten will, keine Verwandten hat, bittet sie den Grafen, ut eam in verbum regis mittat, Chlodov. cap. add. 7, 1, LL. II, S. 4; aber auch aus anderm Grunde konnte es geschehen; eb. 11, 7: Si vero mulier que mortua est pro aliqua causa in verbo regis missa est. Vgl. Gregor IX, 27: Tunc rex . . . praeceptionem tribui jussit, ut in verbo suo posita a nullo umquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur.

[2] Conc. Latun. c. 12, ed. Maassen S. 22, von Geistlichen: sub tuitione principis; Karl Martell für Bonifaz, Dipl. II, S. 344: sub nostro mundeburdo et defensione quietus vel conservatus esse debeat.

[3] Brief der Radegundis, Gregor IX, 42: sub sua (regum) tuitione et sermone . . . jubeant gubernare; Marc. I, 24 (Roz. 9): sub sermonem tuitionis nostrae visi fuimus recepisse; I, 35 (R. 158): in nostro sermone . . . permanere. Ueber die doch nur sehr seltenen echten Urkunden Merovingischer Könige s. Sickel, Beiträge III, S. 14 ff.

[4] Sickel S. 32. 38 ff. 70. Das letzte Verhältnis war an sich allerdings kein dauerndes, ward aber regelmässig erneuert.

[5] Marc. I, 24 (Roz. 9): Et si aliquas causas adversus eum . . . surrexerint, quas in pago absque ejus grave dispendio definitis non fuerint, in nostri praesentia reserventur. Vgl. Dipl. I, S. 124: et si aliquas causas adversum ipsum monasterium ortas fuerint aut surrexerint, [quas] a vobis aut junioribus vestris absque eorum iniquo dispendio terminatas non fuerint, usque in praesentia nostra omnimodis servetur et ibidem finitivam sententiam per legem et justitiam debeant accipere. Undeutlich II, S. 344.

aber des Schutzes ist manchmal besonders dem obersten Hofbeamten, dem Majordomus, übertragen[1].

Aber auch auf andere Personen hat dies Anwendung gefunden. Wie die Königin Brunichild einen angesehenen Bewohner von Paris in ihren Schutz nahm[2], so geschah es natürlich auch von Seiten des Königs. Von jungen Männern, die an den Hof des Königs gegeben wurden um hier sich für den Dienst desselben auszubilden, heisst es dass sie dem König übergeben, commendiert, worden sind[3]: mitunter tritt auch hier der Majordomus oder ein anderer Hofbeamter an seine Stelle[4]. Es ist derselbe Ausdruck der bei der Ergebung in den Schutz gebraucht wird, erst bei Privaten, dann auch bei dem König: es kann kein Zweifel sein, dass er eine technische Bedeutung erlangte[5], und es ist wahrscheinlich dass

[1] So Marc. I, 24, wo es weiter heisst: ut sub mundeburde vel defensione inl. viro illo majoris domus nostris . . . quietus debeat resedere et sub ipso viro illo inl. vir ille causas ipsius pontifici . . . tam in pago quam in palatio nostro sequere debeat. Zu vergleichen ist Dipl. II, S. 162, wo aber wohl nur ein Stück der Formel unrichtig in die Urkunde gekommen ist.

[2] Gregor IX, 19: in verbo suo posuerat Sicharium.

[3] Gregor V. Aredii, Bouq. III, S. 412: regi praecellentissimo Theothberto commendatur, ut eum instrueret eruditione palatina; V. Licinii, eb. S. 486: Cumque jam pleniter edoctus ad roboratam pervenisset aetatem, protinus pater ejus commendavit eum Chlotario regi Francorum; V. Filiberti c. 1: eum regi Dagoberto commendare studuit; V. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 1: ab scholis eum recipientes, regiam introduxerunt in aulam atque regi Francorum eum magno cum honore militaturum commendaverunt. Vgl. Naudet S. 419.

[4] Gregor V, 47: filium suum cum . . . Gogoni commendaverat. Ueber die Sache ist noch später weiter zu sprechen.

[5] In den Schutzurkunden findet er sich, da Dipl. I, S. 33 ohne Zweifel falsch ist, zuerst II, S. 413: ad nos se una cum omni re monasterii se commendavit . . . et nos ipsum . . . sub nostrum mundeburde plenum recepimus vel retinemus. Aus derselben Zeit scheint form. Lind. 38

wenigstens gleichartige Verhältnisse in dem einen wie in dem andern Fall bestanden.

Sind die vassi welche das Alamannische und Bairische Gesetz nennt nach späterem Sprachgebrauch solche die sich commendiert haben [1], so sehen wir, dass wenigstens schon in der Zeit des Königs Dagobert solche Verbindungen mit dem König eine höhere Bedeutung erlangt haben müssen. In reicher Ausbildung und mannigfacher Anwendung treten sie am Anfang der Karolingischen Zeit entgegen: was da sich zeigt, namentlich die Art und Weise wie die Inhaber selbständiger Gewalt zur Commendation angehalten werden [2], weist entschieden darauf hin, dass eine weitere Entwickelung in der Zeit vorher stattgefunden hat, auf der aber ein Dunkel ruht, durch das wir nur undeutlich die in Umbildung begriffenen Zustände zu erkennen vermögen.

Dass diejenigen welche in den Schutz des Königs

(Roz. 10); vgl. Sickel a. a. O. S. 8 ff.; dass hier der Majordomus nicht erwähnt wird, scheint mir unerheblich; auch Lind. 177 (Roz. 11), wo es heisst: nostra commendatione expetivit abire (habere). Wenn anderswo, z. B. in den Urk. für Bonifaz (S. 259 N. 2), die commendatio nicht ausdrücklich genannt wird, so ist sie offenbar in der ausgesprochenen Bitte um Aufnahme in den Schutz enthalten. Zu vergleichen ist bei den Langobarden ad curtem regis se commendare, Rotharis edict. c. 195—197. Vgl. über den Sprachgebrauch bei Privaten oben S 195. Dass 'commendare' auch in anderer Bedeutung vorkommt, wie Roth, Feud. S. 274, zu zeigen für nöthig findet, versteht sich von selbst; hier ist nur von Anwendung auf Personen (und geistliche Stifter) die Rede. Vgl. auch Sickel a. a. O. S. 97 ff.

[1] S. oben S. 200. In der Vassallität kann ich trotz Roths Einsprache fortwährend nur eine besondere Anwendung und specielle Ausbildung der allgemeinen Commendation in den Schutz sehen. Ganz ohne Grund will er in Karolingischer Zeit das 'se commendare per manus' oder 'in manus' und 'in manu' oder 'in manibus' unterscheiden, Feud. S. 272; vgl. was ich bemerkt bei Sybel, Hist. Z. XIII, S. 102.

[2] So von Pippin der Herzog von Baiern, Aquitanische Grosse.

traten zugleich Land empfangen, oder die welche Königsland besassen sich um deswillen commendiert, in eine Schutz- oder Vassallitätsverbindung zu dem König begeben haben, dafür findet sich in dieser Zeit kein Zeugnis[1].

Man ist gewohnt die spätere Vassallität aus der alten Gefolgschaft abzuleiten[2]. Aber dafür fehlt es an jedem Grund. Jene findet sich, wo sie uns entgegentritt, in weiter Ausdehnung, bei Privaten wie beim König; sie giebt bei diesem nicht die Ehren und Rechte, deren sich die Gefolgsgenossen erfreuten; sie begründet auch nicht jene enge persönliche Verbindung, in der dieselben standen; von einem Zusammenleben, Zusammenwohnen ist nur einzeln die Rede. Das Verhältnis ist verschiedener Anwendung fähig: es kommt in niederen Kreisen vor und begründet da eine starke Abhängigkeit; aber es konnte auch gebraucht werden, um mächtige Herzoge und Fürsten an den König zu binden, was bei der Gefolgschaft in der Weise nicht als denkbar erscheint. Nie wird Vassus gleichbedeutend mit Antrustio oder so dass es die

[1] Dass man sonst beides zu sehr zusammengebracht, habe ich schon früher bemerkt; dass aber die Verbindung, welche in Karolingischer Zeit bestand, nicht plötzlich und auf einmal eingeführt ist, scheint mir doch unzweifelhaft. Bei Privaten finden wir Nachrichten, dass es vassi sind welche Beneficien empfangen; s. oben S. 237.

[2] Die Deutschen Autoren meist so dass sie das beneficium hinzukommen lassen; Eichhorn §. 167; Phillips I, S. 507. Aehnlich Lehuerou, Inst. Carlov. S. 134, der dann die Vassallen zugleich in der trustis und im mundium stehen lässt, während Guérard S. 519 mundium und trustis gleichstellt. Sehr entschieden für die Ableitung der Vassallität aus der trustis hat sich Roth erklärt, und vielfach Zustimmung gefunden. S. dagegen die Abhandlung über den Ursprung der Vassallität, und Bd. IV dieses Werks, wo die Sache näher zu behandeln. Auf die Einwendungen, Feudalität S. 250 ff., kann ich hier nicht eingehen; als wesentlich verfehlt hat sie schon Laband bezeichnet, Lit. Centralbl. 1863 N. 46.

Stelle dieser Benennung einnehme gebraucht: die Art und Weise, wie das Wort, das zuerst von unfreien Knechten galt, allmählich Verwendung und Verbreitung erhält, weist bestimmt darauf hin, dass sich neue Verhältnisse bildeten, für welche auch neue Bezeichnungen aufkommen mussten [1].

Die Gefolgschaft dauert fort; aber sie hat offenbar nicht mehr die Bedeutung wie in älterer Zeit. Die stätiger gewordenen Zustände des öffentlichen Lebens, das stärkere Recht das der König dem ganzen Volk gegenüber hatte, die Bedeutung welche alle auf dem Grundbesitz beruhenden Verhältnisse erhielten, die Ausdehnung anderer seits welche die Gefolgschaft auch auf Römer, Liten und sogenannte Knaben des Königs erfuhr [2], lassen ihre politische Bedeutung zurücktreten. Sie erhält sich nur als ein Mittel, um einzelnen die besondere Ehre zu ertheilen, welche mit ihr verbunden war. Als Tischgenossen, wie das Wort in dem Rechtsbuch der Salischen Franken für die Römer gebraucht ist, werden sie auch später mitunter bezeichnet [3]. Daneben gilt der Name Antrustio [4], abgeleitet von trustis, welches die verbundene

[1] Auch bei den Angelsachsen ist der spätere thegn nicht identisch mit dem alten gesiđcundman; s. Bd. 1, S. 362 N. 3.

[2] Den puer regis nennt als Antrustio die Recap. zur L. Sal. c. 33, Merkel S. 97; den Romanus und lidus in truste ein anderer Text c. 30, S. 99.

[3] Er begegnet bei Fortunat VII, 16:

Jussit et egregios inter residere potentes,
Convivam reddens, proficiente gradu.

Jonas V. Columbani c. 50: (Hagnericus) vir nobilis Theodeberti conviva . . . et consiliis regis gratus; V. Agili c. 1: (Agnoaldus) ejusdem regis conviva et consiliarius. Hier ist die Bedeutung vielleicht schon eine allgemeinere. Vgl. L. Burg. XXXVIII, 1.

[4] Er findet sich nicht im alten Text der L. Sal., aber wohl in den Umarbeitungen, schon im cod. Wolf. (XLII, 1. 2); dann im Text IV (LXVIII. LXIX), und in den Zusätzen (Cap. add. 5. 6. Extrav. bei Pardessus c. 17.

Schar, und besonders die der Gefolgsgenossen, dann auch die in ihr liegende Begleitung bedeutet [1].

In bestimmter Weise erfolgte die Aufnahme in die Trustis. Wir kennen die Formel mit der es geschah [2].

18. Herold 76), die Pertz LL. II, S. 7 dem Childebert zuschreibt (Merkel Nov. 228. 231. 232. XCVI); weiter in einer Handschrift der Recapitulatio c. 33. 34, Merkel S. 97, und Septem causas VIII, 7, eb. Vgl. ausserdem Edict. Chilperici, LL. II, S. 10: cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro, und Marc. I, 18 (Roz. 8). In den älteren Stellen steht häufig antruscio oder andruscio, auch antrusio; doch die Ableitung von trustis spricht entschieden für die im Text beibehaltene Form. In den Geschichtschreibern kommt der Name niemals vor.

[1] S. Bd. I, S 466 N. 1, und Müllenhoff, Das alte Recht S. 294, der nur dabei die von Grimm angenommene Verbindung mit traust, protectio, fiducia, Trost (vgl. zu Merkel S. VI), wenigstens eine Ableitung aus derselben Wurzel für möglich hält; aber keineswegs ist dies, wie Roth, Feud. S. 256 ff., will, oder gar Treue, das er unterschiebt (ebenso Maurer, Fronhöfe I, S. 147), die Bedeutung in den Fränkischen Quellen, wo es nur heisst: einer schwört trustem oder ist in (ex) truste; nirgends wird es wie mundeburdis, mundium, gebraucht. Vgl. über dructislido = contubernalis Kern S. 159. In dem Decret. Chlothacharii und Chlodov. cap. add. wird dasselbe Wort in anderer Anwendung gebraucht, s. unten; dies von Maurer u. a. mit Unrecht auf die Gefolgschaft gedeutet. Auch Capit. 779 c. 14 wird nicht hierher gezogen, die Erklärung, welche da spätere Glossen geben, servitium regale oder cabalcata (Ducange V, S. 689; Baluze Capit. II, S. 1034) nicht zur Aufhellung der alten trustis gebraucht werden dürfen. Man hat auch keinen Grund sie mit Daniels I, S. 420 ff. für eine wesentlich militärische Einrichtung zu erklären; oder gar trustis mit Leo, Vorlesungen I, S. 391, aus dem Keltischen als Wache, den Antrustio als Edelwächter zu deuten. — Auch das später einzeln vorkommende drudi wird wenigstens etymologisch nicht mit trustis zusammenhängen können. Aber Glossen erklären trut als amicus (regis), Graff V, S. 471, und in späteren Formeln, Lind. 38. 177 (Roz. 10. 11) finden sich pares und amici auch in Beziehung auf den König nach Aufzählung aller Beamten, so dass vielleicht an Gefolgsgenossen zu denken ist; vgl. oben S. 198 ff.

[2] Marc. I, 18 (Roz. 8). Ueber sie, namentlich über die Lesart 'cum arma' ist schon Bd. I, S. 270 ff. ausführlich gesprochen. — Die eidliche Verpflichtung des Antrustionen bestätigt auch die Stelle eines späteren Textes (III) der Lex Sal. XLII, 2 (Merkel Nov. 122): Si in truste dominica est juratus ille etc. Vgl. auch Fortunat VI, 7:

'Es ist recht, dass wer uns unverletzte Treue gelobt unseres Schutzes geniesse. Und weil jener Getreue nach Gottes Willen kommend dort in unserem Palast mit seinen Waffen in unsere Hand[1] Gefolge und Treue beschworen hat, deshalb durch die gegenwärtige Urkunde beschliessen und befehlen wir, dass jener obenerwähnte hinfüro unter die Zahl der Antrustionen gerechnet werde. Und wenn jemand sich erfrechen sollte ihn zu tödten, so wisse er, dass er sein Wergeld mit 600 Solidi zu zahlen schuldig befunden werde'.

Das Wergeld dreimal so gross als das der gewöhnlichen Freien ist fortwährend das wichtigste Vorrecht der Antrustionen, eben dasjenige welches sie bestimmt über die anderen Volksgenossen erhebt[2]. In anderen Beziehungen aber waren sie keineswegs so von ihnen getrennt, dass sie nicht unter denselben Gerichten gestanden und im wesentlichen gleichem Recht unterworfen gewesen wä-

Utque fidelis ei sit gens armata per arma
Jurat, jure suo se quoque lege ligat,

von der Königin Gelesuintha, und vorher:

Hos quoque muneribus permulcens, vocibus illos,
Et licet ignotos sic facit esse suos;

und über das Schwören auf die Waffen überhaupt Uhland, Schriften I, S. 289. Die Meinung von Roth, Benef. S. 123, dass der Eid nichts als eine Wiederholung des allgemeinen Treueids gewesen und nicht Grundlage des Verhältnisses, ruht auf der unrichtigen Ansicht, dass trustis gleichbedeutend mit fides, der Ausdruck 'trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse' tautologisch sei.

[1] Ob unter dem 'in manu nostra conjurare' die später bei der Aufnahme in das Mundium und die Vassallität vorkommende Handreichung zu verstehen, wie Roth, Feud. S. 256, meint, scheint mir zweifelhaft; da wird es immer mit dem 'se commendare' verbunden.

[2] Einige besondere Anwendungen des allgemeinen Grundsatzes finden sich Cap. add. 5, 2. 3, LL. II, S. 7. An der ersten Stelle ist, wie Pardessus S. 408 N. 752 bemerkt, 1800 statt 800 zu lesen.

ren. Nur einzelne Ausnahmen sind für das gerichtliche Verfahren gemacht, die wenigstens zum Theil mit ihrer besonderen Stellung zusammenhängen [1]. Erst später haben sie wohl vorzugsweise im Gericht des Königs ihr Recht gefunden, theilten dann aber diesen Vorzug mit anderen die an seinem Hofe lebten [2]. Die meisten unter ihnen werden durch höhere Aemter, durch den Empfang königlicher Güter bevorzugt sein; aber sie waren hierzu nicht ausschliesslich berechtigt. Ebensowenig ist von einer Erblichkeit ihres Vorzugs irgendwo eine Spur zu finden [3]: es bedurfte für jeden der bestimmten Erhebung in

[1] Cap. add. 6 (Merkel XCVI) handelt ausführlich von Rechtsstreitigkeiten unter Antrustionen, enthält aber nur einzelnes was von dem gewöhnlichen Verfahren abweicht; s. Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis S. 46; Sohm, Process der L. Sal. S. 187 N. 199. Die Bestimmung, dass der Antrustio den Antrustio laden darf wo er ihn findet, während es sonst im Hause geschehen muss, hängt ohne Zweifel damit zusammen, dass er als nicht im eignen Hause, sondern am Hofe, im Hause des Königs lebend angesehen wird (vgl. die von Sohm S. 189 N. angeführte Stelle des Capit. 864 c. 6 und über das Wohnen im Palast und den Aufenthalt in der Umgebung des Königs Roth S. 125 N. 127 N.). Bemerkenswerth ist ausserdem 6, 2: Si antrustio contra antrustione testimonium juraverit, 15 sol. culp. judicetur, dass sie nicht gegen einander Zeugnis ablegen durften, wo nicht mit Pardessus S. 410 N. 772 an falsches Zeugnis zu denken ist.

[2] Nur darauf lässt sich dies zurückführen, wenn es in der Weise bestand wie Pardessus S. 609 und Maurer, Fronhöfe I, S. 151, mit älteren Forschern annehmen.

[3] Darin sind die Franzosen fast alle einig, während man in Deutschland lange das Gegentheil angenommen hat. Pardessus S. 499 führt einige Stellen an, wo Antrustionen für ihre Söhne um dieselbe Ehre bitten sollen; doch ist da nur von der Aufnahme an den Hof des Königs die Rede; s. Phillips in den Münch. Gel. Anz. 1844 S. 156. — Dass auch die Frauen der Antrustionen das höhere Wergeld hatten, hat man aus Cap. add. 5, 2 (Merkel 165) schliessen wollen: Si antruscionem vel feminam tale ordine interfecerit (Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 128; gegen den auch Göhrum I, S. 74 spricht); allein Pardessus S. 408 bemerkt mit Recht, dass 'tale ordine' sich auf interfecit bezieht, und dass hier wie auch anderswo die Frauen überhaupt ebenso wie die Antrustionen eine höhere Busse empfangen.

diesen Stand, wenn wir denn eine solche Classe persönlich bevorzugter Männer einen Stand nennen wollen. Das sie keinen Adel bildeten, brauche ich nicht zu wiederholen. Auch unterliegt es keinem Zweifel, dass nicht vorzugsweise Mitglieder des alten Adels in dieses Verhältnis eintraten; sondern regelmässig sind es Freigeborne, die aber selbst mit Niedrigerstehenden den Vorzug theilen und dann nur so viel voraus haben, dass sie nach ihrem ursprünglichen Standesrecht auch jetzt doppelt so hoch wie jene geschätzt werden. Denn kein für alle gleiches Wergeld vereinigt die Mitglieder des Gefolges, sondern jedem wird das welches ihm seiner Geburt nach zukommt in dem gleichen Verhältnis erhöht[1].

Das Recht der Gefolgschaft ist auf die Könige beschränkt; das höhere Wergeld, welches die Hauptsache war, konnten sie allein verleihen. Nur die Königin ist wie in anderer Beziehung vielleicht auch hier dem Könige gleichgestellt[2]. In andere Kreise hat die Sache keinen Eingang finden können. Auch bei den Grafen und anderen Grossen giebt es ein Gefolge in der Bedeutung welche es bei dem König hatte nicht[3]. Verbindungen der verschiedensten Art mochten zwischen den Freien stattfinden: sie

Als Frauen in der trustis kann ich auch nicht mit Maurer I, S. 150, die puellae in ministerio ansehen; und ob bei matronis antrustehiabus in Gallischen Inschriften mit Grimm, G. d. D. Sprache II, S. 587, an den antrustio zu denken, scheint mir wenigstens sehr zweifelhaft.

[1] Vgl. im allgemeinen auch K. Maurer, Adel S. 83 ff.; Roth, Benef. S. 116, der noch einmal ausführlich die älteren unrichtigen Ansichten von den Antrustionen widerlegt hat.

[2] Die Stelle S. 264 N. 2 lässt sich wohl nur auf Gefolgsgenossen beziehen: die Königin hatte aber auch eigene Hofbeamte.

[3] K. Maurer S. 87, der das Gegentheil behauptet, bringt keine Beweise bei. Was Pardessus S. 500 anführt sind alles Verhältnisse anderer Art.

beruhten auf Schutzhörigkeit, auf Empfang von Land oder anderen Gründen und sind mit der Gefolgschaft nicht zusammenzubringen. Auch erwähnen nur die Denkmäler des Fränkischen Rechts[1] der Gefolgsgenossen, wahrscheinlich deshalb weil nur selten Mitglieder der anderen Stämme in diese besondere Verbindung zu dem König traten. Geschah es, so musste der allgemeine Grundsatz auch bei ihnen Anwendung finden[2]. Erst als später die Herzoge der grossen Deutschen Stämme in fast vollständiger Unabhängigkeit den Königen zur Seite traten, königliche Rechte in weitem Umfang bei ihrem Volk ausübten und den alten Fürsten an Macht und Bedeutung gleichstanden, erst da erneute sich auch bei ihnen ein Verhältnis freien Dienstes, das wir der Gefolgschaft wohl vergleichen dürfen, das aber doch nicht in gleichem Umfang wie der Königsdienst besondere Vorrechte zu verleihen vermochte[3].

Den Antrustionen stehen schon nach altem Salischem Recht die Beamten des Königs gleich. Was dort von den Grafen und Sacebaronen ausgesprochen wird[4], kommt

[1] Ausser den angeführten Stellen auch L. Rib. XI, 1: Si quis eum interfecerit qui in truste regia est, 600 sol. culp. jud., et quicquid ei fiet, similiter sicut de reliquo Ribuario in triplum componatur. In den Septem causas VII, 7 (Pardessus S. 354; Merkel S. 96): Si quis Francus Francum occiserit, sol. 600, muss entweder auch der Antrustio gemeint sein (s. S. 212 N. 1), oder es fehlt ein Wort und soll von einer besonderen Art des Todtschlags die Rede sein; vgl. VII, 6.

[2] Vgl. Naudet S. 417.

[3] S. Tassilonis decret. c. 7, LL. III, S. 460 (vgl. c. 5), wo sie servi principis qui dicuntur adalschalhae heissen. Trotz jenes Namens kann man unmöglich an Knechte denken, wie K. Maurer, Adel S. 27, will; der Name entspricht der ursprünglichen Bedeutung von vassus. Nur darf man nicht mit Quitzmann, Rechtsverfassung S. 64, an adeliche Vassallen, d. h. ihm Vassallen aus dem alten Adel denken. Sie haben ein höheres Wergeld als andere die als minores bezeichnet werden, dessen Betrag aber nicht angegeben wird.

[4] Beim Grafen sagen dasselbe L. Rib. LIII, 1 und L. Cham. c. 7.

später auch bei anderen zur Anwendung, den königlichen Gesandten[1], ohne Zweifel auch den Hofbeamten, insofern diese nicht schon zur Zahl der Antrustionen gehören. Namentlich aber wird den Herzogen ein solches Recht zuerkannt, bei den Alamannen das dreifache Wergeld des Geburtsstandes[2], bei den Baiern das sechsfache des Freien[3]. Dort sind auch alle Verbrechen gegen Personen die mit dem Herzog in Verbindung stehen, insonderheit gegen seine Gesandte oder Stellvertreter, mit dreifacher Busse belegt[4]. — Den weltlichen Beamten werden wieder die Geistlichen gleichgestellt. Wie auch in anderen Beziehungen wohl die Kirche für ihre Angehörigen und Sachen sich desselben Schutzes und Rechtes erfreut wie der König, so erhalten ihre Diener die Vorrechte von königlichen Getreuen und Beamten, denen sie in manchen Beziehungen selbst zugerechnet werden können. Das höchste Wergeld empfängt der Bischof, der bei den Alamannen dem Herzog gleichsteht, bei den Baiern sich aber noch höherer Werthschätzung erfreut; bei beiden Stämmen hat der Presbyter dreifaches, der Diaconus und Mönch zwiefaches Wergeld[5]; etwas anders sind die Verhältnisse bei den

[1] Septem causas VIII, 6 (Merkel S. 96): Si quis legadario regi in via adsallierit et occiserit et in mordrem miserit, sol. 1800 culp. jud. Das erwähnte Verbrechen wird hier immer dreifach bestraft, also kommen als regelmässiges Wergeld 600 Sol.. Und ebenso nach VIII, 7 beim Antrustio, qui inter duos reges pagaverit. Vgl. auch L. Cham. c. 7.

[2] L. Alam. XI, 1. Vgl. K. Maurer, Adel S. 32.

[3] L. Baj. II, 20. Vgl. K. Maurer a. a. O. S. 25.

[4] L. Alam. XXVII, 2. XXIX, 1. XXX. XXXII. XXXIII. In der letzten Stelle erhalten auch feminae in ministerio ducis das dreifache Wergeld, was man aber doch schwerlich auf Gefolgschaft beziehen darf (s. oben S. 266 N. 3): das Geschlecht und die Verbindung mit dem Herzog wirken zusammen.

[5] L. Alam. XI–XIV. L. Baj. I, 8–10.

Ripuarischen und Salischen Franken[1]; doch geben alle dem Presbyter, dem regelmässigen Diener der Kirche, ebenso viel wie dem Grafen.

Die Verbindung mit dem König, in seinem Dienst, seinem Gefolge, seinem Schutz, durch den Empfang seines Landes, übt dergestalt einen Einfluss auf die Verhältnisse nicht weniger unter den Volksgenossen. Die beiden ersten Classen haben bestimmte Verpflichtungen gegen ihn übernommen, erfreuen sich aber auch besonderer Auszeichnung, wie nur er zu sie geben vermag: sie sind dadurch von den Standesgenossen unterschieden, ihre Verhältnisse bestimmt getrennt von dem was sich ähnliches, an Hausdienerschaft aus abhängigen oder freien Leuten, bei andern finden mag; für sie giebt es besondere Namen, die das Amt oder die Zugehörigkeit zu der besondern Verbindung ausdrücken. Auch der königliche Schutz gewährt eigenthümliche Vortheile, die mit der Würde des Königthums und seiner Stellung zu der Sicherung des Rechts in Verbindung stehen; er begründet ebenfalls eine Art persönlicher Abhängigkeit, die aber nicht wesentlich verschieden ist von der in welcher jeder sich befindet der in das Mundium eines andern eingetreten ist. Die Uebertragung endlich von königlichem Land legt zunächst nur Pflichten der Dankbarkeit und Ergebenheit auf, die einen mehr unbestimmten, ganz persönlichen Charakter an sich tragen, auf die das Recht keine Rücksicht nimmt. Ob es für die welche in der einen oder andern Weise

[1] L. Rib. XXXVI, 6—9: der Bischof 900, der Presbyter 600, der Diaconus 500, der Subdiaconus 400 Sol. (so auch die Kopenh. Handschrift). L. Sal. Text IV hat LXXVII, 1. 2 600 Sol. für den Presbyter, 300 für den Diaconus (Merkel Nov. 259), eine Handschrift der Lex emend. LVIII, 4 fügt 900 Sol. für den Bischof hinzu (Merkel Nov. 342).

dem König verbunden waren auch bestimmte Bezeichnungen gab, erscheint wenigstens zweifelhaft.

Das Wort vassus, das später hier Anwendung fand, wird in Beziehung auf den König, wie schon bemerkt, in dieser Zeit nur einmal gebraucht. Erscheint es in einem Denkmal der Merovingischen Zeit als Bezeichnung einer angesehenen Classe des Volks, die den freien Franken an die Seite gestellt wird [1], so weist das wohl auf die Bedeutung der eingetretenen Veränderung hin, genügt aber nicht, um darzuthun, dass das Wort überall von denen galt die dem König besonders verpflichtet waren.

Die Lateinischen Quellen sprechen dagegen von den homines (Mannen) oder fideles (Getreuen), mitunter ganz unbestimmt den 'sui' des Königs. Ist unter diesen meist das ganze Volk oder Heer gemeint [2], unter homines an Bewaffnete im Dienst des Königs gedacht [3], so bezeichnet fideles vorzugsweise solche die in der Umgebung, am Hofe desselben leben [4], erhält aber einzeln auch eine Anwen-

[1] S. oben S. 201.

[2] Gregor II, 31: Conveniens autem cum suis, Chlodovech vor der Taufe; nachher omnis populus; ait suis, derselbe vor dem Zug gegen die Westgothen; 42: congregatis suis; III, 6. IV, 14. 52. Anderswo bezeichnet es unbestimmt die Begleitung, III, 7: cum suis armatus ingressus est domum.

[3] Gregor V, 25: nepotis sui homines ab ejus (des Königs) sunt hominibus effugati; VII, 13: ejectis de civitate hominibus Childeberti; 30: adprehensus ab hominibus regis G.; VIII, 11: ab hominibus regis peremtus. Es sind Bewaffnete im Dienst des Königs.

[4] So in den Urkunden über königliche Gerichte, wo es nach Aufzählung der einzelnen Hofbeamten heisst: vel reliquis quam pluris nostris fidelibus, Marc. I, 25 (Roz. 442); Dipl. II, S. 229; oder: vel cunctis fidelibus nostris, eb. S. 241; oder wo nur fideles und dann abwechselnd mit proceres genannt werden; Marc. App. 38 (R. 443); Dipl. II, S. 261. Man darf aber nicht sagen (Roth, Benef. S. 392), dass fideles hier vornehme Leute bedeute, die proceres auch fideles hiessen, sondern umgekehrt die fi-

dung auf weitere Kreise, auf alle die unter seiner Herrschaft stehen, zu seinem Reich gehören[1]: aber auch andere bedienen sich des Ausdrucks[2], und noch häufiger wird homines von den abhängigen Leuten eines Privaten gesagt.

deles sind zur Umgebung, zum Hof gehörige vornehme Leute. Es ist eine Ehrenbezeichnung, auch neben inluster vir, Dipl. II, S. 2, und öfter. Auch Dipl. II, S. 131 scheint mir diese Bedeutung obzuwalten. Dem entspricht der Gebrauch bei Gregor: V, 49: omnia . . . a fidelibus . . . regis direpta sunt; VII, 7: quae fideles regis Ch. non recte diversis abstulerant; VII, 29: res . . . suis fidelibus condonavit; IX, 31: celebre tunc a fidelibus ferebatur; und auch VI, 45: convocatis melioribus Francis reliquisque fidelibus, ist keine Versammlung des ganzen Fränkischen Volkes gemeint. Vgl. auch das Edict Chlothachar II. c. 24, LL. I, S. 15: cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris. Unbestimmt ist die Bedeutung, wenn in den Formeln ein einzelner fidelis bei einem Rechtsgeschäft genannt wird, Marc. I, 13. 21. 28. 33, allgemeiner wohl, wenn es I, 17 (Roz. 152) heisst: fidelium nostrorum animos adortamus, si petitionibus nostrorum fidelium libenter annuemus, und wenn der König sich an die fideles allgemein wendet, wie Dipl. II, S. 189: notum sit fidelibus nostris (nur dass die älteren Urkunden der Art unecht sind, Dipl. I, S. 75. 123. 139. 220). Und dahin gehört dann die Bestimmung im Vertrag zu Andelot, LL. I, S. 6: convenit, ut in utroque regno utriusque fidelibus tam pro causis publicis quam privatis quicumque voluerit ambulare, pervium nullis temporibus denegetur; andere Stellen hier lassen aber die Bedeutung unbestimmt oder sind wenigstens erst hiernach zu deuten. Mir scheint man kann so nicht bezweifeln, dass es eine ehrende Bezeichnung ist für die welche dem König in der einen oder andern Weise näher verbunden sind (aber nicht auf die Antrustionen beschränkt, keine blosse Uebersetzung dieses Wortes, wie Zöpfl S. 292 N. und Secretan S. 56 sagen), dann aber auch Ausdehnung findet auf alle die zu seiner Herrschaft gehören. Die Ausdehnung, nicht die Beschränkung muss das Secundäre sein, und sie gilt in der Karolingischen Zeit.

[1] Das ist aber nicht die allgemeine Bedeutung, wie Lezardière I, S. 475 ff. will, oder auch nur die Regel und insofern als das Ursprüngliche anzusehen, wie Roth, Benef. S. 292, auszuführen sucht.

[2] Von seinen fideles, fidelissimi, redet der Bischof Bertramnus, Dipl. I, S. 211. 212; vgl. Marc. II, 36, wo ein Privater seinem fidelis eine Schenkung macht. Das Wort bezieht sich also nicht auf den abgeleisteten Treueid an den König (Roth S. 278), und ebensowenig kann man sagen (Roth S. 227), es bezeichne den der keine infidelitas begangen. — Ueber homines eines Privaten s. oben S. 200 N. 1.

Ausserdem ist, einzeln bei Gregor, häufig bei dem sogenannten Fredegar, ebenso wiederholt in andern Denkmälern von leudes die Rede, in Beziehung gerade auf den König.

Wer unter diesen leudes zu verstehen, darüber sind die Meinungen seit lange weit aus einander gegangen [1]. Eine volle Sicherheit ist aus den Stellen die ihrer erwähnen nicht zu gewinnen; die Verwendung des Ausdrucks ist auch nicht immer die gleiche gewesen.

Das Wort findet sich auch bei andern Deutschen Stämmen, bei Burgunden, Westgothen und Angelsachsen. Dort bezeichnet es allgemein die gewöhnlichen Freien [2]; und dem entspricht es, wenn das Wergeld, welches den freien Mann repräsentierte, bei den Franken und Friesen leudis, leodis, bei den Angelsachsen leodgeld genannt wird [3]. Dagegen wird leudis bei den Westgothen, leod

[1] Die verschiedenen Ansichten zählt Roth, Benef. S. 277, auf. Die meisten erklären sie für Gefolgsgenossen, so Montesquieu, XXX, 14; Mably, Obs. I, S. 371; Guizot, Essais S. 204; Pardessus S. 500; Eichhorn §. 26; Löbell S.182 (2. A. S. 139, als allgemeine Bezeichnung im Unterschied von Antrustionen, als den Vornehmen im Gefolge) u. a.; neuerdings Daniels I, S. 421; Zöpfl S. 267 (die erste Classe der Gefolgsleute). Dagegen meint Guérard S. 515, vgl. S. 524, es seien les chefs de bandes, d. h. Freie welche anderen Freien geboten und zugleich dem König zu Dienst verpflichtet waren. Lehuerou, Inst. Mer. S. 352, versteht allgemein Soldaten. Lezardière I, S. 485 aber hält leudes und fideles für gleichbedeutend, als Bezeichnung für alle Freien. Ebenso Roth: das Wort bedeute meist die Unterthanen überhaupt, mitunter Vornehme, S. 286. 304. Ihm stimmt in allem bei Braumann, De leudibus in regno Merowingorum (Berol. 1865).

[2] S. oben S. 207 N. 2.

[3] S. Grimm R. A. S. 652; Das alte Recht S. 189. 288; Schmid, Angels. Gesetze im Glossar S. 623. Und ebenso wird es in der Malbergschen Glosse gebraucht, nicht, wie Zöpfl meint S. 292 N., als Uebersetzung von antrustio (ähnlich Daniels I, S. 422); Grimm bei Merkel S. 10; Kern S. 60. Leos Erklärung aus dem Keltischen, Vorl. I, S. 382: ein Vereideter, hat keinen Anspruch auf Beachtung.

bei den Angelsachsen von Leuten in besonderer Beziehung auf den König gebraucht [1].

Dasselbe ist in den Gesetzen der Fränkischen Könige der Fall.

Sehr undeutlich freilich sind die Bestimmungen in dem Edict des Königs Chilperich die sich auf leudes beziehen, klar nur dass er von seinen und seines Vaters leudes spricht, wahrscheinlich dass von Besitz, Landbesitz, und einer besondern Gewohnheit in Beziehung auf die Vererbung desselben die Rede ist [2].

[1] L. Wisig. IV 5, 5: Quod si inter leudes quicumque nec regiis beneficiis aliquid fuerit consequutus, sed in expeditionibus constitutus de labore suo aliquid adquisierit etc. Das Letzte ist offenbar die Ausnahme. Hat eine Handschrift die Lesart: nec regis nec patronorum beneficiis, Roth S. 307 N., so zeigt dies, dass man leudes wie homines auch von abhängigen Leuten Privater sagte. — Aethelbirht c. 2: gif cyning his leode to him gehateð. Vgl. über andere Stellen Schmid a. a. O.

[2] Chilperici edict. c. 2, LL. II, S. 10: Similiter convenit, ut rebus concederemus omnibus leodibus nostris, ut per modicam rem scandalos non generetur in regione nostra; c. 3 Ende: Det illi vero et convenit singula de terras istas qui si adveniunt, ut leodis qui patri nostro fuerunt consuaetudinem qua habuerunt de hac re intra se debeant. Der letzte Satz ist offenbar von dem Vorhergehenden zu trennen, die Wiederholung des 'convenit' zeigt, dass etwas neues beginnt; man muss wohl lesen: Dehinc oder Deinde vero, statt 'si adveniunt': sibi adveniunt, vor 'debeant' mit Pertz ergänzen: conservare: es ist also von terrae die Rede, welche den leodis zugekommen, den leodis, qui patri nostro fuerunt, Worte die sich nicht 'offenbar auf consuetudo beziehen', wie Roth S. 285 sagt, sondern darauf gar nicht beziehen können, schon nach der Stellung die sie haben und weil folgt: qua habuerunt etc. Vgl Zöpfl, Ewa Cham. S. 64, der 'si adveniunt' beibehält und erklärt, wenn ein Erbfall eintritt, und meint, dass hier im Gegensatz gegen das Vorhergehende besondere Erbgewohnheiten der Leudes bestätigt seien. Auch c. 2 kann ich nicht mit Pertz, Pardessus, Walter, Zöpfl und Schröder, Ehel. Güterrecht I, S. 64, auf den reipus beziehen; sondern glaube, dass 'rebus' jedenfalls für 'res' zu nehmen ist: der König gewährt oder bestätigt den leudes ihre Besitzungen: c. 1 ist von der hereditas, c. 3 vom Erbe, dann von terrae die Rede, so ist gewiss auch hier zunächst an Grund-

In dem Vertrage zu Andelot versprechen die Könige, einer nicht die leudes des andern zu verlocken oder bei sich aufzunehmen: wer wegen eines Verbrechens anderswo seine Zuflucht genommen, soll ausgeliefert werden. Haben in den innern Unruhen leudes den Eid, den sie zuerst dem einen König geleistet, verletzt und sich zu einem andern gewandt, so sollen sie aus seinem Reich entfernt, ohne Zweifel in das welchem sie früher angehörten zurückgeführt werden[1]. Es kann von allen die unter der Herrschaft des betreffenden Königs stehen verstanden werden[2]: und dafür spricht, dass bei dem Eid, den alle Freie zu leisten hatten, ein Wort gebraucht wird (leudesamio), das jedenfalls mit dem Namen der leudes zusammenhängt. Doch ist in dem Vertrag offenbar zunächst an angesehene Männer zu denken, auf deren Unterstützung es ankommen konnte, deren Parteinahme eine besondere Bedeutung für die Herrscher hatte, die zu verführen für sie von Interesse war: ganz ähnliche Bestimmungen werden in Karolingischer Zeit in Beziehung auf die Vassallen getroffen[3]. Ist neben den leudes von

besitz zu denken; das war eine Sache die scandalum erregen konnte, wenn sie auch dem König als 'modica' erschien.

[1] Pactum Andel., LL. I, S. 6 (Gregor IX, 20): Similiter convenit, ut nullus alterius leudes nec sollicitet nec venientes excipiat. Quod si forsitan pro aliqua admissione partem alteram crediderit expetendam, juxta qualitatem culpae excusati reddantur. Und vorher: Similiter convenit, ut secundum pactiones inter d. Guntchramnum et b. m. d. Sigibertum initas leudes illi, qui d. Guntchramno post transitum d. Chlothacharii sacramenta primitus praebuerunt et se postea convincuntur in parte alia tradidisse, de locis ubi commanere videntur convenit ut debeant removeri. Und ebenso umgekehrt.

[2] So Roth S. 287.

[3] Divisio 806 c. 7. 8, S. 142. Vgl. für andere Verhältnisse Capit. Mant. 781 c. 11, S. 41; Capit. 789 c. 5, S. 70.

den fideles die Rede, so berühren sich wohl die Begriffe, doch so dass der letztere hier als umfassender erscheint[1].

Das Edict Chlothachar II. nennt beide neben einander: wer von den Getreuen und Leuten darum dass er die Treue dem rechtmässigen Herrn in den unruhigen Zeiten bewahrt sein Gut verloren, soll es wieder erhalten[2]. Unmittelbar vorher werden die königlichen Verleihungen bestätigt, und an diese ist auch hier zu denken: die Gesammtheit derer welche solche erhalten wird mit den beiden Worten ausgedrückt, die vorzugsweise von Männern gebraucht werden die in einer näheren Beziehung zu dem König stehen[3]. Fideles ist auch hier der weitere Begriff; leudes, wie eine andere Stelle des Edicts zeigt, bezieht sich auf die angesehensten und vornehmsten unter ihnen, die auch als optimates bezeichnet werden[4]. Ganz dasselbe ist in dem Decret des Königs Childebert der Fall: abwechselnd werden dieselben Personen leudes und optimates genannt[5]:

[1] Vgl. vorher S. 272 N.

[2] Chlothacharii edict. c. 17, LL. I, S. 15: Et quae unus de fidelibus ac leodibus, suam fidem servando domino legitimo, interregno faciente, visus est perdidisse, generaliter absque aliquo incommodo de rebus sibi juste debitis praecepimus revestiri.

[3] Man kann unmöglich mit Roth S. 284 sagen, dass das 'ac' zwei ganz tautologische Begriffe verbinde, den Lateinischen und Deutschen Ausdruck derselben Sache. In solchen Fällen wird, wie die angeführten Beispiele zeigen, regelmässig vielmehr 'aut' oder 'vel' gesagt; ganz anders ist es wenn zwei verwandte Worte zusammengefügt werden, um eine Sache möglichst vollständig auszudrücken, tuitio ac defensio, regere et gubernare.

[4] c. 24: Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris . . . instituimus. Hier ist das 'aut' nicht erklärend, auch Roth denkt hier nicht an tautologischen Ausdruck, und doch entsprechen sich die beiden Stellen ganz und gar.

[5] Childeberti decret. c. 2, LL. I, S. 9: hoc convenit una cum leodis nostros; unmittelbar vorher: cum de quascumque conditionis una cum nostris optimatibus pertractavimus.

gemeint sind die Grossen des Reichs, insonderheit die zur Umgebung des Königs gehörigen Personen.

Es ist derselbe Sprachgebrauch der sich bei Gregor findet. Er erzählt, wie Chlodovech, da er den König Ragnachar beseitigen und sich an seine Stelle setzen wollte, den leudes desselben Geschenke gab, damit sie ihn beriefen[1]. Da nach dem Tode des Theuderich die Herrschaft seines Sohnes Theudebert von den Oheimen bedroht ward, schützen ihn die leudes, die er durch Geschenke gewonnen, und sichern ihm die Herrschaft[2]. Es sind solche die am Hofe und im Lande eine besonders einflussreiche Stellung haben, auf denen die Macht des Königs beruht, die ihn zu stürzen oder zu halten vermögen. Guntchram, da er das Recht des Sohnes Chilperichs anfechten wollte, werden die Worte in den Mund gelegt, es möge dieser der Sohn eines seiner leudes sein[3]: der Gegensatz gegen das königliche Geschlecht wird hervorgehoben, aber nicht auf niedere Geburt hingewiesen.

Viel häufiger wird das Wort von dem sogenannten Fredegar gebraucht, und hier nicht immer so dass von den leudes in Beziehung auf den König die Rede ist, sondern sie auch wohl nach den Reichen oder Stämmen bezeichnet werden denen sie angehören, leudes der Austrasier, von Neuster und Burgund[5]. Mitunter sind die

[1] Gregor II, 42: haec dedit leudibus ejus, ut super eum invitaretur.

[2] Gregor III, 23: Sed ille muneribus placatis a leudibus (leodibus) suis defensatus est et in regnum stabilitus.

[3] Gregor VIII, 9: ut credo, alicujus ex leudibus nostris sit filius; nam si de stirpe nostra fuisset, ad me utique fuisset deportatus. Es ist kein Grund mit Roth S. 296 zu sagen, das Wort stehe im allgemeinsten Sinn: wer nicht König sei Unterthan, und das habe Gregor ausdrücken wollen. Viel eher einer vom Hofe, aus der Umgebung des Königs ist gemeint.

[4] S. die folgenden Noten.

Grossen des Reichs, besonders die weltlichen Grossen gemeint. Bischöfe und leudes stehen zusammen, aber so dass jene wohl mit zu diesen gerechnet werden [1]. Es giebt aber auch andere, die keine so hervorragende Stellung einnehmen [2]. Wiederholt erscheinen sie in der Umgebung des Königs, im Krieg und im Frieden [3]: sie haben bedeutenden Einfluss auf seine Entschlüsse [4]; sie wagen es den Herrscher zu tadeln [5], sie murren wenn ein Unwürdiger das Regiment führt [6]; ihre Anhänglichkeit und Liebe kommt dem entgegen der mild und gütig ist [7]. Die leudes werden genannt als die welche über die Nachfolge entscheiden [8]; zum Kriege werden sie aufgeboten [9]; der

[1] Fred. c. 56: omnes pontifices et leudes de regno Burgundiae, während nachher pontifices et proceres gesagt wird und die G. Dagob. c. 15. 24 duces statt leudes setzen; c. 41: Burgundefarones vero tam episcopi quam ceteri leudes.

[2] Fred. c. 58: pontifices et proceres in regno Burgundiae consistentes seu et ceteros leudes; c 76: omnes primates pontifices ceterique leudes Sigiberti; c. 54: cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur.

[3] Fred. c. 53: Dagobertus cultu regio . . . honeste cum leudibus in Clippiaco . . . venit; vgl. N. 4.

[4] Fred. c. 27: cum . . . Theudericus cum exercitu castra metasset, hortabatur a leudibus suis, ut cum Theudeberto pacem iniret.

[5] Fred. c. 41: ob hoc quidem blasphematus a leudibus.

[6] Fred. c. 61: cum leudes sui ejus nequitiam gemerent.

[7] Fred. c. 1: cum leudis erat aptissimus; c. 46: regina quam . . . omnes leudes bonitatem ejus cernentes vehementer amaverant; c. 85 von Pippin und Cunibert: omnesque leudes Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedine attrahentes, eos benigne gubernantes, eorum amicitiam constringunt semperque servant.

[8] Fred. c. 79: omnes leudes de Niuster et Burgundia eum . . . sublimant in regnum.

[9] Fred. c. 56: universos leudes, quos regebat in Auster, jubet in exercitu promovere; c. 87: jussu Sigiberti omnes leudes Anstrasiorum in exercitu gradiendum banniti sunt. Dagegen sind in der Stelle N. 4 die leudes doch offenbar nicht identisch mit dem exercitus.

König hält über sie Gericht, und da werden die vornehmen und geringeren (ärmeren) unterschieden[1]. Hier und in manchen der vorhergehenden Stellen[2] werden allgemein die Volksgenossen, die vollberechtigten Freien gemeint sein, eine Bedeutung die auch sonst einzeln durchbricht[3], die gerade dem Burgundischen Historiker besonders nahe liegen mochte[4].

In den wenigen Fällen dagegen wo spätere Historiker das Wort gebrauchen ist die Bedeutung eine engere, das Verhältnis zu dem Herrscher das worauf es ankommt[5].

Bedeutet leudes an sich die Männer, so bezeichnet es, wenn von den leudes der Austrasier oder Franken

[1] Fred. c. 58: in universis leudibus suis tam sublimibus quam pauperibus judicabat justitia.

[2] Auch wohl Fred. c. 78: res Britannorum; — cuncta quae sui regni Britanniae pertinentes leudibus Francorum inlicite perpetraverant emendandum spondidit.

[2] Dipl. II, S. 340: ut pro estabilitate rigni nostri vel pro cunctis leodis nostris Domini misericordiam valeant exorare. Dieser Sprachgebrauch erhält sich in den Urkunden von St. Denis bis in die Karolingische Zeit, Urk. Karls des Gr., Bouq. V, S. 710. 714. 732. 741. Merkwürdig, dass das Wort auch in falschen Urkunden sich findet; nicht blos in einer für St. Denis, Dipl. II, S. 48: pro quiete et quibuslibet leudis nostris; auch in einer für Trier, II, S. 18: cum luidis nostris.

[4] Das bemerkt Roth S. 299 N. mit Recht, während was er sonst über Fredegar sagt wenig zutreffend, zum Theil unrichtig ist.

[5] Fred. cont. 104: contra Teudoaldum et leudes Pippini quondam atque Grimoaldum iniere certamen; c. 109 (s. nachher S. 280 N. 2); c. 134: Betorinum cum reliquis comitibus et leudibus suis ad ipsum R. capiendum clam mittens; c. 135: Rex Pippinus in quatuor partes comites suos scaritos et leudes suos ad perquirendum Waifarium transmisit; c. 137: reges Carolus et Carlomannus unusquisque cum leudibus suis ad propriam sedem regni eorum venientes. Vgl. Ann. Xant. 833, SS. II, S. 225: leudes imperatoris conjurationes suas postposuerunt, relinquentes autem eum solum reversique sunt ad Lotharium. Vgl. die späte V. Tygriae, Bouq. III, S. 466: Concessit autem et leudes et graffiones, qui cum comitibus marcam defendebant.

die Rede ist oder das Wort ohne weiteren Zusatz steht, die freien Genossen des Volkes; werden aber die leudes des Königs genannt, so ist an die Beziehung gedacht in welcher sie zu diesem stehen. Eine solche ist für alle Angehörige des Reichs vorhanden, die sich in seinem Schutz befinden, ihm den Eid der Treue geleistet haben. Wie es aber daneben einen besonderen Eid der Gefolgsgenossen und eine Aufnahme in den besonderen Schutz des Königs giebt, so versteht man auch unter den Leuten oder Mannen des Königs vornehmlich die, welche in einem besonderen Verhältnis, in einem engeren als dem allgemeinen Unterthanenverband stehen.

Dahin gehören die Antrustionen; und in manchen Stellen sind eben sie gemeint, sie jedenfalls einbegriffen, wenn von den leudes gesprochen wird. Aber auch noch andere kommen in Betracht. Wo Bischöfe und leudes zusammen genannt werden, handelt es sich besonders um die weltlichen Beamten[1], während anderswo davon die Rede ist dass leudes zu Beamten genommen werden[2].

Auch bei den Landverleihungen des Königs wird der leudes gedacht. Einem König wird vorgeworfen, dass er den Besitz der Kirchen und der leudes angegriffen[1]. Chlothachar II. verspricht den leudes zurückzugeben was

[1] S. 278 N. 1. 2. Aehnlich sind Fred. c. 1 und 60, nur dass man nicht sagen kann, Roth S. 301, es bedeute hier allgemein die Laien.

[2] So wenn es Fred. cont. c. 109 heisst: Carlus princeps regionem Burgundiae sagaciter penetravit, fines regni illius leudibus suis probatissimis, viris industriis, ad resistendum gentibus rebellibus et infidelibus statuit, pace patrata Lugdunum Galliae suis fidelibus tradidit; vgl. gleich nachher: Arelatum suis judicibus constituit.

[3] Fred. c. 60: super rebus ecclesiarum et leudibus sagaci desiderio vellet omnibus undique spoliis novos implere thesauros. Gewiss folgt nicht aus c. 58 (S. 279 N. 1), dass hier das ganze Volk gemeint ist.

sie auf solche Weise verloren [1]. Bei den Westgothen wird es geradezu als Regel angegeben, dass die leudes durch königliche Verleihung ihr Gut erworben hatten [2]. Doch wird man nicht berechtigt sein, das Wort leudes als technische Bezeichnung nur für die Inhaber königlichen Gutes zu fassen [3].

Mit der Commendation an den König wird die Benennung nirgends in Verbindung gebracht. Aber es kann nicht zufällig sein, dass später, da diese eine weitere Ausbildung erhält und der Name vassi oder vassalli für die welche daran theilhatten allgemein üblich ward, das Wort leudes ausser Gebrauch kam [4], während das gleichbedeutende homines nun allgemein in demselben Sinn wie vassi stand.

Eine mannigfache, auf verschiedenen Grundlagen beruhende Verbindung mit dem König ist es also die ausgedrückt wird, wenn er oder andere von seinen leudes sprechen. Im allgemeinsten Sinn alle Angehörige seines Reiches [5], im engsten seine Gefolgsgenossen und Beamten

[1] S. vorher S. 275.

[2] S. die Stelle S. 274 N. 1.

[3] Das war die Ansicht welche die erste Auflage, in Uebereinstimmung mit Arnd I, S. 191, zu begründen suchte, ohne doch den so erwachsenden Verhältnissen namentlich für die frühere Zeit des Fränkischen Reiches eine solche Bedeutung zu geben wie es Eichhorn u. a. gethan. Die eingehende Kritik Roths hat die Aufforderung geben müssen die Sache noch einmal an der Hand der Quellen genau zu untersuchen: das so gewonnene Resultat weicht noch in wesentlichen Punkten von seiner Auffassung ab.

[4] Das war auch bei der früheren Ansicht Roth zu erwiedern, wenn er nicht begreift, S. 283, wo die leudes in der Karolingischen Verfassung geblieben. Sie mussten, da die Commendation für die Empfänger von königlichen Beneficien Pflicht ward, Vassen werden.

[5] Ich vermeide den Ausdruck Unterthanen, den Roth so gerne braucht, der und dessen Begriff aber der Zeit fremd ist. Nur die späten G. Dago-

aber ausserdem alle die welche sonst auf eine oder andere Weise ihm verbunden und verpflichtet sind werden so genannt. Die Art wie das Wort gebraucht wird ist nur ein Ausdruck der Umbildung welche stattfindet, aber auch des Schwankens welches noch in den Verhältnissen herrscht: an die Stelle der allgemeinen Verbindung aller Volksgenossen mit dem König treten persönliche Beziehungen verschiedener Art, die keineswegs allein auf die alte Gefolgschaft zurückgehen, sondern einen verschiedenen Ursprung und Charakter haben, und die auf einen erheblichen Theil des Volks sich erstrecken. Eben mit Rücksicht darauf werden die Einzelnen betrachtet und benannt: das bedeutet es, wenn von den leudes des Königs die Rede ist.

Einen besonderen Stand haben so die Leudes nicht gebildet. Ebensowenig haben es die Inhaber der königlichen Güter als solche gethan. Die Commendation an den König hob die Freiheit nicht auf und gewährte keinen Vorrang vor den Standesgenossen. Nur die Mitglieder des Gefolges und die Beamten wurden des höheren Wergeldes theilhaftig.

Als Kennzeichen der höheren Stellung den diese hatten dienten auch ehrende Namen oder Titel, wie sie aus

berti c. 21 setzen einmal subditi gerade für leudes, während sie meist duces oder principes dafür sagen, Roth S. 307.

[1] Ganz unerklärt bleibt bei Roths Auffassung, wie dieselben Worte, leudes und fideles, theils alle Unterthanen, theils die Vornehmen, die proceres, bezeichnen sollen. Nichts wäre unbegreiflicher als dies, wenn nicht die Beziehung zu dem König das Gemeinsame, Verbindende wäre. Auf diese kommt es an: auch die allen gemeinsame Verpflichtung kann zu dem Namen berechtigen, aber er wird besonders gebraucht, wo eine besondere vorliegt; die allgemein leudes, Männer, sind, verwandeln sich dadurch in leudes des Königs. Dass die Worte ganz gleichbedeutend seien mit optimates oder potentes, wie Zöpfl sagt, S. 226. 292 N., ist nicht richtig.

Römischen Zeiten beibehalten sind. Wenn die freien Grundbesitzer mitunter schon als viri magnifici oder auch venerabiles bezeichnet werden[1] und für die Geistlichen sich der letztere Name von je her geltend machte, so wurden die Beamten des Staates oder Hofes in ähnlicher Weise[2] oder mit dem noch höher geltenden Titel illustres viri bezeichnet, den selbst der König führte[3] und der schon deshalb eine besondere Auszeichnung sein musste. Auf Herzoge, Grafen, Hausmeier und die Inhaber anderer höherer Aemter findet er regelmässig Anwendung[4], auch

[1] S. oben S. 214.

[2] Gregor IX, 18: cum comitibus et aliis viris magnificis; vgl. IX, 8. Marc. II, 18 (Roz. 511), wo die angesehenen Weltlichen neben den sacerdotes als viri magnifici bezeichnet werden. Dipl. II, 33: magnifico Ch. comiti; Bouq. IV, S. 12: sublimibus atque magnificis viris comitibus, tribunis, defensoribus, centenis. Sie werden den illustres nachgesetzt, Fortunat X, 3, S. 342: Dominis illustribus cunctisque magnificis . . . servientibus dominorum; Dipl. II, S. 33, wo illustribus ducibus vorhergeht; dagegen Marc. I, 10 (Roz. 697): magnificis et inlustris viros. — Eine Steigerung des Ausdrucks ist vir magnificentissimus; Marc. II, 50. 51 (R. 666. 722): Domino inlustri et prae cuncto magnificentissimo (ac nobilitatis prosapie decoratu adque sublimatu); Chilperici edict., LL. II, S. 10, rechnet die obtimates und antrustiones dazu.

[3] S. oben S. 141. Die Unterscheidung zwischen vir inluster für den König und inluster vir für andere wird auch nur insofern durchgeführt, als jener immer nur die erste Bezeichnung braucht, aber auch andere thun es wenn sie selber sprechen; s. die Unterschriften Dipl. II, S. 100; Tr. Weiss. 10. 11. 18 etc.

[4] Die Beispiele sind sehr häufig; für den dux, Dipl. II, S. 33. Tr. Weiss. 10. 11. 13. 35; comes, Marc. I, 2. 28 (R. 575. 435). Bign. 23 (R. 717); And. 32 (R. 407); majordomus, Dipl. I, S. 200. 209. 211 etc.; domesticus, Fortunat V. Germani c. 61; missus, Marc. I, 20. 23 (R. 127. 455); der majordomus, comes palatii, domesticus und patricius unterschreiben mit dem Beisatz vir inlust. Dipl. II, S. 100; überhaupt für hohe Weltliche, Marc. I, 5. 6. 7. 9 etc. — Form. Bign. 6. 12 (R. 460. 502), wo es heisst: Cum resedisset ille vigarius inluster vir illo comite und ante vigario inluster vir illo comite, ist es wohl, wie der Cod. Vat. versteht, auf den Grafen zu beziehen, nicht den vicarius.

auf die Gesammtheit der vom König Angestellten [1], auf Männer von Reichthum und guter Geburt [2], ja er wird auf die angeseheneren Einwohner einer Stadt [3] übertragen: und für Frauen sind die entsprechenden Ausdrücke im Gebrauch [4].

Aber auch sonst machte sich das Bedürfnis geltend die Verschiedenheit unter den Angehörigen des Reiches, welche nun bestand, zum Ausdruck zu bringen. Da galt es nicht blos die Beamten als solche oder die Gefolgsleute des Königs oder die sonst mit ihm in Verbindung standen in ihrer Gemeinschaft und im Gegensatz gegen die gemeinen Freien zu bezeichnen; sondern auch die kamen in Betracht welche durch grösseren Reichthum sich auszeichneten, zahlreiche abhängige Leute unter sich hatten oder auf andere Weise hervorragten aus dem Kreise der Volksgenossen. Waren einige hinabgesunken und deshalb zu Minderfreien (minores) geworden, so haben andere sich über die gewöhnlichen Freien erhoben, und während diese nun deshalb die Mittelfreien (mediani, mediocres) heissen, so giebt man jenen Namen welche die höhere Stufe anzudeuten geeignet sind [5]. Wenn der

[1] Dipl. II, S. 187: viris inlustrebus omnibus agentibus; Marc. I, 2 (R. 575): inlustribus viris illi comiti vel omnibus agentibus.

[2] Fortunat V. Leobini c. 24, S. 152: Baudoleni genere et opibus illustris viri. Die späteren Vitae gebrauchen die Bezeichnung sehr oft, dagegen hat Gregor sie nie.

[3] z. B. in Reims, Dipl. II, S. 200: seu et inlustribus viris qui infra urbem commanere videntur, wo allerdings auch an die in der Stadt wohnenden Beamten gedacht sein kann.

[4] V. Albini c. 12: illustris femina; Dipl. I, S. 203: illustris matrona; Ep. Pauli, bei Bouq. IV, S. 45: illustris materfamilias.

[5] Eine Sammlung von Namen mit welchen die Vornehmen im Fränkischen Reich bezeichnet wurden giebt Pertz, Hausmeier S. 117. Ich folge noch anderen Gesichtspunkten.

Ausdruck die Jüngeren, juniores, regelmässig ein Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet [1], so sind die Aelteren, seniores, majores natu, majores, eben die Höherstehenden oder geradezu die Herren, freilich noch mit mannigfacher Verschiedenheit je nach den Verhältnissen und Kreisen von denen die Rede ist, so dass andere in der Stadt, andere im Gau, andere für die Gesammtheit des Reichs den Namen zu empfangen würdig sind [2]. Andere Worte drücken zunächst moralische Eigenschaften aus, Tüchtigkeit, Weisheit und Kraft, aber wie die Neigungen der Menschen sind, werden auch sie eben denjenigen beigelegt welche eine höhere Stellung im Leben einnehmen [3] und

[1] Es kann sehr verschiedener Art sein; die Untergebenen eines Beamten (s. unten) und die Knechte eines Unfreien (s. oben S. 174 N. 2) werden mit demselben Wort benannt.

[2] Die Beispiele in den Geschichtschreibern sind sehr zahlreich, und ich hebe nur einzelne hervor: Gregor IV, 12 stellt majores und minores sich entgegen; IV, 44: nec cives nec ullus major natu nec ipsa vox totius populi. — Gregor VI, 11: seniores civium; VIII, 21: seniores urbis; V. Eligii II, 26: a senioribus et abbatibus civitatis suae; Gregor VIII, 31 und Mir. S. Juliani c. 29: seniores loci; De glor. conf. c. 61: a quibusdam civitatis majoribus; form. And. 32 (R. 407): seniores cognoverunt, dieselben welche vorher viri venerabiles et magnifici heissen. — Gregor Mir. S. Juliani c. 23: neque majoribus neque minoribus natu in Arvernum. — Gregor IV, 27: congregatis senioribus secum; Marc. I, 32 (R. 42): cum consilio seniorum fidelium nostrorum; Gregor VII, 33: omnibus senioribus in regno Childeberti regis; VII, 32: ab omnibus majoribus natu Childeberti regis; vgl. VI, 24; V, 33: Erant autem majores natu et primi apud Chilpericum regem. Häufig stehen Bischöfe und seniores oder majores, d. h. hohe Weltliche, zusammen, Gregor VI, 31. VIII, 30. An anderen Stellen hat senior die Bedeutung von Herr, Gregor VIII, 30. 31. 44. X, 2. Marc. I, 7 (R. 515): regi vel seniorem commune illo (s. oben S. 142 N. 5). Dipl. II, S. 398: Pippini . . . senioris nostri ist unecht.

[3] Gregor IV, 22: Franci utiliores. — Gregor III, 18: per auxilium virorum fortium; IX, 36: viri fortiores qui in urbe erant; VII, 32: viri fortissimi regionis illius; Fred. c. 90: nobiles et fortes; V. Medardi c. 2, Fortunati Op. II, S. 122: de forte Francorum genere, non fuit infimus libertate. — G. Franc. c. 13: sapientes Burgundionum.

welche man eben deshalb für besser und fähiger zu halten geneigt ist. Mitunter wird auf die Geburt, die Herkunft Rücksicht genommen: man sagt die Besseren von Geburt oder blos die Besseren [1]. Aus Römischen Verhältnissen ist der Ausdruck honorati beibehalten [2] und bezeichnet nun in verschiedener Anwendung die geehrteren unter den Standesgenossen [3]. Allgemeiner sind die Worte welche ohne weiteres den Vorrang, den ersten Platz andeuten, priores, dann primores, primarii, primi, primates [4].

[1] Gregor VI, 45: multi vero meliores natu und nachher: convocatis melioribus Francis reliquisque fidelibus; VII, 19: omnes meliores natu regni Chilperici regis. Vgl. Cap. add. Chlodov. 9, LL. II, S. 4 (s. oben S. 205 N. 1).

[2] S. besonders das Edictum Honorii et Theodosii, Dipl. I, S. 4; über die Bedeutung Savigny I, S. 83. — Ganz in Römischer Weise heisst es in der Epist. Viventioli, Mansi VIII, S. 556: honoratis et possessoribus territorii nostri.

[3] Gregor VIII, 42: cum multis honoratis viris; De gl. conf. c. 20: civium honoratorum ordo praeclarus; c. 106: cives et reliqui viri honorati; V. Romarici c. 17: diaconus honoratus vir; V. Leodeg. c. 2: honorati; V. Ansberti c. 45: R. vir honoratus. Das Testament des Bertramnus, Dipl. I, S. 215, unterschreiben Guntinus honoratus und Hugo honoratus; vgl. die zweifelhafte Urkunde S. 224. — Unbestimmter heisst es in Childeberti const., LL. I, S. 1: Si vero ingenuus aut honoratior persona, der servilis persona entgegengesetzt. Die clerici honoratiores kommen in den Concilien öfter vor, Matisc. I. c. 8. 11. II. c. 15; dieselben nennt Gregor V, 50 majores clericos.

[4] Es giebt priores einer Stadt, Gregor VII, 26; vgl. De glor. mart. I, 33: sententia primorum urbis; Conc. Aurel IV. c. 3, Mansi IX, S. 119: de prioribus civibus; aber auch des Reichs: Gregor VII, 7: priores quoque de regno Chilperici; VII, 33: nonnulli de prioribus regni; IX, 9: cum prioribus regni; VIII, 9: prioribus regni sui, id est tribus episcopis et 300 viris optimis. Es werden VIII, 30 und Fred. c. 25 selbst Herzoge darunter verstanden. — V. Leodeg. c. 3: qui in regno videbantur esse primarii. — Gregor VI, 2: cum primis regni sui; IV, 13: direxit primos de latere suo; vgl. IV, 6. VII, 28. 38. VIII, 29. — Marc. I, 6 (Roz. 518): primatus populi nostri; II, 1 (R. 571): omnibusque potestatibus ac primatis, omnes etiam seniores; primates auch bei Fred. c. 49. 76. 80. 87.

Damit sind wir aber bis in die obersten Kreise gelangt: es werden regelmässig diejenigen verstanden, welche die ersten Stellen im Reich einnehmen oder sonst durch Macht und Einfluss hervorragen. Mit Rücksicht darauf heissen sie auch die Mächtigen, potentes[1], was mitunter aber noch in weiterem Sinne steht, die Erhabenen, sublimes[2], oder die Grossen, magni[3], die dann in der Regel wieder in einem besonderen Verhältnis zum König gedacht werden. Dasselbe gilt, und zwar mit besonderer Beziehung auf die Aemter die sie bekleiden, von den principes und proceres, Namen die bis in die Umgebung des Königs hinauf führen[4]. Hier haben wir auch die optimates zu su-

[1] Gregor VII, 19: qui potentes fuerant cum rege Chilperico; Brief der Radegundis, IX, 42: aliquis princeps aut pontifex aut potens; Fortunat II, 12: Cui genus egregium fulget de stirpe potentum; Conc. Arvern. c. 4, Mansi VIII, S. 860: potentibus saeculi; vgl. C. Aurel. IV. c. 25. 26; C. Aurel. V. c. 11; C. Matisc. II. c. 8; C. Turon. II. c. 26, Mansi IX, S. 805: judices aut potentes; Chlothach. decret. c. 4, LL. I, S. 12: Si quislibet de potentibus; Chlothach. edict. c. 19, eb. S. 14: Episcopi vel potentes; — eb. c. 3: ad potentiores quasque personas; C. Matisc. II. c. 9, Mansi IX, S. 953: potentior persona; C. Paris. V. c. 3, X, S. 540: ad principem vel ad potentiores homines; — V. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 11: a viro potentissimo. — Ueber den Ausdruck viri potestativi s. oben S. 258 N.

[2] Chart. S. Bertini ed. Guérard S. 21: viris illustribus optimatis sublimis personis; Fred. c. 52: seu et ceteris prioribus sublimatis in Auster; vgl. V. Agili c. 1: generis nobilitate sublimes.

[3] Gregor III, 33: magni cum rege habebantur; IV, 52: de minimis consurgens, magnus per adulationes cum rege effectus est; Chlothach. edict. c. 24, LL I, S. 15: cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris. Vgl. form. And. 7 (Roz. 327): virorum atque magnorum.

[4] proceres und principes bezeichnet, ebenso wie manchmal seniores und priores, besonders die weltlichen Grossen neben den Geistlichen; Gregor IX, 8: per episcopos et proceres; Fred. c. 55: cum pontifices et universi proceres; V. Leodeg. c. 17: sacerdotes ac proceres; vgl. Gregor VI, 2: cum primis Childeberti proceribus. Der letzte Ausdruck ist besonders häufig in den Urkunden, Marc. I, 5. 13. 37. 38. 40. Dipl. I, S. 228. II, S. 99. 108 etc. und bei Fred. c. 36. 40. 42. 44. 53. 54. 55. 56. 58 etc. und

chen, ein Wort das, wie es scheint, vorzugsweise die Lateinische Bezeichnung für die Antrustionen geworden ist[1].

So ist eine Stufenfolge zu bemerken, die hinan steigt bis zu dem Thron des Königs, durch den die Höchstgestellten den Rang und Vorzug empfingen, welcher sie zu dem machte was sie waren. Denn nicht die Geburt gab den Ausschlag, und von einem bestimmten erblichen Vorrecht ist nirgends die Rede. Wenn ein grosser Besitz und später selbst Amt und Würde von dem Vater auf die Kinder übergingen, so konnte sich allerdings auch die darauf beruhende Ehre mehrere Generationen hindurch in einem Haus erhalten, und es musste dies dazu beitragen, um ein Geschlecht überhaupt zu heben und die welche ihm angehörten in der Meinung der Menschen an sich schon als gross und angesehen erscheinen zu lassen. Aber es hatte das nichts von einem ausschliesslichen und festen Recht an sich. Ueberhaupt sind diese Vornehmen, wie wir sie am passendsten nennen, nicht im Recht bevorzugt; sie haben nichts vor denen voraus die

umfasst mitunter auch die Bischöfe mit; principes seltener z. B. Greg. VII, 36: ab omnibus regni regis Childeberti principibus; Ursinus V. Leodeg. c. 10. Fred. cont. c. 97. — Ganz allgemein steht Gregor V, 5: cum saecularium principibus.

[1] S. unten im Abschnitt 5. Gregor braucht das Wort VII. 21. VIII, 2, an der letzten Stelle wo es heisst: ab reliquis episcopis et optimatibus regis in bestimmter Beziehung auf den König, ebenso Fred. c. 8 und sonst. Es steht aber auch in allgemeiner Bedeutung; Fred. 36: proceres aulici, optimates omnes; V. Leodeg. c. 12: priores optimates. Sie finden sich auch bei den einzelnen Stämmen, Urk. Tassilos, Mon. B. X, S. 9: cum consensu optimatum Bajovarorum; vgl. S. 10: coram judicibus atque optimatibus meis. Ein Bischof hat solche, V. Theodardi c. 11 §. 15 (Acta SS. Sept. III): optimatum suorum consilio fretus. — Auch in einer Stadt werden omnes optimates et principes erwähnt, Brief des Desiderius bei Bouq. IV, S. 36.

wir als die Vollfreien von den Geringeren unterscheiden; das höhere Wergeld ist an bestimmte persönliche Verhältnisse gebunden und steht weder erblich einem Geschlecht noch der Gesammtheit derer zu die um eigener oder ihrer Väter Eigenschaften willen dem Kreis der angeseheneren und vornehmeren Leute zugezählt werden[1]. Sie bilden in ihrer Gesammtheit wohl eine Aristokratie, aber keinen Adel.

Die alten Deutschen kannten einen wahren Adel, bestimmte Geschlechter mit anerkanntem Vorrang in der Gemeinde. Aus seiner Mitte ist bei allen Stämmen das Haus ihrer Könige hervorgegangen. Aber unter der Königsherrschaft sind dann die anderen Geschlechter, die wohl niemals zahlreich waren, zurückgetreten, haben ihren Vorrang verloren, werden als besonderer Stand nicht anerkannt. Wir sind auch nicht berechtigt, sie vorzugsweise unter den Gefolgsgenossen des Königs zu suchen; sie sind jedenfalls hier nicht mehr als die übrigen Freien gewesen, haben überhaupt nur die Schicksale der angeseheneren unter diesen getheilt[2].

[1] Noch Grimm R. A. S. 269 meint, alle diese Vornehmeren seien auch im Wergeld den Antrustionen gleichgestellt gewesen, eine Ansicht die aber jetzt kaum Vertreter finden wird. Wir wissen aus Fortunat VII, 16, dass es selbst noch für einen Domesticus und Grafen für eine Auszeichnung galt conviva regis zu werden: also standen nicht einmal die hohen Beamten diesen gleich. Vgl. im allgemeinen Naudet S. 401 ff.; Löbell S. 176 (134) ff.; Maurer, Adel S. 91 ff.; auch Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 84 ff.

[2] Dies ist jetzt fast allgemein anerkannt, auch von Zöpfl S. 265, der ebenfalls den höheren Königsdienst bei den Franken als das allein Entscheidende ansieht, wenn auch in dieser Form alte edle Geschlechter ihre frühere Stellung fortsetzen lässt, doch so dass andere ihnen gleichgestellt werden können und sie an sich kein bestimmtes Vorrecht haben. Darauf kommt auch der Widerspruch bei Daniels I, S. 436 ff. hinaus, den Lambert, Städteverfassungen I, S. 120 ff., weiter auszuführen sich gefallt.

So war es schon bei den Salischen Franken vor der Eroberung Galliens gewesen; und nicht anders ist es nach derselben geworden. Wie dort das Recht keinen Adel mit eigenthümlichen Vorrechten anerkannte, so ist auch unter den späteren Königen von einem solchen keine Rede. Es ist das besonders hervorzuheben bei den Rheinischen Franken. Von Chlodovech mag das Geschlecht des zu Köln herrschenden Königs ausgerottet sein; weder in den vorangegangenen Kriegen noch damals können alle Mitglieder des alten Adelstandes in den Fränkischen Gauen von der Maas bis zur Werra oder bis zum Main ihren Untergang gefunden haben; aber ihr rechtlicher Vorrang ist verloren, und weder das Ripuarische Gesetz noch ältere Schriftsteller erwähnen desselben oder brauchen auch nur einen Namen der den alten und wahren Adel bezeichnete. Es ist offenbar das Salische Königthum, welches auch hier das ständische Recht nicht achtet, sondern immer nur den Gefährten und Beamten dasjenige zugesteht was diese anderswo wenigstens mit den Angehörigen der alten Adelsgeschlechter theilen mussten.

Ob auf diese Aenderungen Römische Anschauungen Einfluss gehabt haben? So viel ist gewiss, das spätere Römerreich kennt keinen wahren Adel, sondern nur Bevorrechtungen verschiedener Art und Bedeutung, und dass dies dazu beigetragen die Umwandelung der ständischen Verhältnisse in den Deutschen Königreichen zu befördern, möchte ich nicht in Abrede stellen. Doch liegt der Grund dazu tiefer und hängt mit dem Wesen des Königthums selbst zusammen.

Auch die Gallische Aristokratie, welche hauptsächlich aus den Mitgliedern der alten städtischen Curien bestand,

die ihre Würde erblich bekleidet hatten, deren Wurzeln aber bis in die Zeiten der alten Keltischen Ritterschaft zurückreichten [1], genoss keiner anderen Rechte als die übrigen Römischen Possessoren; man sprach noch von senatorischen Geschlechtern [2], man rühmte das Alter und den Ruhm derselben, und ein grosser Reichthum diente oft zur sicheren Grundlage dafür [3]; die Römischen Schriftsteller gebrauchten auch nicht selten den Ausdruck Adliche, Adel (nobiles, nobilitas) [4]; aber das Recht nahm keine Rücksicht darauf und achtete solcher Unterschiede nicht; nur im Königsdienst gelangten Römer wie Franken zu höherem Ansehn und persönlicher Auszeichnung [5].

Etwas anderes ist es mit den Deutschen Stämmen,

[1] Vgl. Savigny I, S. 79. 48; F. Roth, Zustand Galliens S. 8.

[2] genere senatorio, Gregor V, 46. X, 31. De gl. mart. I, 87; V. Patrum 20: genere quidem non senatorio, ingenuo tamen; filii senatorum III, 15; vgl. IV, 13. VI, 7; de excelsa senatorii ordinis potentia . . . ex senatoribus primis, V. Patrum 7; Arcadius de prole senatus, Fortunat IV, 17; ex genere senatorum (von Trier), Bobolenus V. Germani c. 2.

[3] Roth, Benef. S. 81.

[4] Gregor VI, 39: vir valde nobilis et de primis senatoribus Galliae; De gl. mart. I, 87: cum esset ex genere senatorio et nullus in vico illo R. . . . juxta saeculi dignitatem haberetur nobilior; cf. De gloria conf. c. 106; V. Patrum 6: qui ita de primoribus senatoribus fuerunt ut in Galliis nihil inveniatur esse generosius atque nobilius; De gl. conf. c. 5: senatores urbis qui tunc in loco illo n o b i l i t a t i s R o m a n a e stemmate refulgebant (aus der Zeit des h. Martin); vgl. noch X, 8; Mir. S. Juliani c. 47; V. Patrum 9; V. Aridii, Bouq. III, S. 412 (wo es seisst: parentela nobili generatus, während Hist. X, 29 gesagt wird: non mediocribus regionis suae ortus parentibus, sed valde ingenuus); De gl. conf. praef. — V. Boniti (Mab. III, 1) c. 1: e senatu dumtaxat Romano nobili prosapia; V. Pardulfi (Mab. III, 1) c. 4: unus ex nobilibus senatorum. — Fortunat spricht an vielen Stellen von der nobilitas der Bischöfe und anderer Personen die aus senatorischen Familien stammen, I, 15. III, 8. IV, 3. 4. 8. 9. 12. 16. 21. 27. X, 19; und sie heisst wohl egregia (IV, 12), opima (IV, 16), ardua (IV, 27).

[5] Vgl. Roth, Benef. S. 82.

die unter Fränkische Herrschaft kamen, aber hier ihre Volksthümlichkeit und ihr besonderes Recht bewahrten. Da hat sich von den früheren Verhältnissen wenigstens einiges erhalten.

Bei den Burgunden freilich hat die Entwickelung schon vorher denselben Gang wie bei den Franken genommen; der alte Adel hat hier grossentheils seine frühere Stellung verloren, und andere Gegensätze, die mehr auf Reichthum und sonstiges Ansehn Bezug haben, sind ausgebildet worden[1]; doch ist der obersten Classe ein höheres Wergeld geblieben, das die Angehörigen derselben als alte Adelsgenossen erkennen lässt und das mit dem Burgundischen Gesetz selbst auch unter den Fränkischen Königen Geltung behalten haben wird.

Unter den Alamannen werden niemals Adliche (nobiles) bestimmt mit diesem Worte benannt; allein die in der ältesten Aufzeichnung des Rechts die Ersten (primi) oder Besten (meliorissimi) heissen haben ein bestimmtes höheres Wergeld als die Freien, zwar nicht das doppelte, wie die allgemeine Regel bei den alten Deutschen gewesen zu sein scheint, aber die Hälfte mehr als die Minder-

[1] L. Burg. II, 2: medietatem pretii secundum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere, hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii 150 sol., si aliquem in populo mediocrem, 100 sol., pro minore persona 75 sol. praecipimus numerare. Die Verbindung der Worte optimas und nobilis zeigt eben ein Schwanken zwischen den alten und neuen Verhältnissen; vgl. XXVI, 1: optimati Burgundioni vel nobili Romano. Das Verhältnis der hier erwähnten Busse ist bei ihnen und den mediocres und inferiores personae wie 3 : 2 : 1, während dort 2 : $1^1/_3$: 1 sich findet. Vgl. Maurer, Adel S. 47 ff. Nur der optimas steht dem mediocris gegenüber CI, 1. Nicht für ganz gleichbedeutend kann ich mit Bluhme, LL. III, S. 548. 573, die majores personae halten welche XXXVIII, 4 erwähnt werden.

freien, deren Ansatz für den ursprünglichen gelten muss[1]; und wenigstens die Busse welche ihnen zukommt wird an einer Stelle doppelt so hoch als die des Mittelfreien geschätzt[2]. Hierin spricht sich eine wahre ständische Verschiedenheit aus, innerhalb welcher diese Ersten als die Genossen eines höheren Standes erscheinen, der dann nichts anderes sein kann als der alte Adel. Das später unter König Chlothachar I. abgefasste Gesetz unterlässt davon zu sprechen[3]; ein Zeugnis mehr, dass das Fränkische Königthum darauf ausging das Recht des Adels zu beseitigen.

Dass die Sache bei den Baiern sich noch anders gestaltet hat, erklärt sich aus bestimmten historischen Verhältnissen. Hier sind einzelne hervorragende Familien im Besitz eines höheren Rechts, eben solche aber in denen man berechtigt ist alte Herrschergeschlechter der zum Bairischen Stamm vereinigten Völkerschaften zu erkennen, und unter denen das herzogliche Geschlecht der Agilolfinger nur den ersten Platz einnimmt[4]. Wenn an an-

[1] Pactus II, 39: Si primus Alamannus fuerit, 240 sol. conponat. Davoud-Oghlou I, S. 309 meint, der Alamannische Adel sei erst im Entstehen gewesen, während er vielmehr anfing zu verschwinden. Aber er hat wohl Recht, wenn er Stälin I, S. 200 widerspricht, der eine Herabsetzung des Wergeldes für den Alamannischen Edeln durch die Franken annimmt. Vgl. oben S. 205, und gegen die abweichenden Ansichten Merkels die dort angeführten G. G. A. 1850.

[2] Dagegen ist wenigstens das Letzte in die spätere Redaction der Lex übergegangen die an den Namen des Herzogs Lantfried geknüpft wird und die der Lex Chlothacharii einiges aus dem Pactus anfügte (vgl. oben S. 94).

[3] Pact. III, 23—27, für den minofledis 3, den medianus 6, den meliorissimus 12 Sol.

[4] L. Baj. III, 1; s. Bd. I, S. 201. 204. Der Ausdruck nobilis wird hier nicht gebraucht, aber Fred. c. 52: quidam de proceribus de gente nobili Ayglolfinga. Vgl. Quitzmann, Rechtsverfassung der Baiwaren S. 30 ff., der die späteren Spuren von der Fortdauer dieser Geschlechter sammelt, in denen er einfach Reste des Deutschen Uradels sieht.

dern Stellen des Bairischen Gesetzes Edle oder Adliche genannt werden, so ist gewiss zunächst an solche zu denken die jenen Geschlechtern angehören[1]; erst später macht auch hier ein anderer Sprachgebrauch sich geltend, der schon den Vollfreien als adelich bezeichnet. Jedenfalls hat der alte Adel sich behauptet und rechtliche Anerkennung bei den Fränkischen Königen gefunden. Die ganze Art und Weise wie diese Bestimmung gemacht wird[2] zeigt aber, dass es als eine Ausnahme im Fränkischen Reiche galt und ganz besonders hervorgehoben werden musste.

Dagegen finden wir in der Lex Angliorum und Werinorum ohne weitere Erläuterung nicht blos das Vorrecht adlicher Männer erwähnt, sondern auch der alte Deutsche Ausdruck Adaling ist beibehalten[3]. Ihm wird ein dreifaches Wergeld beigelegt wie den Fränkischen Antrustionen, und diese Bestimmung scheint einen

[1] XVIII, 1, 1. De campionibus etc. Si unus ex his ab altero interfectus fuerit, quamvis nobilis sit persona, non conponatur amplius quam 12 solidis etc. XXI, 6: De his avibus quae de silvaticis per documenta humana domesticentur industria et per curtes nobilium mansuescunt volitare atque cantare. Freilich kann der Begriff hier auch ein weiterer sein, und die letzte Stelle erinnert an einen Ausdruck des Conc. Cabill. c. 14, Mansi X, S. 1192: oratoria per villas potentum. — Häufiger finden sich nobiles in dem Edict Tassilos (Dingolfing.) c. 2. 5. 8. 10; de nobile genere c. 6. 12; und in den Bairischen Urkunden, z. B. Tr. Fris. 13 S. 32. Mon. B. XI, S. 16. 17. Tr. Patav. S. 8. 28. 29. 43 (an einer Stelle steht hier, 25 S. 23: vir n. Tagadeo erat nobilis sicut in provincia solent fieri). Br. not. donat. Salzb. X, 1 ff. XII, 1 ff. XIV, wo aber schon alle freien Grundbesitzer gemeint sind.

[2] L. Baj. III, 1: illis enim duplum honorem concedimus, et sic duplam compositionem accipiant. Das heisst freilich nicht, dass der König erst ihnen den Standesvorzug gegeben, aber dass er ihn besonders anerkannt hat.

[3] L. Angl. et Werinorum I, 1: Si quis adalingum occiderit, 600 sol. componat. Vgl. III, 1.

Einfluss Fränkischer Verhältnisse anzudeuten. Doch ist schwerlich daran zu denken, dass es deshalb geschehen, weil hier der gesammte Adel in den Dienst des Königs getreten[1]. Die Aufzeichnung des Gesetzes gehört ohne Zweifel einer späteren Zeit an[2], wo auch bei den Friesen und Sachsen der alte Adel Anerkennung gefunden hat. Wenn aber in dem Rechtsbuch, das sich auf die besondern Verhältnisse des Hamalandes zu beziehen scheint, ein höheres Wergeld für Franken überhaupt angegeben wird, so beruht das wohl auf anderen Gründen[3].

Nicht völlig ist innerhalb der Grenzen des Fränkiscken Reichs die Erinnerung an die alten Zustände ausgetilgt worden; aber diese sind in der Auflösung begriffen und nur einiger Orten haben sie sich Anerkennung verschafft. Bei den Franken selbst kann nur das Königsgeschlecht mit Recht den Namen eines Adels führen[4]. Man nennt ihn wohl erlaucht, hervorragend; aber es giebt keinen anderen der ihm überhaupt zur Seite gesetzt werden könnte.

Freilich hat wiederholt die Ansicht Vertretung gefunden, dass auch in dieser Zeit ein Adel vorhanden

[1] Maurer, Adel S. 113. Aehnlich Pardessus S. 466 von den Franken in der sogen. Lex Chamavorum.

[2] Stobbe I, S. 177. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 412 ff.

[3] Vgl. darüber Bd. IV.

[4] S. ausser Gregor II, 9 (oben S. 27 N. 5) auch III, 31: nobile genus vom Königsgeschlecht. Vgl. den Brief des Avitus an Chlodovech, Bouq. IV, S. 29: De toto priscae originis stemmate sola nobilitate contenti, quidquid omnis potest fastigium generositatis ornare, prosapiae vestrae a vobis voluistis exsurgere. Fortunat rühmt IV, 25 die inclita nobilitas der Theudechilda, Tochter des Theuderich; vgl. IX, 5 vom Dagobert, Sohn des Chilperich: Regibus antiquis respondens nobilis infans; G. Franc. 40: nobilissimam sobolem regalem; Urk. des Palladius, Dipl. II, S. 37: pro . . . rege Dagoberto et ejus nobilissima stirpe.

war mit eigenthümlichem fest bestimmtem Recht. Ich komme hier nicht auf die Meinung derjenigen zurück welche die Theilnahme am Gefolge schon für den Vorzug eines wahren Adels halten. Es sind andere, welche Gewicht auf Grundbesitz legen, der bevorrechtet war und alle in deren Händen er sich befand über andere Freie erhoben habe. Allerdings kam es vor, dass der Besitzer von Land über die hier ansässigen Leute Gerichtsbarkeit und andere Rechte in einem gewissen Umfang auszuüben hatte und die Einwirkung der königlichen Beamten ausschloss; hauptsächlich waren es geistliche Stifter, doch auch einzelne Weltliche. Und die letzteren hat man dann für die wahren Adlichen erklären und ihnen auch bestimmte politische Rechte beilegen wollen, namentlich die Befugnis auf den Reichsversammlungen zu erscheinen und eine Stimme zu führen. Es wird von jenen Versammlungen und ebenso von den sogenannten Immunitäten, um die es sich handelt, erst in anderem Zusammenhang die Rede sein; aber schon hier darf behauptet werden, dass beide unter sich und mit dem Begriff eines Adels gar nicht in Verbindung stehen: nicht den Erbgütern, wie angenommen wird, sondern gerade den vom König verliehenen steht mitunter eine solche Befreiung zu, die immer ganz und gar auf königlicher Bewilligung beruht und schon deshalb niemals die Grundlage einer wahren ständischen Unterscheidung sein kann. Wie grosse Wichtigkeit auch der selbständige Grundbesitz hatte, nur die volle Freiheit, nicht ein Vorrang vor den Freien hat auf demselben beruht. Wie einflussreich anderer seits die Ver-

[1] Montag, Gesch. d. staatsb. Freiheit I, S. 125 ff. 155. I, 2, S. 29 ff. Etwas Aehnliches nimmt noch Daniels I, S. 438 an.

leihungen der Könige an Volksgenossen und andere Männer des Landes in mancher Beziehung wurden, ein bestimmtes Standesrecht ist keineswegs daraus hervorgegangen.

Gleichwohl sprechen die Denkmäler dieser Zeit nicht selten von Edlen oder Adlichen auch im Fränkischen Land, und häufiger je weiter wir in der Zeit hinabsteigen [1]. Sie heben die Abstammung oder Geburt nicht blos von freien, sondern von angesehenen, vornehmen Ahnen oder Eltern hervor [2], sie rühmen das Alter und den Glanz eines Hauses, der sich auf die Kinder überträgt und ihnen schon eine geehrtere Stellung in den Jahren der Jugend oder bei dem ersten Eintritt in die Laufbahn des Staatsdienstes sichert [3]. Dabei wird häufig

[1] Gregor doch nur in sehr wenigen Stellen, VIII, 16: Franci cujusdam et nobilissimi in gente sua viri; VIII, 29: Unde nunc parentes eorum nobiles effecti, opibus immensis cunctis supereminent. Die letzten Worte spricht Fredegundis, um zwei Leute zu einer kühnen That zu bewegen, sie auf das Beispiel anderer die gefallen sind hinweisend. Sie zeigen aber am besten, dass hier 'nobiles' nichts als angesehen und reich bedeutet. Ueberall sonst ist bei Gregor von Gallischen Geschlechtern die Rede; s. oben S. 291 N. 4. — Auch Fortunat VII, 16 sagt:

Nam si praefertur generis qui servat honorem,
Quanta magis laus est nobilitare genus.

Bei Fred. wird nobiles selten und fast ganz wie seniores, proceres gebraucht; c. 78: cum senioribus et nobilioribus exercitus sui; c. 87 ein dux und comes, et ceteri nobilium fortissimi pugnatores; c. 90: pontifices seu nobiles et fortes. Nur c. 80 und 27 genere nobilis, dort von einem Majordomus, und hier: Quoscumque genere nobiles reperiret, totos humiliare conabatur, damit sie ihm nicht die Würde streitig machten.

[2] Vgl. oben S. 212 N. 5. Es heisst Conc. Epaon. c. 35, Mansi VIII, S. 563: cives superiorum natalium, doch wohl von Römern; V. Agili c. 14: filii illustris viri Autharii ex praeclara Francorum progenie civis Suessonici. Dipl. II, S. 50, wo der König den Diaconus Blidegiselus carnis generositate pollentem nennt, ist unecht.

[3] Flodoard II, 7: Hic prius in aula regis utpote vir illustrissimus traditur conversatus. Vgl. unten im Abschnitt 5.

mit ausdrücklichen Worten gesagt, dass es Franken der Herkunft nach waren, Mitglieder alter angesehener Familien; und sie werden auch geradezu adelich, hochadelich (nobiles, nobilissimi) genannt[1]. — Sollen wir gleichwohl Bedenken tragen diese alle als einen wahren Adel gelten zu lassen?

Wollen wir an einem rechtlich bestimmten und in sich abgeschlossenen Begriff festhalten, so müssen wir es thun. Immer doch ist es ein weiter nicht fest begrenzter Kreis angesehener, vornehmer, durch Aemter, Reichthum oder sonstige Umstände ausgezeichneter Männer und ihrer Angehörigen, die auf solche Weise benannt werden. Eben jene hochstehende Aristokratie, die allerdings ihre Stellung in vielen Fällen zu vererben wusste und die hinausragte über andere freigeborne Leute, empfängt auch den Römischen Namen, der anderswo zur Bezeichnung des

[1] Schon Fortunat II, 12 vom dux Launebodes:

Dux meritis in gente sua qui pollet opimis,
Celsus ubique, micans nobilitatis ope,
Sed quamvis altum teneat de stirpe cacumen,
Moribus ipse suos amplificavit avos;

IV, 26, von der Vilithuta, Frau des Dagaulfus:

Sanguine nobilium generata Parisius urbe,
Romana studio, barbara prole fuit . . .
Stirpe sua reliquas superaret pulchra puellas . . .
datur viro,
Nobilitas in gente sua cui celsa refulsit.

Vgl. Jonas V. Burgundofarae: ex genere Francorum nobiles; V. Arnulfi c. 2: prosapia genitus Francorum, altus satis et nobilis parentibus; V. Geremari c. 1: ex gente Francorum nobili; V. Landelini c. 1: claro stemmate ortus, ex progenie celsa Francorum et nobilissima in pago Cameracensi; V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619: quoscumque ex Francorum genere alta ortos progenie nobilitatis vidisset . . . plures ex Francorum nobilioribus; Ursinus V. Leodeg. c. 1: ex progenie celsa Francorum ac nobilissima exortus. Vgl. die folgenden Noten.

wahren Adels dient[1]. Dabei wird mitunter zwischen Adel und voller Freiheit unterschieden[2]; anderswo begegnet blos der Gegensatz höherer und niederer Leute, von denen jene auch adelich heissen[3]. Wir sahen, dass die Classe bevorzugter Männer, um die es sich vornehmlich handelt, nach keiner Seite hin sicher abgegrenzt war, dass sie auf keine Weise gleiche und bestimmte Rechte hatte[4],

[1] In den späteren Geschichtschreibern ist er häufig, z. B. bei Jonas V. Columbani c. 17. 39. 50. 61 und in dem 2. und 3. Buche (V. Attalae, Bertulfi, Burgundofarae); in der V. Leodeg. c. 2. 3. 5; Audoenus V. Eligii I, 17. II, 65; in den G. Franc. c. 24. 33. 39. 41. 45. 48. 49.

[2] S. die Stelle Gregors aus der V. Aridii, oben S. 291 N. 4; V. Bertilae (Mab. III, 1) c. 1: nobilibus parentibus oriunda, und c. 2: nihil de ingenuitatis natione superbiret ibique quam origo nativitatis liberam genuit. Vgl. Lezardière II, S. 419 ff., wo noch andere Stellen angeführt sind; auch Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 53 ff.

[3] Testament des Wideradus, Dipl. II, S. 327: adstante nobili et firmante vulgari populo. Vgl. V. Eptadii, Bouq. III, S. 380, wo die nobilitas und die plebs urbana vel rustica sich entgegengestellt werden; V. Desiderii Vienn., Bouq. III, S. 484: alloquitur nobiles et ignobiles, plebejos et militares; V. Theodardi, Act. SS. Sept. III, S. 589: nobilium et ignobilium, senum et juvenum cunctique sexus et aetatis unanimi delectu; V. Emmerammi c. 2: nobiles ignobiles, locupletes et inopes.

[4] Daher wird es sich erklären, dass auch in den königlichen Gesetzen und Urkunden der Ausdruck nobilis niemals vorkommt. Denn Dipl. II, S. 199, wo der König Theuderich einen angeblichen Erzbischof von Lemans genere nobilissimus nennt, ist entschieden falsch. Selbst in den echten Privaturkunden dieser Zeit ist das Wort sehr selten; Dipl. I, S. 222: parentes meos nobiles et divites ist zweifelhaft; II, S. 400 steht: praesules et nobiles personae, wo es die vornehmen Weltlichen sind. Bei Marc. I, 5 (Roz. 517) wird von einem Bischof angeführt, dass ihn nobilitatis ordo sublimat, wo zunächst an die Gallische Aristokratie zu denken ist; II, 50 (Roz. 666) schreibt ein Privatmann einem Vornehmen: nobilitatis prosapiae decorato atque sublimato. Die Formeln welche sonst das Wort enthalten, Lind. 79 (viri nobiles), 101 (ebenso und nobiles laici), Bal. 21. 23 (nobilitas vestra an einen optimas: nobilitatis titulo decorato), 24 (nobilissimi generis), 37: (nobiles personae) gehören, ebenso wie die S. 294 N. 1 angeführten Urkunden wohl meist einer späteren Zeit an.

dass ihr Vorzug nicht vollständig und nicht nothwendig auf die Söhne übertragen ward — und es fehlen also alle Bedingungen, um von einem Adel im wahren Sinn des Wortes zu sprechen.

Aber die Elemente zu der Bildung desselben waren vorhanden. Der wachsende Reichthum einzelner Familien, die Verbindung in welche viele zum Könige traten und durch welche ihnen das höhere Wergeld zutheil ward, der Einfluss den sich die Inhaber königlicher Aemter und Güter auf die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu verschaffen wussten, die Neigung der Deutschen höheres Ansehn und Recht dauernd einzelnen Geschlechtern beizulegen, auch die öffentlichen Functionen von dem Vater auf den Sohn übergehen zu lassen, was selbst auf die Aemter der Kirche Anwendung fand, die Bereitwilligkeit der Könige die Söhne derer die ihnen treu gedient auch wieder zu gleicher Stellung zu erheben, später auch ihre Schwäche mächtig gewordenen Familien gegenüber, welche mit Erfolg darnach strebten in den einzelnen Gauen die obrigkeitlichen Rechte sich anzueignen, dazu das Herabsinken vieler Freigebornen in Armuth und Dienstbarkeit, während jene Reicheren und Mächtigen ihre Schutzhoheit und sonstige persönliche Gewalt über immer grössere Kreise auszudehnen wussten: diese und andere Umstände trugen allerdings dazu bei die Sonderung zwischen den verschiedenen Classen der Bevölkerung immer mehr zu erweitern. Es haben sich gewiss auch wirklich Angehörige alter Deutscher Adelsgeschlechter unter dieser Aristokratie befunden, die dann im Lauf der Zeit ihr Haupt wieder höher hoben. Auch die Anerkennung eines wahren Adels in einigen Theilen des Fränkischen Reichs musste

dazu mitwirken, um einer ähnlichen standesmässigen Unterscheidung überhaupt Geltung zu verschaffen.

Die Verhältnisse des königlichen Dienstes mit den Vorrechten die dieser gab bilden dabei die Grundlage; in diesem Sinn spricht man wohl, und nicht ohne Recht, von einem Dienstadel, den man dem alten Adel entgegenstellt. Aber es ist dabei nicht zu vergessen, dass der Dienst, auch der königliche Dienst, an sich dem Begriff des Adels widerspricht und die Verpflichtung die er auflegt erst von dem Recht das er giebt überwunden werden muss, ehe er als Grundlage eines Standesrechts betrachtet werden kann, dass auch die Erblichkeit, und nicht blos eine factisch bestehende, sondern eine rechtlich anerkannte erforderlich ist, wenn wir wahrhaft von einem Adel sprechen sollen. Und dazu ist es weder in dieser noch überhaupt in der Fränkischen Zeit gekommen.

Immer sind aber bedeutende Umwandelungen in den ständischen Verhältnissen eingetreten. Einst standen Adliche, Freie und Liten in scharfer ständischer Sonderung, und unter ihnen die unfreien Knechte; nur die Freilassung bahnte den Uebergang von der Rechtlosigkeit dieser wenigstens zu einem bessern Recht. Nun sind die alten Ordnungen in Auflösung begriffen. Ein Process der Zersetzung ist von unten nach oben immer weiter geschritten [1].

Die zahlreichen Freilassungen, welche bald nicht blos die mindere sondern auch die volle Freiheit gaben, brachten der Volksgemeinde stets neue Elemente zu, welche doch nicht so ohne weiteres mit dem alten Stamm der

[1] Vgl. die entsprechende Darstellung bei Gierke, Rechtsgeschichte der Deutschen Genossenschaft S. 117 ff.

Bevölkerung verwachsen konnten. Zu den Formen des heimischen Rechtes kamen die fremden hinzu, zu den Abhängigkeitsverhältnissen, welche dort mit der Ertheilung von Land zusammenhingen, die des Patronats und der Clientel, welche sich dann wieder mit denen des Deutschen Mundiums und mit anderen freieren auf Treue und persönlicher Ergebenheit beruhenden Verbindungen mischten. Auch Deutsche, die kein eigenes Land hatten oder einen mächtigen Schutz suchten, traten freiwillig oder gezwungen in solche Verhältnisse ein; aber auf verschiedene Weise: bald dienten sie für den Preis ihrer Freiheit, bald wurden sie Colonen; hier gaben sie sich in persönlichen Schutz, dort übertrugen sie ihr Land und behielten blos einen Niessbrauch. Zugleich brachte die Eroberung grössere Landbesitzungen in Eine Hand, die zu veränderten Wirtschaftseinrichtungen Anlass gaben, und den Inhaber häufig auch zu einem Herrn über zinspflichtige Ackerbauer machten. Besonders in den westlichen und südlichen Gegenden des erweiterten Deutschen Landes war dies der Fall; diese wurden der Sitz grosser Grundbesitzer, die Wiege mächtiger Geschlechter. So schwand die alte Regelmässigkeit in der Vertheilung der Aecker, auf der die Gleichberechtigung der Freien wesentlich beruht hatte. Es verschwand aber auch der alte Adel, wenigstens verlor er sein bestimmtes Vorrecht. Dagegen erlangten alle Verbindungen mit dem König, mochten sie auf Amt und persönlichem Dienst oder auf dem Empfang königlicher Güter beruhen, eine steigende Wichtigkeit, und die Ehre welche daraus erwuchs, der Einfluss welchen dies gab erhoben die welche daran theilhatten über ihre Standesgenossen, und gaben den Anlass zur Bildung einer Aristokratie,

welche bald den grössten Einfluss auf die politischen Verhältnisse des Staats erlangte und die anderen Freien in den Hintergrund drängte.

Auf dem fremden eroberten Boden hat diese Umwandelung begonnen, sie ist von da in das eigentliche Deutschland gedrungen, und auch hier ist zu wichtigen Veränderungen der Weg gebahnt.

Es ist nicht mehr die Genossenschaft der Freien allein, welche bei der Betrachtung der Verfassung in Betracht kommt, sondern das Volk in allen seinen Bestandtheilen und seiner mannigfachen Gliederung. Es ist nicht die Gesammtheit wesentlich gleichstehender gleichberechtigter Volksgenossen die unter dem König lebt und mit ihm den Staat ausmacht; sondern verschiedene Reihen sich über einander erhebender Personen und Gewalten führen hinan bis zu den Stufen des Thrones. Die einen haben sich den anderen übergeordnet, ja sie fangen an diese so von sich abhängig zu machen, dass sie aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Oberhaupt des Staates und mit dem Staate selbst hinaustreten.

Doch ist dazu erst ein Anfang gemacht, und es ist entschieden hervorzuheben, dass dies bis jetzt nur als Ausnahme angesehen werden kann. Das Princip der Verfassung ist es in keiner Weise[1].

Auch die Beziehung zum König, der Einzelnen und des ganzen Volks, beherrscht nicht allein und ausschliesslich alle Verhältnisse. Wohl umfasst der König alle An-

[1] Ich glaube hervorheben zu sollen, dass dieser Satz unverändert aus der früheren Fassung beibehalten ist, da Roth wiederholt behauptet, ich habe den Merovingischen Staat, in der Hauptsache wie Eichhorn, auf die Beneficialverhältnisse begründet. Im Folgenden habe ich nur noch etwas bestimmter meine in allem wesentlichen unveränderte Auffassung darzulegen gesucht.

gehörige des Reichs mit seiner Herrschaft und seinem Schutz, und wohl giebt die Verbindung mit ihm besondere Auszeichnung und Ehre. Aber die allgemeine Treuverpflichtung des Volkes, was man den Unterthanenverband genannt hat[1], ist nicht das Einzige worauf es ankommt. Sie macht, dass alle dem einen Reich angehören, dass sie bestimmte Pflichten gegen den Herrscher haben. Aber davon immer noch unabhängig ist die Stellung die der Einzelne in der Gemeinde und im Gau einnimmt, ist das Recht das er hier handhabt und empfängt. Wie stark auch die Gewalt des Königs ist und wie vielfach er sie selbst über die Grenzen seines Rechtes hinaus geltend macht, doch nicht alles ist seinem Willen unterthan. Und wie viel der Ehre und des Vorrechts anderer seits der Königsdienst ertheilt, die wahre Grundlage für das volle Recht im Zusammenleben des Volkes bleibt wenigstens in den Deutschen Landen der freie Grundbesitz und die auf ihm beruhende Verbindung mit den Genossen zu einer Gemeinschaft, die innerhalb des Reichs oder Staats ihre selbständige Bedeutung hat und durch welche dieser allein einen grossen Theil seiner Functionen zu üben vermag[2].

Für den Staat, wie er unter den Deutschen sich ausgebildet hat, handelt es sich überhaupt nicht blos um die Individuen, deren persönliche Verhältnisse leicht zu bewegen und umzugestalten sind; sondern er ruht auf den Verbindungen die als Gemeinden, Hunderten, Gaue, Stammgebiete uns entgegentreten, die wohl zu einem grossen Reiche vereinigt sind, aber in demselben ihr selbständiges Recht und Leben nicht verloren haben.

[1] Vielleicht gerade zuerst die D. V. G., dann besonders Roth.

4. Die Gemeinden und Landschaften.

Auf nichts, scheint es beim ersten Anblick, müsse die Wanderung der Deutschen und was sich später daran schloss einen grösseren Einfluss geübt haben als auf den Bestand der alten Gemeinde- und Landschaftsverbindungen. Sie beruhten wesentlich auf dem Grund und Boden. Ward dieser verlassen, eine neue Heimat eingenommen, so mussten sie sich auflösen, und wenn auch nicht gleich aus einander fallen, doch nur so lange zusammenhalten, bis ein gewaltsamer Stoss sie traf und nun, da sie sich auf keinen festen Grund mehr stützten, die Glieder hierhin und dorthin warf. Wer wollte zweifeln, dass dies oft geschehen ist. Und doch nicht so oft, als man vielleicht denken sollte. Wenigstens die grösseren Vereinigungen überdauerten häufig auch solche Zeiten und Schicksale. Inmitten des Fränkischen Reiches giebt es ein Land und ein Volk der Attuarier; die Bewohner des Hamalandes sind die alten Chamaven. Nicht die Sitze sind ganz und gar dieselben, aber der Charakter und die Verbindung einer solchen Völkerschaft muss wesentlich unverändert geblieben sein. Ein besonderes Recht haben die Franken im Hamaland bewahrt, das später zur Aufzeichnung kam. Da ist es eben die tiefer liegende volksmässige Ei-

genthümlichkeit der alten Landesgemeinde, welche sich durch alle Wechsel hindurch erhält und sich auch unabhängig zeigt von dem Boden auf dem die Völkerschaft wohnt.

Es würde im höchsten Masse belehrend sein, wenn wir die Geschichte der Wanderung, Ausbreitung und Niederlassung der Alamannen genauer verfolgen könnten. In ganz neuen Gebieten siedeln sie sich an, nicht einzeln und zerstreut, sondern nach Völkerschaften verbunden, die sogleich neue Hunderten und Landschaften bilden. In früher Zeit werden schon die Lentienses, deren Gebiet später der Linzgau heisst, die Brisigavi oder Breisgauer, die Bucinobantes genannt [1], und anderswo entgehen uns nur die Namen, während die Verhältnisse dieselben sind.

Nur wo es zu einer förmlichen Theilung des Landes mit den Römern kam oder wo die Deutschen den geringeren Theil der Bevölkerung ausmachten, musste es anders sein. Da hat aber auch keine Erweiterung des Deutschen Landes stattgefunden, sondern die zerstreuten Einwanderer verbanden sich der vorgefundenen Bevölkerung; und damit vertrug sich weder eine Bewahrung der alten Eintheilungen des Volks noch eine Uebertragung der eigenthümlich Deutschen Gemeinde- und Volksverbindungen.

Ward dagegen die alte Bevölkerung von Deutschen Einwanderern verdrängt oder unterworfen, und konnten diese das eingenommene Land als das ihre betrachten, so sind immer auch die Formen ihrer Volk- und Landtheilungen zur Herrschaft gekommen. Waren sie eine Zeit lang aufgelöst gewesen, man stellte sie her, man

[1] Ammian XV, 4, 1. XXXI, 10, 2. — Not. dign. Occ. S. 19*. 25*. 33*. 37*. — Ammian XXIX, 4, 7.

knüpfte sie an den neuen Boden an. Es liegt im Charakter des Germanischen Volksstamms, dass er aller Orten wohin er gelangt, in der alten und in der neuen Welt, die Institutionen zu erneuern bemüht ist unter denen er sich früher an anderer Stätte wohl befunden hat; ein Zug zwingender Nothwendigkeit treibt ihn die alten Formen wiederzusuchen, die ihm für sein Leben unentbehrlich, unersetzlich sind. Wie bestimmt erkennt man im Osten die Deutschen Dörfer, wie scharf sondern sich an der Nordgrenze Deutsche und Dänische Bauart, Landmasse und was der Art mehr ist. Es muss möglich sein auf dieselbe Weise an den West- und Südgrenzen unseres Vaterlandes die alte Scheide Deutsch gewordenen und Römisch gebliebenen Landes zu bestimmen; sie ist unverrückbarer als die Sprachgrenze, in demselben Masse wie die Verhältnisse des Bodens dauernder sind als die der Menschen welche ihn bewohnen. Allerdings kann aus demselben Grunde leicht einiges mit dem fremden Lande auf die neuen Einwanderer übergehen; doch betrifft es mehr die Einrichtungen und die Lebensweise im einzelnen und kleinen [1]; alle wichtigeren Verhältnisse, die Hufen, die Dörfer, die grösseren Verbände der Hunderten, bildeten sich in den neuen Gebieten, wie sie in den alten gewesen waren.

[1] Mone in seiner Urgeschichte des Badischen Landes hat den Beweis zu führen gesucht, dass alle Land- und Gemeindeverhältnisse hier aus Römischen oder Keltischen Wurzeln stammen. Vieles bezieht sich auf Analogien und Aehnlichkeiten, die sich aller Orten finden; was die Deutschen aber wirklich gelernt oder entlehnt haben, das sind häusliche Einrichtungen und Bequemlichkeiten, Kunstfertigkeiten und anderes was die Arbeit erleichterte, die Cultur verbesserte. Auf die Grundlagen der ländlichen Zustände erstreckte es sich nicht.

Und auch da wo die Franken nicht in grösserer Zahl eingewandert sind, nicht dem Lande den Deutschen Charakter aufgedrückt haben, sind wenigstens theilweise neue Einrichtungen der Art getroffen oder die alten so umgebildet dass sie ein Deutsches Gepräge empfingen: ein Zeichen, wie gross die Anhänglichkeit war, die sie für die alten Ordnungen hatten, und wie entschieden das Uebergewicht, das sie in allem was das staatliche und Gemeinde-Leben betraf in dem eroberten Gallien gewannen.

Darnach bedarf es kaum der Bemerkung, dass im alten Deutschen Lande die stattgehabten Veränderungen auf diese Verhältnisse wenig oder gar nicht einwirken konnten. Die verschiedenen Völkerschaften mochten sich ihres Zusammenhanges bewusster, zu einem grösseren staatlichen Ganzen verbunden werden, freiwillig oder gezwungen, es hatte dies auf den Bestand und die Beschaffenheit ihrer Vereinigung wenig Einfluss; als Gaue dauerten die alten Landschaften, innerhalb derselben die Unterabtheilungen, die Hunderten, fort; und auf sie stützten sich auch die neuen staatlichen Einrichtungen. In Dörfern und Bauerschaften lebte das Volk nach Weise der Väter unter dem Fränkischen König wie früher unter selbstgewählten Fürsten.

Es muss einleuchten, dass nicht die Auswanderungen zahlreicher Volksgenossen, nicht die Vereinigungen der Völkerschaften und Stämme zu grösseren politischen Körpern, am wenigsten die Fränkische Herrschaft oder die Einführung des Christenthums auf die Verhältnisse der Dörfer irgend welchen unmittelbaren Einfluss gehabt haben können, und dass eben deshalb in dieser Periode hier keine wesentlich anderen Zustände waren als in den nächsten

Zeiten vorher. Der Uebergang und Wechsel welcher stattfindet ist immer nur der, dass ein Volk während der Zeit der Wanderung und vor der dauernden Erwerbung neuer Gebiete der auf dem Zusammenwohnen beruhenden Ordnungen entbehrt. Das aber ändert sich, so wie dasselbe, man kann sagen, im eigentlichsten Sinn des Wortes, Wohnungen baut. Dann werden die Einrichtungen in denen man früher lebte auf die neu gewonnenen Lande übertragen [1].

Auch in den Deutsch gewordenen Gegenden am Rhein und in Schwaben überwiegt entschieden die dorfmässige Ansiedelung. Soweit wir die Verhältnisse hier und im innern Deutschland erkennen können, sehen wir, dass sie auch wesentlich gleichartig waren. Die ausgezogen und die sitzen geblieben sind, unterscheiden sich nur dadurch, dass jene mehr Land haben, und dass leichter ein grösserer Besitz in der Hand des Einzelnen vereinigt werden kann.

In den Lateinischen Denkmälern wird vicus [2] oder

[1] Sehr lehrreich ist auch hier die Betrachtung der Salischen Ansiedelungen in dem Gebiet der Schelde, auf welche ich in der Schrift, Das alte Recht der Salischen Franken, besonders S. 56 ff., hingewiesen habe.

[2] Ueber villa s. Das alte Recht S. 124 und oben S. 217 f.; über vicus in älterer Zeit Bd. I, S. 110. Vgl. Sulpitius Alexander bei Gregor II, 9: casas habitatoribus vacuas atque ingentes vicos destitutos offendit. Gregor braucht den Ausdruck öfter, um einen grösseren Ort im Gebiet einer civitas zu bezeichnen, III, 6: Columna Aureliacensis urbis vicus; IV, 50: Avallocium Carnotensis vicus; V, 18: Carno Turonicus vicus; vgl. IX, 21. X, 31; Mir. S. Mart. IV, 42 de villa Th. in pago Turonicae urbis vici Ambiacensis. Mitunter steht domus gleichbedeutend, De gl. conf. c. 49: in vico Sexciacensi; 50: domus Sexciacensis; vgl. Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours et de Frédégaire 2. A. S. 30. Es ist immer ein Ort ohne Mauern: die Mauern einiger Italischer Städte wurden zerstört und da: vicos has civitates nominare praecepit, Fred. c. 71. — Anderswo wechselt der Sprachgebrauch zwischen villa und vicus, z. B. Tr. Saug. 28: in vico qui dicitur Ailihccauge, und nachher: Actum in villa Ailihccaugia.

villa[1] für das Deutsche Dorf oder Heim gebraucht. Das Gebiet desselben ist die 'Mark' (finis oder terminus): mit einer gewissen Vorliebe wird dieser Ausdruck mit dem Namen der Dorfgenossen verbunden: man sagt die Mark der und der -dörfer[2].

Von den Dorf- und Markgenossen ist in verschiedener Weise die Rede. In Bairischen Denkmälern werden einige Male commarcani genannt. Mitunter ist der blos locale Begriff von Grenznachbarn völlig ausreichend[3]; doch wird an anderen Stellen auch eine nähere Beziehung derselben zu einander und zu einem gemeinsamen Besitzthum angedeutet, wie sie entweder auf besonderen Umständen[4] oder auf der Theilnahme an derselben Dorfgemeinde beruht[5]. Anderswo sind die Ausdrücke gewöhnlicher, die

[1] Wie Das alte Recht S. 66 N. 53 Stellen angeführt sind, wo in denselben Namen villa und heim, heim und dorpf wechseln, so steht auch Dipl. II, S. 311: Bollumvilla sive Bolluntorf. Ueber thurp in der Malbergschen Glosse für villa vgl. Kern S. 120.

[2] Bd. I, S. 124 N. 5. Ueber finis, terminus s. S. 316 N. 4. Einzeln steht auch ager für Gebiet einer Ortschaft, Dipl. II, S. 11: in terra et fundo agri Solemniacensis; S. 132 de ipso agro Eceriacense (abwechselnd mit terminus und pagus); s. Jacobs S. 35. 45.

[3] L. Baj. XII, 6: Quotiens de conmarcanis contentio nascitur etc.; XVII, 2, bei einem Ackerstreit: ille homo, qui hoc testificare voluerit, conmarcanus ejus debet esse.

[4] So Tr. Fris. 129 S. 97, wo gewisse Personen zwei Theile eines Landes, die commarcani den dritten geben. Hier sind es wohl Miteigenthümer eines Landes. Ebenso schenken die Besitzer commarchiam nostram in loco qui dicitur Eolvespach, Tr. Rat. 8 S. 86. — Gleichbedeutend scheint participes zu stehen, Br. not. don. Salzb. XV, 2: portionem suam in territorio et silvam cum participibus (früher ward gelesen: compartibus) suis. Vgl. was Merkel LL. III, S. 312 N. zusammenstellt.

[5] L. Baj. XXII, 11: nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, nisi ejus conmarcanus fuerit, quem calasneo dicimus. Mederers Erklärung von calasneo S. 278 ist unbefriedigend; Grimm, Gramm. II, 735, liest calasueo und bezieht es, R. A. S. 501, auf wirkliche Markge-

Beziehungen aber in denen sie gebraucht werden bedeutsamer als hier. Die in dem Dorf angesessen und begütert waren werden vicini, auch confinitimi genannt, Worte die den Deutschen Bezeichnungen Nachgiburen (Nachbarn), Gaburen (Bauern) entsprechen [1]. Aber auch die Bezeichnung contribules findet sich [2], und anderswo heissen die berechtigten Mitglieder der Dorfgemeinde cives [3], ein Ausdruck der ohne Rücksicht auf den Wohnort die wahren Gemeindegenossen zu bezeichnen pflegt. Die Glossen setzen municipes gleichbedeutend mit den angeführten Deutschen Worten [4], oder deuten noch auf andere Weise an, dass nicht die blos zufällige Nachbarschaft, sondern noch ein festeres Band sie vereinigte.

Dies zeigt sich auch, wenn wir zusammenstellen, in welchen Verhältnissen diese Nachbarn oder Dorfgenossen genannt werden [5]. Nach Bairischem Recht sollen sie sich

nossenschaft; s. aber Graff II, S. 294; Merkel a. a. O. S. 334; Quitzmann S. 93, der eine Stelle aus einer Urk. Tr. Fris. 532 S. 279 beibringt, wo es heisst: in omnibus calasnis et in terminis. Der Sinn scheint zu sein, dass der commarcanus in der silva des anderen, nicht in einem gemeinschaftlichen Walde, das Recht hatte.

[1] Graff III, S. 19. Das Deutsche Wort Bauer hat in manchen Gegenden noch jetzt seine alte Bedeutung behauptet, wonach es nur von dem Hufenbesitzer gilt.

[2] Tr. Sang. II, S. 395: At illi generali contribulium circumquaque conventu facto etc. Contribules übersetzen alte Glossen cunelinge; Graff IV, S. 442.

[3] Tr. Sang. 483: sicut alii cives ligna et materiam cedendi potestatem habeam; 680: usus omnes . . . cum illis civibus . . . essent communes. Die Stellen sind freilich aus späterer Karolingischer Zeit.

[4] Graff III, S. 19, wo auch die Uebersetzung 'kapurun' junctos vorkommt. Vicini wird auch von Stadtbewohnern gebraucht, Ducange VI, S. 816.

[5] Nach anderes führt Maurer auf, Einleitung S. 161 ff.; Markverfassung S. 188 ff., was aber theils auf späteren Zeugnissen, theils auf nicht richtiger Auslegung einzelner Worte oder Stellen (z. B. der pares in L. Alam. XLV) beruht.

versammeln, wenn es gilt eine verrückte Grenze wieder herzustellen [1], sollen als Zeugen herbeigezogen werden, wenn ein Thier dem Eigenthum des andern Schaden zugefügt [2], oder wenn jemand einen Todtschlag unter solchen Umständen begangen hat dass er nach dem Gesetz straflos bleiben kann [3]. Ebenso werden sie anderswo als Zeugen bei rechtlichen Geschäften genannt [4], mitunter so dass sie ausdrücklich ihre Zustimmung geben [5]; oder sie werden versammelt, um über Verhältnisse des Dorfes Aussage zu thun [6]. Aus ihrer Mitte sind manchmal die Eideshel-

[1] L. Baj. XII, 3: vicinis praesentibus restituat terminum. Darauf mag man auch die Worte der L. Wisig. beziehen X, 1, 8: quod a parentibus vel vicinis divisum est. Ueber eine andere Stelle s. Bd. I, S. 471.

[2] L. Baj. XIV, 17: et aliquis de vicinis eorum videat hoc.

[3] Tassil. decr. Niuh. c. 3: Sed tamen ea tria genera homicidiorum debita signa vicinis suis et his qui adsistunt insignet.

[4] Tr. Sang. 117: aliquantos juchos ubi vicinos . . . supraduxi, wohl in der Absicht damit sie Zeugen seien. In Formeln, die den Fall betreffen, wenn jemand durch Brand seine Urkunden verloren hat, werden bald vicini circummanentes (And. 31. 32. 33 = Roz. 406. 407. 465) bald vicini pagenses (Marc. App. 46. Lind. 108 = Roz. 389. 411) genannt, anderswo (Sirm. 28 = Roz. 408) blos pagenses. Vgl. auch Capit. Sax. 797 c. 4, S. 76. Dem entspricht, wenn in Chilperici edict. c. 9, LL. II, S. 11: Si quis causam mallare debet, et sic ante vicinos causam suam notum faciat . . . et si ipsi hoc dubitant ut malletur causam etc., die vicini die Rachineburgen sind, wie Sohm, Process S. 206, die Stelle deutet, während ich, Das alte Recht S. 133, sie so verstand (ebenso Maurer, Einl. S. 170), dass den Dorfgenossen zuerst Streitigkeiten vorgelegt werden sollen, um zu entscheiden, ob dieselben sich zur gerichtlichen Verfolgung eignen.

[5] Tr. Fris. 12 S. 31 (Mon. B. IX, S. 7): per consensum . . . confinitimorum nostrorum consentientium; 50 S. 57: adstantibus cunctis finitimis, nemo prohibente; 59 S. 61: seu vicini ejus fideles simul cum illo firmaverunt. Vgl. den Ausdruck einer Rheinauer Formel Roz. 239, wo jemand seiner Frau bedeutendes Gut verschreibt: absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum . . . possideat.

[6] Tr. Sang. 585: ipse placito habito in praefata villa P. populoque circumquaque congregato, cum sacramento et fide data vicinos quosque interrogans, rei veritatem invenit. Vgl. S. 311 N. 2.

fer genommen[1]. Schon hier würde nur in einigen Fällen der allgemeine Begriff von zusammen oder benachbart wohnenden Leuten für ausreichend gelten können[2]. Aber auch anderes findet sich. In einem späteren Zusatz zur Lex Salica[3] wird der Fall erwogen, wenn zwischen zwei Dörfern jemand erschlagen gefunden ist: da sollen die Dorfgenossen (vicini) auf deren Felde der Leichnam lag auf dem nächsten Gerichtstag erscheinen und sich durch einen Eid reinigen, dass sie nicht die Thäter sind, die angeseheneren mit mehr, die geringeren mit funfzehn Eideshelfern; alle haften sie gemeinsam, und es wird offenbar vorausgesetzt, dass der Acker oder das Feld auf dem der Erschlagene gefunden allen zusammen gehörte. Dabei kann natürlich nicht blos von dem unbebauten Land die Rede sein, und die Stelle giebt daher ein starkes Zeugnis von der Gemeinschaftlichkeit die unter den Dorfgenossen herrschte und die wir nicht anders als eine Feldgemeinschaft nennen können. Noch weiter geht eine Stelle des Gesetzes König Chilperichs, welche ihnen sogar in älterer Zeit ein

[1] Form. And. 28. 29. 49 (Roz. 487. 489. 493): vicini circamanentes.

[2] In anderen Stellen scheint nur dieser obzuwalten, z. B. Gregor III, 15. VIII, 16. 19. Schon weniger ist dies der Fall L. Alam. XXXVI, 2: respondeat vicino suo aut qualiscumque persona eum mallare voluerit; vgl. L. Baj. App. 4, LL. III, S. 337: abstrahere mihi vult vicinus meus (a)ut quis fuerit; oder in Stellen wie Tr. Sang. 331: jurnales quas conparavit ad illos vicinos, wo sehr wohl die Dorfgenossen gemeint sein können.

[3] LL. II, S. 4 als Chlodovechi cap. add. 9 (= Merk. LXXIII). Hier heisst es: vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est . . . Et debet judex nuntiare et dicere: Homo iste in vestro agro vel in vestibulo est occisus . . . Tunc vicini illi quibus nuntiatur a judice etc. Im Wolf. Cod. heisst es nachher nochmals: Minoflidis vero vicini. — Was ist exitus oder vestibulum, das hier gleichbedeutend gebraucht wird? — Vgl. Maurer, Einleitung S. 164 f.

Erbrecht an dem Grundbesitz des Genossen beizulegen scheint[1].

Von Versammlungen der Dorfgenossen ist wiederholt die Rede[2], wenn auch ausserordentlichen; aber auch regelmässige werden nicht gefehlt haben. Aber an gerichtliche Thätigkeit ist nicht zu denken[3]. Den Vorsteher ernannte, wie wir später sehen werden, wenigstens in manchen Fällen der König.

Der Bestand der alten Gemeindeordnung ward auch dann nicht gestört, wenn ein Theil der Hufen an ein geistliches Stift oder einen höheren weltlichen Herrn gekommen war und nun von abhängigen Leuten bewohnt und bewirtschaftet ward. Aber der Herr war es der dann die Rechte übte die mit der Hufe verbunden waren[4]; und konnte er die an den Nutzungen wohl an seine Hörigen oder abhängigen Leute übertragen, so wurden diese doch auch damit nicht befugt selbständig an den Gemeindesachen theilzunehmen[5].

[1] Vgl. Das alte Recht S. 130; Bd. I, S. 127. An Gemeinland denkt auch Lafferrière, Hist. du droit IV, S. 240 N.

[2] S. vorher S. 312.

[3] Vgl. Bd. I, S. 130.

[4] Man siehe besonders eine Sangaller Urkunde, Nr. 680: die Mönche des Klosters behaupten, de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis, viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus; praeterea in usus monasterii, prout opus erat, ad aquaeductus et ad tegulas ligna in praedicto pago succidimus . . . et nihilominus navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per lacum asportanda; insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum. Zeugen bestätigen das, quod de legitimis curtilibus usus omnes isti . . . nobis . . . cum illis civibus . . . essent communes.

[5] Wenn Eichhorn, Zeitschrift I, 190, sagt, dass der Herr höriger Hu-

Dass ganze Dörfer höriger Leute in dieser Zeit sich nur selten finden, ist bereits oben bemerkt worden[1]. Eine solche Umwandelung freier Bauerschaften hat wenigstens nur langsam und allmählich stattgefunden, und Einrichtungen welche damit zusammenhingen, dass ein Weltlicher oder ein geistliches Stift die Verhältnisse eines solchen Dorfs zu ordnen, einen eigenen Vorsteher zu ernennen oder die einzelnen Hufen an einen bevorzugten Hof zu knüpfen und so die Zinse zu erheben, die Dienste zu bestimmen hatte, finden sich in dieser Zeit noch nicht, oder wenn ja etwas ähnliches in einigen Gegenden, z. B. in Baiern auf herzoglichen Gütern, vorkommt, so beruht es darauf dass sich hier eine ältere hörige Bevölkerung befindet[2], und es bleibt zweifelhaft, inwieweit dabei eine förmliche Gemeindeverbindung besteht. Vielleicht wird gerade im Gegensatz gegen solche zusammenwohnende zinspflichtige Leute bei den eigentlichen Dörfern mit ausschliesslich oder doch überwiegend freier Bevölkerung die Bezeichnung villa publica, auch locus publicus oder dergleichen, gebraucht[3], die sich in Baiern häufiger als anderswo findet.

fen nicht als Genosse der Gesammtbürgschaft und des Gemeindegerichts gelten könne, so kann überhaupt nur das Letzte in Frage kommen, und da zeigen die Urkunden das Gegentheil; s. die in der vorigen Note angeführte Urkunde.

[1] S. oben S. 217. Vgl. auch Eichhorn S. 167.

[2] Vgl. besonders den Ind. Arn. (ed. Keinz) II, 7 ff., wo Villen von 10—20 Hufen und mehr geschenkt werden, deren Besitzer immer servi oder barscalci (tributales) sind. In den Br. not. don. Salzb. I, 4 ff. S. 32 etc. wird häufig die curtis et casa mit den dazu gehörigen coloniae oder hörigen Hufen erwähnt.

[3] castrum publicum Tr. Fris. 6 S. 28. 8 S. 29; locus publicus Tr. Fris. 8 S. 29. Tr. Pat. 41 S. 38; villa publica Tr. Fris. 96 S. 78. 102 S. 81. Tr. Pat. 76 S. 62; curtis publica, eb. 75 S. 61. 81 S. 65; vgl.

Die Gebiete oder Marken der Dörfer sind nicht selten von bedeutendem Umfang gewesen; und bei fortschreitender Cultur und dichterem Anbau des Landes musste es häufig geschehen, dass innerhalb einer Mark neue Wohnplätze entstanden, deren Inhaber wieder eine Gemeinschaft unter sich begründeten, die aber wohl zugleich in einem gewissen, bald engeren, bald loseren, Verband mit dem Dorfe blieb, von dem die Gründung ausgegangen war[1]. Und auch wenn das nicht der Fall, erinnerte man sich wohl des alten Zusammenhangs der Markengebiete und bezeichnete nach ihnen die Lage eines Grundbesitzes[2]. Dass aber der Staat sich ihrer für seine Einrichtungen bedient, scheint wenigstens nur einzeln vorgekommen zu sein[3]. Der Name Mark, unbestimmter Bedeutung wie er ist und auf jedes begrenzte Gebiet anwendbar, wird auch von Hunderten, Gauen und anderen Landgebieten gebraucht[4], ohne dass diese mit alten Dorfmarken in Verbindung stehen.

V. Ansberti c. 25: de vicis publicis; Conc Rem. c. 15, Mansi X, S. 1202: in civitatibus et in vicis publicis. Anderswo wird das königliche Gut so bezeichnet; s. unten.

1 Vgl. Bd. I, S. 124.

2 Häufig sind in den Fuldaer und Lorscher Urkunden die Bezeichnungen: in pago . . ., in fine oder in marca . . ., in villa oder in loco . . ., z. B. Tr. Laur. I, S. 28. 30. 31. Tr. Fuld. 209. 210. 212. 218. 252.

3 Vgl. Bd. I, S. 124. 130. 169; Maurer, Markverfassung S. 21.

4 Tr. Fuld. 100 S. 49: in pago Grapfeldonomarcu; 225 S. 103: in Grapfeldonomarcu; 263 S. 115: in pago Salagewe et in marcu Salagewono; Neugart 394 S. 315: in marcha Argungaunensium; Wenck, Hess. L. G. II, S. 15: in marca Hassorum, was man nicht mit Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 5, 'an der Grenze des Hessenlandes' verstehen darf. Bei Marius 581 steht sogar: marca Childeberti regis, für Reich, Gebiet. — Gleichbedeutend steht terminus, termini, finis, confinium. So heisst es in dem Pact. Alam. III, 12: foris marcha, und L. Alam. XLVII, 1: extra marca, wofür XLVI, 1: extra terminos, XXXVII, 3: foris terminum, immer für das Ala-

Von der Bedeutung der Eintheilung nach Hunderten bei den Germanischen Stämmen ist früher die Rede gewesen. Sie sind umfangreicher als die Marken im eigentlichen Sinn des Wortes und beziehen sich nicht wie diese auf eine bestimmte Ortschaft als Mittelpunkt der Vereinigung [1]. Sie haben zugleich eine politische Bedeutung, sind nicht allein durch die Art und Weise des Zusammenwohnens, sondern mit Rücksicht auf das staatliche Zusammenleben begründet. Die Völkerschaft wohnt in Dörfern, theilt sich aber und ihr Gebiet nach Hunderten, welche für die Angelegenheiten des Kriegs und des Friedens die allen Verhältnissen zu Grunde liegende Einheit bilden.

Haben wir anderswo [2] die Spuren verfolgt welche das Vorhandensein dieser Gliederung bei den Deutschen wie bei den nordischen Germanen zeigen, so bezeichnen wir hier näher, in welcher Weise sie sich innerhalb des Fränkischen Reiches findet.

mannische Land; vgl. L. Baj. XIII, 9: foras terminum . . . hoc est foras marca, und foras terminum auch I, 4, XVI, 11, infra terminum Tassil. decr. Niuh. c. 7. — Tr. Sang. 130: in pago Turgaugense et in fine Arboninse; 15: in fini Augustinse vel in fine Prisegauginsi, wo es nachher heisst: infra ipsus pacus; Dipl. II, S. 129: in fine Remensi, S. 221: in finem Flaciniacinse; Garnier S. 99: in pago Oscarensi in fine Roringorum in villa Mervelco vel in ipsa fine (für das erste S. 126: centena Roringorum). Andere Beispiele stellt zusammen Secretan, Mém. de la soc. de l'hist. de la Suisse Romande XXIV, S 159. Für Mark einer villa, eines Dorfes, Dipl. II, S. 359: in marca Hamarisstad . . . quantum in ipso fine est; S. 278: in fine Ausiniaca villa; S. 365: in villa vel fine Longoviana; Tr. Weiss. 202: infra fine Dructegisomarca; 8: in fine Niufaras, und öfter ähnlich 1. 2. 3. 37; Tr. Sang. 402: in confinio Cummariswilare; 372: in confinio alterius villae. Dipl. II, S. 120 steht cumulativ: per fines et marchias, terminos vel confinia.

[1] So ist die von Grimm R. A. S. 532 aufgeworfene Frage: wie verhalten sich huntari und marcha? zu beantworten.

[2] Bd. I, S. 150 ff.

Bei Ripuarischen und Salischen Franken weist auf eine solche Eintheilung der Name des Centenarius hin, der in den Gesetzen, Urkunden und anderen Denkmälern dieser Zeit häufig genug vorkommt[1] und der von früher her eine eigenthümliche Stellung in der Reihe der Beamten einnimmt.

In Gesetzen späterer Fränkischer Könige, den Decreten Childeberts und Chlothachar I. werden die Centenen selbst erwähnt in Zusammenhang mit Einrichtungen zur Sicherung des Eigenthums und Friedens, von denen nachher gesprochen werden soll. Dass durch diese Gesetze erst eine Eintheilung nach Hunderten eingeführt sei, ist eine Annahme, zu der das erste der beiden Gesetze gar keinen Anlass giebt und die auch aus dem Decret Chlothachars nicht abgeleitet werden darf[2].

In Karolingischer Zeit wird die Hunderte häufig in fast allen Theilen Galliens, in den westlichen nicht weniger als den östlichen, genannt[3], auch da wo niemals Frän-

[1] S. den folgenden Abschnitt.

[2] S. die Stellen Bd. I, S. 469 ff. und was da bemerkt ist. So dunkel auch Chlothachar decret. c. 1, LL. I, S. 11: Decretum est, qui ad vigilias, hoc est ad wactas, constituti nocturnas, fures non caperent, eo quod per diversa . . . scelera sua praetermissa[s] custodias exercerent, centenas fierent, sein mag, so klar scheint doch, dass nicht von der Bildung von Centenen die Rede sein kann, sondern nur gesagt werden soll, dass die Centenen einzutreten haben, wie es dann im einzelnen ähnlich wie in der Decretio Childeberts bestimmt wird. Diese ist jedenfalls älter und schon deshalb die Errichtung von Centenen nicht erst unter Chlothachar zu setzen. Auch dass sein Gesetz sich besonders auf Gegenden bezogen, wie Burgund, wo es noch keine Hunderten gab und er hier zu diesem Zweck solche Einrichtungen getroffen habe, wie Zöpfl meint, S. 429, und ich früher für möglich hielt, scheint mir bedenklich anzunehmen.

[3] Die Beispiele welche zuerst Guérard, Essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule S. 54 ff., sammelte sind seitdem durch neue Urkundenpublicationen sehr vermehrt. Sie finden sich in Lothringen (SS.

kische Bevölkerung in grösserer Zahl sich niedergelassen hat. Es ist möglich, dass erst damals der Name allgemeiner ward, indem man ihn auf Eintheilungen übertrug, welche schon früher bestanden, zum Theil auch mit ähnlichen Namen bezeichnet wurden: condita, aus dem Keltischen abgeleitet, scheint dieselbe Bedeutung zu haben[1], und wird wenigstens schon in der späteren Merovingischen Zeit gebraucht[2], sei es dass Eintheilung und Name aus Gallischer Zeit fortdauerten oder für eine von den Franken eingeführte Ordnung in den westlichen Provinzen ein einheimischer Name sich bildete[3].

IV, S. 37; Hontheim S. 130; Hist. de Metz IV, 1, S. 95, nach Maurer: centaina quam Theutonici cunnenduon vocant, ohne Zweifel von dem Fränkischen 'chunnas' abzuleiten); Burgund (Garnier, Mémoires présentés . . . à l'academie. Antiquités de la France II), Isle de France (Polypticum Irminonis), Limousin und Nachbarschaft (Deloche, Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu), Rovergne (Martene Thes. I, S. 44), Anjou (Tardif S. 90), Bretagne (De Courson, Chart. de Redon App. Nr. 35. 37), Normandie (Chron. Fontenell. c. 7. 8, SS. II, S. 279. 281. Tardif S. 98). — Ausserdem ist zu erwähnen form. Bign. 18 (Roz. 126): in pago illo in centena illa, die vielleicht deshalb als Karolingisch gelten muss, und die Westfränkische Formelsammlung eines Codex Vaticanus, die Merkel in der Z. f. R. G. I herausgegeben hat, ganz regelmässig S. 197. 198. 200. 201. 203. 204. 206—213. 215. 217—219. Für Karolingischen Ursprung der ganzen Eintheilung erklären sich Guérard a. a. O. und Deloche S. IX; für Uebertragung der durch die Gesetze Childeberts und Chlothachars begründeten persönlichen Verbände auf das Territorium in dieser Zeit Jacobs auch in der 2. Aufl. S. 88.

[1] Ueber cant, hundert, s. Mone I, S. 6 und über die Hunderte als Eintheilung bei den Kelten Leo, Berl. Jahrb. 1844 I, Nr. 107. Die ganz andere Erklärung De Coursons von den Römischen condita militaria, Cart. de Redon S. LXXXVII, ist gewiss nicht zu rechtfertigen.

[2] Dipl. II, S. 450: in condeda Quasnacinse; form. Sirm. 1 ff. 35 ff. And. 28. Lind. 25 (Roz. 212. 214. 487. 341); Vita Rigomari, Bouq. III, S. 427: in condita Sagonensi. Er findet sich besonders häufig in der Bretagne (Cart. de Redon) als Bezeichnung für einen oft sehr kleinen District, aber auch in Maine (G. Aldrici c. 64. 65) und Anjou (Beyer I, S. 46). Vgl. Guérard S. 50.

[3] Gegen die letzte Ansicht erklärt sich bestimmt Jacobs S. 37.

Die alte Eintheilung der Gallischen Stadtgebiete in pagi entsprach im allgemeinen schon der Deutschen Gliederung nach Hunderten: sie blieb wohl regelmässig bestehen[1] und vertrat die Stelle dieser, so dass der Deutsche Name auch auf sie Anwendung finden konnte. Das Wort pagus selbst kommt aber auch in mannigfach anderer Bedeutung vor, für kleinere und grössere Bezirke[2], ähnlich wie das Deutsche Mark, das diesem entsprechende finis[3]. Und auch andere Ausdrücke für Eintheilungen des Landes von wechselndem Umfang finden sich in den verschiedenen Theilen Galliens, wie aicis, arum, actus[4].

Im Alamannischen Lande hat sich die Deutsche Form huntari in den Namen der einzelnen Districte erhalten,

[1] Vgl. Guérard S. 47; Jacobs S. 60 ff. Beispiele, wo solche pagi als Unterabtheilungen, bald grössere bald kleinere, der Stadtgebiete genannt werden, sind bei Gregor sehr häufig; IX, 19: Vosagensem territorii Biturici pagum; De gl. mart. I, 59: pagum Biturigi territorii; Mir. S. Mart. II, 48: ex pago autem Carnotensi qui in Andegavo territorio habetur; De glor. conf. c. 7: Nobiliacensi pago urbis Turonicae; Mir. S. Mart. II, 13: ex Turonica civitate de pago trans Ligerim. Hierfür steht auch terminus, De gl. mart. I, 48: Brivatensis pagi situm in Arverno territorio terminum; De gl. conf. 11: terminum . . . Tornodorensis castri Lingonicae civitatis.

[2] Das hat in Uebereinstimmung mit dieser Darstellung Jacobs ausgeführt (vgl. G. G. A. 1860 S. 891) und noch etwas weiter begründet in der 2. A. S. 43 ff.

[3] S. oben S. 316 N. 4. Andere Beispiele sind Dipl. II, S. 165: in pago Virdunense in fine Vindiniaca; S. 115: a fine Cartainse; S. 157. 196: in fine Wasciacinse. Auch pagus steht immer in Beziehung auf einen Ort civitas, urbs, vicus (vgl. a. a. O.); pagus Hunnorum nur in der dem Gregor mit Unrecht beigelegten Hist. septem dormientium c. 2, Op. ed. Ruinart S. 1273.

[4] Ueber 'aicis' (aiacis, aizum), das besonders in der Auvergne und Rovergne sich findet (vorzüglich in den Urkunden der Cart. de Brioude und Sauxillanges), s. G. G. A. 1865 S. 791; es wird meist wie sonst comitatus gebraucht. Als andere Form nennt Guérard S. 50 im Gebiet von Nismes 'gaicis'. Ueber 'arum' s. Deloche S. CXXIV; Ducange I, S. 424; über 'actus', das sich in Burgund findet, Garnier S. 54.

wie sie in Denkmälern der Karolingischen Zeit überliefert sind [1], aber gewiss weiter hinaufreichen [2]; die Benennungen scheinen öfter auf einzelne Personen zurückzugehen [3], wechseln aber nicht etwa mit den Vorstehern und werden nicht von diesen abzuleiten sein; andere tragen auch einen andern Charakter an sich [4], erscheinen als Bezeichnungen localer Art, wie sonst die Namen der Gaue und ihrer Unterabtheilungen. Nur einzeln wird hier das Lateinische Wort centena gebraucht [5], mitunter marcha oder situs [6], auch finis, in andern Fällen pagellus, oder auch

[1] Dahin gehören Tr. Sang. 433: in pagello Goldineshuntare (vgl. Förstemann, Namenbuch I, S. 463); — ebend. 123: in pago qui dicitur Hattenthuntari, und 667: in pago Hattinhunta; Tr. Laur. 3240. 3843: in Hattenhuntare (wohl von Hatto); — Tr. Sang. 134: infra marcha illa qui vocatur Munthariheshuntari; 684: in pago Munteriheshuntere; Neugart 775: in pago Mundricheshundera (Förstemann S. 940); — Tr. Sang. 372. 373: in centena Ruadolteshuntre; — eb. 419. 420: in pago Turgaugensi quod tamen specialiter Wald(h)rammishuntari vocatur; 444: in pago Durguagensi et in situ Waldramnishundari; 478: in Waldrammeshundare. — Hierauf hat schon Grimm R. A. S. 532 aufmerksam gemacht.

[2] Für vorfränkisch hält sie auch Merkel, De rep. S. 36; er betrachtet sie sogar als ein Zeichen, dass die Theile des Alamannischen Landes, wo sie sich vorzugsweise finden, von den Franken selbständiger belassen sind als andere.

[3] Die Stellen welche Munthariheshuntari betreffen sind von 792. 889. 980.

[4] Dahin rechne ich Tr. Sang. 57: in pago qui dicitur Eitrahuntal (nach dem Flusse Eitrach benannt); — Mon. B. XXVIII, 1, S. 379: in pago Glehuntra; — Tr. Sang. 433: in pagello Swercenhuntare.

[5] Ausser in der Stelle N. 1 noch Wirt. Urkb. I, S. 94: in centena Kreigou; S. 117: in centena Eritgoawa; Dümge, Reg. Bad. S. 93: ex centena Eriggewe et Apphon.

[6] S. vorher N. 1. Am häufigsten bezeichnet situs die Unterabtheilung des pagus, wird aber auch gleichbedeutend hiermit oder gerade umgekehrt gebraucht; Tr. Sang. 10: in pago Durgaugense in sito qui dicitur Zurihgauvia, 11: in pago Durgauginse seu in sito Zurihgauvia, und ähnlich öfter; 117: in pago Durgaugense et in situ Arbunense, ähnlich 171; — 39: in pago et in sito qui dicitur Perachtoltespara; 99: in sito vel in paco Lincan-

pagus; ein Wort das in Deutschland vorzugsweise auf die grösseren Districte innerhalb des Reiches oder der Provinz, manchmal aber wie in Gallien auch auf ihre Unterabtheilungen Anwendung findet[1].

Wenn daher in einigen Gegenden keine Ausdrücke bestimmt auf das Vorhandensein von Hunderten hinweisen, so kann dies eben nur durch den Gebrauch anderer Worte verdeckt sein. Am schwächsten sind die Spuren einer solchen Gliederung bei den Baiern[2]. Doch wird auch hier ein Centenarius oder Centurio genannt; und später zeigen sich wenigstens pagi oder Gaue von verschiedenem Umfang: kleinere die unter einem gemeinschaftlichen Namen zu einem grösseren Ganzen zusammengefasst werden[3].

Es ist wahrscheinlich, dass verschiedene und wechselnde Einrichtungen, die für staatliche Zwecke getroffen wurden, hierauf von Einfluss gewesen sind: die pagi oder Gaue sind manchmal nur die Amtsbezirke der Beamten

ginsi; 100: in pago vel in sito Linzgauwa; — 12: in sito Durgaunense, in pago Arbonense (dies die Unterabtheilung); 25: in sito Durgoie vel in pago Arbonensis castri. — Ueber finis in dieser Bedeutung s. oben S. 216 N. 4.

[1] Das zeigen schon die angeführten Beispiele, die aus Karolingischer Zeit sind. Wenn Jacobs meint, dass in dieser die Ausdrücke schärfer fixiert und unterschieden seien, so ist das keineswegs allgemein der Fall. Die Weissenburger Urkunden aus der späteren Merovingischen Zeit sind viel constanter in ihrem Sprachgebrauch als die Sangaller aus der Karolingischen; jene gebrauchen pagus für den Gau, marca oder finis für das Gebiet des Dorfes.

[2] Vgl. Merkel LL. III, S. 284 N. Quitzmann S. 92 glaubt eine Spur der Hunderten in einer Wessobrunner Aufzeichnung zu finden, M. Boic. VII, S. 373: regiones in locis, loca in territoriis, territorii in agris, agros in centoriis, centorii in jugeribus. Allein hier ist es eine Landeintheilung die zwischen Aeckern und Morgen in der Mitte steht, kann nicht eine Provinzabtheilung zwischen den Gauen und Markgenossenschaften bezeichnen.

[3] Quitzmann a. a. O.

welche die öffentlichen Rechte wahrzunehmen hatten; und hier können Veränderungen wie in späterer auch in älterer Zeit vorgekommen sein. Dass aber jemals eine durchgreifende Organisation für das Fränkische Reich oder für grössere Theile desselben vorgenommen worden, davon erfahren wir nichts. Auch hier zeigen die Franken die Neigung sich an das Bestehende anzuschliessen, die vorgefundenen, auf natürlichen und historischen Grundlagen beruhenden Verbände anzuerkennen und für staatliche Zwecke zu benutzen [1].

In Gallien waren die alten civitates, die Gebiete meist ursprünglich selbständiger Völkerschaften, die aber nach Keltischer Weise regelmässig eine bedeutendere Stadt als Mittelpunkt hatten, unter der Römischen Herrschaft beibehalten [2] und haben auch im Fränkischen Reich als Gliederung für die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten gedient. Ein solcher District, der als territorium oder terminus der Stadt bezeichnet ward [3], hat spä-

[1] Die Ansicht welche Gemeiner entwickelt, Die Verfassung der Centenen und des Fränkischen Königthums, dass über den Centenen im Fränkischen Reich sich nur Herzogthümer als grössere Verbände gemeinschaftlichen Lebens gebildet hätten, ist mit allen Zeugnissen in Widerspruch: sie ruht darauf, dass in älterer Zeit nur Hunderten als Träger des politischen Lebens angenommen und später alle pagi oder Gaue für Centenen gehalten werden. Im allgemeinen richtig ist dagegen die Unterscheidung bei Thudichum, Gau- und Markverfassung, nur dass er zu sehr Zeugnisse der verschiedensten Zeit zusammenstellt.

[2] Das Verzeichnis der Gallischen civitates wie sie unter Römischer Herrschaft bestanden giebt die Notitia Galliae, von Guérard, Divisions territoriales S. 11, und neuerdings von Brambach, Rh. Museum N. Folge XXIII, 2 (auch besonders abgedruckt), herausgegeben.

[3] terminus Burdegalensis, Lemovicinus, Namneticus, Turonicus; territorium Augustudonense, Namneticum, Trecassinum etc etc.; auch infra Andegavensis territorii terminum u. dgl. Häufig wird die Stadt geradezu als diejenige genannt der das Gebiet angehört: territorium Trevericae urbis, Gre-

ter eben auch den Namen pagus, Gau, erhalten[1]. Während schon von Alters her ein Bischof als Vorsteher der Kirche hier seinen Sitz und in dem Gebiet die Grenzen seiner Wirksamkeit hatte[2], ward jetzt auch die Ernennung der höheren königlichen Beamten darnach bestimmt. Bei den Theilungen des Reichs sind diese Districte zu Grunde gelegt[3]. Von den Gauen des Landes ist die Rede im Gegensatz zu dem Hof des Königs; sie verhalten sich zu diesem, wie das Volk das in ihnen lebt dem König gegenübersteht[4]. Ein solcher Gau hat wohl seine beson-

gor VIII, 15; ab urbis Carnotenae territorio, IX, 5; urbis Cenomanensis territorium, De gl. mart. I, 5; — a termino Paris. urbis und extra urbis terminum, IX, 6; sub termino Turonicae urbis, De gl. mart. I, 59; — oder man verbindet Stadt und Stadtgebiet: territorium et civitatem Arelatensem, V. Caesarii c. 12.

[1] Bei Gregor ist der Gebrauch des Wortes pagus in diesem Sinn noch selten; V, 50: pagus Tornacensis; VI, 34: pagus Suessonicus; VIII, 30: pagus Tholosanus; später gewöhnt man sich das Deutsche 'Gau' mit pagus zu übersetzen, und da nennt man auch die Gallischen civitates mit diesem Worte: pagus Bellovacensis, Bituricus, Cenomannicus, Parisiacus etc. Vgl. Dipl. I, S. 69: in pagis vel territoriis Lugdun. Vienn. Gratianopolitano. Gregor VIII, 18 sagt auch: pagus urbis, und öfter steht dann der pagus der civitas entgegen als ihr Gebiet; Dipl. II, S. 5: neque intra ipsa civitate Par. neque ad foras in ipso pago; Marc. App. 28 (R. 340): tam infra civitatem quam et a foris in ipso pago.

[2] Daher kommt es, dass terminus, territorium häufig in der Bedeutung Diöcese steht, die dem Worte an sich ganz fremd ist. Deutlich heisst es von einem Bischof, Mansi IX, S. 866: territorium civitatis vestrae, S. 943: intra territorium civitatis ipsius.

[3] Gregor VI, 12: cunctas civitates quae in parte illa ad regem Guntchramnum aspiciebant; VII, 6: ut civitates meas inter se dividerent; vgl. VII, 14. 33; — VII, 13: Quod si convenit ut pagos hos bonus rex G. accipiat. Häufig stehen auch hier pagi und civitates zusammen; schon Gregor II, 9: juxta pagos vel civitates (wo aber der Sinn wohl ein anderer ist); dann Fred. c. 24. 25. 57.

[4] tam in palatio quam in pago, heisst es Marc. praef. und öfter, wo zunächst von der Verschiedenheit der Gerichte die Rede ist.

deren Rechtsgewohnheiten [1]: er erscheint auch so als ein auf eigenthümlicher Gemeinschaft seiner Bewohner beruhender Theil des Reichs.

Die Verhältnisse in den Deutschen Landen sind ähnlich, wo durch die Wanderung oder Ausbreitung einzelner Stämme Römische Gebiete mit ihren Städten vollständig in die Hände der Deutschen übergegangen sind. Da finden wir einen Worms- Speier- Zürich- Lobden- Salzburggau, sei es dass die alten Stadtgebiete unverändert beibehalten oder neue Abtheilungen mit Rücksicht auf die Städte als Sitze der Beamten und Mittelpunkte des öffentlichen Lebens gemacht sind. Anderswo hängt die Bildung und Beschaffenheit der Gaue mit geographischen Verhältnissen zusammen [2]: es giebt einen Rhein- und Donau-, Main- und Neckargau und viele andere von Flüssen benannt. Aber regelmässig stehen die so in einem Flussgebiet oder Thal oder sonst benachbart wohnen überhaupt in einer näheren Gemeinschaft, in Verwandtschaft kann man sagen, zu einander. Besonders aber kommt in Betracht, dass auch der alte Zusammenhang der Völkerschaften fortdauert: nicht selten sind die Gaue nichts als die Gebiete welche diese von je her innehatten oder in den stattgehabten Bewegungen erhalten und behauptet haben: sie sind so nichts willkürlich gemachtes, sondern ruhen auf dem Boden volksthümlicher Verschiedenheit und historischer Entwickelung; der Bestand und Umfang können im einzelnen verändert, eine Völkerschaft in andere

[1] consuetudo pagi neben der Lex Romana, form. And. 53 (Roz. 226). Anderswo heisst es in den Erlassen an einen Grafen: lex loci vestri, Marc. I, 37. Sirm. 33 (R. 444. 445). Dipl. II, S. 223; womit doch wieder nur das Recht seines Gaus gemeint sein kann.

[2] Vgl. Thudichum S. 6 ff.

Sitze verpflanzt sein, aber sie bewahrt ihre Eigenthümlichkeit, und diese bildet die Grundlage wie früher für eine selbständige staatliche Bildung, so jetzt für die Gliederung des Reiches. Die Namen Batua, Hamaland, Thuringau[1], pagus Attuariorum, Hassorum[2] u. s. w. bezeugen diesen Ursprung. Und auch wo neue Verhältnisse begründet sind, werden die Gaue wohl nach den Bewohnern benannt — wie z. B. pagus Mosariorum, Alsaciorum[3] — oder für diese besondere Namen gebildet[4], welche zeigen, dass man stets geneigt war nicht blos an administrative Eintheilungen zu denken, sondern an eine Gliederung des Volks und eine gewisse selbständige Organisation derer die in einem solchen Gau verbunden waren.

Auch das Deutsche Wort Gau ist aber, entsprechend dem Lateinischen pagus, in verschiedener bald engerer bald weiterer Bedeutung gebraucht worden, so dass es innerhalb eines Gaus einen kleineren District geben konnte von dem derselbe Name galt[5]. Und dann können natür-

[1] Statt in pago Turingasnes in der Urk. Willibrords, Dipl. II, S. 350, ist ohne Zweifel Turingawes zu lesen, dieser aber nicht, wie S. 509 geschieht, mit dem Thurgau zusammenzubringen, sondern der Thüringergau gemeint; s. oben S. 27 N. 1.

[2] Dipl. II, S. 131. 134. 300. 324. 325. 365. 400. — Tr. Weiss. 14 S. 22. Vgl. Dipl. II, S. 324: pagus Commavorum; S. 325: pagus Amavorum (400: p. Amoeorum); S. 349: pagus Renensium; S. 356: pagus Troningorum; Fred. c. 24: pagus Scotingorum.

[3] Dipl. II, S. 299.

[4] Fred. c. 37 nennt die Suggentenses, Campanienses, Alsacii und Turenses, wo die betreffenden Gaue gemeint sind. Vgl. den Brief Gregor III., Jaffé II, Nr. 36 S. 101: populo provinciarum Germaniae, Thuringis et Hessis, Borthariis et Nistresis, Widreciis et Lognais, Suduodis et Graffeltis, wo die Bewohner der Wetterau, des Lahngau, Grabfeld u. s. w. verstanden werden. Dahin gehört schon der alte Name Bucinobantes.

[5] So gehörte der Zürchgau zum grösseren Turgau. Vgl. über die allgemeine Bedeutung Bd. I, S. 142 ff.

lich nicht dieselben Gründe auf die Bildung des einen und des anderen eingewirkt haben.

Ausserdem sind in verschiedenen Gegenden verschiedene Bezeichnungen in gleichem oder ähnlichem Sinn üblich gewesen. Bei den Salischen Franken, aber auch bei den Friesen und anderen Stämmen findet sich der Name bant, der in ein hohes Alterthum zurückreicht[1]. Bracbant, Ostrobant, Teisterbant, Bursibant, Caribant[2]. Im Fränkischen Mainlande sind Formen auf -eiba gebräuchlich: Wettereiba, Winegartheiba[3]. Häufiger begegnet hier und in benachbarten Gebieten die Bezeichnung feld: Wormazfeld, Meienfeld, Folcfeld, Tullifeld, Gozfeld, Sualafeld, Grapfeld, Eichsfeld[4], wo die Beziehung auf das Land überwiegt; aber auch Frisonefeld findet sich später in einer Gegend wo nur an die Niederlassung einer kleinen Abzweigung des Friesischen Stammes zu denken ist[5]. Dagegen sind bei den Alamannen Gaunamen auf -bara üblich geworden[6], die ähnlich wie manchmal jene Namen der Hunderten von einzelnen Männern ausgegangen sind[7], vielleicht auch im Lauf der Zeit ge-

1 Bd. I, S. 144.

2 S. Richthofen, in Richters krit. Jahrb. Bd. X. 1841. S. 1006, gegen H. Müller, der den Namen auf die Salischen Franken beschränkt; Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 593. Caribant Dipl. II, S. 505.

3 Eberhardi summ. tradd. Fuld. ed. Dronke c. 42. c. 4, 10. 12 etc. Tr. Laur. 2800 ff. 2911 ff. Vol. II, S. 575 ff. 607 ff. Vgl. über das Alter Bd. I. a. a. O.

4 Die meisten kommen in den Fuldaer und Lorscher Traditionen vor; Tr. Fuld. 87 steht auch: in pago Ascfelt, 111: in pago Ascfelde et in villa eodem nomine Ascfelde; dafür 159: in Ascfeldono marca, wo also nur eine grössere Dorfmark gemeint ist; vgl. Eberhardi summ. c. 38. 164: in pago Onfeld; gerade hier endigen häufig auch Dorfnamen auf -feld.

5 Wersebe, Beschreibung der Gaue S. 96 ff.

6 Ob ein Zusammenhang mit fara besteht, ist zweifelhaft; s. Bd. I, S. 78.

7 Tr. Sang. 35: in pago qui dicitur Adalhartespara; — 199: in

wechselt haben [1], während der Name wenigstens einer dieser Baaren sich bis auf den heutigen Tag durch allen Wechsel der Herrschaften hindurch erhalten hat. Doch braucht der Ursprung dieser Bezirke keineswegs auf blos persönliche Verhältnisse zurückgeführt zu werden. Sind einzelne nach ihren Vorstehern benannt und haben die Bezeichnungen im Lauf der Zeit Veränderungen erfahren, so ist damit nicht nothwendig der Zusammenhang mit den Einrichtungen die bei der ersten Niederlassung begründet sind zerrissen worden.

Die ganze Art wie so die Gaue im Anschluss an gegebene Verhältnisse gebildet sind schliesst es aus, dass eine Gleichförmigkeit in ihrer Grösse und Beschaffenheit bestand. Aber dies hinderte nicht, dass ihre politische Bedeutung wesentlich dieselbe war. Sie sind es auf denen das Reich und seine Organisation beruhte: sie bilden gewissermassen den Rahmen für die Thätigkeit der staatlichen Gewalt, während die Hunderten mehr als der Schauplatz für die eigene Bewegung des Volks erscheinen.

Hier werden in alter Weise die Versammlungen gehalten, die das Recht zu handhaben und wo alle vollbe-

pago Albuinipara; 372. 373: in pago Albunesparo in centena R.; 414: in pago Albunespara; Tr. Laur. 3298: in Albuinesbar; vgl. Neugart II, Nr. 805; — Tr. Sang. 186: in pago nuncupante Folcholtespara; — eb. 25: in pago qui dicitur Bertoltisbara; 31: in pago et in sito qui dicitur Perahtoltespara; 88: in pago Bertoltispara, und ähnlich 95. 96. 107 u. s. w.; V. Galli, SS. II, S. 20: in Perahtoltespara; andere Stellen Stälin I, S. 286 ff.; — Tr. Sang. 108: in pago qui vocatur Perithtilinpara; dafür auch in pago Perihteloni oder Peritiloni; Stälin S. 290.

[1] Dies nehmen wenigstens Neugart I, S. 87 N. u. a. an. Stälin S. 285 bemerkt, dass Adelhartsbaar und Birchtilosbaar Stücke des grössern Landstrichs sind, welcher die Baar oder gewöhnlich Berchtoltsbaar genannt wird; die Grafen von denen die Namen herzustammen scheinen lebten erst im achten Jahrhundert.

rechtigten Volksgenossen zu erscheinen hatten: davon ist später näher zu handeln.

Die Fränkischen Könige haben den Hunderten aber auch noch eine andere Bedeutung zu geben versucht, indem sie ihrer sich bedienten, um bei zunehmender Rechtlosigkeit und Gefährdung des Eigenthums dadurch eine gewisse Sicherheit gegen Diebstahl und Raub zu erlangen, dass diesen Gemeinschaften in Beziehung auf die Verfolgung und Bestrafung davon besondere Verpflichtungen auferlegt wurden. Ist ein solches Verbrechen begangen, so soll, nach einem Gesetz König Childebert II.[1], die Hunderte in der es geschehen den Werth der gestohlenen Sache ersetzen und dann derselben nachspüren; woran sich weitere Bestimmungen reihen die sich auf das Verhalten einer Hunderte zur andern beziehen. Wesentlich denselben Gegenstand betrifft ein späteres Gesetz König Chlothachar II. Hiernach, scheint es, soll jede Hunderte eine besondere Schar stellen, welche trustis heisst[2]; diese muss zuerst den Werth der gestohlenen Sachen ersetzen, dann den Diebstahl verfolgen, und sie empfängt zu dem Ende das Recht selbst über die Grenzen eines Reichs hinaus der Spur nachzugehen[3]. Nicht

[1] S. Bd. I, S. 469, wo über diese Stellen und den Zusammenhang mit Angelsächsischen Einrichtungen bereits gesprochen ist, und vorher S. 318.

[2] Anders kann ich die Worte von Chlothacharii decret. c. 1, vgl. c. 8, nicht verstehen. An der letzten Stelle heisst es: ut in truste electi centenarii ponantur, sie sollen an der Spitze der Schar stehen, und diese Schar soll den Werth des Diebstahls ersetzen: caput (capitale) trustes restituat. Vgl. Chlodov. cap. add. 1: Si quis truste dum vestigio minant detenere aut battere praesumpserit etc. Trustis ist nicht gleichbedeutend mit centena, wie Weiske S. 60 will, aber sie vertritt die centena; vgl. über das Wort oben S. 264 N. 1.

[3] Chlothacharii decret. c. 8: centenarii ergo vel qui in truste esse dicuntur inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere

diese Vereinigung der Hunderten selbst, aber die Anwendung welche von derselben gemacht wird und die Art der gegenseitigen Haftung, welche ihnen hier aufgelegt ist, stellt sich als das Werk späterer für bestimmte Zeiten und Umstände unternommener Gesetzgebung dar.

Die alten Vorsteher der Hunderten sind es welche hierbei verwandt werden und die auch noch andere Functionen auszuüben haben. Neben ihnen aber ist, wenn die Hunderte zum Gericht versammelt oder zum Heerdienst aufgeboten wird, der königliche Beamte, der Vorsteher des Gaus thätig. Durch ihn, der die Grenzen seiner Wirksamkeit nach der auf einer gewissen Selbständigkeit grösserer Districte beruhenden Eintheilung des Landes empfing, wurden die einzelnen Hunderten zugleich unter sich verbunden und an den Herrscher des Reichs geknüpft.

Sprechen wir aber von dem Fränkischen Reich in seinem ganzen Umfang, so handelt es sich noch um die Frage, ob die alten Römischen Städte als besondere Abtheilungen anerkannt, vielleicht in eigenthümlicher Selbständigkeit belassen worden sind, ob sie ihre besonderen Vorsteher und Einrichtungen hatten; und auch für die Deutsch gewordenen Lande am Rhein und an der Donau kommt dies in Betracht.

Die Zeugnisse welche vorliegen scheinen darüber keinen Zweifel zu lassen[1], dass in den Gallischen Städten

. . . et in truste quod defuerit . . . cumsarciatur . . . Quem si (in) truste per se invenerit . . . Nam si persequens latronem ceperit etc. Es ist dies, wie Pardessus, Dipl. I, S. 168 N., bemerkt hat, ein Stück aus dem Vertrag zweier Könige, und die communes provinciae sind wohl solche die unter beide getheilt sind.

[1] Mit der Darstellung Savignys I, S. 311 ff. und Raynouards, Histoire du droit municipale en France I, ist besonders die Hegels zu vergleichen, Geschichte der Städteverfassung in Italien II, S. 345 ff., die wesentlich zu

unter der Fränkischen Herrschaft sich manches aus älterer Zeit erhalten hat, die Führung städtischer Protokolle über Testamente und Schenkungen [1], die Bestellung eigener Magistrate besonders der Defensoren zur Ausübung gewisser hergebrachter Geschäfte [2], vielleicht auch der Bestand einer Curie [3], welche eben die Protokolle führen liess und vor der jene Geschäfte des privaten Lebens nach Römischem Recht von den Römischen Einwohnern vorgenommen wurden. Dagegen von einer besonderen Gerichtsbarkeit dieser Magistrate [4], von einer eigenen durch den Staat auch in anderer Beziehung anerkannten politischen Verbindung der Stadtbewohner, überhaupt von

denselben Resultaten gelangt ist, welche schon die erste Auflage darlegte, nur noch mehr jede Fortdauer Römischer Einrichtungen bezweifelt; s. auch Bethmann-Hollweg, Civilprocess I, S. 416 ff.

[1] Die Gesta municipalia (codices publici) werden erwähnt Roz. 259 ff. (Marc. II, 37. 38. App. 53—55. Sirm. 2. 3. Lind. 72. 73. And. 1. Arvern. 1 ff. Baluze 28. Warnkönig, nach Pardessus, 1. 2. 11. 14. 15); Dipl. I, S. 215. II, S. 71. 323; Urk. des Germanus: sine gestorum obligatione manere, die Quicherat, Bibl. de l'école des chartes 5. serie I, S. 541, als echt vertheidigt. Vgl. den Aufsatz desselben, De l'enregistrement des contracts à la curie, ebend. S. 440 ff.

[2] Die defensores kommen nicht blos in den angeführten Urkunden, sondern auch in den Historikern nicht selten vor; s. den Abschnitt 5. Ueber den curator und magister militum, And. 1 (R. 260), s. Savigny S. 319.

[3] Sie wird öfter genannt, und die Mitglieder heissen curiales, mitunter principales (Raynouard I, S. 347; Roz. 265 steht: c. et agrestis statt des 'garestis' der früheren Ausgabe, Warnk. 14). Dass diese Ausdrücke ohne alle Bedeutung in den Urkunden und Formeln beibehalten seien, wie Lezardière III, S. 153 ff. annimmt, ist nicht glaublich; wenn auch manchmal, wie Hegel S. 355 zeigt, die alten Namen auf ganz andere Verhältnisse und Personen Anwendung erhalten haben.

[4] Die einzige Stelle welche Savigny S. 312 für städtische Gerichtsbarkeit anführt ist Gregor VII, 47: da ist das judicium civium aber das gewöhnliche Grafengericht, der judex niemand als der Graf selbst. Die Idee Thierrys, Recits I, S. 244, der Graf habe einfach die alte curia zu seinem Gericht gemacht, ist ganz unhaltbar.

einer selbständigen autonomen Stellung der Städte innerhalb des Reiches findet sich keine Spur; vielmehr ergiebt sich deutlich, dass ein solcher Zustand unter der Fränkischen Hoheit nicht bestanden haben kann. Die Stadt ist der Mittelpunkt des Gaus, der Hauptsitz des Vorstehers im Gau, und unterliegt im ausgedehntesten Masse seiner Einwirkung, seiner Leitung in gerichtlichen und anderen Verhältnissen[1], ohne dass irgendwo einer ihm gegenüberstehenden, mit ihm concurrierenden oder auch nur ihm untergeordneten städtischen Behörde erwähnt würde[2]. Nur der Bischof der Stadt nimmt manchmal eine solche Stellung ein, als ihr Fürsprecher gegen den Grafen, oder, wenn die Gewalt des Königs in einer Stadt nicht anerkannt oder vertreten ist, geradezu als ihr Oberhaupt und Gebieter[3]. Für eine andere selbständige städtische Behörde zeigt sich nirgends Raum, und ebensowenig erscheint

[1] Raynouard II, S. 197 hebt hervor, dass in den Gesetzen der Fränkischen Könige nirgends der Städte und ihrer Einrichtungen Erwähnung geschehe, und schliesst daraus, dass die Administration derselben ganz ihren besonderen Magistraten überlassen gewesen sei. Allein dies folgt nicht, und jedenfalls übte der Graf, den er selbst als Haupt der Curie ansieht, den entscheidendsten Einfluss in der Stadt aus. Vgl. über seine Stellung den Abschnitt 5. — In einer Formel, Marc. I, 7 (Roz. 513), wird neben dem König auch der senior commune illius genannt; es handelt sich von der Wahl eines Bischofs, und das Wort commune bezieht sich ohne Zweifel auf die bischöfliche Stadt; der senior ist wohl der Graf, wenn nicht der König selbst; s. vorher S. 142 N. 5.

[2] In einer späteren Urkunde von Angers (Savigny I, S. 316) unterschreiben der Graf und zwei Centenarii eine in der curia zu Angers vollzogene Urkunde; vgl. Hegel II, S. 359.

[3] S. unten im Abschnitt 5. Wenn sich ein defensor in der angeführten Urkunde von Angers als vicedomnus unterschreibt, so könnte man schliessen, dass er in die Stellung des bischöflichen Vogtes oder Untergebenen übergegangen sei, der beide Namen defensor und vicedomnus führte. Es kann aber auch blos eine misbräuchliche Uebertragung der alten Namen auf ganz andere Verhältnisse sein.

die Stadt auch nur unter den Grafen als ein abgeschlossener Bezirk für sich, der etwa den anderen Unterabtheilungen, den Hunderten oder pagi, zur Seite gestellt werden könnte[1]. Wir werden deshalb die Stadtgemeinden im Fränkischen Reich dem Rechte nach nur den Dorfschaften zu vergleichen haben[2]. Wie diese allerdings durch gemeinsame Interessen vereinigt wurden und gewisse Organe zur Wahrnehmung derselben hatten, so muss es auch mit den Städten gewesen sein. Wenn dort aber die Verhältnisse selbst erst die nothwendigen einfachen Einrichtungen ins Leben riefen, so blieben sie hier aus früherer Zeit bestehen, vielleicht ohne dass die alten Formen beseitigt oder wesentlich geändert wurden, aber in einer Weise die ihnen doch alle wahrhaft politische Wichtigkeit raubte und welche sich mit der Einordnung in das allgemeine System der Reichsverwaltung unter den Fränkischen Königen vertrug. Hier bilden die grossen Städte mit ihren Gebieten gerade die Gaue in welche das Reich zerfällt, und sie selber, wie sehr sie auch als zusammenliegende ummauerte Wohnplätze[3] und als Stätten eines gewissen gewerblichen Lebens und Verkehrs auch

[1] So scheint die Sache Klimrath S. 443 zu fassen, wenn er, übrigens mit Savigny übereinstimmend, den defensor dem centenarius gleichstellt, und mit Recht bemerkt, dass die Gewalt der Grafen sich über die Städte mit erstreckt habe.

[2] Das hat Maurer in seiner Geschichte der Städteverfassung Bd. 1 gewiss sehr mit Recht geltend gemacht, aber daraus Folgerungen gezogen, mit denen man nicht übereinstimmen kann.

[3] Von der ummauerten Stadt (civitas) unterscheidet man die Vorstädte; Dipl. II, S. 313: sub oppidum Metensium civitatis; form. Bal. 7 (Roz. 198): in opidum civitate illius; Dipl. II, S. 106: in suburbano Trecassinae civitatis. An einen befestigten Platz ist doch wahrscheinlich auch zu denken, wenn Bonifacius epist. 42 (Jaffé) sagt: Erphesfurt, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum.

in dieser Zeit sich von dem umliegenden Land unterscheiden mochten, sind politisch nichts als ein Theil und zwar der Mittelpunkt jener umfassenden Districte.

Dagegen zeigen sich anderswo Spuren einer Entwickelung, welche dem allgemeinen Princip der Verfassung im Fränkischen Reich entgegenläuft und welche die bestehende Ordnung zu gefährden droht; nur sind es erst schwache Anfänge die sich finden, bei denen an die späteren Folgen noch keineswegs gedacht werden konnte, und die nur als die ersten Keime einer bedeutungsvollen Umwandelung zu betrachten sind.

Alle welche auf den Besitzungen eines Privatmannes oder einer kirchlichen Anstalt wohnhaft waren und entweder in Hörigkeit oder in Schutzgewalt oder sonst in irgend welcher Abhängigkeit und Verbindung zu dem Eigenthümer standen, befanden sich in einer Lage welche sie als eine für sich bestehende Genossenschaft erscheinen liess, deren Wesen eben die gleiche Unterordnung unter einen höheren mit gewissen Rechten ausgestatteten Grundherrn war. Es ist das in dieser Zeit am wichtigsten bei den Besitzungen der Kirchen, welche durch ihre Grösse und durch die besonderen Verhältnisse in denen sie standen früh schon eine grössere Bedeutung erlangten und welche sich auch in manchen Beziehungen von dem benachbarten Lande abzusondern begannen. Doch fand dasselbe auch bei reicheren Weltlichen statt, die entweder von Haus aus einen grossen Landbesitz hatten oder in deren Schutz sich viele kleinere Eigenthümer mit ihrem Land begaben. Ueberall sind es aber zerstreute Besitzungen, um die es sich handelt, deren Inhaber in einem sehr verschiedenen Recht zu dem Herrn

stehen, so dass weder jene ein zusammenhängendes Gebiet noch diese eine gleichstehende Classe der Bevölkerung bilden. Das Gemeinsame ist nur eine allgemeine Obergewalt welche sich über alle erstreckt[1], sie unter sich vereinigt und dem Herrn zu einer Vertretung dieser seiner Angehörigen nach aussen Anlass giebt, ohne dass man dieselbe doch überall auf die Grundsätze des eigentlichen Mundiums zurückführen könnte. Es giebt aber einen besonderen Ausdruck um diese allgemeine Verbindung zu bezeichnen[2]: das Wort 'mitio' oder 'mittio'[3]. Schon in den Denkmälern des Salischen Rechts

[1] Vgl. im allgemeinen Sybel S. 216, der nur darin Unrecht hat, wenn er von dem Mundium des Gutsherrn ausgeht. Wäre dies überall wirklich vorhanden, so bedürfte es keines fremden Ausdrucks, und die ganze Sache müsste durchaus klar und durchsichtig sein, während nun das Zusammenwirken verschiedener Einflüsse eine gewisse Unklarkeit nicht blos in den Worten sondern in der Sache selbst erzeugt hat. S. auch Lehuerou, Inst. Carol. S. 218 ff.

[2] Ein anderer Ausdruck ist 'per eum sperare'. Beispiele s. in der folgenden Note; vgl. Ducange VI, S. 325, wo es mit 'spectare' erklärt wird, was schwerlich richtig sein kann. Form. Bal. 5 steht: qui per ipso legitimo sperare videntur.

[3] Die Stellen wo es gebraucht wird sind folgende: Marc. I, 23 (Roz. 455): omnes causas suas suisque amicis aut gasindis seu undecumque ipsi legitimo redebit mittio . . . omnes causas ejus aut amicorum suorum tam illorum qui cum ipso pergent quam qui ad proprias eorum resedent vel undecumque ipse legitimo reddebit mittio; I, 24 (Roz. 9): cum omnibus [rebus] vel hominibus [suis] aut gasindis vel amicis seu undecumque ipse legitimo reddebit mittio . . . vel qui per eum sperare videntur vel undecunque legitimo reddebit mittio. Der letzten Formel entsprechen die Urkunden für das Kloster Anisola, Dipl. I, S. 110. 124: una cum omnibus rebus vel omnibus suis, gasindis, susceptis, vel qui per ipsum monasterium sperare videntur vel unde legitimo redebet (S. 124: debet) mitio (wiederholt in späteren Urk. des Klosters). Vgl. II, S. 389 für Stablo: de eorum hominibus aut de ingenuos aut de servientibus quae ad ipsos casus (l.: ipsas casas) legitimo redibunt mitio et earum agros commanere videntur; Urk. Pippins für Utrecht, Heda S. 31: tam de ingenuis quam de servientibus vel de qua-

gebraucht, ist es später hauptsächlich in bestimmten Formeln verwandt, ohne wohl immer nur richtig verstanden

libet natione hominum in praedictis ipsius ecclesiae villis commanentibus, quos legitime ad ipsum episcopatum . . . legitimo redibit mitio. Der Ausdruck 'mittio reddere' (oder redhibere?) scheint sich in den ersten Stellen auf den Herrn, in der letzten auf die zugehörigen Leute zu beziehen; er kann wohl nicht, wie Grimm meint, Einl. zu Merkels Lex Sal. S. XII, bedeuten: Bann handhaben, oder wie Roth, Benef. S. 164 erklärt: Vertretung gewähren (ihm folgt Bethmann-Hollweg I, S. 440); vielmehr scheint mir der Sinn: 'seinen gesetzlichen Bereich erstrecken' oder 'zum gesetzmässigen Bereich (des Klosters oder Gutes) gehören'. Deutlicher ist diese Bedeutung Marc. I, 24 (R. 9): Et si aliquas causas adversus eum vel suo mittio surrexerint, 'gegen ihn oder seinen Bereich, seine Angehörigen'; Urk. Pippins für Murbach, Bouq. V, S. 699: qui super eorum terris vel micio commanere videntur; vgl. für Anisola, V, S. 698: nec micio potestatis illorum nec hominibus qui per ipsos legibus sperare videntur; Urk. Karls für einen Presbyter, Wartmann I, S. 64: Et si aliquas causas adversus ipso Arnaldo presbitero seu mitio et hominis qui per ipsum sperare noscuntur surrexerint; Dipl. II, S. 230: ipsi Amalberhtus aut mithius suos exinde abstraxit, was heissen muss: er oder die zu seinem Bereich gehörigen, von ihm abhängigen Leute. So erläutern sich auch die Stellen der Gesetze; Cap. add. 6, LL. II, S. 7: illo mallebergo . . . ubi antrustiones si (se) mithio reddant (redebant) heisst: 'auf dem Mallus wohin der Antrustio gehört'; später: quod ibi fuerint ubi ad mitthio ad noctes 14 solem collocassent: 'wo er an seinem Bereich (an der Stelle wohin er gehört) die Sonne gesetzt'; Chilperici edict. c. 6, II, S. 10: einer der sich durch Zeugen nicht lösen kann, necesse est ut mitium fidem faciant, et non habuerit simili modo qui ipso eum fidem faciat, würde ich erklären: 'seine Angehörigen sollen Bürgschaft leisten, er hat aber niemand der es thut'; vielleicht ist aber damit nicht der ihm angehörige Untergebene, sondern der Herr gemeint dem er angehört. Chlodovechi cap. add. 1, II, S. 1, ein Gesetz welches bestimmt, dass niemand eine die Spur (des Diebes) verfolgende Schar aufhalten oder verletzen soll, hat die Ueberschrift: De mitio fristito; und dem entspricht eine Glosse zu L. Sal. XXXVII, 2, wo beide Male von der Verletzung des mitium die Rede zu sein scheint; vgl. Gött. G. A. 1851 S. 965. Capitula min. 10, LL. I, S. 115: Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones facere, bedeutet mitium wie Marc. I, 24 geradezu den bestimmten District, die Herrschaft eines Privaten; im Polypticum Irminonis ed. Guérard S. 114. 115. 116 werden Dienstpflichtige unterschieden, ob sie sind de inframitico (de inframitici) oder de forasmitico (de forasticis), ob sie innerhalb der Herrschaft wohnen oder nicht; vgl. Guérard I, S. 430.

zu sein. Die ursprüngliche Bedeutung ist dunkel, an eine Ableitung aus dem Keltischen nicht zu denken[1], da Text und Glosse der Lex Salica es darbieten; auch neuere Erklärungen sind vielfach in die Irre gegangen[2]. Aus den Stellen die vorliegen ergiebt sich, dass ein Bereich oder Kreis gemeint wird der verschiedene ihm angehörige Personen umfasst, innerhalb welches der von dessen 'mitio' die Rede ist eine gewisse Gewalt ausübt. Die Sache erhielt dadurch eine grössere Wichtigkeit und erstreckte ihren Einfluss auf das eigentlich politische Gebiet, weil auch freigeborne Leute und die aus der Volksgemeinde nicht ausgeschieden waren in eine solche Verbindung eintraten und gewisse Folgen derselben auf sich zu nehmen hatten.

Dann aber empfing diese Entwickelung eine weitere Förderung durch das Hinzutreten besonderer königlicher Privilegien, welche bestimmte Güter den allgemeinen Verpflichtungen der Staatsangehörigen entzogen und die Rechte der königlichen Beamten für dieselben den Inha-

[1] So hielt ich früher für möglich, ohne freilich von Leos Erklärungen, bei Sybel a. a. O., irgend befriedigt sein zu können.

[2] Früher hat man das Wort überhaupt nicht verstanden; noch Pardessus hat es, Dipl. I, S 43, mit Bignon, für eine Corruption von missus gehalten; dann, Loi salique S. 405. 409, erklärt er bald Volksversammlung, bald die welche ihrer Jurisdiction unterworfen sind, bald ein untergeordneneter Beamter in derselben; Dipl. II, S. 389 versteht er das placitum immunitatis. Richtiger Guérard, Journal des Savants, 1845, Octobre, S. 635, der den Sinn einer Herrschaft, seigneurie, feststellt. Vgl. Sybel a. a. O. Gfrörer, Volksrechte II, S. 135, sagt: Band des Dienstes, der Vasallenschaft, des höheren Mundiums, wenigstens in der Sache nicht gerade irrig; dagegen Zöpfl, Alt. d. D. R. I, S. 32 ff., ganz verkehrt: Herrenhof (das Wort habe sich in dem Deutschen Mist erhalten!); s. dagegen K. Maurer, Krit. Viertelj. II, 2 (1860), S. 295; fast noch willkürlicher Kern S. 97: Vertreter, Vertrauensmann, ohne alles Eingehen auf die Stellen der Urkunden und Gesetze; oder Daniels I, S. 568, der es als Verstümmelung von comitium ansehen will.

bern selbst übertrugen. Dies ist es was wir mit dem Namen der Immunitäten bezeichnen, von denen noch in anderm Zusammenhang gehandelt werden muss. Damit ist eine Sonderung des gefreiten Districts von dem übrigen zum Gau gehörigen Land gegeben, während zugleich alles worauf sich jenes Privilegium bezieht, besonders aber die Bevölkerung welche unter demselben lebt, eine Gemeinschaft für sich bildet, in welcher der Inhaber Rechte gerichtlicher und finanzieller Art auszuüben hat. In diesem Sinn kann von dem Gebiete, dem Territorium eines weltlichen oder geistlichen Grossen die Rede sein [1].

Für die Fortdauer der alten Verbindungen in Gemeinde und Staat ist gleichwohl in dieser Zeit weder jene Bildung kleiner Herrschaften, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf, noch die Ertheilung der besonderen Vorrechte einer Immunität von entscheidender Bedeutung. Denn jene zeigt sich zumeist auf Gallischem Boden, wo grosse Hofbesitzungen einzelner vorhanden waren, in Deutschland nur in den Landgütern geistlicher Stifter, und eben diese sind es auch welche hier hauptsächlich des weiteren Vorrechts sich erfreuen. Selbst dies aber hob keineswegs das Verhältnis der zugehörigen Leute zum Vorsteher des Gaues völlig auf, und noch weniger war

[1] territurium sancti illius heisst es form. Andeg. 4. 8. 21. 22. 39. 53 (Roz. 308. 280. 375. 227. 226), wo nicht an die Diöcese von Angers zu denken ist. In einigen Handschriften von Childeberti decret. c. 12, LL. I, S. 10, steht auch: in quibuscumque fidelium nostrorum terminis; der andere Text hat blos: aut quos fidelium nostrorum, was wohl corrumpiert ist, ohne dass ich jedoch jenes mit Daniels I, S. 568 N. für die alte Lesart halten möchte; immer ist ein Gegensatz zur centena gemeint; die Stelle ist mit Chlodovechi cap. add. 1 zu vergleichen. Dass aber in den S. 329 N. 3 angeführten Worten 'in truste . . . invenerit' nicht an einen solchen gefreiten District zu denken sei, wie Naudet S 439 will, zeigt schon die Vergleichung mit c. 1 des Decrets.

daran zu denken, wo ein solches Privilegium fehlte und blos jene auf verschiedenen Rechtsgründen beruhende Verbindung zwischen dem Grundherrn und seinen Landbauern bestand. Wer frei war blieb immer in Verbindung mit dem Oberhaupt des Staates und seinen Beamten, und diese war nur in dem einen Fall mehr unmittelbar und von privaten Verhältnissen weniger beschränkt als in dem andern. Das Recht der Immunitäten beruht auf einem persönlichen Privilegium der Besitzer, und nur eine Verpflichtung mehr knüpft diese dann an den Oberherrn des Staats. Die freien Hintersassen sind immer noch als eigentliche Unterthanen des Königs zu betrachten [1]. Ueberwiegend und politisch fast allein zu berücksichtigen ist deshalb fortwährend die Verbindung der Freien in Gemeinden und die Gliederung des Volks in Hunderten und Gauen.

Aber Gaue und Hunderten sind freilich nicht die einzigen Verbände die sich finden. Ueber denselben erheben sich andere umfassendere, welche theilweise wohl durch äussere und wechselnde Rücksichten veranlasst sein können, welche aber in der Regel doch auch noch mit allgemeineren, historischen oder volksthümlichen Verhältnissen zusammenhängen.

Wenn blos zeitweise einige Gaue einem höheren Beamten untergeben werden, so ist das Erste der Fall; man spricht aber auch dann von dem Amtsbezirk wie von einer besonderen Provinz [2]. Mitunter ist auch bei der Bil-

[1] Ich glaube bemerken zu sollen, dass dieser Satz schon in der ersten Auflage stand.

[2] Diese heisst wie das Amt des höheren Beamten ducatus, und dies Wort ist früher oder doch allgemeiner auf ein bestimmtes Territorium über-

dung desselben auf vorhandene provinzielle Unterscheidungen Rücksicht genommen. In Gallien hat die Erinnerung an die Römische Eintheilung nicht ganz aufgehört, und sie konnte sich um so leichter erhalten, da die auf ihr beruhenden kirchlichen Institutionen fortdauerten[1]. So sprach man noch von einer Germania prima und Belgica secunda[2], von Aquitania, Novempopulania und Provincia; selbst die alten Namen Raetia und Noricum sind nicht für immer verschwunden[3]. Doch ändern diese ihre Bedeutung, und die erst genannten sind so gut wie ohne alle Beziehung auf die Einrichtungen des Staates gewesen. Viel inhaltsreicher sind die Namen welche mit der Verschiedenheit der Bevölkerung zusammenhängen, Brittannia, Wasconia[4].

Dies ist dann vornehmlich innerhalb des Deutschen Landes selbst von hervortretender Bedeutung. Behielten alle den Franken unterworfenen Völkerschaften und Stämme ihr eigenes Recht als Ausdruck und Schirm ihrer nationalen Eigenthümlichkeit, so mussten auch die

tragen als die entsprechenden Worte comitatus etc. (s. Abschnitt 5). So ist von dem ducatus Dentelini öfter die Rede, Fred. c. 20. 37 (vgl. über denselben Digot II, S. 323 ff). Aber auch locale Namen finden sich, ducatus Campaniae, G. Franc. c. 48; ducatus Campanensis, Fred. cont. c. 100; Hasbaniensis ducatus, V. Bavonis c. 1; ducatus Alsacensis, Dipl. II, S. 356. Das Ripuarische Land heisst ducatus, L. Rib. XXXIII, 1. LXXII, 2. Vgl. Jacobs S. 65.

1 Guérard, Divisions territoriales S. 43.

2 Gregor De gl. conf. c. 79. Mir. S. Juliani c. 32. Bei Gregor II, 25: Novempopulanae geminaeque Germaniae urbes, scheint die Lesart falsch, Aquitanien gemeint zu sein. Dipl. II, S. 322: Gallearum praesoles et Belgicae, Aquitaniae metropolitanos. Vgl. auch V. alt. Wandregiseli c. 13.

3 S. den letzten Namen neben Alemannia und Germania in der V. Corbiniani des Aribo c. 9.

4 Die einzelnen Stellen sind im Register bei Bouquet nachgewiesen. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 501 ff., will hier alles Spätere zu sehr auf Römische Grundlagen zurückführen.

Gebiete welche sie innehatten eine selbständige Bedeutung haben: sie bildeten Landschaften, die ihre Existenz unabhängig von dem Staat hatten, auf die dieser aber nur um so mehr Rücksicht nehmen musste.

Freilich die Salier haben sich über ganz Gallien zerstreut und sich hier mit Angehörigen anderer Stämme vermischt; auch scheidet keine feste politische Grenze ihre Deutsch gewordenen und die Romanisch gebliebenen Lande, und deshalb lässt sich von einem Salischen Gau oder einer Salischen Provinz nicht sprechen. Nur der Name Francia in seiner engeren Bedeutung [1] oder Neustria wird als Ersatz dafür angesehen werden können. Dagegen ist von dem Lande der alten Rheinischen Franken, der provincia Ribuaria, wenigstens in ihrem Rechtsbuch bestimmt und oft die Rede [2]. Es ist ein Theil des Ostfränkischen Reiches oder Austrasiens, wie dies Neustrien in geographischer und politischer Beziehung entgegengesetzt wird.

Noch selbständiger erscheinen die Lande der übrigen Deutschen Stämme, die zum Reich der Franken gehören. Ein Theil des alten Alamannischen und Thüringischen Gebiets ist freilich Fränkisch geworden, wie oben erwähnt ward [3], und die Grenzen von Alamannien und Thuringien erlitten also früher oder später eine erhebliche Beschränkung. Aber der Wechsel welcher hier stattfand bestätigt gerade, dass im allgemeinen die Gebiete

[1] S. oben S. 112 N. 1.

[2] L. Rib. XXXI, 5 und LXXXVIII: in provincia Ribuaria; provincia allein steht sehr oft, XXV. XXX. XXXIV. XXXV. XXXVI, 2. XXXVII. XLVI, 1. XLVIII. Ebenso in der Lex Alam. VIII A. XXV. XXX. XXXIV. XXXV, 1. XXXVI, 1. XXXVII, 1. 2. XLVI, 1. XLVIII, 1; und Lex Bajuv. I, 9. 10. 11. 13. II, 1. 3. 4. 5. 8. 9. 14. IX, 13. XVI, 5 (Zusatz einiger Handschriften). — Die terram Ribuarinsem nennen G. Franc. c. 38.

[3] S. oben S. 68. 72.

dieser Völker vom Fränkischen Lande geschieden waren und dass sie nicht als gleichförmige Bestandtheile des Reichs angesehen werden können, sondern vielmehr eigenthümliche politische Körper bildeten, die sich dem übrigen wohl vergliedert hatten, ohne doch ganz mit demselben zusammengewachsen zu sein [1]. Dies zeigt sich besonders darin, dass Fürsten einem solchen Lande und Volke vorgesetzt sind, die freilich auch als Vertreter und Beamte des Königs angesehen werden sollen, die aber doch ein starkes und selbständiges Recht auszuüben haben und dieses nur dem höheren Recht des Königs unterordnen. So ist es in Alamannien und Bajuvarien, zum Theil auch in Thuringien der Fall.

Dagegen tritt Burgund bei den Theilungen des Reichs als ein Haupttheil den beiden Hälften des Fränkischen Landes, Neustrien und Austrasien, zur Seite; es hat in dem erweiterten Umfang, den es durch die Vereinigung mit einem Theil des Fränkischen Galliens empfing, seinen besonderen König, oder bildet, wenn das nicht der Fall ist, doch ein Königreich für sich mit eigenthümlichen rechtlichen und politischen Verhältnissen [2]. Das Frankenreich im weiteren Sinn umfasst später die drei selbständi-

[1] Im weitern Sinn kann wohl Austrasien auch diese Lande umfassen; doch streng genommen ist es nicht der Fall. So stellt Fred. c. 68 die Alemanni den Austrasii entgegen; vgl. Fred. cont. c. 110: Auster et Suaviam quae nunc Alamannia vocatur et Thoringiam. Auch die V. Galli, SS. II, S. 19, setzt Francia dem Alamannischen Land entgegen.

[2] regnum Burgundiae z. B. Dipl. II, S. 326. Dagegen werden die Gebiete der andern Stämme nicht regna genannt. In L. Alam. XXXV und L. Baj. II, 10 steht das Wort gar nicht in localem Sinn, sondern in der Bedeutung von Herrschaft, Recht zur Herrschaft. L. Rib. XXXIII, 1. LXXII, 2 steht regnum als das ganze Frankenreich dem ducatus oder der Provinz gegenüber.

gen Herrschaften, die freilich zusammengehören und manchmal unter Einem König stehen, aber doch zugleich als staatliche Ganze angesehen werden, die innerhalb der höheren Einheit ihre besondere Stellung einnehmen [1].

Halten wir uns hier zunächst innerhalb des Fränkischen Reichs soweit es auf eigentlich Deutschem Boden liegt, so besteht es aus den Landschaften der oben genannten Stämme, der Rheinischen Franken und der stammverwandten Völkerschaften an der Mosel auf der einen, dem Main auf der andern Seite, der Alamannen im Elsass und im späteren Schwabenlande bis hinauf zu den Rhätischen Alpenhöhen, der Baiern im alten Noricum und nördlich des Donauflusses, der Thüringer endlich südlich und nördlich des von ihnen benannten Waldgebirges; dazu kommen einzelne Gaue der Sachsen und Friesen oder kleinerer Völkerschaften, die erst nach und nach mit den grösseren Stämmen zusammengeschmolzen sind. Die Verbindung dieser Lande und Völker unter einander ist keine unerschütterlich feste und führt zu keiner Verschmelzung der Stämme. Allein doch ist sie während der kräftigen Zeit des Merovingischen Königthums, wie wir früher gesehen haben, von grosser politischer Wichtigkeit und nicht ohne Einfluss auf die innern Verhältnisse des Volks geblieben. Das Reich in seiner Gesammtheit erhält aus den verschiedenen Theilen und aus

[1] Vgl. S. 78. 113 und eine Anzahl Stellen wo allgemein die drei Reiche genannt werden; G. Franc. c. 40: Chlotharium regem in totis tribus regnis in monarchiam elevaverunt; c. 42: in monarchia in totis tribus regnis . . . accepit; Jonas V. Columbani c. 59: Chlotharius potitus est trium regnorum solus monarchia; V. Leodeg. c. 4: per tria quae obtinuerat regna; V. Balthildis c. 5: ipsa tria regna tunc inter se tenebant pacis concordiam; Audoenus V. Eligii II, 30: obtinebat sub ditione sua tria haec regna.

dem Zusammenwirken der in jedem derselben vorhandenen Elemente seinen bestimmten Charakter; aber es überwiegt das Fränkische, und es fehlt keineswegs an dem was gemeinschaftlich und einigend ist.

Der Hof und das Königthum sind Fränkisch mit Aufnahme einzelner Romanischer Elemente. Die Verhältnisse des Volks sind mannigfach und ungleichmässig geworden durch die Mischung Germanischer und Romanischer Bevölkerung und die Einwirkung neuer Lebensgewohnheiten. Die Verschiedenheit der Nationalitäten, die sich schon hier geltend macht, tritt uns aufs neue entgegen, wenn wir die Abtheilungen des Reichs überblicken. Aber wie die verschiedenen Classen der Bevölkerung für den Staat deshalb weniger bemerkbar werden, weil er es zunächst mit den von Alters bestehenden Gemeinden und staatlichen Verbänden zu thun hat, so tritt auch der Gegensatz auf politischem Gebiete zurück vor der gleichmässigen Ordnung der Gaue und Hunderten, die sich mit wenigen Ausnahmen über den ganzen Umfang des Fränkischen Reichs erstreckt, und nach welcher das Leben im Staat bestimmt wird, sowohl die Einwirkung des Königs auf das Volk als die Thätigkeit welche diesem eigenthümlich verblieben ist.

5. Die Beamten und der Hof des Königs.

Zu dem Wesen einer Gemeinde wird es immer gehören, dass sie ihre bestimmten Vorsteher hat, welche die allgemeinen Angelegenheiten der Vereinigung zu leiten und zu besorgen angewiesen und berufen sind. Ebenso bedarf es in den einzelnen Theilen, Provinzen oder Districten des grösseren Reiches der Vertreter der höchsten Gewalt, welche ihre Rechte wahrnehmen, ausüben, die Verbindung zwischen ihr und dem Volk vermitteln können. Für die Beurtheilung des politischen Zustandes eines Landes ist es von grösster Bedeutung, wie sich beide zu einander verhalten: völlig getrennt stehen sie fast nirgends da und können es nicht; ob aber die Vorsteher der Gemeinden und Landschaften aus diesen selbst hervorgehen und dann zugleich als Diener des Königs gelten, oder ob umgekehrt des Königs Beamte auch in die Gemeinden eindringen; inwieweit ausserdem einzelne Personen berechtigt sind aus eigener Machtvollkommenheit obrigkeitliche Rechte auszuüben oder gar auf andere zu übertragen; auf welche Weise endlich diese verschiedenen Behörden und mehr selbständigen Gewalten unter sich und mit dem Mittelpunkt des Staats in Zusammenhang gesetzt sind, das sind Fragen welche bei jeder weiter ent-

wickelten Verfassung nothwendig entgegentreten müssen. Eine Mischung verschiedenartiger Principien wird sich fast aller Orten zeigen; denn nur sie allein entspricht den Bedürfnissen des Lebens, dem mit scharfer Durchführung allgemeiner Grundsätze selten gedient wird. Doch überwiegt bald ein freieres Element, bald das Streben nach einheitlicher Ordnung und Concentration.

Das Letztere war im Fränkischen Reich schon jetzt der Fall. Allerdings ist von einer selbständigeren Stellung der Gemeinden und Besorgung öffentlicher Angelegenheiten durch gewählte Vorsteher des Volks aus älterer Zeit noch manches erhalten, und zugleich macht sich der Anfang einer anderen nach einem ähnlichen Ziel gerichteten Entwickelung geltend. Doch ist gleich zu bemerken, dass diese nicht mit einem allgemeinen politischen Recht und der Freiheit des Volks zusammenhängt, sondern gerade aus einem Streben nach Absonderung und bevorrechteter Stellung im Gegensatz gegen die allgemeinen Ordnungen des Staates hervorgeht. Die alte politische Selbständigkeit erliegt grossentheils der Macht der Königsherrschaft, bis diese ihren Gegensatz in eben den Gewalten findet, welche sie für ihre Zwecke begründet oder doch mit ihrem Recht ausgestattet hat.

Wir haben es zunächst mit den Verhältnissen jener früheren Zeit zu thun, wo durch das Königthum eine zusammenhängende und kräftige Organisation der Regierung in den einzelnen Theilen des Reichs begründet war. Diese Auffassung wird befremden, wenn man mit der Vorstellung von dem Mangel jeder wahren staatlichen Ordnung, von Rohheit und Unvollkommenheit aller öffentlichen Einrichtungen an die Betrachtung der Verfassungs-

zustände im Fränkischen Reich herantritt, oder das was sich findet und namentlich alles was die Regierung betrifft auf Römischen Ursprung zurückführt. Es kann auch nicht verkannt werden, dass vieles unentwickelt erscheint, den Ansprüchen von Recht und Ordnung nicht überall genügt ward, dass das Leben keineswegs immer mit dem was als Grundsatz galt in Einklang stand. Aber darum ist man nicht berechtigt zu behaupten, dass alles nur dem Zufall und der Willkür überlassen war, dass man in Wahrheit gar nicht von staatlicher Organisation sprechen dürfe. Vielmehr muss anerkannt werden, dass es den bestehenden Einrichtungen weder an Mannigfaltigkeit noch an der nöthigen Einheit fehlte, dass sie wohl in einander griffen und den nothwendigsten Bedürfnissen politischen Lebens entsprachen, auch nicht aus Römischen Verhältnissen übernommen waren, sondern grossentheils auf Germanischen Grundlagen beruhten. Dass sie gleichwohl für die dauernde Ordnung des Staats, für den Bestand des Merovingischen Reichs selbst nicht ausreichend waren, hing noch mit anderen Umständen zusammen, die später ihre Würdigung finden werden.

Wir gehen hier, wo es auf die Betrachtung des Einzelnen ankommt, von den niedrigsten Kreisen aus, um stufenweise bis in den Mittelpunkt des Reichs und zu dem Hof des Königs hinaufzusteigen.

Die Frage ist zunächst, ob die freien Dorfgemeinden ihre eigenen Vorsteher hatten. Schon in älterer Zeit weisen bestimmte Spuren darauf hin [1]; zahlreicher und bedeutender sind die Zeugnisse welche jetzt sich finden. Den Tunginus des Salischen Gesetzes, den andere ange-

[1] S. Bd. I, S. 128.

führt haben, lassen wir zur Seite, da seine Bedeutung offenbar eine andere ist[1]. Dagegen gehört hierher der Tribunus, der an nicht wenigen Stellen genannt wird. Der Name ist Römisch, und in verschiedener Weise wird er in der späteren Zeit des Römischen Reichs gebraucht. Hauptsächlich als Bezeichnung für untere Militärbeamte kommt er vor[2]; und damit wird es zusammenhängen, wenn ein Anführer bewaffneter Scharen manchmal auch bei den Franken, wenigstens in Gallien, diesen Namen führt[3]. Es mag zweifelhaft sein, ob hierher auch die Fälle zu ziehen wo ein Tribunus die Aufsicht über Gefangene hat oder die zum Tode Verurtheilten zur Execution führt[4]; Geschäfte die sich wenigstens mit jenem verbunden denken lassen. Allein der Tribunus findet sich auch in ganz anderen Verhältnissen, die mit militärischen Befugnissen durchaus nicht zusammenhängen. So hat er mit der Erhebung königlicher Einkünfte zu thun[5], und einmal wird der Ausdruck 'tribunus fisci' gebraucht[6]. An sich lässt diese Benennung noch eine verschiedene Erklärung

[1] Das alte Recht S. 135. Vgl. Bd. I, S. 128 N. 4.

[2] Walter, Röm. R. G. §. 393. 394. Ausserdem giebt es Tribunen welche neben den Notarien genannt werden und kaiserliche Befehle zu überbringen haben; s. Ducange VI, S. 664. Dass diese in den Fränkischen Tribunen fortleben, kann man am wenigstens mit Lehuerou, Inst. Mérov. S. 310, annehmen.

[3] Jonas V. Columbani c. 34 nennt einen tribunus militum, der eine Schar bewaffneter Leute unter sich hat.

[4] Fortunat V. Germani c. 62. 68. Vgl. die angeführte Stelle der V. Columbani, wo der tribunus militum auch als Aufseher eines Gefängnisses erscheint, und V. Dalmatii, Bouq. III, S. 420: ubi a quodam tribuno reus ad patibulum ultimo damnatus supplicio ducebatur.

[5] Gregor De gl. conf. 41: Nanninus quidam tribunus ex Arverno de Francia post reddita reginae tributa revertens.

[6] Fortunat V. Radegundis c. 38.

zu, und was wir sonst von der Stellung des Tribunus erfahren berechtigt nicht ihn für einen blossen Steuerbeamten zu halten[1]. Hauptsächlick kommen Nachrichten in Betracht, nach welchen seine Gewalt an einen bestimmten Ort, einen grösseren vielleicht befestigten Platz oder eine blosse Dorfschaft, geknüpft war[2]; einmal wenigstens wird er geradezu als derjenige genannt vor dem in einem Dorf die Schenkung eines Gutes stattgefunden hat[3]; anderswo kommt er häufiger als Zeuge in den Urkunden ländlicher Grundbesitzer vor[4] oder schenkt und überträgt selbst sein Gut an andere[5]. Dies alles führt darauf hin ihn für eine Obrigkeit niedersten Ranges zu halten, die man nicht wohl anders als in den Dörfern und den ihnen gleichstehenden kleineren Ortschaften Galliens suchen kann[6]. Da

[1] So nimmt Lehuerou a. a. O. und S. 529 an. Andere wie Löbell S. 187 (2. A. S. 142) lassen die Stellung des Tribunus unentschieden. Ducange führt einige Stellen an wo tribunus von tributum abgeleitet wird; dagegen sagt Salomon von Constanz in seinem Glossar (Neugart I, S. 67 N.): Tribuni dicti sunt ab ope populo tribuenda. Guizot in einer Anmerkung zu der von ihm besorgten Uebersetzung des Gregor, die Jacobs, Géogr. de Grég. de Tours 2. A. S. 84, anführt, findet das Wort in sechs verschiedenen Bedeutungen und meint es werde ganz allgemein für einen Unterbeamten gebraucht. Aehnlich will Bethmann-Hollweg, Civilprocess I, S. 416, allgemein untergeordnete königliche Steuer- und Polizeibeamte verstehen.

[2] Schon in der S. 348 N. 4 angeführten Stelle ist der tribunus im Brivatensis vicus; V. Radegundis c. 38 heisst es: in vicum ejus. V. Galli, SS. II, S. 12, wird ein tribunus Arbonensis genannt; vgl. S. 18; im Testament des Bertramnus, Dipl. I, S. 208, wenn die Lesart richtig ist, ein tribunus Bessorum.

[3] Tr. Sang. 42: Acta sunt hec in villa qui dicitur Chiriheiim ante Albuino tribune (unter Pippin).

[4] Dipl. II, S. 355 in einer Murbacher Urkunde: Signum Fulcherio tribuno; Tr. Sang. 120. 578, die letzten beiden sind aus Karolingischer Zeit.

[5] Dipl. I, S. 82. 214. Vgl. Tr. Sang. 85, wo Waltrata . . . uxor Waldramno tribuno eine Schenkung macht.

[6] Auch noch in späterer Zeit wird eine tribunus plebis in Mainz ge-

bei ist es am Ende wohl möglich, dass die Franken, bei der Einheit militärischer und civiler Gewalt welche auf allen Stufen der Regierung bei ihnen bestand, den Namen des Römischen Officiers auf diesen untersten Vorsteher einer Volksgemeinde und ebendeshalb auch einer Heeresabtheilung übertragen haben, und dass auf diese Weise hier nicht zwischen Tribunen verschiedener Stellung unterschieden werden darf. In Deutschland, wo sie besonders in Alamannien häufig genannt werden, bleiben sie dann aber ihrem alten Wesen getreuer als in Gallien, wo sie fast zu blossen Dienern der höheren Beamten geworden sind [1].

Es findet sich aber auch ein Deutscher Name welcher hier in Betracht kommt und durch den wir eine weitere Belehrung über die Vorsteher der Dörfer empfangen. Alte Alamannische Glossen übersetzen tribunus mit dem Deutschen Worte scultheizo [2], und dem entsprechend wird auch in einer Urkunde dieser Gegend ein Schultheiss

nannt; Maurer, Städteverfassung I, S. 547. Arx zur V. Galli S. 12; Stälin I, S. 210 N. 3; Gfrörer I, S. 203; Merkel, LL. III, S. 54 N. u. a. halten den tribunus und centenarius für gleichbedeutend; allein in der V. Salvii, Bouq. III, S. 647, werden tribuni und centuriones, in der Ep. Desiderii 16, Bouq. IV, S. 42, tribuni und centenarii neben einander genannt. Die Reihenfolge in der hier die Beamten aufgezählt werden: comitibus, tribunis, defensoribus, centen(ari)is, und eine Stelle des Fortunat VII, 16, nach der ein Tribunus Graf wurde, könnten dafür sprechen ihm eine höhere Stellung beizulegen. Doch sind damit alle anderen Verhältnisse im Widerspruch.

1 In Gallien finden sie sich noch Gregor VII, 23. Mir. S. Martini II, 11. Von demselben wird X, 21 ein tribuniciae potestatis vir genannt.

2 Graff IV, S 1090 aus Sangaller und Strassburger Glossen (er hat keine Stelle wo es für den centenarius steht, wie Stälin I, S. 340 N. anführt). Sehr mit Unrecht sagt Unger, Gerichtsverfassung S. 252, dass dies gar keinen Aufschluss gebe. Es ist wahr, beide Namen sind dunkel, aber sie erläutern sich gegenseitig, wenn es gelingt zu zeigen, dass sie denselben Beamten bezeichnen.

(sculdatio) genannt wo sonst ein Tribunus vorzukommen pflegt [1].

Es ist wahrscheinlich die älteste Stelle wo jenes Wort auf Deutschem Boden begegnet; älter und häufiger ist seine Geltung bei den ausgewanderten Langobarden; im neunten Jahrhundert kommt es auch sonst ein und das andere Mal in Urkunden vor [2], später aber ist der Name in verschiedenen Formen weit und breit über Deutschland verbreitet [3].

Schon hieraus wird man doch auf ein hohes Alter und eine gewisse allgemeine Bedeutung des Wortes unter den Deutschen schliessen dürfen. Wörtlich übersetzt bezeichnet es einen Schuldforderer [4], und man kann dabei an die Schuld des einen gegen den andern oder doch an die vom Gericht anerkannte und zugetheilte denken, man kann es aber vielleicht auch auf dasjenige beziehen was der Einzelne dem Fürsten oder König zu leisten schuldig ist [5]. Dem letzteren entspricht der Ausdruck exactor, welcher einmal als Uebersetzung gegeben wird [6], und der sonst von dem Steuerbeamten im allgemeinen gilt, und wir kommen damit auf eine Function zurück welche auch bei dem Tribunus entgegentrat. Doch reicht diese auch hier keineswegs aus, und erklärt weder jetzt noch später die Stellung des Schultheissen unter den Germanen. Bei

[1] Tr. Sang. 62: Boazo sculdatione vel test. (aus dem J. 771).

[2] Tr. Fris. 130 S. 97: ein scul. (abgekürzt) als Zeuge; ebenso 189 S. 121: Engelperht sculhaisus; 244 S. 144 neben dem Grafen zwei sculd(heizen).

[3] Grimm R. A. S. 755.

[4] Grimm S. 611.

[5] sculd bedeutet auch allgemein debitum, Graff VI, S. 468 ff.

[6] Graff a. a. O. Exactores kommen in Fränkischen Denkmälern öfter vor, s. unten im Abschnitt 7.

den Langobarden hat der Sculdahis offenbar eine wahre wenn auch niedrig stehende obrigkeitliche Gewalt[1]; alte Zeugnisse erklären 'rector loci' [2], und dem entspricht wieder eine Bezeichnung im Edict des Königs Rotharis[3]. Die Deutschen Glossen des Mittelalters geben meist Erklärungen welche blos im allgemeinen die untergeordnete Gewalt des Mannes andeuten[4]; aber sie zeigen so viel an, dass eine Gleichstellung des Schultheissen und des Vorstehers der Hunderte auf keine Weise versucht werden kann, sondern jener steht wenigstens eine Stufe tiefer[5]; schon eine ältere Erklärung weist dann aber be-

[1] Nach Ed. Rotharis 251 verhängt der Sculdahis die Execution, 222. 374 wird er dem actor regis zur Seite gestellt, 35 dem judex qui in loco ordinatus fuerit, 15. 189. 221 dem gastaldius regis und hat Bussen einzutreiben oder Strafen zu vollziehen, L. Liutpr. 44 überweist er einen schuldigen Mann dem Richter; er hat aber nach 26. 28 auch eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit (vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess S. 344, der wohl zu weit geht, wenn er ihn für die ordentliche erste Instanz in Civilsachen hält), wird 83. 85 als Beamter zwischen dem judex und saltarius genannt. S. auch Leo, Geschichte von Italien I, S. 69. 121; Davoud-Oghlou II, S. 126; Hegel, Städteverfassung I, S. 467; Schupfer, Delle istituzione pol. Longob. S. 327 und besonders Pabst, in den Forschungen II, S. 498 ff.

[2] Paulus D. VI, 24: rector loci illius quem sculdhais lingua propria dicunt, und Langob. Glossen, LL. IV, S. 655: sculdahis id est rector loci.

[3] Ed. Rotharis 251: sculdahis qui in loco ordinatus est. Den sculdascio eines vicus nennt eine Urk., Troya V, S. 842. In Urkunden kommt auch die Form sculdhoris vor; s. G. G. A. 1856 S. 1569 und Schupfer a. a. O. Pabst hält auch den locopositus für denselben; aber mit Unrecht wie ich glaube.

[4] Man übersetzt praefectus, procurator, praeco, commentariensis, einmal auch quingentarius; Graff a. a. O. S. 1090.

[5] Das deutet besonders der zuletzt angeführte Name an; dagegen übersetzt allerdings Otfried einmal den Römischen centurio mit scultheizo; allein jener ist doch noch keineswegs der Deutsche Vorsteher der Hunderte. Auch bei den Langobarden, wo Leo, Hegel, Schupfer, Pabst, Bethmann-Hollweg den einzeln vorkommenden centenarius für den Schultheissen halten, unterscheidet Ratchis c. 1: aut ad sculdahis suos aut ad centinos aut ad locoposi-

stimmt auf den Dorfvorsteher hin[1], und dem entspricht es nun, wenn gerade hier der Name des Schulzen in manchen Theilen Deutschlands gebräuchlich geblieben ist, während die ältere Form Schultheiss zugleich auf die städtischen Beamten Anwendung fand[2], die wenigstens das mit jenen gemein hatten dass sie einer bestimmten Ortschaft vorgesetzt waren. Hiernach ist, glaube ich, nicht zu zweifeln, dass Schultheiss oder Tribunus den Vorsteher der kleinen Ortsgemeinden im Fränkischen Reich bezeichnet[3].

Man sollte erwarten, dass dieser Dorfvorsteher von den Bauern aus ihrer Mitte erwählt ward. Das scheint aber wenigstens nicht allgemein der Fall gewesen zu sein. Wie der Langobardische Schultheiss ein königlicher Beamter war, so erfahren wir auch dass ein Tribunus im Fränkischen Reich sein Amt vom König empfing und Aussicht hatte von dieser untersten Stufe im Dienste des Staats bis zu den höchsten emporzusteigen[4]. Gerade

tos, diese als verschiedene wenn auch in ihrer Stellung verwandte Unterbeamte. Dass tribuni und centenarii verschieden sind, ist bereits S. 349 N. 4 bemerkt.

[1] Tatian giebt so den Lateinischen Ausdruck vilicaris. Dieser bezeichnet freilich zunächst den Vorsteher auf den Besitzungen eines Privaten, und dem entspricht es, wenn Unger, Gerichtsverfassung S. 252, den Schultheissen für den herrschaftlichen Beamten in einer Immunität hält; für spätere Zeit wenigstens in vielen Fällen richtig (vgl. Maurer, Dorfverfassung II, S. 28; Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 38), allein doch gewiss eine abgeleitete Bedeutung, die sich eben nach der hier gegebenen Erklärung leicht entwickeln konnte.

[2] Maurer, Städteverfassung I, S. 549.

[3] Auch das Wort heimburgo wird mit tribunus übersetzt, Graff III, S. 177: es bezeichnet in verschiedenen Theilen Deutschlands den Ortsvorsteher; Maurer, Dorfverf. II, S. 26; Städteverf. I, S. 547. Dagegen wird in den Glossen, Germania IX, S. 56, tribunus mit 'crafo' erklärt.

[4] Fortunat VII, 16:

damit wird es dann zusammenhängen, dass derselbe auch mit den Einkünften des Königs zu thun hatte[1]. Eine wahre richterliche Gewalt wird ihm nirgends beigelegt[2], wie überhaupt seine Befugnis nicht gross gewesen sein kann: kein Rechtsbuch des eigentlichen Deutschlands hat Anlass gehabt seiner zu gedenken. Eine Aufsicht über die Ordnung der kleinen Gemeinde lag ihm ob; die Dorfversammlung mochte er berufen, in ihr den Vorsitz führen, ihre Interessen wahrnehmen, wie umgekehrt die des Staats oder Königs in ihr zur Geltung bringen: dergestalt waren auch die niederen Kreise des Lebens an den Mittelpunkt des Reichs geknüpft.

Ungefähr die Stellung eines solchen Schultheissen muss der Defensor in den Gallischen Städten, wo sich Reste Römischer Einrichtungen erhielten, eingenommen haben[3]; vor ihm finden die Rechtsgeschäfte statt welche

A parvo incipiens existi semper in altum
Perque gradus omnes culmina celsa tenes.
Theodericus ovans ornavit honore tribunum;
Surgendi auspicium jam fuit inde tuum.

[1] Für spätere Zeit bezeugt Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 38: 'Dem Dorfvorsteher lag es ob, die Steuern für den König oder Gerichtsherrn zu erheben, auf Geheiss des Zentgerichts Pfändungen zu vollziehen, erforderlichen Falls die bewaffnete Mannschaft aufzubieten'.

[2] In der V. Germani c. 62 heisst der tribunus freilich judex, und er hat mit der Execution richterlicher Urtheile zu thun; aber jenes Wort wird in sehr allgemeiner Bedeutung gebraucht. Wenn es in einer Rätischen Urkunde, Tr. Sang. 354, heisst: Secundum judicium domni Remedi et Teudones judices et Vigelii judices et Aureliani scultaizi, so ist er nur ein Urtheiler mit anderen. Wäre er wirklich Richter gewesen, hätten die Gesetze und Formeln es erwähnen müssen. Was man (auch Walter §. 104) dagegen anführt, scheint mir fortwährend nicht beweisend; vgl. Bd. I, S. 130 N.

[3] So stellt auch Desiderius in dem S. 349 N. 4 angeführten Brief die tribuni und defensores zusammen. Die defensores kommen fast in allen Formeln vor welche Römische Municipaleinrichtungen erwähnen (s. oben S.

einer gewissen Oeffentlichkeit und Feierlichkeit nach alten Formen bedürfen; dagegen Gerichtsbarkeit hatte er nicht; höchstens eine Art von Marktpolizei wird man ihm zuschreiben können, die für die Stadt dieselbe Bedeutung hatte wie die Bewahrung der Ordnung in den allgemeinen Verhältnissen des Landbaus für die Dorfgenossen. Dass ihn der König ernannte, ist an sich wahrscheinlich und wird auch bestimmt angedeutet [1].

In jeder Beziehung wichtiger und zugleich wesentlich verschieden war die Stellung dessen welcher der Hunderte vorgesetzt war, den die Lateinischen Quellen centenarius oder centurio, Deutsche Glossen und spätere Urkunden Hunne nennen [2], während sein anderer Name thunginus nicht über die Grenzen des alten Salischen Landes hinaus Geltung erhalten hat. Es mag vergönnt sein jenes Wort beizubehalten, das wenigstens den Franken und Alamannen üblich gewesen sein muss, wenn es gleich in Denkmälern dieser Zeit nicht nachgewiesen werden kann. Das Amt aber findet sich jetzt und in der nächstfolgenden Periode in fast allen Theilen des Fränkischen

S. 331 N. 1), auch V. Eparchii (Mab. I) c. 7; Gregor V. Patrum 6, und in den Urkunden, Dipl. II, S. 258. 327. In einer Formel die zuerst Pardessus herausgegeben, Bibliothèque de l'école des chartes I, S. 218 (Roz. 404), steht profensor, was Pardessus S. 223 erklärt: prodefensor, Stellvertreter des Defensor; in andern findet sich aber professor, Roz. 261. 262, und so wird doch wohl auch dort zu lesen sein.

[1] Fortunat X, 23, S. 369: . . . et cum defensor amator
Dignus habebaris, haec duo digne regens,
Judicio regis valuisti crescere judex.
Der amator kommt auch Fortunat X, 27 vor, ohne dass Ducange den Namen erklärte.

[2] Hüllmann, Geschichte der Stände S. 21. Grimm R. A. S. 756. Graff IV, S. 976. Thudichum S. 24 ff. Der Name findet sich später besonders am Rhein und an der Mosel.

kischen Reichs [1], und wenn auch die Karolingischen Einrichtungen hier wie anderswo zur Durchführung grösserer Gleichförmigkeit in den administrativen Verhältnissen mitgewirkt haben, so ist doch kein Zweifel, dass auch vorher gerade die Hunderten mit ihren Vorstehern einen wesentlichen Theil der Deutschen Verfassung ausmachten und in den Deutsch gewordenen Gegenden regelmässig vorhanden waren [2]; wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass die Stellung eben dieser Beamten in den verschiedenen Zeiten noch eine verschiedene war.

Als den Fürsten des Volks, freilich meist einem Landesfürsten untergeordnet, doch mit ausgedehnten Befugnissen, als Leiter der Volksversammlung im Frieden und einer Heeresabtheilung im Krieg, frei von den Volksgenossen gewählt, lernten wir den Hunnen in älterer Zeit kennen. Er hat bei den Salischen Franken den Vorsitz im Gericht behauptet, allein die zwingende Gewalt ist nach ihrem Rechtsbuch bereits dem höheren königlichen Beam-

[1] Aus Fränkischen Gegenden werden im Folgenden Beispiele angeführt; doch finden sich hier in den älteren Urkunden Centenarien nicht (Dipl. I, S. 31. 101. II, S. 5 sind zweifelhafter Echtheit; dagegen anzuführen der Brief des Desiderius, Bouq. IV, S. 42: comitibus, tribunis, defensoribus, centenis et hominibus publica vel ecclesiastica agentibus); erst in Karolingischer Zeit kommen sie allgemein in Gallien vor. Dagegen sind sie sehr häufig in den Weissenburger Traditionen aus dem Fränkisch-Alamannischen Grenzland, Nr. 192. 194. 195. 227. 243. 244. 256. 265. 267, sämmtlich aus Merovingischer Zeit. Fast ebenso oft wird ein centenarius oder centurio in den etwas jüngeren Sangaller Urkunden genannt, Nr. 105. 214 etc. 658. Ueber Baiern s. S. 357 N. 3.

[2] Dass keine Centenarien in Marculfs und anderen älteren Urkunden vorkommen, ist bereits bemerkt worden; Eichhorn, Zeitschrift VIII, S. 306, sagt mit Recht, weil es keine Fränkischen Gemeinden im südlichen Gallien gab; allein er folgert daraus zu viel, indem er den Centenarien selbst eine nicht ganz richtige Stellung anweist und sie als die regelmässigen Richter über die Franken betrachtet, was sie nicht mehr waren.

ten zugefallen [1]. Nun hat jener auch die Leitung der gerichtlichen Versammlung ganz oder doch zum grösseren Theil verloren, und nimmt nur eine untergeordnete oder von der früheren wesentlich verschiedene Stellung in derselben ein. Bei den Alamannen wird er auch als judex bezeichnet [2], während das Bairische Rechtsbuch den centurio nur im Heere kennt [3] und unter dem judex einen Beamten versteht der im Gericht eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Hunne bei den Alamannen. Diesem wird eine gewisse höhere Autorität beigelegt: wer sein Siegel nicht achtet, seinem Befehl nicht nachkommt, hat Busse verwirkt [4]; in den Urkunden wird neben dem Namen des Königs und des Grafen unter dem ein Rechtsgeschäft geschehen ist auch der des Centenarius genannt [5]. Dies findet sich bei den Franken nicht. Dagegen haben die früher angeführten Gesetze der Könige Childebert und Chlothachar II., welche auf die Eintheilung des Volks und Landes nach Hunderten wichtige Massregeln für die

[1] Vgl. oben S. 36. 40.

[2] Davon näher im Abschnitt 6.

[3] L. Baj. II, 5: Ponat enim (comes) ordinationem suam super centuriones et decanos; eine Stelle die noch dazu wohl auf Westgothisches Recht zurückzuführen ist; vgl. IX, 2, 5: Thiuphadus vero quaerat per centenarios suos et centenarii per decanos. Ausserdem erst in den Capit. Aschaim. c. 11, LL. III, S. 449, in einer Aufzählung aller Beamten; worüber später zu sprechen. Die älteste sonst bekannte Stelle, wo hier ein centenarius vorkommt, ist Tr. Fris. 89 S. 75 (auch unter Tassilo). Andere s. unten und bei Merkel S. 284. Vgl. Bd. I, S. 460 N. 1.

[4] L. Alam. XXVIII, 4: Si autem centenarioni sigillum aut mandatum neglexerit, 3 sol. sit culpabilis.

[5] Tr. Sang. 332: sub Erchanbaldo comite et Erchanbaldo centurione; 658: sub Adalberto comite centurio Hothario. Vgl. Tr. Weiss. 192 S. 181: + Sign. Williberto comite. + Hardoino centenario; Tr. Fris. 89 S. 75: Adalhoh com. Cundhart centenarius. Die Stellen sind aus Karolingischer Zeit.

öffentliche Sicherheit gründeten, den Vorstehern derselben besondere Verpflichtungen aufgelegt: sie sollen überhaupt die Uebelthäter zur Strafe bringen und namentlich die Verfolgung gestohlener Sachen besorgen[1], und zu dem Ende sind sie Scharen vorgesetzt welche eigens für diesen Zweck organisiert zu sein scheinen[2]. Es muss dies mit ihrer sonstigen Stellung zusammenhängen: sie sind die Vorgesetzten der einzelnen Districte und haben in allen Angelegenheiten thätig zu sein welche diese eigenthümlich betreffen.

Der höhere Beamte, wenn er mit dem Volke zu verkehren oder ihm etwas kundzugeben hat, wendet sich wohl zunächst an sie[3]. Doch ist der Hunne keineswegs ein wahrer Untergebener oder gar ein Stellvertreter des Grafen[4], sondern er hat eine selbständige, für sich berechtigte Gewalt innerhalb seines Bereichs. Und zwar empfängt er diese nicht durch die Einsetzung des Königs, sondern es ist deutlich dass gerade er noch immer vom Volke gewählt oder doch mit wesentlicher Betheiligung

[1] Childeberti decr. c. 9, LL. I, S. 10: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare; c. 11: si furtum factum fuerit, capitale de praesente centena restituat et causa centenarius cum centena requirat. Vgl. im allgemeinen oben S. 329.

[2] Chlothacharii decr. c. 8, S. 11: De fiscalibus et omnium domibus censuimus, pro tenore pacis jubemus, ut in truste electi centenarii ponantur, per quorum fidem atque sollicitudinem pax praedicta observetur . . . centenarii vero vel qui in truste esse dicuntur . . . licentiam habeant latrones persequere vel vestigia adsignata menare.

[3] Bobolenus V. Germani Grandivall. c. 10 von dem Herzog Cathicus: jubens ad se venire centenarios illius vallis, eos (die Bewohner des Thals) in exilium ire praecepit.

[4] Eichhorn §. 87. Erst in einem Capitular Ludwig des Frommen c. 19, LL. I, S. 218, findet sich der Ausdruck: centenarius comitis. L. Alam. XXXVI, 4 wird ausdrücklich zwischen dem Stellvertreter (missus) des Grafen und dem Centenarius unterschieden.

desselben bestellt wird. Dafür spricht nicht blos der Umstand dass ihm auch jetzt ebensowenig wie dem Thunginus des Salischen Rechts das höhere Wergeld beigelegt ist welches die königlichen Diener empfangen, oder dass seiner keine Erwähnung geschieht, wenn aufgezählt wird, wie jemand durch königliche Gunst die ganze Stufenleiter des Dienstes durchschritten hat[1], sondern es heissen auch die Centenarien von denen König Chlothachar II. spricht geradezu 'gewählte'[2]; noch in Karolingischer Zeit wird bei ihrer Ernennung dem Volk ein Antheil eingeräumt[3], und ebenso setzt den Alamannischen judex der Herzog des Stammes nur nach Zustimmung und Beschluss des Volkes[4]. Eben daraus erklärt es sich auch, dass der Hunne niemals Befugnisse ausübt die recht eigentlich als Rechte des Königs angesehen werden müssen, dass er sich nicht um die Einkünfte desselben bekümmert, ihn nicht gegen das Volk vertritt, dass er auch im Gericht nicht die Leitung und zwingende Gewalt hat und mit der Vollstreckung des Urtheils, der Execution von Strafen niemals beschäftigt ist. Das sind Functionen welche in den untersten Kreisen der Schultheiss wahrnimmt, welche aber zunächst und hauptsächlich dem Grafen obliegen. Der Hunne, welcher zwischen beiden steht, hat einen eigenthümlichen Bereich für seine Thätigkeit, wie er sich eben aus

[1] S. oben S. 353 N. 4.

[2] S. S. 358 N. 2. Man darf die Worte auch nicht mit Gierke, R. G. der Genoss. I, S. 103, so interpretieren, dass die Centenare aus dem Dienstgefolge (in truste) genommen wurden.

[3] Capit. Aquisgr. 809 c. 11, LL. I, S. 156; vgl. Capit. 805 c. 12, S. 134. Vgl. Savigny I, S. 275; Weiske S. 65. Die entgegengesetzte Ansicht von Unger S. 147 und Sybel S. 230 entbehrt der Begründung.

[4] L. Alam. XLI, 1: qui a duce per convencionem populi judex constitutus sit.

der Stellung eines gewählten Vorstehers der kleineren aber aus fernem Alterthum stammenden und einst wichtigeren Volksgemeinden ergiebt. — Hier kann er keinen Stellvertreter, eigentlich auch keinen Untergebenen haben. Der Dorfvorsteher ist nicht so anzusehen.

Wo aber ein Decanus vorkommt[1], finden wir nichts was zu einer solchen Auffassung führen kann, sondern es ist nur an einen herrschaftlichen Beamten auf den grösseren Besitzungen des Königs, einer Kirche oder eines Privaten zu denken.

Auf diesen Gütern, welche sich regelmässig einer gewissen Exemtion von den Verhältnissen der Gaugemeinde erfreuten, finden sich neben den niederen Aufsehern über Land und Leute[2] auch Angestellte von einer höheren Bedeutung, die geradezu mit dem Namen von Richtern, judices, beehrt werden. Sie hatten zum Theil nur solche Geschäfte welche sich auf die Ordnung des Landbaus und die Verhältnisse der hörigen Bauern bezogen[3]; allein sie mussten ausserdem für Frieden und Sicherheit sorgen,

[1] S. Bd. I, S. 459, wo die Stellen welche der decani erwähnen zusammengestellt sind. Da ist auch über die vorher S. 357 N. 3 angeführte Stelle aus der Lex Baj. gesprochen.

[2] Sie führen auch den Namen majores oder villici; Guérard, Irminon S. 442 ff. Solche kommen aber in dieser Zeit gar nicht vor oder nur als Knechte die andere Knechte unter sich haben.

[3] S. besonders Guérard S. 439, meist nach dem späteren Capitulare de villis. Er meint, dass sie doch hauptsächlich nur auf königlichen Besitzungen vorkamen; allein Chlothacharii II. edict. c. 19, LL. I, S. 15, spricht von judices der potentes und episcopi; L. Alam. XXIII, 2 ist allgemein von einem judex der Colonen die Rede, §. 3 wird der dominus desselben erwähnt; Tr. Weiss. 52 S. 52 sagt ein Privater: judicum nostrorum; Dipl. II, S. 352 werden ecclesiae judices genannt. Dipl. I, S. 76, wo ein judex des fiscus Maddoallo genannt wird, und II, S. 48, wo judices publici et privati zusammenstehen, sind aber zweifelhafter Echtheit.

die Streitigkeiten der abhängigen Leute, welche vor ein Volksgericht nicht kommen sollten, entscheiden, und ihre Befugnisse steigerten sich, je mehr Rechte auch über freie Landbauer dem Gutsherrn eingeräumt und den königlichen Beamten abgenommen waren. Solche Richter werden deshalb manchmal neben diesen öffentlichen Beamten aufgeführt, es werden Bestimmungen über ihre Ernennung von den Königen getroffen[1], sie treten für die kleineren auf Privatbesitz und Privilegium beruhenden Gemeinden den Schultheissen und Hunnen ohne weiteres an die Seite, ohne dass sich doch ein allgemeiner und zugleich eigenthümlicher Name für sie angeben liesse. In den Gebieten der geistlichen Stifter sind es regelmässig der vicedomnus und defensor oder advocatus[2], jener zur Besorgung der weltlichen Geschäfte eines höheren Geistlichen innerhalb seiner Besitzungen ernannt, der letzte zur Vertretung der Kirche nach aussen in den verschiedenen Verhältnissen des Lebens berufen[3]. Dass der König selbst das Recht gehabt habe irgend einen dieser Beamten zu ernennen oder zu bestätigen, finde ich nicht angedeutet und ist an sich in keiner Weise wahrscheinlich[4].

[1] Chlothacharii II. edict. a. a. O.: Episcopi vero vel potentes, qui in aliis possident regionibus, judices vel missos discussores de aliis provinciis non instituant nisi de loco, qui justitiam percipiant et aliis reddant.

[2] Sie kommen in dieser Zeit nur einzeln vor, ein vicemdominus Dipl. II, S. 235 (aber zweifelhaft). 330; der defensor ecclesiae L. Baj. I, 1. Dipl. I, S. 148 (zweifelhaft), eines Bischofs II, S. 70; ein comes als advocatus episcopi nur in der verdächtigen Urkunde II, S. 347. Näheres s. in der Karolingischen Zeit.

[3] Nach L. Baj. a. a. O. ist es der defensor ecclesiae welcher das Recht hat die Güter per beneficium praestare.

[4] Was sich anführen lässt, bezieht sich auf die Karolingische Zeit, wo die Verhältnisse andere waren.

Dieselben waren zum Theil gerade an die Stelle des königlichen Beamten gesetzt und schlossen seine Einwirkung in den ihnen untergebenen Districten aus. Doch war diese Ausschliessung keine vollständige. So wie die Eintheilung nach Gauen im ganzen Reich die durchgehende war und überall in Betracht kam wo es sich um die Handhabung des Rechts oder das Aufgebot zum Kriege, überhaupt um das Verhältnis zwischen König und Volk handelte, so waren auch die Vorsteher derselben als die regelmässigen Vertreter königlicher Gewalt und Rechte in allen diesen Beziehungen thätig, ihm in gewissem Masse auch die untergeordnet welche in den einzelnen Theilen des Gaues, den Hunderten oder den Besitzungen der Grossen, obrigkeitliche Rechte ausübten.

Dieser regelmässige Vertreter des Königs ist bei den Franken wie bei den Angelsachsen der Graf[1]. Wenn er hier dem Ealdorman, dem alten Vorsteher des Volks, zur Seite tritt zur Wahrnehmung der recht eigentlich königlichen Rechte in denselben Districten die jener unter sich hat und die den Gebieten der früher selbständigen Völkerschaften oder Herrschaften entsprachen, so nimmt er bei den Franken die Stelle des alten Volksfürsten ein, wo es einen solchen gegeben hat, und erhält damit zugleich eine Stellung nicht neben[2] sondern über den Vor-

[1] Ueber den Namen und seine Bedeutung s. Bd. I, S. 248. An eine unmittelbare Ableitung des Grafen aus den Gefolgsgenossen als Inhabern der königlichen Bann(heer-)gewalt, wie Gemeiner, Centenen S. 161 will, ist nicht zu denken. Ebenso wenig, wie Digot II, S. 220, noch einmal ausführt, an eine Verbindung mit Römischen Einrichtungen; was auch Gfrörer, Volksrechte I, S. 1 ff., für die comites verschieden von den grafiones annimmt. Richtig Jacobs S. 75.

[2] Das ist die Ansicht von Weiske S. 64 ff., der sonst zuerst besser als die meisten vor ihm über die Stellung und Bedeutung der Grafen gehandelt hat;

stehern der Hunderten, die in alter Weise fortdauern und an deren Ernennung fortwährend das Volk einen Antheil hat. Eine Ausgleichung königlicher und volksthümlicher Interessen findet in beiden Fällen statt. Und dasselbe ist bei den Langobarden der Fall, wo der Herzog wie der Angelsächsische Ealdorman als der alte Vorsteher oder Fürst der Abtheilungen des Volkes und Reiches erscheint, dagegen der Gastalde der eigentlich königliche Beamte ist, neben jenem fungiert wo es sich um die besonderen Rechte des Königs handelt[3]. Während so aber die beiden andern Stämme in denselben Abtheilungen die zwei verschiedenen Vorsteher neben einander haben, und das Königthum darnach strebt auch den Nachfolger der alten Fürsten, Ealdorman und Herzog, von sich abhängig zu machen, ist dieser bei den Franken ganz und gar durch den Grafen verdrängt, und nur in den Hunderten dem Volk eine Theilnahme an der Bestellung der Centenarien gelassen, die beschränkte Befugnisse haben und gegen den Grafen zurücktreten. Nur bei den Baiern findet sich innerhalb der Grenzen des Fränkischen Reichs auch eine Nebeneinanderstellung zweier mit verschiedenen Functionen betrauter Personen, von denen der eine dem Hunnen

er hat aber Unrecht, wenn er das Vorhandensein der Gaue und der Gauvorsteher in der alten Verfassung ganz in Abrede stellt. Aehnlich Gemeiner, der die Grafen dann erst als Führer grösserer Massen im Heer auch in Beziehung zur Bevölkerung einer bestimmten Gegend, welcher seine Mannschaft angehörte, treten lässt, Centenen S. 164. Auch Stein, Franz. St. u. R. G. III, S. 23, trennt zu scharf zwischen dem alten und dem späteren Gauvorsteher, und irrt durchaus wenn er S. 25 behauptet, es habe in Fränkischer Zeit im eigentlichen Deutschland keine Grafen als königliche Beamte gegeben.

[1] Vgl. mit dem was Gött. G. A. 1850 St. 91 S. 898 ff. gesagt ist die Ausführung von Pabst über die Langobardischen Verhältnisse, Forschungen II, S. 443 ff.

anderer Stämme zu entsprechen scheint, ohne dass wir zu erkennen vermögen, wie der Gang der Entwickelung hier gewesen, ob der Graf später zu dem Volksbeamten hinzugetreten ist und dann einen Theil seiner Befugnisse übernommen hat, oder ob schon früher neben den Fürsten im Gericht Männer in eigenthümlicher Stellung thätig waren, die sich erhielten, wie anderswo die Vorsteher der Hunderten, als jene durch die königlichen Grafen ersetzt wurden.

Die Gewalt des Grafen bezieht sich überall auf den Gau[1]: die Angehörigen desselben werden als seine Gaugenossen bezeichnet[2]. In Gallien sind es die Stadtgebiete, die, wie sie den Deutschen Gauen entsprechen[3], auch die Amtsbezirke der Grafen sind, und die Stadt selbst ist dann ihr regelmässiger Sitz, der Mittelpunkt ihrer Gewalt, die eben deshalb auch wohl als eine städtische bezeichnet wird[4]. Aber in Wahrheit ist sie städtisch und länd-

[1] Marc. I, 8 (Roz. 7): actionem comitiae (oder comitatus) . . . in pago illo; App. 4 (R. 458): in pago illo ubi ille comis esse videtur; Childeberti decret., LL. I, S. 9: in cujuslibet judicis pago. Der Brief form. Bign. 24 (R. 712) ist gerichtet ad homine pagenso, und dem Inhalt nach scheint ein Graf gemeint zu sein. — Statt pagus steht L. Baj. II, 5: provincia sua.

[2] Marc. I, 28. 37 (R. 435. 444): pagensis vester; 40 (R. 1): pagensis vestros, an den Grafen; Fred. c. 87: A. comes Sagiontensis cum pagensibus suis.

[3] Wie die Bezirke der Fränkischen Grafen den alten civitates entsprechen, hat Lehuerou, Inst. Mérov. S. 501 ff., in einer besonderen Zusammenstellung gezeigt. Einmal kommt der Graf eines castrum vor, Gregor VII, 29. (In einer andern von Lehuerou S. 324 angeführten Stelle der V. Dalmatii ist der comes nicht auf den Brivatensis vicus, sondern auf die Arverna civitas zu beziehen; er heisst comes urbis).

[4] Gregor IV, 30: comes urbis illius; De gl. mart. I, 54: hujus urbis comes; IV, 35: qui in hac civitate comes positus fuerat. So werden einzelne Grafen genannt: comes Turonicae civitatis, Mir. S. Martini I, 24; Lemovi-

lich zugleich, und alle wichtigeren Verhältnisse sind gleichmässig ihrer Einwirkung unterworfen. Der Graf ist Richter für die Römer wie für die Deutschen, überhaupt für alle die den Gau bewohnen ohne Rücksicht auf Abstammung oder sonstige Verhältnisse [1].

Wohl hat man mitunter den Deutschen Grafen und den Römischen comes unterscheiden wollen. Allein beide Namen sind wesentlich gleichbedeutend [2], der eine allerdings aus Römischen Verhältnissen entlehnt [3], allein eben auf den Beamten übertragen welcher schon bei den Salischen Franken und wahrscheinlich auch bei anderen Deutschen Stämmen den Namen Graf, grafio, führte [4].

cinae urbis comes, VI, 22; oder geradezu Rothomagensis comes, VI, 31; Aurelianensis comes, VII, 13. Ein Graf heisst auch princeps civitatis, V. Rusticolae c. 18, und noch mehr wird der städtische Charakter der Würde in folgenden Stellen hervorgehoben, V. Praejecti c. 1: Genesius eo tempore ... in praefata urbe municipatum obtinebat; V. Johannis Reom. (Mab. I) c. 12: Nicasius, cui etiam Avalensis oppidi regenda reipublicae fuerat cura commissa. Dass beide Grafen sind, erhellt dort aus c. 3, hier aus V. Germani Par. c. 30. Und so erklärt sich denn die Aeusserung des Agathias I, 2: *ἔχουσι δὲ καὶ ἄρχοντας ἐν ταῖς πόλεσι;* und man darf nicht mit Löbell S. 188 (2. A. S. 143) den Grafen auf eine einzelne Stadt beschränken.

[1] Dies zeigt deutlich die gleich mitzutheilende Formel der Bestallung.

[2] S. Savigny I, S. 267 ff. An diesem Satz können die Ausführungen von Gfrörer, Volksrechte I, S. 1 ff., nichts ändern.

[3] Vielleicht weil man eine gewisse Aehnlichkeit der Befugnisse zu erkennen glaubte, oder weil seine Wortbedeutung dem Deutschen Namen entsprach.

[4] Schon in den Cap. add. Chlodovechi 9 (ähnlich 7), LL. II, S. 4, heisst es: judex hoc est comis aut grafio, wo das 'aut' nur den verschiedenen Namen angiebt. Der Name grafio oder graffio steht auch Chilperici edict. c. 7, S. 11. Cap. add. 14, S. 13. L. Rib. LI. LXXXVIII. Dipl. I, S. 31. 101. II, S. 63. 111. 227. 229. 301. 366 (?). 384. 418. Fred. c. 42. 74. Eligius V. Audoeni II, 24. V. Tygriae, Bouq. III, S. 466. Allerdings in keiner älteren Alamannischen und Bairischen Urkunde. Dagegen sagt von den Baiern Paulus D. V, 36: cum comite Bajuvariorum quem illi gravionem dicunt; und auch die Bezeichnung in Alamannischen und Bairischen Glossen: kasind vel grafo, comes,

Nach den verschiedenen Gegenden hat wohl der eine oder andere Name überwogen, und wo man vollständig alle Diener des Königs oder Staates aufzählen wollte, sind auch beide neben einander genannt [1]; allein ein wahrer Unterschied hat niemals stattgefunden. Ausserdem wird auch der Graf häufig mit dem Worte judex bezeichnet, mitunter mit dem Beisatz fiscalis, welcher nichts anderes bezeichnen kann als dass es eben der königliche Richter war [2]. An sich ist das Wort judex von sehr weiter Bedeutung; einen bestimmten von allen übrigen verschiedenen gerichtlichen Beamten bezeichnet es niemals [3], sondern bezieht sich in den Denkmälern dieser Periode, wenn es nicht ganz allgemein von Beamten überhaupt gebraucht wird, abwechselnd auf den höher oder niedriger stehenden; wobei sich aber doch in der Regel sagen lässt, welcher in jedem einzelnen Fall gemeint ist. Andere Na-

princeps militiae, Graff VI, S. 233 (vgl. IV, S. 313 und Germania XI, S. 39) weist wohl nicht auf Fränkischen Ursprung hin.

[1] L. Rib. l. l.: comites, grafiones; vgl. Dipl. I, 31. 101 (zwei Urkunden zweifelhafter Echtheit); II, 418; ebend. II, S. 229 werden eine Anzahl (8) comites, ebenso viele grafiones als Beisitzer in einem Gericht K. Chlodoveus III. genannt; vgl. V. Tygriae l. l.: graffiones qui cum comitibus etc. Spätere Stellen bei Savigny S. 271 N.

[2] L. Rib. LIII: Si quis judicem fiscalem quem comitem vocant; vgl. XXXII, wo erst der comes, dann gleichbedeutend der judex fiscalis genannt wird; LI, wo die Ueberschrift lautet: De eo qui grafionem . . . invitat, während der Text anfängt: Si quis judicem fiscalem; s. auch LXXXIV. Entscheidende Stellen aus den Cap. add. Chlodovechi sind S. 365 N. 4 angeführt. Ebenso gebraucht Gregor abwechselnd comes und judex von derselben Person, z. B. VI, 8. Mir. S. Martini III, 53. V. Patrum 8. Der judex loci ist bei ihm offenbar der Graf, IV, 18. 47. V, 21. 50. Vgl. auch Löbell S. 188 (2. A. S. 143).

[3] Eichhorns abweichende Ansicht, Zeitschrift VIII, S. 303, ist noch unten zu berücksichtigen. Ebenso von der Meinung Merkels u. a. zu sprechen, die bei den Alamannen und Baiern einen besonderen judex annehmen.

men die dem Grafen beigelegt werden sind praeses und praefectus [1].

Auf den Grafen sind, eben weil er im Fränkischen Reich Römer und Deutsche zugleich unter sich hatte, auch Befugnisse Römischer Magistrate übergegangen; allein das Amt selbst hat nichts von eigenthümlich Römischem Charakter an sich [2]; es ist eben nur die Ausübung der staatlichen Gewalt in den einzelnen Gauen gemäss königlicher Beauftragung und zum Vortheil des Königs als des berechtigten Herrn, die mit ihm gegeben ist.

Die Bestallung welche der Graf von dem König empfing lautete also [3]:

[1] praeses, V. Sulpicii Bit. c. 24; V. Walarici Leucon. c. 11; V. Galli, SS. II, S. 18; V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 2; und in Bairischen Urkunden, Tr. Fris. 6 S. 27. 64 S. 64. 186 S. 120; praefectus, das sonst in höherem Sinn vom Majordomus gebraucht wird, bezeichnet in den Briefen und der Vita Bonifacii ebenso wie in späteren Quellen den Grafen; ep. 70 (Jaffé S. 208): vel aliquis praefectorum vel comitum saeculari potestate fultus; ep. 92 empfiehlt dem Regaberhto praefecto einen Reisenden, per vestros fines conservatum transire permittatis; vgl. Willibald V. Bonifacii c. 12 §. 38: ejusdemque urbis praefecti, und §. 40: qui officium praefecturae secundum indictum gl. Pippini regis super pagum locumque illum gerebat. Besonders bezeichnet es den Beamten in der Provence der sonst rector und patricius heisst (s. unten). Rector wird aber auch im allgemeineren Sinn gebraucht, V. Leodeg. c. 7: qui rectores provinciarum esse debuerant, continuis odiis se invicem coeperunt lacessere; vgl. c. 4. Ueber rector loci bei den Langobarden s. vorher S. 352.

[2] Ich komme darauf unten noch zurück.

[3] Marc. I, 8 (Roz. 7): Praespicue regalis in hoc perfecte conlaudatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requiratur personarum; nec facile cuilibet judiciaria(m) convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu strenuetas videatur esse probata. Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere conpertam, ideo tibi actionem comitiae (comitatus) . . . in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissimus, ita ut semper erga regimini nostro fidem inlibata custodias, et omnis populus ibidem conmanentes, tam Franci Romani Burgundiones vel reliquas nationes, sub tuo re-

'Die königliche Gnade wird insonderheit darin gelobt, dass unter allem Volk auf Trefflichkeit und Wachsamkeit der Beamten gesehen wird, und nicht leicht soll jemandem richterliche Gewalt übertragen werden, wenn nicht vorher seine Treue und Thätigkeit erprobt ist. Also da wir deine Treue und Tüchtigkeit wohl erkannt, so haben wir demgemäss das Amt der Grafschaft in dem Gau so und so, welches dein Vorgänger so und so bisher bekleidet hat, dir zu führen und zu regieren übertragen, so dass du jederzeit gegen unsere Herrschaft unverbrüchliche Treue bewahrest und dass alles Volk welches da sich aufhält, sowohl Franken Römer Burgundionen als auch die übrigen Nationen, unter deiner Herrschaft und Regierung leben und geleitet werden, und dass du sie auf rechtem Wege nach dem Gesetz und ihrer Gewohnheit regierest, den Wittwen uud Waisen ein kräftiger Vertheidiger seiest, der Räuber und Uebelthäter Missethaten auf das strengste unterdrückest, damit die Völker glücklich lebend unter deiner Herrschaft sich der Ruhe erfreuen mögen; und was aus jenem Amte für den Bereich des Fiscus zu erwarten ist, werde von dir alljährlich unserer Schatzkammer eingesandt'.

Die Urkunde bezeichnet die Pflichten des Grafen ihrem allgemeinen Inhalt nach: Sorge für Recht und Gerechtigkeit, für Frieden und Ruhe, Schutz der Schwachen

gimini et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur; ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per vosmet ipsis annis singulis nostris aerariis inferatur (der Text nach den von Rozière verglichenen Handschriften).

und Hülfsbedürftigen, Unterdrückung der Missethäter, ausserdem besonders Erhebung der königlichen Einkünfte. Anderes wird übergangen, besonders die militärische Gewalt, welche dem Grafen ebenfalls zustand. Ein weiter Bereich von Befugnissen ist ihm gegeben, und zu segensreicher, aber auch zu gewaltsamer und eigenmächtiger Wirksamkeit ist damit der Weg eröffnet.

Wohl sollte der Graf nach dem Laute seiner Beauftragung Recht und Frieden seinen Untergebenen bringen, und er hat es manchmal gethan[1]; er sollte zugleich Vertreter der königlichen Machtvollkommenheit sein, und er ist es nicht selten geblieben; allein ebenso oft hat er wohl die ihm anvertraute Gewalt zum eigenen Vortheil gehandhabt, willkürlich schaltend, hart gegen das Volk das unter ihm stand, trotzig gegen seinen Herrn den König. Eulalius von Clermont, Leudastes von Tours sind Beispiele, wie auch zur Zeit der höchsten königlichen Macht schon die Fränkischen Grafen gewaltsam und übermüthig die Schranken des Rechts überschritten. Stolz und raubgierig, streitsüchtig und ausschweifend nennt diesen Gregor; das Volk bedrückend, sammelte er grosse Schätze, durch die er sich die Gunst des Königs erkaufte; Hader säend, Verläumdungen verbreitend übte er lange ungestraft die ärgsten Frevel: schimpfte die Bürger, liess die Krieger die unter ihm standen geisseln[2], misshandelte die Geistlichen.

Eine starke Gewalt war dem Grafen besonders dadurch gegeben dass ihm die Vollziehung der meisten

[1] Ein Beispiel, Gregor V. Patrum 7, vom Gregorius: in comitatu positus regionem illam per 40 annos justitia comitante correxit et tam severus atque districtus fuit in malefactoribus, ut vix eum ullus reorum posset evadere.

[2] Gregor V, 49.

Strafen oblag und dass er gegen Missethäter jetzt auch von Amts wegen einzuschreiten hatte. Die Grundsätze des alten Deutschen Rechts, nach denen jedes Verbrechen des Anklägers wartete und das Urtheil in der Versammlung des Volks gesprochen werden musste, schienen ungenügend um Störungen des Friedens zu verhindern. Wie die Könige sich selbst eine weitergehende, oft fast ungebundene Strafgewalt beilegten, so übertrugen sie auch auf ihre Beamten — die Grafen, ja vielleicht selbst auf die Centenarien — Befugnisse ähnlicher Art, und forderten von ihnen ein Einschreiten gegen alle welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich erschienen. Nach einem Gesetz des Königs Childebert soll der Beamte in dessen Gau ein Frevel vollführt ist sich an die Spitze der Verfolgung setzen und den Uebelthäter vom Leben zum Tode bringen [1]. Erfährt er dass ein Räuber sich in seinem District befindet, so soll er zu dem Haus desselben gehen und ihn binden, und ist es ein Franke, so soll er vor den König geführt werden um sein Urtheil zu empfangen, eine Person geringeren Ansehns aber wird auf der Stelle gehängt [2]. Lässt der Richter einen gefangenen Räuber frei, so soll er selbst mit dem Leben büssen, damit, heisst es, die Zucht

[1] Childeberti decr. c. 4, LL. I, S. 9: in cujuslibet judicis pago primitus admissum fuerit, ille judex collectum solatium ipsum raptorem occidat, et jaceat forbattudus. Vgl. L. Rib. LXXVII.

[2] c. 8: ita bannivimus, ut unusquisque judex criminosum latronem ut audiret, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat, ita ut, si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur. Ebeling, Staatl. Gew. S. 31 N. 2, meint hier sei der centenarius gemeint, weil es c. 9 heisst: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare, 60 sol. omnis modis condempnetur. Doch kann man wohl nur sagen, dass er mit verstanden ist; specieller ist von ihm c. 11 in Verbindung mit der centena die Rede.

strenge aufrecht erhalten werde[1]. Das sind Bestimmungen die von der alten Sitte des Deutschen Lebens weit abgehen und die ihre Erklärung nur in der Auflösung aller sittlichen und rechtlichen Verhältnisse finden, wie sie zunächst in Gallien herrschend ward; aber gerade diese Verordnungen hat der König Childebert von Austrasien auf Deutschem Boden in öffentlicher Versammlung mit Zustimmung seiner Grossen getroffen, und wir dürfen daher nicht sagen, dass das Bedürfnis solcher Strenge auf die Romanischen Lande beschränkt war.

Damit hängt es zusammen, dass dem Grafen überhaupt eine polizeiliche Gewalt beigelegt ist, dass er den verdächtigen Mann auch ohne weiteres zur Haft bringen lässt[2], dem verhassten, auch wenn er ohne Schuld ist, die Thore seiner Stadt verschliesst[3], dass alle Gefangenen unter seiner Aufsicht stehen und seiner Verfügung unterliegen, und dass, wenn eine Execution nöthig ist, diese auf sein Geheiss erfolgt[4]. Zunächst dazu sind ihm

[1] c. 7: Si quis judex comprehensum latronem convictus fuerit relaxasse, vitam suam amittat, et disciplina in populum modis omnibus observetur.

[2] Gregor Mir. S. Martini II, 58: ein Graf lässt einen Schneider ohne weiteres gefangen setzen; er sagt: refuga es dominorum, nec tibi licebit per diversa vagari; et vinctum in domum suam custodiendum dirigit. Später aber: videns comes nihil se in eum praevalere posse, laxatum a vinculis liberum abscedere jubet.

[3] Es gehört hierher die Geschichte des Columban, wie er ausgetrieben, ihm der Eintritt in die Städte verboten wird, Jonas c. 37. 31. Damit sind die Grafen beauftragt, Fred. c. 36. Roth, Benef. S. 141 N., nimmt an, dass Columban der Schutz des Königs entzogen sei; doch ist wenigstens von einem förmlichen Urtheil nicht die Rede.

[4] Beispiele sind häufig, Gregor Mir. S. Martini IV, 35. 39. 40; vgl. IV, 16. V. Albini c. 16, Fortunati Op. II, S. 62. V. Radegundis c. 11. V. Gaugerici, Bouq. III, S. 488. Vgl. Gregor V, 21. VI, 24. X, 6. Er schärft die Strafen, Mir. S. Martini II, 35: Cumque eos saevitia judicis ita

bewaffnete Diener oder Trabanten zugeordnet, deren er sich bedient um seinen Befehlen Ansehn zu verschaffen und die Urtheile zu vollstrecken [1]. Wenn er in den Römischen Städten von ihnen umgeben zu Gericht sass, so mochte die Bevölkerung nicht leicht seiner Entscheidung und seinem Willen entgegentreten; und nicht eben geringer als die Macht eines alten Römischen Statthalters musste die Befugnis eines solchen Fränkischen Grafen erscheinen.

Aber auch in der Gerichtsversammlung der Deutschen nimmt er eine bedeutende Stellung ein, indem er den Vorsitz hat, die Ladung bestimmt und für die Execution Sorge trägt [2].

Dem Grafen steht überhaupt ein Recht zu, die Einzelnen durch bestimmten Befehl zu zwingen, wie der Ausdruck ist, sie zu bannen. Er empfängt allerdings diese Befugnis unmittelbar von dem König; allein wenn er diesem zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet ist, dessen Verletzung Todesstrafe nach sich ziehen kann [3], so hat auch

constringeret, ut nec necessaria ulli praebere liceret. Körper- und Lebensstrafen werden von ihm verhängt, Gregor VI, 8. Mir. S. Martini III, 53. Flodoard II, 7: quos Reolus (comes) pro latrocinio quod exercebant suspendio necaverat; und wieder erlassen, Gregor De gl. mart. I, 70. De gl. conf. 101. V. Dalmatii, Bouq. III, S. 420. — Anderswo hat er die Aufsicht über höhere Gefangene die der König richtet, Audoenus V. Eligii II, 65.

[1] Solche heissen lictores, V Fidoli (Mab. I) c. 19. Gregor VI, 35. V. Amandi 12. V. Salvii, Bouq. III, S. 467. Maurer, Gerichtsverfassung S. 27, versteht wohl nicht eben richtig eigentliche Gerichtsboten. Anderswo werden custodes carceris genannt, V. Eparchii (Mab. I) c. 8. Gregor Mir. S. Martini II, 35. Von den milites der Grafen s. unten.

[2] Davon wird noch im folgenden Abschnitt die Rede sein.

[3] Chlothacharii decret. c. 10, LL. II, S. 13: ut, si quis a judicibus hunc decretum violare praesumpserit, vitae incurrat periculum. Vgl. Gregor VI, 46: Et in praeceptionibus, quas ad judices pro suis utilitatibus dirige-

er hinwiederum das Recht die Untergebenen innerhalb der ihm übertragenen Machtvollkommenheit zur Folgeleistung zu nöthigen. Es bezieht sich dies nicht blos auf gerichtliche Handlungen, sondern auch und wenigstens in dieser Zeit zunächst auf andere Verhältnisse, wo das Volk durch den Grafen der höchsten Gewalt verpflichtet werden soll.

So entbietet er das Volk, um dem König den Eid der Treue zu leisten[1]. Er ist es welcher in den einzelnen Städten für den König die Huldigung einnimmt[2]: durch ihn kommt die Herrschaft desselben nicht blos in bestimmten Fällen zur Ausübung, sondern empfängt auch zuerst die Anerkennung des Volks. Der König konnte nicht überall persönlich thätig sein, und regelmässig hat ihn sein Graf nach allen Seiten hin zu vertreten.

Das zeigt sich noch besonders in den Verhältnissen des Heeres, wo auch der Graf die Leute seines Gaues führt und ingemäss des königlichen Rechtes zum Kriege aufbietet[3]. Das Amt hat zugleich einen richterlichen und

bat, haec addebat: Si quis praecepta nostra contemserit, oculorum avulsione multetur. S. auch Childeberti decret. c. 7, oben S. 371 N. 1.

[1] Marc. I, 40 (Roz. 1): jubemus, ut omnes pagenses vestros tam Francos Romanos vel reliqua natione degentibus bannire . . . faciatis. Vgl. oben S. 158.

[2] Gregor VII, 12: Igitur Guntchramnus rex comites suos ad comprehendendas civitates . . . direxit, ut exigentes sacramenta suis eas ditionibus subjugarent.

[3] Grafen im Heer, Gregor IV, 30. VI, 31. VII, 13. 38. X, 9. Fred. c. 37. 87. An der vorletzten Stelle heisst es: Abbelinus et Herpinus comites cum ceteris de ipso pago comitibus cum exercitu pergunt; c. 87: A. comes Sagiontensis cum pagensibus suis. Vgl. auch c. 74 V. Galli, SS. II, S. 18; und besonders L. Baj. II, 5: Comis tamen non neglegat custodire exercitum suum, ut non faciant contra legem in provincia sua, und vorher: et exinde curam habeat comes in suo comitatu. Das letzte Wort

militärischen Charakter: der Graf kämpft an der Spitze desselben Volks dem er im Gericht vorsitzt, und er versammelt es wesentlich infolge desselben Rechtes zu dem einen und zu dem andern Zweck.

Auf der besonderen Verbindung zwischen dem König und Grafen beruht es, dass dieser auch mit den Einkünften des ersteren zu thun hat, so dass er nicht blos Friedensgelder und Brüchen einzieht, sondern auch die Grund- und Personensteuer wo sie stattfindet erhebt, den Ertrag der Zölle, Wegegelder und anderer Abgaben in die königliche Casse liefert, über die königlichen Besitzungen und Güter die obere Aufsicht führt[1]. Die in ihren Leistungen rückständig blieben wurden von ihm mit Haft und anderen persönlichen Strafen belegt[2]. Er aber hatte dem König für das Eingehen der bestimmten Abgaben zu haften.

Nur ausnahmsweise scheinen dem Grafen selbst gewisse Quoten der Einnahme zugekommen zu sein; namentlich bei den Gerichtsgeldern war es der Fall[3]. Dagegen hat er regelmässig königliches Gut empfangen als Belohnung für den Dienst welchen er leistete. Das mochte anfangs nach Zeit und Umständen verschieden sein, und nicht gleich ist es so weit gekommen dass ein bestimmtes Land dem jedesmaligen Inhaber einer Grafschaft gegeben ward; aber die wiederholte Uebertragung von dem einen auf den anderen liess wohl eine festere Verbindung zwi-

bezeichnet hier wohl die Heeresabtheilung des Grafen, während 'provincia sua' auf den Amtsbezirk geht; s. S. 364 N. 1.

[1] S. das Nähere im Abschnitt 7. Sybel S. 258 hat diese Stellung der Grafen bestritten, doch die Sache schwerlich richtig gefasst.

[2] Fortunat V. Germani c. 30.

[3] S. auch darüber unten.

schen dem Amt und dem zum Amt gehörigen Gut entstehen [1].

Ausserdem ist fortwährend das dreifache Wergeld die wichtigste Auszeichnung welche dem Grafen persönlich zu theil wird [2]. Auch der höhere Titel und die Theilnahme an alle dem was den Grossen des Reiches zustand oder von ihnen in Anspruch genommen ward muss angeschlagen werden, wenn es sich von den persönlichen Vortheilen des Grafen handelt.

Das Recht des Grafen den Untergebenen gegenüber hat kein Gesetz bestimmt, und es wird schwer sein dasselbe auf feste Grundsätze zurückzuführen. Was hie und da erwähnt wird, die Achtung welche man seinem Siegel schuldig war [3] und dergleichen, ist geringfügig und erschöpft in keiner Weise die Sache. Dagegen sahen wir vorher schon, wie hier Recht und Willkür in einander flossen; es ist auch klar, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden nicht immer dieselben sein konnten, sondern der Graf eine andere Stellung hatte in einer Gallischen Stadt den Romanen und allen niedriger stehenden Einwohnern gegenüber als inmitten des Deutschen

[1] Das folgende Beispiel ist aus Karolingischer Zeit, reicht aber doch schon bis in den Schluss der Merovingischen Herrschaft hinauf. Cod. Lauresh. I, S. 16: Hanc villam cum sylva habuerunt in beneficio Wegelenzo, pater Warini, et post eum Warinus comes filius ejus in ministerium habuit ad opus regis, et post eum Baugolfus comes, quousque eam Carolus rex Sancto Nazario tradidit. Ueber Gut das sonst Beamten verliehen ward s. oben S. 246.

[2] L. Rib. LIII. Es hängt damit zusammen, dass auch wer mit dem Grafen zu thun hat sich eines höheren Schutzes erfreut, L. Alam. XXIX, 2: Et si ad comitem perrexerit et ibi occisus vel plagatus fuerit, ille qui hoc fecit omnia tripliciter conponat.

[3] L. Alam. XXVIII, 2: Si autem comiti sigillum neglexerit vel mandatum, cum sex solidos conponat.

Landes unter freien Gaugenossen, welche dem Grafen keine Rechte zugestanden die gegen ihre Freiheit anliefen.

Auch die Art und Weise der Ernennung des Grafen ist hierbei wohl von Bedeutung gewesen.

Unzweifelhaft war es an sich allein die Sache des Königs seinen Stellvertreter und Beamten, den Vollstrecker seiner Befehle, den Verwalter seiner Einkünfte, zu ernennen. Und während der ganzen Merovingischen Zeit hat er dies als Recht festgehalten [1]. Er hat die Grafen eingesetzt und wieder entfernt, sie versetzt [2], zu höheren Aemtern befördert [3], aber auch ganz und gar ihrer amtlichen Stellung beraubt [4]. In den unruhigen Zeiten und bei den steten Kämpfen der Herrscher haben die Grafen besonders in den Gallischen Provinzen häufig gewechselt [5]; Emporkömmlinge wie Leudastes kamen in den Besitz der wichtigen Stellen, um wieder bei erster Gelegenheit anderen Werkzeugen königlicher Macht und Willkür Platz zu

[1] Im allgemeinen zeigt die Bestallungsformel schon hinreichend das Recht des Königs. Vgl. Gregor IV, 40: comitatum in urbe Gaballitana, Sigiberto rege impertiente, promeruit; VIII, 9: Guntramnus rex, volens regnum nepotis sui Chlotharii regere, Theodulfum Andegavis comitem esse decrevit. Die Bürger vertrieben ihn. Recurrensque ad regem, iterum praeceptum accipiens, a S. duce intromissus, comitatum urbis illius rexit. Fortunat VII, 16: Theodericus comitivae praemia cessit; XI, 23: Judicio regis valuisti crescere judex.

[2] Gregor VII, 30: Willacharius Aurelianensis comes qui tunc Turonis acceperat.

[3] Beispiele s. unten.

[4] Gregor IV, 40: semotus a comitatu; V, 48: me (Leudastes spricht) ab actione remoto; VIII, 18: Nicetius a comitatu Arverno submotus. Es werden öfter ehemalige Grafen erwähnt, VII, 23: ex comite vero Eunomius; VIII, 30: Terentiolus comes quondam urbis Lemovicinae.

[5] Gregor VI, 22: pervasis civitatibus . . . novos comites ordinat; VII, 12: comites suos ad comprehendendas civitates . . . direxit, ut . . . nis eas ditionibus subjugarent; vgl. VIII, 9 in N. 1.

machen. Man suchte sich dann aber gegen den zu grossen Misbrauch des königlichen Rechts zu schützen, und König Chlothachar II. sprach in seinem Edict den wichtigen Grundsatz aus[1], dass der Graf aus der Provinz herstammen solle der er vorgesetzt werde, damit er, wie es heisst, eigenen Grundbesitz habe, mit dem er für etwaige Verschuldung haften könne. Es werden der Bestimmung aber wohl noch andere Motive zu Grunde liegen. Ein solches Princip musste jedenfalls dazu beitragen, wohin auch anderes führte, dass häufiger der Sohn dem Vater folgte, dass leichter ein bestimmtes Geschlecht sich in den Besitz der gräflichen Gewalt in den einzelnen Provinzen setzte. Noch ist dies allerdings die Ausnahme, und nur einzelne Fälle können nachgewiesen werden, wo der Sohn dem Vater oder sonst ein naher Verwandter folgte[2]; aber es ist doch ein Anfang gemacht und im Laufe der Jahre immer häufiger geworden, hauptsächlich wie es scheint auf Deutschem Boden, wo wir freilich jetzt die Verhältnisse weniger kennen, wo wir aber später in den verschiedenen Gauen bestimmte Familien in einem hergebrachten Besitz der gräflichen Würde finden, und wo dies

[1] Chlothacharii II. edict. c. 12, LL. I, S. 15: ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut, si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit juxta legis ordinem debeat restituere. König Childerich II. wird von den Grossen angegangen, ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel consuetudinem observaret sicut antiqui judices conservavere, et ne de una provincia rectores in aliam introirent, V. Leodeg. c. 4.

[2] Gregor IV, 42, wo erzählt wird wie der Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters comitatum patris ambivit; V, 37: Nantinus erhält die Grafschaft seines Oheims: in ipsa urbe usus est comitatu; quo officio expleto . . . Nantinus comitatum expetiit. Vgl. auch die S. 375 N. 1 angeführte Urkunde.

vielleicht bis in Zeiten zurückgeht da diese Geschlechter noch als alter Adel galten und bei der Wahl der unabhängigen Volksfürsten besondere Berücksichtigung fanden [1]. Ein solches Recht ist freilich nicht vorhanden; doch hat der König oft dieselben Gründe gehabt, um den eingebornen Grossen zu begünstigen, der ihm als Feind gefährlich, als Graf aber zum Dienst verpflichtet war. Ausserdem aber hat er manchmal der Wahl des Volks einen gewissen Raum gelassen [2], und ebenso ist wohl dem Bischof der Gallischen Städte ein Einfluss auf die Ernennung des Grafen gestattet [3]; wir finden selbst, dass sie diesem geradezu übertragen ward, in einem Falle nem-

[1] Ein ähnliches Verhältnis ist es, wenn die einheimischen Fürsten der Bretagne zugleich als Fränkische Grafen gelten; Gregor IV, 4: Nam semper Britanni sub Francorum potestate post obitum regis Chlodovechi fuerunt, et comites non reges appellati sunt. Anderswo heissen sie principes, praesules oder geradezu reges (G. Franc. 28).

[2] Gregor V, 48: data nobis et populo optione, Eunomius in comitatum erigitur. Dies ist aber eine Ausnahme, die man nicht mit Jacobs S. 76 zur Regel machen darf.

[3] Ausser der eben angeführten Stelle ist eine Urkunde von Lemans anzuführen, Dipl. II, S. 248, die nur in den verdächtigen Acta epp. Cenom überliefert und in der Form unecht ist, deren Inhalt aber dem 9. Jahrh., wo die Acta entstanden, fast weniger als dieser Zeit entspricht. Nach derselben hat K. Chlothachar (II.) das Privilegium gegeben, ut in pago Coenomanico nullus quislibet ullo quoque tempore in actione ducatus vel comitatus ingredi deberet, nisi tantum per electionem . . . pontificis aut successorum suorum seu abbatum ac sacerdotum atque pagensium Coenomanensium ibidem per voluntatem Dei consistentium, ibidem per jussionem ipsorum principum ac succedentium regum et ad agendum introire deberet, und so bestätigt K. Childebert (III.): ut in ipso pago Coenomanico accipere non debeant ducem aut comitem nisi per electionem ipsius pagi pontificis et pagensium . . ., ut nullo umquam tempore ullus actionem ducat(us) aliter nisi ut dictum est nec in ipso pago Coenomanico habere debeat, nec quisquam cuilibet comiti ipsum pagum sine electione ipsius pontificis civitatis Coenomanicae aut pagensium illorum ingredi aut agere debeat, nisi quem episcopus elegerit, ut ille ipsum pagum ad agendum per nostram jussionem debeat habere.

lich wo dem Bischof die königlichen Einkünfte der Stadt überlassen waren [1] und wo eben deshalb auch der mit ihrer Erhebung beauftragte Beamte aus dem unmittelbaren Verhältnis zum König heraustrat; was aber in merkwürdiger Weise Zeugnis giebt, wie sehr in der Stellung des Grafen die Beziehung auf die persönlichen Interessen des Königs vorherrschte und wie dagegen die öffentlichen Pflichten und Rechte leicht ganz und gar untergehen konnten.

Doch war etwas derartiges jetzt Ausnahme. Die Grafschaft (comitatus, comitia, cometiva) behielt einen überwiegend öffentlichen Charakter [2]. Es finden sich einzelne Fälle, wo man den Namen des Amtes auf das Land übertrug und von der Grafschaft (comitatus, grafia) in territorialem Sinne sprach [3]. Wie aber daraus überhaupt keine besondere Beziehung des Grafen zu dem Lande gefolgert werden kann, so ist jetzt namentlich weder an ein bestimmtes persönliches Recht des Inhabers der Grafschaft

[1] K. Dagobert schenkt der Kirche zu Tours die Einkünfte des Fiscus. Adeo autem omne sibi jus fiscalis census ecclesiae vindicat, ut usque hodie in eadem urbe per pontificis litteras comes constituatur, Audoenus V. Eligii I, 32.

[2] Vgl. Fortunat V. Medardi c. 2: quod publica in actione comitivam assumeret; dasselbe Wort auch S. 376 N. 1. Comitia in der von Rozière seiner Ausgabe von Marc. I, 8 (7) zu Grunde gelegten Handschrift; die andern und Gregor immer: comitatus.

[3] L. Baj. II, 15, 1: Qui infra illum comitatum manent (über II, 5 s. vorher S. 373 N. 3); V. Paterni (Mab. III, 1) c. 7: ad Senonicum pervenit comitatum; V. Germerii, Bouq. III, S. 386, heisst es erst: in territorio Tolosano, dann: in Tolosano comitatu. In späteren Formeln steht, Marc. App. 7. 40 (Roz. 461. 339): in pago illo, in grafia illa, wo möglicher Weise pagus im umfassenderen Sinn gebraucht ist, so dass grafia eine Unterabtheilung bedeutet. Dem entspricht es wenn Fred. c. 37: A. et H. comites cum ceteris de ipso pago comitibus genannnt werden, während nachher ein Herzog als Vorsteher des Gaus erscheint.

auf den Besitz derselben noch an eine Verschiedenheit zwischen einer solchen Grafschaft und dem gewöhnlichen Gau zu denken.

Innerhalb des Gaus konnte der Graf einzelne Geschäfte durch Stellvertreter vornehmen lassen, und zwar in verschiedener Weise, indem er entweder für den bestimmten Fall jemanden absandte und beauftragte um in seinem Namen diese Angelegenheit zu besorgen, oder indem ständige Unterbeamte vorhanden waren, die in den einzelnen Abtheilungen des Gaus oder in den dazu gehörigen Hunderten die Befugnisse ausübten welche an und für sich dem Grafen zustanden. Während jene mit dem Namen von Abgeordneten, missi, bezeichnet zu werden pflegen [1], gilt das Wort vicarius [2] regelmässig für eigentliche Unterbeamte [3].

Stellvertreter für einzelne Angelegenheiten hat offenbar der Graf selbst ernannt, und bestimmte Gesetze [4] sind dem Misbrauch der damit getrieben werden konnte ent-

[1] Besonders in der L. Alam. XXXVI, 1: coram comite aut misso; vgl. 3. 4. 6.

[2] Dass vicarius nicht den Vorsteher des Dorfes, vicus, bezeichne, habe ich schon Bd. I, S. 128 N. 4 bemerkt.

[3] Gregor VII, 23. X, 5. L. Rib. LVIII, 3. In Formeln Merovingischer Zeit findet sich der Ausdruck nicht, und die Urkunden welche ihn enthalten sind zum Theil zweifelhafter Echtheit, Dipl. I, S. 31. 101 (von Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, S. 21, für echt erklärt). II, S. 4 (vertheidigt von Mabillon und später von Roth, M. Gel. Anz. 1847 Nr. 145 S. 128); wohl noch weniger verdächtig II, S. 118, zugleich an den comes und vicarius gerichtet, und Theuderich von 722, Bibl. de l'école des chartes 3. serie I, S. 62: absque ulla vicariorum potestate congrue teneant. — Der Ausdruck vicecomes kommt in dieser Zeit gar nicht vor; die Urkunden auf welche sich Sachsse, Grundlagen S. 265, beruft (Dipl. I, S. 35 ff.), sind entschieden falsch; vgl. schon Savigny I, S. 274 N.

[4] Guntchramni edict., LL. I, S. 4: Non vicarios aut quoscumque de latere suo per regionem sibi commissam instituere vel destinare praesumat,

gegengetreten, während doch anderswo das Recht zu solchen Beauftragungen ausdrücklich anerkannt wird [1].

Die Stellung des Vicarius ist in dieser Zeit wenig deutlich: ob auch ihn der Graf bestellte [2] oder, wie in späterer Zeit, der Vorsteher der Hunderte zugleich als Stellvertreter des Grafen gelten konnte [3], oder für bestimmte Districte durch den König auch solche Unterbeamte ernannt wurden [4]. Die Verhältnisse sind wohl auch in den verschiedenen Theilen des Reichs nicht gleichartig gewesen: von den Rechtsbüchern Deutscher Stämme nennt nur die Lex Ribuaria, und in einem späteren Titel, den Vicarius [5]. In Gallien wird er öfter erwähnt vorzugsweise im südlichen früher Westgothischen Theil [6]: hier erscheint

qui, quod absit, malis operibus consentiendo venalitatem exerceant aut iniqua quibuscumque spolia inferre praesumant. Hier soll vielleicht sowohl die Bestellung ausserordentlicher Stellvertreter als auch die eigenmächtige Ernennung regelmässiger Vicarien verboten werden. Dass dies doch geschah, zeigt auch die von Savigny I, S. 275 N. g angeführte Stelle des Agobardus ad Matfredum. Dass nur Unterbeamte mit den angegebenen schlechten Eigenschaften nicht gestattet sein sollten, ist gewiss nicht die Meinung des Gesetzes.

1 So eben in den angeführten Stellen der Lex Alam.

2 So lässt sich die Stelle S. 380 N. 4 verstehen. Und so hält Guérard, Divisions S. 60, den vicarius nur für den délegué temporaire des Grafen. Aehnlich Zöpfl S. 427; Quitzmann S. 73.

3 L. Alam. XXXVI werden der centenarius und der missus comitis sich in mehreren Beziehungen gleichgestellt. Sohm nimmt an, dass in den Urkunden Dipl. I, S. 31. 101 vicariis den centenariis entspreche wie comitibus den grafionibus.

4 Als regelmässige und als solche vom König zu ernennende Beamte müssen sie gelten, wenn die S. 380 N. 3 angeführten Urkunden echt sind, die sie neben andern Beamten aufführen. Wenn Savigny I, S. 275 meint, dass sie vom Volke erwählt wurden, so stützt sich das nur auf Nachrichten der Karolingischen Zeit, wo sie den Centenarien gleichgestellt werden.

5 S. S. 380 N. 3. Ausserdem stellt die Aschaimer Synode c. 11, LL. III, S. 458, centoriones atque vicarios zusammen.

6 Den vicarius auf diesen Theil des Reichs zu beschränken und so

auch später die vicaria als bestimmte Unterabtheilung des Gaus oder der Grafschaft[1]. Innerhalb seines Districts übte der Vicarius selbständig gerichtliche Functionen aus[2], während er später hier gerade als Stellvertreter des Grafen bezeichnet wird[3].

Niemals erscheint er als ein Beamter der besonders für die Romanen eingesetzt wäre, um, wenn auch unter der höheren Autorität des Grafen, nach Römischem Recht Gericht zu halten, während der Missus seinerseits den Grafen den Deutschen gegenüber vertreten hätte[4]. Am

für einen Rest der frühern Westgothischen Provinzialverfassung zu halten, wie Bethmann-Hollweg, Civilprocess S. 416, will, scheint mir wegen der angeführten Stelle der L. Rib. nicht möglich; man müsste dann das Wort in ganz anderer Bedeutung nehmen; und allerdings ist es nicht recht deutlich, wer der Vicarius ist von dem es heisst: Nemo servum ecclesiasticum absque vicario libertum facere praesumat. Roth, Feud. S. 291, versteht Freilassung vor Gericht; Sohm in seiner Untersuchung über die L. Rib erwähnt, so viel ich bemerkt habe, dieser Stelle nicht.

[1] Guérard, Divisions S. 60; Irminon S. 43; Deloche, Cart. de Beaulieu S. CLXI, die Beispiele anführen, dass die vicaria bald mit der centena oder condita zusammenfällt bald verschieden ist (nach Deloche freilich so, dass nur der Name identisch, der nach demselben Ort als vicaria oder condita bezeichnete District aber noch in seinem Umfang verschieden ist, was mir doch zweifelhaft erscheint).

[2] Gregor X, 5: hoc Animodi vicarii dolo, qui pagum illum judiciaria regebat potestate, factum fuisse; wo pagus in der Bedeutung einer Unterabtheilung der civitas steht. Dieser Vicarius wird dann allerdings durch den Grafen zur Verantwortung gezogen: Protinusque directis rex litteris ad comitem urbis, jubet, ut eum vinctum in praesentiam regis dirigeret, quod si resistere conaretur, vi oppressum etiam interficeret, si principis gratiam cupiebat adquirere. Wie er aber vorher auf eigene Hand gehandelt hatte, so war auch der ex vicario Injuriosus selbständig bei Erhebung der Steuern thätig gewesen, VII, 23.

[3] So in den Formeln Bign. 6. 12 (Roz. 460. 502). Vgl. Marc. App. 3. 6 (R. 498. 472. 477), wo er unter dem Grafen fungiert.

[4] Dies ist Eichhorns Ansicht, Zeitschrift VIII, S. 303 ff., der sich aber selbst viel mehr Schwierigkeiten schafft als vorhanden sind, indem er immer nach besonderen Beamten für die Römer und Franken sucht.

wenigsten bezeichnet das Wort judex einen Unterbeamten des Grafen, der eine solche besondere Stellung einnahm; sondern wie der Graf so hat auch sein Stellvertrer die ihm zustehenden Rechte ohne Rücksicht auf die nationale Verschiedenheit der Einwohner ausgeübt[1].

Wenn mitunter Untergebene des Grafen und anderer Beamten unter dem Namen juniores aufgeführt werden, so ist der Begriff ein unbestimmt weiter und lässt auf keine bestimmte Classe angestellter Leute eine Anwendung zu[2].

Dieselbe Bestallung welche der Graf empfing galt auch für den Patricius und Herzog.

Der Titel patricius ist aus dem Burgundischen Reich[3] und mit der Provence zu den Franken gekommen, und wird besonders von dem Vorsteher des letztern Landes gebraucht[4], doch auch in andern Gegenden als ein angesehener Name für den Beamten einer grösseren Provinz[5].

[1] Dies erkennt auch Eichhorn selbst S. 314 an. Ueber den judex s. noch den Abschnitt 6.

[2] Diese juniores kommen besonders in königlichen Urkunden in Beziehung auf Beamte vor, und das Wort, wie es überhaupt den Diener oder Unterthänigen bezeichnet (S. 285 N. 1), bedeutet hier allgemein die Untergebenen. Als Beispiel dient Marc. I, 3 (Roz. 16): neque vos neque juniores neque successores vestri. In den Ausgaben der (zum Theil verdächtigen) Urkunden steht mitunter (z. B. Dipl. I, S. 102) juniores nostri, wo 'j. vestri' zu lesen ist; denn nicht des Königs, sondern der Beamten juniores sind gemeint

[3] Hier findet er sich in älterer Zeit, V. Caesarii Arelat. II, 8. Gregor De gl. mart. I, 77 etc.

[4] Gregor IX, 22. Fred. c. 5. V. Leodeg. c. 5. 11. V. Praejecti c. 10. Anderswo heisst der oberste Beamte in der Provence rector, Gregor IV. 44. VI, 7. 11. VIII, 43. Fortunat VII, 5; oder praefectus, Gregor VI, 7. 11. V. Desiderii Cat. c. 4. V. Boniti c. 4.

[5] Besonders in Burgund, Gregor IV, 24. 30. 42. V, 13. VII, 1. Vgl. V. Eligii II, 27: Willibadum . . . Burgundiae patricium, den auch

Trotz des Römischen Wortes aber sind Recht und Befugnis keineswegs von fremd her entlehnt; dieselbe Verbindung gerichtlicher, administrativer und militärischer Gewalt wie bei dem Grafen findet statt[1], und der Unterschied besteht nur in dem grösseren Umfang des Amtsbezirks und der überwiegend Römischen Bevölkerung in den Gegenden wo dieser Name gebraucht ward. Daran mochte sich vielleicht der Anspruch auf besondere Ehren knüpfen[2].

In der einen Beziehung stehen die Herzoge, duces, fast ganz auf derselben Stufe. Der Ursprung dieser Würde ist ohne Zweifel rein militärischer Art und hängt unmittelbar mit der alten Sitte der Deutschen zusammen für die Zeit des Krieges einen gemeinschaftlichen Heerführer

Fred. c. 58 nennt. Ebenda heisst es c. 24: defuncto Wandelmaro duce, in pago Ultrajurano et Scotingorum Protadius patricius ordinatur; vgl. c. 18: Quolenus . . . patricius ordinatur; c. 42, wo ein Aletheus patricius im Heere ist; c. 6, wo ein Fränkischer comes, der nach Constantinopel geschickt ist, fraude patricius ordinatur. Auf eine andere Gegend bezieht sich die Stelle Mir. S. Martialis, Bouq. III, S. 580: Felicem nobilissimum et inclytum patricium ex urbe Tholosanensium, qui et principatum super omnes civitates usque montes Pyrenaeos et super gentem nequissimam Wasconum obtinebat. Dagegen bezeichnet patricius in der V. Fursei c. 35 und Mir. c. 3 den Majordomus Herchenoaldus. Es kommen auch mehrere zugleich vor, G. Franc. 36, und in den Formeln königlicher Urkunden, Marc. I, 35. II, 49. Lind. 12. (R. 158. 675. 32). Zwei werden genannt Bouq. IV, S. 658. — Das Amt heisst patriciatus, Gregor IV, 27. 42. Fred. c. 90. V. Leodeg. c. 5; und das Wort steht hier c. 11 fast in localer Bedeutung: ad patriciatum subjugandum.

[1] Dies zeigt besonders die V. Desiderii Cat., wo das Amt auf sehr verschiedene Weise bezeichnet wird, c. 1: apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit; c. 4: loco praefecturae ejus subrogare censuit; Massiliae administrationem procuraret, und: praepositi administrationem vigilanter exercuit.

[2] Nach der V. Quinidii, Acta SS. Febr. II, S. 831, verlangt der patricius Mummolus occursum solennem von dem Bischof.

für mehrere Landschaften zu wählen. Auch im Fränkischen Reich beruht das Wesen der herzoglichen Gewalt auf einer Vereinigung mehrerer Gaue unter Einem Beamten[1], der nun, wie er vom König ernannt wird, auch ein Vertreter königlicher Macht ist, und der mitunter blos zeitweise, mitunter aber auch regelmässig in einem bestimmten District eine höhere Stellung einnimmt[2], die dann immer noch vorzugsweise mit den Verhältnissen des Krieges zusammenhängt, aber sich doch auch auf alle anderen Seiten der staatlichen Gewalt überhaupt erstreckt.

Regelmässig hat der Herzog in den Gauen die unter ihm standen die gräfliche Gewalt nicht ausgeschlossen, sondern ist ihr blos übergeordnet worden[3]. Da gleich-

[1] Gregor VIII, 17: Nicetius a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetiit, datis pro eo immensis muneribus. Et sic in urbe Arverna Ruthena atque Ucetia dux ordinatus est . . .; Chilpericus adepta . . . ordinatione ducatus in civitatibus ultra Garonnam; VIII, 42: A quo (Guntchramno) accepta potestate ducatus super civitates illas quas ad Chlotarium Chilperici regis filium pertinebant; V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619: qui (Radbertus dux) scilicet inter amnis Sequanae atque Ligeris confinia plures provincias strenue . . . rexit. In der V. Licinii, Bouq. III, S. 487, wird ein comes atque dux Andegavensium, in den späteren G. Dagob. 37 ein ducatus Cenomannicus erwähnt, wo nur von einem Gau die Rede zu sein scheint.

[2] Gregor VIII, 30: Leudegiselum in locum Calumniosi cognomento Aegilanis ducem deligens, omnem ei provinciam Arelatensem commisit; VIII, 45: Austrovaldus comes in ejus (Desiderii) locum dux statuitur; IX, 9: In locum tamen Rauchingi Magnovaldus dirigitur dux; Fred. c. 13: Theudefredus dux Ultrajuranus moritur; cui successit Wandelmarus in honore ducatus; 43: Herponem ducem . . . loco Eudelani in pago Ultrajurano instituit. — Die Herzöge werden, wie vom König eingesetzt, so auch wieder vom Amte entfernt; Gregor IX, 12: Nonnulli etiam a primatu ducatus remoti sunt, in quorum ordinem alii successerunt; IX, 14: (Lupus) quem de Campaniae ducatu . . . fuisse depulsum; IX, 7: mandatum accepit (dux Ennodius), ut se ab eisdem (den zum Ducat erhaltenen Städten) removeret, et sic accepto otio ad domum suam reversus etc.

[3] Eichhorn §. 24 und Zeitschrift VIII, S. 303 ist der entgegenge-

wohl der Auftrag des einen ebenso wie der des anderen lautete, so, scheint es, musste leicht eine Collision der verschiedenen Behörden eintreten; und es nimmt fast Wunder, dass nicht öfter davon die Rede ist. Nur dass die Grafen lieber ohne Herzog über sich blieben, sehen wir aus bestimmten Zeugnissen[1]; auch das Volk hat den Herzog wohl einmal vertrieben[2]. Wo aber die Ernennung desselben zur Regel geworden war, wird wohl eine gewisse Auseinandersetzung der Geschäfte stattgefunden haben. Dem Grafen verblieb namentlich die Leitung der Gerichte. Denn wenn auch dem Herzog eine gerichtliche Gewalt nicht völlig gefehlt hat — von mehreren wird gerade eine Wirksamkeit auf diesem Gebiete besonders gerühmt[3], — so ist doch keine Urkunde oder Formel be-

setzten Meinung, dass dem dux in der Regel oder überhaupt keine comites untergeordnet waren, sondern dass jener ganz und gar ihre Stelle vertrat. Allein viele Stellen des Gregor und anderer Schriftsteller zeigen, dass gerade das Gegentheil stattfand (s. die folgenden Noten). Sehr häufig sind Urkunden an den Herzog und den unter ihm stehenden Grafen gerichtet, Dipl. II, S. 63. 158. 195 224; anderswo steht statt des letzteren ein Domesticus, II, S. 45. 145. Vgl. Childeberti decret. c. 3, LL. I, S. 9: ut servo campo aut qualibet res ad unum ducem et unum judicem pertinentes, wo der judex wohl der unter dem Herzog stehende Graf ist. — Dass der Herzog zugleich Graf in einem bestimmten Gau gewesen sei, wie Savigny I, S. 190 meint, finde ich in den Quellen auch nicht bestätigt. Aber gewöhnlich wurden Grafen zu Herzogen ernannt; Gregor VIII, 17. 45. Fortunat VII, 31: Vive comes, cui sint jura regenda ducis; X, 20: Qui modo dat comitis, det tibi dona ducis. Oder ein Domesticus, Gregor VI, 11 etc.

[1] Gregor VIII, 26: Turonicis vero atque Pictavis Ennodius dux datus est; IX, 7: Ennodius cum ducatum urbium Turonicae atque Pictavae administraret, adhuc et Vici Juliensis atque Benarnae urbium principatum accipit. Sed euntibus comitibus Turonicae atque Pictavae urbis ad regem Childebertum, obtinuerunt eum a se removeri. Dann war kein Herzog.

[2] Gregor VIII, 17: Wintrio dux a pagensibus suis depulsus ducatu caruit; 18: sed postea placato populo ducatum recepit.

[3] Besonders von Fortunat, z. B. VII, 5 von Bodegiselus:

kannt in der ein Herzog als der Vorsitzer eines Gerichts genannt würde. Es ist also theils eine allgemeine obere leitende und aufsehende Gewalt [1], theils die besondere Stellung als höherer Befehlshaber [2] für den Herzog übrig. Die letzte überwog fortwährend, und sie gab ohne Zweifel auch den Anlass, dass mehr und mehr in den verschiedenen Provinzen des Reichs Herzoge eingesetzt wurden. Der Umfang ihres Gebiets war dann freilich sehr

Justitiam pauper numquam te judice perdit,
Nec poterit pretio vertere vera potens . . .
Qui patrias leges intra tua pectora condens,
Implicitae causae solvere fila potes.

VII, 7 vom Lupus:

Justitia florente te judice leges
Causarumque aequa pondere libra manes . . .
Illi te fortem referant, hi jure potentem . . .
Judicis ille decus, concinat iste ducis.

Vgl. VII, 6: judex patriae . . . Godegiselus dux. Dass hier nur auf eine frühere gräfliche Stellung, oder auch auf die Thätigkeit im Gericht des Königs Rücksicht genommen, ist doch nicht wahrscheinlich. Auch wird erwähnt, dass ein Herzog ausserordentlicher Weise gerichtliche Untersuchungen führte; Gregor VIII, 12: ad discutiendas causas Rotharius illuc quasi dux in parte regis Childeberti dirigitur. S. auch Savigny I, S. 190.

[1] Nur wenige Urkunden sind allein an einen dux gerichtet, Dipl. II, S. 121. 134, wo dieser die Bitte eines Untergebenen an den König gebracht hat. Dagegen ist es der Herzog, welcher den Grafen in sein Amt einführt, Gregor VIII, 9 (oben S. 376 N. 1), welcher für Ruhe und Frieden im Lande zu sorgen hat, Gregor VIII, 17, und dgl.; ein Herzog vertritt den König bei einer Kirchenversammlung, Conc. Burdeg., Dipl. II, S. 130.

[2] Fred. c. 78: Dagobertus de universo regno Burgundiae exercitum promovere jubet . . . statuens eis caput exercitus . . . Chadoindum referendarium . . ., qui cum decem ducibus cum exercitibus, exceptis comitibus plurimis qui ducem super se non habebant. Aber die Einsetzung von Herzogen scheint doch die Regel gewesen zu sein. Ein Heer mit zwanzig Herzogen wird Gregor X, 3 erwähnt. Ein Herzog hat die Vertheidigung der Grenze, Gregor VIII, 30, oder die Aufsicht über die Wachen im Reich, Gregor IX, 28.

verschieden, bald drei bis vier Gaue[1], bald mehrere, bis zu zwölf. Dabei ist häufig auf landschaftliche Verbindungen Rücksicht genommen, die sich aus früherer Zeit erhalten oder jetzt gebildet hatten[2]. Auf Deutschem Boden waren es die Gebiete der grösseren Stämme, welche auch einer herzoglichen Gewalt als Grundlage dienten. Eben hier hat diese bald eine ganz besondere Wichtigkeit erlangt, indem das Amt dieser Herzoge den Charakter einer mehr selbständigen Herrschaft annahm. Sie wurden die Vertreter der einzelnen Stämme dem Fränkischen König gegenüber, die Repräsentanten ihrer volksthümlichen Verschiedenheit innerhalb der Einheit des Reichs; sie gewannen nach unten an Macht und Einfluss, nach oben an Unabhängigkeit und selbständiger Berechtigung, und wurden so die Träger einer Entwickelung, die für den späteren Zustand des Fränkischen Reichs und seiner Verfassung höchst bedeutungsvoll werden sollte und welche uns eben deshalb später noch weiter beschäftigen wird.

Einzeln ist von einer herzoglichen Gewalt über den ganzen Umfang des Reichs schon in früherer Zeit die

[1] Gregor VIII, 17 nennt drei, VI, 31 vier Gaue oder civitates. Zu Ripuarien, das ein besonderes Herzogthum bildete, gehörten fünf, Theilung von 870, LL. I, S. 488. Sieben hat ein Gothischer Graf unter sich, Gregor V. Patrum c. 3: Victorius dux, qui super septem civitates principatum Euricho Gothorum rege indulgente susceperat. — Ueber die Verbindung von zwölf Gauen zu einem Herzogthum, die sich in späterer Zeit findet, s. Bd. I, S. 485.

[2] S. oben S. 339 und vgl. auch hier Lehuerou, Inst. Mérov. S. 503 fl., der jedoch manches willkührliche hat, was Schäffner nicht, wie fast immer, hätte ausschreiben sollen. Besonders der dux Campanensis, Campaniae, wird öfter erwähnt, Gregor VI, 4. Fred. c. 14. V. Leodeg. c. 10; dux Ultrajuranus, Fred. c. 13. — Ducatus wird schon früh von dem Lande gebraucht auf welches sich das Amt bezieht; s. S. 339 N. 2.

Rede[1], wie sie später von Austrasischen Grossen erworben und unter verschiedenen Rechtstiteln behauptet worden ist.

Es würde uns dies unmittelbar hinüberleiten zu der Betrachtung der Organisation welche der Hof des Königs empfangen hatte und durch die er eine entscheidende Wichtigkeit für die Reichsregierung überhaupt besass, wenn wir nicht vorher ein Verhältnis ins Auge fassen müssten, das bei der Ausübung obrigkeitlicher Rechte in den Provinzen wesentlich in Betracht kommt und nothwendig zur vollständigen Beurtheilung der hier herrschenden Zustände gehört. Das ist die Stellung der Geistlichen, und besonders der Bischöfe, ihre Beziehungen zu den weltlichen Gewalten, zu dem Volk auf der einen, dem König auf der anderen Seite.

Die Merovingischen Könige fanden ein ausgebildetes kirchliches Regiment in den eroberten Gallischen Provinzen vor; auch in den Mosel- und Rheingebieten gab es alte Bischofssitze, deren Inhaber eine nicht unbedeutende Stellung einnahmen; in dem mittleren und südlichen Gallien waren sie durch Reichthum und persönliches Ansehn ausgezeichnet und hatten zuletzt in den Zeiten des sinkenden Römerreichs eine grosse Macht in ihren Städten zu erlangen gewusst[2]. Den Fränkischen Königen schlossen sie sich bereitwillig an und erleichterten ihnen

[1] Gregor V, 14: dem Guntchramnus wird prophezeit, Merovech werde König werden. Tu vero ducatum totius regni ejus annis quinque tenebis. Vielleicht ist so auch V, 50 zu verstehen: Dicebat enim ob hoc reginae crimen objectum, ut ejecta de regno, interfectis fratribus, a patre Chlodovechus regnum acciperet, Leudastes ducatum.

[2] S. Guizot, Hist. de la civilisation I, S. 127 ff.; Naudet S. 543 ff.; F. Roth, Zustand Galliens S. 9; Löbell S. 316; Friedrich K. G. I, S. 45 ff.

die Eroberung des Landes, wurden aber dafür auch nicht blos in dem Besitz ihrer alten Rechte anerkannt, sondern auch mit neuen Ehren und Würden ausgestattet[1]. Sie sind regelmässig aus alten senatorischen Familien genommen; schon früh finden sich Beispiele, dass Angehörige eines und desselben Hauses wiederholt in derselben Stadt oder Provinz das Bisthum erlangten, und das persönliche Ansehn verband sich also mit der Macht welche das Amt verlieh. Allerdings war dieses seinem Wesen nach keineswegs politisch; allein es erstreckte seine Wirksamkeit doch sehr bald über die Sphäre blos kirchlicher Geschäfte hinaus: die Romanischen Bewohner der Städte fanden während der Herrschaft Deutscher Völker in den Bischöfen ihre Vertreter und Schützer[2]; diese blieben bei dem Wechsel der Regenten und traten in solchen Fällen oder bei Erhebungen der Städte gegen ihre Landesherren wohl geradezu an die Spitze der Bürger. Als dann die Fränkische Herrschaft befestigt war, empfing freilich der Graf die Leitung aller öffentlichen Verhältnisse in der Stadt; allein theils kamen in den Streitigkeiten der Könige oder bei andern Gelegenheiten doch auch jetzt Zeiten, wo die Stadt keinen Grafen hatte und so den Bischöfen die Botmässigkeit zufallen musste[3]; theils blieben diese fortwährend die natürlichen Wortführer und Vertreter der alten Be-

[1] Vgl. oben S. 58. 83 ff. und im allgemeinen F. Roth, Von dem Einflusse der Geistlichkeit unter den Merovingern. 1830. 4.

[2] Man vgl. das Leben das Bischofs Caesarius von Arles (Mab. I), die V. Desiderii Ling., Bouq. I, S. 641; V. Aniani episc. Aurelian., ebend. S. 645. Vgl. Roth a. a. O. S. 7.

[3] Es finden sich wiederholte Beispiele, wo bei den Kriegen der Fränkischen Könige die Bischöfe die Vertheidigung der Stadt besorgen, Bertharius von Chartres (Bouq. III, S. 489), Lupus von Sens (S. 491), Rigobertus von Reims (S. 658).

völkerung gegen die neuen Herren [1], und oft genug finden wir sie gerade deshalb mit den Grafen oder Herzogen in Streit [2]; sie gerathen auch in Conflict mit den Königen selbst; theils endlich werden ihnen bestimmte Rechte ausdrücklich neben den weltlichen Obrigkeiten zugestanden, und der König bedient sich ihrer nicht ungern, um auch durch sie seine Herrschaft zur festeren Anerkennung zu bringen. Für ihre Besitzungen in der Stadt und dem Stadtgebiet haben sie bedeutende Vorrechte, sie üben nach geistlichem Recht eine Jurisdiction über die Diener der Kirche, ingemäss besonderen Privilegiums über die Hintersassen ihrer Güter [3]; sie nehmen häufig theil an den Gerichten der Grafen [4] und sind vielleicht immer dazu berechtigt; es geschah besonders, wenn es sich um Wittwen, Waisen, Arme, Freigelassene und andere die im Schutz der Kirchen standen, handelte [5]. Mit-

[1] So widersetzt sich der Bischof der Erhebung drückender Abgaben, Mir. S. Austregiseli c. 1. Vgl. Gregor IX, 30.

[2] z. B. Gregor IV, 40. V, 37. VI, 37.

[3] Darüber ist in den Abschnitten 6 und 7 zu sprechen.

[4] Gregor VIII, 39: cum judicibus causas discutere, militias saeculares exercere; VII, 1: in habitu saeculari commoratus cum judicibus saeculi mundiales causas est executus. Auch die letzte Stelle gehört hierher, da, wie Sohm, bei Dove, Z. f. K. R. X, S. 221 mit Recht bemerkt, es nicht geistliche Amtsthätigkeit war die der Bischof übte. Beispiele sind in den Formeln Andeg. 32. Marc. App. 3 (Roz. 407. 472). In der letzten Stelle handelt es sich von der Klage eines Abts gegen einen der sich der Knechtschaft widerrechtlich entzieht. In der ersten heisst es: Igitur cum pro utilitate ecclesiae vel principale negucio apostolacus vir d. illi episcopus necnon et inlustro vir illi comus in civitate Andecave cum reliquis venerabilibus atque magnificis rei puplici viri resedissit.

[5] Sohm a. a. O. S. 222. Ueber Chlothacharii edict. c. 4, in dem man bisher meist die Einsetzung eines gemischten Gerichts über Geistliche in Criminalsachen, in welchem Graf und Bischof zu gleichem Recht fungierten, gesehen hat, s. den folgenden Abschnitt.

unter war ihnen selbst ein Einfluss auf die Ernennung des Grafen, ja geradezu die Einsetzung desselben überlassen, was mit dem Recht zur Erhebung der königlichen Einkünfte zusammenhängt[1]. Hierzu kommt die wichtige Stellung welche sie sich bald in den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs zu verschaffen wussten, als die Bewahrer einer Bildung die man nicht gänzlich verachten konnte, berufen über die Gebote der Kirche zu wachen, ihre Segnungen zu spenden, und eben deshalb von dem Volke geehrt und gefürchtet, den Königen im Rathe unentbehrlich. Ein gemeinschaftlicher Geist erfüllte sie, und ihre regelmässigen Zusammenkünfte mussten dazu beitragen ihn zu erhalten, überhaupt die Rechte der Kirche in den Stürmen der Zeit zu wahren; eben jene wurden dann, wie wir sehen werden[2], fast wichtiger für die Geschäfte des Staates als für die Fragen kirchlicher Ordnung und Zucht, die hier zunächst verhandelt werden sollten.

Um des willen musste dem König alles daran liegen, die Bischöfe dauernd an sein Interesse zu knüpfen und ergebene Männer zu diesen wichtigen Aemtern zu erheben. Das canonische Recht übertrug dem Clerus und Volk der Stadt die Wahl seines Bischofs, und oft genug kamen die Synoden auf diesen Grundsatz zurück[3]. Allein die Könige nahmen wenigstens das Recht der Bestätigung in

[1] S. oben S. 378 ff.

[2] S. den folgenden Abschnitt.

[3] Conc. Arvern. c. 2, Mansi VIII, S. 860; Aurel. III. c. 3, IX, S. 12; Paris. III. c. 8, IX, S. 746; Par. V. c. 1, X, S. 539; Rem. c. 27, Flod. II, 5; Clipp. c. 28, Friedrich S. 66; Cabilon. c. 10, Mansi X, S. 1191; Latun. ed. Maassen S. 21.

Anspruch[1] und verwandelten dies oft geradezu in unmittelbare Ernennung. Besonders vertraute Männer, die im Palast gelebt hatten, wurden dann mit solchen Würden belohnt, selbst höhere Staats- und Hofbeamte liessen sie sich gern übertragen[2], und wenn anfangs besonders Rö-

[1] Ausdrücklich erkennt dies Conc. Aurel. V. c. 10, Mansi IX, S. 131, an: cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis. Und als das Conc. Paris. V. 614 blos den Grundsatz der freien Wahl ausgesprochen hatte, sagte Chlothachar II. in seiner Bestätigung, Edict. c. 1, LL. I, S. 14: ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a clero et populo eligatur, et si persona digna fuerit, per ordinationem principis ordinetur, vel certe, si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur. Strenger hatte das Conc. Paris. III. c. 8 es verpönt, si per ordinationem regiam honoris istius culmen pervadere aliquis nimia temeritate praesumpserit, und vorher gesagt: Nullus civibus invitis ordinetur episcopus . . . non principis imperio neque per quamlibet conditionem . . . ingeratur. Auf die Zustimmung der Einwohner ward dabei wohl gesehen, wie die von Lezardière II, S. 218 und Löbell S. 337 (2. A. S. 268) gesammelten Beispiele zeigen. Doch ist die Genehmigung oder Bestätigung des Königs ebenso nothwendig. Da die Bischöfe ohne weiteres den vom Volk gewählten Cato weihen, entschuldigen sie sich: rex vero parvulus est, et si qua tibi adscribitur culpa, nos suscipientes te sub defensione nostra, cum proceribus et primis regni Theodobaldi regis agemus etc., Gregor IV, 6. Der König ernennt doch einen anderen, IV, 7. Ebenso verwirft er die Wahl, VIII, 22; oder wo sie stattfindet, heisst es: ut de b. L. monacho pontificem . . . eligendo regale daret decretum, V. Leobini c. 14, Fortunat Op. II, S. 147. Anderswo bestätigt er die Wahl, Gregor IV, 35. V. S. Quinidii, Acta SS. Febr. II, S. 830, oder gewährt auf Bitten einer Stadt eine bischöfliche Würde, Gregor V, 5. Marc. 1, 7 (Roz. 515). Andere Formeln, Marc. I, 5. 6 (R. 517. 512), thun dessen keine Erwähnung, und in den Schriftstellern finden sich unzählige Belege einer Ernennung blos durch den König, Gregor III, 2. 17. IV, 5. 11. 15. 18. 26. V, 47. VI, 7. 9. 15. 36. VII, 17. 31. VIII, 2. 20. 39. IX, 24. X, 26. Vgl. Lezardière II, S. 27. 216 ff. 244, wo aber zu viel auf die gesetzliche Wahl gegeben wird; Guizot, Essais S. 224; Hist. de la civilisation I, S. 444; Gieseler §. 121; Rückert I, S. 462 ff.; Staudenmaier, Gesch. d. Bischofswahlen S. 82 ff. Fehr in seinem Buch über Kirche und Staat im Fränkischen Reich übergeht dies ganz.

[2] Grafen werden Bischöfe, Gregor VI, 38. VIII, 22. Flodoard II, 7.

mer im Besitz derselben gewesen waren, so verschmähten es später auch die Franken nicht auf solche Weise sich einflussreiche und einträgliche Stellen zu verschaffen[1]. Es war vielleicht eine wohl berechnete Massregel durch die Einsetzung Fränkischer Bischöfe auch die Kirche mehr und mehr an die herrschende Gewalt zu knüpfen. Dabei hat es dann an manchem Misbrauch nicht gefehlt[2], und Versprechungen, Dienste, geradezu Geldzahlungen haben die Stelle kirchlicher Verdienste vertreten[3], ja es sind Zeiten gekommen, wo man in den Bischöfen nichts als mächtige Männer und Inhaber reicher königlicher Güter sah und deshalb vornehme oder getreue Männer auf ihre Stühle setzte, die es verschmähten auch nur zum Schein ihr weltliches Treiben mit dem geistlichen Mantel zu umhüllen[4]. Anderswo und in noch früherer Zeit hat sich die Beziehung einzelner Familien zu bestimmten Bis-

10. V. Boniti (Mab. III, 1); ebenso höhere Hofbeamte wie Desiderius von Cahors, Arnulf von Metz, Eligius von Noyon.

[1] Vgl. Rettberg I, S. 300; Friedrich I, S. 116 ff. Soweit man aus den Namen schliessen kann, ist seit dem 7. Jahrh. das Fränkische Element stärker vertreten.

[2] Die Kirche eiferte namentlich gegen den unmittelbaren Uebergang eines Laien in ein geistliches Amt; s. Gregor M. epist. V, 53. 55. IX, 109. 110; das Conc. Aurel. V. c. 9, Mansi IX, S. 131, bestimmt, dass ein Jahr conversatio vorangehen solle.

[3] Gregor V. Patrum c. 6: Jam tunc germen illud iniquum coeperat pullulare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus aut compararetur a clericis; Audoenus V. Eligii II, 1: crudeliter in diebus illis simoniaca heresis pullulabat in urbibus et in cunctis finibus regni Francorum, maximeque de temporibus Brunichildae infelicissimae reginae usque ad tempora Dagoberti regis violabat hoc contagium catholicam fidem . . . Tunc ergo placuit omnibus . . . cum regis imperio, ut nullus pretio dato ad sacerdotale officium admitteretur. Beispiele wo der König Geschenke oder Geld ablehnt, Gregor VI, 39; wo er sie nimmt, VIII, 22. X, 26. Vgl. Rückert II, S. 477 ff; Roth, Benef. S. 270.

[4] Von diesen Zeiten Karl Martells ist später zu sprechen.

thümern geltend gemacht, und auch in den Deutschen Landen ist eine fast erbliche Folge eingetreten [1], ja es haben wohl dieselben Familien oder gar dieselben Personen die Gewalt eines weltlichen Beamten mit der des kirchlichen Vorstandes zu vereinigen gewusst. So verband Arnulf von Metz mit dem Bisthum nicht blos die einflussreichste Stelle am Hofe, sondern er scheint auch die gräflichen Rechte in der Stadt gehabt zu haben. Es finden sich andere Beispiele, wo beides wirklich vereinigt war [2], und auch wenn dies nicht der Fall, erlangte doch leicht der Bischof eine solche Stellung, dass man ihm ebenso gut wie dem Grafen die Regierung, ja die Herrschaft der Stadt zuschreiben konnte [3]. Freilich gründet sich dies auf keinen festen Rechtstitel; aber die Macht

[1] So folgt dem Gregorius von Langres sein Sohn Tetricus; Desiderius von Cahors, Bonitus von Clermont, Faro von Meaux succedieren ihren Brüdern; Metz bleibt durch mehrere Generationen in der Arnulfingischen Familie; ebenso folgen in Trier Basinus, sein Neffe Liutwinus, dessen Sohn Milo. Vgl. Burckhardt, Quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes S. 1 ff. Hierauf ist es ohne Zweifel von Einfluss gewesen, dass nach Conc. Rem. c. 27, Flod. II, 5, nur loci illius indigena Bischof werden soll.

[2] V. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 13: erat quidam vir inclytus nomine Agatheus duarum urbium, Namneticae scilicet et Redonicae, comes, locumque episcopatus in praedictis occupans urbibus. In Cur ist das Bisthum und die Würde des Praeses in der Hand der sogenannten Victoriden; s. Friedrich I, S. 616 ff.

[3] Schon bei Gregor De gl. mart. I, 33 heisst es: Bertramno qui tunc in episcopatu urbem regebat; in einer Urkunde Dipl. II, S. 299: oppido Divione . . . quo apostolicus vir Assoricus (Bischof von Langres) tenet regimen. Der Bischof heisst caput urbis, V. Lupi Lugd. (Roth, Einfluss S. 12 N.). Noch bestimmter wird vom Arnulf von Metz gesagt, Vita c. 8: urbem ad gubernandum suscepit, und V. Leodeg. c. 8 steht: Desideratus . . ., qui in urbe Cabilone quondam habuerat principatum, necnon et ejus collega Abbo, qui civitatem Valentiam habuerat in dominium; vgl. c. 10: cuidam Boboni, qui nuper . . . fuerat de episcopatu Valentiae urbis dejectus, Augustidunum adsignaverunt in dominium.

der Verhältnisse war damals überall grösser als das positive Recht.

In den Rhein- und Donaugegenden, wo die Bisthumssitze meist erst später hergestellt sind und ihrer überhaupt nur wenige sich fanden, sind diese Zustände anders; da ist wohl die einzelne Persönlichkeit — ich erinnere an Cunibert von Cöln — von Einfluss und Bedeutung gewesen; im allgemeinen aber hat die Würde erst nach festerer Begründung und grösserer Macht zu streben.

Unter den Bischöfen sind die Metropolitane die angesehensten und vornehmsten; aber ein bestimmtes höheres Recht wohnt ihnen nicht bei, die Abhängigkeit der anderen Bischöfe ist wenigstens zu keiner Zeit geringer gewesen als jetzt[1].

Die Aebte der Klöster sind ursprünglich den Bischöfen untergeordnet und erhalten nur durch besondere Exemtionen eine freiere Stellung. Diese sind aber häufig ertheilt[2], und die grösseren Klöster erfreuen sich fast alle einer Selbständigkeit, die sich namentlich auf die Wahl ihrer Vorsteher, die Verwaltung ihres Vermögens bezieht[3]. Sind sie auf königlichem Lande erbaut, so hat der König das Recht der Ernennung und des Schutzes, den er in anderen Fällen durch besondere Bewilligung ausdrücklich ertheilt[4]. Anderswo stehen die Aebte in einem gleichen

[1] Vgl. Gieseler §. 124, Bd. I, 2 (4. Aufl.), S. 446.

[2] Beispiele sind Dipl. II, S. 234. 319. 408 etc. S. darüber besonders Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV, S. 4 ff.

[3] Marc. I, 1 (Roz. 574): dum ab antiquitus juxta constitutionem pontificum per regalem sanctionem monasteria sanctorum Lirinensis, Agaunensis, Luxoviensis vel modo innumerabilia per omne regnum Francorum sub libertatis privilegium videntur consistere. Ein Drittes ist, dass der Bischof nur zu eigentlichen Amtshandlungen das Kloster betreten soll. Vgl. Sickel S. 9 ff.

[4] Marc. I, 24 (Roz. 9) etc.

Verhältnis zu denjenigen welche Land und Gut zur Stiftung hergegeben haben [1]. Die Ausübung staatlicher Rechte wird ihnen einzeln durch besonderes Privilegium übertragen [2]. Sie erhalten eine besondere Bedeutung, da in den Deutschen Landen Klöster gestiftet wurden, die als Mittelpunkt für die Christianisierung einer Provinz dienten und hier häufig älter waren als die Bisthümer, deren Diöcesen sie dann eingereiht worden sind [3].

In näheren Beziehungen zu dem Volk steht der Presbyter, da er der ordentliche Vorsteher der Kirchen ist, deren regelmässig in jeder Abtheilung des Landes wenigstens eine war. Häufig sind solche aber auch auf den Gütern der Grossen erbaut, wo dann sie und ihre Diener aber in einer Abhängigkeit von diesen standen [4].

Müssen wir den Bischof dem Grafen zur Seite stellen, so nimmt der Presbyter die Stelle des Hunnen ein, während wir die Aebte herrschaftlicher Klöster und die Vorsteher privater Kirchen nur den Beamten der geistlichen und weltlichen Grossen vergleichen können. Die letzten hatten kein Verhältnis zum König, der also seinen Einfluss auf die Kirche und durch die Kirche auf das Volk und Land hauptsächlich durch die Bischöfe übte.

In gleichförmiger Organisation aber stehen Kirche und Staat neben einander, und so getrennt ihre Gebiete auch besonders in diesen Zeiten erscheinen, es fehlt nicht dass sie in einander greifen; es finden sich selbst An-

[1] S. Lezardière II, S. 179. 192.

[2] Wenn ein Abt Gericht hält, form. Andeg. 10. 29. 30. 46 (Roz. 482. 489. 488. 473), so geschieht das innerhalb einer Immunität.

[3] Vgl. Rettberg I, S. 303 ff.

[4] Lezardière II, S. 21. 178 ff. Hüllmann, Geschichte der Stände S. 156.

deutungen, dass den Königen der Gedanke nahe gekommen sei, wie sie sich gegenseitig zu stützen und gemeinschaftlich für die Interessen der Ordnung und des Friedens zu sorgen hätten [1]. Das Reich soll doch ein christliches sein, und, in roher Weise freilich, sucht man seine Einrichtungen mit einem Geist zu durchdringen wie er in der Kirche lebt; man knüpft ihre Vorsteher an den Staat und an den öffentlichen Dienst, und man will dafür auch den christlich-kirchlichen Institutionen einen Einfluss auf die Leitung desselben und auf die Ausführung desjenigen gewähren was für das Volk nothwendig oder heilsam erscheint.

Beide Gebiete, der Dienst im Staat und in der Kirche, sind von der königlichen Gewalt abhängig; ganz entschieden ist gerade auch die Geistlichkeit ihr untergeordnet [2], und so selbständig in vielen Beziehungen die

[1] Merkwürdig ist Chlothacharii const. c. 6, LL. I, S. 2: Si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopo castigetur. Naudets Erklärung S. 548, es beziehe sich dies darauf, dass der Bischof im königlichen Gericht den König vertreten könne, passt durchaus nicht. Anderer seits werden der geistlichen Excommunication weltliche Strafen hinzugefügt, Childeberti decr. c. 2, LL. I, S. 9: Qui vero episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit . . . de palatio nostro sit omnino extraneus et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. So sagt Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 10, dass die welche verbotene Ehen eingingen communione priventur et neque in palatio militiam neque agendarum causarum licentiam habeant. Die Geistlichen, heisst es deshalb, wo es geschehen ist, regi vel judicibus scelus perpetratum adnuncient, ut, cum ipsis denunciatum fuerit, se ab eorum communione aut cohabitatione sequestrent et res eorum ad proprios parentes perveniant. Umgekehrt wenn jemand sich weigert Gefangene juxta praeceptum domini regis freizugeben, so soll er auch von der Kirche excommuniciert sein, C. Lugd. II. c. 3, Mansi IX, S. 787. Ausserdem ist hier die Verbindung der Kirchenversammlungen mit weltlichen Reichstagen zu beachten.

[2] Dies zeigt schon die Bestimmung, dass niemand in den geistlichen

politischen, so autonom die kirchlichen Gemeinden sein mögen, und so gross oft die Macht ihrer Vorsteher innerhalb derselben erscheint, dem König sind sie doch dem Rechte nach jederzeit unterworfen, und seine unmittelbare Einwirkung in jeder einzelnen Angelegenheit ist nirgends ausgeschlossen. Dass sie nicht oft und wenigstens nicht gleichmässig stattfindet, liegt nicht an dem Mangel an Berechtigung die er sich selbst oder die andere ihm beilegten, sondern theils an der Unvollkommenheit der Mittel welche ihm dazu zu Gebote standen, theils aber auch daran dass er weder die Neigung noch das Bedürfnis hatte seine Gewalt überall so wirken zu lassen wie es in einzelnen Fällen geschah. Ihm genügte, dass er jeden Augenblick mit seinem Willen hervortreten konnte und dass dann die Organe vorhanden waren um ihn zu vollstrecken. Die Fäden der Regierung über die verschiedenen Provinzen liefen in seiner Hand oder an seinem Hof zusammen, und liess er auch einmal einen fallen, solange nur überhaupt das Königthum kräftig war, konnte das ohne Störung des Ganzen geschehen. Im allgemeinen fehlte es auch keineswegs an lebendiger Wechselwirkung zwischen dem König und den Landen oder ihren Vorstehern, und wenn man ein Bild jener Zeiten entwirft, wo der König fast isoliert und ohne Einwirkung auf die einzelnen Provinzen erscheint oder höchstens ganz willkürlich ohne allen Plan und alle Ordnung einmal in den Gang der Dinge eingreift, so entfernt man sich weit von der Wahrheit. Eine grössere Unabhängigkeit erlangen die Gaugrafen erst in späteren Zeiten, und erst da

Stand treten darf ohne Erlaubnis des Königs oder seiner Beamten; s. oben S 150 N. 3.

stehen auch die Deutschen Stämme mit ihren Herzogen in wirklicher Selbständigkeit da, während zu Anfang auch sie wohl der Gewalt des Fränkischen Königs unterliegen und im ganzen Reich die Hauptleitung aller staatlichen Angelegenheiten von diesem ausgeht.

Eben deshalb war es nothwendig, dass der Person des Königs Männer zur Seite standen, welche ihm Rath gewähren, die Geschäfte besorgen, den verschiedenen Bedürfnissen genügen konnten. Bei dem durchaus persönlichen Charakter, welchen alle öffentlichen Verhältnisse unter dem Germanischen Königthum annahmen, konnte es aber nicht fehlen, dass gerade vorzugsweise hier eine Verbindung verschiedenartiger Obliegenheiten und Berechtigungen eintrat, dass die Männer, welche ursprünglich nur den Dienst bei der Person des Königs hatten, auch für politische Thätigkeit in Anspruch genommen wurden, dass mit einem Wort der Hofdienst unmittelbar auch als ein Staatsdienst erschien. Dies ist dann im Fränkischen Reich in sehr ausgedehnter Weise geschehen; es hat darauf die Form und das Wesen der Reichsregierung zum grossen Theil beruht[1].

Nach alter Deutscher Sitte theilte sich die Arbeit im Hause nach den verschiedenen Bedüfnissen die vorkamen, so dass für das Hauswesen überhaupt, für Kleider, Geräth und alles was als besonders kostbar zum Schatz gerechnet ward, für die Rosse und für Getränke, mitunter auch für Speisen, besondere Diener bestimmt waren, die ursprünglich aus der Zahl der Unfreien genommen wurden[2],

[1] Ueber die Hofämter vgl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände S. 77 ff., der aber die verschiedenen Zeiten nicht genug unterscheidet; Phillips D. G. I, S. 479 ff.; Maurer, Fronhöfe I, S. 189 ff.

[2] Die L. Alam. LXXXI nennt den seniscalcus, mariscalcus, cocus und

deren Geschäfte aber bei den Fürsten und Königen früh schon auf höhergestellte und freigeborne Leute übergingen, welche zunächst den Dienst bei der Person des Herrn selbst zu besorgen hatten, damit aber zugleich die Aufsicht über Untergebene verbanden, die immer noch aus den Knechten genommen wurden und die niedrigeren Arbeiten verrichteten. Es mögen Mitglieder des Gefolges gewesen sein welche zuerst in jene bessere Stellung eintraten; aber auch andere sind dazu gelangt; und im Lauf der Zeit erhoben sie sich zu bedeutendem Einfluss und Ansehn. Ihre Namen erinnerten wohl noch an den Ursprung des Verhältnisses, und die Dienste selbst sind auch bei der höheren Ehre dieser Hofämter und ihrer Inhaber niemals ganz in den Hintergrund getreten. Aber anderes und oft wichtigeres ward damit verbunden.

Der Senischalk ist, wie die Bedeutung des Wortes es ausdrückt, der älteste d. h. erste unter den Knechten und hat als solcher eine Aufsicht über das Gesinde überhaupt [1]. Der Name major domus scheint ursprünglich nur eine andere Bezeichnung für denselben Beamten zu sein [2]; da

pistor, der Heroldsche Text der L. Sal. XI, 6 den major, infestor (was man meist in infertor ändert), scantio, mariscalcus. An den Höfen anderer Germanischer Könige sind es ebenfalls vier; s. die folgenden Noten und vgl. Maurer a. a. O. — Ein penarius, den Warnkönig und Gérard, Hist. des Carol. I, S. 79, anführen, findet sich nirgends, nach Ducange V, S. 184, nur in Glossen für das Griechische ταμιοῦχος.

[1] L. Alam. LXXXI, 3: seniscalcus si servus est et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet. Ueber die Bedeutung des Wortes s. Grimm R. A. S. 302; Graff VI, S. 483. Ein Wort sen, Heerde, von dem Walter §. 94 N. 2 es ableiten will, existiert gar nicht. Dass der Senischalk ursprünglich mit der Küche zu thun gehabt, wie Merkel LL. III, S. 73 N. und Maurer S. 194 annehmen, ist nicht wahrscheinlich, da die L. Alam. daneben den cocus nennt.

[2] S. nachher S 417.

sich aber die Stellung dieses im Lauf der Zeit wesentlich ändert, wird auch wieder der Senischalk genannt, und regelmässig scheint es dann zwei am Fränkischen Hof gegeben zu haben, die aber nur als angesehene Hofleute ohne bestimmte Geschäfte erwähnt werden [1]. — Der Marschalk oder Rosseknecht [2] heisst in dieser Zeit mit Römischem Namen Stallgraf, comes stabuli [3], und wird ausserhalb des Bereichs seiner gewöhnlichen Thätigkeit auch als Gesandter und als Anführer im Heer gebraucht [4], ohne aber hier diejenige Stellung einzunehmen, welche später gerade besonders in dem westlichen Frankenreich dem Marschall gegeben worden ist. — Wichtiger war in dieser Zeit der Beamte welcher die Aufsicht über das bewegliche Gut des Königs führte und der mit Lateinischem Namen thesaurarius heisst [5]. Eben der wichtige Schatz des Königs

[1] So kommen sie in den königlichen Urkunden seit Chlodoveus II. vor, Dipl. II, S. 108. 111. 227. 229. 241. Vgl. Marc. I, 25 (Roz. 442).

[2] L. Alam. LXXXI, 4: mariscalcus cujusque qui super duodecim caballos. Vgl. L. Sal. a. a. O. — marpahis bei den Langobarden; horsþegn bei den Angelsachsen.

[3] Gregor V, 40. IX, 38. X, 5. Fred. c. 2. 30. V. Licinii, Bouq. III, S. 486. Der Name findet sich auch bei den Westgothen. Anderswo werden genannt: stabularii, Gregor Mir. S. Mart. I, 29; equorum custos, Gregor V, 49. Jonas V. Columbani c. 38; strator oder stratarius in einigen Handschriften der L. Sal. X, 26. XXXV, 6. Jene stehen unter dem Marschalk. Vgl. Gregor VIII, 40: quod jumentorum fiscalium custodes sub ejus potestate consisterent. — Das Amt wird Gregor V, 41 comitatus stabulorum genannt.

[4] Fred. c. 30. 2.

[5] Gregor VII, 4. Fred. c. 67. V. Desiderii Cat. c. 2. Audoenus V. Eligii I, 4. V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 4. Anderswo heisst es: thesauros praedicti regis sub cura sua habens, V. Agili c. 14; Rado . . . palatii thesaurorum custos effectus, V. Audoeni, Bouq. III, S. 611 (dieser Rado ist nicht mit Daniels I, S 491 mit dem gleichnamigen Majordomus Austrasiens zu verwechseln). Die thesaurarii eines Prinzen werden Gregor V, 40 erwähnt. — Wie hat das Wort Deutsch gelautet? tresokamarari, Graf IV, S. 403,

war seiner Obhut anvertraut, und damit verband sich eine Aufsicht über das was an Geräth und Gewand am Hofe gebraucht ward, wenigstens später besonders auch die Sorge für die Geschenke welche gespendet wurden [1]. Zunächst war er an die Königin gewiesen, die als ordnende Hausfrau selbst die Aufsicht über diese Geschäfte führte. Früh schon war auch der Name cubicularius für den Beamten üblich [2], der einen nicht unbedeutenden Einfluss am Hofe ausübte. Für die persönlichen Dienstleistungen bei dem Herrscher waren aber noch andere angestellt, welche Kämmerer, camerarii, hiessen [3], und jenem untergeordnet gewesen sein müssen, aber ebenfalls zu verschiedenen Geschäften gebraucht wurden. — Weniger bedeutend war in dieser Zeit das Amt des Schenken, pincerna, princeps pincernarum, das freilich vornehmen aber meist jüngeren Leuten übertragen ward [4], noch keinen Zutritt zu den

oder das einfache kamarari ist wohl nicht alt genug, um in Betracht zu kommen. Und doch scheint es kein anderes Wort gegeben zu haben; das letzte übersetzt auch cubicularius. Ueber das Langobardische duddus s. G. G. A. 1856 S. 1568: er heisst auch vestiarius. Bei den Angelsachsen: hordere, von 'hord' Schatz; Schmid, Angels. Ges. S. 613.

[1] V. Desiderii Cat. c. 3 (Labbe I, S. 620): Opulentissimos quidem thesauros summamque palatii supellectilem hujus arbitrio rex Dagobertus commisit, ad ejus obtutum data recondebantur, ad ejus nutum danda proferebantur.

[2] Gregor IV, 52. VII, 13. 18. 20. X, 10. V. Remigii, Bouq. III, S. 476. Marc. I, 25 (Roz. 442). Ohne Grund will Bonnell, De dignitate majoris domus S. 34, beide trennen. Der cubicularius des Herzogs von Baiern wird genannt Aribo V. Corbiniani c. 19, eines Bischofs V. Boniti (Mab. III, 1) c. 13. Wohl dieser Name ist Römisch, aber nicht das Amt, wie schon Maurer S. 192 bemerkt hat.

[3] Gregor IV, 7. 26. VI, 45. Fred. c. 4. Auf den Unterschied zwischen dem Cubicularius und den mehreren Camerarien hat Löbell S. 184 (2. A. S. 140) aufmerksam gemacht.

[4] V. Sigiranni c. 1: pincerna regis in pueritia est deputatus; V. Boniti (Mab. III, 1) c. 3: principem eum pincernarum esse praecepit; V. Her-

wichtigeren Geschäften gab [1] und nur als der Anfang auf der Laufbahn des Hofdienstes zu betrachten ist.

Es gab noch andere mehr untergeordnete Diener der Art: der Küchenmeister, coquus [2]; der dem König das Handtuch reichte, mapparius [3]; der ihm das Schwert trug, spatarius [4]. Dann fanden sich Aerzte [5], Sänger [6], zu Zeiten ein geschickter Goldschmied [7] und andere Leute zum persönlichen Vergnügen des Königs. Noch einige Stufen niedriger standen die welche die kleinen Dienste des Hauses

melandi (Mab. III, 1) c. 1: ut nimio eum rex amplectens amore dispensatorem sui potus principem constitueret pincernarum; V. Valentini, Bouq. III, S. 411: vini minister. Das Deutsche Wort Schenk, scancio, findet sich L. Sal. Herold. XI, 6 (Merkel S. 66) und in dem wunderlichen Schlusscapitel des Wolf. Textes, Pardessus S. 192. Vgl. Ducange VI, S. 92; Graff VI, S. 519. Bei den Westgothen comes scantiarum. — Buticularius kommt erst in Karolingischer Zeit vor.

[1] Die Schenken (und ebenso die Marschalke) werden niemals so wie andere Hofbeamte (referendarii, domestici, siniscalci, cubicularii, Marc. I, 25 = Roz. 442) im Gericht des Königs oder sonst in seinen Urkunden genannt.

[2] cocus regius, Fortunat VI, 10; coqui ac pistores cum reliquis ministris werden als Begleiter Karl Martells genannt, V. Erminonis (Mab. III, 1) c. 9. Vgl. Gregor V, 49: culinae regiae deputatur (aber noch als Knecht) . . . amotus a pistillo promovetur ad cophinum.

[3] V. Austregiseli c. 1: ut linteum quo rex lotis manibus tergere solitus erat ipse proferret et ob hoc mapparius vocabatur. Das Amt findet sich auch am Englischen Hof, Ducange III, S. 267. Es ist also nicht ein camerarius, wie Phillips I, S. 480 meint.

[4] Fred. hist. ep. c. 88. Dipl. II, S. 258. Dagegen steht armiger G. Franc. 41.

[5] archiater, Gregor V, 40. X, 15. Fred. c. 27; primus medicorum in domo Chilperici regis habitus fuerat, Gregor VII, 25. Vgl. V. Severini (Mab. I): homo in domo regis . . . honores artis medicinae gerebat.

[6] Audoenus V. Eligii II, 6: cantor in regis palatio laudatus. Vgl. Cass. II, 41, wo Theoderich dem Chlodovech citharoedum arte sua doctum schickt.

[7] Audoenus V. Eligii I, 5: factus est aurifex peritissimus . . . invenitque gratiam in oculis regis et coram cunctis optimatibus ejus. Eligius wurde später Bischof.

verrichteten, die Thürsteher[1], Läufer[2], oder die als Aufseher über die einzelnen Theile des königlichen Gutes, über Ländereien, Forsten, Weinberge und dergleichen[3] eingesetzt waren und die nur entfernt mit der Hofhaltung zusammenhingen, für den Staat keinerlei Bedeutung hatten.

Wenn das hingegen schon von den zuerst erwähnten Aemtern nicht gesagt werden kann, so gab es andere am Hofe, die mit der Stellung des Königs als Herrscher in Verbindung standen und deren Inhaber recht eigentlich mit den staatlichen Geschäften zu thun hatten, die des comes palatii und des referendarius. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung sind aber verschieden. Während bei dem referendarius ohne Zweifel das Vorbild Römischer Einrichtungen von Einfluss gewesen ist, haben diese mit den Befugnissen des Pfalzgrafen nichts zu thun[4], die vielmehr auf Eigenthümlichkeiten des Germanischen Lebens beruhen.

Der comes palatii[5], Pfalzgraf, wird durch seinen

[1] ostiarius, Gregor VIII, 11. IX, 9. V. Austregiseli c. 2.

[2] cursor Flotharii, V. Maximi, Bouq. III, S. 499. — Die creditarii, welche Fred. hist. ep. c. 11 und Fortunat V. Radegundis c. 8 nennen, scheinen auch nur untergeordnete Diener gewesen zu sein.

[3] terrarum vel silvarum ad regem pertinentium servator, Alcuin V. Richarii c. 12; custos regii saltus, V. alt. Wandregiseli c. 18; silvae custos, Gregor X, 10; regius forestarius, V. Filiberti c. 15; forestarii öfter, Dipl. II, S. 146. 243. 312. — Ein fiscalis vinitor wird Gregor V, 49 erwähnt; vgl. L. Sal. X, 26. Eine Handschrift liest hier venator, der sonst in dieser Zeit nicht erwähnt wird.

[4] Eine Verwandtschaft mit dem Römischen quaestor sacri palatii, dem Eichhorn §. 25 b den Pfalzgrafen vergleicht, scheint mir gar nicht obzuwalten. Gegen andere Ableitungen aus Römischen Verhältnissen s. Pernice, De comitibus palatii S. 4 ff.

[5] comes palatii, Gregor V, 19; palatii regalis comes IX, 12; vgl. IX, 30: palatii sui comitem. Der Ausdruck comes palatinus findet sich nur in einigen Vitae, V. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 4; V. Drausii, Bouq. III,

Namen zunächst dem Stallgrafen zur Seite gestellt, den wir als den Marschalk des Königs kennen lernten. Wenn diesem aber eine Thätigkeit obliegt die ihn von politischen Geschäften weit zu entfernen scheint und die nur zu einem gewissen Antheil an den kriegerischen Angelegenheiten führt, so ist der Graf des königlichen Palastes oder der königlichen Pfalz von vorneherein auf andere Gebiete angewiesen und vergleicht sich eher den Grafen welche die regelmässigen Provinzialbeamten des Fränkischen Reiches waren. Es ist auch nicht die Aufsicht über den Hof im ganzen und ebensowenig die Verwaltung einzelner dazu gehöriger Besitzungen die ihm obliegt, sondern er ist dem König bei der Ausübung seiner höheren Gerichtsbarkeit zugeordnet. Ausnahmsweise freilich wird ein Pfalzgraf auch bei anderen Gelegenheiten genannt: einer begleitet den Majordomus der ausgeschickt ist um Steuern beizutreiben[1], andere betheiligen sich an den Kämpfen der Könige und Grossen[2], der Pfalzgraf Chrodobertus übernimmt es den Bischof Leodegarius zu tödten[3], und auch sonst mögen Geschäfte verschiedener Art den Inhabern dieser Würde übertragen sein[4]. Mit ihrem Amt hat das aber nichts zu thun. Dies bezieht sich entschieden nur auf die Gerichtsbarkeit welche an die Pfalz

S. 611; allein sie sind entweder späteren Ursprungs, oder es mag der Text leicht eine Veränderung erlitten haben. Gerechtfertigt wäre freilich auch diese Form. Vgl. Phillips I, S. 486 N. 54. Pernice S. 4 N. 9 will sie schon für diese Zeit gelten lassen.

[1] Gregor IX, 30.

[2] Gregor IX, 20. Fred. c. 90.

[3] V. Leodegarii c. 14.

[4] Dipl. II, S. 200 unterschreibt der Pfalzgraf nach dem Majordomus und andern Grossen eine königliche Urkunde.

des Königs gebunden ist[1]. Es ist auch gar kein Grund anzunehmen, dass diese Stellung erst später dem Pfalzgrafen angewiesen sei, er früher andere oder unbestimmte Befugnisse am Hofe gehabt habe[2]. Sobald wir von dem königlichen Gericht nähere Nachricht erhalten, ist der Pfalzgraf hier in eigenthümlicher Weise, anders als die übrigen Hofbeamten, thätig. Sind diese die regelmässigen Beisitzer des Königs, der als Richter den Vorsitz führt, so hat der Pfalzgraf bei der Verhandlung selbst zu fungieren[3]. Er vertritt auch nicht den König oder hält, wie später, für ihn Gericht[4]; sondern wo eine solche Stellvertretung nöthig und zulässig war, fiel sie dem Majordomus zu, und der Pfalzgraf trat dann zu ihm in dasselbe Verhältnis wie zu dem König selbst[5]. Auf die eigentliche Bedeutung seiner Functionen müssen wir später zurückkommen. Hier ist zu bemerken, dass von den Geschäften die in Karolingischer Zeit dem Pfalzgrafen beigelegt werden und die sich auf eine allgemeine Besorgung der

[1] Tr. Weiss. 196 S. 186 ist Otakar ille qui in palatio rectum agit wohl ohne Zweifel der Pfalzgraf.

[2] Diese Ansicht Pernices S. 6 ff. stützt sich nur darauf, dass wir keine älteren Gerichtsurkunden haben.

[3] S. Beispiele Marc. I, 25. 37. 38 (Roz. 442. 444. 453). Dipl. II, S. 108. 111. 132 und in fast allen Placita der Könige.

[4] Das wurde früher fast allgemein angenommen, und noch Leo, Vorlesungen I, S. 394, wiederholt es; allein es giebt kein Beispiel wo dies der Fall wäre. Die L. Rib. LXXXVIII, die alle Richter aufzählt und darunter mehrere Hofbeamte nennt, erwähnt gar nicht des comes palatii, worüber sich Eichhorn a. a. O. N. 1 freilich sehr wundert, was aber ganz in der Ordnung ist.

[5] Dipl. II, S. 415. In einer merkwürdigen Urkunde, eb. S. 287, ist die Rede davon dass der Majordomus Grimoald ein Gericht gehalten habe. Da wird gerade so wie sonst der Pfalzgraf Sigofridus auditur ipsius viro Grimoaldo genannt, es ist das aber ohne Zweifel derselbe der S. 286 im königlichen Gericht als Pfalzgraf vorkommt.

weltlichen Geschäfte am Hofe beziehen[1], in älterer Zeit gar keine Spur sich zeigt. Mitunter werden mehrere Pfalzgrafen genannt[2], ohne dass sich das Verhältnis derselben zu einander erkennen liesse[3]: vielleicht ist nur der Name manchmal auch auf Personen angewandt welche den eigentlichen Pfalzgrafen vertraten[4]. Einmal scheint die pfalzgräfliche Würde mit der des Majordomus vereinigt gewesen zu sein[5]. Dann trat auch sie vor dieser in den Hintergrund, erhob sich aber zu grösserer Bedeutung und ward wie es scheint mit neuen Befugnissen ausge-

[1] Hincmar De ord. palatii c. 19. 21. Noch weniger ist daran zu denken, wie Schulze, De jurisdictione principum S. 53, annimmt, dass schon in dieser Zeit die Könige ihre Rechtssachen an die Pfalzgrafen gebracht haben.

[2] Dipl. II, S. 286: Bero comis palate nostre, qui ad vice itemque . . . Grimberctho comite palati nostro adestare vedebatur. Sonst vertritt den Pfalzgrafen blos ein anderer Grosser des Hofes, II, S. 233. 288. 416. Kurz nach einander erscheinen verschiedene Pfalzgrafen, 691 Ansoaldus, II, S. 217; 692 Marso, S. 227; 710 ausser den beiden S. 287 genannten auch Sigofredus, S. 286; 711 Ratbertus, S. 288. Lezardière III, S. 187 bestreitet, dass es mehrere Pfalzgrafen gegeben habe.

[3] Die früher geäusserte Ansicht, dass sich die mehreren Pfalzgrafen auf verschiedene unter Einer Herrschaft vereinigte Reiche bezogen hätten, ist nicht haltbar, wie Pernice S. 9 gezeigt hat.

[4] Berücksichtigung verdient besonders die Stelle N. 2, wo ein Pfalzgraf den andern vertritt. Man muss darnach entweder eine sehr bestimmte Scheidung der Befugnisse annehmen oder den ersten selbst nur für einen Stellvertreter halten. Der in demselben Jahr vorkommende Sigofredus heisst S. 287 auditor des Majordomus Grimoald, wie S. 407 N. 5 bemerkt ist. An regelmässige Vertreter, Vicarien, die unter dem eigentlichen Pfalzgrafen fungierten, haben andere gedacht, zuletzt H. Schulze S. 51. Von einer eigenen Zunft von Rechtsgelehrten, aus deren Reihen die Pfalzgrafen und ihre Stellvertreter gewählt seien, spricht Gfrörer I, S. 37.

[5] Ebroin wird öfter auch comes palatii genannt, was wohl nicht blos als ein anderer Name für den Majordomus angesehen werden kann, V. Praejecti c. 12; Mir. S. Martialis, Bouq. III, S. 580: cum Ebroinus comes palatii major domus Francorum regiae in aula regis adesset; V. Drausii, Bouq. III, S. 611: Ebroinus comes palatinus. Dem gegenüber sind die Bedenken von Pernice S. 17 nicht ausreichend.

stattet, als der letzte Majordomus den Thron bestieg und auch andere Veränderungen am Hofe der neuen Könige eintraten.

Auch das Amt des Kanzlers ist da ein wesentlich anderes geworden, und man darf die späteren Befugnisse und Geschäfte nicht auf den Beamten der Merovingischen Zeit übertragen. Dieser führt regelmässig den Namen referendarius, der aus Römischen Verhältnissen entlehnt ist[1]. Amt und Name sind mit dem Gebrauch der Urkunden zu den Franken gekommen. Denn das Geschäft des Referendarius ist zunächst die Urkunden des Königs auszufertigen und zu unterschreiben [2], zu welchem Behuf ihm der königliche Siegelring übergeben ist, den er zu bewahren hat [3]. Es ist ein weltliches Amt [4], von den übri-

[1] S. Ducange V, S. 651. Aimoin IV, 41 erklärt den Namen: Qui referendarius ideo est dictus, quod ad eum universae publicae deferrentur conscriptiones ipseque eas anulo regis sive sigillo ab eo sibi commisso muniret seu firmaret. — cancellarius für den Referendarius kommt nur in falschen Urkunden vor, z. B. Dipl. II, S. 30. 44. 56. — Unrichtig trennt Digot II, S. 209 den referendarius von der Kanzlei.

[2] Epist. Conc. Valent. II., Mansi IX, S. 945: per virum illustrem Asclepiodotum referendarium datis ad sanctam synodum epistolis; Gregor X, 19: Otto, qui tunc referendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur . . . negat se subscripsisse; conficta enim erat manus ejus in hujus praeceptionis scripto. Die Formel in den Urkunden ist, wenn der König unterschrieb: N. referendarius obtulit, sonst, und später allgemein: recognovit, einzeln: legit; Sickel, Acta Kar. I, S. 216 ff.

[3] Gregor V, 3: referendarius, qui anulum regis Sigiberti tenuerat; V. Agili c. 9: referendarius est constitutus gestans ejus anulum; V. Boniti (Mab. III, 1) c. 3: anulo ex manu regis accepto, referendarii officium adeptus est; V. Audoeni, Bouq. III, S. 611: adeptusque regis anulum; V. Ansberti c. 4: Rotbertus . . . gerulus fuerat anuli regis Hlotharii; vgl. c. 7: coepit esse aulicus scriba doctus conditorque regalium privilegiorum et gerulus anuli regalis quo eadem signabantur privilegia. Vgl. Aimoin N. 1.

[4] Wir finden niemals einen Geistlichen als Referendarius, aber wohl wird dieser, der ein gebildeter Mann sein musste, häufig zu geistlichen Stel-

gen am Hofe nicht wesentlich verschieden; es gewährt aber leicht einen bedeutenden Einfluss auf die Entschlüsse und Handlungen des Königs [1], und unter den älteren Merovingern sehen wir diese Grosssiegelbewahrer nicht selten eine wichtige Rolle spielen [2]. Sie haben durch ihr Amt Sitz und Stimme im königlichen Rath und Gericht [3], und scheinen besonders dort in Ansehn gestanden zu haben [4]. Mitunter sind sie selbst im Kriege thätig gewesen, und dem Referendarius Chadoindus ist vom König Dagobert einmal ein Heer mit zehn Herzogen untergeordnet worden [5]. Diese höhere Stellung haben sie verloren, als

len erhoben. Vgl. Gregor IX, 33: Theutharius presbyter, qui nuper ex referendario Sigiberti regis conversus presbyterii honorem accepit; V. Ansberti c. 7: in laico adhuc habitu constitutus; später wird er Bischof; ebenso Audoenus, und andere vor ihnen, Gregor V, 43. VIII, 39. IX, 23. X, 31, 16. Schon Hüllmann, Geschichte der Stände S. 82, hat dies bemerkt. Unrichtig sagen Warnkönig und Gérard I, S. 74 das Gegentheil.

[1] Zu den Urkunden gehörten auch die Steuerrollen, mit deren Anfertigung der Referendarius beauftragt war.

[2] Sie kommen häufiger vor als alle übrigen Hofbeamten; vgl. noch Gregor De gl. conf. c. 95. Mir. S. Mart. I, 25. III, 17; Fortunat VII, 22. IX, 12. Vom Bonitus heisst es noch in etwas späterer Zeit in seiner Vita (Mab. III, 1) c. 3: Quod (officium) ita splendide sibi commissum peregit, ut, cunctis sibi palatii ministeriis traditis, principi et cunctis proceribus placens esset et carissimus.

[3] Marc. I, 25 (Roz. 342). Dipl. II, S. 108. 229.

[4] Der Name auricularius (Deutsche Glossen übersetzen 'ratgebo', Graff IV, S. 123) ist aber später. Phillips I, S. 483 N. 45 führt zwei Stellen an; die eine ist aus der jüngeren Vita Audoeni, Acta SS. August IV, S. 811: Audoenus . . . auricularii locum in aula regis sortitus, ipse etiam ad signanda scripta vel edicta regalia, quorum ipse conscriptor erat, sigillum vel anulum regis custodiebat; und daraus ist die andere Stelle, V. Desiderati, Bouq. III, S. 444, abgeschrieben. Vgl. Ducange I, S. 499. Mit dem Beichtvater hat der Name nichts zu thun.

[5] Fred. c. 77: statuens eis caput exercitus nomine Chadoindum referendarium, qui temporibus Theuderici quondam regis multis praeliis probatur strenuus; qui cum decem ducibus etc.

der Majordomus alle Gewalt für sich in Anspruch nahm. — Auch der Referendarien gab es mehrere zugleich; die Königin hatte einen besonderen für sich [1]. Ob andere [2] einem oberen untergeordnet waren [3], ist nicht deutlich. Personen die zu den verschiedenen hier vorkommenden Geschäften in untergeordneter Stellung gebraucht wurden heissen Schreiber, Notare, Kanzler [4]. Die Namen Erzkanzler und Apocrisiarius sind dieser Zeit völlig fremd, und mit den geistlichen Angelegenheiten hat der Grosssiegelbewahrer nichts zu thun [5].

Zu den Hofbeamten mit denen wir uns bisher beschäftigt haben und von denen jeder bestimmte Functionen auszuüben hat kommen die Domestici, deren Befugnisse sich nicht mit Sicherheit angeben lassen. Der Name kommt bereits am Hofe der Römischen Kaiser vor und

[1] Gregor V, 43. VIII, 32.

[2] In einem königlichen Gericht sind einmal vier Referendarien zugleich anwesend, Dipl. II, S. 229. Auch Marc. I, 25 (Roz. 442) nennt mehrere.

[3] So Maurer I, S. 208. In der V. Lantberti Lugd. c. 1, Bouq. III, S. 584, heisst es: Hrotbertus summus palatii tum temporis fuerat referendarius, doch ist sie erst aus dem 9. Jahrh.; V. Mauri (Mab. I): Ansebaldus, qui scriptoribus testamentorum regalium praeerat. Vgl. Mabillon, Dipl. ed. 2. S. 112 ff.; Nouv. Tr. V, S. 48; Sickel I, S. 73.

[4] commentarienses et notarii publici, V. Maximini (Mab. I) c. 3, §. 11; commentariensis, V. Medardi, Bouq. III, S. 453 (anders die Römische Bedeutung; Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprocess II, S. 158); notarius, Jonas V. Eustasii c. 6; notarius et amanuensis, Dipl. I, S. 118; chartarius, Mir. S. Caesarii II, 29; scriptores in der Note vorher; palatinus scriptor, in einer zweifelhaften Urk., Dipl. I, S. 150; - cancellarius, V. Aridii (Mab. I) c. 3, vgl. Bouq. III, S. 412; V. Valentini, Bouq. III, S. 411; Gregor Mir. S. Martini IV, 28: ex cancellariis regalibus.

[5] Dass seit dem Ende des 6. Jahrh. die Stelle eines Hofcapellans mit der des Referendarius verbunden worden, wie Maurer S. 208, meint, ist ganz unbegründet. Der Name archicapellanus in der V. Bercharii, Bouq. III, S. 489, ist nur ein Zeichen späterer Abfassung der Vita.

bezeichnet bald die Palasttruppen, bald aber auch Leute mit höheren Befugnissen sowohl am Hofe als in der Provinz [1]. Doch ist das Letzte ein späterer und übertragener Sprachgebrauch, der auf die Fränkischen Verhältnisse wohl keinen Einfluss gehabt haben kann. Auch hier ist die Stellung des Domesticus nicht immer dieselbe [2], aber das Wort dient doch keineswegs als ganz allgemeine Bezeichnung für die Hofbeamten überhaupt [3]. Ebenso wenig sind es auserlesene Leibwächter die im Kriege den König umgeben [4]. Vielmehr haben die Domestici, deren es immer mehrere giebt [5], theils am Hofe theils in den Provinzen mancherlei Functionen auszuüben. Dort sorgen sie für die Bedürfnisse der Hofhaltung [6], haben über kö-

[1] Vgl. über die verschiedenen Bedeutungen Ducange II, S. 903.

[2] domestici ganz allgemein für Hausdiener, s. V. Galli, SS. II, S. 9. Vgl. Mir. S. Fursei c. 9. Dagegen ist auch der domesticus Pippins Dodo, den die V. Lantberti c. 9 nennt, ein vornehmer Mann: erant ei possessiones multae et in obsequio ejus pueri multi.

[3] Das behauptet Eichhorn §. 25 b; und ebenso Maurer S. 164. Allein die von jenem N. v angeführten Stellen können dies nicht darthun. Wenn domestici neben anderen Beamten aufgezählt werden, so ist jenes nicht ein allgemeiner Name dem die anderen speciellen folgen; Marc. I, 25 (Roz. 442): referendarii, domestici, seniscalci, cubicularii; L. Rib. LXXXVIII: Ut nullus optimatum, majordomus, domesticus, comes, grafio. Vgl. Gregor IX, 36: cui comitibus, domesticis, majoribus atque nutritiis et omnibus qui ad exercendum servitium regale erant necessarii delegatis, da Childebert seinem Sohn Theudebert die Herrschaft in Soissons und Meaux überträgt. Ebenso steht L. Burg. praef. II, 4: optimates, comites, consiliarii, domestici et majores domus nostrae, wo Bluhme ohne Grund consiliarii domestici verbindet.

[4] Löbell S. 185 (2. A. S. 142).

[5] Dipl. II, S. 89. 229 werden vier, S. 241 drei im königlichen Gericht genannt; Flavianus domesticus reginae Brunechildis begegnet Gregor IX, 19. Vgl. Fortunat V. Radegundis c. 10: per domesticos fideles servientes et proceres, am Hofe des Königs.

[6] Domestici und comites zusammen besorgen regalis expensae necessaria, Gregor X, 28.

nigliche Güter zu verfügen[1]; durch ihre Hand geht was der König den Armen spendet[2]; und damit verbindet sich dann leicht ein Antheil an den Geschäften überhaupt welche vorkamen[3]. Bei gerichtlichen Verhandlungen waren sie zugegen[4]. Ihr Rang war ein bedeutender, so dass es für den Grafen als Beförderung galt zu einer solchen Stelle erhoben zu werden[5]. Häufig aber sind die Domestici doch gerade da thätig wo wir gewohnt sind die Grafen genannt zu finden. Nicht blos dass sie mit der Verwaltung einzelner königlicher Höfe beauftragt waren[6], sondern sie erscheinen als regelmässige Beamte des Königs in den Provinzen[7], ganz in derselben Weise wie

[1] Der Domesticus Flavianus giebt confisciertes Gut zurück, Gregor IX, 19.

[2] V. Arnulfi c. 4. Vielleicht war auch Crescentianus, von dem es heisst: ad quem cura publica pertinebat und der für die Armen sorgte, Fortunat V. Paterni c. 12, ein Domesticus.

[3] Auf verschiedene Weise thätig erscheint der Domesticus Fred. c. 4. 54. 86. 87. 90. V. Leodeg. c. 14.

[4] Marc. I, 25 (Roz. 442) und die Stellen S. 412 N. 5.

[5] Fortunat VII, 15. Auch ein Referendarius wird später Domesticus, Gregor Mir. S. Mart. I, 25.

[6] Marc. II, 52 (Roz. 80): Ego . . . ille, domesticus acsi indignus glorioso domni illius regis super villas ipsius illas . . . Dum generaliter ad omnis domesticos regis ordinatio processit, von jeder villa fiscalis drei Knechte freizulassen etc. Audoenus V. Eligii I, 15 erzählt, wie ein Domesticus mit der Erhebung von Tribut aus königlichen Besitzungen zu thun hat und das erhaltene Gold einschmelzen lässt; I, 17 sagt der König: Duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas. Dipl. II, S. 146 soll ein Domesticus mit den forestarii zusammen Güter ausmessen. Vgl. die Notiz über eine königliche Urkunde in einem Text der Gesta Fontanell., SS. II, S. 274 N.: directa Teutgislo domestico et custodi saltuum villarumque regalium; was nur Eine Person zu sein scheint.

[7] Die in der vorigen Note angeführte Verfügung des Königs ist Marc. I, 39 (Roz. 79) an einen Grafen gerichtet; im Texte aber heisst es auch hier: que in vestra vel in cuncto regno nostro aliorum domesticorum sunt actionibus; V. Arnulfi c. 4: sex provinciae quas et tunc et nunc totidem

sonst die Grafen, und ohne dass sie irgend verschiedene Befugnisse gehabt hätten [1]. Eben die Grafen müssen manchmal diesen Titel geführt haben, vielleicht zunächst in den Gegenden wo die Zahl der Domänen besonders gross war und ihre Verwaltung als eine Hauptaufgabe der königlichen Beamten erschien, oder blos als eine Benennung, die an ihr Verhältnis zum König, an ihre Abhängigkeit vom Hofe erinnerte; man könnte auch sagen als eine Auszeichnung oder besondere Ehre; und erschiene der Vergleich nicht zu befremdend, so würde ich an unsere Kammerherren erinnern, die als Amtmänner und in anderen Gebieten des Staats- und Kriegsdienstes fungieren. Der Domesticus konnte Herzog oder Bischof werden [2]; sein Rang vermehrte sich, wenn er als Tischgenosse des Königs aufgenommen ward [3]. Es kommen Beispiele vor wo einer die Stellung verloren hatte [4].

Wird mitunter ein einzelner Domesticus als besonders angesehen und mächtig am Hofe genannt [5], so ist wahrscheinlich der Majordomus gemeint.

agunt domestici. Vgl. V. Desiderii Cat. c. 3: Multi quoque episcoporum ducum ac domesticorum; V. Salvii, Bouq. III, S. 646: magistratus et duces necnon et omnes domesticos suos qui gubernabant sub ipso regnum et imperium ejus. Wie die in der vorigen Note erwähnte Urkunde an einen dux und domesticus gerichtet ist, so unterschreibt, Dipl. II, S. 338, ein domesticus die Urkunde des dux Liutfridus. — Ducange II, S. 904 meint, dies seien Untergebene des Domesticus am Hofe gewesen.

[1] Der Domesticus erscheint auch als Richter, wie L. Rib. LXXXVIII, so auch form. Lind. 177 (Roz. 11), neben vicarii und centenarii, wo ihnen befohlen wird, dass sie jemanden den der König in Schutz genommen nicht inquietare nec condemnare . . . (nec dismannire) sollen. Gregor X, 5 spricht ein Domesticus jemanden frei.

[2] Gregor VI, 11. IV, 3.

[3] Fortunat VII, 16.

[4] ex domestico, Gregor VII, 15.

[5] Fortunat VII, 16:

Die Namen weisen jedenfalls auf eine gewisse Verwandtschaft der Obliegenheiten derer welche diese Aemter innehatten hin: beide beziehen sich auf das Haus, das königliche Haus. Der major aber ist ein Aufseher und Vorsteher, ursprünglich ein Knecht anderen vorgesetzt [1], später nicht selten mit der Verwaltung kleiner ländlicher Besitzungen beauftragt [2]. Wir haben das Wort Meier eben hiervon abgeleitet [3] und gebrauchen es besonders in dem letzteren Sinn; auch Hausmeier ist als eingebürgert anzusehen, wenn das Wort gleich nur wenig ausdrückt was der Träger des Namens bei den Franken geworden ist.

Ein solcher Majordomus kommt schon früh und in verschiedenen Verhältnissen, namentlich bei Geistlichen, vor [4]. Er findet sich an den Höfen der Könige verschiedener Germanischer Stämme [5]. Bei den Franken aber

Instituit cupiens ut deinde domesticus esses,
Crevisti subito, crevit et aula simul;
Florebant pariter veneranda palatia tecum,
Plaudebat vigili dispensatore domus.

Bonnell, De dignitate majoris domus S. 39, bezieht diese Stelle wohl mit Recht auf den Majordomus; es scheint dass der Römische Dichter hierfür den Ausdruck domesticus brauchte. Vgl. V. Germani c. 61: regalis aulae domesticus. Ebenso wird dann zu verstehen sein V. Arnulfi c. 8: ut etiam domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii . . . teneret.

[1] So in dem Heroldschen Texte der Lex Sal. XI, 6.

[2] Vgl. Guérard, Irminon S. 442 ff. Vgl. oben S. 360 N. 2. In dieser Zeit ist das Wort nicht üblich.

[3] Graff II, S. 843; Pott, Personennamen S. 48. Pertz, Hausmeier S. 147, versucht noch eine Ableitung aus dem Deutschen; Schöne, Die Amtsgewalt der Fränkischen Majores domus S. 8, aus dem Keltischen.

[4] S. die bei Ducange IV, S. 190 angeführten Stellen, wo die Majores domus als Mitglieder der Dienerschaft vorkommen, in einem Briefe des Hieronymus und einer Glosse des Donatus.

[5] Bei den Westgothen s. Helfferich S. 241 (er heisst auch economos); bei den Burgunden s. L. Burg. praef. II, 4. CVII, 13; bei den Langobarden öfter s. Hegel I, S. 465; vgl. Bethmann-Hollweg, Lomb. Städtefreiheit

hat er es zu einem Einfluss und einer Macht gebracht, die ihn über alle anderen Hofbeamten erhoben und es ihm möglich machten später fast die ganze Leitung des Staates sich anzueignen und eine Gewalt zu begründen, welche die des Königs selbst in den Schatten stellte und die zuletzt einem neuen Herrschergeschlecht als Form für die Ausübung ihrer Machtvollkommenheit diente.

Hier sprechen wir zunächst von der ursprünglichen Stellung des Majordomus am Hof und im Reich der Franken. Sehr verschiedene Ansichten sind über sie ausgesprochen worden, welche aber meist nur einzelne Seiten hervorheben, ohne vollständig die Bedeutung des Amtes zu erklären und ohne auf die Verschiedenheit der Zeiten genügende Rücksicht zu nehmen.

Der Majordomus ist ursprünglich nicht der Befehlshaber über das königliche Dienstgefolge [1], oder der erwählte Heerführer, Herzog der Franken [2], nicht der Stellvertreter des Königs in der Leitung der Staatsangelegenheiten [3]; er ist noch weniger ein Beamter den die Franken zur Verwaltung des dem Volke angehörigen Staatsvermögens erwählten und der die nicht vertheilten Län-

S. 70 N; bei den Angelsachsen s. Schmid, Angels. Ges. S. 665. Nicht ganz deutlich ist, ob eine Stelle bei Gennadius De SS. eccl. c. 97 sich auf einen major domus des Vandalenkönigs Hunerich oder des Bischofs Eugen von Carthago bezieht; s. Bonnell, De dignitate majoris domus S. 30 N. 3. Jenes nehmen Papencordt S. 220 (der die Stelle aber nur in einer Ableitung einer späteren Chronik, Roncallius II, S. 220, kennt) und Dahn I, S. 217 an.

[1] Eichhorn §. 25 b.

[2] Boulainvilliers, Hist. de l'ancien gouvernement de la France (1727) I, S. 28 ff.

[3] Zinkeisen, Comm. de Francorum majore domus. Jenae 1826. 4. Was derselbe S. 9 ff. vorbringt, um zu beweisen, dass der Majordomus ursprünglich gar kein Hofbeamter gewesen, beruht meist auf Misverständnissen und Verwechselungen der Zeiten und Umstände.

dereien unter sich hatte[1]; es ist gar nicht daran zu denken, dass es ursprünglich zwei ganz verschiedene Beamte des Namens gegeben habe[2], oder dass zwei verschiedene Functionen sich in der Hand des Einen Mannes vereinigt hätten, ein Römisches Hofamt und die oberste Befehlshaberschaft unter den Franken[3]. Am wenigsten kann die Stellung des Majordomus überhaupt auf Römischen Ursprung zurückgeführt werden[4]: weder der Name noch die Geschäfte die wir zu Anfang in seiner Hand finden weisen darauf hin. Dagegen spricht vieles dafür, in ihm keinen anderen als den alten Senischalk zu sehen[5]. Dieser Name findet sich nur bei den Franken, bei Langobarden und Angelsachsen statt dessen eben der Majordomus: da derselbe ebenso wie der des Marschalk so unmittelbar an den knechtischen Ursprung des Amtes erinnerte, mochte er Anstoss erregen, als er Anwendung fin-

[1] Luden III, S. 259 ff.

[2] Gegen diese Ansicht Sismondis, der den einen Majordomus als einen grossen Oberrichter, morddom wie er sagt, betrachten will, s. Zinkeisen S. 16 ff.; Guizot, Essais S. 309.

[3] So modificiert Chateaubriand, Analyse raisonnée de l'histoire de France, zu Anfang, die Ansicht Sismondis, ohne die Sache damit richtiger zu treffen.

[4] Ueber diese Ansicht, welche Bonnell ausführt in der Schrift De dignitate majoris domus regum Francorum a Romano sacri cubiculi praeposito ducenda (Ber. 1858), habe ich Gött. G. A. 1858 S. 1812 ff. gesprochen, und lasse einen Theil davon in der Anmerkung abdrucken. Wiederholt hat es Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 2. A. I, S. 59. Dieselbe Ansicht vertritt Digot II, S. 192. Andere Franzosen haben an den praefectus praetorio oder den magister officiorum gedacht; s. Mélanges historiques et critiques (Amst. 1768) I, S. 128 ff. — Ein Mémoire von Goguel, Les maires du palais. Reims 1856, habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

[5] So schon Guérard, Irminon S. 442 N. für spätere Zeit; Lehuerou, Inst. Carlov. S. 145; Leo, Vorlesungen I, S. 395; Schöne S. 3. Auch Maurer, S. 210, ist der Annahme geneigt.

den sollte auf den höhergestellten Mann am Hofe, und man wählte wenigstens in Lateinischer Geschäftssprache, wie für den Marschalk die Bezeichnung comes stabuli, so auch für den Senischalk einen Ausdruck [1], der schon in andern Verhältnissen für Männer von entsprechender Stellung gebraucht war, der auch einen ähnlichen Begriff, den Vorsteher des Hauses, d. h. wohl der zum Hause gehörigen Diener und Leute, des Hausgesindes, bezeichnete [2].

Und das ist ohne Zweifel die ursprüngliche Bedeutung des Amtes [3]. Eine Oberaufsicht über das Hauswesen im ganzen muss dem Majordomus zugestanden haben [4]. So hat er in jeder Hofhaltung seinen Platz, bei der Kö-

[1] Ganz ohne Grund nimmt Bonnell S. 32 an, dass die Franken major domus mit senischalk übersetzt hätten. So konnten sie ihr 'scalc' gewiss nicht verwenden, das noch spätere Glossen nur mit servus oder famulus erklären, Graff VI, S. 480.

[2] Erst später, da der Majordomus eine ganz andere Bedeutung erlangte, ist dann für die gewöhnlichen Geschäfte des Hofes wieder der Senischalk eingesetzt worden. Die Namen finden sich dann neben einander wie später die des Marschall und Connetable.

[3] Vgl besonders Pertz S. 13, der nur nicht deutlich genug hervortreten lässt, warum dieser Haushofmeister, wie er sagt, zu so umfassender Wirksamkeit gelangte. Die Entwickelung deutet Phillips I, S. 518 an, ist aber wieder nicht vollständig genug. Ueber die Anfänge vgl. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 384, und im allgemeinen Arnd, Entwickelung des Französischen Volks I, S. 267; Maurer S. 210. Auch Bonnell und Schöne sind nicht eben anderer Ansicht, dieser legt dann aber für die spätere Entwickelung Gewicht auf eine zufällige und in der Weise gar nicht nachzuweisende Verbindung des Majordomus mit der Königin, während Bonnell in demselben hauptsächlich den Erzieher der königlichen Kinder sehen will. Vgl. darüber G. G. A. a. a. O.

[4] So bezeichnen ihn einige Stellen sehr bestimmt; Fortunat IV, 3 vom Servilio:

Ipse palatinam rexit moderatius aulam
Commissaeque domus crescere fecit opes.

Ursinus V. Leodeg. c. 4: Leodegarium pontificem super omnem domum suam sublimavit et majorem domus in omnibus constituit.

nigin, einem Prinzen, einer Prinzessin, die zur Vermählung an einen anderen Hof geschickt wird[1]. Auch sonst werden mehrere zugleich genannt, so dass es vielleicht in jeder Pfalz des Königs einen eigenen Meier gab[2]. Doch war dies jedenfalls nur vorübergehend der Fall. Die Macht des Majordomus erlangte bald eine solche Bedeutung, dass sie eine Theilung unter mehrere in keiner Weise zuliess. Nur dass jedes der drei Reiche mitunter seinen eigenen hatte, bis erst der Neustrische sich über alle zu erheben suchte, zuletzt aber ein Austrasisches Geschlecht die Gewalt sich ausschliesslich anzueignen wusste.

Das königliche Haus ist der Palast (Pfalz) wo der König wohnte, der Hof der sich ihm anschloss: und dem entsprechen die verschiedenen Namen die ihm beigelegt werden[3]: major domus[4] (senior domus), major domus

[1] Gregor VII, 27. 28. 43. — Fred. c. 55: qui gubernator palatii Chariberti filii Chlotharii erat. — Gregor VI, 45. Schönes Einwendungen S. 14 ff. sind ohne Belang.

[2] Dipl. I, S. 211: Bradoni et Mamehario majori domus, wo sich der Titel nur auf den letzten beziehen kann (Schöne S. 14 will Radoni et Warnechario lesen, die um diese Zeit Majores domus in Austrasien und Burgund waren); Sichelmi epist., II, S. 131: Leudeberto, Chrodeberto, Emerulfo majoribus domus sacri palatii; Gregor IX, 36 (vorher S. 412 N. 3). Ebenso in den Stellen der L. Burg. Eichhorn a. a O. N. v, Pertz S. 149, Maurer S. 189 meinen, das Wort bezeichne in solchen Stellen überhaupt höhere Hofbeamte oder blos angesehene Diener; doch ist zu einer solchen Erklärung kein ausreichender Grund vorhanden; höchstens V. Audoeni, Act. SS. Aug. IV, c. 3, §. 18: rex cum regina et episcoporum conventu atque majorum domus seu priores palatii una pariter conglobati ('seu' steht übrigens nicht erklärend, wie Schöne S. 13 meint). Vgl. Daniels I, S. 488 N.

[3] Ich stelle nur solche zusammen die sich in gleichzeitigen Quellen finden; andere s. bei Pertz S. 13. 147—149; Zinkeisen S. 29 ff.; Schöne S. 22 ff.

[4] Dies ist der technische Name, der eben deshalb in den Urkunden und Gesetzen immer gebraucht wird, Dipl. I, S. 200. 209. 211. II, S. 100.

regiae[1], major domus palatii[2], princeps palatii[3], palatii praepositus[4], praefectus (palatii[5]), rector palatii[6], denen sich später andere von weitergehender Bedeutung anschliessen[7].

Als Vorsteher des Palastes und Hofes erhielt er einen Einfluss auf alle Verhältnisse desselben, so dass er der erste und angesehenste unter den Hofbeamten war, dem die andern sich unterordneten[8]. Die Erziehung der

112. 158 etc. L. Rib. LXXXVIII. Ebenso sagt regelmässig Gregor, VI, 45. VII, 27. 28 48. Mitunter braucht derselbe blos major, Mir. S. Martini IV, 6. 7. — Davon heisst das Amt major(em) domatus, G. Franc. c. 41. 43. 48. 51. Fred. cont. c. 98; majordominatus, V. Gaugerici, Bouq. III, S. 488. — senior domus, V. Praejecti c. 12. — Ueber dispensator domus und domesticus s. S. 415 N. 423.

[1] oder in anderer Folge domus regiae major; Gregor VI, 9. IX, 30. Fortunat V. Germani c. 44.

[2] Fred. c 24. 84. G. Franc. c. 36. 45; palatii major domus, V. Leodeg. c. 12; major domus sacri palatii, Sichelmi epist. (S. 419 N. 2).

[3] V. Filiberti c. 28.

[4] Audoenus V. Eligii II, 26. 53 (palatii praepositus, quod vulgo dicitur majordomus).

[5] In der V. alt. Wandregiseli c. 14 heisst der major domus blos praefectus, sein Amt praefecturae ordo; vgl. V. Ansberti c. 31: praefectoriam administrationem; und ebenso erklärt man wohl den Mummolus praefectus, Gregor VI, 35. VII, 5, für einen Hausmeier. Doch ist dies zweifelhaft, und das Wort bezeichnet anderswo blos den Vorsteher einer Provinz oder Grafen; s. oben S. 367 N. 1. Dagegen brauchen Einhard V. Karoli c. 1 u. a. praefectus palatii für den Hausmeier.

[6] Ursinus V. Leodeg. c. 5. V. Arnulfi c. 4. Vgl. gubernator palatii, oben S. 419 N. 1. Auf das palatium beziehen sich auch andere umschreibende Benennungen des Majordomus, z. B. V. Anstrudis c. 12: vir palatinus; das Amt palatinus honor, V. Filiberti c. 22; oder wie ihn eine Briefformel, Warnkönig S. 5 N. 7 (auch cod. Lugd. 114 f. 95') anredet: procerum palatii regalis ornatum. Auch der Titel patricius wird von einzelnen Hausmeiern gebraucht; s oben S. 384 N.

[7] besonders der Name subregulus; s. unten im Abschnitt 8.

[8] Hierhin gehört die freilich etwas sagenhafte Geschichte Fred. hist. epit. c. 59: die Austrasier wählen auf Rath des Chrodinus, der selbst die

jungen Leute, die an den Hof gebracht wurden um sich hier für den Dienst des Königs auszubilden stand zum Theil unter der Leitung des Majordomus [1]; wen der König in seinen Schutz nahm, ward wohl speciell in das Mundium desselben gestellt [2]. Er hat für die Wahrung von Zucht und Recht unter den Grossen, für den Frieden im Lande zu sorgen [3]. Wenn die Umgebung des Königs sich zur Berathung versammelte, musste er den nächsten Platz nach dem König einnehmen, und in anderen Fällen oder wenn derselbe abwesend war ihn geradezu vertreten, für ihn den Vorsitz führen, die Geschäfte besorgen [4]. Daraus entwickelte sich unter minderjährigen Königen das Recht des Majordomus die Erziehung und Reichsverwesung zu übernehmen [5]. Und wohl reicht dieses aus, um die

Würde abgelehnt, den Gogo zum Majordomus: In crastino primus ad ejus mansionem perrexit Chrodinus ad ministerium, bracile Gogoni ad collo ('Gogone in collum' die älteste Handschrift) tenens. Quod reliqui cernentes, ejusdem sequuntur exemplum. Was 'bracile — in collo tenens' heisst, ist freilich sehr undeutlich, ob ein Kleidungsstück, ein Zeichen der Würde gemeint ist (Ducange I, S. 757; Schöne S. 32: Gürtel oder Kette), oder eine Handlung, die Unterordnung ausdrückt und die die andern nachahmten, wie Aimoin versteht: brachium ejus collo superponens; an eine Kette mit dem Amtssiegel, also das Amt des Referendarius, kann am wenigsten mit Daniels I, S. 496 gedacht werden. Ueber die Folgerungen welche Sismondi u. a. aus der Stelle gezogen vgl. Schöne S. 51.

[1] S. unten.

[2] Marc. I, 24 (Roz. 9).

[3] Fred. hist. ep. c. 58: Chrodinus, der die Würde ablehnt, sagt: Pacem ego in Auster facere non valeo, maxime cum omnes primates cum liberis in toto Auster mihi consanguinei sint; nec possum ex eis facere disciplinam nec quempiam interficere. Ist die Erzählung auch sagenhaft, so zeigt sie doch die Auffassung des Autors.

[4] Der Majordomus ist nicht Beisitzer des königlichen Gerichts, aber später Vertreter des Königs als Vorsitzer oder Richter.

[5] Es ist das nicht Grund, wie Bonnell meint, sondern Folge seiner sonstigen Stellung.

wachsende Bedeutung des Amts und seiner Inhaber zu erklären.

Es ist aber wahrscheinlich, dass sich damit noch ein anderes verband: ein Antheil an der Verwaltung des königlichen Gutes[1], der Erhebung und Verwendung der königlichen Einkünfte. Das Haus im weiteren Sinn kann auch das Hausgut, das Domanium, wie wir sagen, bezeichnen: dazu gehörten eben die Pfalzen wo der König wohnte, daraus wurden die Bedürfnisse des Hofes bestritten, und schon deshalb musste der Vorsteher desselben ein Interesse haben sich auch damit zu beschäftigen. Und da andere Einkünfte denselben Zwecken dienten und zwischen denselben überall kein Unterschied gemacht ward, konnte der Majordomus seine Thätigkeit auch auf sie erstrecken. Es ist wohl nicht zufällig, wenn wir ihn wiederholt bei der Erhebung von Abgaben, der Entwerfung von Steuerrollen und der Beitreibung von Steuern thätig sehen[2]: einem Majordomus ward vorgeworfen[3], dass er

[1] Hierauf legt Pertz S. 149 das grösste Gewicht, und darauf bezieht sich auch Ludens Auffassung, nur dass dieser viel zu sehr an Staatsgut denkt, wo es sich von den Besitzungen des Königs handelt. Vgl. Zinkeisen S. 36; Sybel S. 259. Was Roth, Benef. S. 309 ff., einwendet und Schöne meist wiederholt, hat nur die Bedeutung, dass als zufällige Thätigkeit einzelner gelten soll was die Historiker erwähnen und hier mit dem Amt in Verbindung gebracht wird. Man wird zugeben, dass dies nicht als sicher gelten kann, aber immer das Recht haben, auf Thatsachen Gewicht zu legen die sich gegenseitig ergänzen und die weitere Entwickelung erklären. Auch Bonnell S. 48 kommt auf anderem Wege zu einem ähnlichen Resultat.

[2] Gregor IX, 30 werden der major domus und comes palatii als descriptores nach Poitou gesandt; Fred. c. 25: den Hausmeier Berthoald per pagos et civitates fiscum inquirendum dirigunt.

[3] Fred. c. 27 von Protadius: saeva illi fuit contra personas iniquitas, fisco nimium tribuens, de rebus personarum ingeniose fiscum vellens implere. Etwas ähnliches berichtet Gregor III, 36 vom Parthenius unter König Theudebert: Franci vero cum Parthenium in odio magno haberent, pro eo

das Volk bedrückte, den Fiscus auf dessen Kosten bereicherte und zuviel für ihn in Anspruch nahm. Wohl scheint seine Thätigkeit so mit der des Schatzmeisters und der Domestici zu concurrieren: doch hatte jener wohl nur mit der Aufbewahrung des Geldes und der Verwendung für gewisse Zweige des Hofhalts zu thun, die Domestici theils am Hofe selbst, theils in den Provinzen sich an der Verwaltung des königlichen Gutes zu betheiligen, während der Majordomus eine Oberaufsicht über Einkommen und Ausgaben des Königs im ganzen führte[1]. So mussten die Domestici ihm untergeordnet sein[2]: erscheint unter diesen einer vor den andern ausgezeichnet, so ist, wie schon bemerkt, wahrscheinlich kein anderer als der Ma-

quod eis tributa antedicti regis tempore inflixisset. Ihn hält Digot I, S. 315 für denselben, dem der Dichter Arator sein Gedicht sendet: Domino inlustri magnificentissimo atque praecelso P. magistro officiorum atque patricio, und von dem er sagt:

Regia dulcisonum te probat aula virum.

Ein magister officiorum kommt sonst am Fränkischen Hofe nicht vor, und es ist nicht denkbar, dass Theudebert, wie Digot II, S. 205 annimmt, das Amt ausnahmsweise geschaffen. Dann aber ist sicher am ersten an den Majordomus zu denken. — Bei einer Urkunde, Dipl. II, S. 285, nach der in einem Process über einen Zoll der Hausmeier Grimoald das Interesse des Fiscus gegen das Kloster S. Denis wahrnimmt, ist es nicht ganz deutlich, ob er als solcher, oder, wie Roth, Benef. S. 310, annimmt, als Graf von Paris auftritt. Es heisst: dicebant, quasi agentes ipsius viro Grimoaldo, majorem domus nostri, eciam et comis de ipso pago Parisiaco, medietate de ipso teleneu ejusdem tollerent — aserebant econtra agentes ipsius viro Gr. majorem domus nostri, quase de longo tempore talis consuetudo fuissit, ut medietate exinde casa s. D. receperit, illa alia medietate illi comis ad partem fisci nostri.

[1] Eine solche Stellung beschreibt am Burgundischen Hof die V. Apollin., Labbe I, S. 690: quidam ex officio regis Sigismundi . . . qui super omnem dominationem fisci principatum gerebat (wiederholt V. Arist. c. 2, eb. S. 693).

[2] So sagt Digot II, S. 191 nicht mit Unrecht: Il n'etait originairement que le chef des domestici. Und dieselbe Ansicht führen Warnkönig und Gérard, Hist. des Carol. I, S 64 ff., aus, trennen sie aber mit Unrecht von der Annahme, dass auch das Amt des Seneschalk hier zu Grunde liege.

jordomus gemeint, auf diesen auch jener allgemeinere Name übertragen [1].

Hiernach ist es wahrscheinlich, dass der Majordomus auch bei den Verfügungen über königliches Gut betheiligt war: Schenkungen von Gold und Kostbarkeiten gingen durch die Hand des Schatzmeisters, aber Verleihungen von Land mussten in den Bereich seiner Befugnisse fallen [2].

Hat der Majordomus schon als Vorsteher des königlichen Hofes die mächtige Stellung dem König und den Grossen gegenüber gewinnen können in der er später auftritt, so wird die ganze Entwickelung der Verhältnisse deutlicher und erscheint in vollem Zusammenhang, wenn wir so zu der allgemeinen Leitung des Hofes und der Vertretung des oft schwachen, unmündigen oder unfähigen Königs noch die besondere Wahrnehmung der Interessen des königlichen Gutes hinzufügen dürfen, mag sie nun schon in der ursprünglichen Bedeutung des Amtes begründet oder aus der späteren Ausdehnung seiner Befugnisse entsprungen sein [3].

[1] S. vorher S. 414.

[2] Bestimmt hören wir nur dass confiscierte Güter mit seinem Rath restituiert werden; Fred. c 80: Facultates plurimorum, quae jussu Dagoberti in regno Burgundiae et Neptrico inlicite fuerant usurpatae et fisci ditionibus contra modum justitiae redactae, consilio Aeganis omnibus restaurantur. Vgl. vorher S. 413 N. 1 dasselbe bei einem Domesticus. Stellen die Zinkeisen S. 37 anführt, nach denen der Majordomus bei königlichen Schenkungen thätig war, sind aus späten Vitae. In Urkunden wird seines Beiraths nur einzeln erwähnt: s. die Zusammenstellung bei Roth S. 311 N.

[3] Zu weit geht aber Leo, Vorlesungen I, S. 395, wenn er dem Majordomus 'die Vergebung der Stellen und Nutzungen im ganzen Reiche und die Oberanführung der königlichen Dienstmannschaft nächst dem Könige im Kriege' beilegt.

Eine bestimmte Vertheilung der öffentlichen Geschäfte unter die verschiedenen am Hofe angestellten und thätigen Männer fand ursprünglich überhaupt gewiss nur in beschränktem Masse stand. Nur die Aemter des Referendarius und des Pfalzgrafen stehen auf einem Boden der mit der Herrschergewalt des Königs unmittelbar zusammenhängt. Aber der Pfalzgraf ist wesentlich auf eine Thätigkeit im Gericht beschränkt gewesen, nur ausnahmsweise der einzelne auch zu anderen Geschäften gebraucht, und wenn der Referendarius eine Zeit lang grösseren Einfluss übte, so ist es wohl mehr der Person als dem Amte zuzuschreiben. Gerade der privatrechtliche Charakter, den das Regiment des Fränkischen Königs an sich trug, und die wachsende Bedeutung, welche persönliche Beziehungen zu ihm erlangten, begünstigten es, dass nicht blos die um seine Person und an seinem Hof thätigen Beamten überhaupt zur Theilnahme an den staatlichen Dingen, zur Mitwirkung im Gericht und sonst herangezogen wurden, sondern dass auch einer von ihnen, und dann eben der welcher als der erste und oberste galt[1], welcher wahrscheinlich auch die Verwaltung des königlichen Gutes und so die Mittel hatte die mächtigen Grossen zu belohnen und zu gewinnen, den grössten Einfluss, wie am Hof, so im Reich gewann, wie man es in jener Zeit ausdrückte[2], den

[1] Das Amt wird mit besonders ehrenden Namen bezeichnet; Fred. c. 28: hujus gradus ascensus; Ursinus V. Leodeg. c. 7: restitutus est in priori gradu; anderswo gradus honoris, Fred. c. 42. 88. 89; G. Franc. c. 45: hujus honoris altitudine; Fred. cont. c. 99: in culmine sublimassent honoris.

[2] Fred. c. 79: Aega . . . regebat palatium; c. 80: palatium gubernat et regnum; V. Leodeg. c. 2: qui sub rege Chlothario tunc regebat palatium; Exhort., Mai N. coll. I. ed. 2. T. IV, S. IV (Digot III, S. 350): illum, qui post te palatium tuum regit. Noch von Pippin dem mittleren sagt

Palast und das Reich regierte, unter und mit dem König, aber auch für, und zuletzt ohne, um nicht zu sagen gegen den König. Und darauf war es dann von Einfluss [1], dass durch die Theilungen des Reichs, die zu Anfang wiederholt stattfanden, sich eine Selbständigkeit der einzelnen Reiche bildete, die sich erhielt, als eine Wiedervereinigung unter Einem König statthatte und nun wohl in dem eigenen Majordomus als Stellvertreter des Königs [2] einen Ausdruck fand, dass zuletzt die Entartung des Merovingischen Hauses und die Schwäche der einzelnen Könige einen Ersatz für das Ganze nothwendig machte.

Alle diese Umstände erklären auch, dass die Grossen des Reiches bald darnach gestrebt haben auf die Ernennung des Majordomus Einfluss zu erlangen. Alles musste ihnen daran gelegen sein, dass ein Mann zu dieser Würde gelangte, der ihren Interessen nicht feindlich war, vielmehr geneigt diese auch bei dem König zu vertreten, der als ihr Haupt zugleich als der Vertreter der grossen selbständigen Theile des Frankenreichs dem Königthum gegenüber erscheinen konnte. Den strengen Herrn und besonders den der über Aemter und Güter rücksichtslos

die V. Boniti (Mab. III, 1) c. 6: curamque palatii gerens. Daher steht in dem Brief des Desiderius, Bouq. IV, S. 38: totius aulae immoque regni rectori Grimoaldo majori domus.

[1] Die Ansicht welche Schöne und mit einigen Modificationen Daniels I, S. 489 vertreten, dass der Majordomus hauptsächlich als Stellvertreter von die Regierung führenden Königinnen zu Einfluss gelangt sei, kann ich in keiner Weise für begründet halten; s. Gött. G. A. 1858 S. 1815. Ebensowenig ist es richtig, wenn Daniels behauptet, dass das Amt eigentlich nur in Neustrien zur Geltung gekommen.

[2] So erscheint der Majordomus in Burgund: da Warnacharius gestorben, lehnen die Grossen ab einen andern zu wählen, sie wollen direct mit dem König verkehren, Fred c. 54.

verfügte hassten sie[1]: wer aber milde und freundlich war und mit den Leuten umzugehen wusste, ward gerühmt[2]. Bei der Macht welche die Aristokratie im Fränkischen Reich später gewann, ist es ihr mehrmals gelungen geradezu die Wahl des Majordomus in ihre Hand zu bringen: nicht blos aus ihrer Mitte wird er genommen[3], sondern sie selber bestimmen, wer das Amt einnehmen soll[4].

[1] Fred. c. 27 vom Protadius (s. oben S. 422 N. 2), dann weiter: Quoscumque genere nobiles reperiret, totos humiliare conabatur, ut nullus reperiretur, qui gradum quem adripuerat potuisset adsumere. Vgl. über Ebroin unten den Abschnitt 8.

[2] Fred. c. 24: Berthoaldus . . . moribus mensuratus, sapiens et cautus . . . fidem cum omnibus servans; c. 28: Claudius fide plenus . . . amicitiam cum omnibus sectans . . . lenem se et patientem hujus gradus ascensus ostendit. Vgl. c. 84 von Erchinoaldus, c. 85 von Pippin d. ä. und Cunibert: omnesque leudes Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedine attrahentes, eos benigne gubernantes, eorum amicitiam constringunt semperque servant.

[3] Man hat gestritten, ob auch Geistliche das Amt verwalten konnten: an sich wird es nicht bezweifelt werden können, wenn auch der Fall der erwähnt wird nicht sicher beglaubigt sein sollte. In den Mélanges historiques et critiques T. 1 (1768) ist der Sache eine eigene Abhandlung gewidmet, S. 167 ff., die die Möglichkeit Bischöfe zu dem Amt zu erheben gegen Valesius und Le Cointe vertheidigt, aber was Ursinus vom Leodegarius erzählt als unglaubwürdig verwirft. Vgl. unten.

[4] Einer Wahl erwähnt zuerst Fred. hist. ep. c. 58 und 59 in der Geschichte des Chrodinus und Gogo: Austrasii cum eligerent Chrodinum . . . Da er es ablehnt, sagt er: Eligite alium quem vultis . . . tunc Chrodini consilio nutritum suum . . . Gogonem majorem domus eligunt. Die Geschichte ist freilich, wie Pertz S. 153 zeigt, entstellt und von einem späteren Standpunkte aus aufgefasst. — Bestimmter sind die Nachrichten später, Fred. c. 54: Chlotharius cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur, cum eos sollicitasset, si vellent mortuo jam Warnachario alium in ejus honoris gradum sublimare; sed omnes unanimiter denegantes se nequaquam velle majorem domus eligere; c. 89: ibique omnes seniores, pontifices, duces et primates de regno Burgundiae ad se venire praecepit, ibique cunctos Nantechildis singillatim adtrahens, Flaochatus, genere Francus, major domus in regnum Burgundiae electione pontificum et cunctorum ducum a Nantechilde regina in hunc gradum honoris nobiliter stabilitur. Dass

Auch dann hat es noch nicht an Conflicten zwischen dem Inhaber desselben, der nun mehr und mehr der Besitzer und Träger der königlichen oder staatlichen Gewalt überhaupt wurde, gefehlt. Mitunter der Vertreter der Aristokratie dem König gegenüber [1], ist er zu andern Zeiten wohl darauf aus, den König und die Grossen zugleich zu beherrschen und mit starker Hand ein Regiment zu handhaben, wo alles von seinem Willen abhängig erscheint. Doch führt das über die Zeiten hinaus welche uns hier zunächst beschäftigen, wo nur der Grund gelegt ist zu einer Umbildung der Verhältnisse, welche den ganzen Charakter der Verfassung des Fränkischen Reiches auf das durchgreifendste verändert hat, wo der Majordomus noch ein Hofbeamter war wie andere und wechselnd der eine oder andere von diesen einen grösseren Einfluss übte.

Wie sehr zu Anfang das rein persönliche Verhältnis überwog, zeigt sich auch darin, dass die Königin für die ihr nöthigen Dienstleistungen zum Theil dieselben Diener hatte, dass solche einzeln auch Prinzen und Prinzessinnen beigegeben wurden [2].

aber der Majordomus nicht von je her, wie früher Boulainvilliers, neuerdings Luden und auch Zinkeisen wollen, vom Volke erwählt ward, brauche ich kaum zu erwähnen (gegen den ersteren ist eine besondere Abhandlung in den Mélanges historiques et critiques I, S. 147 ff. gerichtet); ebenso wenig fand, wie Zinkeisen S. 35 meint, ein jährlicher Wechsel statt. Und so wichtig auch die später aufgekommene Wahl war, doch darf man nicht mit Montesquieu L. XXXI, c. 2, sagen, dass nun das Amt ein ganz anderes geworden, der maire du roi sich in einen maire du royaume verwandelt habe.

[1] Vgl. Montesquieu XXXI, 3; Guizot, Hist. de la civilisation II, S. 241.

[2] Ein Referendarius, Domesticus, und Majordomus der Königin sind vorher erwähnt worden S. 411. 412 N. 5. 419; ein Marschalk oder Aufseher ihrer Rosse wird Gregor V, 49 genannt. Den Thesaurarius und Majordomus eines Prinzen s. S. 402 N. 5. 419. Vgl. Gregor VI, 45, wo eine Königstochter duces, ein majordomus und camerarii begleiten.

Anderer seits gab es am Hofe regelmässig Männer welche, ohne hier ein bestimmtes Amt zu bekleiden, sich an demselben aufhielten, bei dem König in Ansehn standen und an den Geschäften Antheil nahmen, zeitweise eine bedeutendere Rolle spielten.

Zum Theil sind es vornehme Weltliche, Herzoge[1] und besonders Grafen[2], sei es dass sie zeitweise von ihrem Amt abwesend waren, oder dass sie ohne bestimmten Amtsbezirk diese Würden bekleideten und sich dem Hoflager des Königs anschlossen. Andere werden mit dem allgemeineren Namen optimates bezeichnet, aber so dass derslebe als ein regelmässiger Titel erscheint und dass sie eben durch die damit gegebene Stellung berechtigt sind zum Rath und Gericht des Königs hinzugezogen zu werden[3]: von einer ausdrücklichen Erhebung zu die-

[1] Herzoge in der Umgebung des Königs werden Gregor V, 40 und sonst genannt; VI, 45 begleiten sie die Königstochter auf ihrer Reise nach Spanien. Doch kommen sie in den Urkunden über gerichtliche Verhandlungen am Hofe nicht vor; erst in einer Urk. Pippins vom J. 749, Dipl. II, S. 414.

[2] Diese begegnen in den Urkunden als Beisitzer des königlichen Gerichts öfter, Dipl. II, S. 111. 132. 227. 229 etc. An der letzten Stelle werden acht comites und acht grafiones genannt; es scheint aber damals eine grössere Versammlung vom König gehalten zu sein. Grafen nennt aber auch Gregor in der oben S. 412 N. 3 angeführten Stelle, wo das für einen Herrscher nothwendige Personal aufgezählt wird.

[3] So finden sie sich in den königlichen Urkunden, Dipl. II, 169. 227. 229. 241. 339; anderswo sind es die hohen Weltlichen überhaupt, besonders aber die am Hofe in der Umgebung des Königs, Dipl. II, 157: episcoporum et optimatum nostrorum; 340: optematum inlustrium virorum nostrorum procerum; Chlothacharii edict. c. 24, LL. I, S. 15: cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris; Childeberti decr. S. 9: cum nostris optimatibus; L. Rib. LXXXVIII: ut nullus optimatum, majordomus etc. Auch in den Schriftstellern sind Ausdrücke häufig welche hierher gehören: optimates aulae, Audoenus V. Eligii I, 8. II, 34; optimates palatii, V. Gaugerici, Bouq. III, S. 488; palatini optimates, V. Leodeg

ser Würde durch die Gnade des Königs ist die Rede[1]. Wir werden uns kaum täuschen, wenn wir in ihnen die Antrustionen der Gesetze erkennen[2], die durch ein enges Band an die Person des Königs geknüpft waren und in Folge davon auch besondere Rechte genossen. Aus ihrer Mitte mochten regelmässig die Vorsteher jener Hofämter genommen werden[3], aber auch andere musste es geben die ohne Amt in der Umgebung des Königs nach alter Weise als seine Gefolgsgenossen lebten.

Zu diesen kommen vornehme Geistliche, vor allem der Abt der königlichen Capelle oder der Beichtvater des Königs[4], ausserdem aber auch Bischöfe und andere Aebte, die das besondere Vertrauen desselben genossen und deshalb regelmässig oder zeitweise in seiner Umgebung leb-

c. 7. Vgl. V. Agili c. 1: ex primis palatii optimatibus; c. 17. 18; Jonas V. Columbani c. 33; V. Praejecti c. 9; V. Bertilae (Mab. III, 1) c. 6; Godescalcus V. Landeberti (Mab. III, 1) c. 3: Optimates viri et illustrissimi qui eo tempore rectores palatii videbantur.

[1] Form. Bal. 18 (Roz. 747) als Anrede: Domno procerumque inlustrem obtimate illo regale gratia sublimatum; 21 (R. 847): Domno inclito fidelique Deo atque regale gratia sublimatum . . . inlustrem virum illum obtimate illo; — Vgl. auch oben S. 288 N. 1.

[2] In Chilperici edict., LL. II, S. 10, steht: cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus. Gfrörer I, S. 44 will nur die vornehmsten der Antrustionen verstehen.

[3] Es ist aber beachtungswerth, dass die optimates in den Urkunden regelmässig vor den Hofbeamten gleich nach den Bischöfen genannt werden.

[4] V. Desiderii Cat. c. 2 (Labbe I, S. 699): abbatiam palatini oratorii, quod regalis frequentatur ambitio, et archidiaconatus officium gessit. Von der Capelle sagt der König, Dipl II, S. 185: in oraturio nostro. Vgl. Mabillon, De re dipl. ed. 2. S. 470. Was Pitra, Hist. de S. Léger S. 15 ff., beibringt, ist wenig kritisch; die V. Bertharii, die einen archicapellanus nennt, Bouq. III, S. 489, viel später und ohne Werth. — Den confessor nennt die V. Ansberti c. 22. Lezardière II, S. 200 führt sonst nur Stellen aus Karolingischer Zeit an.

ten und an den Geschäften des Hofes theilnahmen [1]. Nicht alle sind wie Arnulf von Metz oder Leodegar von Autun bis zu der ersten Stelle am Hof emporgestiegen; viele haben sich auch ohne dies dem Dienst des Regenten und der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten gewidmet.

Ein weiter Kreis angesehener Männer sammelte sich also um den König und wohnte zum Theil bei ihm im Palast [2]. Sie sind die Umgebung in der dieser lebt, mit der er alle Tage verkehrt [3]; mit ihnen werden die Angelegenheiten des Reiches berathen, mit ihrer Hülfe und durch ihre Vermittelung kommen des Königs Befehle zur Kunde und zur Ausführung im Lande. In ihrer Vereinigung mögen wir sie den Rath des Königs nennen, und hie und da wird ein Ausdruck gebraucht der ein geschlossenes Collegium vertrauter Rathgeber nach Weise des Römischen Hofes bezeichnet [4]. Doch sind die Verhältnisse freierer Art, und im ganzen lässt sich der eigenthümlich Deutsche Charakter dieser Einrichtungen nicht

[1] Bischöfe werden am Hofe sehr häufig genannt, Jonas V. Columbani c. 33. V. Agili c. 17. 18. V. Romarici c. 3; sie heissen V. Galli, SS. II, S. 12: praesules aulae regalis; auch im königlichen Gericht kommen sie vor, Dipl. II, S. 227. 229. 241 etc. Von einem Abt erzählt Ursinus V. Leodeg. c. 3, wie König und Königin wünschen einen solchen secum habere in aula regia, und sie bitten den Bischof, dass er demselben erlaube secum inhabitare palatium.

[2] Dies lässt sich wenigstens aus einigen Stellen schliessen, Dipl. II, S. 121: prudentium Francorum palatium nostrum inhabitantium; V. Geremari: erantque ei parentes plurimi in palatio regis Dagoberti u. a.

[3] Vgl. Audoenus V. Eligii I, 13: universum palatii ordinem quo regalis frequentatur ambitio: daher regia cohors, bei Fortunat VI, 10. Vgl. die Exhort., Mai N. coll. I. ed. 2. T. IV, S. V (Digot III, S. 355): Et quando tu cum sapientibus locutus fueris aut cum tuis ministerialibus bonas fabulas habueris, joculares taceant. Vgl. die prudentes N. 2 vorher.

[4] consistorium principis, V. Wandregiseli c. 7.

verkennen. Die Diener des Königs und die Gefolgsgenossen sind es, welche hier ihren Platz einnehmen und dann ihren Einfluss auch auf das politische Gebiet erstrecken. Einige werden wohl ausdrücklich als Räthe des Königs bezeichnet, aber mitunter gerade solche die zugleich Tisch- oder Gefolgsgenossen desselben waren [1], und eine bestimmte Classe blos hierzu berufener Leute scheint es nicht gegeben zu haben [2].

Wohl aber musste sich von Anfang her ein Bedürfnis geltend machen, dass in dieser eigenthümlichen Welt des Hofes einer über alle den Vorrang hatte, die mannigfachen Verhältnisse die hier vorkamen zusammenfasste und leitete, dem König selbst zur Seite stand und ihn mit seinem Rath vornehmlich unterstützte. Das war mit keinem der angeführten Aemter von Anfang her nothwendig verbunden; nicht gleich anfangs ist der Majordomus zu einer solchen Bedeutung gelangt, sondern der König wählte

[1] V. Mauri (Mab. I) c. 54: unus ex consiliariis, und ähnlich Bouq. III, S. 395. V. Salabergae c. 9. V. Geremari c. 6. Exhort., Mai a. a. O. S. IV: consiliarios seniores diligas. In den oben S. 263 N. 3 angeführten Stellen wird der conviva regis zugleich als Rathgeber bezeichnet. Vgl. Fortunat IV, 24 von Orientius:

Cui palatina prius mansit aperta domus.
Consiliis habilis regalique intimus aulae,
Obtinuit celsum dignus in arce locum

[2] Vgl. auch V. Radegundis II, 11, wo von den proceres überhaupt gesagt wird: ut praecelsis regibus consilia salutifera ministrarent, ut eis regnantibus populi et patria salubrior redderetur; und Fortunat VII, 14 vom dux Mummolenus:

Mummolenus enim, qui celsa palatia regis
Altis consiliis crescere rite facit etc.

Was Lezardière III, S. 16 von den Räthen des Königs als besonders ernannten gelehrten Juristen sagt, ist unhaltbar; nur die legis doctores im Placitum des Majordomus, Dipl. II, S. 418, liessen sich anführen, sind aber nur Rechtsverständige überhaupt. Vgl. S. 408 N. 4.

den geeignetsten und vertrautesten Mann den er in seiner Umgebung fand, und übertrug ihm eine Stellung für die sich vielleicht kein bestimmter Name und keine scharf begränzte Sphäre angeben lässt, die aber bei einer gewissen Unbestimmtheit ihrer Befugnisse nur um so einflussreicher sein konnte und ihren Inhaber leicht zu dem ersten Manne des Hofes und Staates nach dem König machte [1].

Später waren es besonders Bischöfe die zu einer solchen Stellung gelangten, allein, wie Leodegar von Autun, der lange Zeit in Neustrien den ersten Platz am Hofe einnahm [2], oder neben einem Majordomus, mit dem sie den

[1] Auf sehr verschiedene Weise ist davon in den Quellen die Rede; V. Geremari c. 6: (Dagobertus) praefecit eum consiliis suis; V. Austregiseli c. 4: Erat tunc in domo regis inter ceteros senatores praestantissimus Aethereus nomine . . ., cui rex omnia tractatus sui praecipua arcana pandebat; V. Walarici c. 22: Mauronti . . . qui et ipse summus inter proceres palatii et dignitatem aulae regiae . . . cunctos suo ingenio praecellebat; V. Ebrulfi c. 3: ceteris praelatus maximum in palatio obtineret locum; V. Agili c. 3: Agnoaldus, quamquam multiplicibus aulae regiae foret implicitus atque ejus industria universa palatii officia gererentur necnon totius regni querimoniae illius aequissima definitione terminarentur; Fred. c. 62: Aega vero a ceteris Neptrasiis consilio Dagoberti erat assiduus, wo er wohl noch nicht Majordomus war. — Besonders heisst es Gregor V. Patrum c. 5: Sigivaldus . . . qui tunc primus cum eo (Theoderico) habebatur; De gl. conf. c. 71: Childericus, qui tunc primus apud Sigibertum regem habebatur; V. Mauri (Mab. I) c. 39: Florus, qui primus inter primos totius regni Francorum proceres decentissime omnia jussus a rege palatina disponit moderamina; c. 40: (regi) ita familiaris et carissimus erat in omnibus, ut, quidquid in omni ejus ditione facere vellet, absque alicujus contradictione permissus a rege obtineret; c. 44: cum in omni regno Theodeberti regis summam obtineret potestatem ac vice comitis in Andecavensi eo tempore fungeretur civitate. Pertz, Hausmeier S. 17, macht ihn ohne Grund zum Majordomus.

[2] Erst der spätere Biograph Ursinus c. 4 nennt ihn major domus und rector palatii; die ältere Vita sagt blos c. 4: Sanctum igitur Leodegarium, eo quod cognoverat prae omnibus sapientiae luce esse conspicuum, secum assidue retinebat in palatio, s. Bouquets Note und die oben S. 427 N. 3

leitenden Einfluss theilten, wie Arnulf von Metz[1], Cunibert von Köln in Austrasien.

In anderen Fällen ward eine solche Gewalt dem Erzieher eines minderjährigen Königs zu theil. Die Vormundschaft kam an den nächsten Verwandten oder an die Königin Mutter, die Besorgung der Reichsregierung aber wurde regelmässig von den Grossen übernommen[2], und einer unter ihnen verband dann mit der Aufsicht über die Person des jungen Regenten einen vorwiegenden Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte. So standen Gogo und dann Wandelinus dem minderjährigen König Childebert II. zur Seite[3]; eben das war auch die Aufgabe welche Chlothachar II. dem Arnulf übertrug, als er ihn zuerst seinem jungen Sohn Dagobert beiordnete[4]. Bei dessen Nachfolger war Otto, Sohn eines Domesticus, von früher

angeführte Abhandlung; auch Zinkeisen S. 32; Pitra, Hist. de S. Léger S. 274; Schöne S. 88 N.; Bonnell S. 116.

[1] V. Arnulfi sagt c. 5: diversis in palatio honoribus et ministerio primus floruit; c. 8: sic deinceps episcopales gestans infulas, ut etiam domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii acsi nolens teneret (daraus abgeschrieben die V. Licinii, Bouq. III, S. 487). Hier ist wohl die Würde des Majordomus gemeint; s. oben S. 414 N. 5. Der Autor will aber nur sagen, dass er auch als Bischof die Geschäfte eines solchen mit versah. Paulus Diac., Gesta epp. Met., SS. II, S. 264, nennt den Arnulf palatii moderator, erst die V. Chlodulfi aus dem 9. Jahrh.: palatii rector und major domus. Ich halte es daher nicht für richtig, wenn Pertz S 28 u. a. ihn unter die Hausmeier zählen. Vgl. Bonnell, Die Anfänge des Kar. Hauses S. 95.

[2] S. oben S. 127.

[3] Gregor V, 47. VI, 1. VIII, 22. Der Name für ihn ist nutritor (VIII, 22) oder nutritius (V, 47). Das letzte Wort steht auch IX, 36, wo andere nutriti, junge am Hofe erzogene Leute, verstehen; Ducange IV, 663. Vgl. Gregor IX, 38 vom Droctulfus, qui ad solatium Septiminae ad nutriendum regis parvulos fuerat datus, und der dann freilich weniger angesehen war.

[4] V. Arnulfi c. 16: (Hlotharius) cum prolem suam Dagobertum in principatus culmine sublimasset, eidem (Arnulfo) regnum ad gubernandum et filium ad erudiendum in manu tradidisset.

Jugend auf Erzieher gewesen[1], während die Leitung des Austrasischen Reiches anfangs in den Händen des Bischofs Cunibert und des Herzogs Adalgiselus lag[2], und später Pippin an die Stelle des letzteren trat. Nach dessen Tod aber glaubte Otto Anspruch auf die höchste Würde zu haben und stellte sich eben deshalb dem Sohne Pippins, Grimoald, feindlich entgegen[3].

Um diese Zeit ist dann der Majordomus dahin gelangt, dass er auch diese wichtigen Befugnisse für sich in Anspruch nehmen konnte. Sein Amt hatte, wie wir es vorher angaben, die höchste Bedeutung unter allen die mit dem Hof in Verbindung standen; er war wohl berufen den ersten Platz einzunehmen[4], der ihm von selbst zufiel, wenn der König nicht einen andern ausdrücklich auf denselben erhob, oder wenn derselbe schwach oder minderjährig war; ihm ward eben auch die Erziehung des jungen Königs, die Reichsverweserschaft übertragen. Da Dagobert starb und Chlodoveus minderjährig in Neustrien folgen sollte, erhielt Aega beides mit ausgedehntem Recht[5], und schon vorher war Pippin in Austrasien als Majordomus die Seele der Regierung, ja das Haupt des Staates gewesen, und sein Sohn Grimoald hat

[1] Fred. c. 86: Otto quidam, filius Uronis domestici, qui bajulus Sigiberti ab adolescentia fuerat. Ueber den Gebrauch des Wortes s. Ducange I, S. 540. Die Gesta Dagob. c. 2 gebrauchen es von Arnulf.

[2] Fred. c. 75.

[3] Fred. c. 86 ff. Vgl. Zinkeisen S. 32.

[4] Schon vom Gundulf heisst es V. Arnulfi c. 4: Gundulfo subregulo seu etiam rectori palatii vel consiliario regis.

[5] Jonas V. Burgundofarae c. 7: Ega . . . vir in seculo sublimis, cui Dagobertus moriens filium Chlodoveum cum regno commendaverat; Fred. sagt c. 79: Post Dagoberti discessum . . . Aega . . . cum regina Nantechilde . . . regebat palatium.

den jungen Dagobert so völlig in seiner Gewalt gehabt, dass er ihn über das Meer in ein Irisches Kloster schicken konnte.

Aber auch noch anderes ist an den Hof des Königs geknüpft und giebt dem Vorsteher des Palastes ein Gebiet umfassender und einflussreicher Thätigkeit.

Jüngere Leute, vorzugsweise die Söhne angesehener Familien, werden, nachdem sie die ersten Knabenjahre zurückgelegt haben, freiwillig oder wenigstens in einzelnen Fällen auch wohl auf Befehl des Königs, an den Hof gebracht, um sich hier für die Geschäfte des Friedens oder Krieges auszubilden[1]. Mitunter wurden sie dem König selbst empfohlen, übergeben, in einer Weise die sie in den besonderen Schutz desselben stellte[2] und die ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit begründete, das oft ihr

[1] Beispiele sind häufig und schon von Phillips I, S. 449 ff. gesammelt. Fortunat IV, 4: palatinam regis translatus in aulam; Gregor X, 29: Aredius . . . Theodeberto regi traditus aulicis palatinis adjungitur; V. alt. Aredii (Mab. I) c. 3: ipsa tamen generossissimae nobilitas parentelae et illius praedicabilis strenuitas de domo illum parentum regiam transire coegit in aulam, et sub rege Theodeberto palatinis se mancipavit officiis; V. Ebrulfi (Mab. I) c. 3: (rex) comperiens quis vel cujus nobilitatis esset, illico praesentari sibi eum jubet, condignum eum fore dijudicans, ut . . . regalibus ministeriis deserviret; V. Austregiseli c. 1: Cum . . . a minore ad robustiorem transisset aetatem, in obsequio gloriosi regis Guntramni deputatur a patre, ubi non modicum temporis spatium sub saeculari disciplina prudenter militavit. Erat regi gratissimus et universis commilitonibus amantissimus; V. alt. Wandregiseli c. 2: sub praefato rege Dagoberto militaribus gestis ac aulicis disciplinis quippe ut nobilissimus nobiliter educatus est; V. Leodeg. c. 1: a primae vero aetatis infantia a parentibus in palatio Hlothario Francorum regi traditus; V. Ragneberti, Bouq. III, S. 619: scholastico atque dominico educatus est dogmate in aula palatii; Flodoard II, 7: Hic prius in aula regis utpote vir illustrissimus traditur conversatus; Brief des Abbo, Bouq. IV, S. 46: in palatio regis, ubi innutriti fuistis, vgl. mit V. Desiderii Cat. c. 2.

[2] S. oben S. 260.

ganzes Leben hindurch dauerte und sie fortwährend an den König knüpfte[1]. In anderen Fällen wurden sie zunächst unter die Aufsicht eines älteren und angeseheneren Mannes gestellt[2], am häufigsten eben des Majordomus, zu dessen Geschäften es von je her gehört zu haben scheint über diese dem Hofdienst sich widmende Jugend die Aufsicht zu führen und für ihre Ausbildung Sorge zu tragen[3]. Bei denen die dem geistlichen Stande bestimmt waren

[1] V. Wandregiseli c. 7: Dagobertus rex . . . pro eo quod ipsum hominem Dei in juventute in suo ministerio habuisset, volebat eum inquietare, pro eo quod sine sua jussione se tonsorasset, et ipsum in suo palatio perduci jussit. Vgl. Pitra, Hist. de S. Léger S. 12.

[2] V. Sigiranni c. 1: Transacto tempore Flaveado cuidam potenti viro causa nutriendi adjunctus, Francorum in palatio devenit, ibique ab eodem ad altiora, ut saeculi dignitas se habet, venerabiliter provocatus; V. Filiberti c. 1: Tunc ille nobilitatis lampade fulgens, consortium adeptus est Audoeni optimatis, qui sub aureo balteo Deum valde diligens inter reliquos regni proceres valde habebatur illustris. Ihm wird er vom König überwiesen; vgl. V. Desiderii Cat. c. 3: multi quoque episcoporum ducum ac domesticorum sub ala tuitionis ejus degebant, was sich doch wohl nur auf ein solches in der Jugend eingegangenes Verhältnis beziehen kann.

[3] So Arnulf, cum jam bene edoctus ad roboratam pervenisset aetatem, Gundulfo subregulo . . . exercitandus in bonis actibus traditur. Hunc ille cum accepisset, per multa deinceps probatum experimenta, jam Theodeberti regis ministerio dignum aptavit, V. Arnulfi c. 4. So sagt Fortunat vom Gogo, welchen wenigstens Fred. hist. epit. c. 58 als Majordomus bezeichnet, VII, 4:

Sive palatina residet modo laetus in aula,
Cui schola congrediens plaudit amore sequax.

Vgl. Gregor V, 47: filium suum cum Gogone . . . commendaverat. — Fortunat sagt IX, 16 vom dux Chrodinus (vgl. über ihn Gregor VI, 20):

Tutorem alii nutritoremque fatentur.

Und so heissen die am Hofe erzogen werden nutriti; Fred. hist. ep. 59, wo Gogo nutritus des Chrodinus heisst; V. alt. Wandregiseli c. 6: quia praefatus vir Domini in ejus aula nutritus et suis fuerat olim ministeriis adscitus (vgl. mit S. 436 N. 1). Ueber Gregor IX, 36 s. oben S. 434 N. 3. Vgl. Naudet S. 429.

trat ein höherer Geistlicher an seine Stelle [1]: es scheint dass man was so bestand als eine Schule bezeichnet hat [2].

Stufenweise stiegen diese Pagen in Ansehn und Gunst; ihnen wurden die erledigten Hofämter übertragen, erst geringere wie die eines Schenken oder Notars, dann die einflussreicheren des Referendarius oder Domesticus [3]. Einige erhielten dann Grafschaften oder ähnliche Aemter in den Provinzen [4], andere, die sich dem Dienst der Kirche gewidmet hatten oder später in den geistlichen Stand traten, wurden zu Aebten und Bischöfen ernannt [5]. Sie gaben auch dann, wenigstens in manchen Fällen, die Verbindung mit dem Hofe nicht auf, und andere wurden in späteren Zeiten als Rathgeber oder zur Theilnahme an der Regierung an den Hof zurückberufen. Gerade hierdurch ward eine

[1] Godescalcus V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 3: Pater ejus commendavit eum jam supradicto antistiti (dem Bischof Theodardus) divinis dogmatibus et monasticis disciplinis in aula regia erudiendum.

[2] Dafür sprechen besonders einige merkwürdige Inschriften von Münzen, die unten (Abschnitt 7) angeführt werden. Dagegen reichte was Pitra a. a. O. S. 14 ff. und Digot II, S. 201 beibrachten zu einer solchen Annahme nicht aus; der Titel rector scholae, den der letzte anführt, findet sich nirgends. Und die schola des Bischofs von Paris, die Gregor X, 26 nennt, ist nicht hierauf, sondern auf die untere Geistlichkeit des Stifts, cantores, lectores, zu beziehen, wie schon Ruinart erklärt.

[3] So wird Bonitus, nachdem er regis ad aulam usque processit seque Sigiberti principis ministerio tradidit, erst princeps pincernarum, dann referendarius, dann Statthalter von Massilien; s. die Vita desselben. Vgl. V. Sigiranni c. 3: Namque ut assolet fieri in aula regali, ut ex nobili prosapia geniti secundum saeculi dignitatem diversis fulciantur honoribus variisque circumdentur ornatibus.

[4] z. B. V. Desiderii Cat. c. 1: Siagrius vero post diutina palatii Francorum ministeria et familiaria Lotharii regis contubernia comitatus dignitatem apud Albige gessit necnon et apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit.

[5] Darauf bezieht es, sich wenn Chlothacharii edict. c. 1 der Ernennung der Bischöfe aus dem Palaste erwähnt; s. oben S. 393 N. 1.

lebendige Wechselwirkung zwischen dem Mittelpunkt der Regierung und den einzelnen oft weit getrennten Provinzen erreicht.

Dass auf die Ausbildung dieser Verhältnisse die alte Sitte der Gefolgschaft Einfluss gehabt hat und dass unter diesen Männern gerade auch diejenigen waren welche noch in späterer Zeit zu Antrustionen des Königs erhoben wurden, ist wahrscheinlich genug. Im allgemeinen aber ist der Kreis dieser Verbindungen ein weiterer, umfasst Männer von verschiedener Stellung. Ob sie immer förmlich in das Mundium des Königs aufgenommen wurden, ist auch nicht deutlich. Aber als Getreue und Leudes des Königs gelten alle die in solchem Verhältnis leben. Als Vornehme (proceres) werden die höheren unter ihnen bezeichnet [2]. Oder sie heissen bestimmter die Vornehmen, die Grossen, die Ersten, des Palastes, des Hofes, während die Bezeichnung als Palatinen oder Hofleute (aulici) auf den weiteren Kreis der am Hofe Lebenden Anwendung findet [3]. Auch von Dienern des

1 Wie Phillips a. a. O. alles auf die Gefolgschaft bezieht, so stellen auch die Französischen Gelehrten meist zu beschränkte und einseitige Erklärungen auf. So Naudet a. a. O., dem spätere folgen.

2 S. oben S. 287 N. 4.

3 proceres aulici, Fred. c. 36. Jonas V. Columbani c. 33. V. Praejecti c. 9; — princeps aulicus, Mir. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 6; — proceres palatii, V. Audoeni, Bouq. III, S. 612. V. Ansberti c. 18. V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619; — principes palatii, V. Audoeni a. a. O. Ursinus V. Leodeg. c. 10. V. Sturmi c. 12; — qui primi videbantur esse palatii, V. Leodeg c. 6; primi et quasi rectores palatii, c. 8; — priores palatii, V. Audoeni a. a. O.; — multi ex primoribus palatii atque proceribus patriae, V. Agili c. 23; — palatii primarii, V. Rusticolae c. 23; seniores palatii, V. Rigomeri, Bouq. III, S. 427. — Vgl. über optimates palatii oben S. 429 N. 3. Anderswo steht nobilis in palatio, V. Romarici c. 1. Dann aulici palatii, V. Agili c. 2. 5; aulici palatini, Gregor X, 29. — Sehr häufig blos aulici, oder aulici regis, regii, Gregor V, 19. VI, 35. Fred. c. 36.

Palastes oder des Königs ist die Rede[1]. Dienst im niederen und höheren Sinn bezeichnen die Ausdrücke, welche hier gebraucht werden, aber auch auf andere Aemter Anwendung finden[2].

Jonas V. Columbani c. 12. V. Ebrulfi (Mab. I) c. 3. V. Lupi Senon., Bouq. III, S. 491; aulicolae, V. Vedasti, Bouq. III, S. 372.

[1] obtimatibus caeterisque palatii nostri ministris, Dipl. II, S. 132; qui quondam regis Chl. minister fuerat, Gregor V. Patrum c. 10; ab ejus (Chramni) ministris, De gl. mart. I, 66; reginae Chrodosintae minister, Fortunat V. Germani c. 21; vgl. denselben S. 474 vom Thüringischen Hofe: Clara ministrorum stipata corona potentum; — menesterialis noster, Dipl. II, S. 233; cum tuis ministerialibus, folg. N.; — inter ceteros satellites a rege valde credulus (der Referendarius), V. Audoeni, Bouq. III, S. 611; — aedituorum palatinorum, V. Theodardi, Act. SS. Sept. III, S. 589; puerorum unus aulicorum, Gregor Mir. S. Martini IV, 37; de pueris qui assistebant regi, V. Consortiae (Mab. I) c. 15. Hier nähern wir uns dann den Verhältnissen der pueri regii, die in niederen Kreisen vorkommen; s. oben S. 175. Ich bemerke, dass Gregor Mir. S. Mart. II, 14 palatina eine Unfreie bezeichnet.

[2] Der allgemeinste und gewöhnlichste Ausdruck ist ministerium: V. Ebrulfi c. 3. V. Austregiseli c. 2. V. Arnulfi c. 4. 5. 6. V. Wandregiseli c. 7. V. Desiderii Cat. c. 1. 3. V. Boniti c. 3. V. Hermelandi c. 1. Vgl. Dipl. II, S. 132: comes palatii . . . qui de ipso ministerio ad praesens nobis deservire videtur. So heisst es auch V. Leodeg. c. 16: optimati . . . qui functionem fiscalem ministravit. Ministerium bezeichnet später regelmässig das Amt, den Amtsbezirk des Grafen; Marc. App. 39 (R. 436): in vestro ministerio; vgl. Bign. 24. Lind. 100 (R. 712. 70). — Dann steht auch servitium: Gregor IX, 36: qui ad exercendum servitium regale erant necessarii; Dipl. II, S. 100: quod in regia aula et in servitio principum elaboravi; S. 240: quae a d. n. gl. Childeberto pro servitio nostro adquisivimus. Vgl. V. Sigiberti c. 2, §. 4: viros illustres tunc in laicali habitu palatio deservientes. — Aehnlich V. Audoeni, Bouq. III, S. 611: ob amorem famulatus, und Marc. I, 14 (Roz. 138): nobis ab adolescentia aetatis eorum instanti famulantur officio. — Ein anderer Ausdruck ist nach Römischer Weise (Digot II, S. 100) militia: V. Valentini, Bouq. III, S. 411: sub quo palatinam militiam praedictus vir in adolescentia pro dignitate parentum administravit; V. Hermelandi c. 1: quatenus per tramitem hujus militiae ad debitum progenitorum perveniret honorem, und nachher: perfectus miles; Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 5: neque in palatio militiam . . . habeant; und darnach Clipp. c. 10 (Friedrich S. 63); V. Wulframmi (Mab.

Dass es überhaupt grosse Schwierigkeiten hat zwischen den Hof- und Staatsämtern zu unterscheiden, wird aus dem Gesagten hinreichend erhellen. Nicht blos die einzelnen Männer wechselten Amt und Geschäft, auch die Befugnisse selbst liefen in einander. Ausserdem aber fand auch noch in anderer Weise nicht selten eine unmittelbare Verbindung beider statt, eine Einwirkung von dem Mittelpunkt des Reichs auf die Angelegenheiten der Provinzen, welche nicht immer wo sie erforderlich war durch den König persönlich erfolgen konnte und zu welcher dann eben die vornehmen Männer in seiner Umgebung gebraucht wurden. In dem ursprünglichen Geschäftskreis eines Majordomus lag es wohl, wenn er ausgeschickt ward um Steuern einzutreiben oder sonst für die Einkünfte des Königs Sorge zu tragen. Aber der Pfalzgraf, der ihn einmal begleitete[1], hatte damit an sich nichts zu thun, und ebensowenig gehörten zum Bereich des Referendarius oder des Stallgrafen die Geschäfte, deren Erledigung ihnen manchmal aufgetragen ist. Auch andere Männer wurden so verwandt[2], und oft mit bedeutender Macht, auch Heeresmacht ausgerüstet, um ihrem Auftreten Nach-

III, 1) c. 1: in aula regis Dagoberti et filii ejus Hludovici militari operi aevum impendit. Der Hof selbst heisst castra, V. Sulpicii c. 2: castrisque regalibus altus. — Dagegen steht dann an anderen Stellen contubernium: V. Desiderii Cat. c. 1: familiaria regis Lotharii contubernia; . . . contubernii regalis adductis inde dignitatibus; vgl. c. 2, und die epist. 9, Bouq. IV, S. 39: sicut nos sub seculi habitu in contubernio serenissimi Flothari principis etc.

[1] S. oben S. 406 N. 1.

[2] Gregor IV, 13: misit rex J. et S. primos de latere suo; IV, 26: dirigens etiam quosdam de camerariis suis; Mir. S. Austregiseli c. 1: veniebat e palatio Theoderici regis suo permissu homo saevissimus; Marc. I, 23 (Roz. 455): dum et nos ad praesens apostolico viro illo aut inlustris viro pro nostris utilitatibus ibi ambulare praecipimus etc.

druck zu verschaffen [1]. Denn mitunter galt es die gestörte Ordnung einer Provinz herzustellen, Widerspenstige zu unterwerfen, aufrührerische Grosse zur Strafe zu ziehen. Wo das Volk sich gegen neue Steuern erhebt, sendet der König seine Leute, um zu schrecken, zu züchtigen, den Gehorsam zu erzwingen [2]. Aber auch wo ein Graf seine Gewalt überschritten und seine Untergebenen bedrückt hat, erscheint ein Abgeordneter des Königs, um auszugleichen und zu versöhnen [3]. Anderswo soll derselbe die Angelegenheiten einer Provinz im allgemeinen ordnen [4], oder die Huldigung für einen neuen König einnehmen [5], oder auch blos einzelne gerichtliche Untersuchungen führen [6], Strafen verhängen [7], oder was der Art

[1] Gregor V, 4: R. ab Chilperico missus Turonis advenit cum magna jactantia, et ultra Ligerim castra ponens nuntios ad nos direxit, ut scilicet G. . . . a basilica sancta deberemus extrahere. Quod si non fecerimus, et civitatem et suburbana ejus juberet incendio concremari.

[2] Gregor V, 29: unde multum molestus rex, dirigens de latere suo personas, immensis damnis populum adflixit suppliciisque conterruit, morte multavit.

[3] Gregor V, 48: Audiens autem Chilpericus omnia mala quae faciebat Leudastes ecclesiis Turonicis et omni populo, Ansovaldum illuc dirigit. Dieser ernennt mit Zustimmung des Volks einen neuen Grafen.

[4] V. Consortiae (Mab. I) c. 14. 15: Nach Chlothachars Tod missus est unus ex primoribus palatii Hecca nomine a Sigiberto . . . ut provinciam Massiliae disponeret. Nach vollbrachtem Geschäft, festinus ad regem regressus est. Cui cum omnia propter quae missus fuerat prospere acta renuntiasset etc.

[5] Marc. I, 40 (Roz. 1): misso nostro inlustris viro illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus.

[6] Gregor VIII, 12: ad discutiendas causas illuc Ratharius quasi dux a parte regis Childeberti dirigitur; X, 16: cum vir ven. Theutharius presbyter in causa directus fuerit; IX, 43: Theutharium presbyterum ad dirimendas querimonias quae inter eosdem agebantur destinat.

[7] Gregor IV, 26, s. S. 441 N. 2 und dann: qui exactis a Leontio episcopo mille aureis reliquos juxta possibilitatem condemnarent episcopos; Gregor VIII, 43: Antestius vero in Andegavo a rege Guntchramno dirigi-

mehr sein mag. Selbst eine blosse Gütertheilung[1] oder sonst ein geringeres Geschäft konnte zu der Entsendung eines solchen Abgeordneten den Anlass geben. Immer aber behält ihre Ernennung den Charakter des ausserordentlichen Auftrags, und sie gehören nicht zu den Beamten auf welche regelmässig Rücksicht genommen wird[2].

Solchen Abgeordneten oder Boten des Königs stehen die Gesandten nahe welche an auswärtige Fürsten geschickt wurden[3]. Auch sie sind in der Regel aus dem Kreise der höheren Hofbeamten genommen, und nicht selten ist hier ein Geistlicher einem Weltlichen beigeordnet[4].

Haben wir so die Reihe der Angestellten im Reiche und am Hofe einzeln überblickt, so wird es übrig sein, die Verhältnisse der Beamten überhaupt und eben damit auch die Art und Weise der Regierung, soweit es möglich ist, noch etwas näher ins Auge zu fassen.

Dass hier alles seinen Charakter wesentlich durch das Königthum empfangen hat, ergiebt sich aus dem was

tur, multis ibidem damnis adfligens eos qui in morte Damnolae . . . mixti fuerunt etc.; vgl. IV, 13, wo die missi zwei Flüchtlinge aus dem Asyl einer Kirche holen sollen, sie dann auch zur Verbannung und Confiscation der Güter verurtheilen; V. Rusticolae c. 18: Rex misit quendam de optimatibus suis nomine Faraulfum, qui suis eam praesentaret obtutibus. Der Graf will sich widersetzen, wird aber mit dem Tode bedroht.

[1] Marc. I, 20 (R. 127): ut missus de palatio nostro ad hoc inter eos dividendum vel exequandum accedere deberet, . . . nos misso nostro inlustris viro illo ad hoc inter eos exequando visi fuimus direxisse.

[2] Alle Urkunden in denen die missi de palatio nostro discurrentes oder missi nostri discurrentes neben anderen Beamten genannt werden, Dipl. I, S. 110. 124 etc. sind falsch; Formeln mit dieser Bezeichnung gehören späterer Zeit an.

[3] Diese heissen vorzugsweise legati oder legatarii, Gregor V, 37. VI, 18 etc. Fred. c. 68. V. Pardulfi c. 7. Vgl. L. Rib. LXV, 3 und Septem causas VIII, 6.

[4] Gregor VI, 18. 31. IX, 18. Vgl. Marc. I, 11 (Roz. 703).

früher dargelegt ward. Der König ist der Mittelpunkt des Staats, und seine Person ist von demselben nirgends zu trennen. Seine Hofleute sind die höchsten Beamten, die Vorsteher der Provinzen seine Stellvertreter und Diener. Nur die Hunderten haben das Recht sich nach alter Weise ihre Richter zu wählen; ausserdem findet sich eine ähnliche Befugnis erst wieder in den grossen Deutschen Herzogthümern, und hier wird sie doch gleich von dem Erbrecht des einzelnen Geschlechts zurückgedrängt. Die Selbständigkeit, welche diese grösseren Landschaften, und welche später allerdings auch die meisten Gaue unter eingebornen, mehr oder minder erblichen Grafen empfingen, ist gegen das Princip der alten Verfassung, welche in diesen nur Beauftragte des Königs sah.

Allerdings wird nun was des Königs ist eben um dieser Verhältnisse willen auch als dem Reiche oder Volke angehörig betrachtet, und selbst der Hof heisst wohl in eigenthümlicher Weise Palast oder Pfalz der Franken, palatium Francorum [1]. Doch ändert dies in der allgemeinen Auffassung nichts. — Anderswo braucht man den Ausdruck 'res publica' [2], oder es ist von öffentlicher Verwaltung und Regierung die Rede [3]. Dies aber ist aus Römischen Verhältnissen beibehalten.

[1] V. Sigiranni c. 1: Francorum in palatio; c. 10: Flaucadius Francorum palatio florebat prae omnibus; V. Desiderii Cat. c. 1: post diutina palatii Francorum ministeria; V. Leodeg. c. 1, oben S. 141 N. 1.

[2] V. Johannis Reom. (Mab. I) c. 12: cui . . . oppidi regenda reipublicae fuerat cura commissa. Die Urk. Dipl. II, S. 4, wo es heisst: comitibus et omnibus agentibus nostris vicariis centenariis et ceteris ministris reipublicae nostrae, halte ich für verdächtig; s. unten. Regelmässig ist respublica den Schriftstellern der Zeit ohne weiteres der Römische Staat; Gregor II, 3. Fred. c. 23. 64. Jonas Mir. S. Joh. c. 4.

[3] Fortunat V. Paterni c. 2: generosis parentibus et exterius in ad-

Auch anderes erinnert an dieselben. Eine Reihe von Namen für die Beamten und die Aemter ist bei dem Gebrauch der Lateinischen Sprache herübergenommen in die Denkmäler dieser Zeit; doch haben sie meist eine etwas andere Anwendung erhalten und gewähren über das Wesen der Dinge nur geringen Aufschluss. Der allgemeine Name für Beamte ist agentes oder actores, ein Wort das aber die höchsten und die niedrigsten zugleich bezeichnet[1] und ebenso gut für die Geschäftsführer einer Kirche oder eines Privaten wie für die Stellvertreter des Königs gebraucht wird[2]. Das Amt selbst heisst dann

ministratione publica olim occupatis. Vgl. die Ausdrücke manus publica, Fred. c. 33. 58. 66; pars publica, Fred. c. 66.

[1] Chlothacharii const., LL. I, S. 2, ist gerichtet omnibus agentibus; vgl. c. 11: agentes publici; Dipl. I, S. 149: omnibus scilicet agentibus regni nostri. — Sehr häufig ist die Bezeichnung omnibus agentibus, Marc. I, 11 (Roz. 703). Dipl. II, S. 53. 115. 187. 226. 267. Anderswo werden Herzoge, Grafen und andere Beamte namentlich genannt und dann die agentes hinzugefügt: Gregor VI, 19: comitibus ducibusque et reliquis agentibus; Marc. I, 2 (Roz. 575): illi comiti vel omnibus agentibus; Dipl. II, S. 33: illustribus viris ducibus itemque magnifico Ch. comiti vel omnibus agentibus; S. 45: V. duci, R. dom. et omnibus agentibus; S. 47 M. prefecto, G. W. D. A. Ch. et Ch. comitibus vel omnibus agentibus; S. 63: V. duci et E. grafioni vel omnibus agentibus; und Tr. Weiss. N. 278 S. 266: ducibus comitibus domesticis vel omnibus agentibus; Marc. I, 35 (Roz. 158): patricio atque omnibus agentibus. Vgl. Desiderii epist., Bouq. IV, S. 42: sublimibus atque magnificis viris comitibus tribunis defensoribus centenis et hominibus publica vel ecclesiastica agentibus. — Der Ausdruck actores ist nicht so häufig, z. B. Gregor VII, 22: actores fecit interpellare; Chlothacharii const. c. 11, LL. I, S. 3: actor aut decimator; Dipl. II, S. 178: patriciis ac omnibus ducis seu comitebus vel actorebus publicis; Aribo V. Corbin. c. 10: actoribus vel habitatoribus Alpium; Cod. S. Petri Salzb., Keinz S. 64: Tempore Tassiloni ducis Ougo actor ipsius ducis etc. Die späteren Gesta Dagob. sagen c. 18: actores regii.

[2] Die Beispiele sind sehr häufig: agentes einer Kirche, Gregor VII, 42. Dipl. I, S. 147. Marc. II, 6 (Roz. 313) Tr. Weiss. 10 S. 18; einer villa, eines Privatmannes, Gregor IX, 35. Fortunat V. Radegundis c. 34.

actio[1], mitunter mit dem Zusatz publica, auch ordinatio[2], und beide Ausdrücke bezeichnen zugleich den Geschäftskreis, den Amtsbezirk. Anderswo wird officium[3] und officialis[4] gebraucht, doch seltener und ohne dass die technische Bedeutung der Worte beibehalten wäre. Auch militia bezeichnet allgemein das Amt, den Dienst[5]. Ausserdem dient honor zur Bezeichnung besonders der höheren Aemter und Würden, in einer Weise die mit den beson-

Marc. II, 27 (Roz. 373). Vgl. Chlothacharii II. edict. c. 20, LL. I, S. 15: Agentes igitur episcoporum aut potentum. In anderer Bedeutung steht das Wort in Chilperici edict. c. 7. 9, LL. II, S. 11. — actores einer Kirche, Ep. Palladii, Bouq. IV, S. 48. Dipl. II, 107. 112; einer villa, Gregor IX, 38.

[1] Gregor V, 48. Fortunat V. Medardi c. 2. V. Wandregiseli c. 3: et eum in actione instituerunt; Marc. I, 8 (Roz. 7): actionem comitatus. Wogegen I, 39 (R. 79) die Bedeutung Amtsbezirk eintritt. Vgl. Dipl. I, S. 210. 211: die actione Nunciana, de actione Arnoaldi. — actio publica für Amt steht Conc. Par. V. c. 15, unten N. 5; Chlothacharii edict. c. 10. Conc. Rem. c. 13, Flod. II, 5. Vgl. Conc. Aurel. IV. c. 13, Mansi IX, S. 115: Si quis judicum . . . clericos publicis actionibus applicare praesumpserit, wo der Sinn aber wohl ein anderer ist.

[2] Gregor VIII, 12: accepta ordinatione ducatus, und: in reliquis ordinationis suae locis.

[3] Gregor V, 37: usus est comitatu. Quo officio expleto; Marc. I, 9 (R. 696): officium legationis; Fortunat X, 3: universae potestatis officiis crescentibus; palatina officia steht V. Aredii c. 3. 4.

[4] Marc. II, 1 (R. 571): ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum omnium potestate; auch V. Praejecti c. 15: unus ex officialibus viri Dei et ostiarius domus. Es sind herrschaftliche Beamte oder Diener. Dipl. II, S. 247, wo es heisst: neque ullus judex publicus neque officialis ejus, und nachher: judices et officiales nostros, ist falsch.

[5] militia für Amt überhaupt steht Conc. Par. V. c. 15, Mansi X, S. 542: Ut nullus Judaeorum qualemcumque militiam aut actionem publicam super christianos aut petere a principe aut agere praesumat; Gregor IV, 42: patriciatum promeruit, de cujus militiae origine etc. Vgl. Dipl. I, S. 207: Omnium vero quae de proprietate seu ex militia in regestiorolo meo post meum obitum inventa fuerint; und Militia haec fuit viri mei, sagt die Frau eines Bischofs von den Gütern welche der Kirche geschenkt, Gregor VIII, 39; vgl. X, 19. Vgl. vorher S. 440 N. 2.

deren Verhältnissen des Königs zu ihren Inhabern zusammenhängt[1]; er ertheilt sie; die Verbindung welche sie mit ihm begründet giebt die Ehre und Würde auf welche das Wort hinweist. Von einer Uebertragung Römischer Einrichtungen kann bei dem allen nicht die Rede sein. Die Worte patricius, rector und praefectus, dann auch comes und dux, die auf Fränkische Beamte Anwendung finden, haben meist ganz andere Beziehungen als früher erhalten. Dasselbe ist bei den Hofbeamten, die sich im Namen oder in den allgemeinen Befugnissen ähnlich sind, der Fall. Das Recht und die Geschäfte sind überall anders als im Römischen Reich.

Daran ist also in keiner Weise zu denken, dass die Franken nach der Eroberung Galliens die alte Organisation der Behörden beibehalten hätten[2]; gerade im Gegen-

[1] Bestimmt für Amt steht das Wort z. B. Fred. c. 13: successit W. in honore ducatus; Jonas V. Columbani c. 22: der Sohn eines Herzogs in ejus honore est suffectus. Besonders wird es dann von der Würde des Majordomus gebraucht; s. oben S. 425 N. 1, und diese heisst V. Filiberti c. 22 geradezu palatinus honor. Immer wird hauptsächlich auf die Ertheilung durch den König Rücksicht genommen; Fortunat VII, 21: Sic vester crescat munere regis honor; VII, 31: Cui rite excellens rex Guntheramus honores etc.; IX, 1: Summus honor regis, per quem donantur honores. Ebenso später beim Majordomus, V. Ragneberti, Bouq. III, S. 619: tales in eorum honore sublevaret; V. Eucherii c. 7: honoresque eorum quosdam propriis usibus adnecteret, quosdam vero suis satellibus cumularet. Ueber eine angeblich andere Bedeutung von honor s. unten den Abschnitt 7.

[2] Was Lehuerou, Inst. Mérov. S. 529 und vorher, zu Gunsten dieser Meinung beibringt, beschränkt sich darauf dass die alte Eintheilung des Landes nach civitates wesentlich unverändert fortdauerte. Allein sie wurden eben den Deutschen Gauen gleichgestellt; s. oben S. 323 ff. Eichhorns Ansicht, Zeitschrift VIII, S. 300 ff., dass der Zustand des Fränkischen Beamtenwesens in den früher eroberten und später den Gothen und Burgunden entrissenen Provinzen ein verschiedener gewesen sei, hat schon im Früheren ihre Beurtheilung gefunden.

theil sind überall, und wie es scheint sehr früh, ihre Beamte an die Stelle der alten Magistrate getreten, und haben nur Befugnisse überkommen welche früher diesen zugestanden hatten. Dass dies dann auf ihre Stellung einen Einfluss übte und dass eben hierdurch die Regierung des Reiches überhaupt noch einen anderen Charakter empfing als in den Zeiten da die Deutschen allein auf heimischem Boden lebten, ergiebt sich aus den Verhältnissen selbst.

Aber darum sind wir mit nichten zu sagen berechtigt, der Begriff einer Regierung sei dort den Deutschen zugetragen, oder gar, sie hätten nun zuerst wahre Beamte kennen gelernt und in der Form der Grafschaft wesentlich das Beamtenthum des Römischen Reichs zu sich herübergenommen [1].

Wesentliche Verschiedenheiten walten ob. In ganz anderer Weise als im Römischen Staat ist bei den Deutschen die Vereinigung der verschiedenen Befugnisse in Einer Hand das Princip der Verfassung [2]: bei den mehreren höheren und niederen Beamten, welche sich finden, ist im allgemeinen nicht das Recht selbst, sondern nur der Wirkungskreis und der Umfang des Gebietes, über welches es sich erstreckt, verschieden. Nur Ein Gegensatz findet sich, ob ein Vorsteher eines Landdistricts vom Volk gewählt oder von dem König gesetzt wird; denn

[1] So Stein in der Hall. Lit. Zeit. 1845 Nr. 104, S. 827. 828, der aber schon in der Franz. St. u. R. G. III, S. 23 ff. die Sache anders gefasst, wenn auch in neue Irrthümer sich verwickelt hat, jetzt wohl schwerlich daran festhalten wird.

[2] Vgl. Pardessus, Loi Salique S. 571, der ausdrücklich die Vereinigung aller Gewalten in Einer Hand als eine Folge Deutscher Gewohnheiten bezeichnet, während Lehuerou, Inst. Mérov. S. 325, und ähnlich Digot II, S. 213, es nur, als einen Beweis der 'confusion universelle', die geherrscht habe, betrachten.

darnach bestimmt sich die Befugnis welche ihm übertragen ist. Die der König ernennt sind seine Stellvertreter, und zwar für den ganzen Umfang der ihm zustehenden Gewalt: sie haben deshalb, wie der König selbst, im Krieg und im Frieden, im Gericht und in der Verwaltung ihre Thätigkeit zu üben. Die Grundlage ihrer Gewalt aber ist richterlicher Art, nicht militärisch, wie bei dem Statthalter des Kaisers, der auch verschiedene Befugnisse in seiner Hand vereinigte. Der König selbst ist vor allem der oberste Richter, der für Recht und Frieden zu sorgen hat; er besitzt die zwingende Gewalt, die in ihren einzelnen Aeusserungen, wie im Gericht so auch in Beziehung auf das Heer, unter dem Worte Bann verstanden wird. Eben diesen Bann überträgt der König auf seine Vertreter, und giebt ihnen damit das was nach Deutschem Begriff zur obrigkeitlichen Gewalt gehört [1]. Dazu konnte dann anderes hinzukommen, nach Deutscher Weise die Sorge auch für die persönlichen Interessen ihres Oberen und Herrn, aus Römischen Zuständen die Aufgabe für Gegenstände der Verwaltung einzutreten welche den Deutschen nun erst bekannt geworden sind [2], für Zölle und Strassengelder, für Wege und Brücken, für Handel und Verkehr, für städtische Einrichtungen und was der Art mehr ist. So wichtig es sein mochte, es änderte wenig

[1] Es hängt damit zusammen, dass das Wort judices in sehr allgemeiner Bedeutung für die Beamten überhaupt steht. Es kann die Grafen, es kann auch die Hunnen bezeichnen, und mitunter braucht man es in umfassender Weise, z. B. Dipl. II, S. 94: judices vel agentes nostri; vgl. Marc. I, 2. 3 (R. 575. 16) etc.; anderswo steht judiciaria potestas. Der Ausdruck judices publici findet sich Dipl. I, S. 32. 102. II, S. 60. 158; vgl. oben S. 360 N. 3, wo gezeigt ist, wie selbst die herrschaftlichen Beamten judices heissen.

[2] Wirth I, S. 425. 473 hat die wunderliche Idee, dass erst Pippin den Grafen die Administration übertragen habe.

in der Stellung und in dem Recht des Grafen, und er ward damit keineswegs zu einem Römischen Magistrat[1].

Andere Einrichtungen welche stattfanden, oder welche im Lauf der Zeit sich geltend machten und dann auch zu Umwandelungen in dem ursprünglichen Zustand führten, weichen noch mehr von den Gewohnheiten Römischer Zeiten ab und finden ihre Erklärung nur in der Eigenthümlichkeit der Germanischen Entwickelung überhaupt. Nirgends ist von eigentlichem Gehalt oder Sold der Beamten und Diener des Königs die Rede, sondern sie empfangen als Belohnung für den geleisteten Dienst nur eine Quote der Gerichtsgelder[2], Geschenke oder Verleihungen von Land. Gerade die letzteren wurden mehr und mehr zur Regel und sind dann wohl auch so mit dem einzelnen Amt vereinigt dass sie auf den jedesmaligen Inhaber übergingen[3]. Dadurch aber ward nur die persönliche Verbindung zwischen ihm und dem König noch inniger und fester; zu der Verpflichtung welche das Amt gab kam die hinzu welche durch den Empfang königlichen Gutes begründet ward. Von je her sind die königlichen Beamten den Gefolgsgenossen in wichtigen Rechten gleichgestellt worden; sie müssen auch deshalb die Pflichten dieser getheilt haben, eben wie sie zu Treue

1 Die Vita Salvii, Bouq. III, S. 646, gebraucht einmal den Ausdruck magistratus, den sie nach der Aufzählung der einzelnen Beamten hinzufügt, und woran sich die Worte schliessen: qui gubernabant sub ipso regnum et imperium ejus. Sie ist aber aus späterer Zeit.

2 S. darüber unten.

3 Vgl. S. 375 N. 1 über den Grafen. Andere Beispiele Dipl. II, S. 205: qui fuit inlustribus viris Ebroino Warattune et Ghislemaro quondam majores domus nostros, et post discessum ipsius Warattune in fisco nostro fuerat revocata; S. 286, wonach der Majordomus Grimoald ein Gut besass das früher Ebroin gehabt hatte.

und Dienst verbunden gewesen sein[1]. Die Treue, welche sich durch alle Verhältnisse des Deutschen Lebens hindurchzieht und überall die zusammengehörigen Personen auch innerlich vereinigt, und namentlich die niederen Kreise an die höheren, die Untergebenen an den Herrn und König knüpft, waltet auch hier in dem Verhältnis der Beamten zu dem Herrscher, von welchem sie ihr Amt empfangen[2]. Soll aber die Pflicht derselben näher bezeichnet werden, so heisst es, sie sollen den Nutzen oder Vortheil des Königs fördern und nichts dawider thun[3].

Freilich sind die Könige weiter gegangen und haben, nach der Macht die sie sich beilegten und mit der Willkür welche sie nur zu oft übten, statt dessen einen Ge-

[1] Vgl. im allgemeinen Gierke, R. G. d. Genossenschaft S. 103.

[2] So heisst es besonders in der S. 367 N. 3 mitgetheilten Formel der Bestallung, Marc. I, 8 (Roz. 7): erga regimini nostro fidem inlibata custodias. Einem Bischof wird vorgeworfen: quia infidelis adparuisti domino nostro regi, Gregor VIII, 43; vgl. VIII, 11: qui sibi semper fuerat infidelis. Zu den fideles (oben S. 271) gehören immer vornehmlich auch die Beamten. — Von einem vornehmen Mann, von dem wir freilich nicht wissen welches Amt er bekleidete, sagt Jonas V. Columbani c. 43: fatetur se foedus fidei promisisse (dem König Theuderich), et quamdiu valeret servaret.

[3] L. Alam. XXXV, 1 vom Herzog: utilitatem regis potest facere . . . utilitatem regis implere (dafür L. Baj. II, 9: in omnibus jussionem regis potest inplere). Gregor X, 9: der Graf der Bretagne verspricht, se numquam contra utilitatem Guntchramni regis esse venturum; der Bischof Regalis sagt: Quia nihil nos dominis nostris regibus culpabiles sumus nec umquam contra ultilitatem eorum superbi exstitimus; vgl. X, 19: non tamen contra utilitatem regis Childeberti haec amicitia pullulavit, und nachher: Nam ego novi me ob crimen majestatis reum mortis, qui semper contra utilitatem hujus regis matrisque ejus abii; V, 19: contra utilitatem suam populis munera daret; auch IX, 8: Peccavi . . . non obediendo praeceptionibus vestris sed agendo contra voluntatem vestram et utilitatem publicam. Vgl. L. Rib. LXV, 1. 3: in utilitatem regis . . . bannitus, . . . pergens. Im anderen Sinn wird utilitas auch als nöthige Eigenschaft des Beamten genannt; Marc. I, 8, oben S. 367 N. 3. Es dient selbst als Titel, utilitas vestra, Dipl. II, S. 159 und öfter.

horsam, eine Knechtschaft gefordert, welche nicht in dem Wesen des Dienstes bei den Deutschen begründet lag. Nicht blos Verlust des Amtes und des mit dem Amt verliehenen Gutes ward häufig verhängt oder angedroht, Könige wie Chilperich gingen bis zu körperlichen grausamen Strafen, wenn ihr Befehl nicht gleich die unbedingte Folge fand [1].

Anderer seits ist aber auch die Treue der Beamten häufig ausser Augen gesetzt und das anvertraute Amt nur zum eigenen Vortheil angewandt worden. Es fehlte dem König nur zu oft die Macht, um den Grafen oder Herzog in der Abhängigkeit zu halten welche für die Einheit des Reichs nothwendig war; die inneren Kriege der Merovinger zerrütteten gerade hier die Verhältnisse und lösten alle Bande der Ordnung die bestehen sollten.

Fortwährende Wechsel fanden statt, durch die Willkür der Herrscher, durch die Zügellosigkeit des Volks. Wollen wir uns vergegenwärtigen wohin die Dinge schon im sechsten Jahrhundert gekommen waren, so mögen wir einmal an uns vorübergehen lassen was Gregor in wenigen Zeilen zusammenstellt [2]. Unter König Childebert ward der Herzog Wintrio von seinen Untergebenen vertrieben und seiner herzoglichen Würde beraubt, und er hätte das Leben verloren, wenn er nicht in der Flucht Rettung gesucht hätte. Nachher da das Volk beruhigt war, erhielt er das

[1] Gregor VI, 46, s. oben S. 372 N. 3. Vgl. VIII, 30: Certe si vos regalia jussa contemnitis et ea quae praecipio implere differtis, jam debet securis capiti vestro submergi . . . Si quis legem mandatumque nostrum respuit, jam pereat. S. auch V. Leodegarii c. 8: etiam in nomine sui regis, quem falso fecerunt, praecepta judicibus dabant Tunc qui eis volens noluit adquiescere, aut jura potestatis amisit, aut, si non fuga latenter discessit, gladii internecione deperiit, und die Stelle der Gesetze S. 372 N. 3.

[2] Gregor VIII, 18.

Herzogthum wieder. — Nicetius war auf Anschuldigungen des Eulalius von der Grafschaft zu Clermont entfernt, suchte aber bei dem König um ein Herzogthum nach und bot dafür ungeheure Summen. Und so ward er in Clermont, Rodez und Uzes zum Herzog ernannt, damals noch ein sehr junger Mann, aber von scharfem Verstand. Er stellte den Frieden her in der Auvergne und in den übrigen zu seinem Amtsbezirk gehörigen Orten. — Childerich mit dem Beinamen Saxo fiel um diese Zeit in Ungnade bei dem König Guntchram und floh zu dem Kloster des heiligen Martin zu Tours. Allein es währte nicht lange, so erhielt er die Gunst des Königs wieder und dazu die herzogliche Gewalt in den Städten desselben südlich der Garonne. — Guntchram wollte damals das Reich seines unmündigen Neffen Chlothachar regieren und ernannte den Theodulf zum Grafen von Angers. Als dieser aber in die Stadt kam, ward er von den Bürgern schmählich wieder hinausgetrieben. Aber er kehrte zum König zurück, erhielt einen neuen Befehl, und wurde nun vom Herzog Sigulf eingeführt, worauf er dann die Grafschaft der Stadt regierte. — Gundobald aber erhielt die Grafschaft zu Meaux gegen den Guerpinus, und als er in die Stadt kam, begann er Gericht zu halten. Als er aber in seinem Beruf den Gau der Stadt durchreiste, ward er in einem Dorfe von Guerpinus ermordet. Da sammelten sich seine Verwandten, schlossen den Mörder in einem Hause ein und erschlugen denselben. So, sagt Gregor, verloren beide durch den Tod die Grafschaft.

Hier ist von Romanischen Landen die Rede; es mag anders, aber nicht immer besser auf Deutschem Boden gewe-

sen sein. Und als es wesentlich anders ward, da war es eben die Gewalt der Grafen und Herzoge welche sich in den einzelnen Gauen und Landen fester begründete und einen mehr selbständigen Charakter annahm, die allerdings der besonderen und freien Entwickelung des Volks in diesen Districten förderlich sein mochte, dafür aber wieder der Einheit der Regierung Abbruch that. Eben der Kampf zwischen diesen beiden entgegengesetzten Principien zieht sich durch die ganze Geschichte der Merovinger hindurch, und es gelang nicht eine Ausgleichung und Versöhnung der Gegensätze zu erzielen [1].

Es fehlte nicht an einer einheitlichen Gewalt, und diese war auch keineswegs von Hause aus schwach und beschränkt, vielmehr hat das Königthum vieles gethan, um die grosse ihm überwiesene Stellung zu behaupten und die ungleichartigen durch die Person des Königs vereinigten Theile des Reichs zusammenzuhalten. Von dem Grunde altgermanischer Gewohnheiten her hat sich jene Hofverfassung gebildet, welche in Verbindung mit der gleichmässigen Organisation der Grafschaft in allen Gauen und Städten des Landes wohl geeignet sein konnte, um nach dem Masse der Ansprüche jener Zeit eine kräftige und einheitliche Regierung neben der nothwendigen Freiheit der verschiedenen Gemeinden zu sichern. Allein alles hatte einen zu persönlichen Charakter; überall traten die privatrechtlichen Beziehungen zu dem höchsten Haupt in den Vordergrund. Der volle Begriff des Staates, namentlich ein Verhältnis von Angehörigen des Rei-

[1] Vgl. die Bemerkungen von Guizot, Essais S. 252 ff., der die Sache freilich noch wesentlich anders fasst, aber doch treffend hervorgehoben hat, wie entgegengesetzte Principien hier im Kampf mit einander lagen.

ches zu dem Staat als solchen war nicht vorhanden, oder dies verschwand gleich wieder, wenn es einmal hervortreten wollte. Wie das öffentliche und das private Recht des Königs an jeder Stelle fast in einander liefen, wie er über das eine und das andere in gleicher Weise zu Gunsten einzelner verfügte, so verwandelten sich auch im Gegensatz dagegen die übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse gar zu leicht in Privatrechte der Inhaber, und in ihrer Stellung mischten sich nach oben und nach unten die Beziehungen der verschiedensten Art.

Als dann vollends das Königthum seine Kraft verlor und eine Zeit lang eben derjenige unter den Hofbeamten alle politische Macht erlangte welcher recht eigentlich die persönlichen und privatrechtlichen Seiten in der königlichen Gewalt vertrat, als dieser hauptsächlich nur wegen der hierauf beruhenden Verpflichtungen Treue und Gehorsam fordern konnte, als neben ihm aber auch alle anderen die dem König gedient hatten sich erhoben, um die frei gewordene Macht ganz oder theilweise an sich zu reissen, da war die alte Ordnung des Fränkischen Reichs unhaltbar geworden, sie drohte den gewaltsamsten Einsturz und machte nur zu bald einer fast völligen Auflösung Platz. Da zeigte sich der Mangel einer wahrhaft politischen Organisation des Reichs, welche nur darauf beruhen kann, dass Volk und Regent beide an dem Leben des Staates Antheil haben. Dass diese fehlte, werden wir im Folgenden sehen. Nur die Beamten sollten die Gemeinden und Landschaften in denen das Volk lebte mit der Einheit des Reichs in Verbindung setzen; sie aber standen anfangs zu abhängig von dem König und zu fern von dem Volk. Und wenn sie mit diesem ver-

wachsen oder wenn sie sich dort zu grösserer Selbständigkeit erhoben, so nahmen sie alles Recht für sich persönlich in Anspruch; sie lebten nun als kleine Dynasten in den Gauen und Städten und bildeten in ihrer Gesammtheit eine Aristokratie, welche allein den Staat auszumachen glaubte. Sie waren früher wohl geeignet gewesen die Organe der Regierung zu sein, aber weder damals noch jetzt konnten sie als die Träger des staatlichen Lebens überhaupt dienen.

Anmerkung.

(Zu S. 417 N. 4).

Die Annahme von Bonnell ist, dass der major domus ursprünglich kein anderer sei als der praepositus sacri cubiculi im Römischen Reich, dass diese Würde von dem Römischen Hof auf die Deutschen übertragen sei, bei denen sie sich allerdings in eigenthümlicher Weise fortgebildet habe. Fragen wir, was den Verf. zu dieser Annahme eigentlich geführt hat, so ist es wohl nicht so sehr die Uebereinstimmung zwischen den Functionen des einen und des andern, als vielmehr der Umstand, dass Aimoin einmal einen cubicularius nennt, wo ältere Quellen einen major domus haben, und dass Cassiodor in seiner Bearbeitung der Griechischen Kirchengeschichtschreiber (der sogenannten Historia tripartita) die Bezeichnung des Mardonius als *τῆς βασιλικῆς οἰκίας μείζων* mit major domus imperialis wiedergiebt. Allein beides kann in der That wenig erweisen. Cassiodor übersetzte den Ausdruck, den er in seiner Quelle fand, so wörtlich wie möglich, ohne dass darin gerade die Identität des Germanischen und Römischen Amts liegt. Nur der Kirchenhistoriker Sozomenus braucht hier und an einer andern Stelle den dem Lateinischen entsprechenden Ausdruck: *τῆς βασιλικῆς οἰκίας μείζων, τὸν μείζονα τῆς βασιλικῆς αὐλῆς*. Bonnells Vermuthung, dass dies mit einem Sprachgebrauch zusammenhange, der sich in der christlichen Kirche geltend gemacht habe (S. 30), ist an sich ganz wahrscheinlich. Dafür spricht der Umstand, dass der major domus früh schon als bischöflicher Beamter vorkommt (Bonnell S. 30; wo N. 3 vielleicht mit Recht auch der in einer Stelle des Gennadius [s. oben S. 415 N. 5] genannte major domus nicht, wie Ducange und Andere gethan, auf den König der Vandalen, sondern den Bischof Eugenius bezogen wird), dass der Ausdruck überhaupt zuerst wohl bei christlichen Schriftstellern, Donatus und Hieronymus, sich findet (Ducange a. a. O.). Aber er bezeichnet hier einen Sklaven, der Name hat

nichts mit dem praepositus cubiculi zu thun, wie der Verf. leicht bemerkt haben würde, wenn er, wie es gewiss seine Sache gewesen, auf diese Stellen näher eingegangen wäre nnd das erste Vorkommen des Titels genauer dargelegt hätte. Darum kann es denn auch nicht Wunder nehmen, wenn wir später einen major cubiculi und major domus neben einander und als verschiedene Personen finden, und wir sind schwerlich berechtigt, mit Bonnell (S. 31 N.) dies als eine Einrichtung des 9ten Jahrhunderts, aus dem das Zeugnis stammt, unbeachtet zu lassen, um so weniger, da es sich hier auch um die Diener eines Bischofs handelt, bei denen zu der Annahme bedeutender Veränderungen am wenigsten Anlass ist. Die Bezeichnung major cubiculi ist aber namentlich um deswillen interessant, weil ein Schriftsteller desselben Bisthums, Ravennas nämlich, der bekannte Agnellus, eben diesen Ausdruck von dem kaiserlichen praepositus sacri cubiculi braucht (Bonnell S. 13), also ihn offenbar geeigneter gefunden haben muss, als den ihm ebenso bekannten Namen major domus, um jenes Amt zu bezeichnen. Und dem entspricht es denn auch, wenn spätere Byzantinische Historiker, wo sie von dem Fränkischen major domus sprachen, gar nicht auf den Gedanken kamen, ihn mit dem Inhaber der ihnen bekannten Hofwürde zu identificieren, sondern vielmehr ganz anders, πρόοικος und ἔξαρχος, nannten (Bonnell S. 37).

Die Stelle des Aimoin, wo Waddo, der bei Gregor von Tours major domus der Königin Rigunthis heisst, als cubicularius bezeichnet wird, hat auch weniger Bedeutung, da der Schriftsteller einer viel zu späten Zeit angehört, als dass man bei ihm einen Aufschluss über die ursprüngliche Bedeutung jenes Namens erwarten dürfte. Wenn Bonnell, der ausserdem sogar die Chroniques de St. Denis anführt, jedoch zugiebt, dass sie aus dem Aimoin abgeschrieben sein möchten (was gewiss genug ist), meint, das Zeugnis habe insofern Werth, als man daraus sehe, welches Amt nach des Schriftstellers Meinung zu seiner Zeit jenem entsprochen habe, so kann man das gelten lassen, gewinnt aber damit nichts für das worauf es ankommt; der major domus der Königin Rigunthis, welcher diese auf ihrer Vermählungsreise sammt mehreren anderen Hofbeamten begleitete, war freilich dem späteren allmächtigen Majordomus so unähnlich, dass ein jüngerer Schriftsteller wohl Bedenken haben musste, einen Namen, der zuletzt eine ganz andere Bedeutung erlangt hatte, hier beizubehalten: er setzte für seine Leser einen Titel an die Stelle, der allerdings ziemlich dem Geschäft entsprach, von dem eben hier die Rede war. — Oft genug kommt übrigens beim Gregor und in anderen älteren Quellen der cubicularius vor; ich weiss nicht, ob Bonnell hier nun überall einen Majordomus finden will, obschon es fast den Anschein hat, da er meiner Behauptung entgegentritt, dass der cubicularius derselbe sei wie der Schatzmeister, eine Ansicht, die indessen durch Vergleichung der Langobardischen Verhältnisse (s. Gött. G. A. 1857 S. 1568) ihre weitere Bestätigung erhalten hat.

6. Die Gerichts-, Heer- und Reichsversammlungen.

Haben wir bisher schon öfter bemerkt, wie an die Stelle der Einfachheit und Gleichmässigkeit, die in den altdeutschen Zuständen vorherrschend waren, innerhalb des Fränkischen Reichs eine Mannigfaltigkeit und zugleich eine gewisse Unbestimmtheit der Verhältnisse, ein Gegensatz und Kampf entgegengesetzter Richtungen getreten ist, die es schwer machen den Charakter des politischen Lebens und der staatlichen Einrichtungen genau zu erfassen [1], so werden wir dasselbe in noch höherem Grade auf dem Gebiet bemerken welches wir jetzt betreten, und wo wir nach dem Recht fragen welches das Volk in grösseren oder kleineren Versammlungen übte.

Dies Volk war vielfach gegliedert, und statt der alten scharf gesonderten Stände zeigten sich Abstufungen und Uebergänge von den niedrigsten bis zu den höchsten Kreisen des Lebens hinauf, und wenn sie auch nicht alle auf das persönliche Recht den gleichen Einfluss hatten,

[1] Es ist das hier Gesagte besonders auch gegen Roth geltend zu machen, der viel zu sehr feste und dauernde Verhältnisse im Reich der Merovinger annimmt. Auf den Gegensatz und Kampf verschiedener Principien haben dagegen, wie früher Guizot, neuerdings Maurer und besonders Gierke hingewiesen.

so erlitt doch auch dieses nicht selten wesentliche Beschränkung oder Steigerung. Wenn als Gegensatz dagegen die Fortdauer der alten Gemeinden und Landschaften als besonders wichtig angeschlagen werden musste, so sahen wir, dass doch auch diese keineswegs so gleichförmig waren wie früher, und dass demgemäss auch die hierauf beruhende Organisation des Beamtenwesens einen mehr zusammengesetzten Charakter an sich trug; nur dass der Gau und die Grafschaft als der Mittelpunkt aller politischen Einrichtungen, namentlich der von dem König ausgehenden Einwirkungen, d. h. der Regierung überhaupt, angesehen werden konnten.

Diese Verschiedenheit der Verhältnisse musste nothwendig auch da von grossem Einfluss sein, wo es sich um die Art und Weise handelte, wie nun das Volk sich an dem politischen Leben zu betheiligen hatte. Von dem Recht der Einzelnen und von dem Bestand der alten Verbände hing dies wesentlich ab. Auch wird gerade hier eine grössere Mannigfaltigkeit nur vortheilhaft erscheinen, wenn dieselbe sich nur mit der Einheit zu vertragen und auszugleichen versteht. Denn am meisten kommt es darauf an, wie sich die Gemeinden und das Volk überhaupt zu der Gesammtheit des Staates verhalten, und ob es in der Verfassung desselben Formen giebt, die es allen möglich machen, über den Kreis der Verbindungen in denen sie zunächst vereinigt und thätig sind hinauszugehen und sich als Angehörige des ganzen Reiches zu bethätigen.

Hierüber haben immer die verschiedensten Ansichten geherrscht, doch vorzüglich deshalb weil man zu wenig den eigenthümlichen Charakter jener Zeit erkannt oder

das Wechselnde in fast allen Zuständen aufgefasst hat. Wir dürfen hoffen durch eine genaue und möglichst umfassende Betrachtung des Einzelnen auch hier zu einem richtigen Urtheil über das Ganze gelangen zu können; wir berücksichtigen dabei Verhältnisse, die an sich freilich weit aus einander zu liegen scheinen, die aber gerade hier einen Punkt der Vereinigung haben. Denn es gilt zu zeigen, wo und in welcher Weise das Volk im Staate handelnd auftrat, mochte es die Handhabung des Rechtes, die Entscheidung eigentlich politischer Angelegenheiten oder den Schutz des Vaterlandes gegen äussere Feinde und den Krieg überhaupt betreffen.

Schon früher ist bemerkt worden, wie die kleineren Abtheilungen des Volks, die Hunderten, die Stätten waren wo insbesondere die eigene Thätigkeit desselben sich zeigen konnte. Dass ausserdem die Dorf- und Markgenossen in ihren Angelegenheiten zusammentraten, beriethen und Beschlüsse fassten, kommt für die eigentlich politischen Zustände nicht in Betracht; von eigenen Dorfgerichten ist nicht die Rede[1]. Die Versammlungen der Hunderten waren jetzt wie im Alterthum bei den Deutschen Stämmen die allgemein verbreiteten, regelmässig wiederkehrenden, und die, wie sie mit dem Leben des Volks am nächsten zusammenhingen, auch am unverändertsten in diese spätere Zeit übergegangen sind.

Die deutlichsten Nachrichten liegen bei den grossen Stämmen der Alamannen und Baiern vor. 'Die Ver-

[1] S. oben S. 314. Auch wenn man die Stellen welche Sohm, Process S. 63, anführt, L. Rib. LXXV, und Chilperici edict. c.8, LL. II, S. 11, wo er marcas statt marias lesen will, auf Markversammlungen bezieht, ist doch von keinen gerichtlichen Functionen die Rede.

sammlung finde statt nach alter Gewohnheit in jeder Hunderte vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter und vor dem Centenarius. Das Gericht finde statt von Sonnabend zu Sonnabend oder an welchem Tage der Graf oder Centenarius wollen, von sieben zu sieben Nächten, wenn der Friede im Lande schwach ist; wenn er aber besser ist, so finde nach vierzehn Nächten die Versammlung statt in jeder Hunderte, wie wir oben gesagt haben'. So spricht das Alamannische Gesetz[1].

Etwas abweichend ist bei den Baiern festgesetzt[2], dass die Gerichtsversammlungen stattfinden sollten von dem ersten zu dem ersten eines Monats, oder, wenn es nöthig sei, nach vierzehn Tagen. Daneben kommen aber auch achttägige Fristen vor[3]. Da es hier keine eigentlichen Hunderten gab, so bezieht sich die Bestimmung auf den ganzen Umfang eines gräflichen Bezirkes oder Gaues[4].

Das Ripuarische Gesetz bezeichnet weniger genau die Versammlung welche für alle gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen bestimmt war; es nennt aber den Mallus[5], den wir im Salischen Recht als die regelmässige Zusammenkunft eben der Hunderte kennen lernen, und es

[1] L. Alam. XXXVI, 1. 2: ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omne centina coram comite aut suo misso et coram centenario. Ipse placitus fiat de sabato in sabato aut quale die comes aut centenarius voluerit, de septem in septem noctis, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post 14 noctis fiat conventus in omni centina, sicut superius diximus.

[2] L. Baj. II, 14: Ut placita fiant per Kalendas aut post 15 dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia.

[3] Conc. Aschaim. c. 15, LL. III, S. 459: De judicio puplico et clamore pauperorum per singulas sabbatis fiendi aut per dies Kalendarum.

[4] Denn es heisst in der Stelle der L. Baj. weiter: qui infra illum comitatum manent etc. Vgl. oben S. 322.

[5] L. Rib. XXXII, 1. XXXIII, 1. L, 1. Vgl. Fred. c. 83.

unterliegt keinem Zweifel, dass bei beiden Stämmen die alten Zustände in dieser Beziehung wesentlich unverändert fortgedauert haben [1]. Wenn sich aber bei den alten Saliern aus den achttägigen Fristen auch auf allwöchentliche Abhaltung des Mallus schliessen lässt [2], so finden sich später hier [3] und immer bei den Ripuariern [4] gerichtliche Zeitbestimmungen von der doppelten Dauer, und wir können daraus mit einiger Sicherheit entnehmen, dass jetzt auch bei den Franken die regelmässige Wiederkehr der Versammlung alle vierzehn Tage statthatte. Nach den Umständen konnte sich die Zeit verkürzen oder wie

[1] Auch der Ausdruck mallus publicus (Das alte Recht S. 144) ist gleichmässig den späteren Fränkischeu Quellen und den übrigen Deutschen eigen: Dipl. I, S. 223; freilich nicht in den Formeln dieser Zeit, aber häufig der späteren, Marc. App. 1. 2. 3. 5. 6. 22. 29. 32. 33. 34. Bign. 6. 8. Lind. 169; über Münzen die einen bestimmten mallus nennen s. Abschnitt 7. — L. Alam. XXXVI, 2: Et si quis alium mallare vult de qualecumque causa, in ipso mallo publico debet mallare; vgl. Tr. Sang. 11: in mallo publici etc. — Für Baiern vgl. Quitzmann S. 309. — Ausserdem steht placitum, während es mitunter blos den Termin bezeichnet (unten N. 4), ganz gleichbedeutend: L. Alam. XXXVI, 1, s. vorher S. 461 N. 1. Childeberti et Chlothacharii pactum c. 5, LL. I, S. 8. Marc. I, 37. 38. And. 12. 13. 14. 16. Marc. App. 5. 22. 37. 52. Bign. 7. 12. 13. Lind. 168. Gregor V, 5. 20. VII, 47.

[2] Das alte Recht S. 144.

[3] Chlodovechi cap. add. 6, LL. II, S. 7. Nur in Chilperici edict. c. 7, II, S. 11, ist noch einmal von der Frist von 7 Nächten die Rede, doch bei einer Zahlung und in einer Weise dass man sieht wie diese nicht mit einem Gerichtstage zusammenfiel. Es heisst: rogit inter septem noctes. Et si nec fidem facere nec conponere voluerit, tunc in proximo mallo etc. Mit eben diesem Worte wird auch sonst die regelmässig wiederkehrende Versammlung benannt, Chlodovechi cap. add. 9: ut in mallo proximo veniatis. Eine Frist von drei Wochen wird erwähnt in Childeberti et Chlotharii pactum c. 5, LL. I, S. 8.

[4] L. Rib. XXX, 1. 2. XXXIII, 2. LXVI, 1. LXXII, 2. Der gewöhnliche Ausdruck für die Frist ist placitum, und selbst die willkürlich bestimmte heisst so, LII; vgl. LXVI, 1: in die placito.

bei den Baiern zu einer vierwöchentlichen ausdehnen: ebenso waren gewiss ausserordentliche Versammlungen zulässig und für bestimmte Geschäfte auch nicht selten erforderlich.

Wird bei Alamannen und Baiern der Sonnabend als Gerichtstag genannt, so weisen spätere Nachrichten darauf hin, dass der Dienstag von Alters her, wahrscheinlich seit heidnischer Zeit, dazu bestimmt gewesen ist [1].

Früher bereits ist bemerkt worden, wie bei Baiern und Alamannen alle Freie des Districts verpflichtet waren auf der Versammlung zu erscheinen [2]. Das alte Recht ist in einen Zwang umgewandelt. Bei den Franken ist von einer solchen Strafandrohung nirgends die Rede, aber ebensowenig von einer Beschränkung des Rechts auf einzelne Mitglieder der Gemeinde, und wenn auch die Gesetze von der Art und Weise wie das Volk in den Gerichten thätig war keine nähere Kunde geben, so lassen doch andere Zeugnisse keinen Zweifel, dass fortwährend die gerichtliche Verhandlung öffentlich mit allen Eingesessenen des Districts gehalten ward [3]. Die Bürger, die

[1] Grimm R. A. S. 818 ff. Quitzmann S. 321.

[2] Es heisst L. Alam. XXXVI, 4: qualiscumque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualiscumque persona, nemo neglegat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperi conclament causas suas; L. Baj. II, 14: et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum; qui infra illum comitatum manent, sive regis vassus sive ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit venire, damnetur 15 solidis.

[3] V. Amandi c. 12 (Mabillon II, S. 714): quod comes quidam ex genere Francorum cognomine Dotto, congregata non minima multitudine Francorum, in urbe Tornaco, ut erat illi injunctum, ad dirimendas resederet actiones; V. Walarici Leucon. c. 11: perveniunt Gualiniago, ubi quidam comes nomine Sigoberdus juxta morem saeculi concioni praesidebat, quod rustici mallum vocant. Etwas jünger sind Marc. App. 1 (Roz. 498): ante ...

Angeseheneren der Stadt[1] werden hie und da als die Beisitzer eines Gerichts genannt, häufiger die guten Leute[2] oder wie sie sonst mit ehrenden Namen genannt werden[3]. Dieselben heissen später auch allgemein die Gaugenossen[4], und es ist oben dargelegt worden, wie darunter immer die grundbesitzenden Gemeindemitglieder verstanden werden, die einzigen welche im politischen Sinn für wahre Freie gelten können[5]. Bei den Franken führen sie dann mit Bezug auf ihre Thätigkeit im Gericht oder bei ge-

comite vel aliis quam pluribus personis ibidem residentes; 2 (R. 479): ante . . . comite vel aliis quam pluris qui ibidem aderant; 5 (R. 480): ante . . . comite vel ante quam pluris personis qui ibidem aderant ad universorum causas audiendum vel recta judicia in Dei nomine terminandum.

1 Gregor VII, 47: cum in judicio civium convenissent et praeceptum esset etc.; — De gl. mart. I, 33: decretum est sententia primorum urbis; Gregor V, 49: jam si in judicio cum senioribus vel laicis vel clericis resedisset. Vgl. form. And. 32 (R. 407): Wer durch ein Verbrechen Schaden erlitten, oportet hoc eidem rectores civium seu curialis provinciae . . . palam ostendere . . . Igitur cum . . . comus . . . cum reliquis venerabilibus atque magnificis rei publici viris resedissit etc.

2 Sie stehen als Urtheiler Marc. II, 9. And. 5. 6. 42. 46. Marc. App. 1. 22. 29. 32. 33. 34. 51. Bign. 8. 13. Vgl. Tr. Fris. 212 S. 129: coram Cundharto comite et ceteris quam plurimis bonis hominibus in mallo publico. Vgl. oben S. 213. In Chilperici edict. c 7, LL. II, S. 11, steht cum 7 rachymburgiis antrutionis bonis credentibus; antrutio wird hier nicht als antrustio zu fassen, aber mit trût zu verbinden sein; s. Sohm S. 204 N. und vgl. oben S. 264 N. 1.

3 S. oben S. 214.

4 Form. Bign. 12 (Roz. 502). Tr. Sang. 49: ante Cozperto praeside et ante pagensis nostros. Beide Stellen aber aus Karolingischer Zeit.

5 Die weitläuftigen Auseinandersetzungen von Gfrörer I, S. 106 ff. haben an sich nichts Neues gelehrt; dass nur die freien Grundbesitzer boni homines hiessen und vollberechtigt im Gericht waren, ist nie verkannt, dass ihre Zahl sich im Lauf der Zeit verminderte, ist klar genug. Aber die Art und Weise, wie sich Gfrörer dies denkt, wie die Grafen nach und nach 'diesen und jenen Armen als einen der Theilnahme an Verbrechen Verdächtigen von der Geschwornenliste strichen', ist wie fast alles ihm Eigene in dem Buche reine Phantasie.

richtlichen Geschäften den Namen Rachineburgen[1]. Diese haben bei den Berathungen der Gemeindeangelegenheiten die entscheidende Stimme gehabt, und ob andere nicht angesessene oder jüngere Einwohner zugegen waren, kann wenig in Betracht kommen.

Auch die Römer hatten theil an den gerichtlichen Versammlungen welche in den einzelnen Abtheilungen der Gallischen Gaue oder Stadtgebiete gehalten wurden. Wie sie unter denselben Beamten lebten und nirgends besondere Vorsteher für sich hatten, so waren auch die Gerichte in denen sie Recht gaben und empfingen durchaus dieselben wie für die Franken, und nur so viel steht zu vermuthen, dass, wo die Grundsätze des ihnen verbliebenen Römischen Rechtes zur Anwendung kamen, eben ihre Volksgenossen allein oder vorzugsweise auch das Urtheil sprachen[2]. Wonach sich übrigens in den Städten das Recht zur Theilnahme an den Versammlungen bestimmte, ist

[1] Ausser in der L. Sal. findet sich der Name L. Rib. XXXII, 2. 3. LV; Chilperici edict. c. 7. 9, LL. II, S. 11; form. And. 49 (Roz. 493): ante . . . comite vel reliquis racimburdis qui cum eo aderant; Bign. 26 (R. 464). Marc. App. 1. 4. 6 (R. 498. 458. 477). In der letzten heisst es: vel praesente quam plures viris venerabilibus racimburgis, qui ibidem ad universorum causás audiendum vel recta in Déi nomine judicia terminandum residebant vel adstabant. Bemerkenswerth ist, dass das Wort noch in späteren Glossen sich findet und da lantrehtaere erklärt wird; Graff II, S. 415; Pfeiffer, Germania V, S. 31.

[2] Vgl. Eichhorn, in der Zeitschrift VIII, S. 307 ff. Die von ihm behandelte Frage, wie es bei Streitigkeiten zwischen Provinzialen und Franken gehalten ward, erledigt sich aber viel einfacher, wenn man festhält, dass es weder besondere Richter für jedes Volk noch eigentliche Urtheiler gab; sondern die ganze Gemeinde unter dem Grafen als Richter urtheilte über die ihr angehörigen Leute. Die Bestimmung Chlothacharii constit. c. 4: Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari, hätte kaum einen Sinn, wenn die Römer eigene Gerichte gehabt hätten. Vgl. auch Lezardière III, S. 152.

nicht deutlich. Ob man an Römischen Einrichtungen festhielt, oder ländlichen oder blos städtischen Grundbesitz forderte, wird sich nicht mit Sicherheit sagen lassen. Doch ist es wahrscheinlich, dass alle Possessoren sich gleichstanden [1].

Auch Geistliche haben als Urtheiler fungiert [2], und wenn die Kirchengesetze mancherlei Bestimmungen trafen um sie von den weltlichen Gerichten fernzuhalten und ihre Rechtssachen zur Entscheidung des Bischofs zu bringen [3], in dieser Beziehung haben sie keine Beschränkung auferlegt. Inwiefern für Geistliche und in den Besitzungen geistlicher und weltlicher Grossen besondere Gerichtsversammlungen vorkamen, bemerken wir später.

[1] Dass nur die alten Decurionen berechtigt gewesen seien, wie Savigny I, §. 87. 99, annimmt, scheint mir nicht hinreichend begründet. Es nöthigt nichts, die angeführten Worte in den Städten auf sie allein zu beziehen; Gregor V, 49 steht ausdrücklich: cum senioribus vel laicis vel clericis. Die scabini Romani finden sich später. Vgl. Bethmann-Hollweg I, S. 430.

[2] S. die vorige Note und vgl. form. And. 10. 32 (R. 482. 407), wo die viri venerabiles in einer Gerichtsversammlung vielleicht Geistliche sind (oben S. 214 N. 2).

[3] Von den Beschlüssen der Kirchenversammlungen aus dieser Zeit gehören zunächst folgende hierher: Ein Geistlicher soll nicht den andern vor einem weltlichen Gericht belangen, Conc. Autiss. c. 35, Mansi IX, S. 915. Matisc. I. c. 8, S. 933; überhaupt nur solche Sachen hier führen zu denen er die Erlaubnis des Bischofs erhalten, C. Rem. c. 6, Flod. II, 5; es soll derselben Erlaubnis bedürfen, um einen Geistlichen vor Gericht zu ziehen und damit er sich stelle, C. Aurel. IV. c. 13. 20, Mansi IX, S. 115. 116. C. Paris. V. c. 4, X, S. 540. C. Rem. c. 6. Clipp. c. 7, Friedrich S. 63. Selbst Freigelassene im Schutz einer Kirche und Wittwen und Waisen sollen nur mit Genehmigung des Bischofs vom gewöhnlichen Richter belangt werden, Conc. Matisc. II. c. 7. 12, Mansi X, S. 953. 954. Vgl. im allgemeinen Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im Fränkischen Reich, Z. f. K. R. IX, S. 193 ff., und näher über die Competenz der weltlichen Gerichte über Geistliche und über kirchliche Sachen unten.

Hier handelt es sich zunächst darum, wie das Urtheil zustande kam, welchen Antheil daran die Vorsteher der Hunderten oder die Beamten des Königs hatten, wie überhaupt ihr Recht und ihre Thätigkeit in den gerichtlichen Versammlungen sich zu einander verhielten.

Da sind bei den verschiedenen Stämmen die Verhältnisse aber keineswegs gleich gewesen. Die ausführlichsten Nachrichten sind in den Gesetzen der Alamannen und Baiern enthalten, und da sie einen wichtigen Theil des Deutschen Landes betreffen, so mag es gestattet sein, von den hier bestehenden Verhältnissen auszugehen und diesen die Fränkischen Einrichtungen vergleichend zur Seite zu stellen.

Aber auch bei jenen beiden Stämmen finden noch gewisse Verschiedenheiten statt, und eine verschiedene Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen hat zu abweichenden Ansichten über die wahre Beschaffenheit der bestehenden Einrichtungen geführt, so dass es nothwendig ist das Einzelne genau ins Auge zu fassen.

Bei den Alamannen heisst es, das Gericht solle stattfinden vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter und vor dem Centenar[1]. Dies ist unzweifelhaft so zu verstehen, dass Graf und Centenar zusammen im Gericht sein müssen, statt des Grafen aber auch ein Stellvertreter fungieren kann. Nachher wird dem Stellvertreter wohl der Centenar gleichgestellt, aber so dass es als ein besonderer Fall erscheint wenn dieser den Vorsitz hat[2].

[1] L. Alam. XXXVI, 1 heisst es: coram comite aut suo misso et coram centenario. Es kann der Graf oder sein Stellvertreter sein, neben ihm aber der Centenar.

[2] Eb. XXXVI, 3: ad misso comitis vel ad illo centenario qui praeest. Damit erledigt sich der Einwand Gfrörers I, S. 202.

In gewisser Beziehurg stehen sie alle drei neben einander[1]; die Bestimmung eines Gerichtstages kann von dem Grafen oder Centenar abhängen[2]. Dass aber ein Centenar regelmässig Gericht gehalten habe, ist diesen Zeugnissen nicht zu entnehmen. Auch die Urkunden bestätigen, dass meist Graf und Centenar zusammen thätig waren[3]. Man kann es daraus erklären, dass der Graf sein Gericht in den verschiedenen Hunderten hielt und um deswillen der Vorsteher dieser nothwendig anwesend sein musste, dann aber unter Umständen auch einem Stellvertreter des Grafen zur Seite stand, bald selbst dieser Stellvertreter war und so auch wohl für denselben das Gericht hielt[4].

Andere Stellen des Gesetzes sagen aber[5], dass das Gericht gehalten sei vor dem Richter (judex), dass, wer gegen jemanden Klage erheben will, es thun solle in dem öffentlichen Gericht vor seinem Richter, auf dass dieser ihn nach dem Gesetz zum Recht anhalte[6]. Und von diesem Richter heisst es, dass er von dem Herzog nach Belieben des Volkes eingesetzt werde, um die Rechtssachen zu entscheiden[7]. Und es werden die Eigenschaften auf-

[1] Eb. XXXVI, 4: vel semet ipsum non praesentaverit (ostenderit) aut comiti aut centenario aut missum comiti in placitum, und 5: quod comes ad placitum vel centenarius vel missus comitis distringere non potest.

[2] L. Alam. XXXVI, 2: quale die comes aut centenarius voluerit.

[3] Rheinauer Formel bei Wyss S. 6: interpellatus est in publico mallo . . . in praesentia comitis Pindari vel centurionis Zoteri ceterique populi. Vgl. die oben S. 357 N. 5 angeführten Stellen, wo beide neben einander unterschreiben.

[4] So sieht Bethmann-Hollweg S. 425 die Sache an.

[5] L. Alam. XC: et post haec convictus est ante judicem.

[6] Eb. XXXVI, 3: Et si quis alium mallare vult de qualecumque causa, in ipso mallo publico debet mallare ante judice suo, ut ille judex eum distringat secundum legem.

[7] Eb. XLI, 1: Ut nullus causas audire praesumat, nisi qui a duce

geführt die von ihm gefordert werden: kein Lügner, kein Meineidiger, kein Bestechlicher soll er sein, sondern nach dem Gesetz urtheilen (judicare) ohne Ansehn der Person. Wenn er aber aus Habsucht oder Neid oder Furcht gegen das Gesetz urtheilt, so hat er Busse verwirkt und den verursachten Schaden zu ersetzen. Anderer seits verfällt aber auch der in eine Busse der ohne genügenden Grund das Urtheil anficht [1].

Anderswo ist noch in mehr unbestimmter Weise von Ortsrichtern die Rede [2], oder es werden Richter erwähnt die unter einem Herrn stehen und mit den abhängigen Freien der Kirchen zu thun haben [3]. Hier sind es offenbar herrschaftliche Beamte, während dort das Wort in allgemeiner Bedeutung für Vorsteher und Angestellte überhaupt steht.

Es fragt sich, ob die Bedeutung in den vorher angeführten Stellen eine andere ist, ob es einen Richter gegeben hat verschieden von dem Grafen und Centenar, und was dann die Bedeutung des Amtes gewesen.

In der Regel wird jenes angenommen: ein besonderer Richter sei ernannt, entweder um das Urtheil zu fällen, das Recht zu weisen [4], oder um durch die Rechtsfindung, wie man sagt, das Urtheil zu bestimmen [5], oder um

per convencionem populi judex constitutus sit, ut causas judicet; 3: illius qui ad judicandum constitutus est.

[1] L. Alam. XLI, 1–3.

[2] Eb. XXXIX, 1: a loci judicibus separetur.

[3] Eb. XXII, 2: Si quis legitime tributum antesteterit per jussionem judicis sui, 6 sol. sit culp. 3: Et si sigillum aut signum qualiscumque judex per jussionem domini sui transmiserit et eum venire jusserit aut ambulare in aliquam utilitatem etc.

[4] So die ältere Ansicht Rogges, Gerichtswesen S. 77 ff.

[5] So hat Merkel, Z. f. R. G. I, S. 164, die Sache gefasst.

wenigstens dem Volk Rechtsbelehrung zu geben und so auf das Urtheil einzuwirken [1]. Und dafür wird die Analogie der Verhältnisse geltend gemacht die sich bei den nordischen Germanen und einzelnen andern Deutschen Stämmen finden, ja es wird angenommen, dass Zustände altgermanischen Lebens sich hier erhalten und nur in gewisser Weise umgestaltet haben [2].

Doch liegen jene wenigstens sehr im Dunkeln, und was wir erkennen nöthigt nicht an einen von den sonstigen Vorstehern des Volks verschiedenen rechtskundigen und rechtweisenden Mann zu denken. Das Wort judex bezeichnet in dieser Zeit überhaupt den Beamten: auch der Lex ist, wie bemerkt, dieser Sprachgebrauch nicht fremd; es wäre auffallend, wenn das Wort an anderen Stellen in einer wesentlich anderen, mehr technischen Bedeutung gebraucht wäre. Es hätte jedenfalls ein Deutsches Wort geben müssen, das bestimmter das Amt und seine Geschäfte ausdrückte um die es sich handelt: von einem solchen ist uns aber keine Spur in Glossen und anderen Denkmälern erhalten, die, wenn auch nicht aus dieser Periode, doch aus einer Zeit übrig sind wo noch oft der judex in alter Weise erwähnt wird.

Dann aber steht er regelmässig neben dem Grafen, in Alamannischen Urkunden des neunten Jahrhunderts,

[1] Maurer, Gerichtsverf. S. 22. Grimm R. A. S. 782. Eichhorn §. 75.

[2] Merkel S. 137. Vgl. Bd. I, S. 335. Ueber den nordischen 'lögmadr' hat seitdem besonders K. Maurer gehandelt in der Krit. Viertelj. X, S. 374 gegen die Ansicht Kaysers, dass das Wort in Norwegen nur ganz allgemein den rechtskundigen Mann bezeichne. — Gfrörer I, S. 206 ff. sieht in der Einsetzung des judex die Aufhebung der Schwurgerichte und Uebertragung der Gerechtigkeitspflege an einen besonderen Stand königlicher Beamten.

ganz in derselben Weise wie anderswo Graf und Centenar zusammen genannt werden. Niemals dagegen kommen centenarius und judex neben einander vor: von drei verschiedenen Beamten ist an keiner Stelle die Rede [1].

Aber auch die Lex selbst führt zu der Auffassung hin, judex und centenarius für Bezeichnungen eines und desselben Mannes zu halten. Nachdem von der Bildung des Gerichts vor dem Grafen und Centenar die Rede gewesen, fährt das Gesetz fort: wer zu klagen habe solle es thun vor 'seinem Richter'. Dieser kann unmöglich verschieden sein von denen die vorher genannt: statt einzeln aufzuzählen die als Richter fungieren können, braucht das Gesetz den allgemeinen Namen, mit besonderer Beziehung zugleich auf den Einzelnen um den es sich handelt, für den er eben der competente Richter ist [2]. Eine Handschrift nennt statt desselben den Centenar [3]. Und eben an diesen ist zunächst zu denken [4]. Nur auf ihn kann

[1] Beispiele wo Graf und Centenar zusammenstehen sind oben S. 357 N. 5 und S. 468 N. 3 angeführt worden. Hiermit vergleiche man: Tr. Sang. 108: Perihtilone com. test. Sign. Arnolto jud. test.; 144: Actum . . . ante Steinharto comite et postea ante Hiranharto judice; 176: + Caremanni comitis. + Wichardi judicis. Gfrörer I, S. 203 identificiert den centenarius und tribunus, und macht dann geltend, dass dieser neben dem judex vorkommt, was nichts beweisen kann, wenn beide verschieden sind.

[2] Wie judex hier für comes und centenarius eintritt, so 'in ipso mallo puplico' für conventus in §. 1. Und wie es §. 2 heisst: ut ille judex eum distringat secundum legem, so §. 3 von dem comes oder centenarius qui praeest: ille autem distringat, ut neglectus non fiat nec pauperi paciantur injuriam. — Ebenso allgemein ist der Ausdruck XC.

[3] Codex B 1 bei Merkel liest statt 'suo judice': cent(en)ario.

[4] Diese Ansicht, die auch Walter §. 119 vertritt, muss ich gegen die Einwendungen Merkels festhalten. Dieser sieht mit Unrecht in den Centenarien Fränkische Obrigkeiten wie den dux und comes. Sie sind die Nachfolger der alten principes und gerade nach seiner eigenen Auffassung dadurch recht eigentlich berufen auch die Functionen des judex zu üben.

es sich beziehen, wenn es heisst, dass er von dem Herzog nach Belieben des Volks eingesetzt werden soll; der Graf, der sonst auch als Richter bezeichnet und wo das Wort allgemein steht unter demselben mit verstanden werden kann, empfing sein Amt durch königliche Ernennung. Neben ihm war der alte Volksbeamte thätig, in der Weise dass er mit ihm [1], mitunter vielleicht auch statt seiner, dem Gericht vorsass, zugleich aber einen wesentlichen Antheil an der Urtheilsfindung hatte, einen so bedeutenden, dass ihm das 'urtheilen' (judicare) beigelegt, er für den Ausfall des Urtheils verantwortlich gemacht werden konnte. Und das mag wohl in alter Gewohnheit wurzeln, damit zusammenhängen, dass die alten Deutschen nicht immer den gewählten Fürsten und Richter von der Theilnahme an der Weisung des Rechtes ausgeschlossen haben. Diese ist ihm hier unter der Fränkischen Herrschaft geblieben, der königliche Beamte dagegen als oberster Vorsteher und Leiter des Gerichts, der als solcher wohl auch die eigentliche zwingende Gewalt, den Bann, hatte, hinzugetreten, um das Recht des Königs neben dem des Volks zur Geltung zu bringen.

Etwas anders sind die Verhältnisse bei den Baiern die ursprünglich keinen centenarius kennen, in deren Rechtsbuch der centurio nur einmal im Heer, in einer dem Westgothischen Recht entlehnten Stelle, vorkommt. Aber eine wesentliche Verwandtschaft zeigen sie doch [2].

[1] So ist das 'et coram centenario' zu verstehen, und vielleicht auch 'vel ad illo centenario qui praeest'; während hier die Zusammenstellung mit dem 'misso comiti' zunächst darauf führt an einen centenarius als Stellvertreter des Grafen zu denken.

[2] Die in manchem abweichende Ausführung von Merkel ist von Quitzmann S. 315 und Roth, Entstehung S. 19, wiederholt. Der Letzte nimmt

Ein judex oder Richter ist in ähnlicher Weise wie bei den Alamannen thätig. Wenn bei diesen das Gericht vor Graf und Centenar gehalten wird, so soll bei den Baiern der Graf den judex, der, wie es heisst, an dem Orte bestellt ist zu urtheilen (judicare), bei sich haben[1]. Von wem dieser eingesetzt wird, ist nicht gesagt; dagegen werden die Eigenschaften aufgezählt die er besitzen muss. 'Als Richter soll ein solcher verordnet werden, der die Wahrheit nach dem Gesetz richte, der mehr die Gerechtigkeit als das Geld liebe'[2]. Mit schwerer Strafe, doppeltem Ersatz zugefügten Schadens, ist bedroht wer für Geld falsch geurtheilt hat; ist es aus Irrthum geschehen, soll das Urtheil keinen Bestand haben[3]. Dagegen erhält der Richter, wenn er recht geurtheilt hat, von jeder erkannten Busse ein Neuntel für sich[4]. Und anderswo scheint noch weiteres über seine Thätigkeit hinzugefügt zu werden: der Richter bestimmt[5] wo das Gericht gehalten werden

auch mit Merkel an, dass der alte judex in dem späteren Fürsprecher fortlebe, 'dass der Anwalt der Partei die Processinstruction hatte und zugleich das Urtheil sprach'. Dafür findet sich in der L. Baj. auch nicht der mindeste Anhalt. Die ganze Combination scheint mir sehr zweifelhaft, und wird, wie ich mündlich erfahren, demnächst von Beseler ausführlich widerlegt werden. Bethmann-Hollweg ist auf die Sache nicht näher eingegangen.

[1] L. Baj. II, 14: Comis vero secum habeat judicem qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicent (einige Handschriften: judicet).

[2] Eb. 16: Judex autem talis ordinetur, qui veritatem secundum hoc edictum judicet, non sit personarum acceptor, neque cupidus pecuniae . . . talis constituetur judex, ut plus diligat justitiam quam pecuniam.

[3] Eb. 17. 18.

[4] Eb. II, 14: Judex vero partem suam accipiat de causa quam judicavit . . . De omni conpositione semper novenam partem accipiat dum rectum judicat.

[5] Eb. II, 14: et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit; vgl. mit L. Alam. XXXVI, 2, vorher S. 468 N. 2.

soll; er hat eine Sache genau zu untersuchen, ehe über sie geurtheilt und Eide geschworen werden[1]; wer nicht zu Recht stehen will den soll er in eine Busse verurtheilen[2]; Schuld und Verbrechen ans Licht bringen[3].

Schon an diesen Stellen aber, und mehr noch an anderen, ist es schwer zu sagen, ob das Wort in bestimmter Beziehung auf den Richter welchen der Graf zur Seite hat, oder in allgemeiner Bedeutung für den Beamten der wesentlich auch gerichtliche Befugnisse hat, gebraucht wird[4].

Zweimal wird von Ortsrichtern gesprochen, das eine Mal in Uebereinstimmung mit dem Alamannischen Recht, dass sie ungesetzliche Ehen trennen sollen[5], ausserdem dass ihnen ein gewisses Recht der Abschätzung beigelegt wird[6]. Anderswo stehen der König oder Herzog und der judex zusammen, und unter diesem kann nur der Beamte, zunächst der Graf verstanden werden[7]. Ebenso wenn der

[1] L. Baj. IX, 17: Ut sacramenta non cito fiant; judex causam bene cognoscat prius veraciter, ut eum veritas latere non possit; nec facile ad sacramenta veniat . . . ut causam investigatam et veraciter inventam apud judicem sit judicata nulli liceat jurare.

[2] Eb. XIII, 1: distringatur a judice. Der Kläger soll Zeugen haben, ut possint ante judicem testes esse. Tunc judex jubeat eum in praesente venire et judicet ei etc.

[3] Eb. IX, 6: et fraus ipsa fuerit detecta per investigationem judicis.

[4] Die Sonderung welche Merkel unternimmt S. 132 ff. ist nicht ausreichend. Ich führe aber nicht alle Stellen an die er schon ausgeschieden hat.

[5] L. Baj. VII, 2: a loci judicibus separentur; vgl. mit L. Alam. XXXIX, 1. Dass hier nicht mit Merkel an ein bischöfliches Sendgericht zu denken, bemerkt Sohm, Z. f. K. R. X, S. 243.

[6] Eb. XVI, 4: Et quicquid ad conparatae rei profectum studio suae utilitatis emptor adjecit, a locorum judicibus aestimetur.

[7] Eb. I, 2: rege cogente vel principe qui in illa regione judex est. I, 10: Hoc per imperium regis vel judicis (andere Handschriften: ducis)

König allgemein von seinen Richtern spricht[1]. Aber auch wenn es heisst, dass der Richter Bussen bestimme, eintreibe oder erhebe[2], ist kein Grund an eine andere Bedeutung zu denken. Und die vorher angeführten Stellen lassen ebenfalls diese Auffassung vollständig zu: nirgends steht der Richter im Gegensatz des Grafen: überall kann auch dieser unter dem Wort verstanden werden[3].

Selbst wo von dem Urtheilen die Rede ist werden Graf und Richter nicht scharf getrennt, auch jenem ein Antheil daran beigelegt[4]. Dagegen ist von eigentlich gerichtsherrlichen Befugnissen des judex im Unterschied

fiat; VII, 4: Qui contra hoc praeceptum fecerit sive dux sive judex; VIII, 7: et ejus (viduae) defensio in Deo et in duce atque judicibus debet consistere. In andern Stellen die Merkel anführt setzen einzelne Handschriften den judex an die Stelle des dux.

[1] L. Baj. XVII, 5: Sed hic discordant nostri judices de pacto. Noch allgemeiner ist VIII, 21: Propterea diuturnam judicaverunt antecessores nostri conpositionem et judices, wo es fortgeht: postquam relegio christianitatis inolevit in mundo, und doch schwerlich mit Merkel S. 136 an altbairische Rechtskundige zu denken ist. In einer dritten Stelle, die er diesen von mir früher angeführten hinzufügt, XIX, 8: quod omnia a falsis judicibus fuerat aestimatum, non in verae legis veritate repertum, würden sie umgekehrt als Vertreter heidnischer Gebräuche erscheinen.

[2] Eb. I, 6: tantum solvat quantum judex jusserit; I, 7: conponat... judice cogente (I, 9 steht: et duce cogente); I, 2: judici terreno persolvat.

[3] Ganz allgemein ist Capit. Aschaim. 15, LL. III, S. 459: semper sacerdos adesse debeat . . . ut ne judices terreni propter praemias causas torquantur; während c. 11 die einzelnen aufgezählt werden: ut per omnia presides seu judices centoriones atque vicarios admonere seu precipere debeatis, wo es, wie auch Merkel S. 136 anerkennt, mit presides gleichbedeutend sein kann. Noch weniger ist in dem Schreiben des Papstes Gregor II. (LL. III, S. 451): conventus adgregetur sacerdotum et judicum atque universorum gentis ejusdem primariorum, an eine technische Bedeutung des Wortes zu denken, was von Merkel S. 133 selbst bemerkt wird, aber ihn nicht hindert die Stelle später S. 144 doch auf solche besondere judices wie er annimmt zu beziehen.

[4] S. die Stelle S. 473 N. 1.

vom Grafen nicht die Rede, wenigstens nicht mehr als bei den Alamannen [1].

Auch bei den Baiern steht dem königlichen Grafen im Gericht ein sogenannter Richter zur Seite [2], der vorzugsweise bei dem Urtheil thätig ist, aber daneben einzelnes von Befugnissen bewahrt die auf seiner alten Stellung als Vorsteher oder Fürst der kleineren Abtheilungen des Volks beruhen. Diese haben nicht den Namen der Hunderten geführt, und so ist auch für ihn die Bezeichnung als Hunne oder centenarius nicht üblich gewesen, diese erst später, wahrscheinlich durch Fränkischen Einfluss eingeführt, und dann nicht auf den alten Richter, sondern auf einen Unterbeamten oder Stellvertreter des

[1] Die Stellen welche Merkel anführt sind I, 7. I, 10. II, 14. XXII, 1. 2; die beiden ersten können gar nicht in Betracht kommen (s. S. 475 N. 2. S. 474 N. 7); nach XIII, 1. 2 (s. S. 474 N. 2) hat der judex einen der nicht zu Recht stehen will vor Gericht zu laden und zu verurtheilen; am Anfang von XIII, 1 aber heisst es: Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis, eine Stelle zu der Merkel S. 138 N. bemerkt, es sei zweifelhaft ob sie in engerem Sinn verstanden werden könne, da XIII, 3 statt dessen stehe: sine jussione ducis; dann kann aber doch in XIII, 1 der judex nicht zwei verschiedene Bedeutungen haben, zu Anfang allgemein, zwei Zeilen später in specieller Beziehung stehen. Aus demselben Grunde ist er II, 14 allerdings in letzterem Sinn zu nehmen, da nachher der judex neben dem Grafen genannt wird; aber was hier dem judex beigelegt wird, die Bestimmung wo Gericht gehalten werden solle, entspricht dem Recht des centenarius bei den Alamannen bei der Festsetzung der Zeit thätig zu sein. Ueber die Stellen welche ihm auch eine legislative Thätigkeit beilegen sollen s. S. 475 N. 1.

[2] Das zeigen auch die Urkunden Tr. Fris. 6 S. 27: Sign. Raginoni presidi. Sign. Cundpaldi judici; 137 S. 100: Manus Cundharti comitis. Manus sign. Wolfperhti judicis; 148 S. 105: Liutbald com. Ellanperht judex; 245 S. 141: coram comite Job et Ellanperto judice; 269 S. 148: Tunc jussit Audulfus (missus) Job comes et Ellenberto judice, ut hoc caute et sollicite inquirerent. Deinde venerunt Job com. et Ellenbertus judex, et ibi collocata multitudine nobilium hominum . . . et fecerunt inde jurare in reliquiis.

Grafen bezogen worden [1]. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass an der Bestellung des Richters auch hier das Volk einen Antheil hatte: dass das Recht einzelnen Familien zustand oder auf bestimmten Gütern haftete, lässt sich in keiner Weise darthun [2]. Häufig sind es zwei Richter die neben Einem Grafen genannt werden [3], sei es weil der Gau zu einem administrativen Zweck in zwei Abtheilungen zerlegt oder dass überhaupt dem Einen Grafen für den Umfang seiner Grafschaft die doppelte Zahl zur Besorgung der Geschäfte zugeordnet war. Auch bei den Alamannen kommen später manchmal mehrere Richter in Einer Versammlung vor [4].

Wie übrigens die Thätigkeit des Richters bei den beiden Stämmen gewesen, ist nicht mit voller Sicherheit zu ermitteln. Halten wir uns an die Ausdrücke der Gesetze, so könnten wir zu der Annahme gelangen, dass er

[1] Wenn in dem Capit. Aschaim. 11 (S. 475 N. 3) die judices gleichbedeutend sind mit den praesides, würden freilich unter den centoriones die judices des Gesetzes zu suchen sein. Bestimmt neben einander erscheinen in späteren Bairischen Urkunden (nicht in Alamannischen) judex und centenarius Tr. Fris. 332 S. 177 und Tr. Patav. 83 (Mon. Boic. XXVIII, 1, S. 66), wo 7 centenarii neben einem comes und einem judex genannt werden. Aber der centenarius heisst da auch vicarius, Tr. Fris. 250 und 404.

[2] Sehr mit Unrecht sagt Merkel S. 144, die judiciaria dignitas bei den Baiern sei unzweifelhaft erblich und auf Stammgut gegründet gewesen.

[3] Tr. Fris. 103. 120. 122. 123. 125. 170. 181. 253. 256 etc.

[4] Tr. Sang 120 S. 114: coram presentibus judicibus et cetero populo; in den Unterschriften steht doch nur ein judex neben einem missus und einem tribunus. In einer Formel aus der Sammlung des Iso, Roz. 474, heisst es: vir inluster comis ille [cum] in pago illo resedissem in villa illa cum judicibus et reginburgis et aliis populis multis, und nachher: illa causa que ante nos fuit dijudicata et (lies: a) judicibus nostris vel reginburgis nostris vel judicibus constitutis et aliis pagensis plurimis ibidem sistentibus, wo man mit der Menge der urtheilenden Personen einigermassen in Verlegenheit ist. Vgl. L. Alam. XLI, 3, wo von dem Fall die Rede ist dass ein Urtheil angefochten wird: et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit.

jede Theilnahme des Volkes ausgeschlossen und allein die Sache zur Entscheidung gebracht habe[1]. Wenn wir aber erwägen, dass er doch eben nur in der allgemeinen Versammlung fungierte[2], dass alle Volksgenossen sogar mit Strafandrohung verpflichtet waren hier zu erscheinen, wenn wir ausserdem andere Zeugnisse zu Rathe ziehen, welche immer das Gericht von dem versammelten Volk halten lassen[3], so können wir nicht zweifeln, dass auch hier eine Theilnahme desselben nicht ausgeschlossen war und der Centenar oder Richter nur das Urtheil vorbereitete und begründete. Nach der Abfassung der schriftlichen Gesetze hatte er besonders darauf zu achten, dass sie zur Anwendung kamen[4]. So dürfen wir sagen, dass er die Sache um die es sich handelte untersuchte, entschied ob sie zum Urtheil reif und fertig war, angab was das Gesetz über den vorliegenden Fall bestimmte, mit seinem Ausspruch der Gemeinde voranging[5]. Er erscheint

[1] Dasselbe ist in Fränkischen Gesetzen der Fall in Beziehung auf die Richter oder Grafen.

[2] Es heisst namentlich L. Alam. XXXVI, 2: in ipso mallo puplico debet mallare ante judice suo.

[3] Maurer, Gerichtsverf. S. 14 ff. 65.

[4] L. Baj. II, 16: judex vero talis ordinetur qui veritatem secundum hoc edictum judicet; vgl. II, 14: et librum legis, ut semper rectum judicium judicent; L. Alam. XLI, 1: sed causas secundum legem veraciter judicet.

[5] Dies zeigen deutlich die von Merkel S. 139 angeführten Stellen aus Karolingischer Zeit; s. Tr. Fris. 470 S. 247: Inprimis K. publicus judex sanxit juxta legem Bajowariorum ad justitiam, deinde . . . (10) comites, alii autem vasalli . . . (51) seu alii multi. Ad extremum vero cuncti qui ibidem aderant una voce sonabant; 472 S. 249: Et haec sunt nomina eorum qui hoc ad legem Bajowariorum decreverunt: K. publicus judex, L. comis, vassi dominici . . . (16), alii autem . . . (24). Ad extremum cunctus populus clamavit una voce, hoc legem fuisse. Das Gericht halten hier königliche Missi. Keine einzige Stelle schreibt dem judex allein das Urtheil zu. Merkel nennt es 'ein Weisen und Begründen des Rechts'. Vgl. Quitzmann S. 368.

als Vertreter und Organ des Volks, das zum Theil durch ihn seinen Einfluss auf die Rechtsweisung übt, aber immer auch noch neben ihm eine Thätigkeit behält.

Auch bei den Franken war nun der Graf der regelmässige Richter in der Hunderte. In fast allen Urkunden die erhalten wird er als der Vorsitzer genannt[1], selten ein judex[2], unter dem sowohl der Graf als ein niederer Beamter verstanden werden kann; ausserdem nur höhere Beamte oder solche denen in Folge besonderer Umstände richterliche Gewalt zustand, königliche Abgesandte oder Geistliche[3]. Neben dem Grafen hat mitunter der Bischof seinen Platz[4]. Auch andere Zeugnisse nennen fast jederzeit den Grafen als den regelmässigen Richter, welcher der Versammlung des Volkes vorsass und die allgemeine Besorgung der Geschäfte in seiner Hand hatte[5]. Das weicht von den Einrichtungen des Salischen Rechtes wesentlich ab, wo der Centenar als der Vorsitzer des Gerichts in den einzelnen Hunderten erscheint. Statt dessen ist es jetzt der Graf der in dem alten Mallus auftritt, der den Gau durchreist, um an den verschiedenen Gerichtsstätten die Versammlung zu halten[6]. Dass der Graf

[1] Marc. I, 8. 28. And. 12. 32. 49. Bign. 7 8. 26 (Roz. 7. 435. 457. 407. 493. 468. 469. 464).

[2] Form. Sirm. 39. 42 (R. 510. 478). Vgl. L. Rib. XXXI, 7. LXXVII. Childeberti decret. c. 6, Pertz LL. I, S. 10. Chlothacharii decret. c. 19, eb. S. 12. In den Zusätzen zur Lex Salica, Chlodovechi cap. add. 7. 19, wird der judex in mallo erklärt: comes aut grafio.

[3] Diese besonders in den form. Andeg.

[4] S. vorher S. 391.

[5] S. die S. 463 N. 3 angeführten Stellen der Vitae.

[6] Gregor VIII, 18: causarum actionem agere coepit. Exinde dum pagum urbis in hoc officio circumiret etc. Mit Recht ist von Roth, in Schletters Jahrb. VII, 3, S. 239, dafür auch Marc. I, 40 (Roz. 1) geltend

in anderen Sachen zu anderen Zeiten als der Centenar sein Gericht gehalten habe, ist nicht nachzuweisen [1]; er ist diesem nicht zur Seite, sondern geradezu an seine Stelle getreten, er hat in den gewöhnlichen Volksgerichten ihn der Leitung und Vorsteherschaft beraubt.

Allerdings erwähnt noch das Ripuarische Gesetz des Mallus vor dem Centenar [2]; allein an einer anderen Stelle, wo die richterlichen Beamten aufgezählt werden, ist dieser nicht genannt [3]. Und keine einzige Urkunde oder Formel bezieht sich auf ein Rechtsgeschäft das vor ihm verhandelt und entschieden wäre. Jene Anführung scheint daher nur als eine Erinnerung an frühere Zustände oder eine Hinweisung auf ausserordentliche Umstände betrachtet werden zu können; es mochte vorkommen, dass der Centenar den Grafen vertrat, aber sein eigenes Recht

gemacht: der Graf soll die pagenses locis congruis per civitates vicos et castella zur Eidesableistung versammeln.

[1] Dies ist die Ansicht von Eichhorn §. 74, der sonst N. d sehr richtig bemerkt, dass es eine besondere Gerichtsstätte für Gerichte bei welchen der Graf persönlich zugegen war im Gegensatz der Gerichte des Centenars wohl nie gegeben habe. Vgl. Weiske S. 65; Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 82, der es nur mit Unrecht auch auf die Karolingische Zeit überträgt. Ebeling, Staatl. Gew. S. 31, giebt dem Centenar auch bei den Franken nur eine ähnliche Stellung wie bei den Alamannen und dem judex bei den Baiern.

[2] L. Rib. L, 1: ad mallum ante centenarium vel comitem seu ante ducem etc.

[3] L. Rib. LXXXVIII: ut nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, grafio, cancellarius vel quibuslibet gradibus sublimatus in provincia Ribuaria in judicio residens etc. Bethmann-Hollweg S. 424 N. meint, er sei weggelassen, weil nur von Optimaten oder königlichen Beamten die Rede sei; aber es handelt sich darum, wie die Ueberschrift sagt: ut nemo munera in judicio accipiat, und da durfte der centenarius nicht fehlen, wenn er selbständig Gericht halten konnte. Dass er sonst zu den judices gerechnet wird, trägt nichts aus. Auch bei den Alamannen und Baiern, wo recht eigentlich dieser Name galt, war er nicht selbständiger Vorsteher des Gerichts.

erstreckte sich nicht mehr bis auf dieses Gebiet. Dasselbe war der Gewalt des königlichen Beamten gewichen.

Die Thätigkeit des Grafen wird wohl nach Römischer Weise mit den Worten 'publicas actiones agere' oder 'causarum actionem agere' bezeichnet[1], und in allem was das Strafrecht betrifft hat seine Gewalt, wie wir oben sahen, eine bedeutende Ausdehnung empfangen: wie ihm das Recht und die Pflicht zum unmittelbaren Einschreiten gegen Diebe, Räuber und andere Uebelthäter überwiesen ist, wie die Ausführung von Freiheits- und Lebensstrafen grossentheils von ihm abhängt[2], so scheint er auch in allen diesen Fällen oft genug die verurtheilende Sentenz gesprochen, den Schuldigen erst der Folter, dann der gesetzlichen Strafe überantwortet zu haben[3].

Von einer Theilnahme des Volks ist hier so gut wie gar keine Rede, und höchstens einzelne Andeutungen finden sich, dass die Wirksamkeit desselben sich auch auf solche Sachen erstreckte[4]. Allein damit ist keineswegs

[1] Gregor VIII, 18. Mir. S. Juliani c. 16. Vgl. Conc. Aur. IV. c 13, Mansi IX, S. 115: Si quis judicum clericos . . . publicis actionibus applicare praesumpserit; C. Rem. c. 6, Flod. II, 5: Ut si quis judex cujuslibet ordinis clericum publicis actionibus inclinare praesumpserit; und daraus Clipp. c. 7, Friedrich S. 63.

[2] S. oben S. 370. Aber nur wenn es keine freien Franken sind.

[3] S. z. B. Gregor De gl. mart. I, 73: ein Dieb judici manifestatur, nec mora adprehensus et in vincula compactus, supplicio subditur; opus suum proprio ore judicans, patibulo dijudicatur . . . severitas judicis . . . reum patibulo judicavit; De gl. conf. c. 101: comes autem antedictae urbis Equolensis, fure invento ac suppliciis dedito, patibulo condemnari praecepit. Vgl. Mir. S. Juliani c. 10; V. Eparchii (Mab. I) c. 9. 10 und s. oben S. 371 N. 4.

[4] Gregor VI, 8, wo ein judex um die Freilassung eines Gefangenen gebeten wird; sed, insultante vulgo atque vociferante, quod, si hic dimitteretur, neque regioni neque judici possit esse consultum, dimitti non potuit. Hier ist aber keineswegs eine gesetzliche Theilnahme der Volksgemeinde zu

gesagt, dass das Urtheilen überhaupt der Gemeinde entzogen und auf den königlichen Beamten übergegangen, etwa durch den Einfluss Römischer Anschauungen diesem die Stellung eines wahren Einzelrichters angewiesen war.

Es kommen hier noch einige Stellen in Betracht, wo im allgemeinen dem judex der Ausfall eines Processes oder die Fassung des Urtheils beigelegt zu werden scheint. König Chlothachar sagt[1]: 'Wenn ein Richter jemanden gegen das Gesetz ungerecht verurtheilt, so soll er gestraft werden, damit er das was er falsch urtheilte nach genauer Untersuchung zu bessern strebe'. Keine Entscheidung eines Richters soll Gültigkeit haben die das Mass des Rechts und der Billigkeit überschreitet. Entsprechend heisst es in dem Edict König Guntchrams[2]: 'Alle Richter sollen sich bestreben gerechte Urtheile zu geben'. Und auf ähnliche Weise wird auch noch anderswo gesprochen[3], immer so dass man nicht umhin kann bei dem

erkennen. Anders vielleicht V. Amandi c. 12, wo es nach den oben S. 463 N. 3 angeführten Worten weiter heisst: Tum subito a lictoribus ante eum praesentatus est quidam reus, quem omnis turba acclamabat dignum esse morte. Erat namque isdem fur etc. Dann aber wird doch fortgefahren: Cumque praefatus Dotto (comes) decrevisset, ut eum patibulo deberent affigere etc. Vgl. V. Walarici c. 11.

[1] Chlothacharii const. c 6, LL. I, S. 2: Si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere judicavit versatim melius discussione habita emendare procuret; c. 1: ut in omnibus causis antiqui juris norma servetur et nulla sententia a quolibet judicum vim firmitatis obtineat, quae modum legis atque aequitatis excedit. Das Hinweisen auf die Lex erinnert an die oben S. 478 N. 4 angeführten Stellen der Lex Alam. und Bajuv.

[2] Guntchramni edict., LL. I, S. 4: Cuncti itaque judices justa, sicut Deo placet, studeant dare judicia . . . distringat legalis ultio judicum.

[3] Vgl. Chlothacharii II. edict. c. 4, LL. I, S. 14: ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus.

Richter wenigstens einen Einfluss auf die Fassung des Urtheils anzunehmen. Unter dem Richter aber kann hier wie an anderen Stellen der Graf, der regelmässige Vorsitzer des Gerichts, verstanden werden; man kann umgekehrt das Wort im weitesten und unbestimmtesten Sinn für den richterlichen Beamten überhaupt nehmen: es würde dann immer geltend zu machen sein, dass freilich der Graf und jeder andere Beamte in eigentlichen Rechtsstreitigkeiten nur in und mit der Volksversammlung thätig war, dass er aber leicht einen solchen Einfluss auf die Entscheidungen ausüben konnte, der berechtigte auch seine Thätigkeit mit einem Worte (judicare) zu bezeichnen, das an und für sich ebenso gut richten wie urtheilen heissen kann und das eigentlich jede Function des Richters (judex) passend auszudrücken vermag[1]. Vielleicht wird es zulässig sein, wenigstens an einigen Stellen auch an die Vorsteher der Hunderten oder anderer Abtheilungen des Gaus zu denken. Mitunter wird ausdrücklich der Beamte welcher solchen vorgesetzt war judex genannt[2]; anderswo werden mehrere judices neben dem Grafen im Gericht als thätig und am Urtheil theilnehmend aufgeführt. Das Wort auf die Rachineburgen zu beziehen scheint mehr

[1] So versteht Bethmann-Hollweg S. 434 die Sache. Vgl. Siegel I, S. 106.

[2] Form. And. 33 (Roz. 405) in dem oft vorkommenden Fall wo jemand durch Brand seine Urkunden verloren hat, ut melius possit exinde appenne in civitate regione ipsius prosequere at adfirmare (damit er in der Hauptstadt des Gaus, also bei dem Grafen, die Sache besser betreiben könne), petiat ad ipsius vicinus et judice, qui in ipsa caucione (?) fuerunt, die Sache zu bestätigen; vorher: necesse fuit . . . judice puplico [et] vicinis circamanentis ad ipso loco convocare. Vgl. form. 31 (R. 406): necesse ei fuit advocare judecis seu et vicinis circamanentis seu et universa parocia illa, wo also mehrere judices in einer parocia, d. h. einem Gau, sich befinden. Vgl. Childeberti decret. c. 9, LL. I, S. 10: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit etc.

als bedenklich[1]; dagegen wird man hier, wie in den früher angeführten Bairischen Denkmälern, am ehesten die Vorsteher der Hunderten oder ihnen entsprechende untergeordnete Beamte verstehen können[2], die im Gericht des Grafen zugegen waren und nun bei der Fassung des Urtheils sich betheiligten.

Ob die Sacebaronen an der Rechtsweisung Antheil hatten, ist zweifelhaft[3]; sie werden überhaupt so gut wie gar nicht mehr genannt, nur ein einziges Mal in einer Urkunde des Salischen Landes[4], über dessen Grenzen hinaus sich ihre Einsetzung vielleicht nie erstreckte.

Einzelne aus der Gesammtheit der Freien ausgewählte Urtheiler hat es nicht gegeben. Der Name Scabinen, welcher solche später bezeichnet, findet sich in dieser Zeit nicht[5]. Einzelne Male kommen die Urtheiler unter dem Namen auditores vor, in Romanischen Gegenden, wo sich das fremde Wort erhielt, auch als die Verhältnisse andere geworden waren[6]. Aber auch hier ist nicht an an-

[1] Schon Sybel S. 231 hat mit Recht gegen Pardessus bemerkt, dass die judices nicht die Rachineburgen sein können. Dieser bringt freilich S. 575 eine Stelle bei, wonach die Glosse des Cod. Par. 4418 diese judices nennt, und in späterer Zeit werden wohl die Scabinen mitunter auch so bezeichnet; doch kann dies hier nichts austragen. Sybel selbst misst dem Grafen zu viel bei. Vgl. auch Unger, Gerichtsverfassung S. 114.

[2] Fortunat V. Germani c. 38 nennt auch einen Tribunus judex, und ebenso heissen in der oben S. 474 N. 4 angeführten Sangaller Urkunde ein centenarius und tribunus zusammen judices.

[3] S. oben S. 40.

[4] Dipl. II, S. 88. Vgl. über die Lesart Das alte Recht S. 64 N.

[5] S. Merkel bei Savigny VII, S. 6 und Gött. G. Anz. 1856 S. 1569 ff und gegen die von Warnkönig und Gerard, Hist. des Karol. I, S. 331 ff., wiederholte Behauptung, dass eine Urkunde von 745 mit der Unterschrift Gumbarii scavvini existiere, ebend. 1864 S. 348.

[6] Form. Sirm 40. And. 12 (Roz. 457. 484). Vgl. Maurer, Gerichtsverfassung S. 15.

dere als die überhaupt berechtigten Volksgenossen zu denken.

Wohl aber scheint es dass nach Salischem Recht in dem einzelnen Fall immer zunächst eine bestimmte Zahl von Rachineburgen thätig war, die im Namen der Gesammtheit den Ausspruch thaten [1]. Damit hängt der Gegensatz zwischen den sitzenden und stehenden Rachineburgen zusammen, der sich einmal findet [2]: jene sassen auf Bänken, deren vier im Gericht gewesen zu sein scheinen [3]; man kann vermuthen, dass es ursprünglich zwölf sein sollten [4]: sieben aber, die Majorität der zwölf, genügten wohl, um einen gültigen Ausspruch zu thun; wenigstens nur diese wurden bussfällig, wenn das Urtheil unterblieb [5] Dahei sind aber immer die Anwesenden

[1] Soweit scheint mir die Ansicht, welche schon Rogge, Maurer, Eichhorn, Grimm u. a. vertreten, und die ich Das alte Recht S. 151* ff. bestritten, nach dem was Siegel I, S. 106 ff., Sohm S. 154 und Bethmann-Hollweg I, S 426 ff. ausgeführt haben, begründet zu sein. Die von Sohm geltend gemachte Stelle aus Chilperici edict. c. 7 giebt aber doch, wie schon a. a. O. S. 152 N. 2 bemerkt, keinen sicheren Beweis.

[2] Die sedentes als die thätigen nennen L. Sal. LVII, 1 und Chilper. edict. c. 7, LL. II, S. 11; den Gegensatz die S. 465 N. 1 angeführte Formel. Andere erwähnen auch nur der sitzenden, And. 32. App. 1. 3. 4 (Roz. 407. 498. 472. 458). Vgl. Gfrörer I, S. 94 ff., der aber den Begriff des Umstands nicht richtig gefasst hat.

[3] Das hat Sohm S. 155 scharfsinnig aus Septem causae VII, 6 geschlossen: Si quis Franco inter quattuor solia occiserit, sol. 600. Die sitzenden Urtheiler hatten also das dreifache Wergeld.

[4] Gfrörer I, S. 106. Bethmann-Hollweg a. a. O. Vgl. was in der Beilage zu Bd. I über die Zwölfzahl auch in gerichtlichen Verhältnissen bemerkt ist.

[5] Ob, wie Sohm will, der Kläger 7 auswählte, oder, wie Bethmann-Hollweg vermuthet, der Gerichtsvorstand 12 bestimmte und der Kläger nur an 7 die feierliche Urtheilsfrage richtete, muss wohl dahingestellt bleiben. Aehnlich wie der letztere schon Merkel, Z. f. R. G. I, S. 165 N.

alle als bei dem Urtheil mitthätig betrachtet[1]: was die Einzelnen als Recht erkannten galt als die Entscheidung der Gesammtheit welche versammelt war, und die auch regelmässig ihre Zustimmung ausdrücklich kundgab[2].

Der Graf oder wer für ihn den Vorsitz führte sass, wie es scheint, auf erhöhtem Platze[3]. Ein neben ihm aufgehängter Schild bezeichnete die Hegung des Gerichts[4]. Regelmässig war ein Schreiber zur Aufzeichnung der Verhandlungen oder Urtheile gegenwärtig[5]. Wahrscheinlich auch Boten oder Diener, um zu vollstrecken was der Graf zu gebieten oder auszuführen hatte[6].

Die Versammlung fand regelmässig unter freiem Himmel statt, höchstens in den Gallischen Städten einmal in Kirchen oder anderen grösseren Gebäuden[7]. Dass jede Hunderte ihre bestimmte Gerichtsstätte hatte, muss für wahrscheinlich gelten[8]; doch finden wir dass auch der Ort der Versammlung von den Beamten bestimmt worden ist[9].

Es konnte ganz ähnliche Versammlungen in den Di-

1 Das zeigen sowohl die S. 465 N. 1 angeführte Formel als andere Stellen wo gar kein Unterschied gemacht wird.

2 Ueber diese sogenannte Vollbort s. Siegel S. 152.

3 Die V. Amantii, Fortunati Op. II, S. 97, sagt: Igitur cum in praedictae urbis foro consedisset praeses altiori caeteris sede sublimior; sie handelt freilich von Römischen Zeiten, doch hat sie wahrscheinlich spätere Verhältnisse vor Augen.

4 Grimm R. A. S. 851. Vgl. Quitzmann S. 337.

5 L. Rib. LIX, 2—5. LXXXVIII. Er heisst hier cancellarius. V. Eparchi (Mab. I) c. 2. Vgl. Maurer S. 28.

6 S. oben S. 372 N. 1 die Stellen welche von lictores handeln.

7 Grimm R. A. S. 793. Maurer S. 31. Thudichum S. 53. Quitzmann S. 116. 323 ff.

8 Dafür sprechen besonders die mit bestimmten Namen bezeichneten malli auf den Münzen; s. unten.

9 L. Baj. II, 14: ubi judex ordinaverit.

stricten geben die der Gewalt des Grafen entzogen und wo die Rechte desselben wenigstens theilweise an den Eigenthümer übergegangen waren. Da hatte dieser, war es ein geistliches Stift der Bischof oder Abt oder sein Stellvertreter, den Vorsitz[1]; aber das Urtheil ward auch hier von den Gemeindegenossen gefunden.

Davon verschieden sind die geistlichen Gerichte welche der Bischof über die Angehörigen der Kirche nach canonischem Recht hielt und welche nicht den Gerichtsversammlungen von denen hier die Rede ist an die Seite gestellt werden können. Sie derogierten nicht den weltlichen Gerichten: keine Sache war diesen genommen, weil die Kirche sie zugleich in ihren Bereich zog: alle Klagen gegen Geistliche, Streitigkeiten der Geistlichen unter einander, auch Ehesachen, konnten an die weltlichen Gerichte gebracht werden[2]. Doch erstrebte die Kirche für die Geistlichen Schutz sowohl gegen die gerichtliche Zwangsgewalt der weltlichen Richter wie gegen die Strafgewalt, und bedeutende Zugeständnisse sind erst den Bischöfen[3], dann auch den niederen Geistlichen gemacht: in Civilsachen, zu denen wohl auch Klagen auf Bussen gerechnet werden, sollen sie nur mit Wissen und durch Vermittelung des Bischofs vor das weltliche Gericht gezogen

[1] Beispiele aus dieser Zeit finden sich besonders in den form. And., wo 10. 29. 30. 46 ein Abt, 16. 22 ein praepositus zu Gericht sitzt. Neben ihm werden immer die Urtheiler genannt. Der agens welcher 11. 12. 13. 14. 28 als Richter aufgeführt wird ist wahrscheinlich ein Beamter des Stifts.

[2] Vgl. hierüber die scharfsinnige Abhandlung von Sohm, Z. f. K. R. X, S. 193 ff.: Die geistliche Gerichtsbarkeit im Fränkischen Reiche, die die bisher geltende, zuletzt von Dove, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu (1855), entwickelte Ansicht bestreitet und die Thätigkeit der geistlichen Gerichte scharf von der der weltlichen scheidet.

[3] S. nachher.

werden; in peinlichen Sachen bleibt, sei es allgemein sei es wenigstens bei Ertappung auf handhafter That, das gerichtliche Verfahren und wahrscheinlich auch die Strafe den geistlichen Gerichten überlassen [1].

[1] Chlothacharii edict. c. 4: Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis praeter criminalia negotia per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur. Nach der bisher herrschenden Auffassung ist hier für peinliche Sachen ein gemischtes Gericht von Grafen und Bischöfen eingeführt (Dove S. 43). Dass dies nicht richtig ist und 'cum pontificibus' gleichbedeutend mit 'a pontificibus' genommen werden muss, hat Sohm S. 259 überzeugend nachgewiesen. Die Erklärung, welche er entwickelt, S. 211 ff. 257 ff., dass in peinlichen Sachen wohl das selbständige gerichtliche Einschreiten der Richter gestattet sei, nur nicht bei Presbyter und Diaconen, aber das Strafurtheil im bischöflichen Gericht nach geistlichem Recht erfolgen solle, hat aber manche Bedenken gegen sich. 'distringere' und 'examinare' können nicht geradezu für 'judicare' oder 'damnare' stehen, sondern jenes bezieht sich auf die Anwendung der richterlichen Amts- oder Zwangsgewalt, wie Sohm selbst ausführt (S. 211), das zweite kann nur dem in mehreren von ihm angeführten Stellen der Concilien gebrauchten 'discutere' entsprechen; es ist also nur davon die Rede, dass das weitere gerichtliche Verfahren nach den Canones erfolgen, von den Bischöfen geschehen solle bei denen qui convicti fuerint de crimine capitali. Was unter diesem zu verstehen, sagt das Conc. Matisc. I. c. 7, Mansi IX, S. 943: absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio. Was das convicti bedeutet, ist freilich nicht ganz deutlich; überführt im Gericht des Grafen, wie Sohm meint, geht nicht, da dazu das distringere und examinare gehören müsste, das hier den geistlichen Gerichten überlassen wird; man muss deshalb wohl aus dem Vorhergehenden ergänzen 'manifesti' und es auf die beziehen welche auf handhafter That ertappt und gegen die deshalb kein Verfahren des weltlichen Richters nothwendig schien. Sohm will die Worte: nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono, unmittelbar hiermit verbinden, so dass sie sich auch schon auf das crimen capitale beziehen und: Qui vero etc. nur eine Wiederholung, wie er sagt Wiederaufnahme derselben Sache wären. Mir scheint dagegen viel natürlicher, ja grammatisch nothwendig die Worte mit dem Vorhergehenden zu verbinden: die hier ausgesprochene Beschränkung des Richters soll wegfallen bei dem der convincitur manifestus, allerdings dies mit Ausnahme des Presbyter und Diaconus (vgl. Dove S. 42). So ergeben sich vier Fälle: Civilsachen ohne und

Von dem gerichtlichen Verfahren ist nur einzelnes hier zu bemerken, das auch für die allgemeinen Verhältnisse eine Bedeutung hat[1].

mit handhafter That, peinliche Sachen ohne und mit handhafter That (wollte man 'convincitur manifestus' in anderem Sinn nehmen, wäre 2 und 4 nur dem entsprechend anders auszudrücken: ohne oder mit Ueberführung; ein Gegensatz der mir freilich nicht zu passen scheint), drei sind ausdrücklich aufgeführt, der vierte ist als Gegensatz gegeben; in 2 und 3 darf der Graf ohne weiteres einschreiten; in 1 nur mit Wissen und Zuthun des Bischofs; in 4 übergiebt er die Sache dem geistlichen Gericht. Ueber das Urtheil, die Strafverhängung ist überhaupt nichts gesagt; in 1 und 2 aber hat sie ohne Zweifel der Graf, in 3 wahrscheinlich zugleich mit dem discutere und examinare der Bischof, und dieser dann wohl auch in 3. Dafür kann man vielleicht L. Baj. I, 12 geltend machen: De ceteris causis presbiteris diaconis vel clericis ab episcopis secundum illorum canones judicentur; nur ist hier nicht von peinlichen Sachen, wie Sohm anzunehmen scheint, die Rede, vorher nur davon dass Presbyter und Diaconen keine fremde Frau in ihrem Haus haben sollen, was gar nicht einmal mit Strafe bedroht ist, also nur als Disciplinarsache angesehen werden kann. Auf das Strafen nimmt aber allerdings das Concil von Paris, auf das sich Chlothachars Edict stützt, Rücksicht, wenn es sagt: c. 4 (6, bei Friedrich, Drei ungedruckte Concilien S. 10): ut nullus judicum neque presbyterum neque diaconem vel (aut, Fr.) clericum ullum (fehlt Fr.) aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut damnare (condemnare, Fr.) praesumat; denn 'damnare' darf man nicht mit 'schädigen' übersetzen, wie Sohm S. 210 will; es steht in dem Sinn von condemnare wie die Variante der neuen Ausgabe giebt und wie es L. Baj. I, 10 heisst: pro istis culpis damnetur (vgl. Dove S. 44). Das Concil verbietet ebenso wie die von Sohm angeführten Stellen anderer Kirchenversammlungen freilich nur, dass der Graf auch dies nicht ohne Mitwirken des Bischofs thun solle, und fordert also weniger als Chlothachar nach Sohms Erklärung zugestehen würde; während nach dieser der König überhaupt nichts über das Urtheil und die Strafe ausgesprochen hat, aber dann wohl ebenso wie bei den Bischöfen sich der Staat die kirchlichen Strafen statt der peinlichen (Lebensstrafe) hat gefallen lassen.

[1] Vgl. die nähere Auseinandersetzung über das gerichtliche Verfahren nach der Lex Salica Das alte Recht S. 154 ff., und die ausführliche manches berichtigende und aufhellende Arbeit von Sohm, Der Process der Lex Salica. Siegels Geschichte des Deutschen Gerichtsverfahrens ist über die älteste Zeit noch nicht hinausgekommen. Dagegen hat Bethmann-Hollweg, Der Germanisch-Romanische Process I, S. 464 ff., die Sache, wenn auch

Die Versammlung dauert bis Sonnenuntergang: so lange hat bei einem Rechtsstreit die eine Partei der andern zu warten; geschieht es vergebens, so lässt bei den Franken der Anwesende, regelmässig der Kläger, es förmlich aussprechen und vom Gericht anerkennen, dass der Gegner ausgeblieben; d. h. er setzt ihm die Sonne: eine eigene Urkunde wird darüber ausgestellt[1], den Säumigen treffen besondere Nachtheile.

Noch immer ist der Thätigkeit der Einzelnen ein bedeutender Raum in der gerichtlichen Verhandlung gelassen. Von dem Kläger selbst ergeht die Ladung, und von einer Citation durch den Grafen oder einen andern Beamten ist nicht die Rede. Findet nach Salischem Recht bei Klagen aus Verbrechen bei der Ladung eine besondere Beziehung auf die Autorität des Königs, auf königliche Gesetze, wie es heisst[2], statt, so erwähnt die Lex Ribuaria statt dessen nur der Gesetze überhaupt[3]. Andere Aenderungen greifen noch weiter[4]. — Im Gericht ist

nicht ganz erschöpfend, doch eingehend und sorgfältig behandelt. Eine ausführlichere Arbeit auch über die spätere Zeit ist von Sohm zu erwarten.

[1] Solche sind And. 12. Marc. App. 22 (Roz. 457. 456). Es konnte auch eine längere Frist sein, im Königsgericht drei Tage, Dipl. II, S. 223.

[2] L. Sal. I, 1: Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit etc In welchem Sinn hier das 'legibus dominicis' gebraucht wird, ist undeutlich und streitig. Gegen die, Das alte Recht S. 155, gegebene Erklärung 'unter königlicher Autorität' nehmen Siegel S. 68 und Sohm S. 130 ff. an, es heisse nur überhaupt: nach dem Gesetz, Recht; dagegen Bethmann-Hollweg S. 498 'nach Königsrecht', in dem Sinn dass die Sache zuletzt an das königliche Gericht gebracht werden könne; was mir sehr zweifelhaft erscheint. Man könnte an Marc. App. 38 (R. 443) erinnern: eo quod apud nostro signaculo homine alico . . . manito habuisset. Allerdings handelt es sich hier um das königliche Gericht; doch konnte nicht etwas ähnliches für andere Gerichte stattfinden?

[3] L. Rib. XXXII, 1: Si quis legibus ad mallum mannitus fuerit etc.

[4] S. besonders Sohm S. 192 ff.

der Theilnahme des Richters an den Verhandlungen grössere Ausdehnung gegeben: die Fragen und Untersuchungen zur Feststellung des Thatbestandes gehen wenigstens zum Theil von ihm aus[1]. Die Parteien brauchen auch nicht immer selbst zu erscheinen. Das Princip der Vertretung hat eine weite Geltung erlangt, wenn auch zunächst natürlich nur in Civilsachen: jemand übergiebt wohl mit des Königs Erlaubnis die Führung aller seiner Processe an einen Mandatar[2]. — Auch im Beweisverfahren ist manches anders geworden. Der Gebrauch der Eideshelfer ist ausgedehnt, aber von der engen Verbindung mit der Familie gelöst, durch Bestimmungen über die Auswahl und Zahl derselben näher geregelt[3]. Daneben behaupten Gottesurtheil und Zweikampf ihren Platz: geht das Urtheil auf Reinigung des Beklagten durch solche Mittel, so pflegt dazu ein neuer Termin angesetzt zu werden, entweder die nächste ordentliche Versammlung[4] oder ein anderer Tag an passender Stätte: die Eidesleistung findet regelmässig in der Kirche statt[5], Zweikampf nach

[1] Siegel S. 131 N. Sohm S. 196. Bethmann-Hollweg S. 501.

[2] Marc. I, 21 ff. (Roz. 592 ff.). Vgl. Maurer S. 24.

[3] Das alte Recht S. 182. Bethmann-Hollweg S. 510. Eine Verschiedenheit der Zahl nach dem Stande findet sich zuerst in Chlodovechi cap. add. 9, LL. II, S. 4; s. Siegel S. 278. Ueber den Zwölfereid handelt Childeb. cap. add. 4, eb. S. 6, hat ihn aber gewiss nicht zuerst eingeführt, wie Zöpfl meint, Ewa Chamav. S. 92. Gfrörers Darstellung I, S. 210 ff. enthält wohl einiges was man beachten mag, aber auch, dass man eine Liste vollberechtigter und bevorzugter Eideshelfer aufstellte, dass dieselben bezahlt wurden, und was der Art mehr ist.

[4] L. Alam. XXXVI, 2: In uno enim placito mallet causam suam, in secundo si vult jurare juret secundum constitutam legem; Marc. App. 5 (R. 480): in proximo mallo quem ipse comes ibidem tenebit.

[5] Marc. App. 33 (R. 485): in basilica sancto illo, ubi plurima sacramenta praecurrere videntur; 34 (R. 494) heisst es: in mallo publico in basilica sancto illo.

Ripuarischem Recht meistens vor dem König, nach Bairischem vor dem Herzog [1]. Hier führen die Parteien nicht immer selbst die Waffen, sondern es giebt gedungene Kämpfer die daraus ein Gewerbe machen [2]: doch gewiss eine starke Abweichung von alter Sitte. Bei Knechten ist an die Stelle der Tortur das Loosordal zur Anwendung gebracht [3]. Ein Beweis durch Zeugen und Urkunden ist jetzt theils zuerst eingeführt theils weiter ausgebildet worden [4]. — Ist der Beweis erbracht und die Sache entschieden, wird das Urtheil, wenn es möglich ist, gleich vollstreckt, auch eine Urkunde darüber ausgestellt [5]. Dies ist Sache des Richters: wenn es aber gilt eine Schuld oder verwirkte Busse beizutreiben, bedarf es nach Salischem Recht der Mitwirkung von Rachineburgen [6]. Das Recht der Einzelnen zur Pfändung ist beschränkt: sie soll, heisst es wohl, nicht ohne Geheiss des Richters stattfinden [7]. Die Möglichkeit aber sich an dem Gut des Angeklagten schadlos zu halten ist gegen die Grundsätze

[1] L. Rib. XXXII, 4. LIX, 4. LXVII, 5. Nur LVII, 2 wird es nicht ausdrücklich gesagt. — Bei den Baiern in curte ducis, doch auch: ubicumque pugnaverint campiones, L. Baj. II, 11. Die Förmlichkeiten eines Zweikampfs über Grundbesitz beschreibt L. Alam. LXXXVII. Eine Formel der Forderung giebt L. Baj. XVII, 2. Vgl. unten.

[2] Die campiones werden erwähnt L. Baj. II, 11. IX, 2. 3. X, 4. XII, 8. 9. XIII, 8. 9. XVI, 11. XVII, 3. 6.

[3] Bethmann-Hollweg S. 512.

[4] Vgl. Pardessus, Loi Salique S. 634 ff.

[5] Solche sind eben in den Formeln häufig erhalten; s. besonders Marc. App. und Andeg.

[6] Das alte Recht S. 181. Sohm S. 171.

[7] L. Baj. XIII, 1: Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis (aus Westgoth. Recht). Aber auch nach Salischem Recht war eine Ermächtigung des Richters erforderlich; Chlodov. cap. add. 10, LL. II, S. 5: Si quis debitorem suum per ignorantiam sine judice pignorare praesumpserit etc.; vgl. Bethmann-Hollweg S. 474.

des Salischen Rechts ausgedehnt, und damit trat dann die Friedlosigkeit, überhaupt das unmittelbare Eingreifen des Königs zum Schutz des Rechts zurück. Namentlich ein Gesetz des Königs Chilperich hat in der Beziehung ändernd eingegriffen [1].

Da das Urtheil immer als ein Ausspruch des versammelten Volkes angesehen werden muss, so ist die Frage von eigenthümlicher Bedeutung, ob ihm eine unverletzliche Kraft beiwohnte, oder ob dasselbe angefochten und verändert werden konnte. Das Salische Recht bestimmte wenigstens eine Strafe für die Rachineburgen welche falsch geurtheilt hatten, was eine Klage gegen sie voraussetzt [2]. Weiter geht das Alamannische Gesetz [3]: wenn jemand ein Urtheil verwirft und sagt der Richter richte nicht recht, so soll die Sache von anderen Richtern untersucht werden. Das kann nur so verstanden werden, dass der judex, welcher hier auf die Fassung des Urtheils den grössten Einfluss hatte, nun vor den andern Centenaren des Gaus belangt ward; weder hat die Versammlung in welcher der erste Richter fungierte die Sache an sich genommen und entschieden [4], noch ist von einem neuen Gericht ein neues Urtheil in derselben Angelegen-

[1] LL. II, S. 10. Vgl. Sohm S. 198 ff.; Bethmann-Hollweg S. 521. Auch L. Rib. XXXII gehört hierher.

[2] Das alte Recht S. 175.

[3] L. Alam. XLI, 3: et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit, quod ille juste judicavit. Hier wird der Fall vorausgesetzt, dass das Vorgeben ungerechtfertigt ist: et dicit: Non recte judicas, dum ille recte judicat.

[4] Eichhorn §. 80 N. d hält die judices für andere Urtheiler aus der Gemeinde. Seine Erklärung beruht aber auf einer falschen Lesart. Nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes können die judices durchaus nicht den Rachineburgen verglichen werden.

heit gesprochen[1]: jenes wäre mit der ganzen Ordnung des gerichtlichen Verfahrens nicht zu vereinigen, und dies würde zu Verwickelungen geführt haben die dem Wesen des alten Rechts fremd sind. Die Anfechtung des gesprochenen Urtheils geschieht auch hier offenbar in der Weise dass man denjenigen anklagt der dasselbe gefällt hat: als Mittel des Beweises hat dabei hauptsächlich der Zweikampf gedient[2]. Von dem Ausgang aber der Klage hängt dann ohne Zweifel auch die Gültigkeit des ersten Urtheils ab. So blieb das Ansehn der Versammlung gewahrt, ein Zwiespalt zwischen dem Ausspruch mehrerer Gerichte vermieden. Ausserdem gab es besondere Mittel, um eine Sache zur Verhandlung vor dem König zu bringen, worüber nachher einiges zu bemerken ist.

Eine grössere und angesehenere Versammlung des Volks, welche über dem Gericht der Hunderte stand, hat es in den einzelnen Gauen zu dieser Zeit offenbar nicht

[1] So fassen die meisten, auch Unger S. 122, die Sache auf, und dieser stellt deshalb die Frage, was denn geschah, wenn das zweite Urtheil von dem ersten abweichend ausfiel, woran offenbar gar nicht zu denken ist. Vgl. Rogge S. 88; Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt S. 16, welche allgemein die Zulässigkeit eines zweiten Urtheils bestreiten; der letzte unterscheidet davon mit Recht die Beschwerdeführung über den Richter, wovon öfter die Rede ist. Grimm, in der Vorrede S. XI, nimmt dagegen die Zulässigkeit eines zweiten Urtheils an, das er aber, wenn es von einer fremden Gemeinde gesprochen ward, als eine Rechtsbelehrung ansieht: man liess sich das Recht weisen, um es den Parteien wieder auf der ersten Gerichtsstätte zu verkünden. Mir scheint dies eine viel zu künstliche Auffassung. Von einer förmlichen Appellationsbehörde, einem Richtercollegium im Gegensatz des Einzelrichters, der zuerst die Sache entschieden, spricht Gfrörer I, S. 207. An das herzogliche Pfalzgericht denkt bei den Baiern Quitzmann S. 371.

[2] Diese Ansicht Siegels S. 150 ff. ist freilich nur aus späteren Verhältnissen abstrahiert. Die Quellen dieser Zeit enthalten nichts darüber; Sohm und Bethmann-Hollweg übergehen die Sache ganz. Dieser bemerkt nur, S. 431, dass von förmlichem Schelten sich keine Nachricht finde.

gegeben; dort hielt, wie vorher bemerkt [1], der Graf das Gericht dem er vorsass, und keine Spur findet sich das es ein solches von weiterem Umfang gegeben hat, dass die freien Gaugenossen jemals zu einer allgemeinen Versammlung berufen worden sind. Nicht blos für die gerichtlichen Verhältnisse, die uns bisher beschäftigt haben, kommt das in Betracht; es hat eine Bedeutung für das staatliche Leben überhaupt. Während das Volk früher in den Versammlungen der Landschaften, die wenigstens zum Theil als Gaue im Fränkischen Reich fortdauerten, alle wichtigeren Angelegenheiten berieth und entschied, war jetzt hier nicht mehr die Gelegenheit gegeben den königlichen Beamten gegenüber irgend welche Rechte auszuüben, für die Interessen des Gaus, sei es gesondert für sich sei es zu den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, thätig zu sein. Wie bei den Salischen Franken die Gauversammlung verschwunden und alle Gewalt derselben auf den König übergegangen war, so finden wir jenes nun in fast allen Gegenden des grossen Reichs, und es bleibt nur undeutlich, ob schon vor den Eroberungen der Merovingischen Könige die eingetretene politische Umwandelung bei den verschiedenen Stämmen dasselbe Resultat herbeigeführt oder ob gerade ihre Regierung auch diese Veränderung im alten Recht der Deutschen veranlasst hat. Ueber die Sache selbst kann aber kein Zweifel sein. Von einer grösseren, etwa in längeren Zwischenräumen wiederkehrenden Gauversammlung ist nirgends die Rede [2]; erst in der Karolingischen Periode

[1] S. 479.

[2] Die Worte der L. Alam. XVIII, 4: nec ante duce nec ante comite nec in poplico mallo (daraus der Zusatz zu Tassil. decret. Niuh c. 10, LL.

ist wieder eine Einrichtung der Art getroffen, die man aber nicht auf diese Zeit übertragen darf[1].

Nur an die abweichenden Verhältnisse der Baiern muss hier noch einmal erinnert werden, wo die Versammlung des Gaus oder der Grafschaft dem Mallus der Hunderte bei anderen Stämmen gleichstand[2].

Immer ist das politische Leben der Deutschen reich an solchen Verschiedenheiten gewesen, und sie werden grösser, sowie wir über die Grenzen des eigentlichen Deutschlands hinausgehen. Immer sind aber auch wieder analoge Bildungen entstanden, die auf gleichmässig wirkende Kräfte schliessen lassen. Bei den Angelsachsen hat sich eine Versammlung des Gaus (shire) erhalten, aber sie ist nicht von dem ganzen Volk besucht worden; bei den nordischen Germanen haben sich für die grösseren Abtheilungen des Volkes die Landesthinge gebildet, auf denen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen bestimmte Männer des Volks zusammenkamen. Auch den alten Deutschen waren solche nicht völlig fremd[3], und sie entstanden mit einer gewissen Nothwendigkeit, so oft die einzelnen Völkerschaften zu grösseren politischen Vereinigungen zusammentraten.

III, S. 466: nec ante comitem nec ante ducem nec ante regem nec in publico mallo) sind nicht nothwendig so zu verstehen, als sei das 'ante comitem' von dem 'in publico mallo' verschieden. Will man das aber auch annehmen, so hat man doch keinen Grund dort an eine förmliche Versammlung zu denken, sondern es kann sich darauf beziehen dass in publico mallo nach XXXVI, 3 regelmässig ante judicem geklagt ward. Vgl. Weiske S. 80.

[1] Dies geschah früher fast allgemein, ist nun aber wohl von den meisten aufgegeben. Nur Daniels I, S. 555 widerspricht, beruft sich aber nur auf die Bairischen Verhältnisse; ausserdem scheint Zöpfl S. 425 noch an der alten Ansicht festzuhalten.

[2] S. vorher S. 461.

[3] Bd. I, S. 341.

Eben dies hat dann vielleicht ebenso viel zum Aufhören der Gauversammlungen beigetragen als die Ausbildung der höheren Herrschergewalt; wenn die verschiedenen Gaugemeinden ein politisches Ganzes bildeten, so mussten sie offenbar gemeinschaftlich die Angelegenheiten berathen und entscheiden die früher den einzelnen überlassen gewesen waren. Dass dies auch in Deutschland geschehen und dass auch unter Fränkischer Herrschaft eine solche Landesversammlung vorgekommen ist, lässt sich nach den Zeugnissen welche vorliegen nicht bezweifeln.

Wenigstens bei den Alamannen wird derselben öfter und in sehr bestimmter Weise gedacht. Das Alamannische Gesetz führt einen Rechtssatz auf die Einigung des Herzogs und des gesammten Volks in öffentlicher Versammlung zurück [1], und an einer anderen Stelle heisst es, dass es allen Alamannen so beliebte, und dabei wird hingewiesen auf eine Berathung welche der König mit ihnen gehalten habe [2]. In einer alten Ueberschrift des Gesetzes wird gesagt, dass die Grossen des Volkes mit dem Herzog und dem übrigen Volk übereingekommen seien [3]. Die Grossen des Landes, die weltlichen und geist

[2] L. Alam. XLI, 3: quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio. Die Lesart judici würde den Sinn der Worte ganz entstellen; 'in publico' ist in der Handschrift der Merkel folgt offenbar nur durch Nachlässigkeit ausgefallen; s. Nachrichten 1869 Nr. 14.

[2] L. Alam. XXXVII, 3: post conventum nostrum quod conplacuit cunctis Alamannis. Nach der Analogie anderer Stellen muss 'noster' auf den König gehen, nicht auf den Herzog, wie andere gemeint haben; s. Merkel in der Note.

[3] LL. III, S. 84: Convenit enim majoribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato. Dagegen muss die Versammlung unter Chlothachar, auf der die Lex zuerst angenommen ward, eine Reichsversammlung gewesen sein.

lichen Beamten vereinigten sich sei es um den König oder um den Herzog, und das übrige Volk, dessen dabei gedacht wird, bestand theils aus ihren Begleitern, theils aus freien Volksgenossen die sonst sich einfinden mochten, die nicht gerade förmlich geladen wurden, aber das Recht hatten zu kommen. Hierauf haben dann allerdings schon Verhältnisse des Fränkischen Reiches Einfluss gehabt, wo Versammlungen der Grossen später eine besondere Bedeutung erhielten. Eine Stelle scheint darauf hinzudeuten, dass ein solcher Landtag alljährlich am 1. März statthatte, d. h. zu eben der Zeit wo auch die Fränkischen Könige in alter Weise ihr Volk versammelten [1].

Bei den Baiern ist in dem alten Gesetz von einer allgemeinen Landesversammlung nicht ausdrücklich die Rede. Doch heisst es, dass das Volk den Herzog und Bischof wählte [2], und zu dem Ende ward eine solche offenbar erfordert. Kirchliche Versammlungen sind hier im achten Jahrhundert ebenso wie in anderen Theilen des Frankenreichs gehalten worden [3]. Von besonderer

[1] In der S. 495 N. 2 angeführten Stelle heisst es, dass eine Freie, die drei Jahre lang als Unfreie gelebt, wenn sie auf keinem Gericht als frei in Anspruch genommen ist, transactis tres Kal. Marcias . . . ancilla permaneat. Das bezieht Gfrörer II, S. 120 auf eine Versammlung am ersten März, und auch Merkel scheint daran zu denken. Dann kann aber nur die allgemeine Landesversammlung verstanden werden; oder man müsste in diesen Worten eine Beziehung auf die Reichsversammlung sehen, die der Zusatz zum Decret. Thass. (a. a. O.) mit dem 'nec ante regem' hinzufügt. An den 1. März als Jahresanfang ist wohl nicht zu denken.

[2] L. Baj. II, 1: vom Herzog: quem . . . populus sibi elegerit ducem; ebenso vom Bischof I, 10: quem . . . populus elegit sibi pontificem.

[3] So giebt Papst Gregor II. seinen Gesandten den Auftrag (im J. 716): Ut datis nostris scriptis ita ut cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus adgregetur sacerdotum et judicum atque universorum gentis ejusdem primariorum; LL. III, S. 451.

Wichtigkeit aber sind die Landtage aus der Zeit des letzten Herzogs Tassilo [1]. Allerdings ist damals der Charakter der Verfassung überall schon ein anderer geworden, und zugleich ist die Selbständigkeit Baierns unter dem Agilolfingischen Hause noch einmal fester ausgebildet als früher; allein die Versammlungen welche damals statthatten hängen doch ohne Zweifel mit älteren Einrichtungen zusammen und haben nur eine höhere politische Bedeutung erlangt. Sie scheinen manchmal ausdrücklich berufen zu sein [2], sind aber vielleicht auch regelmässig zu Anfang des März gehalten worden [3]. In einzelnen dieser Versammlungen sind wichtige gesetzliche Bestimmungen getroffen [4]. Ausserdem nahm man hier auch die Uebertragungen von Land und andere Rechtsgeschäfte der Art vor. Dass ein solcher Landtag auch gerichtliche Thätigkeit übte, wird nicht gesagt [5]; doch gehört es zu dem We-

[1] S. die Beschlüsse LL. III, S. 459 ff.

[2] Die Versammlung zu Dingolfing war im October. Von dieser heisst es: ut omne regni sui praenotatus princeps collegium procerum coadunaret in villam publicam Dingolvingam nuncupatam; a. a. O. S. 463. Eine andere Versammlung im J. 765 im Mai zu Freising war kein allgemeiner Landtag. Es heisst: condictum est publicum synodum seu alium placitum ad Frigisingun fieri; drei Grafen waren zugegen, aber nicht der Herzog; Tr. Fris. 13 S. 32. Vielleicht nur auf die nähere Umgebung des Herzogs bezieht sich 22 S. 38, wo dieser eine Urkunde unterschreibt coram judicibus atque optimatibus meis, oder wie es vorher heisst: cum consensu optimatum Bajovarorum.

[3] Dafür lässt sich freilich jetzt nur eine Urk. in den Tr. Fris. 10 S. 30 anführen: Actum est hoc in Bajoaria coram Tassiloni duce ipso confirmante in Idus Marcias.

[4] Die weltlichen Gesetze der Niuhinger Versammlung tragen die Ueberschrift: De popularibus legibus; doch bedeutet dies Wort nicht den volksmässigen Ursprung und Charakter, sondern steht im Gegensatz gegen die geistlichen Gesetze. So steht populares für laici, Tr. Fris. 5 S. 27. 6 S. 34; vgl. 28 S. 44: tam ecclesiastica jura quam popularem possessionem.

[5] Nur eine Urkunde ist hier anzuführen, Tr. Fris. 54 S. 59, wo ei-

sen aller Deutschen Versammlungen dass sie immer zugleich Gerichte waren. Die Gesetze der Baiern und der Alamannen lassen in vielen Fällen den Herzog als Richter einschreiten wo der Graf oder judex eine Sache nicht erledigen konnte[1]; es ist nicht nothwendig da jedesmal den Herzog an der Spitze des ganzen Volks oder der Grossen desselben zu denken; aber es entspricht den Gewohnheiten des Deutschen Lebens am besten, wenn wir annehmen, dass er vorzugsweise in der Landesversammlung oder doch in Gemeinschaft mit den Vornehmen des Landes die ihm zustehende richterliche Gewalt ausübte[2]. Hier fand er die Urtheiler, die für jede gerichtliche Entscheidung auch ihm nothwendig waren.

Eine Spur ähnlicher Einrichtungen zeigt sich auch in den Maingegenden, welche früher Thüringisch waren und später Fränkisch wurden. Der Herzog, heisst es[3], berief das gesammte Volk und befragte es, wie der Mör-

ner gerichtlichen Ausgleichung in folgender Weise gedacht wird: haec convenientia vel firmitas . . . duce jubente vel senatu facta est, nachher: duce consentiente vel proceribus qui ibidem esse potuerunt . . . et judices firmantibus atque consencientibus seu jure judicantibus.

[1] L. Baj. II, 5: Et si talis homo potens hoc fecerit quem ille comes distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem; L. Alam. XXXVI, 5: Et si est talis persona quod comes ad placitum vel centenarius vel missus comitis distringere non potest, tunc eum dux legitime distringat. Vgl. L. Baj. I, 10: Et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet . . ., mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam.

[2] Ein Beispiel dass es geschah L. Alam. XXIV: Si quis aliquis homo in mortem duci consiliatus fuerit et exinde probatus, aut vitam perdat aut se redimat, sicut dux aut principes populi judicaverint. Das 'aut' muss hier für 'et' stehen.

[3] V. Kiliani c. 11: Gozbertus dux, congregato omni populo qui cum illo simul erat, sacro baptismatis fonte a sancto pontifice ablutus, interrogavit, quid eidem misero facere debuisset.

der des Kyllena, der ihnen das Christenthum gebracht hatte, bestraft werden solle. Da scheint eine Zusammenkunft wenigstens eines grossen Theils der Volksgenossen gemeint zu sein.

Dagegen ist bei den Ripuarischen Franken keine Rede von einer Versammlung die sich auf den ganzen Umfang des Landes bezogen hätte. Und ebensowenig fand sie bei den alten Saliern statt. Gerade das Fränkische Königthum ist hier weiter gegangen als die meisten andern Herrschaften Deutscher Stämme. Dass ein königlicher Beamter ausserordentlicher Weise das Volk zusammenberief, mag vorgekommen sein[1]; ob es sich aber auf grössere Districte als die gewöhnlichen Gerichtsversammgen erstreckte, ist zweifelhaft, und als Ersatz für einen regelmässigen Landtag kann es nicht angesehen werden. Auch musste dieser, wenn er stattfand, bei dem herrschenden Volk sofort die Bedeutung einer Reichsversammlung annehmen.

Wenn wir zuletzt fragen, inwieweit eine solche Reichsversammlung unter den Merovingern bestand, so haben wir noch verschiedene Verhältnisse näher zu erwägen. Zunächst wie eben der König auch in eigener Person Gericht hielt, und wie sich dies zu den Gerichtsversammlungen des Volks in den Hunderten, zu den Landtagen der Herzoge in den grösseren Provinzen des Reichs verhielt. Es kann die Frage sein, ob das königliche Gericht etwa schon den Charakter einer Reichsversammlung an sich trug.

Wir müssen dies entschieden in Abrede stellen. Das

[1] V. Tygriae, Bouq. III, S. 468: missus est a rege Mero dux, ut ibidem conventum haberet, ist bei dem Charakter der Vita freilich kein Beweis.

Gericht des Königs ist ein Hofgericht, das allerdings seine Beisitzer und Urtheiler hat wie jedes andere unter den Deutschen Völkern, wo diese aber aus den Beamten und Grossen bestehen [1] die am Hof des Königs leben. Der Kreis ist bald ein grösserer bald auf weniger Personen beschränkt. Findet aus besonderen Gründen eine zahlreichere Zusammenkunft angesehener Männer bei dem König statt, so kann sie auch an einer gerichtlichen Entscheidung Antheil nehmen [2], aber an eine wahre Reichsversammlung ist auch in solchen Fällen nicht zu denken. Wenigstens bedurfte es ihrer niemals zur Bildung des königlichen Gerichts, sondern nur zufällig konnte beides manchmal zusammenfallen. Geschah dies aber, so veränderte es die Sache nicht, und man ist keineswegs befugt dem gewöhnlichen Hofgericht ein anderes der Reichsversammlung unter des Königs Vorsitz entgegenzustellen [3]. Nur in untergeordneter Weise hängt jenes also mit der Frage nach den Versammlungen des Volks zusammen.

[1] Marc. I, 25 (Roz. 442): Ergo cum nos in Dei nomine ibi in palatio nostro ad universorum causas recto judicio terminandas una cum domnis et patribus nostris episcopis vel cum pluris optimatibus nostris, illis patribus (episcopis), illis referendariis, illis domesticis, illis siniscalcis, illis cobiculariis, et illi comis palatii vel reliquis quam pluris nostris fidelibus resederemus. Vgl. damit besonders Dipl. II, S. 111. 227. 229. 241.

[2] So war es z. B. offenbar bei dem Urtheil Dipl. II, S. 229, wo je 12 Bischöfe und Optimaten, je 8 comites und grafiones, je 4 domestici und referendarii, 2 seniscalci genannt werden.

[3] Das thut namentlich Pardessus S. 566; allein die Beispiele welche er anführt beweisen das keineswegs. Nur die Stelle aus der Vita Salvii, Bouq. III, S. 627, könnte in Betracht kommen, wo auf dem Campus Martius des Karl Martell auch über eine Erbsache entschieden wird. Allein es ist doch eben nur ein königliches Gericht das hier mit mehr Beisitzern gehalten wird, übrigens das Zeugnis wenig zuverlässig.

Doch ist in diesem Zusammenhang von demselben zu sprechen.

Denn es vertrat offenbar die alte Gauversammlung. Wenn früher diese allein die höchste Strafe verhängte welche jemanden treffen konnte, indem sie ihm den Frieden der Gemeinde entzog, so war schon nach Salischem Recht dem König die Befugnis ertheilt, den Ungehorsamen und Unrechtfertigen von seinem Schutz auszuschliessen und damit alle Folgen der alten Friedlosigkeit über ihn zu verhängen [1]. Dies verblieb ihm in späterer Zeit soweit es da noch zur Anwendung kam [2]. Ebenso ward ihm die Entscheidung über das Leben des freigebornen Franken vorbehalten [3], und alle öffentlichen Verbrechen, welche früher in der Gaugemeinde ihr Urtheil fanden, kamen schon deshalb vor das Gericht des Königs, wenig-

[1] Das alte Recht S. 184. 201.

[2] Chilperici edict. c. 9, LL. II, S. 11: tunc agens ille et cui male fecit nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat. Vgl. Cap. add. Child. 6, LL. II, S. 7. Ueber die eingetretenen Beschränkungen s. oben S. 493. Vgl. Dipl. I, S. 149: wer des Königs Befehl nicht achtet: quantumcumque possessionem habere videtur amittat et insuper exul et profugus a potestate totius regni nostri fugiens recedat.

[3] Childeberti decret. c. 8, oben S. 370 N. 2. L. Rib. LXXIX: Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit et legitime superjuratus et judicio principis pendutus. Ein solcher fur ligatus darf nicht absque judicio principis freigelassen werden, LXXIII, 1. Vgl. Fortunat V. Radegundis c. 10: Qualiter vero si quis pro culpa criminali, ut assolet, a rege deputabatur interfici. — Es gehört hierher auch der Fall in Chilperici edict. c. 7, LL. II, S. 11, wenn jemand nicht zahlen kann und die Verwandten ihm in drei Gerichtsversammlungen nicht geholfen haben, in quarto mallo nobis presentibus veniant; nos ordinemus, cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint. Nam agens et qui mallat ipsum ad nos adducant. Ueber die allgemeine Strafgewalt welche der König sich beilegte s. auch oben S. 148.

stens wenn die Uebelthäter angesehenere dem berechtigten Volk angehörige Leute waren. Musste ein Fremder in einer Civilsache zur Rechtfertigung eines Angeklagten vor Gericht gestellt werden, geschah es auch vor dem König [1]. Ausserdem konnten aber die verschiedensten Sachen an denselben gebracht werden. Es ist freilich kein allgemeines Verfahren festgesetzt welches das Urtheil der Hunderte auf regelmässige Weise zur Aenderung oder Bestätigung dem König vorzutragen gestattete. Allein einmal hat dieser als der oberste Schirmer und Schützer des Rechts auch eine gerichtliche Gewalt welche sich auf alle Angehörige des Reichs erstrecken kann [2], sodann waren einzelne Bestimmungen getroffen welche häufiger zu einer Betheiligung des Königs hinführen mussten. Wenn jemand in dem gewöhnlichen Gericht sein Recht nicht empfängt, so nimmt der König die Entscheidung in

[1] L. Rib. XXXIII, 1: wenn jemand von dem eine bewegliche Sache verlangt wird seinen Auctor zu stellen hat, soll es, wenn derselbe extra regnum sich befindet binnen 80 Tagen geschehen ad regis stapplum vel ad eum locum ubi mallus est. Auch Erbeinsetzung in Grundbesitz von Seiten dessen der keine Kinder hat findet vor dem König statt, eb. XLVIII.

[2] Dies spricht sich schon in den Ausdrücken aus welche in den königlichen Urtheilen gebraucht werden; Marc. I, 25 (Roz. 442): ad universorum causas recto judicio terminandas; Dipl. II, S. 227: ad universorum causas audiendum vel recto judicio termenando. Wenn dieselben später, wie Pernice, De com. pal. S. 17, bemerkt, auch in andern Gerichten gebraucht werden, so zeigt das eben, dass kein bestimmter Unterschied in der Competenz stattfindet. Vgl. auch die Vorrede zu Marc. I, 25: Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportet. Beispiele wo Sachen ohne besondere Gründe vor dem König entschieden werden sind Marc. I, 37 (Sirm. 33). 38 (Roz. 444. 445. 453) etc. Dipl. II, S. 185. Vgl. Thomas, Oberhof zu Frankfurt S. 3 ff., der freilich mit Recht bemerkt, dass kein wahrer Instanzenzug im neuern Sinn des Wortes an den König ging.

Anspruch [1]. Die Parteien welche mit einem Urtheil nicht zufrieden sind wenden sich ohne weiteres an den König [2]. Wenn einer behauptet, dass der Graf unrechtmässig Execution gegen ihn verhänge, so soll die Sache nach dem Edict Chilperichs vor dem König verhandelt werden [3]. Nach Ripuarischem Recht konnte jemand, gegen den nach siebenmaliger vergeblicher Ladung, wie es hier zulässig war, Execution verhängt werden sollte, sein Schwert vor die Thüre seines Hauses legen und auf Entscheidung mit den Waffen vor dem König provocieren [4]. Das Salische Recht ging noch weiter und zeigte den Weg, wie jedesmal wo der Beklagte einer Ladung oder einem Urtheil nicht Folge geben wollte die Sache an das Gericht des Königs kommen musste [5]. Es sind dies alles Fälle, von denen wir mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen können, dass sie früher der gerichtlichen Thätigkeit der grösseren

[1] Marc. I, 28 (Roz. 435). Jemand hat sich beschwert, dass er kein Recht erlangen könne. Deshalb schreibt der König an den Grafen: Propterea ordinatione praesenti ad vos direximus, per qua omnino jubemur, ut ipso illo taliter constringatis, qualiter, si ita agetur, ac causa contra jam dicto illo legibus studeat emendare. Certe si noluerit et ante vos recte non finitur, memorato illo tultis fidejussoribus Kalendas illas ad nostram eum omnimodis dirigere studeatis praesentiam.

[2] Gregor VII, 23: judicatum est, ut se insontem redderet sacramento. Sed nec hoc his adquiescentibus, placitum in regis Childeberti praesentia posuerunt. Ein bestimmtes Recht zur Appellation nehme ich ebensowenig an wie Pernice S. 18 N.

[3] Chilperici edict. c. 7, LL. II, S. 11: Et si dixerit illi cui res tolluntur, quod male eum destruat et contra legem et justitia, tunc maniat graphio eum inter noctis 42 et ille et suo contractorem qui eum invitavit similiter maneat . . . nobis presentibus erit.

[4] L. Rib. XXXII, 4: ut se ante regem repraesentet et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defensare.

[5] Das alte Recht S. 183.

Volksversammlung anheimfielen und welche jetzt dem königlichen Gericht eine ausgedehnte Wirksamkeit verliehen.

Hiermit hängt es auch zusammen, dass alle Klagen gegen Beamte wegen verletzter oder versäumter Pflicht vor den König gebracht werden sollten[1]. Eine gewisse Nothwendigkeit musste dahin führen, da die eigenen Gerichte der Grafen nicht wohl der Ort sein konnten, wo sie selbst etwa wegen schlecht gehandhabter Gerechtigkeit oder aus anderen Gründen belangt wurden; Klagen gegen die Urtheiler oder den am Urtheil theilnehmenden Hunnen mochten sich in einer andern Hunderte erledigen lassen; der Graf und selbst der Vicarius des Grafen konnten bei dem Mangel eines andern höheren Gerichts nur vor dem König zur Rechenschaft gezogen werden. Auch andere Angelegenheiten derselben fanden passender hier als in dem gewöhnlichen Volksgericht ihre Entscheidung. Aus verschiedenen Gründen war dasselbe bei den höheren Geistlichen der Fall. Sie standen den Grafen an Macht und Ansehn gleich, nahmen häufig mit ihnen an der Leitung des Gerichts theil, waren sonst durch ihr geistliches Recht und durch besondere Privilegien von dem Volke weit getrennt; und konnten die Klagen welche man gegen sie hatte nicht vor dem Metropolitan ihre Erledigung finden[2], so musste wohl das königliche Gericht

[1] Dies scheint sich aus Chlothacharii II. const. c. 6, LL. I, S. 2, zu ergeben: Si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur. Nach Gregor X, 5 wird ein Vicarius zur Verantwortung vor den König gerufen (s. S. 382 N. 2). Beispiele wo dieser Grafen und Herzoge vor sein Gericht zieht oder ohne weiteres bestraft sind häufig.

[2] An ihn verweist bei Klagen gegen Bischöfe Conc. Matisc. II. c. 9, Mansi IX, S. 953; ebenso wenn ein Bischof gegen den andern auftreten will Conc. Par. V. c. 4, X, S. 540.

ihr Forum werden [1]. Doch ist, wenn von einem öffentlichen Verbrechen die Rede war, das Erkenntnis später regelmässig einer Versammlung von Bischöfen überwiesen worden [2], die dann nicht nach weltlichem Recht die Strafe verhängte. Bei den Baiern werden aber auch das herzogliche und Volksgericht ausdrücklich als competent bezeichnet [3].

Den Dienern des Staats und der Kirche reihen sich die Hofbeamten an, die schon wegen des regelmässigen Aufenthalts im Palast des Königs hier ihren natürlichen Gerichtsstand hatten. Aber keineswegs stehen alle Gefolgsgenossen (Antrustionen) des Königs oder gar die

[1] Ein Beispiel wo der König die Strafe verhängt Gregor III, 34. 35 Vgl. V. Leodeg. c. 6: Interea cum hi qui primi videbantur esse palatii cum simul ab Hilderico fuissent conquisiti, quod judicium de sancto Dei decernerent, hoc consona responderunt voce, ut, si ei vitam concederet, sub perpetuo exilio eum in Luxovio permanere juberet; confirmans subito decretum judicum etc.; auch c. 14. In andern Fällen wird der Bischof nur zur Verantwortung und vorläufigen Untersuchung vor den König geladen; Gregor V, 19. VI, 11. 22. 24. VIII, 7. 43. Auch Aebte waren in demselben Fall; s. den Brief des Abts Bertegiselus an den Desiderius, Bouq. IV, S. 44: Et licet placitum cum Philippo patricio illuc ante ipso domno habemus, pro eo quod ministeriales nostros post se retinere videtur.

[2] Sohm, Z. f. K. R. X, S. 248, der es wohl nur zu früh als anerkanntes Recht betrachtet, dass der Bischof von der peinlichen weltlichen Gerichtsbarkeit so gut wie eximiert war. Dass die regelmässig mit der Amtsentsetzung verbundene Güterconfiscation auch Folge der geistlichen Verurtheilung, nicht weltliche Strafe war, wie er S. 269 sagt, scheint mir doch zweifelhaft; dann hätte wohl in dem angeführten Fall, Dipl. II, S. 179, nicht das Königsgericht, im Unterschied von dem verurtheilenden Bischofsgericht, über die Erlassung derselben zu verhandeln gehabt.

[3] L. Baj. I, 10: mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam, et si convictus crimine negare non possit, tunc secundum canones ei judicetur. Sohm S. 264 nimmt an, dass auch hier nur die Untersuchung und Ueberführung im weltlichen, das Urtheil im geistlichen Gericht erfolgt sei. Man muss aber fragen, wie wäre dies in Baiern zu bilden gewesen; nur eine Reichssynode hätte es sein können.

welche ihm sonst näher verbunden und verpflichtet sind und seine Getreuen oder Leudes heissen in dem gleichen Verhältnis[1]. Nur wer in den besonderen Schutz des Königs genommen war hatte das Recht seine Streitigkeiten hier entschieden zu sehen[2], und ebenso wurden die Angelegenheiten welche sich auf den Besitz königlicher Güter bezogen vor den König selbst gebracht[3]; und darin lag dann allerdings eine Möglichkeit, die Wirksamkeit des königlichen Gerichts immer weiter auszudehnen. Kaum dass die allgemeine und höchste Gerichtsgewalt des Königs im Leben so viel bedeutete wie das Recht welches er auf diese Weise über das Vermögen und die ganze Stellung eines grossen Theils der angeseheneren Franken erlangte.

Es hängt vielleicht auch hiermit zusammen, dass der Majordomus der Stellvertreter des Königs in dem Pfalzgericht ward. Der Pfalzgraf dagegen hat, wie schon vorher bemerkt[4], in dieser Zeit niemals den Vorsitz gehabt, sondern er fungiert unter dem König oder seinem Stellvertreter. Seine Thätigkeit wird regelmässig mit dem Worte 'testimoniare' bezeichnet[5], d. h. wörtlich Zeugnis geben. Was aber darunter verstanden und worauf es sich

[1] Vgl. Pardessus S. 567 ff.

[2] Marc. I, 24 (Roz. 9): Et si aliquas causas adversus eum vel suo mittio surrexerint, quae in pago absque ejus grave dispendio definitis non fuerint, in nostri praesentia reserventur. Vgl. oben S. 259.

[3] Die meisten königlichen placita die uns erhalten sind beziehen sich auf Streitigkeiten über den Besitz von Gütern welche Geistliche und zwar durch königliche Verleihung besassen; ob der Ausdruck jurgia palatii, der sich Dipl. II, S. 13 findet, dafür technisch ist, wie Bethmann-Hollweg I, S 436 meint, scheint mir zweifelhaft.

[4] S. oben S. 407.

[5] S. die Note 4 der folgenden Seite

bezog, ist nicht ganz deutlich [1]. Nur so viel erhellt, dass es sich dabei nicht um die factischen Verhältnisse handelte die bei dem Rechtsfall selbst in Frage kamen, sondern um die gerichtliche Verhandlung selbst; ob es dann aber dem Urtheil voranging und also auf dieses einwirkte, so dass der Pfalzgraf über dasjenige Auskunft gab was dasselbe bestimmen konnte [2], oder ob es erst nach dem Urtheil erfolgte [3], wenn es zu einem solchen kam, dies mit bezeugte und dann nur der Ausführung, dem königlichen Befehl zur Grundlage diente, darüber lassen die Stellen welche der Sache erwähnen einigen Zweifel. Doch scheint die letzte Auslegung die richtige zu sein [4]:

[1] Die ältern Arbeiten von Riedel, De comite palatii S. 30 ff., und C. Pfaff sind nicht näher auf die Sache eingegangen; auch andere haben sie lange unbeachtet gelassen. Am ausführlichsten hat neuerdings Pernice, De comitibus palatii S. 11 ff., davon gehandelt, und auf eine ältere Ansicht Buris hingewiesen, der die Thätigkeit des Pfalzgrafen in dem Vortrag der Rechtssache bei dem König gefunden. Ganz unrichtig betrachtet Zöpfl S. 424 ihn gleichsam wie einen zweiten Präsidenten oder Director.

[2] So Pernice a. a. O.

[3] So mit geringer Modification der Ansicht Maurer, Fronhöfe I, S. 209. 405; Beseler, Z. f. R. G. II, S. 392; Bethmann-Hollweg I, S. 437.

[4] Marc. I, 38 (Roz. 453) heisst es nur: a proceribus nostris, in quantum i. v. comis palatii nostri testimoniavit, fuit judicatum; und ähnlich Dipl. II, S. 132. 217. 242. Das könnte heissen: es ward geurtheilt, wie der Pfalzgraf testimoniavit, auf Grund seines testimonium, und das liesse sich auf Auskunft über das Recht oder über andere Verhältnisse beziehen (so Gfrörer I, S. 33: wie er vorträgt, wird entschieden). Dass zunächst das Letzte und zwar die gerichtlichen Verhältnisse gemeint sind, zeigen Stellen wie Dipl. II, S. 228: una cum nostris proceribus constitet decrevisse, ut, dum i. v. M. c. p. n. testimoniavit, quod haec causa taliter acta fuisset dinuscitur; S. 279: testimoniavit, quod (h)ac causa sic facta vel inquesita fuissit per urdene. Aber auch das Urtheil war einbegriffen, wie eine andere Stelle ergiebt; S. 230: suum praebuit testimonium, quod (h)ac causa taliter acta vel judicata seu definita fuissit denuscitur; vgl. S. 305: cum nostris procerebus constetit decrevisse, ut, dum i. v. W. c. p. n. testimoniavit, fuit judecatum, quod ac causa sic acta vel inquesita fuissit dinuscetur, wo die

je nach den Umständen ein Urtheil oder der in Folge eines Urtheils abgeleistete Eid oder das Nichterscheinen des Beklagten wird bezeugt, und darauf die Entscheidung des Königs begründet, die entweder die Vollziehung eben des Urtheils oder das enthält was einzutreten, wenn es zu jenen anderen gerichtlichen Acten gekommen war.

Dabei ist auffallend, dass für eine solche Function in den gewöhnlichen Gerichten sich keine Analogie findet. Man muss entweder annehmen, dass hier der Graf oder wer sonst der Vorsitzer war selbst diese Thätigkeit übte, oder darf vermuthen, dass, wenn ihm ein besonderer Richter zur Seite stand, dessen Wirksamkeit sich auch hierauf erstreckte, dieser für die Richtigkeit der auf Grund der gerichtlichen Verhandlungen vorzunehmenden Verfügung einzustehen hatte. Dann aber liegt es nahe, andererseits auch bei dem Pfalzgrafen noch an einen weiteren Antheil an der gerichtlichen Verhandlung überhaupt zu denken. War er dafür verantwortlich, dass die Entscheidung auf rechtlicher Grundlage erfolgte, alles in den Formen des Rechts verhandelt und erledigt ward[1], so mochte er auch berufen sein darüber Auskunft zu geben, was das Recht verlangte, wie sich der vorliegende Fall zu dem Recht verhielt, und mochte so Einfluss wie auf den Gang

Fassung verwirrt ist. In anderen Fällen bezeugt der Pfalzgraf, dass ein vom Gericht auferlegter Eid geleistet ist, Dipl. II, S. 186. 287, also eine Handlung nach dem Urtheil; oder was in einem frühern Gericht eines Majordomus vorgekommen, der Stellvertreter des Pfalzgrafen bezeugt hat, S. 287 (eine Stelle die Pernice misverstanden); oder dass der Gegner nicht erschienen und dadurch sachfällig geworden ist; Marc. I, 37 (Roz. 444); Dipl. II, S. 223.

[1] Darauf legt mit Recht Pernice S. 14 vorzugsweise Gewicht und nimmt an, dass der Pfalzgraf schon deshalb ein besonders rechtskundiger Mann sein musste. Das hat dann Gfrörer I, S. 28 ausgeführt.

der Verhandlung so auf das Urtheil selber üben, deren Ausgang er später bezeugte [1].

Auch das königliche Gericht war öffentlich und wurde an einer bestimmten Stelle an den einzelnen Pfalzen gehalten [2]. Ob es aber in regelmässiger Wiederkehr statthatte, ist nicht deutlich; doch finden wir, dass eine Ladung auch hierfür längere Zeit vorher ergangen ist [3], und zwar zu dem ersten eines Monats [4]. Ausserdem konnte es sich ohne Zweifel in jedem Augenblick bei eintretendem Bedürfnis constituieren.

So wichtig aber dieses Gericht auch war und so zahlreich und angesehen mitunter die herbeigerufenen Mitglieder desselben sein mochten, so ist es doch wesentlich an den Hof des Königs gebunden, ein Hofgericht gerade

[1] Ob er das Urtheil auch aussprach, wie ich früher meinte und auch Walter II, S. 281 und Daniels I, S. 497 annehmen, bleibt allerdings zweifelhaft.

[2] V. Praejecti c. 11: apud regis aulam in loco ubi causae ventilantur introiit. Früher war das Gericht gewiss unter freiem Himmel; s. Gregor IX, 38, wo der König sagt: Egredimini in judicium, ut cognoscamus etc. Tunc educti foras cum rege venerunt ad judicium. In der Exhort., Digot III, S. 352, heisst es nach Römischem Ausdruck: justo judicio in sancto palatio judicato. In der Lex Rib. XXXIII, 1. LXVII, 5. LXXV steht als Bezeichnung des königlichen Gerichts 'ad regis stapp(u)lum'; an der ersten Stelle mit dem Zusatz: vel ad eum locum ubi mallus est. Grimm R. A. S. 804 meint eine Steinstaffel vor dem Palast des Königs. Vgl. Sohm S. 63 N. 19.

[3] Marc. I, 37. App. 38 (Roz. 444. 443). Die Ladung erfolgte 'apud nostro signaculo'. Citationen durch den König selbst s. Marc. I, 26. 27. 29 (R. 431. 434. 433).

[4] Marc. I, 28, oben S. 505 N. 1. Vgl. Dipl. II, S. 185: jodecatum, ut de novo denominatus aput sex sua mano septima dies duos ante istas Calendas Julias in oraturio nostro super capella domni Martini, ubi reliqua sacramenta percurribant, hoc dibirit conjurare. In dem Brief des Sulpitius, Bouq. IV, S. 44: quod Kal. Aprilis vobiscum exinde placitum debeat habere, scheint nicht von einem königlichen Gericht die Rede zu sein. Und auch ganz andere Tage werden genannt, z. B. Dipl. II, S. 217.

wie es einen Hofrath giebt; dieselben Personen nehmen an beiden theil, und nur die Art der Thätigkeit ist in dem einen und dem andern Fall verschieden. Wie die Reichsregierung, so ist auch die höchste gerichtliche Thätigkeit im Staat zunächst diesem Kreis vertrauter Männer des Königs übergeben.

Derselbe konnte aber erweitert werden durch die Herbeiziehung anderer angesehener Leute aus den Provinzen des Reichs. Und fanden auch die älteren Könige nur seltener Anlass oder Nöthigung dazu, so ist es doch immer in einzelnen Fällen geschehen, und regelmässig besonders dann wenn entweder die verwandten Könige unter sich haderten und es galt unter Mitwirkung des Volks oder seiner Vorsteher eine Ausgleichung der streitigen Fragen zu erlangen, oder wenn ein Mitglied der königlichen Familie selbst zur Verantwortung gezogen und einer Strafe unterworfen werden sollte. Da kamen die Fürsten begleitet von den edelsten und einflussreichsten Männern ihres Landes zusammen: es waren auch Gerichte die sie bildeten, welche nun aber nicht blos wirkliche Streitigkeiten oder förmliche Verbrechen, sondern auch allgemeine politische Fragen in den Bereich ihrer Thätigkeit zogen.

Als König Childebert die Auslieferung der Fredegundis forderte, die ihre Zuflucht zu Guntchram genommen hatte: sie habe seine Tante erstickt, seinen Vater und Oheim ermordet, seinen Vetter getödtet: so verschiebt jener die Entscheidung auf eine Versammlung welche er zu halten gedenkt [1]. Einige Zeit später findet wirklich

[1] Gregor VII, 7: In placito, inquit, quod habemus cuncta decernimus tractantes quid oporteat fieri. Ueber placitum s. oben S. 462 N. 1.

eine Zusammenkunft zur Schlichtung der unter den Königen obwaltenden Streitigkeiten statt: König Childebert hat einige geistliche und weltliche Grosse geschickt, welche mit Guntchram unterhandeln, aber unverrichteter Dinge zurückkehren [1]; von einer zahlreicheren Vereinigung auch nur der Grossen ist aber nicht die Rede. Dagegen kamen die Könige später persönlich zusammen, um die Aussagen gefangener Männer zu hören, welche von einer Verschwörung in den Reichen beider Fürsten berichteten [2], und bei dieser Gelegenheit war es dass Guntchram den Childebert zum Nachfolger in seinem Reich erklärte; er wandte sich dabei an das versammelte Volk und bezeichnete es, nach Gregors Bericht, mit dem Worte Heer.

Ein ander Mal hat Guntchram noch bei Lebzeiten seines Bruders Sigibert, Childeberts Vater, die Bischöfe seines Reichs in Paris versammelt, damit sie über einen Streit zwischen ihnen erkennen möchten [3]. Doch ist ihr Wort damals ohne Erfolg geblieben. Zu einer wirklichen Verhandlung und Entscheidung aber zwischen den Köni-

Der Ausdruck generale placitum findet sich aber erst später und ist in echten Denkmälern der Merovingischen Zeit selten; s. unten.

[1] Gregor VII, 14: Igitur adveniente placito (VII, 13 wird auf dasselbe hingewiesen: in placito quod inter se G. et Ch. reges habent) directi sunt a Childeberto rege Egidius episcopus, Guntchramnus Boso, Sigivaldus et alii multi ad Guntchramnum.

[2] Gregor VII, 33: Quibus caesis et in carcerem retrusis, rex accessiri nepotem suum Childebertum jubet, ut scilicet conjuncti pariter homines istos audire deberent. Nachher: Et ob hoc nonnulli de prioribus regis Childeberti in hoc placitum abire timuerunt.

[3] Gregor IV, 48: Cum autem intentio inter Guntchramnum et Sigibertum reges verteretur, Guntchramnus rex apud Parisius omnes episcopos regni sui congregat, ut inter utrosque quid veritas haberet edicerent. Sed ut bellum civile in majore pernicitate cresceret, eos audire peccatis facientibus distulerunt.

gen kam es im Jahre 587 zu Andelot, wo man unter Vermittelung geistlicher und weltlicher Grossen[1] sich über wichtige Gegenstände einigte, über Besitzverhältnisse der Fürsten, über die Ansprüche der Königin Brunichild auf einzelne Städte und Landschaften, über die Beziehungen zu den Getreuen und Leudes, und wo man sich zugleich verpflichtete gegenseitig Frieden und Eintracht zu bewahren. Hier ist offenbar ein grösserer Kreis angesehener Männer vereinigt gewesen.

Und solche Versammlungen haben auch später noch wiederholt bei ähnlichem Anlass stattgefunden[2]. Es verdienen hier besonders zwei hervorgehoben zu werden, die wegen der Wichtigkeit der getroffenen Entscheidungen ein höheres Interesse in Anspruch nehmen.

Die Brüder Theuderich II. und Theudebert II. stritten um den Besitz des Elsasses. Deshalb ward eine Versammlung zu Selz beschlossen, um die Sache nach dem Urtheil der Franken zu entscheiden[3]. Theuderich, heisst es, kam mit einer Schar von zehntausend, Theudebert mit einem grossen Heer Austrasischer Franken, und mehr durch Gewalt als nach dem Recht trug er den Sieg davon. Fast wie zum Kampf und nicht zur friedlichen Be-

[1] mediantibus sacerdotibus atque proceribus, Gregor IX, 20, wo das ganze Pactum mitgetheilt ist.

[2] Vgl. auch Fred. c. 35: placitum inter Colerensem et Suentensem fitur, ut has duas reginas pro pace inter Theudericum et Theudebertum conjungerent ad colloquendum. Sed Bilichildis consiliis Austrasiorum inibi venire distulit.

[3] Fred. c. 37: Unde placitum inter hos duos reges, ut Francorum judicio finiretur, Saloissa castro instituunt. Vgl. auch c. 40: Chlotharius respondebat et per suos legatos Brunichildi mandabat, judicio Francorum electorum quicquid praecedente Domino inter eosdem judicabitur, pollicetur sese implere.

rathung ist man hier zusammengetreten; doch sollte dieses der Zweck des Tages sein. — Drei Jahre später erhoben sich die Völker des östlichen Frankenreichs gegen die Brunichild und beriefen den Neustrischen König zur Herrschaft auch in ihrem Land, und damals ward die Königin zahlreicher und schimpflicher Verbrechen angeklagt und zum schmählichen Tode verurtheilt, und es geschah dies, wie wenigstens einige Nachrichten melden, nach förmlichem Urtheil der versammelten Franken, des Heeres der Franken[1].

In allen diesen Fällen sind es Streitigkeiten unter den Königen oder Anklagen gegen einzelne Mitglieder des Königshauses welche zu solchen grösseren und besonders feierlichen Zusammenkünften Anlass geben. Ebenso betheiligten sich die Grossen des Reichs wohl bei Verträgen der Könige unter einander, indem sie ihnen ihre Zustimmung und Unterschrift ertheilten[2]. Es konnte aber

[1] G. Franc. c. 40: Tunc coadunato exercitu Francorum et Burgundionum, in unum cunctis vociferantibus Brunichilde morte turpissima esse dignissimam, tunc jubente Chlothario rege etc. V. Desiderii Vienn., Bouq. III, S. 485: congregataque optimatum suorum curia . . . judicantibus Francis, eam indomitis equis praecepit religari. Der Zuziehung der Grossen gedenkt Fred. c. 42 übrigens nicht.

[2] So sagt, nach Gregor VII, 6, Guntchram zu den Gesandten des Childebert: cum Chilperico rege novam pactionem scripsistis, ut me a regno depulso civitates meas inter se dividerent. Ecce pactiones ipsas, ecce manus vestrae subscriptiones, quibus hanc conniventiam confirmastis. Nachher heisst es: Ecce pactiones quae inter nos factae sunt, ut, quisquis sine fratris voluntate Parisius urbem ingrederetur, amitteret partem suam, und davon sagt die Hist. ep. c. 90: Parisius contra pactum quod cum Francis inierat ingreditur. Von Verträgen die einzelne Gesandte unterschreiben ist Gregor VIII, 3 die Rede. Dagegen ist der Vertrag zu Andelot, von dem vorher gesprochen worden, eben in einer allgemeineren Versammlung zu stande gekommen. Vgl. auch X, 28, wo Guntchram drei Bischöfe nach Paris zu einer Zusammenkunft schickt, indicans se postmodum secuturum. Fuerunt etiam

auch geschehen, dass die Sache eines anderen hervorragenden Mannes zu einer Vereinigung und Berathung mit denselben führte[1]. Vor allen Dingen aber war es wichtig, wenn zwischen dem König und seinem Volk streitige Verhältnisse zu entscheiden, Vereinbarungen zu treffen oder sonst wichtigere Angelegenheiten zu erledigen waren. So haben diese Versammlungen mitunter geradezu den Charakter ausserordentlicher Gerichte, während sie anderswo mehr als diplomatische Congresse erscheinen oder auch umgekehrt einen grösseren Theil des Volks in Verhandlung mit dem König zeigen.

Hie und da wird in den angeführten Stellen darauf hingewiesen, dass besonders den Bischöfen die Entscheidung übertragen ward. Anderswo ist dagegen von einer viel allgemeineren Vereinigung des Volks die Rede, welche mit dem Namen Heer, exercitus, bezeichnet wird. Auf beides haben wir noch etwas näher einzugehen, um zu ermitteln, wie eben diese Beziehungen so hauptsächlich hervortreten können.

Es ist kaum nothwendig hier noch einmal an die einflussreiche Stellung zu erinnern, welche die Bischöfe überhaupt im Fränkischen Reich einnahmen. Wir mögen nur darauf hinweisen, wie eben sie durch alle ihre Verhältnisse erhaben erscheinen über die kleineren Interessen des Lebens, und wie sie bei aller Abhängigkeit von

ad hoc placitum multi de regno ejus tam domestici quam comites ad praeparanda regalis expensae necessaria.

[1] S. Gregor VIII, 21: Childebertus rex apud Belsonam villam, quae in medio Ardoennensis silvae sita est, cum suis conjungitur. Ibique Brunichildis regina . . . omnibus prioribus questa est . . . Sed cum ad placitum in villam quam diximus Ch. cum proceribus suis convenisset etc. Hier wird über den mächtigen Guntchram Boso Gericht gehalten und da er entfloh sein Gut confisciert.

dem König doch in dem Besitz einer Würde waren welche keineswegs blos auf königliche Uebertragung und Verleihung zurückgeführt werden konnte. Darin lag offenbar ein Anlass ihnen vorzugsweise die Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den Königen selbst zu übertragen, denen gegenüber alle weltlichen Grossen in viel höherem Masse als parteiisch erscheinen mussten. Ausserdem aber kam es wesentlich in Betracht, dass die Bischöfe schon nach kirchlichen Ordnungen häufige Zusammenkünfte hielten, welche die Interessen der Geistlichkeit wahrnehmen, zweifelhafte Fälle der Disciplin entscheiden, unter Umständen auch als Gerichte über ihre Standesgenossen dienen sollten [1]. Für die einzelnen Provinzen war eine alljährliche Wiederkehr derselben vorgeschrieben [2]; sie kamen aber meist nur ausserordentlicher Weise zusammen, sowie Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit zur Erledigung standen. Von je her aber nahmen die Könige die Befugnis in Anspruch dazu ihre Zustimmung zu ertheilen oder geradezu der Synode Zeit und Ort zu bestimmen. Schon Chlodovech hat Versammlungen seiner Bischöfe zusammenberufen [3], und seine Nachfolger sind nur in seine Fussstapfen getreten, wenn sie

[1] So Gregor V, 19. 21. 50. VI, 1. VIII, 20, wo es heisst: Interim dies placiti advenit, et episcopi jussu regis Guntchramni apud Matiscensem urbem collecti sunt.

[2] S. die Stellen bei Lezardière II, S. 263.

[3] V. Remigii, Bouq. III, S. 378: per consilium beati Remigii in Aurelianensi civitate episcoporum synodum convocavit; in quo conventu multa utilia constituta fuere; V. Melanii, eb. S. 395: Denique reperitur, quod idem rex in Aurelianensi civitate congregavit synodum 32 episcoporum; besonders die Acten des Concil. Aurel. praef., Mansi VIII, S. 350: Cum auctore Deo ex evocatione gloriosissimi regis Chlothovechi in Aurelianensi urbe fuisset concilium summorum antistitum congregatum etc.

sich dieses Recht ganz allgemein beigelegt haben; und so finden wir, dass fast in allen Acten der Concilien die uns erhalten sind ihrer Autorisation Erwähnung geschieht [1], und König Sigibert es geradezu verbietet eine Versammlung zu besuchen welche nicht mit seinem Wissen angesetzt

[1] Conc. Aurel. II, Mansi VIII, S. 835: Cum ex praeceptione gloriosissimorum regum in Aurelianensem urbem . . . convenissemus etc.; C. Arvern. VIII, S. 859: Cum . . . consentiente domno nostro gloriosissimo piissimoque rege Theodeberto in Arverna urbe sancta synodus convenisset . . ., ut qui nobis congregationis tribuerat potestatem etc.; C. Aurel. V, IX, S. 128: cum clementissimus princeps . . . d. Childebertus rex pro amore sacrae fidei et statu religionis in Aurelianensi urbe congregasset in unum Domini sacerdotes; C. Paris. II, IX, S. 739: cum in urbem Parisios ad invitationem d. regis gl. Childeberti venissemus; C. Turon. II, IX, S. 792: juxta conniventiam gl. d. Chariberti regis annuentis; C. Matisc. I, IX, S. 931: Cum ex evocatione gl. d. Guntchramni regis tam pro causis publicis quam pro necessitatibus pauperum in urbe Matisconensi nostra mediocritas convenisset; C. Valent. IX, S. 945: Cum in urbe Valentina juxta imperium gl. Guntheramni regis nostra mediocritas pro diversis pauperum querimoniis convenisset; C. Matisc. II, IX, S. 957: una cum dispositione magnifici principis nostri ... definientis locum mediterraneum, ad quem omnes episcopi etc.; C. Paris. V, X, S. 539: cum . . . ex evocatione gl. principis d. Clotacharii regis in synodali concilio convenissemus . . . tractantes quid principi (commodo principis, Friedrich S. 9), quid saluti populi utilius competeret; C. Clipp., Maassen, Zwei Synoden S. 61: Suggerente gl. atque p. d. Hlothario rege cum . . . juxta praedium quod Clippiaco dicitur venissemus; C. Cabil., Mansi X, S. 1189: ex evocatione vel ordinatione gl. d. Chlodovei regis ... in Cabilonensi urbe ... pariter conglobati; C. Burdig., Dipl. II, S. 129: Cum ... per jussionem gl. principis Childerici regis convenissemus et ibidem . . . pro statu ecclesiae vel stabilitate regni fuissemus adunati. Vgl. Gregor V. Patrum c. 6: magnus episcoporum conventus est aggregatus Childeberto rege jubente; Jonas V. Eustasii c. 10: Emanante ergo regali auctoritate, multi Burgundiae episcopi in suburbano Matisconensis urbis conveniunt; Audoenus V. Eligii I, 35: episcopos commonendo et optimates, quousque ex jussu principis sacerdotale concilium apud urbem Aurelianensem congregaretur; Urk. Dipl. II, S. 178: Dum et episcopos de rigna nostra tam de Niuster quam et de Burgundia pro statu aecclisiae vel confirmacione pacis ad nostro palacio Marlaco villa jussemus advenire. Ganz verkehrt führt Fehr S. 67. 79 dies auf die Austrasischen Fürsten zurück.

worden war[1]. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ward mitunter die ausdrückliche Bestätigung des Königs eingeholt[2]. Hatte dieser selbst zur Versammlung eingeladen und ward sie nicht blos für eine einzelne Provinz sondern für den Umfang des ganzen Reichs gehalten, so pflegte er auch wohl persönlich sich einzufinden, und mit ihm kamen dann die weltlichen Grossen[3]; und nun konnte es nicht fehlen, dass hier auch politische Angelegenheiten zur Verhandlung kamen[4]. Die Versammlungen sind mit-

[1] Epist. Sigiberti, Bouq. IV, S. 47: sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur, nec ad dictas Kal. Sept. nulla conjunctio sacerdotum ex his qui ad nostram ditionem pertinere noscuntur non fiatur. Postea vero opportuno tempore, si nobis antea denuntiatur, utrum pro statu ecclesiastico an pro regni utilitate sive etiam pro qualibet rationabili conditione conventio esse decreverit, non abnuimus; sic tamen, ut diximus, ut in nostri prius deferatur cognitionem.

[2] So sagt das Conc. Clipp. von den Beschlüssen der Pariser c. 3, Friedrich S. 62: quod Parisius in generali illa synodo . . . constitutum est et a gl. d. Hlothario rege firmatum. Das Concil. Latun., Maassen, Zwei Synoden S. 20, das in praesentia d. Childerici regis gehalten, fasst seine Beschlüsse wie dieser 'praecepit', und wenn es heisst: hoc namque specialiter ad religionem nostram pertinet, so scheint dies anderem, das nicht überliefert ist, entgegengestellt zu werden.

[3] Schon auf einem Burgundischen Concil befanden sich honorati et possessores, Dipl. I, S. 64, auf einem andern zu Agaunum 60 (?) comites, Dipl. I, S. 66. Guntchram und mit ihm offenbar auch weltliche Grosse waren auf dem Concil zu Macon im Jahr 587, LL. I, S. 3. Man kann also das Pariser Concil vom Jahr 614 nicht als die erste gemischte Versammlung betrachten, wie Runde thut, Abhandlung vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte S. 53. Auch seine Ansicht, dass die Reichsversammlungen der Franken sich ganz und allein aus den Kirchenversammlungen gebildet haben, halte ich für unrichtig. S. dagegen Montag, Staatsbürg. Freiheit I, 2, S. 54 ff.

[4] S. die Ausdrücke in den S. 518 N. angeführten Stellen: pro causis publicis, pro utilitate, stabilitate regni, salute populi und andere. Schon Gregor IX, 32 heisst es, da Guntchram mit Childebert und Brunichild unzufrieden ist: Unde etiam synodum episcoporum in Kal. Novembr. congregari

unter auch geradezu für diesen Zweck berufen, und es schlossen sich dann natürlich die hohen Beamten des Hofes und andere angesehene Männer an die Bischöfe an und beriethen oder entschieden mit ihnen die vorgelegten Fragen [1], und sie thaten dies häufiger, je mehr ihre Interessen zusammenfielen und beide als eine mächtige Aristokratie den Königen zur Seite oder auch feindlich entgegen traten.

Aber dies alles ist doch nur dann zu erklären, wenn es nicht an und für sich schon Versammlungen gab recht eigentlich bestimmt die politischen Angelegenheiten des Reichs zu erledigen, wo Vertreter des Volks erschienen und die Rechte desselben wahrnahmen, oder wo auch alle gesammt die freigeboren waren sich einzufinden die Befugnis hatten, um nach alter Sitte mitzurathen, mitzuurtheilen in allen grossen und wichtigen Dingen, wie sie es daheim auf dem Mallus der Hunderte bei geringeren Sachen thaten.

Allerdings ist auch in der Zeit Chlodovechs und seiner Söhne mehr als einmal davon die Rede, dass der König das Volk berufen habe, um ihm seine Entschlüsse mitzutheilen oder sich seiner Zustimmung zu versichern, hauptsächlich wo es sich von Krieg und Eroberung handelt; einige Male geschieht dasselbe bei der Erhebung

praecepit. Multique de extremis partibus Galliarum ad hunc conventum properantes etc. Vgl. IV, 48, oben S. 513 N. 3.

[1] Guntchramni edict., LL. I, S. 3, welches sich auf die Beschlüsse der Versammlung zu Macon stützt, spricht zu omnibus pontificibus ac universis sacerdotibus et cunctis judicibus in regione nostra constitutis. Am Schlusse heisst es: Cuncta ergo quae hujus edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri, quia in cuncto synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus.

eines Königs oder bei anderem Anlass [1]. Uns ist ausserdem wo von den Streitigkeiten der Könige die Rede war auch eine solche grössere Versammlung begegnet, die mit dem Namen eines Heeres bezeichnet ward, und noch bestimmter und ausdrücklicher ist an anderen Stellen von einer Vereinigung des Fränkischen Volks als eines zum Kriege gerüsteten Heeres die Rede.

Das Heer aber ist auch das Volk, und eine Heerversammlung muss auch als eine Volksversammlung angesehen werden.

Eben zu Chlodovechs Zeiten fand eine solche Versammlung des Fränkischen Heeres statt, die mit dem Namen des campus Martius, Märzfeld, bezeichnet wird [2]. Es scheint möglich und ist oft genug behauptet worden, dass diese recht eigentlich die Bedeutung einer grossen und allgemeinen Volks- oder Reichsversammlung bei den Franken hatte.

Doch ist zu berücksichtigen, wer sie berief und welches Recht sie ausübte zunächst in den Angelegenheiten des Krieges selbst, ob ihr die Entscheidung über die Führung desselben zustand, oder ob sie nur dem Gebot des Königs Folge leistete, ob mit andern Worten der König die freien Franken zum Krieg aufbieten konnte oder nicht.

Die Nachrichten die wir haben zeigen, dass dies als Regel angesehen werden muss [3]. Schon aus der Bestimmung

[1] S. die Stellen gesammelt bei Pertz, Hausmeier S. 113—116. Sie werden einzeln im Folgenden benutzt werden.

[2] Gregor II, 27: Transacto vero anno jussit omnem cum armorum apparatu advenire phalangem, ostensuram in campo Martio suorum armorum nitorem.

[3] Vgl. Sybel S. 237, der dies wieder ganz auf Römischen Einfluss

des Salischen Gesetzes, dass jeder Franke im Krieg ein höheres Wergeld hat, liess sich hier ein besonderes Recht des Königs folgern [1]; die Berichte Gregors von den Kämpfen Chlodovechs führen immer den Beginn der einzelnen Unternehmungen auf seinen Beschluss und Willen zurück: er zieht aus wider die Romanen, Thoringer und Alamannen; er ist unwillig, dass die Arrianischen Gothen den Süden Galliens innehaben, und beschliesst sie anzugreifen. In dem letzten Fall meldet er freilich nach Gregors Erzählung dem versammelten Heer was er beabsichtigt und sucht dasselbe mit kräftigen Worten zu der Unternehmung zu begeistern [2]. Doch von einem Beschluss des Volks, von welchem die Sache abhängig gewesen, ist nicht die Rede. Und ebenso ist es, da später Theuderich den Zug gegen die Thüringer zu unternehmen gedenkt [3]. Andere Fälle, wo allerdings das Heer sich auch dem Willen des Königs entgegensetzt und mehr denselben leitet als dass es geleitet wird, sind oben zusammengestellt [4]; es handelt sich aber aller Orten nicht sowohl von dem Aufgebot zum Kriege als vielmehr von den Entschlüssen die während desselben zu fassen sind, und bei denen freilich die versammelte bewaffnete Menge sich und ihren Willen wohl geltend zu machen im stande ist. Nur einmal wird erzählt, wie das Heer den König zu einem Kriegszug be-

zurückführt. Dass dieser hier wie überall zur Steigerung der königlichen Macht beigetragen habe, verkenne ich nicht, und es mag auf diesem Gebiet mehr als anderswo der Fall gewesen sein; doch eine directe Entlehnung oder Nachahmung Römischer Einrichtungen kann ich auch hier keineswegs zugestehen. Vgl. oben S. 44.

1 Das alte Recht S. 208; vgl. oben S. 43.

2 Gregor II, 37; vgl. S. 58 N. 2.

3 Gregor III, 7.

4 S. oben S. 145 ff.

wegen will, und wie es droht ihn zu verlassen, wenn er nicht darein willigt. Aber es erscheint als Ausnahme, und man sieht, dass das Volk wenigstens nichts ohne den König unternehmen kann, und dass es eben darauf ankommt ihn zu bestimmen; auch gelingt es diesem am Ende, freilich mehr durch Bitten als Gewalt, dem kriegerischen Eifer eine andere Richtung zu geben [1].

Dass in späterer Zeit das Aufgebot des Heeres von dem König ausging und der Auszug auf seinen Befehl erfolgte, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Erzählungen Gregors [2] und der Chronik des sogenannten Fredegar [3] sprechen auf das bestimmteste darüber. Die Heeresfolge selbst wird ein Dienst genannt [4], wie anderswo der Staats- oder Hofdienst mit Worten bezeichnet wird die eigentlich von dem Kriegsdienst gelten [5]. Der Ausdruck bannire, welcher gerade die zwingende Machtvoll-

[1] Gregor III, 11; vgl. oben S. 146.

[2] Gregor VI, 19: Cumque haec regi Chilperico nuntiata fuissent, mittit nuntios comitibus ducibusque et reliquis agentibus, ut collecto exercitu in regnum germani sui inruerent; VIII, 30: Guntchramnus rex commovens exercitum in Hispanias praecepit; IX, 18: jussit commoveri exercitum; X, 9: exercitum . . . commoveri jussit. Andere Stellen Gregors gebrauchen blos den Ausdruck commovere; VIII, 30: Tunc commoto omni exercitu regni sui illuc dirigit; VII, 24: commotis gentibus regni sui magnum junxit exercitum; IV, 50: Sigibertus rex gentes illas quae ultra Rhenum habentur commovet. Vgl. V. Medardi c. 7: Chlotharius . . . Francorum movens exercitum. Damit ist keineswegs, wie Eichhorn §. 27 N. c will, eine freiwillige Heerfolge angedeutet. Vgl. Roth, Benef. S. 190 ff.

[3] Fred. c. 27: jussu Theuderici movetur exercitus; c. 38: de Auster et Burgundia movere praecepit; c. 68: Dagobertus jubet de universo regno Austrasiorum . . . movere erercitum; c. 78: Dagobertus de universo regno Burgundiae exercitum promovere jubet.

[4] V. Eusicii, Bouq. III, S. 429: Reverso igitur rege cum exercitu suo in Galliarum partibus, unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare.

[5] S. oben S. 440 N. 2.

kommenheit des Königs dem Volk gegenüber bezeichnet, wird auch hier gebraucht[1]: das ganze Volk wird zum Kriege gebannt, und dies gab für gerichtliche Handlungen einen gültigen Aufschub[2]; wer aber dem Gebot nicht Folge leistete, verfiel in eine Strafe, wie sie für Vernachlässigung jedes im Recht begründeten Befehls gezahlt werden musste und welche Heerbann hiess[3].

Es ist nicht daran zu denken, dass sich dies alles nur auf solche Franken bezog welche sich in das Gefolge des Königs begeben oder welche königliche Güter empfangen und auf die eine oder andere Weise eine persönliche Verpflichtung gegen den König begründet hatten[4].

[1] Fred. c. 73: Dagobertus . . . exercitum . . . de toto regno Burgundiae bannire praecepit. Eigene Beamte dafür waren vielleicht die monitores, Gregor III, 12 mit Ruinarts Note.

[2] L. Rib. LXVII, 2: Si quis autem . . . in hostem bannitus fuerit . . ., post armorum depositionem super 14 noctes conjurare studeat.

[3] L. Rib. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste sive in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit, 60 sol. multetur. Vgl. Gregor V, 27. VII, 32 und Dipl. II, S. 233: qod ante os annus qando genetur noster Theudericus quondam rex partibus Auster hostileter visus fuit ambolasse, homo nomene Ibbo quondam nullatenus ibidem ambolasset et ob hoc sol. sexcentus (?) fidem ficisset. Vgl. über den Heerbann den folgenden Abschnitt.

[4] So Eichhorn §. 26. 27, dessen ganze Darstellung hier auf willkürlichen Annahmen beruht. Es ist namentlich nicht richtig, wenn gesagt wird in Austrasien sei nur von dem Aufgebot der Leudes die Rede; s. Fred. c. 38: Theudebertus cum Saxonibus, Thuringis et ceteris gentibus, quos de ultra Rhenum vel undique potuerat adunare; vgl. c. 68, oben S. 523 N. 3; L. Alam. XXVII: in exercitu ubi rex ordinaverit exercitum; L. Baj. II, 4: Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux etc. Viel richtiger die Franzosen; s. de Gourcy S. 232; Mélanges historiques et critiques (Amst. 1768) I, S. 66; Lezardière I, S. 109. 501 ff. II, S. 80. 425 ff. Vgl. auch Stenzel, Kriegsverfassung S. 319, gegen Mösers Ansichten von dem Unterschied des Mannens und Bannens zum Heer, die auch noch Eichhorn beherrschten, D. St. u. R. G. §. 133; besonders aber Roth, Benef. S. 170, der weitläuftig dieselbe Auffassung begründet und nur in einem Punct (s.

Vielmehr wird deutlich von allem Volk gesprochen, und es gelten dieselben Grundsätze im Deutschen wie im Romanischen Land, nur dass dort die Ausführung grössere Schwierigkeiten haben konnte als in Gallien [1]. Eine Verschiedenheit zwischen Römern und Deutschen hat auch nicht stattgefunden [2], sondern wie beide Nationen an denselben Gerichtsversammlungen theilnahmen, so haben sie auch im Heer sich gleichgestanden. Ebensowenig wird zwischen einem Aufgebot zur Landesvertheidigung und einer Heerfahrt unterschieden [3]. In dem einen wie in dem andern Fall zogen mit dem Grafen alle Gaugenossen aus [4].

S. 526) abweicht. Rückert, Culturg. II, S. 461, will aus der allgemeinen Dienstpflicht das Recht des Königs seine Erlaubnis zum Eintritt in den geistlichen Stand zu geben (s. oben S. 150 N. 3. 164) ableiten.

[1] Es wird immer mit einer gewissen Wichtigkeit erzählt, dass die Deutschen Völker jenseits des Rheins aufgeboten sind; vgl. die Stellen S. 523 N. 2 und Seite vorher N. 4.

[2] Vgl. Löbell S. 146 ff. gegen Eichhorn. S. Gregor V, 27: Chilpericus rex de pauperibus et junioribus ecclesiae vel basilicae (S. Martin zu Tours) bannos jussit exigi, pro eo quod in exercitu non ambulassent. Jedenfalls nicht der Stand — und es waren unzweifelhaft wenigstens grossentheils Römer — sollte sie schützen; sondern das Privilegium der Kirche: non enim erat consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem; s. VII, 42, wo auch die Leute des h. Martin nur wegen besonderer Exemtion frei zu sein behaupten. Vgl. Naudet S. 494. Auch Digot III, S. 1 ff. lässt die Römer dienen, unterscheidet aber ganz willkürlich das Fränkische Heer, alte Römische Legionen die Chlodovech in seinen Dienst genommen, die Miliz Romanischer Städte und Hülfstruppen der unterworfenen Deutschen Stämme. Richtiger Boutaric, Institutions milit. de la France S. 51 ff., der sich auch gegen die Ansicht älterer Franzosen ausspricht, die Städte hätten ihre besonderen Truppen gehalten; was schon Mably, Observ. I, S. 341, bekämpft.

[3] Roth S. 186.

[4] Fred. c. 87: Aenovalaus comes Sagiontensis cum pagensibus suis. Nach den Stadt- oder Gaugebieten werden die ausziehenden Krieger genannt, Gregor V, 27: Dehinc Turonici, Pictavi, Bajocassini, Cenomannici, Andegavi cum aliis multis in Britanniam ex jussu Chilperici regis abierunt; VIII, 30: Similiter et Biturici, Santonici cum Petragoricis, Egolismensibus et re-

Das heisst aber die freien Grundbesitzer, von denen jener Name allein im politischen Sinn gebraucht ward.

Eben auf dem Grundbesitz muss fortwährend die selbständige Verpflichtung zur Theilnahme an der Heeresversammlung beruht haben [1].

Nur wer Grundbesitz hatte war im stande die Ausrüstung zu übernehmen, die erforderlich war, und für den Unterhalt zu sorgen, den nicht der König gewährte und der erst nach Betreten des feindlichen Landes hier genommen werden konnte: geschah es vorher, so war es Gewaltthätigkeit und Raub, die freilich oft genug geübt worden sind [2], aber doch gesetzlich verboten waren [3]. Nur so viel erhellt, dass auch der abhängige Besitz, wie er in dieser Zeit schon weite Ausdehnung erhalten hat, herangezogen ist [4]. Und deshalb werden auch die Deutschen

liquarum urbium populo, qui tunc ad antedicti regis imperium pertinebant, usque ad Carcassonam urbem devecti etc.; IX, 31: Ipse cum Santonicis, Petragoricis Burdegalensibusque, Agennensibus etiam ac Tholosanis illuc direxit, wo nicht blos die Franken in der Stadt und überhaupt nicht blos die Stadtbewohner gemeint sein können, sondern alle Angehörige der Grafschaft. Vgl. auch VII, 2: Aurelianenses cum Blesensibus juncti super Dunenses inruunt.

[1] Roth S. 184 nimmt das Gegentheil an, giebt aber zu, dass dies sich aus den Quellen dieser Zeit nicht begründen lasse. Richtig Boutaric S. 55, wenigstens in Beziehung auf die Römer. Dass aber ein bestimmter grösserer Besitz von mehreren Mansen erfordert ward, wie Lezardière I, S. 510 annimmt, hat keinen Beleg.

[2] Vgl. Gregor IV, 50. VIII, 30. X, 9 und öfter.

[3] Schon Chlodovech befahl, wenn auch, wie es heisst, pro reverentia b. Martini, ut nullus de regione illa aliud quam herbarum alimenta aquamque praesumeret; Gregor II, 37. Aber dieselbe Vorschrift galt allgemein, wie L. Baj. II, 5 zeigt: Si quis in exercitu infra provinciam sine jussione ducis sui per fortia hostile aliquid praedare voluerit, aut foenum tollere aut granum, vel casas incendere, hoc omnino testamur ne fiat etc., und Könige und Grafen bemühten sich der Plünderung in Freundesland zu wehren.

[4] So ist in der S. 525 N. 2 angeführten Stelle Gregors von paupe-

Liten aufgeboten, sei es dass sie mit ihrem Herrn auszogen [1] oder der allgemeinen Ordnung eingefügt wurden [2]. Der Sohn konnte den Vater vertreten [3], vielleicht auch sonst einer für den andern den Dienst leisten. Hohes Alter hat wie später [4] ohne Zweifel auch jetzt Befreiung gegeben.

Die Gaue und Hunderten standen freilich unter ihren Grafen und Vorstehern zusammen; im Heer unterschied man aber ausserdem wohl kleinere Abtheilungen von je

res et juniores der Kirche die Rede, unter jenen aber sicher nicht mit Roth S. 184 die in der Kirche ernährten und sich zum Bettel da aufhaltenden Armen zu verstehen, sondern sie bilden nur den Gegensatz zu den reicheren, vornehmeren, wie X, 9 gerade auch im Heer den robustiores die inferiores et pauperes qui cum his erant entgegengesetzt werden, offenbar die minder gut gerüsteten, die zur Begleitung und zum Train gehörten, doch haben sie auch Rosse; vgl. Gregor V, 43 vom Bischof: defendens pauperes ecclesiae suae de manu malorum judicum (was Sohm, Z. f. K. R. IX, S. 222 ganz gut mit Hintersassen erklärt); Conc. Autis. c. 43, Mansi IX, S. 915, wo die juniores der Kirchen dem clerus gegenüberstehen; Fred. c. 58, wo die pauperes den sublimes unter den leudes entgegengestellt werden; auch L. Alam. XXXVI, 3, oben S. 462 N. 2. Vgl. auch Ebeling, Staatl. Gewalten S. 12, der aber S. 28 mit Roth annimmt, dass es nicht auf Grundbesitz angekommen.

1 S. oben S. 183 N. 2 die Stelle der L. Sal. Vgl. L. Baj. II, 7: Si quis homo in utilitate domini sui in exercitu vel ubicumque dominus ejus eum miserit etc.

2 Nach L. Rib. XXV ward wenigstens der Romanus aut ecclesiasticus vel regius homo wohl selbständig aufgeboten. Man kann darin aber nicht mit Sohm, Z. f. R. G. V, S. 445, einen Beweis finden, dass es sich nicht um Grundbesitz gehandelt, da diese gewiss regelmässig Land hatten.

3 In der form. Andeg. 36 (Roz. 171) sagt ein Vater von seinem Sohn: et in utilitate domnorum partibus Brittanici seu Wasconici austiliter ordine ad specie mea fuisti; Rozière bezieht es auf Züge von 574 und 578. Die Stelle allein genügt um zu zeigen, dass nicht jeder Freie als solcher verpflichtet war; denn dann wäre es ja der Sohn selbständig gewesen und konnte nicht für den Vater ausziehen. Vgl. V. Geremari c. 8: Cum autem procurarentur Franci in exercitum, ipse per omnia, loco patris, regis lateri adhaerebat; und was Bd. IV für die Karolingische Zeit bemerkt ist.

4 Roz. 37. 38 (Marc. App. 31).

zehn, die aus Römischen Einrichtungen beibehalten waren [1] und wenigstens bei den Baiern ihre besonderen Hauptmänner oder Decane hatten [2], deren Thätigkeit auf die Geschäfte und Disciplin des Krieges beschränkt gewesen sein muss.

Die Ausrüstung war nicht allgemein die gleiche. Die eigentlichen Fusstreiter mit Schwertern oder wie sie auch heissen Frameen und Streitäxten oder auch mit Speeren bewaffnet, mit Schilden, Helmen und Harnischen geschützt, standen keilweise beisammen [3]. Die Leichtbewaffneten, welche Pfeile oder kleinere Spiesse trugen, bestanden wahrscheinlich aus den Liten und anderen abhängigen Leuten [4]. Die Reiter aber, deren es niemals viele gab, waren reichere, angesehenere Männer, gewiss vorzugsweise solche die dem König zu persönlichem Dienst verpflichtet waren und ihn umgaben [5].

[1] Vgl. über die Contubernien Bd. I, S. 463 ff. Nach Agathias II, 8 war das Fränkisch-Alamannische Heer an den Flügeln *κατὰ στίχους τε καὶ λόχους* geordnet, was die Lateinische Uebersetzung etwas frei wiedergiebt: ex centuriis et decuriis.

[2] L. Baj. II, 5: comes . . . ponat . . . ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos quos regit; vgl. über diese Stelle oben S. 357. N. 3.

[3] Procop II, 25: *ἱππέας μὲν ὀλίγους τινὰς ἀμφὶ τὸν ἡγούμενον ἔχοντες, οἳ δὴ καὶ μόνοι δόρατα ἔφερον· οἱ λοιποὶ δέ πεζοὶ ἅπαντες οὔτε τόξα οὔτε δόρατα ἔχοντες, ἀλλὰ ξίφος τε καὶ ασπίδα φέρων ἕκαστος καὶ πέλεκυν ἕνα.* Vgl. Agathias I, 21. II, 5. Gregor II, 27 nennt die securis oder bipennis (G. Franc. c. 10: bipenne quod est francisca); III, 15 und VII, 46 die framea, IV, 49 hastilia lancearum. Vgl. die Aufzählung der Waffen und ihres Werthes L. Rib. XXXVI, 11 und V. Lantberti c. 10: Et erant induti loricis et cassidis, clipeis et lanceis gladiisque praecincti et sagittas cum pharetris habentes. — Ueber die Schlachtordnung s. Agathias II, 8. Gregor nennt öfter den cuneus IV, 49. X, 5; vgl. G. Franc. c. 32. — Vgl. im allgemeinen Luden III, S. 314 ff. Boutaric S. 65 ff.

[4] Vgl. vorher S. 526 N. 4.

[5] S. die angeführten Worte des Procop und Agathias II, 5: *ἵπποις*

So stellte das versammelte Heer allerdings das Volk in seiner Gliederung und verschiedenartigen Zusammensetzung dar. Aber es stand dem König nicht mit einem bestimmten und gleichen Recht gegenüber. Es kam auf dem Märzfeld zusammen, um sich mustern zu lassen [1]. Gerade hier aber hielt der König Chlodovech sich für befugt an einem Krieger die früher erlittene Beleidigung mit eigener Hand zu rächen, zum deutlichen Zeugnis dass seine Macht im Heer eine festbegründete war und hier mehr wagen konnte, als ihm sonst vergönnt sein mochte. Allerdings blieb die Möglichkeit, dass ein solches Heer im Gefühl seiner Kraft auch drohend oder gebietend auftrat; aber immer hat dies einen tumultuarischen, die regelmässige Ordnung gefährdenden Charakter. Nur einzeln ist von Berathungen über den Kriegszug selbst die Rede, die an das alte Recht des Volks seine Zustimmung zu geben erinnern. Verschiedene Nachrichten zeigen, dass der König sich fortwährend das Recht beilegte, gerade während des Kriegs ohne weiteres Befehle zu ertheilen die einen unbedingten Gehorsam finden sollten [2].

δὲ ἥκιστα χρῶνται, πλὴν σφόδρα ὀλίγων. Hie und da werden equites bei Gregor genannt, III, 28. IV, 30 etc. — Eigenthümlich ist folgende Stelle der V. Aldegundis c. 2: Gundelandi et Landrici . . ., qui primatum pugnae istius regionis tenuisse memorantur, quos Graeci scholares, nos quoque bellatores vocamus. Scholares heissen in Karolingischen Quellen die jungen Leute welche am Hofe des Königs erzogen wurden; s. Ducange VI, S. 111.

1 Wie Gregor II, 27 sagt: ostensuram in campo Martio suorum armorum nitorem. Bei der Versammlung zunächst an eine sogenannte Dienstmannschaft zu denken, wie Leo, Vorl. I, S. 426 will, ist gar kein Grund.

2 So schreibt Chlodovech, Bouq. IV, S. 54: Enuntiante fama quid actum fuerit vel praeceptum omni exercitui nostro, priusquam in patriam Gothorum ingrederemur, beatitudinem vestram praeterire non potuit. In primo quoque praecepimus . . ., ut nullus ad subripiendum in aliquo conaretur . . . praeceptum est observare, ut nullus ex ipsis aliquam violentiam

Von je her waltete im Heer ein höherer Friede, dessen Verletzung mit strengen Strafen gebüsst ward, die nun unter der Autorität des Königs standen[1]. Das dreifache Wergeld für den Krieger im Salischen Gesetz, dreifache Bussen für alles was im Heer begangen geben davon Zeugnis[2].

Wohl bot dann die Heeresversammlung Gelegenheit, um auch anderes vorzunehmen und zu erledigen, als was mit der Rüstung und dem Krieg zusammenhing. Auf ihr sollen dem König die jährlichen Geschenke dargebracht sein[3], und auch dies führt darauf hin, dass sie regelmässig zu einer bestimmten Zeit abgehalten ward, wie es der Name Märzfeld angiebt. Aber auch das bezieht sich nur auf Verpflichtungen des Volks, nicht auf selbständige Rechte die es übte. Von allgemeinen politischen Verhandlungen ist nirgends die Rede.

Im Lauf der Zeit sind dann weitere bedeutende Veränderungen eingetreten, die mit dem allgemeinen Gang

vel damnum pateretur; Gregor II, 37, vorher S. 526 N. 3; V. Patrum c. 4: König Theuderich Clermont belagernd praeceptum posuit, ne ullus ab octavo urbis milliario laederetur. Da ein Deutsches Heer in Gallien plünderte: Obtestabatur . . . rex, ne haec fierent; sed furorem gentium, quae de ulteriore Rheni amnis parte venerunt, superare non poterat; sed omnia patienter ferebat, donec redire posset ad patriam. Tunc ex gentibus illis contra eum quidam murmuraverunt, cur se a certamine subtraxisset. Sed ille, ut erat intrepidus, asscenso equo ad eos dirigit, eosque verbis lenibus demulsit, multis ex eis postea lapidibus obrui praecipiens.

[1] Strenge Bestimmungen über das Verhalten im Heer geben besonders die L. Alam. XXVI. XXVII und L. Baj. II, 4. 5. 6, wo Strafen bis zu 600 Sol., 50 Schlägen, ja selbst Verlust des Lebens gedroht werden. Vgl. über den alten Heerfrieden Bd. I, S. 382.

[2] L. Sal. LXVI, 1. L. Alam. XXVI. Vgl. Gemeiner, Centenen S. 131 ff., der nur zu viel davon ableitet.

[3] S. den folgenden Abschnitt.

des historischen Lebens zusammenhängen, und auch hierauf ihren Einfluss üben.

Einmal konnte bei der wachsenden Grösse des Frankenreichs gar nicht oder nur in ganz besonderen Fällen daran gedacht werden die Bevölkerung des ganzen Landes zu Einem Kriegszug aufzubieten, zu Einer Heerversammlung zu vereinigen. Die Führung der Vertheidigungskriege gegen auswärtige Feinde blieb meistens den zunächst benachbarten Provinzen überlassen[1], und der König begnügte sich entweder dem Herzog der hier seinen Sitz hatte die Leitung zu übertragen oder einen besonderen Befehlshaber für den einzelnen Fall zu ernennen, unter dem dann die Herzoge und Grafen standen[2]. Nur in dringender Noth oder bei ungewöhnlichem Anlass ist er selber ausgezogen, und dies ist natürlich seltener

[1] Lezardière I, S. 494 behauptet für alle Zeiten das Gegentheil; allein die angeführten Stellen, nach denen einmal Franken nördlich der Seine nach Spanien zogen, Gregor VIII, 30, oder Deutsche vom rechten Rheinufer in Gallien kämpften, können das nicht beweisen. Wenigstens die Vertheidigung war regelmässig den angegriffenen Gegenden überlassen, wie dort S. 495 ff. selbst ausgeführt wird. Vgl. Gregor V, 27. IX, 31, oben S. 525 N. 4, wo die benachbarten Gaue aufgeboten werden; Roth S. 201; Boutaric S. 58.

[2] Gregor De gl. mart. I, 60: Chilloni cuidam, qui tunc huic exercitui praeerat (schon unter Chlodovech); Jonas Mir. S. Johannis (Mab I) c. 4: Qui (Theudebertus) celerrime reversus, dimisso duce, cui summam bellorum commiserat, nomine Buccelleno, alium etiam nomine Mummolenum in auxilium ei direxit; Gregor X, 9: exercitum, in cujus capite Beppolenum et Ebracharium duces delegit; Fred. c. 10: Boso . . . qui caput exercitus fuit; c. 78: statuens eis caput exercitus . . . Chadoindum referendarium . . ., qui cum decem ducibus cum exercitibus, exceptis comitibus plurimis qui ducem super se non habebant. Mitunter werden nur die einzelnen Herzoge ohne Oberbefehlshaber genannt; Gregor VIII, 17: cum duces inter se altercarentur; VIII, 30: Duces vero saepedicti exercitus; IX, 24: Commotis ducibus cum exercitu; X, 3: Childebertus . . . viginti duces ad Langobardorum gentem debellandam dirigit etc.

geschehen, je mehr die Kraft der früheren Regenten einem weichlichen Hofleben unwürdiger und schwacher Fürsten Raum gemacht hat. Die alten Eroberungskriege oder Heerfahrten nahmen mit den Enkeln Chlodovechs meist ein Ende, und wenn später noch grössere Heere gegen Italien oder Spanien zogen, so ward auch hier der Oberbefehl regelmässig einem solchen höheren Feldherrn gegeben[1]; nur an den Kriegen gegen die heidnischen Völker Deutschlands haben die Könige persönlich theilgenommen[2].

Sehr bald wurden die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Königen und den Mitgliedern des Merovingischen Hauses wichtiger als die Vertheidigung oder Vergrösserung des Reichs; jene nahmen alle Kraft und Kriegslust die übrig war in Anspruch, eben sie aber trugen auch vornehmlich dazu bei die alten Einrichtungen zu verdrängen. Denn zu einer solchen Fehde war ein Aufgebot des Volks durch den königlichen Befehl nicht ohne weiteres und immer möglich[3]; wenn kein bestimmtes Gesetz es hinderte, so musste doch die Abneigung der Franken gegen diese Bürgerkriege[4] dem Willen der Könige entgegentreten, und diesen fehlte gerade in solchen Zeiten am ehesten die Macht ihn unbedingt zur Herrschaft zu bringen; sie mussten daher wohl bedacht sein sich

[1] Wie eigenmächtig er oft verfuhr, zeigt der Brief Bouq. IV, S. 87.

[2] Dagobert und sein Vater Chlothachar gegen die Sachsen, G. Franc. c. 41; Dagobert gegen die Wenden, Fred. c. 74.

[3] Ich bezweifle nicht, dass es geschehen, namentlich in der frühern Zeit da die Könige noch in voller Kraft regierten, von der Gregor handelt; aber die Beispiele, welche Roth S. 200 aus diesem anführt, können nicht erweisen, dass die Dinge später so blieben.

[4] S. oben S. 114.

auf andere Weise die Mittel und Werkzeuge zur Durchführung ihrer Absichten zu verschaffen. Diese fanden sie theils in den abhängigen Leuten, die ihnen dienten und bewaffnet einhergingen, theils aber und besonders in den zahlreichen Grossen, welche Land von ihnen empfingen und deren allgemeine auf dem Grundbesitz beruhende Verpflichtung zum Kriegsdienst noch eine eigenthümliche Beziehung zu dem König durch die persönliche Verbindung mit diesem erhielt.

In dem Palast und auf den Höfen des Königs gab es von je her zahlreiche hörige und unfreie Diener, welche häufig durch das Recht die Waffen zu führen ausgezeichnet wurden und dadurch auch die Fähigkeit zu weiterer Beförderung erlangten [1]. Ebenso hatten die Beamten des Königs in ihren eigenen Leuten eine solche bewaffnete Umgebung, und ausserdem standen ihnen andere von Amts wegen zu Gebote, um ihre Befehle zu vollstrecken, die Aufsicht über die Gefangenen zu führen und andere Geschäfte zu besorgen [2]; ihr Dienst war von einer gewis-

[1] Vgl. Gregor IV, 47, wo erzählt wird, wie der König einen Unfreien per loca diversa dirigens locum praebuit militandi. Ex hoc quasi honoratus habitus etc. Gregor spricht an vielen Stellen von pueri, die bewaffnet waren, s. oben S. 175 N. 2. Anderswo werden in ähnlicher Weise satellites genannt; G. Franc. c. 32. V. Leodeg. c. 4. 5. V. Baomiri, Bouq. III, S. 430. V. Wandregiseli c. 7.

[2] Gregor Mir. S. Juliani c. 16: comes cum caterva satellitum; vgl. De gl. mart. I, 31. 61. V. Agili c. 7. Anderswo heissen sie milites, Gregor Mir. S. Martini I, 21. V. Patrum c. 4. V. Eparchii (Mab. I) c. 9. Vgl. Jonas V. Columbani c. 34: tribunus militum (oben S 348 N. 3). Der Ausdruck wird noch nicht in dem höheren Sinne gebraucht wie später; vgl. oben S. 214 N. 1. Ausserdem gehört wohl das Wort apparitores hierher, das aus Römischen Verhältnissen herübergenommen ist (Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprocess II, S. 141 ff.); V. Carileffi (Mab. I) c. 27 (bei der Königin). V. Praejecti c. 16. V. Amandi c. 12. 22. Ueber die Bedeutung von lictores ist schon vorher S. 372 N. 1 gesprochen.

sen festen Dauer und wurde mit Sold belohnt[1]. Aehnlicher Art scheinen die gewesen zu sein welche als Wachen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit dienten[2].

Grössere Scharen waren erforderlich, wenn es galt unter bestimmten Umständen die Grenzen oder Heerstrassen zu bewachen[3]: dass dazu das Volk aufgeboten werden konnte[4], ist wohl nicht zu bezweifeln; dass es aber

[1] V. Paterni (Mab. III, 1) c. 5: praefectoriae dignitati quodam debitae successionis officio obsequentem. Hic indigentis matris inopiam militari more adseculo solabatur subsidio.

[2] Chlothacharii decret. c. 1, LL. I, S. 11: Decretum est, ut, qui ad vigilias, hoc est ad wactas, constituti nocturnas, fures non caperent, eo quod per diversa, intercedente conludio, scelera sua praetermissa custodias exercerent etc. Diese sind verschieden von dem Aufgebot der Centenen, wo alle bei 5 Sol. Strafe verpflichtet werden zu erscheinen: eine Bestimmung die Roth S. 143 N. 1 auf jene Wachen zu beziehen scheint.

[3] Gregor VIII, 30: ducem deligens, omnem ei provinciam Arelatensem commisit custodesque per terminos super quatuor virorum millia conlocavit; IX, 28: jussit (rex) custodias arduas per vias regni sui facere, ita ut nullus praeterire posset qui non disculeretur; IX, 32: vias claudi per regnum suum praecepit, ne ullus de Childeberti regno per ejus regni territorium pervium posset habere; VI, 19: Aput pontem vero Urbiensem . . . rex custodes posuerat, ut insidiatores de regno fratris sui, ne nocerent aliquid, arcerentur: was schon eine eigentlich kriegerische Massregel ist; Galli epist. Bouq. IV, S. 58: dominus ordinet custodias mittere, et nullus de Cadurcino ad istas ferias in Rutenico vel vicinas urbes non praesumat exire . . . Nam per ista contigua illis partibus loca custodiae positae sunt, ut nullus emendi aut vendendi aditum penitus habeat. Si non sollicite cogitabitis praevidere, periculum mortis instat. In der jüngeren V. Tygriae, Bouq. III, S. 466, heisst es: leudes et graffiones, qui cum comitibus marcam defendebant.

[4] Die Stellen, die es zu zeigen scheinen, Gregor VII, 21. 29, und die Roth S. 143 dafür anführt, beziehen sich freilich auf einen andern Fall, wo Eberulf sich der Kirche des h. Martin zu Tours bemächtigt hat und da belagert wird. Dass aber auch zur Grenzbewachung das gewöhnliche Aufgebot der Freien gebraucht ward, ergiebt besonders das spätere praeceptum Caroli C. pro Hispanis c. 1, Baluze II, S. 27. Peucker, Kriegswesen I, S. 305, betrachtet es als eine spätere Veränderung, darauf beruhend dass das Aufgebot, der Bann, überhaupt ergehen konnte in utilitatem regis, L. Rib. LXV,

in jedem Fall geschah, nicht wahrscheinlich. Es hat auch nicht an einzelnen festen Plätzen gefehlt[1], für die es einer Besatzung bedurfte, die wohl nicht aus dem gewöhnlichen Aufgebot genommen werden konnte, dessen Dienst immer nur kürzere Zeit dauerte. So scheint es nothwendig, dass der König Leute hatte, über die er zu solchen Zwecken verfügen konnte[2].

Dass die Antrustionen, wenn der König persönlich in den Krieg zog, ihn begleiteten, in alter Weise seine Umgebung bildeten, versteht sich wohl von selbst. Doch war ihre Zahl, soviel wir sehen, nicht so bedeutend, dass sie als ein selbständiges Element bei der Kriegführung auch nur in der Weise hätten in Betracht kommen können wie das bei dem Gefolge der alten Germanischen Könige der Fall war. Und selbst wenn die jüngeren Männer die am Hofe lebten sich ihnen anschlossen, gab es wohl mehr nur eine Ehrenbegleitung als ein besonderes Corps. Von einer eigentlichen Leibwache, verschieden von diesen oder den bewaffneten Dienern, ist in den Denkmälern der Zeit keine Rede[3].

1. Ein besonderer Fall ist da der König Chilperich seiner Tochter Rigunthis eine bedeutende Begleitung nach Spanien mitgiebt; hauptsächlich handelt es sich um familias de domibus fiscalibus; doch auch meliores natu sollen mitziehen, und das sind ohne Zweifel Freie. Die L. Rib. LXXIII kennt auch den Fall dass Uebelthäter einem zur Bewachung übergeben werden und bestraft die Versäumnis dieser Pflicht mit der Bannbusse.

[1] Gregor III, 13, wo mehrere in der Auvergne in den Händen der Aufständigen sich befanden; III, 19, wo er Dijon beschreibt als castrum firmissimis muris. Andere nennt er V, 5. VI, 31. IX, 20; auf Deutschem Boden VIII, 13 das castrum Confluentis. Vgl. über die Bedeutung von castrum und castellum Jacobs S. 26.

[2] Besonders die S. 533 N. 1 angeführten Stellen die von satellites sprechen kommen in Betracht.

[3] Die Stellen, welche Boutaric S. 66 anführt, um zu beweisen, dass

Oefter wird in den Berichten über die spätere Zeit der Merovingischen Herrschaft gesagt, dass die Leudes zum Kriege aufgeboten wurden[1], oder es werden die Leudes als ein wesentlicher Theil des Heeres genannt[2]. Man hat darunter früher diejenigen verstanden welche durch den Eintritt ins Gefolge oder durch den Empfang von Beneficien dem König besonders verpflichtet waren, hat gemeint, dass aus ihnen die Herrscher ganze Heere gebildet hätten, ja eine eigentliche Dienstpflicht nur für sie bestanden habe[3]. Musste die letzte Annahme bei einem näheren Eingehen auf die Zeugnisse der Quellen sofort aufgegeben werden, so hat eine schärfere Prüfung der erhaltenen Nachrichten dahin geführt, auch die Ansicht, dass in späterer Zeit ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Aufgebot der Leudes und des ganzen Volks bestanden, als unbegründet zu erweisen[4]. Wohl wird, wie oben gezeigt, das Wort in besonderer Beziehung auf den König gebraucht, in bald engerer bald weiterer Ausdeh-

die Könige eine Garde hatten, beziehen sich nur auf den Hofdienst (palatina militia) überhaupt, der nicht ausschliesslich oder wesentlich kriegerischer Art war. Peucker I, S. 313 zieht mit Unrecht die scara und scariti, S. 537 N. 1, hierher. Leos Schätzung, Vorles. I, S. 380, dass alle die er zum Gefolge im weiteren Sinn rechnet ein 10000 oder mehr betragen haben mögen, schliesst sich vielleicht auch daran an; vgl. was er S. 389 über die Bedeutung der Dienstmannschaft überhaupt sagt.

[1] Fred. c. 56: universos leudes, quos regebat in Auster, jubet in exercitu promovere; c. 87: jussu Sigiberti omnes leudes Austrasiorum in exercitu gradiendum banniti sunt.

[2] Fred. c. 27: cum . . . Theudericus cum exercitu castra metasset, hortabatur a leudibus suis . . . Tunc omnis exercitus Theuderici . . . supra Protadium inruunt . . . quem undique cum jam exercitus circumdasset, et Theudericum leudes sui tenebant.

[3] Vgl. über diese Ansicht Eichhorns oben S. 524 N. 4.

[4] Das ist wesentlich das Verdienst von Roth der ersten Auflage dieses Buches gegenüber.

nung von denen die ihm ergeben oder verbunden sind. Aber es lässt sich nicht darthun, dass diese rechtlich eine andere Verpflichtung zum Heerdienst hatten als das übrige Volk, dass Heere allein oder vorzugsweise aus ihnen gebildet worden sind. Namentlich die Ausdrücke scara, scariti, dürfen nicht auf sie bezogen werden: nur im Gegensatz gegen ein allgemeines Aufgebot von kleineren Heeresabtheilungen werden sie gebraucht[1].

Aber so viel ergiebt sich aus den geschichtlichen Nachrichten wie sie überliefert sind, dass in den inneren Streitigkeiten der Könige und der Grossen, namentlich später derer die um die Würde des Majordomus kämpften, mehr und mehr die Bedeutung bewaffneter Leute sich geltend machte, die entweder zu regelmässigem Dienst verbunden waren oder zu einer einzelnen Unternehmung gewonnen wurden[2], dass ausserdem die Herzoge und Grafen über die Mannschaft der Gaue die unter ihnen standen wohl auch für ihre Streitigkeiten verfügten[3], ihnen gegenüber

[1] Fred. c. 37: Theudericus cum scaritis tantum decem milibus accessit. Theudebertus vero cum magno exercitu Austrasiorum; c. 74: scaram de electis viris fortibus de Neuster et Burgundia cum ducibus et grationibus secum habens, und dagegen: cum exercitu de regno Austrasiorum. Damit stimmt der Sprachgebrauch der Karolingischen Zeit.

[2] So heisst es von Ebroin in den Gesta Franc. c. 45: congregatis in auxilium sociis . . . in Franciam revertitur . . . cum armorum apparatu; in der V. Leodeg. c. 8: cum ipse tam amicorum quam famulorum constiparetur subito comitatu; c. 12 werden seine ministri genannt, die ihn bereichern de praedatione multorum, die den Gairinus gefangen wegführen u. s. w. Und ähnlich heisst es schon Gregor VII, 9 von einem Herzog, dass er fortissimi viri um sich versammelte.

[3] So muss man es verstehen, wenn es V. Leodeg. c. 7 heisst: surrexit magna turbatio patriae, ita ut manifeste crederetur adventus imminere Antichristi. Hi vero qui rectores regionum esse debuerant, continuis odiis se invicem coeperunt lacessere. Ueber die Kämpfe der einzelnen civitates unter einander vgl. was Roth S. 181 aus Gregor zusammengestellt hat; es

dann der Befehl des Königs zur Dienstleistung nicht mehr genügte, sondern diese mit Geschenken belohnt, mit Zugeständnissen erkauft werden musste; der eine Herrscher suchte die Leute des andern zu gewinnen[1]: je mächtiger die Einzelnen wurden, je mehr sie abhängige Leute unter sich hatten, desto mehr musste auf sie ankommen, ihre Hülfe unter Umständen an die Stelle des eigentlichen Heerdienstes treten, aber auch im Heer ihre Stellung eine andere als die der einfachen Freien werden.

Diese Verhältnisse machen ihren Einfluss nur allmählich geltend: sie treten erst in der letzten Zeit der Merovingischen Könige bedeutender hervor[2]. Aber die Anfänge waren früher vorhanden und trugen wohl dazu bei die ursprüngliche Beschaffenheit des Heerdienstes und des Heeres selbst zu verändern.

Alles zusammen hat aber auch auf den Fortbestand und den Charakter der alten Heerversammlung seinen Einfluss üben müssen. Das ganze Volk kam wegen der Theilungen der Reiche, wegen der Beschränkung der auswärtigen Kriege auf einzelne Gebiete, wegen der immer wiederkehrenden inneren Streitigkeiten kaum jemals mehr zusammen. Die aber sich versammelten waren unter sich verschieden an Stellung und Macht; einzelne Grosse ragten an Bedeutung über die andern hervor: auf sie kam

mag da, wie jener bemerkt, mitunter alte Stammeseifersucht im Spiele sein, oft aber offenbar nur die Feindschaft der Grafen.

[1] wie es im Pact. Andel. heisst, oben S. 275 N. 1.

[2] Da, aber auch erst da, ziehen auch Geistliche an der Spitze ihrer abhängigen Leute in den Krieg. Dass sie das als ein herrschaftliches Recht, nicht als eine Pflicht betrachten, führt schon Mably aus, Obss. II, S. 16 ff. Vgl. besonders Roth S. 354 ff., der hier nur viel zu sehr einen Einfluss der Staatsgewalt annimmt; s. Vassallität S. 75.

es in den Kämpfen, kam es auch in den politischen Verhältnissen an. Hatte die Vereinigung auf dem Märzfeld schon in früherer Zeit sehr wenig von dem Charakter einer wahren Volksversammlung an sich gehabt und eigentlich nur die gebietende Gewalt des Königs über alle Volksgenossen bethätigt, so fand sie jetzt entweder gar nicht oder in wesentlich veränderter Weise statt.

Schon in den nächsten Generationen nach Chlodovechs Tod ist auf Gallischem Boden nirgends von einem Märzfeld die Rede; Gregor erwähnt desselben während der hundert Jahre die seine Erzählung umfasst an keiner einzigen Stelle[1], und auch die Urkunden oder andere Denkmäler der Zeit deuten nirgends auf die Fortdauer einer solchen wesentlich Germanischen Sitte hin. Es bleibt die Erinnerung, dass Heer und Volk ursprünglich identisch waren, und auch die kleinere Versammlung wird mit jenem Namen bezeichnet[2]; ein Heer repräsentiert noch das Volk[3], aber es übt keine politischen Befugnisse aus.

[1] Ueber eine Versammlung des populus Lemovicinus in Calendis Martiis bei Gelegenheit der Steuerbeschreibung s. unten.

[2] Gregor VII, 33: Deinde cum ad convivium convenissent, cohortabatur Guntchramnus rex omnem exercitum; V. Amandi c. 16: regem atque omnem ejus exercitum S. Amandus magno replevit gaudio (durch die Taufe seines Sohnes); G. Franc. c. 35: Mallulfo igitur Silvanectensi episcopo . . . cum Fredegunde regina vel reliquo exercitu . . . eum (den König) sepelierunt; vgl. c. 40, oben S. 514 N. 3. Vgl. Lezardière I, S. 118. 572 ff., wo der Zusammenhang zwischen Volks- und Heerversammlung mit Recht hervorgehoben, aber alles zu regelmässig und gesetzlich gedacht wird. Man darf daran erinnern, dass castra regalia den Hof, militia den Hofdienst bezeichnet (oben S. 440 N. 2), so dass exercitus auch wohl von der nähern Umgebung des Königs gebraucht werden kann.

[3] So sagen die Gesta Franc. c. 17: Commovit autem rex cunctum exertum suum populum Francorum. Häufig bezieht sich populus auf das Heer,

Aber ebensowenig giebt es sonst eine allgemeine Versammlung welche als eine Vertretung des Volks angesehen werden könnte, welche regelmässig bestimmte Rechte wahrzunehmen berufen wäre [1]. Chlodovech hat die wichtigeren Entschliessungen die er fasste von der Berathung mit seinen Begleitern abhängig gemacht [2]. Seine Nachfolger auf dem eroberten Römischen Boden glaubten der Kraft entbehren zu können welche jeder Herrscher dadurch gewinnt dass er weiss seine Absichten und Massregeln seien in Uebereinstimmung mit der Meinung der Besseren seines Volks.

Aber in den Deutschen Landen war es anders. In Austrasien, wo der König ein zusammenhängendes und zugleich weitumfassendes Gebiet beherrschte, wo die Kriege mit den feindlichen Stämmen des Ostens und Nordens fast ununterbrochen fortdauerten, wo anderer seits die königliche Gewalt und die fremde Sitte viel weniger vollständig als im Westen die Deutschen Gewohnheiten zu überwinden und die von Alters hergebrachten Institutionen aufzuheben vermochten, hier muss sich auch die

z. B. Gregor X, 3: commoto Campaniae populo; vgl. IX, 20; G. Franc. c. 37. 41.

[1] Abgesehen von den Stellen des Gregor, die anderswo berücksichtigt sind, giebt es nur zwei Urkunden älterer Zeit die auf allgemeine Versammlungen hinzudeuten scheinen, und beide sind entschieden verdächtig; Dipl. I, S. 117: cum consensu et voluntate Francorum et Neustrasiorum, wo der letzte Name Anstoss erregt (s. oben S. 77 N. 1); S. 149: Actum Rotomagi in generali conventu, wo ausser diesem Ausdruck auch der Name palatinus scriptor bedenklich machen muss.

[2] Hierher gehört namentlich noch Gregor II, 31 von der Taufe: populus qui me sequitur non patitur relinquere deos suos; sed vado et loquar eis juxta verbum tuum. Conveniens autem cum suis . . ., omnis populus pariter adclamavit etc. Nachher: De exercitu vero ejus baptizati sunt amplius tria milia.

Sitte erhalten haben, dass das Volk alljährlich wenigstens einmal sich um den König versammelte; und es ward ihm dabei sogar ein grösseres Recht eingeräumt, als wir demselben in anderen Verhältnissen zugestanden sehen. Wenn noch bei der Erhebung Childebert II. die Völker über welche sein Vater geherrscht hatte förmlich zusammenberufen wurden um den jungen König anzuerkennen[1], so bezeugt derselbe später, dass er alljährlich am ersten März mit seinen Grossen über wichtige Dinge Rath zu halten pflege[2], und wir haben die Gesetze welche auf solche Weise zu Andernach, Mastricht und Köln zu stande gekommen sind. Ebenso bewahren die Austrasischen Herzoge, als sie die Regierung erlangen, die alte Sitte[3], ja

[1] Gregor V, 1: collectisque gentibus super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit; vgl. IV, 52: collectus est ad eum omnis exercitus, impositumque super clypeo sibi regem statuunt, und II, 40 von Chlodovech: convocat omnem populum illum dicens . . . At illi ista audientes, plaudentes tam armis quam vocibus, eum clypeo evectum super se regem constituunt.

[2] Childeberti decret., LL. I, S. 9: Cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Marcias de quascumque conditionis una cum nostris optimatibus pertractavimus; c. 1: Ita Deo propitiante Antonaco Kal. Marcias anno 20. regni nostri convenit . . .; c. 2: In sequenti hoc convenit una cum leodis nostros . . .; c. 3: Similiter Trejecto convenit nobis . . .; c. 4: Pari conditione convenit Kalendas Marcias omnibus nobis adunatis . . .; c. 8: Similiter Kal. Marcias Colonia convenit. Vgl. hierüber Lezardière I, S. 593 ff., wo schon gezeigt wird, dass es die Beschlüsse von drei Jahren sind.

[3] Die Stelle in den Ann. Met., SS. I, S. 320, von Pippin d. m.: Singulis vero annis in Kal. Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat, ist freilich ohne Werth und geht auf Einhard zurück (am wenigsten ist darin mit Brandes S. 12 eine Erneuerung der Einrichtung durch Pippin zu finden); auch die V. Salvii, Bouq. III, S. 647, von keiner grossen Autorität: Eo namque tempore jussit Carolus campum magnum (Marcium?) parari, sicut mos erat Francorum. Venerunt autem optimates et magistratus omnisque populus, et castra metati sunt in circuitu ubi dux residebat. Doch ist die Sache auch nach den späteren Zeugnissen nicht zu bezweifeln; s. Fred. cont. c. 120, Bouq. V, S. 2: sicut mos Francorum est; Ann. Laur. min. 750; Ann. Petav. 755.

gerade sie haben dieselbe wieder zu allgemeiner Bedeutung im ganzen Reich erhoben: nun wurde das Märzfeld für die Verhältnisse des Kriegs und Friedens von neuer grosser Bedeutung.

Aber was hier sich findet berechtigt nicht die Fortdauer der alten Sitte auch für die andern Reiche der Merovinger anzunehmen [1].

Auch hat das Märzfeld, wo es stattfand, seinen früheren Charakter wesentlich verändert. Wir erinnern uns der aristokratischen Umbildung welcher die ständischen Verhältnisse im allgemeinen unterlagen; wir weisen darauf zurück, wie die Regierung von den Königen nur mit der Hülfe und dem Rath eines grösseren Kreises von Hofbeamten geführt zu werden pflegte, wie ausserdem die Diener des Staats und der Kirche zu wichtigeren Entscheidungen hinzugezogen wurden. Dazu kommt, dass auch für die kriegerischen Verhältnisse und im Heer die Stellung der Vornehmen, der hohen Beamten, der Inhaber bedeutender Besitzungen eine immer wichtigere ward. So gelangen diese Grossen auch auf der jährlichen Heerversammlung nothwendig zu dem bedeutendsten Einfluss, sie sind es mit denen hier nicht blos die Angelegenheiten

[1] So Lezardière I, S. 117. 525 ff. Es wird noch eine Stelle angeführt aus den Gest. abb. Fontanell., wo es heisst: Edita fuit . . . Kalendarum Martiarum die, congregatis Francorum populis in campo Martio, ubi omnibus annis convenire soliti erant. Allein die Zeit und Autorität dieser Stelle ist unbekannt; s. Pertz SS. II, S. 274 N.; aus Karolingischer Zeit ist sie auf jeden Fall. Uebrigens ist hier am vollständigsten die Ansicht von einer ununterbrochenen Fortdauer einer wahren Volksversammlung durchgeführt worden. In vielen Beziehungen kann man Guizot, Essais S. 315 ff., beistimmen. Die neueren Geschichten der Etats-généraux von Boullée und Rathery (Paris 1845), behandeln dies Gebiet nur einleitungsweise und nicht erschöpfend; etwas genauer Brandes (Leipzig 1850).

des Krieges, sondern auch neue Anordnungen politischer und rechtlicher Art berathen werden[1]; sie nöthigen zu anderen Zeiten die Könige alle wichtigeren Sachen zu ihrer Begutachtung und Entscheidung zu bringen.

Etwas derartiges ist in einem gewissen Masse wohl immer geschehen. Auch König Chilperich hat neue Gesetze, wie er sagt, mit den angesehensten Männern, den Grossen und Antrustionen und seinem ganzen Volk berathen[2]. Wir haben gesehen, wie Streitigkeiten unter den Königen und ähnliche Verhältnisse den Anlass gaben, bald eine Versammlung von Bischöfen, bald aber auch von geistlichen und weltlichen Grossen zusammenzurufen. Das Entscheidende aber war, dass diese anfingen nicht blos als Rathgeber der Könige zu fungieren, sondern ihre Interessen und Ansprüche auf solche Weise den Herrschern gegenüber durchzusetzen und alle allgemeinen politischen Verhältnisse wenigstens ihrer Mitwirkung zu unterwerfen.

Von grosser Bedeutung ist hierfür die Versammlung zu Paris im Jahre 614, wo Geistliche und Weltliche zusammenkamen und den Sieg, den die Aristokratie über entgegenstehende Bestrebungen des Königshauses erfochten hatte, zu benutzen verstanden, um sich Freiheiten und Vortheile von bedeutendem Umfang zu sichern. Die Versammlung heisst eine Synode, aber sie hat keineswegs blos einen kirchlichen Charakter, sondern eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen werden hier getroffen[3]. Sie ist

[1] Man kann auch nicht mit Leo, Vorl. I, S. 427, sagen, dass nur Hoftage zu den Heerversammlungen hinzugekommen seien.

[2] Chilperici edict., LL. II, S. 10: Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro, convenit.

[3] Selbst in den Acten der eigentlichen Synode heisst es, sie sei zu-

zugleich die Vorläuferin anderer Tage, wo die wichtigsten Angelegenheiten mit den Grossen zur Verhandlung kamen. Derselbe König Chlothachar II. hielt einige Jahre später eine Versammlung in seiner Pfalz zu Clichy, um über die Interessen des Reiches Beschlüsse zu fassen[1]. Anderswo galt es zunächst die Forderungen der Grossen zu befriedigen und mit ihnen ein Abkommen zu treffen[2]. Dann aber gaben auch wieder allgemeinere Fragen den Anlass. 33 Bischöfe, ebenso viele Herzoge, 60—70 Grafen, heisst es, waren versammelt, da unter Chlothachar II. die Lex Alamannorum genehmigt ward[3]. König Dagobert berieth mit den Franken, wie erzählt wird, was mit den Bulgaren zu machen sei welche Aufnahme im Reich verlangt hatten; auf ihren Rath befahl er den Baiern, bei

sammengekommen, tractantes, quid principi, quid saluti populi utilius competeret, Mansi X, S. 539. In Chlothacharii edict., das sich auf diese Versammlung bezieht, steht c. 24, LL. I, S. 14: Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum pontificibus tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus, temerare praesumperit, in ipsum capitali sententia judicetur. Runde geht jedoch zu weit, wenn er in der oben S. 519 N. 3 angeführten Schrift die späteren Fränkischen Reichstage geradezu seit dieser Versammlung datiert.

1 Fred. c. 55: cum pontifices et universi proceres regni sui tam de Neuster quam de Burgundia Clippiaco ad Chlotharium pro utilitate regia et salute patriae conjunxissent.

2 Fred. c. 44: Chlotharius Warnacharium majorem domus cum universis pontificibus seu et Burgundefarones Bonogelo villa ad se venire praecepit, ibique cunctis illorum justis petitionibus annuens praeceptionibus roborat. Mansi X, S. 546 und Hefele, Conciliengesch. III, S. 66, denken ohne Grund an ein Concil. Vielleicht gehört die sogenannte constitutio des Königs hierher; s. unten.

3 LL. III, S. 45: s. oben S. 94 N. 2. Zum Schluss wird auch hier cetero populo oder cet. pop. multitudo erwähnt. Ebenso in der Ueberschrift der L. Baj.: Hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt.

denen sie ein Unterkommen gefunden, sie zu tödten[1]. Im Jahre 634 ward mit Bischöfen und anderen Leudes Austrasiens über den Umfang und die Grenzen ihres Reichs verhandelt[2]. Wiederholt veranstaltete nun der König oder der Majordomus solche Zusammenkünfte, die wir als Reichstage bezeichnen dürfen[3], und die bald an das alte Märzfeld sich anschliessen, bald wie eine Kirchenversammlung mit Herbeiziehung weltlicher Beamten erscheinen, bald auch für nicht viel mehr als ein grosser Hofrath gelten können, freilich mit dem Unterschied dass seine Mitglieder jetzt in allen wichtigen Sachen das Recht der Entscheidung in Händen haben[4]. Von solchen Versammlungen geht die Wahl der Majoresdomus und der Könige selber aus[5]; sie sind das Gericht in Streitigkeiten unter

[1] Fred. c. 72: novem millia cum uxoribus et liberis de Pannonia expulsi ad Dagobertum expetunt, petentes ut eos in terra Francorum ad manendum reciperet. D. jubet eos ad hyemandum Bajoarios recipere, dummodo pertractaret cum Francis quid exinde faceret . . . consilio Francorum D. Bajoariis jubet etc.

[2] Fred. c. 76: Et Austrasiorum omnes primates pontifices ceterique leudes Sigiberti, manus eorum ponentes insuper, sacramentis firmaverunt etc.

[3] Der Ausdruck generale placitum, der später eine gewisse technische Bedeutung erlangte (Hincmar c. 29. 33; vgl. Lezardière I, S. 523), findet sich nur in der V. Ansberti c. 22; vgl. G. Dag. c. 39. Zwei Urkunden, die eine Dagoberts, die andere aus Theoderich III. Zeit, wo es heisst: in generali placito, Dipl. II, S. 48. 181, sind unecht; vgl. oben S. 540 N. 1 über generalis conventus. Und so gleichbedeutend sind andere Namen doch nicht, wie Lezardière S. 117. 514 gemeint hat.

[4] Solche Versammlungen werden erwähnt Fred. c. 85. 89. 90. V. Leodeg. c. 3. V. Ansberti c. 22. Vgl. G. Dag. c. 39. 51. Runde lässt nur eine Versammlung in Metz (Fred. c. 75, s. die folgende Note) und die zu Clichy 659 (653) gelten, welche wir aus der Urkunde von Clodoveus II, Dipl. II, S. 98, mit zahlreichen Unterschriften, kennen. Es heisst aber z. B. in der V. Ansberti a. a. O.: Morabatur enim praefatus rex (Theodericus III.) in villa Clypiaco . . ., ubi conventum magnum populorum habens, de utilitate ac tutela regni tractabat.

[5] Fred. c. 54: cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassis con-

den Fürsten, und sie vertreten in gewisser Weise auch die Rechte des Volks gegen die königliche Gewalt.

Auf diese Weise hat sich eine Reichsversammlung gebildet, wie sie den ersten Zeiten des Frankenreichs durchaus fremd war, welche aber, wie wir darzulegen suchten, in verschiedener Weise doch mit älteren Einrichtungen zusammenhing. Sie hat sich allmählich Raum verschafft, hauptsächlich unter dem Einfluss des aristokratischen Elements; sie hat aber niemals einen ganz festen und abgeschlossenen Charakter erlangt. Weder über die Zeit der Berufung noch über das Recht zur Theilnahme gab es allgemeine und durchgehende Bestimmungen.

Nur wo die Versammlung sich an das alte Märzfeld anschloss war ein fester Zeitpunkt gegeben. Aber wir sind keineswegs im stande auch nur auf Deutschem Boden die regelmässige Abhaltung desselben nachzuweisen. Alle anderen Versammlungen hingen ab von der Berufung des Königs oder des Mannes der die königliche Gewalt ausübte [1].

jungitur, und frägt sie ob sie einen Majordomus wählen wollen; c. 89: omnes seniores pontifices duces et primates de regno Burgundiae ad se venire praecepit, ibique cunctos Nantechildis singillatim adtrahens, Flaochatus . . . major domus in regnum Burgundiae electione pontificum et cunctorum ducum . . . stabilitur; — c. 56: omnes pontifices et leudes de regno Burgundiae sind es die den Dagobert als König annehmen; c. 75: da Dagobert nach Metz gekommen, giebt er den Austrasiern seinen Sohn als König cum consilio pontificum seu et procerum omnibusque primatibus regni sui consentientibus; c. 79: omnes leudes de Neuster et Burgundia eum . . . sublimant in regnum. Doch sind nicht immer förmliche Versammlungen gehalten, s. oben S. 126.

[1] Der Berufung durch den König oder Majordomus geschieht aller Orten Erwähnung; vgl. noch Fred. c. 90: Flaochatus, collectis secum pontificibus et ducibus de regno Burgundiae, Cabillono pro utilitate patriae tractandum mense Madio placitum instituit.

Wahrscheinlich ist auf diese Weise auch entschieden, wer sich in dem einzelnen Fall einfinden sollte. Dabei war man aber an keine bestimmten Grundsätze gebunden, und ebensowenig gab es ein allgemeines Recht an den Versammlungen theilzunehmen. So viele Versuche man auch gemacht hat, um eine Reichsstandschaft schon in dieser Zeit auf feste Grundsätze zurückzuführen [1], so ist es doch keineswegs gelungen etwas irgend bestimmtes zu ermitteln. Weder persönliche Verbindung mit dem König noch ein bevorzugter Grundbesitz haben die Entscheidung gegeben, und hohe Aemter im Staat und in der Kirche waren es wenigstens nicht allein worauf es ankam [2]. Vielmehr dürfen wir sagen, dass immer noch die alte Freiheit mit Grundbesitz verbunden als die einzige nothwendige Bedingung für die Theilnahme auch an dieser Versammlung galt [3], dass aber in der Regel freilich ganz andere

[1] Vgl. besonders die Abhandlung von Runde, der das Recht zur Theilnahme an den Kirchenversammlungen auch als die Grundlage der Reichsstandschaft ansieht; Montag I, S. 89 ff., der das hohe Amt oder den Besitz freier Herrschaften für die Bedingung hält. Ungers Ansicht, Geschichte der Landstände I, S. 46 ff., die Zusammensetzung des Fränkischen Reichstags erkläre sich aus den Gallischen Versammlungen der Ritter und Druiden, scheint mir ganz unbegründet und nicht viel besser als die von Runde widerlegte Meinung älterer Gelehrten, die Theilnahme der Bischöfe folge aus der Anwesenheit der Deutschen Priester in den alten Volksversammlungen. Phillips, D. G. I, S. 472, führt alles auf die Gefolgschaft zurück. Uebrigens pflegten Aebte nicht zugezogen zu werden; Runde S. 80. Montag I, S. 96. Bréquigny Dipl. I, S. 31 N.; aber andere Geistliche wie Diaconen mitunter, unten S. 549 N. 1.

[2] Unger macht nach einem Actenstück des Jahrs 858 einen Unterschied zwischen den majores privilegio und proceres potestate. Etwas der Art ist wohl vorhanden gewesen, aber er war doch keineswegs so scharf ausgeprägt oder den Zeitgenossen so bestimmt zum Bewusstsein gekommen. Es hätten auch jetzt alle freien Grundbesitzer und alle Inhaber von königlichen Gütern für majores privilegio gelten müssen, woran sicherlich damals niemand dachte.

[3] Darin stimme ich Lezardière I, S. 118. 562 ff. 586 ganz bei, nur

Umstände den Anlass gaben dass einer geladen ward oder freiwillig hinging. Die Bischöfe, die Herzoge und Grafen der Gegend wo die Versammlung gehalten werden sollte, erhielten regelmässig die Aufforderung zu erscheinen; die hohen Hofbeamten kamen mit dem König oder seinem Stellvertreter; von den übrigen Grossen oder Getreuen des Königs fanden sich besonders diejenigen ein deren Interesse unmittelbar betroffen ward. Keine feste Grenze war gezogen, und von den besonderen Umständen die obwalteten hing immer das Meiste ab. War niemand ausdrücklich berufen, so war auch niemand geradezu ausgeschlossen. Galt es neue Gesetze zu geben oder Aufzeichnungen des Rechts zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, so fühlte auch die Regierung das Bedürfnis sich einer allgemeineren Zustimmung zu versichern, und neben den zahlreicher als sonst versammelten Grossen wird auch das übrige Volk als beipflichtend genannt[1]. War ein Krieg von grösserer Wichtigkeit gegen auswärtige Feinde zu führen, so musste auch schon die Noth zu einer Versammlung in grösserem Massstab drängen. Aber Wahlen der Könige, Berathungen über gewöhnliche Geschäfte, auch die Streitigkeiten unter den einzelnen Fürsten wurden immer von einem kleineren Kreis erledigt[2]. Hier

dass man nicht annehmen kann, es sei jemals die Gesammtheit der Freien gekommen oder auch nur regelmässig ein Reichstag gehalten wo sie kommen sollten. Sie konnten es aber jedes Mal, wenn eine Versammlung stattfand.

[1] So in dem Edict Chilperichs, oben S. 543 N. 2, und in den Ueberschriften der L. Alam. und Bajuv., S. 544 N. 3.

[2] In den späteren Urkunden, seit Chlothachar II., wird allerdings regelmässig angegeben, dass die Massregeln oder Entschliessungen des Königs mit dem Rath und der Zustimmung der Getreuen oder Grossen vorgenommen seien; Dipl. II, S. 83: cum consilio magnificorum apostolicorum C. G. vel illustrium virorum G. B. A.; S. 89: ex consensu fidelium nostrorum —

wurden zu den Männern die regelmässig schon am Hofe lebten und sich mit den politischen Angelegenheiten beschäftigten nur mitunter einzelne hinzugezogen, die selbst durch persönliches Ansehn oder amtliche Stellung ausgezeichnet waren und die eben als die Vertreter der Aristokratie angesehen werden konnten [1]. Und wenn diese Aristokratie am Ende ihre kaum gewonnene Gewalt an den Majordomus, und zuletzt an ein bestimmtes Austrasisches Geschlecht übergehen sah, so sind namentlich auch die Reichstage, welche sie gehoben und auf denen sie eine Zeit lang eine bedeutendere Rolle gespielt hat, bald wieder beschränkt, seltener berufen, weniger beachtet worden [2]. Synoden oder Kirchenversammlungen fanden in der späteren Zeit des Merovingischen Reichs, da nicht am wenigsten die Kirche unter dem allgemeinen Verfall aller Ordnung zu leiden hatte, gar nicht statt, weder für

13 werden genannt —; S. 99: cum consilio pontefecum et inlustrium virorum nostrorum procerum; S. 158: consensu episcoporum et optimatum nostrorum; ähnlich S. 170. 205. 340. Marc. I, 5. 6 (Roz. 517. 518). Allein die gebrauchten Ausdrücke und die mitunter einzeln aufgeführten Namen zeigen, dass zunächst an die Grossen am Hofe (s. oben S. 431) zu denken ist; vgl. S. 121: per consilium Einhildae reginae seu . . . episcopi seu omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium. — Dipl. I, S. 117, wo es heisst: cum consilio Francorum et Neustrasiorum, ist unecht; vgl. Quicherat, Bibl. de l'école des chartes, 6. serie I, S. 519 ff.

[1] Eine solche grössere Versammlung ist die vom Jahr 653, welche wir aus der S. 545 N. 4 angeführten Urkunde des Chlodoveus kennen und wo 14 Bischöfe, 2 diaconi und 30 andere vornehme Männer unterschreiben, zum Theil die hohen Hofbeamten. Ebenso unter Chlodoveus III., 693, wo 12 Bischöfe, 12 optimates, 8 comites, 8 grafiones, 4 domestici, 4 referendarii, 2 seniscalci genannt werden; Dipl. II, S. 229.

[2] Hierher gehört was schon oben S. 126 angeführt wurde, dass einzelne Vornehme am Hof und besonders der Majordomus sich allein die Verfügung über den Thron beilegten und die übrigen Grossen nicht zur Theilnahme an der Erhebung des Königs beriefen.

den ganzen Umfang des Reichs noch für einzelne Provinzen[1]. Nach vielfachem Wechsel der Verhältnisse ist fast nur die alte Heerversammlung zu neuer Bedeutung in das neue Königthum hinübergetragen.

Eine wahre Volksversammlung im altgermanischen Sinn hat es also niemals für den ganzen Umfang des Fränkischen Reichs gegeben. Wie dem König hier die höchste richterliche Gewalt zustand die er mit den Grossen am Hof übte, und wie das Volk so weit von demselben abhängig geworden war dass es ohne weiteres zum Krieg aufgeboten werden konnte: so war diesem auch das Recht zu einer bestimmten Theilnahme an den politischen Geschäften und Entscheidungen entzogen. Wenn auch die Volksfreiheit in den niederen Kreisen sich mit dem Königthum vertrug, hier auf der Höhe des staatlichen Lebens waren beide nicht in Einklang gesetzt, hier hatte man nicht gewusst oder nicht daran gedacht Institutionen zu begründen, welche dazu dienen konnten, die Einheit des Reichs noch auf etwas anderes als auf die Person des Königs zu begründen und die ganze Entwickelung des Staats mit dem Leben des Volks selbst in nothwendigen Zusammenhang zu setzen. Das Aufkommen der mächtigen Herrentage war schon eine Abweichung von den ursprünglichen Einrichtungen des Reichs. Sie bildeten sich, als das Bedürfnis einer Betheiligung anderer Gewalten an der Staatsregierung entstand. Da waren es theils die hohen Beamten welche auch hier einzugreifen suchten, und welche, wie sie früher Vertreter des Königs

[1] Brief Bonifaz, Jaffé Nr. 42: Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus 80 annorum synodum non fecerunt

gegen das Volk gewesen waren, nun wohl das Volk dem König gegenüber zu repräsentieren dienten, theils waren es gerade die welche dem König persönlich am nächsten verpflichtet waren und in grösserer Abhängigkeit von ihm stehen sollten, welche nun aber Rechte in Anspruch nahmen die das Königthum selbst wesentlich beschränkten. Auf verschiedene Weise bildeten sich aus diesen Kreisen heraus, wenn man so sagen darf, Surrogate einer wahren Reichsversammlung. Sie gelangen bis zu einer gewissen Höhe, bis zur Sicherstellung ständischer Rechte durch den König; in den Versammlungen selbst ist manches enthalten was den Keim zu einer weiteren politischen Entwickelung in sich trug; aber es ist zu wenig frei und kräftig ausgebildet, als dass es einen genügenden Ersatz für die mangelnde Kraft und Ordnung gewähren und bei den einbrechenden Gefahren als sichere Hülfe dienen könnte.

Die Genossenschaft der Freien, welche den Kern des Volkes bildete, ist zu wenig bei der Organisation des Staats betheiligt, und die kleinen Gemeinden, in denen sie lebte und ihre alten Rechte bewahrte, sind zu wenig — sie sind es fast gar nicht — zu einer wahren Einheit verbunden. Verschiedene Umstände haben darauf eingewirkt, die Zerstreuung des Volks über ein weites Territorium, die Vermischung in Gallien mit einer anderen Bevölkerung, die Auflösung der alten ständischen Verhältnisse, das Streben der einzelnen Personen und Gemeinden sich selbständig für sich zu bewegen [1]. Und dazu

[1] Hierauf legt besonders Guizot, Essais S. 315 ff., Gewicht; nur dass er im Gegensatz gegen andere alles zu sehr in Auflösung und Trennung sein lässt.

ist anderes gekommen. Das Königthum hat die Thätigkeit des Volks auf die beschränkteren Kreise des Lebens zurückgedrängt; die Aristokratie aber, welche sich gegen das Königthum erhob und sich des leitenden Einflusses in der Verfassung bemächtigte, hat am Ende König und Volk gleichmässig beschränkt; sie hat die Selbständigkeit der einzelnen Kreise und Landschaften befördert, sie hat anderer seits zu Reichsversammlungen wie wir sie kennen lernten geführt; aber ein lebendiges Ineinandergreifen und Zusammenwirken aller Kräfte ist niemals erreicht; vielmehr ist der Untergang der Merovingischen Herrschaft gerade hierdurch vorbereitet worden.

In Austrasien, auf Deutschem Boden, ist es etwas anders gegangen als in dem Romanischen Lande. Wie hier das alte Märzfeld sich in seiner Bedeutung erhielt, wie die einzelnen Stämme grössere Landesversammlungen kannten: so blieben hier überhaupt Elemente, mit denen wohl eine Verjüngung der Fränkischen Verfassung, eine Zurückführung des Königthums zu ursprünglich Germanischen Grundsätzen versucht werden konnte. Sie sind aber erst von dem neuen Herrschergeschlecht ergriffen worden, das sich des Erbes der Merovinger zu bemächtigen wusste und dann das zu vollführen suchte wozu diese nicht mehr die Kraft und das Vermögen besessen hatten.

7. Die Leistungen des Volks und die Einkünfte des Königs.

Bei der Würdigung staatlicher Verhältnisse wird immer eine der wichtigsten Fragen sein, wie sich die herrschenden Gewalten zu den Beherrschten verhalten. Auf verschiedene Weise kann der Standpunkt genommen werden von dem aus man dies betrachtet. Wir haben darzulegen versucht, wie der König durch seine Beamten auf die Verhältnisse des Volks und seiner Gemeinden einwirkte, und wie umgekehrt das Volk die alten Rechte der Freiheit ausübte und sich bei dem öffentlichen Leben überhaupt betheiligte. Von besonderer Bedeutung ist es ferner zu ermitteln, was das Volk als solches zu leisten und was der Herrscher von ihm zu fordern hatte. Dem Recht des Volks steht seine Pflicht gegenüber.

Zum Wesen der alten Volksfreiheit gehörte es, dass beide in gewissem Sinne wenigstens zusammenfielen, dass man keine Pflichten hatte die nicht auch Rechte waren: alle Leistungen beruhten auf Gegenseitigkeit oder trugen den Charakter der Freiwilligkeit an sich. Aber die Herrschaft des Einzelnen, wie sie die Rechte der Beherrschten vermindert, so vermehrt sie die Pflichten und sucht diese auf feste Ordnung und Regel zurückzuführen. Von grosser Bedeutung musste hier die Bekanntschaft mit den

Einrichtungen des Römischen Staates sein, der Uebergang von Rechten und Befugnissen auf den Deutschen König welche bisher dem Kaiser zugestanden hatten. Freilich bezog es sich zunächst nur auf die Verhältnisse zu den Romanischen Unterthanen und Landen, und was hier geltend war liess nicht immer eine Uebertragung auf die Franken in Gallien und noch weniger auf die Bewohner der Deutschen Gebiete zu. Dagegen sind auch auf die Romanen Leistungen übergegangen welche diesen eigen waren; häufig sind Gewohnheiten des einen und des anderen Theils vermischt worden; und immer hat doch in diesen Verhältnissen der Einfluss der fremden Einrichtungen eine grössere Bedeutung gehabt als irgend sonst im politischen Leben des Fränkischen Reichs. Manches ist Deutschen Ursprungs und hat Deutsche Weise angenommen; aber ohne die Einwirkung der Römischen Zustände hätte es sich schwerlich auf diese Weise ausgebildet.

Altgermanische Sitte war die Darbringung von Geschenken welche die Fürsten empfingen als ein Zeichen der Ehrfurcht und des Dankes die man hegte. Sie sind ihrem Ursprung nach durchaus als freiwillige Gaben zu betrachten, und sie haben diesen Charakter selbst dann bewahrt, wenn sie mit einer gewissen Regelmässigkeit gegeben werden, die in Wahrheit von einer Verpflichtung nicht mehr weit absteht. Auch laufen hier Verhältnisse sehr verschiedener Art in einander. Geschenke die man aus ganz persönlichen Gründen dem König machte[1],

[1] V. Baltildis c. 12: ut et regem et reginam et proceres condigno honore cum eulogiis semper visitarent, von einem Kloster. Für solche eulogiae dankt König Sigibert dem Bischof Desiderius, Bouq. IV, S. 44. Ueber die ursprüngliche Bedeutung, geweihte Brode oder Speisen, wie sie die

oder Güter die ihm aus Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten vielleicht erst nach dem Tode bestimmt wurden [1], und dem entgegen Geschenke zur Unterstützung einer Bitte, zur Erlangung eines Amtes [2], und andere wieder die durch einen bestimmten Anlass, eine Reise des Königs [3], ein Fest in seinem Hause, hervorgerufen wurden. Man pflegte wohl besonders die Hochzeiten in der Familie des Königs auf solche Weise zu ehren [4], und wenn sonst meistens nur reichere und angesehenere Männer von ihrem Gute spendeten, so scheint bei der Vermählung einer Königstochter eine allgemeinere Verpflichtung anerkannt worden zu sein.

Wesentlich anderer Art ist aber die jährliche Darbringung einer gewissen sei es festbestimmten sei es dem Gutdünken des Einzelnen überlassenen Gabe, welche von Alters her zu geschehen pflegte, solange die Märzversammlungen bestanden auf diesen [5], wo sie aufhörten, wahrscheinlich an

Geistlichen unter sich zu geben pflegten, s. Ducange III, S. 119. Aber auch eine feste Geldabgabe hiess später so, S. 120.

[1] Testament des Bertramnus, Dipl. I, S. 201: Attamen de eo quod gloria vestra nobis contulit praesumentes in hoc testamento nostro vestram celsitudinem memorare, offerimus itaque regno vestro de muneribus vestris, unde nobis per praeceptum vigore vestrae manus roboratum licentiam tribuisti faciendi quod volebamus, villas . . . hoc celsitudo vestra in suam recipiat dominationem. Ebenso an die Königin. Vgl. Abbonis epist., Bouq. IV, S. 46 Severus . . . domino Dagoberto (villam) una cum alia sua facultate delegavit.

[2] Beispiele davon sind schon oben S. 394 N. 3 und S. 453 angeführt. Vgl. auch Gregor IV, 41: (comes) ad renovandam actionem munera regi per filium transmisit.

[3] Gregor VIII, 1; vgl. oben S. 134.

[4] Gregor VI, 45, bei der Vermählung der Rigunthis, Chilperichs Tochter: Franci vero multa munera obtulerunt: alii aurum, alii argentum, nonnulli equites, plerique vestimenta, et unusquisque ut potuit donativum dedit.

[5] Ann. Lauriss. min. 750, SS. I, S. 116: in die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur. Vgl. Grimm R. A. S. 246.

einem andern Termin zu Anfang des Jahres [1]. An einer Stelle wird einer Leistung zu Weihnachten gedacht, die noch aus freiwilligen Geschenken bestand, aber doch bereits als eine Abgabe angesehen ward [2]. Dasselbe war später allgemeiner der Fall. Namentlich pflegte oftmals geistlichen Stiftern eine Leistung auferlegt zu werden die als ein Zeichen der Anerkennung des königlichen Hoheitsrechtes oder des besonderen Schutzes zu betrachten ist: sie bestand in Rossen und Waffen [3]. Anderswo aber war eine bedeutendere Summe festgesetzt, welche als Ersatz diente für andere Einkünfte des Königs auf welche er Verzicht gethan hatte. So soll die Kirche zu Lemans 400 Solidi gezahlt haben, und diese Steuer wird auf einen zwiefachen Grund zurückgeführt: theils ist es eine Abgabe die inferenda heisst, theils bezieht sie sich auf eine Leistung welche Gaugold (aurum pagense) genannt wird [4]. Auf beides ist nachher zurückzukommen.

[1] Daniels I, S. 581 u. a. beschränken die Sitte der jährlichen Geschenke auf Austrasien, wie ich glaube ohne Grund; jener nimmt an, S. 536 N., sie seien durch die Ortsobrigkeiten eingesammelt und nur von den Grafen und andern Grossen auf den Reichsversammlungen abgeliefert.

[2] Es heisst Marc. II, 44 (Roz. 637): Dum generaliter dominicae nativitatis exultamus adventum, censum debita subjectionis desolvere perorguemus ex voto; atque ideo salutationum munia cum eulogias peculiaris patroni vestri sancti ill. (si ad regi) clementiae vestrae . . . direximus. Hier scheint von einer regelmässig wiederkehrenden Leistung die Rede zu sein.

[3] Die Beispiele sind freilich erst aus Karolingischer Zeit, aber die Sache schwerlich damals erst eingeführt.

[4] Dipl. II, S. 295: ipse pontifex aut agentis sui ill. 200 inferendalis et ill. sol. alios 200 auro pagins., quod ad fiscum nostrum de ipsa villa vel de ipsis curtis suis vel ecclesiis suis et monasteriis suis reddebantur, et in sacello publico fuit consuetudo reddendi, ipse pontifex aut successores sui per missos suos hoc debeant reddere atque transsolvere. Vgl. die Bestätigung S. 335. Beide Urkunden sind falsch, aber eben später erfunden um auch diese Abgabe zu beseitigen. Die Sache selbst erhält ihre Beglau-

Eine solche festbestimmte Abgabe hat auch in anderen Verhältnissen bei Deutschen und namentlich im Fränkischen Reich keineswegs gefehlt, und wo sie vorkommt ist sie mit jenen freiwilligen aber jährlich wiederkehrenden Gaben auf eigenthümliche Weise in Verbindung gesetzt.

Zunächst findet sie besonders da statt, wo ein Volksstamm von einem anderen unterworfen ist oder doch in gewisse Abhängigkeit zu demselben tritt, oder wo auch nur ein König die Hoheit eines anderen mächtigeren Fürsten anzuerkennen genöthigt wird. Von dem Burgunden Godegisel erzählt Gregor, er habe dem Chlodovech versprochen jährlichen Tribut zu zahlen für das Land das er unter seiner Herrschaft behielt, auch der König Gundobad sei nach seiner Besiegung genöthigt sich der gleichen Bedingung zu unterwerfen [1]. Zeitweise haben selbst die Langobardischen Fürsten eine Abgabe bezahlt, welche sich bis zu der bedeutenden Summe von 12000 Solidi belief [2]. Tributpflichtig wurden auch die Basken und der

bigung durch eine Urkunde für das Kloster des h. Sergius und Bacchus zu Angers, II, S. 268: quod de curtibus praedictae sanctae basilicae . . . annis singulis inferendam sol. seu (sex) inferendales et alios seu (sex) de remissaria auri pagensis inferendo in fisci ditiones reddebant . . . nisi quod ipsam inferendam idem abbas per se ipsum aut per missos suos annis singulis in sacellum publicum reddere deberet. Vgl. auch die unten (S. 558 N. 4) zu berücksichtigende Urkunde, Dipl. II, S. 330.

[1] Gregor II, 32: tributum annis singulis dissolvam . . . Tunc missa legatione ad Gundobadum, ut ei per singulos annos tributa imposita reddere debeat jubet. At ille de praesenti solvit et deinceps soluturum esse se promittit. Binding, Das Burg. rom. Reich I, S. 161, bezweifelt die Richtigkeit der Erzählung. Vgl. später Procop de b. G. I, 13: *καὶ τὴν χώραν ξύμπασαν, ἣν Βουργουζίωνες τὰ πρότερα ᾤκουν, ὑποχειρίαν ἐς ἀπαγωγὴν φόρου ἐκτήσαντο.*

[2] Gregor IX, 29 erzählt, wie die Langobarden schon dem Childebert

Herzog des Cantabrischen Landes[1], während, wie Procop bezeugt, die früher schon unterworfenen Gallischen Küstengegenden der Bretagne frei davon blieben[2]. In dem Gau von Lemans findet sich die eigenthümliche Abgabe von 100 Kühen, die vorzugsweise den Namen der inferenda führt[3], welche aber später, sei es zu Gunsten der Kirche oder aus anderen Gründen, auf Geld reduciert zu sein scheint, und zwar so dass für jede Kuh zwei Solidi gezahlt wurden[4], was etwas mehr ist als man sonst als

versprachen: dissolvamus certum ditioni tuae tributum, setzt aber hinzu: sed minime est impletum. Dagegen sagt später Fred. c. 45: Langobardorum gens quemadmodum tributa 12 milia solidorum ditioni Francorum annis singulis dissolvebant, referam. Die zwölf Herzöge wandten sich zuerst an die Könige Childebert und Guntchram: ut patrocinium et defensionem Francorum habentes 12 milia solidorum annis singulis his duobus regibus in tributa implerent. Nachher da Authari König ward, tributa quae Langobardi ad partem Francorum spoponderant annis singulis reddidit. Post ejus discessum filius ejus Ago in regnum sublimatus similiter implesse dignoscitur.

[1] Fred. c. 21: Wascones . . . tributarios faciunt; c. 33: Dux Francio nomine, qui Cantabriam tempore Francorum subegerat, tributa Francorum regibus multo tempore impleverat.

[2] Procop de b. G. IV, 20: *παρὰ τὴν ἀκτὴν τῆς κατὰ τὴν Βριττίαν τοῦ ὠκεανοῦ νήσου κώμας παμπληθεῖς ξυμβαίνει εἶναι. οἰκοῦσι δὲ αὐτὰς ἄνθρωποι σαγηνεύοντές τε καὶ γῆν γεωργοῦντες . . . τὰ μὲν ἄλλα Φράγγων κατήκοοι ὄντες, φόρου μέντοι ἀπαγωγὴν οὐδεπώποτε παρασχόμενοι, ὑφειμένου αὐτοῖς ἐκ παλαιοῦ τοῦδε τοῦ ἄχθους.*

[3] Dipl. II, S. 306: vaccas cento soldaris, quod in inferenda de pago Cinomanneco in fisce dicionebus sperabatur; . . . ipsas vaccas cento inferendalis de suprascripto pago C., quod annis singolis in fisce diccionibus sperabatur; vgl. G. Dag. c. 37: centum vaccas inferendales quae ei de ducatu Cinomannico annis singulis solvebantur.

[4] S. die S. 556 N. 4 angeführte Stelle. Die 200 Solidi entsprechen den 100 Kühen, wenn wir eine Stelle vergleichen aus dem Capit. Wormac. a. 829 c. 13, LL. I, S. 352: Quicumque vicarii vel alii ministri comitum tributum quod inferenda vocatur majoris pretii a populo exigere praesumpsit quam a missis b. m. genitoris nostri constitutum fuit, hoc est duos solidos pro una vacca etc. In der That kommt der Name fast nur in Beziehung auf eine Kuhsteuer vor. Blos in einer Urkunde Dipl. II, S. 330 bezeugen

den Werth derselben rechnete. Auch die Sachsen an der Thüringischen Grenze haben eine Zeit lang eine Abgabe von 500 Kühen tragen müssen [1], während vorher nur unbestimmt von dem Tribut einiger Sächsischer Gaue die Rede ist [2], später aber Pippin einem Theil des Volks eine Lieferung von 300 Pferden auferlegte, die sie alljährlich auf der Reichsversammlung darbringen mussten [3]. Spätere Schriftsteller tragen keinen Zweifel, dass auch die Alamannen und Thüringer bei ihrer Unterwerfung unter die Fränkischen Könige einem ähnlichen Schicksal unterlagen [4], und wie sehr es auch damit in Widerspruch

die juniores eines agens de villa, wie sie von den pagenses zu empfangen haben: illas inferendas vel omnia exactum quod ex ipsa villa ad partem S. Gervasii reddere debetur, und es scheint der Sinn ein allgemeiner zu sein; doch gehört die Urkunde gerade auch nach Lemans. Ebenso das Testament des Bischofs Berarius, II, S. 478: quod v. i. G. dux de inferendis vel undicumque juvamen nobis ut praestare non cessat. Ducange III, S. 823 hat nichts anderes. Pardessus glaubt hier die ersten Spuren eines census feudalis zu finden. Die Hist. liter. de France XXII, S. 629 vergleicht die Stelle eines späteren Gedichts wo eine Abgabe au col d'une levrière gebracht wird.

[1] Fred. c. 74: quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario seniore censiti reddebant. Diese Abgabe erliess ihnen Dagobert.

[2] Gregor IV, 14: Chlothachar I. hört, effervescere Saxones sibique esse rebelles, et quod tributa quae annis singulis consueverant ministrare contemnerent reddere. Dieser König stellte den Tribut trotz seiner Niederlage wieder her; denn es heisst Fred. cont. c. 117, sie versprachen: et ea tributa quae Chlotario quondam praestiterant plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se reddituros. Karl Martell machte sie wie damals so auch früher tributarios, c. 108.

[3] Ann. Laur. 758: et honores in placito suo praesentandum usque in equos 300 per singulos annos; Ann. Einh.: et annis singulis honoris causa ad generalem conventum equos 300 pro munere daturos. Vgl. Ann. Met. 753.

[4] So erzählen die Gesta Franc. c. 10: tota illa terra vastata, sub tributo servire fecit; c. 15: Alamannosque cepit vel terram eorum sub jugo tributarios constituit Aber so auch c. 26. 35 von den Langobarden und Italien, und die erste Stelle aus einer Zeit da es noch gar keine Langobar-

zu stehen scheint, dass diese Stämme wie gleichberechtigt zu den Franken hinzutraten ohne Schmälerung ihrer Freiheit und ihres Rechtes, so findet es doch in späteren Zuständen seine Bestätigung. Von den eigentlichen Thüringern wird bezeugt, dass sie bis tief in das Mittelalter einen Zins in Schweinen zahlten, den ihnen der König Theuderich auferlegt hatte [1]. Aus den Gegenden am Main aber die später Fränkisch waren wird einer andern Abgabe erwähnt die hierher zu gehören scheint.

Diese trug den Namen steora (Steuer) oder ostarstuopha [2], und die letztere Bezeichnung weist darauf hin, dass sie um die Osterzeit, also zur Frühlingsversammlung, dargebracht werden musste. Sie ward hier in Honig und Gewändern, aber auch anderswo, und zwar in Lämmern, Hühnern, Eiern und Holz, oder theilweise auch in Geld, entrichtet [3]. Der Name stuofa begegnet dann auch in

den in diesem Lande gab. Merkel, De rep. Alam. S. 6, legt zu viel Gewicht auf dies Zeugnis.

[1] Ann Quedlinb., SS. III, S. 32: Theuderich giebt den Sachsen Nordthüringen, absque tributo perpetuo possidendam. Thuringos vero qui caedi superfuerant cum porcis tributum regis stipendiis solvere jussit. Vgl. Thietmar V, 9. Annal Saxo 1002: Qui census a tempore Theuderici . . . usque ad hunc regem singulis annis regiis stipendiis impendebatur per annos 582; auch 1046.

[2] Mon. B. XXVIII, 1, S. 98: Der König Karlmann hat der Kirche zu Würzburg geschenkt decimam tributi quae de partibus orientalium Franchorum vel de Sclavis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant, quae secundum illorum linguam steora vel ostarstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu annis singulis pars decima ad predictum locum persolvatur, sive in melle sive in paltenis seu in alia qualibet redibitione, quae, ut diximus, prius e pagis orientalium Franchorum persolvebatur.

[3] Tr. Laur. 3675, III, S. 217: mansus ingenualis reddit . . . ad osterstopha frisk. 1, ovinam valentem solidum, pullos duos, ova 12, de lignis carradas 5 etc.; 3672, S. 212: solvunt . . . de osterstuapha denarios 4, pullum 1, ova 10, de lignis carradas 2.

Rheinischen und Alamannischen Gegenden [1]. Ob freilich dieser Steuer alle verpflichtet waren, ist noch keineswegs deutlich: eine alte Glosse sagt, stopharius heisse wer dem König Zins zahle [2], und es kann sich dies auf blos privatrechtliche Verpflichtungen beziehen, wie sie aus verschiedenen Gründen bestanden und gleich noch berücksichtigt werden sollen. Aber auch jener Tribut hat einen solchen privatrechtlichen Charakter an sich; am wenigsten, wenn ihn ein Stamm im ganzen entrichtet oder ein Fürst dem anderen zahlt; muss dagegen jeder für sich die Abgabe darbringen, so ist er nach Deutscher Auffassung fast wie ein Höriger des Königs: es sei denn dass die Leistung wieder als eine mehr freiwillige Darbringung aufgefasst und den Geschenken des Märzfeldes gleichgestellt wird, was mit der stuofa allerdings der Fall zu sein scheint. Wie sie in den Maingegenden zur Frühlingsversammlung dargebracht ward, so steht sie am Rhein anderen öffentlichen Leistungen an den König oder seinen Herzog zur Seite, und wir müssen annehmen, dass hier von früher Zeit her auch die freien Hufenbesitzer

[1] Tr. Weiss. 12 S. 20: der Vater des Herzogs Liutfrid schenkte dem Kloster die Abgaben von neun Leuten: ad monasterio . . . concessit . . . ipsos homines . . . et nobis (?) de ipsos cinsos quod nos pro lege retdiderunt ad ipso monasterio retdant, ut neque nos neque juniores nostri neque freta neque stuafa nec haribanno nullumquam tempore non requiramus, nisi sicut diximus ad ipso monasterio ipsum censum retdant; Dipl. II, S. 424: Childerich II. verlieh dem Bisthum Speier, ut nullus judex publicus ex fisco nostro in curtis ecclesie sue ubicunque habere dinoscitur freda nec stopha (so Dümge, Reg. Bad. S. 2) nec herebanno recipere nec requirere non presumat. Vgl. Urk. Ludwig d. D., Schannat II, S. 6: modium regis quod vulgari nomine stuofchorn (so ist nach Arnold, Städteverf. I, S. 20, zu lesen) appellatur.

[2] Gl. Pith. zur Lex Salica, bei Laspeyres S. 110: et stopharius dicitur qui censum regi solvit.

zu einer solchen Leistung verbunden waren, welche die Mitte hielt zwischen freiwilliger Gabe und wirklichem Zins und welche zu den eigenthümlichsten Erzeugnissen des Deutschen Alterthums gehört [1].

Wir werden hier gleich einige andere Verhältnisse anschliessen können, die vielleicht auf die eine oder andere Weise damit zusammenhängen. Es gab unter den Alamannen Leute die auf verschiedene Weise steuerpflichtig waren. Die Zeugnisse sind meist aus Karolingischer Zeit, doch weisen sie auf ältere Zustände zurück. Einige Mitglieder des Volkes kaufen sich von einer Steuer los welche ihre Vorfahren früher den Fränkischen Königen zu zahlen pflegten; sie sind wohl frei, haben aber nicht das volle Recht ihrer Volksgenossen, sondern wünschen nun dieses, welches phaath genannt wird, zu empfangen, und der König ertheilt es ihnen für den Preis von neun Hufen Land [2]. Diese gehörten ihnen also, und als Eigenthümer derselben hatten sie bisher die Abgabe entrichtet [3].

[1] Vgl. Grimm R. A. S. 298, der nur die erste Stelle berücksichtigt und den Namen noch nicht befriedigend erklärt hat.

[2] Tr. Sang. 527, II, S. 140 (von Ludwig d. D.): quod quidam homines de Argengewe deprecarentur celsitudinem nostram, ut eis liceret habere plenam legem quae vulgo dicitur phaath, sicut ceteri Alamanni, et se redimerent de tali censu, sicut illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt. Sie geben 9 mansos, ea videlicet ratione, ut securi essent de illo censu, quod illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt, et illorum legem quae vulgo dicitur phaat plenam habuissent, sicut ceteri Alamanni; und nochmals: Deo auxiliante illorum legem plenam habeant quae vulgo dicitur phaath. Ueber die Bedeutung dieses Wortes hat Graff III, S. 325 nichts befriedigendes; Merkel, De rep. Alam. S. 60, erklärt: pactum. In der Bedeutung von Recht steht es auch Schwabensp. 1[b] Lassb.: von Romscher phahte. An blossen Pachtzins, wie Maurer will, Fronhöfe I, S. 405, ist nicht zu denken.

[3] Man kann sie daher nicht ohne weiteres als coloni regis bezeichnen wie Merkel thut, S. 43. 60.

Noch weiter geht eine andere Urkunde, welche oben bereits angeführt worden ist, in der die Söhne eines angesehenen Mannes, der sein Gut dem Kloster Sangallen geschenkt hatte, indem sie dies als Beneficium wiedererhalten, das Versprechen geben, dass sie den Zins zahlen wollen soweit sie können in wilden Thieren, insoweit das aber nicht möglich ist wollen sie dem Kloster leisten was die übrigen Gaugenossen dem König und Grafen thun[1]. Hier scheint von einer Abgabe die Rede zu sein welche die freien Bewohner des Landes dem Herrscher oder seinen Stellvertretern zu entrichten hatten, welche aber durch eine Uebertragung des Gutes an das geistliche Stift auf dieses übergehen konnte. Beides ist in gleichem Masse befremdend, und es darf wohl auf keinen Fall als ein regelmässiger Zustand angesehen werden. Bestimmter werden aber in einigen Stellen Zinspflichtige (tributarii) unter den Alamannen genannt, die persönlich frei und Landbesitzer waren, die aber eben von diesem Land eine Abgabe bezahlten[2]. Veräussern sie ihren Besitz, so geht die Verpflichtung zu der Leistung der Abgabe auf den Empfänger über[3], während umgekehrt auch der König

[1] S. oben S. 235. Es heisst: ut, sicut debuemus regi et comite servire, ita ipsam terram ad ipsum monasterium proserviam(us) . . . et ipsum censum in silvaticas feras, quantum possumus consequi, solvamus, et quantum non possimus, quod ceteri paginsi nostri faciunt regi aut comite, ita et nos ad ipsum monasterium faciamus.

[2] S. oben S. 193 N. 1. Ebenda heisst es weiter: ut, sicut praedicti homines ingenui illud censum, quod annis singulis fisco inferri solebant, eidem monasterio S. Galli . . . exhibuerunt. Und mit Beziehung darauf sagt Walafrid V. Galli II, 11: tributarii . . . vectigalia quae annuatim regis redditibus inferre debebant; cf. c. 15: tributa quae b. m. Pippinus fratribus concesserat.

[3] Tr. Sang. 328: quod quidam tributarius Gisalmar nomine unam hobam in Ch. sitam ad coenobium S. G. contradidit; sed cum partibus regis

das Recht auf diesen Zins verschenken kann; wodurch diese Leute in ein eigenthümliches Verhältnis zu dem geistlichen Stift treten dem dasselbe verliehen wird. Offenbar sind dies ähnliche Zustände wie bei den Baiern, wo ein bedeutender Theil des Volks, wir vermutheten die Römischen Colonen die zurückgeblieben waren, ihr Land gegen einen jährlichen Zins bebauten[1]; und da diese Verpflichtung nicht blos gegen den König oder Herzog, sondern auch gegen einzelne Private bestehen konnte, so betreten wir ein Gebiet, wo nicht mehr von öffentlichen Pflichten und Leistungen, sondern von Praestationen die Rede ist welche mit Abhängigkeit und Dienst zusammenhängen.

Dies liegt aber in der ganzen Auffassung der Deutschen wesentlich begründet. Da sie niemals die persönlichen Rechte des Königs und die politischen Befugnisse zu trennen wussten, so musste auch jede wahre Steuer fast nothwendig als ein Zins erscheinen, den man dem Herrscher als seinem Herrn zu entrichten hatte; und es erklärt sich, wie namentlich die Verpflichtung zur Personensteuer jederzeit als eine Minderung der Freiheit, als das Zeichen einer gewissen Hörigkeit angesehen ward.

Darnach muss die Frage nach der Fortdauer und Ausdehnung der Römischen Steuern im Fränkischen Reich auch für uns ein besonderes Interesse gewinnen.

Die Franken in Gallien fanden eine reich ausgebildete Steuerverfassung vor, die wie ein schwerer Druck auf

ipsum tributum exigeretur etc.; die Urk. ist vom J. 829. In einer andern von 831, Neugart II, S. 6, heisst es auch: ex eisdem hobis census annualis ad publicum persolvebatur.

[1] S. oben S. 184 und vgl. S. 192 N. 3.

dem Volk lastete, so dass die Hoffnungen diesen gelindert zu sehen nicht wenig zur bereitwilligen Aufnahme der Deutschen in den Romanischen Gebieten beitrug [1], deren Aufhebung aber doch den Siegern nicht eben nahe liegen konnte, die, wenn sie beibehalten ward, den Königen ein reiches Einkommen in Aussicht stellte. Und wie die Gothen und andere Völker, bei manchen Erleichterungen die sie im einzelnen gewährten, doch das System keineswegs vollständig beseitigten, sondern fortfuhren die Abgaben von Land und Leuten nach alter Weise zu erheben, so ist es offenbar auch im Fränkischen Reich geschehen [2].

Die Hauptsache war eine Grundsteuer [3], die nach ei-

[1] Salvian V, S. 157 ed. Rittersh.: Jam vero illud, quale, quam saevum . . . quam alienum a barbaris, quam familiare Romanis, quod se invicem exactione proscribunt? . . . S. 169: ad hostes fugiant, ne persecutionis publicae afflictione moriantur, quaerentes scilicet apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt . . . S. 170: Itaque passim vel ad Gothos vel ad Bagaudas vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant, et commigrasse non poenitet. Malunt enim sub specie captivitatis esse liberi, quam sub specie libertatis esse captivi . . . S. 117: Ubi enim aut in quibus sunt nisi in Romanis tantum haec mala? . . . Franci enim hoc scelus nesciunt, Hunni ab his sceleribus immunes sunt Nihil horum est apud Wandalos, nihil horum apud Gothos. Tam longe enim est ut haec inter Gothos barbari tolerent, ut ne Romani quidem, qui inter eos vivunt, ista patiantur etc. Vgl. Orosius VII, 41: ut jam inveniantur Romani qui malunt inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere. Doch können diese Stellen sich nur auf die Verhältnisse vor den grossen Reichsgründungen beziehen.

[2] Dies hat bereits Dubos VI, c. 14, III, S. 560 ff., hinreichend dargethan; und seine Ansicht vertheidigten, gegen die Einreden von Montesquieu, Mably und Lezardière, Pastoret, Ordonnances XIX, S. 84 ff., Pardessus, Loi Salique S. 560 u. a. Vgl. über die älteren Ansichten diesen S. 556 ff.; Schäffner I, S. 192. Am ausführlichsten hat Lehuerou, Inst. Mérov. S. 281 ff., den Gegenstand behandelt. Vgl. auch Digot III, S. 15 ff.; Clamageran, Hist. de l'impot en France I, S. 118 ff.

[3] Nach den Arbeiten von Savigny (Verm. Schriften II), Baudi di Vesme, Dureau de Malle u. a. handeln übersichtlich von der Römischen Steuerver-

nem Kataster erhoben ward, so dass auf einen zu gleichem Werth abgeschätzten Grundbesitz (Steuerhufe) die gleiche Quote der überhaupt aufzubringenden Summe gelegt war[1]. Die aber keinen Grundbesitz hatten, unterlagen einer Kopfsteuer, welche an sich als Zeichen geringeren Rechtes und Standes galt. Beides, Grundsteuer und Kopfsteuer, und zu dem Behuf auch ähnliche Einrichtungen wie sie die Römische Verwaltung kannte, haben unter den Merovingern in Gallien bestanden[2].

Gregor erzählt, der Kaiser Leo habe auf Bitten des Archidiaconus Helias den Tribut auf drei Meilen im Umkreis von Lyon dem Volk erlassen; und deshalb werde er noch zu seiner Zeit in diesem Districte nicht gezahlt[3]. Zu Clermont hatte sich die Tradition erhalten, dass auf Verwendung des Illidius die Leistung des Tributs von Korn und Wein in eine Geldzahlung verwandelt sei, und es wird dabei vorausgesetzt, dass diese noch zu Gregors Zeiten in derselben Weise erfolgte[4]. Ausführlich erfahren wir, wie sich König Chilperich zu der bestehenden

fassung mit besonderer Rücksicht auf Gallien, Giraud, Origines du droit français I, S. 93 ff.; Clamageran S. 1—108. Vgl. aber was neuerdings Rudorff in den Monatsber. d. Berl. Akad. 1869 S. 389 ff. bemerkt hat.

[1] Seit Julian wurde das 7fache des simplum gezahlt, Giraud S 103.

[2] Die gewöhnlichen Namen sind census und tributum, und beide bezeichnen allerdings auch privatrechtliche Zinse; doch ist dies keineswegs, wie Montesquieu XXX, 12, Lezardière u. a. wollen, die alleinige Bedeutung; ja diese sind zum Theil aus öffentlichen Abgaben entsprungen.

[3] Gregor De gl. conf. c. 63: Helias bittet: tributum in tertio circa muros milliario populis cede . . . Quod ille non abnuens . . . tributum petitum civitati concedit. Unde usque hodie circa muros urbis illius in tertio milliario non redduntur in publico.

[4] Gregor V. Patrum c. 2: ut Arverna civitas, quae tributa in specie triticea ac vinaria dependebat, in auro dissolveret, quia cum gravi labore penui inferebantur imperiali.

Einrichtung verhielt. Er war nicht zufrieden mit dem alten Kataster[1], sondern liess, um die Einnahme zu vermehren, neue Aufnahmen und Ausschreibungen vornehmen. Diese aber wichen von der alten Ordnung wesentlich ab und erregten deshalb grosse Unzufriedenheit. Da sollte jeder Aripennis Land ein Mass Wein steuern, und andere Abgaben wurden von den Aeckern und Sklaven verlangt, und zu dem Ende liess der König neue Steuerrollen entwerfen und sandte angesehene Männer aus um die Sache zu betreiben. Aber viele verliessen unwillig ihre Besitzungen und begaben sich in andere Theile des Reichs; in Limoges kam es zu einer offenen Empörung: die Rollen wurden verbrannt; und musste man dafür mit strengen Strafen büssen, so entschloss sich Chilperich doch zuletzt von seinem Vorhaben abzustehen, die neuen Rollen zu vernichten und zu dem Zustand zurückzukehren der zu Chlothachar I. Zeiten bestanden hatte[2]. Auch zu Tours war unter diesem König eine

[1] Durchaus gewaltsam ist die Interpretation von descriptiones novas in der N. 2 angeführten Stelle Gregors von Mably, Obss. I, S. 327: 'une description qui était une nouveauté'.

[2] Gregor V, 29: Chilpericus vero rex descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit . . . Statutum enim fuerat, ut possessor de propria terra unam amphoram vini per aripennem redderet. Sed et aliae functiones infligebantur multae tam de reliquis terris quam de mancipiis . . . Arreptis quoque libris descriptionum incendio multitudo conjuncta concremavit . . .; c. 35: Die Fredegundis räth dem König: incendamus omnes descriptiones iniquas, sufficiatque fisco nostro quod suffecit patri regique Chlothachario . . . jussit libros exhiberi, qui de civitatibus suis . . . venerant, projectisque in ignem etc. Tunc rex compunctus corde tradidit omnes libros descriptionum igni, conflagratisque illis misit qui futuras prohiberent descriptiones. Vgl. die V. Aridii, Bouq. III, S. 413: libros ipsos, quibus inscriptus pro gravi censu populus regni ejus tenebatur afflictus, . . . manibus suis tradidit, ut ipsos sui auctoritate incendio concremaret.

Steuerausschreibung vorgenommen [1], der jedoch aus besonderen Gründen hier keine weitere Folge gegeben ward. Wahrscheinlich dass damals nach der Wiedervereinigung des Fränkischen Reichs eine allgemeine Aufnahme des steuerpflichtigen Landes und Volkes stattgefunden hat. Und damit hängt es vielleicht zusammen, wenn erzählt wird, dass dieser König von allen Kirchengütern ein Drittel der Früchte verlangte [2]: eine Forderung die nothwendig sehr drückend sein musste und allerdings auf wesentlich anderen Grundlagen beruhte als die gewöhnliche Römische Grundsteuer. Diese dagegen wird gemeint sein, wenn die Synode zu Clermont dem König Theudebert schreibt [3], es möge die Theilung des Reiches nicht für die Angehörigen der einen oder anderen Herrschaft den Verlust ihrer anderswo belegenen Besitzungen zur Folge haben, sondern alle Geistlichen und Weltlichen ruhig ihr Eigenthum behaupten und die hergebrachten Abgaben demjenigen zahlen in dessen Land es belegen sei: dies werde auch für den Schatz des Königs nur vortheilhaft sein. Auch sonst ist davon die Rede, dass einzelne Städte einen regelmässigen Tribut zahlten, oder dass ein solcher ihnen

[1] Gregor IX, 30: Descriptam urbem Turonicam Chlothacharii regis tempore manifestum est, librique illi ad regis praesentiam abierunt.

[2] Gregor IV, 2: Chlothacharius rex indixerat, ut omnes ecclesiae regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent. Vgl. Dubos VI, 14, S. 563; Clamageran S. 122.

[3] Bouq. IV, S. 58: ut tam rectores ecclesiarum quam universi clerici atque etiam saeculares sub regni vestri conditione manentes necnon ad domnorum regum patrum vestrorum dominium pertinentes, de quod in sorte vestra est extraneos de quod habere proprium visi sunt non permittatis existere, ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino in cujus sortem possessio sua pervenit. Quod et thesauris vestris omnino utilius esse censemus, si per pietatem vestram salvata possessio consuetudinariam intulerit functionem.

aufgelegt und ausgeschrieben worden ist[1]. Dabei fehlte es aber nicht an Befreiungen, indem manche Orte von jeder Erhebung von Steuern ausgenommen waren oder wenigstens der Auflegung neuer Steuern sich erwehren konnten. So stand Chlothachar I., wohl auf dem Grund älterer Rechte, von der Forderung der Abgaben zu Tours freiwillig ab, und sein Nachfolger Charibert verpflichtete sich aufs neue nichts an den Freiheiten der Stadt zu ändern. Dennoch begann damals der Graf nach früheren Rollen die Abgaben zu erheben, und der König musste es ihm erst ausdrücklich untersagen[2]. Als daher unter Childebert II. seine Gesandten wie in Poitiers so auch in Tours die Steuern wieder nach Weise der früheren Zeiten eintreiben wollten, trat der Bischof Gregor dem entgegen, und erreichte, dass der Stadt aufs neue ihre

[1] Gregor V, 27: Der Graf der Bretagne verspricht, ut, si mereretur eam (die Stadt der Veneti) regere, tributa vel omnia quae exinde debebantur annis singulis nullo admonente dissolveret; VI, 22: et cuncta jubet sibi urbium tributa deferri; X, 7: In saepe dicta urbe Ch. rex omne tributum tam ecclesiis quam monasteriis . . . concessit; V. Aridii, Bouq. III, S. 413: Quodam tempore accidit, ut populis tributa vel census a regibus fuissent descripta; quae conditio universis urbibus per Gallias constitutis summopere est adhibita; Gregor IX, 30: Childebertus vero rex descriptores in Pictavos, invitante Maroveo episcopo, jussit abire . . ., ut scilicet populus censum, quem tempore patris reddiderat, facta ratione innovaturae, reddere deberet.

[2] Gregor IX, 30: Charibertus . . . neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos quod pertineret ad spolium spopondit. Gaiso vero comes ejusdem temporis, accepto capitulario, quod anteriores scriptores fecisse commemoravimus, tributa coepit exigere; sed ab Eufronio episcopo prohibitus cum exacta pravitate ad regis direxit praesentiam, ostendens capitularium in quo tributa continebantur. Sed rex . . . ipsum incendio tradidit, aureos exactos basilicae S. Martini remisit, obtestans ut nullus de populo Turonico ullum tributum publico redderet. Sein Nachfolger Sigibert nec ullius tributi pondus invexit.

Steuerfreiheit bestätigt ward [1]. Einige Jahre später aber schenkte Dagobert der bischöflichen Kirche was die Stadt an Abgaben zahlte [2]. Aehnliche Verhältnisse waren es wohl, welche dem Widerstand von Bourges zu Grunde lagen, als hier eine Steuer erhoben werden sollte; auch hier setzten die Bischöfe Austregiselus und Sulpicius es durch, dass die Zahlung nicht weiter stattfand [3].

In allen diesen Fällen sind ohne Zweifel Grund- und

[1] cum populis tributariam functionem infligere vellent, dicentes, quia librum prae manibus haberent qualiter sub anteriorum regum tempore dissolvissent, respondimus nos etc. Der Bischof, nachdem er das in der vorigen Note Angeführte auseinandergesetzt hat, fährt fort: Sic et nunc 14. anno Childebertus post patris obitum regnans nihil exegit, nec ullo tributi onere haec urbs adgravata congemuit. Nunc autem potestatis vestrae est, utrum censeatis tributum annon. Die Steuerausschreiber antworten ihm: Ecce librum prae manibus habemus, in quo census huic populo est inflictus. Gregor: Liber hic a regis thesauro delatus non est nec umquam per tot convaluit annos . . . Der König entscheidet, ne populus Turonicus pro reverentia S. Martini describeretur.

[2] Audoenus V. Eligii c. 32: omnem censum qui reipublicae solvebatur ad integrum Dagobertus rex eidem ecclesiae indulsit atque per chartam confirmavit. Das ist aber nicht, wie Lehuerou S. 291 meint, eine Bestätigung der früheren Verleihungen. Vgl. Dubos S. 575 und was unten über solche Schenkungen gesagt wird.

[3] Mir. S. Austregiseli c. 1: Nach Bourges kommt e palatio Theoderici regis Guarnerius, ut urbem vel pagum Bituricum ditioni regis subditum ipse tributa vel quaeque exigenda erant jussu regis exigeret et ei inferret. Die Bürger bitten den Bischof Austregiselus, ut eos ab hac inconsueta violentia liberaret, Gott werde nicht dulden, descriptionem populi facere; und so unterbleibt es; c. 2: Sein Nachfolger bittet, quos tempore beati praedecessoris sui tributarios non habuerat, pro tempore liberos esse sineret; c. 3: Postea nullus umquam ausus est virorum regalium urbem Bituricam hujuscemodi tributis summittere. — Dieselbe Geschichte wohl auch V. Sulpicii c. 24. 25, wo es heisst, es sei befohlen, ut Bituricam plebem cum ecclesiae sacerdotibus nefando censu conscribat, was ein ‘cogere deservire’ genannt wird. Das Ende ist: Rex adjecit, ut generalis daretur auctoritas, ne imposterum impia exactio iteraretur in plebe. Roth, Beneficialwesen S. 90, setzt es unter Dagobert.

Personensteuer gemeint. Unter der städtischen Bevölkerung mussten viele sein welche gerade der letzteren unterworfen waren; aber auch Häuser und Landbesitz gab es hier zu versteuern. Dabei sind, wie die angeführten Nachrichten zeigen, nicht die Römischen Grundsätze der Vertheilung und Erhebung beibehalten: bei der Grundsteuer ist statt einer Vertheilung bestimmter Summen auf den überhaupt verpflichteten Landbesitz eine Belastung des einzelnen Gutes mit fester Steuer eingeführt[1], wahrscheinlich so dass man an derjenigen festhielt welche bei der Eroberung vorgefunden war; der Kopfsteuer aber hat man versucht eine weitere Ausdehnung zu geben, wohl alle Angehörige des Reichs gleichmässig zu derselben heranzuziehen; und auch sonst sind in einzelnen Fällen neue Leistungen in Anspruch genommen. Aber das Volk widersetzte sich, und in der Regel ist es mit seinem Widerstand durchgedrungen; Chlothachar II. hat ausdrücklich versprochen, dass, wo eine neue Steuer ungerechter Weise eingeführt sei, auf Ansuchen des Volkes Abhülfe geschehen solle[2]. Damit ward die Steuer für Land und Perso-

[1] Die Steuer ward, wie Laferrière sagt III, S. 324, aus einem 'impôt de repartition' zu einem 'impôt de quotité'. Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 88 ff. Wenn er von einer Erblichkeit der Kopfsteuer spricht, so ist das freilich wohl nicht so streng zu verstehen, wie Ebeling, Staatl. Gewalten S. 9 N., will, der dagegen einwendet, dass ein tributarius, der Grundbesitz erwarb, ohne Zweifel die Grundsteuer statt der Kopfsteuer gezahlt haben werde, und umgekehrt.

[2] Chlothacharii edict. c. 8, LL. I, S. 15: Ut ubicumque census novus impie additus est et a populo reclamatur, justa inquisitione misericorditer emendatur. Vgl. Clamageran S. 134, der die Bedeutung dieser Bestimmung besonders hervorhebt. Roth schliesst aus der S. 570 N. 3 angeführten Stelle, dass unter Dagobert noch Versuche willkürlicher Erhöhung gemacht. Aber mit Recht widerspricht er Laferrière, der in die Zeit Dago-

nen fixiert, der Willkür des Königs eine Schranke gezogen, aber auch eine Aenderung nach dem Wechsel der Verhältnisse verwehrt.

Die Kopfsteuer ward von Knechten und Colonen und allen die auf fremdem Boden wohnten gezahlt [1]. Selbst Kinder waren ihr von einem gewissen Alter an unterworfen, und erst die Königin Balthildis soll hier eine Veränderung getroffen haben [2]. Für ganz Arme und Hülflose aber, sodann für Wittwen und Waisen, galt, wie schon in Römischer Zeit, der Grundsatz, dass sie von öffentlichen Leistungen frei sein sollten [3]. Geistliche und Kirchen dagegen genossen an und für sich keiner Freiheit, sondern empfingen diese nur durch besonderes königliches Privilegium [4].

berts eine vollständige Umwandelung der öffentlichen Steuer in privaten Zins annimmt.

[1] Gregor V, 29, oben S. 567 N. 2.

[2] V. Balthildis c. 6: ut alia pessima et impia cessaret consuetudo, pro qua plures homines sobolem suam interire potius quam nutrire studebant, dum de eis videbant exactiones publicas (so ist aus der jüngeren Vita zu emendieren), quae eis ex consuetudine ingerebantur, accipere, ut illis ex hoc gravissimum rerum suarum inferrent damnum. Prohibuit hoc ipsa domna . . . ut hoc nullus facere praesumeret. Vgl. Lehuerou S. 303.

[3] Vgl. Gregor IX, 30, wo es nach den S. 569 N. 1 angeführten Worten weiter heisst: Multi enim ex his defuncti fuerant, et ob hoc viduis orphanisque ac debilibus tributi pondus insederat Quod hi discutientes per ordinem, relaxantes pauperes ac infirmos, illos quos justitiae conditio tributarios dabat censu publico subdiderunt. Nach der V. Paterni (Mab. III, 1) c. 5 war es aber der Sohn einer Wittwe, der für sie fisci debiti . . . praestabat redditus.

[4] Die allgemeine Steuerpflichtigkeit der Geistlichen erhellt aus mehreren der angeführten Stellen; Gregor IX, 30; V. Sulpicii, S. 570 N. 3. Vgl. Gregor III, 25: Omne tributum quod fisco suo ab ecclesiis in Arverno sitis reddebatur; Gregor M. epist. IX, 110, Bouq. IV, S. 26: Audivimus autem, quia ecclesiarum praedia tributa nunc praebeant, et magna super hoc admiratione suspendimur, si ab eis illicita quaerantur accipi quibus

Die Ausschreibung der Steuern geschah manchmal nach alter Gewohnheit am 1. März[1], sechs Monat vor dem Beginn des Steuerjahres, das bei den Römern mit dem 1. September seinen Anfang nahm. Nur dass sie auch in früherer Zeit, vor der Bestimmung Chlothachars, keineswegs jedes Jahr aufs neue vorgenommen ward; sondern man hielt sich oft längere Zeit hindurch an die alten Aufnahmen, auch wenn sie mangelhaft und unzureichend geworden waren; daher wird Klage geführt, bald dass Personen die Last der Abgabe tragen mussten welche nach den Gesetzen frei sein sollten[2], bald dass wegen Theilungen des Landes und im Lauf der Zeit eingetretener Veränderungen die Beitreibung der Steuern erschwert war und so die Steuerbeamten Einbusse litten[3]. Denn es galt noch der Römische Grundsatz, dass diese für die bestimmte Summe ihres Districtes aufkommen mussten[4], und

etiam licita relaxantur. Ein Beispiel des Erlasses Gregor X, 7: omne tributum tam ecclesiis quam monasteriis vel reliquis clericis qui ad ecclesias pertinere videbantur aut quicumque ecclesiae officium excolebant larga pietate concessit.

1 S. Lehuerou S. 512, der Gregor V, 29 und V, 4 anführt. Nach der ersten Stelle ist das Volk in Kalendis Martiis versammelt, um die zu tödten welche mit der Ausschreibung neuer Steuern beauftragt sind. An der zweiten heisst es, ein Gesandter sei gestorben, dispositis actionibus quibus in Kalendis Martiis cives Pictavos vel adfligeret vel damnaret, wo an das Verfahren gegen Rückständige gedacht zu werden scheint. Ebenso Digot III, S. 24. Merkwürdig ist das Zusammentreffen dieses Tages mit der alten Heerversammlung der Franken.

2 S. vorher S. 572 N. 3.

3 Gregor X, 7: Multum enim jam exactores hujus tributi exspoliati erant, eo quod per longum tempus et succedentium generationes ac divisis in multas partes ipsis possessionibus colligi vix poterat hoc tributum.

4 Die Stelle fährt fort: quod hic ita praecepit emendari, ut quod super haec fisco deberetur nec exactorem damna percuterent nec ecclesiae cultorem tarditas de officio aliqua revocaret. Es wird der Kirche,

ihnen erwuchs also der Nachtheil, wenn der Ertrag unter dem Anschlag blieb, so dass sie wohl genöthigt waren mit Strenge auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu sehen. Um schnell zu Geld zu kommen, gaben sie auch wieder anderen Anweisungen auf die zu erhebenden Abgaben[1]. Hie und da scheint für gewisse Besitzungen eine Abfindungssumme festgesetzt zu sein, welche einfürallemal gezahlt ward und mit deren Aufbringung die königlichen Beamten nichts zu thun hatten[2].

Die Steuerrollen, liber descriptionum[3], polypticum (polepticum[4]), capitularium[5], tabulae fiscorum regalium[6],

wie S. 573 N. 4 angeführt ist, die Steuer erlassen, was Lehuerou S. 307 aber nicht richtig blos auf einen rückständigen Tribut bezieht. Vgl. Digot III, S. 25, der ohne Grund an Steuerpächter denkt. Derselbe schliesst S. 19 aus der Stelle S. 572 N. 3, dass eine bestimmte Zahl von Steuernden für jeden District festgesetzt war und beibehalten ward.

[1] So verstehe ich die Geschichte, Gregor VII, 23, von dem Juden, der nach Tours kam ad exigendas cautiones, quas ei propter tributa publica Injuriosus ex-vicario, ex-comite vero Eunomius deposuerant . . . promissionem accepit de reddendo pecuniae foenore cum usuris.

[2] Nach den oben S. 556 N. 4 angeführten Stellen bezahlte das Kloster zu Angers 6 sol. de remissaria auri pagensis und der Bischof von Lemans 200 sol. auro pagins. Lehuerou S. 286 schlägt eine doppelte Erklärung der remissaria auri pagensis vor, entweder eine bestimmte Art von Steuern (so Ducange V, S. 699) oder der Transport der Abgaben. Ich halte dagegen die im Text gegebene Auslegung für allein richtig. Neben den ebenda genannten solidi inferendales wurde diese Summe statt der sonst üblichen Grund- und Personensteuer gezahlt.

[3] Gregor V, 29. 35. IX, 30.

[4] Marc. I, 19 (Roz. 550): in puletico (poleptico) publico; Fred. hist. ep. c. 80: omnes polepticos. Vgl. über dieses Wort Guérard, Irminon S. 16 ff.

[5] Gregor IX, 30. Man kann daran denken, dass capita die einzelnen Theile hiessen nach denen die Grundsteuer berechnet ward. Es kann aber auch die allgemeinere Bedeutung des Worts, wonach es ein kleines Buch, eine kleine Schrift, bezeichnet, gemeint sein; Ducange II, S. 149.

[6] Mir. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 1; aber aus späterer Zeit.

wie sie mit verschiedenen Namen genannt wurden, hatten ihren Platz im königlichen Schatz [1]; aber dem Provinzialbeamten muss eine Abschrift zu Gebote gestanden haben. Zu Aenderungen oder Anfertigung neuer Bücher wurden höhere Reichs- oder Hofbeamte ernannt, und eben dies gab gewöhnlich zu den Streitigkeiten Anlass deren vorher gedacht worden ist.

Aus allem aber erhellt, dass diese Verhältnisse und Einrichtungen sich wohl an die Römische Steuerverfassung anschlossen, in manchen Punkten aber und im Lauf der Zeit mehr und mehr einen abweichenden Charakter angenommen haben [2]. War der alte Zustand ein drückender gewesen, so doch nicht ohne feste Regel und Ordnung, während jetzt wohl Unsicherheit und Willkür Platz griffen. Eine Hauptsache aber ist, dass eine veränderte Auffassung der Steuerpflicht und der Steuerleistung sich geltend machte.

Die Annahme freilich ist in keiner Weise begründet, dass es sich gar nicht um wirkliche Steuer im Fränkischen Reich gehandelt habe, sondern an allen den angeführten Stellen blos von eigentlichen Grundrenten des

[1] Gregor IX, 30, oben S. 570 N. 1. Hier wird auch erzählt, dass der Majordomus und Pfalzgraf die neue Ausschreibung machen sollen. Nach Mir. S. Austregiseli c. 1 wird Guarnerius aus dem Palast des Königs gesandt. Vgl. Gregor VI, 28: Marius . . . referendarius . . . post congregatos de iniquis descriptionibus thesauros etc.

[2] Es wird mit der Sache wie mit dem Namen sein. Theils entsprechen sie dem früheren Sprachgebrauch, theils sind sie neu. Describere, descriptor (vgl. auch Fortunat X, 14: Versus facti . . . ante descriptores) und libri descriptionum werden früher nicht gebraucht; sondern discussio und discussor, und so sagt Gregor IX, 30: Quod hi discutientes per ordinem. Der Name polypticum ist alt, capitularium neu. Lehuerou hat immer zu sehr die völlige Uebereinstimmung mit den altrömischen Einrichtungen angenommen.

Königs die Rede sei, oder dass die öffentliche Steuer sich jetzt schon vollständig in einen privaten Zins verwandelt, nur so vielleicht einzelnen Angehörigen des Reichs gegenüber erhalten habe. Ich will kein Gewicht darauf legen, dass die Steuer an vielen Orten als eine öffentliche [1], dem Staat geleistete bezeichnet wird [2]: dies geschieht mit allem was dem König anheimfällt; aber es ist nicht daran zu denken, dass überall wo diese Abgaben gezahlt wurden Grundstücke und hörige Leute des Königs vorhanden waren; oder dass nur einzelne Gegenden oder bestimmte Classen der Bevölkerung ihnen unterlagen. Die nachgewiesene Uebereinstimmung mit den Römischen Einrichtungen lässt auch keinen Zweifel, dass diese den Fränkischen Verhältnissen zu Grunde lagen. Aber im Lauf der Zeit ist allerdings das Steuerwesen mehr und mehr in Zerrüttung gerathen, und zuletzt ist nicht viel mehr davon übrig geblieben als eine Abgabe die den Charakter von Zins oder Rente angenommen hatte [3]. Und darauf war es von Einfluss, dass man auch vorher nicht streng zwischen öffentlichen Leistungen und anderen Zahlungen unterschied,

[1] publicum tributum, Gregor VII, 23. VIII, 15. De gl. mart. 44; publicus census, Gregor IX, 30. V. Aridii, Bouq. III, S. 413. V. Eligii I, 15. Conc. Rem. c. 7; exactiones publicae, V. Balthildis, oben S. 572 N. 2; publica functio, Gregor V, 27. Flodoard Hist. Rem. II, 11. Dipl. II, S. 190; tributaria functio nennt Cassiodor III, 40 die Römische Steuer im Gothischen Reich, und denselben Ausdruck gebraucht Gregor IX, 30. Sehr häufig steht functio, functiones, in ziemlich umfassendem Sinn, Dipl. I, S. 32. 86. 94. 98. 109. II, S. 159; functiones et exactiones, Marc. II, 1 (Roz. 571).

[2] Audoenus V. Eligii I, 32: censum qui reipublicae solvebatur.

[3] So Guadet in einer ungedruckt gebliebenen Schrift, von der Guérard, Bibl. de l'école des chartes I, S. 339, Nachricht giebt. Vgl. Bd. IV. Clamageran bestreitet eine solche Auffassung mit nicht genügenden Gründen I, S. 136 ff.

sondern beides in der Auffassung der Zeit oft genug zusammengeflossen ist. So finden wir, dass eine öffentliche Steuer, welche dem König im Gau von Limoges gehörte, auf einen Privaten übergegangen war, dem derselbe ein Gut in dieser Gegend geschenkt hatte [1]. Aehnliche Verleihungen finden sich wohl auch anderer Orten [2], und sie berühren sich mit jenen die wir oben anführten, wo der König die Abgaben einzelner Personen an ein geistliches Stift übertrug.

Wenn dies möglich war, so begreift es sich, wie den Deutschen insbesondere die Verpflichtung zur Kopfsteuer als eine Minderung der persönlichen Freiheit erschien, und wie sie gegen jeden Versuch, der zur Einführung einer solchen auch bei ihnen gemacht ward, auf das entschiedenste amkämpften. Es gehört zum Wesen der wahren Freiheit, dass einer nicht in den öffentlichen Steuerrollen steht [3]; es wird ausdrücklich als eine Aufhebung derselben bezeichnet, wenn er dem öffentlichen Tribut unterworfen wird [4]. Wer sich in dieser Lage befand sollte nach der Bestimmung eines Fränkischen Concils

[1] Ebenda I, 15: Erat enim tempus quo census publicus ex eodem pago regis thesauro exigebatur inferendus etc., und die weitere Erzählung der Sache.

[2] Dipl. II, S. 141 für Lemans ist freilich sehr verdächtig: der König schenkt tributo illo quicquid de curte . . . A. . . . omnia quod ad fiscum nostrum exigitur; deshalb superius conscripto tributo, quod ad fiscum nostrum de A. sperabatur, nullus nostri judex exactare faciat ad fiscum nostrum. Hier könnte Grundrente und Grundsteuer gemeint sein. Beispiele wo einem Bisthum alle Einkünfte eines Districts überlassen werden sind nachher anzuführen. Ebenso ward die Königin auf die Einkünfte bestimmter Gegenden angewiesen; s. unten.

[3] Marc. I, 19 (Roz. 550): bene ingenuus . . . et in puletico publico censitus non est.

[4] Gregor VII, 15, s. S. 578 N. 4.

ohne Erlaubnis des Königs oder seiner Beamten nicht einmal in den geistlichen Stand treten[1], eine Vorschrift welche hinreichend bezeichnet, wie sehr ihre ganze Lage als eine abhängige angesehen ward.

Gleichwohl wird wiederholter Versuche zur Einführung einer solchen Abgabe erwähnt. Die Sage will, dass schon jener Aegidius, der nach Childerichs Vertreibung eine Zeit lang über die Franken geherrscht haben soll, erst einen, dann drei Solidi von jedem Kopf forderte[2], und dass am Ende noch härteres hinzukommen musste, ehe das Volk sich gegen sein Regiment empörte und zu dem angestammten König zurückkehrte. Später unter König Theudebert hat Parthenius, der eine hervorragende Stellung wie später der Majordomus bei dem König einnahm, den Franken Tribut aufgelegt[3], und sie scheinen es eine Zeit lang geduldet zu haben; da aber der König krank danieder lag, machte sich der Hass gegen den Günstling Luft: er ward von dem empörten Volk in einer Kirche zu Trier aufgesucht und zu Tode gesteinigt. Unter König Chilperich, wird erzählt, haben der Richter Audo und der Praefectus Mummolus viele Franken die bis dahin frei gewesen dem öffentlichen Tribut unterworfen[4]; aber auch jener musste nach dem Tode seines Be-

[1] Conc. Rem. c. 7, Flod. II, 5: Hi vero quos publicus census spectat sine permissu principis vel judicis se ad religionem sociare non audeant. Wiederholt im Conc. Clipp. c. 8, Friedrich S. 63. Vgl. oben S. 164.

[2] Fred. hist. epit. c. 11: omnes Francos singulis aureis tributavit. Wiomadus aber sagt ihm: parum adtributati sunt, superbia saeviunt, jube ut ternos solidos tributentur. Aus dieser Stelle darf man am wenigsten mit Digot III, S. 19 entnehmen, dass die Franken stets alle Kopfsteuer gezahlt.

[3] Gregor III, 36: Franci vero cum Parthenium in odio magno haberent, pro eo quod eis tributa antedicti regis tempore inflixisset.

[4] Gregor VII, 15: Ipse enim (Audo judex) cum Mummolo praefecto

schützers dafür büssen: sein Gut ward ihm entzogen, seine Häuser verbrannt, und nur mit Mühe rettete er das nackte Leben. Später wird besonders dem König Dagobert III. vorgeworfen, dass er das Volk mit Tributen demüthigte [1].

Alle diese Stellen lassen sich nur auf eine Kopf- oder Personensteuer beziehen [2]; nur sie ist geeignet eine solche persönliche Erbitterung im Volk zu erwecken wie sie hier geschildert wird; eben sie haftete dem Einzelnen einen Makel an, als sei er ein Höriger, der alten Freiheit beraubt, nicht des Königs Unterthan oder Getreuer, sondern sein Zinsmann und Knecht.

Aber auch eine Steuer vom eigenen Grund und Boden ist den Deutschen ursprünglich unbekannt, und nur bei fremdem Land das einer bebaute verstand er sich zu Zins und Dienst an den Eigenthümer oder Herrn. Deshalb muss es wesentlichen Bedenken unterliegen, ob auch nur die Römische Grundsteuer auf Deutsche Grundbesitzer angewandt werden konnte; und anderer seits, dass die Fränkische Herkunft jeden von der Pflicht zur Zahlung befreite, ist eine Annahme der ebenfalls nicht geringe

multos de Francis, qui tempore Childeberti regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit.

[1] V. Wilfridi, Bouq. III, S. 602: dissipator erat urbium, consilia seniorum despiciens, populos ut Roboam filius Salomonis tributis humilians.

[2] Das geschieht freilich nicht immer, sondern sie sind häufig angeführt, um die Freiheit von jeder Steuer bei den Franken zu erweisen. Auch Lehuerou S. 432 ff. unterscheidet hier nicht genau genug. Digot III, S. 26 denkt an Grundsteuer von Beneficien. Dass der publicus census im Conc. Rem., S. 578 N. 1, wenigstens nur die Personensteuer bezeichnet, ist wohl gewiss; denn sonst hätten auch alle grundbesitzenden Römer zum Eintritt in den geistlichen Stand der Erlaubnis des Königs bedurft; oder man müsste an die oben S. 150 N. 3 angeführte Stelle erinnern, die für alle Weltliche eine solche Beschränkung auflegt; dann wäre aber der Zusatz ganz und gar überflüssig.

Schwierigkeiten entgegenstehen[1]. Dann musste es einerlei sein auf welche Weise er das Gut erworben hatte, und jeden Augenblick konnte durch den Uebergang eines Landes aus Römischen in Deutsche Hände eine Freiheit begründet werden, die wesentlich als ein persönliches Privilegium des Inhabers zu betrachten war. Und die Folge davon musste nothwendig ein Schwanken, ja eine völlige Unsicherheit in den Steuerverhältnissen, in der Ordnung der Rollen und in dem Ertrag der einzelnen Districte sein, wie es nicht ärger gedacht werden kann. Davon finden sich aber doch keine Nachrichten, und auch anderes scheint mit einer solchen Annahme unvereinbar zu sein. Man hat daher unterscheiden wollen zwischen dem was Allode der Franken und was auf anderem Wege erworben sei, und zum Allode rechnet man eben was sie bei der ersten Besitznahme Galliens, sei es durch eine förmliche Landtheilung sei es auf andere Weise, als Eigenthum erhalten haben, und meint, gerade die Steuerfreiheit habe recht eigentlich zum Wesen dieser Güter gehört und an ihnen gehaftet[2]. Doch beruht dies auf einer un-

[1] Namentlich Dubos hat mit Entschiedenheit behauptet, dass die Franken wenigstens dann die Römische Grundsteuer zahlen mussten, wenn sie Land erhielten welches derselben früher unterworfen gewesen war. Dagegen haben sich die meisten späteren erklärt; s. Guizot, Essais S. 97 ff.; Pardessus S. 557 ff.; s. auch Warnkönig, Fr. St. u. R. G. I, S. 156 N. Doch finde ich nicht, dass die Ansicht von Dubos hinreichend widerlegt worden st. Vgl. Löbell S. 204 (S. 165), der nur zu viel als schwankend und unsicher bezeichnet, aber wohl Recht hat, wenn er die gesetzliche Steuerfreiheit der Deutschen läugnet.

[2] So mit den meisten älteren Forschern auch Pardessus S. 539. Derselbe meint jedoch, S. 559, das Land welches die Deutschen von den Römern erworben hätten, sei steuerpflichtig geblieben und bezieht auf dieses die S. 578 N. 3 u. 4 angeführten Stellen des Gregor: für solches Land hätten sie Steuer zahlen sollen, sich aber möglichst gesträubt. Sybel S. 243

richtigen Auffassung der Verhältnisse des Grundbesitzes welche bestanden: weder hat das Wort alodis eine solche Bedeutung, noch hat es überhaupt Güter dieser Art in der Zeit von der wir sprechen gegeben. Hier werden wir nur zwischen dem unterscheiden können was dem Einzelnen eigen gehört und was er durch Geschenk oder Gunst des Königs erhalten hat. Das Letzte war regelmässig von aller Abgabe frei, weil es sich des besonderen Rechtes der Immunität im Fränkischen Reich erfreute. Lag der eigene Grund und Boden eines Franken aber in Gegenden wo die Römische Steuerverfassung überhaupt geltend gewesen war, so glaube ich nicht dass er der regelmässigen Leistung entzogen werden konnte. Wäre es der Fall gewesen, so liesse sich denken, dass der alte Grundsatz dass die Aecker der angesiedelten Veteranen Steuerfreiheit genossen hierauf Einfluss gehabt hätte; allein es konnte nicht das ganze Fränkische Volk nach seiner allmählichen Verbreitung über den Gallischen Boden und bei der vielleicht täglichen Vergrösserung seines Besitzthums als ein angesiedeltes Heer angesehen werden, und es unterliegt grossen Zweifeln, ob eine solche Auffassung auch nur bei der ersten Niederlassung der Franken zur Anwendung gekommen ist. An eine regelmässige Ordnung der Verhältnisse und Einführung einer allgemeinen Verpflichtung lässt sich damals überhaupt nicht denken; aber ein anderes ist, ob die Franken zu jener Zeit und später gesetzlich völlige Steuerfreiheit für ihre Aecker

schliesst sich im allgemeinen seiner Auffassung an; ebenso Clamageran S. 126, der aber annimmt, dass es in Neustrien keine wahren Allodien gegeben. Eichhorn §. 171 u. a. halten die terra salica für frei, aber ohne allen genügenden Beweis.

empfingen, und ob eine solche ganz allgemein bei den Mitgliedern des Deutschen herrschenden Volkes vorausgesetzt werden muss. Es ist zu erwägen, dass die Franken welche Bischöfe wurden, wenn nicht die Immunität ihr Recht vermehrte[1], wenigstens für alle Besitzungen der Kirche Steuer zahlen mussten, und diese wurden in der Regel nicht streng von denen des Bischofs unterschieden. Beruft man sich aber auf die Freiheit des Volks welche auch solche Leistung nicht zugelassen habe, so muss berücksichtigt werden, dass auch der freie und edle Franke es nicht für unehrenhaft ansah für ein zu Beneficium empfangenes Land einer Kirche oder einem Privaten Zins zu zahlen, und dass eben deshalb der Erwerb von Römischen Aeckern gewiss auch die auf denselben ruhenden Verpflichtungen an den Fränkischen Herrn übertragen konnte. Allerdings beschränkte eine solche Leistung nach Deutscher Auffassung das freie Eigenthum; aber dass die Römischen Possessoren schlechter daran waren als die Fränkischen Grundbesitzer, lässt sich weder aus den allgemeinen Verhältnissen schliessen, noch geht es aus den Berichten der Schriftsteller hervor. Denn dahin ist es offenbar niemals gekommen, dass die Gallischen Römer mit ihrem Land als Hörige des Königs erschienen,

[1] Merkwürdig ist allerdings was besonders Lezardière III, S. 288 ff. hervorhebt, dass die gewöhnlichen Immunitätsprivilegien niemals ausdrücklich der Freiheit von Grundsteuer erwähnen. Doch ist sie gewiss unter den aufgezählten Freiheiten mit zu verstehen, und in mehreren Fällen wird gerade das Wesen der Immunität darin gesetzt, dass der Empfänger auch solche Abgaben statt des Königs zu erheben hatte, z. B. bei Reims, Lemans etc. Gerade dieses scheint der Anfang zu den später ertheilten Rechten zu sein. Die weiteren Privilegien beginnen besonders seit Dagobert, während sein Vater Chlothachar II. die bisherigen Freiheiten in umfassender Weise bestätigte; s. unten und vgl. Naudet S. 539.

wie es die tributarii des Bairischen Herzogs waren, und wohin eine ausschliessliche Steuerverpflichtung ihrer Besitzungen wohl hätte führen müssen.

Aber nur insoweit und von denjenigen Gegenden kann das Gesagte gelten, wie und wo überhaupt die Römische Steuerverfassung ihr Leben erhalten hat, und dies war fast allein im Süden und Westen Galliens der Fall. In den Gebieten wo die Fränkische Bevölkerung überwog, wo nicht blos die Könige herrschten, sondern das Volk in dichteren Massen sich niederliess, überall also wo das Land Deutsch geworden ist, hat früh schon jede Erinnerung an die Römischen Zustände aufgehört, und nichts zeigt, dass man hier jemals auch nur den Versuch gemacht hat eine Steuerverfassung wie sie noch in andern Theilen des Reichs bestand ins Leben zu rufen. Wollte man die Einkünfte steigern, die Freiheit beschränken, so griff man hier zu der roheren Art die Menschen zu beschatzen soviel ihrer im Lande lebten. Da aber fand man jedesmal den Widerstand, den die volle Freiheit jeder aufgedrungenen Beschränkung ihres Rechts entgegenstellte.

Bei der eigenthümlichen Art und Weise aber wie sich Zins und Rente mit wahrer Steuer berühren, ist es unerlässlich hier sogleich noch einzelner Abgaben zu gedenken, die allerdings mehr zu jenen privatrechtlichen Leistungen gehören, die aber doch nicht ohne eine gewisse allgemeinere Bedeutung gewesen zu sein scheinen.

König Chlothachar II. bestimmt, dass Ackergeld, Weidegeld und Schweinezehnten von den Kirchen nicht erhoben werden sollen[1]. Es scheint hiernach dass sie öfter

[1] Chlothacharii const. c. 11, LL. I, S. 3: Agraria pascuaria vel de-

gezahlt worden sind, und wahrscheinlich haben sie auch später nicht ganz aufgehört. Auf welchem Titel sie aber beruhten und wie sie entstanden waren, ist wenig deutlich. Man hat wohl die Ansicht ausgesprochen, ein allgemeines Recht des Obereigenthums, wie es den Römischen Kaisern am Provinzialboden zugestanden, sei auf die Fränkischen Herrscher in Gallien übergegangen, und diese hätten deshalb von den Possessoren ausser der eigentlichen Grundsteuer auch noch andere Leistungen und Zinse zu fordern gehabt, die man im Gegensatz gegen die Staatsabgaben mit dem Namen von Domanialgefällen bezeichnen könnte[1]. Allein weder dass solche Verpflichtungen in das Fränkische Reich übergingen, noch auch nur dass sie in den späteren Zeiten des Römischen Reichs bestanden, scheint auf genügende Weise dargethan zu sein[2], und eine Unterscheidung, wie sie hier zwischen verschiedenen Rechten des Königs vorausgesetzt wird, ist ganz und gar gegen die Auffassungsweise der Deutschen Eroberer. Allerdings können wir einen Zins von abhängigem Grundbesitz der öffentlichen Steuer entgegenstellen, doch kommt jener nur da vor wo eine wirkliche Ueber-

cimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat.

[1] So ist die Ansicht von Birnbaum in seiner Schrift über die Zehnten, der sich aber über die Stelle aus dem Edict Chlothachars verhältnismässig kurz äussert, S. 125.

[2] Gegen die Ausführung von Birnbaum S. 72 ff. s. die kurze aber ausreichende Bemerkung von Savigny, Verm. Schriften II, S. 166. Auch Eichhorn §. 172 hält die angeführten Steuern für die allgemeinen Grundabgaben der Provinzialen; allein dann müsste der ganze Provinzialboden nicht die Römische Steuer bezahlt haben, sondern nach Deutscher Weise zinspflichtig geworden sein; woran nicht zu denken ist. Ebensowenig kann man mit Digot III, S. 19 unter agraria und pascuaria die allgemeine Grundsteuer verstehen.

tragung des Landes durch den Eigenthümer an andere stattgefunden hatte. Wenn der König Theuderich II. dem Kloster St. Bertin alles das bestätigt was es aus dem Fiscalgute Attigny an sich gebracht hat und es dabei sowohl von allem Landzins wie von allen öffentlichen Abgaben befreit[1], so ist bei dem ersteren an eine Leistung zu denken wie sie durch Verträge von Privaten festgesetzt und in einzelnen Fällen auch bei der Ertheilung von Fiscalgütern vorbehalten werden mochte. Diese soll von den Kirchen niemals gezahlt werden, bestimmt das Gesetz König Chlothachars, und er fügt hinzu, wenn sie die Immunität erhalten haben, so sollen sie auch von den öffentlichen Leistungen frei sein[2]. Diesen sind also jene Abgaben von Aeckern, Weiden und Schweinen entgegengesetzt, und ihr privatrechtlicher Charakter wird eben damit auf das bestimmteste angedeutet[3]. Die Weidegelder

[1] Dipl. II, S. 190: ut nullo redditu terre nec nullas functiones publicas eisdem ob hoc exigere nec requirere non debeatis. Sehr mit Unrecht hält Birnbaum S. 76 N. 86 die functiones publicae in Römischen Gesetzen für die dem Kaiser als Eigenthümer zukommenden Gefälle, und im Fränkischen Reich ist vollends daran nicht zu denken. Ebensowenig kann hier der S. 98 aufgestellte Unterschied gelten.

[2] Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem (lies: publicam functionem, oder wie eine Handschrift hat: publica functione), qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt.

[3] Zu vergleichen sind folgende Stellen, Marc. II, 36 (Roz. 161): jemand schenkt einem Knecht oder Gasindus Land, ita ut ab hoc die ipso jure proprietario (si ita convenit, aut sub reditus terrae) in tua revoces potestate, et nulla functione aut reditus terrae, vel pascuario aut agrario, aut quodcumque dici potest, exinde solvere . . . nobis nec heredibus nostris nec quicunque post nos ipsa villa possederit, non debeatis (nisi tantum, si ita vult, riga); L. Baj. I, 13: De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel qualia tributa reddant; hoc est agrario, secundum estimationem judicis . . . De 30 modiis 3 modios donet, et pascuario dissolvat secundum usum provinciae ... Reddant fascem de lino, de apibus 10 vasa etc.

braucht man auch nicht gerade darauf zu beziehen, dass den Königen die grossen Weiden zugefallen waren welche einst zu den Domanialgütern der Kaiser gehörten, und die gegen bestimmte Abgaben zur Benutzung überlassen wurden[1]; andere konnten auf andere Weise gewonnen sein und derselben Benutzung unterliegen. Des Schweinezehntens gedenkt das Westgothische Rechtsbuch als einer Zahlung, welche regelmässig für das Recht auf die Mast im fremden Walde gegeben ward[2], und bei der grossen Ausdehnung der königlichen Forsten musste oft genug Anlass zur Begründung solcher Verhältnisse sein[3].

Wo sonst der Zehnte erwähnt wird, hat er regelmässig einen ausschliesslich kirchlichen Charakter: er wird von der Geistlichkeit wie nach altem göttlichen Recht auf Grund der Vorschriften des alten Bundes in Anspruch genommen[4]. Nur in einzelnen Fällen wird eines Zehnten gedacht der einem Privaten zustand, der dann aber von

Dass es häufig ein Zehnte war, zeigt auch die Urkunde Dipl. II, S. 226: Concessimus . . . omnes decimas de suprascriptis villulis, tam de annonis quam agrario etc. Vgl. Ducange I, S. 149; Guérard, Irminon S. 680 ff.

[1] So Dubos S. 559 mit Rücksicht auf eine Stelle Gregors De gl. mart. II, 17: pascuaria quae fisco debebantur. Es folgt daraus nur, dass der König solche Weiden besass.

[2] L. Wisigoth. VIII, 5, 1—4.

[3] S. ein Beispiel nachher S. 587 N. 3 im Speiergau. Auf diese Steuer wird auch in Chlothacharii edict. c. 23 Rücksicht genommen: Et quandoquidem pastio non fuerit unde porci debeant saginari, cellarinsis in publico non exigatur. Vgl. Ducange II, S. 268 und unten über cellarium.

[4] So Conc. Turon. II, Mansi IX, S. 809; C. Matisc. II. c. 5, eb. S. 951; C. Rothomag. c. 3, X, S. 1200. Dabei wird freilich auf ältere Gewohnheiten Bezug genommen. So gab Radegundis von allem was sie einnahm decimas an ihr Kloster, Vita I, 3. Vgl. Lezardière II, S. 62. 347; Lang, Steuerverfassung S. 32 ff.; Kühlenthal, Die Geschichte des Deutschen Zehntens S. 13; Gieseler K. G. II, 1, S. 74.

einem andern Zins nicht unterschieden war [1]. Wenigstens gegen das Ende der Periode kommt es vor, dass die auf den Gütern angesehener Männer erbauten Kirchen mit einem Zehnten aus den ihnen gehörigen Besitzungen dotiert waren [2], und es ist dann nicht selten geschehen, dass sie mit demselben an eine öffentliche oder bischöfliche Kirche übertragen wurden. Auf gleiche Weise konnten auch Bisthümer [3] und königliche Klöster bei der ersten Gründung oder durch spätere Schenkungen in den Besitz von Zehnten gelangen [4]. Für die Beurtheilung

[1] Dipl. II, S. 361: cum domibus . . pratis, decimis etc., als Zubehör eines Gutes; Tr. Weiss. 193 S. 182: terram salicam cum decimatione . . . mansis et mancipiis; und so später öfter. Vgl. Mon. B. XI, S. 14, wo der Bairische Herzog schenkt decimam . . . quae nobis injuste abstractum est.

[2] In älteren Urkunden wird ein Zehnte gar nicht genannt, nur in falschen Diplomen. Echt ist nur Dipl. II, S. 260 vom Jahre 702: Quicquid scilicet illi ecclesie aut est datum aut est dandum, scilicet ville, ecclesie, decime. Vgl. Tr. Fris. 75 S. 70 unter Tassilo: omnem decimam quae ad nostram ecclesiam pertinet. Dies sind die ältesten Stellen die ich kenne wo der Zehnte als Zubehör einer bestimmten Kirche erwähnt wird. Eine Schenkung eines schon vorhandenen Zehntens scheint auch die in der zweifelhaften Urkunde Chrodegangs zu sein, Dipl. II, S. 398. Vgl. Raepsaet, Oeuvres I, S. 308 ff.

[3] Hierher gehört besonders das oft angeführte Beispiel von Speier, indem K. Sigibert in einer wahrscheinlich echten Urkunde bestimmt, Dipl. II, S. 424: ut de omnes fructus terre infra pago Spirense quantumcumque fiscus noster continet, tam de annona quam de vino mel sive jumenta de porcos quam et de omni reliqua solucione ad nos aspiciencia, sic et homines fisci faciant decimas porcorum, qui in forestis insaginatur, aut omne genus pecodum, quantum in ipso pago Spirense ad fiscos nostros pertinetur, annis singulis ad ecclesiam Nemetense . . . decimus caput debeatur offerre et adimplere, quatinus dum ipse decimus annis singulis idem in stipendia clerum vel alimonia pauperum praesentemur. Offenbar ist hier nur von den Fiscalgütern im Speiergau die Rede; vgl. Kühlenthal S. 25 ff. Ueber einen Salzzehnten s. unten.

[4] Dass aber der Zehnte der Kirchen im allgemeinen auf solche privatrechtliche Weise entstanden sei, wie Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte

dessen was dem Grundbesitz an Lasten auferlegt worden ist hat dies alles seine Bedeutung; aber für das Steuerwesen des Staats kommt es nicht in Betracht.

Nur eine ganz besondere Art des Zehntens ist in dieser Beziehung zu erwähnen: der König erhielt ihn bei einer Erbtheilung die durch seinen Abgeordneten vorgenommen ward von dem gesammten Vermögen das vorhanden war[1]; es kann dies nur als eine fiscalische Massregel späterer Zeit angesehen werden und scheint weder mit älteren Einrichtungen noch mit allgemeinen Grundsätzen in Zusammenhang zu stehen.

Freigelassene welche unter dem Schutz des Königs lebten haben mitunter auch einen Zins zahlen müssen, der dann freilich dem litimonium, das heisst der gewöhnlichen Abgabe höriger Leute[3], gleichsteht, dennoch aber hier erwähnt werden muss, weil eben die Ertheilung auch dieses Schutzes ein dem Königthum beiwohnendes Recht war. Der König tritt auch in anderer Weise mit seinem allgemeinen Schutzrecht ein, und nimmt Erbgut oder Wergeld in Anspruch, wenn jemand ohne Erben gestorben ist, weil derselbe sei es als Freigelassener keine

S. 230, Birnbaum u. a. annehmen, findet in den Denkmälern keineswegs seine Bestätigung.

[1] Marc. I, 20 (Roz. 127): et decimo illo suntellitis (?), quod exinde in fisci ditionibus tam de terra, vineis, mancipia vel undecumque redebetur, ipsi vir ille (der Missus) habeat ex nostra indulgentia concessum.

[2] Dass es nicht aus dem Römischen Recht stamme, hat schon Savigny II, S. 128 N. p bemerkt.

[3] S. oben S. 183. Es ist nicht von den 'per denarium' Freigelassenen die Rede, sondern solchen die Schutzhörige des Königs waren; oben S. 178 ff. Auf solche die dafür gelten sollten nimmt das Conc. Paris. III. c. 9, Mansi IX, S. 747, Rücksicht: Quod si ecclesia eos de fisci functionibus in omni parte defenderit, ecclesiae tam illi quam posteri eorum defensione potiantur et occursum impendant.

Familie hatte oder aus anderen Gründen der Verwandten entbehrte [1].

Wir kehren hiermit zu den Leistungen zurück welche bereits nach altgermanischer Sitte dem König zufallen mussten. Führt die Schutzhoheit des Königs über alle Volksgenossen wenigstens in einzelnen Fällen zu solchen Erhebungen, so verleiht die ihm übertragene Gewalt, den Frieden zu schützen, das Recht zu schirmen und wo es verletzt ist für seine Herstellung zu sorgen, auch den Anspruch auf das Friedensgeld, welches als Sühne für den verwirkten Frieden gezahlt werden musste. Vor Alters mochte es der Gemeinde oder ihren Vorstehern zufallen, nun gehörte es dem König oder seinen Beamten [2]; und bei der Häufigkeit der Friedensstörungen und Verbrechen hat das gewiss einen bedeutenden Ertrag gewährt.

Aber auch andere Bussen oder Strafgelder sind dem König zutheil geworden. Die regelmässige Busse von 15 oder 12 Solidi, welche auf Rechtswidrigkeiten gesetzt war [3], konnte nicht immer einem bestimmten Verletzten zuerkannt werden, sondern, wenn sie wegen Uebertretung eines obrigkeitlichen oder königlichen Befehls oder wegen einer Widersetzlichkeit gegen die allgemeine Ordnung des Rechts verhängt ward [4], so musste sie den mit der

[1] Das alte Recht S. 206. Vgl. L. Rib. LVII, 4. LXI, 1. L. Baj. XV, 10 und oben S. 181.

[2] Das alte Recht S. 192. Vgl. L. Rib. LXXXIX: Nec nullus judex fiscalis de quacunquelibet causa freda non exigat, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. Fredum autem non illi judici componat cui culpam commisit, sed illi qui solutionem recipit tertiam partem coram testibus fisco tribuat, ut pax perpetua stabilis permaneat.

[3] S. Wilda, Strafrecht S. 357 ff.

[4] Das alte Recht S. 190 ff.

Handhabung derselben beauftragten Personen und durch sie dem König selbst zufallen. Später aber ist auf die Uebertretung des königlichen Befehls die höhere Strafe von 60 Solidi gesetzt. 'Wenn jemand nach den Gesetzen, sagt das Ripuarische Gesetz[1], zum Nutzen des Königs, sei es zum Kriege oder sonst zum Nutzen desselben, befehligt, gebannt, worden ist, und er hat nicht Folge geleistet, und keine Krankheit hat ihn abgehalten, so soll er 60 Solidi zahlen'. Dieselbe Strafe ward auch da festgesetzt, wo ein Versäumnis oder ein Verbrechen eine unmittelbare Beleidigung des Königs, eine Verletzung seines Rechts und seiner Befugnis zu enthalten schien. Wer den Gesandten des Königs nicht aufnimmt[2], oder jemanden des Königs Schutz entzieht[3], oder auch nur innerhalb eines vom König geschenkten Landes sich etwas aneignet[4], weiter wer den Beamten nicht die nöthige Hülfe zur Verfolgung der Uebelthäter leistet[5], wer einen gefangenen Dieb ohne Erlaubnis des Königs befreit, hat diese Strafe zu zahlen[6]. Das Alamannische Gesetz nennt dieselbe Summe als Friedensgeld bei einzelnen besonders schweren, auch für den König persönlich oder als Ober-

[1] L. Rib. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste seu in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detinuerit, 60 sol. multetur.

[2] L. Rib. LXV, 3.

[3] L. Rib. LVIII, 12: Quod si quis hominem regium tabularium tam baronem quam feminam de mundeburde regis abstulerit, 60 sol. culp. jud.

[4] L. Rib. LX, 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit . . ., cum 60 sol. omnem redditionem restituat.

[5] Childebert decret. c. 9, LL. I, S. 10.

[6] L. Rib. LXXIII, 1. 2. Auch 4 ist wohl so zu verstehen: wenn der welcher die Aufsicht führen soll mit dem Dieb entflieht. Vgl. auch LXXXVII. Es sind alles Stellen in dem späteren (dritten) Theil der Lex.

haupt des Staates wichtigen Vergehen [1]. Sonst wird die Strafe, ebenso wie der Befehl, mit dem Worte Bann bezeichnet [2], und ihre Bedeutung ist ursprünglich noch eine wesentlich andere als die des Friedensgeldes. Denn der Bann dient recht eigentlich um die Verletzung des königlichen Ansehns zu sühnen, er ist die Busse welche verwirkt wird, wenn das Haupt des Volkes, sei es in seinen persönlichen Rechten sei es in seinen Befugnissen als Herrscher, gekränkt worden ist. Diese Auffassung hat aber ihren Einfluss hinüber erstreckt auf Gebiete wo früher nur von gestörtem und herzustellendem Frieden die Rede sein konnte. Doch haben sich beide längere Zeit neben einander behauptet [3].

Eine besonders wichtige Anwendung hat der Bann auf die Verhältnisse des Kriegs erhalten. Hier war man

[1] L. Alam. IV, wo es heisst: fredo solvat in fisco 60 sol., qua re contra legem fecit; vgl. V. XXXI, 1. XXXVI, 3. In XXXVII, 4 setzen Karolingische Handschriften bannum statt fredum (LL. III, S. 143). Einige Codices und die Lex Bajuv. regelmässig haben statt dessen 40 sol.; s. Wilda S. 469; Roth, Ueber Entstehung S. 60, vgl. mit Nachrichten 1869 Nr. 8 S. 128 ff.

[2] Zuerst bei dem Bann zum Kriege; s. S. 592 N. 1. Eine Urkunde, Dipl. II, S. 5, wo es heisst: bannum nostrum persolvat ad partem sancti Dionysii, ist zweifelhafter Echtheit; s. unten; ebenso die S. 480: ad fredos vel bannos exigendum. L. Rib. LXV in der Ueberschrift: De eo qui bannum non adimplet, bezieht sich das Wort noch auf den Befehl. L. Angl. et Wer. X, 8: et in bannum regis sol. 60, gehört späterer Zeit an. Vgl. Hüllmann, Finanzgeschichte S. 152; Wilda S. 473 ff.

[3] Fredus ist dann die Summe die bei Verbrechen als Sühne für den Frieden, zu der Busse für den Verletzten, an den König gezahlt ward; der bannus aber tritt ein, wenn der König allein oder doch direct neben einem andern verletzt ist. Ist jenes der Fall, wird nicht auch fredus bezahlt; erhält ein anderer eine Busse, so empfängt der König die gewöhnliche Quote als Friedensgeld. Da das Letzte aber die Ausnahme ist, so kommen bannus und fredus nur selten zugleich vor. Dies erledigt Wildas Bedenken S. 470. Vgl. Woringen, Beiträge S. 166 ff.; Köstlin, Z. f. D. R. XIII, S. 425.

dem Befehl des Herrschers Folge zu leisten verpflichtet, und wer es unterliess oder ohne ehhafte Noth verabsäumte, verfiel eben jener Strafe von 60 Solidi, die hier mit dem Namen Bann und Heerbann bezeichnet ward[1] und welche von je her mit besonderer Strenge eingetrieben zu sein scheint.

Einzelne Urkunden stellen Stuofa, Friedensgeld und Heerbann zusammen; anderswo stehen die letzteren beiden neben einander; und ausser den jährlichen Darbringungen waren dies ohne Zweifel die bedeutendsten Zahlungen, welche den Freigebornen treffen konnten, und welche auch die Einkünfte des Königs zum grossen Theil ausmachten.

Verschiedene Strafgelder sind ausserdem im Lauf der Zeit bei den Franken üblich geworden. In den Urkunden und Verträgen wird regelmässig dem welcher die hier getroffenen Bestimmungen verletzt eine Busse gedroht, und die Hälfte davon oder sonst ein bestimmter Theil, heisst es fast jederzeit, soll in die königliche Kasse fallen[2].

[1] Ausser der S. 590 N. 1 angeführten Stelle s. Gregor VII, 42: edictum a judicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant damnarentur; Gregor V, 27: bannos jussit exigi pro eo quod in exercitu non ambulassent; Dipl. II, S. 352: et quicquid tam de ingenuis quam de servientibus super territuriis ipsius monasterii omni commanentibus fisco de freda aut harebannus unde poterat sperare; S. 233, oben S. 524 N. 3. Vgl. auch die vorher S. 561 N. 1 angeführten Urkunden für Speier und Weissenburg. Mitunter wird das Wort auf eine Zahlung von etwas verschiedener Art übertragen; s. unten. Dagegen kommt es in der Bedeutung die man ihm in neuerer Zeit gegeben hat überhaupt nicht vor, wie besonders Stenzel, Kriegsverfassung S. 40. 69. 420, hervorgehoben hat.

[2] Auf verschiedene Weise wird dies ausgedrückt, z. B. Dipl. I, S. 136 und Tr. Sang. 10. 11: sociante fisco multa conponat; Marc. II, 1 (Roz. 571): sociante quoque (tam in persecutione quam in exactione sacratissimo) fisco; II, 17 (R. 129): sociato (so ist zu lesen) fisco; Marc. App.

In anderen Fällen konnten wohl dem Fiscus Güter anheimfallen über welche jemand in gesetzwidriger Weise verfügt hatte [1]. Mitunter sind eigentliche Geldstrafen verhängt [2].

Bei weitem am wichtigsten aber sind die Confiscationen, die Einziehungen des gesammten Gutes das einer hat, welche unter den Merovingischen Herrschern als eine reich fliessende Quelle königlichen Einkommens angesehen werden müssen. Das Recht dazu ist zum Theil aus Germanischen Gewohnheiten abzuleiten, doch hat es weitere Ausdehnung durch die Anwendung Römischer Grundsätze erhalten. Wen in alter Zeit die Gemeinde für friedlos erklärte oder wem später der König seinen Schutz entzog, ihn damit ausstossend aus der Gemeinschaft des Volks, der verlor all sein Gut [3]; und soweit dies nicht durch Verschuldung einem Mitglied der Gemeinde verfallen war, ist es ohne Zweifel für den König in Anspruch genommen worden. Später tritt die Friedlosigkeit in der

14 (R. 269) und Dipl. II, S. 210. 220 etc.: una cum socio fisco; Tr. Sang. 4: una cum fisco; And. 2. 3 (R. 48. 49): inter tibi et fisco; Tr. Sang. 41: indiscutienti fisco multa conponat; Marc. II, 4 (R. 345) und öfter: cum cogenti fisco; vgl. Dipl. II, S. 245: Insuper cogatur solvere fisco regis; oder es heisst blos: in fisco solvat, Tr. Sang. 5. 6. 7; partibus fische multa conponat, eb. 12; fisco regis multa conponat, eb. 24; inferat in fisco, eb. 15. 16; incurrat in fisco rege, eb. 22; solvat in publico, form. Isonis 25.

[1] Ein Fall der hierher gehört ist freilich singulärer Art: wenn Juden ihre Sklaven zum Judaismus bekehren wollen, ipsa mancipia fisci ditionibus revocentur, Conc. Rem. c. 13, Flod. II, 5. Vielleicht auch, wenn bei einer Schenkung zwischen Ehegatten gesagt wird, Marc. I, 12 (R. 253): ita ut nulla refragatione nec de parte fisci nostri nec a parentibus eorum propinquis nec a quemcumque possit convelli.

[2] Gregor IV, 26: qui, exactis a Leontio ep. mille aureis, reliquos juxta possibilitatem condemnarent episcopos.

[3] Das alte Recht S. 201; vgl. oben S. 40; Wilda S. 520.

einen wie in der andern Form seltener hervor; aber öffentliche Verbrechen, Landesverrath, Untreue gegen den König wurden häufig mit Verbannung und Verlust der Güter bestraft. Da ist allerdings wesentlich zu unterscheiden, ob dem Beamten und Getreuen des Königs blos das entzogen ward was er durch Gunst oder Geschenk von diesem besass[1] oder ob eine förmliche Confiscation des ganzen Vermögens eintrat. Aber schon das Ripuarische Gesetz will die Untreue gegen den König mit Verlust des Lebens und allen Gutes bestraft wissen[3], und je mehr der Römische Begriff des Verbrechens der verletzten Majestät bei den Franken Eingang gewann, desto häufiger ward auch die Ausdehnung der Güterentziehung auf alles was der Schuldige besass[3]. Hie und da sind Römische Vorschriften dabei unmittelbar zur Anwendung gekommen[4], anderswo haben sie wenigstens auf die Auf-

[1] S. oben S. 247.

[2] L. Rib. LXIX, 1: Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita conponat et omnes res ejus fisco censeantur. Vgl. Dipl. II, S. 177: Merito beneficia quae possident amittere videntur, qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt, verum etiam infideles eis esse comprobantur. Ad hujusmodi igitur exemplum, postquam omnibus patefactum est, qualiter Adalricus dux . . . nobis infidelis apparuit et se Austrasiis consociavit, ut adversum nos et nostros fideles scelera sua . . . exercuisset, nos propter ipsum facinus omnes res suas ad nostrum fiscum jussimus revocari; Tr. Fris. 27 S. 43: territorium, quem Cotefrid jure tenere videbatur, et suis amisit culpis, ut Bajoariorum continet lex atque pactus.

[3] Gregor V, 26: ob crimen majestatis laesae judicio mortis suscepto . . . resque omnes . . . fisco conlatae sunt; vgl. die späteren G. Dag. c. 35: secundum legem Romanam a regni proceribus redarguti omnes paternas possessiones perdiderunt. Cumque omnia ad regalem fiscum fuissent recepta etc. Vgl. oben S. 149 ff.

[4] Vielleicht am meisten wo auf verbotene Ehen und Verwandtenmord die Strafe der Verbannung und Confiscation gesetzt ist; Childeberti decret. c. 4, LL I, S. 10. L. Rib. LXIX, 2. L. Alam XXXIX. XL. L Baj.

fassung dieser Verhältnisse Einfluss erlangt. Die alte Friedlosigkeit ist gewichen oder gemildert, aber die Lebensstrafen werden häufiger; sie und die Verbannungen, welche entweder an ihre Stelle gesetzt oder als mildere Form verhängt werden, sind aber jederzeit mit Confiscation verbunden[1]. Mitunter ist es wohl den Verurtheilten gelungen die Gnade des Königs und das verlorene Gut wiederzuerhalten[2]; anderswo ist dasselbe an Getreue als Geschenk übertragen[3]; aber regelmässig diente es zur Bereicherung des Königs, und in den Zeiten allgemeiner Ungerechtigkeit und Willkür hat die Habgier der Herrscher häufig den schnödesten Misbrauch mit diesem Recht getrieben[4].

VII, 1, 2. Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 5. Doch möchte sich das exilium auch hier zunächst von der alten Friedlosigkeit ableiten, während das Römische Recht immer Todesstrafe kennt. Vgl. auch Wilda S. 521; Sybel S. 249.

[1] L. Rib. LXIX, 2: exilium sustineat, et omnes res ejus fisco censeantur; L. Alam. XXV. XXVI: aut vitam perdat aut exilio (in exilium) exeat . . . et res ejus infescentur in poplico; L. Baj. II, 1: in ducis sit potestate homo ille et vita illius, et res ejus infiscentur in publico. Es finden sich Beispiele genug für beides in der Geschichte: jemand wird erschlagen und sein Gut confisciert, Gregor III, 14. 24. V, 17. 26. VIII, 11. 36. IX, 10; oder er wird ins Exil geschickt, IV, 13. V, 25. VI, 35; oder er flieht und verliert seine Güter, V, 5. Nur durch besondere Gunst wird einem verurtheilten Bischof sein Gut gelassen, Dipl. II, S. 179. Die Ausdrücke sind: res fisco conlatae sunt, aerario publico inlatae sunt; fisco redigere, subdere; infiscare.

[2] Gregor V, 25: sed post annum et patriae et facultatibus redditus est; VII, 10: uxori facultatique restituitur; VIII, 6: reddens quae illis ablata fuerant; Fred. c. 80: Facultates consilio Aegauis omnibus restaurantur.

[3] Gregor VII, 29: Res tamen ipsius infelicis tam mobiles quam immobiles, quod a prioribus relictum fuerat, suis fidelibus condonavit; über die Lesart s. Löbell S. 191 (2. A. S. 145) N. 1; vgl. Gregor IX, 19; Dipl. II, S. 177. 347.

[4] Gregor VI, 46: (Chilpericus) persaepe homines pro facultatibus eorum injuste punivit; Fred. c. 21: Aegila patricius nullis culpis exstantibus instigante Brunichilde ligatus interficitur, nisi tantum cupiditatis instinctu ut

Auch erhielt es eine gefährliche Anwendung während der innern Kriege unter den Mitgliedern des Merovingischen Hauses, indem es dazu diente um die Anhänger des Gegners wie zur Strafe ihrer Besitzungen zu berauben [1]. Auch dies wird sich zuerst und hauptsächlich auf die Verleihungen königlichen Gutes bezogen haben [2]; doch erstreckte es sich weiter, und berührte sich dann mit dem allgemeinen Recht des Krieges, den Feinden alles zu nehmen was sie an Gut und Geldeswerth besassen, sogar den eigenen Leib, der verknechtet als gute Beute gelten konnte. Der Beschränkungen, welche in letzterer Beziehung eintraten, ist schon vorher gedacht worden [3]. Immer aber blieb ein solches Kriegsrecht in Anwendung, und nicht blos gegen auswärtige Feinde.

Mit der Beute wurden die Krieger belohnt [4]. In alter Zeit theilten Heer und König wie zu gleichem Recht [5];

facultates ejus fiscus adsumeret; c. 80: Facultates plurimorum, quae jussu Dagoberti in regno Burgundiae et Neptrico inlicite fuerant usurpatae et fisci ditionibus contra modum justitiae redactae.

[1] Gregor V, 5; vgl. 29; V. Romarici c. 3: Cum Theodericus rex germanum suum Theodebertum persecutus fuisset, genitore supradicti viri interfecto, villae eorum fisci ditionibus redactae sunt. Vgl. Marc. I, 32, oben S. 49 N. 4, und über einzelne Fälle Roth, Benef. S. 134 ff.

[2] So Gregor V, 3; vgl. die oben S. 252 N. 3 angeführten Stellen, und S. 253 ff. über die abweichende Ansicht Roths.

[3] S. oben S. 176 N. 2. Vgl. aber die folgende Note. Bei ausbrechenden Feindseligkeiten sind Geisel ad servitium publicum addicti . . . servos sibi ex his fecit, Gregor III, 15.

[4] Vgl. Gregor III, 11: König Theuderich sagt: et ego vos inducam in patriam, ubi aurum et argentum accipiatis quantum vestra potest desiderare cupiditas, de qua pecora, de qua mancipia, de qua vestimenta in abundantiam adsumatis Der Beute wird oft genug erwähnt.

[5] Gregor II, 27: Chlodovech sagt: quia ibi cuncta quae acquisita sunt dividenda erunt. Cumque mihi vas illud sors dederit etc. Er bittet: ut saltem mihi vas istud . . . extra partem concedere non abnuatis. Ein Krieger antwortet: Nihil hinc accipies nisi quae tibi sors vera largitur.

später übte der König einen bedeutenderen Einfluss aus und bestimmte wenigstens in manchen Fällen den Einzelnen ihre Loose[1]. Immer aber erhielt er selbst seinen Antheil, auch wenn er bei dem Feldzuge nicht gegenwärtig gewesen war[2].

Zahlte ein anderes Volk den Franken eine bestimmte Summme für den Frieden, so ist sie ebenfalls dem Schatz des Königs anheimgefallen; solche Leistungen werden wohl als grosse Bussen betrachtet zur Sühne für Beleidigungen welche dieser erfahren hat[3]. — In anderen Fällen sind Hülfsgelder zur Führung eines Krieges vorgekommen: die Byzantinischen Kaiser boten und gaben sie den Merovingern wider die Langobarden[4], während die Gothen ihnen früher ganze Provinzen als Preis der Unterstützung überlassen hatten.

Das sind alles Einkünfte des Königs welche dem Volk keine Lasten auflegten.

Aber es gab noch verschiedene Leistungen die dieses zu tragen hatte.

So lag es schon in alter Sitte begründet, dass das

[1] So ist wohl V. Eusicii, Bouq. III, S. 429, zu verstehen: der König nach der Rückkehr von einem Kriegszug unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare.

[2] Gregor Mir. S. Juliani c. 8. Ein König verspricht dem andern, wenn er ihm hilft, partem praedae, Gregor III, 7.

[3] Da die Britten sich unterwerfen, versprechen sie 1000 Sol. in compositionem daturos, Gregor IX, 18. Ebenso heisst es, da die Sachsen dem König Chlothachar ihr halbes Eigenthum anbieten, Hist. ep. c. 51: dimidiam partem de omnibus rebus eorum . . . in compositione offerunt; dieselbe c. 44 erzählt, als der Gothenkönig Theodatus die Amalasuntha ermordet habe, causa compositionis 50 milia solidorum Childeberto, Chlotario et Theudeberto transmissi sunt.

[4] Gregor VI, 42: Ab imperatore . . . Mauricio ante hos annos 50 milia solidorum acceperat, ut Langobardos de Italia extruderet.

Volk den im Reich umherziehenden König mit seiner Begleitung aufnehmen und unterhalten musste[1], und es ist nur deshalb bei den Franken seltener zur Anwendung gekommen, weil derselbe rings im ganzen Reich seine Domänen hatte, die alles Nöthige in reicher Fülle darbieten konnten. Wo der König von dem Volk Bewirthung empfing, hat es daher mehr den Charakter gastlicher Einladung[2]. Aber mitunter ist doch auch drückenderes gefordert[3]: da eine Königstochter zur Vermählung nach Spanien mit zahlreicher Begleitung geschickt ward, musste der Unterhalt von den einzelnen Districten geliefert werden[4]. Ausserdem aber stand ein gleiches Recht den königlichen Beamten zu, die in besonderem Auftrag oder in amtlicher Eigenschaft durch das Land reisten[6], ebenso den Gesandten fremder Fürsten[2]; und durch bestimmte Verleihung konnten andere Personen diesen gleichgestellt werden. Hierbei hat man sich aber an Römische Einrichtungen angeschlossen: sie erhielten das Recht der

[1] Grimm R. A. S. 297. Leo, Rectitudines S. 193.

[2] Gregor VIII, 1, s. oben S. 134 N. 6.

[3] Gregor VI, 31: Chilpericus, commoto regni sui exercitu, Parisius venit; ubi cum resedisset, magnum dispendium rerum incolis intulit.

[4] Gregor VI, 45: Adparatus quoque magnus expensae de diversis civitatibus in itinere congregatus est; in quo nihil de fisco suo rex dari praecepit, nisi omnia de pauperum conjecturis. Der Ausdruck conjectum ist später häufiger.

[5] Marc. I, 11 (Roz. 703). Vgl. L. Rib. LXV, 3: Si quis autem legatarium regis vel ad regem seu in utilitatem regis pergentem hospicio suscipere contempserit, nisi emunitas regis hoc contradixerit, 60 sol. culp. jud. -- Gesandte erhielten wohl auch Geld aus der königlichen Kasse zur Reise; Jonas V. Columbani c. 61: cum supplemento publico legationem fungi curet.

[6] Vgl. L. Burg. XXXVIII: De hospitalitate legatis exterarum gentium et itinerantibus non deneganda. Da ein Gesandter der Britten in sein Land nicht zurückkehren konnte, ut Andegavis pasceretur de publico, a rege praeceptum est, Gregor V, 41.

freien Beförderung (evectio)[1], und eine bestimmte Urkunde (tractoria)[2] berechtigte sie für ihr Bedürfnis so und so viel zu erheben. Diese ist zunächst an die ordentlichen Beamten gerichtet, bezieht sich aber wohl nicht auf die königlichen Güter welche diese unter sich hatten, sondern die Meinung ist offenbar, dass alle Unterthanen nach Verhältnis ihres Besitzes die Leistung aufbringen sollten[3]. Es gehört aber dahin die Einquartierung (mansiones), der Unterhalt (paratae und pastus)[4], der Ge-

[1] Gregor IX, 9: puerisque destinatis cum evectione publica; Marc. I, 11: iisdem a vobis evectio simul et humanitas ministretur; Dipl. II, S. 309: imoque et evectione ad ipsius missos, qui hoc exigere ambularent, perpetualiter absque renovata tractoria annis singulis dare praecipimus; auch L. Burg. XX, 2. Vgl. Gaupp, Ansiedelungen S. 348 N; Böcking, zur Notitia dign. Or. S. XIV—XVI.

[2] Eine solche Formel ist eben Marc. I, 11: Tracturia legatariorum, wie der Zusatz zeigt: vel minima facienda istius instar, als geringster Betrag des zu Leistenden. Ein bestimmtes Beispiel ist die in der vorigen Note angeführte Urkunde, wo es heisst: veredos sive paraveredos 10, panis nited. 10, sequentes 20, vino mod. 1, cervisa mod. 1, lardo lib 10, carne ponda 20, cassio lib. 12, pisus lib. 20, carpro 1, pullos 11, ova 10, oleo lib. 2, garo lib. 1, piper uncia 1, cimino uncias 2, sal, acetum, olera, lignum sufficienter. Dies scheint jedoch für die ganze Reise zu sein, während die Formel sich auf einzelne Tage bezieht und ein noch grösseres Detail anführt. Beispiele aus späterer Zeit s. Ansegis IV, 70; Ludovici capit. 828, LL. I, S. 328. Vgl. Capit. Aquisgr. 817 c. 16. 26, eb. S. 213. 218. In anderer Bedeutung steht das Wort tractoria Marc. App. 44 (R. 23); vgl. Ducange VI, S. 629; Guérard, Irminon S. 809.

[3] Auch nicht blos die Römer, wie Eichhorn §. 88 meint. Dass nur die Grundbesitzer die Leistung machten, ist wohl unzweifelhaft, ob sie aber zu einer eigentlichen Reallast geworden, wie Maurer, Fronhöfe I, S. 432, meint, ist nicht zu sagen.

[4] Dies wird sehr häufig in den Urkunden zusammengestellt, Marc. I, 3 (R. 16): mansiones aut paratas . . . tollere; I, 4 (R. 20) und Bordier, Du Recueil S. 53: mansiones aut paratas faciendum; Dipl. II, S. 158: nec mansiones faciendum . . . nec ullas paratas aut quaslibet redibutiones exactare; S. 267: nec ad pastos nec ad paratas intraret; Bordier S. 51 für Fosses: transitum publicum faciendum aut mansionaticos vel paratas facien-

brauch der nöthigen Pferde zur Beförderung des Gepäcks oder zu anderem Gebrauch (veredi und paraveredi)[1]. Diese konnten auch von den Grafen selbst in Anspruch genommen werden, und ebenso mussten unter Umständen die Bewohner des Reichs Dienste mit Pferd und Wagen (angariae und parangariae)[2] und andere Hülfe leisten, wie sie zu öffentlichen Zwecken erfordert wurden. Solche Verpflichtungen bestehen regelmässig zwischen den Hörigen und ihren Herren, aber sie finden sich auch in den Beziehungen des Volks zu dem Oberhaupt des Staats. Wie öffentliche Abgaben und gewöhnliche Zinse in einander fliessen, so haben auch diese Dienste in privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen eine gewisse Gemeinschaft mit einander. Sie machen sich im Staat mit Nothwendigkeit geltend, sowie die Bedürfnisse und Forderungen desselben grösser werden; sie sind dann meistentheils in den Formen hinübergenommen die bei den Römern in reicher Ausbildung vorgefunden wurden; aber sie erschei-

dos; derselbe Ausdruck in der zweifelhaften Urk. für dasselbe Kloster, Dipl. II, S. 62, und in dem Testament des Wideradus, Dipl. II, S. 326: ad mansionaticos aut repastus exigendo. Vgl. die bischöflichen Urkunden, S. 235: mansiones aut pastus aut paratas; S. 234 werden noch convivia und munera expedenda hinzugefügt; auch S. 320: servitutes, opera, mansiones, pastus, munera; und Marc. II, 1 (R. 571): nullas functiones vel exactionis neque exquisita et lauda convivia neque gratiosa vel insidiosa munuscula neque etiam caballorum pastus aut paravereda vel cetera angaria aut in quodcumque functiones titulum dici potest.

[1] S. die beiden vorigen Noten. Der Ausdruck ist Römisch, Cod. Just. XII, 51.

[2] Solche angariae werden Dipl. II, S. 320 in dem Verhältnis eines Klosters zum Bischof genannt; die L. Baj. I, 13 spricht von ihnen und parafredi, insofern sie von Hörigen ihrem Herrn geleistet werden. Und davon handelt ausführlich und erschöpfend Guérard S. 793 ff. Vgl. im allgemeinen Hüllmann S. 92 ff.; Ilse, Geschichte des Deutschen Steuerwesens I, S. 36.

nen den Franken immer noch als Verpflichtungen, wie sie sonst nur mit abhängigem Grundbesitz verbunden sind.

Das Heer hatte das Recht wo es hinkam wenigstens Gras, Holz und Wasser für den Bedarf zu nehmen, eine Befugnis die auch jedem Reisenden zustand [1]. Von andern Lieferungen für kriegerische Zwecke aber ist nicht die Rede [2].

Sind bei allen bisher erwähnten Leistungen oder Einnahmen Deutsche und Römische Einrichtungen verbunden worden, und zwar bald in der Weise dass eine auch den Deutschen bekannte Verpflichtung in Römischer Art ausgebildet worden ist, bald wieder so dass ein Römisches Institut sich nach Germanischer Auffassung umgebildet hat, so ist zuletzt einer Classe von Abgaben zu gedenken, die den Deutschen ursprünglich ganz und gar fremd waren und von ihnen deshalb zunächst so beibehalten sind wie sie dieselben vorgefunden haben [3]; doch auch hier scheint dann wenigstens manches umgebildet oder hinzugefügt zu sein. Es gehören dahin theils eigentliche Zölle, theils verschiedene Zahlungen die wir nicht unpassend unter dem Namen Wegegelder zusammenfassen werden, wozu

[1] Vgl. oben S. 526 N. 3.

[2] Auch die abhängiger Leute an ihre Herren, die später unter dem Namen hostilitium oder auch als haribannum vorkommen, werden in dieser Zeit nicht erwähnt.

[3] Lezardière III, S. 31 und Hüllmann S. 230 meinen freilich, die Zölle seien nicht aus Römischen Verhältnissen beibehalten, sondern leiten sie vielmehr aus der Grundherrlichkeit des Königs ab, was in dieser Weise auf keinen Fall zu vertheidigen ist. Man kann weder mit Hüllmann annehmen, dass diese sich über das ganze Reich erstreckte, noch mit Lezardière, dass solche Zölle und Abgaben von jedem Grundbesitzer und von dem König nur auf seinen Besitzungen erhoben sind. Die Franzosen unterscheiden wohl douanes und péages und rechnen zu diesen manches was in den Quellen teloneum genannt wird; aber Clamageran S. 161 u. a. haben keineswegs Recht, wenn sie diese alle auf die Verhältnisse der 'société barbare' zurückführen.

einige andere hinzukommen welche mehr als Accise im späteren Sinn oder wie eine Art Gewerbesteuer erscheinen.

Die Zölle sind in dieser Zeit ebenso wie bei den Alten rein finanzieller Art, sie haben keinen andern Zweck als Geld aufzubringen. Sie lassen sich auch nicht als Einfuhr- und Ausfuhrzölle unterscheiden, sondern man wird sie am richtigsten Transitzölle nennen. Denn sie werden gezahlt überall wo eine Waare eine bestimmte Zollstätte passiert, und solche sind immer eben da angelegt wo ein lebhafterer Verkehr stattfindet, nicht blos an den Häfen oder an den Grenzen, sondern auch in allen bedeutenden Städten[1]. Die Entrichtung des Zolls an einer Stelle schützte nicht gegen die wiederholte Forderung innerhalb derselben Grenzen[2], und von bestimmten Zolllinien wusste man ebensowenig etwas wie von der Erhebung der Zölle an dem Orte wohin die Waaren bestimmt waren; sondern so oft diese einer Zollstätte begegneten, mussten sie die festgesetzte Abgabe zahlen. Diese scheint ungefähr nach dem Werth und dann nach ganzen Ladungen, seien es Wagen oder Schiffe, berechnet zu sein[3].

[1] Vgl. Dipl. II, S. 188: nec per civitates nec per castella nec per portus nec per exitus nec ubi et ubi tilloneos exigitur. Dass nur die Kaufleute Zoll gezahlt, die Waare zollfrei geworden sobald sie der Käufer zu eigenem Gebrauch vom Markt nach Hause führte, wie Falke, Gesch. d. D. Zollwesens S. 8 ff., annimmt, halte ich nicht für richtig. Dann wären die Zollprivilegien für die geistlichen Stifter, die doch regelmässig nicht als Kaufleute zu betrachten, gegenstandlos gewesen.

[2] Dies ergiebt sich daraus dass in den Zollprivilegien öfter alle Zollstätten auf einer Route, von Marseille z. B. bis zum Kloster S. Denis oder Corbie, genannt werden. Vgl. die Formel Roz. 32.

[3] Dipl. II, S. 188: de quantacumque carra, ubi . . . ambolare aut discurrere videntur, tam carrale quam de navigale nullus . . . nullo tilloneo de ipsa carra exigere nec requirire non presumatur, und nachher: ipso tilloneo de omnia carra . . . tam carrale quam navigale, womit der Unter-

Was von einer näheren Unterscheidung der Waaren sich finden mochte, ist wenig bekannt. Mitunter scheint von verschiedenen Kaufleuten auch ein verschiedener Zoll gefordert zu sein[1]. Die Zahlung geschah aber regelmässig nicht in Geld sondern in den Waaren selbst die durchgeführt wurden[2]. Neue Zölle waren ebensowenig beliebt wie neue Abgaben, und König Chlothachar II. musste versprechen, weder von andern Gegenständen noch an andern Stellen Zoll zu nehmen als seine Vorfahren[3]. Regelmässig war aber mit jedem Markt eine Zollerhebung verbunden; sie ward erlassen um einen neuen Markt zu begünstigen[4], oder sie fiel demjenigen zu dem der Markt

schied von Land- und Wasserfuhren angedeutet scheint; vgl. die Formel Roz. 32: nec de navalle nec de carralle eveccione. Dipl. II, S. 224 (305) heisst es: es solle kein Zoll erhoben werden de carra deci (wohl für decem; Sickel, Beiträge V, S. 43 N.) qui hoc inferrire (inferre) vidintur. Zweifelhaft ist S. 5: de unaquaque quarrada de melle persolvant partibus S. Dionysii sol. 2, et unaquaque quarrada de garantia similiter sol. 2. Bouquet IV im Register erklärt ein Fass; allein richtiger Ducange V, S 544: ein Wagen voll, eine Ladung (carrada).

[1] Nach der Urkunde Dipl. II, S. 5 zahlen das in der vorigen Note angeführte diejenigen qui veniunt de ultra mare, die Sachsen dagegen und andere persolvant de illos navigios de unaquaque quarrada denarios 12.

[2] S. besonders die merkwürdige Urk. Dipl. II, S. 308 über eine Schenkung an Corbie: de teloneo ad Fossis annis singulis ad monasterio concesserunt; nun folgt eine Aufzählung von Oel, Garum, Pfeffer und andern Gewürzen, Früchten, Fellen und dgl. Aehnlich deutet Sickel a. a. O. die Urkunden S. 224. 305, wo 100 Solidi Werth aus einem Zoll geschenkt und zugleich 10 Wagen, die dann wohl die Waaren abführen sollten, von dem Zoll befreit werden. Anders freilich G. Dag. c. 18.

[3] Chlothacharii edict. c. 9, LL. I, S. 15: De teloneo ut per ea loca debeat exigi vel de speciebus ipsis de quibus praecedentium principum tempore, id est usque ad transitum b. m. domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigeberti regum, est exactum.

[4] Zwei Jahre lang zu S. Denis, nach der Urk. Dipl. II, S. 5, die ich wenigstens in der Form für verdächtig halten muss. Anders Jacobs, der in der Revue archéol. 1861. 9, S. 187 ff. über sie gehandelt hat.

gehörte [1]; und auch sonst konnte ein Zoll mit seinen Erträgnissen verschenkt werden [2]. In anderen Fällen ist bestimmten Personen oder geistlichen Stiftern Zollfreiheit für alle oder einzelne Gegenstände, unbedingt oder bis zu einem bestimmten Belauf, verliehen [3]. Hier haben sich überall die allgemeinen Grundsätze der Fränkischen Finanzwirtschaft geltend gemacht. Auch haben die Merovingischen Könige wohl schon angefangen die Römischen Einrichtungen auf Deutschen Boden zu übertragen [4].

Den Zöllen am nächsten stehen die Hafengelder, wel-

[1] So in der eben angeführten Urkunde nach Ablauf der zwei Jahre. Nachher nahm der Graf die Hälfte in Anspruch, und es entstand ein Process der durch die Urkunde S. 285 entschieden ward. Zoll und Markt in Lobdenburg zusammen werden verliehen in der auch zweifelhaften Urkunde für Worms, Dipl. I, S. 229. Entschieden unecht erscheint mir eine Verleihung angeblich des K. Chlodomir v. 674 an Bourges, die Bordier anführt, Bibl. de l'école des chartes 2. serie IV, S. 211 N., die er aber nicht in seine Nachträge Merovingischer Urkunden, Du recueil, aufgenommen hat. Nach ihr würde der König verleihen omnes Bituricensis civitatis consuetudines, portaticum tam de annona quam de vino, scilicet rotaticum, foraticum necnon et districtum, Wochen- und Jahresmarkt, censum de areis, die areas selbst, das burgum u. s. w., wie es etwa ins 11. 12. Jahrhundert passen mag.

[2] Ein Zoll zu Tournay an die dortige Kirche, zweifelhafte Urkunde Dipl. I, S. 123; Zoll und Hafengelder an der Loire an das Kloster Stavelot, Dipl. II, S. 93. In einer Urkunde II, S. 348 findet sich ein Zoll in der Hand eines Privaten: Rohingus schenkt dem Willibrord telonium quod ad partem nostram ibidem venerat. Ob das aus frühern Zeiten in das Frankenreich herübergenommen, wie Falke sagt, Zollwesen S. 7, scheint mir zweifelhaft.

[3] S. die Urkunden für Corbie, Dipl. II, S. 115, für S. Denis S. 188, für Honau, S. 412. Flod. II, 7 sagt: Praeceptum etiam immunitatis a Childeberto rege super teloneis et quibusdam tributis ecclesiae Remensi obtinuit, und II, 11: teloneorum remissionis praecepta ecclesiae suae studuit obtinere. Zollfreiheit als Theil der Immunität, in einer päpstlichen Urkunde, II, S. 86.

[4] S. die N. 1. 2 erwähnten freilich zweifelhaften Urkunden für Tournay und Worms.

che von den einlaufenden Schiffen gezahlt wurden, theils für die Schiffsladung selbst (navalis evectio)[1], theils für das Recht die Waaren an das Ufer zu bringen oder blos die Ufer eines Flusses zu befahren (ripaticum). Das Erste ist ja nur eine Art des Zolls.

Ausserdem werden Abgaben verschiedener Art aufgezählt, für die Erlaubnis gewisse Strassen zu Lande oder Wasser zu passieren oder bestimmte Plätze zu besuchen und zu benutzen[2]: pulveraticus, Strassen- oder eigentlich Kiesgeld[3]; passionaticus, Passagegeld; pontaticus, Brückengeld; portaticus, Thorgeld[4]; foraticus, Marktgeld[5]; saumaticus, Lastthiergeld[6]; rotaticus, vultaticus, theomonaticus, Wagengelder nach den Rädern oder der Deichsel

[1] Dipl. II, S. 94: tam quod navalis evectio conferebat aut undique negotiantum commercia in theloneo aut quolibet ripatico ex ipsis portubus . . . in fisco nostro solebant recipere; vgl. oben S. 602 N. 3, wonach die navalis evectio wohl als die Abgabe von einer ganzen Schiffsladung gefasst werden muss. Wenn es heisst Dipl. I, S. 57: absque tributis, naulo et exactione, so scheint ziemlich dasselbe gemeint zu sein. Oder heisst naulum hier Fährgeld, Ducange IV, S. 612? Ueber ripaticus s. denselben V, S. 775.

[2] Die Haupturkunde ist Dipl. II, S. 188: nec pontatico, nec portatico, nec pulviratico, nec roda(ti)co, nec salutatico, nec cispetatico, nec qualibet redebicione. Einzeln werden genannt pontaticus und rotaticus S. 116, rotaticus S. 158, pontaticus, portaticus und rotaticus S. 224. 305. Uebereinstimmend sind die Urkunden Pippins, Bouq. V, S. 700 u. a. S. auch form. Roz. 32. Spätere Urkunden fügen andere Namen hinzu. In allgemeiner Bedeutung scheint transiturae oder trasturae zu stehen. Vgl. Ducange s. v.; Lang S. 34; Hüllmann S. 223; Pastoret, Ordonnances XVI, S. LXIX ff.; Falke, Z. f. D. Kulturgesch. 1860 S. 25 ff., Zollwesen S. 14 ff.; Jacobs a. a. O. S. 193.

[3] Ducange V, S. 515 hält es für eine allgemeine Benennung von Wegegeld oder dgl. Pastoret S. LXXI für eine Abgabe von Fremden die Waaren zum Verkauf brachten (sur la poussière des pieds).

[4] Vielleicht auch Hafengeld, von portus.

[5] Jacobs denkt an eine Ableitung von fores oder foras.

[6] Falke, Zollwesen S. 14, bezieht es auf die Waare, die Saumlast.

berechnet [1]; cespetaticus, Rasengeld, wie es scheint für die Benutzung der Strassen und der Pfade zum Ziehen an den Flüssen gezahlt [2]. Dazu kommen laudaticus und salutaticus, wahrscheinlich Abgaben für die Erlaubnis den Handel anfangen zu dürfen [3]; mestaticus, vielleicht Messgeld [4].

Diese Ausdrücke und also auch die Verhältnisse denen sie entsprechen sind meistens aus Römischen Zeiten nicht bekannt; wenn sie daher auch in manchen Fällen nur formelartig in den Urkunden zusammengestellt sind, so muss ihnen doch eine bestimmte Bedeutung in diesen Jahren beigewohnt haben; und es bleibt merkwürdig, in wie reichem Detail dieselben gerade jetzt ausgebildet erscheinen [5].

Münzen haben die Franken wie alle Deutschen Stämme von den Römern empfangen, ihre Geldrechnung wenigstens an die in Gallien vorgefundene angeschlossen, doch auch das mit eigenthümlicher Umbildung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber oder geringerem Metall [6]. Die Salischen Franken rechneten nach solidi, einer Goldmünze

[2] Falke S. 15: Entschädigung für die durch die Räder dem Wiesengrund oder den Abseiten der Strassen zugefügte Verletzung. Nur an den Flusspfad denkt Pastoret S. LXXIII.

[3] Ducange VI, S. 51 bezieht das Letzte auf das Recht überhaupt Geschenke (salutationes) zu fordern. Falke leitet es ab von salus in der Bedeutung Schutz, Frieden.

[4] Falke: für Meilensteine.

[5] Falke S. 24 ff. hält alles für Römisch, wie ich glaube ohne Grund, oder doch ohne Beweis; eine Urk. Chlodovechs, Dipl. I, S. 36, auf die er sich wiederholt beruft, ist entschieden falsch.

[6] Ich verweise auf die Abhandlung über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reichs (1861) und die Untersuchungen von Soetbeer in den Forschungen zur D. G. Bd. I. II. Auf die zahlreichen dort benutzten Arbeiten der Franzosen und Belgier bin ich hier nur einzeln zurückgegangen.

die im Römischen Reich im Umlauf war, und denarii, deren 40 einen Solidus ausmachten: ein Verhältnis das weder in der Beschaffenheit der vorgefundenen Münzen noch in der Römischen Eintheilung des Solidus in siliquae einen bestimmten Anhalt hat[1], von dem es auch nicht deutlich ist wann es eingeführt worden, ob es älter oder jünger ist als die Annahme der Solidi[2], oder gleichzeitig mit dieser.

Geprägt sind hauptsächlich nur Goldmünzen, ganze und besonders häufig drittel Solidi (sogenannte trientes), von den älteren Fränkischen Königen unter Beibehaltung Römischer Stempel und Aufschriften, die roh genug nachgeahmt wurden[3]: König Theudebert zuerst setzte seinen Namen auf die Stücke die er schlagen liess, während

[1] Soetbeer I, S. 585 meint, dass die siliquae, deren 24 auf einen Solidus gingen, da sie geringer ausgeprägt, von den Franken auf $^1/_{40}$ Sol. herabgesetzt und denarii genannt seien, während Grote, Münzstudien S. 801, diese für halbe siliquae hält. Beides sehr zweifelhaft.

[2] In der angeführten Abhandlung S. 5 ff. habe ich angeführt, was dafür spricht, dass die Rechnung nach Denarien, die in der Lex Salica regelmässig vorangestellt werden, älter ist; die entgegengesetzte Ansicht sucht Soetbeer I, S. 591 zu begründen, ohne mich indess zu überzeugen. Das Wahrscheinlichste ist vielleicht, dass beides gleichzeitig ist. Wenigstens dass die Franken vor Chlodovech die Eintheilung des Solidus zu 12 Denarien hatten, wie Soetbeer S. 556 will, ist ganz unwahrscheinlich; dann müssten in unseren jetzigen Texten der Lex Sal. alle Ansätze später umgerechnet sein, woran gewiss nicht zu denken ist und wogegen besonders auch die offenbar sehr alte Berechnung der chunnas, d. h. der Hunderten von Denarien, spricht, über welche Grimm, Einleitung zu Merkels Ausgabe S. XV, handelt.

[3] Ueber diese Annahme, die von Lenormant zuerst begründet ist, s. die Abhandlung S. 7 N. Auch Soetbeer I, S. 602 findet sie in hohem Grade wahrscheinlich. Weitere Zusammenstellungen giebt Digot III, S. 40 ff., der aber das Prägen Theudeberts mit seinem Bilde nur als eine vorübergehende Usurpation ansieht, andere Münzen der folgenden Könige später setzen will, so dass es erst seit dem 7. Jahrh. regelmässig eigene Königsmünzen der Franken gegeben hätte: eine Annahme die aller Begründung entbehrt.

Fränkische Münzstätten auch schon früher einzeln namhaft gemacht sind[1]. Ist anfangs das Römische Werthverhältnis, 72 Stück auf ein Pfund Goldes, beibehalten und nur einzeln wohl eine Ausprägung zu geringerem Werth vorgenommen, so ging man bald, wahrscheinlich schon um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, zu einem leichteren Münzfuss über und liess 84 Solidi schlagen[2], ein Verhältnis das sich auch bei den Westgothen und später bei den Langobarden findet.

Für das Prägen der Denarien ist als Regel anzunehmen, dass 300 auf ein Pfund Silber gehen sollten[3]. Doch ist das Verhältnis nicht immer genau eingehalten, eine Zeit lang hat man schwerere Stücke geschlagen[4]. In älterer Zeit galt der Denar aber nur als Scheidemünze, und auch schlechtere Stücke, von Billon, aus Römischer Zeit, werden in Umlauf gewesen sein[5]. Theilstücke des Denars und Kupfermünzen kommen nur vereinzelt vor[6].

[1] S. Soetbeer I, S. 603. Dem entspricht auch was Procop de b. G. III, 33 berichtet. Nun (nach der Abtretung der Provence) *νόμισμα τὸ χρυσοῦν ἐκ τῶν ἐν Γάλλοις μετάλλων πεποίηνται, οὐ τοῦ Ῥωμαίων αὐτοκράτορος . . . χαρακτῆρα ἐνθέμενοι τῷ στατῆρι τούτῳ, ἀλλὰ τὴν σφετέραν αὐτῶν εἰκόνα.* Er sagt nicht, dass der Kaiser ihnen das Recht gegeben. Ueber das spätere Gepräge vgl. Müller, D. Münzgesch. I, S. 183, und das Verzeichnis der bekannten Königsmünzen bei Soetbeer I, S. 607 ff.

[2] S. über diese Veränderung, die zuerst Duchalais nachgewiesen hat, die Abh. S. 8 N. 1 und Soetbeer I, S. 618 ff., der sich gegen die von Lenormant angenommene Einführung in der Zeit des Mauritius, durch den Prätendenten Gundovald, erklärt und ausführt, dass der leichtere Münzfuss schon früher vorkommt.

[3] So zuerst Guérard, Irminon S. 117, womit Soetbeer I, S. 626 ff. übereinstimmt, während Grote S. 822 widersprochen hat.

[4] Soetbeer S. 633.

[5] Vgl. was in der Abhandlung S. 9 angeführt ist. In neuerer Zeit sind allerdings viel mehr Denarien aufgefunden als früher und darnach die Annahme zu beschränken, dass man sich vielfach mit schlechten Römischen Stücken beholfen habe

[6] Soetbeer S. 635 ff.

Die letzteren tragen den Namen Fränkischer Könige, der sich auf Denarien und silbernen Theilstücken fast niemals findet [1], auf den Goldmünzen keineswegs allgemein.

Ein grosser Theil dieser hat nur die Bezeichnung des Münzers (monetarius), der in einzelnen Fällen auch neben dem König genannt wird [2]. Wo der Name des Königs fehlt, ist manchmal als Prägstätte der Palast des Königs (in palatio, moneta palatii) angegeben; oder es ist von dem Fiscus die Rede [3]. Solche Bezeichnungen, besonders aber die überaus grosse Zahl verschiedener Orte die als Münzstätten genannt werden [4], weisen auf eigenthümliche Verhältnisse hin die bei der Ausübung des Münzrechts statthatten, über die es aber schwer ist zu rechter Klarheit zu gelangen.

Die Zahl der Ortsnamen auf den Münzen ist zu gross, als dass man nur an Märkte denken könnte, die an verschiedenen Orten abgehalten und, wie es später wohl zu geschehen pflegte, mit dem Münzrecht ausgestattet seien [5]. Noch weniger scheint es möglich die Sache daraus zu erklären, dass das Recht zu münzen oft und immer mehr in die Hände von Stiftern, Gemeinden und Privaten über-

[1] Ueber eine Silbermünze Theudeberts s. Cochet, Revue archéol. 1869 S. 444.

[2] Maretomos fec.; Eligius mo; Moneta Elegiu: s. Soetbeer I, S. 608 —610.

[3] fisco munit., Müller S. 140; wo das letzte Wort als monet. zu verstehen ist. Ueber 'racio fisci' s. nachher S. 612 N. 2.

[4] Das letzte Verzeichnis von Barthélémy, Liste des noms de lieux inscrits sur les monnaies mérovingiennes (1865), führt 721 Namen auf; während andere gar von mehreren Tausenden sprechen (Fillon, Lettres . . . sur quelques monnaies françaises inédites S. 32). Vgl. die Schrift von Ponton d'Amécourt, Essai sur la numismatique Mérovingienne (1864) und die Anzeige Gött. G. A. 1865 S. 1011 ff.

[5] Soetbeer II, S. 300.

gegangen und beliebig auf ihren Besitzungen, in Dörfern und auf einzelnen Höfen geübt sei[1]; oder gar anzunehmen, dass überall im Frankenreich das Münzrecht gar kein staatliches, königliches gewesen, sondern frei von jedem habe geprägt werden können und der zugefügte Name nur dazu gedient habe um eine gewisse Garantie für die Reinheit und Vollwichtigkeit zu geben[2]. Viel wahrscheinlicher ist, dass die Könige das Recht durch Münzer ausüben liessen, die ursprünglich Beamte waren und im Namen und zum Vortheil des königlichen Fiscus prägten[3], die aber im Lauf der Zeit das Geschäft mehr

[1] So Fillon in einer älteren Schrift, Considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France (1851). Andere wollen wenigstens sogenannte Municipalmünzen annehmen; aber es sind keineswegs blos die grösseren Städte oder Stifter die als Münzstätten genannt werden. Vgl. Müller S. 141 ff.

[2] Barthélémy, Etude sur les monnoyers, les noms de lieux et la fabrication de monnaie, Revue archéol. 1865 I, S. 1 ff. Die angegebenen Namen sollen die Orte bezeichnen, welche Abgaben, nicht an den König sondern an Kirchen oder Private zu entrichten hatten, was nun in selbstgeprägten, mit ihrem Stempel versehenen Münzen geschah, woran doch gewiss gar nicht zu denken ist; s. Gött. G. A. a. a. O. S. 1013. Ebenso wenig kann man Digot zustimmen, wenn er meint, die Namen der Münzer erschienen als Regel auf den Münzen, weil die Könige nur in ausserordentlichen Fällen wagten, den Kaisern gegenüber, solche mit ihrem Bildnis und Namen zu schlagen.

[3] Audoenus V. Eligii I, 3: honorabili viro Abboni vocabulo, fabro aurifici opinatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat. Ebenda wird I, 15 erzählt: Erat enim tempus quo census publicus ex eodem pago regis thesauro exigebatur inferendus. Sed cum omnis census in unum collectus regi pararetur ferendus ac vellet domesticus simul et monetarius adhuc aurum ipsum fornacis coctione purgare, ut juxta ritum purissimum ac rutilum aulae regis praesentaretur metallum etc. Der monetarius arbeitet hier für den König, als ein Diener des Königs; die Münze heisst II, 76 publica. Ob man mit Soetbeer, II, S. 296, aus den hier gebrauchten Ausdrücken schliessen darf, dass es auch andere gegeben, scheint mir zweifelhaft. Mitunter steht auf den Münzen officina mit Hinzu-

selbständig trieben, ohne wirkliche Verleihung in den verschiedenen Theilen des Reichs es in eigenem Namen und dann auch zu eigenem Vortheil handhabten. Sie beschränkten ihre Thätigkeit auch nicht auf einzelne bestimmte Orte, sondern zogen wohl umher, um zu prägen wo ein Bedürfnis war neue Münze zu haben [1] — und auf solche scheint für Zahlungen ein besonderes Gewicht gelegt zu sein. An Gerichtsstätten, wo es galt Bussen zu entrichten [2], oder wo Handel und Verkehr, vielleicht auch wo die Leistung von Abgaben das Bedürfnis ergab [3], haben sie ihre Präganstalten aufgeschlagen, und immer grösser ist im Lauf der Zeit die Zahl der Orte geworden welche einmal Münzen lieferten, während doch die grösseren Städte immer eine besondere Bedeutung behaupteten [4], für die Bedürfnisse des Hofes aber auch speciell in der Pfalz des Königs gemünzt ward. Einzelne Stücke weisen auch auf

fügung eines Namens (Mareti u. s. w.), wo man an Eigenthümer denken will; Müller I, S. 209; was aber wenigstens nicht nothwendig in dem Ausdruck liegt. Einzelne Münzer werden genannt in Paris, Gregor De gl. conf. c. 105, in Tours V. Aridii (Mab. I) c. 8; auf den erhaltenen Münzen sehr viele. Von Genossenschaften derselben ist in dieser Zeit nichts bekannt.

[1] Vgl. Müller I, S. 206; besonders Digot III, S. 52 ff., der diese früher von mir geäusserte Vermuthung selbständig ausführt.

[2] Ponton d'Amécourt führt als Beispiel an: mallo Materiaco, m. Mauriaco, m. Campione, m. Sativii.

[3] Fossati, De ratione nummorum etc., Memorie della r. acad. di Torino Ger. 2, T. V, S. 59, und Robert, Considérations sur la monnaie à l'époque Romane (1851), haben daraus die Vielheit der Münzstätten erklären wollen, indem dieser die Stelle der Vita Eligii I, c. 15 (S. 610 N. 3) so erklärt, dass der Ertrag der Abgaben an Ort und Stelle neu ausgemünzt worden sei. Das enthält die Stelle allerdings nicht, wie Müller S. 135, Soetbeer II, S. 298 u. a. bemerkt haben; aber immer bleibt es möglich, dass auch solche Zahlungen zu neuen Prägungen Anlass gaben.

[4] Beides zeigt die Schrift von Ponton d'Amécourt; über die Münzen der Pfalz s. S. 137.

eine Verbindung mit einer Schule, wahrscheinlich der Hofschule, hin[1], sei es dass in derselben oder dass für ihren Gebrauch die Prägung vorgenommen ward.

Diese Verhältnisse ergeben, dass offenbar stets für Rechnung der Einzelnen gemünzt werden konnte: eben darauf weisen mitunter die Aufschriften hin[2].

Dagegen haben mächtige Grosse das Münzrecht erst in der späteren Merovingischen Zeit selbständig geübt, soviel wir sehen auch nur Silberdenarien mit ihrem Namen schlagen lassen[3]. Förmliche Verleihungen des Münzrechts kommen überhaupt nicht vor[4].

Unter den Münzorten gehören nicht wenige Austrasien an[5], keiner aber dem Lande diesseit des Rheins.

Vielleicht schon die Ripuarischen Franken[6], jedenfalls die Alamannen und Baiern hatten neben dem Gold-

[1] in scola fit; escolare mon. Vgl. Ponton d'Amécourt, Monnaies mérovingiennes du palais et de l'école (1862); das Letzte deutet er: escolaris monetarius, wo doch wohl nur moneta gemeint ist.

[2] So verstehe ich: ratio fisci, domni ecclesiae, basilicae, monasterii. Vgl. über andere Deutungen Müller S. 138 ff.

[3] Müller S. 145 ff. Soetbeer II, S. 300.

[4] Ebenda S. 296. Die Urkunde in der K. Theuderich II dem Bischof von Lemans publicam monetam verleiht, Dipl. II, S. 199, ist unzweifelhaft falsch.

[5] Schon zu den frühest vorkommenden gehören Metz, Verdün, Köln; ausserdem finden sich z. B. Toul, Cambrai, Tournay, Mastricht, Namur, Nimwegen, Duurstede, Zülpich, Saarburg, Andernach, Mainz, Worms, Speier, Strasburg, Basel. Digot III, S. 51 zählt gegen 50 in Austrasien.

[6] So Soetbeer II, S. 314, während meine Abhandlung dies zweifelhaft liess. Es fragt sich, ob L. Rib. XXXVI, 12: quod si cum argento solvere contigerit, pro solido 12 denarios, sicut antiquitus constitutum est, ursprünglich oder ein späterer Zusatz ist, wie XXIII: tremissem, id est quatuor denarios. Aber auch im letzteren Fall machen die Worte 'sicut antiquitus constitutum est' wahrscheinlich, dass die Rechnung alt ist. Soetbeer will, wie S. 607 N. 2 bemerkt, sie früher selbst den Salischen Franken vindicieren.

solidus Silbermünzen, welche hier Saigen hiessen, ohne Zweifel die alten vollwichtigen Römischen Denarien, welche wie schon Tacitus bezeugt, die alten Germanen liebten und die bei ihnen in Verkehr blieben auch als sie im Römischen Reich ausser Cours kamen [1]. Drei Fränkische Denarien wurden auf eine Saiga gerechnet, die manchmal aber auch noch den alten Namen geführt und so vielleicht dazu Anlass gegeben hat später einen Solidus zu 12 Denarien anzunehmen.

In der Merovingischen Zeit hat es aber einen solchen nicht gegeben, überall nur der Goldsolidus gegolten [2]. Bei den Baiern wurden auf diesen später aber nur 30 Denarien gerechnet, und dasselbe Verhältnis liegt, soviel sich ermitteln lässt, auch schon den Ansätzen des Bairischen Rechtsbuchs zu Grunde [3].

Aber keineswegs wurden alle Zahlungen wirklich in

[1] Vgl. die angeführte Abhandlung. Damit ist Soetbeer und auch Digot III, S. 319 ff. in Uebereinstimmung. Alle Stellen wo die saigae genannt werden sammelt Soetbeer II, S. 356 ff. (nachzutragen sind L. Baj. XII, 12. XVII, 2), erwähnt auch die bisherigen Erklärungen des Namens, unter denen mir die Zurückführung auf die serrati nummi fortwährend die ansprechendste erscheint.

[2] Das hat die angeführte Abhandlung begründet, und damit ist Soetbeer vollständig in Uebereinstimmung, der sich II, S. 327 gegen Merkels abweichende Ansicht von zwei Arten Solidi bei den Alamannen ausspricht.

[3] Die Ausführung von Soetbeer II, S. 337 ff., dass auch bei den Baiern 40 Denarien auf den Solidus gerechnet wurden, hat mich nicht überzeugen können. Auf die saiga werden IX, 2. 3 drei denarii gerechnet: das ergäbe 36 für den solidus: bei 30 sollten es sein $2^1/_2$, bei 40 $3^1/_3$: in dem einen wie in dem andern Fall wäre abgerundet. Nach einer spätern Aufzeichnung (s. die Abh. S. 30 N.) scheinen aber bei 30 denarii nur 10 saigae auf den solidus gerechnet zu sein. Die L. Alam. nennt den denarius gar nicht; erst ein Zusatz Karolingischer Zeit, LL. III, S. 132, stellt ihn der saiga gleich.

Münze oder dem entsprechenden Werthmetall[1] geleistet; sondern es konnte statt dessen auch anderes gegeben werden, Vieh, Knechte, unter Umständen auch Land[2]. Darum ist mitunter den Rechtsbüchern ein Tarif beigefügt, zu welchem Werth die einzelnen Gegenstände genommen werden sollten[3]. Es zeigt dies, dass nicht so viel Geld im Umlauf war wie die Bedürfnisse des Lebens forderten; die gegebenen Werthbestimmungen lehren zugleich, wie viel dazu gehören musste, eine grössere Busse zu entrichten, deren Geldwerth nur durch hunderte von Kühen oder Rindern repräsentiert ward. Doch haben wenigstens die Könige und die geistlichen und weltlichen Grossen über bedeutende Summen zu verfügen gehabt[4]. Gold kann, namentlich zu Anfang, nicht selten im Fränkischen Reich gewesen sein, während der Vorrath sich im Lauf der Jahre ohne Zweifel bedeutend vermindert hat.

Denn von Gewinn edler Metalle durch Bergbau oder Goldwäscherei ist in Fränkischen Berichten nirgends die Rede[5]: fand vielleicht die letztere statt, kann ihr Ertrag doch nicht gross gewesen sein.

[1] Gegen die Ansicht von Grote, Münzstudien S. 818, dass meist in Gold- und Silberbarren gezahlt, habe ich mich schon Abh. S. 10 N. erklärt.

[2] L. Baj. I, 9: solvat 300 solidos auro adpretiatos; si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia terra vel quicquid habet. Vgl. die Urk. bei Neugart I, S. 30: rem accipit in precio adpreciato inter caballo et alio precio solidos 20 ('inter — et' heisst hier und in zahlreichen andern Stellen, inter aurum et argentum, inter agros et prata: sowohl in dem einen wie in dem andern; vgl. Gött. G. A. 1850 S. 629; Soetbeer II, S. 304 N.). — Darauf bezieht sich auch, dass bei Executionen die Rachineburgen abschätzen sollen was zu nehmen, L. Sal. L, 2; nach Salischem Recht nur bewegliche Sachen; s. oben S. 32 N. 6.

[3] L. Rib. XXXVI, 11. Später die Lex Saxonum.

[4] Vgl. die Zusammenstellungen bei Müller I, S. 230. 342 ff., Soetbeer II, S. 305. Zahlungen bis zu 24000 Solidi werden erwähnt.

[5] Nur Procop in der S. 608 N. 1 angeführten Stelle sagt, dass die

Auch sonst wird von Bergbau wenig berichtet[1]. Dass der Gewinn von Metall oder Salz als Vorrecht des Königs galt, tritt nirgends hervor[2]. Nur eine spätere Stelle erwähnt, dass demselben ein Theil des Ertrags von Bleiwerken geliefert ward[3]. Salinen werden als Zubehör eines Privatgutes genannt[4]; in Baiern hatte nicht blos der Herzog zahlreiche Koten[5].

Weiden und Wälder waren in fast allen Theilen des Reichs im Besitz des Königs[6]; doch wird man dies auf ein allgemeines Recht desselben nur insofern beziehen können, als weite unbebaute Gegenden als sein Eigenthum

Fränkischen Könige Münzen schlugen *ἐκ τῶν ἐν Γάλλοις μετάλλων*, was aber wohl nicht nothwendig auf Bergwerke zu beziehen ist.

[1] Möglich ist dass in einer Urk. für Willibrord, Dipl. II, S. 189, die Ausdrücke gafergarias hochofinnas eine Deutung auf Hochöfen zulassen. Vgl. Alb. Thijm, Der h. Willibrord S. 191.

[2] In Baiern gehen zwei Brüder in venatione et ad aurum faciendum, Ind. Arn. VIII, 1 (Br. not. II, 1). Vgl. im allgemeinen Grüter, De regali metallorum jure (Bonn 1867) S. 21 ff., und Kommer, Z. f. Bergrecht 1869 H. 3, S. 376 ff.

[3] G. Dag. c. 40: plumbum quod ei ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur. Dubos S. 559 und Lehuerou S. 313 schliessen zu viel aus dieser Stelle.

[4] Tr. Sang. 325: cum . . . pascuis montibus salectis.

[5] S. besonders die Schenkungen an Salzburg. Ind. Arn. I, 3: tradidit . . . dux . . . in loco qui vocatur Salinas fornaces 20 et totidem patellis et tertiam partem de putiatorio ibidem concessit, quod barbarice dicitur galgo (vgl V, 5; Br. not. II, 5: tertiam partem de illo puteo quo sal efficitur; auch XI, 3: ad Salinas ad illum puteum hoc quo(d) dicitur galgo; Ducange V. S. 527); VII, 6: in loco qui vocatur Hal ad sal coquendum fornaces 9 (vgl. Br. not. IV, 5); Br. not. IX, 6: loca fornacium 4 cum patellis; Br. not. XIV, 50 ein Privater schenkt fornacium I. Ind. Arn. I, 3 (Br. Not. II, 5) wird eine (recta) decima de sale erwähnt die H. Theodo schenkt; doch ist es wohl so zu verstehen dass er den Zehnten von seinem Salzertrag an die Kirche giebt. Andern legt er einen Salzzins auf, Ind. VII, 6 (Br. not. IV, 6).

[6] Vgl. S. 585 ff. und S. 618 N.

angesehen wurden und seiner Verfügung unterlagen. Grosse Wälder waren wohl ausdrücklich dem Gebrauch des Königs, namentlich der Jagd, vorbehalten: das scheint der Ausdruck Forst wie später auch in dieser Zeit zu bedeuten [1].

Im allgemeinen war aber kein Unterschied zwischen solchem Gut und dem was der König sonst besitzen mochte. Dies war sehr bedeutend, und des Herrschers Macht und Reichthum beruhte zum guten Theil darauf; allein es war immer wie ein Privatbesitz, der ihm und seinem Haus gehörte.

Es ward nicht unterschieden was die königliche Familie etwa vorher gehabt und was im Lauf der Zeit durch die Eroberungen in Gallien und Deutschland, die vor allem den Besitz vermehrten, erworben war. So wenig der Germanische König oder Fürst früher eine besondere Ausstattung mit Grundbesitz empfangen hat, die etwa bei dem Wechsel der Würde in verschiedenen Geschlechtern mit derselben übertragen wäre, ebenso wenig ist später ein besonderes Staatsgut ausgesondert, dessen Verwaltung oder Niesbrauch nur dem König zugestanden hätte. Sondern was er empfing das hatte er wie ein Erbgut, das freilich mit der königlichen Würde verbunden war, aber eben wie diese selbst dem ganzen Geschlecht angehörte. Ge-

[1] So in der Urk. K. Sigiberts in der er dem Remaclus schenkt in foreste nostra nuncupata Arduenna 12 Meilen im Umkreis, und verbietet dass irgend jemand ipsam forestem audeat irrumpere, Dipl. II, S. 88. Ebenso S. 115. 157. 311. Tr. Weiss. 12 S. 20. Vgl. Dipl. II, S. 243: silva nostra C ... quicquid ibidem a longo tempore fiscus fuerit vel forestariae nostri usque nunc defensarunt. H. Theodbert von Baiern schenkt de forste suo tria milliaria, Br. not. III, 10. Dass forst ursprünglich den heiligen Hain bezeichnet habe, wie Künssberg, Germ. Alterthum S. 232, annimmt, ist unerweislich.

rade auch hierin macht sich bei den Franken eine privatrechtliche Auffassung des Königthums mehr als bei andern Stämmen, mehr namentlich als bei den Angelsachsen, geltend [1].

Allerdings besteht dies königliche Besitzthum zum grossen Theil aus alten Staatsgütern, die es in Gallien zahlreich gegeben hatte und die eben mit der Eroberung an den König gefallen sind [2]. Dazu kam, wenn ein anderes Germanisches Reich unterworfen war, das Gut des bisherigen Fürstenhauses, welches nun zugleich mit der Herrschaft auf den Sieger überging. Durch Confiscationen und Schenkungen [3], durch Kauf und Tausch [4] und auf anderem Wege konnte es dann fortwährend Vermehrung erhalten, während anderes wieder vergabt, verschenkt oder doch zu zeitweisem Gebrauch überlassen ward. Ein sehr ausgedehnter Landbesitz war so in den Händen des Königs, der aus ganzen Höfen oder einzelnen Hufen, aus Aeckern und Häusern, Wäldern und Wassern mit Mühlen und Fischereien bestand, und auf dem es grosse Heerden und zahlreiche Knechte gab [5]. Der König erscheint

[1] Das Angelsächsische folcland kommt hier in Betracht. Vgl. im allgemeinen Allen, Inquiry into the rise and growth of the royal prerogative S. XLII. Bei den Westgothen findet sich die Unterscheidung seit Chintila, Helferich S. 82.

[2] Vgl. oben S. 55. Dubos S. 555 und Lehuerou S. 270 haben im einzelnen nachzuweisen gesucht, dass unter dem späteren Königsgut sich altrömisches Staatsgut befunden habe.

[3] S. oben S. 593 und S. 555.

[4] Dipl. I, S. 117. II, S. 32. 115. Marc. I, 30 (Roz. 298). G. Dagob. c. 37.

[5] Von jeder Art des Besitzes lassen sich aus den Schenkungsurkunden und sonst zahlreiche Belege geben; Gregor IX, 19: possessionum fiscalium praedia; IX, 20: agri fiscales; VI, 45: de domibus fiscalibus, und ebenso Chlothacharii II. decret. c. 8, LL. I, S. 13; — villa fiscalis steht

als ein grosser Grundbesitzer, dessen Land rings in allen Theilen des Reichs zerstreut liegt, und auf die verschiedenste Weise benutzt und bewirtschaftet wird.

Was aber des Königs ist, das trägt doch auch einen gewissen öffentlichen Charakter an sich, es kann auch als Gut des Staats bezeichnet werden [1]. Nach einem sehr gewöhnlichen Sprachgebrauch wird sonst der Fiscus als der Eigenthümer und Besitzer genannt.

Fiscus als Bezeichnung für die königliche Kasse hat schon das Salische Gesetz gesagt [2]; in diesem und dem weiteren Sinn für alles königliche Eigenthum wird das Wort später fortwährend gebraucht [3], mitunter mit einem Zusatz

öfter, Gregor VI, 32. Marc. II, 52 (Roz. 80), und ebenso villa regia oder regalis, V. Radegundis c. 1; Ursinus V. Leodeg. c. 14; V. Ansberti c. 38; G. Franc. c. 47; V. Bertilae (Mab. III, 1) c. 4; — regalis silva, Gregor X, 10; — silva regis, L. Rib. LXXVI; — silva nostra U. cum ipsa venna dominica . . . alia silva dominica, Dipl. II, S. 83; in foreste dominica vorher; — Dipl. II, S. 39 (zweifelhafter Echtheit): cum garricis et ulmis, cum aqua et omni piscatione fisci nostri, insulis quoque ac molendinis seu piscatoriis; — Gregor VIII, 40: jumentorum fiscalium custodes; — Fortunat V. Germani c. 14: fiscales famuli; Gregor V, 59: fiscalis vinitoris servus etc.; Chlothacharii II. edict. c. 21: porcarii fiscales. Vgl. Sigiberts Urkunde, oben S. 587 N. 3: homines fisci.

[1] Gregor Mir. S Juliani c. 22 gebraucht den Ausdruck: ex reipublicae praedio. Ueber die Aezeichnung 'publicus' s. die folgenden Noten und besonders S. 622 N. 1.

[2] Das alte Recht S. 213 N. 2; oben S. 44.

[3] Fred. c. 27: fiscum vellens implere; Dipl. II, S. 32: fiscus augmentare potuerat; — Dipl. I, S. 75: Dedimus ergo ei de fisco nostro; Gregor V, 3: villas quas ei rex a fisco indulserat; V. Balthildis c. 8: multa munera et pastus de fisco dominico . . . concessit; G. Franc. c. 42: elemosinarum copia de fisco palatii . . . distribuere censum jussit; — Dipl. I, S. 229: ad fiscum nostrum hactenus pertinebat; II, S. 115: ad fiscum nostrum pervenerat. Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren. Auffallend ist der Gebrauch L. Alam. XXVII: Sin autem dux exercitum ordinaverit et in illo fisco aliquid furaverit etc., was Merkel unerklärt lässt.

der auf die öffentliche Beziehung hinweist[1]. In manchen Fällen oder Ausdrücken wird der Fiscus nach Römischer Weise wie ein selbständiges Rechtssubject gefasst[2]. Aber es wohnt dem keine weitere Bedeutung bei: das Recht und die Herrschaft des Fiscus[3] ist eben nur des Königs Recht und Gewalt, und alles was dieser hat und besitzt gehört auch zum Fiscus[4]. Auch das einzelne Gut trägt diesen Namen[5] und behält ihn selbst dann wenn es auf einen andern übertragen wird[6], allerdings ein Zeichen dass

[1] So heisst es fiscus publicus, Gregor Mir. S. Juliani c. 17 Einmal steht fisco publicae rei, Dipl. II, S. 300; vgl. Audoenus V. Elgii I, 20: nec respublica eripit, nec fiscus invadit. Häufiger ist nach Römischer Weise der Beisatz sacratissimus, Dipl. II, S. 211. 255. 333. Marc. II, 1. 3 (Roz. 571. 215). Auch findet sich: ex originario fisco, Dipl. II, S. 94.

[2] Dipl. I, S. 116: quidquid fiscus noster tenet; S. 57 und Marc. I, 15 (R. 148) etc.: quidquid est fisci nostri; Dipl. II, S. 45: ad fisco nostro . . . possedetur; S. 34: fiscus noster . . . poterat sperare; S. 116: fiscus noster . . . exigere consuevit; L. Baj. VII, 2: fiscus adquirat; Gregor X, 21: debitum fisco servitium; VI, 23: compositiones . . . fisco debitas; L. Rib. LVII, 4: fiscum nostrum heredem relinquat; Dipl. II, S. 34 und Marc. I, 3 (R. 16): a fisco grave damnum sustineat. Die meisten dieser Bezeichnungen sind sehr gewöhnlich. Vgl. auch die oben S. 592 N. 2 angeführten Stellen über Strafgelder die an den Fiscus fallen.

[3] Der Ausdruck '(in) fisci ditionibus' findet sich häufiger; Fred. c 80. Marc. I, 8. 20 (Roz. 7. 127) etc.

[4] Die Ansicht, dass der Fiscus eine gemeinschaftliche Kasse der Franken sei, Eckhart, Fr. orient. I, S. 114; Desing, Reichs-Geschichte I, S. 114; Luden III, S. 258. 298, entbehrt aller Begründung; vgl. S. 621 N. 2. Auch Guérard S. 48. 349 unterscheidet mit Unrecht zwischen dem Gut des Fiscus und des Königs.

[5] Die ältesten Stellen wären Dipl. I, S. 75 vom J. 528 und S. 117 vom J. 558, wenn diese echt wären. Dort heisst es: de fisco nostro Maddoallo . . . dominationem fisci Maddoallensis, und in der Unterschrift: Maddoallo fisco dominico. V. Mauri c. 52. 62: fiscum regium. Vgl Dipl. I, S. 164 in einer Urk. Papst Gregor I: Cusiacum vero et Murosnetum fiscos regios. Spätere Stellen sind sehr häufig. V. Eucherii c. 8 steht: Vernum fiscum publicae ditionis.

[6] S. oben S. 248 N. 1.

diese königlichen Besitzungen eine besondere Stellung einnahmen, aber zugleich ein Beweis dass das Wort sich nicht auf ein besonderes Staatsvermögen bezieht.

Zu dem Fiscus gehört auch des Königs Schatz [1], wie er nach Deutscher Weise heisst, d. h. das bewegliche Gut das er hat. Er wird bewahrt in der Schatzkammer; und in diese fliessen alle Einkünfte, mögen sie aus dem Ertrag des Landes oder aus Steuern oder aus andern Quellen kommen. Die Schatzkammer heisst mit Römischem Worte aerarium, und der Beisatz publicum [2] bezeichnet auch hier nur die Beziehung zu dem Oberhaupt des Staats [3], und auch der Name 'aeraria Francorum', der einmal vorkommt, berechtigt nicht an etwas anderes zu den-

[1] S. oben S. 137.

[2] Gregor VIII, 36. IX, 9. 10. G. Dagob. c. 19; sacellum publicum steht Dipl. II, S. 232. 268. Andere Bezeichnungen sind regestum, Gregor IX, 10. 34. X, 19, und man sagt auch: in ipso aerarii regesto, Gregor IX, 9; oder: sicut ad cellario fisci potuerant esse exactati, Dipl. II, S. 224 (cellarius oder cellarium auch S. 309; cellarinsis als Abgabe oben S. 586 N. 3); oder: ex nostra camera vel fiscalibus reditibus, Dipl. I, S. 112. Wie diese Worte unter sich und mit thesaurus abwechseld gebraucht werden, zeigen viele Stellen. Nach Gregor IX, 30 sind die Steuerrollen in regis thesauro, und Dipl. II, S. 233 heisst es, ein Exemplar einer Urkunde solle sein in tessaura nostra; Gregor X, 19 ist eine Urkunde in regesto Chilperici; — wo von Confiscationen die Rede ist steht Gregor VI, 28: resque ejus fisco conlatae sunt; VIII, 36: resque ejus . . . aerario publico . . . sunt inlatae; IX, 19: regalibus thesauris sunt inlata; — von Steuern wird gesagt Dipl. II, S. 267 erst: in fisci ditiones reddebant, dann: in sacellum publicum reddere deberet, endlich: nostris aerariis inferri debeant. Ganz unbegründet ist die Unterscheidung welche Digot III, S. 37 zwischen dem öffentlichen Schatz und dem der Könige macht.

[3] in publico steht auch oftmals geradezu für 'in fisco (-um)', sowohl bei Strafgeldern, L. Alam. I, 2. XXXI, 1. L. Baj. I, 9. II, 1. 2 etc., als bei Abgaben oder Zinsen, Chlothacharii edict. c. 23, oben S. 586 N. 3. Vgl. S. 566 N. 3. S. 569 N. 2. Vielleicht ist so auch die Stelle S. 598 N. 6 zu erklären.

ken[1]. Alles was in dem Schatz enthalten unterliegt durchaus der persönlichen Verfügung des Königs. Hie und da wird bei bedeutenden Ausgaben darauf hingewiesen, dass dem Volk daran gelegen war zu erfahren wie sie bestritten worden sind[2]; doch von einer Zustimmung zu bestimmten Verwendungen kann in dieser Zeit in keiner Weise die Rede sein.

Der Schatz des Königs kann wohl in gewissem Sinn als ein Besitz des ganzen Volkes oder Staates angesehen werden, doch nur insofern als alles was dem Haupt desselben angehört eben dadurch eine politische Bedeutung erlangt, und ohne dass daraus seine Behandlung und Verwaltung auf besondere Weise bestimmt worden ist. Es ist dasselbe als wenn von der Pfalz der Franken gesprochen wird[3].

Und es zeigt sich auch hier was wir überall bei der Betrachtung der königlichen Einkünfte wahrgenommen haben. Wie man zwischen öffentlichen Steuern und herrschaftlichen Zinsen keine scharfe Grenze ziehen kann, wie die Einkünfte aus Friedens- oder Strafgeldern wohl als ein privates Recht des Königs betrachtet werden, so erscheint auch der Grundbesitz und das ganze Vermögen welches das Oberhaupt des Staates zur Verfügung hat in einer solchen Weise dass es freilich auch öffentlichen

[1] Fred. c. 45: 12000 solidorum quae annis singulis Francorum aerariis dissolvebant. Ueber sie verfügt der König.

[2] Die Königin Fredegund sagt von der Ausstattung ihrer Tochter, Gregor VI, 45: Ne putetis, o viri, quicquam hic de thesauris anteriorum regum haberi . . . nam hic de thesauris publicis nihil habetur. Der Gegensatz ist aber das Privatvermögen der Königin. Darum folgern Stenzel, Kriegsverf. S. 68. 329, u. a. zu viel aus dieser Stelle.

[3] S. oben S. 141 N. 1.

Zwecken zu dienen hat, zunächst aber doch der Person des Königs angehört und seiner Verfügung überlassen ist. Es erstreckt sich dies so weit dass in einer gewissen Weise selbst die selbständigen Ortschaften des Deutschen Landes den königlichen Villen gleichgestellt wurden [1], weil sie beide, freilich in einem sehr verschiedenen Sinn, den König und nur ihn zum Herrn hatten.

Es erhält hieraus auch die ganze Finanzverwaltung ihre Erklärung. Der Vorsteher der Schatzkammer und der für die Ausgaben zu sorgen hat ist der Schatzmeister oder Oberkämmerer des Königs [2]. Mit der Verwaltung des königlichen Guts im Ganzen hat ausserdem wahrscheinlich der Majordomus zu thun gehabt [3]. Es ist oben dargelegt, wie dies dazu beitragen musste, ihm die bedeutende Stellung zu verschaffen welche er später im Fränkischen Reich einnahm; es erklärt, wie bei dem Sinken der königlichen Macht eben dieser Hofbeamte namentlich auch das Recht der Verfügung über die königlichen Besitzungen an sich brachte.

Mit der Verwaltung der königlichen Güter und Erhebung der königlichen Einkünfte in den einzelnen Landschaften waren dann die ordentlichen Provinzialbeamten be-

[1] Sie heissen vicus publicus, castrum publicum u. dgl.; s. oben S. 315 N. 3; zunächst im Gegensatz gegen die Ortschaften welche einen Privaten zum Herrn hatten. Aber ebenso werden auch die eigenen Besitzungen des Königs genannt: villa publica steht gleichbedeutend mit villa regia, Jonas V. Columbani c. 31. 32. Tr. Fris. 96 S. 78; ebenso heisst es: in palatio publico, Dipl. II, S. 403. 415. Vgl. Pertz S. 177, der bemerkt, dass dies besonders in späterer Zeit der Fall ist. Von diesen unterschied man dann jene ersteren nicht, und sie wurden fast so angesehen, als sei der König auch in privatrechtlichem Sinn ihr Herr; vgl. S. 572.

[2] S. oben S. 402 ff.

[3] S. oben S. 422 ff.

auftragt, die Grafen oder die mitunter statt ihrer genannt werden die Domestici [1]. Der Graf hatte nicht blos die Friedens- und Strafgelder beizutreiben, sondern auch die Römische Grund- und Kopfsteuer ward von ihm eingenommen [2], und die Verpflichtung zu persönlicher Abgabe unterlag ebenfalls seiner Controle [3]; Zölle und Wegegelder standen unter seiner Aufsicht [4]; und auch die königlichen Besitzungen gehörten durchaus zu dem Kreise der ihm überwiesenen Verwaltung [5]. Eben deshalb hat sein Amt auch einen wesentlich administrativen Charakter [6], es hat etwas von der Stellung eines herrschaftlichen Dieners an sich. Aber der Graf verband damit die Gewalt

[1] Oben S. 413. Vgl. über die Grafen S. 374.

[2] Gregor VI, 22: novos comites ordinat et cuncta jubet sibi urbium tributa deferri; IX, 30: Gaiso vero comes ejusdem temporis accepto capitulario . . . tributa coepit exigere; VII, 33: A. Judaeus . . . ad exigendas cautiones, quas ei propter tributa publica Injuriosus exvicario, excomite vero Eunomius deposuerant, Turonis venit; X, 29: Eunte autem comite ut debitum fisco servitium solite deberet inferre. Vgl. auch V, 27.

[3] Gregor VII, 15: Ipse (Audo judex) enim cum Mummolo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberti regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit.

[4] Die Befehle der Könige keine Zölle oder ähnliche Abgaben zu erheben sind regelmässig an die judices publici gerichtet, Dipl. II, S. 158. 188. 224; die zweif. Urk. S. 4 an drei Grafen und andere Beamte. Der comes de ipso pago Parisiaco erhebt Zoll ad partem fisci nostri, S. 285.

[5] S. Marc. I, 39, oben S. 413 N. 7. Nach Gregor X, 28 sollen comites und domestici regalis expensae necessaria besorgen.

[6] Ich will nicht gerade den Namen judex fiscalis geltend machen, der zunächst den Beamten als königlichen bezeichnet (oben S. 366); doch ist auch hier die Beziehung gerade auf die Einkünfte, den Fiscus des Königs, nicht gleichgültig. Ausserdem heisst es V. Sigiranni c. 7: Stephanus qui tunc fore videbatur rector praefatae civitatis sub ditione fisci; vgl. Dipl. II, S. 309, wo . . . judices cellario für j. cellarii zu stehen scheint, und eine Formel der Leydener Handschrift Nr. 113 f. 89: ducibus comitibus vel omni jure fisci regentibus.

des Richters, und da er schon im eigenen Interesse gegen säumige Zahler strenge verfahren musste[1], so übte er sein Recht nicht selten in strenger, für das Volk drückender Weise, namentlich in den Romanischen Landen: die Gefängnisse waren mit Schuldnern angefüllt welche die von ihnen geforderten Leistungen oder die Brüchen denen sie verfallen waren nicht zu entrichten vermochten[2]; bis etwa bei frohen Ereignissen der König wohl die Zahlung erliess und die Gefangenen der Freiheit wiedergab[3].

Neben den Grafen waren die niederen königlichen Beamten, die Vicarien[4] und Tribunen oder Schultheissen, auch auf diesem Gebiet thätig. Die letzteren scheinen in den einzelnen Dörfern denen sie vorstanden was des Königs war eingefordert zu haben, und wie überall so wird auch hier kein Unterschied zwischen herrschaftlichen und öffentlichen Abgaben gemacht worden sein. Hatte der König eigenes Land in einer Gemeinde, so muss der Dorfvorsteher so gut den Zins der hörigen Leute als die den Freien obliegenden Zahlungen eingefordert haben. Wie dieser manchmal geradezu mit einem Namen bezeichnet wird der die Steuerbeamten andeutet (ausser tribunus fisci auch exactor[5]), so kommen solche auch anderswo in mehr allgemeiner Weise vor, ohne dass man doch berechtigt wäre an eine besondere Classe von Hebungsbeamten

[1] S. oben S. 574.

[2] Fortunat V. Germanni c. 30. 37. 62. 68. Vgl. Carm. X, 14 mit der Note.

[3] Gregor VI, 23: Als dem Chilperich ein Sohn geboren war, jubet omnes custodias relaxari, vinctos absolvi compositionesque negligentum fisco debitas praecepit omnino non exigi.

[4] Ueber diese s. oben S. 382 N. 2; über den Tribunus S. 348.

[5] Oben S. 351.

zu denken[1]. Es sind vielleicht bald die Grafen[2], bald ihre Untergebenen gemeint, in einzelnen Fällen wohl auch blosse Diener oder abhängige Leute, die für ihre Herren die Beitreibung der Gelder besorgten.

Dagegen gab es eigene Zöllner[3], und verschieden von ihnen noch niedere Aufseher der Häfen, die als Hörige oder Knechte des Königs erscheinen, über deren Person er zu verfügen berechtigt ist[4]. Aber auch jene sind gewissermassen doch nur Aufseher über eine Art

[1] Gregor X, 7. Dipl. II, S. 195, wo es heisst: A. duci et A. comiti ceterisque fisci nostri exactoribus. In einer von Pithoeus angeführten Urkunde von St. Denis steht: ab oppressione exactorum regiorum quos dicunt graffiones. Aber II, S. 354 werden auch exactores eines Bischofs genannt. Der Ausdruck exactura, V. Wandregiseli c. 3, scheint, wie Mabillon in der Note bemerkt, ein anderes Amt zu bezeichnen. In der jüngern Vita wird statt dessen ein Pfalzgraf genannt, woraus man doch nicht mit Lehuerou S. 311 (Schäffner S. 194) folgern darf, ein Pfalzgraf sei den Finanzen vorgesetzt gewesen, obschon derselbe einmal neben dem Majordomus thätig war, oben S. 406 N. 1. — Ein assessor oder assisor wird als Steuerbeamter V. Sulpicii c. 24 genannt; vgl. Ducange I, S. 445. — Merkwürdig ist der Ausdruck in Chlothacharii II. edict. c. 10, LL. I, S. 15: qui se quaestuoso ordini sociare praesumpserit, von den Juden denen es verboten wird publicas actiones agere. An den Kaufmansstand, wie andere wollen, oder gar eine Wuchergesellschaft, Luden III, S. 565, ist dabei nicht zu denken. Auch nicht eine Art von Corporation oder Gesellschaft, die sich mit der Erhebung der Abgaben beschäftigte, wie Digot III, S. 26 sagt, ist anzunehmen, nur allgemein die Classe der Finanzbeamten gemeint. Juden dürfen auch nicht Zöllner sein.

[2] Jedenfalls nicht blos diese, wie Jacobs S. 80 meint.

[3] Conc. Matisc. I. c. 13, Mansi IX, S. 934. Dipl. II, S. 188. 304 309; sie werden von den judices unterschieden.

[4] König Sigibert schenkt, Dipl. II, S. 94, mit Zöllen und anderen Abgaben, die judices vel agentes nostri erheben: pariter et homines qui in ipsis portubus commanent vel ipsos portus custodiunt aut ibi aspicere videntur. Vgl. G. Dagob. c. 12: portam ipsius civitatis (Paris.), quae posita est juxta carcerem Glaucini, quam negociator suus Salomon eo tempore praesidebat, cum omnibus teloneis, quemadmodum ad suam cameram deservire videbatur.

königlicher Besitzungen, ähnlich wie der Zehnteneinnehmer, der einmal genannt wird [1], und sie unterscheiden sich also nicht wesentlich von denen welche einzelnen Höfen vorgesetzt sind [2] und mit den niederen Knechten die Bewirtschaftung aller der Güter zu besorgen haben die nicht an einen Nutzniesser ausgethan wurden. Eben dahin gehören die Förster. Dagegen nehmen die Vorsteher der Münzen eine höhere Stellung ein [3]; die grössere Geschicklichkeit deren es bedurfte, vielleicht auch das bedeutende Vertrauen welches hier bewiesen werden musste, scheint dahin geführt zu haben persönlich angesehene Leute zu der Stelle eines Münzmeisters zu erheben.

Alle öffentlichen Rechte haben, insofern sie dem König Einkommen gewähren, den Charakter eines Besitzthums angenommen, das nicht wesentlich anders behandelt wird als ein Acker oder Hof der ihm eigenthümlich angehört und vielleicht auf einem privatrechtlichen Wege erworben worden ist. Nicht der Staat oder das Land und am wenigsten das Volk sind das Eigenthum des Herrschers, aber was es an Einkünften überhaupt zu erheben giebt, auch das was Land und Leute nur aus staatlichen Rücksichten leisten, wird auf solche Weise behandelt.

Dies zeigt sich noch besonders, wenn wir fragen, welche Verwendung diese Einkünfte erhielten. Viel ist hier freilich unserer Kunde nicht aufbewahrt worden, aber

[1] Chlothacharii const. c. 11, LL. I, S. 3.

[2] Dipl. II, S. 272 wird ein königliches Gut genannt, ubi M. servus noster custus praeesse veditur. Vgl. S. 405 N. 3 und S. 618 N., wo auch andere Namen zusammengestellt sind. Ueber servi fisci s. oben S. 174 ff.

[3] S. vorher S. 609.

es hat auch offenbar nur wenig von allgemeinerer Bedeutung gegeben[1].

Eine Hauptsache war die Unterhaltung des Königs und aller derer die an seinem Hofe lebten, sich seinem Dienst widmeten. Dazu kamen Geschenke an die welche er belohnen oder gewinnen wollte[2]. Auch zu Almosen scheinen bedeutende Summen verwandt zu sein[3]; Klöster erhielten mitunter alljährlich grössere Zahlungen[4].

Dagegen von Verwendungen zu öffentlichen Zwecken ist nicht die Rede. Was an nützlichen Anlagen zu stande kam, Brückenbau oder Ausbesserung von Strassen und dergl., ward ohne Zweifel als besondere Last den Unterthanen aufgelegt[5]. Die Häuser und Paläste des Königs in den Städten oder auf den Villen gehörten eben zu seinen Besitzungen und wurden durch diese unterhalten; andere öffentliche Gebäude waren nicht vorhanden. Die Rüstung zum Kriege hatte jeder selbst zu besorgen, und es gab weder ein Material zu erhalten, noch Magazine anzulegen, noch ein Heer zu besolden. Hier zahlte die

[1] Vgl. Pertz S. 136.

[2] Davon ist zum Theil oben S. 134. 138 die Rede gewesen, und es ergiebt sich ausserdem aus allem was wir von dem Leben der Könige wissen. Alle die im Palaste lebten (S. 431) mussten offenbar ihren Unterhalt vom König empfangen.

[3] Fortunat V. Paterni c. 12. Vgl. oben S. 413 N. 2.

[4] Gregor V. Patrum c. 1: der König schenkt 300 modios tritici, ebenso viel Wein, 100 Sol. für Kleider, quod usque nunc ex fisci ditionibus capere referuntur; Dipl. I, S. 57 wird gesagt, den Mönchen eines Klosters omnia necessaria . . . ex censu nostro regio praebeantur, oder, wie es in einer bestätigenden Urkunde heisst: ex nostra camera vel fiscalibus reditibus.

[5] Es giebt darüber aus Merovingischer Zeit keine bestimmten Nachrichten; die späteren Stellen geben Lezardière III, S. 268; Sybel S. 248; Roth, Benef. S. 412. In derselben wird aber auf die antiqua consuetudo Bezug genommen.

Beute des Kriegs. Nur für einzelne bewaffnete Diener der Grafen und des Königs selbst scheint eine regelmässige Löhnung eingeführt zu sein[1]; Freie aber die dem König persönlich verbunden waren wurden auf andere Weise belohnt.

Denn allerdings ist über sehr bedeutende Theile des Einkommens zu Gunsten anderer verfügt worden, ja es hat auf den ganzen Zustand des Reichs und die Umbildung der Verfassung nichts so grossen Einfluss gehabt wie eben die Art und Weise in welcher der König seine Besitzungen und seine Einkünfte verwandte.

Zunächst ist hervorzuheben, wie eine Quote gewisser Einnahmen, wenigstens der Friedensgelder, den ordentlichen Beamten, d. h. den Grafen, zukam; vielleicht war es schon jetzt der dritte Theil[2]; mitunter ist ein solcher Antheil auch dem Centenarius zugesprochen worden[3], der ursprünglich nicht, wie die Beamten des Königs, hierauf Anspruch machen konnte. Bei den Deutschen Stämmen aber, die eigene Herzoge hatten, muss früh schon diesen

[1] S. oben S. 534 N. 1.

[2] Diesen Grundsatz spricht das spätere Capit. 783 von c. 5, LL. I, S. 46, aus: $^1/_3$ an den Grafen, $^2/_3$ ad palatium. Ganz ohne Grund behauptet Championnière, De la propriété des eaux courantes S. 127 132, das sei gradus genannt.

[3] L. Baj. II, 14, oben S. 473 N. 4: ein Neuntel der Composition. Da das Friedensgeld ein Drittel der Composition war, so scheint hier wieder ein Drittel davon dem Beamten zuerkannt zu sein. Einzelne Bussen müssen geradezu dem Judex zugefallen sein, z. B. wenn einer das Urtheil desselben verworfen hat und andere Richter es bestätigen, ille contemptor, qui judici injuriam fecit, solvat 12 sol. ad judicem illum; L. Alam. XLI, 3. Auch von Strafgeldern heisst es mitunter dass sie dem judex gezahlt wurden; vgl. form. And. 56 (Roz. 114): ad pare suo componat una cum judice intercedente; Tr. Sang. 8: solva(t) judici; wie sonst (S. 592 N. 2) der Fiscus genannt wird.

die Erhebung sowohl der Gerichtsgelder als auch anderer Einkünfte, die dem König zustanden, überlassen sein[1]; und ist es nicht förmlich ausgesprochen und gesetzlich anerkannt worden, so ist es doch im Lauf der Zeit bei der grösser werdenden Unabhängigkeit der herzoglichen Gewalten dahin gekommen, das Recht in ihre Hand übergegangen. Selbst von königlichen Besitzungen ist hier nur selten die Rede, und man hat Grund zu glauben, dass auch sie mit den Gütern des herzoglichen Hauses zum grossen Theil verbunden worden sind[2]. Dass auch die Grafen sich häufig der Güter welche sie verwalten sollten bemächtigten und die Einkünfte welche sie erhoben für sich behielten, wird uns entweder ausdrücklich gesagt[3] oder ergiebt sich bei der später eintretenden Auflösung des Reichs aus den Thatsachen die vorliegen.

Wie diesen Beamten gewisse Güter mit ihrem Ertrag gewissermassen als Besoldung für das Amt übertragen waren, ist vorher angeführt worden[4], und ebenso ist dargelegt, wie die Könige einen bedeutenden Theil ihres Be-

[1] L. Baj. XIII, 2. 3: Duci vero 40 sol. pro fredo. Anderswo steht: in fisco, oder: in publico (S. 620 N. 2). Auch andere Einkünfte hat der Herzog; so verfügt er, Ind. Arn. I, 3, über decimam . . . de teloneo quod datur in censo dominico (Br. not. II, 5: decimam partem de thelonio qui ibidem in dominicum tollitur); ebenso über andere Abgaben, Ind. VII, 6. Br. not. IV, 6; der Herzog Liutfried schenkt Stuofa, Fredus und Heerbann, oben S. 561 N. 1.

[2] Vielleicht ist es so zu verstehen, wenn Tassilo ein Landstück in fisco dominico schenkt, Ind. Arn. IV, 4; doch kann dominicus sich auch auf den Herzog beziehen; es zeigt dann aber, dass man hier wenigstens damals nicht zwischen königlich und herzoglich unterschied.

[3] Audoenus V. Eligii I, 20, wo der König sagt: duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas. Vgl. unten.

[4] Oben S. 374 450.

sitzes an Getreue, Weltliche und Geistliche, vergabten und verschenkten. Wir sahen, wie dadurch eine nähere Verbindung zwischen den Inhabern und dem König begründet ward, wie auch nicht jedes Recht desselben auf diese Besitzungen verloren ging [1]: sie wurden ähnlich betrachtet wie die welche von den Kirchen und Privaten zu Beneficien gegeben waren und fielen wohl bei dem Tod des Empfängers oder unter andern Umständen an den König zurück. Doch wurden sie in der Regel auch wieder ausgethan, und die steigende Zahl der Verleihungen musste am Ende auch den reichsten Vorrath an Land und ähnlichem Besitz erschöpfen.

Deshalb wurden wohl Versuche gemacht durch Einziehungen und andere Massregeln das Vermögen des Königs wiederherzustellen. Solches beabsichtigte Protadius da er Hausmeier war [2]. Ein Rath des Königs Dagobert, wird einmal erzählt, nahm erst die Hälfte aller geistlichen Güter in Anspruch [3], und damit nicht zufrieden beschloss er später die Hälfte noch einmal zu theilen. Die Nachricht stammt aus späterer Zeit, und es ist möglich dass Verhältnisse wie sie am Ende der Merovingischen Periode eintraten mit Unrecht schon auf frühere Regierungen übertragen sind [4]. Aber sie hat einen ge-

[1] Oben S. 241 ff.

[2] Fred. c. 27, oben S. 422 N. 3.

[3] Mirac. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 1: coepit facultates sanctorum locorum inquirere et medias tabulis fiscorum regalium inscribere. Nach dem Kloster Vertavum kommend, ubi nobilia habebantur praedia, mediam eorum partem fisco addidit et mediam fratribus reliquit etc. Dies wird dadurch motiviert: cum multis et variis bellorum eventibus premeretur, de coenobiis sanctorum multa abstulit, quae suis militibus partitus est.

[4] Das hat besonders Roth, Benef. S. 321, gegen die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht geltend gemacht.

wissen Anhalt auch in einem gleichzeitigen Zeugnis: Dagobert suchte, sagt die Chronik des Fredegar[1], seinen Schatz durch Beraubung der Kirchen und Leudes zu füllen. Und es ist nicht so viel anders, wenn König Chlothachar ein Drittel des Ertrags aller Kirchengüter in Anspruch nahm[2]. Die wiederholten Verbote der Concilien, Kirchengut von den Königen zu empfangen[3], zeigen auch hinreichend, dass diese sich eine gewisse Verfügung über dasselbe beilegten, wenn auch in stetem Kampf mit der Geistlichkeit und durch ihren Einfluss oft bewogen, das wieder herzugeben was sie selbst oder ihre Vorgänger genommen, auch wohl von Massregeln abzustehen die sie in solcher Weise beabsichtigt hatten[4]. Später aber hat Karl Martell dem Grundsatz, dass das Kirchengut auch für die Interessen des Herrschers benutzt werden könne, die weiteste Anwendung gegeben; dasselbe ist nun fast ebenso wie der eigene Besitz des Fiscus für Verleihungen an die Kriegsgefährten in Anspruch genommen, ja es sind

[1] Fred. c. 60: cupiditatis instinctu super rebus ecclesiarum et leudibus sagaci desiderio vellet omnibus undique spoliis novos implere thesauros. Es geht das keineswegs, wie Roth sagt S. 320, nur auf edle Metalle, handelt sich nicht, wie er meint, um die Hinwegnahme irgend eines Prachtstücks, das er in seinem Schatz zu haben wünschte.

[2] S. oben S. 568.

[3] S. oben S. 252 N. 1. 250 N. 1. Es ist nicht daran zu denken, wie Roth S. 316 will, dass es sich da um Gut handele, das die Könige eingezogen, weil die Stifter denen es gehörte in andern Reichen lagen. Er selbst erkennt dann auch an, dass andere Fälle vorkamen; wie häufig, können wir bei der Beschaffenheit unserer Nachrichten nicht ermitteln.

[4] So hat Guntchram Beraubungen der Kirchen die Chilperich vorgenommen wieder gut gemacht, Gregor VII, 7; Chlothachar auf die Erhebung jenes Drittels der Einkünfte verzichtet, IV, 2.

die geistlichen Würden selbst nur als einträgliche, Geld und Macht verleihende Stellen behandelt worden [1].

Aber auch noch in anderer Weise haben die Merovingischen Könige über ihre Einkünfte verfügt.

Der Königin und wahrscheinlich auch den Prinzen wurden nicht blos einzelne Güter und Ländereien, sondern ganze Districte, Städte oder Gaue überlassen, um eben die Einkünfte derselben zu ziehen, welche sie dann nach ihrem Gefallen und zu ihrem Vortheil verwenden konnten [2]. Die Beamten hatten ihnen den Ertrag zu liefern, und dieser floss in den Schatz, den sie für ihren eigenen Gebrauch hatten und mit dessen Verwaltung besondere Vorsteher beauftragt waren [3].

Es ist hiervon nicht so gar sehr verschieden, wenn der König einem geistlichen Stift die Einkünfte einer ganzen Gegend, etwa dem Bischof die der bischöflichen Stadt oder der ganzen Diöcese überlässt. Ein solches Recht soll nach späterer Ueberlieferung schon Chlodovech dem Remigius von Reims verliehen haben [4]; bestimmter wissen

[1] Darüber wird in der Fortsetzung dieses Werkes gehandelt.

[2] Gregor VI, 45 sagt die Königin, wo von der Ausstattung ihrer Töchter die Rede ist: omnia enim quae cernitis de mea proprietate oblata sunt, quia mihi gloriosissimus rex multa largitus est. Et ego nonnulla de proprio congregavi labore, et de domibus mihi concessis tam de fructibus quam de tributis plurima reparavi. Sed et vos plerumque me muneribus vestris ditastis. In dem Pactum zu Andelot, Gregor IX, 20, werden civitates agri und reditus der Königin erwähnt, welche sie als dos und morgengeba empfangen hatte. Vgl. Fortunat V. Radegundis c. 3: Nam cum sibi aliquid de tributis accideret, ex omnibus quae venissent ad eam ante dedit decimas quam recepit; Gregor De glor. conf. c. 41: post reddita reginae tributa.

[3] Oben S. 138. 428. Vgl. Fortunat VII, 17: Reginae egregiae patrimonia celsa gubernas.

[4] V. Remigii, Bouq. III, S. 378: der König bewilligt petentibus locorum incolis, qui multiplicibus exeniis erant gravati, ut quod regi debebant ecclesiae Remensi persolverent. Vgl. Flod. I, 14.

wir, dass Dagobert der Kirche zu Tours die Erhebung aller Einkünfte übertrug und dass damit selbst das Recht zur Ernennung des Grafen auf den Bischof überging [1]. Etwas ähnliches ist in Lemans und an anderen Orten geschehen [2], und auch die Verleihungen einzelner Güter haben mitunter einen ähnlichen Charakter.

Denn die Villen oder Dörfer die der König an jemanden überträgt sind nicht alle im eigentlichen Besitz des Fiscus gewesen, sondern die Schenkung hat mitunter nur den Sinn, dass die Rechte welche der König besitzt, und das heisst besonders die Einkünfte welche er zieht, auf den Empfänger übergehen sollen [3]. So verfügt der König über Leute die ihm Steuern oder Zinse zahlen zu Gunsten eines Dritten und unterwirft sie gewissermassen der Hoheit desselben, obschon sie keine Knechte sind und es auch durch die Uebertragung nicht werden können [4]. Ebenso werden Zölle und andere Abgaben verschenkt [5]: alles was der königlichen Kasse Vortheil gewährt kann

[1] Audoenus V. Eligii I, 32, oben S. 379 N. 1.

[2] S. oben S. 378 N. 3.

[3] So heisst es V. Ansberti c. 25: Census etiam qui de vicis publicis canonico ordine ad partem pontificis persolvi consueverant. Vielleicht gehört hierher auch die oben S. 577 angeführte Schenkung an Eligius. In der freilich sehr zweifelhaften Schenkungsurkunde über Lobdenburg an Worms heisst es, Dipl. I, S. 229: der König schenke die Stadt, Zoll, Markt u. s. w., sicut prius ad nostrum usum ambulare videbatur, die Kirche solle indultum quieto ordine possidere atque dominare quod partibus fisci nostri fuit consuetudo reddendi. Auf eine Erzählung der V. Tygriae, Bouq. III, S. 466, haben spätere Anschauungen Einfluss erlangt.

[4] Oben S. 193. 562.

[5] S oben S. 604. Davon verschieden ist es, wenn blos ein Theil des Ertrags vergeben wird, z. B. 100 Sol. aus dem Zoll zu Marseille an St. Denis, Dipl. II, S. 224; ein Theil der Waaren welche zu Fosses einkamen an Corbie, Dipl. II, S. 308. Vgl. oben S. 603 N. 2.

sie auch anderen bringen, und der Regent hat die unbestrittene Befugnis, das öffentliche Recht wie das private Gut auf solche Weise in andere Hände übergehen zu lassen, die nun jenes eben auch wie ein Eigenthum besitzen und gebrauchen [1].

Am häufigsten aber geschieht dies allerdings bei Besitzungen die der König verschenkt oder die auch jemand schon vorher als Eigenthum hat. Es wird für ein einzelnes verliehenes Gut oder für alle welche dem Empfänger gehören Immunität gegeben, d. h. es gehen die Abgaben und Leistungen welche den öffentlichen Beamten oder dem König zu entrichten sind ganz oder doch grossentheils auf den Inhaber über, es wird den königlichen Beamten untersagt die Besitzungen zu betreten und hier die ihnen sonst zustehenden Befugnisse zu üben.

Ueber die Entstehung und Bedeutung dieser Immunität oder Emunität sind freilich sehr verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Aber weder auf ein uraltes Recht besonderen im Besitz des Adels befindlichen Grundbesitzes [2], noch auf den allgemeinen Frieden des Hauses und

[1] Dass etwas ähnliches schon in den Verhältnissen der späteren Römischen Reichsverwaltung vorkam, hat besonders Championnière, De la propriété des eaux courantes S. 128 ff., geltend, auch wohl mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Uebertragung königlicher Einkünfte an Beamte und andere ein nicht unwichtiger Factor in dem späteren Beneficialwesen gewesen, aber er und die ihm folgen (wie Sécretan in den Mém. de la soc. d'hist. de la Suisse Romande XVI) gehen viel zu weit, wenn sie dies direct an die Römischen Verhältnisse anknüpfen wollen. Von einer Uebertragung gerade der Römischen Steuer findet sich überhaupt nichts, und der Name honor, der das bedeuten soll, kommt in dieser Periode in solchem Sinn gar nicht vor; eine Stelle der Vita Eusicii, Bouq. III, S. 439: super Chari fluvium quem rex habebat honorem, ist offenbar späterer Zeit und in ihrer Bedeutung unklar.

[2] So Montag I, S. 130. 180. An der letzten Stelle bezeichnet er

Hofes[1], oder auf eine bevorzugte Stellung des aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedenen Landes[2] lässt sich das zurückführen was wir in den Denkmälern der Fränkischen Zeit finden. Auch ist es offenbar nicht blos und nicht hauptsächlich eine Vertretung abhängiger Leute den Organen des Staates gegenüber um das es sich handelt[3]. Sondern ein besonderes Privilegium wird von dem König verliehen[4], das sich darauf bezieht dass Rechte die ihm zustehen von ihm und seinen Stellvertretern nicht geübt werden sollen. Dabei wird wohl besonders hervorgehoben, dass die Beamten nicht innerhalb des privilegierten oder befreiten Gutes amtliche Handlungen vollziehen sollen, aber wieder mit besonderer Rücksicht darauf dass diese eine finanzielle Bedeutung haben: der König ver-

die Ertheilung der Immunität an die Kirchen: 'Vom Uebergange der adelichen Immunität auf Kirchen und fromme Stiftungen'. Wiederholt ist diese Ansicht ohne weitere Begründung von Arnold, V. G. v. Worms I, S. 12, und Lambert, Entwickelung der D. Städteverf. I, S. 127, der sich in lauter Phantasien ergeht.

[1] So Zöpfl S. 439; Heusler, V. G. der Stadt Basel S. 5; Gierke, R. G. d. Genossenschaft S. 131 ff., der das mit der Ansicht Maurers zu verbinden sucht, am Ende aber doch anerkennt, dass die Uebertragung der öffentlichen Gewalt mit der Ueberlassung der öffentlichen Einkünfte anfing: ebenda beginnt aber überhaupt erst das was in den Quellen Immunität heisst.

[2] Maurer, Einleitung S. 239; Fronhöfe I, S. 282 ff., wo er aber doch diese Immunität von der andern schon bestimmter unterscheidet. S. dagegen auch Sickel, Beitr. V, S. 4 N. Es lässt sich dafür nichts anführen als eine späte Stelle (form. Salzb. 11, Rockinger S. 14), wo die Worte immunis und immunitas im Gegensatz zu Gemeinland gebraucht werden.

[3] So Daniels I, S. 568, der daneben die von Maurer angenommene Immunität als eine zweite gelten lässt.

[4] Vgl. Roth, Benef. S. 118.

zichtet auf die Abgaben die ihm gebühren; er überträgt sie dem welcher die Befreiung empfängt [1].

Eben darin liegt eine Anknüpfung an Verhältnisse wie wir sie bisher betrachtet haben, an die Verfügungen über königliche Einkünfte überhaupt, speciell an Befreiungen von Abgaben und Leistungen, wie sie auch im Römischen Reich vorkamen und vielleicht von hier aus Eingang bei den Deutschen gefunden und wenigstens den ersten Ausgangspunkt für eine eigenthümliche und wichtige Entwickelung gegeben haben [2].

[1] Die ältesten echten und vollständigeren Immunitätsurkunden die wir haben sind: Dipl. II, S. 31 von Dagobert für ein einzelnes Gut und ohne dass der Name gebraucht wird: die Kirche soll dasselbe besitzen absque introitu judicum (so auch S. 115; Marc I, 14 = R. 147) . . . et quicquid de freciis (fredis) aut de reliquiis exinde fiscus augmentare potuerat ad ipsos pauperes proficiat in augmentis; S. 34: nulla publica judiciaria potestas nec praesens nec succidua ad causas audiendum aut aliquid exactandum ibidem non praesumat ingredi; sed sub omni emunitate hoc ipsum monasterium vel congregatio sua sibimet omnes fredos concessos debeat possidere, vel quidquid exinde fiscus forsitan de eorum hominibus aut de ingenuis aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus vel undecumque poterat sperare, ex indulgentia nostra in luminaribus ipsius sancti loci vel stipendia servorum Dei . . . debeant cuncta proficere. Dem entsprechen die Formeln Marc. I, 2. 3. 4. 14. In I, 3 (Roz. 16), der eigentlichen Formel für Ertheilung allgemeiner Immunität, heisst es: nullus judex publicus ad causas audiendo aut freda undique exegendum quoque tempore non praesumat ingredere, sed hoc ipsi pontifex vel successores ejus . . . sub integre emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo, ut neque vos neque juniores neque successores vestri nec nulla publica judiciaria potestas quoque tempore in villas . . . ad audiendas altercationes ingredere aut freda de quaslibet causas exigere nec mansiones aut paratas vel fidejussores tollere non praesumatis; sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, que sunt infra agros vel fines seu supra terras praedicte aecclesiae conmanentes, fiscus aut de freda aut undecunque potuerat sperare, ex nostra indulgentia . . . in luminaribus ipsius aecclesiae per manu agentium eorum proficiat in perpetuum.

[2] Vgl. Sybel S. 251 ff. 264 ff., der aber doch nicht genug hervor-

Den Römern ist die Immunität wesentlich Freiheit von Grundsteuer und ähnlicher Leistung, und so, scheint es, haben auch die ersten Fränkischen Könige sie verliehen [1]. Den Besitzungen des Königs aber stand sie nothwendig zu: diese konnten keine Steuern zahlen oder Dienste leisten [2], weil ihr Ertrag und ihre Abgabe durchaus in dieselbe Kasse geflossen wären. Wurde nun ein solches Gut an einen anderen verliehen, so lag es nicht fern ihm dieselbe Freiheit zu lassen; aber der König ging

hebt, wie nun aus Römischen Einrichtungen bei den Franken ein ganz anderes wurde, als früher da gewesen war. In Frankreich hat Championnière S. 107 ff. zuerst eine ähnliche Auffassung wie hier begründet, dem Sécretan (a. a. O. S. 78 ff.), Bordier in der Bibl. de l'école des chartes 2. serie IV, S. 202, Clamageran u. a. folgen. Aber mit Recht widerspricht Laferrière III, S. 344 N. IV, S. 87 ff., wenn die Sache so gefasst wird, dass der Ursprung der späteren 'justice seigneuriale' in der Uebertragung von öffentlichen Abgaben schon bei den Römern liege und dies unter dem Worte 'honor' zu verstehen sei.

[1] Das ist offenbar der Sinn wenn es von Chlodovech heisst, Conc. Aurel. c. 5, Mansi VIII, S. 352: ipsorum agrorum vel clericorum immunitate concessa. Vgl. Dipl. I, S. 57, wo der König schenkt quidquid est fisci nostri . . . absque tributis, naulo et exactione; Flod. II, 11: Suggerens . . . qualiter ipsa ecclesia sub praecedentibus regibus a tempore domni Remigii et Chlodovei regis . . . ab omni functionum publicarum jugo liberrima semper extiterit; ebend. II, 2 wird vom Egidius gesagt: immunitatis praeceptum ecclesiae suae obtinuit, ut ab omni fiscali functione vel mutilatione prorsus haberetur ac permaneret immunis. Chlothacharii const. c. 11, LL. I, S. 3: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt, geht wohl schon weiter; aber auch hier wird das Gewicht auf die Nichterhebung der Abgaben gelegt.

[2] Bei den Leistungen für Beamte und Gesandte könnte wohl ein Zweifel sein; doch glaube ich hat Sybel S. 263 Recht auch diese Freiheit anzunehmen. Derselbe bemerkt übrigens S. 265 N., dass Bouq. IV, S. 696 (Dipl II, S. 314): sub emunitatis nomine cum omnis fiscus concessus hoc habeat, zu lesen sei 'fredos'; ebenso S. 642 (120) statt: omnes fiscos debeant possidere.

weiter und übertrug alles Recht was er selbst gehabt hatte; und da hier wie überall zwischen dem Recht des Herrschers und des Herrn nicht unterschieden ward, so ist beides, wenigstens insofern es Einkommen gewährte, dem Besitzer zugefallen[1]. Die Immunität in diesem Sinn ist nicht blos eine Freiheit, sondern ein Recht, und dieses hat nichts mehr mit Römischen Verhältnissen gemein, sondern erklärt sich allein aus der den Deutschen eigenthümlichen Vermischung öffentlicher und privatrechtlicher Befugnisse. Sie ist früh, wir können nicht mit Sicherheit sagen zu welcher Zeit, bei den Franken zu dieser Ausbildung gelangt[2].

Da wir nähere Nachricht erhalten, wird sie bald unmittelbar mit einer bestimmten Schenkung gegeben an Weltliche[3] und Geistliche[4], bald für die gesammten Be-

[1] Sybel S. 265 bemerkt mit Recht, es zeige sich hier wesentlich die Unfähigkeit zwischen der Staatsgewalt und deren sichtbarem Träger zu unterscheiden. Er sagt: 'In derselben Weise dachten sie sich den König als Inhaber der Gerichts- und Finanzhoheit, wie als Eigenthümer seiner Wälder, Wiesen und Ackerflächen'; aber er statuiert unnöthiger und unrichtiger Weise, dass die Könige eine Patrimonialgerichtsbarkeit auf ihren Gütern gehabt und diese dann verschenkt hätten. Dies wäre an sich viel weniger auffallend, aber mit jener Auffassung im Widerspruch. Sie verschenkten mit den Einkünften auch die öffentliche Gerichtsgewalt. Gegen jene Ansicht hat auch schon Lezardière III, S. 139 gesprochen.

[2] Auch wenn man die Stelle in dem Edict Chlothachars S. 637 N. 1 in dem späteren Sinn nehmen will, so ist doch keineswegs unter dem avus Childerich, Chlodovechs Vorgänger, zu verstehen, da das Edict Chlothachar II. angehören muss; s. unten. Eine Urkunde Chlodovechs ist sehr zweifelhaft; s. S. 639 N. 1.

[3] Marc. I, 14 (Roz. 147): in integra emunitate absque ullius introitus judicum de quaslibet causas freda exigendum; Bestätigung I, 17 (R. 152).

[4] Marc. I, 15 (R. 148). Wenn Sickel V, S. 66 meint, dass hier die Immunität nicht mitgegeben, so übersieht er die Worte: et cetera quae superius est, die den Inhalt von I, 14 auch für diese Urkunde fordern. Be-

sitzungen an ein Kloster, entweder in Verbindung mit der Aufnahme in den königlichen Schutz [1], oder wenn der König durch ein besonderes Privilegium die Exemtion von bischöflicher Gewalt bestätigte, wo er dann regelmässig die Immunität hinzufügte [2], bald auch an Klöster und Bisthümer selbständig für sich [3]; dass auch Weltlichen für den vollen Umfang ihrer Güter das Recht verliehen wer-

stätigungen sind I, 16 (R. 154); Dipl. II, S. 31 (vorher S. 635 N. 4); S. 190 (ohne den Namen); S. 242.

[1] Hierher würde besonders Chlodovechs Urkunde für Reomaus gehören, wenn sie echt wäre, Dipl. I, S. 31: der Abt locellum suum . . . nostrae celsitudini tradidit et commendavit, ut sub nostra emunitate et mundiburnio nostrorumque successorum regum semper maneat . . . was sie besitzen teneant in omni defensione, reclamatione, advocatione et immunitate . . . et nemo praedictas res eorum inquietare audeat, nec in eorum vicos vel villas et curtes ad causas audiendas nec ad mansiones faciendas nec freda exactanda nec ullas functiones requirendas ingredi praesumat, sed sub nostra nostrorumque regum successorum tuitione et mundiburnio praedictum monasterium . . . permaneat. Sie ist aber wohl auf jeden Fall interpoliert. In der wahrscheinlich echten Bestätigung Chlothachar I. (Sickel III, S. 21) heisst es blos, S. 102: sub nostra nostrorumque regum successorum emunitate et defensione recipimus et revocamus . . . nullasque requisitiones nec nos nec publici judices ab ipso loco vel a dominis ejusdem monasterii requiramus. Auch die drei Schutzbriefe für St. Calais zu Anille, S. 110. 124. II, S. 62, verbinden Immunität mit Schutz; und wenn es daneben auch besondere Immunitätsurkunden gegeben hat (Sickel III, S. 15), so trage ich doch Bedenken in allen diesen Stellen (und es sind überhaupt alle Schutzbriefe für geistliche Stifter die wir kennen) an eine andere beschränkte Bedeutung der Immunität oder gar an spätere Interpolation zu denken; dann aber kann man doch nicht, wie ich Vassallität S. 54 gegen meine frühere Annahme gesagt, und wie Sickel III, S. 42 will, in dieser Zeit beides trennen; man wird nicht das eine gerade aus dem andern ableiten, aber wohl sagen dürfen, dass mit dem Schutz regelmässig Immunität verbunden war.

[2] So für Resbach (Rebais), Dipl. II, S. 33; für Stavelot, II, S. 389; Marc. I, 2 (Roz. 575). Die Immunität findet sich aber nicht in allen Urkunden, z. B. nicht für St. Denis, II, S. 98; vgl. über diese im speciellen Sinn Privilegien genannten Verleihungen Sickel IV.

[3] So für Speier, Dipl. II, S. 424; für Montier-en-Der, S. 157; für St. Maur des Fosses, Bordier, Du recueil S. 52.

den konnte, ist wahrscheinlich, wenn auch durch kein bestimmtes Beispiel zu belegen.

Die Freiheit bezog sich in den bekannten Fällen regelmässig auf alles was der Empfänger besass, und es machte nun keinen Unterschied, ob dasselbe aus königlicher Verleihung herstammte oder in anderer Weise erworben war [1]. Die Rechte welche der Herr empfing übte er auch gleichmässig gegen alle die auf den Gütern lebten, mochten sie unfrei oder hörig oder im Besitz persönlicher Freiheit sein [2]. Der Begriff der Immunität ist später selbst auf solche Fälle ausgedehnt, wo nur die Erhebung von Einkünften in einer Ortschaft von dem König verliehen und dadurch eine gewisse Unterordnung unter das Stift oder die Person, denen das Recht zutheil ward, begründet ist [3].

[1] Dipl. II, S. 34: tam quae ex nostra largitate quam quae ex delegatione ipsorum D. vel germanorum suorum seu genitorum vel quorumlibet ibidem est aut fuerit devoluta possessio quoquo tempore; S. 158: ubicumque ad praesens eorum maneat possessio vel dominatio aut quod in antea . . . fuerit additum vel condonatum; S. 304: quicquid ipse s. locus a diae presente . . . habyre videtur quam quod inpostmodum a Deo timentibus hominebus vel a nobis ibydem fuerit adetum vel conlatum, seu quicumquae justi et racionabyliter cum omne substancia sua ad ipso monastirio se tradedirit et res suas per ligidema instromenta ibidem delegaverit vel firmaverit.

[2] S. besonders die Stelle Marc. I, 3 S. 635 N. 4. Eichhorn §. 172 beschränkt die Immunität wie überhaupt so auch in dieser Beziehung zu sehr. Eine Beziehung auf die welche zum Mitium gehören findet sich nur in den Urkunden die zugleich Schutz gewähren, Dipl. I, S. 110. 124. II, S. 389: aut de ingenuos aut de servientibus quae ad ipsos casus legitimo redibunt mitio et earum agros commanire videntur. Eine nähere Bestimmung des Umfangs überhaupt scheint sich mir nicht daraus zu ergeben, wie Bethmann-Hollweg, Civilpr. I, S. 441, will, der das Wort in dem Sinn Vertretung nimmt: auch dann müsste die Immunität vielmehr diese Vertretung begründen als sich nach ihr richten.

[3] Die oben S. 577 N. 2 angeführte Urkunde, in der es heisst: jussimus emunire, ist, wie bemerkt, sehr verdächtig. Wenn aber der Bischof von

Wo in gewöhnlicher Weise die Immunität gegeben ward, verschaffte sie Freiheit von der gerichtlichen Thätigkeit[1] der Beamten innerhalb des gefreiten Districts[2], von Gewährung des Quartiers, des Unterhalts und ähnlicher Leistungen[3], von anderen Abgaben die in dem betreffenden Lande üblich sein mochten[4]: das Recht diese zu er-

Tours sagt, Dipl. II, S. 320: emunitatem urbs nostra tota promeruit, praestante piissimo Dagobertho quondam rege integram emunitatem suscipit, so bezieht sich das ohne Zweifel darauf dass Dagobert alle Einkünfte der Stadt geschenkt hat, S. 379. 632. Selbst die Verleihung der Immunität an Reims durch Chlodovech, S. 637 N. 1, hat vielleicht darin bestanden, dass er der Kirche die Einkünfte eines bestimmten Districtes verlieh, oben S. 632 N. 3.

[1] Vgl. über die Formeln Sickel V, S. 29 ff. Ausser dem 'causas' oder 'altercationes audire' wird regelmässig das 'fidejussores tollere, freda exigere' und allgemein 'homines distringere' erwähnt. Wo Immunität mit Schutz gegeben wird, heisst es nur: nec condemnare nec inquietare, Dipl. I, S. 110. II, S. 162. Eine Urk., wo von injusta freda und inlicitas occasiones die Rede ist, Dipl. II, S. 59, ist wenigstens in ihrer Fassung zweifelhaft. Später finden sich solche Bezeichnungen öfter.

[2] Wenn in den Urkunden regelmässig die villae oder curtes der Kirchen besonders genannt werden (Marc. I, 3 = Roz. 16: in villabus ecclesiae; Dipl. II, S. 158: in curtes ipsius monasterii; Bordier S. 53: in curtis vel vilas ipsius abbati vel ipso monasterio), so ist das doch nicht allgemein der Fall, nicht z. B. Dipl. II, S. 34; Marc. I, 2 (R. 575), und ich glaube nicht, dass man bei der Art und Weise wie auch dort nachher alle Besitzungen aufgezählt werden, nur an eingeschlossene Höfe denken darf, wie Sickel V, S. 24 meint, und wie später solche Beschränkungen sich finden. Auch der Ausdruck 'casas indominicatas ingredi', S. 383, scheint mir eine solche nicht zu enthalten.

[3] Regelmässig wird nur mansiones et paratas tollere verboten; einzeln aber auch weiter specialisiert, Sickel S. 33 ff.; Dipl. II, S. 268 fügt pastos hinzu; S. 158 rotaticum infra urbes vel in mercatis; S. 424 für Speier die sthopha und den herebannus. Königlicher Bann wird sonst in echten Urkunden dieser Zeit nicht erwähnt. Eine bestimmte Leistung wird vorbehalten II, S. 190, aber hier auch nicht der Ausdruck Immunität gebraucht. In den Schutz- und Immunitätsurkunden für St. Calais steht nur: nec inferendas sumere, Dipl. I, S. 110. 124. II, S. 162.

[4] Zollfreiheit gehört nicht dazu.

heben ging auf den Inhaber der Immunität über[1]; und wenigstens einmal ist dies sogar auf den Heerbann, die Busse für den versäumten Heerdienst, ausgedehnt worden[2].

Eine Hauptsache sind aber die Friedensgelder, d. h. der Ertrag den die Gerichtsbarkeit dem König und seinen Beamten lieferte.

Das finanzielle Recht ist hier die Grundlage für andere wichtige Verhältnisse geworden. Es hat sich unmittelbar daran die Einrichtung einer besonderen Gerichtsbarkeit, die Bestellung eigener nicht von dem König abhängiger Beamten geschlossen. Wie der Bischof von Tours mit den Einkünften der Stadt auch die Ernennung des Grafen erhielt, so ist anderswo der District wo der Graf keine Einkünfte zu erheben hatte auch seiner gerichtlichen und obrigkeitlichen Gewalt entzogen, und der Eigenthümer hat diese für sich erlangt oder sie auf einen Stellvertreter übertragen können[3]. Eben die Gerichtsbarkeit selbst wird als ein Recht auf die Straf- und Friedensgelder aufgefasst und fällt dem anheim der diese zu erheben befugt ist[4]. Weil die öffentlichen Rechte wie

[1] Regelmässig wird dies besonders ausgedrückt, dass es aber auch dann gemeint, wenn es nicht gesagt, hat Sickel S. 35 ff. gezeigt gegen Maurer, Fronhöfe I, S. 281 ff.

[2] S. 641 N. 3. Dass hier unter herebannus das sonst sogenannte hostilitium, eine Lieferung für den Krieg, gemeint sei, wie Sickel V, S. 50 will, scheint mir nicht wahrscheinlich, da dasselbe gar nicht als öffentliche Leistung vorkommt.

[3] S. oben S. 361.

[4] Wird auch in den Urkunden vorangestellt, dass der Judex nicht ad causas audiendum die Besitzungen betreten solle, so ergiebt doch der ganze übrige Inhalt, dass dies nicht die Hauptsache, nicht das Ursprüngliche ist, sondern das Abgeleitete, das was sich daraus ergab dass er nicht die Einkommen gewährenden Rechte üben durfte. Vgl. Naudet S. 440, der dies sehr richtig bemerkt hat, auch Laboulaye S. 326. Wenn Maurer, Fronhöfe

ein Privatbesitz behandelt werden, so geschieht es dass ein Grundherr sie als Zubehör seines Bodens, fast wie einen Ertrag seines Landes empfängt; sein Eigenthum wird zu einem herrschaftlichen Recht in höherem Sinn des Worts; die grossen Gütercomplexe welche Private oder geistliche Stifter in Händen haben erscheinen als Herrschaften von staatsrechtlicher Bedeutung [1].

Es geht so weit dass wieder Afterverleihungen vorkommen können. Ein Bischof, der ein Kloster errichtet oder in dessen Diöcese es von einem andern gegründet wird, ist im stande auf dies dasselbe Recht zu übertragen [2]. Es konnte ebensowenig Bedenken haben, dass ein Weltlicher ein Gut mit dem Recht das er hatte an einen anderen veräusserte [3].

I, S. 283, sagt, die fiscalischen Rechte seien nicht abgeschafft, so ist das auch nicht zutreffend, gerade als fiscalisch sind sie beseitigt.

[1] S. oben S. 334 ff. Es war darauf natürlich von Einfluss dass auch ohne die Immunität ein grösserer Besitz mit abhängigen Leuten als ein geschlossener District erschien, wie a. a. O. gezeigt worden ist. Ohne die Immunität aber hatte der Eigenthümer über die freien Hintersassen keinerlei gerichtliches Recht, und Lehuerou, Inst. Carol. S. 218 ff., hat Unrecht, wenn er die 'jurisdiction domestique', wie er sagt, als ein allgemeines Recht der Grundbesitzer betrachtet: nur von einem Recht über Knechte und Hörige kann die Rede sein; aber dies ist keine wahre Gerichtsbarkeit, ebenso wenig wie ihre Zinse und Leistungen Steuern sind. Erst durch die Erwerbung des königlichen Rechts erhält auch das Recht des Herrn eine höhere Bedeutung. Vgl. Gierke I, S. 133, der sich die Sache nur viel zu sehr theoretisch zurecht macht; Bethmann-Hollweg I, S. 440, der dagegen scharf und präcis das Wesentliche erfasst.

[2] Dipl. II, S. 320, wo der Bischof sich ausdrücklich auf die ihm und der Stadt zustehende Immunität beruft; diese wird anderswo offenbar vorausgesetzt, wenn er für seine Beamte auf dieselben Rechte verzichtet wie sonst der König.

[3] Die Urkunden Dipl. I, S. 73 und 97 sind wahrscheinlich falsch. Aber Marc. II, 1 (Roz. 575) wird dieselbe Formel gebraucht: ut remota pontificum simulque ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum om-

Dabei ist aber doch niemals ganz und durchaus die Verbindung des gefreiten Landes mit dem Oberhaupt des Staats und mit der Gemeinde der es ursprünglich angehörte zerrissen worden [1]. Gerade die Entstehung der Immunitäten aus der Verleihung wesentlich finanzieller Rechte hat dies hindern müssen, und sie hat wenigstens dazu beigetragen die Befugnis des Empfängers immer in einer gewissen Beschränkung zu erhalten. Aber es haben diese Immunitäten nicht blos die Einkünfte des Königs gemindert, sondern seiner Gewalt überhaupt Abbruch gethan.

Des Königs Einkünfte sind ein wesentlicher Theil seiner Macht, oft die Stütze, die Grundlage seiner Herrschaft. Ihre Verhältnisse haben aber Wechseln unterlegen, wie sie in anderen Gebieten des Staates stattgefunden haben, und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen. Hätte der König zu genügendem Grundbesitz das Recht auf Friedensgeld und jährliche Leistungen (Geschenke und Stuofa) behalten, so hätte das Königthum einen festeren Grund gehabt, als nun da es der Leistungen und Steuern manche von den Römern überkam und andere neu einführte oder weiter ausdehnte, zugleich aber sich gewöhnte das Eine mit dem Andern zu Gunsten von Privilegierten aufzugeben.

An jeder Seite des öffentlichen Lebens lässt sich der

nium potestate, nullas functiones vel exactionis neque exquisita et lauda convivia neque gratiosa vel insidiosa munuscula neque etiam caballorum pastus aut paravereda vel cetera angaria aut in quodcumque functiones titulum dici potest de ipsa facultate paenitus non requiratur, sed sub integra emunitate facultaticula ipsa, sicut a me hucusque possessa est, in jure . . . persistere. Hier ist Freiheit von der Gewalt des Bischofs und der königlichen Beamten zugleich gemeint.

[1] S. darüber unten.

Charakter und der Gang der Verfassung überhaupt darlegen. Immer bemerken wir, dass die Person des Königs wesentlich den Staat, die Einheit und die ganze Organisation desselben trägt und leitet, dass aber zugleich die verschiedenen Gewalten im Reich und die höheren Kreise der Bevölkerung sich der Rechte bemächtigten welche des Königs sein sollen. Dieser blieb mit der alten Würde und der alten Autorität, aber Befugnisse und Rechte gab er hin, und er hatte zuzusehen, wie er sie bei seinen Beamten und Untergebenen bewahren oder wieder erlangen könne. Es hat sich dieser Gang in der Geschichte der Deutschen Verfassung mehr als einmal wiederholt; zum Theil aber ist schon in dieser Zeit der Grund zu späteren Entwickelungen gelegt.

8. Charakter und Umbildung der Verfassung.

Eine Reihe von nahezu dreihundert Jahren fassen wir zusammen, wenn wir im allgemeinen von der Merovingischen Periode sprechen; eine Zeit des Uebergangs aus den altdeutschen Zuständen in eine Verfassung und ein Leben, die wohl den Zusammenhang mit jenen noch keineswegs völlig zerrissen, aber doch mannigfach neue Elemente in sich aufgenommen haben, und die so noch auf wesentlich anderen Grundlagen beruhen, auf der Herrschaft des Christenthums, auf der Verbindung mit der Welt des Alterthums, auf der Ausbildung einer umfassenden und in sich starken königlichen Gewalt. Wir haben den Gang dieser Entwickelung bis zu einem gewissen Abschluss und bis zu einem Höhepunkt äusserer und innerer Stärke verfolgt, wir haben dann die verschiedenen Seiten des staatlichen Lebens während dieser Periode ins Auge gefasst und dabei auch die im Lauf der Zeit eintretenden Veränderungen darzustellen gesucht; es wird uns übrig bleiben, die einzelnen Züge, soweit wir vermögen, zu einem Gesammtbild zusammenzufassen, den Unterschied dieser Zeit von dem was vorangegangen festzustellen, und weiter darzulegen, wie die ganze Verfassung, nachdem das

Merovingische Reich jenen Höhepunkt erreicht und alsobald auch überschritten hatte, einer weiteren allgemeinen Umwandelung unterlag, und zwar in der Weise dass einzelne Verhältnisse die früher von untergeordneter Bedeutung waren zu einer besonderen Ausbildung gelangten, einen Einfluss auf das ganze Staatsleben erhielten, den alten Formen zum Theil einen neuen Inhalt gaben; wie dadurch die Einheit und der Bestand des Reichs, die Verbindung der Germanischen und Romanischen Elemente, die sein Wesen ausmachte, gefährdet, überhaupt ein Zustand herbeigeführt ward, der zunächst nur den Anblick wilder Anarchie und Auflösung gewährt, aus dem dann aber durch die ungebrochene Deutsche Kraft doch wieder eine Herstellung von Ordnung und Macht möglich geworden ist.

In der Blüthezeit des Merovingischen Reichs hatte das Königthum in jeder Beziehung das Uebergewicht; von ihm erhielt die ganze Verfassung des Reichs ihr Gepräge, ihren bestimmten unterscheidenden Charakter.

Nicht blos dass der einzelne Herrscher persönlich verfügte und gebot wie er wollte und diesem seinen Willen keine Schranke setzte als die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Ausführung: der König hatte als solcher auch sehr bestimmte Rechte, das Königthum übte auf alle Verhältnisse den bestimmenden Einfluss aus, das ganze Volk war ihm persönlich verpflichtet, überhaupt nur durch ihn zu staatlicher Einheit verbunden; selbst die ständischen Verhältnisse desselben wandelten sich unter seiner Einwirkung um. Es ist dabei nicht sowohl von plötzlichem Wechsel, von der auf einmal geschehenen Annahme neuer Grundsätze, der Einführung

neuer Gesetze und Institutionen die Rede; sondern ein allmählicher Uebergang findet statt, die Folgen der Ereignisse welche eingetreten machen sich geltend.

Das Deutsche Königthum als eine selbständige Herrschaft trägt in sich die Bedingungen reicher Entwickelung: es hat eine eigenthümlich staatbildende Kraft; es zeigt sich fähig die Deutschen Völkerschaften und Stämme aus den beschränkteren Verhältnissen der älteren Zeit zu umfassenderen staatlichen Vereinigungen und kräftiger Entwickelung nach aussen zu führen [1].

Die Gründung aber des Fränkischen Reichs infolge einer wahren Eroberung, die Unterwerfung der meisten Deutschen Stämme durch das Recht des Krieges sind von besonderer Wichtigkeit geworden. Auch die Befestigung der Herrschaft in dem bestimmten königlichen Geschlecht trug dazu bei das Königthum zu stärken. Dass es seinen Hauptsitz anfangs in den Romanischen Landen hatte und dass auch das Austrasisch-Deutsche Reich immer mit diesen in Zusammenhang blieb, dass eben dadurch fortwährend die Beziehungen zu den an Gehorsam gewöhnten, mit bestimmten Rechten wenig versehenen Römischen Unterthanen in den Vordergrund traten oder doch einen grossen Theil der königlichen Wirksamkeit ausmachten, dies alles muss angeschlagen werden, wenn es gilt die

[1] Eine kurze, aber lobenswerthe Charakteristik des Fränkischen Staats und seiner Entwickelung unter den Merovingern giebt die Tübinger Dissertation von W. Nädelin, Die erste Periode der Entwickelungsgeschichte der Deutschen Centralgewalt. Das Merovingische Königthum. Stuttg. 1865. Mehr in das Detail geht Ebeling, Die staatlichen Gewalten im Frankenreiche unter den Merovingern. Greiffenberg 1859. Beide stützen sich auf die V. G. und Roths Beneficialwesen. Ebenso die hier einschlagenden Abschnitte von Ferry. The Franks. 1857.

allgemeine Stellung der einzelnen Könige und der Königsherrschaft überhaupt unter den Franken richtig zu würdigen. Gerade unter dem Schutz dieser Verhältnisse haben die Rechte des Königs, wenn sie auch an sich wesentlich Deutsch waren und nur selten auf unmittelbarer Entlehnung aus Römischen Institutionen beruhten, eine andere Bedeutung, die bestehenden Formen haben einen volleren Inhalt bekommen, als es sonst möglich gewesen wäre.

Dies zeigt sich bei den Abgaben welche der König erhebt, bei dem Aufgebot des Volks zum Kriege, bei dem Einfluss auf die gerichtlichen Entscheidungen und bei der Besorgung alles dessen was wir zur Regierung im engeren Sinn des Wortes zählen. Wenn das Letzte grossentheils erst jetzt in den veränderten Verhältnissen entstanden oder für die Deutschen in den Kreis öffentlicher Berücksichtigung hineingetreten ist, wenn umgekehrt die Abgaben und Leistungen der Deutschen gegen den König, obschon sie in vielen Fällen nur eine Fortsetzung derer sind welche sie früher ihrem gewählten Fürsten zu entrichten pflegten, jetzt doch durch die Bekanntschaft mit Römischen Einrichtungen und durch das Recht der Eroberung eine bedeutende Ausdehnung erfahren haben: so ist der König in den Beziehungen zur Gerichtsversammlung und zum kriegerischen Aufgebot des Volks wesentlich an die Stelle der Landesversammlung getreten. Er ist der Nachfolger der alten Fürsten, hat aber zugleich die Rechte des Volks dem diese vorstanden zum grossen Theil in seine Gewalt aufgenommen, und sie dann wieder seinen Grafen und Herzogen zur Handhabung übertragen.

Die königliche Gewalt hat hier ihren Ausdruck in

dem Bann, Gerichts- und Heerbann, dem das Volk unterworfen ist, dessen Ausführung den Beamten obliegt: der Befehl, der als Bann erlassen wird, bezeichnet die königliche Macht, die Strafe für Nichtachtung oder Ueberschreitung desselben sichert ihre Anwendung. Und bis in die Verhältnisse des privaten Lebens, der Familie, hat der König dieses Recht ausgedehnt [1].

Gewiss steht das Volk dem nicht willen- und rechtlos gegenüber. Es ist immer noch ein Deutsches Königthum um das es sich handelt, nicht eine unumschränkte Herrschergewalt wie sie der Römische Imperator oder ein Hunischer Khan geübt hatte. Wie in den Gerichten das Volk nach alter Weise urtheilt und Entscheidungen trifft, so wohnt auch dem versammelten Heer, wo es zur Entscheidung des Krieges kommt, die Macht oder selbst das Recht bei seinem Willen Geltung zu geben. Doch fehlt eine wahrhafte und geregelte Betheiligung der freien Volksgenossen an den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, dessen Einheit, dessen Existenz lange blos von der Person des Königs abhängt und in dem das eigentlich politische Leben von ihm und seiner Umgebung geleitet wird.

Die höhere Gerichtsgewalt ist ebenso wie die allgemeine obere Regierungsgewalt in dem Hof des Königs concentriert. Hier ist dieser mit seinen Getreuen thätig, und die Hofbeamten, welche aus Dienern seines Hauses und seiner Person zu einflussreichen Staatsdienern geworden sind, üben den wichtigsten Einfluss aus, wobei sich

[1] S. oben S. 148 N. 2 und vgl. Ferry, The Franks S. 392, der besonders hervorhebt, wie der König durch praeceptiones Ehen befahl oder erlaubte.

ihnen dann andere höher gestellte und persönlich geehrte Männer, Geistliche und Weltliche, anschliessen. Die Fäden der Regierung laufen hier zusammen, die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen werden hier getroffen. Aus dem erweiterten Kreise der zum Hof gehörigen und an den Hof kommenden Leute, gewissermassen aus einem grösseren Staatsrath, bildet sich zum Theil erst wieder eine Reichsversammlung, welche aber auf Deutschem Boden zugleich mit der alten Volks- oder Heerversammlung in Verbindung steht. Diese hat hier nicht aufgehört, doch ist ihre Bedeutung lange eine sehr beschränkte gewesen.

Nicht ohne Bedeutung ist die Theilnahme des Volks oder doch seiner Grossen an den Verhältnissen der mehreren Fränkischen Könige unter einander. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Wunsch den Frieden und die Eintracht zu erhalten, führten dahin, dass jene häufiger herzutraten, um Streitigkeiten zu schlichten, Verträge zu befestigen und so das Wohl des Ganzen zu fördern. Aber an einem fest ausgebildeten Recht hat es auch hier gefehlt. Und da es häufiger geübt ward, ist schon ein wesentlicher Schritt zur Umbildung der alten Ordnung gemacht.

Der König vertritt das Reich und die Völker die er beherrscht in allen Verhältnissen zu anderen Staaten: wie Krieg und Frieden, so hängen auch Verträge allein von ihm ab, und ihm kommen die Leistungen zu gut die von besiegten oder verbündeten Fürsten übernommen werden. Mit den Gothischen Königen Spaniens, den Langobardischen Italiens werden Verbindungen verschiedener Art eingegangen; die Beziehungen zu den fernen Kaisern in Byzanz sind vielfachem Wechsel unterworfen; immer sind

die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Fränkischen Reichs vertreten und aufrecht erhalten worden.

Hier zeigt sich der König wahrhaft als Oberhaupt des Staates.

Er ist es auch dem eigenen Volk oder wie man sagen muss den verschiedenen unter ihm vereinigten Völkern und Stämmen gegenüber. Auf alle erstreckt sich sein Schutz: er ist der Schirmer des Rechts und des Friedens in dem sie leben. Das öffentliche Recht und das öffentliche Beste soll seine Sorge sein wie die seiner Diener und Beamten [1]; ist es ihre und des Volkes Pflicht des Königs Nutzen zu schaffen, so gehört es auch zu der Stellung des Königs, des Reiches und des Volkes Bestand und Wohl zu erhalten und zu fördern [2].

Es fehlt nicht ganz an Einrichtungen die einen öffentlichen Charakter an sich tragen. Freilich sind sie meist aus Römischen Verhältnissen entlehnt [3]. Das Steuer- und Zollsystem ward beibehalten; Münzen, Masse und Ge-

[1] Fortunat II, 14 von Childebert: publica jura regens; VI, 4: Charibertus adest qui publica jura gubernans; vgl. die S. 154 ff. angeführten Stellen. Gregor IX, 10, da König Guntchram eine Zusammenkunft mit Childebert will, so ist der Grund: tam pro vitae nostrae commodo quam pro utilitatibus publicis. Aehnlich wird der Anlass zu Versammlungen von Geistlichen angegeben, oben S. 518 N. 1. König Guntchram sagt in seinem Edict, LL. I, S. 5: Dum pro regni ergo nostri stabilitate et salvatione regionis vel populi sollicitudine pervigili attentius pertractaremus; und pro stabilitate regni, heisst es häufig in den Urkunden, thue der König etwas oder sollen die beten denen der König gutes thut. Wie die Beamten und Unterthanen utilitatem regis befördern und nichts dawider thun sollen (oben S. 451 N. 3), so sagt Gregor X, 8 vom Guntchram Boso, er habe gefehlt, non obediendo praeceptionibus vestris, sed agendo contra voluntatem vestram atque utilitatem publicam.

[2] Vgl. besonders die Exhortatio oben S. 156 N. 1.

[3] Vgl. besonders Guérard, Irminon I, S. 112. 118. 160, der aber diese Verhältnisse zu ungünstig darstellt. Von gesetzlichen Bestimmungen über

wichte, namentlich das Römische Pfund, blieben in Gebrauch[1]. Auf den Schutz öffentlicher Strassen ist in den Gesetzen Rücksicht genommen[2]. Diese suchten auch sonst Störungen gemeinnützlicher Dinge zu hindern[3], und stellten des Königs oder Herzogs Höfe[4] und ebenso die neuerbauten Kirchen unter einen besonderen Frieden. Hie und da erstreckte sich eine Massregel des Königs auf

Münzen und Masse wissen wir vor der Karolingischen Zeit nichts; doch kann es nicht ganz an einzelnen Bestimmungen gefehlt haben; und die Münzen sind längere Zeit verhältnismässig vollwichtig und gut geschlagen. — In Chilperici edict. c. 10, LL. II, S. 11, steht: De tronia vero sic convenit observare, ut, sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus patri vel genitoris nostri, sic sequatur et mali homines reprimantur. Pertz meint, es sei 'trutina', die Wage, gemeint; Pardessus dagegen, Dipl. I, S. 145 N. 11, will 'telonia' lesen; Zöpfl S. 280 N. 47 hält an der Schreibung erster Hand des Codex 'trotia' fest und erklärt dies gleich 'trustis'. Die Stelle kann nur als ein Beweis angeführt werden, dass der König eingerissenen Misbräuchen der mali homines zu wehren suchte. — Eine Urk. Dagoberts, Dipl. I, S. 55, wo von dem pensum palatii nostri die Rede, ist unecht.

[1] Darin stimmen Guérard, Fossati u. a. überein.

[2] L. Baj. X, 19: Si quis via publica ubi [rex vel] dux egreditur vel via equale alicujus clauserit contra legem, cum 12 sol. componat. Die folgenden Capitel enthalten ähnliche Bestimmungen über die via convicinalis vel pastoralis und die semita convicinalis. Vgl. L. Burg. XXVII, 3. L. Rom. XVII, S. 1. Einer via publica wird öfter erwähnt, auch in den Städten Mainz, Worms u. s. w. Dass Brunichild solche herstellen liess, Digot II, S. 155, ist sagenhaft. — In der zweifelhaften Urk. Dipl. II, S. 60 und Bordier S. 51 wird verboten innerhalb einer Immunität einen transitum publicum zu machen.

[3] Vgl. L. Alam. LXXXV über die Sperrung eines Flusses. Ueber Mühlen und anderes s. L. Baj. IX, 2 in der folgenden Note. Vgl. auch X, 22. 23 über Quellen und Brunnen.

[4] L. Alam. XXIX. XXXI. L. Baj. II, 10. 11. 12. An der letzten Stelle heisst es: domus ducis domus publica est. IX, 2: Et si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo conponat . . ., quia istas quattuor domus casas publicae sunt et semper patentes.

Verhältnisse des Verkehrs oder Handels[1]. Im ganzen aber ist wenig auf diesen Gebieten gethan; was wir Verwaltung nennen hat die Könige und ihre Beamte nicht viel beschäftigt[2]. Fast immer ist es nur das Bedürfnis der öffentlichen Sicherheit, welches zu besonderen Einrichtungen, zu der Aufstellung von Wachen, zu der Organisation von besonderen Scharen in den einzelnen Hunderten Anlass gab[3]. Der Krieg führte zu Grenzsperren gegen die Nachbarn und unter den einzelnen Fränkischen Reichen[4]; wogegen dann in Friedensschlüssen wieder der freie Verkehr gesichert ward[5].

Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Art und Weise wie überhaupt neue Anordnungen und Einrichtungen im Reiche getroffen wurden, und wie es sich mit der Erlassung von Gesetzen, mit der Festsetzung oder Redaction des Rechtes verhielt.

In der ersten Zeit des Merovingischen Reichs er-

[1] Dipl. II, S. 94: jubemus, ut navigia ad portus ipsos, ubi per tempora praecedentium regum parentum nostrorum ire consuetudinem habuerant, discurrant. Die Vorschrift hat finanzielle Bedeutung.

[2] Eine Stelle wie im Eingang zu Marc. I, 5 (Roz. 517) kann wenig austragen: Quamlibet nos ad ministrandum gubernandumque rerum statu praecelsis occupationibus regiae sollicitudinis cura (causa) constringat. Vgl. oben S. 444 ff. 449.

[3] S. oben S. 318. 329. Ein Streben der Könige ist, wie es Chlothacharii II. edict. c. 11 heisst: ut pax et disciplina in regno nostro sit.

[4] Die Stellen sind zu anderem Zwecke oben S. 534 N. 4 zusammengestellt. Vgl. Gregor IX, 1: Unde talis postmodum inter eos inimicitia pullulavit, ut ad civitates Septimaniae nullum de regno ejus transire permitterent.

[5] So im Vertrag von Andelot, Gregor IX, 20: Et quia inter praefatos reges pura et simplex est . . . concordia inligata, convenit, ut in utroque regno utriusque fidelibus, tam pro causis publicis quam privatis, quicumque voluerit ambulare, pervium nullis temporibus denegetur.

scheinen einzelne Erlasse des Königs in der Form und Weise kaiserlicher Constitutionen; es sind Edicte, Decrete, die freilich nicht gerade neues Recht machen, aber doch Vorschriften über verschiedene Gegenstände enthalten und einschärfen was von dem Volke beobachtet werden soll [1]. Dass dieses oder auch nur die Grossen am Hof ihre Zustimmung gegeben oder irgend welchen Antheil genommen, wird nicht gesagt: doch ist damit nicht nothwendig ausgeschlossen dass es geschehen [2].

Andere Verfügungen beruhen auf gegenseitiger Vereinbarung mehrerer Könige, welche sich im Interesse des Friedens und der öffentlichen Sicherheit über Massregeln einigten, die in den Rechtszustand des Volks ebenso sehr wie in die eigentlich politischen Verhältnisse eingriffen [3].

[1] S. Childeberti epistola, Guntchramni edictum, LL. I. Zu vergleichen ist besonders Chlothacharii constitutio, mit der ganz Römischen Einleitung: Usus est clementiae principalis necessitatem provincialium vel subjectorum sibi omnium populorum provida sollicitius mente tractare et pro quiete eorum quaecumque juste sunt observanda, indita in titulis constitutione, conscribere; quibus quantum plus fuerit justitiae atque integritatis impensum, tantum pronius amor devotionis incumbit. Ideoque per hanc generalem auctoritatem praecipientes jubemus, ut etc. Für die königlichen Erlasse wird der Ausdruck edictus gebraucht: LL. II, S. 10. I, S. 14; S. 9 c. 4: Qui vero edictum nostrum ausus fuerit contemnere; vgl. die Stellen aus L. Baj. oben S. 91 N. 1; häufiger decretus: LL. I, S. 4: hujus decreti ac definitionis generalis vigore decernimus; S. 13 c. 10: si quis a judicibus hunc decretum violare praesumpserit. Vgl. Dipl. I, S 149: per hanc decreti nostri paginam, contra hoc nostrae sanctionis decretum. Königliche Urkunden heissen sonst im allgemeinen praeceptum, praeceptio, Marc. praef. I, 12. 13. 16. 17 etc., oder auctoritas, Marc. I, 12. 13 etc. Vgl. oben S. 148 ff. und Sickel, Acta I, S. 185.

[2] Vgl. Bethmann-Hollweg I, S. 462 N. 73. Stobbe I, S. 215 behauptet zu viel, wenn er sagt, dass überall die Mitwirkung der Grossen oder des Volks erwähnt werde.

[3] Ich schliesse mich hier an die Bemerkung an welche schon mehrere gemacht haben, dass die decretio Chlothacharii regis, LL. I, S. 11—

Zum Theil werden hier auch geradezu privatrechtliche Bestimmungen nach der Weise der alten Volksrechte getroffen; und dass diese auch bei den Deutschen Stämmen unter Fränkischer Herrschaft vielfach den Charakter königlicher Verordnungen an sich tragen, ist früher bemerkt worden[1]. Nichts ist mehr geeignet um zu zeigen, wie bedeutend die Stellung der Könige auch auf diesem Gebiet geworden war. Das Abfassen des Gesetzes (dictare legem), welches früher von dem Volk gesagt ward[2], ist nun ein Recht des Königs[3], der die Arbeit seiner seits einzelnen Männern überträgt. Doch ist dann das vollendete Gesetz der Versammlung der Grossen und des Volks zur Billigung und Annahme vorgelegt worden. Zuerst bei Chilperichs Edict[4], dann bei den Gesetzen Childeberts von Austrasien und ebenso bei den Rechtsbüchern der Alamannen und Baiern geschieht dessen ausdrücklich Erwähnung[5], während König Chlothachar II. Edict nichts ist als die Bestätigung von Beschlüssen welche die Gro-

13, offenbar mit dem pactum Childeberti und Chlothacharii nahe zusammenhängt und dass besonders c. 8 ff. aus dem Vertrage selbst genommen sind. S. Pardessus, Dipl. I, Proleg. S. 368. Text S. 168 N.; vgl. oben S. 329 N. 3.

[1] S. oben S. 91 ff.

[2] S. Das alte Recht S. 71.

[3] Prolog zur L. Baj. (LL. III, S. 259): Theodericus rex Francorum cum esset Catalaunis elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajoariorum unicuique genti, quae in ejus potestate erant, secundum consuetudinem suam, addidit quae addenda erant, et inprovisa et inconposita resecavit, et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem christianorum.

[4] Man kann nicht mit Laferrière, III, S. 255 (vgl. 240), Gewicht darauf legen, dass das Edict erlassen sei 'par le fantasque mari de Frédégonde, pour une conquête déloyale'.

[5] S. oben im Abschnitt 6 S. 543.

ssen des Reichs gefasst haben, und welche uns, wie wir noch sehen werden, eben ein Bild stattgehabter Veränderung in den politischen Zuständen gewähren. Das Volk hat seine Theilnahme bei der Abfassung neuer Gesetze oder bei der schriftlichen Aufzeichnung des alten Rechtes also nicht verloren [1]; wenn aber zu Anfang des Königs Wille und Autorität von überwiegendem Einfluss waren [2], so ist die Macht später an die Aristokratie übergegangen, welche auf den Reichsversammlungen allein thätig war und für das Volk als Ganzes handelte.

Die Merovinger sind sehr früh mit der Geistlichkeit in enge Verbindung getreten, und eifrige Christen wie sie wenigstens dem Namen nach waren, mussten sie bemüht sein den Grundsätzen des Christenthums auch auf die rechtlichen Verhältnisse des Volks Eingang zu verschaffen. Gerade das wird als die Absicht bei den späteren Redactionen der Volksrechte genannt [3], und auch andere Gesetze tragen davon die Spur deutlich an sich [4]

[1] Es heisst Childeberti decret. c. 2: hoc convenit una cum leodis nostros; c. 3: convenit nobis; vgl. c. 4. 6. 8. 11. 12; c. 14: placuit observare; Chilperici edict. c. 3: placuit atque convenit; ebenso c. 5; convenit c. 1. 2. 4. 6. 7. 10; auch in den Zusätzen zur Lex Salica, LL. II, S. 12, c. 5: nobis convenit observare; ein Ausdruck der schon in der alten Lex gewöhnlich ist, II, 6. IV, 4 etc. Vgl. den Epilog, Das alte Recht S. 43, in einer Recension: una cum Francis pertractavit . . ., quod ibi cum suis Francis addere deberet, nachher: cum regnum suum perinvenit. An der ersten Stelle hat der andere Text: cum obtimatis suis.

[2] Er erliess jedenfalls die Gesetze, und von ihm ging die Abfassung derselben aus; darum nennt ihn Fortunat IX, 1: legifer. Lezardière I, S. 121 ff. 603 ff. hat viel zusammengestellt, nur alles wieder zu regelmässig und systematisch aufgefasst.

[3] S. die Stelle S. 656 N. 3.

[4] Eine Geschichte des Deutschen Rechts, welche, ohne Staatsgeschichte zu sein, mit Rücksicht auf die politischen Veränderungen ausführlich die Umwandelungen in den Rechtsgrundsätzen darstellte, wäre eine wichtige Aufgabe,

Da wurden nicht allein die Uebertragungen von Erbgut an die Kirchen begünstigt und von der früheren Strenge des Rechts gelöst[1], auch die Familienverhältnisse, die alten Beziehungen der Verwandtschaft, das ganze Strafrecht erlitten wesentliche Modificationen. Man verbot die Ehe in mehreren Graden der Verwandtschaft[2], man beförderte dagegen das Erbrecht der Angehörigen, selbst der Weiber[3], und führte das Repräsentationsrecht der Enkel ein[4]. Dagegen ward die Verpflichtung der Verwandten zur gegenseitigen Haftung beschränkt[5], das eigenthümliche Verfahren des Salischen Rechts aufgehoben[6], Recht und Pflicht der Familie zur Stellung der Eideshelfer beseitigt[7]. Auch sonst fanden, wie wir schon sahen, im gerichtlichen Verfahren manche und wichtige Veränderungen statt. Das Gottesurtheil nahm einen christlichen Charakter an und

die durch Eichhorn in keiner Weise gelöst worden ist. Das wäre auch ein würdigerer Inhalt einer Geschichte der Gesetzgebung der alten Deutschen gewesen als das was Davoud-Oghlou geben konnte. Und leider hat auch Stobbe sich diese Aufgabe nicht gestellt, kein anderer sie allgemein ins Auge gefasst, so viel auch im einzelnen aufklärendes beigebracht ist.

[1] L. Alam. I. L. Baj. I, 1. Vgl. Eichhorn §. 57.

[2] Childeberti decr. c. 2, LL. I, S. 9. Text III der L. Sal. XIII, 11; vgl. Pardessus S. 35. Das Conc. Rem. c. 10 setzte als Strafe Ausschluss von allen Aemtern; s. oben S. 398 N. 1. Auch das Verbot der Ehe mit Nonnen gehört hierher, Chlothacharii const. c. 9; edict. c. 18.

[3] Chilperici edict. c. 3, LL. II, S. 10. Ueber die Nachfolge der Töchter s. oben S. 222.

[4] Childeberti decr. c. 1.

[5] Childeberti decr. c. 5; vgl. Wilda, Strafrecht I, S. 393; Sohm S. 212.

[6] S. den Text IV der L. Sal. XCIX in zwei Handschriften: De chrenechruta lege quae paganorum tempore observabant deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas. Der Satz ist mit Unrecht früher dem Decret Childeberts angehängt; s. LL. I, S. 10 N.

[7] S. oben S. 491.

ward in der Anwendung beschränkt[1]. Auch der Zweikampf erhielt eine kirchliche Weihe und wurde in dieser Weise als Mittel der Rechtsentscheidung zugelassen[2]. Das Recht der Einzelnen erfuhr manche Beschränkung, der obrigkeitlichen Gewalt dagegen ward zur Sicherung des Rechts und Friedens weitere Ausdehnung gegeben. Aussergerichtlich sich durch Vereinbarung über Entschädigung und Genugthuung abzufinden, ward wenigstens bei schwereren Verbrechen untersagt[4]. Die Rache nicht geradezu verboten, aber durch gesetzliche Bestimmungen ihr entgegengewirkt, ihr Raum entzogen[5]. Die alte Friedlosigkeit erscheint, wenn auch in beschränkter Anwendung, als Entziehung des königlichen Schutzes[6]. Lebensstrafen

[1] Das Cap. add. 4, LL. II, S. 12, enthält den nicht ganz deutlichen Satz: Si quis alterum ad calidam provocaverit praeter evisionem dominicam . . . sol. 15 culp. jud. Bethmann-Hollweg S. 512 versteht königliche Genehmigung. Die Lex Rib. lässt das Gottesurtheil erst zu, wenn jemand Eideshelfer nicht finden kann, XXXI, 5: Quod si in provincia Ripuaria juratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat. Vgl. Bd. I, S. 414 und Grimm R. A. S. 912 ff. Eine ganz christliche Art, ad crucem stare et cadere, nennt form. Bign. 12 (Roz. 502), die aber Karolingisch ist.

[2] Gregor VII, 14: Guntchramnus Boso sich zum Zweikampf erbietend sagt: At si aliquis est similis mihi qui hoc crimen impingat occulte, veniat nunc palam et loquatur. Tu, o rex piissime, ponens hoc in Dei judicio etc.; vgl. VII, 32; Fred. c. 51 (von den Langobarden): et procedat . . . quique armatus ad singulare certamen, ut judicio Dei his duobus confligentibus cognoscatur etc.

[3] Childeberti et Chlotharii pact. c. 3, LL. I, S. 7: Qui factum vult celare et occulte sine judice compositionem acceperit, latroni similis est; Chlothacharii II. decret. c. 5, S. 12: Si quis occulte rem sive conposicionem a quolibet latrone acceperit, utraque latronis culpam subjaceat; Childeberti decr. c. 5, S. 10: ein Todtschläger non de pretio redemptionis se redimat aut componat.

[4] Bethmann-Hollweg S. 464 geht aber zu weit, wenn er sie für ganz unzulässig hält; das war sie selbst in der Zeit Karl d. Gr. nicht.

[5] L. Rib. LXXXVII: Si quis hominem qui forbannitus est in domum

sind häufig geworden. Regelmässig sollten sie bei Capitalverbrechen eintreten, d. h. nach der Erklärung des Bairischen Gesetzes wenn jemand etwas gegen das Leben des Herrschers unternahm oder Verrath am Lande beging[1]; aber das Ripuarische Gesetz rechnet dahin selbst den Fall wenn man des Königs Urkunde für falsch ererklärte[2]. Und auch auf andere Verbrechen, namentlich auf Diebstahl, ist es ausgedehnt[3]. Gegen den freigebornen und angesehenen Franken konnte nur der König sie verhängen, den geringeren Mann aber auch der Graf tödten oder körperlich züchtigen lassen[4]. Vornehme Männer wurden häufig mit Verbannung und Verlust der Güter bestraft[5]. Gefängnisse waren fast an jedem grösseren Orte vorhanden und mit Schuldigen gefüllt, besonders solchen

recipere praesumpserit, si Ripuarius est, 60 sol. etc. Chilperici edict. c. 9, LL. II, S. 11: Nam si certe fuerit malus homo, qui male in pago faciat et non habeat ubi consistat nec res unde conponat, et per silvas vadit et in praesentia nec agens nec parentes ipsum adducere possunt, tunc agens ille et cui male fecit nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat.

1 L. Baj. II, 1: Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. Dahin gehört dann L. Rib. LXIX, 1.

2 L. Rib. LX, 2: Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita componat.

3 Diebstahl wird sehr häufig mit dem Tod am Galgen bestraft; Gregor VI, 8. Mir. S. Martini I, 21. III, 53. Vgl. Chlodovechi cap. add. 2. 3, und über den Diebstahl überhaupt Childeberti et Chlotharii pactum c. 1—4; Chlothacharii II. decr. c. 2; L. Baj. IX, 8. S. Wilda S. 892; Sohm in der Z. f. R. G. V, S. 415.

4 Childeberti decr. c. 8, oben S. 370 N. 2. Vgl. L. Rib. LXXIX. LXXIII, wo der princeps der König ist und eben von einem freien Ripuarier gesprochen wird. Ueber die Strafen der minores s. L. Baj. II, 4, VII, 3; vgl. S. 204.

5 Gregor IV, 13. 23. 26. V, 1. 5. 14. 19 etc. Vgl. oben S. 593.

die verwirkte Bussen oder auch Abgaben und Steuern nicht hatten zahlen können [1]. Auch angesehene Männer wurden mit Ketten belastet [2]. Die Kirche gewährte wohl den Schuldigen ein Asyl gegen Verfolgung; in gewissen Fällen sollte aber auch das den Missethäter nicht schützen [3].

Der von einzelnen Königen getroffenen Anstalten zur Aufrechthaltung oder Herstellung rechtlicher Sicherheit ist wiederholt gedacht worden [4]. Polizeiliche Rücksichten machten sich mehrfach in dem Strafrecht geltend [5]. Eine ausgedehnte Gewalt war in die Hände der Grafen gelegt, welcher nur die ebenso grosse Verantwortlichkeit entsprach der sie unterworfen sein sollten [6]. Wie wenig aber das alles half, und wie unter den neuen Gesetzen nicht eine Verbesserung sondern die ärgste Verderbung aller Sitte und Ordnung eintrat, haben wir auch gesehen.

Diese Zustände haben dann auch dazu beigetragen, um den Uebergang vieler freier Leute Römischer und Deutscher Herkunft in den Schutz mächtiger Grossen, geistlicher oder weltlicher, zu veranlassen. Andere ge-

[1] Die Beispiele sind sehr häufig: Gregor V, 8. X, 6. Mir. S. Mart. IV, 26; vgl. II, 42. Fortunat V. Albini c. 16. V. Severini (Mab. I) c. 6. V. Maximini (Mab. I) c. 8. V. Genovefae, Bouq. III, S. 370, c. 11. Jonas V. Columbani c. 34. Vgl. oben S. 624.

[2] Gregor VII, 32. IX, 13.

[3] Löbell S. 331 (2. A. S. 264). Wilda S. 537 ff., ausführlich Fehr S. 376 ff. Childeberti decr. c. 4 verordnet von dem raptor: et si ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus ab episcopo. Doch ist dies ein besonderer Fall, und Chlothacharii decr. c. 6 sagt: Nullus latronem vel quemlibet culpabilem, sicut cum episcopis convenit, de atrio ecclesiae extrahere praesumat etc. Vgl. L. Alam. III; L. Baj. I, 7.

[4] S. oben S. 318. 329. 654.

[5] Vgl. Wilda S. 484 ff.

[6] Oben S. 369 ff.

dachten sich auf solche Weise den Leistungen zu entziehen welche der Staat von ihnen forderte, den Kopfsteuern welche auf den Römern lasteten und welche mehr als einmal auch Franken aufzulegen versucht ward. Dagegen sind manche auch an Besitz und Einfluss gestiegen, haben auf Kosten alter Standesgenossen oder des Königs ihre Güter und Rechte ausgedehnt; die welche des Königs Diener und Getreue sein sollten haben ihre Hände nach seinen Befugnissen ausgestreckt, was sie für ihn zu verwalten hatten zu ihrem Nutzen verwandt, im raschen Wechsel der Verbindung und Anhänglichkeit den unter sich streitenden Fürsten immer neue Zugeständnisse abgetrotzt, ihrer seits wieder durch Streit und Fehde den allgemeinen Zustand des Reichs nur unerfreulicher gemacht.

Die Zeiten gebieterischer Königsmacht und herrischer Willkür einer gross gewordenen Aristokratie grenzen nahe an einander, und es scheint weder in der einen noch in der anderen Raum für eine kräftige Volksfreiheit zu sein. Und doch war sie nicht ganz unterdrückt. Sie hatte ihre Stätte in den kleineren Volksgemeinden, die nach alter Weise ihre Angelegenheiten besorgten, die Streitigkeiten ihrer Mitglieder entschieden, überhaupt das Recht wiesen und unter sich den Frieden wahrten. Hier steht der freie Grundbesitz in ungeschwächtem Ansehn, und hier erhält sich, namentlich auf Deutschem Boden, der Stamm einer freien ländlichen Bevölkerung mit ihren alten Anschauungen und Gewohnheiten. Die Zeit der vollen Unabhängigkeit, des freien Entschlusses über Krieg und Frieden, ebenso die Möglichkeit neuer Niederlassung oder weiter Wanderung ist freilich vorüber; auch das Heidenthum ist im Verschwinden, und die alten Bande

zwischen Recht und Glauben werden gelöst; an den meisten Stellen ist das Christenthum gepredigt und hat äusserliche Annahme gefunden; das Recht erfährt dadurch eine Umbildung, und selbst die alte Lebensweise beginnt den Einfluss vorangeschrittener Nachbarn und der Verbreitung neuer Sitten zu spüren. Man wird dadurch nicht immer glücklicher und besser; die alte Härte macht oft einer grösseren Rohheit Platz. Doch mildert sich auch die Sitte, der Blick reicht weiter, die Grundlagen neuer Bildung werden gelegt. Und von der alten Freiheit bleibt noch manches übrig: man lebt nach angestammtem Recht, ohne Steuer, nur durch Treue an den Herrscher gebunden.

Die einzelnen Landschaften oder Gaue haben königliche Beamte zu Vorstehern, und wie diese Grafen im allgemeinen die Organe des königlichen Willens sind, so leiten sie insbesondere auch die Gerichtsversammlungen der Hunderten. Doch stehen ihnen hier die vom Volk gewählten Hunnen zur Seite, als Vertreter desselben, mit eigenthümlichen Befugnissen und Rechten. Ein weites Gebiet von Geschäften ist den Grafen übertragen; allein dass ihre amtliche Thätigkeit nicht tief in die Verhältnisse des Lebens eingedrungen ist, überall der freien Bewegung der Einzelnen und der alten Gewohnheit des Volkes weiten Spielraum gelassen hat, ergiebt sich hinlänglich aus den Zeugnissen der Geschichte.

Im Lauf der Zeit sind auch die Grafen mehr und mehr, besonders im Deutschen Lande, entweder aus eingebornen Geschlechtern der einzelnen Gaue genommen, oder haben sich in ihrem Amtsbezirk dergestalt festzusetzen gewusst dass sie wohl die Würde erblich an ihr

Haus brachten und bei dem Sinken der Königsmacht wie Fürsten oder Herren ihrer Gebiete erschienen, die mit dem Volk dem sie vorstanden durch mannigfache Bande gleichen Rechtes, gemeinschaftlichen Besitzes und anderer Verhältnisse verbunden, und auf den Reichsversammlungen und bei anderen Gelegenheiten mehr fast als die Vertreter des Volks gegen den König, denn als die Diener dieses thätig waren.

Ueberhaupt steht der Einheit des Reichs, welche durch das Königthum gebildet und gehalten wird, die Selbständigkeit der Landschaften und die Verschiedenheit der Völkerschaften und Stämme gegenüber, und diese führt einen fast unablässig fortgehenden stillen Kampf gegen jene Einheit an, und es gelingt ihr nicht selten die Organe welche dieser dienen sollen für sich zu gewinnen und so der zusammenhaltenden Herrschergewalt den stärksten Abbruch zu thun.

Wie die Grafen ihre Stellung auf diese Weise verändert haben, so ist es in noch höherem Masse mit den Herzogen geschehen.

Auch die Herzoge sollten königliche Beamte sein, sollten zunächst die kriegerischen Verhältnisse leiten [1], dem Heer vorstehen und es führen wohin der König gebot. Aber die Bedeutung der Deutschen Herzoge ist früh eine andere geworden. Sie sind die Häupter der Stämme, welche zunächst alle wichtigeren Rechte unter denselben

[1] Dass auch bei den Deutschen Stämmen die Bedeutung des Herzogthums ursprünglich eine militärische war, zeigt die Lex Baj. XVI, 11, wo der Umfang des Herzogthums so bezeichnet wird: terminum ubi dux exercitum duxit. Nur dass man zweifeln kann, ob jemals dies ganz allein gegolten hat, wie Merkel, De rep. Alam. S. 9. 36, annimmt.

ausüben und ihnen innerhalb des Fränkischen Reichs eine besondere politische Entwickelung gewähren.

Ursprünglich sind sie von den Königen eingesetzt [1]. Unter Childebert II. wird der Alamannische Herzog Leudefrid von seinem Amt entfernt und ein anderer, Uncilenus, an seine Stelle gesetzt [2]. Allein sehr bald hat sich in bestimmten Geschlechtern ein erbliches Recht gebildet, welches die Könige anzuerkennen hatten. Am entschiedensten tritt dasselbe bei den Baiern entgegen, wo das Gesetz selbst darauf Rücksicht nimmt und den Agilolfingern den Besitz der herzoglichen Würde sichert. Es bedarf freilich der königlichen Bestätigung oder Anerkennung für den jedesmaligen Herzog, und ausserdem wird dem Volk ein Einfluss auf die Erhebung desselben eingeräumt [3], so dass in eigenthümlicher Weise die verschiedenen Grundsätze der Uebertragung fürstlicher Gewalt zusammenwirkend erscheinen: erblicher Anspruch des Geschlechts, Wahl des Volks, Uebertragung durch einen hö-

[1] Agathias I, 6 von Leutharis und Bucelinus: *τούτω δὲ τὼ ἄνδρε ἤστην μὲν ἀδελφὼ, καὶ τὸ γένος Ἀλαμανὼ, δύναμιν δὲ παρὰ Φράγγοις μεγίστην εἰχέτην ὡς καὶ τοῦ σφετέρου ἔθνους ἡγεῖσθαι, Θευδιβέρτου πρότερον παρασχόντος.*

[2] Fred. c. 8: Leudefridus Alamannorum dux in offensam antedicti regis incidit . . . Ordinatus est loco ipsius Uncilenus dux. Noch unter Sigibert ist der Herzog Leutharius am Fränkischen Hofe und erschlägt hier einen verhassten Grossen 'factione Grimoaldi'.

[3] L. Baj. III, 1 heisst es: Dux vero qui praeest in populo ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis; qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum. Vgl. II, 1: ducem . . . quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem. Ist ein Sohn ungehorsam gewesen, heisst es II, 9: et si ille solus heredes ejus supervixerit patrem suum, in regi erit potestate cui vult donet, aut illi aut alteri.

heren Herrn; wie es aber innerhalb des Deutschen Reichs auch später vereinigt gewesen ist, der Deutschen Auffassung nicht als Gegensatz erschien. Der also eingesetzte Herzog, heisst es dann, soll des Königs Nutzen thun, d. h. das Heer führen, das Ross besteigen, er soll das Volk richten, im Gericht streiten [1], eben den höchsten Gerichts- und Heerbann üben, dabei aber dem König treu sein. Ist er aber also tollkühn oder trotzig oder von Leichtsinn getrieben oder anmassend und aufgeblasen oder stolz und rebellisch dass er den Befehl des Königs verachtet, so, fügt ein Titel des Bairischen Gesetzes hinzu der vielleicht späteren Ursprungs ist, soll er des Geschenks der Würde des Herzogthums entbehren, ja ewiger Verdammnis hingegeben sein [2]. In einer Stelle des Gesetzes selbst wird er mit Strafe wie ein anderer Beamter bedroht [3].

Aber das Gesetz gewährt dem Herzog auch höhere Rechte [4]. Als Schutz für die persönliche Würde dient

[1] L. Baj. II, 9: dum adhuc . . . potest judicium contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare . . . in omnibus jussionem regis potest inplere. L. Alam. XXXV, 1: dum adhuc . . . potens est et utilitatem regis potest facere, et exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere.

[2] Add. II, LL. III, S. 336: Si quis autem dux de provincia illa quem rex ordinaverit tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellus fuerit, qui decretum regis contempserit, donatum dignitatis ipsius ducati careat, etiam insuper spe supernae contemplacionis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat. Man hat mitunter angenommen, dass dieser Titel nicht später zugesetzt, sondern in Bairischen Handschriften weggelassen sei; doch findet sich etwas entsprechendes auch nicht in der Lex Alam. Vgl. Quitzmann S. 57.

[3] L. Baj. VII, 4: Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive dux, sive judex, sive aliqua persona, cognoscat se contra legem fecisse, 40 sol. sit culpabilis in publico.

[4] L. Baj. III, 1: Et pro hoc quod dux est addatur ei major honor quam ceteris parentibus ejus etc., in Beziehung auf das Wergeld.

das mehrfach gesteigerte Wergeld, ebenso die höhere Busse welche für Vergehen entrichtet werden soll welche Personen und Sachen treffen die mit dem Herzog in Verbindung stehen. Der Frevel gegen seinen Abgeordneten oder auf seinem Hofe wird schwerer gesühnt[1]; denn sein Haus, heisst es, ist ein öffentliches Haus, das eines höheren Friedens genoss[2]. Wenn der Herzog das Heer befehligte das aus seiner Provinz auszog, so wurden Diebstahl und Streit strenger bestraft[3]. Jede Empörung wird mit hohen Bussen belegt[4]; wer ihm nach dem Leben trachtet hat sein eigenes verwirkt[5]; wer ihn erschlägt muss mit dem Tode büssen und verliert all sein Gut[6]. Wenn der Sohn sich gegen den Vater erhebt, ist er mit Verbannung und mit dem Verlust des ganzen väterlichen Erbes bedroht[7].

Dem entspricht es, wenn der Herzog das Volk der Provinz zu allgemeinen Versammlungen um sich verei-

[1] L. Alam. XXIX—XXXIV. L. Baj. II, 10—12.

[2] L. Baj. II, 12: Si quis infra curte ducis aliquid involaverit, quia domus ducis domus publica est, triuniungelt conponat; vgl. IX, 2, oben S. 653 N. 4. L. Alam. XXIX, 1: ut unusquisque homo pacem habeat ad dominum suum veniendo et de illo revertendo. Auch seinem Befehl oder Siegel wird höhere Autorität beigelegt als dem anderer Beamten, L. Alam. XXVIII. L. Baj. II, 13.

[3] L. Baj. II, 4. L. Alam. XXVI. XXVII.

[4] L. Baj. II, 3.

[5] L. Baj. II, 1: in ducis sit potestate vita ipsius et res ejus in patrimonium; L. Alam. XXIV: aut vitam perdat aut se redimat sicut dux aut principes populi judicaverint.

[6] L. Baj. II, 2: Si quis ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus mortem quam intulit recipiat, et res ejus infiscentur in publico in sempiternum. Ueber das Verhältnis dieser Stelle zu III s. Nachrichten 1869 Nr. 2, S. 124 ff.

[7] L. Baj. II, 9. L. Alam. XXXV.

nigt[1], und es hängt mit seiner ganzen Stellung zusammen, dass er nach den Gesetzen selbst überall innerhalb des Landes die höchste Gewalt auszuüben hat und da einschreitet wo die Grafen oder niederen Beamten nicht durchzudringen vermögen: wer diesen zu mächtig ist, den soll der Herzog zu Recht ziehen[2]. Er hat eine gerichtliche Gewalt der des Königs entsprechend[3]; er entscheidet, wem derjenige dienen soll der der Knechtschaft verfallen ist[4]. Er bestellt unter Mitwirkung des Volks die Richter[5]; vielleicht hat er selbst die Grafen ernannt[6]. Confiscationen scheinen zu seinen Gunsten stattzufinden[7], und das Friedensgeld wird ihm gezahlt[8]. Er tritt auch

[1] S. oben S. 497 ff.

[2] L. Baj. II, 5: Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comis distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem; L. Alam. XXXVI, 5: Si est talis persona, quod comes ... distringere non potest, tunc eum dux legitime distringat.

[3] L. Alam. XLIV, 1: Si quis liber liberum crimen aliquod, quod mortale, inposuerit et ad regem aut ad ducem eum accusaverit etc. XLII, 1: Si quis interpellatus ante ducem de qualecumque causa etc. Vgl. XVIII, 4. XXIV. — L. Baj. I, 10: mallet eum (den Bischof) ante regem vel ducem aut ante plebem suam; vgl. II, 9 und die Stelle N. 2. Dagegen geht I, 2: rege cogente vel principe qui in illa regione judex est, wohl nicht auf den Herzog, wie Quitzmann S. 70 meint.

[4] L. Baj. VIII, 18: servitio deputanda cui dux jusserit; L. Alam. XXXVIII, 5: ubi dux tunc ordinaverit in servicio tradatur.

[5] L. Alam. XLI, 1; s. oben S. 472.

[6] Das nehmen Stälin I, S. 219, Mederer, Beiträge S. 183, Quitzmann S. 72 u. a. an. Doch lässt es sich für die ältere Zeit wenigstens nicht darthun; dass es in der Lex Baj. II, 5 vom Grafen heisst: tunc dicat duci s u o etc., beweist es wohl nicht.

[7] L Baj. II, 1, wo wohl der Ausdruck patrimonium auf ihn geht; IV, 31.

[8] L. Baj. XIII, 2: duci vero 40 sol. pro fredo. Ebenso XII, 3. Anderswo steht, dass die 40 Sol. in publico (oben S. 602 N. 3) oder der fredus ad fiscum gezahlt werden, I, 6, 7; IX, 14 (ebenso von der Strafe von 600 Sol. II, 4: conponat in publico, während II, 3 gesagt wird: con-

wie sonst der König an die Stelle fehlender Verwandten [1], und auf ihn ist also die allgemeine Schutzgewalt des höchsten Herrn übertragen. So heisst es, er habe das Land in seiner Gewalt [2], und seine Herrschaft wird geradezu mit demselben Worte wie die des Königs (regnum) bezeichnet [3], wie es denn auch in manchen Beziehungen für gleich gilt, ob der Herzog oder der König selbst betheiligt ist [4]: auch des Herzogs Befehl kann einen Todtschlag straflos machen [5].

Eine solche Gewalt vom Gesetz anerkannt und aus-

ponat duci 600 sol.); allein auch diese Zahlungen empfing wohl der Herzog. Vgl. oben S. 628 N. 3. Mitunter konnte er sie freilich selbst verwirken, vorher S. 666 N. 3. — L. Alam. XI, 2: ita eum solvat aut regi aut duci. — Vgl. Quitzmann S. 65.

[1] L. Baj. III, 28: solvat parentibus si habet, si autem non habet solvat duci etc.; vgl. 31: Si parentes desunt, accipiat fiscus. Es wird auch der Fall erwogen, dass ein Herzog erschlagen der keine Verwandte hat; dann erhält der König das Wergeld, III, 2.

[2] L. Baj. II, 8: duci suo, qui illam provinciam in potestatem habet. Denselben Ausdruck gebraucht der Prolog zur Lex Baj. von dem König (S. 656 N. 3).

[3] L. Baj. II, 9: et regnum ejus auferre ab eo; L. Alam. XXXV, 1: aut per raptum regnum ejus possidere. Paulus Diac. III, 29 nennt schon den Garibald, den ersten Bairischen Herzog den wir kennen, rex; vgl. die V. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 4: Alamannorum regis ex prosapia. — Angelegenheiten die den Herzog betreffen heissen L. Alam. XXXII res dominicae; vgl. oben S. 628 N. 4. 629 N. 1. König und Herzog werden beide als dominus bezeichnet, N. 5

[4] L. Baj II, 4: Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux; II, 14: sive regis vassus sive ducis; X, 19: viam publicam ubi rex vel dux egreditur, wenigstens nach mehreren Handschriften. Doch ist nach L Alam. XXVII ein Unterschied, ob der König oder Herzog ein Heer führt: im ersteren Fall wird ein Diebstahl noch dreimal höher bestraft.

[5] L. Baj. II, 8: Si quis hominem per jussionem regis vel duci suo . . . occiderit, non requiratur ei nec feidosus sit, quia jussio de domino suo fuit et non potuit contradicere jussionem; sed dux defendat eum et filios ejus pro eo; et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus accedit, defendat eum.

drücklich festgesetzt musste nothwendig im Lauf der Zeit und unter der Einwirkung der allgemeinen historischen Verhältnisse zu einer fast völligen Selbständigkeit innerhalb des bestimmten Territoriums führen, und wenn auch keineswegs jede Einwirkung der Könige und der Fränkischen Herrschaft ausgeschlossen war[1], wenn namentlich zu Anfang von einer Unabhängigkeit nach oben nicht die Rede sein konnte, so sehen wir doch hinreichend, wie für diese Deutschen Stämme eine mehr eigenthümliche Entwickelung unter eingebornen oder einheimisch gewordenen Fürsten möglich ward. Es macht freilich an sich noch keinen Unterschied, ob der König oder der Herzog als sein Stellvertreter die königlichen Rechte ausübte; doch je entfernter vom Mittelpunkt des Reichs dieser war, desto weniger bedeutete es dass sein Recht auf dem des Königs beruhte. Die Gewalt welche dieser hatte war keineswegs überall gegenwärtig, auf alles einwirkend, und wenn sie mitunter sich stark und eingreifend zeigte, selbst die Schranken des Gesetzes überschreiten konnte, so lag es in den Verhältnissen begründet, dass sie auch ebenso oft unwirksam und fast wie nicht vorhanden erschien. Dass dies in den entlegenen Deutschen Gebieten am meisten der Fall war, ist aus allem deutlich. Einer immer zunehmenden Selbständigkeit der Herzoge in Alamannien, Thüringen und Baiern ward so in aller Weise Vorschub geleistet.

Und auch die Fränkisch-Deutschen Lande standen später in einem nicht sehr verschiedenen Verhältnis zu

[1] So empfängt nach V. Galli, SS. II, S. 12, der Herzog Cunzo von Alamannien Befehle vom König Sigibert. Aber derselbe beruft die principes seines Landes zur Synode und lässt einen Bischof einsetzen.

den Merovingischen Königen, die immer auf dem Gallischen Boden ihren Sitz behielten, und mehr und mehr mit ihrer nächsten Umgebung romanisiert wurden.

Hier machen sich aber auch noch andere Verhältnisse geltend, die der Gewalt des Königthums und der auf ihr beruhenden Einheit des Reichs Abbruch thaten, im Lauf der Zeit zu bedeutenden Veränderungen in den Zuständen und der Verfassung desselben führten.

Von je her hat die königliche Gewalt etwas privatrechtliches in ihrem Wesen gehabt, oder sie ist doch in Beziehungen eingetreten die nicht nothwendig mit der Bedeutung einer öffentlichen Gewalt zusammenhängen. Es gehört dies zu dem Charakter der Deutschen politischen Entwickelung und wiederholt sich zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene und doch analoge Weise. Schon die alte Gefolgschaft, so bestimmt wir sie auch als ein ausschliessliches Recht des Fürsten in Anspruch nehmen, ist wesentlich dieser Art, indem einzelne Mitglieder der Gemeinde dadurch in eine besondere persönliche Verbindung mit dem Fürsten oder dem König treten. Das eigenthümliche Recht des Schutzes oder Mundiums, welches dieser ausübt, begründet ebenfalls Verhältnisse privatrechtlicher Natur; die Gewalt des Königs ist hier einer erweiterten Familiengewalt gleichgesetzt, und seine Schützlinge, mögen sie freigeboren oder freigelassen sein, sind ihm nicht als dem Haupt des Volks oder Staats sondern als einem Herrn wie anderen Herren untergeordnet. Erst in der weiteren Ausdehnung auf alle Unterthanen fällt die Schutzgewalt des Königs mit seinem Herrscherrecht zusammen. Die öffentlichen Einkünfte, die derselbe empfängt, vermischen sich mit herrschaftlichen Abgaben und

Zinsen, und namentlich die Römische Personensteuer weiss man bald nicht von den Zinsgeldern zu unterscheiden, zu denen hörige oder andere niedrige Leute verpflichtet sind. Wenn der König zu Gunsten einzelner über öffentliche Abgaben verfügt, so betrachtet er diese wie ein Privatgut, das blos zu seinem Besten da ist und von ihm nach Gutdünken verwandt werden kann. Es giebt keinen Unterschied zwischen einer Kasse des Staats und des Königs, zwischen einem Besitz des Einen und des Andern, sondern indem alles der Person des Königs beigelegt wird, verfährt er mit Geld und Land oder was es ist nicht viel anders als ein reicher Privatmann mit seinem Gute thun mag. Es begründen dann die zahlreichen Ertheilungen königlichen Landes an Mitglieder des Volks immer auch besondere Verbindungen mit dem König, und je häufiger sie stattfinden, je mehr die grosse Zahl der angesehenen Männer des Reichs sich hieran betheiligt, desto mehr wächst auch die Bedeutung dieser Verhältnisse: die hierauf beruhende Autorität und Macht des Herrschers drängt seine allgemeine öffentliche Gewalt in den Hintergrund zurück. Die Grafen sind schon, weil sie die königlichen Einkünfte erheben, als Fiscalbeamte bezeichnet, und es lässt sich auch sonst keine ganz scharfe Grenze zwischen herrschaftlichen Beamten höheren und niederen Ranges und den öffentlichen ziehen. Alle Diener des Königs sind auch Beamte des Staats, und alle die hier gebraucht werden haben auch mit den eigenen Angelegenheiten des Königs zu thun[1]. Nun erhalten

[1] Vgl. Guérard, Irminon I, S. 436, der mit Recht darauf aufmerksam macht, wie damals aux charges de l'état s'adjoignaient ordinairement des emploies domestiques.

auch die Grafen Güter die mit ihrem Amt eng verbunden sind; die hohen Geistlichen haben ihrer von je her für sich oder ihre Kirchen in bedeutendem Umfang bekommen. Sie und andere die dem König zu besonderem Dienst verbunden sind (die alten Antrustionen) oder die auch nur Land von ihm empfangen haben werden vorzugsweise als seine Getreuen und Leudes bezeichnet. Wie alles einen persönlichen, privatrechtlichen Charakter annimmt was staatlich sein sollte, so auch die Verpflichtung gegen den König, die an sich dem Oberhaupt des Reichs oder Volks gebührte, die ihn aber noch in besonderem Sinn zum Herrn der Einzelnen machte.

Was aber in mancher Beziehung als ein Vortheil für das Königthum, als eine Stärkung des ihm zustehenden Rechts erscheinen konnte, that am Ende doch seiner Gewalt bald wesentlichen Abbruch.

Es liegt in der Natur persönlicher Verhältnisse dass sie sich nicht in feste Ordnungen fügen: der kräftige König mochte die Grossen des Hofes und Landes leiten und als seine Diener verwenden; unter dem schwächeren, der ihrer bedurfte, folgten sie eigenem Belieben oder nahmen die Entscheidung der Dinge in ihre Hand.

Immer hat der Schatz eine bedeutende Rolle gespielt: er gewährte dem König die Mittel seine Getreuen zu belohnen, die Einzelnen seinem Dienst zu erhalten. Aber er wurde nicht blos durch die Geschenke die diese empfingen geleert, auch sein Einkommen minderte sich, je mehr der König Land vergabte das ihm gehörte, über andere Einkünfte zu Gunsten von Kirchen und Privaten verfügte. Schon dem König Chilperich legt Gregor die

Worte in den Mund[1]: 'Arm ist unser Fiscus; unsere Reichthümer sind an die Kirchen übergegangen; die Bischöfe herrschen; unsere Macht ist vergangen und auf die Bischöfe der Städte übertragen'. Mit den Geistlichen wetteiferten hier die Weltlichen. 'Die Herzoge und Domestici, soll Dagobert geklagt haben[2], bemächtigen sich umfangreicher Güter'. Viel weiter ist das in der folgenden Zeit gegangen, und was die Könige thaten um sich dagegen zu schützen, war entweder unwirksam oder rief Conflicte hervor, die meist nicht zu ihrem Vortheil endeten.

Und nicht blos über ihr Einkommen verfügten sie, auch über die staatlichen Rechte. Ein Bischof erhielt das Recht den Grafen seiner Stadt zu ernennen[3]. Durch die Verleihung der Immunität kam das Recht namentlich auch auf die Friedensgelder und andere gerichtliche Gefälle an die weltlichen und geistlichen Grossen: die Folge war, dass diese nun die gerichtliche Gewalt über die von ihnen abhängigen, auf ihren Besitzungen sesshaften Leute, auch die persönlich freien, ausübten: sie hatten dazu ihre Beamten oder Richter, die den Beamten des Königs an die Seite traten; es bildeten sich Versammlungen, die den Gerichtsversammlungen der Hunderten entsprachen.

Es ist zweifelhaft, ob diese die ganze Gerichtsbarkeit zu üben befugt waren[4], oder ob die Angehörigen einer

[1] Gregor VI, 46: Ecce pauper remansit fiscus noster; ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periit honor noster et translatus est ad episcopos civitatum.

[2] Eligius V. Audoeni I, 20: Duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas.

[3] S. oben S. 379. 632.

[4] Bethmann-Hollweg I, S. 491 übergeht die Frage, namentlich in Beziehung auf Criminalsachen, auf die es vor allem ankommt: nach dem Wort-

Immunität noch vor dem Grafen zu Recht stehen mussten, wo dann der Herr sie zu vertreten hatte selbst oder durch seinen Beamten [1]. Doch ist von einer Beschränkung namentlich nach der Verschiedenheit der Sachen in den Urkunden nirgends die Rede, und Bestimmungen die in dieser Beziehung in der Karolingischen Zeit getroffen wurden sind wir kaum berechtigt als jetzt von selber geltend zu betrachten. Wenn aber ein Streit zwischen Angehörigen der Kirche und selbständigen Freien zu entscheiden war, verfügte ein Gesetz Chlothachar II. [2], dass der öffent-

laut der Urkunden werden wir annehmen müssen, dass sie nicht ausgeschlossen waren. Und so entscheidet sich auch Maurer, Fronhöfe I, S. 490. 519, der aber mit Unrecht immer an eine grundherrliche Gerichtsbarkeit denkt und nur ausnahmsweise mit der Immunität einen Theil der öffentlichen übertragen lässt. Die Immunität giebt immer öffentliche Gerichtsbarkeit, und ohne sie giebt es überhaupt keine.

[1] Eichhorn, Zeitschr. II, S. 122 ff. D. St. u. R. G. §. 86, setzt die Bedeutung der Immunität viel zu sehr in die Vertretung, will die Gerichtsbarkeit des Herrn nur als eine nach Hofrecht über eigene und hofhörige Leute betrachten; aber sie ist eben nicht blos ein Ausfluss des Herrenrechts an sich, sondern eine Uebertragung der öffentlichen Gerichtsbarkeit; s. oben S. 643 N. 1. Von einer Vertretung ist auch nirgends ausdrücklich die Rede; die Urk. Marc. I, 24, die Bethmann-Hollweg I, S. 442 N. anführt. hat ebensowenig wie L. Rib. XXXI, 1. 2 etwas mit der Immunität zu thun. So bezweifle ich, ob man auch nur mit ihnen, Pardessus S. 592, Maurer, Fronhöfe I, S. 512, u. a. annehmen darf, dass bei Klagen dritter stets auf dem Grafengericht Recht zu geben war. Vgl. Weiske S. 99; Walter §. 109 N. 6, die diesen Fall nicht besonders erwähnen; während Lehuerou, Inst. Carol. S. 247 (ähnlich Schäffner S. 354), das Wesen der Immunität in völliger Unabhängigkeit von der gräflichen Gewalt setzt. Vgl. Köstlin in der Z. f. D. R. XIII, S. 415 ff. Gar keine justice seigneuriale will Digot III, S. 91 gelten lassen, während Championnière S. 361 ff. unter diesem Namen wenigstens ursprünglich keine Gerichtsbarkeit, nur finanzielle Rechte, versteht; was aber darauf beruht, dass er überhaupt die Richter, weil sie nicht urtheilen, wesentlich nur als die ansieht welche Bussen eintreiben oder erheben.

[2] Chlothacharii II. edict. c. 5, LL. I, S. 14: Quod si causa inter personam publicam et homines ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum et judex publicus in audientia publica positi ea debeant

liche Richter mit dem Propst zusammen Gericht halten sollte. Es war ein Versuch die nothwendig eintretenden Conflicte zu schlichten, der freilich nicht für alle Fälle ausgereicht haben wird: und manche Unsicherheiten mochten bleiben, die erst die Karolingische Zeit zu beseitigen suchte.

Dagegen haben dem Aufgebot zum Kriege wohl auch innerhalb einer Immunität diejenigen Folge leisten sollen die überhaupt verpflichtet waren: wer es nicht that, verwirkte die Busse, die hier noch regelmässig an den König fiel[1].

So war allerdings der Zusammenhang zwischen dem Oberhaupt des Staats und den Genossen des Volks hier nicht ganz zerrissen. Gleichwohl ist die Veränderung welche eintrat schon jetzt bedeutend und für die Folge fast entscheidend gewesen. Es gab grössere Gebiete wo die unmittelbare Einwirkung des königlichen Beamten in wichtigen Beziehungen ausgeschlossen war und wo die Ausführung allgemeiner Massregeln nur durch den Herrn geschah[2]; es gab Männer mit gerichtlichen und öffentlichen Functionen, deren Recht wohl auf eine Verleihung des Königs zurückging, die aber nicht unter der unmittelbaren Autorität desselben standen. Es finden sich Theile des Reichs die eine Art besonderer Herrschaften bilden, deren Umfang oft nicht gering war und sich vermehrte,

judicare. Ob die oben S. 391 angeführten Fälle wo der Bischof mit dem Graf zu Gericht sitzt hierher gehören, wie Bethmann-Hollweg I, S. 443 N. will, scheint mir zweifelhaft.

1 Denn nur ausnahmsweise wird auch sie geschenkt; s. oben S. 642.

2 Dies zeigt Childeberti decret. c. 12, wo bei der Verfolgung von Uebelthätern das Gebiet der fideles von dem der Hunderten unterschieden wird; vgl. oben S. 338 N. 1.

je mehr Freie sich in den Schutz der Kirchen und weltlichen Grossen begaben, ihr freies Eigenthum diesen übertrugen und sich mit Beneficien oder eigentlichem Zinsgut begnügten. Gewiss sind diese Zustände noch nicht vollständig entwickelt, und sie haben nicht ganz die alten Ordnungen durchbrochen; allein sie gefährden dieselben ernstlich, und die gleichmässige Stellung des ganzen Volkes und Landes zum obersten Herrn dem König ist auch hierdurch gestört.

Die privatrechtliche Auffassung der königlichen Gewalt führt also dahin, dass einmal persönliche Verbindungen zu dem König den allgemeinen Unterthanenverband ersetzen[1], dass anderer seits die Rechte, welche dieser nur von Staats wegen als dessen Oberhaupt ausüben und auf seine Organe übertragen sollte, wie Privatrechte verliehen und besessen werden. In beidem liegt ein Keim zur Zersetzung und Umgestaltung der Zustände, wie sie, in Anschluss an die alte Volksverfassung, aber unter der Herrschaft eines kräftigen Königthums, zuerst gebildet worden sind. Beides hat zunächst hauptsächlich auf dem eroberten Gallischen Boden Bedeutung, wo die Zahl der königlichen Landverleihungen und der ertheilten Immunitäten bei weitem am grössten ist. Wenn aber die Entwickelung auf dem einen Gebiet auch hier nur langsamer vorschritt und erst in späterer Zeit ihre ganze folgenreiche Wichtigkeit zeigte, so führte jenes zu Veränderun-

[1] Diese Bemerkung behält auch nach den Ausführungen von Roth ihr volles Recht: sie sagt natürlich nicht, dass von Anfang an kein allgemeiner Unterthanenverband bestanden, auch nicht dass er später ganz vergessen, aber wohl dass er durch die persönlichen Verbindungen und Verpflichtungen, und namentlich in den höheren Kreisen, ersetzt, in den Hintergrund gedrängt worden ist und an Bedeutung verloren hat.

gen, die der Bedeutung und dem Wesen des alten Königthums unmittelbar die grösste Gefahr brachten und wahrscheinlich den Bestand des Reichs selbst in Frage gestellt hätten, wenn nicht eben damals das östliche Frankenland sich in eigenthümlicher Kraft erhoben und ein neues hier einheimisches Geschlecht die Geschicke des ganzen Reichs in seine Hand genommen hätte, in einer Weise dass noch einmal den Grundsätzen des Deutschen Königthums der Sieg verschafft ward.

Bis zu diesem Wechsel der Dinge heran haben wir die Entwickelung zu begleiten.

Die weltlichen und geistlichen Grossen, die welche vorzugsweise die Getreuen und Leudes des Königs hiessen, die im Besitz der wichtigeren Aemter, eigenen und königlichen Landes, dazu öffentlicher Rechte waren, bildeten eine Aristokratie, welche, wie sie auf der einen Seite die geringeren Freien von sich abhängig machte und unterdrückte, bald auch anfing den Königen selbst entgegenzutreten.

Der zunehmende Einfluss hochgestellter reicher Männer würde an sich auch ohne die eigenthümliche Weise der Verbindung mit dem König, die durch den Empfang von Aemtern und Land im Frankenreich begründet ward, erklärlich sein; allein die grosse Schwäche in der sich sehr bald die Könige ihren Grossen gegenüber befanden, die fast völlige Abhängigkeit in die sie versanken, nachdem sie kurz vorher so stolz und übermüthig geboten hatten, begreift sich nur, wenn man erwägt, dass eben die, welche die Stützen des Königs sein sollten, sich gegen ihn wandten, und dass das grosse Besitzthum, auf welchem seine Macht wesentlich beruhte, nun in die Hände eben

dieser übergegangen war [1], die, statt ihm zu dienen, sich oft genug ihm feindlich entgegenstellten oder doch darauf aus waren seine Rechte an sich zu bringen und für sich zu üben.

Schon unter den Söhnen Chlothachar I. traten einzelne hervorragende Männer auf, die es wagten sich in offener Empörung gegen den König zu erheben [2]: sie gedachten die inneren Streitigkeiten der Merovinger zu benutzen, um sich selbst der Herrschaft zu bemächtigen [3]. Allein sie blieben ohne grösseren Anhang, oder fanden ihn nur bei den Romanen im Süden, welche wohl geneigt sein mochten sich der Fränkischen Herren zu entledigen [4], die aber dann doch nicht die Kraft zur glücklichen Hinausführung der Sache besassen; indem jene sich gegen das berechtigte Königshaus, aber unter dem trügerischen Schein selbst demselben anzugehören, erhoben, fehlte ihrem Beginnen der Rückhalt, und das Unternehmen misslang durchaus.

Von viel grösserer Bedeutung war, dass in den Deutschen Theilen des Reichs sich mächtige Geschlechter erhoben, zunächst in den Fränkischen Landen zwischen

[1] S. die S. 674 N. 1. 2 angeführten Stellen.

[2] S. Löbell S. 232 ff. (2. A. S. 190). Lehuerou, Inst. Mérov. S. 439 ff.

[3] So schon Munderich, Gregor III, 14, wo er sagt: Quid mihi et Theuderico regi. Sic enim mihi solium regni debetur ut illi . . . sciat Theudericus, quia rex sum ego sicut et ille. Zum Volk sagt er: Princeps ego sum; sequimini me.

[4] Ueber die Erhebung des Gundobald, Gregor VI, 24 (S. 116 N. 2). VII, 10, s. besonders Fauriel II, S. 265 ff. Dem Bischof Theodorus von Massilien ward vorgeworfen: voluisset Francorum regnum imperialibus per haec subdere ditionibus, Gregor VI, 24. Der ersten Erhebung lagen aber andere Motive zu Grunde. Ueber spätere Bewegungen im Süden Galliens s. Fauriel II, S. 437, der nur zu viel auf den Gegensatz der Nationen giebt.

Maas und Rhein, wo die Kraft des Austrasischen Reiches war. Schon während der Minderjährigkeit des Königs Childebert II. nahmen hier die Grossen die Herrschaft in Anspruch [1]; und als die Königin Brunichild ihren Forderungen entgegentrat und keck den Kampf gegen ihre wachsende Macht aufnahm [2], den sie mit Energie und Verstand, aber auch mit Rücksichtslosigkeit und Gewaltsamkeit führte [3], so liessen jene in ihrem Widerstand nicht

[1] Gregor VI, 4 sagen die Grossen: Nunc autem filius tuus regnat regnumque ejus non tua sed nostra tuitione salvatur. Vgl. oben S. 127 ff. Da aber Childeberts Erzieher Wandelin gestorben, in locum ejus nullus est subrogatus, eo quod regina mater curam velit propriam habere de filio, Gregor VIII, 22.

[2] Die Empörung des Rauchingus, von dem es heisst: ut ita dicam ad ipsius regalis sceptri se jactans gloriam pervenire, hing mit dem Widerstand gegen Brunichild zusammen; er wird ermordet, andere müssen auf andere Weise büssen; Gregor IX, 9. 12. 14. Dann folgte freilich der Vertrag von Andelot.

[3] Schon Lehuerou S. 471 stellt einige Stellen aus Fredegar zusammen. Fred. c. 18: Wintrio dux instigante Brunichilde interficitur; c. 20: Cautinus dux Theudeberti interficitur; c. 21: Aegila patricius, nullis culpis exstantibus, instigante Brunichilde ligatus interficitur, nisi tantum cupiditatis instinctu, ut facultates ejus fiscus adsumeret; c. 24: Desiderium Viennensem episcopum deiciunt, et instigante . . . Brunichilde subrogatus est loco ipsius . . . Domnolus; Desiderius vero in insulam quandam exilio retruditur; . . . Protadius patricius ordinatur instigatione Brunichildis. Ut Bertoaldus potius interiret, eum etc; c. 27: Protadius, instigante Brunichilde, Theuderico jubente, major domus substituitur; aber er wird ermordet; c. 28: Uncilenus, qui ad mortem Protadii insidiose fuerat locutus, instigante Brunichilde, pede truncato de rebus exspoliatus ad debilitatem perductus est; c. 29: Vulfus patricius, idemque Brunichilde instigante consilio . . . jubente Theuderico occiditur; c. 32: Theudericus . . . persuasu aviae suae Brunichildae sanctum Desiderium de exilio regressum lapidare praecepit. So in Burgund. Dann hetzt sie einen Sohn gegen den andern auf. Zu neuer Macht in Austrasien gekommen, aber von Chlothachar bedroht, schickt sie den Warnachar, um die Deutschen aufzubieten. Post tergum indiculum direxit, ut Alboenus cum ceteris Warnacharium interficeret. Dies veranlasst ihren endlichen Sturz. Da wird ihr vorgeworfen, quod decem reges Francorum per

nach und trugen am Ende einen entscheidenden Sieg davon. Brunichild büsste mit blutigem Tode, ihr Geschlecht verlor die Herrschaft welche ihm zukam, und ein anderer Merovinger, Chlothachar II. von Neustrien, ward auf den Austrasischen Thron erhoben. Wir haben schon gesehen[1], dass seitdem die Aristokratie das Recht behauptete sich bei der Erhebung der folgenden Könige zu betheiligen, wie es ihr früher nicht zugestanden hatte. Aber auch andere Folgen knüpften sich unmittelbar daran.

Schon früher haben die Könige den Unterthanen und besonders den Grossen mitunter Versicherungen oder Bestätigungen ihrer Rechte gewährt. Strenge Handhabung der Gerechtigkeit verspricht König Guntchram in seinem Edict[2]: Verbrechen sollen bestraft, Urtheil und Recht gehandhabt werden; den Richtern wird befohlen persönlich ihr Amt zu verwalten und nicht Stellvertreter zu senden, die leichter sich bestechen lassen oder nach fremdem Gut trachten. Die Geistlichen sollen mit den Beamten Hand in Hand gehen und ihres theils zur Besserung der öffentlichen Zustände beitragen. In dem Vertrage, den der

ipsam interfecti essent, c. 42. Dagegen wird das Lob Papst Gregor I., das Luden III, S. 538 u. a. geltend machen, doch nicht ausreichen. Nur dass sie die Gefahr, welche in der wachsenden Macht der Aristokratie lag, erkannte und sie zu brechen suchte, muss man anerkennen. Vgl. was, nach Montesquieu XXXI, 1, Perry, The Franks S. 190 ff.; Huguenin, Hist. de l'Austrasie S. 317; Digot II, S. 157 bemerkt haben. Ihnen gegenüber lässt Bonnell, S. 91 ff., doch einseitig übertreibend, die Brunichild wie die Chrimhilde der Sage nur der Rache leben, nur vernichten um zu vernichten, politisch nur mit dem Majordomus um den Einfluss kämpfen.

[1] S. oben S. 124 ff.

[2] LL. I, S. 3, wo es z. B. heisst: Convenit ergo, ut justitiae et aequitatis in omnibus vigore servato distringat legalis ultio judicum quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum . . . Cuncti itaque judices justa, sicut Deo placet, studeant dare judicia.

König mit Childebert II. zu Andelot im Jahre 587 abgeschlossen, werden dann Verpflichtungen übernommen, theils die Leudes gegenseitig nicht zu verführen, theils ihnen die Besitzungen welche sie empfangen haben zu lassen, und wo in den letzten Kriegsjahren der alte Zustand gestört ist, ihn herzustellen zur Befriedigung der Könige und des Volks [1]. Noch waren jene kräftig genug, und auch in den folgenden Jahren konnten die oben erwähnten strengeren Gesetze Childebert II. und Chlothachar II. erlassen werden, die zur Sicherheit des Eigenthums und des Friedens Einrichtungen von eigenthümlicher Bedeutung begründen oder doch in schärferer Weise als vorher erneuern sollten [2]. Lebensstrafen wurden für Räuber und Diebe und andere Verbrecher ausgesprochen [3] und die Beamten für die Vollziehung der Strafen verantwortlich gemacht. Das Volk soll in seinen Hunderten unter sich haften, Wachen bilden, die Uebelthäter verfolgen; die Könige aber versprechen nur, dass ihre Knechte nicht besser gehalten werden sollen als andere Unfreie [4].

Es ist ein wesentlich anderer Geist, der in der Constitution König Chlothachars sich ausspricht [5]. Er giebt den Grossen Versprechungen, die ihre Rechte sichern und der königlichen Willkür Schranken setzen, und er geht dabei auf sehr wichtige politische Verhältnisse ein, wie

[1] S. oben S. 252 N. 3. Vgl. Drapeyron, De Burgundiae historia (Par. 1869) S. 74 ff.

[2] S. vorher S. 661 und die dort N. 3 angeführten früheren Stellen.

[3] Pactus pro tenore pacis c. 1. 2. 3. Chlothacharii decret. c. 2. 3. Childeberti decret. c. 4. 5. 7. 8. Vgl. vorher S. 660 und über das Verhältnis der Gesetze zu einander S. 655 N. 3, auch Digot II, S. 93.

[4] Childeberti decret. c. 13. Vgl. Chlothacharii decret. c. 3.

[5] LL. I, S. 2.

sie den Fränkischen Staat in späterer Zeit bewegten. Dass schon Chlothachar I. in der Zeit höchster Machtvollkommenheit der Merovingischen Könige freiwillig ein solches Gesetz erlassen habe, ist nicht zu denken, und wir sehen nicht, dass Verhältnisse obgewaltet die ihm dasselbe hätten abnöthigen können. Es sind freilich keine ganz neuen Grundsätze, und nichts ist darin enthalten, was mit dem Wesen auch des alten Königthums geradezu in Widerspruch stände; allein dass der König so allgemein und so umfassend die bestehenden Rechte sicherzustellen verspricht, dass er namentlich dem Misbrauch königlicher Befugnisse entsagt, und den weltlichen Grossen, mehr aber noch den Geistlichen wichtige Versprechungen macht, das weist auf eine Zeit hin, wo die Macht der Aristokratie sich bereits höher gehoben hatte, und wo sie auch den offenen Kampf gegen die Könige nicht scheute, um ihre Freiheiten zu sichern und zu erweitern [1].

[1] Ueber die Zeit der constitutio Chlothacharii ist seit lange viel gestritten worden, ob sie dem ersten oder zweiten König des Namens angehöre. Die Herausgeber Baluze, Pertz, Pardessus haben sie meist jenem beigelegt, dagegen zuerst besonders Montesquieu XXXI, 11 sich erklärt, dem andere, besonders Franzosen, Naudet S. 340, Guérard, Bibl. de l'école des chartes I, S. 341, Gérard, Histoire des Francs d'Austrasie I, S. 324, aber auch Eichhorn §. 123 N. a und andere beigetreten sind. Sie haben besonders geltend gemacht, dass der Satz c. 11: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt, gegen Chlothachar I. spreche, da sein Grossvater Chilperich Heide war und schwerlich den Kirchen Immunität ertheilt haben könne, auch wenn wir unter dieser nur Steuerfreiheit im Römischen Sinn verstehen wollen. Dagegen hat Roth, Benef. S. 224 N., gemeint, es liesse sich zeigen, dass die Verordnung unmöglich von Chlothachar II. sein könne: er beruft sich darauf, dass dieser keinen Bruder gehabt der regiert. Aber die Worte 'vel germani nostri' fehlen in der einen der beiden Handschriften und sind also wohl ein Zusatz den man anfügte, als man die constitutio auf Chlothachar II. bezog. Für mich entscheidet der ganze Inhalt,

Kurz nach dem Sturz der Brunichild vereinigten sich die Grossen in Paris zu einer allgemeinen Versammlung, die Geistlichen zur Berathung und Wahrung ihrer Interessen[1], aber auch die Weltlichen um eine Gewährleistung ihrer Freiheiten zu erhalten. Der König hat die Beschlüsse welche jene fassten, insoweit sie in den Bereich des Staats sich erstreckten, bestätigt, und hat weitere Bestimmungen zu Gunsten der andern Stände hinzugefügt, welche alle dem Misbrauch wehren, das vorhandene Recht befestigen, allem Volk gewissermassen eine urkundliche Festsetzung der Regierungsgrundsätze geben sollten. Man hat es die erste Magna charta genannt, welche ein Germanischer König seinen Unterthanen verliehen[2]. Es sind aber zum

der in der That nur in die Zeit Chlothachar II. passt, mit dem des edictum von 614, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, die grösste Verwandtschaft hat. Dagegen liesse sich vielleicht geltend machen, was Bethmann-Hollweg I, S. 461 anführt, dass in der constit. c. 13 die 30jährige Verjährung als ein Recht der Römer, Kirchen und Geistlichen bezeichnet, dagegen in Childeberti decret. c. 3 allgemein gemacht werde: jenes könne nicht später sein als dies. Allein allgemein ist die Verfügung Childeberts nicht: für Land und Knechte hat sie 10jährige Verjährung, sie hat zu dem Satz: De reliquis vero conditionibus omnes omnino causas tricenaria lex excludat, den Zusatz: praeter id quod in alia regna huc usque detenuit, der auf Abweichungen hindeutet, sie bezieht sich zudem offenbar auf Austrasien; die constitutio dagegen wohl auf Burgund (s. unten); es bleibt wenigstens zweifelhaft, ob hier unter provinciales nur Römer zu verstehen sind; die Bestimmung, wie sie hier lautet, betrifft jedenfalls auch Land, die ganze Stelle ist also nicht beschränkter sondern umfassender als die Childeberts. Was man noch in Anschlag bringen könnte, dass der alte Cod. Sangerm. Nr. 936, jetzt Fonds Latin S. 12097 (s. Delisle, Inventaire des mss. de St. Germ. S. 36), in dem die constitutio steht, und der seit der Ausgabe LL. I wieder aufgefunden und verglichen ist (Archiv VIII, S. 292), sonst nur Concilien und Actenstücke des 6. Jahrh. (das jüngste von 573) enthält, kann in der Sache nichts entscheiden.

[1] S. die Beschlüsse des Pariser Concils bei Mansi X, S. 539 und vollständiger Friedrich, Drei uned. Concilien S. 9 ff.

[2] Zöpfl D. St. u. R. G. I, S. 82 (3. A. S. 433). Aehnlich Lehue-

Theil dieselben Punkte welche auch in der sogenannten Constitution Chlothachars enthalten sind. Theils wiederholen sie sich, theils ergänzen sie sich gegenseitig, und man wird nicht zweifeln können, beide demselben König und wesentlich derselben Zeit beizulegen. Wenn wir die wichtigsten Artikel zusammenzustellen, werden wir den Charakter der Bewegung vollständiger zu überblicken im stande sein.

Die Constitution beginnt damit, dass in allen Fällen die Norm des alten Rechts bewahrt werden soll[1], und sie schliesst mit der Versicherung, dass den Römern das Römische Recht, allen Völkern aber das ihre nach alter Festsetzung verbleiben werde[2]. Ausdrücklich wird auch den Römern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten nach Römischem Recht gesichert[3]. Die geistlichen Gesetze sollen gehalten werden. Das Edict bestätigt gerade eine Anzahl Beschlüsse welche frühere Synoden und zuletzt wieder die Bischöfe zu Paris gefasst haben: die freie Wahl der Bischöfe wird der Geistlichkeit und dem Volk versprochen, nur fügt der König hinzu, dass der Gewählte von ihm die Bestätigung empfängt, und er lässt die Mög-

rou S. 485: c'est la Charte du VIIe siècle, und seitdem mehrere. Es sind natürlich nicht alle und nicht hauptsächlich neue Grundsätze, die hier festgestellt werden; doch fasst Lezardière III, S. 58. 357 die Sache nicht richtig, wenn das Gesetz als eine blosse Wiederherstellung und Befestigung der alten Verfassung gelten soll. Vgl. Digot III, S. 158; Drapeyron, De Burgundiae historia S. 105, der aber ohne Grund das Edict auf Burgundischen Einfluss zurückführen will.

[1] ut in omnibus causis antiqui juris norma servetur et nulla sententia a quolibet judicum vim firmitatis obtineat quae modum legis atque aequitatis excedit.

[2] S. oben S. 87 N. 2.

[3] Const. c. 4, oben a. a. O.

lichkeit, dass einer aus dem Palast genommen werde, wo dann auf das Verdienst der Person und der geistlichen Bildung gesehen werden soll [1]. Kein Bischof darf sich selbst bei Lebzeiten einen Nachfolger wählen, und ebenso wenig soll ihm ein anderer gesetzt werden: alle Gesuche die darauf gehen sind zurückzuweisen. Ein Geistlicher darf sich nicht von seinem Bischof an den König oder einen Mächtigen wenden und in dessen Schutz begeben; wer einen solchen aufnimmt und unerachtet der Mahnung des Bischofs behält, verfällt der Excommunication. Wenn er etwas verschuldet hat, soll eine königliche Verwendung ihm Verzeihung verschaffen. Den Geistlichen wird in Beziehung auf ihre Stellung zu den weltlichen Gerichten eine Exemtion von bedeutendem Umfang gegeben: gewisse Sache sollen nur mit Wissen und unter Mitwirkung der Bischöfe vorgenommen, andere der Untersuchung und wohl auch der Bestrafung dieser überlassen werden [2]. Liegt eine Rechtssache zwischen Leuten der Kirche und öffentlichen Personen, d. h. Angehörigen des Reichs die nur unter dem König stehen, vor, so sollen der Propst und der Richter zusammen zu Gericht sitzen [3]. Dasselbe gilt bei Freigelassenen, die unter dem Schutz der Kirche stehen, und welche von dieser im Genuss ihrer Freiheit geschützt wer-

[1] Edict. c. 1, oben S. 393 N. 1, wo schon bemerkt, dass das Letzte offenbar ein Zusatz des Königs ist; der Satz ist auch gewiss nicht so zu verstehen, dass auch der welcher de palatio eligitur vom Clerus und Volk gewählt wird, wie Lezardière II, S. 245 will.

[2] S. oben S. 488 N. 1 über die Erklärung von c. 4.

[3] c. 5; s. S. 675 N. 5. Das kann man wirklich ein gemischtes oder zusammengesetztes Gericht nennen, aber zusammengesetzt aus einem herrschaftlichen (nicht geistlichen) und öffentlichen Richter; vgl. Sohm, Z. f. K. R. IX, S. 216 N., der übrigens auf diese Stelle nicht eingeht.

den sollen[1]. Alles Bestimmungen von grosser Bedeutung um die Unabhängigkeit des geistlichen Standes gegen Eingriffe zu schützen. Es lehnt sich daran die Bestätigung der Immunitäten in der Constitution des Königs[2], und diese geht noch weiter, wenn sie dem Bischof selbst eine Aufsicht über den Richter oder Grafen beilegt: dieser soll von ihm ermahnt oder veranlasst werden, wenn er unrecht richtet, es zu bessern[3].

Beide Gesetze sagen, dass niemand, wenn er nicht auf handhafter That beim Diebstahl gefunden ist setzt das Edict hinzu, ungehört verurtheilt werden kann[4]. Dem gegenüber steht in dem einen der Grundsatz, dass jeder der eines Verbrechens überführt ist auch die verschuldete Strafe zu leiden hat[5]. Friede und Zucht herrsche im Reich, und der Uebermuth und der Ungehorsam der Uebelwollenden werde aufs strengste unterdrückt[6]. Zur Sicherheit aber der Rechtspflege bestimmt das Edict, dass in den einzelnen Gauen nur Richter gewählt werden

[1] Auch hier weicht das Edict c. 7 von dem Concil c. 5 (7) ab. Vgl. S. 466 N. 3 über ähnliche Bestimmungen die auf dem Conc. Matisc. II. getroffen sind.

[2] Const. c 11, oben S. 637 N. 1.

[3] Const. c. 6, oben S. 398 N. 1.

[4] Const. c. 3: Si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penitus inauditus. Edict. c. 22: Neque ingenuus neque servus, qui cum furto non deprehenditur, ab judicibus aut ad quemcumque interfici non debeat inauditus.

[5] Const. c. 3: Sed si in crimine accusatur et habita discussione fuerit fortasse convictus, pro modo criminis sententiam qua meretur excipiat ultione.

[6] Edict. c. 11: Ut pax et disciplina in regno nostro sit Christo propitiante perpetua, rebellio vel insolentia malorum hominum severissime reprimatur.

sollen, welche dort ansässig sind und mit ihrem Vermögen für etwaige Ueberschreitungen ihrer Befugnis haften können[1]. Und die geistlichen und weltlichen Grossen, die in verschiedenen Gegenden des Reichs Besitzungen haben, sollen immer ihre Beamte aus den Eingebornen jeder Provinz nehmen[2]. Auch sollen sich diese keine Gewaltthätigkeiten gegen andere erlauben[3]. Juden dürfen gar keine öffentlichen Aemter bekleiden[4].

Insonderheit verspricht Chlothachar mit königlichen Urkunden keinen Misbrauch zu treiben, so dass eine der andern Abbruch thue oder den Gesetzen entgegentrete[5]; die Erbschaften sollen den rechtmässigen Besitzern ohne königliche Einmischung gelassen werden[6], und ebenso kein königlicher Befehl jemanden zur Ehe zwingen, am wenigsten Wittwen oder Mädchen die sich der Kirche

[1] Edict. c. 12, oben S. 377 N. 1.

[2] Edict. c. 19, oben S. 361 N. 1.

[3] Edict. c. 20: Agentes igitur episcoporum aut potentum per potestatem nullius rei collecta solatia nec auferant nec cujuscumque contemptum per se facere non praesumant.

[4] Edict. c. 10; vgl. S. 210. 625 N. 1.

[5] Const. c. 9: Ut auctoritates cum justitia et lege competente in omnibus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elicitis vacuentur; c. 5: Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem non valebit; vgl. c. 7. Edict. c. 13: Praeceptiones nostrae per omnia impleantur . . . (das Weitere fehlt in unsern Texten). Diese Bestimmungen gegen das Erschleichen und Missbrauchen königlicher auctoritates begreift sich, wenn man in den Schriftstellern liest wie oft dergleichen wirklich geschehen ist; s. oben S. 148 und Naudet S. 500.

[6] Edict. c. 6: Cuicumque defuncto, si intestatus decesserit, propinqui absque contrarietate judicum in ejus facultate juxta legem succedant. Const. c. 2: In parentum ergo successionibus quicquid legibus decernitur, observetur, omnibus contra impetrandi aliquid licentia derogata; quae si quolibet ordine impetrata fuerit vel obtenta, a judicibus repudiata et inanis habeatur et vacua.

gewidmet haben [1]. Auf gewaltsame Entführung ist Todesstrafe gesetzt.

Neue und ungerechte Steuern sollen abgethan, Zölle nur in der Weise erhoben werden wie zu den Zeiten der Könige Guntchram, Chilperich und Sigibert [2]. Die Schweinehirten des Königs dürfen die Wälder der Privaten oder Kirchen ohne ihre Genehmigung nicht betreten [3]. Wenn keine Mast gewachsen ist, soll die Abgabe von Schweinen an den König ganz wegfallen. So das Pariser Edict [4]; während die Constitution alle Acker-, Weidegelder und Schweinezehnten den Kirchen erlässt [5], denen es zugleich die alte Immunität sichert.

Besonders zu ihren Gunsten wird die dreissigjährige Verjährung des Römischen Rechts bestätigt [6]. Auch alle Schenkungen welche den Kirchen gemacht sind sollen Bestand haben [7]. Insonderheit aber alle Verleihungen früherer Könige, mögen sie geistlichen oder weltlichen Personen gegeben sein, unabbrüchlich dauern [8]. Und hat einer der Getreuen und Leudes in den letzten Unruhen, weil

[1] Const. c. 7: Nullus per auctoritatem nostram matrimonium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetere; neque per suggestiones subreptitias rapiantur injuste; eb. c. 8. Edict. c. 18.

[2] Edict. c. 8. 9, oben S. 571 N. 2. 603 N. 3.

[3] Edict. c. 21: Porcarii fiscales in silvas ecclesiarum aut privatorum absque voluntate possessoris in silvas eorum ingredi non praesumant.

[4] Edict. c. 23, oben S. 586 N. 3.

[5] Const. c. 11, oben S. 583 N. 1.

[6] Const. c. 13; vgl. S. 684 N.

[7] Const. c. 10: Ut oblationibus defunctorum ecclesiis deputata nullorum competitionibus auferantur, praesenti constitutione praestamus. Zu vergleichen sind die Bestimmungen der Lex Alam. und Lex Baj. in den Stellen die oben S. 219 N. 1 angeführt sind.

[8] Const. c. 12. Edict. c. 16, oben S. 252 N. 3.

er seinem Herrn treu blieb, sein Besitzthum verloren, so soll er dasselbe wieder erhalten [1].

Jede Uebertretung des Edicts wird zum Schluss mit Todesstrafe belegt [2]. Aber die meisten Bestimmungen sind gegen den König gerichtet, und was sollte ihm geschehen, wenn er sie nicht hielt? Ihm drohte wohl der Verlust des Throns und Lebens, wie sie den Enkeln der Brunichild genommen worden sind.

Die hohe Geistlichkeit und mit ihr die Romanen des westlichen Frankenreichs haben in diesen Gesetzen wichtige Versicherungen gerade zu ihren Gunsten erlangt, und jene ist darauf bedacht gewesen was hier zugestanden war sich für die Zukunft zu sichern [3]. Aber die Fränkische Aristokratie, welche mit ihnen verbunden war, hat auch das Uebergewicht das sie hatte behauptet, ihren Besitz rechtlich befestigt, ihre Befugnisse ausgedehnt [4]. Wie sie die Erhebung des Königs von sich abhängig macht,

[1] Edict. c. 17.

[2] Edict. c. 24: Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus, temerare praesumpserit, in ipsum capitali sententia judicetur, qualiter alii non debeant similia perpetrare.

[3] Wiederholt werden die Beschlüsse von Paris bestätigt oder auf ihre Geltung angetragen; Conc. inc. c. 1. Rem. c. 3. Clipp. c. 4, Mansi X, S. 546; S. 591; Friedrich S. 62.

[4] Wesentlich anders beurtheilt Pertz, Hausmeier S. 29 ff., diese Veränderung. Nach ihm soll die Vereinigung der drei Reiche gerade dazu dienen, um die Uebermacht der Leudes zu beschränken: die Macht des Königs sei gestiegen, die Leute kamen in eine wohlthätige Abhängigkeit, und das Land zwischen Pyrenäen und Elbe habe zum ersten Mal das Ansehn eines geordneten Staates gewonnen. Allerdings ward die Ordnung hergestellt, aber nicht eben auf dauernden Grundlagen und zu Gunsten des Königthums. Auf die bedeutende Veränderung, welche durch oder nach König Chlothachar II. Erhebung herbeigeführt ist, weist auch Mannert, Geschichte der alten Deutschen I, S. 249 ff., entschieden hin.

so beginnt sie auch auf grösseren oder kleineren Versammlungen die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu berathen. Die einzelnen Geschlechter befestigen sich in ihren Würden und Besitzungen, und die Gesammtheit derselben weiss sich die bedeutendsten Rechte anzueignen und sicherzustellen. Das Königshaus dagegen sinkt tiefer und tiefer, als ruhe ein Fluch auf den Nachkommen der gewaltsamen sündenvollen Generationen, die bis zum Anfang des siebenten Jahrhunderts geschaltet hatten. Chlothachar II. Sohn, Dagobert, ist fast der letzte Regent, der einige Jahre mit Kraft und Einsicht regiert[1], und auch er ist von seiner Umgebung abhängig und hält nicht aus auf der betretenen Bahn. Schon um die Mitte des Jahrhunderts erzählte man, wie die Kraft des Löwen von den Königen gewichen sei, und wie erst sie als gierige Wölfe um den Besitz stritten, dann aber die Grossen gleich bissigen Hunden alles zu zerfleischen suchten[2]. Da war bei den Herrschern keine Kraft, um dem einbrechenden Verfall zu wehren.

Eben damals aber traten die Hausmeier an der Spitze der Grossen hervor; der Sieg den diese erfochten hatten ward auch für ihre Stellung und für die ganze weitere Entwickelung der Verhältnisse von entscheidender Bedeutung.

Es ist oben dargelegt worden, wie sich der Vorsteher des königlichen Hauses allmählich zu der ersten Stelle am Hof und eben damit auch im Reich der Franken erhoben hat. Der persönliche Charakter der ganzen Re-

[1] Vgl. über ihn Fauriel II, S. 424 ff.; Digot III, S. 182 ff.

[2] S. die Geschichte von der Vision der Basina, Hist. epit. c. 12, und was über dieselben Brosien bemerkt hat, Quellen z. G. Dagoberts S. 14.

gierung, die grosse Bedeutung aller Verhältnisse die sich an den Hof knüpften, dazu wahrscheinlich ein Einfluss auf die Verwaltung und die Verleihungen des königlichen Guts haben dem Amt eine immer grössere Wichtigkeit gegeben. Ursprünglich wie jeder andere Beamte von dem König ernannt, ward er später unter Mitwirkung der Grossen, welchen er vorgesetzt war und mit deren Angelegenheiten er zu thun hatte, gewählt. Dann erscheint er wohl als ihr Vertreter und Führer. Mit ihnen hat Warnachar den Sturz der Brunichild herbeigeführt [1]; von dem neuen König liess er sich versprechen, dass er solange er lebe die Würde des Majordomus behalten solle [2]; und zwar in Burgund, während in Austrasien Rado die Stelle erhielt. Dort steht er an der Spitze der geistlichen und weltlichen Grossen, da der König Chlothachar II. ihnen Forderungen bewilligt die sie erhoben haben und dies urkundlich verbrieft: er ist wie das Haupt des Landes, in dem eine gewisse Selbständigkeit desselben dem König gegenüber zum Ausdruck kommt [4].

[1] Fred. c. 41: Burgundefarones vero, tam episcopi quam ceteri leudes, timentes Brunichildem et odium in eam habentes, cum Warnachario consilium iuientes tractabant etc.; c. 42: Chlotharius obviam cum exercitu venit, multos jam de Austrasiis secum habens factione Warnacharii majoris domus . . . Factione Warnacharii majoris domus cum reliquis maxime totis proceribus de regno Burgundiae Brunichildis . . . producitur etc.

[2] Fred. c. 42: Warnacharius in regno Burgundiae substituitur major domus, sacramento a Chlothario accepto, ne umquam vitae suae temporibus degradaretur.

[3] Fred. c. 44: Warnacharium majorem domus cum universis pontificibus sed et Burgundefarones Bonogelo villa ad se venire praecepit, ibique cunctis petitionibus annuens, praeceptionibus roborat. Die Stelle lässt keinen Zweifel, dass Warnachar als das Haupt der Grossen erscheint; und Schöne S. 73 setzt ihre Bedeutung zu sehr herab. — Sollte hierher die constitutio Chlothacharii gehören? Es war im Jahr 616.

[4] Auf die Bedeutung der Zugeständnisse welche dem Warnachar ge-

In der folgenden Zeit ist die Macht des Majordomus nur immer mehr gestiegen. Alle wichtigen Geschäfte gehen durch seine Hand[1], von ihm hängen die Beamten ab[2], er ertheilt Gnaden und Ehren[3], er vertritt den König gegen seine Unterthanen[4]. Die in den Schutz des Königs aufgenommen werden stehen unter der besonderen Obhut desselben[5], und er verleiht dieselbe Sicherheit welche sonst nur von der Person des Königs selbst gewährt werden konnte[6]. Der Majordomus hält sogar an des Königs statt das Gericht in der Pfalz[7]. Sein Name wird auf Münzen gesetzt[8]. So erscheint er als der ei-

macht werden hat besonders hingewiesen, Drapeyron, De Burgundiae historia S. 103, nur vielleicht doch zu viel Gewicht darauf für die Erhebung des Majordomus überhaupt gelegt.

1 Die Befehle welche sonst an alle Beamte gerichtet werden sind jetzt mitunter blos dem Majordomus adressiert, Dipl. II, S. 83.

2 Die freilich spätere V. Gengulphi, Bouq. III, S. 635, sagt: majordomus ideo cognominabatur, quia qui palatio adhaerebant et per provincias jura dabant cum ejus consilio quae agenda erant regni gubernacula administrabant.

3 V. Praejecti c. 9: Einem Bischof der an den Hof kam Dominus tantam apud majorem domus praestitit gratiam, ut . . . summo cum honore adeptus sit. Gaudent rex et aulici ejus, proceres atque optimates.

4 An ihn sind die Briefe mitgerichtet die für den König bestimmt waren, Marc. I, 34 (Roz. 412). Auf einen Empfehlungsbrief an den Majordomus Grimoald, Bouq. IV, S. 37, erfolgt (nach Mabillons Ansicht) die Antwort des Königs, eb. S. 44.

5 Marc. I, 24 (R. 9).

6 Dipl. II, S. 274. 298 a. d. J. 706. 714. Vgl. Form. Bign. 15 (R. 673), ein Schutzbrief (Pass) für einen Reisenden nach Italien, wohl aus der spätern Zeit.

7 Ein Beispiel von Grimoald Dipl. II, S. 286. Dass er auch in den Versammlungen der Grossen am Hof oder später allgemein im Reich für den König den Vorsitz geführt, wie Perry, The Franks S. 257, sagt, weiss ich nicht zu belegen.

8 So der Ebroins; Longperier, Coll. Rousseau S. 38. Soetbeer, For-

gentliche Regent des Reichs; und er wird als Fürst der Franken[1] oder als Unterkönig bezeichnet[2].

Darin lag dann wohl eine Aufforderung, ja man kann sagen die Nöthigung auch die Rechte des Königthums wahrzunehmen, sich dem Uebermuth und der Willkür der Grossen entgegenzustellen. Diese mochten zeitweise auf die Besetzung des Amtes Einfluss erhalten, ganz von sich abhängig machen konnten sie es doch nicht. Von Pippin, der erst in Austrasien, dann eine Zeit lang im ganzen Frankenreich die Würde innehatte, wird die strenge Gerechtigkeit gerühmt die er handhabte, die ihn aber den Grossen verhasst machte. In Burgund wurden zu der Zeit da er den vollen Einfluss unter dem König Dagobert behauptete die angesehensten Männer zur Rechenschaft gezogen und so die hohen Geistlichen und Weltlichen mit Furcht erfüllt[3]. Später waren selbst die Austrasier mit seinem Walten unzufrieden, so dass sie daran gedacht haben sollen ihn aus dem Wege zu schaffen; doch die Liebe zur Gerechtigkeit und die Furcht Gottes, sagt der Chronist, befreiten ihn von der Gefahr[4].

schungen II, S. 300. Digot III, S. 48 will an irgend einen Monetarius des Namens denken.

[1] princeps Francorum; so Erchinoaldus, V. Balthifdis c. 2; Ebroin, V. Filiberti c. 10; Pippin, V. altera Wandregiseli c. 1. Die Würde heisst principatus, G. Franc. c. 35. V. Ansberti c. 31. Andere Stellen später. Pertz S. 174 führt ihn erst bei Pippin d. m. an.

[2] subregulus schon Gundulf, V. Arnulfi c. 4; Grimoald, V. Romarici c. 11; Ebroin, Ursinus V. Leodeg. c. 8. Ebenso nennt später Papst Greger den Karl Martell, Cod. Carol. 1. 2.

[3] Fred. c. 58: Tanto timore pontifices et proceres in regno Burgundiae consistentes seu et ceteros leudes adventus Dagoberti concusserat, ut a cunctis esset admirandum. Pauperibus justitiam habentibus gaudium vehementer inrogaverat.

[4] Fred. c. 61: zelus Austrasiorum adversus eundem vehementer sug-

Anderswo hat die Aristokratie sogar das Amt des Hausmeiers eingehen lassen wollen. Als Warnachar von Burgund gestorben war, lehnten es die Grossen einstimmig ab einen Nachfolger zu wählen und erklärten, dass sie lieber unmittelbar unter dem König stehen wollten [1]. Da später Flaochat doch zu dieser Würde erhoben ward, musste er den weltlichen und geistlichen Grossen schwören, dass er ihnen ihre Aemter und Ehren erhalten wolle [2]: so suchten sie sich gegen die Willkür zu schützen die der Hausmeier bei Ertheilung der Aemter und Güter zu üben vermochte. Freilich ohne dass es ihnen auf die Dauer gelungen wäre; denn es kamen die Zeiten, da im Neustrischen Reich Ebroin die Stellung mit zügelloser Gewalt übte und ein Regiment voll Eigenmächtigkeit und

gerebat, ut etiam ipsum cum Dagoberto conarentur facere odiosum, ut potius interficeretur. Dass 'zelus Austrasiorum' den Hass gegen die Austrasier bedeute, wie Pertz S. 164 meint, scheint mir nicht richtig; und die Aenderung 'Neustrasiorum' nicht gerechtfertigt; ebensowenig ist aber mit Bonnell S. 100 N. (vgl. Schöne S. 81 N.) zu erklären: der Eifer für Pippin. Es sind die Grossen überhaupt welche gegen den König sind (cum leudes sui ejus nequitiam gemerent), und die Austrasier welche sich jetzt gegen Pippin erklären, weil er dieser nequitia nicht abhilft; also nicht, wie Schöne a. a. O. will, entweder der Hass der Neustrier gegen die Austrasier oder die Vorliebe der Austrasier für Pippin, was die Neustrier gegen Pippin aufbringt.

[1] Fred. c. 54: Chlotarius cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur, cum eos sollicitasset, si vellent mortuo jam Warnachario alium in ejus honoris gradum sublimare. Sed omnes unanimiter denegantes se nequaquam velle majorem domus eligere, regis gratiam obnixe petentes cum rege transigere. Ludens Erklärung, III, S. 571. 796, die Burgunden seien mit den Neustriern zusammengetreten und hätten mit ihnen eine Herrschaft unter demselben Majordomus gebildet, ist durchaus willkürlich.

[2] Fred. c. 89: Flaochatus cunctis ducibus de regno Burgundiae seu et pontificibus per epistolam etiam et sacramentis firmavit, unicuique gradum honoris et dignitatem seu et amicitiam perpetuo conservare. Darauf ist auch das Versprechen einiger Könige gerichtet, dass nicht Beamte aus einer Provinz in die andere geschickt werden sollen; s. oben S. 377 N. 1.

Härte führte. Schwachen unmündigen Prinzen blieb der königliche Name, aber kaum ein Schatten der Macht. Während der Hausmeier sie beherrschte, kämpfte er zugleich gegen den unruhigen Trotz der anderen Grossen, aber auch gegen die längst begründeten Rechte und Besitzungen derselben, und ohne auf Gesetz und Billigkeit zu sehen, nur den blinden Begierden und der augenblicklichen Befriedigung der Herrschsucht hingegeben [1]. Er erlangte eben deshalb auch keinen dauernden Erfolg; rasch wechselte die Entscheidung, und in dem Kampf des Ehrgeizes und der Leidenschaften war bald der eine bald der andere Sieger; eine mächtige Aristokratie bestritt nicht dem Merovinger den Thron, aber dem Emporkömmling die nächste Stelle am Thron und die Gewalt welche der Krone selbst fehlte. Da er gestürzt war, liess sie sich Zusicherungen geben welche die Selbständigkeit der einzelnen Reiche sichern, der Macht und Willkür des Majordomus Schranken ziehen sollten [2].

[1] V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619: Ebroinus . . ., qui ex infimo genere ortus majoris domus honore a rege fuerat sublimatus. . Huic studium erat, ut, quoscumque ex Francorum genere alta ortos progenie nobilitatis vidisset in saeculi utilitate proficere, ipsis vel interfectis aut effugatis sive sublatis de medio, tales in eorum honore sublevaret, qui aut mollitia obligati vel sensu debilitati aut vilitate aliqua parentelae degeneres, non auderent ejus praeceptis impiis resultare; V. Leodeg. c. 12: priores optimates coepit instanter persequi, quos autem comprehendere valuit aut gladii interfectione prostravit aut ad gentes extraneas ablatis facultatibus effugavit. Vgl. auch V. Leodeg. c. 2. 3. 12; G. Franc. c. 45. Ueber Ebroins Stellung den Grossen gegenüber vgl. Luden III, S. 596; Fauriel II, S. 461; Lehuerou, Inst. Carol. S. 270 ff; Bonnell S. 118, dessen Vertheidigung wieder Fehr, Staat und Kirche S. 105 ff., entgegengetreten ist. Drapeyron, De Burgundiae historia S. 118 ff., sieht in dem Kampf Ebroins und Leodegars den Gegensatz Romanischer (Neustrischer) und Germanischer (Austrasischer) Tendenzen, den er wohl etwas zu sehr ausmalt.

[2] V. Leodeg. c. 4 fährt nach den oben S. 161 N. 4 angeführten

Zu dauerndem oder gar erblichem Besitz der Würde hat es in Neustrien und Burgund keiner gebracht. Erwägen wir wie die Verhältnisse waren, so müssen wir sagen, dass es doch keineswegs zu erwarten stand, der Hausmeier werde bei der beginnenden Auflösung aller Verhältnisse den Sieg und für sich und seine Würde die höchste Gewalt davontragen. Wenn er sich von den Grossen trennte und weder den König gegen sie noch sie gegen den König zu vertreten geneigt war, sondern eine Stellung zwischen beiden einzunehmen suchte, wo er allein gebot und alle die sonst berechtigt waren beschränkte, so musste ihm bald der sichere Boden für seine Wirksamkeit fehlen, und persönliche Kraft oder rohe Gewalt konnten nicht ausreichen, um eine Herrschaft zu schützen, die der allgemeinen Anerkennung ebenso sehr wie der inneren Stärke entbehrte. Befehle wie sie Ebroin gab, dass niemand ohne seine Erlaubnis an den Hof kommen solle, dass Gewaltthätigkeiten seiner Anhänger straflos seien[1], die Art und Weise wie er mit

Worten fort: neque ullus ad instar Hebroini tyrannidem assumeret et postmodum sicut ille contubernales despiceret, sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alii anteferre auderet. Die Meinung scheint fast zu sein, dass die Grossen abwechselnd die Würde des Hausmeiers (culmen) bekleiden wollen. Vgl. Pertz S. 48; Luden III, S. 598. 806. Schöne S. 88 versteht nur den Gegensatz gegen Erblichkeit; Bonnell S. 115 ein Recht der Grossen den Majordomus abzusetzen. Unter den rectores sind wohl weder mit diesem die Majoresdomus noch mit Schöne S 87 diese und die Herzoge zu verstehen sondern die Grafen sind gemeint: das alte Recht und einheimische Beamte werden garantiert, wie in dem Edict Chlothachars; s. oben S. 377 N. 1 und vgl. S. 695 N. 3.

[1] V. Leodeg. c. 3: Tyrannicum enim dederat tunc edictum, ut de Burgundiae partibus nullus praesumeret adire palatium nisi qui ejus accepisset mandatum; c. 12: tale dedit edictum, ut, si quis quod cuiquam, dum in turbatione fuerat, intulisset dispendium vel praedam, nullius ex hoc ge-

wenigen Getreuen über den Thron verfügte[1], konnten am wenigsten jetzt bestehen, wo die Grossen schon gewohnt waren in den Reichsversammlungen einen erheblichen Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte zu üben[2].

In anderer Weise aber entwickelten sich die Verhältnisse in Austrasien. Auch hier, besonders in den Fränkischen Gebieten zwischen Maas, Mosel und Rhein, gab es eine mächtige, einflussreiche Aristokratie: sie hat der Brunichild widerstrebt, an ihrem Sturz gearbeitet, sich unter Chlothachar II., den sie als König anerkannte[3], in Besitz von Macht und Einfluss befestigt, für eine gewisse Selbständigkeit des Deutschen Landes gestrebt: es ist wohl als ihr Werk zu betrachten, dass, da seit der Wiedervereinigung des Frankenreichs unter jenem König die Theilungen in früherer Weise sich nicht erneuern, Austrasien wiederholt in einem Sohn des regierenden Königs seinen besonderen Herrscher erhält[4], unter dem ihre

neraretur calumnia. Haec fuit occasio, ut non redderet spolium quod ministri sui ei contulerant de praedatione multorum.

[1] V. Leodeg. c. 3: rex Lotharius a Domino vocatus de hac luce migravit. Sed cum Hebroinus ejus fratrem germanum, nomine Theodericum, convocatis optimatibus, sollemniter, ut mos est, debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu tumidus eos noluit deinde convocare . . . Cumque multitudo nobilium, qui ad regis novi properabant occursum, mandante Hebroino itineris accepissent repudium etc. Vgl. oben S. 126.

[2] Pertz S. 41 betrachtet den Widerstand der Leudes zu sehr als einen ungerechten, während er sich doch auf das Streben zur Bewahrung der bestehenden Verhältnisse gründet.

[3] Fred. c. 40: Chlotharius factione Arnulfi et Pippini vel ceterorum procerum Auster ingreditur. Bonnells Zweifel S. 94 N. scheint mir ohne Grund.

[4] G. Franc. c. 41: Quem (Dagobertum) rex adultum una cum Pipino duce in Auster regnaturum direxit. Wenn sie von einer Wahl sprechen, so ist das wohl spätere Auffassung; s. oben S. 124 N. 3.

Häupter dann, zumal wenn er minderjährig ist, die Führung der staatlichen Geschäfte haben, einer das Amt des Majordomus verwaltet [1].

Aber dies ist mehr die Form in die sich ihr Einfluss kleidet, als dass er hierauf beruht hätte. Es sind hier einzelne Geschlechter um die es sich handelt, von Alters her im Lande ansässig [2], durch grossen Besitz, durch Bekleidung wichtiger Aemter ausgezeichnet. Ihnen gehörten Pippin und Arnulf an, die bei der Erhebung Chlothachars, der Einsetzung seines Sohnes Dagobert als Königs in Austrasien thätig, unter diesem die einflussreichsten Rathgeber, die Leiter des Staates waren [3], Pippin als Majordomus, Arnulf, nachdem er die Reihe hoher Staatsämter durchlaufen, als Bischof in Metz, der Residenz der Austrasischen Könige.

Da nach des Vaters Tod Dagobert die Herrschaft im Westen übernahm und Pippin ihm hierhin folgte, empfin-

[1] Vgl. Perry, The Franks S. 219 ff., der die Austrasischen Majoresdomus als Vertreter des Deutschen Elements gegen die Romanischen Tendenzen des königlichen Hauses ansieht.

[2] Ueber die Herkunft und Besitzungen der beiden Familien hat eingehend und kritisch gehandelt Bonnell, Die Anfänge des Karolingischen Hauses, und namentlich die Nachrichten von der Herkunft Pippins aus Brabant beseitigt.

[3] Vgl. Fred. c. 52: instigantibus beatissimo viro atque pontifice Arnulfo et Pippino majore domus seu et ceteris prioribus sublimatis in Auster. S. besonders aber Fred. c. 58: Usque eodem tempore ab initio quo regnare coeperat consilio primitus beatissimi Arnulfi Mettensis urbis pontificis et Pippini majoris domus usus, tanta prosperitate regale regimen in Auster regebat, ut a cunctis gentibus immenso ordine laudem haberet . . . Post discessum beati Arnulfi adhuc consilio Pippini majoris domus et Chuniberti pontificis urbis Coloniae utens et ab ipso fortiter admonitus, tantae prosperitatis et justitiae amore complexus universas sibi subditas gentes etc. Auch c. 62: Pippinus . . . pro justitiae amore qua Dagobertum consiliose instruxerat, dum suo usus fuerat consilio etc.

gen unter Sigibert, der nun als König im Ostreich eingesetzt ward, ein Herzog Adalgisel, wahrscheinlich Arnulfs Sohn[1], und der Bischof Cunibert von Köln die Regierung des Palastes und des Reiches[2], bis nach Dagoberts Tod Pippin selbst in die Heimat zurückkehrte und hier mit Cunibert gemeinsam die Herrschaft führte[3]. In dem Amt des Majordomus ist ihm nach kurzer Unterbrechung der Sohn Grimoald nachgefolgt[4].

Als aber Sigibert gestorben, wagte dieser den Blick noch weiter zu tragen. Den rechtmässigen Erben des Reichs, Dagobert, den jungen Sohn des Königs, schickte er in ein Irisches Kloster und liess den eignen Sohn an seiner statt den königlichen Namen annehmen[5]. Das aber war zu viel: es widersprach dem Recht, der Anschauung der Franken von der Bedeutung des Königsthums, der Heiligkeit des alten Königshauses. Die Franken Austrasiens erhoben sich, erschlugen den Grimoald, erkannten

1 So Bonnell S. 102 N.

2 Fred. c. 75: Chunibertum Coloniae urbis pontificem et Adalgiselum ducem palatium et regnum gubernandum instituit.

3 Fred. c. 85: Cum Pippinus major domus post Dagoberti obitum et ceteri duces Austrasiorum, qui usque in transitu Dagoberti suae fuerant ditioni retenti, Sigibertum unanimi conspiratione expetiissent, Pippinus cum Chuniberto . . . omnesque leudes Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedine attrahentes, eos benigne gubernantes, eorum amicitiam constringunt semperque servant.

4 Fred. c. 86. 88: Gradus honoris majoris domus in palatio Sigiberti et omni regno Austrasiorum in manu Grimoaldi confirmatus est vehementer.

5 Dass der König diesem früher die Annahme an Sohnes statt und die Nachfolge versprochen habe, ist eine Nachricht der späteren Vita Sigiberti, die der Begründung entbehrt; s. Zinkeisen, De Francorum majore domus S. 74 ff.; Bonnell S. 111. Vgl. oben S. 119 N. 3.

den Chlodoveus, Dagobert I. Sohn, der die Herrschaft im Westen führte, auch als ihren König an[1].

Eine Zeit lang hat Austrasien weder einen eignen König noch einen Hausmeier für sich gehabt. Erst da Chlothachar III. dem Chlodoveus nachgefolgt, ist ein jüngerer Bruder, Childerich II., zur Herrschaft im Ostreich gekommen[2], und ihm stand ein Grosser des Landes, der Herzog Wulfald zur Seite[3], der Majordomus genannt wird[4], und der mit jenem eine Zeit lang auch die Herrschaft im Westen führte, ohne doch hier die gleiche Würde zu bekleiden[5].

Immer mehr gerieth das Reich in Auflösung und Zerrüttung. Könige wurden auf den Thron gesetzt, deren Name kaum einen Platz in der geschichtlichen Ueberlieferung erhalten hat[6]; im Westreich kämpfte der Inhaber

[1] G. Franc. c. 43; s. oben S. 110 N. 4. Die Worte welche Pertz S. 44 dem Romarich in den Mund legt stützen sich wohl auf kein altes Zeugnis: nur auf eine Warnung im allgemeinen weist die jüngere Vita hin. Wie Schöne S. 83 den Fredegar gegen den Bericht der Gesta anführen kann, ist unbegreiflich, da die Chronik gar nicht bis zu dieser Zeit geht.

[2] G. Franc 45: Childericus . . . in Austria una cum Vulfaldo duce regnum suscipere perrexit.

[3] Den Wulfaldus nennen die G. Franc. c. 46 dux. Leider sind sie hier fast die einzige Quelle, aus der die Cont. Fred. nur abgeschrieben ist. Vgl. Lib. de maj. domus regiae, Bouq. II, S. 699: Vulfoaldo apud Austrasiam ducis officio fungente. Von ihm verschieden ist der Wolfaudus comes dessen Urkunde Dipl. II, S. 165 steht; von diesem handelt Digot IV, S. 316 ff. Der dux Austrasiorum, dessen Sohn die Tochter des älteren Pippin zur Ehe verlangt, V. Gertrudis c. 1, ist wohl keine historische Person; s. über die Vita Bonnell S. 151.

[4] V. Leodeg. c. 5.

[5] Nach Ursinus V. Leodeg. c. 4 wäre die Würde des Majordomus an den Bischof Leodegarius gekommen, während die ältere Vita und G. Franc. c. 45 blos seinen Einfluss im Palast rühmen; s. oben S 433 N. 2.

[6] Nur die V. Wilfridi Eborac. hat uns eine Nachricht von K. Dagobert

der obersten Hofwürde mit den geistlichen und weltlichen Grossen. In Austrasien aber behauptet sich das Geschlecht Arnulfs in Macht und Ansehn: dass mit Grimoald und seinem Sohn der Mannsstamm des älteren Pippin vernichtet, hat jenem am Ende nur Vorschub geleistet: ein Enkel Arnulfs, der Tochtersohn Pippins und nach diesem benannt, steht mit einem Vetter dem Martin zusammen an der Spitze des Hauses: am Ende des siebenten Jahrhunderts erscheinen sie als die Häupter und Führer der Austrasischen Franken[1]. Keiner von beiden wird als Hausmeier genannt, am wenigsten hätten sie gemeinschaftlich die hohe Hofwürde bekleiden können, und wenn dieselbe vielleicht einer seinen übrigen Rechten hinzugefügt hat, so geschah es nur, um sich den Gewohnheiten anzuschliessen die sich in der letzten Zeit gebildet hatten. Die Macht Pippins und seines Genossen beruhte auf wesentlich anderen Verhältnissen: als die Häupter der ersten und vornehmsten Familie führten sie die Herrschaft im Lande: wie sie den herzoglichen Titel empfingen[2], so entsprach auch ihre ganze Stellung dem Herzogthum das sich bei andern Stämmen schon früher ausgebildet hatte. Auch

II. erhalten, was aber bei der Armuth unserer Quellen weniger zu verwundern ist, als es beim ersten Anblick scheinen mag. Einige Urkunden bestätigen dann seine Regierung.

[1] G. Franc. c. 46: Martinus et Pippinus junior, filius Ansigiseli quondam, decedentibus regibus dominabantur in Auster.

[2] hi duces sagen die Gesta Franc. a. a. O. Pippin heisst auch in der V. Wironis, Bouq. III, S. 638, dux Francorum, dux beim Alcuin der V. Willibrordi c. 6 etc. Es beruht so auf einer im ganzen richtigen Auffassung, wenn die späten und ausschmückenden Ann. Mettenses, SS. I, S. 316, sagen: orientalium Francorum, glorioso genitori feliciter succedens, suscepit principatum. Vgl. auch Genssler, Grabfeld II, S. 13 ff., der diese Gewalt nur zu weit auf dem rechten Rheinufer ausdehnt.

diese Franken traten dem Königshaus unter eingebornen Fürsten mit dem Streben nach grösserer Selbständigkeit gegenüber, und nur das gab ihren Verhältnissen etwas eigenthümliches, dass sie immer noch in einer mehr unmittelbaren Verbindung mit dem Romanischen Lande standen, und dass wenigstens öfter ein König des Merovingischen Hauses in ihrer Mitte lebte, neben dem der Austrasische Herzog nur als ein Erster unter den Grossen erscheinen konnte und eine Stellung einnahm, die sich der des Hausmeiers in den vereinigten Reichen Neustrien und Burgund verglich und diese Bezeichnung empfing.

Als Martin in einem Kampf gegen Ebroin seinen Tod gefunden, blieb Pippin allein an der Spitze seines Volks, das er gegen Eingriffe der Neustrischen Könige und Hausmeier schützte. Nach Dagobert II. Tod (678) gab es längere Zeit keinen König im Lande, und wenn man auch die Jahre nach der Regierungszeit des schwachen Theoderich III. von Neustrien zählte oder einzelne Urkunden mit seinem Namen versehen liess[1], für das Wesen der Sache trug es wenig aus; dem Ebroin, der dort noch immer waltete, war man am wenigsten zu gehorchen bereit, und obschon derselbe in einer Schlacht bei Locofao[2] gesiegt hatte, so behauptete Pippin doch auch nachher seine Stellung. Als der berechtigte Fürst schloss

[1] Es gehört dahin eine Urkunde für Stablo, Dipl. II, S. 189, eine etwas zweifelhafte für Ebermünster S. 195. Ausserdem kommt eine Urkunde in Betracht wo der König sagt: per rigna Deo propicio nostra tam in Niustreco quam Austrea vel in Burgundia, oben S. 78 N. 1. Man setzt diese Urkunden nach dem Sieg über Martin und Pippin um das Jahr 680.

[2] Abweichend von Bonnell I, S. 123 N., der an einen Ort Boy-Fay denkt, erklären sich Digot IV, S. 79 und Jacobs, Geogr. S. 214, wie früher Lebeuf, für Lafaux zwischen Laon und Soissons; Huguenin S. 460 für Lifou-le-Grand in der Gegend von Toul.

er mit dem Nachfolger Ebroins einen Frieden [1]. Es heisst von ihm dass er viele Städte und Gaue innehatte [2], dass er die Herrschaft des Deutschen Landes von dem Kohlenwalde bis zum Rhein, von der Maas bis zur Mosel führte [3], und wenn auch spätere Darstellungen ihre Auffassung von den Einflüssen der folgenden Ereignisse nicht frei gehalten haben [4], so erhellt doch soviel, dass Pippin in den Landen zwischen Maas und Rhein als Herr gebot und ihm das Fränkische Volk hier im Osten willig sich unterordnete.

Hätte Pippin sich hieran genügen lassen, dann hätten diese Deutschen Franken wohl ihren Weg selbständig für sich fortsetzen mögen, ungestört von den wilden Parteikämpfen welche fortwährend den Westen erschütterten und die Zerrüttung des Merovingischen Reiches raschen Ganges weiter führten. Dann aber wäre auch das Werk Chlodovechs zerstört, das Deutsche Land von dem Römischen Westen getrennt worden, und nicht von einer Umbildung, sondern von einer Vernichtung des von ihm gegründeten Reiches und der in demselben herrschenden Verfassung hätten wir zu sprechen.

[1] G. Franc. c. 47: Accepit itaque Waratto inter haec obsides a praedicto Pippino et pacem cum eo iniit. Mit seinem Nachfolger ist Pippin wieder im Kriege.

[2] V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 6: In illo tempore erat princeps Pippinus super plurimas regiones et civitates sitas in Europa.

[3] V. Evermari, Bouq. III, S. 637: Germaniae partis monarchiam a silva Carbonaria usque ad Rheni fluvium et a Mosa usque ad Mosellam tenente mediano Pippino. Vgl. was die Ann. Mettenses l. l. von seinem Grossvater sagen: qui populum inter Carbonariam silvam et Mosam fluvium et usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem justis legibus gubernabat.

[4] Ich meine besonders die Annales Mettenses, über deren wenig historischen Charakter Bonnell S. 157 ff. ausführlich gehandelt hat.

Das einst so starke Merovingische Königthum war aller seiner Kraft beraubt. Was half die Heiligkeit des Geschlechts, wenn seinen Mitgliedern auf dem Thron selbst alle Macht und Würde fehlte, wenn statt seiner mächtige Grosse oder ehrgeizige Emporkömmlinge nach Gutdünken schalteten? Wie mussten alle Grundsätze der alten Verfassung hinfällig werden, wenn die Beamten eigenmächtig und erblich in ihren Provinzen geboten, für sich die Einkünfte erhoben, zu ihrem Vortheil alle königlichen Rechte ausübten. Wie war auch die alte Hofverfassung ganz und gar in ihr Gegentheil umgeschlagen, wenn an dem Hof selbst der König nicht der Mittelpunkt aller Verhältnisse war, sondern von der Gnade des gewaltigen Palastbeamten abhing. An die Stelle von Unterthanen mit bestimmten Pflichten gegen den König und Herrn war eine Aristokratie getreten, welche ihre zahlreichen Untergebenen von der unmittelbaren Einwirkung des Staatsoberhaupts trennte und selbst übermüthig und trotzig ihrem Obern gegenüberstand. Wäre es wenigstens dem Hausmeier gelungen sie in Abhängigkeit und mit ihr auch die Beamten in der alten Verbindung und Unterordnung gegen den Thron zu erhalten: man hätte es geschehen lassen können, dass jener für den König die zwingende und vereinigende Gewalt des Herrschers ausübte. Allein nach dem harten und willkürlichen Regiment des Ebroin zeigt sich nur grössere Widersetzlichkeit und ärgere Verwirrung als je. Rasch folgten sich die Prätendenten: den Waratto verdrängte der eigene Sohn; dann trat jener wieder an seine Stelle; und ihm folgte Bertharius schwach an Geist wie ungestalt an Körper[1].

[1] G. Franc. c. 47. 48.

Ueber Neustrien und einen Theil Burgunds hinaus hat sich die Gewalt dieser Männer und ihrer Könige eigentlich niemals mehr erstreckt. Die West- und Südprovinzen Galliens waren sich, soviel wir sehen [1], selbst überlassen, die Austrasischen Franken standen in trotziger Selbständigkeit, bei den übrigen Deutschen geboten Herzoge in völliger Unabhängigkeit. So trennten sich wieder die kaum vereinigten Völker des Deutschen Landes, es trat die alte Zersplitterung wenigstens der grösseren Stämme aufs neue hervor, und wenig fehlte dass der Verfall des Merovingischen Königthums auch zu einer völligen Auflösung des grossen Frankenreichs führte. Beides ist mit einander gegründet und gewachsen; es scheint nur natürlich, dass auch die Schwäche des Einen den Untergang des Andern verursacht.

Schon unter König Dagobert I. hatte sich der Herzog Radulf, der von ihm zur Vertheidigung der Ostgrenze gegen die Wenden eingesetzt war, empört und eine unabhängige Stellung in Anspruch genommen [2], und ihm folgten andere nach, die ihren Sitz in Würzburg hatten und von hier aus das Land der späteren Ostfranken am Main beherrschten [3]. Weder die Merovingischen Könige

[1] Eigentlich erfahren wir gar nichts von denselben vor dem Einfall der Araber.

[2] Fred. c. 87: Radulfus superbia elatus ad modum regis in Thoringia se esse censebat . . . In verbis tamen Sigiberto regimen non denegabat, sed in factis fortiter ejusdem resistebat dominationi. Treffend wird mit diesen Worten das Verhältnis dieser Herzoge angegeben.

[3] S. besonders die V. Kiliani c. 5: regnante ibi eodem tempore quodam duce Gozberto, filio Hetanis senioris, qui fuit filius Hruodis. Vgl. V. Burchardi II, 6: locus idem (Wirzeburg) sub antiquis olim ducibus arx et caput fuerat totius orientalis Franciae. Erläuterungen dazu giebt besonders Eccard in der Francia orientalis I.

noch die Austrasischen Herzoge haben, soviel wir erkennen, hier noch irgend welche Einwirkung geübt[1].

Das Alamannische Land war damals nicht unter Einem Herzog verbunden, sondern die Gaue auf dem linken Rheinufer, der Elsass namentlich, hatten ihren besonderen Fürsten, der in engerer Verbindung mit dem Frankenreich geblieben zu sein scheint[2], während aus dem Deutschen Lande längere Zeit hindurch jede Nachricht fehlt, die uns erst da wieder geboten wird, als es galt die Fränkische Herrschaft bei Herzogen zur Anerkennung zu bringen die volle Unabhängigkeit für sich in Anspruch nahmen[3]. Es ist nicht zu bezweifeln, dass in der Zwischenzeit Volk und Fürsten sich durchaus selbst überlassen waren und ihre eigenen Wege verfolgten.

Noch deutlicher zeigt sich ein solcher Zustand bei den Baiern. Es mag einigermassen zweifelhaft sein, wann die Herzoge Theodo lebten zu denen Emmeram und Rudbert kamen[4]; gewiss ist dass sie und ihre Nachfolger so durchaus als die alleinigen Regenten des Landes erscheinen, dass sich lange Zeit auch gar keine Spur einer Beziehung zu den Fränkischen Herrschern zeigt. In Regensburg der alten Römerstadt war die Residenz des Her-

[1] Die Nachricht der Ann. Mett., SS. I, S. 317, dass Pippin gleich anfangs die Schwaben und Baiern, Thüringer und Sachsen bekämpft und unterworfen habe, entbehrt aller Begründung.

[2] Ueber die Herzoge im Elsass s. Schöpflin, Alsatia ill. I, S. 753. Dazu kommen die Weissenburger Urkunden vom dux Liutfridus.

[3] S. Stälin I, S. 179. Das Nähere wird später berücksichtigt werden müssen.

[4] Vgl. die gründliche Darstellung von Mederer, Beiträge zur Geschichte von Baiern III, S. 133 ff. Was neuerdings über diese Fragen verhandelt ist, brauche ich hier nicht zu berücksichtigen.

zogs, wo er hofhielt umgeben von Getreuen und Dienern wie sie anderswo der König selber hatte[1]. Ein ausgedehnter Grundbesitz mit darauf wohnenden hörigen oder zinspflichtigen Leuten stand ihm zu, und wurde zum Theil den neu gegründeten Kirchen geschenkt, zum Theil auch an angesehene oder doch freie Männer zu Beneficium gegeben[2]. Die Beamten können nur durch den Herzog eingesetzt sein: sie werden als seine Satrapen bezeichnet[3], mit einem Wort das auch von den Volksfürsten des nördlichen Deutschlands gebraucht wird, das aber im Fränkischen Reich nirgends vorkommt. Die Geistlichen stehen ebenso in Abhängigkeit von dem Herzog, unter dessen Schutz sie an der weiteren Bekehrung des Landes arbeiten, und von dem sie die Sitze und Grenzen ihrer Wirksamkeit angewiesen erhalten. In der folgenden Zeit hat der Herzog das Land unter mehrere Söhne getheilt[4]; auf Versammlungen der weltlichen und geistlichen Grossen sind gesetzliche Bestimmungen getroffen, ohne dass von einer Theilnahme oder Bestätigung des Fränkischen Königs die Rede wäre; und vielleicht selbst das äussere Zei-

[1] Vgl. die V. Emmerammi von Aribo, z. B. c. 21: princeps terrae cum satrapis et sacerdotibus etc.; V. Corbiniani c. 22: cum primatibus suis palatium egressus. Das palatium wird auch c. 19, ebenda ein cubicularius genannt.

[2] Dies zeigen besonders die Salzburger Nachrichten im Indiculus Arnonis und den Breves notitiae donat. Salzb Vgl. V. Rudberti c. 3. 4 und oben S. 257 ff.

[3] S. die N. 1. Ebenso Tr. Fris. 12 S. 31 (Mon. B. X, S. 7): per consensum Tassilonis et satrabum ejus. Beda braucht das Wort von den Sächsischen Gaufürsten, Bd. I, S. 101.

[4] Aribo V. Corbiniani c. 10: Theodo dux . . . nobilium virorum alacritate praecipuus . . . provinciam ipsam sibi et liberis in quatuor partes divisit.

chen selbständiger Regierung, die Rechnung nach den Jahren seiner Herrschaft, hat ihm nicht gefehlt [1].

Pippin und sein Geschlecht waren auf einem Wege der ganz zu demselben Ziele führen konnte; es fehlen die Nachrichten, um vollständig seine Beziehungen zu dem Lande dem er angehörte zu überblicken; aber dass er die Grafen ernannte, auf die Bischöfe Einfluss übte, die königlichen Einkünfte erhob und in der königlichen Pfalz zu Gericht sass, lässt sich nicht bezweifeln. Ebensowenig wie die Herzoge der entfernteren Stämme wären er und die Austrasier durch die Kräfte Neustriens in die alte Verbindung und in die Abhängigkeit von dem Romanisch-Fränkischen Lande zurückzuführen gewesen. Darin aber lag die Gefahr für die bisherige Entwickelung namentlich auch des Deutschen Volks. Die einzelnen Stämme wären wieder auf sich angewiesen, auf frühere Formen der Verfassung zurückgeführt, der Zusammenhang mit der Welt des Alterthums und dem Christenthum wäre so in Frage gestellt worden.

Darum war es von entscheidender Bedeutung, dass Pippin sich nicht allein auf Austrasischem Boden hielt, dass er nicht die Absicht hatte und vielleicht wegen der langen und mannigfachen Verbindung seines Hauses und Volkes mit dem Westen sie nicht haben konnte, blos der Herzog eines Theils der Franken zu sein [2], sondern dazu

[1] Das Letzte wissen wir freilich erst von Tassilo.

[2] Ob die Kämpfe mit Warattos Nachfolger von Pippin oder Gislemar ausgingen, sagen unsere Quellen nicht. G. Franc. c. 47: Fueruntque inter ipso Gislemaro et Pippino bella civilia et multae discordiae. Noch hielt man an der alten Einheit fest und sprach von Bürgerkriegen. Fred. cont. c. 98 hat einen Zusatz: Nam ad castrum Namugo contra hostem Pippini ducis Gis-

getrieben ward, dem bisherigen Regiment im Westen ein Ende zu machen und die Leitung der Dinge im ganzen Frankenreich in die Hand zu nehmen. Schon sein Grossvater hatte hier am Hofe Dagoberts geboten, Wulfald war dem König Childerich nach Neustrien gefolgt. Pippin, ohne den König für sich zu haben, aber angerufen von den Gegnern des Hausmeiers Bertharius, zog mit seinen Austrasiern aus und schlug die Schlacht bei Testri, welche über die Zukunft des Frankenreichs entschied[1]. Es ist nicht sowohl, wie eine spätere Chronik es darstellt[2], die Unabhängigkeit der Austrasier oder die Sicherheit ihres Landes warum es sich handelt, sondern es gilt vielmehr die Entscheidung, ob das Frankenreich aus einander fallen oder zu neuer Kraft und Einheit sich erheben soll, ob die Deutschen Völker sich von den Romanischen Gebieten sondern, diese innerer Auflösung überlassen und sich ihrer seits mit den empfangenen Elementen einer neuen Bildung begnügen werden, oder ob beide noch einmal zusammengefügt ihre Besitzthümer austauschen und auf den betretenen Bahnen fortgehen können.

Einst hat die Fränkische Macht vom Römischen Lande aus die Deutschen Stämme unterworfen und in die eigene neu begonnene Entwickelung hineingezogen. Nun ist dort die Kraft entwichen, die alte Verfassung zerrüttet; Auflösung und Verfall haben alle Verhältnisse ergriffen.

lemarus consurgens, fraudulenter falso juramento dato, quam plurimos eorum nobiles viros occidit.

1 G. Franc. 48. Fred. cont. 99. Bonnell schreibt Tertry; nach Jacobs S. 230 finden sich beide Formen für den Ort, der westlich von St. Quentin liegt; auch Huguenin S. 477, Digot IV, S. 88 und Gérard S. 375 ziehen Testri vor.

2 Ann. Mettenses S. 318, die dies alles sehr ausgemalt haben.

Aber das Deutsche Frankenland ist kräftiger, in Recht und Sitte reiner, den Deutschen Zuständen treuer geblieben, und es vermag nun den stammverwandten oder enge verbundenen Bewohnern des Westens einen Halt zu bieten, an dem diese sich wieder erheben können.

Das ist die Bedeutung dessen was Pippin vollbracht: der Sieg welcher ihn zum Herrn des Fränkischen Reichs in Gallien macht knüpft noch einmal das Deutsche und Romanische Land an einander, aber so dass jenes nun das Uebergewicht, sein Fürstenhaus die Herrschaft erlangt.

König freilich ist Pippin nicht geworden. Ob er es gekonnt hätte, vermögen wir nicht zu sagen. Gewiss dass er es nicht versucht hat. Das Beispiel des Oheims mochte schrecken; der Vortheil wäre zweifelhaft, der Erfolg unsicher gewesen, während alles was nöthig und wünschenswerth erschien auch ohne das erreicht werden konnte. Die Geschichte der letzten Zeit wies die Wege die er zu betreten hatte: König und Volk waren die Herrschaft des Hausmeiers gewöhnt. So übernahm Pippin diese Würde [1], welche seine Vorfahren bereits innegehabt hatten, schaltete aber mit derselben, wie die Umstände und sein Interesse es fordern mochten. Da er selber nach Austrasien zurückging, ernannte er anfangs einen Vertreter oder Statthalter, dann machte er seinen Sohn Grimoald zum Majordomus, und da dieser vor dem Vater starb, trat der Enkel Theudoald an die Stelle. Ein zweiter Sohn Pippins Drogo empfing herzogliche Würde in Cam-

[1] Sehr gut sagen die G. Franc. c. 48: Post haec Pippinus cum Theuderico rege coepit esse princeps regiminis ac majordomus (principale regimine majordomus).

panien. Die gewohnten Formen blieben und wurden benutzt, um die gewonnene Herrschaft ohne gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnungen zu befestigen und zu behaupten. Aber in Austrasien gebot Pippin allein und ohne jede Beschränkung: hier ist er Herzog und nicht Hausmeier gewesen [1]. Dabei haben Prinzen des alten Merovingischen Hauses den königlichen Namen geführt, und auch Austrasien hat sie in dieser Stellung anerkannt [2]. Aber aller Macht und Autorität sind sie beraubt, und nichts als leere Ehren und Titel sind übrig geblieben [3]. Des Königs Rechte lagen sämmtlich in der Hand des neuen Herrschers, dem alles gehörte was bis dahin königlich hiess, der den Hof und die Leudes, die Versammlung des Volks und das Heer in gleicher Weise unter sich hatte [4].

[1] Dies scheint mir sehr wichtig und nach den angeführten Zeugnissen die wir haben gar nicht bezweifelt werden zu können. Auch in den Urkunden heisst Pippin niemals major domus, Dipl. II, S. 203. 259. 273. 274. 298. Die Urk. S. 212, wo als Einleitung steht: Pippinus dux, Anchisi regis filius . . . sub majoris domus nomine Francorum administrabat principatum regalem etc., ist so jedenfalls unecht. Uebertreibend sagen die Ann. Mett., S. 320: Dispositis autem prudenter omnibus in occidente regni gubernaculis, ad orientalem Franciam, imperii sui sedes, cum summa gloria et exaltatione revertitur. Dass es sich nicht um eine völlige Unabhängigkeit handelt, wird man Digot IV, S. 75 gerne zugeben. Auf die Bezeichnung principatus ist kein Gewicht zu legen, Bonnell S. 171; princeps für den Majordomus findet sich öfter; s. oben S. 694 N. 2.

[2] Dies zeigen die Urkunden der letzten Merovinger für diese Gegenden.

[3] Dies bleibt richtig auch wenn die Darstellung Einhards in der V. Karoli M. c. 1 und andere die ihr folgen übertrieben und für diese Zeit zum Theil unbegründet sind, wie Digot IV, S. 93, Bonnell S. 125 ff. u. a. bemerkt haben.

[4] Was Pertz S. 58 über die Verwandelung des königlichen Gefolges (wie er die Leudes fasst) in Getreue Pippins bemerkt, ist wohl nicht auf so bestimmte Vorgänge zurückzuführen, und stützt sich nur auf einzelne nicht

Wohl haben die Neustrischen Grossen noch einen Versuch gemacht sich der Herrschaft des Austrasischen Fürstenhauses zu entziehen. Aber wenn der junge Enkel Pippins erlag, so hat sein grosser Sohn Karl durch einen neuen Sieg und durch seine glorreiche Regierung alles hergestellt und weiter geführt was der Vater begründet hatte[1].

Vergegenwärtigen wir uns die Bedeutung des Ereignisses das stattgefunden, so sehen wir, dass es doch nicht blos und nicht hauptsächlich eine Revolution im Palast der Könige war welche damals eintrat. Die Merovinger sind allerdings durch ihre Grossen um Ansehn und Kraft gebracht und von den hohen Hofbeamten zuletzt fast jedes Einflusses auf die Regierung beraubt. Allein das zügellose Regiment das dadurch entstand hat sich nicht zu behaupten vermocht, sondern ist dem Uebergewicht eines neuen Fränkischen Geschlechts erlegen, das sich zuerst in seiner Heimat Austrasien der Herrschaft bemächtigte, hier den Merovingischen König so gut wie völlig beseitigte, dann aber hinübergriff in die Verhältnisse des Nachbarlandes und diese ebenfalls von sich abhängig machte. Das Auftreten dieses Deutsch-Fränkischen Hauses ist von

genaue Ausdrücke der späteren Ann. Mettenses. Aber factisch wurde dasselbe allerdings erreicht. — Einen domesticus des Pippin nennt die V. Lantberti c. 9; homo magnus in palatio Pippini, V. Erminonis c. 4; eine Urkunde desselben unterschreiben 8 Grafen, Dipl. II, S. 260. Vom Karl Martell werden ein referendarius, Paulus Gest. epp. Mett. II, S. 267, ein legatarius, V. Pardulfi (Mab. III, 1) c. 7, und andere Beamte erwähnt. — Karl schenkt auch omnem rem in fisci ditionibus, Dipl. II, S. 334. Schon wird in Urkunden seiner als des Regenten gedacht, S. 300: defuncto domno Theoderico et electo Karolo majore domus; Alcuin V. Willibrordi c. 8, spricht dann schon von dem regnum des Pippin, ja tituliert ihn nach späterer Auffassung c. 12 sogar als rex.

[1] G. Franc. c. 51—53.

viel grösserer Wichtigkeit, als die Erhebung der Würde des Majordomus jemals hätte werden können. Diese hat nur den Verfall und die Auflösung des Reichs befördert, während das Geschlecht Pippins sogleich seine grosse Aufgabe begriff, die Einheit des Reiches herzustellen und die alten Ordnungen der Verfassung, soweit es möglich war, wieder ins Leben zu rufen.

Beides war mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Den Austrasischen Fürsten, die kurz vorher nichts mehr als die übrigen Deutschen Herzoge gewesen waren, die diesen an Alter und Macht ihrer Würde wohl nachstanden, wollten die anderen Stämme und ihre Fürsten sich mit nichten unterwerfen [1]. Die Könige, welche aufgestellt wurden, konnten wohl eine Anerkennung ihrer Herrschaft in Anspruch nehmen, aber viel hatte diese nie bedeutet, und mehr und mehr war sie in Vergessenheit gerathen. Wollten Pippin und seine Nachfolger sie geltend machen, ihr wieder wirkliche Bedeutung geben, so hatten sie einen Widerstand zu erwarten der nicht ohne schwere Kämpfe zu überwinden war.

Etwas ähnliches aber konnte auch innerhalb des Fränkischen Landes geschehen. Da waren die Leudes zur alten Treue, die Grafen und sonstigen Beamte zur Abhängigkeit früherer Zeiten zurückzuführen; der Entwi-

[1] Erchanberti breviarium, SS. II, S. 328: Illis namque temporibus ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant; ideo se unusquisque secum tenuit. Vgl. die Ann. Mett. S. 317: Hae etenim gentes . . . propter desidiam regum et domesticas dissensiones et bella civilia, quae in multas partes divisi regni ingruerant, legitimam dominationem deserentes, singuli in proprio solo armis libertatem moliebantur defendere; vgl. S. 320.

ckelung selbständiger localer Gewalten geistlicher und weltlicher Art war entgegenzutreten, ein einheitliches Regiment herstellig zu machen[1]. Dass dabei die stattgehabten Veränderungen in dem Recht des Volks, die grossen Umwälzungen in den Besitzverhältnissen nicht ungeschehen gemacht worden konnten, versteht sich von selbst. Es galt vielmehr die neuen Zustände mit den alten Ordnungen in Einklang zu bringen, eine feste Herrscher- und Regierungsgewalt unter den vorhandenen Verhältnissen zu begründen, und auf diesem Grund auch die einst so gewaltige Macht der Fränkischen Waffen wiederherzustellen, damit in den kommenden Zeiten das Fränkische Volk die Stelle in Europas Geschichte einnehme, die ihm Chlodovech bereitet hatte und die auch während der Ausartung seines Geschlechts kein anderes Deutsches Volk zu gewinnen vermocht hat.

Das war die Arbeit welche Pippin seinen Nachfolgern hinterliess. Wie sie dieselbe zu vollbringen, wie sie das Werk des Ahnherrn auszuführen, zuletzt in der grossartigsten Weise zu vollenden vermochten, wie noch einmal die Verfassung des Reichs in kräftiger und gewaltiger Weise einheitlich geordnet ward und selbst zu einer höheren Lösung der politischen Aufgaben heranstrebte, ist der Inhalt unserer weiteren Darstellung.

[1] Vgl. Guizot, Essais S. 267, der aber zu viel sagt, wenn er seine Betrachtungen schliesst: La dissolution et le désordre n'étaient pas moindres dans chaque comté que dans l'état. Aber noch weiter geht er Hist. de la civilisation II, S. 227 ff. 238, wo er schliesst: A aucune époque, peut-être, le chaos n'a été si grand, l'état n'a si peut existé. Wohl mit Recht hebt er hervor, wie die verschiedenen Elemente und Gewalten im Kampf mit einander lagen; auch fehlte die Einheit und fester Zusammenhang; aber ein solcher Zustand völliger Auflösung ist doch keineswegs der Erhebung des ersten Karolingers vorangegangen.

Nachträge.

Zu S. 172 N. 3. Ueber frehta vgl. die Stellen aus dem Liber cellarii von Beromünster im Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1867 Nr. 4, S. 80, wo integra vrehta, avena vrechta vorkommt, und ebend. 1868 Nr. 2 S. 112. Es entspricht dem Lateinischen meritum, Graff III, S. 817.

S. 264 N. 1. Die Vita Oudalrici c. 28, SS. IV, S. 418, hat noch: drudes ejus (des Königs), mit der Glosse: gratos, consiliarios.

S. 379 N. 2. In der Vita Desiderii Cat. c. 3, Labbe I, S. 700, steht comecia.

S. 383 N. 3 ist hinzuzufügen: Dipl. II, S. 337: Stratburgo civitate . . . in suburbano civitatis novo.

S. 407 N. 5. 408 N. 2. 4. In dem Abdruck der Urkunde bei Tardif Nr. 45 S. 38 wird der Name des auditor Rigofridus gelesen, während der Pfalzgraf N. 44 S. 37 Sigofredus heisst, beide also nicht identisch sein können.

S. 473 N. 2. Die hier angeführte Abhandlung von Beseler ist mir seitdem in einem Separatabdruck aus Bd. IX d. Z. f. R. G. von demselben freundlich mitgetheilt; was die Stellung des Bairischen judex betrifft so stimmt sie in allem wesentlichen mit dem was hier entwickelt ist überein; dagegen hält Beseler den später vorkommenden Centenarius für den Schultheissen.

S. 605. Die im Text angeführten Namen foraticus, laudaticus, saumaticus, themonaticus, vultaticus finden sich nur in der zweifelhaften (S. 603 N. 4) Urk. Dipl. II, S. 5 und späteren Documenten der Karolingischen Zeit.

Wortregister[1].

abbates 396. 430. 431 n. 1. 438. 487 (n. 1). 507 n. 1. 547 n. 1. 639 n. 1. — abbatia palatini oratorii 430 n. 4.
accolae 182 n. 4. 194 n. 4. 234 (n. 3).
actio (publica) 367 n. 3. 446 (n. 1). — causarum actio 479 n. 1. 481. — publicae actiones 446 n. 1. 481 (n. 1).
actores (publici) 445 n. 2. 583 n. 1.
actus 320.
adalingus 294 n. 1. Vgl. nobiles. — adalschalc 268 n. 3.
administratio 384 n. 1. a. publica 444 n. 3. a. praefectoria 420 n. 5.
advocatus (episcopi) 361 n. 2. advocatio 639 n. 1.
aeditui palatini 440 n. 1.
aerarium (publicum) 620 n. 2. a. Francorum 620. 621 n. 1.
agentes (publici) 284 n. 1. 445 (n. 2). 487 n. 1. 688 n. 3.
ager, agri 310 n. 2. 322 n. 2. — agrarium 583 (n. 1). 584 (n. 2). 585 n. 3. 689.
Agilolfingi 293. 665.
aicis 320 (n. 2).
alag 224 n. 3.
Alamanni, Alamannia 9. 12 n. 2. 18. 64. 65 ff. 74. 85. 87 n. 2. 109. (n. 3). 208. 211 n. 5. 292. 341. 342 n. 1. 343. 350. 365 n. 4. 460 ff. 467 ff. 497. 498. 559. 562 ff. 670. 707. — Lex Alamannorum.
aldiones (haldii?) 184 (n. 1).
alodis 221 (n. 2). 222 (n. 3). 223. 224 (n. 4). 225. 247 n. 3. 581. — allodiones 221 n. 2. — aloarii 223 (n. 1).

[1] Es sind unter den Lateinischen Worten der Quellen auch solche Stellen bemerkt wo überhaupt von dem Gegenstand gehandelt wird, unter comes, dux, rex z. B. wenigstens diejenigen wo etwas bemerkenswerthes von den Grafen, Herzogen und Königen angeführt ist.

amanuensis 411 n. 4.
amator 355 n. 1.
amici 198 (n. 2. 4). 199 n. 1. 335 n. 3. 537 n. 2. a. (regis) 264 n. 1.
angariae 599 n. 4. 600 (n. 2). 643 n. 3.
Anglii et Werini s. Lex.
antrustiones 211 n. 5. 212 n. 1. 262—267. 263 n. 4. 269 n. 1. 271 n. 4. 273 n. 3. 280. 288. 335 n. 3. 430 (n. 2). 439. 507. 508. 535. Vgl. trustis.
antrutiones 464 n. 2.
anulus (regis) 132. 409 (n. 1. 3).
apparitores 533 n. 2.
archiater 404 n. 5.
archicapellanus 411 n. 5. 430 n. 4.
argentarius 211 n. 3.
arimanni 214 n. 1.
arma: per a. jurare 162 n. 1. 264 n. 1.
armiger 404 n. 4.
arum 320.
aspellis 40 n. 2.
assessor, assisor 625 n. 1.
auctoritas (regis) 518 n. 1. 655 n. 1. 688 (n. 5). 689 n. 1. Vgl. praeceptum.
auditor 407 n. 5. 716. — auditores 484.
augustus 59 n. 3. 142 (n. 1—3).
aula (regia) 136 n. 6. 408 n. 5. 414 n. 5. etc. 422 n. 3. 433 n. 1. aula palatina, palatii 418 n. 4. 436 n. 1. — aulici, aulicolae 439 n. 3. aulici palatini 436 n. 1. pueri aulici 440 n. 1. aulicus scriba 409 n. 3. — optimates aulae 429 n. 3. principes, proceres, aulici 439 n. 3. — aulae rector. — Vgl. palatium.
auricularius 410 n. 4.
aurifex 33 n. 1. 168 n. 3. 211 n. 3. 404 (n. 7). 610 n. 3.
aurum 614. 615. a. pagense 556 (n. 4). 574 (n. 2).
Auster, Austrasia; Austrasii, Austrenses 77 (n. 1). 78 (n. 1). 106 n. 1. 111. 112 (n. 1). 124. 277. 341. 342 (n. 1). 540 ff. 552. 680 ff. 694 n. 4. 698 ff. 709 ff.
bajulus 435 n. 1.
Bajuvarii 17. 74 (n. 4). 84. 85. 208. 211 n. 5. 293. 342. 343. 363. 364. 365 n. 4. 461. 472 ff. 496. 665 ff. 670. 707. 708. — Lex Bajuvariorum.
bannus 449. 472. 590 ff. 591 n. 2. 641 n. 3. 650. — bannire 158 n. 3. 373. 374 n. 1. 523. 524 (n. 1—3). 590 n. 1. Vgl. haribannus, forbannitus.

bant 327 (n. 2).
bara, para 327 (n. 7). 328 (n. 1).
barbari 80 (n. 1—3). 87 n. 1. 2. 176 n. 4.
barones 183 n. 3. 184.
barscalki, parscalki 185 (n. 2). 315 n. 2.
bellatores 528 n. 5.
beneficium (ex beneficio, in b. etc.) 225 ff. 228 n. 2. 229 (n. 3). 230 (n. 1). 231 (n. 2). 232 (n. 1). 254 n. 3. 256—258. 563. 582. 708. — b. (regis) 242 ff. 250 (n. 1). 257. 375 (n. 1). 536. (630). — beneficiare, inbeneficiare 232 n. 2.
bene meriti 170 n. 1.
bipennis 528 n. 3.
boni homines 213. 464 (n. 2. 5).
Burgundiones, Burgundia 18. 59. 71. 87 n. 2. 107 (n. 2). 108. 111. 208. 277. 292. 347 n. 3. 383. — Lex Burgundionum.
buticularius 403 n. 4.
calasneo 310 n. 5.
camera 620 n. 2. 625 n. 4. 627 n. 4. — camerarius 403 404 n. 3. 428 n. 2. 622.
campiones 492 n. 2.
campus Martius 502 n. 3. 521 ff. 529. 530. 539 ff. 546. 555. Vgl. 498 (n. 1). 499 (n. 2). 573 (n. 1).
cancellarius 409 n. 1. 411 n. 4. 480 n. 3. 486 n. 5.
cantor 404 (n. 6).
capitalis sententia 690 n. 2. — crimen capitale. — Vgl. vita.
capitularium 569 n. 2. 574 (n. 5). 575 n. 2.
caput mansus, capmansus 221 n. 1.
Carbonaria silva 106 n. 1. 704.
carcer 624. 660. 661. — custodes carceris 372 n. 1.
carpentarius 168 n. 3.
carrada (quarrada) 602 n. 3. — carralis (evectio) 602 n. 3.
casae indominicatae 641 n. 2.
casati 171. 172. — casata, casatus 171 n. 5.
castrum 364 n. 3. 535 n. 1. c. publicum 315 n. 3. 622 n. 1. castra regalia 440 n. 2. 539 n. 2.
causae civiles 482 n. 3. 488 n. 1. 491. causa criminalis 488 n. 1. 674 n. 4. — causae publicae 518 n. 1. — causarum actio.
cellarium 620 n. 2. 623 n. 6. — cellarinsis 587 n. 3.
census 172 n. 3. 192 n. 1. 3. 193 n. 1. 2. 228. 229. 233. 234 n. 2. 236. 251. 556 n. 2. 560 ff. 566 n. 2. 633. 689. c. publicus 192 n. 3. 576 n. 1. 578 n. 1. 579 n. 2. 610 n. 3. c. dominicus 609. n. 1. c. fiscalis 379 n. 1. — censilia 172 n. 3. — Vgl. tributum.

centena 36. 43. 316 ff. 318 n. 3. 321 n. 4. 328—330. 333. 338 n. 1. 356. 370 n. 2. 460—462. 468 ff. 486. 527. 534 n. 2. 682. — centorii 322 n. 2. — centenarius, centurio 318. 322. 329 (n. 2). 330. 332 n. 2. 333 n. 1. 349 n. 6. 350 n. 2. 352 n. 5. 355 - 359. 363. 364. 370. 381. 397. 414 n. 1. 461. 467 ff. 493. 628. 663.

cerarii 180 n. 1.

cespetaticus 605 n. 2. 606.

chartarius 179 n. 1. 411 n. 4.

chwiltiwerch 173 n. 2.

citharoedus 404 n. 6.

cives 311 (n. 3). 314 n. 4. 464 n. 1. — rectores civium 464 n. 1. judicium civium 331 n. 4.

civilia bella 114 n. 2. 532. 709 n. 2. 714 n. 1.

civitas 309 n. 2. 323. 324. 330 ff. 364 (n. 3. 4). 385 n. 1. 388 n. 1. 525 n. 2. 537 n. 3. 602 (n. 1). 632 n. 2. c. regalis 29 n. 1. — princeps civitatis 364 n. 4; vgl. 395 n. 3. rector civitatis 623 n. 6.

clementia (regis) 143 n. 1.

clerici 466 (n. 3). 487. 488. 572 (n. 4). 686.

clientes 198 n. 3. 4.

clipeo evectus (rex) 123 (n. 2). 541 n. 1.

coloni 171 n. 3. 184 n. 3. 185—190. 193 n. 4. 194. 208. 562 n. 3. 564. — mancipia colonaria. — colonitium 187 n. 4. — colonaticum 187 n. 4. — colonia, colonica 172 n. 1. 184 n. 3. 185 n. 1. 4. 188 (n. 2). 237 n. 1. 315 n. 2.

comites 158. 175. 268. 283 (n. 4). 328 n. 1. 330. 331 n. 4. 332 (n. 1. 2). 349 n. 6. 357 (n. 5). 358 n. 4. 359. 362—382. 385. 386. 390—392. 393 n. 2. 395. 399. 406. 413. 414. 422 n. 3. 429. 447. 461 ff. 495 (n. 2). 500. 502 n. 2. 505 n. 1. 506. 519 n. 3. 531. 537. 623. 625. 628. 661. 663. 664. 668. 675. 687. — vicecomes. — comitatus 320 n. 4. 364 n. 1. 367 n. 3. 373 n. 3. 376 n. 1. 4. 377 n. 2. 378 n. 2. 3. 379 (n. 2. 3). 438 n. 4. comitiva 376 n. 1. 379 (n. 2). comitia, comecia 364 n. 1. 367 n. 3. 379 (n. 2). 716. — Vgl. grafio.

comes palatii 283 n. 4. 405—409. 425. 508—511. 575 n. 1. 716. — c. palatinus 405 n. 5. 408 n. 5.

comes stabuli 402. 406. 418. — comitatus stabulorum 402 n. 3. — Vgl. stabularii.

commanentes s. manentes.

commarchia 310 n. 4. — commarchani 310.

commendare, commendatio 192 n. 2. 195—197. 245. 259—261. 265 n. 1. 281. 436. 438 (n. 1). — commendatitiae 226 n. 4. 245 n. 1.

commentariensis 352 n. 4. 411 n. 4.
commilitones 436 n. 1.
communis terra, silva etc. 32. — commune 142 n. 5. 332 n. 1.
compositiones (592). 597 n. 3. 624 n. 3. 628 n. 3. 659 (n. 3). 667. c. diuturna 475 n. 1. — hoba compositionis 215 n. 3. — Vgl. weregeldum.
concilium (publicum) 497 n. 1. c. synodale s. synodus.
condita 319 (n. 1. 2). 382 n. 1.
confessor 430 n. 4.
confinium 316 n. 4. — confinitimi 311. 312 n. 5. — Vgl. finis.
confiscare, infiscare 252 n. 1. 507 n. 2. 593—596. 617. 660. 668.
conjecturae 598 n. 4.
conjuratores 313. 491. 658. Vgl. sacramentum.
conliberti 182 n. 4.
consiliarius 263 n. 3. 432 (n. 1). 716.
consistorium (principis) 431 n. 4.
consortes 224 n. 2.
constitutio 655.
consuetudo, consuetudines s. lex. c. pagi 325 n. 1. c. paganorum 93 n. 2. — consuetudinaria functio.
consul (Chlodovechus) 59 n. 3. Vgl. proconsul.
contribules 311 (n. 2).
contubernium 38. 528 n. 1. — 440 n. 2. — contubernales 696 n. 2.
conventus 461 n. 1. 497 n. 2. 498 n. 3 etc. c. generalis 540 n. 1.
conviva regis 42. 263 (n. 3). 289 n. 1. 414. 432 (n. 1).
convivia 599 n. 4. 643 n. 3.
coquus 400 n. 1. 404 (n. 2).
corona 60 n. 2. 130. 131.
crafo s. grafio.
credentes 464 n. 2.
creditarii 405 n. 2.
crimen capitale 488 n. 1. 660 (n. 1). crimen majestatis. — criminalia negotia 488 n. 1. causa criminalis.
criniti (reges) 27 n. 5. 120—122.
ad crucem stare 659 n. 2.
cubicularius 402 n. 5. 403. 404 n. 1. 457. 708 n. 1. Vgl. major cubiculi.
cunelinge 311 n. 2.
cuneus 528 n. 3.
cunnenduon 318 n. 3; vgl. huntari.
curator 331 n. 2.
curia 331. — curiales 331 n. 3. 464 n. 1.
cursor 405 (n. 2).
curtile legitimum 314 n. 4.

curtis publica 315 n. 3.
custodes, custodiae 147 n. 4. 534 n. 3. — custodes carceris 402 n. 3. c. silvae, regii saltus 405 n. 3. 413 n. 6. c. villarum 626 n. 2. c. ecclesiae 641 n. 2. — custos thesaurorum 402 n. 5.
debiles, debiliores personae 204 n. 2. 212 n. 1. 370 n. 2. 572 n. 3.
debitum (servi) 172 n. 3.
decani 360. 528 (n. 2).
decimae 585 n. 3. 586—588. d. porcorum 583 (n. 1). 586 (n. 3). 587 n. 3. 632 n. 2. 689. d. de sale 615 n. 5. — decimator 583 n. 1. 626.
decretum, decretus (regis) 90. 393 n. 1. 655 (n. 1); vgl. 666 n. 2.
defensio 162 (n. 3). 178 n. 3. 4. 195 n. 1. 259 n 2. 260 n. 1. 639 n. 1.
defensor 331 (n. 2). 332 n. 3. 333 n. 1. 349 n. 6. 354 (n. 3). 355. — d. ecclesiae 361 n. 2. 3.
denarii 607 ff. — per denarium 179 n. 1. 180 (n. 3). 181 n. 3. 588 n. 3. praeceptum denariale 182 n. 1.
describere 575 n. 2. — descriptiones 567 (n. 3). 570 (n. 3). descriptionum libri 567 n. 2. 568 n. 1. 574; vgl. 570 n. 1 — descriptores 575 n. 2.
diaconus 269. 270 n. 1. 488 n. 1.
dictare legem 656.
discutere 488 n. 1. 575 n. 2. — discussor 575 n. 2. missi discussores 361 n. 1.
dispensator (domus) 414 n. 5. 419 n. 4.
distringere 488 n. 1. 641 n. 1.
divus 143 n. 1.
domesticus 283 n. 1. 385 n. 3. 404 n. 1. 411—414. 423. 424 n. 2. 428 n. 2. 437 n. 2. 480 n. 3. 502 n. 2. 623. 674. 712 n. 4. — domesticatus 414 n. 5.
dominare, dominatio 249 n. 4.
dominus (rex) 142 (n. 5). — in dominico 173 n. 2. fiscus dominicus; forestis, silva dominica 142 n. 5. res dominicae 669 n. 3. census dominicus; leges dominicae. Auch: ordinatio dominica 142 n. 5. trustis dominica; missus dominicus. — mansus (curtis, terra, casa), dominicus, dominicatus, indominicatus.
drudi, drudes 264 n. 1. 716.
domus (= vicus) 309 n. 2.
dorpf s. thurp.
duces 150. 181 (n. 2). 257. 268. 269. 283 (n. 4). 379 n. 3. 384—388. 400. 414. 428 n. 2. 429. 437 n. 2. 447. 472. 497—500. 531. 537. 629. 630 (n. 1). 664 ff. 674. 701 n. 3. 702 (n. 2). 706 ff.

712. — ducatus 339 (n. 2). 340 342 (n. 2). 378 n. 3. 385 n. 2. 386 n. 1. 2. 388 n. 2. d. regni 389 n. 1.
duddus 402 n. 5.
ecclesiarum res, facultates, praedia 219. 238. 252 (n. 1. 2). 257. 280 n. 3. 334 ff. 568. 572 (n. 4). 582. 630 631. 689. — judices ecclesiae.
edictum, edictus (regis) 90. 91 n. 1. 410 n. 4. 655 (n. 1). Vgl. decretum.
eiba 327 n. 3.
electus (rex) 123 n. 2; vgl. 122 ff. 545. 681.
emunitas s. immunitas.
episcopi (pontifices, sacerdotes) 269. 270 n. 1. 278. 280. 324. 332. 340. 360 n. 3. 361 n. 1. 378. 379. 389—396. 414. 427 n. 3. 430. 431. 433. 438. 460 n. 3. 479. 487. 502 n. 2. 506. 507. 513 ff. 516 ff. 538. 548 n. 2. 632 ff. 643. 674. 685—687.
epistolarii 179 n. 1.
equi (als Tribut) 559 (n. 3). (als Geschenke) 556. – equorum custos.
equites 528 n. 5.
etnekae, ethnike 172 n. 3.
eulogiae 554 n. 1. 556 n. 2.
evectio (publica) 599 (n. 1). — evectio carralis et navigalis.
evisio dominica 659 n. 1.
exactio (publica) 572 n. 2. 576 n. 1. 599 n. 4. 605 n. 1. — exactor 351 (n. 6). 573 n. 3. 4. 624. 625 n. 1. — exactura 625 n. 1.
excellentia 143 n 1.
exercitus 278 n. 9. 373 n. 3. 387 (n. 2). 513. 515 (n. 1). 521 ff. 539 (n. 2). 601. 627. 664 n. 1. 667. — exercitum movere, commovere 523 n. 2. 3. — caput exercitus 531 n. 2. — exercitales (homines) 185 n. 1. 3. 214 (n. 1).
exilium 594 (n. 4). 595 (n. 1). 660.
exitus 313 n. 3.
faber aerarius 211 n. 3. f. ferrarius 33 n. 1. 168 n. 3. 211 n. 3.
familiares 169 n. 3. f. regis 153 n. 2.
famuli 169 n. 3. 176 n. 3. 184 n. 1. 199 n. 1. 537 n. 2. f. fiscales 615 n. 5. — (regi) famulari 153 n. 1. 440 n. 2.
fara 199 n. 2. 327 n. 6. — farones 125 n. 1.
feld 327 (n. 4).
fides, fidelitas 158. 159. 251 (n. 3. 4). 258. 264 n. 1. 367 n. 3. 451 (n. 1). — fidelitatem conjurare 158 (n. 3). 159. 264 n. 1. — fideles 158. 159. 198 n. 4. 240. 252 n. 3. 271 (n. 4). 272. 276. 282 n. 1. 439. 451 n. 1. 595 (n. 3). 630. 678. 689.
finis 310. 316 n. 2. 4. 320 (n. 3). 321. 322 n. 1. -- finitimi 312 n. 5. — Vgl. confinium.
fiscus 44. 136 n. 6. 221 n. 1. 241 n. 2. 246 (n. 1. 2). 247 (n 2).

248 (n. 1. 2). 367 n. 3. 422 (n. 2. 3). 423. 592 n. 2. 610. 618 ff. 630. 636 (n. 1). 637 n. 2. 674. f. publicus 619 n. 1. f. regius, regalis 619 n. 5. f. dominicus 618 n. 3. 619 n. 5. 629 n. 2. f. originarius, sacratissimus 619 n. 1. — fisci ditio, ditiones 619 n. 3. 620 n. 2. 623 n. 6. 712 n. 4. ratio fisci 612 n. 2. — possessiones fiscales, domus f., villa f. 617 n. 5. — census fiscalis, functio reditus. — tabulae fiscorum regalium 574 (n. 6). — villa fiscalis. — homines, servi, famuli fisci, fiscales. fiscalinus 174 n. 5. — judex fiscalis, tribunus fisci.

foederati 24 (n. 3).

folcland 239.

forasmitici (forastici) 336 n.

foraticus 605 (n. 2). 716.

forbannitus 659 n. 5.

forestis (regis, dominica) 616 (n. 1). 617 n. 5. — forestarii 405 n. 3. 616 n. 1. 626.

fortes, fortiores, fortissimi 285 n. 5. 297 n. 1.

framea 528 n. 3.

Franci 8. 18 ff. 72 n. 3. 87 n. 2. 112 n. 1. 178 n. 4. 201 (n. 2). 204 (n. 4). 208. 211 n. 5. 212 (n. 1). 268 n. 1. 271. 366 n. 3. 370 n. 2. 660. — Franci superiores 77 n. 1. Fr. Tornacenses 29 n. 1. — Francorum rex, regnum 98. 99. 112 n. 1. 113 n. 1. 3. 116 n. 2. — Francorum terra, regio 113 n. 3. — Francorum aerarium, palatium, judicium. — Francia 99. 112 (n. 1). 113 (n. 1). 341. Fr. Rhinensis 64 n. 2.

francisca 528 n. 3.

fredus, fredum 40. 589. 591. 592. 628 (n. 3). 636 n. 1. 641 (n. 1). 642. 644. 668. 676.

frehta servi 172 (n. 3). 716.

frilaz 177 n. 4.

Frisiones 76 (n. 3). 208. 295. 327. 343.

fronhof 221 (n. 1).

functio (publica) 576 n. 1. 585 n. 1. 2. 599 n. 4. 637 n. 1 etc. f. fisci, fiscalis 440 n. 2. 588 n. 3. 637 n. 1. f. tributaria 576 n 1. f. consuetudinaria 568 n. 3. — functio servi 173 n. 2.

gaburen s. kapurun.

gafergarias hochofinnas 615 n. 1.

galgo 615 n. 5.

gasindi 170 (n. 1). 198 n. 2. 199 n. 1. 200 (n 2). 335 n. 3. — kasind (comes) 365 n. 4.

gau 326. Vgl. pagus.

geldum (servi) 172 n. 3.

genealogia (generatio, gens) regalis 100 n. 1. genus regium 100 n. 1. 138 n. 7.
germanitas 120 n. 1.
gradus (honoris) 425 n. 1. 628 n. 2. 695 n. 2.
grafio 39. 43. 175 n. 5. 362 n. 1. 365 (n. 4). 366 (n. 1. 3). 429 n. 2. 479 n. 2. 480 n. 3. 502 n. 2. 505 n. 3. 534 n. 3. 625 n. 1. crafo = tribunus 353 n. 3. — grafia 379 n. 3. — Vgl. comites.
gubernatio (populi), gubernacula (regni), gubernare 164 n. 5. 367 n. 3. 434 n. 4. 450 n. 1. 654 n. 2. 693 n. 2. — gubernator palatii 419 n. 1.
haldii s. aldiones.
per hantradam 178 n. 4. 180 n. 3.
haribannus, herebannus 590 n. 1. 592 (n. 1). 641 n. 3. 642 (n. 2). 676.
harpator 168 n. 3.
hasta 130 (n. 2—4).
heim 31. 310 (n. 1). — heimburgo 353 n. 3.
herba et aqua 526 n. 3. 601.
hereditas 35 (n. 3). 221. 658. 688.
hluz 224 n. 3.
hoba 172 n. 1. 214—216. 217 n. 2. 220. 224 (n. 3). h. salica. — hobunna 172 n. 1. — hobarii 171.
hochofinnas s. gafergarias.
hofstat 189 n. 2.
homines 183 n. 3. 193 n. 1. 2. 3. 4. 198 n. 2. 199. 200. 271 (n. 3). 272. 281. 335 n. 3. homo ecclesiasticus, regius 93 n. 1. 174 n. 4. 175 n. 2. 179 (n. 1). 182 n. 4. 527 n. 2. 590 n. 3. — h. fisci 587 n. 3. 617 n. 5. — hominium 200 n. 1.
honor, honores 425 n. 1. 446. 447 n. 1. 634 n. 1. 637 n. 1. 695 n. 2. 696 n. 1. palatinus h. 420 n. 6. 447 n. 1.
honorati (viri) 286 (n. 1. 2). 519 n. 3.
horogavo 170 n. 1.
hostis 524 n. 3. — hostiliter (ambulare) 524 n. 3. 527 n. 3. — hostilitium 642 n. 1.
huntari 317 n. 1. 320. 321. — hunno 355. — Vgl. centena.
ignobiles 214 n. 1. 299 n. 3.
illustres (viri) 283 (n. 3. 4). 284. 297 n. 3. — vir inluster (rex) 141.
immunitas, emunitas 250 n. 1. 296. 338. 339. 397 n. 2. 581. 582 (n. 1). 585 (n. 2). 604 n. 3. 634 -644. 674 - 676. 683 n. 1. 687.
imperialia ornamenta 133 n. 2
indominicatus s. dominus.
inferenda 556 (n. 4). 558 (n. 4). — solidi inferendales 556 n. 4. vaccae inferendales 558 n. 3. 559 n. 1.

inferiores 204 n. 2. 206 n. 2. 526 n. 4.
infestor (infertor?) 400 n. 1.
infideles 149 (n. 4). 251 n. 4. 451 n. 1. 590 (n. 2).
infiscare s. confiscare.
ingenui 180 n. 2. 3. 182 n. 2. 192 n. 2. 193 (n. 3. 4). 204 ff. 206 n. 2. 212 n. 1. 4. 5. 299 (n. 2). 335 n. 3. 578 (n. 4). — bene ingenuus 187 n. 4. 192 n. 3. 211 n. 5. 212 n. 4. 5. 577 (n. 3). valde ingenuus 206 n. 2. 212 n. 4. — ingenuitas 178 n. 4. 182 n. 1. 2. — ingenuili ordine servire 192 n. 2. — mansi ingenuiles.
Judaei 210. 574 n. 1. 593 n. 1.
judices 156 n. 1. 210 n. 2. 331 n. 4. 354 (n. 2). 357. 360. 366. 370 n. 1. 2. 371 n. 1. 4. 383. 385 n. 3. 386 n. 3. 391 n. 4. 398 n. 1. 449 (n. 1). 468 ff. 493. 500. 623 n. 3. 4. 628 n. 3. 642. 681 (n. 2). 687. 688. 716. — judices publici 449 n. 1. et privati 360 n. 3. — judex fiscalis 366 (n. 2). 623 n. 6. — judex loci 366 n. 2. 469 n. 1. 474 n. 5. 6. — judices ecclesiae 360 n. 3. — judicare 469. 472. 473. 482. 483. — judicium Francorum 514 n. 3.
judicium Dei 492. 658. 659 (n. 1).
jugera 322 n. 2.
juniores 174 n. 2. 204 n. 2. 285 (n. 1). 383 (n. 2). 525 n. 2. 526 n. 4.
jurnales 215. 216.
kamarari 402 n. 5.
kapurun, geburen 311 n. 4.
kernmaldrum 173 n. 3.
kneht 170 n. 1.
largitas 241 (n. 2. 3). 242 n. 3. 243. 248 n. 2. 3. 249 n. 1. 252 n. 1.
latrones 329 n. 2. 367 n. 3. 370 n. 2. 371 n. 1. 659 n. 3. 661 n. 3. 682.
laudaticus 606. 716.
lazeshubae 189 n. 2.
legatus, legatarius 269 (n. 1). 443 (n. 3). 590. 598 (n. 5. 6). 599 n. 2. 712 n. 4.
leti s. liti. — lesa 183 n. 3.
leudis, leodis, leodgeld 273 (n. 3).
leudes 159 n. 3. 160 n. 4. 206. 207 n. 1. 2. 273 ff. 427 n. 2. 4 etc. 439. 514. 524 n. 4. 534 n. 3. 536. 537. 678. 682. 689. — leudesamio (leode et samio) 158 (n. 3). 159 n. 3. 275.
lex, leges 89 ff. 656 ff. lex atque aequitas 483 n. 1. 685 n. 1. lex et consuetudo 161 n. 4. 367 n. 3. leges consuetudinesque novae 161 n. 1. patriae leges 386 n. 3. lex loci 87 n. 2. 325 n. 1. leges dominicae 490 n. 2. leges populares 499 n. 4. liber legis 473 n. 1. 478 n. 4. — legis doctores 432 n. 2. — Lex Romana, leges Romanae

87 n. 2. 92 n 2. 179 n. 1. 325 n. 1. 465 n. 2. 685. — Lex Salica 30 ff. 87 n. 1. 89. 92. 181 n. 1. Lex Ribuaria 91 n. 1. 92. 93. Lex Chamavorum 92 n. 4. 295. Lex Alamannorum 93 (n. 2). 94. 95. 544. 590. Lex Bajuvariorum 91 n. 1. 93 (n. 2). 95. 544 n. 3. Lex Burgundionum 90. Lex Angliorum et Werinorum 294.

liberi (homines) 178 n. 3. 193 n. 1. 4. 205 n. 2. 211 n. 5. 214 n. 1. 314 n. 4. 463 (n. 2). liber ecclesiae 186 n. 2.

liberti 177 ff. 182 n. 1. 466 n 3. 588. 686. — libertinitas 182 n. 1. libertinitatis obsequium 180 n. 1.

lictores 372 (n. 1). 486.

Ligeris 28 n. 3.

liti, leti 35. 42. 55. 175 (n. 2). 177 (n. 4). 182—184. 187 (n. 7). 191 (n. 5). 263 (n. 2). 527. — litimonium 180 n. 1. 588. — mansi lidiles; vgl. lazeshubae.

locarius 209 n. 4.

locopositus 352 n. 3.

locus publicus 315 n. 3.

magister militum 47 n. 4. 51 n. 3. — 331 n. 2.

magister officiorum 422 n. 3.

magistratus 450 n. 1.

magni 287 (n. 3).

magnifici (viri) 214 (n. 2). 223 (n. 2). 464 n. 1. vir magnificentissimus 283 n. 2.

majestas 143 n. 1. — crimen majestatis (laesae) 149. 150 (n. 1). 594 (n. 3).

major 400 n. 1. 415. — majores (villae) 360 n. 2.

major cubiculi 457.

major domus 260. 283 (n. 4). 383 n. 5. 401. 407. 408. 411. 414—428. 433 (n. 1. 2). 434 n. 1. 435—437. 447 n. 1. 455. 457. 480 n. 3. 508. 545. 549. 575 n. 1. 622. 691 ff. 712 n. 1. — majordomatus 419 n. 4.

majores (natu) 206 n. 2. 285 (n. 2). 497 n. 3. majores privilegio 547 n 2.

mallus 36. 461 n. 4. 462 (n. 3). 463 n. 3. 479. 480. 486 n. 8. 611 n. 2. m. publicus 462 n. 1. 495 n. 2. 503 n. 3. 511 n. 2. — mallobergus 335 n. 3; vgl. 38.

mancipia 174 n. 2. 177 n. 1. 182 n. 4. 188 n. 2. 194 n. 2. 216 n. 2. 596 n. 4. m. domestica 169 n. 3. m. colonaria 188 n. 3.

manentes, commanentes (servi) 171 n. 3. — manentes = mansi 171 n. 3.

mansio 224 n. 3. — mansus 171 n. 5. 224 (n. 3). 526 n. 1. mansi sediles 189 n. 2. m. dominicus, dominicatus, indominicatus 221. mansi serviles, lidiles, ingenuiles 189. 224 n. 3. m. tributales 184 (n. 3). 189. — mansuarii, mansionarii 171 (n. 3). 181 n. 3.

mansiones 599 (n. 4). 641 (n. 3). — mansionaticus 599 n. 4.

manus 261 n. 1. 265 n. 1.
mapparius 404 (n. 3).
marca, marcha 310. 316 (n. 4). 320. 321 (n. 1). 322 n. 1. 400 n. 1. Vgl. commarchia.
mariscalcus 170 n. 2. 400 n. 1. 402. 404 n. 1. 417. 428 n. 2. marpahis 402 n. 2. Vgl. comes stabuli.
medici 404 n. 5.
medii, mediani, mediocres 205 n. 2. 206 n. 2. 207 n. 2. 184. 292 n. 1. 293 n. 3.
meliores (natu) 205 n. 1. 286 (n. 1). 534 n. 4. — meliorissimi 205 n. 2. 293 (n. 3).
mercatus 603. 604 (n. 1). 609.
Merovingi, Merovei 45. 46 (n. 2). 100 ff. 691. Vgl. reges — Merovingia 46 n. 1.
mestaticus 606.
metropolitani 396.
milites 183 n. 3. 214 n. 1. 440 n. 2. 533 n. 2. — magister, tribunus militum. — militares 214 n. 1. — militia 440 n. 2. 446 n. 5. m. palatina 440 n. 2. militiae saeculares 391 n. 4. — princeps militiae 365 n. 4.
milituniae 183 n. 2.
ministri 440 n. 1. 537 n. 2. m. palatii 440 n. 1. m. reipublicae 444 n. 2. vini magister. — ministerium 169 n. 4. 375 n. 1. 436 n. 1. 437 n. 1. 440 n. 2. ministeria palatii 410 n. 3. m. regalia 436 n. 1. — ministeriales 169 n. 4. 431 n. 3. 440 n. 1. — puellae in ministerio 266 n. 3. 269 n. 4.
minoflidi 205 (n. 1. 2). 293 n. 3. 313 n. 3.
minores, minor persona, m. populus 204 (n. 2. 3). 206 (n. 2). 207 n. 2. 268 n. 3. 284. 285 n. 2. 292 n. 1. 660 n. 4.
missus (regis) 283 n. 4. 441—443. — m. (comitis) 380 n. 1. 381 n. 3. 382. 467 (n. 1. 2). 468 n. 1. 472 n. 1. — missi discurrentes 443 n. 2. m. discussores.
mitio, mittio, mithio (legitimo) 335 (n. 3). 336. 337. 508 n. 2. 640 n. 2. de inframitico, forasmitico 336 n.
molinum 33 (n. 9). 211 (n. 2).
moneta publica 34. 606 ff. 652 (n. 3). 693. m. palatii 609. — monetarius 609. 610. 626.
monitores 524 n. 1.
mortis judicium 150 n. 1. Vgl. capitalis sententia, vita.
mundeburdis, mundium 40. 42. 192 n. 2. 195 n. 3. 197 ff. 237 ff. 258 ff. 270. 335. 371 n. 3. 421. 436. 439. 503. 508. 590 (n. 3). 593. 639 (n. 1). 661. 671. 693. — mundeboro 197 n. 4. — munboratus

197 (n. 5). — mundiliones, mundalii 197 (n. 5). — munburire 197 n. 2. — Vgl. defensio, tuitio, sermo, verbum.
municipes 311 (n. 5). — municipatus 364 n. 4. — gesta municipalia 331 n. 1.
munus, munificentia (regis) 241 (n. 2). 242 n. 2. 243 ff. 249 n. 1. 252 n. 3. 256 (n. 1). — munera 134 (n. 6). 394 (n. 3). 450. 530. 554 ff. 599 n. 4. 627. 644.
naulum 605 n. 1.
navalis, navigalis (evectio) 602 n. 3. 605 (n. 1).
Neuster, Neustrasia (Neptricum); Neustrasii 77 (n. 1). 78 (n. 1). 106 n. 1. 111. 277. 341. 342. 548 n. 2. 706. 709 ff.
nobiles, nobilitas 41. 206 (n. 2). 289 ff. 291 n. 4. 297 (n. 1). 298 n. 1. 299 (n. 1—4). 439 n. 3.
notarius 411 n. 4. 438.
nutritor, nutritius 434 n. 3; vgl. 437 n. 3. — nutriti 427 n. 4. 434 n. 3. 437 n. 3.
obnoxiatio 227 n. 1.
obsequium 178 n. 3. 180 n. 1. 192 n. 2. 195 (n. 4). 196 (n. 1). 412 n. 2. 436 n. 1.
occursus solemnis 384 n. 2.
officina 610 n. 3.
officium 446 (n. 3). officia palatina (palatii) 433 n. 1. 436 n. 1. 446 n. 3. — officiales 446 (n. 4).
oppidum 333 n. 3.
optimates 206 (n. 2). 276 (n. 2. 3). 283 n. 1. 287. 288 (n. 1). 292 n. 1. 429 (n 3). 430 (n. 1). 480 n. 3. 502 n. 2. 543 n. 2. 548 n. 2. 657 n. 1. 696 (n. 1). o. aulici, palatii.
oratorium (palatinum) 430 n. 4. 511 n. 4.
ordinatio 446 (n. 2). o. dominica.
ostarstuopha 560 (n. 2. 3). Vgl. stuofa.
ostiarius 405 (n. 1).
pactio, pactum, pactus 108 n. 2. 515 n. 2. Bajoariorum lex atque pactus 594 n. 2.
pagani 85 (n. 2); vgl. 80 n. 3. paganorum consuetudo 91 n. 2.
pagus 316 n. 4. 320—326. 327 n. 7. 328 n. 1. 332. 364 (n. 1). 379 n. 3. 382 n. 2. 385. 479. 527. pagellus 321. — pagenses 213. 312 n. 4. 364 n. 2. 373 n. 3. 378 n. 3. 464 (n. 4). 477 n. 4. 525 (n. 4). consuetudo pagi 563 n 1. — homo pagensis (comes?) 364 n. 1. — aurum pagense.
palatium 136 (n. 6). 324 (n. 4). 393 (n. 1). 398 n 1. 400 ff. 406 419 ff. 425 n. 2. 431 n. 2. 433 n. 1. 439 ff. 533. 609. 611. 627 n. 2. 628 n. 2. 650 ff. 693. 697 n. 1. 708 n. 1. p. publicum

141 n. 1. 622 n. 2. p. Francorum 141 n. 1. 437 n. 2. 444 n. 1. p. sacrum 420 n. 2. 621. p. sanctum 511 n. 2. — palatii ordo 431 n. 2. — palatii jurgia 508 n. 3. — primatus palatii 434 n. 1. — pensum palatii. — aula p., oratorium p., honor p., officia p., ministeria palatii. — gubernator, moderator (434 n. 1), praefectus, praepositus, princeps, rector palatii. — ministri palatii. — proceres, primi, priores, primores, primarii, optimates, seniores palatii 419 n. 2. 429 n. 3. 439 n. 3. — aulici, aeditui palatini. — vir palatinus 420 n. 6. — palatinus scriptor. — palatina 440 n. 1. — Vgl. aula.
para s. bara.
parangariae 600.
paratae 599 (n. 4). 641 (n. 3).
paraveredi, parafredi 599 n. 2. 600 n. 2. 643 n. 3.
parentes 120 n. 1. — parentes et amici 198 n. 4.
pares 198 (n. 2). 199 (n. 1. 2). 264 n. 1. 311 n. 5.
parocia 483 n. 2.
parscalki s. barscalki.
participes 310 n. 4.
pascuarium 583 (n. 1). 584 (n. 2). 585 n. 3. 586 (n. 1). 689.
passionaticus 605 (n. 2).
pastus 599 (n. 4). 641 n. 3. caballorum p. 599 n. 4. 643 n. 3.
patibulum 481 n. 3. 4. Vgl. 503 n. 3.
patria 114 n. 2. 164 n. 5. patriae lex et consuetudo; patriae salus. — patriae proditores 150 n. 1.
patricius 283 n. 4. 383. 384. 420 n. 6. 447. — patriciatus 384 n. — Vgl. 59 n. 3.
patrocinium 195 (n. 3).
pauperes 191 n. 2. 204. 211 n. 2. 279 n. 1. 525 n. 2. 526 n. 4. 572 n. 3. 598 n. 4.
pax 518 n. 1. 654 n. 3. 667 n. 2. 687 (n. 5).
penarius 400 n. 1.
pensum palatii 652 n. 3.
phaath 562 n. 2.
pignorare 492 (n. 7).
pincerna 403. 404. 438. princeps pincernarum 403. 438 n. 3.
pistor 400 n. 1.
placitum 462 n. 1. 4. 512 n. 1. 513 ff. pl. generale 512 n. 1. 545 n. 3.
plebeji 214 n. 1. 299 n. 3.
polepticum, puleticum, polypticum 574 (n. 4). 575 n. 2. p. publicum 192 n. 3. 574 n. 4. 577 n. 3.
pontaticus 605 (n. 2).
pontifices s. episcopi.

populus 497 n. 1. 3. 498 (n. 2). 516. 539 n. 3. 540 n. 2. 543 n. 2. 544 n. 3. — salus populi. — populares 499 n. 4. — leges populares.
porci (als Tribut) 560 (n. 1). — decimae porcorum. — porcus votivus 44 n. 4. — porcarius 168 n. 3. p. fiscalis 689 (n. 3).
portio 224 n. 2.
portus 625 (n. 4). 654 n. 1. portaticus 605 (n. 2).
possessores 466. 519 n. 3. 582. 584. — possidere 243 n. 1. 249 n. 4.
potentes, potentiores 287 n. 1. 294 n. 1. 360 n. 3. 361 n. 1.
in potestate habere 669 n. 2.
potestativi homines 257 n. 2.
praeceptum, praeceptio (regis) 148 n. 2. 152 (n. 2). 372 n. 3. 398 n. 1. 452 n. 1. 503 n. 2. 518 n. 1. 519 n. 3. 529 n. 2. 589. 650. 655 n. 1. 666 n. 3. 667 n. 2. 688. pr. denariale.
praeco 352 n. 4.
praeda 596. 597.
praefectus 352 n. 4. 367 (n. 1). 383 n. 4. 420 n. 5. 447. — pr. palatii 420 (n. 5). — praefectura 384 n. 1. — administratio praefectoria.
praepositus 384 n. 1. — pr. palatii 420 (n. 4). — pr. (ecclesiae) 487 n. 1. 675 n. 2.
praeses 367 (n. 1). 395 n. 2. 475 n. 3. 477 n. 1.
praestaria 226 (n. 4).
praesules 378 n. 1.
precaria, precarium 226 ff. 230 n. 1. 232. 233. 236. precaturia 226 n. 3. 231 n. 1.
presbyter 269. 270 (n. 1). 397. 488 n. 1.
primarii, primates, primi, primores, priores 205 n. 2. 286 (n. 4). 292. 293 (n. 1). 441 n. 1. 475 n. 3. — pr. palatii; pr. urbis. — primus (cum rege) 433 (n. 1).
princeps (rex) 142 n. 4. 660 n. 1. principale negocium 391 n. 4. — princeps regionis, terrae (dux) 474 n. 7. vgl. 668 n. 3. — pr. Francorum (majordomus) 694 (n. 1). 712 n. 1. pr. palatii 420 (n. 3). — pr. civitatis (vgl. principatum in urbe 395 n. 3), militiae, pincernarum. — principes 287 (n. 4). 288 n. 1. 378 n. 1. pr. populi 500 n. 2. pr. aulici. — principatus 694 n. 1. 712 n. 1.
principales 331 n. 3.
privilegia 639 n. 2.
proceres 271 n. 4. 282 n. 1. 287 (n. 4). 439. 547 n. 2. pr. aulici, palatii.
proconsul (Chlodovechus) 59 n. 3. 141 (n. 5). Vgl. consul.
procurator 352 n. 4.
professor, profensor 354 n. 3.

proseliti 185 n. 2.
provincia 114 n. 1. 341 n. 2. 361 n. 1. 373 n. 3. 377 n. 1. 385 n. 1. 413 n. 7. communes provinciae 329 n. 3. — provinciales 684 n.
prudentes (Franci) 431 n. 2. 548 n. 2.
publicum: in publico reddere, solvere, exigere 566 n. 3. 587 n. 3. 592 n. 2. 620 n. 3. 629 n. 1. de publico pasci 598 n. 6. — res, manus, pars publica 444 n. 3. — jura p. 652 n. 1. cura p. 413 n. 2. causae p. 588 n. 3. actio, administratio, utilitas p. — concilium, mallus p. — fiscus, aerarium, sacellum, thesauri, polepticum, census, tributum, exactio, functio, evectio p. — publicum supplementum 598 n. 5. — moneta p. — servitium p. — agentes, actores, judices, curiales, notarii publici. — publicae personae 675 n. 2. — villa, vicus, curtis locus, castrum p. 315 n. 3. 622 n. 1. palatium p. — casa, domus, via, transitus p. 653 (n. 2. 4).
pueri 195 n. 4. — p. regis 42. 175 (n. 2. 5). 263 (n. 2). 440 n. 1. 533 n. 1. p. aulici.
pugna (duorum) 491. 494. 659 (n. 2).
puleticum s. polepticum.
pulveraticus 605 (n. 2).
quaestuosus ordo 625 n. 1.
quarrada s. carrada.
quingentarius 352 n. 4.
rachineburgi 36. 213. 312 n. 4. 464 n. 2. 465 (n. 1). 477 (n 4). 483. 484 n. 1. 485. 492. 614 n. 2. r. sedentes 485 (n. 2).
rector 367 n. 1. 383 n. 4. 447. 696 n. 2. r. loci 352 (n. 1. 2). — r. civium, civitatis. — r. palatii 420 (n. 6). 429 n. 3. 434 n. 1. 435 n. 4. 439 n. 3. r. aulae et regni 425 n. 2.
rectum agere 407 n. 1.
redibitio (servi) 172 n. 3.
reditus, redditus 560 n. 2. 572 n. 3. r. fiscales 620 n. 2. — r. terrae, de terra 179 n. 4. 585 n. 1. 3.
referendarius 404 n. 1. 405. 409—411. 413 n. 5. 425. 428 n. 2. 438. 502 n. 2. 575 n. 1. 712 n. 4. summus referendarius 411 n. 3.
reges 27. 39 ff. 49. 98 ff. 114 n. 3. 118 n. 5. 124 n. 1. 180 ff. 295. 369. 374. 376. 378 n. 1. 392 ff. 396. 398. 407. 443 ff. 449. 501 ff. 648 ff. 690. 700 ff. 711. 712. — rex Francorum 98. — genealogia regalis. — regina 138 ff. 426 n. 1. 632. — viri regales 570 n. 3. homo regius; puer regis. — regia cohors 431 n. 2. — fiscus, villa, civitas regalis. — ornamentum regale 133 n. 4. vestes regales 133 n. 2.
regestum 620 n. 2.
regimen 367 n. 3. 395 n. 3. 701 n. 1.

regio 114 n. 1. 164 n. 5. 322 n. 2. 377 n. 1. 380 n. 4. Francorum regio.
regnum 113 (n. 3. 4). 137 n. 4. 342 n. 2. 343 n. 1. 499 n. 2. 657 n. 1. 669 n. 3. 712 n. 4. — ducatus regni.
remissaria 574 n. 2.
respublica 61 n. 1. 444 (n. 2). 576 n. 2. 618 n. 1.
revellum 149 n. 4.
riga 585 n. 3.
ripaticus 605 n. 1.
Ripuarii; Ripuaria 49 (n. 5). 77 n. 1. 180 n. 3. 211 n. 5. 341 (n. 2). 388 n. 1. 501. pagus Ripuarius 87 n. 2. — Lex Ribuaria.
robustiores 526 n. 4.
Romani 29. 42. 53. 55. 80 (n. 4). 87 (n. 2). 160. 161. 176 n. 4. 177. 179 (n. 1). 184. 186. 207—209. 211 n. 5. 263. 365. 367 (n. 3). 382. 465. 525. 527 n. 2. 554 ff. 582. 685. Romana nobilitas 291 n. 4. — Lex Romana.
rotaticus 605 (n. 2). 641 n. 3.
sacebarones 39. 40 n. 1. 42. 175. 268. 484.
sacellum (publicum) 620 n. 2.
sacramentum (fidelitatis) 158 (n. 4). 159 (n. 1. 2). 370 n. 2. — s. regis 692 n. 2. — sacramenta (im Gericht) 474 n. 1. 491 n. 5. 511 n. 4. Vgl. conjuratores.
saiga 613.
sal, salectae 615 n. 5. decima de sale.
sala 220. — hoba, curtis, terra salica (salaritia) 89 n. 3. 220 (n. 2). 580 n. 2.
Salii 20 (n. 1) ff. 77 n. 1. 85. 111 n. 3. 341. Salicus 211 n. 5. 212 n. 1. 4.
salus patriae 544 n. 1. s. populi 518 n. 543 n. 3.
salutaticus 605 n. 2. 606.
salutationes 556 n. 2.
sapientes 285 n. 3. 431 n. 3.
sartor 211 n. 3.
satellites 440 n. 1. 533 n. 1. 2. 535 n. 2.
satrapae 708 (n. 1).
saumaticus 605 (n. 2). 716.
Saxones 8. 72. 74. 76. 208. 295. 343. 559. 603 n. 1.
scabini 484 (n. 5).
scalc 418 n. 1.
scantio 400 n. 1. 403 n. 4. comes scantiarum.
scara, scariti 535 n. 3. 537 (n. 1).
scazwurf 181 n. 2.

sceptrum (regale) 132 (n. 1). 246 n. 3; vgl. 140 n. 1.
scoposa 172 n. 1.
schola 437 n. 3. 438 n. 2. 612 (n. 1). — scholares 528 n. 5. — escolares monet. 612 n. 1.
screuna 34 n. 3.
scriba, scriptor 409 n. 3. 411 n. 3. 4. s. palatinus 411 n. 4. 540 n. 1. — aulicus scriba.
scultheizo 350—353. 354 n. 2.
sedilia 189 n. 2. Vgl. mansi sediles.
selihova, selehof, selgut, sellant 220 (n. 2). Vgl. salica hoba, terra.
senatores, senatorium genus 291 (n. 2. 4). 390. 433 n. 1. — senatus 499 n. 5.
senior 142 n. 5. 285 n. 2. — senior domus 419 (n. 4). — senior commune 142 n. 5. 332 n. 1. — seniores 160 (n. 4). 285 (n. 2). 297 n. 1. 466 n. 1. s. palatii.
seniscalcus 170 n. 1. 400 n. 1. 401 n. 1. 404 n. 1. 417. 418 (n. 1. 2). 502 n. 2.
sermo (regis) 40 (n. 2). 259 n. 3. 503 n. 2. 659 n. 5. Vgl. mundeburdis.
servi 167 ff. 188 n. 3. 190. 193 n. 4. 194 n. 2. 200 n. 2. 237 (n. 1). 315 n. 2. 596 (n. 3). s. ecclesiae et regis 174 n. 4. 175 n. 1. s. fisci, fiscales, fiscalini 174 n. 5. — servi debitum, redibitio. — mansi, sortes serviles. — servientes 184 n. 1. 193 n. 3. 198 n. 4. 335 n. 3. — pro pretio servire 190 n. 4. — proservire, deservire 182 n. 4. 234 n. 3. 236 n. 1. (von Freien gegen den König) 153 (n. 1). 251 n. 3. 440 n. 2. 570 n. 3; servi, servientes (in diesem Sinn) 153 n. 2. — servi principis 268 n. 3. — servitium 179 n. 4. 190 n. 3. 191 n. 2. 5. 6. 192 n. 2. 234 (n. 3). 523 n. 4. 597 n. 1. 668 (n. 4). s. regale 440 n. 2. s. publicum 153 n. 1. 596 n. 3. — servitutes 599 n. 4.
Sicambri 22 ff. — Sicambria 201 (n. 2).
sigillum 375 (n. 3). 409 n. 1. 667 n. 2. — signaculum 490 n. 2. 511 n. 3. — Vgl. anulus.
silvae 32. 616 n. 1. — silva regia, regalis, dominica 617 n. 5.
simoniaca heresis 394 n. 3.
situs 321 (n. 6).
solem collocare 490.
solia quattuor 487 n. 3.
solidi 606 ff.
solium aureum 131 n. 2. 132. — solium regni (bildlich) 164 n. 5.
sors 108 n. 3. 113 n. 3. 115 n. 1. 2. 224 (n. 2. 3). 225.
spatarius 211 n. 3. 404.
sperare 198 n. 2. 335 n. 2. 3.

stabilitas regni, patriae 156 n. 1. 518 n. 1. 652 n. 1.
stabularii 402 n. 3. Vgl. comes stabuli.
stapp(u)lum regis 504 n. 1. 511 n. 2.
steora 560 (n. 2).
stratarius 168 n. 3. 402 n. 3. strator 402 n. 3.
stuofa, stuafa, stopha 561. 594. 641 n. 3. 644. stuofchorn 561 n. 1. — stopharius 561 (n. 2). — Vgl. ostarstuopha.
subditi 281 n. 5.
sublimes, sublimati 160 n. 4. 279 n. 1. 287 (n. 2). 526 n. 4.
subregulus (major domus) 420 n. 7. 435 n. 4. 694 (n. 2).
subsidium (militum) 534 n. 1.
suburbanum 333 n. 3. 716.
sui (regis) 271 (n. 2).
suscepti 198 (n. 3). 335 n. 3. susceptulus 198 n. 3.
sutor 211 n. 3.
swascara 224 n. 2.
synodus, concilium synodale 498 (n. 2). 517—520. 543. 549. 550 (n. 1). 690.
tabularii 179 n. 1. 181 n. 4.
teloneum 601 ff. 633. — telonearii 625.
tenere 243 n. 1. 294 n. 4.
terminus 310. 316 n. 4. 320 n. 1. 323 (n. 3). 324 n. 2. 338 n. 1.
territorium 320 n. 1. 322 n. 2. 323 (n. 3). 324 n. 2. 338 (n. 1). 379 n. 3.
testamentum (regale) 241 n. 3. 411 n. 3. 590 n. 4. 660 (n. 2).
testimoniare 508. 509 (n. 4).
themonaticus 605. 716.
thesaurus, thesauri 44. 137. 138. 402. 575. 610 n. 3. 620 ff. 631. thesauri regales 620 n. 2. th. publici 621 n. 2. — thesaurarius 402. 423. 424. 622. Vgl. camerarius.
Thoringi; Thoringia 27 (n. 1). 69. 76 n. 3.
thunginus 36. 347. 355. 359.
Thuringi; Thuringia 9. 68. 69 n. 2. 71 ff. 84. 85. 326 n. 4. 341. 342 n. 1. 343. 500. 559. 560. 670. 706. — Thuringau 326.
thurp, torf, dorpf 310 (n. 1).
trac(ta)toria 599 (n. 1. 2).
transiturae, trasturae 605 n. 2.
transitus publicus 599 n. 4.
tresokamarari 402 n. 5.
tribunus 348—354. 471 n. 1. 477 n. 4. 484 n. 2. 624. tr. fisci 348. tr. plebis 349 n. 6. tr. militum 348 n. 3. 4. tribuniciae potestatis vir 350 n. 1.

tributum 25 (n. 2). 48. 76 n. 1. 173 n. 1. 185 n. 3. 187 n. 4. 192 n 1. 348 n. 5. 349 n. 1. 557 ff. 566 ff. tr. publicum 192 n. 3. 576 n. 1. functio tributaria. — tributales 184 (n. 3). 185 n. 1. 4. 315 n. 2. — mansi tributales. — tributarii 184 (n. 3). 185 n. 3. 4. 192 n. 1. 563 n. 2. 3. 583. mancipia tributaria.
tricenaria lex 684 n. 689.
trientes 607.
tronia 652 n. 3.
trustis 41. 262 n. 2. 263. 264 n. 1. 3. 359 n. 2. tr. dominica 264 n. 2. Vgl. antrustio. — 329 (n. 2). 338 n. 1. 358 n. 2. 652 n. 3.
tuitio 178 n 1. 259 n. 2. 3. Vgl. mundeburdis.
urbs 309 n. 2. 323 n. 3. 324 n. 1. 333 n. 3. 364 n. 4. 569 n. 1. — caput urbis (episcopus) 395 n. 3. — primores urbis 464 n. 1.
ususfructus, usus 225. 227 n. 4. 288 n. 3. 230 (n. 1). 231 n. 1. 240. 242 (n. 2). 243 n. 1. 249 n. 4.
utilis (rex) 130 (n. 1). — utiliores 285 n. 3. — utilitas, utilitates (regis) 159 n. 4. 451 n. 3. 527 n. 3. 534 n. 4. 544 n. 1. 652 n. 1. 666 n. 1. ut. regni 519 n. 1. 545 n. 4. ut. patriae 546 n. 1. ut. publica 652 n. 1.
vaccae inferendales s. inferenda.
vassi 168 n. 3. 170 (n. 1). 200 (n. 4). 201. 237 (n. 3). 261. 262 (n. 1). 268 n. 3. 271. 281. 401 n. 1. vassalli 170 (n. 1).
venator 405 n. 3.
venerabiles (viri) 214 (n. 2). 283 (n. 2). 466 n. 2.
verbum (regis) 197 n. 2. 259 n. 1. 260 n. 2. Vgl. mundeburdis.
veredi 599 n. 2.
vestiarius 402 n. 5.
vestibulum 313 n. 3.
via publica, convicinalis, pastoralis 653 n. 2.
vicarius 283 n. 4. 380—382. 414 n. 1. 474 n. 3. 477 n. 1. 624. — vicaria 382 (n. 1).
vicecomes 380 n. 3.
vicedomnus 332 n. 3. 361 (n. 2).
vicus 217 (n. 3). 309 n. 2. 333. 347 ff. 349 n. 2. 460. v. publicus 315 n. 3. 622 n. 1. 633 n. 3. — vicini 311. 483 n. 2.
viduae et pupilli 367 n. 3. 591.
vigiliae 318 n. 2. 534 n. 2.
villa 31. 42. 136 n. 6. 217. 218. 309 n. 2. 310 (n. 1). 315 n. 2. 316 n. 2. 4. 641 n. 2. v. fiscalis 617 n. 5. v. regalis 105 n. 2. 413 n. 6. 617 n. 5. 622 n. 2. v. publica 315 (n. 3). 622 n. 1. — vilicaris 353 n. 1. — villici 360 n. 2.
vini minister 403 n. 4. Vgl. pincerna.

vinitor 168 n. 3. 405 n. 3.
vitae periculum 372 n. 3. de vita conponere 660 n. 2. Vgl. capitalis sententia, mortis judicium, patibulum.
vulgaris populus 299 n. 3.
vultaticus 605 (n. 2). 716.
wactae 318 n. 2. 534 n. 2.
weregeldus (widrigild 215 n. 3). 34. 41. 43. 55 (n. 6). 181. 182 (n. 3). 183. 205. 210. 215 (n. 2. 3). 216. 265. 268 ff. 289. 292 ff. 375. 522. 530. 667.
wittiscalci 176 (n. 1).

Berichtigungen.

S. 7 N. 1 Z. 2 lies (statt: zusammen): überein. — S. 26 setze das Notenzeichen 3 zu Z. 10 nach: gegenüber. — S. 47 N. 3 Z 4 l.: Das. — S. 58 N 4 Z. 3 l.: Ouest. — S. 69 Z 7 l.: Thoringien. — S. 70 N. 1 Z. 2 l.: Heruler. — S. 87 N. 1 Z. 14 l.: L. — S. 109 N. 3 Z. 2 l.: Stälin. — S. 115 N. 3 Z. 2 und öfter l. (statt: hierbin): hierher. — S. 131 N. 3 letzte Zeile l.: España. — S. 170 N. 2 Z. 1 l.: mariscalcus. — S. 180 N. 1 Z. 7 l.: libertinitatis. — S. 205 N. 1 Z. 1 l.: S. 4. — S. 213 setze das Notenzeichen 3 zu Z. 12 nach: werden. — S. 240 Z. 18 l.: zu Kriegsdienst. — S. 277 Z. 24 lies: [4]. — S 280 Z. 22 l.: [3]. — S. 284 Z. 3 l.: [3]. — S. 321 N. 6 letzte Zeile l.: Lincanginsi. — S. 347 Z. 1 v. u. l.: Thunginus. — S. 355 N. 1 Z. 4 l.: XI. — S. 363 Z. 10 l.: [1]. — S. 391 N. 4 Z. 4 und S. 507 N. 2 Z. 1 l.: IX. — S. 446 N. 1 Z. 8 streiche: wohl. — S. 484 N. 2 l.: und ebenso wird in der oben S. 477 N. 4 angeführten Sangaller Urkunde ein tribunus zu den judices gerechnet. — S. 497 erste Note l.: [1]. — S. 548 lies so die Seitenzahl (statt: 485). — S. 588 Z. 11 setze das Notenzeichen nach: stehen. — S. 605 Z. 12 l.: themonaticus.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

Lüders, W., Dr. jur., Das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung. 1863. Gr. 8. VIII u. 102 S. Geh. 18 Sgr.

Nitzsch, K. Wilh., Dr. Professor, **Polybius.** Zur Geschichte antiker Politik und Historiographie. 1842. Gr. 8. 143 S. Geh.
Herabgesetzter Preis 12 Sgr.

Sagen, Märchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, herausgegeben von Professor Dr. K. Müllenhoff. 1845. Gr. 8. LIV u. 622 S. Geh.
Herabgesetzter Preis 2 Thlr.

Seelig, W., Dr. o. Prof. der Staatswissensch. in Kiel, Schleswig-Holstein und der Zollverein. 1865. Gr. 8. VIII u. 300 S. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Kieler philologische Studien.

Inhalt: Ueber den Ursprung des Alphabetes und über die Vocalbezeichnung im alten Testamente. Von Dr. **Justus Olshausen.** — Phrynichos, Aischylos und die Trilogie. Eine Abhandlung von **Joh. Gust. Droysen.** — Die Gemälde des Polygnotos in der Lesche zu Delphi erläutert von **Otto Jahn.** — Beitrag zu genaueren Zeitbestimmungen der Hellenischen Geschichte von der 63. bis zur 72. Olympiade. Von Professor **J. M. Schultz.** — Das altrömische Paricidium. Eine Abhandlung von Dr. **Ed. Osenbrüggen.** — Topographie von Athen. Mit einem Plan von **P. W. Forchhammer.** — Die Heldensage der Griechen nach ihrer nationalen Geltung. Von **Gregor Wilhelm Nitzsch.**
1841. gr. 8. 480 S. u. 1 Plan in Folio. Geh.
Herabgesetzter Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Jede Abhandlung ist einzeln zu haben.

Kiel. **Ernst Homann.**

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.

Waitz, Georg,

Deutsche Verfassungsgeschichte

Bd.: 2,1

Kiel 1870

J.germ. 218 a-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552906-3